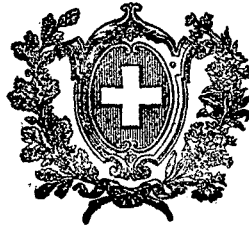


**Amtliches**  
**stenographisches Bulletin**

der  
schweizerischen Bundesversammlung



N<sup>o</sup> 36

**BULLETIN**  
**STÉNOGRAPHIQUE OFFICIEL**

DE  
L'ASSEMBLÉE FÉDÉRALE SUISSE

Abonnements: Jährlich Fr. 1. 50 für die Schweiz, Fr. 3. 50 für das übrige Postvereinsgebiet. In der Schweiz kann nur bei der Post abonniert werden.  
Abonnements: Un an: Suisse 1 fr. 50, Union postale 3 fr. 50. On s'abonne en Suisse exclusivement aux offices postaux.

**Schweizerische Bundesbank.**

**Entwurf des Bundesrates.**

23. Oktober 1894.

**Bundesgesetz**

über die

Errichtung der Schweizerischen Bundesbank.

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Ausführung von Art. 39 der Bundesverfassung  
vom 29. Mai 1874;

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates  
vom 23. Oktober 1894,

beschliesst;

**I. Allgemeines.**

Art. 1. Der Bund errichtet unter dem Namen:

„Schweizerische Bundesbank“  
„Banque de la Confédération Suisse“  
„Banca della Confederazione Svizzera“

eine unter gesonderter Verwaltung stehende Staatsbank, an welche er das ihm ausschliesslich zustehende Recht der Ausgabe von Banknoten zur Ausübung überträgt.

Die mit dem Notenmonopol ausgerüstete Bundesbank hat die Hauptaufgabe, den Geldumlauf des Landes zu regeln und den Zahlungsverkehr zu erleichtern. Sie hat ferner den Kassenverkehr des Bundes, soweit er ihr übertragen wird, unentgeltlich zu besorgen.

Art. 2. Die Bundesbank hat ihren Hauptsitz in der Stadt Bern. Sie ist berechtigt, allerorts in der Schweiz Zweiganstalten oder Agenturen zu errichten.

Sie ist befugt, bestehende Banken mit für sie geeignetem Geschäftskreis käuflich zu erwerben und unter Liquidation der nicht geeigneten Geschäfte als Zweiganstalten zu betreiben.

**Anträge der Mehrheit  
der Kommission des Nationalrates.**

(HH. Heller, Fehr, Hirter, Joos, Scherrer, Schwander,  
Vigier.)

5.—9. Februar und 7./8. März 1895.

Die Minderheit (HH. Ador, Cramer-Frey, Théraulaz, Tissot) wird ihren grundsätzlichen Standpunkt in einer Separatvorlage zur Kenntnis bringen.

Zustimmung zum BR. Entwurf, wo nichts anderes bemerkt ist.

in Ausführung des revidierten Art. 39 . . .

Streichung der Worte «der Stadt».

Jeder Kanton hat Anspruch darauf, dass eine Zweiganstalt oder Agentur der Bundesbank auf seinem Gebiete errichtet werde.

Art. 3. Das Grundkapital der Bundesbank beträgt 25 Millionen Franken, welche durch den Bund beigebracht werden und am Tage der Geschäftseröffnung vollständig eingezahlt sein sollen. Das Grundkapital kann durch Beschluss der Bundesversammlung bis auf 50 Millionen Franken erhöht werden.

Die Geldbeschaffung erfolgt gegen Ausgabe von Schuldverschreibungen, welche von seiten des Gläubigers nicht gekündigt werden können.

Art. 4. Der Bund haftet für alle Verbindlichkeiten der Bundesbank, soweit deren eigene Mittel nicht ausreichen.

Art. 5. Die Bundesbank und ihre Zweiganstalten dürfen in den Kantonen keiner Besteuerung unterzogen werden.

## II. Geschäftskreis der Bundesbank.

Art. 6. Der Geschäftskreis der Bundesbank ist auf denjenigen einer reinen Noten-, Giro- und Diskontobank beschränkt; sie ist als solche, mit Ausschluss jedes anderen Geschäftszweiges, zum Betriebe folgender Geschäfte befugt:

1) Diskontierung von Wechseln auf die Schweiz, mit längstens dreimonatlicher Verfallzeit und mindestens zwei als zahlungsfähig bekannten Unterschriften.

2) An- und Verkauf von längstens drei Monat-Wechseln auf das Ausland mit mindestens zwei als zahlungsfähig bekannten Unterschriften;

3) Gewährung von zinsbaren Darleihen auf nicht länger als drei Monate gegen Hinterlage von Wert-schriften und Schuldurkunden (Lombardverkehr); Aktien sind von der Belehnung ausgeschlossen.

4) Erwerb von zinstragenden, auf den Inhaber lautenden, leicht realisierbaren Schuldverschreibungen des Bundes, der Kantone oder auswärtiger Staaten, jedoch nur zum Zwecke vorübergehender Verwendung ihrer Gelder;

5) Annahme von Geldern in verzinslicher und unverzinslicher Rechnung;

6) Kauf und Verkauf von Edelmetallen für eigene und für fremde Rechnung, sowie Belehnung solcher;

7) Ausgabe von Gold- und Silbercertifikaten, nach Massgabe eines besonderen Reglements;

Art. 3. Das Grundkapital der Bundesbank, eingeteilt in Anteilscheine von Fr. 10,000, beträgt 25 Millionen Franken, welche am Tage der Geschäftseröffnung . . .

Zwei Fünftelle dieses Grundkapitals werden den Kantonen zur Beteiligung reserviert; drei Fünftelle und die von den Kantonen nicht beanspruchten Beträge übernimmt der Bund; die Geldbeschaffung des Bundes erfolgt gegen Ausgabe von Schuldverschreibungen, welche von seite der Gläubiger nicht gekündigt werden können.

Die Zuteilung an die Kantone erfolgt in der Weise, dass jeder Kanton auf mindestens 10, jeder Halbkanton auf mindestens 5 Anteilscheine, im übrigen aber auf eine seiner Bevölkerungsziffer entsprechende Quote Anspruch hat.

Die Kantone können weder zu einer Beteiligung am Grundkapital verhalten, noch, im Falle einer Beteiligung, über ihren Anteil am Gründungskapital hinaus in Mitleidenschaft gezogen werden.

Die Anteilscheine lauten auf den Namen des Bundes oder der Kantone; sie können auf eidgenössische, unter Genehmigung des Bundesrates auch auf kantonale Verwaltungen und öffentliche Fonds übertragen werden. Eine Uebertragung auf Privatpersonen ist ausgeschlossen.

- 8) Giro, Mandat- und Inkasso-Verkehr;
- 9) Annahme von Wertschriften und Wertgegenständen zur Aufbewahrung und Verwaltung.

Art. 7. Die Bundesbank ist verpflichtet:

1) Ueberall da, wo sie Zweiganstalten hat, für Rechnung des Bundes und seiner Verwaltungen kostenfrei Zahlungen anzunehmen und bis auf die Höhe des Bundesguthabens Zahlungen zu leisten.

2) Soweit es verlangt wird, die dem Bunde gehörenden und unter seiner Verwaltung stehenden Wertschriften unentgeltlich zur Aufbewahrung oder Verwaltung zu übernehmen.

### III. Ausgabe, Einlösung und Deckung der Banknoten.

Art. 8. Die Bundesbank hat das Recht, nach Bedürfnis ihres Verkehrs Banknoten auszugeben.

Die An- und Ausfertigung, Einziehung und Vernichtung derselben erfolgt unter der Kontrolle des eidgenössischen Finanzdepartements.

Art. 9. Die Noten werden in Abschnitten von 50, 100, 500 und 1000 Franken ausgegeben.

Art. 10. Mindestens der dritte Teil der in Umlauf befindlichen Noten soll sich jeweilen durch gesetzliche Barschaft in Kassa oder durch Gold in Barren, zum Marktwerte gerechnet, oder durch fremde Goldmünzen gedeckt finden.

Art. 11. Der ganze Gegenwert der in Umlauf befindlichen Noten, samt demjenigen aller kurzfristigen Schulden der Bundesbank, soll jederzeit in den in Art. 10 erwähnten Barvorräten, in schweizerischen Diskontowechseln und in Wechseln auf das Ausland vorhanden sein.

Als kurzfristig gelten diejenigen Schulden, welche innert zehn Tagen fällig oder forderbar sind.

Art. 12. Die Bundesbank ist zur Einlösung ihrer Noten zum Nennwert in gesetzlicher Barschaft verpflichtet:

- a. an ihrem Hauptsitz in Bern, in jedem Betrag, sofort auf Vorweisung;
- b. an ihren Zweiganstalten, soweit es deren Barbestände und die eigenen Geldbedürfnisse gestatten, jedenfalls aber innert der Frist, welche notwendig ist, um das fehlende Bargeld von der Hauptkasse kommen zu lassen.

Art. 13. Die Bundesbank ist verpflichtet, ihre Noten sowohl an ihrem Hauptsitz als an ihren Zweiganstalten jederzeit zum Nennwert an Zahlung sowohl als auch zur Bildung von Guthaben anzunehmen.

Desgleichen sind die eidgenössischen öffentlichen Kassen pflichtig, die Noten der Bundesbank zum Nennwert an Zahlung anzunehmen.

Eine weitergehende Rechtsverbindlichkeit für die Annahme der Noten der Bundesbank kann, ausser bei Notlage in Kriegszeiten, nicht ausgesprochen werden.

Art. 14. Beschädigte Noten hat die Bundesbank zum vollen Nennwert einzulösen, sofern der Inhaber einen Teil der Note vorweist, der grösser ist als die Hälfte oder, falls er einen weniger grossen Teil

Art. 10. Der ganze Gegenwert der in Umlauf befindlichen Noten soll in gesetzlicher Barschaft in Kassa oder in Gold in Barren, zum Marktwerte gerechnet, oder in fremden Goldmünzen, in schweizerischen Diskontowechseln und Wechseln auf das Ausland vorhanden sein; die Metallreserve muss zum mindesten einen Drittel der in Umlauf befindlichen Noten betragen.

Art. 11. Die Bank wird ferner verpflichtet, den Gegenwert aller kurzfristigen Schulden jederzeit in schweizerischen Diskontowechseln, in Wechseln auf das Ausland oder in Barschaft oder Goldbarren gedeckt zu halten.

Als kurzfristig gelten . . . . .

Streichung des Wortes «aber».

vorweist, den Nachweis leistet, dass der andere Teil der Note zerstört sei. Eine Ersatzleistung für verlorene oder ganz zerstörte Noten findet nicht statt.

Art. 15. Abgenutzte oder beschädigte Banknoten dürfen von der Bank, ihren Zweiganstalten oder Einlösungsstellen nicht wieder ausgegeben werden.

Art. 16. Alle aus der Notemission entstehenden privatrechtlichen Streitigkeiten unterliegen dem Entscheide des Bundesgerichts.

#### IV. Rechnungsstellung, Reingewinn, Reservefonds, Publizität.

Art. 17. Die Rechnungen der Bundesbank unterliegen der Genehmigung der Bundesversammlung. Sie werden mit dem Kalenderjahr abgeschlossen.

Die Aufstellung der Jahresbilanzen hat nach den Grundsätzen des Art. 656 des Obligationenrechts zu geschehen.

Art. 18. Von dem Betrag, welchen die Gewinn- und Verlustrechnung als Reingewinn aufweist, fallen vorab 15 % in den Reservefonds.

Von dem Mehrbetrag wird eine Dividende bis auf 4 % des Grundkapitals an den Bund ausgerichtet.

Der Rest des Reingewinnes kommt zu  $\frac{1}{3}$  dem Bunde zu  $\frac{1}{3}$  den Kantonen zu.

Die Verteilung an die Kantone erfolgt durch den Bund im Verhältnis der Wohnbevölkerung nach Massgabe der letzten eidgenössischen Volkszählung.

Art. 19. Der Gegenwart des Reservefonds ist in inländischen und ausländischen Staatspapieren anzulegen.

Eine Verzinsung zu Lasten der Jahresrechnung findet nicht statt.

Art. 20. Der Reservefonds ist Eigentum der Bank. Er darf nur zur Deckung möglicher Verluste am Grundkapital in Anspruch genommen werden.

Art. 21. Die Bundesbank hat jeweilen den Prozentsatz öffentlich bekannt zu geben, zu welchem sie diskontiert oder zinsbare Darleihen erteilt.

Sie hat den Stand ihrer Aktiven und Passiven auf Ende jeder Woche und ihre Jahresrechnungen zu veröffentlichen.

#### V. Organe der Verwaltung.

Art. 22. Die Organe der schweizerischen Bundesbank sind:

- a. Für die Aufsicht und Kontrolle:  
der Bankrat und  
die Lokalkomitees.
- b. Für die Leitung:  
das Direktorium und  
die Lokaldirektionen.

Art. 23. Die Aufsicht und Kontrolle über die Bundesbank wird von einem Bankrat ausgeübt, welcher aus 21 auf die Dauer von vier Jahren gewählten Mitgliedern besteht, die durch die vereinigte Bundesversammlung unter angemessener Berücksichtigung der verschiedenen Haupthandelsplätze und Gegenden der Schweiz ernannt werden.

... zerstört sei. Für vernichtete oder verlorne Noten Ersatz zu leisten, ist sie nicht verpflichtet.

Von dem Mehrbetrag wird eine Dividende bis auf  $3\frac{1}{2}$  % des Grundkapitals ausgerichtet. Ein allfälliger Fehlbetrag ist aus dem Reservefonds zu ersetzen.

... Deckung allfälliger Verluste am Grundkapital, sowie zur Vervollständigung der Dividende (Art. 18) auf  $3\frac{1}{2}$  % in Anspruch genommen werden.

... sie diskontiert und zinsbare Darleihen gewährt.

Streichung des Nachsatzes «die durch die vereinigte Bundesversammlung. . . ».

Austretende Mitglieder werden für den Rest der Amtsdauer ersetzt.

Art. 24. Der Bankrat wählt für die Dauer einer Amtsperiode aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten, sowie einen Bankausschuss von fünf Mitgliedern, der als Delegation des Bankrates die nähere Aufsicht und Kontrolle über die Leitung der Bundesbank auszuüben hat.

Präsident und Vizepräsident sind von Amteswegen Mitglieder des Bankausschusses.

Art. 25. Der Bankrat versammelt sich einmal monatlich; er kann aber auch durch seinen Präsidenten oder auf Verlangen von sieben Mitgliedern ausserordentlich einberufen werden.

Die Sitzungen finden in der Regel am Hauptsitze der Bank statt.

Zu gültigen Verhandlungen ist die Anwesenheit von mindestens 11 Mitgliedern erforderlich.

Bei Verhinderung von Mitgliedern des Bankrates ist der Präsident befugt, Mitglieder der Lokalkomitees als Ersatzmänner einzuberufen.

Art. 26. Die Aufsicht über die Zweiganstalten wird von Lokalkomitees ausgeübt. Dieselben bestehen aus 5—10 Mitgliedern, welche vom Bankrate vorzugsweise aus den namhaften Kaufleuten und Industriellen des Platzes und Umgebung auf eine Amtsdauer von vier Jahren ernannt werden.

Mitglieder des Bankrates, welche am Orte einer Zweiganstalt ihren Wohnsitz haben, sind als Mitglieder des Lokalkomitees wählbar.

Aus der Gesamtzahl der Mitglieder eines Lokalkomitees bezeichnet der Bankrat einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

Die Lokalkomitees besammeln sich nach Bedürfnis; sie sind beschlussfähig bei Anwesenheit der absoluten Mehrheit der Mitglieder.

Art. 27. Das Direktorium ist die verwaltende und ausführende Behörde; ihm liegen innerhalb der Dienstanweisungen und Reglemente alle Verrichtungen zur Verwirklichung der Aufgaben und Zwecke der Bundesbank ob.

Das Direktorium vertritt die Schweizerische Bundesbank nach aussen; es ist die sämtlichen Beamten und Angestellten der Centralverwaltung, sowie der Lokaldirektionen, unmittelbar vorgesetzte Stelle.

Das Direktorium besteht aus 3—5 Mitgliedern, die ihren ständigen Wohnsitz am Hauptsitz der Bank haben müssen.

Die Mitglieder des Direktoriums werden vom Bundesrate auf unverbindlichen Vorschlag des Bankrates auf eine Amtsdauer von sechs Jahren ernannt.

Dem Art. 23<sup>bis</sup> als letztes Alinea anfügen.

Art. 23<sup>bis</sup>. Die Bestellung des Bankrates erfolgt in der Weise, dass der Bundesrat zuerst den Präsidenten des Bankrates bezeichnet; hierauf nimmt die vereinigte Bundesversammlung, auf einen unverbindlichen Doppelvorschlag des Bundesrates hin, die Wahl von 14 Mitgliedern vor; die sechs weiteren Mitglieder werden durch den Bundesrat ernannt.

Die Ernennung eines Vizepräsidenten steht dem Bankrate zu.

Bei diesen Wahlen ist auf die verschiedenen Haupthandelsplätze und Gegenden der Schweiz billige Rücksicht zu nehmen.

Austretende Mitglieder werden für den Rest der Amtsdauer ersetzt.

Art. 24. Ein auf die Dauer einer Amtsperiode bestellter Bankausschuss von fünf Mitgliedern übt als Delegation des Bankrates die nähere Aufsicht und Kontrolle über die Leitung der Bundesbank aus.

Dieser Ausschuss wird gebildet aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und drei weiteren durch den Bankrat zu ernennenden Mitgliedern.

Streichung von Alinea 4.

Der Bundesrat wählt aus der Mitte des Direktoriums dessen Präsidenten und Vizepräsidenten.

Art. 28. Die Lokaldirektionen müssen aus mindestens zwei Personen bestehen, welche vom Bundesrate auf den unverbindlichen Vorschlag des Bankrates auf eine Amtsdauer von vier Jahren ernannt werden; ihnen ist die verantwortliche Leitung und Geschäftsführung der Zweiganstalten innerhalb der vom Direktorium zu erteilenden Weisungen und der erlassenen Reglemente übertragen.

Den Lokaldirektionen sind die Beamten und Angestellten der betreffenden Zweiganstalt unmittelbar unterstellt.

Art. 29. Nicht vereinbar miteinander sind:

- a. Die Stelle eines Mitgliedes der Bundesversammlung mit derjenigen eines Mitgliedes des Bankrates, des Direktoriums und der Lokaldirektionen;
- b. die Stelle eines Mitgliedes des Bankrates mit derjenigen eines Mitgliedes des Direktoriums und der Lokaldirektionen.

Art. 30. Die dem Direktorium am Hauptsitze der Bank unterstellten Beamten und Angestellten der Centralverwaltung werden durch das Direktorium, die übrigen Beamten und Angestellten auf die Vorschläge der Lokaldirektionen und nach Vernehmung des Direktoriums durch den Bankrat gewählt.

Art. 31. Die Mitglieder des Bankrates, des Direktoriums, der Lokalkomitees, der Lokaldirektionen müssen in der Schweiz angesessene Schweizerbürger sein.

Art. 32. Sämtlichen Mitgliedern der Bankbehörden, sowie allen Beamten und Angestellten der Bundesbank ist strenge Verschwiegenheit über die geschäftlichen Beziehungen der Bank zu den Bankkunden und über deren Verhältnisse zur Pflicht gemacht.

Art. 33. Die Behörden der Bundesbank, sowie deren Beamte und Angestellte haben die Eigenschaft von Bundesbehörden und Bundesbeamten; sie sind dem Bundesgesetz über die Verantwortlichkeit der eidgenössischen Behörden und Beamten vom 9. Dezember 1850 unterstellt.

Dem Direktorium und dem Bankrate steht gegenüber den von ihnen gewählten Beamten und Angestellten die gleiche Disciplinargewalt zu, wie sie der Bundesrat mit Bezug auf die von ihm ernannten Beamten und Angestellten hat.

Art. 34. Die Mitglieder des Bankrates und der Lokalkomitees werden durch Tag- und Reisegelder entschädigt, deren Höhe durch die Bundesversammlung bestimmt wird. Den Mitgliedern des Bankausschusses oder einzelnen derselben können durch die Bundesversammlung auch feste Besoldungen ausgesetzt werden.

Art. 35. Ein auf Vorlage des Bankrates durch die Bundesversammlung zu genehmigendes Reglement wird die Kompetenzen der Bankbehörden und ihre Beziehungen zu einander feststellen, die Besoldungs-Minima und -Maxima normieren, sowie die Geschäftsführung überhaupt regeln.

Art. 36. Innerhalb der aufgestellten Besoldungs-Minima und -Maxima werden die Besoldungen des Direktoriums und der Lokaldirektionen durch den

Bundesrat, diejenigen der übrigen Beamten und Angestellten durch den Bankrat festgestellt.

Die Ausrichtung von Tantiemen ist überall ausgeschlossen.

#### VI. Aufsicht durch die Bundesversammlung.

Art. 37. Die Oberaufsicht über die Bundesbank steht der Bundesversammlung zu.

Zu diesem Zwecke bestellen die beiden Räte Prüfungskommissionen von je fünf Mitgliedern, welche auf eine mit der Legislaturperiode zusammenfallende Amtsdauer von drei Jahren gewählt werden.

Zur Prüfung und Begutachtung der Jahresrechnung, des Geschäftsberichtes und der von der Bundesversammlung zu erlassender oder zu genehmigenden Reglemente treten die beiden Kommissionen zu gemeinsamer Beratung zusammen. Im übrigen erfolgt die Beschlussfassung in den Kommissionen und die Behandlung in den Räten nach den Bestimmungen des Gesetzes betreffend den Geschäftsverkehr zwischen dem Nationalrat und dem Ständerat.

Die Kommissionen, beziehungsweise deren Delegationen, haben das jederzeitige und unbedingte Recht der Einsichtnahme in den gesamten Geschäftsbetrieb der Bundesbank, immerhin unter Beobachtung der in Art. 32 enthaltenen Vorschriften.

#### VII. Strafbestimmungen.

Art. 38. Wer falsche Banknoten anfertigt, um sie als echte zu verwenden, wird mit Zuchthaus bestraft.

Art. 39. Wer echte Banknoten verändert, um ihnen einen höhern Wert beizulegen, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft.

Art. 40. Wer falsche oder verfälschte Banknoten absichtlich als echt oder unverfälscht ausgibt, wird mit Zuchthaus bis zu drei Jahren bestraft.

Hat er falsche oder verfälschte Banknoten als echte in Empfang genommen und nach erkannter Unechtheit wieder in Verkehr gebracht, so ist die Strafe Gefängnis bis zu einem Jahr oder Geldbusse bis zu Fr. 1000.

Art. 41. Wer Stiche, Platten, Clichés oder andere Formen, die zur Fälschung oder Verfälschung von Banknoten bestimmt sind, anfertigt oder anschafft, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft.

Art. 42. Wer den Banknoten ähnliche Drucksachen oder Abbildungen zu Ankündigungen, Reklamen oder Scherzen anfertigt und verbreitet wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder Geldbusse bis zu Fr. 500 bestraft.

Art. 43. Falsche oder verfälschte Banknoten sind zu vernichten, ebenso die zu deren Herstellung bestimmten Stiche, Platten, Clichés oder andere Formen.

Art. 44. Wer ohne Ermächtigung des Bundes Banknoten oder andere zum Umlauf bestimmte, unverzinsliche, auf Sicht an den Inhaber zahlbare Schuldscheine ausgiebt, wird mit Gefängnis bis auf ein Jahr oder mit einer Geldbusse bestraft, welche

Die allgemeine Aufsicht. . . . .

. . . fünf bis sieben Mitgliedern. . . . .

Art. 40. Wer wissentlich falsche oder verfälschte Banknoten als echt. . .

. . . anfertigt oder verbreitet, . . .

Art. 44. Wer entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes Banknoten oder. . . .

dem Fünffachen des Nennwertes der unbefugt ausgegebenen Schuldscheine gleichkommt, zum mindesten aber Fr. 5000 beträgt.

Art. 45. Die Beurteilung der Straffälle unterliegt der Bundesstraferichtbarkeit, und die allgemeinen Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Bundesstrafrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft sind anwendbar.

### VIII. Uebergangsbestimmungen.

Art. 46. Nach Annahme dieses Gesetzes wird der Bundesrat die Wahl von höchstens drei Mitgliedern des Direktoriums, die Bundesversammlung die Wahl des Bankrates vornehmen.

Beide Wahlen sind provisorisch für die Dauer der Organisationsperiode bis zur Geschäftseröffnung der Bundesbank.

Art. 47. Während dieser gleichen Periode ist der Bundesrat beauftragt und bevollmächtigt, alle zur Organisation nötigen, einleitenden und vorbereitenden Schritte anzuordnen, sowie die erforderlichen Massnahmen zu treffen und in geeigneter Weise ausführen zu lassen.

Er wird hierfür in erster Linie die provisorisch gewählten Mitglieder des Direktoriums in Anspruch nehmen und, soweit nötig, den Bankrat als gutachtliche Behörde beiziehen.

Dem Bundesrat wird für die Durchführung aller vorbereitenden Handlungen der nötige Kredit eröffnet in der Meinung, dass die erlaufenen Kosten durch die Bundesbank zurückzuerstatten sind.

Art. 48. Die Bundesbank gilt als konstituiert und sie kann ihre Geschäfte beginnen, sobald das Grundkapital vollständig einbezahlt ist und die Centralverwaltung in Bern und mindestens vier Zweiganstalten auf schweizerischen Bankplätzen organisiert sein werden.

Auf diesen Zeitpunkt haben Bundesrat und Bankrat die ihnen laut diesem Gesetze zustehenden Wahlen vorzunehmen.

Art. 49. Von dem Tage der Annahme dieses Gesetzes an ist der Bundesrat ermächtigt, die Bewilligung zur Neuemission oder Emissionsvermehrung von Banknoten bestehender Emissionsbanken zu verweigern.

Art. 50. Der Rückzug der alten Noten hat vom Tage der Geschäftseröffnung der Bundesbank an in längstens 2½ Jahren in der Weise zu geschehen, dass jede Emissionsbank verpflichtet ist, mit Ende eines jeden Trimesters mindestens 1/10 des Nominalbetrages ihrer Notenenmission zur Vernichtung und einen allfälligen Fehlbetrag in bar einzuliefern.

Die Ablieferung der zu vernichtenden Noten geschieht an die Bundeskontrollbehörde, die allfällige Einzahlung in bar an die Bundesbank.

Art. 51. Mit Ablauf der 2½-jährigen Rückzugsperiode hat jede Emissionsbank den Gegenwert der noch ausstehenden Noten nebst einem spezifizierten Verzeichnisse derselben der Bundesbank zu über-

Art. 46. Nach Annahme dieses Gesetzes ist der Bankrat zu bestellen (Art. 23<sup>bis</sup>) und die Wahl von höchstens drei Mitgliedern des Direktoriums vorzunehmen.

Diese Wahlen sind. . .

Auf diesen Zeitpunkt sind die in diesem Gesetze vorgesehenen Wahlen definitiv vorzunehmen.

. . . dieses Gesetzes durch die Bundesversammlung an ist der Bundesrat. . .

Wenn jedoch der Betrag der im Laufe eines Trimesters eingelieferten Noten 1/10 des Nominalbetrages der Notenenmission übersteigt, so wird der Ueberschuss auf Rechnung der folgenden Trimester getragen.

Art. 51. Mit der letzten Ablieferung hat jede Emissionsbank ein spezifiziertes Verzeichnis der noch ausstehenden Noten der Bundesbank zu übergeben, welche. . .



geben, welche die nachträgliche Einlösung noch während eines Zeitraumes von dreissig Jahren, vom Datum des oben genannten Termins an gerechnet, übernimmt und die eingelösten Noten unter Kontrolle des Finanzdepartements vernichtet. Nach Ablauf dieser Frist verfällt der Gegenwert der nicht zur Einlösung vorgewiesenen Noten dem schweizerischen Invalidenfonds.

Gegenüber Banken, welche den Gegenwert aller noch ausstehenden Noten vor Ablauf des Endtermins einliefern, übernimmt die Bundesbank schon vom Tage dieser Ablieferung an die unbedingte Verpflichtung zur Einlösung.

Art. 52. Soweit nicht die Uebergangsbestimmungen bereits Abänderungen des Bundesgesetzes über die Ausgabe und die Einlösung von Banknoten vom 8. März 1881 bedingen, bleiben dieses Gesetz und die betreffenden Vollziehungsverordnungen und Reglemente für die Kontrollbehörde und für die bestehenden Emissionsbanken so lange in Wirksamkeit, bis die letzteren sich von allen ihren Verpflichtungen gegen die Noteninhaber liberiert haben.

Art. 53. Die Bundesbank und ihre sämtlichen Zweiganstalten werden während der Rückzugsperiode die Noten von Emissionsbanken an Zahlung nehmen und die Einlösung dieser Noten binnen einer Frist von drei Tagen unentgeltlich vermitteln, solange diese Emissionsbanken ihre eigenen Noten pünktlich einlösen und der Bundesbank Gegenrecht halten.

Art. 54. Der Bundesrat ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

## Banque de la Confédération suisse.

### Projet du conseil fédéral.

23 octobre 1894.

### Loi fédérale

créant

une banque de la Confédération suisse.

L'ASSEMBLÉE FÉDÉRALE  
DE LA CONFÉDÉRATION SUISSE,

en exécution de l'article 39 de la constitution fédérale du 29 mai 1874;

Amtliches stenographisches Bulletin IV. Nr. 36. — Bulletin sténographique officiel IV. No. 36.

### Propositions de la majorité de la commission du conseil national.

(MM. Heller, Fehr, Hirter, Joss, Scherrer, Schwander, Vigier.)

5/9 février et 7/8 mars 1895.

La *minorité* (composée de MM. Ador, Cramer-Frey, Théraulaz, Tissot) exposera dans un rapport spécial son *point de vue* sur la question de fond.

Adhésion au projet du conseil fédéral partout où il n'y a pas d'observations.

en exécution de l'article 39 révisé de la ...

vu le message du conseil fédéral du 23 octobre 1894,

décède :

### I. Dispositions générales.

Article premier. Sous la dénomination :

„Schweizerische Bundesbank“,  
„Banque de la Confédération Suisse“,  
„Banca della Confederazione svizzera“,

la Confédération institue une banque d'état placée sous une administration spéciale et à laquelle elle confère le droit exclusif d'émettre des billets de banque.

La banque de la Confédération, investie du monopole des billets de banque, a pour tâche principale de servir, en Suisse, de régulateur du marché de l'argent et de faciliter les opérations de paiement. Elle se charge en outre, sans frais, du service de trésorerie de la Confédération, en tant que ce service lui est confié.

Art. 2. La banque de la Confédération a son siège principal dans la ville de Berne. Elle est autorisée à établir, partout en Suisse, des succursales ou des agences.

La banque est autorisée à acquérir des banques existantes, dont les opérations sont compatibles avec les siennes, et à les exploiter comme succursales, en liquidant les affaires qui ne rempliraient pas cette condition.

Chaque canton a le droit de demander qu'une succursale ou agence de la banque soit créée sur son territoire.

Art. 3. Le fonds-capital de la banque de la Confédération est de 25 million de francs. Il sera fourni par la Confédération; il devra être complètement versé le jour où la banque commencera ses opérations. Il pourra être porté jusqu'à 50 millions de francs par décision de l'assemblée fédérale.

La Confédération se procurera le capital par l'émission de rescriptions ou titres de rente, qui ne pourront être dénoncés de la part du créancier.

Art. 4. La Confédération répond de tous les engagements de la banque, en tant que les moyens propres de cette dernière seraient insuffisants.

... a son siège principal à Berne. Elle est ...

Art. 3. Le fonds-capital de la banque de la Confédération, divisé en parts de 10,000 francs, est de 25 millions de francs; il devra être complètement versé le jour où la banque commencera ses opérations. Il pourra être ...

Les deux cinquièmes de ce fonds-capital seront réservés à la participation des cantons; la Confédération se chargera des trois autres cinquièmes et des parts qui ne seraient pas réclamées par les cantons; la Confédération se procurera sa quote-part au fonds-capital par l'émission de rescriptions ou titres de rente, qui ne pourront être dénoncés de la part du créancier.

La répartition des parts réservées aux cantons se fera de la manière suivante: Chaque canton a droit à au moins 10 et chaque demi-canton à au moins 5 parts et pour le surplus à une quote-part proportionnelle au chiffre de sa population.

Les cantons ne sont pas tenus de participer au fonds-capital et, en cas de participation, ils ne sont responsables que jusqu'à concurrence de leur quote-part au fonds-capital.

Les parts au fonds-capital sont au nom de la Confédération ou des cantons; elles peuvent être transférées à des administrations et fonds fédéraux et aussi, avec l'autorisation du conseil fédéral, à des administrations cantonales et fonds publics. Le transfert à des particuliers est interdit.

Art. 5. La banque et ses succursales sont exemptes de tout impôt dans les cantons.

## II. Des opérations de la banque.

Art. 6. Les opérations de la banque sont limitées à l'émission de billets, aux virements et à l'escompte; en conséquence, elle est autorisée à faire les opérations suivantes, à l'exclusion de toutes autres.

1° Escompte de lettres de change sur la Suisse, à l'échéance de trois mois au plus et portant au moins deux signatures notoirement solvables.

2° Achat et vente de lettres de change sur l'étranger, à l'échéance de trois mois au plus et portant au moins deux signatures notoirement solvables.

3° Avances à intérêts sur dépôt de titres et valeurs (avances sur nantissement) à l'exclusion d'actions, pour un terme maximum de trois mois.

4° Achat pour son propre compte, d'obligations de la Confédération, de cantons ou d'états étrangers, stipulées au porteur et facilement réalisables; toutefois, ces achats ne seront faits qu'en vue d'un emploi temporaire des fonds de la banque.

5° Dépôts en comptes courants avec ou sans intérêt.

6° Achat et vente, pour son propre compte et pour le compte de tiers, de matières d'or et d'argent et avances sur ces matières.

7° Emission de certificats d'or et d'argent, selon un règlement à établir.

8° Virements, émission de mandats et recouvrements.

9° Garde et gestion de titres.

Art. 7. La banque est tenue:

1° d'accepter sans frais, dans toutes ses succursales, des paiements au compte de la Confédération et de ses services et d'effectuer les paiements pour compte desdits, également sans frais, mais seulement jusqu'à concurrence de l'avoir de la Confédération;

2° sur la demande de la Confédération, de recevoir en dépôt et de gérer, sans frais, les valeurs lui appartenant ou placées sous son administration.

## III. De l'émission, du remboursement et de la couverture des billets de banque.

Art. 8. La banque de la Confédération est autorisée à émettre des billets de banque dans la mesure de ses besoins.

Les billets sont fabriqués, retirés ou détruits sous la surveillance du département fédéral des finances.

Art. 9. Les billets de banque sont émis en coupures de 50, 100, 500 et 1000 francs.

Art. 10. Le tiers au moins des billets en circulation devra toujours être couvert, soit par des espèces légales, soit par des lingots d'or dont la valeur est calculée au cours du jour, soit par des monnaies d'or étrangères.

Art. 10. La contre-valeur totale des billets en circulation doit être représentée soit par des espèces légales en caisse, soit par des lingots d'or dont la valeur est calculée au cours du jour, soit par des monnaies d'or étrangères, soit enfin par des effets escomptés sur la Suisse et sur l'étranger; la réserve métallique doit s'élever au tiers au moins des billets en circulation.

.. de la Confédération auprès de la banque;

Art. 11. La contre-valeur totale des billets en circulation et des engagements à courte échéance de la banque devra, en tout temps, être représentée par l'encaisse métallique mentionnée à l'article 10 et par des effets escomptés sur la Suisse et sur l'étranger.

Sont considérés comme engagements à courte échéance les engagements échus ou exigibles dans les dix jours.

Art. 12. La banque de la Confédération est tenue de rembourser ses billets, au pair et en espèces légales:

- a. au siège principal à Berne, à présentation et sans limitation du montant;
- b. aux succursales, dans la mesure où l'encaisse et leurs propres besoins le permettent, et, en tout cas, après le délai nécessaire pour faire venir les espèces de la caisse principale.

Art. 13. La banque est tenue d'accepter en tout temps, au siège principal et dans ses succursales, ses propres billets au pair, soit en paiement, soit pour former des dépôts.

Les caisses publiques fédérales sont aussi tenues d'accepter, en paiement et au pair, les billets de la banque.

Ces cas exceptés, l'acceptation obligatoire des billets de la banque de la Confédération ne pourra être décrétée qu'en cas de nécessité en temps de guerre.

Art. 14. La banque de la Confédération est tenue de rembourser intégralement tout billet détérioré, dès que le porteur en présente un fragment plus grand que la moitié, ou, s'il en présente un fragment de moindre dimension, dès qu'il peut fournir la preuve que le reste du billet a été détruit. Elle n'accorde aucun dédommagement pour les billets perdus ou complètement détruits.

Art. 15. Il est interdit à la banque, à ses succursales et à ses caisses de remettre en circulation les billets usés ou détériorés.

Art. 16. Toutes les contestations de droit privé pouvant résulter de l'émission des billets de banque sont justiciables du tribunal fédéral.

#### IV. Reddition des comptes, bénéfice net, fonds de réserve, publicité.

Art. 17. Les comptes de la banque de la Confédération ont soumis à l'approbation de l'assemblée fédérale.

Ils sont arrêtés à la fin de l'année civile.

Les bilans annuels sont établis conformément aux principes posés par l'article 656 du code fédéral des obligations.

Art. 18. Sur le bénéfice net accusé par le compte des profits et pertes, on prélèvera, en premier lieu, 15 %, qui seront portés au fonds de réserve.

Sur le surplus, un dividende jusqu'à 4 % du fonds-capital sera payé à la Confédération.

Le reste du bénéfice net revient pour un tiers à la Confédération et pour deux tiers aux cantons.

Art. 11. La banque est, en outre, obligée de posséder, en tout temps, la couverture de tous les engagements à courte échéance; cette couverture doit consister en effets escomptés sur la Suisse ou sur l'étranger, en espèces ou en lingots d'or.

Sont considérés comme ...

... a été détruit. Elle n'est pas tenue d'accorder un dédommagement pour les billets perdus ou complètement détruits.

Sur le surplus, il sera payé un dividende jusqu'à 3 1/2 % du fonds-capital. En cas d'insuffisance, le complément serait prélevé sur le fonds de réserve.

La répartition aux cantons sera effectuée par la Confédération au prorata de la population de résidence ordinaire constatée par le recensement fédéral le plus récent.

Art. 19. Le fonds de réserve doit être placé en valeurs suisses et étrangères.

Il ne lui sera pas bonifié d'intérêts.

Art. 20. Le fonds de réserve est la propriété de la banque. On n'y pourra toucher que pour couvrir des pertes éventuelles du capital.

Art. 21. La banque de la Confédération publiera régulièrement le taux d'escompte et le taux d'intérêt pour les avances.

Elle publiera, à la fin de chaque semaine, l'état de son actif et de son passif et, à la fin de chaque année, ses comptes annuels.

### V. De l'administration.

Art. 22. L'administration de la banque se compose :

- a. du conseil de banque et des comités locaux, chargés de la surveillance et du contrôle;
- b. du comité de direction et des directions locales, chargés de la direction.

Art. 23. La surveillance et le contrôle sont exercés par le conseil de banque formé de 21 membres, nommé pour la durée de quatre ans par l'assemblée fédérale réunie et dans lequel les places de banque principales et les différentes contrées de la Suisse devront être représentées d'une manière équitable.

Les membres sortants seront remplacés pour le restant de la période.

Art. 24. Le conseil de banque choisit dans son sein, pour la durée d'une période, un président, un vice-président et un comité délégué de cinq membres, qui, en sa qualité de délégation du conseil, est chargé de la surveillance et du contrôle réguliers de la banque.

Le président et le vice-président sont, d'office, membres du comité délégué.

Art. 25. Le conseil de banque se réunit une fois par mois; mais il peut aussi être convoqué extraordinairement par son président ou sur la demande de sept membres.

Les séances ont lieu, dans la règle, au siège principal de la banque.

... On n'y pourra toucher que pour couvrir des pertes éventuelles du capital ou pour compléter les dividendes jusqu'à 3 1/2 % (art. 18).

Biffer le reste de l'alinéa, depuis les mots : par l'assemblée fédérale réunie ...

A ajouter à l'article 23<sup>bis</sup> comme dernier alinéa.

Art. 23<sup>bis</sup>. Le conseil de banque est élu comme suit. Le conseil fédéral désigne d'abord le président du conseil de banque; puis, sur une double proposition non obligatoire du conseil fédéral, l'assemblée fédérale réunie procède à l'élection de 14 membres; les six autres membres sont nommés par le conseil fédéral.

Le vice-président est nommé par le conseil de banque.

Dans ces nominations, on tiendra équitablement compte des places de banque principales et des différentes contrées de la Suisse.

Les membres sortants seront remplacés pour le restant de la période.

Art. 24. Un comité délégué de cinq membres, nommé pour la durée d'une période, est chargé, en sa qualité de délégation du conseil, de la surveillance et du contrôle réguliers de la banque.

Ce comité est composé du président, du vice-président et de trois autres membres; ces derniers sont nommés par le conseil de banque.

La présence de 11 membres au moins est nécessaire pour la validité des délibérations.

En cas d'empêchement de membres du conseil de banque, le président est autorisé à appeler, à titre de suppléants, des membres des comités locaux.

Art. 26. La surveillance des succursales est exercée par les *comités locaux*. Ceux-ci se composent de 5 à 10 membres élus, pour une période de quatre ans, par le conseil de banque, de préférence parmi les commerçants et les industriels notables de la place et des environs.

Les membres du conseil de banque résidant dans une localité où est établie une succursale peuvent faire partie du comité local.

Le conseil de banque désigne, parmi les membres du comité local, le président de ce comité et son remplaçant.

Les comités locaux se réunissent aussi souvent que les affaires l'exigent; leurs décisions sont valables lorsque la majorité absolue des membres est présente.

Art. 27. Le *comité de direction* est l'autorité administrative et exécutive de la banque; il prend toutes les dispositions et toutes les mesures que comportent l'accomplissement des tâches et du but de la banque conformément aux instructions et aux règlements à établir.

Le comité de direction représente la banque vis-à-vis des tiers; il est l'autorité placée immédiatement au-dessus de tous les fonctionnaires et employés de l'administration centrale et des directions locales.

Le comité de direction se compose de trois à cinq membres, qui doivent être domiciliés au siège principal de la banque.

Les membres du comité de direction sont nommés par le conseil fédéral pour une période de six ans, sur une proposition non obligatoire du conseil de banque.

Le conseil fédéral désigne, parmi les membres du comité de direction, un président et un vice-président.

Art. 28. Les *directions locales* sont composées de deux personnes au moins, nommées par le conseil fédéral pour une période de quatre ans, sur la proposition non obligatoire du conseil de banque; elles sont chargées, sous leur responsabilité, de la direction et de la gestion des succursales, conformément aux instructions du comité de direction et aux règlements à établir.

Les fonctionnaires et les employés des succursales sont sous les ordres immédiats de leur direction locale.

Art. 29. Sont incompatibles:

- a. les fonctions de membre de l'assemblée fédérale avec celles de membre du conseil de banque, du comité de direction et des directions locales;
- b. les fonctions de membre du conseil de banque avec celles de membre du comité de direction et des directions locales.

Art. 30. Les fonctionnaires et les employés de l'administration centrale placés au siège principal de la banque, sous les ordres du comité de direc-

Biffer l'alinéa 4.

Biffer les mots « toutes les ».

tion, sont nommés par ce dernier; les autres fonctionnaires et employés sont nommés par le conseil de banque, sur les propositions des directions locales et après avoir entendu le comité de direction.

Art. 31. Les membres du conseil de banque, du comité de direction, des comités locaux et des directions locales doivent être citoyens suisses établis en Suisse.

Art. 32. Les personnes formant l'administration de la banque, de même que tous les fonctionnaires et employés, ont le devoir de garder le secret le plus absolu sur les affaires de la banque avec ses clients et sur la situation de ces derniers.

Art. 33. Les personnes formant l'administration de la banque, de même que ses fonctionnaires et employés, ont la qualité d'autorités fédérales et de fonctionnaires fédéraux; les dispositions de la loi fédérale du 9 décembre 1850, sur la responsabilité des autorités et des fonctionnaires de la Confédération, leur sont par conséquent applicables.

Le comité de direction et le conseil de banque exercent, à l'égard des agents et des employés nommés par eux, le même pouvoir disciplinaire que celui du conseil fédéral sur les fonctionnaires et les employés qu'il élit.

Art. 34. Les membres du conseil de banque et des comités locaux reçoivent des jetons de présence et une indemnité de voyage, dont le montant est fixé par l'assemblée fédérale. L'assemblée fédérale peut aussi allouer un traitement fixe aux membres du comité délégué du conseil ou à certains d'entre eux.

Art. 35. Un règlement à élaborer par le conseil de banque et qui devra être soumis à l'approbation de l'assemblée fédérale fixera les compétences des autorités de la banque et leurs rapports réciproques, le minimum et le maximum des traitements, et édictera des dispositions sur la gestion en général.

Art. 36. Les traitements sont fixés dans les limites établies, savoir: ceux des comités de direction et des directions locales, par le conseil fédéral; ceux des autres fonctionnaires et employés, par le conseil de banque.

Il n'est pas accordé de tantièmes.

## VI. De la surveillance par l'assemblée fédérale.

Art. 37. L'assemblée fédérale exerce la haute surveillance sur la banque de la Confédération.

A cet effet, les deux conseils nomment chacun une commission de cinq membres, dont la durée des fonctions est de trois ans et coïncide avec la période législative.

Les deux commissions se réunissent en commun pour examiner et discuter les comptes annuels, les rapports de gestion et les règlements que l'assemblée fédérale sera appelée à élaborer ou à approuver. Au reste les décisions sont prises dans les commissions, et les conseils délibèrent conformément aux dispositions de la loi sur les rapports entre le conseil national et le conseil des états.

Les commissions ou leurs délégations ont le droit absolu de prendre, en tout temps, connaissance de toutes les branches de la gestion de la banque, en observant toutefois les prescriptions de l'article 32.

Art. 37. L'assemblée fédérale exerce la surveillance générale sur ...

... de cinq à sept membres ...

### VII. Dispositions pénales.

Art. 38. Celui qui, pour les mettre en circulation comme authentiques, aura fabriqué des faux billets de banque sera puni de la réclusion.

Art. 39. Celui qui, pour leur assigner une valeur supérieure à celle qu'ils représentent, aura altéré des billets de banque, sera puni de la réclusion jusqu'à cinq ans ou de l'emprisonnement de six mois au moins.

Art. 40. Celui qui aura intentionnellement mis en circulation comme authentiques des billets de banque faux ou altérés sera puni de la réclusion jusqu'à trois ans.

S'il a remis en circulation comme authentiques des billets de banque qu'il avait reçus comme tels, mais qu'il avait ultérieurement reconnus être faux ou altérés, il sera puni de l'emprisonnement jusqu'à un an ou de l'amende jusqu'à mille francs.

Art. 41. Celui qui aura confectionné ou se sera procuré des gravures, planches, clichés ou autres formes en vue de la fabrication ou de l'altération de billets de banque sera puni de la réclusion jusqu'à cinq ans ou de l'emprisonnement de six mois au moins.

Art. 42. Celui qui aura fabriqué et répandu, à titre d'annonce, de réclame ou de simple plaisanterie, des imprimés ou vignettes imitant les billets de banque, sera puni de l'emprisonnement jusqu'à trois mois ou de l'amende jusqu'à cinq cents francs.

Art. 43. Les billets de banque faux ou altérés seront détruits, ainsi que les gravures, planches, clichés ou autres formes pouvant servir à leur fabrication ou à leur altération.

Art. 44. Celui qui, sans autorisation de la Confédération, aura émis des billets de banque ou d'autres promesses de paiement payables à vue au porteur, ne produisant pas d'intérêt et destinées à la circulation sera puni de l'emprisonnement jusqu'à un an ou d'une amende du quintuple de la valeur représentée par les billets émis sans autorisation et pas inférieure à cinq mille francs.

Art 45. La répression des délits ci-dessus visés rentre dans la juridiction pénale fédérale et les dispositions générales du code pénal fédéral sont applicables.

### VIII. Dispositions transitoires.

Art. 46. Après l'acceptation de la présente loi le conseil fédéral procédera à la nomination de trois membres au plus du comité de direction, et l'assemblée fédérale à celle du conseil de banque.

Ces nominations seront faites à titre provisoire pour la durée de la période d'organisation jusqu'à l'ouverture des opérations de la banque de la Confédération.

Art. 47. Pendant cette même période, le conseil fédéral est chargé d'ordonner toutes les mesures propres à préparer l'organisation de la banque, comme aussi de prendre et de faire exécuter toutes les dispositions nécessaires pour atteindre ce but.

A cet effet, il s'adressera en premier lieu aux membres provisoires du comité de direction, en s'adjoignant, en tant que cela sera nécessaire, le conseil de banque à titre consultatif.

Art. 40. Celui qui aura sciemment mis

... fabriqué ou répandu, à titre ...

Art. 44. Celui qui, contrairement aux prescriptions de cette loi, aura émis ...

Art. 46. Après l'acceptation de la présente loi, il sera procédé à la nomination du conseil de banque (art. 23<sup>bis</sup>) et de trois membres au plus du comité de direction.



Le crédit nécessaire est accordé au conseil fédéral pour l'exécution de toutes les mesures préparatoires, mais il est entendu que tous les frais occasionnés de ce chef seront restitués par la banque.

Art. 48. La banque de la Confédération sera considérée comme constituée et elle pourra commencer ses opérations aussitôt que son capital aura été complètement versé et que l'administration centrale et quatre succursales sur des places de banque suisses, auront été organisées.

Le conseil fédéral et le conseil de la banque procéderont, à ce moment-là, aux nominations qui rentrent dans leur compétence en vertu de la présente loi.

Art. 49. A partir du jour de l'acceptation de la présente loi, le conseil fédéral pourra refuser toute nouvelle émission et toute augmentation d'émission qui serait demandée par des banques d'émission existantes.

Art. 50. Le retrait des anciens billets de banque devra s'effectuer dans un délai de 2 $\frac{1}{2}$  années au plus, à partir du jour où la banque de la Confédération aura commencé ses opérations, en ce sens que chaque banque sera tenue d'envoyer à la fin de chaque trimestre, en billets destinés à être détruits, le  $\frac{1}{10}$  au moins du montant nominal de son émission. En cas d'insuffisance de billets, la somme sera complétée par des espèces.

Les billets destinés à être détruits seront envoyés à l'autorité fédérale de contrôle, et les espèces, à la banque de la Confédération.

Art. 51. A l'expiration du délai fixé pour le retrait, chaque banque d'émission remettra à la banque de la Confédération la contre-valeur des billets non rentrés, avec une liste détaillée de ces derniers. La banque de la Confédération est chargée de rembourser ces billets dans un délai de trente ans à partir du terme ci-dessus et de détruire les billets rentrés, sous la surveillance du département fédéral des finances. Après ce délai, la valeur des billets qui n'auront pas été présentés au remboursement sera acquise au fonds suisse des invalides.

Quant au banques qui remettraient avant l'expiration du délai final, la contre-valeur de tous les billets non rentrés, la banque de la Confédération prend vis-à-vis d'elles, dès le jour de la remise, l'engagement formel de rembourser ces billets.

Art. 52. Sous réserve des dérogations consacrées par les présentes dispositions transitoires, la loi fédérale du 8 mars 1881 sur l'émission et le remboursement des billets de banque, ainsi que ses ordonnances et règlements d'exécution restent applicables tant à l'autorité de fédérale contrôle qu'aux banques d'émission jusqu'au moment où ces dernières se seront libérés de tous leurs engagements envers les porteurs de billets.

Art. 53. Pendant le délai fixé pour le retrait, la banque de la Confédération et toutes ses succursales accepteront en paiement les billets des banques d'émission et en opéreront gratuitement le recouvrement dans un terme de trois jours, à charge de

A ce moment-là, il sera procédé définitivement à toutes les nominations prévues par la présente loi.

... de la présente loi par l'assemblée fédérale, le conseil fédéral pourra...

Toutefois, si le montant des billets envoyés dans le courant d'un trimestre dépassait le  $\frac{1}{10}$  du montant nominal de l'émission, l'excédent serait porté sur le compte du trimestre suivant.

Art. 51. Avec le dernier envoi, chaque banque d'émission remettra à la banque de la Confédération une liste détaillée des billets non rentrés. La banque de la Confédération est chargée...

réciprocité et aussi longtemps que les banques d'émission rembourseront régulièrement leurs propres billets.

Art. 54. Le conseil fédéral est chargé, conformément aux dispositions de la loi fédérale du 17 juin 1874 concernant les votations populaires sur les lois et les arrêtés fédéraux, de publier la présente loi et de fixer l'époque où elle entrera en vigueur.

**Anträge der Minderheit  
der Commission des Nationalrates.**

(HH. Ador, Cramer-Frey, Théraulaz, Tissot).

5.—9. Februar und 7./8. März 1895.

*Nichteintreten auf den Entwurf des Bundesrates.*

Die HH. Ador und Cramer-Frey schlagen folgenden Gegenentwurf vor, welchem die HH. Théraulaz und Tissot teilweise zustimmen.

Da wo der Gegenentwurf der HH. Ador und Cramer-Frey keine Abänderungen vorschlägt, nimmt derselbe den Entwurf des Bundesrates oder der Mehrheit der Kommission auf.

Art. 1. Unter dem Namen:

- „Schweizerische Bundesbank“,
- „Banque de la Confédération Suisse“,
- „Banca della Confederazione Svizzera“,

wird eine unter Aufsicht und Mitwirkung des Bundes stehende Bank errichtet, an welche der Bund das . . .

Art. 3. Das Grundkapital der Bank beträgt 40 Millionen Franken.

Dasselbe ist eingeteilt in 20,000 voll einbezahlte und auf den Namen lautende Anteilscheine von je 2000 Franken.

Das Kapital wird auf dem Wege der öffentlichen Unterzeichnung beschafft.

Der Anteilseigner haftet nur für den Nominalbetrag seines Titels.

Kein Nichtschweizer kann Anteilseigner der Bank werden.

Der Bundesrat wird die Durchführung dieser letztern Vorschrift überwachen.

Art. 4 ist zu streichen.

Art. 17. Die Rechnungen der Bank unterliegen der Genehmigung der Generalversammlung nach vorausgegangener Prüfung durch die Rechnungsrevisoren und das vom Bunde bestellte Bankinspektorat (Art. . . .).

Art. 18. Von dem Betrag, welchen die Gewinn- und Verlustrechnung als Reingewinn aufweist, fallen vorab 10% in den Reservefonds, solange dieser nicht die Summe von 3 Millionen Franken erreicht hat.

Von dem Mehrbetrag, wird eine Dividende bis auf 3 1/2% des Grundkapitals an die Anteilseigner ausgerichtet.

**Propositions de la minorité  
de la commission du conseil national.**

(MM. Ador, Cramer-Frey, Théraulaz, Tissot.)

5 au 9 février et 7/8 mars 1895.

*Non entrée en matière sur le projet du conseil fédéral.*

MM. Ador et Cramer-Frey proposent le contre-projet suivant, auquel MM. Théraulaz et Tissot adhèrent partiellement.

Il est entendu que partout où il n'y a pas de changement indiqué, le projet de MM. Ador et Cramer-Frey maintient les propositions du conseil fédéral ou de la majorité de la commission.

Art 1<sup>er</sup>. Sous le nom de:

- Schweizerische Bundesbank;*
- Banque de la Confédération Suisse;*
- Banca della Confederazione Svizzera;*

il est institué, sous le contrôle et avec le concours de la Confédération, une banque à laquelle la Confédération confère . . .

Art. 3. Le fonds capital de la banque est de 40 millions de francs.

Ce capital est représenté par 20,000 parts nominatives, entièrement libérées de 2000 francs l'une.

Le capital sera formé par voie de souscription publique.

Le propriétaire d'une part n'est engagé que pour le montant nominal de sa part.

Aucun étranger à la Suisse ne peut posséder une part. Le conseil fédéral aura à surveiller l'exécution de cette dernière prescription.

Art. 4. Supprimé.

Art. 17. Les comptes de la banque sont soumis à l'approbation de l'assemblée générale, après avoir été préalablement vérifiés par les contrôleurs des comptes et par l'inspectorat fédéral de la banque (Art. . . .).

Art. 18. Sur le bénéfice net accusé par le compte de profits et pertes, il sera prélevé en premier lieu 10% pour le fonds de réserve, et cela jusqu'à ce qu'il ait atteint le montant de 3 millions de francs.

On prélèvera ensuite sur l'excédent un dividende 3 1/2% pour le distribuer aux propriétaires de parts.

Der Rest des Reingewinns kommt zu  $\frac{2}{3}$  den Kantonen, zu  $\frac{1}{3}$  den Anteilseignern zu. Wenn diese zweite Dividende zusammen mit der ersten mehr als  $4\frac{1}{2}\%$  des Grundkapitals ausmacht, so fällt die eine Hälfte des Ueberschusses dem Bund, die andere Hälfte den Anteilseignern zu.

Die Verteilung an die Kantone . . . (wie im Entwurf des Bundesrates).

Im Falle der Reingewinn eines Jahres die Verteilung einer ersten Dividende von  $3\frac{1}{2}\%$  nicht gestatten würde, so kann der zur Komplettierung derselben fehlende Betrag dem Reservefonds entnommen werden.

Ist kein Reservefonds vorhanden, so entfällt die Kumulierung der beiden ersten Dividenden.

Im Falle der Liquidation, oder des Ueberganges der Bank an den Bund, wird der Reservefonds, soweit derselbe nicht zur Deckung von Verlusten in Anspruch zu nehmen ist, unter den Bund und die Kantone im Verhältnis von  $\frac{1}{3}$  für den erstern und  $\frac{2}{3}$  für die letztern verteilt.

Art. 20. fällt weg.

#### *Die Generalversammlung der Anteilseigner.*

Die Generalversammlung der Anteilseigner ist, nach Massgabe des Obligationenrechtes, das oberste Organ der Bank.

In der Generalversammlung hat jeder Anteilchein eine Stimme; jedoch darf kein Anteilseigner für eigene Anteile und solche, die er vertritt, mehr als 100, und jedenfalls nicht mehr als den zehnten Teil der sämtlichen vertretenen Stimmen abgeben.

Abwesende Anteilseigner können sich nur durch einen, mit gehöriger Vollmacht versehenen, namentlich bezeichneten und selber an der Generalversammlung teilnehmenden Anteilseigner vertreten lassen.

Die Stimmberechtigung knüpft sich an den Vorbehalt, dass die Anteilscheine seit wenigstens sechs Monaten oder seit dem Entstehen der Bank an den Namen des Eigentümers im Register der Anteilseigner eingetragen sind.

Die Refugnisse der Generalversammlung sind:

1. Die Abnahme des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung und die Beschlussfassung über die auf Grund der Vorschriften von Art. 18 vorzunehmende Verteilung des Reingewinns, alles nach vorausgegangener Berichtserstattung der Rechnungsrevisoren.
2. Die Wahl der Rechnungsrevisoren.
3. Die Wahl derjenigen Mitglieder des Bankrates, deren Ernennung nicht (Art. 23) dem Bundesrate zusteht.
4. Die Beschlussfassung über Abänderung der Statuten, deren Genehmigung dem Bundesrate vorbehalten ist.
5. Die Beschlussfassung über alle vom Bankrate oder von Anteilseignern ausgehenden Anträge, von denen die letztern mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung am Sitze der Bank einzureichen sind.

Le solde du bénéfice net se répartira, deux tiers aux cantons, un tiers aux propriétaires de parts.

Lorsque ce deuxième dividende ajouté au premier dépasse l'intérêt à  $4\frac{1}{2}\%$  du capital-actions, l'excédent se répartit moitié à la Confédération, moitié aux propriétaires de parts.

La répartition aux cantons sera effectuée par la Confédération au prorata de la population de résidence ordinaire constatée par le recensement fédéral le plus récent. Dans le cas où le bénéfice net de l'année serait insuffisant pour permettre la distribution d'un premier dividende de  $3\frac{1}{2}\%$ , on prélèvera sur le montant du fonds de réserve la somme nécessaire pour parfaire ce dividende.

S'il n'y a pas de fonds de réserve disponible, il n'y a pas lieu à cumulation des deux dividendes.

En cas de liquidation ou de transmission de la banque à la Confédération, le fonds de réserve, en tant qu'il ne doit pas servir à éteindre le passif, sera partagé dans la proportion d'un tiers pour la Confédération et de deux tiers pour les cantons.

Art. 20. Supprimé.

#### *Assemblée générale des propriétaires de parts.*

L'assemblée générale des propriétaires de parts est, conformément aux prescriptions du code fédéral des obligations, l'organe suprême de la banque.

Chaque part a droit à une voix dans l'assemblée générale, sans qu'aucun propriétaire de parts puisse, pour ses propres parts et pour celles qu'il représente, avoir plus de cent voix et, en aucun cas, plus du dixième de l'ensemble des parts représentées à l'assemblée.

Les propriétaires de parts absents ne peuvent se faire représenter que par des propriétaires de parts prenant part eux-mêmes à l'assemblée générale et munis d'une procuration spéciale et nominative.

Le droit de vote est subordonné à l'inscription des parts au nom du propriétaire sur le registre des propriétaires de parts, depuis au moins six mois, ou depuis la fondation de la banque.

Les attributions de l'assemblée générale sont les suivantes:

- 1° Approbation de la gestion et des comptes annuels. Votation sur les répartitions du bénéfice net, conformément aux prescriptions de l'article 18, le tout après un rapport préalable présenté par les contrôleurs des comptes.
- 2° Election des contrôleurs des comptes.
- 3° Election de ceux des membres du conseil de la banque dont la nomination n'appartient pas au conseil fédéral (art. 23).
- 4° Votation sur les modifications aux statuts dont l'approbation est réservée au conseil fédéral.
- 5° Votation sur toute proposition émanant du conseil de la banque ou des propriétaires de parts si ces dernières ont été déposées au siège social de la banque 14 jours au

Die Einberufung der Generalversammlung hat wenigstens einen Monat vor dem Zusammentritt derselben stattzufinden.

Art. 22. Die Organe der Bank sind:

- a. Für die Aufsicht und Kontrolle:  
Der Bankrat und der Bankausschuss,  
Die Lokalkomitees,  
Die Rechnungsrevisoren.
- b. Für die Leitung:  
Das Direktorium,  
Die Lokaldirektionen.

Art. 23. Die Aufsicht und Kontrolle über die Verwaltung des Vermögens und den gesamten Geschäftsbetrieb der Bank wird von einem Bankrate ausgeübt.

Der Bankrat besteht aus 21, auf die Dauer von 4 Jahren gewählten Mitgliedern.

Der Präsident und der Vicepräsident, sowie weitere 7 Mitglieder werden vom Bundesrat ernannt. Bei der Ernennung der letzteren sind die verschiedenen Haupthandelsplätze und Gegenden der Schweiz angemessen zu berücksichtigen. Die übrigen 12 Mitglieder werden von der Generalversammlung gewählt.

Dem Bankrat können nur Schweizerbürger angehören.

Der Präsident darf während der Dauer seines Amtes der Verwaltung keiner andern Erwerbsgesellschaft angehören. Er leitet die Verhandlungen des Bankrates, des Bankausschusses und der Generalversammlung, und wird im Verhinderungsfalle in seinen Funktionen durch den Vicepräsidenten ersetzt.

Art. 24. Der Bankrat bezeichnet für die Dauer seiner Amtsperiode drei Mitglieder, welche zusammen mit dem Präsidenten und dem Vicepräsidenten desselben den Bankausschuss bilden.

Der Bankausschuss übt als Delegation des Bankrates die nähere Aufsicht und Kontrolle über die Leitung der Bank aus.

Art. 27, Ziff. 4. Die Mitglieder des Direktoriums werden vom Bundesrat auf Grund eines Doppelvorschlages des Bankrates für eine Amtsdauer von sechs Jahren ernannt.

Art. 28, Ziff. 1. ... welche vom Bundesrate auf Grund eines Doppelvorschlages des Bankrates ...

Art. 37 zu streichen.

Art. ... Zur Ueberwachung des Geschäftsbetriebes der Bank und der Erfüllung der gesetzlichen und statutengemässen Vorschriften ernannt der Bundesrat einen Inspektor und einen Stellvertreter desselben.

Der Inspektor, oder in dessen Verhinderung sein Stellvertreter, sind berechtigt, den Sitzungen der Generalversammlung, des Bankrates und des Bankausschusses mit beratender Stimme beizuwohnen

moins avant la réunion de l'assemblée générale.

La convocation de l'assemblée générale doit avoir lieu au moins un mois avant la date fixée pour la réunion.

Art. 22. Les organes de la banque sont:

- a. Pour la surveillance et le contrôle:  
le conseil de banque et le comité de banque;  
les comités locaux;  
les contrôleurs des comptes.
- b. Pour la direction:  
la direction (comité de direction);  
les directions locales.

Art. 23. La surveillance et le contrôle de l'administration de la fortune et de l'ensemble des opérations de la banque seront exercés par un conseil de banque.

Le conseil de banque se compose de vingt-un membres, nommés pour une période de quatre ans, savoir:

Le président, le vice-président et sept autres membres, par le conseil fédéral. Pour leur nomination, il sera tenu compte d'une manière équitable des places de banque principales et des différentes contrées de la Suisse. Les douze autres membres sont nommés par l'assemblée générale.

Ne peuvent faire partie du conseil de banque que des citoyens suisses.

Pendant la durée de ses fonctions, le président ne peut s'occuper de la direction d'aucune autre affaire. Il dirige les délibérations du conseil de banque, du comité de banque et de l'assemblée générale, et, en cas d'empêchement, il est remplacé dans ses fonctions par le vice-président.

Art. 24. Le conseil de banque désigne pour la durée d'une période administrative trois membres qui, avec le président et le vice-président, composent le comité de banque.

Ce comité de banque exerce, comme délégation du conseil de banque, une surveillance et un contrôle strict, sur la direction de la banque.

Art. 27, chiffre 4. Les membres de la direction sont nommés par le conseil fédéral pour une période de six ans, sur une présentation en nombre double du conseil de banque.

Art. 28. Les directions locales seront composées de deux personnes au moins, nommées par le conseil fédéral pour une période de quatre ans, sur une présentation en nombre double du conseil de banque.

Art. 37. Supprimé.

Art. ... Le conseil fédéral nomme un inspecteur et un remplaçant pour exercer la surveillance générale des opérations de la banque et veiller à l'observation des prescriptions légales et statutaires.

L'inspecteur, ou en cas d'empêchement son remplaçant, a le droit d'assister, avec voix consultative, aux séances de l'assemblée générale, du conseil de banque ou du comité de banque.

und jederzeit Einsicht in die Sitzungsprotokolle und die Geschäftsbücher zu nehmen.

Das Inspektorat prüft auch die Jahresrechnung.

Das Inspektorat hat regelmässig, oder so oft es angezeigt erscheint, über den Gang und die Situation der Bank Bericht an den Bundesrat zu erstatten, welcher gesetz- oder statutenwidrige oder dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufende Beschlüsse der Generalversammlung oder des Bankrates aufheben kann.

Art. . . . Die Dauer des Privilegiums der Bank ist auf zwanzig Jahre festgesetzt.

Wenigstens zwei Jahre vor Ablauf dieser Frist hat der Bund sich zu erklären, ob er die Bank auf eigene Rechnung übernehmen oder für eine weitere, dannzumal zu bestimmende Dauer das Privilegium verlängern will.

Im Falle der Bund vom Momente des Ablaufs des Privilegiums an die Bank für eigene Rechnung fortbetreiben will, wird dies unter Uebnahme sämtlicher Aktiven und Passiven gegen Auszahlung des dannzumal vorhandenen reinen Vermögens, in welchem nach Massgabe von Art. 18, Ziff. 7, der Reservefonds nicht inbegriffen ist, an die Anteilseigner geschehen.

Sollte während der Dauer des Privilegiums das Grundkapital der Bank aus irgend welchen Ursachen auf oder unter die Hälfte des Nominalbetrages zurückgehen, so hat der Bund jederzeit das Recht, die sofortige Liquidation der Bank anzuordnen.

Art. 46 und 47 zu streichen.

Il a droit, à toute époque, de prendre connaissance des procès-verbaux des séances et de tous les livres de la banque.

Il vérifie également les comptes annuels.

L'inspectorat doit envoyer régulièrement ou aussi souvent que cela paraîtra nécessaire, des rapports au conseil fédéral sur la marche et la situation de la banque. Le conseil fédéral peut suspendre toute décision de l'assemblée générale ou du conseil de banque, contraire à la loi, aux statuts ou à l'intérêt public.

Art. . . . La durée du privilège de la banque est fixée à vingt ans.

Deux ans au moins avant l'échéance de ce privilège, la Confédération doit déclarer si elle veut reprendre la banque pour son propre compte ou si elle veut prolonger le privilège pour un nouveau terme à fixer à ce moment.

Dans le cas où la Confédération, à l'expiration du privilège, voudrait exploiter la banque pour son propre compte, elle sera substituée à l'actif et au passif de la banque moyennant paiement de la fortune nette existante à ce moment; conformément aux stipulations de l'article 18, § 7, le fonds de réserve ne sera pas attribué aux propriétaires de parts.

Si, pendant la durée du privilège de la banque, le fonds capital de la banque venait, par une cause quelconque, à être réduit de moitié ou plus, la Confédération aurait en tout temps le droit d'ordonner la liquidation immédiate de la banque.

Art 46 et 47 supprimés.

**Neuer Antrag der Mehrheit  
der Kommission des Nationalrates.**

26. März 1895.

Zusatz zum letzten Alinea von Art. 2 :

Bei Errichtung von Agenturen sind in erster Linie die in den betreffenden Kantonen bestehenden kantonalen Staatsbanken zu berücksichtigen.

**Nouvelle proposition de la majorité  
de la commission du conseil national.**

26 mars 1895.

Le dernier alinéa de l'article 2 reçoit l'adjonction suivante :

Lors de la création d'agences dans les cantons il sera donné la préférence aux banques d'état cantonales existantes.

**Antrag der Minderheit  
der Kommission des Nationalrates.**

(HH. Ador und Cramer-Frey).

30. März 1895.

1. Nichteintreten auf den Entwurf des Bundesrates.

2. Rückweisung der Vorlage an den Bundesrat mit dem Auftrage, auch auf dem Boden des Gegenentwurfes der Minderheit einen neuen Entwurf auszuarbeiten.

**Proposition de la minorité  
de la commission du conseil national.**

(MM. Ador et Cramer-Frey).

30 mars 1895.

1. Ne pas entrer en matière sur le projet du conseil fédéral.

2. Renvoyer le projet au conseil fédéral en l'invitant à présenter également un nouveau projet basé sur le système de la minorité de la commission.

**Anträge der HH. Nationalräte  
Théraulaz und Schwander.**

30 März 1895.

**Art. 2. Absatz 1.** Beifügung folgender Worte:  
Zuvor ist das Gutachten der Kantonsregierung einzuholen.

Im Absatz 3 ist der neue Antrag der Kommissionsmehrheit des Nationalrates wie folgt zu fassen:

Bei der Errichtung von Agenturen in den Kantonen sind die bestehenden oder noch zu gründenden Kantonalbanken in erster Linie zu berücksichtigen.

*In Ergänzung dieses Antrages sind im Gesetze noch die Befugnisse der Agenturen im Vergleich zu denjenigen der Filialen zu bestimmen, damit man sich darüber Rechenschaft geben kann, in welchem Masse dieser neue Antrag durchführbar ist.*

**Art. 3.** Das Grundkapital der Bundesbank beträgt 25 Millionen Franken und kann späterhin im Falle des Bedürfnisses, aber nur durch Bundesbeschluss, auf 50 Millionen Franken erhöht werden. Dieses Kapital ist in Anteilscheine von Fr. 10,000 eingeteilt.

Die erste Einzahlung muss am Tage der Geschäftseröffnung vollständig geleistet sein.

Die Hälfte des Grundkapitals wird vom Bunde geliefert, welcher zu diesem Zwecke Schuldverschreibungen oder Rententitel ausgibt, die von den Inhabern nicht gekündet werden können. Die andere Hälfte des Kapitals ist den Kantonen zur Beteiligung vorbehalten. Jeder Kanton hat Anrecht auf mindestens 10 und jeder Halbkanton auf mindestens 5 Anteilscheine. Der Ueberschuss wird unter die Kantone im Verhältnis zu ihrer Bevölkerungsziffer verteilt, und falls nicht diese ganze Kapitalhälfte von den Kantonen in Anspruch genommen wird, der Restbetrag definitiv vom Bunde übernommen.

(Der Abänderungsvorschlag betr. Abs. 4 und 5 bezieht sich nur auf den französischen Text.)

**Art. 6.** Streichung von Ziffer 3 betreffend die zinsbaren Darlehen gegen Hinterlage von Wertchriften etc.

**Art. 18. Absatz 3** (für den Fall, dass die Dividende definitiv auf  $3\frac{1}{2}\%$  festgesetzt wird):

Der Reingewinn wird in folgender Weise verteilt:  
25 % an die Grundkapitals-Anteilscheine als Superdividende;

der Rest, also 75 %, unter alle Kantone im Verhältnis zu ihrer Wohnbevölkerung nach Massgabe der letzten eidgenössischen Volkszählung.

**Art. 23.** Die Oberleitung, die Aufsicht und unmittelbare Kontrolle werden durch einen aus 27 bis 28 Mitgliedern bestehenden, auf 4 Jahre gewählten Bankrat ausgeübt, in welchem die Kantone, die Haupthandelsplätze und die verschiedenen Landesinteressen möglichst gleichmässig vertreten sein sollen.

**Propositions de MM. les conseillers nationaux  
Théraulaz et Schwander.**

30 mars 1895.

**Art. 2, 1<sup>er</sup> alinéa.** Ajouter ces mots:

Il est demandé, préalablement, le préavis du gouvernement cantonal.

**3<sup>me</sup> alinéa.** Rédiger comme suit la nouvelle proposition de la majorité de la commission du conseil national:

Lors de la création d'agences dans les cantons, il sera donné la préférence aux banques d'état cantonales existantes ou à créer.

*Il y aura lieu, en outre, comme complément de la proposition ci-dessus, de déterminer dans la loi les attributions des agences, en regard de celles succursales, afin que l'on puisse se rendre compte dans quelle mesure cette nouvelle proposition sera réalisable.*

**Art. 3.** Il est attribué à la banque de la Confédération, à titre de dotation, un capital de 25 millions de francs qui pourra être porté, ultérieurement et selon les besoins, à 50 millions; mais seulement ensuite de décision de l'assemblée fédérale. Ce capital est divisé en parts de 10,000 francs.

Le premier versement devra être complètement effectué le jour où la banque commencera ses opérations.

La moitié du capital de dotation sera fourni par la Confédération qui émettra, à cet effet, des rescriptions ou titres de rente, dont le remboursement ne pourra pas être dénoncé par les porteurs.

L'autre moitié du capital sera réservée à la participation des cantons. Chacun d'eux aura droit à dix parts et chaque demi-canton à cinq parts au minimum. Le surplus sera réparti entre eux proportionnellement au chiffre de la population et, à défaut d'absorption de la totalité par les cantons, le solde sera pris en charge définitivement par la Confédération.

**4<sup>me</sup> et 5<sup>me</sup> alinéa,** comme au projet, sauf à remplacer les expressions « fond-capital » par celles de « capital de dotation. »

**Art. 6.** Supprimer le n° 3, concernant les avances à intérêts sur dépôt de titres et valeurs, etc.

**Art. 18, 3<sup>me</sup> alinéa** (dans l'éventualité du maintien du dividende à  $3\frac{1}{2}\%$ ):

Le bénéfice est réparti de la manière suivante:  
le 25 % entre les parts du capital de dotation à titre de supplément de dividende;

le solde, soit le 75 %, entre tous les cantons, au prorata de la population de résidence ordinaire déterminée par le dernier recensement fédéral.

**Art. 23.** La haute direction, la surveillance et le contrôle immédiat sont exercés par un conseil de banque formé de 27 à 28 membres nommés pour une durée de quatre années, dans lequel les cantons, les principales places d'affaires et les divers intérêts de la Suisse doivent être représentés aussi équitablement que possible.

Art. 23<sup>bis</sup>. Der Bankrat wird in folgender Weise gewählt:

Der Bundesrat bezeichnet in erster Linie den Präsidenten des Bankrats; hierauf nimmt die Bundesversammlung auf einen unverbindlichen Doppelvorschlag des Bundesrates hin die Wahl von 14 Mitgliedern vor.

Die 12 oder 13 übrigen Mitglieder werden alternativ und für je eine vierjährige Periode von zwei Serien von Kantonen gewählt, wobei auf jeden Kanton bzw. Halbkanton ein Mitglied kommt.

Zu diesem Behufe werden ein für alle Mal durchs Los zwei Serien von Kantonen, eine erste von 13 und eine zweite von 12 ganzen bzw. halben Kantonen, bestimmt.

Art. 25, Absatz 3. Zur Gültigkeit der Verhandlungen ist die Anwesenheit von mindestens 15 Mitgliedern erforderlich.

#### *Abschnitt V. Verwaltung.*

(Neuer Artikel.) Es wird ein aus drei Mitgliedern bestehendes Censorenkollegium aufgestellt, das auf 4 Jahre gleichzeitig mit dem Bankrat in folgender Weise gewählt wird: Der Präsident wird vom Bundesrate ernannt; die beiden andern Mitglieder werden von der Bundesversammlung gewählt, auf einen unverbindlichen Doppelvorschlag des Bundesrates hin.

(Zweiter, neuer Artikel.) Die Censoren haben insbesondere die Beobachtung des Gesetzes und der Verordnungen über die Bundesbank zu überwachen.

Sie prüfen unter anderem mindestens vierteljährlich die Bücher, die Wertschriften und die Kasse und erstatten hierüber Bericht an den Bankrat, welcher den Bericht nach erfolgter Prüfung unter Mitteilung der über die Bemerkungen der Censoren gefassten Beschlüsse dem eidg. Finanzdepartement übermacht.

Die Censoren sind verpflichtet, dem Bundesrat gegebenenfalls sofort jede von ihnen festgestellte Uebertretung des Bankgesetzes und der Bankreglemente zur Anzeige zu bringen.

Die Bank führt ein Register, in welchem die Amtshandlungen und Berichte der Censoren, sowie die auf Grund derselben vom Bankrat und eventuell vom Finanzdepartement und vom Bundesrat getroffenen Entscheidungen verzeichnet werden.

Art. 23<sup>bis</sup>. Le conseil de banque est élu de la manière suivante:

Le conseil fédéral désigne, en premier lieu, le président du conseil; puis, sur une double proposition, non obligatoire, du conseil fédéral, l'assemblée fédérale procède à l'élection de 14 membres.

Les 12 ou 13 membres restants sont désignés, alternativement et pour une période de quatre années, par deux séries de cantons, à raison d'un membre par canton et par demi-canton.

A cet effet, il est désigné, une fois pour toutes, par tirage au sort, deux séries de cantons: la première formée de 13 cantons ou demi-cantons et la seconde de 12 cantons et demi-cantons.

Art. 25, 3<sup>me</sup> alinéa. La présence de 15 membres, au minimum, est nécessaire pour la validité des délibérations.

#### *Chapitre V. De l'administration.*

Art. nouveau. Il est institué un collège de trois censeurs nommés pour quatre années, en même temps que le conseil de banque, de la manière suivante:

Le président est nommé par le conseil fédéral.

Les deux autres membres sont désignés par l'assemblée fédérale, sur une double présentation, non obligatoire, du conseil fédéral.

Deuxième art. nouveau. Les censeurs sont spécialement chargés de veiller à l'observation de la loi et des règlements concernant la banque.

Entre autres ils vérifient, au moins chaque trimestre, les livres, les titres et la caisse, et font rapport au conseil de banque qui, après examen et discussion, transmet ce rapport au département fédéral des finances avec mention des décisions prises en ce qui concerne les observations présentées.

Les censeurs ont l'obligation, le cas échéant, d'informer immédiatement le conseil fédéral de toute violation, par eux constatée, de la loi et des règlements de la banque.

Il est tenu, par les soins de la banque, un registre dans lequel les opérations et rapports des censeurs ainsi que les décisions en rapport prises par le conseil de banque et éventuellement par le département des finances et le conseil fédéral, sont consignées.

#### **Ordnungsmotion.**

30. März 1895.

Der Nationalrat ladet, ehe er sich über den Gesetzesentwurf betreffend die Errichtung einer Bundesbank ausspricht, den Bundesrat ein, ihm parallel damit einen Bericht nebst Gesetzesentwurf betreffend die Errichtung einer Bank vorzulegen, die einen vom Staate unabhängigen juristischen Charakter trägt, aber mit Hilfe von Kapitalien des Bun-

#### **Motion d'ordre.**

30 mars 1895.

Avant de se prononcer sur le projet de loi relatif à la banque de la Confédération suisse, le conseil national invite le conseil fédéral à lui soumettre en parallèle une étude et un projet de loi pour la création d'une banque revêtant une personnalité juridique indépendante de l'Etat, mais formée à l'aide des capitaux de la Confédération, des cantons et,

des, der Kantone und gegebenen Falls der bestehenden Kantonalbanken, unter Ausschluss des Privatkapitals, geschaffen wird.

cas échéant, des banques cantonales existantes, à l'exclusion des capitaux privés.

Gaudard.  
Cavat.  
Ceresole.  
Déglon.  
Delarageaz.  
Fonjallaz.  
Paillard.  
Thélin.  
Viquerat.

**Antrag von Hrn. Nationalrat Steiger (Bern).**

1. April 1895.

Der Nationalrat ladet, ehe er sich über den Gesetzesentwurf betreffend die Errichtung einer Bundesbank ausspricht, den Bundesrat ein, ihm parallel damit einen Bericht nebst Gesetzesentwurf betreffend die Errichtung einer Bank vorzulegen, welche, nach dem Beispiel der deutschen Reichsbank, durch vom Staate bestellte Organe verwaltet wird, in übrigen jedoch einen vom Staate unabhängigen juristischen Charakter trägt.

**Proposition de M. le cons. national Steiger (Berne).**

1<sup>er</sup> avril 1895.

Avant de se prononcer sur le projet de loi relatif à la banque de la Confédération suisse, le conseil national invite le conseil fédéral à lui soumettre en parallèle une étude et un projet de loi pour la création d'une banque administrée, à l'exemple de la banque de l'Empire allemand, par des organes nommés par l'Etat, mais revêtant du reste une personnalité juridique indépendante de l'Etat.

**Nationalrat. — Conseil national.**

Sitzung vom 1. April 1895, nachmittags 3 Uhr. — Séance du 1<sup>er</sup> avril 1895, à 3 heures de relevée.

Vorsitzender: }  
Präsident: } Brenner.

Tagesordnung: — *Ordre du jour:*

**Bundesgesetz über den Viehhandel. — Loi fédérale sur le commerce des bestiaux.**

(Siehe Seite 541 hievor. — Voir page 541 ci-devant.)

**Präsident:** Die Diskussion über dieses Gesetz ist letzten Samstag geschlossen worden und es erübrigt nur noch die Abstimmung über das Ganze vorzunehmen.

**Schlussabstimmung. — Votation définitive.**

In derselben wird das Gesetz als Ganzes mit 95 gegen 26 Stimmen angenommen.

(Par 95 voix contre 26 la loi dans son ensemble est acceptée.)

**Präsident:** Es erübrigt noch, über das von Herrn Sonderegger (I.-Rh.) gestellte Postulat, dessen Annahme der Bundesrat erklärt hat, abzustimmen.

Mit Mehrheit gegen 31 Stimmen wird das Postulat abgelehnt.

(Par la majorité contre 31 voix le postulat est rejeté.)



**Schweizerische Bundesbank. Bundesgesetz über die Errichtung der Schweizerischen Bundesbank. BG vom 18. Juni 1896 (verworfen)**

**Banque de la Confédération suisse. Loi fédérale créant une banque de la Confédération Suisse. LF du 18 juin 1896 (rejetée)**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1895
Année	
Anno	
Band	I
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	07
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	1895_002
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	01.04.1895 - 15:00
Date	
Data	
Seite	557-580
Page	
Pagina	
Ref. No	20 026 656

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

## Bundesgesetz über die Errichtung der schweizerischen Bundesbank.

### Loi fédérale créant une banque de la Confédération suisse.

Eintretensfrage. — *Entrée en matière.*

**Präsident:** In Bezug auf diesen Gegenstand habe ich Ihnen folgende Mitteilungen zu machen: Die HH. Cramer-Frey und Ador erklären, dass sie den Antrag, eventuell den von ihnen eingereichten Entwurf der Beratung zu grunde zu legen, nicht mehr aufrecht erhalten, sondern einfache Rückweisung an den Bundesrat beantragen mit dem Auftrage, auf dem Boden des Gegenentwurfes der Minderheit einen neuen Entwurf auszuarbeiten. Ich weiss nicht, wie sich die HH. Théraulaz und Tissot, die ebenfalls zur Kommissionsminderheit gehören, zu diesem Rückweisungsantrag stellen; ich nehme aber an, dass sie sich demselben anschliessen. Ferner liegt eine Ordnungsmotion der HH. Gaudard und Konsorten vor; ich nehme aber an, es sei dieser Antrag nichts anderes als eine motivierte Rückweisung und daher nicht in erster Linie in Beratung zu ziehen, sondern es wird dieser Antrag bei der Eintretensfrage zu erledigen sein. Dieser Ansicht pflichtet übrigens Herr Gaudard bei. Das nämliche gilt vom Antrage des Hrn. Steiger (Bern), der ebenfalls ein Antrag auf motiviertes Nichteintreten ist. Endlich liegen eine Reihe von Anträgen seitens der HH. Théraulaz und Schwander vor zu dem von der Mehrheit empfohlenen Entwürfe. Ich schliesse aus diesen Anträgen, dass Herr Théraulaz sich von der Minderheit losgelöst und zur Mehrheit geschlagen hat, unter der Voraussetzung, dass die von ihm, gemeinschaftlich mit Hrn. Schwander, gestellten Anträge in der artikelweisen Beratung angenommen werden.

**Théraulaz:** Je tiens à déclarer, que pour ce qui me concerne, je n'ai pas à m'opposer au retrait du projet de MM. Ador et Cramer-Frey par la raison que je n'ai jamais adhéré d'une manière définitive à ce projet. Je m'étais toujours réservé de proposer des modifications, seulement dans la première proposition je me suis joint à la minorité de la commission pour combattre l'entrée en matière.

Aujourd'hui je me rallie au projet de la majorité de la commission sous réserve de l'acceptation des propositions que j'ai l'honneur de vous faire avec M. Schwander.

**M. Tissot:** Je me rallie à la proposition de MM. Cramer-Frey et Ador demandant le renvoi au conseil fédéral. J'ai toujours fait, au sein de la commission, des réserves concernant certains détails de la loi qui nous est présentée. J'ai penché plutôt pour le projet de la minorité, mais d'autre part, je me réservais d'adopter celui de la majorité, si l'on pouvait lui apporter des changements, des modifications, lors de la discussion qui va intervenir.

Pour le moment, je déclare cependant me ranger à l'opinion de MM. Cramer-Frey et Ador.

**Dr. Heller,** Berichterstatter der Kommissionsmehrheit: Unterm 18. Okt. 1891 hat das Schweizervolk mit der Mehrheit der Stimmen und der Stände den gegenwärtigen Art. 39 der Bundesverfassung angenommen. Der Bundesrat hat uns in Ausführung dieses Verfassungsartikels den Entwurf zu einem Bankgesetze vorgelegt. Die Kommission hat diesen Entwurf geprüft und beantragt Ihnen in ihrer Mehrheit, mit unwesentlichen Abänderungen, demselben Ihre Zustimmung zu geben.

Ich glaube eine Pflicht zu erfüllen, wenn ich hier laut betone, dass wohl noch selten eine Botschaft des Bundesrates an die Räte gelangte, welche mit soviel Umsicht, Sachkenntnis und Gründlichkeit die Frage vorbereitete, wie dies in Bezug auf die vorliegende Botschaft der Fall ist. In der Presse und in Versammlungen ist von Zeit zu Zeit geklagt worden, dass die Ausführung des Art. 39 allzulange auf sich warten lasse. Allein ich glaube, dass die Schwierigkeit der Frage, die vielen Vorarbeiten, welche notwendig waren, es voll und ganz rechtfertigen, dass die Vorlage nicht früher an die Räte gelangte. Auch heute noch muss man sich sagen, dass, auch wenn das Gesetz beraten sein wird, noch eine Unmasse von weitem Schwierigkeiten zu überwinden sein werden. Wir dürfen nie vergessen, dass durch die Schaffung einer Bundesbank eine neue Einrichtung getroffen wird, welche tief und einschneidend auf die gegenwärtigen Verhältnisse wirkt. Ich werde, um nicht unnötiger Wiederholungen mich schuldig zu machen, mich in vielen Fragen einfach auf die Ausführungen der Botschaft berufen, weil dort die Dinge eingehend, in einer Weise, wie es besser wohl nicht geschehen kann, dargestellt sind.

Ich erlaube mir vorerst einige wenige geschichtliche Rückblicke.

Die Gründung unserer ersten Banken fällt in die dreissiger Jahre. Mit diesen Banken kamen auch die Banknoten in unser Land. Wir wissen, dass bis in die jüngste Zeit beständig neue Emissionsbanken bald eingegangen, bald entstanden sind. Die letzte neuentstandene Emissionsbank ist — wenn ich recht unterrichtet bin — die Kantonalbank von Zug, welche erst im Jahre 1893 ins Leben trat. Wir beobachten unter diesen Instituten gewisse Verschiedenheiten. Wir haben Kantonalbanken, Privatbanken und gemischte Banken. In Beziehung auf den Geschäftskreis haben wir reine Diskontobanken, also eigentliche Zettelbanken, und solche, welche alle möglichen Bankgeschäfte betreiben.

Ursprünglich hatten die Noten unserer Schweizerbanken nicht diejenige Bedeutung, welche sie heute haben, sondern sie waren thatsächlich, wie ihr juristischer Charakter es heute an und für sich noch ist, Schuldscheine, die selten über den Rayon ihres Entstehungsortes hinausgingen. Den ersten schüchternen Versuch, den Banknoten über ihren Geburtsort hinaus eine Bedeutung zu geben, finden wir im Jahre 1852, wo zwischen den grossen Banken von Basel und Zürich ein Abkommen getroffen wurde, wonach sie sich verpflichteten, gegenseitig die Noten

unter Abzug von 1‰ anzunehmen. Im gleichen Jahre entstand zwischen der Bank von Basel und der von St. Gallen eine Vereinbarung, wodurch sie sich verpflichteten, die Noten unter Abzug von 1½‰ gegenseitig anzunehmen. Dieser Mehrabzug rechtfertigte sich durch die Mehrkosten, welche der Geldtransport für den Ausgleich zwischen den weiter entfernten Banken verursachte. Im Jahre 1859 kam zwischen den genannten drei Zettelbanken Basel, Zürich und St. Gallen eine neue Vereinbarung zu stande, wodurch der Abzug auf ½‰ reduziert wurde. Eine Banknote, welche nur gegen Verlust gebraucht werden kann, hat natürlich nicht den Charakter eines Zahlungsmittels. Deswegen sehen wir denn auch, dass die Emissionssumme anfangs der sechziger Jahre noch nicht die Höhe von 14 Millionen erreicht hat.

Es ist das Verdienst des Herrn Ernest Pictet von Genf, im Jahre 1863 zuerst auf die grossen Mängel und Gefahren, welche mit unserm Notenwesen verbunden waren, aufmerksam gemacht und die Fusion der bestehenden Zettelbanken zu einer einheitlichen Bank mit einem beschränkten Geschäftsbetrieb verlangt zu haben. In der deutschen Schweiz war es Herr Burkhardt-Bischoff von Basel, der ein Jahr später den gleichen Gedanken in einer kleinen, heute noch sehr lesenswerten Schrift ausgeführt hat. Es ist möglich, dass durch diese Anregung veranlasst, sich die drei grossen Zettelbanken der deutschen Schweiz im Jahre 1864 vereinigten und sich gegenseitig verpflichteten, die Noten ohne Abzug anzunehmen, im weitern auch kostenfreie Anweisungen gegenseitig einzulösen und die Platzwechsel unter den gleichen Bedingungen, wie überhaupt am Platze diskontiert werde, zum Diskonto anzunehmen. Dadurch wurde natürlich die Zirkulationsfähigkeit der betreffenden Noten bedeutend erhöht. In dieser Vereinbarung lag ein grosser Fortschritt; allein dieselbe blieb nicht unangefochten. Sieben kleinere Zettelbanken, darunter solche, deren Emission 150,000 Franken nicht überstieg, erliessen an die drei genannten Banken einen Protest gegen dieses «Novum», das den «freundnachbarlichen Verhältnissen» widerspreche und verlangten entweder Wiederherstellung des frühern Zustandes oder aber Ausdehnung dieser Uebereinkunft auf alle bestehenden Zettelbanken. Diesem Begehren, diese Uebereinkunft auf alle andern Zettelbanken auszudehnen, konnte nicht entsprochen werden, und zwar aus dem auf der Hand liegenden Grunde, weil die kleinen Zettelbanken eben nicht so organisiert waren, wie es bankmässig notwendig ist, sondern alle Bankgeschäfte, namentlich auch die Hypothekengeschäfte besorgten. Uebrigens waren in den Kantonen keine gesetzlichen Bestimmungen vorhanden. Die Notendeckung war ins Belieben der Banken gestellt. Infolgedessen konnten sich die wohlorganisierten grossen Zettelbanken der deutschen Schweiz nicht dazu verstehen, mit Instituten, über deren innere geschäftliche Einrichtungen keine bestimmten gesetzlichen Normen bestanden, Vereinbarungen zu treffen. So kam denn wirklich die Kriegserklärung zur Ausführung und im gleichen Jahre las man in den Zeitungen die Bekanntmachung, dass die sieben Banken — an den Namen liegt ja wenig — unter der Führung der im gleichen Jahre entstandenen eidgen. Bank sich vereinbarten, ihrerseits untereinander ihre Noten ohne Abzug, die Noten der drei grossen Zettelbanken der deutschen

Schweiz nur gegen Abzug von 1‰ anzunehmen. Sie sehen aus diesem Vorgange, in welchem unentwickelten Verhältnissen unser Bankwesen sich noch in der Mitte der sechziger Jahre befand. Unser Bankwesen ist eigentlich erst durch die Bestimmung der 74er Verfassung für die ganze Schweiz auf eine gesetzliche Grundlage gestellt worden.

Der Verfassungsartikel 39 gab dem Bunde das Recht, über die Ausgabe und Einlösung von Banknoten gesetzliche Vorschriften zu erlassen. Damit waren aber zwei Einschränkungen verbunden. Die erste Einschränkung war die, dass aus der Ausgabe von Banknoten kein Monopol gemacht werden dürfe und die zweite ging dahin, dass eine Rechtsverbindlichkeit für die Annahme der Banknoten nicht ausgesprochen werden dürfe. Schon im September 1875 hat die Bundesversammlung das erste Banknotengesetz ausgearbeitet; dasselbe wurde aber in der Volksabstimmung vom 23. April 1876 verworfen und es ging nun bis zum 8. März 1881, bis unser gegenwärtiges Gesetz in Kraft trat. Dieses Gesetz enthielt gegenüber dem vorigen Zustande drei grosse Fortschritte. Durch dasselbe wurde einmal ein einheitliches Notenformular geschaffen. An die Stelle von — glaube ich — 25 in Form, Farbe und Grösse verschiedenen Notenformularen kam das einheitliche Formular, das wir gegenwärtig noch haben. Durch das Gesetz wurde auch den Noten der Emissionsbanken eine gewisse Sicherheit gegeben, zwar nicht die Sicherheit immerwährender Einlösbarkeit, aber doch eine Garantie, dass der Noteninhaber auf keinen Fall in Verlust kommen konnte. Dazu kam noch weiter die gegenseitige Einlösungspflicht der Emissionsbanken. Dadurch wurde unsern Banknoten erst der Charakter eines wirklichen Zirkulationsmittels verliehen. Ein Blick auf den Umfang, welchen die Emission der Noten unter dem neuen Gesetz angenommen hat, zeigt denn auch, dass das Zutrauen des Verkehrs zu den Noten erst in dieser Periode kommt. Die Emission ist von 75 Millionen in runder Summe auf 180 Millionen gestiegen und — was nicht ohne Interesse ist, zu verfolgen — die Zirkulationsdauer der Noten der schweizerischen Banken ist seither auch von Jahr zu Jahr gestiegen. Im Jahre 1877 war die Zirkulationsdauer einer Note von 50 Fr. 114 Tage, währenddem im Jahre 1888 die Zirkulationsdauer einer Banknote von 50 Fr. auf 332 Tage gestiegen ist. Die nämliche Erhöhung der Zirkulationsdauer finden Sie bei den übrigen Notenabschnitten von 100, 500 und 1000 Franken. Bei einer Zirkulation von 180 Millionen trifft es auf den Kopf der Bevölkerung 60 Franken, währenddem in Frankreich 100, in Belgien 65, in Deutschland aber nur 40 und in England nur 20 Franken auf den Kopf der Bevölkerung kommen.

Zwischen die Verwerfung des ersten und der Annahme des zweiten Banknotengesetzes fällt eine Bewegung aus dem Volke für Schaffung des Notenmonopols, eine Bewegung, welche durch die Tendenz geleitet war, dass der Gewinn aus dem Notenmonopol nicht mehr dem privaten, sondern dem allgemeinen Interesse zugute kommen soll. Diese Bewegung ist gescheitert; ich will nicht untersuchen, ob deswegen, weil die Idee überhaupt noch nicht reif war, oder ob vielleicht die Art und Weise, wie die Frage dem Volke vorgelegt worden war, wesentlich zum negativen Resultate beigetragen hat. Allein ich glaube, dass seit diesem Zeitpunkt der

Gedanke, der jene Bewegung im Volke veranlasst hatte, in breitere Schichten gedrungen ist. Ich werde bei der Begründung der Frage, ob eine Staatsbank oder eine Privatbank zu errichten sei, auf dieses Moment zurückkommen.

Das Gesetz von 1881 hat in der Anwendung bald grosse Mängel, ja Gefahren gezeigt. Sie finden die Ausführungen hierüber in den Berichten des Bundesrates niedergelegt. Ich erlaube mir, nur kurz darauf hinzuweisen, dass unter der Herrschaft dieses Gesetzes auf Martini 1889 bei sämtlichen schweizerischen Emissionsbanken bei einer Gesamtemission von zirka 155 Millionen Franken über die Metallreserve hinaus uns noch 7 Millionen Franken verfügbar waren. Sie sehen also, dass für die Erfordernis der jederzeitigen Einlösbarkeit der Noten unter dem gegenwärtigen Gesetze die nötige Sicherheit nicht besteht. Neben den Verpflichtungen zur Noteneinlösung haben die Emissionsbanken noch für die kurzfristigen Verpflichtungen aller Art zu sorgen. Diese inbegriffen steht es im Jahre 1889 im Durchschnitt folgendermassen. Es sind, heisst es in einer frühern Botschaft des Bundesrates vom Jahre 1889, bei einem Gesamtbetrage von 200 Millionen ungedeckter Notenzirkulation und anderer kurzfristiger Schulden im Durchschnitt nur 17 Millionen verfügbare Barschaft vorhanden gewesen, was einem Verhältnis von  $8\frac{9}{10}\%$  gleichkommt. Sie sehen, dass der Ruf nach einer Revision dieses Gesetzes nicht unbegründet war.

Im Jahre 1890 hat der Bundesrat denn auch einen neuen Entwurf vorgelegt. Derselbe kam aber nicht zur Beratung, weil der Bundesrat im September des gleichen Jahres infolge einer Motion des Herrn alt Nationalrat Keller von Fischenthal eingeladen wurde, die Frage zu prüfen, ob nicht statt einer Revision des Banknotengesetzes eine Revision des Verfassungsartikels 39 einzutreten habe. Diese Motion wurde erheblich erklärt, und infolgedessen wurde der jetzt in der Verfassung stehende Artikel 39 von den Räten und vom Volke angenommen. Durch diesen Verfassungsartikel haben wir die Einheit im Notenwesen bekommen. Es hat sich damit in unserem Lande ein geschichtlicher Vorgang abgewickelt, wie er in den uns umgebenden Ländern sich ebenfalls vollzogen hat. Man gieng auch dort, namentlich in Frankreich und Belgien, von der Vielheit der Banken zur Einheit über. In England und Deutschland bestehen wohl heute noch eine Mehrzahl von Emissionsbanken, aber ihre Zahl verschwindet; neben der grossen Bank von England und der deutschen Reichsbank können die kleinen Emissionsbanken auf die Dauer wohl nicht mehr fortleben. Wir hätten also durch den Verfassungsartikel eine Hauptfrage gelöst: Die Schaffung des Notenmonopols zu gunsten des Bundes.

Bevor ich zur Erörterung der Hauptfrage, wie dieser Verfassungsartikel ausgeführt werden, ob das Notenmonopol einer Bundesbank oder einer Privatbank übergeben werden soll, übergehe, möchte ich noch mit einigen Worten die gegenwärtigen Verhältnisse berühren.

Bei dem jetzigen Zustande haben die Kantone von der Banknotensteuer eine jährliche Einnahme von 850,000 Franken, und der Bund bezieht rund 180,000 Franken Kontrollgebühren, von denen aber an die Kosten des Inspektorates jährlich 30—40,000 Franken wieder verausgabt werden müssen. Bund

und Kantone beziehen also auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes Jahr für Jahr in runder Summe 1 Million Franken an Abgaben der Emissionsbanken. Es ist nicht uninteressant, darauf hinzuweisen, dass die Bank von Frankreich mit einer Notenemission von über 3 Milliarden keine grössere Steuer bezahlt als unsere Emissionsbanken bei einer Emission von nur 180 Millionen. Mit der Schaffung einer Monopolbank hören selbstverständlich diese Abgaben an den Bund und an die Kantone auf. Wie Sie aus den Übergangsbestimmungen des Gesetzesentwurfes gesehen haben, fallen sie nicht sofort weg, sondern erst dann, wenn die Notenzirkulation der jetzigen Emissionsbanken ganz aufgehört hat. Mit der Schaffung einer Monopolbank, sei sie Privatbank oder Staatsbank, hört aber selbstverständlich für die jetzigen Emissionsbanken das Recht der Emission auf, und dadurch entgeht ihnen selbstverständlich eine Kapitalsumme, welche sie sich durch die Notenemission jeweilen zur Verfügung stellen konnten. Im weitern — das darf nicht ausser Acht gelassen werden — wird durch die Schaffung einer Monopolbank ein grosser Teil der Geschäfte der jetzigen Emissionsbanken denselben abgenommen und von der Monopolbank besorgt werden, mit andern Worten, den jetzigen Emissionsbanken wird durch die Schaffung eines neuen Institutes Konkurrenz entstehen.

Der Verfassungsartikel hat, wie ich glaube, auf diese Verhältnisse, soweit nämlich Kantonalbanken in Frage sind, nicht aber soweit es sich um die Emissionsbanken privater Natur handelt, in weitgehender Weise Rücksicht genommen, indem er verfügt hat, dass wenigstens zwei Dritteile des Gewinns der Monopolbank, und zwar nicht nur zwei Dritteile des Gewinnes der Notenemission, sondern zwei Dritteile des Gesamtgewinnes der Bank, den Kantonen zukommen. Wenn wir in Betracht ziehen, dass beispielsweise der Gewinn der deutschen Reichsbank nur zu einem kleinen Teil, nur zu 11%, aus der Notenemission entstanden ist, also völlige 89% des Gewinnes aus andern Geschäften herrühren, so glaube ich, kann man sagen, dass durch die Verfassungsbestimmung im grossen und ganzen, soweit die Erträge der Kantonalbanken in die Staatskassen geflossen sind und soweit die Gebühren der Notenemission als Abgabe in den Staatsrechnungen erscheinen, die Kantone in ihrem Ausfalle wohl gedeckt werden. Für alle Banken, die Emissionsbanken privater Natur mitinbegriffen, wird durch die Schaffung der Monopolbank ein grosser Vorteil dadurch entstehen, dass sie in Zukunft der Verpflichtung, für immerwährende Einlösung der Noten besorgt zu sein, enthoben sind, und im Gegenteil an der Landesbank eine Stütze, einen Rückhalt haben, wo sie zu jeder Zeit wissen, dass sie ihre Wechsel rückdiskontieren können; denn diese Monopolbank soll in Wirklichkeit die Bank der Banken werden.

Nun haben wir aber trotz diesem Verfassungsartikel, der in weitgehender Weise die Kantone berücksichtigt, gefunden, dass sich noch Tendenzen geltend machen, welche glauben, die Kantonalbanken verdienen darüber hinaus noch weitergehende Berücksichtigung. Wir finden Vorschläge, welche dahingehen, dass die Monopolbank des Landes  $\frac{2}{3}$  ihrer sämtlichen Noten zinsfrei an die Kantonalbanken abzugeben habe. Andere Stimmen verlangen nicht  $\frac{2}{3}$ , sondern würden sich mit  $\frac{1}{3}$  der Emissionssumme (60 Millionen) begnügen. Ich glaube, der blosse

Hinweis darauf, dass eine Bank, welche zahlungsfähig sein will, für jede ausgegebene Note den Gegenwert in der Hand haben muss, genügt, um diese Projekte sofort zu beseitigen; denn es ist ja gar nicht denkbar, dass eine Bank, welche ihre Noten zu einem mehr oder weniger grossen Teil an andere Banken abgeben würde, ohne dass sie dafür einen Gegenwert behielte, im Stande wäre, die jederzeitige Einlösbarkeit der Noten zu garantieren. Man hat, um den Kantonalbanken noch mehr entgegenzukommen, den Vorschlag gemacht, sie sollten Filialen der Bundesbank werden. Ich glaube, auch dieser Vorschlag, so gut er gemeint ist, kann nicht gehört werden, weil es gar nicht denkbar ist, wie die Erfüllung der Hauptaufgabe der Bank, den Geldumlauf des Landes zu regulieren, möglich wäre, wenn 25 selbständige Banken souverän und unabhängig von der Monopolbank den Disconto besorgten und die Ausgabe der Noten in der Hand hätten. Ich glaube also, so sehr der Wunsch gerechtfertigt ist, den Kantonalbanken, welche zum Teil sehr grosse Verdienste um die einzelnen Kantone haben, in weitgehendem Masse entgegenzukommen, so müssen doch alle Vorschläge, welche die immerwährende Einlösbarkeit der Note in Frage stellen, oder welche die andere Hauptaufgabe der Bundesbank, für den gehörigen Umlauf des Geldes im Lande zu sorgen, in Zweifel ziehen, oder gar verunmöglichen, von der Hand gewiesen werden.

Ich wiederhole aber, dass — mögen Sie nun eine Privatbank oder eine Staatsbank beschliessen — die Frage betreffend das Fortbestehen der Kantonalbanken immer dieselbe bleibt. Denn im einen wie im andern Falle entgeht eben den bestehenden Instituten das Emissionsrecht. Im einen und im andern Falle wird ihnen durch die neu zu schaffende Bank in gewissem Sinne eine Konkurrenz entstehen. Aber ich glaube: besser als durch Mittel wie die vorgeschlagenen, kann man den bestehenden Instituten in dem Sinne entgegenkommen, dass wir den Geschäftskreis der Monopolbank auf das Allernotwendigste eingrenzen und so den jetzt bestehenden Emissionsbanken, den Kantonalbanken, wie den privaten Banken, ein weites Wirkungsfeld sichern, auf dem sie bisher den Hauptteil ihres Gewinnes gemacht haben.

Wenn wir nun zur Frage herantreten, welche Form, welcher Typus der Bank gewählt werden soll, ob die Privatbank oder die Staatsbank, so müssen wir vorausschicken, dass uns der Art. 39 B.-V. keine freie Wahl lässt. Derselbe kennt nur zwei Formen, nämlich eine unter gesonderter Verwaltung stehende Staatsbank und eine centrale Aktienbank, letztere unter Mitwirkung und Aufsicht des Bundes. Eine dritte Form, welche vielleicht die neueste Form einer Emissionsbank genannt werden kann, wie wir sie in der deutschen Reichsbank vor uns sehen, ist nach dem Wortlaute der Verfassung nicht annehmbar. In Deutschland haben wir eine Form der Emissionsbank, welche von den grossen Banken anderer Länder abweicht. Sie hat nämlich mit diesen nur das gemein, dass das Kapital der Bank Privatkapital ist. Es sind Aktionäre oder, wie das deutsche Gesetz sich ausdrückt, «Anteilseigner», welche das Kapital liefern; allein die ganze Leitung der Bank ist eine staatliche. Der Staat ernennt die Bankbeamten, und die Anteilseigner haben im ganzen Organismus der Bank mit Ausnahme von zwei ganz

untergeordneten Punkten nur begutachtende Stimme. Ich sage also: wir sind durch den Verfassungsartikel auf die beiden Formen Privatbank oder Staatsbank angewiesen. Da hat sich nun die Kommission in zwei Teile geteilt. Die Mehrheit, für welche ich Ihnen zu referieren die Ehre habe, beantragt nach dem Entwurf des Bundesrates die Schaffung einer Staatsbank, währenddem die Minderheit, speziell die Herren Cramer-Frey und Ador, den Vorschlag macht, das Monopol einer privaten Aktienbank zu übertragen, allerdings nach der heutigen Modifikation ihres Antrages nur in dem Sinn, dass die ganze Angelegenheit an den Bundesrat zurückgewiesen und geprüft werde, ob nicht diese Form der Bank, das Privatsystem, gewählt werden solle.

Nach den Vorlagen der Kommission haben die Herren Théraulaz und Tissot zu den Anträgen der Minderheit gestimmt; aber nach den Erklärungen, die sie in der letzten Sitzung der Kommission und heute abgegeben haben, stehen sie nunmehr auf dem Boden der Kommissionsmehrheit, sofern gewisse Abänderungsanträge, die sie zu dem Entwurf des Bundesrates stellen, hier im Saale Berücksichtigung finden. Ich muss es natürlich der Minderheit überlassen, ihre besonderen Anträge zu begründen und beschränke mich darauf, die Gründe darzulegen, welche die Mehrheit der Kommission veranlassten, sich auf den Boden des Bundesrates zu stellen und die Schaffung einer Staatsbank zu empfehlen.

Wir beantragen die Errichtung einer Staatsbank, weil wir glauben, dass eine auf die allgemeinen Interessen gegründete, von den allgemeinen Interessen geleitete und für die allgemeinen Interessen wirkende Bank wohl besser im Fall sei, die Aufgabe, welche die Verfassung ihr stellt, zu lösen, als eine Privatbank, welche, wenn auch nicht allein, so doch das Privatinteresse der Aktionäre immer im Auge haben muss. Die Hauptaufgabe, den Geldumlauf des Landes zu regulieren, d. h. den Umlauf von metallenen und fiduziären Zahlungsmitteln; den Bedürfnissen des Verkehrs und dem Schutze der Landeswährung gemäss zu regeln, — diese Aufgabe, sage ich, ist in unsern Tagen eine so hochwichtige geworden, dass mit Rücksicht auf die grossen Umwälzungen auf dem Geldmarkt, auf die grossen Schwankungen im Preise der Edelmetalle, ein staatliches Institut offenbar zunächst berufen ist, sie in die Hand zu nehmen und zu erfüllen.

Man wird mir zwar einwenden, dass gerade das Beispiel der grossen Privatbanken von England und Frankreich den Beweis liefern, dass diese Aufgabe von Privatbanken in vorzüglicher Weise gelöst werde. Darauf ist zu antworten, dass allerdings diese Privatbanken ihre Hauptaufgabe, die Regulierung des Geldumlaufs, in guter Weise gelöst haben; aber es folgt daraus nicht, dass eine Staatsbank diese Aufgabe nicht ebenso gut, ja nicht noch besser zu lösen im Stande wäre.

Den zweiten Grund, warum wir glauben, dass dieses Monopol einer Staatsbank übertragen werden müsse, leiten wir aus der Münzhoheit des Bundes ab. Die Banknote ist Geld, und wenn auch die Gelehrten über die rechtliche Natur derselben streiten — wie Herr Bamberger sich irgendwo ausdrückt — wie die Theologen über die Dreifaltigkeit, so hat der tägliche Verkehr diese Frage schon längst gelöst. Im Verkehr zirkulieren die Noten gerade so wie das bare Geld, und der Einzelne, der in Noten

bezahlt wird, würde sich einer Chicane schuldig machen, wenn er dieselben zurückweisen und bares Geld verlangen würde. Unsere Banknoten sind, sage ich darum, wie Geld. Wenn wir nun auf der einen Seite sehen, wie der Bund, der Münzherr des Landes, im ganzen ca. 60 Millionen geprägtes Geld in Umlauf gesetzt hat und auf der andern Seite, wie die Emissionsbanken für 180 Millionen Banknoten dem Verkehr übergeben haben, so liegt doch in diesem Verhältnis ein Widerspruch, und es ist das Natürlichste, dass nun, nachdem der Bund das Banknotenmonopol erhalten hat, er selber, der Münzherr des Landes, dasselbe ausübt und dass es nicht wieder in Privathände gegeben wird. Die bisherigen Emissionsbanken verlieren ihr Emissionsrecht. Unter diesen befinden sich 18 Kantonalbanken. Diese Staatsbanken nun sollten ihr Recht zu gunsten einer Privatbank verlieren? Ich glaube, darin liegt etwas derart Stossendes, dass man das kaum wird geschehen lassen dürfen.

Der dritte Grund, der uns bewegt, die Schaffung einer Staatsbank zu verlangen, liegt in dem sozialpolitischen Postulate, dass der Nutzen der Notenemission der Allgemeinheit zu gute kommen soll. Wir haben gesehen, dass beim jetzigen Zustand der Bund und die Kantone in Form der Notensteuer gewisse Abgaben erhalten. Bei Errichtung einer privaten Notenbank würde, nachdem wenigstens zwei Dritteile des Nutzens den Kantonen zugeschrieben wären, der letzte Drittel den Aktionären zukommen. Nach einem Vorschlage, den die Herren Cramer-Frey und Ador uns machen, würde der Bund erst dann bei der Gewinnverteilung Berücksichtigung finden, wenn über die angemessene Dividende von  $3\frac{1}{2}$  % hinaus weitere 400,000 Fr., nämlich 1 % Superdividende, an die Aktionäre ausbezahlt wären. Diese grosse Summe müsste Jahr für Jahr aus dem Gewinne der Monopolbank den Privataktionären zugeschöpft werden ehe und bevor der Bund aus dem Notenmonopol auch nur den kleinsten Gewinn machen würde. Nun aber haben wir fortwährend, im Bund und in den Kantonen neue und grosse Aufgaben zu lösen, die immerfort mit neuen finanziellen Opfern verbunden sind, und bereits trachten wir darnach und fragen uns, in welcher Weise wir die Bundesfinanzen besser stellen und ob nicht weitere Monopole eingeführt werden sollen. Mir scheint, bei dieser Sachlage würde es sich doch schwerlich rechtfertigen, wenn wir auf eine Einnahme verzichten würden, um sie Privaten zu überlassen. Man hat bei der Schaffung der deutschen Reichsbank den Gewinn aus der Notenemission auch betont, sich aber dabei gesagt, man bezahle durch die Ueberlassung dieses Gewinnes an die Privataktionäre das Kriegsrisiko; man wolle sich damit für den Kriegsfall schützen und dafür sorgen, dass alsdann die Privatbank, welche vor dem Feinde gesichert sei, immer dafür sorgen könne, dass Handel und Verkehr das nötige Geld bekommen. Dafür werde diese Prämie bezahlt. Ich glaube, wenn für eine Grossmacht, wie Deutschland, das erst aus einem Krieg herausgekommen ist und beständig auf der Hut sein muss, solche Argumente begründet sind, so sind sie nicht auch zutreffend für ein neutrales Land, wie die Schweiz. Ich glaube, wir können und dürfen diese grosse Summe, um die es sich thatsächlich handelt, nicht als Prämie ausgeben, um im Falle eines Krieges eine mehr oder weniger

grosse Sicherheit für das umlaufende Kapital zu haben.

Die Kommission glaubt dann ferner, dass wir durch die Schaffung einer Privat-Monopolbank den Bund und die Kantone in eine Lage versetzen würden, welche zu immerwährenden Konflikten Anlass gäbe. Sie alle wissen aus den Vorgängen vom letzten Jahr, in welcher Weise solche Rechte durch Privatgesellschaften ausgeübt werden und wie wenig Rücksicht auf die staatlichen Begehren und Wünsche genommen wird. Ich brauche diese Dinge nicht näher auszuführen; die Vorgänge in den Aktionärversammlungen verschiedener Eisenbahngesellschaften sind Ihnen ja hinlänglich bekannt. Solche Konflikte wollen wir für alle Zukunft vermeiden. Wir wollen nicht, dass der Bund in die Lage kommt, mit Generalversammlungen von Aktionären sich herumstreiten zu müssen, sondern derartigen Dingen soll vorgebeugt werden.

Ich kann nicht umhin, auf eine Stelle hinzuweisen, welche ein Anhänger der Privatbank in seiner Schrift « Die Zettelbank vor dem Reichstag » niedergelegt hat, und welche zeigt, wie dieser Mann, Ludwig Bamberger, eine Autorität ersten Ranges in Bank- und Währungsfragen, denkt, ein Mann — ich wiederhole es — der für die Privatbank ist, aber für die Privatbank mit ausschliesslich staatlicher Leitung, wie sie in Deutschland besteht, und nicht für eine Privatbank, wie wir sie mit Rücksicht auf unsern Verfassungsartikel gründen müssten. Bamberger schreibt Folgendes: « Zu dieser Einsicht (nämlich zu der Einsicht, dass die Hauptsache darin bestehe, dass unabhängige und gewissenhafte Leute zur Leitung der Bank berufen werden) kommt man um so leichter, wenn man sich erinnert, welchen elenden und ungeschickten Gebrauch das Volk der Aktionäre, sei es in Wahl seiner Vertreter, sei es in Ueberwachung derselben, von seinem Verwaltungsrecht zu machen pflegt. Die Volkssouveränität der Einwohner einer Aktienrepublik ist von allen Stroh-majestäten dieser Sorte noch die erbärmlichste. » Sie sehen, dass auch Autoritäten, die auf dem Boden der Privatbank stehen, es verurteilen, wenn das Banknotenmonopol einer Privatgesellschaft überliefert würde. Man hat zwar in dem Entwurfe, der uns vorliegt, Vorkehren getroffen, einmal dass nur Namenaktien ausgegeben würden, dass in zweiter Linie nur Schweizerbürger das Recht hätten, Aktionäre zu sein. Aber diese Schutzmassregeln sind in meinen Augen nur papierene Schanzen; denn einmal ist es unmöglich, in dieser Richtung eine Kontrolle festzustellen, ob thatsächlich die Eigentümer von Aktien Schweizerbürger oder nicht Schweizerbürger sind, und sodann erinnere ich nur an die eine Möglichkeit, dass wir ja die Berechtigung zur Aktienzeichnung nicht nur physischen Personen einräumen, sondern auch juristischen Personen, Aktiengesellschaften. Jede juristische Person ist aber ihrer Natur nach kosmopolitisch. Es können Aktiengesellschaften in Zürich, Bern, St. Gallen u. s. w. errichtet werden, von denen sämtliche Aktien in auswärtigen Händen liegen können, und diese Aktiengesellschaften haben offenbar das Recht, wie eine physische Person sich an der Zeichnung der Aktien einer Privatbank zu beteiligen. Durch diesen einfachen Hinweis ist die Unmöglichkeit dargethan, dass der Satz aufrecht erhalten werden könnte, dass nur Schweizerbürger Aktionäre der Monopolbank sein dürfen.

Dann glaube ich, es würden durch die Schaffung einer Aktienbank auch die Kantone in eine ganz eigentümliche Stellung versetzt. Nach unserem Obligationenrecht hat die Generalversammlung der Aktionäre das Recht der Aufstellung der Bilanz. Die Generalversammlung hätte danach also auch das Recht, den Reingewinn festzustellen, und das würde endgültig auch zu Handen der Kantone geschehen. Diese müssten als Reingewinn das annehmen, was die Aktionärversammlung in ihrer Mehrheit festgestellt hat. Auch dieser Umstand zeigt wiederum, dass es nicht wohlgethan wäre, wenn wir das Notenmonopol einer Privataktiengesellschaft übertragen würden.

Im weitem erlaube ich mir darauf hinzuweisen, dass in dem Zeitpunkt, wo alle Parteien im Lande die Verstaatlichung der Eisenbahnen auf ihre Programme geschrieben haben, es nicht wohl angehen kann, dass wir nun wiederum, wie zur Zeit der Konzessionierung der Eisenbahnen, in den gleichen Fehler verfallen und ein derartiges weitgehendes Privilegium einer Privat-Aktiengesellschaft übertragen, um es dann nach Ablauf einer gewissen Zeit wieder zurückerwerben zu müssen. Man sagt uns zwar, dass dieser Rückerwerb ein sehr einfacher sei; wir haben einen Vorschlag der Minderheit der Kommission vor uns, welcher anscheinend die Frage des Rückerwerbs in sehr einfacher Weise löst: Der Bund hat einfach die Aktiven und Passiven der bestehenden privaten Emissionsbank zu übernehmen. Was heisst das nun aber «die bestehenden Aktiven und Passiven»? Müsste der Bund ohne weiteres das als Aktivum anrechnen, was in den verschiedenen Jahresrechnungen und Bilanzen durch die Generalversammlung als Aktivum festgestellt worden ist? Hätte er nicht das Recht, weiter zu prüfen, ob denn diese Posten, welche als Aktiven aufgezählt sind, wirklich Aktiven sind?

Sie sehen also, dass die Frage des Rückerwerbes auch bei dieser einfachen Formel durchaus nicht so einfach ist, sondern dass hier einer Menge von Streitigkeiten und Meinungsdivergenzen Thür und Thor geöffnet wird. Wir wissen, welche Schwierigkeiten es hat, jetzt die Rückkaufsklausel bei den Eisenbahnen in Anwendung zu bringen, und ich glaube, diese Erfahrung wird uns veranlassen, nun nicht neuerdings eine derartige Einrichtung zu treffen, dass der Bund in späteren Jahren wiederum in die Lage komme, von einer derartigen Rückkaufsklausel Gebrauch machen zu müssen.

Ich resümiere. Die Gründe, welche für die Einrichtung einer Staatsbank sprechen, leiten wir erstens daraus ab, dass ein derartiges Institut zufolge seiner Natur besser, als eine Privatbank, im Falle und in der Lage ist, die Hauptaufgaben, welche der Artikel 39 der Verfassung der Bank stellt, zu lösen. Wir begründen unsern Antrag ferner mit dem Hinweis auf die Münzhoheit des Bundes, auf den sozialpolitischen Grundsatz, dass die Erträgnisse aus dem Notenmonopol der Allgemeinheit und nicht Privatinteressen zu gute kommen sollen. Wir begründen die Schaffung einer Staatsbank ferner damit, dass wir zum vornherein allen weitem Konflikten zwischen den staatlichen Autoritäten und Generalversammlungen von Aktionären, sowie den Schwierigkeiten des Rückkaufes aus dem Wege gehen wollen.

Ich erlaube mir nun, nachdem ich diese posi-

tiven Gründe vorgebracht habe, auch noch kurz die Einwendungen zu prüfen, welche von den Gegnern einer Staatsbank gegen eine solche geltend gemacht worden sind.

Da ist es vorerst der Hinweis auf die Erfahrungen anderer Länder. Man weist hin auf Frankreich, Belgien, England, Deutschland und fügt dann mit einer gewissen Schadenfreude bei, dass die Anhänger der Staatsbank nur das Beispiel des russischen Reiches für sich in Anspruch nehmen können. Man geht soweit, uns zu sagen, dass bis dahin überall da, wo der Versuch gemacht worden sei, Staatsbanken zu gründen, dieses Unternehmen misslungen sei, indem sowohl in Preussen als in Norwegen und Oesterreich die ursprünglichen Staatsbanken schmachvoll Fiasko gemacht hätten. Man vergisst aber beizufügen, dass das in einer Zeit geschah, wo die konstitutionelle Entwicklung jener Länder noch im Argen lag, wo gegen Uebergriffe des Staates in die Sphäre der Bank, in die Kasse der Bank, sagen wir mit einem Worte, konstitutionelle Autoritäten nicht entgegenstanden, dass also hier die Staatsautorität über die Bank frei verfügen konnte, wie über andere Institutionen im Staate. Ich glaube also, der Hinweis auf diese missglückten Versuche der Gründung von Staatsbanken ist hinfällig deswegen, weil wir unter ganz andern konstitutionellen Gesetzen leben, als sie in jenen Ländern, welche solche Banken errichteten, bestanden haben. Ich verweise übrigens auf das Urteil einer Autorität in Banksachen, auf das Urteil des Professors Lasse, das Sie in der Botchaft des Bundesrates wiedergegeben finden, und ich erlaube mir, den Hinweis der Freunde der Privatbank auf die grossen wohlgeleiteten Institute in England, Frankreich und Belgien mit dem Hinweis auf die Privatbanken in Italien, Spanien und Portugal und in verschiedenen südamerikanischen Republiken zu beantworten; dort haben wir auch das System der Privatbank, und es hat dort Früchte gezeitigt, welche offenbar nicht sehr einladend sind. Aber gerade das beweist, dass nicht das Princip Staatsbank oder Privatbank der allein rettende Gedanke ist, sondern dass es offenbar darauf ankommt, dass sachverständige, gewissenhafte Leute die Leitung der Bank in Händen haben und dass, wenn dies der Fall ist, auch eine Staatsbank gewiss ebensogute Resultate zu erzielen im Falle ist, als eine Privatbank. Im übrigen brauchen wir die Beispiele nicht ausserhalb des Landes zu suchen; wir haben im Lande selber Staatsbanken, unsere Kantonalbanken, welche unter schwierigen Verhältnissen da und dort Vorzügliches geleistet haben. Man wird zwar darauf hinweisen und sagen, dass diese Kantonalbanken die Hauptaufgabe, welche der Artikel 39 der Verfassung vorsieht, den Geldumlauf des Landes zu regulieren, unter den jetzigen Gesetzen nicht gut besorgt hätten, und ich muss diesen Einwand gelten lassen, ich muss zugestehen, dass unter den jetzigen Gesetzen die Regulierung des Geldumlaufes sehr viel zu wünschen übrig lässt. Aber ist daran das System der Staatsbank schuld? Ich glaube nicht, sondern diese gegenwärtigen schwierigen Verhältnisse verdanken wir der Vielheit unserer Banken. Und wenn man sagt, dass unsere Kantonalbanken den Aufgaben nicht genügt hätten, so sage ich: unsere Privat-Emissionsbanken haben unter gleichen Verhältnissen diese Aufgaben ebenfalls nicht in befriedigender Weise lösen können,

weil es eben unmöglich ist und weil die guten Absichten der einen durch die schlimmen der andern jeweilen durchkreuzt worden sind. Aber im grossen und ganzen dürfen wir auf die Wirksamkeit unserer Kantonalbanken als Staatsbanken hinweisen und sagen: nachdem wir eine fast sechzigjährige Erfahrung hinter uns haben, nachdem wir im Lande seit dieser Zeit Staatsbanken hatten, ist es heute kein gewagter Schritt mehr, nun auch die Monopolbank als eine Staatsbank einzurichten.

Man sagt auch, dass eine Staatsbank politischen Einflüssen zugänglicher sei, als eine Privatbank. Ich will hier nicht wiederholen, was in der Botschaft des hohen Bundesrates in trefflicher Weise ausgeführt worden ist, sondern auch hier nur zeigen, dass auch eine Privatbank solchen Einflüssen und noch vielen anderen ausgesetzt ist, durch den Hinweis auf das Beispiel der Banca romana, deren Geschichte ja Ihnen allen im Gedächtnis ist.

Ein weiterer Einwurf gegen die Staatsbank wird dadurch gemacht, dass man sagt, eine Staatsbank könne nichts anderes als ein bürokratisches Institut werden. Da möchte ich nun vorerst darauf hinweisen, dass diese Monopolbank des Landes in ganz andern Verhältnissen ist, als irgend ein anderes Bankinstitut; es ist, um mich der Worte Bambergers zu bedienen, eine solche Bank der Grand Seigneur, der nicht den Geschäften nachläuft, sondern zuwartet, bis die Geschäfte ihm angeboten werden, und sie müssen ihm durch die Macht der Verhältnisse angeboten werden. Also etwas Bürokratie in einer derartigen Bank ist nicht eine sehr grosse Gefahr. Ist aber die Befürchtung begründet und warum soll sie begründet sein? Weil der Staat und nicht eine Aktiengesellschaft die Funktionäre und Leiter der Bank wählt. Aber auch da möchte ich hinweisen auf das Beispiel der deutschen Reichsbank; dort wird die ganze Bankleitung von der Regierung gewählt; die Beamten sind Reichsbeamte und sind zum Teil auf Lebenszeit ernannt und doch hat die deutsche Reichsbank sich in sehr kurzer Zeit über das ganze Reich verbreitet und funktioniert in vorzüglicher Weise. Warum sollte es nicht möglich sein, dass der Staat, der Bund, ebensogut kaufmännisch gebildete Elemente an die Leitung der Bank berufen könnte, wie dies eine Privataktiengesellschaft thun kann? Und sollte es nicht eine viel grössere Ehre sein, den allgemeinen Interessen des Landes zu dienen, als einer Erwerbsgesellschaft? Ich glaube also, diese Befürchtung der Bürokratie ist nicht begründet, und es wird auch bei uns dem Bunde möglich sein, Männer an die Leitung der Bank zu stellen, welche dazu befähigt sind und welche die nötige Garantie bieten, dass das Institut in sachlicher, kaufmännischer Art geführt wird.

Ein anderer Einwurf und vielleicht der stichhaltigste, der gemacht wird, ist die Gefährdung des Staatskredites. Nach dem Artikel 4 des Vorschlages des Bundesrates haftet der Bund für alle Verbindlichkeiten der Bundesbank, soweit deren eigene Mittel nicht ausreichen, und es scheint auf den ersten Blick, dass dadurch für den Bund eine grosse Verpflichtung übernommen werde. Bei näherer Prüfung wird sich aber ergeben, dass auch dieser Einwurf nicht stichhaltig ist. Die subsidiäre Haftbarkeit des Bundes wird in normalen Zeiten ohne irgendwelchen Belang sein; der Geschäftskreis ist

so gezogen, dass Verluste der Bank, wenn sie auch nicht ausgeschlossen sind, doch zu den Seltenheiten gehören. Wir wollen ja dann im weitern eine unter gesonderter Verwaltung stehende Bank, wodurch zum vornherein die Befürchtung einer Vermengung des Staatskredites mit dem Bankkredit ausgeschlossen ist. Man wird wohl sagen können, dass es durchaus denkbar ist, dass der Staatskredit leiden kann durch Schmälerung der Einnahmen, durch diese oder jene Verhältnisse, während die Bundesbank, die vollständig abgesondert von der Bundesverwaltung dasteht, fort und fort den besten Kredit geniesst, die besten Jahresabschlüsse aufweist. Es ist also, sage ich, nicht zu befürchten, dass ein Institut, das wir zum vornherein als ganz abgesondert von der Bundesverwaltung schaffen, mit dem Kredit des Landes in irgendwelche Kollision komme, in irgendwelche Verbindung trete. Nun kann ja aber der Fall eintreten, den wir uns auch vergegenwärtigen müssen, dass der Bund in der Lage ist, die Hülfe der Bank in Anspruch nehmen zu müssen, wenn eine Situation kommt, wo es sich um Sein oder Nichtsein handelt, wo eben alle Mittel, die dem Staate zu Gebote stehen, von ihm in Anwendung gebracht werden müssen. Dann aber wird er das Gleiche auch einer Privatbank gegenüber thun müssen, dann wird er sich auch nicht fragen, ob es sich hier um ein Privatinstitut handelt, sondern, wenn die Existenz des Staates in Frage steht, so wird er eben zugreifen müssen. Wir haben in der Geschichte Beispiele zur Genüge, wie z. B. von England, Frankreich, wo die Staatsautorität in die Lage kam, von Privatbanken Geld zu fordern.

Dies sind aber Ausnahmeverhältnisse, für die keine Verfassung und kein Gesetz Vorsorge treffen kann. Da ist eben ein Notfall vorhanden und die gesetzlichen Gewalten werden alles das, was zur Erhaltung des Staates notwendig ist, anordnen und verfügen!

Die Befürchtung also, dass der Staatskredit mit dem Bankkredit verwickelt werden könnte, ist keine stichhaltige, weil wir zum vornherein sagen, dass wir eine unter gesonderter Verwaltung stehende Bank errichten wollen. Nun aber wollen wir für einen Augenblick den umgekehrten Fall uns vorstellen, die Bank käme in finanzielle Schwierigkeiten, was auch wieder nur infolge ausserordentlicher Verhältnisse möglich ist. Ist es da denkbar, dass dann der Staat sagen könnte, wir überlassen die Landesbank ihrem Schicksal. Gewiss nicht! Es sind so viele Tausende von Interessen mit dem Fortbestehen der Landesbank verknüpft, dass eben hier der Staat in die Notwendigkeit käme, hilfreich beizustehen. Wäre es aber bei einer Privatbank anders, bei einer Privatbank, die nach den Vorschlägen der Herren Cramer-Frey und Ador auch den Namen Bundesbank führt, Noten ausgiebt mit der Aufschrift: Die Bundesbank zahlt dem Inhaber. . . .? Könnte wohl, wenn diese Bank in finanzielle Verlegenheiten käme, der Bund einfach sagen: das ist eine Privatbank, wir überlassen sie ihrem Schicksale; diejenigen, welche Vertrauen zu der Bank hatten, sollen daas Vertrauen da suchen, wo sie es gelassen haben und sich einfach an die Bundesbank wenden. Ich glaube, der Hinweis genügt, um Ihnen zu zeigen, dass, ob Sie eine Privatbank oder eine Staatsbank gründen, die Verpflichtungen des Staates immer dieselben wären. Er könnte ein solches Institut nicht



fallen lassen, sondern müsste hülfreich beispringen, um weitere Katastrophen im Lande zu verhindern.

Der letzte Einwurf, den man gegen die Errichtung einer Staatsbank macht, liegt in der vermeintlichen Kriegsgefahr. Da verweise ich auf die beiden ganz vortrefflichen Gutachten, welche in der Materialiensammlung zur Botschaft enthalten sind, auf die Gutachten der Herren Professor Hilty und Forrer; ich will daher diesen Punkt auch nicht weiter ausführen; ich sage nur: es muss zugegeben werden, dass in einem Kriegsfall das Eigentum einer Aktienbank gesicherter ist, als das Eigentum einer Staatsbank. Allein es ist ein völkerrechtlicher Grundsatz, dass eine kriegführende Partei alles dasjenige, was sie zum Kriege notwendig gebraucht, in Feindesland nehmen darf; sie hat, das ist auch im Völkerrechte anerkannt, im Notfall das Recht der Kontribution, und so würde also ein eindringender Feind, wenn seine Verhältnisse das verlangen, einer Privatbank gegenüber in derselben Lage sein, wie gegenüber einer Bundesbank; er würde sich, wenn er diese Gelder zur weiteren Kriegführung nötig hätte, sich um das Eigentumsrecht nicht weiter bekümmern. Der Unterschied wäre vielleicht der, dass er sich die Gelder der Staatsbank ohne weiteres aneignen, das Geld aus den Kassen der Privatbank aber gegen Ausstellung irgend eines Bons nehmen und dann die Einlösung dieses Bons der Zukunft überlassen würde. Eine absolute Sicherheit ist also auch bei einer Privatbank in Kriegszeiten nicht vorhanden. Ich muss allerdings zugeben, dass es beim Kriegsausbruch ungemein wünschenswert wäre, dass gerade die Bank fortfahre, wie das in Deutschland bei Ausbruch des letzten Krieges thatsächlich der Fall war, die Geschäfte zu machen, wie in Friedenszeiten und dafür zu sorgen, dass Handel und Wandel und Verkehr Geld und übrige Zirkulationsmittel zur Verfügung haben, und ich will auch gerne eingestehen, dass eine Privatbank versuchen kann, dieses Problem zu lösen, während der Staatsbank in diesem Falle nur ein Weg offen bleibt, die Rettung ihrer Habe an einen sicheren Ort, dass aber mit dieser Rettung dem occupierten Landesteile natürlich in keiner Weise gedient ist. Aber diese Kalamität allein, die unter Umständen auch bei einer Privatbank eintreten könnte, kann uns nicht veranlassen, von dem allein richtigen Gedanken der Schaffung einer Staatsbank abzugehen.

Ich habe Ihnen gezeigt, welche Gründe bestehen, um das Notenmonopol nicht einer Privatbank, sondern einer Staatsbank anzuvertrauen; ich habe auch mit Ihnen die hauptsächlichsten Einwendungen, welche bis jetzt gegen Errichtung einer Staatsbank geltend gemacht worden sind, durchgegangen, und wir haben gesehen, dass diese Einwendungen nicht stichhaltig sind. In Zusammenfassung all dieser Gründe und all dieser Erörterungen beantrage ich Ihnen daher im Namen der Mehrheit der Kommission, auf den Entwurf des Bundesrates einzutreten. Ich erlaube mir nur noch eine einzige Bemerkung. Wenn Sie auf diesen Entwurf nicht eintreten sollten und beschliessen würden, es sei das Notenmonopol auf das Princip einer Aktienbank aufzubauen, so hätte das zur Folge, dass die ganze Angelegenheit neuerdings an den Bundesrat zurückgewiesen werden müsste, und es würde dann eine neue Verzögerung in der Ausführung des Artikels 39 der Verfassung entstehen. Nun aber wissen Sie, dass der Artikel 39

thatsächlich nur auf dem Papiere steht und dass die wohlthätigen Wirkungen dieses Verfassungsartikels erst dann für das Land eintreten, wenn auch die Bundesbank, deren Organisation er vorsieht, ins Leben gerufen ist. Ich glaube daher, es sei notwendig, dass wir weitere Zögerungen vermeiden, dass wir endlich Ernst machen mit dem, was im Verfassungsartikel selber schon liegt und was das Schweizervolk erwartet: mit der Schaffung einer Bundesbank, deren Erträgnisse voll und ganz dem Lande zu gute kommen. Wir thun das, indem wir beschliessen, auf den Entwurf des Bundesrates einzutreten, was ich Ihnen nochmals empfehle.

**Cramer-Frey**, Berichterstatter der Kommissionminderheit: Wie Ihnen der verehrliche Herr Präsident der Kommission bereits mitgeteilt hat, beantragt die Minderheit, welche aus dem Hrn. Ador und dem Sprechenden, und für einstweilen auch noch aus den HH. Théraulaz und Tissot — ich muss in dieser Beziehung den Hrn. Berichterstatter der Kommissionmehrheit korrigieren — besteht, dass, falls Sie nicht auf den Entwurf des Bundesrates, sondern auf den Gegenentwurf der Minderheit eintreten würden, eine Rückweisung stattfinde in dem Sinne, dass der Bundesrat über den Gegenentwurf der letzteren Bericht erstatten müsste.

Die prinzipielle Frage besteht darin, ob der Art. 39 B.-V. durch das Mittel einer reinen Staatsbank oder aber durch das Mittel einer mit Privatkapital ausgerüsteten Bank, über welche der Bund die Aufsicht führt und bei deren Leitung er mitzuwirken hätte, seine Ausführung finden soll.

Die Minderheit der Kommission verwirft mit aller Energie eine reine Staatsbank. Sie schlägt dagegen einen Typus vor, welcher als dasjenige bezeichnet werden kann, was man gemeinlich eine gemischte Bank heisst. Ihr schwebt dabei als Muster die deutsche Reichsbank vor. Die deutsche Reichsbank ist eine Schöpfung neueren Datums. Sie ist eine Schöpfung, welche den staatlichen Anschauungen und den wirtschaftlichen Bedürfnissen eines Kulturstaates ersten Ranges der Neuzeit angepasst ist. Die Grundlage der deutschen Reichsbank lässt sich kurz folgendermassen definieren. Das Grundkapital wird von Privaten geliefert; der Staat partizipiert am Gewinn. Er führt nicht nur die Oberaufsicht, sondern bestellt auch in der Hauptsache — nicht ausschliesslich — durch von ihm gewählte Beamte die Leitung der Bank. Als Gegengewicht gegen diese staatliche Leitung ist der Centralausschuss der Anteilseigner eingesetzt. Dieser Centralausschuss hat nicht nur die tägliche Kontrolle über die ganze Geschäftsgebarung oder die Bankverwaltung, sondern er hat auch insbesondere die wichtigen Massnahmen der Bankverwaltung zu begutachten und er kann unter Umständen gegen Beschlüsse der Bankverwaltung, welche dahin zielen würden, dem Staate über die Befugnisse des Gesetzes oder über eine gewisse Interpretation desselben hinaus Darleihen oder Vorschüsse zu machen, das ausschlaggebende Veto erheben. Die Botschaft des Bundesrates verkennt die grosse Bedeutung dieser Vertretung der Anteilseigner bei der deutschen Reichsbank.

Der Bundesrat sagt, dass der Wortlaut des Art. 39 der Bundesverfassung der Einrichtung einer Bank

nach dem Muster der deutschen Reichsbank entgegenstehe. Allein die Fassung des Art. 39, der von der Mitwirkung des Bundes bei der Leitung spricht, lässt bezüglich dieser Leitung die weiteste und umfangreichste Interpretation zu. Ich bin daher der Ansicht, dass hier kein Hindernis vorliege. Immerhin hat die Minderheit der Kommission nach einem Ausweg gesucht, welcher in weitgehendster Weise, fast ebenso, wie es bei der deutschen Reichsbank der Fall ist, die staatlichen Interessen neben und über den Interessen der privaten Anteilseigner zu wahren geeignet ist. Die Kommissionsminderheit glaubt diesen Ausweg in einer Organisation der Verwaltung, welche gewissermassen die Mitte hält zwischen derjenigen der deutschen Reichsbank und derjenigen der belgischen Nationalbank, gefunden zu haben. Auch bei der belgischen Nationalbank ist das Kapital von Privaten geliefert, während der Staat durch Ernennung des Gouverneurs und des Vizegouverneurs die Oberleitung führt. Die Kompetenzen des Staates sind ziemlich weitgehend und zwar so weitgehend, dass man in Frankreich findet, die belgische Nationalbank sei quasi eine Staatsbank.

Ich möchte Ihnen nun kurz das Wesentlichste der Anträge der Minderheit skizzieren. Die Anträge der Minderheit sehen vor, dass das Grundkapital durch Private beschafft werden soll. Die Anteilscheine sollen auf den Namen lauten. Als Anteilseigner oder Aktionäre sollen nur Schweizer zugelassen werden. Ich will hier gleich die Bemerkung einschalten, dass der verehrliche Herr Präsident der Kommission vorhin bemerkt hat, diese Vorschrift, dass die Aktien auf den Namen ausgestellt werden müssen, sei nichts wert. Ich antworte darauf: Wenn das der Fall wäre, so müssten wir diese Bestimmung auch aus der neuesten Eisenbahngesetzesnovelle, welche uns vom Bundesrate vorgelegt worden ist, von vornherein eliminieren. Ich bin nicht dieser Ansicht.

Der Reingewinn soll nach unseren Vorschlägen in der Weise verteilt werden, dass vorerst dem Reservefonds 10 % zugeteilt werden, dass das Grundkapital einen Minimalzins von  $3\frac{1}{2}$  % erhält und das, was darüber hinausgeht, unter die Kantone und Anteilseigner in der Weise verteilt wird, dass gemäss der Vorschrift der Verfassung die Kantone  $\frac{2}{3}$  und die privaten Anteilseigner  $\frac{1}{3}$  erhalten. Wenn, was wenig wahrscheinlich ist, ein Gesamtgewinn von über  $4\frac{1}{2}$  % erreicht werden sollte, so würde dieser Ueberschuss je zur Hälfte zwischen Bund und Anteilseignern verteilt werden. Mit Bezug auf diese Verteilung des Reingewinnes will ich sofort bemerken, dass die Minderheit jede Modifikation oder jede andere Kombination zu prüfen bereit ist, wie wir denn überhaupt das, was wir Ihnen vorschlagen, in der Hauptsache nur als Grundzüge unseres Projektes ansehen.

Der Reservefonds würde im Fall der Liquidation oder des Ueberganges der Bank an den Bund zu  $\frac{2}{3}$  an die Kantone und zu  $\frac{1}{3}$  an den Bund verteilt werden. Die privaten Anteilseigner würden also an diesem Reservefonds gar nicht partizipieren.

Die Generalversammlung der Anteilseigner bekäme eine Anzahl Kompetenzen. Ich will sie hier nicht detaillieren, aber ich mache Sie darauf aufmerksam, dass auch mit Bezug auf die Stimmberechtigung Vorschriften aufgestellt sind, wie sie die neueste Eisenbahngesetzesnovelle enthält.

Betreffend die Organisation und Bestellung der Verwaltungsbehörden enthalten unsere Vorschläge nur ganz geringe Abweichungen von dem Entwurfe des Bundesrates und den Anträgen der Kommissionsmehrheit. Die Direktion würde vom Bundesrate auf Grund eines Doppelvorschlages des Bankrates gewählt. In den Bankrat würde der Bundesrat in erster Linie den Präsidenten, den Vicepräsidenten und 7 weitere Mitglieder frei wählen; die übrigen 12 Mitglieder würden von der Generalversammlung der Anteilseigner bestellt. Der fünfgliedrige Ausschuss, welcher die eigentliche tägliche Überwachung der Bank zu besorgen hätte, würde in erster Linie wieder den Präsidenten und Vizepräsidenten des Bankrates, welche vom Bundesrate frei gewählt sind, in sich begreifen. Die Vorschläge der Kommissionsminderheit sehen aber auch noch ein sogen. Bankinspektorat vor an Stelle der im Entwurfe des Bundesrates in Aussicht genommenen Kommissionen der eidgen. Räte.

Die Bank erhielte ein Privilegium von 20 Jahren. Nach Ablauf dieser 20 Jahre könnte der Bund die Bank mit sämtlichen Aktiven und Passiven in der Weise übernehmen, dass das reine Vermögen festgestellt und den Anteilseignern ausgeliefert würde. Der Referent der Kommissionsmehrheit hat darauf hingewiesen, dass es schwierig wäre, die richtige Abrechnung zu finden. Ich erlaube mir aber, ganz einfach auf Art. 41 des deutschen Reichsbankgesetzes, in welchem die Sache in ähnlicher Weise statuiert ist, hinzuweisen. Es ist natürlich durchaus nicht ausgeschlossen; dass auch ein anderer Abrechnungsstattdfinden könnte. Im Fall die Bank die Hälfte oder mehr ihres Kapitals verloren hätte, könnte der Bund die sofortige Liquidation derselben anordnen.

Ich will dieser Skizzierung noch einige Bemerkungen beifügen. Der bundesrätliche Entwurf nimmt ein Grundkapital von 25 Millionen in Aussicht; die Minderheit schlägt ein solches von 40 Millionen vor. Diese Ziffer bedeutet eine Art Kompromiss zwischen einer höhern Ziffer, welche von einer andern Seite vorgeschlagen wurde, und 30 Millionen. Der Sprechende hält dafür, dass 30 Millionen vollständig genügen würden; denn in erster Linie ist das Grundkapital der Bank nicht dafür da, um als Betriebskapital zu dienen, sondern hauptsächlich dafür, um den Gläubigern der Bank gegenüber Verlusten eine Garantie zu bieten. Es ist angesichts der beschränkten Geschäftsführung geradezu undenkbar; dass ein Kapital von 30 Millionen hierfür nicht ausreichen würde, sofern eine richtige und strenge Kontrolle, wie sie die Minderheit der Kommission vorschlägt, eingeführt wird. Bei der Gründung der Belgischen Nationalbank wurde ein Grundkapital von 25 Millionen beschafft. Die Banknotenzirkulation dieser Bank hat sich in kurzer Zeit auf 200 Millionen, also auf einen grössern Betrag, als wir zunächst für unsere Bundesbank in Aussicht nehmen können, entwickelt. Die Bank von Frankreich besitzt ein Grundkapital von 182 Millionen und einen Reservefonds von 30 Millionen bei einem Noten Umlauf, der gegenwärtig über  $3\frac{1}{2}$  Milliarden beträgt. Die deutsche Reichsbank ist mit einem Kapital von 120 Millionen Mark gegründet worden; sie hatte in den ersten Jahren ihres Bestehens einen Notenumlauf von ca. 700 Millionen, der heute eine Milliarde beträgt.

Es ist nun allerdings — ich möchte sagen, mit

einem gewissen Pathos — behauptet worden, dass der Staat ja doch unter allen Umständen für die Verpflichtungen der Bank eintreten müsste, wenn dieses Kapital nicht mehr genügen würde. Das ist ein Satz, wie solche, meines Erachtens in Ermanglung kräftigerer Gründe, von Seite der Freunde der Staatsbank vielfach aufgestellt worden. Mir ist aus der Bankgeschichte der verschiedensten Länder kein Fall bekannt, in welchem der Staat für die Verpflichtungen einer unter seiner Aussicht stehenden Notenbank hätte eintreten müssen. Der Staat ist selbst dann nicht für solche Verpflichtungen eingetreten, wenn er die moralische Verpflichtung dazu gehabt hätte. Ich erinnere Sie an die Vorgänge der letzten Jahre in Italien. Dort trägt die Regierung beinahe ausschliesslich die Schuld, dass die italienischen Notenbanken einen grossen Teil ihrer Kapitalien entweder verloren oder doch in festen Anlagen verwendet haben. Dagegen darf man allerdings sagen, dass die Staatsbanken wiederholt den Gläubigern Verluste gebracht haben. Von dem verehrten Herrn Referenten der Kommissionsmehrheit ist zwar gesagt worden, diese Verluste datieren aus einer Zeit, in welcher eigentlich von konstitutionellen Verhältnissen nicht habe die Rede sein können. Ich zitiere aber die schwedische Reichsbank. Sie hat im vorigen Jahrhundert, also allerdings zu einer Zeit, in der die konstitutionellen Verhältnisse vielleicht weniger geordnete waren als heutzutage, mit ihren Gläubigern abgemacht; allein das zweite Akkommodement hat sie im Verlaufe dieses Jahrhunderts abgeschlossen und dabei ihren Gläubigern, — wenn ich mich recht erinnere, — nur 37 % ausgerichtet. Ich könnte auch auf die Verluste, welche die Gläubiger der Vorgängerinnen der österreichischen Nationalbank, jetzt österreichisch-ungarischen Bank, und die Gläubiger der Vorgängerin der preussischen Bank, jetzt deutschen Reichsbank, erlitten haben, verweisen.

Was die von uns beantragte Verwendung des Reingewinnes anbelangt, so ist vor allem aus zu konstatieren, dass dieselbe durchaus der Tendenz der Verfassung entspricht; ja sie geht eigentlich zu gunsten der Kantone noch darüber hinaus, namentlich wenn berücksichtigt wird, dass ihnen der Reservefonds unter Umständen zu  $\frac{2}{3}$  ebenfalls noch zugeteilt wird. Ich wiederhole, dass hier Modifikationen wohl denkbar sind.

Die Kommissionsminderheit hat gegenüber dem Minimalzins von 4 %, welchen das bundesrätliche Projekt zuerst zu gunsten des Bundes in Aussicht genommen hat, einen solchen von  $3\frac{1}{2}$  % vorgeschlagen. Die Kommissionsmehrheit hat dann allerdings geglaubt, nicht hinter der Kommissionsminderheit zurückbleiben zu dürfen, und ebenfalls einen Minimalzins von  $3\frac{1}{2}$  % vorgeschlagen.

Betreffend die Bestellung der Bankbehörden ist folgendes zu sagen. Ich denke, dass jeder, der im Bankfach bewandert ist, und den Mechanismus namentlich einer grössern Bank kennt, mit mir einverstanden sein wird, dass die Garantie für eine richtige Geschäftsbewahrung einer Bank in erster Linie in der Direktion und in den Ausschüssen des Verwaltungs- oder Bankrates liegt. Die Einflussnahme des grössern Bankrates tritt schon ganz wesentlich zurück; noch vielmehr ist dies bei der Generalversammlung der Fall.

Die Minderheit will die Kompetenzen des Bundes

soweit ausdehnen, wie es in keinem andern Bankgesetz, ausgenommen im deutschen Reichsbankgesetz, der Fall ist. Dadurch, dass der Bundesrat die Kompetenz erhält, den Präsidenten und den Vizepräsidenten des Bankrates, welche in dieser Stellung zugleich auch in den engern Ausschuss einrücken würden, zu wählen, gewinnt der Bund die eigentliche moralische Präponderanz in der Verwaltung.

Ich habe bereits bemerkt, dass auch die bundesrätliche Botschaft die ganze Tragweite des Einflusses, welchen der Centralausschuss der Anteilseigner bei der deutschen Reichsbank gegenüber der Geschäftsbewahrung erhalten hat, verkennt. Ich verweise auf Art. 35 des deutschen Bankgesetzes. Das Veto, welches diesem Centralausschuss zugestanden ist, bildet einen Damm gegen die Ausbeutung der Bank durch den Staat; diese Ausbeutung der Bank durch den Staat ist eine Gefahr, welche bei der Minderheit der Kommission nicht unwesentlich in Betracht fällt.

Was die Generalversammlung der Anteilseigner betrifft, so bedaure ich, dass in der bundesrätlichen Botschaft bei der Erörterung dieser Frage, wie auch bei einigen andern Punkten, Vergleiche angestellt werden, welche geeignet sind, die Geister von manchem im Volke, welcher eben nicht im stande ist, diese Bankfrage wirklich zu ergründen, zu verwirren. Die Botschaft weist auf gewisse Vorkommnisse bei Eisenbahngesellschaften und gewöhnlichen Bankinstituten hin; aber ich frage Sie: Ist denn eigentlich ein Vergleich zwischen einem Bankinstitute, wie wir es nun auf Grund eines Gesetzes bilden wollen und über welches der Bund nicht nur die Aufsicht führen, sondern bei dessen Leitung er nach unsern Vorschlägen in so weitgehendem Masse beteiligt sein soll, und einem Eisenbahn- oder Bankinstitute, welches völlig unabhängig und frei disponieren kann und nur an die allgemeinen Vorschriften des Obligationenrechts gebunden ist, möglich? Ich glaube nein! Ich frage weiter: Ist ein Vergleich zwischen der von uns vorgeschlagenen Organisation der projektierten Bank und der Verwaltung der Eisenbahngesellschaften möglich? An und für sich ist der Vergleich schon deshalb unzutreffend, weil der Geschäftsbetrieb dieser Bank in gewisser Beziehung ein ungeheuer einfacher sein wird, während hingegen der Betrieb einer Eisenbahnunternehmung — denken Sie an das Tarifwesen, Bauwesen, Finanzwesen u. s. w. — ein ungleich viel komplizierter und schwer übersehbarer ist. Der Sprechende schwärmt keineswegs für die grosse Machtvollkommenheit, welche die Eisenbahnverwaltungen gegenwärtig noch besitzen. Er ist vielmehr der Meinung, dass durch die Revision des Eisenbahngesetzes mit Bezug auf die Stimmberechtigung, mit Bezug auf die Stellung der Staatsorgane in der Verwaltung und einige andere Punkte schon längst ein bedeutender Schritt hätte vorwärts gethan werden sollen. Statt dessen hat man sich vielmehr mit Reglementierei abgemüht.

Die Minderheit will hiebei nicht stehen bleiben, sondern auch noch eine wirksame Kontrolle einführen. Sie glaubt, diese wirksame Kontrolle in der Schaffung eines Inspektorates zu finden, das mit weitgehenderen Befugnissen, als das gegenwärtige, vortrefflich funktionierende Banknoteninspektorat, ausgerüstet würde.

Dieses Bankinspektorat würde unter allen Um-

ständen weiter sehen, es würde weniger nur den gewissermassen dekorativen Charakter tragen, wie es der Fall sein wird mit der Prüfungskommission, welche die eidgenössischen Räte bestellen werden. Und noch mehr: wir wollen dem Staat die Befugnis einräumen, nicht nur statuten-, gesetz- oder reglements-widrige Beschlüsse der Generalversammlung oder des Bankrates, sondern auch überhaupt den öffentlichen Interessen zuwiderlaufende Beschlüsse zu sistieren oder aufzuheben. Hiefür leitete uns die Vorschrift, welche bereits in den Bankgesetzen von Belgien und Oesterreich-Ungarn ihren Platz gefunden hat.

Nach diesem Kommentar zu den Vorschlägen der Minderheit der Kommission tritt uns sofort die Frage zur Beantwortung entgegen, worin denn eigentlich das öffentliche Interesse liege, welches mit der Notenbank verbunden ist. In erster Linie darin, dass jeder Inhaber einer Note, welche die Bank in Umlauf setzen wird, nicht nur gegen jeden Verlust gesichert sei, sondern auch dass diese Note jederzeit einlösbar sei, sodann in der Garantie dafür, dass, wenn in Kriegszeiten — in Notlagen, wie die Botschaft sagt — der Zwangskurs der Noten dekretiert werden muss, für schnellstmögliche Wiedereinlösung durch Aufnahme der Barzahlung gesorgt werde. Ich glaube, darin liegt für das Publikum im grossen und ganzen das Hauptinteresse. Und nun steht die Minderheit der Kommission mit Bezug auf gewisse Garantien, welche hier geboten werden können, nämlich mit Bezug auf die Beschränkung des Geschäftskreises und mit Bezug auf die Deckungsvorschriften, ganz auf demselben Boden wie der Bundesrat und die Kommissionsmehrheit. Ja, die Kommissionsminderheit wäre sehr geneigt, diese Garantien noch zu verstärken dadurch, dass sie die Entgegennahme verzinslicher Depositen entweder überhaupt aus dem Geschäftskreis eliminieren oder doch sehr beschränken würde, und im weitern dadurch, dass sie eine Minimaldeckung in Metallgeld nicht nur für die umlaufenden Noten, sondern auch für Depositen auf Sicht vorschreiben würde, allerdings unter der Bedingung, dass dann für ausserordentliche Fälle ein Ventil geschaffen würde, wie es im belgischen Bankgesetz enthalten ist.

Die Minderheit der Kommission findet nun eine wesentliche Bedingung für die fortwährende Zahlungsbereitschaft darin, dass eine vorzugsweise kaufmännische Leitung bei der Bank herrsche und darin, dass politische Einflüsse möglichst ferngehalten werden. Sie findet aber in ihrem Vorschlag die Garantie namentlich dafür, dass wenn einmal der Zwangskurs der Noten dekretiert worden ist, die Barzahlungen schneller wieder aufgenommen werden als es der Fall sein wird, wenn wir eine reine Staatsbank schaffen. Wenn ich das ausspreche, so gebe ich nur einem alten Erfahrungssatze Ausdruck, und ich kann mich in dieser Richtung auch beziehen auf das, was der vom geehrten Herrn Referenten der Kommissionsmehrheit als Autorität zitierte Ludwig Bamberger sagt. Wenn in einer Notlage des Staates die Bank dem Staat zu Hülfe eilen muss, so macht die Bank dem Staate gegen die Dekretierung des Zwangskurses einen Vorschuss. Die Bank wird aber, sofern sie möglichst unabhängig vom Staate gestellt ist, viel länger gegen die Begehren des Staates Widerstand leisten; sie wird ihm Anleihen erst dann gewähren, wenn für den

Staat alle übrigen vernünftigen oder zulässigen Mittel, sich Geld zu beschaffen, erschöpft sind. Und nicht nur das: wenn eine vom Staate möglichst unabhängige Bank errichtet wird, und wenn diese Bank Gläubigerin des Staates geworden ist, so wird sie auch viel leichter wieder die Rückerstattung der Vorschüsse, welche sie dem Staate gemacht hat, erzielen können, und sie wird infolgedessen bald im stande sein, die Barzahlungen wieder aufzunehmen. Ganz dasselbe kann ja auch mit Bezug auf die direkte Ausgabe von Noten durch den Staat gesorgt werden. Wenn das Publikum vom Staate gezwungen wird, Noten oder Papiergeld anzunehmen, so wird es viel weniger die Macht haben, auf die Wiedereinlösung der Noten zu dringen, als es der Fall sein wird, wenn eine Bank dem Staate Vorschüsse gemacht hat. Es ist mir deshalb auch die fröhliche Beruhigung nicht recht verständlich, welcher die Botschaft des Bundesrates Ausdruck gibt und die darin besteht, dass gesagt wird, wir brauchen die Staatsbank nicht zu behelligen und von ihr nicht zu verlangen, dass sie in einem solchen Notfalle Noten ausgabe, der Staat habe sich ja selber das Recht reserviert, von sich aus Geldzeichen auszugeben. In Frankreich hat man in der schwersten Zeit, während des Krieges mit Deutschland, darauf gehalten, dass diese schlechteste, desaströseste Bankpolitik vermieden werde. Der Staat hat nicht Noten ausgegeben, sondern die Ausgabe von mehr Noten der Bank übertragen, welche dem Staat hinwiederum im Verlauf von acht Monaten ca. 1 1/2 Milliarden Vorschüsse gemacht hat, während sie gleichzeitig der Stadt Paris einen Betrag von 210 Millionen vorgeschossen, welche der Stadt als Kriegskontribution auferlegt worden waren. Abgesehen von den reichen Hilfsquellen, welche überhaupt Frankreich zu Gebote stehen, ist es nur dieser weisen Bank- und Finanzpolitik zuzuschreiben, dass so bald nach dem Aufhören des Krieges in Frankreich die Barzahlungen wieder aufgenommen werden konnten. Wie verzweifelt schwierig ist dies dagegen andern Staaten geworden, welche neben den Noten, die die Banken ausgaben, noch eigene Noten ausgegeben haben! Ich verweise in dieser Beziehung nicht etwa bloss auf Russland, dessen Banksystem uns die Mehrheit des Bundesrates und die Mehrheit der Kommission zur Nachahmung empfehlen wollen, sondern ich verweise auf die Finanzgeschichte Oesterreich-Ungarns, Italiens, der Vereinigten Staaten von Nordamerika, und auch Deutschlands. Je und je, wenn es sich darum handelte, aus der Papiergeldwirtschaft wieder herauszukommen zu gesunden Münz- oder Geldverhältnissen, sträubte man sich dagegen, so grosse Anleihen zu machen, wie sie notwendig waren, um alles Staatspapiergeld zurückzunehmen. Je und je, wenn wieder ein kritischer Moment eintrat, war und ist stets die Gefahr vorhanden, dass in Folge dessen die mühsam errungenen bessern Münzverhältnisse wieder in Frage gestellt wurden. So in Italien, wo man nach der letzten Wiederaufnahme der Barzahlung für 350 Millionen Staatsnoten im Verkehr belies, so in den Vereinigten Staaten, wo man nach dem Secessionskrieg zuerst allerdings dekretierte, es sollen die Staatsnoten zurückgezogen werden, welches Dekret man aber nachher sistierte; sodass auch zur Stunde noch für über 350 Millionen Dollars oder für einen Betrag von über 1800 Millionen Franken Noten im Verkehr sind. Nun frage

ich: was anderes ist schuld an der ungeheuren wirtschaftlichen Kalamität, durch welche die Vereinigten Staaten in den letzten Jahren gingen, als das Verbleiben dieser Staatsnoten im Verkehr, wozu sich allerdings noch die Ausgabe von Silbercertifikaten im Betrage von nahezu 600 Millionen Dollars hinzugesellte? Ich glaube, das Wort, welches noch vor kurzem Präsident Cleveland ausgesprochen hat, wird nicht bestritten werden können; Cleveland hat gesagt: Eine wirkliche Gesundung der Geldverhältnisse und der wirtschaftlichen Verhältnisse in unserem Lande ist nur möglich durch eine vollständige Scheidung der finanziellen Beziehungen des Staates zu den privaten Banken und dadurch, dass der Staat eine Anleihe von 3 Milliarden Franken aufnehmen und unter Aufstellung eines neuen Bankgesetzes die Ausgabe von Noten vollständig den Privatbanken überlassen würde. Es will mir scheinen, wer vorurteilslos sich die Erfahrungen ansieht, welche man in andern Staaten macht, wird vielleicht doch zur Ueberzeugung kommen, dass das Interesse der Noteninhaber und manches andere Interesse besser gewahrt wird mit einer vom Staate nicht allzusehr abhängigen Bank.

Ich gehe über zu einer zweiten Funktion der Banknote und zur Hauptaufgabe, welche die Notenbank zu erfüllen hat. In den Geschäftskreis der Notenbank gehört vorab das Diskontieren von Wechseln und dann, jedoch in minderem Betrage, die Belehnung von Wertpapieren u. s. w. Die Mittel dazu entnimmt die Bank demjenigen Betrag der umlaufenden Noten, welcher nicht durch Bargeld gedeckt ist und sodann den bei ihr vom Publikum deponierten Geldern. Indem die Bank vorzugsweise die Wechsel der übrigen Kreditinstitute diskontiert, giebt sie diesen Kreditinstituten einen Rückhalt und ermöglicht ihnen, ihrerseits die Wechsel der Handel- und Gewerbetreibenden zu diskontieren. Die Bank leistet dadurch, da sie immer zahlungsfähig ist und sein soll, nicht nur diesen Kreditinstituten, sondern auch dem ganzen Lande, den grössten Dienst. Also die Hauptaufgabe der Bank liegt darin, stets zahlungsbereit zu sein. Indem sich bei ihr die grössten Metallvorräte sammeln und auch das grösste Diskonto- und Depositengeschäft konzentriert, vermag sie diese Aufgabe dadurch zu erfüllen, dass sie alle Strömungen nicht nur im internen, sondern auch im internationalen Geldmarkt wahrnimmt, dass sie also infolgedessen die Segel reffen kann, wenn Sturm droht, dass sie das Publikum durch Diskonterhöhung warnen und infolgedessen auch Krisen vermeiden oder mildern kann. Und noch mehr: Selbst wenn eine Krisis ausgebrochen ist, so steht dann der Bank ein Mittel zur Verfügung, über welches jedem andern Geldinstitut die Disposition mangelt. In der Banknote hat sie das elastische Mittel, sie kann — natürlich gegen genügende Rückdeckung — die Ausgabe vermehren.

Ich wiederhole: Dadurch, dass die Bank diese Aufgabe erfüllt, leistet sie nicht nur den Gewerbe- und Handeltreibenden den grössten Dienst, sondern auch dem ganzen Lande, und sie entspricht den Hauptanforderungen, welche man an sie stellen kann.

Der schweizerische Handels- und Industrieverein hat seit zehn Jahren oder noch länger die Centralisation des Notenwesens verlangt. Veranlassung dazu gaben die Vorkommnisse des Jahres 1870, sowie

die Wahrnehmung, dass auch seit der Schaffung des Banknotengesetzes von 1881 doch unsere vielen Notenbanken — wenigstens diejenigen, welche mit dem Handel wesentlich in Berührung kommen, — leichtnervös werden, wenn sich eine schwarze Wolke am Horizonte zeigt. Der schweizerische Handels- und Industrieverein hat aber auch jeweilen in seinen Resolutionen das Verlangen gestellt, dass diese Centralisation stattfinden solle durch das Mittel einer mit Privatkapital ausgerüsteten Bank, bei welcher aber der Staat die Aufsicht habe. Er gieng hierbei von der Ansicht aus, dass die Bank vorzugsweise einer kaufmännischen Leitung bedürfe und dass die steife staatliche, bürokratische und auch die politische Einwirkung möglichst ferngehalten werde. Die Gegnerschaft, welche der schweizerische Handels- und Industrieverein gegenüber der reinen Staatsbank einnimmt, ist wiederholt belächelt und auch beschimpft worden; ich glaube aber, nach den Auseinandersetzungen, welche ich vorhin machte, und wenn man bedenkt, dass der internationale Handel der Schweiz ein wesentlicher Faktor in der ökonomischen Existenz unseres Landes überhaupt bedeutet, verdiene sie eine gewisse Berücksichtigung.

Ich glaube, die vom Handels- und Industrieverein verfochtene Ansicht wird in keinem Lande, ausser vielleicht in Russland, bestritten. Die schweizerischen Kaufleute und Industriellen, sind mehr als es vielleicht in irgend einem andern Lande der Fall ist, darauf angewiesen, über ihre eigene Nase hinauszusehen. Sie müssen ihren Blick nicht nur über ihre Kantonsgrenzen hinaus richten. Sie sind gezwungen, ins Ausland zu gehen, und da machen sie persönliche Beobachtungen und nehmen wahr, dass die natürlichen Gesetze, welche den Geldumlauf regulieren, überall so ziemlich dieselben sind und dass auch die Menschen, welche die geschriebenen Gesetze handhaben sollen, so ziemlich die gleichen sind. Unter diesen Umständen können sie es nicht begreifen, dass man sagt: Das, was in dieser Beziehung im Ausland vorgeht, berührt uns absolut nicht, wir dürfen bei der Neuordnung unserer Banknotenverhältnisse darauf keine Rücksicht nehmen.

Der dritte wesentliche Faktor — er wird wenigstens als sehr wesentlich ausgegeben —, bei welchem das öffentliche Interesse engagiert ist, betrifft die Erzielung des Gewinns. Die Vertreter des Handels haben diesem Faktor jeweilen eine ganz nebensächliche Bedeutung beigelegt, — im Gegensatz zu andern Kreisen der Bevölkerung. Als vor 15 Jahren die erste Bewegung für die Einführung des Monopols insceniert wurde, geschah dies hauptsächlich mit der Begründung, dass der aus der Notemission resultierende, in viele Millionen gehende mühelose Gewinn nicht einzelnen Privaten, sondern dem Staate gehöre. Heute wird derselbe Ton wieder angeschlagen, und ich bin überzeugt: dieser Faktor wird, wenn die Diskussion dieser Frage aus dem Ratsal ins Volk getragen wird, wieder eine grosse Rolle spielen und seine Wirkung thun. Ich bin davon ebenso überzeugt, wie ich diesen Appell an die bösen Instinkte bedaure.

Ich erachte es nun aber als meine Pflicht, dieser Gewinnfrage etwas näher zu treten, umsomehr, da auch die Botschaft des Bundesrates dieselbe in ziemlich ausgeprägter Weise beleuchtet und nament-

lich darauf hinweist, dass mit der Ausgabe von Noten ein Hoheitsrecht des Staates verbunden sei. Nun wird der Grundsatz, dass der Staat am Notengewinn zu beteiligen sei, von keiner Seite angefochten — auch in andern Ländern nicht —, und er ist ja auch in den Verfassungsartikel übergegangen. Ebenso besteht keine Meinungsverschiedenheit darüber, dass die Bank auf Erzielung eines Gewinns ausgehen müsse. Die Bank muss die Verwaltungskosten decken und sie muss eine Reserve anlegen, um gegen Verluste in kritischen Zeiten gerüstet zu sein. Diese Verluste können ihr entstehen durch unsolide Debitoren; sie können aber auch daraus entstehen, dass die Bank in einem schwierigen Moment gezwungen ist, grössere Opfer zu bringen, um Metallgeld aus dem Ausland zu beziehen, um überhaupt grössere Kalamitäten zu verhüten. Es können aber auch ausserordentliche Verluste eintreten. So ist vor ein paar Jahren die Bank von England von ihrem ersten Kassier um mehr als 6 Millionen defraudiert worden. Die Bank von Frankreich musste im Jahre 1871 den Kommunarden 8—9 Millionen ausliefern, welche sie ebenfalls an sich getragen hat.

Nun komme ich zur Frage, wie hoch sich eigentlich der Notengewinn belaufen möge und wie sich der Gesamtgewinn der Bank komponiere. Ich habe Ihnen bereits gesagt, dass der Notengewinn nur aus demjenigen Betrag der umlaufenden Noten resultieren könne, für welchen nicht bares Geld in der Kasse liege. Die Bank von Frankreich, die deutsche Reichsbank, die österreichisch-ungarische Bank haben in der Regel seit Jahren eine metallische Deckung von 70—90%. Ab und zu geht dieselbe sogar auf 100% des Notenumlaufs. Die Bank von England hat eine metallische Deckung von 60—70%; die belgische Nationalbank kann sich mit etwas weniger behelfen; sie ist in der glücklichen Lage, den französischen und namentlich den englischen Geldmarkt in der Nähe zu haben, sie kann sich mit einem grösseren Portefeuille von Goldwechslern aufs Ausland behelfen. Ich rechne, dass die künftige Bundesbank nicht mit weniger als einem durchschnittlichen Barvorrat von 60% des Notenumlaufs werde auskommen können. Aus dem Rest, d. h. aus den 40% des Umlaufs von Noten wird sie also nach Abzug der Verwaltungsspesen u. s. w. ihren Notengewinn beziehen.

Nun haben wir seit einiger Zeit einen Diskonto von  $1\frac{1}{2}$ , 2,  $2\frac{1}{2}$ %. Schon daraus kann man ersehen, wie es sich ungefähr mit den goldenen Bergen verhält, die man sich aus der Notenummission verspricht. Wenn der Notenumlauf bei der künftigen Bank 160—180 Millionen betragen wird, so kann gerechnet werden; dass etwa 65—75 Millionen ungedeckt sein werden und dass aus diesen 60—75 Millionen der Gewinn resultieren muss. Der verehrliche Herr Präsident der Kommission hat bereits vorhin bemerkt, dass die deutsche Reichsbank für eine Reihe von Jahren den Gewinn aus der Notenausgabe auf zirka einen Zehntel des Gesamtgewinnes der Bank berechnet habe. Nun zieht allerdings die Bank ihren weiteren Gewinn aus der Entgegennahme von Depositen, der Diskontierung von Wechseln, der Gewährung von Vorschüssen u. s. w. Aber das Diskontieren von Wechseln, das Entgegennehmen von Depositen u. s. w. ist doch kein Hoheitsrecht des Staates?! Dieses Geschäft kann jeder Private und

jede Bank betreiben, es wäre denn, die Mehrheit des Bundesrates und der Kommission würde den wenigstens logischen Schluss ziehen, den die sozialdemokratische Partei zieht: dass nicht nur die Verstaatlichung des Notenwesens notwendig sei, sondern auch die Verstaatlichung des gesamten Bankwesens.

Und noch eine Bemerkung! Seit dem Inkrafttreten des Banknotengesetzes vom Jahr 1881 haben mehrere unserer Notenbanken die Emission freiwillig aufgegeben, so z. B. die Bank in Zürich und die eidgenössische Bank. Ich nehme an, wenn der Notengewinn so gross gewesen wäre, wie man ihn sich im Publikum vorstellt, hätten diese Banken die Emission jedenfalls nicht aufgegeben. Auch das darf ich noch beifügen, was der vor zwei Jahren verstorbene Präsident der deutschen Reichsbank, Herr v. Dechend, der Mann, der 40 Jahre lang an der Spitze zuerst der preussischen Bank und später der Reichsbank gestanden hat und den ich als Autorität noch über Hr. Bamberger stelle, bei der Erneuerung des Privilegiums der deutschen Reichsbank gesagt hat. Herr v. Dechend sagte im Reichstag:

«Man darf es schon sagen, es ist nur die unrichtige Auffassung von der Funktion, von den Pflichten eines solchen Noteninstitutes und sodann die irriige Meinung, dass es vorab nach Gewinn ausgehen soll, welches die Forderung nach Verstaatlichung erzeugt hat.» Diese Forderung war nämlich von sozialdemokratischer Seite und von Seiten einer Anzahl junkerlicher Agrarier gestellt worden.

Ich glaube, dass in Bezug auf die Verteilung des Notengewinnes, wenn überhaupt Bedacht darauf genommen wird, dass nicht nur der private Anteilseigner, sondern auch der Staat, wenn er das Kapital liefert, eine Risikoprämie in Aussicht nehmen muss, kaum gesagt werden könne, dass nach unsern Anträgen der Staat zu kurz käme.

Nun möchte ich für einmal bloss konstatieren haben, dass das öffentliche Interesse, welches darin liegt, dass die Sicherheit der Noteninhaber vorhanden sei, dass die Bank ihre Hauptaufgabe, den Geldumlauf zu regeln, erfülle und dass etwelcher Gewinn erzielt werde, jedenfalls nicht die Errichtung einer reinen Staatsbank verlangt.

Ich komme nunmehr zur Aufgabe, an der Hand der Botschaft die weitem Argumente, welche für und gegen die Staatsbank und für und gegen die gemischte Bank ins Feld geführt werden, etwas näher zu beleuchten.

Die Minderheit der Kommission und die Gegner der Staatsbank überhaupt stützen sich auf den Erfahrungssatz, dass bei einer Staatsbank die Beeinflussung, ich möchte sagen die Ausbeutung der Bank durch politische Persönlichkeiten oder Parteien nicht ausgeschlossen ist. Der Bundesrat giebt das in seiner Botschaft selber zu, aber er sucht es abzuschwächen mit dem Satze, derartige Dinge kämen auch bei Privatbanken oder überhaupt bei Aktienunternehmungen vor. Nun muss diese Argumentation sofort auffallen. Ich wiederhole, was ich bereits gesagt habe: es geht nicht an, Vergleiche aufzustellen zwischen einem Institut, wie wir es vorschlagen und zwischen einem gewöhnlichen Kreditinstitut, das vom Staat weder beaufsichtigt noch geleitet wird. Wenn die Bank nach dem Vorschlag der Minderheit organisiert wird, so ist eine Ausbeutung nur dann möglich, wenn vorausgesetzt wird

die Leiter der Bank, welche der Bundesrat wählt, die Mitglieder des Bankrates, welche der Bundesrat wählt und diejenigen, welche etwa noch von den Aktienzeichnern bestellt werden, gehen Hand in Hand und sie seien alle der Korruption zugänglich oder dann gleich unfähig und unwissend.

Ich darf wohl hier die Frage aufwerfen, ob bei irgend einer der gemischten Banken, z. B. bei der deutschen Reichsbank oder der belgischen Nationalbank irgend etwas vorgekommen sei, was den Satz der bundesrätlichen Botschaft bestätigen würde. Ich glaube nicht! Der Bundesrat sucht sodann den Beweis, dass die Gefahr der Beeinflussung durch politische Persönlichkeiten, dass überhaupt die Gefahren geringe seien, mit dem Hinweis auf die Erfahrungen, zu erbringen, welche wir mit unsern Kantonalbanken gemacht haben. Das zwingt mich, auf diesen Punkt etwas näher einzutreten.

Ich gebe ohne weiteres zu, dass bei unsern kleinern Noteninstituten, welche ja kaum etwas anderes vorstellen als Leihbanken, so ziemlich alles im richtigen Gange geht. Aber das Bild ändert sich sofort, wenn man sich die Geschichte der grössern Notenbanken etwas näher ansieht. Die Botschaft verweist vorzugsweise auf die Zürcher Kantonalbank. Als diese errichtet wurde, hat man allerdings die zuverlässigsten, die tüchtigsten Leute an die Verwaltung der Bank berufen, welche man finden konnte, und man hat sie vorzugsweise in der liberalen Partei gefunden. Nach Verfluss einiger Jahre hat die Bank einige grössere Verluste erlitten und zwar bei Persönlichkeiten, welche der liberalen politischen Parteirichtung angehörten. Darauf erschallte es sofort im andern politischen Lager, es seien politische Persönlichkeiten begünstigt worden und es müsse da Ordnung geschaffen werden, zumal die demokratische Partei es sei, welche die Bank kreiert habe.

Ob nun solche Vorwürfe begründet seien oder nicht, auch der blosser Verdacht, dass eine Bankverwaltung derartigen Einflüssen zugänglich sei, schädigt den Kredit der Bank. Nun gebe ich allerdings zu, dass eine solche Kreditschädigung bei einer Kantonalbank nicht sehr viel zu bedeuten hat; ausserhalb den Grenzen des Kantons oder des Landes nimmt man davon kaum Notiz. Etwas ganz anderes aber wird es sein, wenn Aehnliches bei der grossen Bank vorkommen sollte, welche wir nun kreieren wollen und welche darauf angewiesen ist, ihren Kredit nicht bloss im Inlande, sondern auch im Auslande zu suchen.

Nun hat der Sprechende, um auf die Zürcher Kantonalbank zurückzukommen, als langjähriges Mitglied des zürcherischen Kantonsrates, welcher die Aufsichtsbehörde der Kantonalbank bildet, jeweiligen Gelegenheit gehabt, die Vorgänge bei der Wahl der Bankbehörde zu beobachten. Nach der ersten Periode der Existenz der Bank ist gewissermassen ein stillschweigendes Akommen zwischen den beiden politischen Parteien getroffen worden; jeder Partei hat man von vornherein eine gewisse Zahl von Mitgliedern zugestanden. Dann aber kommt jeweiligen der Kampf um die Mehrheit und der Sprechende, wie viele andere Mitglieder des Kantonsrates bedauern es, dass sowohl bei Bestellung des Bankrates als bei Bestellung der Rechnungsprüfungskommission nicht nur vorzugsweise auf die **Qualifikation in banktechnischer Beziehung**, als vielmehr

ebenso sehr oder mehr auf die **politische Farbe** gesehen wird. Glauben Sie, es werde anders gehen, wenn die Bundesversammlung einmal den Bankrat oder Verwaltungsrat zu bestellen hat? Da gehen zu allem noch auch die Auffassungen in Bezug auf die Aufgaben der Bank auseinander, je nach den verschiedenen Landesgegenden. Nun hat allerdings die Kommissionsmehrheit selber gefühlt, dass etwas an dem Vorschlage des Bundesrates nicht ganz richtig sei, und infolge dessen ist sie zu einem Abänderungsantrage gekommen, welcher nach meiner Ansicht etwas sonderbar aussieht. Dieser Vorschlag ist eben das Produkt der Verlegenheit und der Empfindung, dass man die Gefahren, welche die Bank umgeben, auch trotz der gedruckten Paragraphen nicht ohne weiteres fernhalten kann. Dass übrigens die Gefahren, welchen eine solche Staatsbank ausgesetzt ist, keine Fiktion sind, beweist wieder die Zürcher Kantonalbank. Vor drei Jahren musste sich die Verwaltung der Zürcher Kantonalbank dem Kantonsrate mit einem Verluste von über 800,000 Fr. vorstellen, den sie im vorhergehenden Jahre 1891 erlitten hatte; die Bankverwaltung sagt nun im Jahresbericht:

«Wenn wir uns fragen, wie es kommen konnte, dass die Kantonalbank so arge Verluste erlitt, so ist einleuchtend, dass sie, die ein so weit verzweigtes Geschäft betreibt und an welche gerade als Staatsbank von allen Seiten und so weitgehende Ansprüche gemacht werden, von einem solchen Landesunglück nicht unberührt bleiben konnte.»

Nun will ich sofort beifügen, dass ein Teil dieses Verlustes im Verlaufe der folgenden Jahre wieder eingegangen ist und dass ein Teil aus der Belehnung von Aktien entstanden ist, welche der Bundesrat in seiner Vorlage als Belehnungsobjekte ausschliessen will; der weitaus grösste Teil der Verluste aber ist doch zurückzuführen auf die Diskontierung von Wechseln, also auf eine Operation, welche hauptsächlich in den Bereich des Geschäftsbetriebes der künftigen Bundesbank gehören wird.

Wenn die Verwaltung der Zürcher Kantonalbank nebenbei bemerkt, dass eben ihr weitverzweigtes Geschäft eine Kontrolle schwierig mache u. s. w., wie wird es dann, frage ich mich, mit der Kontrolle der Bundesbank sich verhalten, die in allen Kantonen Filialen etablieren muss? Werden da nicht auch merkwürdige Anforderungen an die Bank gestellt und von den lokalen Verwaltungen bewilligt werden? Im übrigen herrscht zwischen den Äusserungen der Verwaltung der Zürcher Kantonalbank und einer Äusserung des schon erwähnten früheren Präsidenten der deutschen Reichsbank eine merkwürdige Übereinstimmung; ich erlaube mir, auch diese Äusserung zu zitieren:

«Für die Verwaltung einer centralen Notenbank gibt es, abgesehen von der Kriegsgefahr und dem Einflusse der staatlichen Finanzverwaltung, keine grössere Gefahr, als die Schwäche gegenüber den von allen Seiten eindringenden Forderungen nach Kreditbewilligungen.»

Nachdem ich von der grössten Kantonalbank gesprochen habe, welche wir in der Schweiz besitzen, wollen Sie mir gestatten, auch etwas von den Erfahrungen zu sagen, die man mit der zweitgrössten, mit der Kantonalbank von Bern, gemacht hat. Ich will da ganz kurz sein; ich stütze mich einfach auf

die Berichte dieses Institutes aus den Jahren 1883 bis 1890. Ich will nicht untersuchen, welchen Anteil die Begünstigung politischer Persönlichkeiten an den grossen Verlusten gehabt hat, welche die Berner Kantonalbank seiner Zeit machte; das aber war denn doch der Presse zu entnehmen und scheint auch Thatsache zu sein, dass die Begünstigung politischer Persönlichkeiten doch eine gewisse Rolle spielte. Aber auf etwas anderes möchte ich Ihre Aufmerksamkeit lenken. Nachdem die Bank nicht nur ihren Reservefonds verloren, sondern auch weitere grosse Verluste erlitten hatte, erklärte die Regierung des Kantons Bern, welcher das Grundkapital von 10 Millionen geliefert hatte, der Staat könne auf den jährlichen Zins von 500,000 Fr. nicht verzichten. Und es geschah so; nur einmal verzichtete der Staat auf diesen Zins, und für die folgenden Jahre liess er sich wieder wenigstens einen solchen von 2 bis 3% ausbezahlen.

Was würde man aber von einem privaten Bankinstitute sagen, das bei einer derartigen Unterbilanz Zinsen oder Dividenden bezahlen würde? Ich will damit dem Staate Bern oder der Regierung von Bern nicht den geringsten Vorwurf machen; denn das liegt im System; der bernische Finanzminister sagte ganz einfach: das Staatsbudget verträgt nicht auf eine Reihe von Jahren den Verzicht auf eine Einnahme von einer halben Million. Es haben noch einige andere Kantonalbanken Verschiedenes auf dem Kerbholz; aber ich will mich nun bescheiden und bloss sagen, dass der Hinweis auf die Kantonalbanken offenbar nicht genügt, um zu gunsten der Staatsbank daraus einen Beweis abzuleiten.

Der verehrliche Kollege, Herr Schwander, hat im Schosse der Kommission mit einem gewissen Entzücken seine Zustimmung zur Mehrheit der Kommission oder zum Entwurfe des Bundesrates erklärt, als der verehrte Chef des Finanzdepartements sofort auf seine Idee eingieng und eine Beteiligung der Kantone zugestand. Ich weiss nicht, ob Herr Schwander sich nicht täuscht über die Höhe der Gewinnste, welche diese Beteiligung den Kantonen bringen soll. Ich frage mich aber namentlich: wie wird es sein, wenn einmal diese Bundesbank keine Zinsen herausbringen kann und die kantonalen Budgets solche nicht entbehren können? Wird man dann trotzdem Zinsen ausbezahlen oder wird der Bund den Kantonen Vorschüsse machen?

Die Botschaft sucht alle Befürchtungen darüber, dass diese Staatsbank etwa als Werkzeug politischer Parteien oder zur Durchführung von zweifelhaften wirtschaftlichen Experimenten ausgenützt werden könnte, mit dem Hinweis auf gewisse beschränkende Vorschriften im Gesetze selbst zu entkräften. Nun würdigt die Minderheit der Kommission durchaus den Wert sichernder Bestimmungen, namentlich mit Rücksicht auf die Umschreibung des Geschäftskreises; aber sehr oft sind eben die Verhältnisse stärker, als die geschriebenen Reglemente. Gerade auch in Deutschland hat man bei Ausarbeitung des Reichsbankgesetzes, das doch viel mehr ins Detail hinein-

geht, als die Vorlage des Bundesrates, gefunden, es sei eine besondere Schutzwehr gegen die Gefahr der Ausbeutung durch den Staat in die Hände des Central-Ausschusses der Anteilseigner zu legen. Ich erlaube mir, hier zu citieren, was ein anderer deutscher Fachmann, Dr. Stroell, Direktor der bairischen Notenbank gesagt hat:

«Gegen eine völlig verstaatlichte Reichsbank fürchte ich das Andrängen von allerlei unheilvollen Ansprüchen und Einflüssen. Wir haben hier namentlich jene unklaren sozialpolitischen und agrarischen Bestrebungen im Auge, welche in der bisherigen Reichsbank eine den Interessen des beweglichen Kapitals einseitig gewidmete Anstalt erblicken, und welche die mittelst Ausgabe fiktiver Wertzeichen diesen geleistete Hilfe auch dem Grundbesitz und dem kleinern Mann zugewendet wissen wollen.»

Ganz so tönt es heute auch bei uns und zwar auf Seiten der sozialdemokratischen Partei und auch in landwirtschaftlichen Kreisen. Noch vor ganz kurzem hat der Bundesrat eine Petition der Bauernbünde, welche grosse Anforderungen an die künftige Bank stellten, dahin beantwortet, es sei die Erfüllung dieser Forderungen mit dem Charakter der künftigen Bank absolut nicht verträglich. Ich glaube, die Vertreter der Landwirtschaft sind so zähe, dass sie es bei diesem ersten Anlaufe nicht werden bewendet sein lassen; ich glaube aber auch, die sozialdemokratische Partei, welche so grosse Hoffnungen auf diese Staatsbank setzt, wird gelegentlich mittelst derselben ihre Theorien durchführen wollen. Nun leisten aber gerade unsere politischen Institutionen derartigen Tendenzen den grössten Vorschub; mittelst der Initiative können sie nach kurzer Zeit, wenn vielleicht das neue Bankgesetz und die Bank kaum 2 Jahre in Kraft getreten sein wird, die Revision dieses Bankgesetzes begehren. Etwas ganz anderes ist es, wenn Sie einer mit Privatkapital ausgerüsteten Bank eine Konzession erteilen. Meines Erachtens bedarf die Konsolidation der künftigen Bank vielleicht eines Jahrzehntes, und was soll nun werden, wenn durch solche Begehren alle Augenblicke die Stabilität des Institutes angefochten wird, wenn auch die Versuche, die gemacht werden, momentan vielleicht nicht zum Ziele führen! . . . .

**Präsident:** Ich erlaube mir, den Herrn Redner anzufragen, ob sein Votum noch längere Zeit in Anspruch nehmen wird. In diesem Falle würde ich ihn bitten, in einem passenden Momente abzubrechen und seine Rede morgen fortzusetzen.

**Cramer-Frey:** Ich wollte eben die Bitte an den Herrn Präsidenten richten, mir zu gestatten, meine Rede morgen zu beendigen.

**Präsident:** In diesem Falle brechen wir hier ab.





**Schweizerische Bundesbank. Bundesgesetz über die Errichtung der Schweizerischen Bundesbank. BG vom 18. Juni 1896 (verworfen)**

**Banque de la Confédération suisse. Loi fédérale créant une banque de la Confédération Suisse. LF du 18 juin 1896 (rejetée)**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1895
Année	
Anno	
Band	I
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	07
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	1895_002
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	01.04.1895 - 15:00
Date	
Data	
Seite	581-596
Page	
Pagina	
Ref. No	20 026 658

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Amtliches  
stenographisches Bulletin

der  
schweizerischen Bundesversammlung



N<sup>o</sup> 37

BULLETIN  
STÉNOGRAPHIQUE OFFICIEL

DE  
L'ASSEMBLÉE FÉDÉRALE SUISSE

Abonnements: Jährlich Fr. 1. 50 für die Schweiz, Fr. 3. 50 für das übrige Postvereinsgebiet. In der Schweiz kann nur bei der Post abonniert werden.  
Abonnements: Un an: Suisse 1 fr. 50, Union postale 3 fr. 50. On s'abonne en Suisse exclusivement aux offices postaux.

**Nationalrat. — Conseil national.**

Sitzung vom 2. April 1895, vormittags 9 Uhr. — Séance du 2 avril 1895, à 9 heures du matin.

Vorsitzender: }  
Président: } *Brenner.*

Tagesordnung: — *Ordre du jour:*

**Bundesgesetz über die Errichtung der schweizerischen Bundesbank.**

*Loi fédérale créant une banque de la Confédération suisse.*

**Anträge von Hrn. Nationalrat Curti.**

2. April 1895.

Statt Art. 23, Lemma 1:

Die Aufsicht und Kontrolle über die Bundesbank wird von einem Bankrat ausgeübt, welchen die Kantonsregierungen auf die Dauer von vier Jahren in der Weise ernennen, dass jeder Kanton oder Halbkanton wenigstens ein Mitglied und auf je hunderttausend Köpfe der Bevölkerung ein weiteres Mitglied erhält.

Statt Art. 25:

Der Bankrat versammelt sich jährlich wenigstens zweimal; er kann aber auf Verlangen von 10 Mitgliedern ausserordentlich einberufen werden.

Die Sitzungen finden in der Regel am Hauptsitze der Bank statt.

Art. 29a. Streichung der Worte:

. . . . des Bankrates . . . .

**Propositions de M. le conseiller national Curti.**

2 avril 1895.

En lieu et place de l'article 23, alinéa 1:

La surveillance et le contrôle de la banque de la Confédération sont exercés par un conseil de banque, élu par les gouvernements cantonaux pour une période de 4 ans de telle façon que chaque canton ou demi-canton aie droit à un membre et en outre à un membre par cent mille âmes de sa population.

En lieu et place de l'article 25:

Le conseil de banque se réunit aux moins deux fois par an; toutefois il peut aussi être convoqué extraordinairement sur la demande de dix membres.

Les séances ont lieu, dans la règle, au siège principal de la banque.

A l'article 29, lettre a, biffer les mots:

. . . du conseil de banque . . .

**Antrag von Hrn. Nationalrat Keel.**

2. April 1895.

Anschliessend an die Anträge Gaudard u. Cons., bzw. Steiger (Bern):

Der Nationalrat ladet, ehe er sich über den Gesetzesentwurf betreffend die Errichtung einer Bun-

**Proposition de M. le conseiller national Keel.**

2 avril 1895.

Amendement aux propositions Gaudard et consorts, et Steiger (Berne):

Avant de se prononcer sur le projet de loi relatif à la banque de la Confédération suisse, le con-

desbank ausspricht, den Bundesrat ein, ihm parallel damit einen Bericht nebst Gesetzesentwurf betreffend die Errichtung einer Bank vorzulegen, bezüglich deren Grundkapital und Verwaltung der Bund, die Kantone und das Privatkapital beigezogen wird.

seil national invite le conseil fédéral à lui soumettre en parallèle une étude et un projet de loi pour la création d'une banque, dont le capital de fondation et l'administration seront partagés entre la Confédération, les cantons et les capitaux privés.

### Fortsetzung der Beratung über die Eintretensfrage.

*Suite de la discussion sur l'entrée en matière.*

(Siehe Seite 581 hievor. — Voir page 581 ci-devant.)

**Cramer-Frey**, Berichterstatter der Kommissionminderheit: Gestatten Sie mir, den gestern abgebrochenen Faden wieder aufzunehmen.

Ein ganz besonderes Bedenken erregt bei der Minderheit der Kommission die Vermischung des Staatskredites mit dem Bankkredite, die beim Staatsbankensystem zum Schaden beider unausweichlich ist. Der Staat sowohl als die Bank ist angewiesen auf den Kredit im Inlande nicht nur, sondern auch auf denjenigen des Auslandes. Ein ziemlich erheblicher Teil schweizerischer Staatsobligationen ist im Auslande untergebracht. Ich kann mir nicht denken, dass diejenigen ausländischen Staaten, welche diese und unsere Renten in Händen haben, die subtile Unterscheidung machen werden, welcher die Botschaft Ausdruck giebt, die Unterscheidung zwischen dem Kredite des Staates und dem Kredite der Staatsbank, und zwar hauptsächlich deswegen nicht, weil die Bankgeschichte aller Länder beweist, dass eben die allzu engen Beziehungen zwischen dem Staat und den Notenbanken jeweilen vom Uebel gewesen sind. Ich kann mir auch nicht denken, dass das Vertrauen des Auslandes zu unserer Staatsbank etwa deswegen ein besseres sein werde, weil diese Bank, wie man sagt, eine demokratische sein soll, eine demokratische also, welche vielmehr als es in irgend einem anderen Lande oder in vielen anderen Ländern der Fall wäre, den Anfechtungen und der Instabilität ausgesetzt ist. Der Kredit des Bundes ist zur Stunde tadellos; wird er es auch noch sein, frage ich mich, wenn der Bund die Eisenbahnen verstaatlichen wird, wenn er zu seiner jetzigen Schuld eine weitere von einer halben bis einer ganzen Milliarde hinzufügt und wenn ein erheblicher Teil dieser Schuld im Auslande untergebracht wird? Wird der Kredit noch derselbe sein, wenn zu dieser Vermehrung der Schuld sich die Durchführung solcher sozialpolitischer Aufgaben, wie die Unfall- und Krankenversicherung, hinzugefügt haben wird, welche alle dem Bunde wieder eine Vermehrung der Lasten um mehrere Millionen bringen?

Wir sind gewissermassen auf eine einzige Einnahme im Bunde angewiesen, auf die Zölle. Wir müssen aber auch gestehen, dass, obwohl unser Budget gegenüber den Budgets anderer, auch nicht grösserer aber centralisierter Staaten ein verhältnismässig wenig umfangreiches ist, trotzdem die Verwaltung unserer Bundesfinanzen in den letzten sechs bis acht Jahren nicht im stande gewesen ist, den Begehrlichkeiten, welche von allen Seiten auf sie

eingedrungen sind, den nötigen Widerstand zu leisten. Die Einsicht ist allerdings gekommen, aber sie ist ziemlich spät gekommen. Nun wird ja in normalen Zeiten wenig zu befürchten sein; kommt aber eine Krise der Landwirtschaft, des Handels, der Gewerbe u. s. w. hinzu, so werden die Einnahmen der künftigen Staatsbank leiden und es wird die Bank leiden; überhaupt werden Staat und Bank gleichzeitig in Mitleidenschaft gezogen werden. Wie soll sich aber die Situation gestalten, wenn etwa eine Notlage in Kriegszeiten hinzukommt, wenn der Zwangskurs erklärt werden muss, wenn neben der Ausgabe von Noten der Staatsbank die Ausgabe von Noten des Staates verfügt wird? Ich glaube, in diesem Falle werden die eigenössischen Renten, und die Noten des Staates und die der Staatsbank, alle ungefähr den gleichen Kredit haben. Man darf sich in dieser Beziehung nur die Diskussion gegenwärtigen, welche vor drei Jahren in Frankreich sowohl in der Kammer als ausserhalb derselben über die Banque de France stattgefunden hat. In Frankreich ist niemand, ausgenommen vielleicht wenige Persönlichkeiten, welche in diesen Bankfragen überhaupt keinen tieferen Blick haben, im Zweifel, dass wenn im Jahre 1870/71 die Bank von Frankreich eine Staatsbank gewesen wäre, die Noten derselben ganz dieselbe Entwertung erlitten hätten, wie die französischen Renten, welche beinahe die Hälfte ihres Wertes verloren. Was für eine Kalamität, was für ein Unglück ist es nun in einem solchen Falle, namentlich für die minder begüterten Klassen, wenn sie gezwungen sind, das einzige, stark entwertete Zahlungsmittel anzunehmen, das in einem solchen Falle vorhanden ist. Im übrigen kann ich beifügen, dass der schon oft citierte Ludwig Bamberger die gleiche Auffassung über jene Verhältnisse in Frankreich hat, dass der frühere deutsche Reichsbankpräsident ebenfalls diese Auffassung teilt und sie bestätigt hat mit dem Hinweis auf die Haltung der preussischen Bank in den Kriegsjahren 1866 und 1870.

Woher denn, frage ich, dieser unbegrenzte Optimismus, welcher die Mehrheit des Bundesrates und der Kommission beherrscht? Von nichts anderem als von dem Glauben, es werde in kritischen Zeiten sich alles ziemlich genau nach den Vorschriften des Bankgesetzes abwickeln. Welche Täuschung! Der Sprechende hat aus eigener Beobachtung während einer vierzigjährigen geschäftlichen Carrière im Inlande und namentlich auch im Auslande die Ueberzeugung gewonnen, dass sehr oft sich die Sachen ganz anders abwickeln und zutragen, als es vorher scheinen will. In kritischen Momenten verliert das Publikum den Kopf, und es ist dannzumal verlorene Liebesmühe, dasselbe beruhigen und belehren zu wollen. Noch mehr! Beim Ausbruch akuter Krisen oder beim Drohen eines Kriegsausbruches verlieren auch die Staatsbehörden selber sehr oft den Kompass.

Wenn es aber den Staatsbehörden selber nicht möglich ist, die ihnen zunächst obliegenden Aufgaben zu bewältigen, warum ihnen noch andere Sorgen überbinden, wie die Sorge für den Kredit einer solchen Bank? Ueberlasse man doch dies sturmerprobten Geschäftsleuten! Ich darf wohl hier die Frage aufwerfen, ob eigentlich die privaten oder die gemischten Notenbanken, die Banken von England, Frankreich und die deutsche Reichsbank u. s. w. in kritischen Zeiten nicht jeweilen ihre Aufgabe erfüllt haben, ob sie sich nicht als leistungsfähig erwiesen haben gegenüber den Ansprüchen von Handel und Verkehr, gegenüber berechtigten Anforderungen des Staates? Die Antwort ist gegeben. Leider kann man ja das gleiche Lob nicht auch den Staatsbanken erteilen. Ich muss mir erlauben, den schon genannten früheren Reichstagspräsidenten v. Dechend zu citieren; er sagte im Jahre 1889:

«Wenn die preussische Bank in den Jahren 1866 und 1870 eine Staatsbank gewesen wäre, so hätte sie sich nicht mehr so frei bewegen und nicht dem Publikum die grossen Dienste leisten, Hunderte und Tausende, u. a. auch Sparkasen, vor dem Ruin retten können, wie es geschehen ist.»

Kann man gegen die Leistungen gemischter Banken nichts vorbringen, so wird nun die Wissenschaft herbeigezogen. Es wird gesagt, die Wissenschaft habe diese Bankfrage zu Gunsten der Staatsbank entschieden. Man wird in wissenschaftlichen Kreisen Frankreichs, Deutschlands, Englands und Oesterreichs u. s. w. die Köpfe schütteln ob einer derartigen kühnen Behauptung. Auch der Bundesrat, so wenig er sonst Belehrungen aus den thatsächlichen Verhältnissen im Auslande zugänglich ist, kann sich nicht enthalten, die Aeusserungen von Fachschriftstellern zu Gunsten der Staatsbank zu citieren; doch steigt er hiebei in ziemlich tiefe Rangeschichten hinunter. Abgesehen von der populären Darstellung des schon genannten Ludwig Bamberger, giebt es eigentlich nur ein ganz hervorragendes deutsches Litteraturwerk über das Notenbankwesen, dasjenige des Staatssozialisten Prof. Adolf Wagner; aber auch dieser Autor kommt durchaus nicht dazu, die Staatsbank zu empfehlen. Zur Verteidigung des Staatsbanksystems werden mangels banktechnischer und volkswirtschaftlicher Gründe noch verschiedene andere ins Feld geführt, welche ich als minderwichtiges Beiwerk bezeichnen möchte; diese Gründe müssen aber doch etwas näher erläutert werden und zwar deswegen, weil sie vielleicht mehr als andere geeignet sind, da und dort Eindruck zu machen. Der erste Hauptsatz der Botschaft lautet:

«Wenn auch mit Ausnahme der russischen Reichsbank alle europäischen centralen Notenbanken auf privater Grundlage aufgebaut sind, so ist das für unsere Verhältnisse nicht entscheidend. Wir pflegen unsere Institutionen und unsere Gesetzgebung den Bedürfnissen unseres demokratischen Freistaates und nicht fremden Mustern anzupassen. Die Mehrzahl jener Banken, in einer Zeit gegründet, da der Staat sich die Aufgabe, Eisenbahnen und Banken zu betreiben, noch nicht gestellt hatte, haben ihre Aufgabe in einer Weise erfüllt, welche das Postulat der Verstaatlichung nicht als Bedürfnis erscheinen liess.»

So die Botschaft. Vor allem ist der Schlusspassus festzuhalten, in welchem der Bundesrat selber

diesen ausländischen gemischten oder privaten Banken die volle Anerkennung über ihre Leistungen zollt. Etwas anderes hat die Minderheit nie behauptet; nur geht sie noch einen Schritt weiter und sagt, wir wollen dem Staate viel weitergehende Befugnisse einräumen, als es in irgend einem andern Bankgesetze, das deutsche vielleicht ausgenommen, geschehen ist. Logischerweise könnte man also einen Zweifel bloss darüber haben, ob nicht die Minderheit in dieser Richtung vielleicht zu weit geht. Der Passus, dass die Mehrzahl von Notenbanken in einer Zeit gegründet worden sei, in welcher der Staat sich die Aufgabe, Eisenbahnen und Banken zu betreiben, nicht gestellt hatte, bedarf der Korrektur. Es sind Staatsbanken gegründet worden zu einer Zeit, da die Eisenbahnen noch nicht erfunden waren; es sind private und gemischte Banken gegründet worden zu einer Zeit, wo der Staat bereits angefangen hatte, Eisenbahnen zu bauen und zu betreiben; ich erinnere nur an Belgien und Süddeutschland; es sind Staatsbanken in gemischte umgewandelt worden zu einer Zeit, da der Staat bereits an die Verstaatlichung der Eisenbahnen herangetreten ist, so in Preussen. Wenn gesagt wird, wir brauchen unsere neue Bank nicht nach fremden Mustern aufzubauen, wir hätten sie unsern demokratischen Bedürfnissen gemäss einzurichten, so antworte ich: bei der Ausarbeitung der Bundesverfassung von 1848 haben unsere Staatsmänner sich auch anderswo umgesehen, sie haben die Geschichte und Institutionen anderer Länder studiert und haben namentlich aus den Institutionen der Vereinigten Staaten Nordamerikas manches entlehnt. Heute sagt man uns, auf dem Gebiete der Volkswirtschaft befänden wir uns auf einer Insel; man sagt uns ferner, wir wollen eine demokratische Bank. Ich habe lange vergeblich darüber nachgegrübelt, was man unter einer demokratischen Bank zu verstehen habe; ich hätte mir am Ende noch gedacht, man könnte eigentlich von einer sozialdemokratischen Bank reden, von einer Bank, welche unter Umständen bestimmt wäre, die sozialdemokratischen Ideen durchzuführen. So aber finde ich für diese demokratische Bank nur ein Pendant in der russischen autokratischen Reichsbank, will aber gleich beifügen mit der Nuance, dass letztere einen etwas weiteren Geschäftskreis umspannt, als er hier von Seite des Bundesrates glücklicherweise vorgeschlagen wird. Aber bei beiden Systemen, bei der russischen autokratischen Bank wie bei der schweizerischen demokratischen Bank, ist ein und derselbe Grundzug vorhanden, nämlich der, das gesamte Geld- und Kreditwesen der Nation, soweit es mit der Notenausgabe in Verbindung steht, in den Händen der Staatsgewalt zu concentrieren. Die autokratische russische Bank und die demokratische schweizerische Bank, welches Pendant! *Les extrêmes se touchent!*

Zweiter Hauptsatz: Es gehe nicht an, das Notenmonopol neuerdings privaten Händen auszuliefern, nachdem die meisten Kantone dasselbe durch das Mittel der Staatsbank ausgeübt haben. Die Bedeutung dieses Satzes wird nur dann klar, wenn man sich auf den Standpunkt stellt, diese Bank habe hauptsächlich auf Gewinn auszuschaun; ihre Aufgabe bestehe nicht darin, Handel und Wandel zu unterstützen und im Notfalle auch dem Staate zu Hülfe zu eilen. Von diesem Leitmotiv des Gewinnes kann sich weder die Mehrheit des Bundesrates

noch die Mehrheit der Kommission frei machen. Ich würde angenommen haben, diese Nebenbetrachtung würde nicht verhindert haben, dass man sich ganz einfach das Beispiel Deutschlands vor Augen gehalten hätte, wo im Zeitalter der staatssozialistischen Experimente das Recht zur Notenausgabe, welches ein Jahrhundert lang einer Staatsbank anvertraut war, einer mit Privatkapital ausgerüsteten Bank übertragen wurde.

Muss man denn wirklich annehmen, dass Preussen im Jahre 1846, dass das deutsche Volk im Jahre 1875 absolut keinen Begriff davon gehabt habe, was es thue, indem es die grosse Notenbank entstaatlichte?

Der dritte Hauptsatz lautet: «Ueber die Verteilung des Gewinnes müssten Konflikte eintreten zwischen Bank und Kantonen, und der Bund hätte das Nachsehen». Nun ist die Festsetzung des Gewinnes, abgesehen von den Vorschriften des Gesetzes, in erster Linie abhängig von den Statuten und Reglementen, die vom Bund zu genehmigen wären, in zweiter Linie von der Direktion der Bank und vom Bankrat, und nun will die Minderheit die Direktion in die Hände des Staates legen; im Bankrat soll der Staat ebenfalls das moralische Uebergewicht haben, und da frage ich: Glauben Sie denn, dass es eine Generalversammlung gäbe, welche je es wagen würde, sich über die Anträge der Vertreter des Staates in der Bankverwaltung hinwegzusetzen?! Bamberger sagt ganz richtig: «Auch das Privilegium einer Notenbank würde dieselbe vor der Aufhebung nicht retten, wenn die Verwaltung sich herbeiliesse, entgegen der öffentlichen Wohlfahrt die Bank zu missbrauchen.»

Das ist ja richtig; nach unseren Vorschlägen würde für den Bund kein grosser Gewinn abfallen; aber ich meine, es ist das auch nicht nötig, es genügt, wenn die Bank unentgeltlich den Kassenverkehr des Bundes besorgt. Nebenbei will ich hier aufmerksam machen, dass diese Besorgung des Kassenverkehrs des Bundes durchaus nicht so ungefährlich ist, dass man nicht auch davon reden dürfte, will aber auf diese Frage nicht weiter eintreten. Ich will für einmal die Erörterung der wesentlichsten Gründe welche für und gegen das eine oder andere System sprechen, abschliessen mit dem Vorbehalt, auf einzelne Punkte zurückzukommen, wenn die weitere Diskussion mir dazu Veranlassung giebt. Ich muss indessen noch auf einen Punkt aufmerksam machen, nämlich auf eine Divergenz, welche zwischen Herrn Ador und dem Sprechenden einerseits und zwischen zwei andern Mitgliedern der Minderheit besteht. Die Herren Tissot und Théraulaz nämlich wünschen eine Beteiligung der Kantone sowohl bei Beschaffung des Kapitals als bei Bestellung der Verwaltung. Wenn ich Föderalist wäre, so stände ich diesem Antrag vielleicht etwas sympathischer gegenüber. Ich finde aber in erster Linie, eine Beteiligung der Kantone bedeute eine Einmischung in die Verwaltung, in die Geschäftsbearbeitung der Bank, welche derselben nicht gerade sehr nützlich sein würde. Die Minderheit sucht nach einem richtigen Korrektiv gegenüber der Staatsgewalt und sie findet es einzig in der Beteiligung von Privaten. An und für sich wäre es ungeheuer gleichgültig, ob zur Beschaffung des Grundkapitals ausschliesslich oder gar keine Aktionäre zugelassen würden. Wenn sie ein anderes, besseres Korrektiv finden, als das unsrige und das absolut unzureichende

des bundesrätlichen Vorschlages, so bin ich dabei. Aber es existiert noch ein anderer Grund, welcher mich bestimmt, Bund und Kantone von der Beteiligung am Grundkapital auszuschliessen, und das ist das Kriegsrisiko. Der verehrliche Referent der Kommissionsmehrheit hat sich gestern über diese Frage auch ausgesprochen; meinerseits will ich ein etwas tieferes Eingehen auf diesen Gegenstand unserem Herrn Kollegen Hilty, dem Völkerrechtslehrer, überlassen und auch Herrn alt-Bundesrat Hammer, welcher seinerzeit als Delegierter der Schweiz an den Verhandlungen der Brüsseler Konferenz teilgenommen hat. Aber einige Worte muss ich doch sagen, weil ein Mitglied der Kommission, ein höherer Offizier, bemerkt hat, es gehöre ins Abc des militärischen Unterrichtes, dass der Feind, wenn er irgendwo in Feindesland einbreche, alles, ob Staatsgut oder Privatgut, wegnehmen könne, sofern dasselbe überhaupt dem Gegner zur Fortsetzung des Krieges dienlich sein könnte. Nun möchte ich in erster Linie hier citieren, was ein Fachmann in einer Broschüre, betitelt «Kritik des deutschen Bankgesetzes», im Jahre 1886 geschrieben hat; dieser Fachmann, Dr. W. Lotz, sagt:

«Die verstaatlichte Reichsbank würde bei einer feindlichen Invasion durch das Völkerrecht gegen Beschlagnahme ihrer Kassen nicht gesichert sein.» — Das ist ein Punkt, der gerade hier bei uns allzu oft vergessen wird. — «Während gegenwärtig eine private Bank schwerlich die Wiederkehr eines Davoust'schen Raubes zu fürchten hat, würde derjenige feindliche Feldherr ein Thor sein, der nicht die Metallschätze einer staatlichen Reichsbank ausnutzen wollte.» Die geschichtliche Thatsache, auf welche hier Bezug genommen wird, betrifft die bekannte, vielfach gebrandmarkte Ausplünderung der Bank von Hamburg durch den französischen Marschall Davoust im Jahr 1813. Eine Rezension dieser Broschüre habe ich in der angesehenen deutschen Vierteljahrsschrift für Volkswirtschaft und Politik gelesen; dieselbe spricht sich unter anderem aus: «Das Argument des Verfassers, dass es mit diesem Kriegsrisiko vielfach zu leicht genommen werde, ist ein sehr milder Ausdruck. Giebt es doch Leute, welche den Davoust'schen Raub nachträglich rechtfertigen — ich nehme an, das werden Militärs sein — und den Grundsatz des Völkerrechts, der in bisherigen Kriegen das Privateigentum der Banken schützte, wegdiskutieren möchten.»

Nun muss ja zugegeben werden, dass kein förmlicher internationaler Vertrag besteht, welcher unter allen Umständen das Privateigentum im Kriege in Schutz nimmt. Allein wir stehen vor einer modernen humanen Entwicklung des Völkerrechtes und Kriegesrechtes, welche hauptsächlich in den Jahren 1866 und 1870 zur Geltung gekommen ist, und nun darf ich ja hier verweisen auf das oft citierte Vorkommnis; dass als die deutsche Heeresleitung im Jahre 1870 die Gelder der Filialen der Bank von Frankreich in Strassburg und Mülhausen mit Beschlag belegte, das Abc der Heeresleitung von der Regierung desavouiert und die Beschlagnahme aufgehoben wurde. Es gilt das übrigens nicht nur für die Filialen in Elsass-Lothringen, sondern auch für andere Filialen der Bank von Frankreich, indem weder die Filiale in Nancy, noch diejenige in Rouen mit Beschlag belegt wurde.

Ich will weiter darauf verweisen, dass bei der

Beratung der Erneuerung des Privilegiums der deutschen Reichsbank im Jahre 1889 Herr Staatsminister von Bötticher namens der Regierung erklärt hat, dass dieses Kriegsrisiko für die Regierung einer der wesentlichsten Gründe sei, warum sie von der Verstaatlichung der Reichsbank abrate. Ich will offen gestehen, es hat mich etwas sonderbar berührt, dass unsere Behörden, d. h. die Behörden eines kleinen, exponierten Landes, wie die Schweiz es ist, den Grundsatz proklamieren, eine derartige humane moderne Auffassung des Völkerrechts sei nichtssagend und wertlos.

Man wirft der Minderheit vor, dass sie die Gefahr übertreibe. Darauf sage ich folgendes. Wenn alles in ruhigem Geleise fortgeht, so mag auch diese Staatsbank eine Zeit lang ganz ordentlich marschieren, namentlich wenn auch die tüchtigsten und gewissenhaftesten Fachleute an deren Spitze gestellt werden. Also eine Zeit lang wird es, ähnlich wie bei unsern heutigen Banken, ziemlich korrekt gehen. Allein der Hinweis auf unsere jetzigen kantonalen Notenbanken genügt in dieser Beziehung noch nicht. Seit dem Inkrafttreten des Banknotengesetzes vom Jahre 1881 ist über unsere Banken keine schwere Prüfung gekommen. Wäre sie gekommen, so hätten sie dieselbe nicht bestanden. Das ist ja der Grund, warum wir eine Centralbank angestrebt haben. Eine Staatsbank würde diese Prüfung ebensowenig bestehen, nur wären die Folgen um so schlimmer, als wenn eine unserer grösseren oder kleineren Notenbanken ihrer Aufgabe nicht gewachsen wäre.

Die Minderheit treibt keinen Dogmatismus; sie sagt nicht, die reine Staatsbank sei das Schlechteste und die reine Privatbank das Beste. Wir sind im Gegenteil der Ueberzeugung, dass auf dem Gebiete der Bankpolitik der Absolutismus der Lösungen vom Uebel sei. Wir wollen etwas Praktisches schaffen, etwas, das sich durch hundertjährige Erfahrung bewährt hat; wir wollen dem Staate geben, was des Staates ist. Die Anträge der Minderheit verletzen kein irgendwelches gesundes volkswirtschaftliches Interesse und keine demokratischen Principien, sofern man unter Demokratie die Förderung der Interessen aller versteht. Sie verletzen auch keine öffentlichen Interessen, im Gegenteil glauben wir, dass dieselben durch unser System besser gewahrt werden, als durch dasjenige der Staatsbank. Wir erklären übrigens nochmals, dass unsere Vorschläge nur als Grundzüge zu betrachten und in dieser oder jener Richtung modifikationsfähig sind.

Was bleibt, sachlich genommen, von der ganzen Begründung der Mehrheit des Bundesrates und der Mehrheit der Kommission gegen das von uns vorgeschlagene System noch übrig? Ungeheuer wenig; nichts als das Bedenken, dass alljährlich ein paar hunderttausend Franken privaten Anteilseignern als Gewinn zukommen könnten, welchen die privaten Anteilseigner ebensogut als eine Risikoprämie haben müssen, wie der Staat, Bund und Kantone, im gleichen Falle dieselbe in Berechnung ziehen müssten. Das soll nun wirklich den Ausschlag zu Gunsten der Staatsbank geben? Es ist eigentümlich, man zwinkert nicht mit den Augen, wenn es sich darum handelt, alljährlich für einen kleinen Teil der Kriegsbereitschaft, z. B. für die Beschaffung der Getreidevorräte, welche der Bund aufstappelt, eine gleich grosse oder vielleicht noch eine grössere Summe zu opfern.

Es ist dem Sprechenden schmerzlich, gegen die Bankvorlage Opposition machen zu müssen, und zwar ist es ihm um so schmerzlicher, weil er seit 15 Jahren diese Centralisation des Notenwesens ersehnt und intensiv dafür gearbeitet hat.

Der Sprechende verkennt auch die Tragweite einer etwaigen Niederlage dieser Vorlage für eine künftige Neuordnung unseres Münzwesens, welchem er ebensolange wie dieser Bankfrage, seine stetige Aufmerksamkeit zugewandt hat, durchaus nicht. Er wäre einer Verständigung jeweiligen zugänglich gewesen und ist ihr auch in diesem Momente sehr zugänglich, aber das Sacrificio dell' intelletto, welches von der Mehrheit des Bundesrates und der Kommission verlangt wird, vermag er nicht zu bringen.

Ich bitte Sie, auf die Vorlage nicht einzutreten und den Antrag der Kommissionsminderheit anzunehmen.

**M. Ador, rapporteur français de la minorité de la commission:** Après les complets exposés de la question que vous avez entendus hier et ce matin au nom de la majorité et de la minorité de la commission, il me reste peu de choses à ajouter. Je n'ai pas la prétention d'apporter des éléments nouveaux dans la discussion, mais je désire expliquer franchement le point de vue auquel se place la minorité de la commission à l'égard de l'application loyale de l'art 39 de la constitution fédérale. Nous pouvons dans ce but nous engager dans deux voies parfaitement distinctes, l'une, la création de la banque d'état pure, recommandée par la majorité de la commission et le conseil fédéral, et l'autre, l'institution d'une banque centrale, avec le concours et sous le contrôle de la Confédération.

J'accepte absolument le point de vue qui a été celui de la majorité; nous n'avons pas à venir défendre le système de la pluralité des banques d'émission; le peuple s'est prononcé en faveur d'une banque centrale d'émission des billets de banque; mais il me sera permis au moment d'inaugurer un système nouveau, de constater qu'en fait et malgré les reproches justes en théorie qui ont été adressés à la multiplicité des banques, la Suisse n'a pas eu de crise monétaire à supporter, elle n'a pas souffert de la pénurie d'argent et de billets de banque ces dernières années, et les conditions du marché monétaire dans notre pays n'ont pas été aussi défavorables au commerce et à l'industrie qu'on veut bien le dire. Je fais des vœux pour que le système nouveau dans lequel on nous invite à entrer, apporte à notre pays la réserve métallique que l'on veut avoir, et une circulation suffisante de billets de banque en même temps que la prudence nécessaire pour que la Confédération ne se trouve pas un jour en présence d'une exigibilité considérable qui atteindrait son crédit.

Mais je ne veux pas insister sur le présent et sur le passé, je me place sur le terrain de l'art. 39 de la constitution fédérale et je vous demande la permission de rappeler comment les choses se sont passées en 1891, lorsque les conseils de la Confédération ont été appelés à discuter la révision de l'art 39 de la constitution fédérale. Il est important de ne pas perdre de vue ce qui se passa

alors, car nous devons y chercher l'orientation nécessaire pour savoir à quelles conclusions nous pouvons arriver en matière de banque.

Lorsque les chambres abordèrent la question en 1891, elles étaient en présence d'un message du conseil fédéral du 30 décembre 1890, qui ne se prononçait ni pour la banque d'état ni pour la banque privée. Le conseil fédéral examinait d'une manière générale comment une banque centrale d'émission pouvait être créée d'après ces deux systèmes entre lesquels il ne se prononçait pas. En effet, il n'y avait pas à ce moment de majorité dans le conseil fédéral. Trois de ses membres, MM. Ruchonnet, Droz et Hammer étaient nettement partisans du système de la banque privée, M. Welti ne se prononçait pas. On nous a dit depuis, qu'il s'était prononcé en faveur de la banque d'état comme étant de nature à faciliter le rachat des chemins de fer; il est probable qu'il ne se contenterait pas des propositions qui sont faites aujourd'hui qui ne rendraient pas cette opération plus facile.

En 1891 le conseil fédéral était table rase en matière d'opinions, il se bornait à présenter deux systèmes dont il laissait l'appréciation aux chambres et au peuple, mais le chef du département des finances d'alors se prononçait nettement dans le message en faveur de la banque privée par actions.

Je ne crois pas être contredit en disant hautement que jamais le peuple suisse n'aurait voté l'art. 39 de la constitution fédérale si l'on avait posé la question sur le terrain de la banque d'état pure.

Ils sont nombreux ceux qui ont voté cet article parce qu'ils voulaient la centralisation et le monopole des billets de banque, et parce qu'on leur avait garanti que la question de la nature de la banque restait intacte. On nous disait alors: il ne faut pas se prononcer sur la question de principe afin de n'effrayer personne; ce que nous voulons pour le moment, c'est le monopole de l'émission des billets de banque, plus tard il faudra déterminer le système à employer. La proposition de mon regretté collègue de Genève, M. Dufour, posait la question sur le terrain de la banque privée pure, elle fut repoussée parce que l'on voulait laisser la question intacte. Je le confesse, ce fut une faute politique de premier ordre. Je ne voterai plus jamais de texte à soumettre au peuple, qui ne soit pas franc et clair; le peuple aurait dû être appelé à se prononcer entre la banque d'état et la banque privée, on n'aurait pas dû le faire voter sur un principe en lui disant: plus tard, nous verrons de quelle manière nous devons appliquer ce principe.

Que nous dit-on aujourd'hui? Le texte constitutionnel tel qu'il a été voté par le peuple ne nous permet pas d'organiser une banque privée par actions, parce que la répartition des deux tiers des bénéfices aux cantons empêche la constitution d'une banque qui créerait des conflits nécessaires et obligatoires entre les cantons et les sociétés privées. Les Chambres en admettant la répartition des  $\frac{2}{3}$  des bénéfices aux cantons ont ipso facto condamné le système de la banque mixte.

Je ne peux pas me ranger à cette manière de voir; la banque mixte administrée avec le concours et sous le contrôle de la Confédération permet de créer une banque avec un capital privé sur lequel la Confédération exercerait un contrôle étendu.

Elle pourrait concourir à l'établissement de cette banque dans la mesure où elle le voudrait. La constitution ne pose pas de limite au concours et au contrôle de la Confédération; ceux-ci peuvent s'exercer de la manière la plus étendue et complète. A ce point de vue, la proposition de M. de Steiger qui demande au conseil fédéral une étude et un projet de loi pour la création d'une banque administrée à l'exemple de la banque de l'empire allemand, me paraît fondée et conforme au texte de la constitution, parce qu'elle n'interdit pas le capital privé sous le contrôle de la Confédération qui nommerait tous les organes et employés que bon lui semblerait. Le texte constitutionnel permet à la Confédération d'entrer dans cette voie.

En ce qui concerne la question d'une haute importance qui nous est posée, de savoir si nous voulons une banque d'état pure ou une banque mixte, nous n'avons pas en face de nous un conseil fédéral unanime. Je crois qu'il n'y a aucune indiscretion à constater comme la presse l'a fait, qu'il y a actuellement une minorité de trois membres qui n'est pas favorable à la banque d'état pure. Nous savons par les pièces qui nous ont été distribuées que l'auxiliaire et le conseiller habituel du département des finances, l'ancien inspecteur des billets de banque, M. Schweizer, aujourd'hui décédé, est toujours resté fidèle au principe de la banque mixte à actions, avec capital privé; il le dit dans un rapport publié postérieurement au vote du peuple suisse. Dans la question grave entre toutes qui nous occupe, nous nous trouvons dans cette singulière situation que le pouvoir exécutif n'est pas d'accord avec lui-même. Il est donc naturel que nous examinions en toute liberté et franchise le point de vue que par un scrupule honorable et pour se conformer à la tradition, la minorité du conseil fédéral n'exposera pas elle-même.

Si l'on veut entrer dans les détails du projet, on peut le combattre au triple point de vue, politique, économique et financier.

Au point de vue politique, parce que la Suisse est un état fédératif dont la souveraineté réside soit dans les cantons soit dans la Confédération. Nous ne devons pas perdre de vue que les cantons ne sont pas encore une chose si négligeable et si indifférente que l'on puisse traiter cette question comme si l'état était uniquement la Confédération. L'état, c'est la Confédération et les cantons et vous ne pouvez pas détruire ce dualisme que la constitution fédérale a maintenu, et que l'on a voulu laisser exister. Toutes les bases de l'organisme d'un état fédératif vont se heurter contre la notion même de la banque centrale d'état, créée de toutes pièces et implantée dans les cantons de gré ou de force. Il y a aussi quelque chose de tout à fait contraire à la notion d'état fédératif dans la centralisation absolue d'un organe aussi important que celui de la banque entre les mains du pouvoir central.

Quelle serait ici la tâche du pouvoir central? Ce serait de concilier les intérêts en présence, de tenir compte de la vie locale, des organismes qui existent dans les cantons, de tous ces rouages qui depuis nombre d'années sont en contact avec la population commerciale et industrielle, avec tous ceux, en un mot qui ont besoin de la banque pour leurs opérations. Il faudrait, dans la mesure du possible, utiliser toutes les entreprises cantonales



qui correspondent à la vie propre du canton et en faire des auxiliaires de l'institut central.

Il est dans l'essence même de la banque centrale de faire concurrence aux banques locales; les succursales dans la dépendance absolue de la banque centrale font une concurrence directe à toute organisation cantonale. Or, nous aurions voulu que l'on pût respecter dans une certaine mesure les droits des cantons de désigner les succursales, nous aurions désiré que les cantons fussent consultés sur le champ d'activité à laisser à leurs banques cantonales, aux banques d'émission dans lesquelles les cantons possèdent une partie du capital, banques qui à certaines conditions pourraient être utilisées comme rouages par la banque centrale.

L'état fédératif en lui-même est déjà une objection à la banque d'état pure, telle qu'on la propose, mais ce n'est pas là le seul argument politique qui me la fasse rejeter, le principal c'est que je la considère comme un premier pas très dangereux dans la voie du socialisme d'état. Or, étant adversaire de l'idée socialiste en Suisse, je ne puis accepter la responsabilité de la création d'un système que je considère comme pouvant devenir plus tard, entre les mains du socialisme d'état, un puissant instrument pour la réalisation de ses vœux.

Je ne crois pas que l'état doive s'isoler et ne pas intervenir dans les questions sociales; au contraire, l'état a un rôle important à jouer; il doit servir de régulateur, concilier les intérêts publics, les prendre en mains et les défendre, mais à condition de développer les initiatives privées, de permettre aux capitaux privés de s'associer à l'œuvre commune, de protéger les forces privées sous toutes leurs formes, au lieu de chercher à tuer toute énergie individuelle pour accaparer tous les services au profit de l'état. Cette tendance-là, je la combats comme un danger positif.

Sans doute, dira-t-on, le projet qui nous est présenté aujourd'hui est bien fait, les prescriptions légales posées doivent maintenir l'établissement à créer dans les attributions d'une banque d'escompte pure, elle ne pourra donc pas venir en aide aux socialistes, aux agriculteurs, elle ne pourra pas servir au rachat des chemins de fer. Les règles posées par le conseil fédéral, je l'ai déclaré au sein de la commission et je le répète ici, font honneur au chef du département des finances, mais est-il le maître de l'avenir, les circonstances ne sont-elles pas mille fois plus fortes que la volonté d'un homme, et tous les textes de lois? Est-ce que le courant populaire ou socialiste n'emportera pas les digues mises dans la loi pour maintenir la banque sur le terrain de la banque d'escompte? Ceux qui le croient, oublient que ce puissant instrument qu'on appelle une banque d'état est le postulat des postulats du parti socialiste! Une fois au pouvoir, ne pourra-t-il pas par voie de révision constitutionnelle ou d'initiative arriver à se servir de la banque d'état comme il l'entendra?

J'admire la prudente tactique du parti socialiste aujourd'hui, il me fait l'effet du chat qui joue avec la souris; il est tranquille et rentre ses ongles, il est mollement assis dans un coin à regarder la souris, et cette souris, c'est nous qui serons pris, et qui deviendrons la proie du chat, qui se borne aujourd'hui à demander que l'on organise la banque d'état, parce qu'il sait bien qu'une fois organisée,

il saura s'en servir lorsque le moment sera venu. Quelques grandes idées ont été lancées, il faudra trouver les moyens de les réaliser, et la banque d'état servira à cela. Dans tous les pays où l'état est intervenu dans une organisation de ce genre, il a été fatalement entraîné à devenir l'auxiliaire des partis les plus forts et les plus violents, c'est dans la fatalité des choses, et la Suisse n'y échappera pas plus que les autres pays.

Les influences politiques agiront dans la nomination des membres du comité de la banque; l'assemblée fédérale est au premier chef une assemblée politique; pas plus au conseil des états qu'au conseil national, on ne peut s'isoler du milieu politique dans lequel nous vivons. Lors donc que nous aurons des nominations à faire, croyez-vous sérieusement que l'assemblée fédérale saura se placer au-dessus des considérations politiques? Nous voudrions nommer des hommes capables, possédant les aptitudes spéciales nécessaires et désignés par leur passé et leur intelligence en dehors de toute considération politique, que nous ne le pourrions pas, parce que dans une assemblée politique, les influences de parti joueront toujours un grand rôle.

Permettez-moi de vous citer l'opinion de personnes compétentes en cette matière. En 1872, la question qui nous occupe fut discutée en Belgique et tout ce qui se rapporte à l'organisation des banques y a été traité. Voici ce que dit à ce sujet M. Frère-Orban, le chef distingué du parti libéral belge:

«A la rigueur, on peut concevoir une banque d'émission, fondée par l'état, gérée par lui; par des directeurs et des employés nommés par lui. Cela n'a rien d'absolument irrationnel. Seulement un pareil système est entouré de mille inconvénients formidables. Et d'abord, il est clair qu'une banque ainsi constituée tomberait dans les errements habituels des administrations et qu'on s'endormirait paisiblement en percevant son traitement. Ce serait peu, on pourrait trouver peut-être certains remèdes à cela.»

«Mais une banque ainsi constituée serait un danger permanent.»

Nous espérons que ce ne sera pas le cas chez nous et que ces reproches ne seront pas fondés.

«Il est évident qu'à toute crise, à tout événement, au milieu de toute pénurie d'argent, il y aurait une telle pression exercée sur le gouvernement, pour qu'il mit ses fonds à la disposition de l'intérêt privé, qu'il serait incessamment exposé à soulever contre lui les plus violentes hostilités et à compromettre le pays.»

«Si vous voulez introduire dans la gestion de la banque, dans le contrôle de la banque des élus de la chambre des représentants, il est clair que vous allez y mêler les intérêts politiques de la manière la plus dangereuse pour tous et que le gouvernement quel qu'il soit y sera compromis.»

Je voudrais aussi citer quelques mots d'un journal français, *le Messager* de Paris, qui, dans son numéro du 25 janvier, a résumé d'une manière intéressante le projet du conseil fédéral. Ce journal est un des organes financiers les plus importants de Paris. Il se prononce en faveur de la centralisation des billets de banque:

«La Suisse entre avec une grande hardiesse dans le socialisme d'état, en conférant au gouvernement la mission difficile de devenir le régulateur

du marché de l'argent, de l'escompte et du change. Nous ne savons pas si ce rôle peut être rempli dans un très petit pays comme la Suisse. Mais ce dont nous sommes convaincu, c'est que nul institut d'état ne pourrait en France accepter la responsabilité d'une semblable tâche. Ce serait la ruine des initiatives individuelles, l'asservissement de l'esprit d'entreprise, la perte des plus précieux éléments du crédit et de la richesse publique... »

Cet article que j'ai sous les yeux montre en effet que la banque n'a pas seulement pour but de créer des billets de banque, mais de faire des avances, de recevoir des dépôts de titres, d'en acheter pour son propre compte, de faire des dépôts à comptes-courants. Tout ceci constitue bien le caractère des banques privées.

« Le fait, » dit l'auteur que nous citons, « est grave. »

« Convient-il, en effet, de placer l'état directement au milieu des questions si complexes du change, de l'escompte ou des fluctuations du taux de l'intérêt? Il faut, pour résoudre ces difficultés, une souplesse que ne possède pas l'administration et qui appartient seule à l'initiative privée. Nous ne concevons pas aisément un état constitué le maître du taux, de l'escompte et chargé du placement des capitaux particuliers. C'est l'assujettissement à l'autorité politique de toutes les initiatives privées en matière de commerce de l'argent, ne peut dire que la banque de l'état les absorbe et devient seule la banque générale du pays. »

« Une pareille centralisation a des dangers considérables pour la liberté des transactions, la sincérité des cours, le jeu régulier de la loi de l'offre et de la demande. Elle place l'état, sans intermédiaire aucun, en présence des réclamations des partis violents qui demandent à l'état d'ouvrir son crédit à toutes les œuvres d'assistance, à toutes les entreprises ouvrières, à toutes les nécessités du travail. Nous faisons chez nous les plus grands efforts pour soustraire l'état à cette responsabilité, et nous n'en voulons pas davantage pour notre Banque de France qui est un institut particulier. La Suisse l'accepte pour elle-même... »

Cette opinion vaut ce qu'elle vaut, mais elle est celle d'un homme absolument compétent dans cette matière, qui a examiné le projet du Conseil fédéral à la lueur de son expérience et à la lueur des faits tels qu'ils se passent en France, et dont le jugement me paraît marqué au coin de la vérité la plus absolue.

Si maintenant, après avoir indiqué les inconvénients d'ordre politique qu'offre le projet, je me place sur un autre terrain, je ne crois pas qu'une banque d'état pure soit l'organisation la meilleure pour bien desservir les intérêts économiques et commerciaux.

Je n'en veux pas d'autre preuve que les déclarations réitérées des associations industrielles et commerciales de la Suisse qui, dans des assemblées tenues à Glaris et à St-Gall, il y a deux ou trois ans, se sont prononcées nettement contre la création d'une banque d'état pure, le Vorort s'est engagé à intervenir en temps opportun avec énergie contre la banque d'état.

Je suis étonné que dans une question aussi importante le conseil fédéral ne tienne aucun compte de l'opinion du Vorort du commerce et de l'indus-

trie, — qui représente avec une haute compétence tous les besoins généraux du pays, et qui est consulté par le conseil fédéral sur toutes les questions importantes intéressant notre développement national, — ses avis sont en général toujours pris en considération par le conseil fédéral qui les passe entièrement sous silence dans cette grave question de la banque.

On nous déclare que la banque d'état est absolument nécessaire pour satisfaire les besoins commerciaux du pays. Cette banque aura-t-elle les mêmes points de contacts avec le commerce qu'une banque créée avec des capitaux privés? Je ne le crois pas. Je ne crois pas qu'on puisse véritablement soutenir qu'une banque d'état est susceptible d'avoir la même souplesse qu'un organisme particulier. Conformément aux dispositions de la constitution, elle aura pour but de régulariser le marché de l'argent et le taux de l'escompte. Il faut pour cela qu'elle escompte facilement son papier sur toutes les places commerciales de la Suisse, il faut qu'elle soit au courant des habitudes locales, de toutes les traditions, des usages des cantons, il faut qu'elle soit en contact avec les populations commerçantes et industrielles, avec tous ceux enfin qui ont recours à la banque pour l'escompte de leur papier.

Je ne crois pas, pour ma part, que l'organisation nouvelle, créant de toutes pièces des succursales dans les cantons, réponde aussi bien aux besoins du commerce que l'organisation d'une banque mixte, dont la souscription du capital ferait plonger des racines dans le cœur même du pays, puisque tous ceux qui y auraient participé s'intéresseraient forcément et intimement à sa bonne marche; nous aurions ainsi une vraie banque nationale suisse, telle que la Confédération la désire et qui grouperait autour d'elle les divers éléments du pays. Ainsi, je ne crois pas qu'au point de vue commercial, la banque, dont on veut nous doter, puisse rendre d'aussi utiles services qu'une banque privée. Cette banque que nous propose le conseil fédéral, est-elle appelée en revanche à donner aux cantons et à la Confédération des bénéfices assez considérables pour justifier sa création? Il ne me le paraît pas non plus. Et je voudrais mettre en garde ici tous ceux qui, de près ou de loin, s'imaginent que les cantons en retireraient de grands bénéfices, contre l'illusion bien grande à laquelle ils cèdent aujourd'hui. Grâce aux banques qui existent dans les cantons, nous savons les ressources dont ils disposent; nous savons aussi quels sont, en présence des lois actuelles, les impôts qu'ils sont autorisés à percevoir, et nous savons très bien surtout quels sont les sacrifices qu'ils seraient appelés à faire en renonçant à l'état de choses actuel. Mais nous sommes dans l'ignorance la plus absolue au sujet de la quotité des bénéfices que la nouvelle banque d'état pourrait répartir aux cantons.

Si l'on reste sur le terrain d'une banque d'escompte pure, si les circonstances du marché de l'argent demeurent les mêmes que ces dernières années, les bénéfices seront maigres. Il est évident que l'escompte peut monter beaucoup, les banques peuvent réaliser des bénéfices qu'elles n'ont pas fait depuis plusieurs années; mais si au contraire nous nous trouvons dans des circonstances analogues à celles d'aujourd'hui, la banque d'état ne

pourra pas, par un coup de baguette, faire relever le taux de l'escompte à des hauteurs extraordinaires. Du reste, cela serait contraire aux intérêts du commerce, attendu que le peuple doit désirer que le taux ne soit pas élevé, que les conditions soient facilitées pour tout le commerce qui a recours aux banques.

En tous cas, mon sentiment est que dans les conditions normales actuelles, les bénéfices de cette banque d'état pure ne pourraient pas être très grands.

On nous dit : oui, mais les bénéfices de la banque d'état seront en tout cas plus grands que ceux de la banque privée, à laquelle il faudrait commencer par servir un intérêt de  $3\frac{1}{2}\%$  sur le capital fourni par les actionnaires. C'est une erreur. Croyez-vous que la Confédération ait dans ses coffres forts 20 à 25 millions disponibles pour former le capital de la banque d'état? Non; il faudra alors qu'elle les emprunte, il faudra qu'elle commence par prélever sur les premiers bénéfices un intérêt de 3,  $3\frac{1}{2}\%$  qu'elle servira aux créanciers de l'emprunt. Or, ce premier prélèvement fait sur le bénéfice du capital de fondation de la Confédération et des cantons, est le corrélatif de l'intérêt à servir au capital privé que nous vous proposons de mettre à la base de cette banque. Si la Confédération possédait actuellement des ressources improductives, et qu'elle pût les affecter à constituer le capital de fondation de la banque, je comprendrais qu'on pût nous dire : les bénéfices de la banque d'état seront plus élevés que ceux d'une banque privée, parce qu'il n'y aurait pas de capital de fondation à rémunérer. Mais ce n'est pas le cas. En empruntant  $12\frac{1}{2}$  millions, pour la moitié du capital de la banque, la Confédération aura à payer au  $3\%$  la somme annuelle de fr. 375,000. Il faudra qu'elle prélève, avant tout, cette somme sur les bénéfices de la banque tout aussi bien que si le capital avait été fourni par des actionnaires.

Quant au surplus des intérêts, il se répartira dans la proportion que l'assemblée décidera. Mais je tiens à relever encore ceci, c'est que si les cantons, d'après l'article 39 participent aux bénéfices dans une proportion plus forte que la Confédération, c'est toujours l'état qui en profitera puisque les cantons représentent aussi bien l'état que la Confédération. Celle-ci retirera des avantages considérables, de tout le service gratuit de la trésorerie fédérale. Cela représente pour elle une grosse somme. Elle aura en outre une partie des bénéfices après les intérêts du capital de fondation, qu'il soit fourni par les particuliers ou par l'état.

Un troisième argument de fond me fait rejeter le système de la banque d'état, c'est celui qui a sans doute guidé nos collègues de la députation vaudoise lorsqu'ils ont déposé leur motion invitant le conseil fédéral à étudier la possibilité de la création d'une banque constituant une personnalité juridique indépendante, c'est le danger immense à mes yeux, — et pas assez entrevu, — d'une confusion entre les notions de crédit de la Confédération et de crédit d'une banque. Et ne m'inspirant ici que des sentiments patriotiques, en dehors de toute question de banque, je supplie mes collègues du conseil national de peser très attentivement ces considérations avant d'émettre un vote qui, dans

une certaine mesure, pourrait aller jusqu'à compromettre gravement le crédit de la Confédération. Car il y a deux choses auxquelles nous devons tenir par dessus tout : la défense de notre indépendance nationale d'abord, — nous la maintenons au moyen de notre armée, — le crédit de la Confédération ensuite, qui doit être aussi notre sauvegarde dans les jours mauvais, s'ils arrivent. Mettons-nous en face d'une situation troublée, d'une guerre européenne, qui éclatera peut-être dans notre voisinage et nous obligera à mettre sur pied une partie de nos troupes pour faire respecter notre neutralité. Ne voyez-vous pas que nous aurons un grand besoin d'argent et que nous devrons recourir à l'emprunt pour faire face aux dépenses qui nous incomberont à ce moment-là? La banque d'état sera peut-être embarrassée par une émission très élevée de ses billets; elle aura à faire face à de gros engagements. Peut-être même faudra-t-il décréter le cours forcé. Tout cela constituera pour la Suisse une situation déjà critique par elle-même. Elle aura besoin à ce moment de tout son crédit. Nous devons tout faire pour le conserver intact. Or, ce crédit, excellent aujourd'hui, de tout premier ordre, il ne faut pas le compromettre avec une banque d'état dont la Confédération accepterait la responsabilité.

Il faut pourtant prévoir toutes les éventualités. Lorsqu'on nous propose des dépenses militaires, on nous place en face des éventualités de la guerre. Nous ne marchandons pas notre concours au conseil fédéral pour les dépenses militaires, le peuple suisse non plus. Qu'on fasse le même raisonnement en ce qui concerne le crédit public de la Confédération et qu'on envisage également la possibilité d'une guerre. Autant nous aurons besoin d'une armée forte et solide, autant nous aurons besoin d'un crédit public intact. C'est pourquoi nous ne voulons pas que ce crédit soit solidarisé avec celui d'une banque d'état qui pourrait le compromettre gravement. Si une banque centrale dont la Confédération ne serait pas responsable, venait à perdre son capital de 50 millions, évidemment ce serait regrettable pour les gens qui y auraient placé leur argent, mais ce serait un petit malheur pour la Suisse, qui resterait intacte, car la Suisse, dans le cas que nous supposons, n'aurait pas donné sa garantie à la banque d'état, elle ne serait pas tenue de la relever, et de reconstituer elle-même le capital privé perdu. Et les actionnaires d'ailleurs ne sauraient le demander. Dans quel pays a-t-on vu le capital privé venir réclamer de l'état son intervention dans des circonstances graves pour sauver ceux qui ont librement consenti à accepter leur part de risques par leurs souscriptions au capital de garantie? Un capital privé est un vrai capital de garantie pour la banque, une fois qu'il est perdu, tout est perdu; mais au moins c'est fini, il n'y a pas de responsabilité au-delà de ce capital. Tandis qu'avec une banque d'état, la Confédération reste engagée, jusque dans les plus extrêmes limites, elle répond de toute faute commise par l'administration de la banque. C'est là un danger immense qui doit frapper l'esprit des hommes distingués que nous avons à notre tête et qui ont souci de l'indépendance financière du pays et du crédit dont il jouit présentement. Nous en avons besoin de ce crédit, pour mener à bonne fin nos

entreprises nationales. Il importe que nous fassions une distinction absolue entre la *banque* et la *Confédération*, que nous ne puissions pas dire : la Confédération est liée intimement au sort de la banque. Non, il y a, il doit y avoir ici deux personnalités distinctes. Je suis pour la participation du capital privé, parce que j'ai le sentiment que c'est une grande faute, que de vouloir exclure le capital privé qui vient offrir spontanément son concours pour s'associer à l'œuvre utile que doit poursuivre une banque centrale. Mais si vous voulez simplement le capital fourni par la Confédération, les cantons, les banques cantonales et autres, j'y consens, pourvu que la banque à créer constitue une personnalité juridique autre que la Confédération ; cela vaudrait mille fois mieux que la banque d'état qu'on nous propose.

Je ne veux pas abuser plus longtemps de votre patience. Je désire seulement répondre à quelques-unes des objections présentées contre le système que la minorité de la commission vous propose d'admettre.

On nous objecte les conflits perpétuels entre le capital privé et l'état, que le but que poursuivront les représentants du capital privé sera directement contraire au but poursuivi par l'état, et qu'avec le capital privé, il se passera des choses analogues à celles qui se sont produites récemment dans des assemblées d'actionnaires de compagnies de chemins de fer, et on nous cite cet exemple comme étant probant ! Il m'est impossible d'admettre cette manière de voir. Ainsi que l'a fait brillamment ressortir d'ailleurs M. Cramer-Frey dans son exposé, la banque est appelée à se mouvoir dans un champ d'action limité, elle a une activité unique, celle de l'escompte et du régulateur du marché de l'argent. Il n'y a pas d'opposition d'intérêts entre le capital privé et l'état ; le but est le même et par conséquent la tendance est la même. Entre les représentants du capital privé et ceux de l'état il n'y a pas de conflits à prévoir. Il n'y a donc aucune assimilation entre la banque et les chemins de fer. Si nous sommes dans une situation difficile vis-à-vis des chemins de fer, c'est la conséquence de la situation juridique que leur ont créée les concessions. Mais en ce qui concerne la banque à créer, rien de semblable n'est à redouter ; au moment où nous fondons cet institut nous pouvons mettre dans la loi au profit de l'état toutes les mesures que nous jugerons nécessaires et utiles pour que des conflits n'éclatent pas entre le capital privé et l'état. Nous sommes ainsi absolument les maîtres de la situation, et nous pouvons mettre la banque complètement à l'abri des critiques dirigées actuellement contre les compagnies de chemins de fer.

On a dit avec raison qu'il paraissait bizarre que la Suisse voulut inaugurer en matière de banque un système qui n'existe nulle part, sauf en Russie. L'organisme politique de la Russie se résume tout entier dans le pouvoir qui appartient au tzar, et je ne sache pas que celui-ci ait jamais accordé des compétences bien grandes à son peuple ou à ses représentants. Peut-on sérieusement invoquer cet exemple dans un pays démocratique comme la Suisse !

A cet exemple unique de la Russie, nous opposons l'expérience des pays qui comme l'Allemagne,

la Belgique, la France, ont des banques avec des capitaux privés. Vous connaissez tous le rôle joué par la banque de France dans la guerre de 1870 et le mot historique de Thiers : « C'est la banque de France qui a sauvé la France. » Si cette banque n'avait pas existé, la France eût couru des dangers considérables. Mais nos adversaires font table rase de tout cela : « Ces exemples nous importent peu, disent-ils. Voyez plutôt l'Italie, le Portugal, la République argentine avec leurs banques privées ! j'y reviendrai tout à l'heure. Inspirons-nous bien plutôt, dit-on, de l'exemple de nos banques cantonales qui peuvent être prises comme types de banques d'état. » Nos banques cantonales sont-elles dans une position analogue, identique à celle de la banque d'état de la Confédération ? En théorie, oui ; en fait, non. Les banques cantonales sont des organismes politiques, personne ne peut le contester. Tout ce qui se fait dans les banques cantonales est surveillé à la loupe par l'opposition au gouvernement, de manière à prendre en faute, si c'est nécessaire, tel ou tel directeur incapable ou méconnaissant ses devoirs, et violant les règlements. Ces banques ont un champ d'activité très différent ; ce sont des caisses hypothécaires, des caisses d'épargne, elles font des opérations interdites à la banque d'état, elles ne se bornent pas seulement à faire l'escompte. Ces banques cantonales, — ceci est essentiel à noter, — sont placées sous la législation fédérale, elles sont bridées par la loi fédérale de 1881, elles sont limitées dans l'émission des billets de banque, elles sont obligées de conserver une encaisse métallique contrôlée par la Confédération. Mais la banque d'état, par qui sera-t-elle contrôlée ? Par les commissions des chambres. Je le veux bien, mais je considère ce contrôle comme illusoire et préfère infiniment une banque privée qui a au-dessus d'elle le pouvoir central toujours là pour la ramener à la stricte exécution de son mandat et de ses statuts. C'est ce qui se passe en fait pour les banques cantonales, aujourd'hui soumises aux prescriptions de la loi fédérale de 1881, en ce qui concerne l'émission des billets de banque et l'encaisse métallique. Leur situation n'est donc absolument pas semblable à celle qu'aurait la banque d'état de la Confédération.

On nous a objecté des exemples tirés de l'Italie, du Portugal, de l'Espagne, des républiques de l'Amérique du sud, et on nous a dit : avec votre système de banque privée, vous arrivez à de beaux résultats, car ces pays n'ont guère donné le bon exemple. Je crois qu'à cela on peut répondre que ce sont toujours des influences politiques qui, dans ces pays, ont entraîné les banques dans une mauvaise voie. Je ne veux pas revenir sur ce qui s'est passé en Italie, mais il est de notoriété publique que c'est l'état qui a contribué par son intervention, à compromettre la situation de la banque d'Italie ; c'est l'immixtion directe du pouvoir public dans les affaires de la banque qui l'a obligée à prêter son concours à des affaires mauvaises qu'on voulait soutenir à tout prix. Quant à la République argentine, on y a fait une chasse perpétuelle à l'argent de l'Europe ; les hommes placés à la tête de la banque privée dans ce pays étaient probablement des politiciens ayant pour principale occupation de faire leurs propres affaires avec les capitaux que l'Europe leur confiait ; c'est ce qui explique le

discrédit dans lequel les banques sont tombées dans ces pays. Ces exemples ne prouvent qu'une seule chose, c'est qu'il faut soustraire la banque aux influences politiques; c'est ainsi seulement qu'elle pourra atteindre le but qu'elle doit se proposer, celui de faciliter les relations commerciales et économiques dans notre pays.

Nous avons présenté, M. Cramer-Frey et moi, un système spécial pour la formation de la future banque. Est-il à l'abri de toute critique? Non sans doute. Nous n'avons pas eu la prétention d'apporter quelque chose de complet. Nous avons dit dès le début dans la commission que nous indiquions plutôt les bases générales, sur lesquelles le conseil fédéral pourrait présenter un contre-projet. Nous croyons au surplus que nous avons pris toutes les garanties désirables pour que la future banque soit placée sous le contrôle de l'état. En faisant nommer par le conseil fédéral le président, le vice-président et 7 autres membres du comité de banque; en donnant au conseil fédéral la nomination de la direction générale et des directions locales, nous prouvons que nous avons l'intention ferme et bien arrêtée de placer la banque sous le contrôle sérieux de l'état. Nous irions plus loin, encore. Si sur les 21 membres du comité de banque, on désire que l'état en nomme 12, c'est-à-dire la majorité, laissant au capital privé la nomination des 9 autres membres, je suis d'accord. Le capital privé ne demande pas à s'ériger en maître. Nous savons parfaitement qu'une banque centrale d'émission doit être en connexité intime avec le pouvoir central, que celui-ci doit avoir la haute main: mais nous demandons que la banque constitue une personnalité juridique bien séparée; nous nous plaçons sur le terrain qui est le seul solide, le seul qui puisse assurer la marche normale de la banque.

Nous avons proposé la création d'un inspecteur fédéral qui s'entourera de toutes les garanties possibles pour que les assemblées des actionnaires ne puissent pas établir des comptes sans que la Confédération les contrôle; nous avons été jusqu'à donner au conseil fédéral le droit de suspendre les décisions qui lui paraîtraient contraires à la loi ou à l'intérêt public. Toutes ces prescriptions prouvent combien la minorité de la commission est entrée loyalement dans les vues qui sont celles de la majorité du peuple suisse, dans le but d'arriver à l'établissement d'une banque centrale d'émission avec monopole des billets de banque. Nous avons désiré faire dans notre pays quelque chose qui cadrât avec les institutions allemandes, françaises et belges.

Nous ne croyons pas en savoir plus que les autres; l'expérience est le grand maître dans ces matières, il n'y a pas de déshonneur à s'incliner devant elle et à reconnaître que si les banques mixtes ont rendu ailleurs de grands et signalés services, il est probable qu'il en serait de même en Suisse. Vous verrez dans les journaux de ce matin que la banque d'Espagne a offert son concours au gouvernement pour le mettre à même de réprimer l'insurrection de Cuba. Voilà comment une banque indépendante peut venir en aide à l'état, tandis qu'avec le système de la banque d'état, l'état et la banque ont le même crédit, la même caisse, la même organisation. Je me résume en disant que je vous recommande les propositions de la minorité de la commission développées par M. Cramer-Frey et moi, pour

des raisons politiques, économiques et commerciales et surtout pour sauvegarder le crédit de la Suisse et l'existence même de notre pays.

Je crois que l'on peut parfaitement organiser une banque centrale sous le contrôle et avec le concours de la Confédération, soit sur les bases de la banque de l'empire d'Allemagne, soit sur celles des instituts analogues de France et de Belgique. En agissant ainsi, vous arriverez à la réalisation du but de l'art. 39 de la constitution, vous pourrez avoir vraiment une banque d'escompte et régler le marché de l'argent en Suisse en tenant compte de ce qui existe et des expériences faites dans nos cantons. J'ajoute que si notre système ne paraît pas suffisamment conforme à vos vues, je suis prêt à voter le renvoi de l'ensemble du projet au Conseil fédéral, sur les bases de la proposition de M. de Steiger ou sur celles de la députation vaudoise pour nouvelle étude de la question. Les nombreuses propositions qui surgissent dans l'assemblée, témoignent d'un sentiment de malaise et de crainte à l'égard de la banque d'état. On a le sentiment qu'il y a quelque chose à faire, mais on n'est pas sympathique à l'organisation proposée par le conseil fédéral et la majorité de la commission. Or, il est de l'intérêt du conseil fédéral comme du peuple suisse qu'une question de cette importance soit résolue autant que cela est possible à la satisfaction de tous. Nous ne sommes pas dans des circonstances qui exigent que des mesures soient prises du jour au lendemain. Sans doute, l'art. 39 a été voté il y a 4 ans, mais le message n'a été distribué qu'il y a 4 ou 5 mois; depuis lors, la commission a travaillé, mais quand on consacrerait encore 3 ou 4 mois à étudier la question sous toutes ses faces, il n'y aurait pas d'inconvénient et nous ferions alors une chose utile et bonne pour le pays tout entier.

Je soutiens donc en toute première ligne les propositions de la minorité de la commission. Subsidièrement, je voterai dans le sens des études demandées par la députation vaudoise et par M. de Steiger.

**M. Tissot:** Après les développements qui ont été donnés par MM. Cramer-Frey et Ador au nom de la minorité de la commission, je pourrais me dispenser de prendre la parole, car ces messieurs ont touché à toutes les questions qui nous sont posées, néanmoins je désire, en quelques mots, expliquer ma manière de voir et l'attitude que j'ai prise au sein de la commission.

Avant tout, comme l'a fait M. Ador, permettez-moi de me reporter à l'année 1891 lorsque l'on a discuté le monopole des billets de banque dans les chambres. A cette époque on se mit d'accord sur le texte constitutionnel à soumettre à la votation populaire, on eut peut-être mieux fait de se mettre auparavant d'accord sur le principe; quoi qu'il en soit on ne l'a pas fait et la chose est réglée de sorte que je n'y reviendrai pas, mais il me sera permis de dire que les chambres auraient dû se prononcer et ne pas laisser le peuple dans l'incertitude; nous aurions eu à cette époque la discussion que nous avons aujourd'hui, les chambres se seraient mises d'accord dans un sens ou dans l'autre et le

peuple n'aurait pas été laissé dans une incertitude pénible.

J'étais rapporteur français de la commission pour la question du monopole des billets de banque et je tiens à rappeler aujourd'hui mes déclarations d'alors. J'ai accepté la rédaction de l'art. 39 nouveau, mais non pas sans réserves. Soit au sein de la commission, soit dans cette assemblée, j'ai émis l'opinion que le système des banques cantonales était applicable à l'article constitutionnel et j'ai déclaré être favorable au système de la banque mixte parce que je désirais que le peuple, les particuliers et les cantons fussent intéressés à l'établissement fédéral.

Lors de la première réunion de la commission actuelle à Zurich je me suis rallié à la minorité de la commission dans le sens que vient de vous exposer M. Ador. J'ai fait remarquer les difficultés qui pourraient résulter de l'entrée en matière sur le projet du conseil fédéral; en particulier j'ai exprimé mon étonnement que l'on ne voulut pas intéresser le peuple à l'établissement central et que le projet du conseil fédéral fit table rase des établissements financiers établis, les banques cantonales.

C'est pour ces raisons que j'ai cru devoir me ranger du côté de la minorité de la commission, bien que, comme je l'ai dit dans la commission, le projet de MM. Cramer-Frey et Ador ne me paraisse pas tout à fait l'idéal. En effet ce projet ne me semble pas complet, il ne donne pas une prépondérance suffisante à la Confédération et les cantons devraient être plus intéressés à l'entreprise. Je trouve ce projet trop réservé dans les principes qu'il émet et s'il était pris en considération j'aurais diverses modifications à y proposer.

C'est donc le projet du conseil fédéral et de la majorité de la commission que je discute, projet sur l'entrée en matière duquel le conseil est appelé à se décider. J'ai le sentiment que l'on pourrait arriver à une conciliation mais le système tel qu'il est présenté par la majorité de la commission ne peut en aucun cas être accepté par nous parce qu'il ne donne pas de satisfactions suffisantes aux cantons et parce qu'il ne tient aucun compte des institutions cantonales existantes. A plusieurs reprises j'ai cherché un moyen pour utiliser nos banques cantonales. En effet ces 22 banques ont depuis nombre d'années rendu de véritables services au commerce et à l'industrie et il y a quelque chose de choquant à voir que le projet de la majorité de la commission n'en tient aucun compte.

En effet il est dit à l'art. 2 de ce projet: « La banque est autorisée à acquérir des banques existantes, dont les opérations sont compatibles avec les siennes, et à les exploiter comme succursales, en liquidant les affaires qui ne rempliraient pas cette condition ».

Cela veut dire que l'on ne tiendra aucun compte des banques actuelles, que l'on ne veut pas employer ou que l'on ne peut pas le faire parce qu'elles ont d'autres buts et d'autres branches d'affaires à exploiter.

Il me semble que l'on aurait pu arranger les choses autrement et si la banque centrale a besoin d'aides dans les cantons, je demande pourquoi on ne donnerait pas la préférence aux banques cantonales qui ont leur situation faite et sur lesquelles

les cantons comptent, plutôt que de créer de nouveaux établissements à côté d'elles.

Si l'on ne donne pas satisfaction à ces desiderata j'estime qu'il y a là quelque chose qui n'est ni correct ni juste et je me permets de le dire.

Si le projet de la minorité de la commission est écarté et que celui de la majorité obtienne gain de cause, je crois qu'il y aura lieu de réviser cet art. 2, parce que, si la banque d'état est organisée comme la majorité le désire, si elle n'est pas en relations d'affaires intimes avec les institutions cantonales, une importante branche d'affaires sera perdue pour elle et ses bénéfices en seront diminués.

Le nouvel art. 39 fait des promesses; la banque doit répartir au moins les  $\frac{2}{3}$  de ses bénéfices aux cantons. Si elle se tient en dehors des opérations du commerce, si elle n'est pas dépositaire des valeurs remises à l'escompte, la banque d'état ne fera pas assez d'affaires, et je me demande où elle trouvera un bénéfice suffisant pour lui permettre de verser un 15 % au fond de réserve.

J'ai été surpris d'entendre dire à plusieurs reprises que la banque mixte n'était pas la vraie manière de faire; on a même cité des banques d'actionnaires qui avaient fait de mauvaises affaires. On peut citer d'autre part l'exemple bien concluant de la Reichsbank d'Allemagne qui a été au début une banque d'état pure. Pourquoi a-t-elle ensuite modifié ses bases? Parce que l'on s'est aperçu que, sous forme de banque d'état pure, elle ne pouvait pas soutenir la concurrence des banques privées, même dans un grand centre financier comme Berlin. Tout le petit commerce lui échappait et les effets à l'escompte des fabricants n'arrivaient pas jusqu'à elle. Ce n'est qu'après sa réorganisation sur de nouvelles bases, après un changement total dans la direction de ses affaires, que la Reichsbank est arrivée à s'assurer une activité qui lui a permis de réaliser des bénéfices considérables.

Que l'établissement à créer soit banque d'état pure ou qu'il soit banque mixte avec les capitaux des cantons ou les capitaux privés, il doit être en mesure de rendre des services au commerce et à l'industrie par l'escompte et en facilitant toutes les opérations quelles que soient les circonstances.

Je crois qu'il y a plus de sécurité dans l'avenir d'une banque mixte, d'une banque d'actionnaires fondée avec des capitaux privés, comme le propose la minorité de la commission. Le projet de la députation vaudoise constitue aussi une amélioration à celui de la majorité.

J'estime qu'une banque mixte qui réunirait les intérêts privés de tous les cantons, qui aurait des actionnaires dans toute la Suisse, à laquelle le peuple serait directement intéressé, offrirait plus de sécurité en cas de certains événements, de certaines crises qui peuvent se produire et qu'il faut prévoir. Dans ce moment tout marche bien, l'escompte est bas, l'argent abonde, les capitaux affluent, mais nous avons passé par des périodes où il n'en était pas de même et où les capitaux étaient si difficiles à trouver que l'escompte s'élevait jusqu'à 9 et 10 % pour le papier. A ce moment, en 1870, la sortie de l'or et même celle des écus était prohibée en France. La situation n'était par conséquent pas facile pour les négociants qui ont des ouvriers à entretenir.

Qui nous dit que nous ne nous trouverons plus

dans une telle situation; mais les choses peuvent changer et de nouvelles difficultés surgir. Or, dans les circonstances si difficiles que nous avons traversées, les banques privées sont arrivées à être d'un grand secours pour le public, parce qu'elles se sont précautionnées à temps et qu'elles ont eu conscience de leurs devoirs vis-à-vis du commerce.

J'estime donc que la banque telle que l'entend la minorité de la commission ou même telle que la désire M. de Steiger pénétrerait mieux dans le peuple suisse, serait plus indépendante et mieux placée pour venir en aide au commerce dans les mauvais jours.

Je ne veux pas allonger; les rapporteurs de la minorité ont touché à toutes les questions qui ont trait au projet actuel. Je les ai suivis au sein de la commission, mais j'aurais néanmoins désiré que la majorité consentit à modifier son projet. Jusqu'ici elle n'a pas voulu le faire, mais si l'entrée en matière est votée, je me réserve d'en revenir à ma manière de voir et d'examiner avec la majorité s'il n'est pas possible d'apporter à son projet certaines modifications dans le but de faire une place aux banques cantonales dans la nouvelle institution.

En outre, le point de vue de la banque mixte n'a pas été étudié dans le message, bien qu'il en ait été souvent question.

Comme rien ne nous presse, j'estime qu'il y a lieu de renvoyer la question au conseil fédéral, comme le proposent MM. les députés du canton de Vaud. Pour ma part, ce que je désirerais, c'est que le conseil fédéral voulut bien étudier un projet de banque mixte avec le concours de la Confédération et des cantons et, si possible, des banques cantonales, et c'est pourquoi je me permets de recommander aux membres du conseil national le renvoi au conseil fédéral que propose la minorité. Il n'y a pas péril en la demeure, et une question de cette importance doit être étudiée sous toutes ses faces, nous le devons au peuple suisse qui n'est pas pressé; en présence des divergences de principes qui se manifestent, de toutes les idées qui se sont fait jour, une étude nouvelle s'impose, afin de voir s'il n'est pas possible de se mettre d'accord.

C'est pour ces motifs que je voterai le renvoi proposé par la députation vaudoise et M. de Steiger.

**Dr. Fehr:** Der Entscheid über die Frage, ob die zu gründende Bundesbank eine Aktienbank oder eine Staatsbank sein soll, hängt wesentlich von der grundsätzlichen Stellung ab, welche man in Bezug auf die Aufgaben des Staates einnimmt, nämlich davon, ob man der freien Privatthätigkeit des Einzelnen möglichst viel überlassen und die Hilfe des Staates nur im äussersten Notfalle in Anspruch nehmen will, oder ob man dafür hält, dass der Staat am besten in der Lage sei, Einrichtungen, welche der Gesamtheit des Volkes dienen, in einer die verschiedenen Interessen der Bevölkerung berücksichtigenden Weise zu treffen.

Im revidierten Art. 39 der Bundesverfassung ist in drei Punkten ein Entscheid getroffen. In erster Linie ist dem Bunde das Banknotenmonopol zugesprochen; in zweiter Linie ist gesagt, dass eine allfällige Aktienbank unter Aufsicht und Mitwirkung des Bundes zu verwalten sei, und drittens ist er-

klärt, dass der Reingewinn der Bank zu mindestens  $\frac{2}{3}$  den Kantonen zukommen müsse.

Was das Banknotenmonopol anbetrifft, so halte ich es nicht für richtig, wenn in einer demokratischen Republik die Ausbeutung eines Monopols der Privatindustrie überlassen wird. Wer giebt uns eine Garantie, dass eine Aktiengesellschaft dieses Banknotenmonopol im öffentlichen Interesse ausbeuten werde und dass nicht vielmehr die Interessen der Aktionäre oder wenigstens desjenigen Teils der Bevölkerung, aus welchem hauptsächlich die Aktionäre bestehen, berücksichtigt werden? Im weitern ist den Aktionären eine «angemessene Dividende» versprochen. Was ist bei dem ewigen Wechsel des Zinsfusses eine «angemessene Dividende»? Wenn dieselbe auch noch so bescheiden bemessen wird, wird sich im Volke ein Misstrauen zeigen und befürchtet werden, dass die hohe Finanz für ihre Mitwirkung bei dieser Aktienbank sich noch andere Vorteile, als nur die Dividende, zu verschaffen wissen werde. Auch wenn Sie eine Aktienbank zu stande bringen, werden sich im Volke und in den Räten Angriffe gegen dieselbe zeigen. Die Strömung zu gunsten einer reinen Staatsbank wird sicherlich immer mächtiger werden und am Ende die Oberhand gewinnen. Jetzt ist es noch möglich, eine Staatsbank so zu schaffen, dass sie technisch richtig nur die Hauptaufgabe, den Geldumlauf des Landes zu regeln und den Zahlungsverkehr zu erleichtern, löst. Allein wenn sich einmal die Ansprüche vermehrt und sich neue Interessengruppen gegen die Aktienbank gebildet haben, wer garantiert uns dann, dass der Geschäftskreis der Staatsbank nicht weiter umschrieben werde?

Der zweite Punkt ist der, dass eine allfällige Aktienbank unter Mitwirkung und Aufsicht des Bundes verwaltet werden solle. Diese Aktienbank wäre also eine halb staatliche, halb private Anstalt. Wir hätten eine Kollision von öffentlichen und privaten Interessen. Wer soll da entscheiden, wie weit die Privatinteressen gehen dürfen und wie weit die öffentlichen Interessen gehen sollen? Das ist sehr zu bedenken. Wir haben über diesen Punkt keine Instanz. Ich glaube, wir haben bei den Eisenbahngesellschaften erfahren, wie schlimm es ist, wenn der öffentliche Verkehr den Aktiengesellschaften zur Ausbeutung überlassen wird. Es ist beinahe unmöglich, dass bei einer Aktienbank die öffentlichen und die privaten Interessen gleich berücksichtigt werden. Eine Partei wird zurückgesetzt sein oder zum mindesten sich zurückgesetzt fühlen, und das wird auf das Gedeihen und Aufblühen des betreffenden Institutes ungünstig einwirken. Es ist ja richtig, dass Gemeinwesen, Staat und Gemeinden, sich zu Erreichung öffentlicher Zwecke bei Aktiengesellschaften mitbeteiligt haben, aber dies geschah nur dann, wenn das betreffende Gemeinwesen nicht genügend Mittel hatte, um eine solche Einrichtung selbständig durchzuführen oder wenn es nicht das ganze Risiko der betreffenden Unternehmung auf sich nehmen wollte. Hier ist die Sache aber anders. Der Bund wird mit Leichtigkeit, selbst zu einem niedrigen Zinse, die nötigen Gelder für die Bundesbank erhalten, und man darf wohl auch mit Beruhigung sagen, dass eine gut eingerichtete und gut geleitete Bundesbank nicht über die Kräfte des Bundes geht. Wir sehen, dass die Kantonbanken fast überall als Staatsbanken errichtet sind, und man hat damit gute Erfahrungen gemacht. Man hat nicht

gesehen, dass sie sozial-demokratischen Einflüssen zugänglich gewesen wären. Es ist auch nicht eingetroffen, dass sie den andern Instituten eine ruinöse Konkurrenz gemacht hätten. So soll auch die Bundesbank den andern Banken nicht im Wege stehen, sondern ihnen einen kräftigen Rückhalt bieten, die Bank der Banken sein und eine einheitliche schweizerische Diskontopolitik leiten.

Drittens soll nach dem Sinne der Verfassung der Reingewinn dieser Bank dem Staate und zwar mindestens zu  $\frac{2}{3}$  den Kantonen gehören. Mit diesem Grundsatz verträgt es sich nicht recht, wenn den Aktionären ein gewisser Teil des Reingewinns gegeben und damit der Teil, welcher dem Staate zukommen soll, vermindert wird.

Man wird in ein Aktienbankgesetz die solidarische Haftbarkeit des Bundes nicht aufnehmen; aber moralisch wird der Bund doch eintreten müssen, wenn Schwierigkeiten kämen und man seine Hilfe in Anspruch nehmen würde.

Was den Antrag der verehrten Herren Vertreter der Waadt anbelangt, welcher der Bundesbank einen vom Staate unabhängigen Charakter geben will, so halte ich dafür, dass derselbe nach dem Wortlaut der Bundesverfassung nicht zulässig sei. In Art. 39 ist gesagt, dass der Bund bei der Verwaltung mitwirke und die Aufsicht habe. Aber wenn der Antrag auch formal zulässig wäre, so halte ich grundsätzlich dafür, dass die Ausübung eines Notenmonopols nicht einer vom Staate unabhängigen juristischen Person übertragen werden solle.

Gegen eine reine Staatsbank sind eine Reihe von Einwendungen erhoben worden. Die erste, die auch schwer ins Gewicht fällt, rührt von den Emissionsbanken, hauptsächlich von den Kantonalbanken her. Sie klagen, dass die Staatsbank ihnen Konkurrenz mache und die Einnahmen entziehe. Allein ich sehe nicht ein, warum ihnen eine Staatsbank mehr schaden sollte, als eine zentrale Aktienbank. Diese Einwendung geht von solchen aus, welche im Grunde nicht nur Gegner der Staatsbank, sondern des Banknotenmonopols überhaupt sind. Aber das Volk will, dass das Banknotenmonopol durchgeführt werde und dass nicht die Emissionsbanken den Gewinn aus der Notenemission ziehen. Bereits im Jahre 1891 hat sich das Volk grundsätzlich in dieser Beziehung ausgesprochen, und es ist wohl an der Zeit, dass man diese Bestimmung ausführt. Es ist berechnet worden, dass die Emissionsbanken pro Jahr einen Gewinn von 800,000—1,000,000 Franken ziehen. Wir sollten doch sehen, dass dieser Gewinn einmal dem Staate zukommt und die Sache nicht immer auf die lange Bank hinausschieben.

Das Banknotengesetz sagt in seinem Art. 5, dass den Emissionsbanken für den allfälligen Entzug der Emission keine Entschädigung gebühre. Auch wenn selbst die Kantone dadurch, dass die Notenemission an den Bund überginge, etwelchermassen geschädigt würden, so muss gesagt werden, dass für sie in anderer Weise gebührend vorgesorgt ist, indem ihnen mindestens  $\frac{2}{3}$  des Reingewinns zukommen müssen. Die Kantone, welche aus ihren Kantonalbanken keinen Gewinn bezogen haben, werden in Zukunft günstiger gestellt werden. Was die Kantonalbanken anbelangt, so bleibt ihnen noch ein hinreichender Geschäftskreis übrig; ich verweise auf das Hypothekarwesen, das Sparkassenwesen und den Kontokorrentverkehr. Ich glaube, dass diese

Banken selbst dann, wenn für sie eine etwelche Beschränkung im Diskontoverkehr eintritt, keine bleibende Einbusse im Gewinn erleiden werden.

Es wird auch darauf hingewiesen, dass kein europäischer Staat, mit der einzigen Ausnahme von Russland, eine reine Staatsbank habe. Den Mitgliedern der Kommission ist das russische Bankgesetz zugestellt worden, aber ich kann nicht sagen, dass dasselbe auf die Redaktion der Gesetzesvorlage durch das Finanzdepartement oder auf die Beratung der Kommission irgend welchen Einfluss ausgeübt habe. Es ist ein Gesetz eines durch und durch despotischen Staates. Was die andern Staaten, Frankreich, Deutschland und Belgien, anbelangt, so sind hier die historischen Verhältnisse ins Auge zu fassen. Dagegen bei uns müssen wir die heutigen Auffassungen und Bestrebungen ins Auge fassen, und man soll zu dem Schweizervolk auch das Vertrauen haben, dass es eine solche Staatsbank gehörig entwickeln werde. Man muss nicht fürchten, dass mit einer Staatsbank sozialdemokratische Utopien verwirklicht werden können, und wenn es dazu kommen sollte, dass in unserm Lande sozialdemokratische Utopien verwirklicht würden, dann wäre noch mehr gefährdet, als bloss diese staatliche Bundesbank!

Ferner wird von den Gegnern der Staatsbank darauf hingewiesen, dass bei einer solchen politische Einflüsse sich leichter geltend machen können, als bei einer andern Bank. Ich möchte das bezweifeln. Auch die zentrale Aktienbank könnte ein Staat im Staate werden wollen und — ich verweise auf Italien — Veranlassung haben, die Politik auf diese oder jene Weise in ihr Interesse zu ziehen und auch versucht sein, auf die Entwicklung volkswirtschaftlicher Fragen, z. B. der Eisenbahnverstaatlichung, einen massgebenden Einfluss auszuüben. Sie wissen, welche Macht seinerzeit die Eisenbahnbarone in der Schweiz gehabt haben, und ich glaube, wir wollen nicht Gefahr laufen, dass in Zukunft Bankbarone bei uns eine gewisse Rolle spielen. Dann sage ich aber auch, dass eine Bundesbank, sei es nun eine Aktienbank oder eine reine Staatsbank, in einer gewissen Weise mit den Geschicken des Landes, ja sogar mit der Politik verknüpft sein müsse. Das zeigt uns auch das Vorgehen in denjenigen Ländern, welche uns als Vorbilder vorgehalten werden, in Deutschland und Frankreich. Als im Jahre 1870 der deutsch-französische Krieg ausbrach, gab der deutsche Reichskanzler der Reichsbank die Weisung, den Kredit soweit als möglich auszudehnen. Es ist Ihnen vielleicht auch noch in Erinnerung, dass der deutsche Reichskanzler vor einigen Jahren der Reichsbank die Belehnung von russischen Werten verboten hat. Die Bank von Frankreich hat dem Staate im Kriege  $1\frac{1}{2}$  Milliarden und der Stadt Paris zur Bezahlung der Kriegskontribution 230 Millionen vorgeschossen. Es kann also auch bei centralen Aktienbanken möglich sein, dass sie sich staatlichen Interessen unterordnen müssen.

Weiter ist die Befürchtung ausgesprochen worden, dass bei einer reinen Staatsbank ein bürokratisches Vorgehen stattfinden werde. Das ist nicht begründet. Der Staat kann eben so tüchtige und der Aufgabe gewachsene Männer anstellen wie eine Aktiengesellschaft, und in die Verwaltung diejenigen Personen wählen, welche die nötige Einsicht haben. Es scheint mir im Gegenteil, dass gewissenhafte



Geschäftsmänner ihre Dienste eben so gerne oder noch lieber dem Staate als einer blossen Kapitalvereinigung weihen werden; denn sie wissen dann, dass sie für die öffentlichen Interessen arbeiten.

Sodann wurde auf die Kriegsgefahr hingewiesen. Diese ist meines Erachtens bei einer Staatsbank kaum erheblich grösser, als bei einer Aktienbank. Ich glaube, dass der Feind in den Banken das Geld nehmen wird, wo er es findet, seien sie nun Aktienbanken oder Staatsbanken. Es ist möglich, dass er bei der Aktienbank ein Bon in die leere Kasse legt, während er bei der Staatsbank die Ausrechnung dem Friedensschlusse überlässt. Uebrigens glaube ich, dass auch bei einer Staatsbank die Leitung derselben sich alle Mühe geben wird, dass der Feind die Gelder der Bank nicht bekommt, und dass die Staats- und Militärleitung sie hierin kräftig unterstützen wird. Ich verweise Sie nur darauf, dass die Banque de France 1870/71 sich nicht auf ihre Prerogative als Privatbank verlassen, sondern ihre Barvorräte geflüchtet hat, als die Deutschen in Paris einzogen.

Zum Schlusse möchte ich nur noch darauf hinweisen, dass eine Möglichkeit eintreten könnte, die man noch nicht ins Auge gefasst hat. Es könnten, wenn eine Aktienbank beschlossen wird, seitens des Kapitals die Aktien nicht gezeichnet werden. Es wäre ja möglich, dass die Bedingungen so ungünstige wären, dass das Kapital sagen würde: wir zeichnen gar nicht. Dann hätten wir ein Bundesgesetz, das wegen Nichtbeteiligung des Kapitals gar nicht vollzogen werden könnte! Ich sage: das wird allerdings nicht eintreten. Aber es wird auch etwas anderes nicht eintreten, und zwar das, dass das Volk zu einer Bundesbank auf Aktien stimmt. Wer eine Bundesbank errichten will, der muss darum für eine Staatsbank sein.

Wirken wir Anhänger der Bundesbank alle zusammen, dass eine banktechnisch richtige, den Interessen des Landes entsprechende Bank errichtet werde!

**Scherrer-Fülleman:** Ich fürchte zwar nicht, dass die Ausführungen der Mitglieder der Kommissionsminderheit schwankende Mitglieder des Rates überzeugt haben oder dass gar frühere Anhänger der Staatsbank durch diese Ausführungen bekehrt worden seien. Aber trotzdem erlaube ich mir einige Worte der Erwiderung auf einzelne Ausführungen der Mitglieder der Kommissionsminderheit. Weshalb wird von dieser Seite die Staatsbank mit mehr oder weniger Heftigkeit angegriffen? Stellt man etwa die Behauptung auf, dass die finanzielle Grundlage einer Staatsbank der nötigen Solidarität entbehre? Kein Mensch hat eine derartige Behauptung aufgestellt. Sie würde auch mit den thatsächlichen Verhältnissen, mit dem Inhalte der Vorlage, im Widerspruch stehen. Denn der Staat gründet ja diese Bank gestützt auf ein bestimmtes Gründungskapital, wie dies bei einer Privatbank auch der Fall wäre. Aber zu diesem bestimmten Gründungskapital hinzu kommt dann noch für die Verbindlichkeiten der Bank die Staatsgarantie, so dass Sie also die ge-

denkbar weitestgehende Solidität haben. Auch hinsichtlich der Deckung der Verbindlichkeiten aus der Ausgabe der Banknoten, der kurzfristigen Verbindlichkeiten der Bank u. s. w. hat die Vorlage das nötige vorgesorgt. Nach dieser Richtung können also irgendwelche Bedenken nicht bestehen. Oder behauptet etwa die Kommissionsminderheit, dass der Geschäftskreis der Staatsbank, wie er im Entwurfe umschrieben ist, ein zu weiter sei und infolge dessen die Interessen des Staates gefährde? Auch davon keine Rede. Im Gegenteil war es gerade die gegnerische Presse, welche die vorsichtige Umschreibung der Aufgaben der Staatsbank in aner kennenswerter Weise hervorgehoben hat. Und die Kommissionsminderheit beruft sich ja so gern auf die deutsche Reichsbank als ein Musterinstitut. Es ist der Geschäftskreis der Bundesbank nach der Vorlage sogar noch etwas enger gezogen, als der Geschäftskreis der deutschen Reichsbank, so dass also in diesem Punkte das von der Minderheit so gerne gepriesene Muster sogar überholt wird. Oder kann etwa mit Grund die Behauptung aufgestellt werden, dass der Staat nicht in der Lage sei, die nötigen Leute zu bekommen, um ein derartiges Institut zu leiten und zu verwalten? Auch eine solche Behauptung ist im Ernste von den Mitgliedern der Kommissionsminderheit nicht aufgestellt worden. Man wird Sachverständige an die betreffenden Stellen berufen und diese werden ihre Sachkunde nicht verlieren und den Verstand nicht einbüßen, wenn sie anstatt in den Dienst einer Privatgesellschaft in den Dienst des Staates treten. Auch da haben wir wieder die vielgepriesene deutsche Reichsbank als Beispiel vor Augen. Die Angestellten dieser Bank sind samt und sonders Staatsbeamte. Und endlich haben wir als Beispiel unsere Kantonbanken, die ja auch durch staatliche Angestellte und Beamte verwaltet werden.

Also nach allen diesen drei Richtungen kann die Vorlage des Bundesrates, gegründet auf dem System der Staatsbank, mit Grund nicht angefochten werden.

Welches sind nun die wirklichen Einwendungen, welche die Gegner des Projektes erheben? Da spricht man hauptsächlich von politischen Einflüssen und Begehrlichkeiten, welche bei Errichtung einer Staatsbank sich geltend machen würden. Man hat in erster Linie die Sozialdemokraten nicht bloss in der Ferne, sondern schon ziemlich in der Nähe gezeigt. «Die Sozialdemokraten kommen!» sagt man. Früher hatte man für Notfälle eine schwarze Spezies im Gütterli; es scheint die Zeit gekommen zu sein, wo man bei Gelegenheit eine rote Spezies im Gütterli zeigt, um das durchzudrücken, was man durchdrücken will. (Heiterkeit.) Allein ich glaube, diese Manöver werden nicht verfangen. Man wird jedenfalls in diesem Rate vor den Sozialdemokraten kein Gruseln empfinden. Sind denn die Sozialdemokraten in der Schweiz wirklich so zahlreich, dass man sie zu fürchten braucht, dass man davon absehen muss, eine Bundesbank zu errichten, aus Furcht, die Sozialdemokraten könnten sich derselben bemächtigen? Ueber die Stärke dieser Partei haben Sie in nicht allzuferner Vergangenheit ganz zuverlässige Betrachtungen anstellen können. Die Sozialdemokraten haben das Initiativbegehren für das Recht auf Arbeit in Szene gesetzt und haben in der Volksab-

stimmung ganze 70,000 Stimmen auf ihr Begehren zu vereinigen vermocht. Und dabei würde man sich sehr täuschen, wenn man glauben wollte, diese 70,000 Mann wären nun lauter wirkliche Sozialdemokraten gewesen. Bei uns im Kanton St. Gallen sind ca. 7—8000 Stimmen für das Initiativbegehren abgegeben worden; aber wir zählen im Kanton St. Gallen keine 1200 Sozialdemokraten. Ganz ähnlich ist in andern Kantonen gestimmt worden. Vor der Macht dieser Partei der Zukunft braucht man sich also im Nationalratssaale vorderhand noch nicht zu fürchten. Es ist dann ein zweites Initiativbegehren angeregt worden, dasjenige für unentgeltliche Krankenpflege und Einführung des Tabakmonopols. Auch dieses Begehren wurde durch Angehörige anderer Parteien unterstützt; aber man hat nicht einmal die nötige Unterschriftenzahl zusammengebracht, um eine Volksabstimmung zu veranlassen! Und heute will man in diesem Rate die Vertreter des Schweizervolkes glauben machen, man müsse sich vor den Sozialdemokraten fürchten, weil sie unter Umständen die Bundesbank zu ihren Zwecken ausnützen könnten! Ich gehöre nicht der sozialdemokratischen Partei an; aber ich stehe nicht an, zu sagen, dass die sozialdemokratische Partei ein notwendiger Faktor in der sozialpolitischen Entwicklung unseres Landes und auch anderer Länder ist. Wer hat die bürgerlichen Parteien aufgerüttelt, dass sie endlich jene Aufgaben an die Hand nahmen, die so lange vernachlässigt worden? Niemand anders war es als die sozialdemokratische Partei in den verschiedenen Ländern Europas und ausserhalb Europas. Nennen Sie mir ein einziges sozialpolitisches Postulat, das Sie an die Hand genommen und ausgeführt haben, das nicht zuerst in sozialdemokratischen Kreisen angeregt wurden wäre!? Die heute herrschenden politischen Parteien leben in bezug auf ihre Bethätigung auf sozialpolitischem Gebiete nach meiner Ueberzeugung just von dieser vielverlästerten sozialdemokratischen Partei. Diese Behauptung wird niemand mit Grund in Abrede zu stellen wagen. Gesetzlich auch den Fall, die Sozialdemokraten kämen wirklich einmal — ich glaube, dann sitzt keiner von uns mehr in diesem Saal — so könnten sie bei uns in der Schweiz doch nur kommen gestützt auf das demokratische Prinzip der Majorität, und dann könnten sie ja, auch wenn keine Staatsbank vorhanden wäre, eine solche schaffen, wenn sie dieselbe für ihre Zwecke notwendig hätten. Also nur nicht Geister heraufbeschwören, die im gegenwärtigen Streite gar wohl aus dem Spiel gelassen werden können!

Man hat aber auch einen andern Geist heraufbeschworen: Die Begehrlichkeit unseres Bauernstandes! Ich weiss nicht, mit welchem Rechte man unserem Bauernstand einen derartigen Vorwurf macht. Nach meiner Ueberzeugung ist es gerade der Bauernstand, der selbst in den Zeiten der heftigsten Aufregungen — ich erinnere Sie nur an die Zeiten der Bauernkriege in Deutschland und in der Schweiz — immer massvolle und gerechte Forderungen aufgestellt hat. Das Unrecht war auf Seite derjenigen, welche diesen massvollen Forderungen nicht entsprochen haben. Auch die Begehren, welche jetzt der Bauernbund zu Händen des Bundesrates geltend gemacht hat, sind materiell durchaus wohlberechtigte. Was sagen die Bauern? Sie sagen, es sollte beim Bauernstand eine Schuldenamortisation

eintreten und es sollte eine Reduktion des Zinsfusses für die Hypothekarschulden bewerkstelligt werden. Keiner, der die Verhältnisse kennt, wird die Berechtigung derartiger Forderungen bestreiten. Dagegen haben die Mitglieder des Bauernbundes auch nach meiner Ueberzeugung den unrichtigen Weg eingeschlagen, wenn sie glauben, es könne bei der Errichtung der in Frage stehenden Bundesbank ihren Begehren Rechnung getragen werden. Wenn man den Leuten das erklärt, so werden sie es auch begreifen und einen andern Weg, nämlich den der Errichtung einer eidgenössischen Hypothekbank, einschlagen. Also nicht hier, bei den Bauern, sind die Unersättlichen, die in ihren Ansprüchen Masslosen; die Leute aus dem Stamme «Nimm» sind in ganz andern Ständen, als im Bauernstand zu suchen (Heiterkeit). — Soviel mit Bezug auf die angebliche Begehrlichkeit des Bauernstandes, welche man bei Errichtung einer Bundesbank zu fürchten habe.

Man hat auch von andern politischen Einflüssen gesprochen, die sich geltend machen könnten, von Einflüssen, die bei einzelnen Kantonalbanken sich bereits geltend gemacht hätten. Ich überlasse die Widerlegung der Anschuldigungen, welche in diesem Saale gegen einzelne Kantonalbanken erhoben worden sind, Vertretern aus den betreffenden Kantonen. Ich denke, es wird denselben nicht schwer fallen, die Anschuldigungen zurückzuweisen. Von sonstigen politischen Einflüssen, die sich bei der Verwaltung der Bundesbank geltend machen könnten, kann nach meiner Ueberzeugung keine Rede sein. Ist von politischen Einflüssen die Rede, so könnte man zunächst an die Wahlen in den Bankrat, in das Direktorium, in die Lokaldirektionen und in die Lokalkomitees u. s. w. denken. Allein da sieht ja der Entwurf schon vor, dass politische Einflüsse sich nicht geltend machen können, beziehungsweise sich auf das denkbar geringste Minimum reduzieren. Ich verweise Sie auf Art. 29 des Entwurfes, welcher die massgebenden politischen Persönlichkeiten bei der Verwaltung der Bank just ausschliesst. Man könnte ferner an eine allfällige Begünstigung politischer Freunde beim Diskontosatz oder bei Gewährung von Darleihen hinsichtlich des Zinsfusses denken; allein auch dagegen hat die Vorlage wiederum gesorgt. Es muss ja der Diskontosatz und der Zinsfuss der Bundesbank periodisch publiziert werden, so dass jeder weiss, zu welchem Diskontosatz und zu welchem Zinsfuss das Geschäft betrieben wird. Von einer Begünstigung politischer Freunde kann also absolut keine Rede sein. Ganz das gleiche gilt mit Bezug auf den Wechsel- und Lombardverkehr bei der Bundesbank. Auch da hat der Art. 6, Ziffer 1 und 2, vorgesorgt, dass politische Einflüsse durchaus keine Berücksichtigung finden. Der Sprechende ist in der Kommission mit einem Antrag unterlegen, aus dessen Verwerfung Sie am allerbesten sehen, dass man die Bank von jedem politischen Einflusse vollständig fernhalten will. Nehmen Sie das Protokoll über die Sitzungen der nationalrätlichen Kommission zur Hand, so sehen Sie auf Seite 75, dass der Sprechende folgenden Antrag gestellt hat: «Die Bundesbank ist berechtigt, dem Bunde in Kriegszeiten oder in andern Notlagen zinsbare Darleihen gegen hinlängliche Sicherheit zu gewähren, sofern dadurch die Erfüllung der ordentlichen Verbindlichkeiten der Bundesbank nicht gefährdet wird.» Man

hätte glauben sollen, ein derartiger Antrag sei nicht geeignet, die Interessen der Bank und ihren Kredit irgendwie zu schädigen oder zu gefährden, allein derselbe ist verworfen worden. Will der Bund bei der Bank ein Darlehen erheben, so kann er es unter keinen andern Voraussetzungen thun, als denjenigen, die in Art. 6 niedergelegt sind.

Ich glaube also, wenn Sie mit der Laterne suchen, so werden Sie keine Gründe finden, welche für eine Beeinflussung der Bundesbank durch politische Rücksichten sprechen.

Man hat sodann heute gesagt, der Staatskredit und der Bankkredit werden miteinander verquickt, wenn wir eine solche Bundesbank schaffen. Ich sehe das nicht ein, und zwar aus zwei Gründen. Einmal ist ja die Bundesbank nach dem vorliegenden Entwurf selbständig finanziert und sie wird selbständig verwaltet. Ein bestimmtes Gründungskapital ist die finanzielle Grundlage der Bundesbank. Das gleiche hätten wir, wenn die Privatbank obsiegen würde. Da hätten wir auch ein bestimmtes Gründungskapital, das für die Verpflichtungen der Bank haften würde. Nun kann ich nicht einsehen, dass durch das Hinzutreten der Bundesgarantie für alle Verbindlichkeiten der Bank der Kredit derselben geschädigt werde. Im Gegenteil! Dadurch wird ja der Kredit der Bundesbank nur erhöht werden. Wenn auch die eidgenössischen Finanzen in der Zukunft einmal nicht mehr so glänzend sein sollten, wie sie es nach meinem Dafürhalten gegenwärtig sind, so kann davon der Kredit der Bundesbank nicht berührt werden. Allein ich möchte die Herren der Minderheit dennoch ersuchen, den eidgenössischen Staatskredit nicht auf die gleiche Linie zu stellen mit dem Staatskredite einiger verschuldeter Nachbarstaaten. Da haben wir es denn doch mit einem himmelweiten Unterschied zu thun.

Es ist auch darauf hingewiesen worden, wenn auch der Staatskredit der Eidgenossenschaft heute noch ein intakter, ein tadelloser sei, so könne derselbe doch gefährdet werden, wenn einmal die Eisenbahnverstaatlichung komme und infolge dieser Verstaatlichung der Staat eine erhebliche Schuldenlast erhalten habe. Dafür, dass unsere Eisenbahnen nicht zu teuer gekauft werden, sorgt das fakultative und vielleicht in Zukunft das obligatorische Bundesreferendum. Man hat in dieser Beziehung anlässlich der Volksabstimmung über den Centralbahnhandel sehen können, dass das Schweizervolk für eine zu teure Erwerbung der Bahnen nicht zu haben ist. Also auch da nur keine Furcht! Die Eisenbahnen werden vom Volke zurückerworben werden, wenn man sie zu einem anständigen, ihrem wirklichen, wahren Wert entsprechenden Preise erhalten kann und sonst nicht. Wenn aber das der Fall ist, so sehe ich nicht ein, weshalb der Erwerb der schweizerischen Eisenbahnen durch den Bund geeignet sein soll, den eidgenössischen Staatskredit irgendwie zu schädigen.

Eine dritte Einwendung gegen die Errichtung der Bundesbank ist das sogenannte Kriegsrisiko. Man will glauben machen, im Kriege wäre eine Privatbank, auch wenn die Kantone an ihrem Gewinne beteiligt würden, viel besser geschützt, als eine Staatsbank. Man stützt sich zum Beweis für diese Behauptung auf das sogenannte internationale Kriegsrecht. Dieses Kriegsrecht ist ein Professorenrecht, auf das die Not des Krieges keine Rücksicht

nimmt. Man hat allerdings darauf aufmerksam gemacht, dass in den Jahren 1866 und 1870 das Privateigentum von den siegreichen Preussen, beziehungsweise den Deutschen auch respektiert worden sei. Das ist wahr, aber es geschah nicht deshalb, weil die Herren Professoren derartige Rechtsgrundsätze verkündet haben, sondern weil in der Kriegserklärung selber solche Grundsätze klar ausgesprochen worden sind, und bekanntlich, huldigen die Hohenzollern dem Grundsatz: An einem Königsworte soll nicht gedeutelt werden. Aber noch ein anderer Grund ist es, der zur Schonung des Privateigentums veranlasste. Als der Krieg von 1866 losbrach, war man sich auf Seite der Preussen von Anfang an klar, dass die Annexion einer ganzen Anzahl deutscher Staaten stattfinden werde und dass auch im übrigen die selbständig gelassenen andern Staaten in ein gewisses Abhängigkeitsverhältnis zu Preussen, bzw. dem norddeutschen Bund treten werden. Und im Jahr 1870 war man sich von Anfang an klar, dass ein Sieg der Deutschen über die Franzosen zu einer Annexion von Elsass-Lothringen, dem früheren deutschen Landesgebiet, führen werde. Das wäre nun eine äusserst schlechte Politik gewesen, wenn man in denjenigen Landesteilen, welche man nachher annexieren wollte, das Privateigentum geraubt hätte. Damit hätte man in diesen Landesteilen schon gar nicht eine günstige Stimmung erregt. Wir haben es also hier mit ganz besondern Verumständen zu thun. Allein abgesehen davon, dass das Kriegsrecht in That und Wahrheit ein Professorenrecht ist, sind wir in der Schweiz ja keine kriegsführende Nation. Wir waren das in frühern Jahrhunderten, aber jetzt sind wir sehr friedlich geworden. Es ist beinahe ein Jahrhundert her, seit wir in einen auswärtigen Krieg verwickelt worden sind. Der Sonderbundkrieg mit den vorausgegangenen Freischaarenzügen ist nicht der Rede wert. Wir leben also beinahe ein volles Jahrhundert im tiefsten Frieden, obschon rings um uns herum zwischen andern Nationen Kriege tobten.

Nach meiner Auffassung wäre nun der Nationalrat übel beraten, wenn er einen Gesetzesentwurf auf die Annahme aufbauen würde, man könne ja auch irgend einmal in einen Krieg verwickelt werden, und wenn er die Ausnahme als Grundlage des Gesetzesentwurfs nehmen würde. Ich denke, die Regel — der Frieden — soll die Grundlage bilden. Wenn wir dann wirklich einmal in einen auswärtigen Krieg verwickelt werden sollten, was dann? Dann werden wir entweder Sieger oder Geschlagene sein. Sind wir Sieger und es haben uns im Lauf des Krieges die Feinde unter glücklichen Verhältnissen, als sie sich für sie später entwickelt haben, unsere Bundeskasse geleert, so werden wir ihnen beim Friedensschluss das «Nöthli» dafür ausstellen. Oder wir sind die Geschlagenen, dann wird man beim Friedensschluss sagen: «Wir sind nun allerdings pflichtig, euch eine Kriegsentschädigung zu zahlen, aber ihr habt bereits anticipando auf Rechnung so und so viel aus unserer Bundeskasse genommen und es ist darum hier eine Kompensation zur Ausführung zu bringen. Auf dieses Kriegsrisiko gebe ich also meinerseits keinen Pfifferling.

Ich kann mir auch nicht vorstellen, dass die bis jetzt angeführten Gründe die wirklichen seien, von denen sich die Mitglieder der Kommissionsminderheit leiten lassen. Ich glaube, der ausschlaggebende

Beweggrund bei den Mitgliedern der Kommissionsminderheit ist der: Wir dulden keinen Angriff auf die Privatwirtschaft; das Bankwesen war bis jetzt grösstenteils in den Händen von Privatpersonen, bezw. Privatinstituten, und das soll auch in Zukunft so sein und bleiben. Da stossen zwei verschiedene Meinungen aufeinander. Die eine Meinung ist die, dass der Staat auf sozialpolitischem Gebiete diejenigen Massnahmen treffen solle, die nach seiner Ueberzeugung gerechtfertigt und ausführbar erscheinen; zu diesen ausführbaren, gerechtfertigten Massnahmen gehört nun offenbar die Forderung, dass die Ausübung des Banknotenmonopoles in die Hand einer Staatsbank gelegt werden solle. Ich habe schon in der Kommission die Meinung ausgesprochen, dass diejenigen die extremen Richtungen der sozialdemokratischen Partei wirksamer und besser bekämpfen, welche derartigen gerechtfertigten Forderungen entsprechen, als diejenigen, welche sich gegen derartige Begehren vornehm und entschieden abschliessen. Lasse man da die Massen durch einen derartigen systematischen Widerstand nur sich sammeln; man wird dann schliesslich das Ende vom Liede schon erleben!

Das ist also nach meiner Auffassung der wirkliche Grund für die Kommissionsminderheit: Wir dulden keinen Angriff auf die Privatwirtschaft; man hat sich dabei nach unserer Ueberzeugung bis jetzt wohl befunden, ergo braucht der Staat in dieses Gebiet nicht hineinzuregieren.

Soviel mit Rücksicht auf einzelne Einwendungen gegen die Staatsbank. Wie präsentiert nun aber die Minderheit ihre Privatbank, welche sie dem Rate belieben will? Da erklärt sie, ihr sei als Muster die deutsche Reichsbank vorgeschwebt. Allein wenn man die Vorschläge der Kommissionsminderheit mit dem deutschen Reichsbankgesetz vergleicht, so kommt es einem vor, als wie wenn ein Schilderhäuschen mit dem Münsterturme konkurrieren wollte (Heiterkeit); so gleichartig sind diese beiden verschiedenen Vorschläge bezw. gesetzgeberischen Erlasse! Das deutsche Reichsbankgesetz nimmt den Standpunkt ein, dass das Geld zum Betriebe der Bank von den Privaten zu liefern sei; dagegen ist die Aufsicht, Leitung und Verwaltung dieser Bank vollständig in den Händen des Staates, bezw. der Staatsgewalt. Ich will Sie hier auf einzelne Artikel des deutschen Reichsbankgesetzes aufmerksam machen; dann werden Sie sehen, welcher kolossale Unterschied zwischen den Vorschlägen der Kommissionsminderheit und diesem als Muster gepriesenen deutschen Reichsbankgesetz besteht. In Artikel 25 sagt letzteres: «Die dem Reiche zustehende Aufsicht über die Reichsbank wird von einem Bank-Kuratorium ausgeübt, welches aus dem Reichskanzler als Vorsitzendem und 4 Mitgliedern besteht. Eines dieser Mitglieder ernannt der Kaiser, die drei anderen der Bundesrat». Es haben die Aktionäre absolut nichts zu sagen. Und in Artikel 26 heisst es: «Die dem Reich zustehende Leitung der Bank wird vom Reichskanzler, und unter diesem von dem Reichsbank-Direktorium ausgeübt; in Behinderungsfällen des Reichskanzlers wird die Leitung durch einen vom Kaiser hiefür ernannten Stellvertreter wahrgenommen. Der Reichskanzler leitet die gesamte Bankverwaltung innerhalb der Bestimmungen dieses Gesetzes und des zu erlassenden Statuts.» Artikel 27: «Prä-

sident und Mitglieder des Reichsbank-Direktoriums werden auf den Vorschlag des Bundesrates vom Kaiser auf Lebenszeit ernannt.» Art. 28: «Die Beamten der Reichsbank haben die Rechte und Pflichten der Reichsbeamten.» Art. 29: «Die Rechnungen der Reichsbank unterliegen der Revision durch den Rechnungshof des Deutschen Reichs.»

Das ist nun die deutsche Reichsbank, wie sie von den Mitgliedern der Kommissionsminderheit als ein Muster gepriesen wird. Die Generalversammlung der Aktionäre und der Centralausschuss der Generalversammlung der Aktionäre haben absolut keinerlei massgebenden Einfluss auf die Verwaltung der Bank. Die Kommissionsminderheit sagt nun allerdings, sie bedaure, dass sie in der Organisation ihrer Bank nicht so weit gehen könne, wie es bei der deutschen Reichsbank der Fall sei, weil die Verfassung sie daran hindere. Wenn die Herren der Minderheit wirklich nach einer Privatbank so lüstern gewesen wären, wie sie im deutschen Reiche geschaffen ist, so hätten sie Gelegenheit gehabt, bei Revision des Artikels 39 der Bundesverfassung dieser Sehnsucht entsprechenden Ausdruck zu verschaffen, beziehungsweise eine bezügliche Anregung zu machen; sie hätten dafür sorgen können, dass der Art. 39 eine andere Fassung erhalten hätte, so dass auch eine Organisation, wie die deutsche Reichsbank sie hat, möglich gewesen wäre. Allein man hat dies unterlassen. Herr Steiger (Bern) will nun allerdings diese Unterlassung im Wege eines Gesetzes nachholen; allein das geht offenbar nicht. Wenn der Art. 39 der Bundesverfassung eine Ausführung nach dem Muster der deutschen Reichsbank nicht gestattet, so kann Herr Steiger das nicht im Wege eines Gesetzes doch zustande bringen, sondern da müsste zuerst eine Verfassungsrevision stattfinden.

Die Minderheit sagt sodann, eine Privatbank könne die Aufgaben, welche einer solchen gemäss dem Gesetze gestellt werden, auch erfüllen. Das bestreitet nun kein Mensch, dass sie das nicht thun könnte; die Frage ist nur die: Soll der Staat sein Monopol selbst ausüben oder soll er es einer Privatgesellschaft zur Ausübung überlassen? Sollen die Vorteile, welche aus der Ausübung dieses Monopols fliessen, zum Teil in die Hände von Privaten kommen oder nicht? Die Frage ist im ferneren die, ob der Bund und die Kantone zu ihren Streitigkeiten mit den Eisenbahngesellschaften auch noch solche mit einer Bankgesellschaft wollen oder nicht. Wenn sie nach den jüngsten Erfahrungen, die wir mit den Eisenbahngesellschaften gemacht haben, eine solche Sehnsucht haben, dann allerdings müssen Sie auf den Standpunkt der Kommissionsminderheit eintreten. Nach meiner Auffassung giebt es hier nur ein entweder — oder. Entweder muss auf Grundlage der Staatsbank ein Gesetzesentwurf aufgebaut und acceptiert werden, oder dann verzichten Sie überhaupt auf die Ausführung des Art. 39 der Verfassung, beziehungsweise schaffen Sie zuerst einen solchen Artikel, auf dessen Grundlage ein Bankgesetz nach den Wünschen und der Sehnsucht der Kommissionsminderheit aufgebaut werden kann.

Als im Jahre 1874 im deutschen Reichstage die Frage im Streite lag, wie die Reichsbank zu organisieren und zu dotieren sei, da hat der in wirtschaftlichen und handelspolitischen Fragen äusserst gewandte Herr L. Sonnemann, damals Mitglied des

Reichstages, der bekannte Inhaber der «Frankfurter Zeitung», eines der angesehensten Handelsblätter, sich in einer Broschüre über diese Frage vernehmen lassen und am Schlusse folgendes gesagt: «Jede Schöpfung einer Reichsbank mit Gewährung des ausschliesslichen oder halben Reinerträgnisses an Privataktionäre wäre eine Ausbeutung der Gesamtheit zu Gunsten einzelner, eine Versündigung gegen den gesunden Menschenverstand!» — Soviel über den Standpunkt der Kommissionsminderheit.

Nun haben die Herren Gaudard und Genossen eine sogenannte Ordnungsmotion gestellt; dieselbe hat aber materiell die Bedeutung eines Antrages, zur Zeit auf die Vorlage des Bundesrates nicht einzutreten. Allein ich glaube, nach ihrem eigenen Antrage nehmen die Herren aus der Waadt mit Unrecht den Standpunkt ein, es solle zur Zeit nicht eingetreten werden, denn was wollen sie? Sie sagen: «Der Nationalrat ladet, ehe er sich über den Gesetzesentwurf betreffend die Errichtung einer Bundesbank ausspricht, den Bundesrat ein, ihm parallel damit einen Bericht nebst Gesetzesentwurf betreffend die Errichtung einer Bank vorzulegen, die einen vom Staate unabhängigen juristischen Charakter trägt, aber mit Hilfe von Kapitalien des Bundes, der Kantone und gegebenen Falls der bestehenden Kantonalbanken, unter Ausschluss des Privatkapitals geschaffen wird.» Was ist nun das für eine Bank, welche die Herren Deputierten der Waadt wünschen? Ganz offenbar auch eine Staatsbank; denn eine Bank, die nur gegründet werden kann mit Kapitalien des Bundes, der Kantone und der staatlichen Kantonalbanken, ist eben auch eine Staatsbank, und die Herren aus der Waadt haben darum alle Veranlassung, bei Art. 3 der Vorlage des Bundesrates sachbezügliche Anträge zu stellen und zu sagen, das Gründungskapital solle nicht bloss von den Kantonen und dem Bunde geliefert werden, sondern unter Umständen auch von den Kantonalbanken. Aber ein Grund für den Antrag, es sei zur Zeit auf die Vorlage des Bundesrates nicht einzutreten, existiert durchaus nicht. Im fernern haben die Herren aus der Waadt, da diese Bank einen vom Staate unabhängigen Charakter haben und demnach ihr Gründungskapital für alle Verbindlichkeiten haften soll, alle Veranlassung, zu beantragen, es sei der Art. 4 zu streichen, der von einer unbedingten Haftpflicht des Bundes für alle Verbindlichkeiten spricht; dann haben sie diese grössere Unabhängigkeit der Bank vom Bunde. Ich kann mir nicht recht vorstellen, dass diese sogenannte Ordnungsmotion wirklich eine ernstgemeinte sei.

Was sodann die Anträge der Herren Théraulaz und Schwander anbetrifft, die auf die Vorlage des Bundesrates mit etwelchen Vorbehalten eintreten wollen, so kann über diese Vorbehalte, wenn wir einmal in die Detailberatung eingetreten sind, diskutiert werden. Zwei dieser Vorbehalte scheinen mir, wie ich schon in der Kommissionssitzung erklärt habe, diskutabel zu sein, und ich glaube, man wird wohl daran thun, ihnen gerecht zu werden; die übrigen Anträge der Herren Théraulaz und Schwander dagegen erscheinen mir durchaus unannehmbar.

Ich unterstütze aus diesen Gründen den Antrag, es sei auf die Vorlage des Bundesrates einzutreten.

**Schwander:** Entschuldigen Sie, wenn ich Ihnen die Gründe angebe, welche mich veranlasst haben, in der Kommission für die Vorlage des Bundesrates zu stimmen. Ich muss Ihnen zwar offen bekennen, es waren mir verschiedene Vorschläge des Projektes der Herren Cramer-Frey und Ador sehr sympathisch; allein trotzdem konnte ich mich nicht zustimmend zu den Vorschlägen erklären, weil ich fand, es sei nicht gut möglich, dass eine private Aktienbank die Aufgaben erfüllen könne, welche sie erfüllen muss, wenn wir den Verfassungsartikel 39 vollziehen wollen, wie er nunmehr geschaffen ist.

Welches sind die Aufgaben dieser Bank, wenn sie im Sinn und Geist des für uns verbindlichen Verfassungsartikels errichtet werden soll? Es werden dieser Bank drei Hauptaufgaben zugedacht, nämlich 1) die alleinige Ausgabe von Banknoten; 2) die Regelung und Erleichterung des Geldumlaufes des Landes und des Zahlungsverkehrs und 3) die Besorgung des Kassenverkehrs des Bundes und die Verwaltung der Wertschriften des Bundes, sofern es vom Bundesrate verlangt wird. Wenn diese Hauptaufgaben erfüllt werden sollen, so muss, sage ich mir, eine Staatsbank geschaffen werden; ohne eine solche ist die Erfüllung dieser Aufgaben nicht gut möglich. Ich will versuchen, das kurz zu begründen.

Gegenwärtig liegt die Emission der Banknoten zu circa drei Fünfteln in Händen der Kantonalbanken und zu circa zwei Fünfteln in Händen der Aktienbanken. Wie kommt es nun, dass durch den Art. 39 die Centralisierung dieses Banknotenwesens geschaffen worden ist? Liegt der Grund etwa darin, dass wir Beispiele hinter uns haben, wo diese Emmissionsbanken, deren Zahl vielleicht 25 bis 30 beträgt, ihre Verpflichtungen nicht erfüllten? Haben wir etwa irgend ein Beispiel vor uns, wo diese oder jene Bank für ihre Banknoten nicht zahlungsfähig war? Absolut nicht; sondern als dieser Artikel 39 geschaffen wurde, sagte man, das Banknotenwesen müsse deshalb centralisiert werden, weil die schweizerischen Banknoten im Auslande nicht kursfähig seien oder zu wenig Kurswert besitzten. In der Kommission, deren Mitglied ich damals war, sagte man sich frei und offen, da in der Schweiz neben staatlichen Kantonalbanken auch Privatinststitute Noten ausgeben, so habe das Ausland zu unseren Noten zu wenig Vertrauen.

Nachdem man nun diesen Kantonalbanken, deren Zahl, wenn ich nicht irre, 18 beträgt, und die zu 3 Fünfteln die Emmission in Händen haben, das Emmissionsrecht genommen und es deshalb, damit die schweizerischen Noten im Auslande zirkulationsfähiger werden, zu Ungunsten der Kantone auf den Bund übertragen hat, würde es mir als eine Inkonsequenz erscheinen, wenn der Bund dieses Recht wieder einer privaten Aktiengesellschaft übertragen wollte. Einen solchen Widerspruch würde auch das Volk absolut nicht begreifen; wenn man auf das eingehen wollte, so hätte man jedenfalls besser gethan, den Kantonalbanken das Emmissionsrecht zu belassen.

Es sagt dies in ziemlich deutlicher Weise auch Herr W. Speiser in Basel, der zu Händen des Bundesrates ein Gutachten über die vorliegende Frage abgegeben hat und der früher, namentlich vor Schaffung des Art. 39, ein sehr entschiedener Anhänger einer Aktienbank war; in seinem Gutachten ist folgendes enthalten: «Der Ausspruch einer der ersten Autoritäten im Bankwesen, des verstorbenen

Professors Nasse, möge genügen, um die Stellung zu kennzeichnen, welche die Wissenschaft dieser Frage gegenüber einnimmt. Die betreffende Stelle lautet: «Wenn die grossen Centralbanken in fast allen Kulturstaaten in Händen von Aktiengesellschaften sind, so erklärt sich das zunächst aus historischen Gründen. Längere Zeit war die Ausgabe von Banknoten wie die Ausstellung von Wechseln ein Teil des privaten Bankgeschäfts, und erst allmählich hat die Banknote den Geldcharakter angenommen, den sie zur Zeit trägt. Gegenwärtig, nachdem die öffentliche Natur der Banknotenausgabe zu Tage liegt, kann es nur als Anomalie bezeichnet werden, dass diese öffentliche Angelegenheit von einer privaten Erwerbsgesellschaft oder für Rechnung einer solchen besorgt wird, und es ist erklärlich, dass der Wunsch nach einer Verwandlung der Reichsbank in ein reines Staatsinstitut sich zur Zeit mit Macht in weiten Kreisen geltend macht.»

Einer weiteren Erörterung über die Vorteile der Staatsbank gegenüber einer Privatbank glaube ich mich um so eher enthalten zu dürfen, als ich meine persönliche Ansicht darüber bereits ausgesprochen habe. Eine Bemerkung möchte ich indessen nicht unterdrücken, nämlich die, dass es mir höchst unwahrscheinlich vorkommt, dass die Mehrheit des Volkes einem Gesetze die Genehmigung erteilen wird, durch welches das den Kantonalbanken genommene Recht der Notenemission an eine Privatgesellschaft übertragen würde.»

Ich begreife, dass man vielleicht in den Kantonen, wo man keine Kantonalbanken hat, wo die Emission der Noten noch von Privatbanken ausgeübt wird, eine andere Anschauung hat; in den Kantonen aber, wo Kantonalbanken existieren und die Emission im öffentlichen Interesse zum Nutzen des Staates ausüben, wird sich die Bevölkerung nicht dazu verstehen, dass das Emissionsrecht vom Bunde wieder einer privaten Aktiengesellschaft übertragen werde. Ich glaube, jedes Gesetz, welches dieses Recht einer Privatgesellschaft überträgt, würde dem Referendum unterstellt und bei der Volksabstimmung zu Falle kommen. Darum stimme ich für die Staatsbank.

Eine zweite Hauptaufgabe der Bank ist, den Geldumlauf des Landes zu regeln und den Zahlungsverkehr zu erleichtern. Das ist doch mehr Aufgabe des Staates als einer privaten Genossenschaft.

Die dritte Hauptaufgabe der Bank besteht dann darin, dass sie den Kassaverkehr des Bundes besorgen und die Verwaltung der Wertschriften des Bundes übernehmen muss, wenn der Bundesrat es verlangt. Nun ist, glaube ich, keinen Augenblick daran zu zweifeln, dass, wenn diese Bundesbank geschaffen ist, der Bund das verlangen wird, weil er ein wesentliches Interesse daran hat. Denn es muss diese Verwaltung unentgeltlich geschehen, und der Bund hat also das beste Mittel, ohne Spesen seine Gelder zinstragend anzulegen und die in seinen Händen liegenden Wertschriften einer Bank zur Verwaltung zu übergeben, während er jetzt ein eigenes Wertschriftenbureau haben muss. Diese Besorgung ist doch, glaube ich, auch mehr Aufgabe einer Staatsbank als einer Privatbank.

Nun will ich noch kurz auf die Gründe eintreten, welche gegen die Staatsbank angeführt werden. In erster Linie heisst es da, es könnten politische Strömungen nachteilige Einflüsse haben. Nach meiner persönlichen Anschauung müsste ich diese politischen

Strömungen am meisten fürchten, und ich denke, die Minderheit würde darunter auch am meisten leiden; aber ich glaube, wenn wir eine Bank irgendwelcher Art schaffen wollen, so können wir solchen politischen Strömungen überhaupt nicht ausweichen. Solange es auf der Welt Menschen gibt, wird es auch eine Politik geben und wird diese Politik die Köpfe mehr oder weniger beherrschen. Aber wir haben doch bei den kantonalen Staatsbanken die Erfahrung gemacht, dass diese Politik denn doch nicht in der Lage ist, einen so kolossal schädlichen Einfluss auf die Geschicke der Bank auszuüben; wenigstens in meinem Kanton habe ich so etwas absolut nicht erfahren. Dann kann man diesem Uebelstande damit einigermassen abhelfen, dass man das Recht, die Bankleitung zu wählen, nicht in die Hand einer einzigen Wahlbehörde legt, sondern dass man auch den Kantonen irgend welches Wahlrecht überträgt, wie Herr Théraulaz und ich es vorschlagen; damit kann dieser nachteilige Einfluss der Politik paralytisch werden.

In zweiter Linie spricht man von den sozialistischen Einflüssen. Nun fragt es sich, was man unter Sozialisten verstehe. Ich unterscheide da zwei Gruppen, einmal die Sozialisten, deren Hauptaufgabe es ist, das Los der Arbeiterklasse innert der gesetzlichen Schranken zu verbessern. Diese Leute werden wie hier nicht stark zu fürchten haben. Dann gibt es aber eine zweite Gruppe von Sozialisten, welche den Umsturz der gegenwärtigen Gesellschaftsordnung betreiben; wenn nun diese zweite Sorte Meister wird, dann ist es, sage ich, gleichgültig, ob Sie eine Staatsbank haben oder nicht; dann kommt die Sündflut (Heiterkeit). Ich glaube aber, diese Zeit ist nicht so nahe, wo diese Sorte Sozialisten Meister wird, und darum fürchte ich sie auch einstweilen noch nicht.

Dann ist auch erwähnt worden, die Bauern könnten zudringlich werden, wie die Eingabe des Bauernbundes beweise. Ich habe diese Eingabe des Bauernbundes auch gelesen und gefunden, dass man derselben nicht Rechnung tragen könne. Aber ich habe den Eindruck bekommen, dass die Mitglieder des Bauernbundes, wenn ihre Qualität nach den unterzeichneten Personen, von denen ich einige kenne, taxiert werden muss, die solidesten Leute der Welt sind, vor denen sich die Bank nicht zu fürchten hat, auch wenn sie später wieder kommen und Hülfe verlangen werden. Die Staatsbank kann sich gegenwärtig auf Hypothekendarlehen deshalb nicht einlassen, weil sie eine Notenemissionsbank ist und nur kurzzeitige Anleihen gewähren kann. Allein so gefährlich würde es für die Bundesbank auch nicht werden, wenn wir uns später damit einverstanden erklären würden, dass sie auch Hypothekendarlehen gewähre; denn bei solchen Anleihen kann im grossen und ganzen selten das Kapital, höchstens der Zins verloren gehen, während bei andern Anleihen der Verlust des Kapitals viel eher möglich ist.

Ich finde, dass die richtige Ausführung des Art. 39 nur in der Errichtung der Staatsbank besteht. Ich werde daher für Eintreten stimmen; aber immerhin in der Hoffnung und unter dem Vorbehalte, dass bei der Detailberatung die Interessen der Kantone gehörig berücksichtigt werden. Die Kantone verlieren infolge dieser Centralisation des Banknotenwesens ziemlich viel; erstens das Emissionsrecht der Banknoten, welches den Kantonen einen wesentlichen Gewinn

gebracht hat, zweitens die Banknotensteuer, und drittens bekommen die kantonalen Geldinstitute infolge der Errichtung einer eidgen. Bank eine Konkurrenz, die ihnen schädlich werden wird. Der Bund gewinnt durch die Errichtung dieser Bank insofern, als er seinen ganzen Kassenverkehr durch dieselbe unentgeltlich besorgen lassen kann und insofern, als er die ganze Verwaltung der Wertschriften dieser Bank übertragen kann, ohne einen Rappen dafür zu bezahlen. Ich glaube daher, dass zu wünschen sei, dass die Interessen der Kantone bei der Detailberatung noch besser berücksichtigt werden, als dies im vorliegenden Entwurf geschieht.

Noch einige Bemerkungen zu der Ordnungsmotion der Herren von der Waadt. Diese Motion will eigentlich das gleiche, was ich wünsche, nämlich eine bessere Wahrung der kantonalen Interessen. Bezüglich dieses Punktes könnte ich ihr also beistimmen; bezüglich der Ausführung bin ich aber nicht einverstanden. Ich finde nämlich, dass dasjenige, was die verehrten Herren Deputierten des Kantons Waadt wünschen, auch wenn wir eintreten erreicht werden kann. Wir brauchen, wie Herr Scherrer-Füllemann übrigens bereits ausgeführt hat, eine Rückweisung zu diesem Zwecke nicht. Dasjenige, was die Herren Deputierten des Kantons Waadt wollen, kann bei der Beratung des Art. 3 erreicht werden. Es kann auch erreicht werden bei der Beratung von Art. 18, welcher die Verzinsung des Gründungskapitals und die Berechnung und Verteilung des Reingewinns regelt, und bei der Beratung von Art. 23, welcher die Zusammensetzung des Bankrates festsetzt.

Wenn es sich ergeben würde, dass nach der Durchberatung des Entwurfes der Motion der Herren von der Waadt nicht Genüge geleistet wäre, so könnte die Frage noch immer diskutiert werden, ob der ganze Entwurf oder ein Teil desselben noch einmal an den Bundesrat zurückzuweisen sei. Es scheint mir überhaupt notwendig zu sein, dass wir in diese Sache möglichst viel Klarheit bringen. Wenn wir das wollen, so müssen wir miteinander reden, und wenn wir mit einander reden wollen, so müssen wir auf die Sache eintreten. Wenn die Durchberatung nicht nach dem Wunsch und Willen des einen oder andern ausfällt, so steht es ihm immer noch frei, dafür oder dagegen zu stimmen. Es scheint mir, dass, nachdem Sie hauptsächlich zur Durchberatung dieses Gesetzes eine Extrasession beschlossen haben und nachdem Ihre Kommission dasselbe zweimal durchberaten hat, es dem Volke nicht recht begreiflich wäre, wenn wir jetzt zwei oder drei Tage über die Eintretensfrage debattieren und die Vorlage dann wieder an den Bundesrat zurückweisen würden. Ich glaube, dass es viel korrekter ist, wenn wir eintreten. Damit ist nicht gesagt, dass wir das Gesetz annehmen, oder nicht annehmen sollen. Ich wenigstens behalte mir die Freiheit vor, je nachdem, ob den Anforderungen, die ich stelle, entsprochen oder nicht entsprochen wird, das Gesetz anzunehmen oder zu verwerfen. Aber besser ist es, wenn wir eintreten und so unsere Ideen austauschen können.

Ich empfehle Ihnen daher Eintreten auf den Entwurf der Mehrheit der Kommission, in der Hoffnung und mit der bestimmten Reserve, dass bei der Detailberatung die Interessen der Kantone möglichst berücksichtigt werden.

**M. Théraulaz:** On pourrait objecter que la proposition que nous avons eu l'honneur de vous formuler, M. Schwander et moi, ne concerne pas précisément l'entrée en matière et que le moment de la discuter viendra lors de la discussion des projets spéciaux.

Cependant, je crois que nos propositions ne doivent pas être considérées à ce point de vue restreint, elles sont d'une portée plus générale. En effet, bien qu'elles se rapportent à l'ensemble du projet du conseil fédéral, nos propositions n'en constituent pas moins un projet complètement différent de celui de la majorité proprement dite.

Vous me permettez bien d'expliquer comment je suis arrivé, ainsi que M. Schwander, à les formuler. Au nombre des 33 voix qui, le 16 avril 1891, se sont prononcées contre la révision de la constitution concernant le monopole d'émission des billets de banque figurait la mienne. A ce moment-là, je votai contre tout projet de banque fédérale, aussi bien contre le projet de la banque d'état que contre celui de la banque privée. Cependant, je dois reconnaître que si, à ce moment-là, l'assemblée fédérale avait eu à se prononcer en faveur d'un système, il est probable que je me serais prononcé pour le système de la banque privée parce qu'il me paraissait mieux répondre au point de vue fédéraliste auquel nous nous plaçons. C'est dans le même sens que s'est prononcé, à une très grande majorité, le peuple fribourgeois.

Convoqué par dépêche télégraphique à la réunion de Zurich de la commission, en remplacement de mon honorable collègue M. Aeby, malade à l'heure actuelle — nous espérons que sa santé se rétablira bientôt — j'éprouvai des hésitations à me joindre au projet de la majorité de la commission, et, comme M. Tissot, j'ai voté contre ce projet, tout en formulant des réserves à l'égard de celui de la minorité, dans le sens des idées émises depuis lors. Aujourd'hui je me place encore sur le même terrain. J'estime que l'état actuel de la législation sur les banques d'émission est suffisant, et je suis bien loin de croire aujourd'hui, comme en 1891, qu'une transformation soit urgente et nécessaire.

On l'a fait, en effet, remarquer: aucun inconvénient n'a été signalé jusqu'ici dans le système d'émission de nos billets de banque. Je crois donc que l'honorable M. Cramer-Frey et d'autres de nos collègues qui, en 1885, ont mis la question à l'ordre du jour, ont devancé un peu les temps en prêtant l'appui de leur influence et de leur autorité pour arriver à la création du monopole des billets de banque. Je crois que cela a été une faute, et qu'en 1889, il aurait suffi d'accueillir le projet de révision de la loi fédérale sur les billets de banque, présenté par l'honorable M. Hammer, chef du département fédéral des finances d'alors.

Mais cette question n'est plus à discuter aujourd'hui. Nous nous trouvons en présence d'un texte constitutionnel et nous ne pouvons pas, ni individuellement, ni collectivement, rester uniquement sur le terrain de la négative et rejeter soit une banque privée, soit une banque d'état, soit une banque mixte; nous sommes forcés de choisir entre quatre systèmes principaux: d'abord le système de la banque d'état pure, en second lieu la banque privée mixte de MM. Cramer et Ador, en troisième lieu

le système indiqué à grands traits dans la motion d'ordre de MM. Gaudard et consorts, d'une banque juridiquement indépendante de l'état, puis enfin le quatrième projet que M. Schwander et moi nous avons l'honneur de proposer et que j'appellerai projet de banque fédéraliste.

Nous devons nous arrêter à celui qui est le plus approprié à nos besoins, celui qui correspond le mieux au principe fondamental de notre organisation politique, qui est le système fédératif.

D'une façon générale, nous devons cependant reconnaître que depuis que cette grave question est lancée dans le public, les sympathies générales ne vont pas du côté de la banque privée, mais bien plutôt de la banque d'état, avec certaines modifications et atténuations.

Permettez-moi d'examiner brièvement le système que nous avons eu l'honneur de vous proposer, M. Schwander et moi.

Comme on l'a déjà dit, ce système constitue bien réellement un système différent de celui du conseil fédéral. Je crois qu'il n'est pas contestable que la représentation des cantons au sein du conseil de banque soit de nature à faire disparaître, tout au moins en partie, les inconvénients signalés. On lui enlèverait ce caractère de centralisation absolue qui a fait dire à un historien français qu'un système politique centralisé est un organisme à une seule empoigne qu'il suffit de saisir pour s'emparer de tout l'ensemble, du haut en bas. Avec le système de la banque fédéraliste, il y aura plusieurs empoignes; il faudra plusieurs mains pour s'en emparer. Or, il est incontestable que le terrain cantonal, précisément à cause de la subdivision du pouvoir, est moins exposé que le terrain fédéral à être envahi tôt ou tard par certaines idées pour le développement desquelles la banque d'état serait un puissant levier. Ce seul motif serait assez puissant pour nous décider à introduire dans ce nouveau rouage l'influence des cantons. On nous dit que nous allons faire intervenir l'élément politique dans un établissement qui doit être avant tout indépendant de toute influence politique. Je ne le crois pas. J'estime que c'est le contraire qui arrivera, et qu'en ouvrant la porte aux représentants des cantons appartenant à toutes les opinions économiques et autres en Suisse, on équilibrera celles-ci les unes par les autres. Le moyen d'écarter la politique du conseil de banque ne consiste certainement pas à constituer un conseil de banque ou une administration tout d'une pièce, du haut en bas. Telles sont les considérations qu'on a déjà fait valoir, pour demander la création de la banque d'état ou de la banque privée. Je n'entre pas dans plus de détails.

Permettez-moi maintenant d'examiner rapidement les différentes parties du projet que nous avons eu l'honneur de vous soumettre avec M. Schwander.

A l'art. 2, nous pensons que comme complément de la proposition de l'honorable M. Hirter, tendant à donner aux banques cantonales la préférence pour l'établissement des agences de la Banque d'Etat, il y aurait lieu de déterminer dans la loi les attributions des agences en regard de celles des succursales, afin qu'on puisse se rendre compte dans quelle mesure cette nouvelle proposition sera réalisable. En effet, rien ne servirait de dire dans la loi que la préférence doit être donnée aux banques cantonales pour la constitution des agences, si les

attributions de ces agences étaient établies de telle sorte que les banques cantonales ne puissent pas faire usage de ce droit. Il y a donc lieu, me semble-t-il, de déterminer ces différentes compétences. L'article 3 du projet de la majorité de la commission contient bien des indications à ce sujet, sauf qu'au lieu d'attribuer aux cantons les  $\frac{2}{5}$  du capital, nous proposons de leur en attribuer la moitié, afin d'équilibrer d'autant mieux la situation entre les cantons et la Confédération. Comme l'a déjà dit l'honorable M. Ador, ce sont deux souverainetés qui se trouvent en présence sur le terrain de l'émission des billets de banque, comme dans les autres domaines, dès lors les deux souverains ont tous les deux droit aux mêmes égards, à la même situation, ils ne peuvent être ni subordonnés, ni superposés l'un à l'autre, ils doivent être mis en parallèle. Pourquoi donc réserver les  $\frac{2}{5}$  du fonds-capital aux cantons plutôt que la moitié d'autant plus que les cantons ne sont pas tenus de prendre ce capital. Vu l'intérêt minime, beaucoup renonceraient peut-être à leurs 5 ou 10 parts et ce sont les cantons plus riches ayant les fonds nécessaires, ou la Confédération qui en bénéficieraient. Cela n'offre aucune espèce d'inconvénient.

Nous désirerions aussi qu'à l'article 6, on supprimât le n° 3, afin que les banques d'émission interviennent le moins possible dans les affaires de banque, qu'elles fassent le moins de concurrence possible aux banques cantonales. Plus une banque sera placée en dehors de toute relation d'affaires proprement dites, de distributions de dividendes, etc., et mieux elle sera placée pour remplir convenablement son but, parce qu'elle sera ainsi soustraite à toute influence.

Nous arrivons à l'art. 18, concernant la répartition des bénéfices. Le projet du conseil fédéral prévoyait en première ligne que le bénéfice attribué au capital de fondation serait de 4%. La commission a réduit ce bénéfice à 3  $\frac{1}{2}$ %. Nous croyons que c'est un peu bas, attendu que, comme je le disais, tout à l'heure, il pourrait parfaitement se faire que pour réaliser un bénéfice de 3  $\frac{1}{2}$ %, les cantons ne fussent pas ardents à prendre des parts, étant supposé un système de banque fédérative, dans laquelle les cantons participeraient non seulement à l'administration, mais au capital. On comprend que l'importance des cantons ou des demi-cantons serait nécessairement augmentée ou diminuée suivant l'importance du capital qu'ils auraient souscrit. Or, nous craignons que l'intérêt du 3  $\frac{1}{2}$ % soit insuffisant pour engager les cantons à souscrire des parts. Mais dans l'éventualité du maintien de ce taux, nous proposerions qu'un bénéfice de 25% et même de 30%, soit prélevé d'abord pour être réparti à titre de supplément de dividende aux parts du capital de dotation, c'est à dire à celles de la Confédération comme à celles prises par les différents cantons. De cette façon, il vaudra la peine pour les cantons de s'intéresser financièrement à l'entreprise, ceux surtout qui ont beaucoup d'argent, qui ont des places de commerce à leur disposition comme Zurich, Bâle, Genève, St-Gall, Lausanne; ces cantons arriveront facilement à souscrire leurs parts, même au 3  $\frac{1}{2}$ %.

Mais supposez par contre un canton qui n'a pas d'argent disponible: il sera peut-être obligé d'emprunter une certaine somme pour effectuer son versement; il est évident que dans ces conditions, il n'aura aucun intérêt ou un intérêt très minime



à intervenir dans les affaires de la banque, attendu qu'il lui sera difficile de trouver 50 ou 100,000 francs à emprunter au 3 1/2 0/0, il devra peut-être les payer un peu plus cher. Il est donc juste de fixer un second dividende pour améliorer sa situation.

Quant à la Confédération, elle ne sera pas à plaindre, soit dans l'une, soit dans l'autre alternative. Si on lui attribue le 4 0/0 selon le projet du Conseil fédéral, comme elle trouvera de l'argent à 3 ou 3 1/2 0/0 au pair, il en résultera pour elle un bénéfice annuel de 1 ou 1/2 0/0 ce qui est suffisant; si on lui demandait le 3 1/2 0/0 elle toucherait toujours 1/2 0/0 plus le supplément de dividende, revenant à sa part qui sera la plus grosse. Il est juste d'ailleurs qu'elle touche un bénéfice, puisqu'en somme, c'est elle qui a les risques. Les cantons représentent les parts des commanditaires, c'est-à-dire qu'ils sont responsables jusqu'à concurrence du nombre des parts qu'ils ont souscrites, tandis que la Confédération est non seulement responsable pour sa part en commandite, mais encore pour les engagements de la banque qui pourraient être couverts par le fond de dotation et par la fortune de l'établissement.

Comme on l'a fait observer aussi, la Confédération bénéficiera de ce qu'elle possèdera la faculté de confier sans rétribution à cette banque le service de sa caisse, un service de 90 millions avec un mouvement de 200 à 250 millions, ce n'est pas là une petite, mais une très grosse affaire. Toutes les opérations se trouveraient ainsi à la charge de la banque et à la décharge de la Confédération.

J'arrive à la question la plus importante, celle qui paraît soulever le plus d'objections, c'est la question de la représentation des cantons au sein du conseil d'administration, à laquelle les auteurs des diverses propositions semblent tenir le plus et à laquelle certainement ils seront amenés à subordonner leur attitude dans la discussion et les votes qui auront lieu sur cette importante question. Les avantages généraux de la banque fédérative ont été énumérés. Quant au mode de votation, je dois déclarer que je serais très reconnaissant envers celui qui voudrait se donner la peine d'étudier un autre système moins compliqué, qui permettrait aux cantons de se faire représenter dans le conseil d'administration sans qu'il faille porter à un chiffre trop élevé le nombre de ses membres. Qu'on laisse à la Confédération le soin de nommer la majorité plus un des membres de ce conseil, cela nous paraît indispensable, puisqu'elle est responsable; mais ce serait trop demander que de vouloir avoir 51 membres, ce serait aller trop loin. Au sein de la commission, on a répondu par une fin de non-recevoir à notre proposition concernant le mode de nomination des membres du conseil d'administration; on nous a dit qu'il était matériellement impossible de la réaliser. Je crois cependant que les difficultés matérielles ne peuvent pas nous être objectées. Les avantages de cette combinaison sont très réels. Tous les 4 ou 5 ans surviendrait une nouvelle série, amenant d'autres figures, probablement de nouvelles idées, de nouveaux points de vue; périodiquement, le conseil serait infusé d'un sang nouveau, ce qui ne serait pas à dédaigner, car, d'une manière générale, les corps de cette nature là ont la tendance à s'endormir, ils s'ankylosent, ils prennent certaines habitudes, une

certaine routine qui, sans faire un tort sensible, ne laisse pas quelque fois que d'entraver un peu la marche de l'établissement. On nous dira que les membres du conseil d'administration manqueront ainsi d'esprit de suite, que n'étant pas rééligibles, il en résultera certainement un préjudice en ce sens qu'on ne conservera pas des membres qui étaient au courant des affaires, de certaines questions, qui les connaissaient de longue date. A cela, nous répondrons non, attendu que les traditions seront sauvegardées par les 15 membres inamovibles nommés par l'assemblée fédérale. Etant donné nos habitudes démocratiques suisses, nous ne pouvons guère admettre un autre système. L'unité de vue et d'action sera amplement sauvegardée par cette majorité, plus un des membres du conseil d'administration nommés par les autorités fédérales.

Nous demandons ainsi la modification de la rédaction de l'art. 23. Le projet du conseil fédéral dit :

« La surveillance et le contrôle sont exercés. . . »

Nous disons :

« La haute direction, la surveillance et le contrôle immédiat sont exercés. . . »

L'action du conseil de banque doit aller en effet au-delà d'une simple surveillance, d'un simple contrôle, c'est la haute direction générale qui doit émaner de ce conseil de banque.

Enfin, au chapitre V, nous proposons un article nouveau, relatif à un collège de trois *censeurs*. J'avais déjà formulé cette proposition au sein de la commission. Ces censeurs sont absolument indispensables; le contrôle indiqué par l'art. 37 de la loi n'est pas suffisant, c'est l'avis des deux commissions de 5 membres, chacune du conseil national et du conseil des états. Le rôle parlementaire de haute constatation, de haute vérification n'est pas ce qu'on demande, ce qu'on doit exiger des censeurs. Les censeurs doivent constituer une organisation permanente et surtout une organisation technique. Il faut que les censeurs soient constamment sur la brèche. Je leur attribue une influence, une importance plus grande qu'au conseil de banque lui-même pour assurer la bonne marche d'un établissement du genre de celui qu'on veut créer.

Les censeurs ont à constater, à vérifier l'observation de la loi et des règlements concernant la banque. Ensuite, ils vérifient, au moins chaque trimestre, les livres, les titres et la caisse, et font rapport au conseil de banque qui, après examen et discussion, transmet ce rapport au département fédéral des finances avec mention des décisions prises en ce qui concerne les observations présentées.

Il faut que tout aille au département fédéral des finances. Si les censeurs présentent des observations, des critiques à l'adresse de l'administration, une discussion générale s'ouvrira au sein du conseil de banque; la plupart du temps, les censeurs mettront sur la sellette le conseil d'administration, et c'est le conseil de banque qui devra trancher les différents; la décision sera ensuite portée à la connaissance du département fédéral des finances qui doit avoir et conserver la haute main, qui doit suivre dans tous ses détails non

pas la marche des opérations elles-mêmes, mais la marche de l'établissement.

En seconde ligne, il faut que ces censeurs, lorsqu'ils arriveront à constater des irrégularités, aient non seulement le droit, mais l'obligation de recourir à l'autorité supérieure, qui est le conseil fédéral.

Voilà, dans le domaine économique fédéral, le système que nous avons l'honneur de vous proposer. Il nous paraît sage et de nature à satisfaire les besoins de la population. Je dois déclarer franchement, que si l'on repoussait cette proposition, j'admettrais que le projet du conseil fédéral poursuit des buts qui ne sont pas clairement exprimés. Nous pensons, que soit d'un côté, soit de l'autre, nous avons cherché loyalement à fixer l'organisation de cet établissement sur des bases techniques et rationnelles.

Si donc je me rallie au projet du conseil fédéral, c'est dans l'éventualité d'une transformation de la banque d'état pure en banque d'état organisée d'après un système fédératif. A défaut de l'acceptation de cette disposition et spécialement à défaut de l'introduction de délégués des cantons au sein du conseil de banque, nous nous verrions dans la nécessité de voter le renvoi au conseil fédéral, et cas échéant, de repousser son projet au vote final. J'espère donc que le chef du département fédéral des finances voudra bien nous faire l'honneur d'exprimer ses intentions relativement à notre projet. Quant à la question du renvoi, abstraction faite de toute position prise dans le débat, il me paraît qu'en présence de la multiplicité des propositions faites dans ce sens, ce renvoi ne laisse pas que d'être désirable même pour le conseil fédéral. Il l'est aussi, cela va sans dire, pour les auteurs des propositions qui ont intérêt à ce qu'elles soient étudiées à fond par le conseil fédéral; la plupart des membres de l'assemblée verrait dans ce renvoi l'occasion de s'éclairer sur une question qui est un peu confuse au premier abord.

Par conséquent, pour ce qui me concerne personnellement, j'incline du côté du renvoi. Ce qui me décidera sur l'attitude que je dois prendre, ce seront les explications que voudra bien nous donner l'honorable chef du département fédéral des finances.

**Vigier:** Wenn ich mir erlaube, Sie in dieser vorgerückten Stunde noch hinzuhalten, so geschieht es deshalb, weil sich diejenigen Argumente, die ich noch vorzutragen habe, in verhältnismässig sehr kurzer Zeit anbringen lassen.

Aus dem Verlauf der bisherigen Diskussion ist zu ersehen, dass sich die Frage nicht eigentlich um die principielle Lösung dreht, sondern darum, ob wir eintreten oder an den Bundesrat zurückweisen wollen, um das Projekt einer gemischten Bank vorzulegen. Deshalb sind alle diese Anträge, die wir vor uns haben, gestellt worden. Ich glaube Ihnen beweisen zu können, dass alle diese Anträge das Ziel, das wir erreichen müssen, nicht erreichen werden. Alle diese Anträge zielen mehr oder weniger dahin, eine gemischte Bank zu etablieren, und diese gemischte Bank entspricht nach meiner Ueberzeugung nicht der geschichtlichen Entwicklung der

ganzen Sache. In der ersten Epoche hatten wir die Vielseitigkeit der Banken und absolut keine Aufsicht des Staates. Diese Epoche haben wir in der Schweiz, wie in anderen Ländern, durchgemacht. Successive sind dann die Noten infolge der Bequemlichkeit vollständig an die Stelle des baren Geldes getreten. In diesem Moment musste der Staat einschreiten, und er ist auch überall eingeschritten. Auch wir in der Schweiz haben diesen Schritt gethan; wir haben das Banknotengesetz erlassen und ein einheitliches Notenformular aufgestellt. In diesem Stadium befinden wir uns gegenwärtig. Andere Länder sind uns in dieser Beziehung, man kann fast sagen, Jahrhunderte vorausgeschritten. Sie haben bereits Jahrhunderte vor uns ein grosses centrales Institut geschaffen, welches die Notenausgabe an sich zog oder dem sie übergeben worden ist. So geschahes in England, in Frankreich, in Oesterreich, in diesem Jahrhundert in Deutschland. Allein Deutschland ist bereits einen Schritt weitergegangen, als die andern Länder; es hat bereits nicht nur eine einheitliche, mit dem Notenmonopol versehene Centralstelle geschaffen, sondern ist in der Beziehung einen Schritt weiter gegangen, dass es nur das Kapital den Privaten überlassen, die volle Führung und Verantwortlichkeit aber dem Staate übergeben hat.

Wenn wir uns darüber entscheiden wollen, ob wir diese Anträge, welche auf eine private gemischte Bank hinzielen, acceptieren wollen oder nicht, so handelt es sich in erster Linie darum, warum Deutschland bei der Lösung dieser Frage zu dem System gekommen ist, das Kapital der Bank Privaten zu überlassen und die ganze Führung der Bank sich anzueignen. Und da finde ich den Hauptgrund gegen jede gemischte oder private Bank — da können alle Beispiele, die citiert worden sind und in verschiedenen Broschüren und in der ganzen Litteratur zu finden sind, eingereicht werden — ich sage, den Hauptgrund erblicke ich in folgendem: Wenn irgend eine Bank Katastrophen über sich ergehen lassen musste, so war es immer deshalb, weil die Verantwortlichkeit keine einheitliche, sondern eine zwischen Staat und Privaten geteilte war. Beispiele liegen namentlich dem Sprechenden sehr nahe. Die Erfahrungen haben erwiesen, dass gemischte Institute eo ipso eine geteilte Verantwortlichkeit nach sich ziehen müssen. An diesem Umstand scheidet das System der gemischten Bank; darin liegt die grosse Gefahr. Deshalb ist Deutschland nicht auf dieses gemischte System eingetreten. Es hat das Kapital den Privaten belassen; allein die ganze intellektuelle Führung liegt nicht in Händen der Privaten, sondern bei demjenigen, der an der Spitze der Bank steht, beim Staat. Deshalb muss von der deutschen Bank gesagt werden, dass sie eigentlich eine Staatsbank ist.

Wenn wir zurückgehen und uns fragen: Warum können wir dieses gemischte System nicht übernehmen und warum können wir in der Schweiz dieses andere von Deutschland acceptierte System nicht acceptieren, so müssen wir sagen: es ist der Art. 39 B.-V., der uns daran hindert. Wenn wir wieder zurückweisen und einen neuen Art. 39 schaffen wollen, so wird das Schweizervolk — davon bin ich überzeugt — nie dazu stimmen, den Privaten das Kapital und dem Staate die ganze Leitung und Verantwortlichkeit zu überlassen. Wenn wir also die

Sache an den Bundesrat zurückweisen, damit er auch andere Systeme, als das der reinen Staatsbank, prüfe, so werden wir nie über diese Schwierigkeit der geteilten Verantwortlichkeit hinwegkommen.

Ein anderes Argument, das ich noch anführen möchte und das ganz bestimmt zu Gunsten der Staatsbank spricht, ist folgendes. Warum haben die andern grossen Länder, die uns umgeben, die Staatsbank nicht eingeführt? Ein Blick auf die Entwicklung dieser Etablissements wird uns den Grund angeben. Frankreich hat seine Bank im Jahre 1803 gegründet und ihr 1806 beinahe die jetzige Organisation gegeben. Dieses centrale Institut besteht also seit 90 Jahren. Aehnlich verhält es sich in England; nur ist die Bank von Frankreich noch früher gegründet worden. Aehnlich steht es in Oesterreich-Ungarn. Diese centralen Noteninstitute bestehen also seit einer langen Reihe von Jahren — in Frankreich seit 90, in England seit 50, in Oesterreich-Ungarn seit 40 Jahren — und — das wird allgemein zugegeben — funktionieren gut. Allein wir besitzen diese Notenbank nicht seit einer so langen Reihe von Jahren, sondern wir stehen vor der Frage: Wollen wir überhaupt ein centrales Noteninstitut einführen oder nicht? Ich bin überzeugt, dass wenn diese Frage heute von jenen Ländern erörtert werden müsste — mit Bestimmtheit kann man es allerdings nicht sagen — sie zur Staatsbank greifen oder sich doch wenigstens fragen würden, ob sie nicht eine Bank, wie sie Deutschland hat, einführen wollen, um so alle Uebelstände, die mit der gemischten Bank verbunden sind, zu eliminieren. Wir stehen vor der Frage: Wollen wir zurück hinter jene Einrichtung, wie sie von Deutschland geschaffen worden ist, nachdem eine ganze Litteratur über diese Frage geschrieben worden ist? Nein! Wenn wir in der glücklichen Lage sind, nicht präjudizierte Verhältnisse zu haben, wollen wir den gleichen Schritt, den Deutschland nach gründlicher Prüfung gewagt hat, die ganze Leitung dem Staate zu übergeben, in der Schweiz auch wagen. Wir dürfen ihn deshalb auch wagen, weil alle derartigen Institute, welche der Bund in den Händen hat, eigentlich zu keinen Klagen Anlass geben. Die ganze Organisation unseres Postwesens ist mustergültig für die ganze civilisierte Welt; ebenso hat unser Telegraphen- und Telephonwesen zu keinen Klagen Anlass gegeben. Aber bei den Privatbetrieben, namentlich bei den Eisenbahnen, ist das Publikum unzufrieden und hat z. B. in Bezug auf die Frage der Tarife, der Retourbilletts etc. schon oft gemurrt. Wo der Staat bei uns eingreift, haben wir ziemlich geordnete Verhältnisse, und das ist ein Grund mehr, den Schritt hier zu wagen.

Noch ein Moment bezüglich der deutschen Reichsbank! Es ist bereits darauf hingewiesen worden, wie diese Bank eigentlich organisiert sei. Ich habe auch betont, dass allein der Staat die ganze Leitung der Bank in der Hand habe. Die Aktionäre der deutschen Reichsbank haben absolut kein Recht, ein Wort mitzusprechen. Nur in zwei ganz untergeordneten Fällen dürfen sie mitsprechen. Ich sehe, dass Herr Cramer-Frey sich über meine Worte einigermaßen erstaunt. Ich will aber den betreffenden Artikel in dem Statut der Reichsbank hier vorlesen. Derselbe sagt: «Die Generalversammlung empfängt jährlich den Verwaltungsbericht nebst der Bilanz und Gewinnrechnung, wählt die Mitglieder des Central-

ausschusses und beschliesst über deren Ausschliessung. Sie beschliesst ferner über Erhöhung des Grundkapitals und über Abänderung des Statuts, sofern diese Gegenstände in der Berufung ausdrücklich erwähnt sind.» Das ist alles, was über die Generalversammlung gesagt ist. In dem Bankgesetz ist gesagt, was dieser Centralausschuss für Kompetenzen hat: «Insbesondere ist der Centralausschuss gutachtlich zu hören über die Bilanz und Gewinnberechnung, über Abänderungen des Besoldungs- und Pensionsetats, über die Besetzung erledigter Stellen, über den Höchstbetrag, bis zu welchem die Fonds der Bank zu Lombarddarlehen verwendet werden können, etc.» Alles übrige ist Sache der staatlichen Leitung. Warum wohl hat Deutschland diese Organisation getroffen? Ich glaube nun wirklich, mit Rücksicht auf die Kriegsgefahr. Allein es ist nicht zu vergessen, dass diese Bank in einer Epoche, welcher der Krieg unmittelbar vorangegangen war und in welcher die Revanchegefühle von Frankreich noch viel deutlicher und energischer als heutzutage ertönt, geschaffen wurde, und da war es selbstverständlich, dass diese Kriegsgefahr bewirkte, dass man den kleinen Notanker des Privatkapitals ergriff, welcher die Gewähr dafür bieten sollte, dass das Kapital in Zukunft vom Feind nicht weggenommen werden könne.

Das führt mich auf die viel erwähnte Frage der Gefahren über. Da ist jedoch in allererster Linie eines zu betonen. Es existiert gar keine mit dem Monopol der Notenemission ausgerüstete und mit denjenigen Kautelen, die in dem vorliegenden Gesetze vorgesehen sind, versehene Staatsbank, und es ist daher nicht möglich, solche Argumente gegen eine derartige Organisation ins Feld zu führen. Man spricht allerdings von Gefahren, von Ereignissen im Bankwesen, die da und dort eingetreten sind. Wir haben reine Staatsbanken in Russland und in verschiedenen Kantonen der Schweiz. Allein diese Staatsbanken sind nicht solche, welche ihre Geschäfte nur auf dem Diskontieren von Wechseln machen dürfen, sondern sie haben die Kompetenz, alle möglichen übrigen Geschäfte, Kontokorrentgeschäfte, Vorschussgeschäfte, Hypothekengeschäfte u. s. w. zu machen. Wenn bei derartigen Banken wirklich Katastrophen eingetroffen sind, so ist das vornehmlich diesem Umstand zuzuschreiben, dass sie nicht mit diesen Kautelen umgeben waren und doch die Notenemission hatten. Andere, gemischte Banken hatten auch Katastrophen durchzumachen, und wenn die Beispiele von Italien und andern Ländern mit gemischten Banken angeführt werden, so sprechen diese gerade gegen das System der gemischten Banken.

Ich resümiere, dass alle diese angeführten Gefahren unmöglich gegen diejenige Bank, welche wir einzuführen beabsichtigen, eingewendet werden können, weil eine derartige Bank bis jetzt gar nicht existiert.

Was die andern Gefahren anbelangt, von denen noch gesprochen worden ist und die in sehr düstern, drastischen und grellen Farben gemalt worden sind, nämlich die Gefahren sozialer und finanzieller Natur und die Gefahr des Krieges, so stehe ich vor dem Raisonement: Wenn diese Gefahren schliesslich wirklich eintreffen, wenn eine centrale Notenbank geschaffen ist, in welchem Falle sind sie grösser, bei der Privatbank oder bei der Staatsbank? Nehmen

Sie die soziale Gefahr, von der gesprochen worden ist! Glauben Sie denn, dass ein sozialer Angriff gegen unsere Centralbank nicht viel eher erfolgen wird, wenn wir das Kapital den Privaten überlassen haben — das liegt ja in der Natur der sozialistischen Bestrebungen —, als wenn wir eine reine Staatsbank haben? Dazu kommt noch ein anderer Umstand, der allerdings auch schon betont worden ist. Wenn wir jetzt eine Bank, die mit allen möglichen Vorsichtsmassregeln umgeben ist, einrichten, so können wir diese Bank so ziemlich innert dem Rahmen erhalten, dass sie keine Gefahren bietet; aber wenn wir zuwarten, dann wird es sich fragen, ob wir eine richtig organisierte Centralstelle schaffen können, und ob nicht die Einflüsse der sozialistischen Strömung sich geltend machen werden.

Die Kriegsgefahr und die Gefahr der politischen Einflüsse sind offenbar überall vorhanden, ob Sie nun eine gemischte Bank schaffen oder nicht. Wenn infolge dieser Einflüsse eine grosse Landeskatastrophe eintritt, wie verhält es sich dann, wenn wir eine Privatbank haben, und wie, wenn wir eine Staatsbank besitzen? Wenn wir eine Privatbank haben, so ist nichts als das Gründungskapital vorhanden; niemand ist verantwortlich. Bei einer Staatsbank ist auch das Gründungskapital vorhanden, aber nebstdem noch der ganze volle Kredit des Landes. Stellen wir uns vor, diese Katastrophe treffe ein, vergegenwärtigen wir uns den Moment eines Krieges

oder einer der andern Gefahren! Wollen wir dann, wenn wir eine gemischte Bank mit dem Notenmonopol versehen und mit dem Auftrag, den Geldumlauf des Landes zu regieren, geschaffen haben — das können wir nicht vermeiden, das muss eine Centralstelle thun —, diese Bank, welche wirklich in Not ist, gänzlich im Stiche lassen? Das ist gar nicht denkbar. Ein derartiges grosses Institut kann und darf vom Staate nicht im Stiche gelassen werden. Dann tritt der merkwürdige Umstand ein, dass der Staat gerade im Momente der grössten Gefahr und der grössten Krisis die ganze Sache an die Hand nehmen und durch neue Einrichtungen dasjenige erreichen muss, was wir jetzt viel einfacher und ruhiger erreichen können.

Dieser Umstand, dass alle Gefahren, die ins Feld geführt werden, im Momente der Krisis bei der Staatsbank viel leichter überstanden werden und dass der Staat trotz alledem auch bei einer Privatbank eingreifen müsste, ist der Hauptgrund, der gegen eine Privatbank und für eine Staatsbank spricht, und deshalb habe ich mich auf den Standpunkt der Kommissionsmehrheit gestellt.

---

Hier wird die Beratung abgebrochen.

(Ici, le débat est interrompu.)

**Schweizerische Bundesbank. Bundesgesetz über die Errichtung der Schweizerischen Bundesbank. BG vom 18. Juni 1896 (verworfen)**

**Banque de la Confédération suisse. Loi fédérale créant une banque de la Confédération Suisse. LF du 18 juin 1896 (rejetée)**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1895
Année	
Anno	
Band	I
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	08
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	1895_002
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	02.04.1895 - 09:00
Date	
Data	
Seite	597-622
Page	
Pagina	
Ref. No	20 026 659

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Amtliches  
stenographisches Bulletin

der  
schweizerischen Bundesversammlung



N<sup>o</sup> 38

BULLETIN  
STÉNOGRAPHIQUE OFFICIEL

DE  
L'ASSEMBLÉE FÉDÉRALE SUISSE

Abonnements: Jährlich Fr. 1. 50 für die Schweiz, Fr. 3. 50 für das übrige Postvereinsgebiet. In der Schweiz kann nur bei der Post abonniert werden.  
Abonnements: Un an: Suisse 1 fr. 50, Union postale 3 fr. 50. On s'abonne en Suisse exclusivement aux offices postaux.

Nationalrat. — Conseil national.

Sitzung vom 3. April 1895, vormittags 9 Uhr. — Séance du 3 avril 1895, à 9 heures du matin.

Vorsitzender: }  
Président: } Brenner.

Tagesordnung: — *Ordre du jour:*

Bundesgesetz über die Errichtung der schweizerischen Bundesbank.

Loi fédérale créant une banque de la Confédération suisse.

Amendement  
von Herrn Nationalrat Hammer  
zum

Antrag des Herrn Nationalrat Steiger (Bern).

3. April 1895.

Der Nationalrat ladet, ehe er sich über den Gesetzesentwurf betreffend die Errichtung einer Bundesbank ausspricht, den Bundesrat ein, ihm parallel damit einen Bericht nebst Gesetzesentwurf betreffend die Errichtung einer Bundesbank vorzulegen, welche, nach dem Beispiel der deutschen Reichsbank, auf privatem Grundkapital beruht, jedoch durch vom Bunde bestellte Organe verwaltet wird.

Amendement  
de M. le conseiller national Hammer  
à la proposition  
de M. le conseiller national Steiger (Berne).  
3 Avril 1895.

Avant de se prononcer sur le projet de loi relatif à la banque de la Confédération suisse, le conseil national invite le conseil fédéral à lui soumettre en parallèle une étude et un projet de loi pour la création d'une banque basée, à l'exemple de la banque de l'Empire allemand, sur un capital de fondation privé, mais administrée par des organes nommés par la Confédération.

Fortsetzung der Beratung über die  
Eintretensfrage.

*Suite de la discussion sur l'entrée en matière.*

(Siehe Seite 598 hievor. — Voir page 598 ci-devant.)

**Hirter:** Es ist von Seiten mehrerer Mitglieder der Kommission, welche bereits das Wort ergriffen haben, die Behauptung aufgestellt worden, dass der gegenwärtige Zustand unseres Bankwesens und der Notenzirkulation eigentlich ein befriedigender sei. Die Herren Ador, Tissot und Théraulaz haben sich in diesem Sinne ausgesprochen. Dagegen muss ich

mich bestimmt auflehnen. Der Artikel 39 der Bundesverfassung ist denn doch nicht nur das Resultat von — ich möchte sagen — Liebhabereien, sondern vielmehr der Ausdruck der Meinung des Volkes über das Notenwesen. Dass unser Notenwesen nicht so ist, wie es sein sollte, geht Jahr für Jahr, auch in ruhigen Zeiten, aus den Ausweisen, welche uns von den Emissionsbanken vorgelegt werden, hervor. In einem Jahresberichte, der erst kürzlich erschienen ist und der — wie ich gerade beifügen will — sich sehr energisch gegen die Bundesbank ausspricht, ist erwähnt worden, dass die betreffende Bank eine durchschnittliche Deckung von 42 1/2 % gehabt habe. Es standen also 2 1/2 % der Zirku-

ation für die täglich eingehenden Noten und die kurzfristigen Verbindlichkeiten zur Verfügung. Ich kann das absolut nicht als richtig bezeichnen. Eigentümlich ist es auch, dass bei dem gegenwärtigen niedrigen Zinsfuß und dem ausserordentlich geringen Diskonto immer noch von Zeit zu Zeit ein grosser Mangel an Barschaft eintritt. So hat im letzten November die Zeit um Martini herum, ohne dass irgend ausserordentliche Verhältnisse vorausgegangen wären, vermocht, dass eine der grösseren Banken keine einzige Note anderer Banken im Portefeuille hatte. Auch dort war es am betreffenden Tage mit der Zahlungsbereitschaft nicht besonders gut bestellt.

Vor einiger Zeit wurde in diesem Saale der Ausspruch gethan: «La Banque de Commerce de Genève c'est le reservoir de la Suisse» — und diese Bank hatte 1894 eine durchschnittliche Notendeckung von 46 %. Sie verfügte also nur über 6 % zur Einlösung der täglich vorgewiesenen Noten und der kurzfristigen Verbindlichkeiten. Ich glaube, diese Verhältnisse sprechen dafür, dass hier Wandel geschaffen werden müsse. Ich bin weit entfernt davon, zu sagen, dass unsere Emissionsbanken nicht auf sicherer Basis beruhen, dass sie, was den eigenen Kredit anbelangt, irgendwie zu Bedenken Anlass geben; aber was die Zahlungsbereitschaft anbelangt, so steht es in dieser Beziehung nicht, wie es sein sollte. Herr Cramer-Frey hat das Verdienst, immer wieder auf diesen Umstand aufmerksam gemacht zu haben, und ich glaube, wir sollen ihm Dank wissen, dass er immer und immer wieder für das Monopol eingetreten ist. Wenn ich heute in Bezug auf die Erreichung des verfolgten Zieles nicht auf dem gleichen Boden stehe, so kann ich das nur bedauern.

Herr Cramer-Frey vertritt hauptsächlich das Projekt der gemischten Bank. Wenn es sich um Neuschaffung des Art. 39 der Bundesverfassung handeln würde, sodass man freie Hand hätte, so könnte ich ihm schon deshalb entgegenkommen, weil ich die Ueberzeugung habe, dass es Herrn Cramer-Frey voll und ganz nur um die richtige Ausführung des Monopols zu thun ist. Allein auf dem Boden des Art. 39 ist das nicht mehr möglich. Die Kantone haben sich bereits zwei Dritteile des Reingewinns über eine angemessene Verzinsung des Dotationskapitals hinaus reserviert. Ein Dritteil desselben ist dem Bunde reserviert. Ich glaube nicht, dass es möglich ist, neben den Interessen der Allgemeinheit, des Bundes und der Kantone, noch das Privatinteresse herbeizuziehen, ohne dass die Bank auf Abwege geraten würde, indem sie mehr den Geldgewinn ins Auge fassen, als die Aufgaben, die ihr in Art. 1 des Gesetzes gestellt sind, zu erfüllen suchen würde. Ich halte dafür, dass diese Aufgaben nur eine Bank erfüllen kann, welche freie Hand hat, im gegebenen Falle alle die öffentlichen Interessen zu berücksichtigen, und die nicht auf die Aktionäre Rücksicht zu nehmen hat, welche sich vielleicht in Bezug auf den Reingewinn einer Täuschung hingeben. Ich glaube nämlich, dass man sich bezüglich des Erträgnisses der Bundesbank Illusionen macht. Dasselbe wird nach meiner Ansicht nicht so gross sein, wie es von verschiedenen Seiten vorausgesagt wird.

Es wird uns namentlich das Beispiel der Banque de France entgegengehalten. Man hat uns gesagt, dass man anderwärts mit dem System der Privat-

bank überall die beste Erfahrung gemacht habe. Ich glaube, das liege nicht im System. Nur da sind gute Erfahrungen gemacht worden, wo von vornherein der Geschäftskreis der Bank ein solcher war, dass die Bank in den Bahnen blieb, die sie zu beschreiten hatte, um ihren Aufgaben gerecht zu werden. Als abschreckendes Beispiel ist die Preussische Bank und die Oesterreichische Bank angeführt worden. Ich glaube dem entgegenhalten zu sollen, dass der staatliche Einfluss dort allerdings etwas mitgeholfen hat; aber der Staat war damals nicht aufgebaut, wie es heute der Fall ist, und die Regierungen hatten jedenfalls nicht das gleiche Verantwortlichkeitsgefühl, wie es heute die Behörden haben, wo sie der Gesamtheit immer wieder Rechnung abzulegen haben. Dazu kommt, dass der Geschäftskreis dieser Banken ein viel weiterer war, dass es ihnen gestattet war, Geschäfte zu machen, die nicht in den Rahmen einer Notenbank hineingehören, Geld auszuleihen auf Immobilien u. dgl., sodass das Geld nicht liquid blieb und im gegebenen Momente für das Interesse des Landes nicht zu haben war.

Man hat auch auf die Banque de France und die Banque Nationale de Belgique sich berufen. Alle diese Banken sind, wie bereits gesagt worden, zu andern Zeiten errichtet worden als die unsrige, zu einer Zeit, wo überhaupt der Begriff von den Aufgaben des Staates ein anderer war als dies heute der Fall ist. Es ist ferner zu einer Zeit geschehen, wo die gesamte Auffassung der wirtschaftlichen Verhältnisse eine vollständig andere war.

Man hat eine Kategorie von Banken nicht erwähnt, ich meine diejenigen von Italien. Dort haben Sie Privatbanken und gemischte Banken. Ich glaube, die Erfahrungen, die wir dort gemacht haben, sollten wir auch in Betracht ziehen, wenn wir über die Leistungsfähigkeit einer Privatbank urteilen wollen.

Es ist viel davon gesprochen worden, dass bei einer Staatsbank der politische Einfluss zu stark sein würde. Ich glaube, wenn der Geschäftskreis der Bank so gezogen wird, wie es hier vorgesehen ist, so haben wir in dieser Beziehung nichts zu befürchten. Wenn von vornherein der Satz aufgestellt wird, dass dem Staat nie ein ungedeckter Kredit eröffnet werden darf, so glaube ich, giebt es für andere Zwecke nichts mehr zu holen. Darin sehe ich die Garantie, die man uns beim Privatsystem anpreist. Ich glaube, sie ist hier in viel grösserem Masse vorhanden.

Es wurde davon gesprochen, dass der Zwangskurs bei einer Staatsbank viel länger andauern würde, als bei einer Privatbank. Den Beweis für diese Behauptung hat man allerdings nicht erbracht, und ich glaube, er wäre auch schwer zu erbringen. Der Staat dekretiert den Zwangskurs und hebt ihn wieder auf. Der Zwangskurs tritt dann ein, wenn für die Wechselverbindlichkeiten und alle andern Schulden ein Moratorium eingeführt werden muss, so dass die Wechsel des Portefeuilles nicht mehr liquid werden. Wenn das eine aufgehoben wird, muss auch das andere aufgehoben werden. Ich glaube daher nicht, dass der Staat bei dem System einer Staatsbank den Zwangskurs länger bestehen lassen wird, als bei dem System einer Privatbank.

Es wurde auch eingewendet, es fehle ein Inspektorat. Ich halte dafür, dass, wenn die Herren glauben, die vorgeschlagenen Organe genügen nicht, bei der

Detailberatung immer noch Zeit sei, bezügliche Anträge einzubringen. Vorderhand nehme ich aber an, es genüge, wenn man Kontrolle und Geschäftsführung dem Bankrat übertrage. Es ist selbstverständlich, dass für die Kontrolle eine eigene Stelle geschaffen werden muss, auf die der Bankrat einen Teil der Verantwortlichkeit abladen kann. Ueberdies haben Sie noch die parlamentarischen Kommissionen, von denen ich mir allerdings auch nicht verspreche, dass sie in alles hineinsehen werden. Aber das ist alles kein Grund, gegen das Eintreten zu stimmen.

Als Hauptgrund gegen die Staatsbank wird immer wieder das Zusammenlegen des Kredites der Bank und des Staates geltend gemacht. Ich glaube, in gewöhnlichen Zeiten wird die Banknote, wenn sie den Titel «Schweizerische Bundesbank» trägt, sehr gerne davon Gebrauch machen, dass die Banknote als Staatsnote angesehen werde. Die Bank arbeitet mit dem Kredit und dem Ansehen des Staates, auch wenn sie private oder gemischte Bank ist. Wenn schlimme Zeiten kommen, so glaube ich nicht, dass man sich der Verantwortlichkeit entziehen könne, auch wenn der Staat nur die Leitung der Bank besorgt. Es würde sich bei der deutschen Reichsbank eigentümlich machen, wenn der Staat an einem Tage der Verlegenheit plötzlich erklären würde, er habe bei dieser Reichsbank nichts zu thun, sie hafte nur mit dem Betrag ihres Aktienkapitals von 120 Millionen, der Reserve, und der in Portefeuille und Kasse befindlichen Aktiven. Ich glaube, der Staat dürfte das nicht thun. Ich möchte Sie fragen, ob Sie meinen, dass in Deutschland von 10 Bürgern mehr als 2 oder 3 davon wissen, dass hinter der Staatsbanknote nicht der Staat mit seiner Verantwortlichkeit, sondern nur das Aktienkapital der Reichsbank und ihre Aktien stehen? Ich glaube nicht, dass das der Fall ist, und schliesse daraus, dass der Staat die moralische Verantwortlichkeit hat, unbedingt einzutreten.

Um dieses Zusammengehen des Staatskredites und des Bankkredites nicht zu einem ungesunden zu machen, dafür ist auch wieder die Einschränkung des Geschäftskreises da und die öffentliche Rechenschaft, die die Bank Jahr für Jahr zu geben hat. Ich glaube nicht, dass wir in dieser Beziehung Bedenken zu haben brauchen. Wenn wir das Vertrauen nicht haben, dass der Staat die Bank in richtiger Weise führen werde, so müssen wir davon absehen, die Eisenbahnen zu verstaatlichen und auch auf andere Betriebe verzichten. Wir müssen ihm dann auch die Fähigkeit absprechen, die Unfall- und Krankenversicherung richtig durchzuführen.

Als abschreckendes Beispiel wurden mehrere Kantonalbanken angeführt. In erster Linie wurde von der Kantonalbank von Zürich gesprochen. Herr Cramer-Frey hat selbst erwähnt, dass die Belehnung von Aktien einen Teil der Verluste gebracht habe. Nun ist aber in vorliegendem Entwurfe diese Belehnung von Aktien aus dem Geschäftskreis unserer Bank ausgeschlossen. Die Zürcher Kantonalbank hat ferner aus dem Kontokorrentverkehr grosse Verluste erlitten. Dieser Kontokorrentverkehr ist aber der Bundesbank ebenfalls nicht gestattet. Ich muss übrigens beifügen, dass die grössten Verluste bei Privatbanken entstanden.

Man hat auch der Kantonalbank von Bern zu verschiedenen Malen Erwähnung gethan. Betreffend

ihrer Verluste lässt sich das gleiche sagen, wie bei der Kantonalbank von Zürich. Dazu kommt noch der völlige Mangel an Kontrolle. Es existierte kein Kontrolleur und kein Inspektor. Die ganze Kontrolle beschränkte sich auf eine Anstandsvisite einiger Mitglieder des Verwaltungsrates, welche natürlich nicht dazu beigetragen hat, allfällige Missstände ans Tageslicht zu fördern. Durch die Kontokorrentgeschäfte wurden wesentliche Verluste verursacht und in zweiter Linie durch die unglückliche Idee, schlechtes Geld dadurch zu retten, dass man ihm das gute Geld nachwarf, um sich bei einer Aktienunternehmung in Interlaken zu beteiligen. Ich habe nicht gesehen, dass solche Operationen der Bundesbank gestattet wären.

Es giebt auch kantonale Banken, die gemischte Banken waren, so z. B. die Bank von Solothurn, die heute Staatsbank ist, da man seiner Zeit mit der gemischten Bank böse Erfahrungen gemacht hatte.

Es wurde auch das Kriegsrisiko erwähnt. Ich will nicht auf bereits Gesagtes noch einmal eingehen; aber ich möchte nur darauf hinweisen, dass die Verfügungen, welche die Banque de France seiner Zeit gerettet haben, staatliche Verfügungen waren. Herr Bamberger, der hier verschiedene Male zitiert wurde, sagt hierüber folgendes: «Als im Juli 1870 die Franzosen geschlagen wurden, verfügte der Staat die Sperrung der Noteneinlösung; in dem Zustande der Bank aber war niemals weniger Anlass für eine solche Massregel gegeben, als gerade damals. Der Barvorrat der französischen Bank hatte zur Zeit des Kriegsausbruches eine vorher nie dagewesene Höhe erreicht; es war beinahe so viel Gold in den Kellern der Bank, als Noten im Umlauf, das Ideal der Metalltemperanzler war erreicht. Also aus sich, aus ihrer eigenen Lage wäre die Bank damals gewiss nicht zur Zahlungseinstellung gekommen. Der Staat hielt sie dazu an aus Vorsicht, damit nicht die Furcht und Spekulation das Gold, welches zur Kriegsführung nötig war, aus dem Lande hinaus-schicke». Sie sehen, dass der Staat es war, welcher rechtzeitig einschritt, und dass die Bank deshalb sich retten konnte. Diese Rettung ist also nicht nur dem Umstand zuzuschreiben, dass die Banque de France eine Privatbank war. Im übrigen halte ich dafür, wenn man die Vorgänge bei der Banque de France genau untersucht, dass die Hauptsache dem Umstande zuzuschreiben ist, dass der Verwaltungsrat den Kopf oben behielt und die richtigen Massregeln anordnete, um die Barschaft rechtzeitig in Sicherheit zu bringen, und auch zu jeder Zeit in richtiger Weise abwehrend dagestanden war, wenn zu weitgehende Ansprüche des Staates an die Bank gestellt wurden. An die Kommune wurde nur 1 Million und nicht 8 Millionen, wie erwähnt wurde, ausgerichtet. Es war das eine Sicherheitsmassregel und auch, wie ich glaube, in richtiger Weise angebracht.

Eines muss ich noch erwähnen, nämlich den Umstand, dass die Banque de France, während sie die rettende Hand für Frankreich aufthat, während drei Jahren im ganzen 90% des Aktienkapitals als Dividende bezahlte. Die Aktien betragen 1000 Franken und die Dividende für die Jahre 1871 bis 1873 900 Franken. Ich glaube, mit diesem Betrage von nahezu 160 Millionen Franken wäre dem Lande auch recht gut geholfen gewesen; dieses Geld wäre ebensogut angewendet gewesen, als dass man es den Aktionären zukommen liess. Ich kann mich also



nicht der Ansicht anschliessen, dass der Umstand, dass die Banque de France eine Privatbank war, namentlich dazu beigetragen habe, dass sie ohne schweren Schaden aus der Kalamität herauskam.

Von Herrn Tissot wurde namentlich auch gewünscht, dass die Kantonalbanken Filialen der Bundesbank werden möchten. Ich glaube, dass die Kantonalbanken selbst, wenn sie die Sache recht genau ansehen, diese Zumutung zurückweisen müssen. Die Kantonalbanken als solche sollen nach wie vor ihre Selbständigkeit behalten, was nicht ausschliesst, dass sie da, wo es gewünscht wird, eintreten, um die Geschäfte der Bundesbank zu besorgen. Aber sie sollen nicht ein Organ der Bundesbank werden. Damit wäre weder der Bundesbank, noch den Kantonalbanken besonders gedient. Der Bundesbank wäre damit nicht gedient, weil ihr bei dem Bestreben, den Geldumlauf des Landes zu regeln und für einen richtigen Zahlungsverkehr zu sorgen, die Kantonalbanken mit andern Interessen im Wege stehen würden. Im übrigen haben die Kantonalbanken zunächst das Interesse, dass die Bundesbank so aufgebaut werde, dass sie nur die Interessen des Landes und des Geldumlaufes wahre. Das ist das Beste, das Sie den Kantonalbanken bieten können. Wenn man einer Kantonalbank nahesteht, so sollte man eigentlich mit beiden Händen zugreifen, wenn für diese Institute etwas zu holen ist. Aber ich glaube, das geht nicht an. Wenn Sie den Kantonalbanken einen Teil des Nutzens zuwenden wollten, so steht dem die Verschiedenheit dieser Kantonalbanken im Wege. Wir haben da reine Staatsbanken, gemischte Banken und private Banken. Es würde daher nicht gut angehen, die Kantonalbanken als solche beim Nutzen und bei der Geschäftsführung der Bundesbank zu beteiligen.

Von Seite des Herrn Théraulaz wurde namentlich die Bestellung des Bankrates kritisiert. Ich glaube, es ist hier nicht der Ort, darauf einzutreten. Diese Frage kann dann bei der Detailberatung erörtert werden.

Ich habe mich noch bei einem Antrag aufzuhalten; es ist dies der Antrag des Herrn Steiger. Herr Steiger schlägt vor, die Bundesbank sei nach dem Beispiel der deutschen Reichsbank zu errichten. Ich muss mich von vornherein dagegen verwahren, als ob dem Bundesrate oder der nationalrätlichen Kommission die Organisation der deutschen Reichsbank eine unbekannte Gegend sei. Die Organisation der deutschen Reichsbank ist von der Kommission eingehend studiert worden und aus der Botschaft und der Materialiensammlung geht es hervor, dass auch im Bundesrat eine eingehende Prüfung derselben stattgefunden hat. Ich kann mich der Ansicht des Herrn Steiger nicht anschliessen und ich glaube, das Bernervolk wird es nicht verstehen, dass sein Regierungspräsident das Emissionsrecht, welches der Kantonalbank verliehen worden ist, einer Privatbank abtreten will, so dass der Gewinn den Aktionären zukäme. Ich halte übrigens dafür, dass der Ausbau des Art. 39 in dieser Weise nicht möglich ist. Wenn Sie eine solche Bank errichten wollen, so müssen Sie den Art. 39 zuerst revidieren, und ich glaube, es giebt nur eine Revision dieses Art. 39, welche vom Schweizervolke angenommen würde: die Streichung der centralen Aktienbank und die Schaffung der reinen Staatsbank.

Es kommt noch der Antrag der Herren der

Waadt. Es ist mir nicht recht klar, wie dieser Antrag gestellt werden konnte. Es handelt sich beim Ausbau des Art. 39 doch darum, unsere Noten zu verbessern, unser Bankwesen zu heben und namentlich die Cirkulationsfähigkeit unserer Banknoten im Ausland zu fördern. Nach dem Antrage der Herren der Waadt wäre die Haftung der Bank eine beschränkte, wie beim Privatsystem und beim gemischten System. Es müsste dann eigentlich, wenn man klar und offen sein wollte, auf der Banknote gesagt werden «Schweizerische Bundesbank mit beschränkter Haftbarkeit». Anders ginge es wohl nicht an. Wenn man die Bank als Staatsbank errichten, aber gleichzeitig sagen will, dass sie nur für das eingelegte Grundkapital hafte, so besteht ein Widerspruch. Dagegen muss ich mich verwahren. Ich glaube, darin liegt überhaupt auch ein Hauptmotiv, für die Staatsbank einzutreten. Warum wollen wir diese Noten auf lange Zeit cirkulieren und das Volk im Glauben lassen, dass der Staat dafür hafte! Seiner Zeit wurde auf sehr energische Weise kritisiert, dass die Banknoten der eidgen. Bank deshalb eine Cirkulation im Ausland erhielten, weil sie eine Firma trugen, die ihnen nicht zukam, und die eidgen. Bank wurde veranlasst, auf ihrer Firma beizufügen: «Aktiengesellschaft». Die Bank, wie sie von der Minderheit vorgeschlagen wird, ist auch eine Aktiengesellschaft, und wenn Sie die Firma so stellen wollen, wie sie es sein soll, so müssen Sie auch sagen: «Schweizerische Bundesbank A.-G.». Ich glaube, das ist nicht der Wille des Volkes, sondern wir wollen einstehe für dasjenige System, bei dem der Staat, Bund und Kantone ihren Nutzen finden.

Uebrigens muss ich noch auf eines hinweisen. Es wird gesagt, dass nach dem Vorschlag der Minderheit das Privatkapital das Risiko tragen würde. Ich glaube, gerade die Kantone wären in erster Linie dabei beteiligt. Nehmen Sie an, es giebt eine Reihe von Verlusten, es giebt eine Reihe von Jahren keine Dividende, — wer trägt dann diesen Ausfall? Zwei Dritteile die Kantone, und den Kantonen würde jedenfalls nichts mehr geboten, bis der Reservefonds wieder auf die richtige Höhe gebracht wäre. Das Kapital müsste aus diesem Jahresnutzen ergänzt werden, mit andern Worten, die Kantone müssten das ergänzen, was den Privaten an Kapital verloren gegangen ist. Auch hierin liegt ein Grund, nicht so vorzugehen, wie es beantragt wird.

Das Projekt, wie es vorliegt, darf uns und namentlich alle diejenigen, welche noch Bedenken gegen eine Staatsbank hatten, in vielen Beziehungen beruhigen. Man ist wohl überall damit einverstanden, dass der Bund die Oberhand haben soll. Dass dem Staate in erster Linie die Oberhand gehört, geht nirgends deutlicher hervor als aus dem Berichte, welchen der Kommissionspräsident Herr Bamberger im deutschen Reichstag abgegeben hat. Es heisst dort: «Auch bei letzterer Voraussetzung — Beschaffung des Kapitals durch Private — stand von allen Seiten unbestritten, dass der Nachdruck zu legen sei auf eine möglichst weitgehende Oberleitung und Oberaufsicht des Reichs im Interesse der gesamten Bevölkerung. Es muss an dieser Stelle ein für alle Mal betont werden, dass der soeben angedeutete Gesichtspunkt der Notwendigkeit einer im öffentlichen Interesse und deshalb unter der Aufsicht des Reichs zu handhabenden Geschäfts-

führung von allen Seiten als die unerlässliche Bedingung für die Errichtung der Reichsbank angesehen wurde so dass, wenn auch anderweitige Gründe bestimmten, die Betriebsmittel aus der Beteiligung von Privaten zu beschaffen und den Anteilsscheinen aus diesem Grunde gewissen Einfluss und gewisse Rücksichten vorzubehalten, doch alles vermieden werden muss, was im Grossen oder Kleinen die Zurücksetzung des öffentlichen Interesses hinter die Vorteile der Einzelnen herbeizuführen geeignet sein möchte.» Daraus, glaube ich, geht deutlich hervor, wie es Herr Bamberger verstanden hat, wenn er auch betreffend die Kapitalbeschaffung anderer Meinung war.

Ich halte dafür, dass das Projekt, wie es uns vorliegt, als Staatsbank seine Aufgaben erfüllen wird, und dass es von den nötigen Garantien umgeben ist, dass die Bank nicht auf Abwege gerät. Gerade der eingeschränkte Geschäftskreis wird es sein, der von vornherein für die Angriffe, die von Seite der Sozialdemokratie von verschiedenen Seiten befürchtet wurden, eine unübersteigliche Grenze bilden wird. Es wurde von Herrn Ador gesagt, dass er deshalb eine Privatbank wolle, weil er glaube, dass dieselbe diesen Angriffen weniger ausgesetzt sein werde. Ich verstehe das nicht recht. Ich glaube gerade, wenn es gehen wird, wie bei der deutschen Reichsbank, dass der Kurs der Aktien so rasch steigen würde — derselbe ist heute für die Reichsbankaktien 160 %, also 4800 Mark für eine Aktie von 3000 Mark —, so wird das in allererster Linie Anlass dazu geben, dass man sich gegen die Privatbank erhebt, während dies jedenfalls viel eher unterbleiben wird, wenn der Nutzen dem Staate zukommt und man die Ueberzeugung hat, dass die Bank im öffentlichen Interesse arbeite. In dieser Beziehung schützt uns also der gesunde, eingeschränkte Geschäftskreis der Bank, und er schützt uns auch gegen das zu starke Vordrängen der Privatinteressen. Ich glaube, wir haben keine Veranlassung, das Schicksal der Bank auch nur zum Teil in die Hände der Privaten zu legen. Wir haben bei Aktionärversammlungen Erfahrungen gemacht, welche nicht dazu ermutigen. Schaffen wir eine Bank des Staates! Ich glaube, dieselbe wird im stande sein, die ihr gestellten Aufgaben richtig zu erfüllen. Wenn Sie dieses Vertrauen haben, so dürfen wir auf das Projekt eintreten und dasselbe ausführen, weil wir wissen, dass die Organisation dieser Bank in Bezug auf die Solidität keiner bestehenden Organisation einer Privatbank nachsteht.

Ich empfehle Ihnen Eintreten auf die Vorlage.

**Dr. Joos:** Es ist kein Zweifel, dass viele Mitglieder es lieber sehen würden, wenn eine Bundesbank gar nicht hier in Frage käme, sondern wenn man s. z. auf ein verbessertes Banknotengesetz eingegangen wäre.

Es war der Schweizerische Arbeiterbund, welcher unter anderm auch den Wunsch aussprach, der seit vielen Jahren im Volke besteht, es sollte eine Bundesbank mit Notenmonopol angestrebt werden, und ich habe damals — obwohl ich der Arbeiterversammlung nicht als Delegierter beiwohnte — den Herren gesagt, ich werde bei nächster Gelegenheit den Antrag bringen, es solle die Gründung einer

Bundesbank mit Notenmonopol in Angriff genommen werden, und — fügte ich bei — wenn die Bundesversammlung auf diesen Vorschlag nicht eintreten wolle, so werde ich sofort die Initiative ergreifen.

Ich habe dann meinen Antrag damals in aller Gemütsruhe gebracht; aber die hohe Versammlung hat gefunden, es sei jetzt nicht an der Zeit, auf diese Frage einzutreten, man wolle dieselbe auf eine spätere Sitzung — also mehr oder weniger ad calendae graecas — verschieben.

Nun fing ich mit der Unterschriftensammlung an und fand auch wirklich einige Genossen in Zürich, die mitmachten; denn einer allein kann nicht wohl 50,000 Unterschriften zusammenbringen. Diese Genossen waren in erster Linie, nomen omen, Hr. Hermann Greulich, in zweiter Linie Herr Bezirksanwalt Lang, dann Hr. Robert Seidel, der gegenwärtige Redakteur der «Arbeiterstimme»; ein Zürcher Stadtrat, Hr. Bodmer, war ebenfalls bei der Compagnie, ferner Hr. Kollege Curti und schliesslich meine Wenigkeit.

Dieses Konsortium (Heiterkeit) beschloss, die nötigen Unterschriften zusammenzubringen, und wir dachten, wir werden es wohl dazu bringen, die 180 Millionen Notenemission in andere Hände zu spielen; denn wir waren überzeugt, dass die Interessen der grossen Mehrheit des Volkes in dieser Frage durchaus nicht Hand in Hand gehen mit den Interessen der Aktionäre der Emissionsbanken.

Was geschah nun? In der nächsten Sitzung des Nationalrates brachte mein Freund, Hr. Nationalrat Keller, der mit Recht sogen. Bankvater, die Motion ein, es solle eine Bundesbank mit Notenmonopol errichtet werden, und auffallenderweise erhielt die Motion Keller eine ganz erhebliche Mehrheit, einen Succès d'estime, wie er vielleicht in diesem Saale noch gar nicht gesehen wurde. Aber im Grunde des Herzens waren doch sehr viele der Ansicht, es werde schliesslich aus dieser Bundesbank nichts werden, man werde schon den «Rank» finden. So wenigstens habe ich die Sache angesehen. Ich kann mich ja möglicherweise irren; aber ich glaube da so ziemlich richtig — ich besitze in dieser Beziehung eine lange Erfahrung — den Grundgedanken, der die Mehrheit beseelte, herausgelesen zu haben. Man dachte, — nachdem bereits ruchbar geworden war, dass eine Unterschriftensammlung im Gange sei und da damals die Anfrage ans Volk dahin lautete: Wollt Ihr eine Gesamtrevision der Verfassung? —, wenn an das Volk die Anfrage gestellt werde, ob es eine Gesamtrevision der Verfassung wolle, so werde es gehen, wie vor 12 und mehr Jahren, das Volk werde sagen: eigentlich wollen wir bloss das Banknotenmonopol, eine Gesamtrevision dagegen begehren wir nicht. Das Volk kann ja natürlich die Sache nicht so mit juristischer Spitzfindigkeit auseinanderhalten. Kurz — nach dem alten System wäre die Volksanfrage gekommen: «Wollt Ihr eine Gesamtrevision der Verfassung?», und es war ziemlich klar, dass diese Frage, wie schon früher, verneint worden wäre. Dann wäre der «Rank» gefunden gewesen; man hätte sagen können: das Volk begehrt ja kein Monopol, im Gegenteil; wir wollen daher nun ein verbessertes Banknotengesetz ausarbeiten, damit die gegen verschiedene Institute laut gewordenen Klagen ein Ende finden.

Soweit war also die Hoffnung eine ganz begründete, und man ist derselben noch auf eine

eigentümliche Weise insofern entgegengekommen als das Komitee in seiner grossen Mehrheit — mit Ausnahme meiner Wenigkeit — beschloss, es sollen nun die Unterschriften eingereicht werden. Ich meinerseits habe nun die Situation ungefähr so betrachtet, wie ein Feldherr (Heiterkeit); ich dachte: es muss durch richtiges Manövrieren der Feind bezwungen werden. Ich habe mir gesagt: Nachdem sich in diesem Saale eine so grosse Mehrheit für den Antrag Keller auf Revision des Art. 39 der B.-V. ausgesprochen hat, ist es ja gar nicht möglich, dass man von der schiefen Ebene, auf die man sich begeben hat abweichen kann, es wäre denn, dass etwas ganz Absonderliches, ein Deus ex machina oder sonst irgend etwas den Leuten zu Hilfe käme. Es liegt auch im Beschlusse des Komitees, den ich so ansah, als wolle man den Bankfürsten Gnade für Recht angedeihen lassen, eine gewisse Komik, sofern man die Namen der Komiteemitglieder ansieht.

Glücklicherweise aber machten alle die Rechnung ohne den Wirt; denn ich hatte das grosse Glück, dass sich die gesammelten 82,000 Unterschriften in meiner Hand befanden, und ich habe nirgends eine Bestimmung gefunden, welche sagt, dass die gesammelten Unterschriften auch innert einer bestimmten Frist eingegeben werden müssen; es heisst einzig, es müssen innert 12 Monaten 50,000 Unterschriften beieinander sein, und ich habe mir deshalb gesagt, die Hauptsache sei die, darauf zu sehen, dass von den 82,000 Unterschriften wenigstens 50,000 nicht veraltete vorhanden seien. 82,000 Unterschriften nun lassen eine grosse Latitudo; diese veralten nicht so leicht, und so habe ich mir gesagt: Ich kann es länger aushalten, als diejenigen, welche für die Motion Keller gestimmt haben (Heiterkeit); diejenigen, welche für die Motion stimmten, werden durch die Logik der Thatsachen dazu gedrängt werden, eine Bundesbank mit Notenmonopol zu beschliessen, und während ich als Fabius cunctator (Heiterkeit) mit 82,000 Unterschriften dastehe, werden sich die Geschicke erfüllen.

Und richtig, so geschah es; es wurde dasjenige erreicht, was die Initianten wollten, ja noch viel besser, und das war ja schliesslich die Hauptsache. So war die Nichteingabe der Unterschriften ein gutes Mittel, das die Hoffnungen derjenigen vereitelte, welche glaubten, es könnte ein «Rank» gefunden werden und es könnte gelingen, statt des Notenmonopols und der Bundesbank schliesslich ein verbessertes Banknotengesetz zur Annahme zu bringen.

Wie nahe sich die Herren an der Realisierung ihrer Hoffnungen glaubten, geht daraus hervor, dass sogar ein neues Banknotengesetz bereits gedruckt war, und man hat immer geglaubt: jetzt wird der Dr. Joos schnell mit seinen Unterschriften hineintappen; (Heiterkeit) dann bewirken wir rasch eine Volksabstimmung und schliesslich wird die Sache in das Geleise kommen, welches unsern Wünschen, den Wünschen der Haute-finance, entspricht.

Sie sehen also, ich habe in allem Freisinn die Vorgeschichte der Bundesbank erzählt und Ihnen zur Unschlüssigkeit des Bundesrates den Schlüssel gegeben. Denn der Bundesrat, welcher ja natürlich auch die Situation zu beurteilen und nach meinem Dafürhalten noch niemals sein Gewicht zu Ungunsten der Haute-finance in die Wagschale geworfen hat, hat sich einer gewissen Unschlüssigkeit beflissen,

Schliesslich hat es sich bei diesem Spiele — es war so eine Art Spiel — darum gehandelt, wer schliesslich seinen Zweck erreiche. Mein Grundsatz gegenüber diesen privaten Emissionsbanken — gegen die kantonalen Institute habe ich natürlich nichts einzuwenden — war von vorneherein der: Ceterum censeo, Carthaginem — Carthago war damals der Handelsstaat, (Heiterkeit) — esse delendam. Von diesem Gesichtspunkt liess ich mich nicht abbringen, und wenn die Sache so gekommen ist, wie sie kam, so gebührt der Haupttriumf meinem Freunde, Herrn Bankvater Keller; aber wenn einmal eine Kulturgeschichte dieser Sache geschrieben wird, so werden die Forscher vielleicht finden, dass ich meinerseits auch einen gewissen Anteil an diesem Ruhme habe (Heiterkeit).

Ich komme nun zur eigentlichen Frage, also zu dieser Bankfrage. Da muss ich mir erlauben, dasjenige zu ergänzen, was bis jetzt in den vielen Reden über diesen Gegenstand noch wenig oder zum Teil noch nicht gesagt worden ist.

Es ist ja richtig, dass, wenn man von dem Bankwesen spricht, immer der Gewinn, der vermittelt eines solchen Institutes erzielt werden soll, mehr oder weniger in den Vordergrund gerückt wird, und wenn der Gewinn den Kantonen und dem Bunde zugute kommen wird, wie es vorgesehen ist, so wird kein Mensch etwas dagegen einzuwenden haben, wenn dieser Gewinn ein recht reichlicher ist. Derselbe wird übrigens wegen des beschränkten Geschäftsbetriebes, der in aller Weisheit von dem hohen Bundesrate vorgeschlagen wird und die volle Billigung der Kommission gefunden hat, niemals ein reichlicher sein.

Ich meinerseits glaube, es hätte bei der Minderheit der Kommission in erster Linie die Frage auftauchen sollen, wer denn eigentlich die Anteilscheine dieser Bank, welche sie in Aussicht nimmt, zeichnen solle. Auf diese Frage giebt es zwei Antworten. Die eine Antwort datiert bereits aus dem Jahre 1887 und geht vom schweizerischen Handels- und Industrieverein aus. Diese Herren halten dafür, es sei beinahe selbstverständlich, dass den gegenwärtig bestehenden schweizerischen Notenbanken das Vorrecht für den Bezug der Anteilscheine, im Verhältnis ihrer durchschnittlichen Notenzirkulation während der letzten 5 Jahre, zugesichert werden solle. Also die bisherigen Notenbanken sollen ein Vorrecht haben! Ich glaube, die Herren haben die Bundesverfassung nicht genau studiert, sonst wüssten sie, dass es in der Schweiz gar keine Vorrechte geben kann. Die bisherigen Emittenten sagen sich also: Auf der einen Seite wird uns das lukrative Handwerk der Emission von Noten gelegt; aber auf der andern Seite wollen wir dann bei einem noch lukrativeren Geschäft das Privilegium zur Zeichnung der Aktien haben! Ich weiss nicht, welcher Dichter sagt, ein vollkommener Widerspruch sei gleich geheimnisvoll für Weise wie für Thoren. Natürlich ist nicht zu erwarten, dass der Handels- und Industrieverein sich einer besondern Zurückhaltung beflissen hätte. Allein noch klarer spricht sich die Bank in Basel namens der Gruppe der schweizerischen privaten Emissionsbanken aus. Sie sagt: «Die sämtlichen bestehenden Notenbanken geniessen bei der Zeichnung des Aktienkapitals das Vorzugsrecht.» Das ist wirklich eine hiramidale Unverfrorenheit (Heiterkeit), die dem schweizerischen Publikum zugemutet wird. Zu der einen Thüre wer-

den die Notenbanken hinausgeworfen und zur andern Thüre kommen sie mit Pauken und Trompeten wieder herein. Der bescheidene Profit, den sie früher erzielten, soll ihnen also auf eine Weise zu teil werden, dass sie vor andern Menschenkindern ein Privilegium hätten! Herr Hirter hat Ihnen soeben gesagt, dass der Kurs der Aktien der deutschen Reichsbank, welche immer als Muster hingestellt wird, auf 160, heute sogar auf 161 % steht. Sie werden begreifen, wenn nach solchem Muster verfahren würde, würden die Aktienzeichner für ihre Promessenscheine schon ein bedeutendes Agio geniessen.

Ein solches Begehren ist also — man braucht die Sache bloss auszusprechen, ohne weitere Raisonnements daran zu knüpfen — von vornherein etwas Verwerfliches.

Ein zweiter Umstand, welcher in der Diskussion bis jetzt nicht berührt wurde, ist der, dass bei der in Aussicht gestellten Privatbank keine Beschränkung der Emission vorgesehen ist. Heute beträgt die Emission, wenn ich nicht irre, 182 Millionen. Sobald die schweizerischen Noten auf der ganzen Welt angenommen werden, wird man natürlich bald auf 200 und mehr Millionen kommen, nach dem Grundsatz: Was gemacht werden kann, wird gemacht. Von 200 Millionen wird man dann den Sprung auf 250 Millionen machen. Man bezeichnet den Banknotengewinn nur als einen bescheidenen; man spricht immer davon, die socialdemokratische Partei, zu welcher ich nicht gehöre — ich gehöre zu den Sozialaristokraten (Heiterkeit) — stelle sich da goldene Berge vor, aber man sagt uns niemals, welches die richtige Schätzung sei; das ist ein Geheimnis. Ich will Ihnen an Hand der Ausweise der Genferbank den Schleier etwas lüften. Die Genferbank könnte nach dem früheren Banknotengesetz zu einer Notensteuer bis auf 6 ‰ verhalten werden; aber mit Rücksicht auf die Interessen des Handels und der Industrie braucht sie bloss 3 ‰ zu bezahlen, welche 85,000 Franken ausmachen, mit andern Worten, da der Staat 6 ‰ verlangen könnte, den Aktionären werden jährlich 85,000 Franken geschentk. Ich weiss nicht, woher diese 85,000 Franken stammen; aber offenbar stammen sie zum grossen Teil aus dem Banknotengewinn; denn sonst würden sich die Herren nicht so ungeheure Mühe geben, uns zu bewegen, an Stelle der reinen Staatsbank dem bisherigen System den Vorzug zu geben.

Der Gewinn würde nach meiner Berechnung ungefähr hinreichen, um das ganze Kapital der Bank, die 25 oder 30 Millionen, mit 3½ % zu verzinsen. Sie begreifen nun, dass, wenn derartige Gewinne in Aussicht gestellt werden können, und wenn ausserdem ein Reservefonds vorgesehen ist, eine Beteiligung am Grundkapital der Bank eine ganz vortreffliche Anlage ist. Man erhält 3½ % sicher, und ausserdem ist der Reservefonds da, der die Anwartschaft auf diese 3½ % konsolidiert. Das allein schon wäre genügend, um viele Kapitalisten zu veranlassen, nach solchen Aktien als Anlagepapieren zu haschen.

Die Minderheit verlangt allenfalls nicht ein Institut, welches einer baldigen Remedur unterworfen werden könnte. Es ist das zwar nicht ausgesprochen worden, aber man weiss es. Sie verlangt, dass man ihnen mindestens 25 oder 30 Jahre Frist gebe, damit das Institut sich konsolidieren könne und die Aktionäre nicht zu kurz kommen. Was würden wir damit

thun? Wir würden damit künftigen Legislaturperioden vorgreifen und kämen ungefähr in dieselbe Lage, wie mit der lateinischen Münzunion, welche hier auch schon zu verschiedenen Malen zur Sprache gekommen ist. Heute, wo auf dem Gebiete der volkswirtschaftlichen Erkenntnis alles im Flusse ist, wo alle paar Jahre neue Grundsätze auftauchen, halte ich es nicht für angemessen, sich für eine solange Reihe von Jahren zu binden.

Man sagt uns allerdings, auch bei diesem Privatinstitut sei ein beschränkter Geschäftskreis vorgesehen. Das ist schon richtig. Jetzt ist das der Fall; allein solange ich mich erinnere, habe ich noch von keinen Statuten gehört, welche nicht revidiert worden wären. Statutenrevision ist ein Wort, das man heutzutage häufiger hört, als das Wort Statuten (Heiterkeit). Ueberall kommen Statutenrevisionen vor, und der Geschäftskreis des privaten Institutes würde sich sehr bald erweitern wollen, und wir in unserer Gutmütigkeit — es würde das natürlich nur nach und nach, gradatim bei günstigen Konjunkturen, die man heraufbeschwören kann, kommen — würden nachgeben; denn es ist mir nicht bekannt, dass die eidg. Räte gegenüber den Aktionären jemals allzu grosse Härte bewiesen hätten (Heiterkeit).

Man sagt uns ferner, die Privatbank werde im Falle eines Krieges gesicherter sein. Das ist möglich; aber es ist auch möglich, dass man dann auf einen Artikel aufmerksam machen würde, gemäss welchen der Zwangskurs der Noten dekretiert werden kann. Auch bei der Bank von Frankreich ist im Jahre 1870/71 der Zwangskurs dekretiert worden, und es liegt darin natürlich ein ungeheurer Vorteil für ein Privatinstitut, wenn für ihre papierernen Zahlungsmittel der Zwangskurs erkannt wird.

Ein weiterer Punkt, der hier ebenfalls nicht erwähnt wurde, ist die ungeheure Macht der Beeinflussung des übrigen Geldmarktes. Alle 14 Tage oder jede Woche muss der Diskontsatz veröffentlicht werden, und es ist natürlich, dass ein grosses, im Besitz von sehr bedeutenden Geldmitteln befindliches Institut, dem natürlich auch grosse Depositen zufließen, den Zinsfuss nach seinem Gutfinden herunter- und hinaufsetzen kann. Es sind dies die bekannten Börsenmanöver, welche möglicherweise gemacht würden. Die übrigen Institute und die kleinen Leute wären vollständig in der Hand der Grossen. Es würde auch hier heissen: Der Grosse frisst den Kleinen und der Grösste frisst den Grossen. Ich meinerseits will das nicht. Ich will, dass das staatliche Institut den Grundsatz befolge: Leben und leben lassen. Dasselbe braucht nicht in erster Linie auf Gewinn auszugehen. Es wird zwar einen bescheidenen Gewinn machen müssen, damit die Kantone zufrieden sind; aber es braucht nicht den Hauptzweck, Regulierung der Geldverhältnisse, ausser Acht zu lassen.

Was nun diese Regulierung anbelangt, so wissen wir, dass das Verhältnis, in welchem wir zur lateinischen Münzunion stehen, nicht wohl auf die Länge wird dauern können. Der Wert der beiden Metalle, Silber und Gold, differenziert immer mehr, so sehr es auch der Bank von Frankreich bis jetzt gelungen ist, das Publikum im Glauben zu lassen, vier Fünfrankenthaler seien gleich einem Zwanzigfrankenstück. Auf die Länge kann das nicht gehen, und wohl oder übel werden wir in die Lage kommen, uns von den Fesseln des lateinischen Münzvertrages frei-

zumachen. Das können wir auch mit aller Leichtigkeit; wenn wir aber mit den Interessen eines grossen Geldinstituts zu rechnen hätten, so werden Sie begreifen, dass die Schwierigkeiten der Losmachung bedenklich vermehrt würden, wenigstens halte ich es nicht für würdig, dass die Räte der Nation sich aufs Feilschen mit einem Privatinstiute einlassen sollten, ob es demselben konveniere, dass eine solche Trennung von der lateinischen Münzunion stattfinde oder nicht. Das ist also ein weiterer Grund, weswegen ich das Privatinstiut perhorresciere.

Nun giebt es noch einen andern Umstand und dieser ist vielleicht der allerwichtigste; es ist das zwar nur ein Grund für Leute, die etwas idealistisch angehaucht sind; aber für mich wenigstens ist es der wichtigste. In den jetzigen Zeitläuften, wo auch die nicht mit Glücksgütern gesegneten Leute Anspruch auf einen bescheidenen Lebensgenuss erheben und wo mit Fingern auf die Reichtümer hingewiesen wird, ist es, glaube ich, nicht staatsmännisch, wenn wir in dieser oder jener Weise dem Kapitalismus Vorschub leisten. Man wird mir zwar sagen, ich mache mich da einer etwelchen Uebertreibung schuldig, es handle sich da nicht um den Kapitalismus von Leuten, wie bei der Bank von Frankreich, welche über Hunderte von Millionen verfügen, sondern um einen bescheidenern Kapitalismus. Allein immerhin ist es ein Kapitalismus, und es wäre zu bedauern, wenn die Lenker der Geschicke des Schweizervolkes in diesen Fehler verfallen würden zu einer Zeit, wo man denselben durch Annahme der Staatsbank ganz gut vermeiden kann. Ich sage also, es wäre unstaatsmännisch, den Geist der Zeit zu misskennen und für 25 oder 30 Jahre ein Privatinstiut zu schaffen, das allen möglichen Deklamationen gegen den Kapitalismus rufen würde.

Man tröstet sich zwar damit, wenn wir auch ein Privatinstiut beschliessen, so bekümmere sich das grosse Publikum nicht um die Sache, das grosse Publikum verstehe kein Italienisch, in Bankfragen aber kommen immer italienische Worte vor, wenn man also in ein Gesetz so viel als möglich italienische Worte hineinbringe, so könne man dasselbe getrost zur Volksabstimmung bringen; denn neun Zehntel der Stimmenden werden diese italienischen Worte nicht begreifen. Herr Cramer-Frey hat bei einer andern Gelegenheit, in einem andern Gedanken-nexus, von einem *Sacrificio dell' intelletto* gesprochen. Das ist auch so ein italienischer Ausdruck, und das wäre hier auch so ein *Sacrificio dell' intelletto*, allerdings ein vom theologischen auf das finanzielle Gebiet übertragenes.

Ein weiterer Punkt — um gerade an das anzuknüpfen, was ich in Bezug auf die fremden Worte sagte — betrifft die periodischen Veröffentlichungen. Auch die Staatsbank wird periodische Veröffentlichungen vornehmen, und Sie können sicher sein, dass dieselben von jedem Denkenden werden gelesen werden. Es gibt aber zweierlei Sorten von Veröffentlichungen. Ich habe hier vor mir die Veröffentlichungen der Vereinigten Staaten. Das ist jedermann verständlich; jeder Bürger, der Zeitungen liest, weiss genau, welches die Situation ist. In Zukunft, wenn wir eine Staatsbank haben und solche Veröffentlichungen dem Publikum in verständlicher Sprache geboten werden, so wird dasselbe eine sozial-politische Schulung erhalten und in Bezug auf die Finanzfragen mehr oder weniger au courant bleiben.

Ich sehe, ich nehme Ihre Geduld vielleicht etwas zu lange in Anspruch; allein es heisst ja, wir werden diese Woche doch nicht ganz fertig. Sie werden mir daher erlauben, dass ich mit meinen Auseinandersetzungen noch einige Minuten weiterfahre.

Es ist unter anderm auch die Frage des Rückkaufs, oder besser des Ankaufs — denn Rückkauf ist nicht die richtige Benennung — zur Sprache gekommen; wir sollen uns nach Ansicht der Minderheit jetzt schon den Rückkauf vorbehalten. Allein von den Rückkaufsbedingungen hat man kein Wort gesagt! Eine Privatgesellschaft wird Gebäude ankaufen, Mobiliar anschaffen etc., und alles das wird auf den Bankkonto gesetzt werden, der ein ausserordentlich elastischer Begriff ist, und wenn die Zeit des Rückkaufs heranrückt, so werden die Aktien eine bedeutende Hausse erleiden, und es würde der Rückkauf den Staat, das Publikum sehr teuer zu stehen kommen. Ich weiss nicht, wie dieses Wort «Rückkauf» in die Verfassung hineingeschlüpft ist; allein ich glaube, man sollte sich von vornherein auf diese Eventualität nicht einlassen.

Ferner können gegenwärtig jederzeit neue Emissionsbanken entstehen, und das Vorgehen der Gegner der Bundesbank wird vielleicht schon bewirken, dass die Eröffnung der Bundesbank ins 20. Jahrhundert hineinverlegt wird; denn es ist ja auf dem Gebiete der allzulangen Erdauerung — ich will natürlich nicht sagen Verschleppung (Heiterkeit) — in der Schweiz schon verschiedenes vorgekommen. Mittlerweile würden die Aktionäre der Emissionsbanken diesen «minimen» Notengewinn geniessen und die Aktien blieben auf einer gewissen Höhe, weil immer der Notengewinn kapitalisiert wird, und die Eingeweihten wissen, was eine solche Kapitalisierung im speziellen Falle bedeutet! Erst jüngst hat die Bank in Basel eine Erhöhung ihrer Emission um 4 Millionen verlangt. Sie sehen, die Begehrlichkeit würde steigen, und wenn man sich auf das Begehren der Bank in Basel einlassen wollte, so würde in den nächsten Jahren noch eine ganze Anzahl solcher Institute entstehen, die im Vergleich zu den Kantonalbanken, deren Zahl eine beschränkte ist, den Löwenanteil vorwegnehmen würden.

Das sind so einige Erwägungen. Ich weiss nicht, ob es Talleyrand oder ein anderer war, der sagte, die Worte seien manchmal dazu da, um die Gedanken zu verbergen. Ich habe mir nun erlaubt, einige dieser verborgenen Gedanken ans Tageslicht zu ziehen, und wenn mir dies gelungen ist, so darf ich wohl hoffen, dass die Ueberzeugung von der Wünschbarkeit einer Staatsbank — die zwar, wie ich glaube, schon jetzt vorhanden ist — durch meine Ausführungen etwelchermassen konsolidiert worden ist.

**M. Gaudard:** Les jours se suivent et ne se ressemblent pas. Il y a quelques mois, l'horizon politique était assombri par un gros nuage. Un vent de décentralisation traversait la Suisse. Les adversaires de l'initiative douanière, prenant le sac et le cendre, pensaient à juste titre, tout en luttant pour le respect de nos institutions, que le moment était venu de mettre la sourdine non seulement aux dépenses, mais encore aux excès de centralisation.

Nous ne voulons nous opposer à aucun progrès, mais bien à l'exagération de la centralisation. Dans notre canton, nous sommes partisans du fédéralisme progressiste et nous avons lutté avec énergie contre l'initiative douanière. Mais nous avons été surpris, au lendemain du vote, alors que l'on pouvait tirer les conclusions du résultat obtenu, en faire la philosophie, de voir, du jour au lendemain, le conseil fédéral déposer un projet de banque d'état qui sera entre ses mains un puissant instrument de centralisation et dans lequel la Confédération entend être toute puissante sans aucun contre-poids quelconque. Ce n'est un secret pour personne, que le conseil fédéral est partagé sur cette question. Nous devons cette révélation aux indiscretions des journalistes et c'est ainsi que nous savons que quatre membres se sont prononcés en faveur du projet et trois contre, de même que la commission du conseil national s'est divisée en une majorité favorable à l'entrée en matière de cinq membres contre quatre.

Notre rôle à nous Vaudois était de chercher un terrain de conciliation. D'un côté, nous voyons les graves inconvénients que peut avoir le système de la banque d'état tel qu'il nous est proposé, tandis que de l'autre, nous comprenons les raisons qui ont engagé l'éminent magistrat qui a rédigé le message à écarter le capital privé des rouages de la nouvelle institution fédérale.

La banque de la Confédération suisse doit être un élément de progrès et une institution utile au public. La banque d'état devra être au service du public et non pas le public à son service. Dès lors, je crois bien qu'en effet l'intervention des capitaux privés pourrait être dangereuse, on ne peut pas demander aux capitaux privés de servir de «régulateur au marché de l'argent», et je crois par conséquent que la majorité du conseil fédéral a eu raison d'écarter l'intervention des capitaux privés dans l'institution de la nouvelle banque. D'un autre côté, il faut un contre-poids à la toute-puissance de la Confédération, et s'il ne peut être cherché dans le capital privé, il doit l'être dans l'intervention plus active et plus efficace des cantons souverains et, cas échéant, des banques cantonales, qui jouent un rôle si important dans notre existence financière.

Nous condamnons la base même du projet et nous disons que le point le plus grave est la responsabilité illimitée de la Confédération à l'égard de la banque d'état, responsabilité que le chef du département des finances a nettement établie dans le passage suivant du message: «Il va de soi que l'état doit répondre de tous les engagements de la banque créée par lui, mais nous avons tenu à le dire expressément dans la loi, afin de dissiper toute équivoque. Cette responsabilité est absolue.»

Je voudrais, si la question doit être un jour posée devant le peuple, qu'il n'y eût pas un citoyen qui ne sût, en allant aux urnes, que ce qu'on lui demande, c'est d'engager sans réserve le crédit de la Confédération dans une entreprise financière; je voudrais qu'il n'y eût pas un citoyen qui ne sût que de la marche de la banque dépendra le crédit de la Suisse tout entière, et que toute éclaboussure rejaillira sur notre drapeau. On ne saurait trop le dire. C'est là une grave question et c'est la première fois, que nous voyons la Confédération, dans un but d'intérêt financier, offrir sa garantie illimitée. C'

pour nous le point capital de la loi, celui qui, à lui seul, nous obligerait à rejeter l'entrée en matière.

Les financiers et les légistes s'accordent à dire, dès qu'il s'agit d'entreprises d'une certaine importance, que les règles de la prudence la plus élémentaire imposent la forme de la société anonyme, à responsabilité limitée. Les règles de prudence des particuliers ne doivent-elles pas être celles de la Confédération? On nous dit, il est vrai, que l'on ne doit pas avoir d'inquiétude, parce que la banque de la Confédération ne fera que de bonnes opérations, des opérations suffisamment sûres, pour que la responsabilité illimitée de la Confédération ne devienne pas un danger pour elle! Mais quand avez-vous vu une banque ne faire que de bonnes opérations? Les opérations d'un établissement de la puissance de la banque de la Confédération seront de grosses opérations, et ce sont précisément celles-là qui font courir les risques les plus grands. Un jour ou l'autre, je ne dis pas aujourd'hui ou demain, mais la banque se créera pour longtemps, il peut arriver, que le crédit de la Confédération soit atteint.

Lors de la révision de l'art 39 de la constitution en 1890, le conseil fédéral s'inquiétait de cette solidarité entre le crédit de la Confédération et celui de la banque. Voici, en effet, ce que nous lisons dans le message du 30 décembre 1890:

«Sous le régime de la banque privée le crédit de l'état et celui de la banque peuvent rester indépendants l'un de l'autre, sous celui de la banque d'état, ils sont solidaires. La banque privée peut subsister par elle-même; elle ne doit pas avoir besoin de la garantie de l'état, pas plus que n'en jouissent les banques d'émission privées et centralisées des états étrangers. . . . Les influences politiques ne peuvent être que nuisibles lorsqu'il s'agit de la solution de questions purement économiques et, selon toute probabilité, ces influences se feraient plus facilement sentir sur la banque d'état.»

Aujourd'hui l'on ne discute plus, tout ce qui effrayait en 1890 est de nature à donner maintenant la sûreté la plus absolue.

Nous lisons plus loin dans le même message: «Mais la raison majeure qui engage le département des finances à se déclarer pour une banque ayant le caractère privé, réside dans le fait que, d'après le droit international, la propriété privée est protégée en cas de guerre, tandis que la propriété de l'état devient la propriété de l'envahisseur.»

La vérité de 1890 n'est plus celle de 1895; nous sommes tous convaincus aujourd'hui que nous n'avons rien à craindre, que le crédit de la Confédération peut en toute sécurité se solidariser avec celui de la banque d'état! Nous sommes tous persuadés, que les événements que prévoyait le message de 1890, ne se réaliseront pas et que le nouvel institut financier sera exploité dans l'intérêt de tous sans se laisser entraîner jamais hors de la voie qui lui est tracée!

Cependant, depuis la décision du conseil fédéral d'alors il est survenu un fait nouveau dans notre ménage politique. Le 5 juillet 1891, 6 mois après le message que je viens de citer, le peuple suisse adoptait l'initiative qui augmente considérablement les dangers qui peuvent résulter pour le pays de l'institution d'une banque d'état.

J'en vois la preuve dans le nouveau message lui-même, où nous lisons à la page 30: «La tâche prin

cipale de la banque de la Confédération ne permet pas d'immobiliser des centaines de millions dans des prêts hypothécaires. D'ailleurs la banque d'état ne serait pas en mesure de réaliser les espérances que l'on a fait naître encore tout récemment chez les débiteurs hypothécaires. C'est une utopie de croire qu'en présence de la situation actuelle du marché monétaire, la banque de la Confédération puisse avancer des fonds aux débiteurs hypothécaires au taux de 3 à 3½ %.

Or, avec l'initiative n'est-il pas facile de poursuivre la réalisation d'utopies? N'avons-nous pas vu il y a peu de temps des utopistes demander d'inscrire dans la constitution fédérale le droit au travail? Il est probable que ces initiants ne reviendront pas à la charge tant qu'ils seront si peu sûrs du succès, mais d'autres viendront soumettre à l'assentiment du peuple des propositions couleur de rose; qui nous dit alors qu'une demande d'initiative ne nous forcera pas à inscrire dans la constitution fédérale que la banque de la Confédération est tenue de s'occuper des prêts hypothécaires, qui nous dit que le taux maximum de l'intérêt qui devra être perçu ne sera pas fixé par les auteurs irresponsables d'une demande d'initiative? Légitime dans d'autres domaines, l'initiative est dangereuse en matière financière; vous avez beau inscrire dans la législation que la banque d'état ne sera que ce que la Confédération voudra, vous avez beau faire des réserves, il est bien à craindre que l'initiative ne vienne bouleverser tous vos plans, toutes vos réserves et que l'affaire que vous croyiez bonne ne devienne dangereuse. En matière de banque d'état pure, tout est à craindre de la part de l'initiative.

Permettez-moi d'entrer dans quelques détails pour répondre à ceux de nos collègues qui n'ont pas bien compris la motion que j'ai eu l'honneur de déposer au nom de la députation vaudoise. Nous avons pensé qu'il y avait lieu de faire usage de la faculté laissée par l'art. 39 de la constitution et d'instituer une banque privée, mais en excluant l'intervention des capitaux privés. En somme ce que nous voudrions c'est une banque qui n'aurait comme actionnaires que la Confédération, les cantons et peut-être les banques cantonales existantes. De cette manière nous aurions en fait une banque d'état sous l'apparence d'une banque privée, ce qui excluerait tous les inconvénients du système de la banque d'état pure que préconise le conseil fédéral. Tout d'abord cette banque aurait un capital fixe, sa responsabilité serait limitée et la Confédération, en y participant sous forme d'actionnaire, saurait dès à présent quelle est l'étendue des risques à courir. D'autre part, en ayant les cantons pour actionnaires à côté de la Confédération, ceux-ci constitueraient le contre-poids que nous désirerions. De cette manière la banque serait une institution formant une personnalité juridique indépendante de l'état et par conséquent à l'abri des dangers de l'initiative. Nous ne croyons pas plus que la minorité de la commission que notre formule soit la meilleure et qu'il n'y ait pas d'améliorations à y apporter. Nous croyons toutefois qu'il y a là une idée qui demanderait à être examinée, idée que le conseil fédéral a mise de côté sans explications suffisantes. En effet, nous lisons bien dans le message que la commission d'experts a discuté dans quelle mesure il serait possible d'intéresser les

cantons à la formation du capital, mais le message repousse d'emblée cette solution en disant simplement: «Nous ferons remarquer qu'une participation des cantons au fonds capital pourrait les engager à demander que les cantons fussent en quelque sorte représentés dans la banque, ce qui serait contraire à nos vues sur l'ensemble de l'organisation de la banque de la Confédération.»

Et c'est tout. On ne s'explique pas sur les vues que les cantons viendraient contrecarrer!

On dit simplement: Les cantons nous gêneraient. Nos intentions ne nous permettent pas d'admettre leur intervention dans l'administration de la banque de la Confédération. Nous sommes surpris de ces déclarations, d'autant plus qu'aux termes de l'art. 39 les deux tiers au moins des bénéficiaires doivent revenir aux cantons. En votant cet article, le peuple a certainement compris que les cantons seraient largement représentés dans l'entreprise, et aujourd'hui on veut les en exclure complètement! Pourquoi seraient-ils indignes de participer à l'activité financière de la Suisse? Notre droit public admet leur intervention en matière constitutionnelle et législative. Le conseil des Etats siège à nos côtés et a son mot à dire dans toutes les questions de législation et nous sommes obligés de marcher d'accord avec cette Chambre qui est la représentation directe des cantons. Si cette intervention des cantons est sage en matière politique et législative, pourquoi l'exclure en matière économique et financière?

Nous ne pouvons interpréter cette attitude autrement que par le fait que le conseil fédéral veut réserver la souveraineté absolue à la Confédération et n'entend pas avoir à discuter avec les cantons les intérêts économiques de la Suisse. Nous ne croyons pas que ce soit là le langage que l'on doit tenir en face d'une institution qui a besoin de prendre racine dans le pays, et qui, pour cette raison même, devrait faire une place aux cantons dans son administration.

Si l'on suivait notre idée, nous arriverions à un système mixte. Aujourd'hui, on est vis-à-vis des extrêmes; d'un côté, l'on ne veut que le capital privé, et de l'autre, l'on ne veut que l'état. Notre système aurait les avantages de ceux de la majorité et de la minorité de la commission, sans en avoir les inconvénients. Ne pouvons-nous dès lors pas arriver à nous entendre sur ce terrain? La banque d'état n'est pas le seul sujet soumis à nos délibérations, et si nos collègues de la majorité sont aujourd'hui sûrs du succès, cette raison doit-elle les engager à ne faire aucune concession?

En réalité, la majorité de la commission, qui appuie le conseil fédéral, ne fait aucune concession quelconque aux autres opinions. Est-ce là le rôle qu'elle doit jouer, ne devons-nous pas, au contraire, chercher un terrain d'entente, en particulier lorsqu'il s'agit de l'administration économique et financière du pays. La transaction s'impose, elle serait une œuvre de justice: D'autres questions se présenteront à l'égard desquelles la même majorité ne se retrouvera peut-être pas, elle sera alors contente que l'on fasse d'autre part des sacrifices pour entrer dans ses vues. C'est seulement au moyen des concessions réciproques sur l'autel de la patrie que nous pourrions aboutir à l'entente générale.

C'est pour cela qu'il faut renvoyer au conseil fédéral le projet qui soulève tant de discussions.

Cette autorité pourra tenir compte des idées qui ont été émises et chercher un terrain d'entente.

Nous ne voulons pas finir sans protester contre une pratique qui paraît vouloir s'introduire dans notre droit public et dans les pratiques fédérales. L'article constitutionnel qui a été voté laissait entrevoir au peuple une banque dont les deux tiers des bénéfices au moins reviendraient aux cantons et on leur refuse toute représentation dans l'administration de cette banque qui doit être ainsi autant la leur que celle de la Confédération.

C'est le système que l'on a depuis un certain temps à l'égard des cantons; on leur donne de l'argent, mais on leur refuse toute espèce de pouvoir et on leur prend une partie de leur souveraineté. Vous n'aurez rien à commander ni à examiner, leur dit-on, nous voulons tout diriger dans la banque d'état, le 31 décembre vous pourrez venir tendre la main à la caisse fédérale et nous y mettrons ce que nous voudrions sans contrôle de votre part.

Ce que l'on demande sous cette forme aux cantons, c'est de vendre leur souveraineté pour un plat de lentilles; or nous croyons qu'il serait plus correct, quand il s'agit de créer une institution qui doit abandonner aux cantons les  $\frac{2}{3}$  au moins de ses bénéfices, de leur dire: Vous serez nos associés. En se plaçant sur le terrain fédératif, les cantons apporteront à la banque une partie de son capital social, ils auront par conséquent leur part de responsabilité dans l'administration de la banque et ils pourront travailler avec nous. Tout cela n'empêche pas la Confédération de jouer le rôle prépondérant dans la banque, en fournissant la majeure partie de son capital; mais au moins on se conformera ainsi à ce qui est prévu à l'art. 39 de la constitution.

Telles sont les quelques considérations que nous voulions faire valoir à l'appui de notre proposition. Ce que nous désirons avant tout, ce n'est pas de refuser l'entrée en matière, notre motion est préalable au vote sur l'entrée en matière, mais en présence du désaccord qui règne dans le sein du conseil fédéral, dans le sein de la commission et du conseil national, il nous semblait que l'on devait chercher un terrain d'entente et il me sera permis de constater que la majorité n'a pas fait un pas dans la voie des concessions. Avant donc que le conseil national se prononce sur l'entrée en matière, nous demandons que le conseil fédéral veuille bien étudier les idées qui ont été émises et nous présenter un projet de loi qui sera acceptable s'il fait des concessions.

Nous ne voyons pas d'emblée les moyens d'intéresser les banques cantonales à la constitution de la banque de la Confédération, mais en reconnaissance des services considérables qu'elles ont rendus, comme le message de 1890 le reconnaît, en raison du bouleversement qu'entraînera pour elles l'institution de la banque de la Confédération, il y aurait peut-être lieu de les introduire comme associées dans le capital nouveau. Ce système faciliterait la transition entre leur situation d'hier et celle de demain.

Je me permets d'insister pour que le conseil national ne vote pas aujourd'hui l'entrée en matière sur un projet qui ne satisfait qu'une partie des chambres. Je demande au conseil fédéral un projet

de transaction de nature à permettre une entente générale, si nous y arrivons, nous aurons fait une loi qui satisfera tout le monde et qui évitera les écueils que le projet du conseil fédéral rencontrerait sur sa route. Chacun n'y trouvera pas, sans doute, la réalisation de ses idées personnelles, mais en faisant tous quelques concessions, nous nous rencontrerons sur un terrain transactionnel.

Je le répète, nous ne pourrions pas voter l'entrée en matière sur le projet du conseil fédéral et de la majorité de la commission, mais j'insiste pour qu'avant le vote, le conseil fédéral soit invité à revoir la question, d'autant plus que les idées ne sont pas encore arrivées à leur complète maturité.

Nous espérons que la chambre voudra bien se ranger à cette manière de voir et demander au conseil fédéral une nouvelle étude, en le priant d'élaborer un projet qui tienne compte des idées émises pour aboutir à une loi transactionnelle.

**Steiger (Bern):** Der Antrag, den ich mir zu stellen erlaube, steht formell auf dem Boden der Minderheit und demjenigen der Herren Gaudard und Genossen, unterscheidet sich aber seinem Inhalte nach wesentlich von den beiden genannten Anträgen. Er unterscheidet sich von dem Antrage der Herren Cramer und Ador dadurch, dass er die Leitung und Verwaltung der zu gründenden Bundesbank ganz oder jedenfalls in überwiegendem Masse in die Hand der Staatsbehörden legen will, während die Herren Cramer und Ador dieselbe in die Hand der Aktionäre und der von der Mehrheit der Aktionäre gewählten Behörden legen wollen. Von dem Projekte Gaudard und Genossen unterscheidet sich mein Antrag dadurch, dass ich bei der Beschaffung des Bankkapitals nicht von vornherein das Privatkapital ausschliessen möchte. Ich erlaube mir wenige Worte zur Begründung meines Antrages.

Es ist ganz richtig, was von verschiedenen Rednern der Kommissionsmehrheit betont worden ist, dass in der grossen Mehrheit unseres Volkes das Verlangen nach der Staatsbank geht. Aber wenn ich mir die Leute, welche die Staatsbank verlangen, genauer ansehe, so finde ich da mehrere, ziemlich verschiedene Gruppen. Ganz abgesehen von denjenigen, welche überhaupt schon auf das Schlagwort hören, welchen schon das Wort Staatsbank einen ähnlichen Eindruck einflösst, wie den Kindern das Zuckerzeug, ganz abgesehen von denjenigen, welche eine Staatsbank um jeden Preis acceptieren und verschlucken würden, begegnen wir einer sehr grossen Zahl von Bürgern, welche hauptsächlich aus dem Grunde eine Staatsbank verlangen, weil sie die ganze Leitung und Verwaltung dieses wichtigen Institutes nicht an Aktionäre und an die durch Aktionäre vertretene Privatspekulation ausliefern wollen. Es ist gar kein Zweifel, dass sich im Laufe der letzten Jahre, namentlich in Verbindung mit den Eisenbahnfragen, in weiten Kreisen des Volkes ein mehr oder weniger berechtigtes Misstrauen gegen die Macht der privaten Geldinstitute herangebildet hat. Man hat in weiten Kreisen ein geheimes Misstrauen, das sich auch ziemlich offen ausspricht, gegenüber der für den gewöhnlichen Bürger nicht fassbaren, aber doch recht fühlbaren Macht des Privatkapitals, und nun



sagen sich diese Bürger. Wenn eine Bundesbank gegründet werden soll, um das Banknotenmonopol auszuüben, so wollen wir von vornherein dafür sorgen, dass die Bank den Einflüssen dieser grossen privaten Geldmacht entzogen wird, dass nicht eines schönen Tages die Bank vielleicht zu ganz anderen Zwecken verwendet wird, als zu denjenigen, welche sie nach dem Verfassungsartikel zu erfüllen die Aufgabe hat. Ich erkenne diesem Misstrauen eine grosse Berechtigung zu, und ich bin damit einverstanden, dass die Organisation der künftigen Bundesbank so gemacht werde, dass sie von vornherein den Staat gegen alle und jede Gefahren der Privatspekulation sicherstellt. Deshalb wünsche ich mit meinem Antrage eine solche Organisation der Bank, welche die Leitung in die Hand des Staates legt, d. h. welche die Bank durch vom Staate bestellte Organe leiten und verwalten lässt. Ich glaube darauf hinweisen zu dürfen, dass es auch dem Bundesrate selbst, obgleich er uns das System der reinen Staatsbank empfiehlt, hauptsächlich auf diese von mir eben auseinandergesetzten Interessen ankommt, dass für ihn der Schwerpunkt der Sache viel mehr in der Verwaltung liegt, als in der Frage, wie die Geldmittel beschafft werden sollen. Es sagt uns die Botschaft des Bundesrates, nachdem sie die Aufgaben der Bank auseinandergesetzt hat:

«Aber nicht auf den Geschäftskreis allein kommt es an, wir betrachten die Lösung der Frage, wohin der Schwerpunkt der Verwaltung verlegt werden wird, für ebenso wichtig, und wir halten ferner dafür, dass der Art. 39 der Bundesverfassung in den Debatten der Bundesversammlung schliesslich eine Gestaltung erhalten hat, welche eine Verständigung zwischen den Aktionären einerseits, dem Bunde und den Kantonen andererseits, ungemein erschwert, wenn nicht geradezu ausschliesst.»

Der Schwerpunkt der Frage liegt also auch für den Bundesrat in der Verwaltung, und nur deshalb, weil er der Ansicht ist, dass der Art. 39 B.-V. eine Verständigung zwischen den Aktionären mit dem Bunde und den Kantonen erschwert, wenn nicht geradezu ausschliesst, hat sich seine Mehrheit zum System der reinen Staatsbank bekannt. Ist denn wirklich ein solcher vorwiegender Einfluss, eine solche gegenüber aller Privatspekulation so sichernde Verwaltung nur beim System der reinen Staatsbank möglich? Ich glaube, dieser Beweis sei nicht erbracht. Es darf die Frage meines Erachtens nicht so gestellt werden: entweder reine Staatsbank oder reine Privatbank, sondern es kann ein System geben, nach welchem die Oberhand in der ganzen Bankverwaltung dem Staate zuerkannt wird, ohne dass deshalb alle und jede Mitwirkung der Privaten ausgeschlossen wäre. Wir haben ja das Beispiel in der schon öfter citierten deutschen Reichsbank, und wie wenig man das System der deutschen Reichsbank bei den Beratungen, welche man im Jahre 1891 in den beiden Räten über den Banknotenartikel der Verfassung gepflogen hat, schon zum vornherein ausschliessen wollte, beweisen mir die damaligen Voten. Leider besitzen wir über die Verhandlungen des Nationalrates, im April 1891, kein stenographisches Bulletin, wohl aber ein solches über die Verhandlungen des Ständerates im Juni 1891, und wenn wir nun da die Voten derjenigen Herren, welche für die Kommissionsmehrheit, für Aufstellung des Banknotenartikels sprachen, durchgehen, so finden

wir, dass einfach in grossen Zügen das System der Staatsbank einerseits, das System der Privatbank oder, wie Herr Blumer es nennt, einer Bundesbank auf privater Grundlage andererseits, einander gegenübergestellt werden, und in die zweite Gruppe der Privatbank oder zentralen Aktienbank wird von mehreren Rednern, z. B. von Herrn Isler ausdrücklich auch Deutschland rangiert. Herr Isler sagt, indem er sich als Berichterstatter für den Grundsatz der Privatbank ausspricht: «Das Ausland, das uns in diesem Dinge Vorbild ist, ist bereits auf solche Weise vorgegangen; Deutschland, Frankreich und England sind damit gut gefahren.» Es wird also Deutschland mit seiner Reichsbank in dieselbe Gruppe gestellt wie Frankreich und England. Man komme also heute nicht und sage, wenn wir das System der deutschen Reichsbank empfehlen, so widerspreche das dem Art. 39 B.-V.; es sei dort nur von einer reinen Privatbank die Rede und eine solche mit staatlicher Leitung sei von vornherein ausgeschlossen. Nein, wenn man einen solchen Ausschluss hätte vornehmen wollen, so würden wir in der ganzen Diskussion doch ein Wort davon finden, während wir in allen Voten gar nichts antreffen, was irgendwie schon auf dieses gemischte System Bezug hätte und was von vornherein die deutsche Reichsbank aus der Kombination weglassen wollte. Es scheint mir also mehr eine Behauptung als ein bewiesener Satz zu sein, dass der Art. 39 B.-V. es nicht zulasse, eine Organisation nach dem Muster der deutschen Reichsbank zu schaffen. Schon der Antrag der Herren Cramer und Ador ist einigermaßen entgegengekommen; die Herren haben es versucht, eine gemischte Verwaltung aufzustellen, in welcher den staatlichen Behörden doch schon ein ziemlich bedeutender Einfluss gewährt wird. Immerhin aber möchte ich weiter gehen; es genügen mir die 9 Mitglieder des Verwaltungsrates, welche die Bundesversammlung wählen soll, gegenüber den 12 von den Aktionären gewählten nicht, sondern ich möchte die Oberhand des Bundes oder noch lieber die Bestellung des gesamten Verwaltungsrates durch den Bund. Man wird sagen, das sei keine Mitwirkung mehr, das sei eine reine Staatsbank. Aber warum nennt man denn die deutsche Reichsbank nicht auch eine reine Staatsbank, während doch die Verhandlungen des Reichstages uns deutlich zeigen, dass man mit klarem Bewusstsein den Grundsatz einer reinen Staatsbank ablehnte und das noch bestehende System annahm als ein nicht der Staatsbank- sondern der Privatbankgruppe angehöriges System? Man wird sagen, die deutsche Reichsbank kenne neben der staatlichen Verwaltung auch eine Vertretung der Aktionäre in der Generalversammlung und im Verwaltungsausschuss, und ich sehe nun nicht ein, warum nicht auch wir den Anteilhabern irgend eine solche Repräsentation einräumen könnten, ohne dass sie irgend einen entscheidenden, massgebenden, bestimmenden Einfluss auf den Gang und die Schicksale der Bank zu haben brauchten.

Wenn ich in dieser Beziehung einen andern Weg einschlage, als die Herren Cramer und Ador, so kann ich mich hingegen dem Antrag Gaudard und Genossen deshalb nicht anschliessen, weil sie von vornherein die Beteiligung des Privatkapitals ausschliessen wollen und gleichwohl sich einbilden, dass sie damit eine Privatbank konstruieren. Ich halte es da mit dem gestrigen Votum des Herrn

Scherrer-Füllemann. Herr Scherrer sagte: Was ist denn das für eine Bank, welche Herr Gaudard und Genossen uns empfehlen? Das ist ja eine Staatsbank! Niemand anders als der Staat und die Kantone, allfällig mit ihren Kantonalbanken, müssen die Bank ausstatten, und die ganze Verwaltung liegt in staatlichen Händen. Das ist doch keine Privat-, sondern eine Staatsbank. Dann könnte also eine solche Bank, glaube ich, nicht gegen die Gefahr geschützt sein, gegen welche wir gerade die Bundesbank schützen möchten. Ich frage mich auch: was soll denn dieser Ausschluss des Privatkapitals bei der Schaffung der Bank, sobald deren Leitung in der Hand des Staates liegt? Was ist da für eine Gefahr vorhanden? Ist das Privatgeld weniger reinlich als Staatsgeld? Nimmt der Staat sein Geld nicht auch von Privaten? Verschmäh't etwa der Bund das Privatgeld, wenn es sich um seine Anleihen handelt? Ich glaube, darauf käme es unserem Volke viel weniger an, woher das Geld in die Bank fliesse, als darauf, wer in der Bank befehle, wer die Leitung derselben in der Hand habe. Ich verstehe deshalb auch den Vorwurf nicht, den Herr Hirter einem Regierungspräsidenten hat machen wollen, den Vorwurf, dass dieser die Interessen der Kantonalbanken einer Aktiengesellschaft auszuliefern bereit sei. Wenn es sich um den Bankgewinn handeln sollte, so hat uns ja Herr Hirter mit andern Sachverständigen schon gesagt, dass man sich über die Höhe des Gewinns keinen Illusionen hingeben soll. Im übrigen aber glaube ich, es habe ein Regierungspräsident nicht nur die Interessen einer Kantonalbank zu wahren, sondern er habe weitere und allgemeinere Interessen in Betracht zu ziehen. Es kann sich deshalb der so Angerufene darüber trösten, dass ihm zu wenig Kantönligeist innewohnt. Ich war und bin der Ansicht, dass wir hier nicht Regierungspräsidenten und Kantonalbankdirektoren seien, sondern Vertreter des Schweizervolkes, welche nicht Spezialinteressen, sondern die Gesamtinteressen zu vertreten haben. Und aus diesem Grunde empfehle ich Ihnen die Rückweisung an den Bundesrat mit dem Auftrag zur Vorlage eines neuen Projektes. Ich betone aber, dass mit diesem neuen Projekt die Beratung über das vorliegende Projekt nicht ausgeschlo'ssen ist. Ich will nur, dass parallel zwei Projekte zur Beratung vorliegen. Sie sollten doch diesen Mut haben und sollten sich nicht fürchten, ein Projekt, das auf anderer Grundlage aufgebaut ist, wenigstens vorzulegen! Es wird dann wieder die Kommission zusammentreten, und es wird dann eine Mehrheit für das eine und eine Minderheit für das andere Projekt ihre Ansichten vor dem Rate vertreten. Ich glaube, Herr Gaudard hat recht, wenn er findet, es sollte doch irgend welches Entgegenkommen von seiten der Kommissionsmehrheit und ihrer Anhänger bekundet werden. Man sollte sich doch nicht so vollständig darauf versteifen, dass nun alles Heil ganz allein in dem vorgeschlagenen System der reinen Staatsbank liege und man sollte sich doch wenigstens die Mühe geben, auf der Grundlage, auf welcher die Banken anderer Länder basieren, ein Projekt auszuarbeiten, damit wir dann in der Lage wären, die beiden Systeme miteinander zu vergleichen. Der Rat wird dann immerhin dasjenige Projekt wählen, das seine Mehrheit als das für das Vaterland gedeihlichere ansieht. Ich empfehle Ihnen deshalb die Annahme meines

Antrages, füge aber bei, dass ich mich ganz gut auch einer andern Form der Rückweisung anschliessen kann, sofern der Frage der staatlichen Leitung, auf welche ich Wert lege, und der Art und Weise, wie das Kapital beschafft werden soll, nicht vorgegriffen wird.

**Keel:** Ich habe mir erlaubt, Ihnen einen Antrag zu unterbreiten, in dem ich meinerseits den Wunsch ausspreche, es möchte neben dem Entwurf des Bundesrates, wie er vorliegt, die Frage auch in der Weise studiert werden, ob es nicht möglich sei, den Zweck, den wir verfolgen, dadurch zu erreichen, dass nicht nur beim Gründungskapital, sondern auch bei der Verwaltung nicht nur der Bund und die Kantone beteiligt werden, sondern dass auch das Privatkapital teilweise zugelassen werde. Ich hatte ursprünglich im Sinn, diesen Antrag in der Detailberatung zu stellen; nachdem nun aber die Anträge der Herren Gaudard und Steiger kamen, erlaube ich mir, meinen Antrag ebenfalls schon jetzt Ihrer Discussion zu unterbreiten in der Form, dass er als Rückweisungsantrag in der Eintretensfrage behandelt werden kann. Ich kann mich meinerseits kurz fassen und auf einige Andeutungen beschränken, indem es sich ja nicht darum handelt, hier ein System auseinanderzusetzen, sondern bloss darum, dass der Bundesrat die Sache weiter studiert.

Die Beteiligung des Bundes, der Kantone und des Privatkapitals am Grundkapital stelle ich mir ungefähr folgendermassen vor. Nehmen wir an, es erhalte der Bund  $\frac{2}{5}$ , die Kantone  $\frac{2}{5}$  und das Privatkapital  $\frac{1}{5}$ , oder es werde dem Bund  $\frac{1}{3}$ , den Kantonen  $\frac{1}{3}$  und dem Privatkapital  $\frac{1}{3}$  zugeteilt, so sehen Sie in beiden Fällen, dass das Hauptaugenmerk darauf gerichtet wird, der Bundesbank einen staatlichen Charakter zu wahren. Ich gehe noch weiter und sage: Sofern die Kantone oder das Privatkapital sich zu einem gewissen Ansätze nicht herbeilassen würden, so würde ich wiederum dem Bund allein, oder dem Bund in Verbindung mit den Kantonen bei einem gewissen Verteilungsmodus, die Macht geben, das fehlende beizufügen. Auf die Geldbeschaffung, wie sie seitens des Bundes oder der Kantone und des Privatkapitals geschehen soll, brauche ich mich hier nicht einzulassen.

Nun scheint mir aber, es sei consequent, dass demjenigen, der das Grundkapital liefert, auch Gelegenheit gegeben werde, sich bei der Verwaltung der Bank zu beteiligen und zwar im gleichen Verhältnis, wie dies beim Grundkapital der Fall ist. Nehmen wir den Fall, dass sich das Grundkapital auf Bund, Kantone und Privatkapital zu je  $\frac{1}{3}$  verteilen würde, so könnte vielleicht die Zahl der Mitglieder des Bankrats auf 30 oder 31 erhöht werden. Da würde ich nun annehmen, dass in erster Linie der Präsident vom Bundesrat bestellt würde, dass 10 Mitglieder vom Bundesrat oder der Bundesversammlung und 10 Mitglieder von den Kantonen gewählt würden, und dass die Bestellung der übrigen 10 Mitglieder dem Privatkapital überlassen bliebe. Wir haben Vorschläge vor uns, wie eventuell die Bestellung der Repräsentanz der Kantone geschehen soll. Es sind das die Anträge Schwander und Théroulaz. Ich will auf dieselben hier nicht eintreten.

Sie erscheinen mir persönlich zu gekünstelt und nicht geeignet, die richtige Repräsentanz zu schaffen. Ich glaube aber, es sollte ein Modus gefunden werden, dass auch den Kantonen diejenige Macht gegeben ist, welche mit ihrer Beteiligung am Kapital korrespondiert. Ich meine also nicht, dass man von vorneherein sagen soll, es müsse jeder Halbkanton und jeder Kanton eine Repräsentanz haben. Was die Wahl der Repräsentanten des Privatkapitals betrifft, so lasse ich mich auch nicht weiter darauf ein. Es ist natürlich, dass eine Generalversammlung gebildet werden müsste. Doch hätte diese nur die Vertreter in den Bankrat zu wählen und in keiner andern Richtung eine Funktion auszuüben.

Ich betone nochmals, dass der Schwerpunkt, den ich in die Sache lege, darin besteht, dass die Bank vorwiegend als eine Staatsbank erscheint. Dieser staatliche Charakter ist repräsentiert durch den Bund und die Kantone.

Es lässt sich nun allerdings fragen — und es ist angedeutet worden, dass diese Frage gestellt werde —, ob diese Komposition des Bankrates eine konstitutionell richtige und zulässige sei. Ich glaube, diese Frage könne unbedingt bejaht werden, und ich berufe mich diesfalls namentlich auf die Stellung, welche der Bundesrat im Jahre 1891 eingenommen hat. In den Räten ist damals wiederholt von den Systemen der Verwaltung gesprochen worden, und der Bundesrat hat sich dabei konsequent auf den Standpunkt gestellt, dass er sagte: Diese Frage sei erst bei der Fassung des Gesetzes zu lösen. Allerdings wurden Bestimmungen in die Verfassung aufgenommen, einerseits dahingehend, dass eine Staatsbank gegründet werden könne und andererseits auch eine centrale Aktienbank zugelassen sei. Wie aber diese Bank ausgeführt werden soll, das ist vollständig freigegeben, und ich glaube darum auch, dass die Anschauung der Kommissionsminderheit durchaus berechtigt ist, welche eine gemischte Bank will, indem sie das Privatkapital als Grundlage nimmt und daneben eine staatliche Verwaltung vorsieht. Ebenso ist nach der Verfassung auch mein Vorschlag acceptabel. Wir haben übrigens in der Botschaft des Bundesrates selbst Andeutungen, dass auch der Bundesrat diese Anschauung zulässt. Er deutet auf Seite 6 darauf hin, dass bei der Bundesbank Privataktionäre beteiligt sein können, nur glaubt er, dass ein Aktienkapital sich nicht finden werde, wenn es mit Bezug auf die Verwaltung in den Hintergrund geschoben würde. Der Bundesrat setzt also die Möglichkeit der Beteiligung des Privatkapitals, wie gesagt, selbst voraus. Eine ähnliche Aeusserung finden wir auf Seite 8 der Botschaft. Hier findet der Bundesrat, dass es nur in Bezug auf die Interpretation des Verfassungsartikels etwelche Schwierigkeiten biete, wenn gesagt wird, dass das Privatkapital beigezogen werde. Der Bundesrat giebt damit wieder zu, dass eine ausschliessliche Leitung der Staatsbank durch staatliche Organe nicht absolut gegeben sei.

Wie kam ich nun zu meinem Antrag? Einerseits durch das Projekt einer reinen Bundesbank, wie es der Bundesrat vorlegte, und andererseits durch das Projekt der Mehrheit der Kommission, welche zwar die Beteiligung der Kantone in Bezug auf das Grundkapital vorsieht, sie aber ausschliesst in Bezug auf Leitung und Verwaltung, und drittens durch die Aeusserungen der Minderheit der Kommission, so

der Herren Cramer-Frey und Ador, welche sich anfänglich strikte auf den Boden stellten, dass das Grundkapital nur von Privaten beschafft werde. Allerdings sind seitdem Andeutungen gefallen, dass in Bezug auf die Verwaltung Modifikationen stattfinden könnten. Aber noch ein weiterer Punkt leitete mich. Wozu soll eigentlich diese Bundesbank gegründet werden? Nach dem Wortlaut der Verfassung soll sie den Hauptzweck haben, den Geldumlauf des Landes zu regeln und den Zahlungsverkehr zu erleichtern. Wer ist hiebei wesentlich beteiligt? Ganz wesentlich und vor allem nicht die Kantone und nicht der Bund; denn der Geldumlauf liegt im grossen und ganzen in Privathänden. Es sind in erster Linie interessiert: die bestehenden Banken, die ja fortbestehen werden, die Industrie, der Handel, das Gewerbe, kurz das ganze kommerzielle, gewerbliche und industrielle Leben. Und warum sollten wir nun denen, die in erster Linie interessiert sind, eine Vertretung in der Verwaltung der Bank nicht geben? Ich halte eine solche Ausschliesslichkeit für unbegründet. Wir brauchen für das ausserordentlich wichtige Werk, welches gegründet werden soll, alle Kräfte, und ein Gedeihen der Bank wird nur erreicht, wenn wirklich alle Kräfte und Bedürfnisse ihre Vertretung finden und sich äussern können. Es wird nun allerdings gefragt werden, ob das Privatkapital nach meinem Vorschlag nicht auch bei der Revisionskommission und bei der Abnahme der Rechnung beteiligt sein solle, — ich glaube indessen, das Privatkapital habe so viel Interesse an der Bank und so viel Zutrauen zum Bund und den Kantonen, dass es, auch wenn es in dieser Beziehung bei der Verwaltung nicht vertreten ist, sich doch bei der Gründung beteiligen wird.

Bei dieser Gestaltung der Dinge wäre jeder Konflikt zwischen Bund und Privatkapital ausgeschlossen. Ich teile da durchaus die Anschauung des Bundesrates, welcher erklärt, dass absolut vermieden werden müsse, dass Konflikte zwischen den leitenden staatlichen Organen und den Vertretern des Privatkapitals eintreten könnten. Wie gesagt, nach meinem Vorschlag ist ein solcher Konflikt von vornherein ausgeschlossen. Ich schliesse damit meine Bemerkungen, welche nur Andeutungen sein sollen, indem ich glaube, damit immerhin dargethan zu haben, dass mein Vorschlag verdient, näher geprüft zu werden.

**Tobler:** Entschuldigen Sie, dass zufällig wieder ein St. Galler an die Reihe kommt. Allein gerade das energische und überzeugte Votum des Herrn Scherrer-Füllemann für eine reine Staatsbank hat es mir nahegelegt, als Vertreter des industrie- und verkehrsreichen Kantons St. Gallen meinen entgegen gesetzten Standpunkt hier zu betonen und zu erläutern. Beim Durchlesen der Botschaft und eines Teils der sog. Materialiensammlung und des Protokolls der nationalrätlichen Kommission, und nachdem man vorgestern, gestern und heute die Voten der Anhänger einer reinen Staatsbank angehört hat, musste man fast zur Anschauung kommen, es wären die Freunde einer gemischten Bank bei der Abfassung des Art. 39 B.-V. einigermassen getäuscht worden oder besser gesagt, sie hätten sich in einer Art Selbsttäuschung bewegt. Zahlreiche Gegner eines

Notenmonopols und Anhänger einer blossen Revision des Banknotengesetzes haben seiner Zeit zum Monopol als zu einer Konzession an die andern Anschauungen gestimmt, immerhin in der Meinung, die Frage sei noch eine offene, wer dann das Banknotenmonopol ausüben werde. Nun aber wird in allen Tonarten gesagt, dass etwas anderes als die reine Staatsbank ausgeschlossen sei. Da ist in erster Linie einiges aus der bundesrätlichen Botschaft hervorzuheben. Bereits hat Herr Kollega Steiger einen Passus angeführt, der auch für meine Argumentation passt. Da heisst es auf Seite 6: «. . . und wir halten ferner dafür, dass der Art. 39 der Bundesverfassung in den Debatten der Bundesversammlung schliesslich eine Gestaltung erhalten hat, welche eine Verständigung zwischen den Aktionären einerseits, dem Bunde und den Kantonen andererseits ungemein erschwert, wenn nicht gradezu ausschliesst.» Und auf Seite 8, wo vom Exposé der gemischten Banken gesprochen wird, welches Exposé, nebenbei bemerkt, ein ganz vortreffliches ist und eine gute Wegleitung zur Schaffung einer solchen Bank gegeben hätte, wird, nachdem über das Exposé rasch hinweggegangen wird, gesagt: «Aber abgesehen von den berührten, schon durch die bestimmte Wegleitung des Verfassungsartikels geschaffenen Schwierigkeiten, hält der Bundesrat daran fest, dass eine unter ausschliesslich staatlicher Leitung stehende Staatsbank weit eher befähigt ist, die ihr als Monopolbank zufallenden hochwichtigen Aufgaben zu erfüllen, und dass ein anderer Träger für das Notenmonopol, als der Staat, kaum mehr in Frage kommen kann, nachdem durch Revision des Art. 39 unserer Staatsverfassung in seinem gegenwärtigen Wortlaute der Bund ein nur allzulange in den Dienst von Privatinteressen gestelltes Hoheitsrecht zurückerobert hat.» Und ferner sagt der Bundesrat auf Seite 11: «Die Ausübung des Notenmonopols durch eine reine Staatsbank ist eben, wie Herr Speiser in ganz loyaler Weise anerkennt, die notwendige und logische Konsequenz des revidierten Art. 39 selber.» Sie sehen also, man will den Art. 39 so verstanden wissen, dass etwas anderes als eine reine Staatsbank nicht in Frage kommen kann.

Nun sollten aber doch die Anhänger der reinen Staatsbank bedenken, wie der Art. 39 zu stande gekommen ist, und da pflichte ich den Aeusserungen des Herrn Ador bei, welcher sagt: Hätte man gewusst, was man heute weiss, so hätte man nicht diese Katze im Sacke gekauft, sondern hätte sich gehütet, den Sprung ins Ungewisse zu thun, und ich hätte dann allerdings dieser Revision der Bundesverfassung auch nicht zugestimmt. Und wie war denn die Abstimmung? 231,578 Ja und 158,615 Nein, also ein Ueberschuss von 72,963 Stimmen für Ja, und von diesen Annehmenden waren weit mehr als die Hälfte solche, welche dem Artikel in guten Treuen, aber unter der bestimmten Voraussetzung beistimmten, es werde keine Staatsbank kommen, Leute, welche bei ihrem Votum von einer reinen Staatsbank absolut nichts wissen wollten. Denn man wollte damals, indem man «Ja» sagte, von unserer Seite aus nur bezwecken, dass erstens die Uebelstände in der Banknotenemission, in der Cirkulation und Deckung der Noten gehoben werden; man wollte ferner für die Regelung des Geldumlaufes, des Diskontos u. s. w. eine zentrale Anstalt haben, und man wollte, dass der Gewinn aus der Notenemis-

sion nicht mehr Privaten, sondern ausschliesslich der Oeffentlichkeit zu gute komme. Das waren die Punkte, die man mit der Revision des Art. 39 bezweckte. Was man aber nicht wollte, das ist die Verstaatlichung des Bankwesens. Dadurch aber, dass Sie die Bundesstaatsbank schaffen, thun Sie den ersten Schritt zu dieser Verstaatlichung; wir wollen uns das gar nicht verhehlen. Wir hätten also ohne Mithilfe von diesen Leuten nach meiner Anschauung heute gar kein Notenmonopol. Und wenn auch heute Herr Joos Wunder rief über den Erfolg, den er in Sachen gehabt hat, so darf doch gesagt werden, dass es nur zufällig so gekommen ist. Denn Sie wissen, dass in den siebziger Jahren das erste Banknotengesetz mit grosser Mehrheit verworfen worden ist und ebenso 1880 das Banknotenmonopol, und dass, nachdem wir 1881 ein Gesetz über das Notenwesen bekommen haben, einige Jahre nachher die Motion Cramer, dahingehend, es möchte eine Bundesbank mit Notenmonopol errichtet werden, hier im Rate mit grosser Mehrheit verworfen worden ist. Herr Joos hat nachher 80,000 Unterschriften gesammelt, wollte aber, wie er sagte, die Initiative abwarten. Es ist dann auch Herr Keller mit seiner Motion gekommen, und so war die Strömung derart, dass man sich schliesslich bewegen liess, mitzumachen, ein Monopol zu schaffen; aber man wollte keine Staatsbank.

Es ist neben der Frage, ob Staatsbank oder gemischte Bank, in Art. 39 B.-V. auch die Frage offen gelassen, wo der Sitz der Bank sein solle. Diese beiden Sachen hängen, wenigstens nach meinen Anschauungen, zusammen. Wenn Sie eine reine Staatsbank schaffen wollen, die von allen politischen Einflüssen unabhängig sein soll, so dürfen Sie dieselbe nicht an den Sitz der politischen Behörden verlegen; diese Bank darf nach meiner Ansicht nicht in Bern sein, sondern muss an einen andern Platz hin verlegt werden; wenn Sie dagegen eine centrale Bank schaffen, die keinen staatlichen Charakter hat oder wenigstens nicht eine reine Staatsbank ist, so dürfen Sie dieselbe in Bern ebensogut wie an einem andern Platze errichten. Man hat daher mit Recht in Art. 39 die eine und die andere Frage offen gelassen, und man wird im Zusammenhange über das eine und das andere entscheiden müssen.

Der Art. 39 ist allerdings nach meiner Ansicht so konstruiert, wie er nicht sein sollte; es sind Schwächen in demselben vorhanden, welche nun von den Anhängern der reinen Staatsbank weidlich ausgenutzt werden. Allein auch die Anhänger einer Aktienbank können nach dem Wortlaut des Artikels ein privates Institut verlangen und zwar ein solches, bei welchem die Leitung in der Hauptsache eine staatliche ist. Ich stimme da ganz mit Herrn Kollega Steiger überein: die Fassung des Artikels schliesst durchaus nicht aus, dass diese Leitung fast ganz eine staatliche sei. Der ärgste Widerspruch aber, der eigentlich in Art. 39 vorhanden ist, liegt in der sogenannten Rechtsverbindlichkeit, und es könnten nach meiner Auffassung die Freunde einer gemischten Bank nicht mit Unrecht sagen, dass das Alinea 6 des Art. 39 eine Staatsbank eigentlich gradezu ausschliesse. Der Bund kann nämlich das Notenmonopol selbst ausüben oder er kann es vergeben; wenn er es selbst ausübt, so bekommen wir nach den Anschauungen der Majorität eine reine Staatsbank

and damit auch Staatsbanknoten, und doch besteht nach Alinea 6 keine Verbindlichkeit, die Staatsbanknoten anzunehmen, also keine Rechtsverbindlichkeit. Nun sind die Banknoten, nach allgemeiner Anschauung und wie zu allen Zeiten behauptet worden ist, ein Geldsurrogat, ein fiduziäres Umlaufmittel statt Geld, und dass hier die Hoheitsrechte des Staates ebensowohl vorhanden sind, wie beim klingenden Gelde, das ist eine Thatsache, die jedermann anerkennt. Wir haben also bei der Staatsbank eine offizielle Staatsbanknote, die dem Geld gleichwertig ist; der Staat prägt das Geld und zwingt uns, dasselbe anzunehmen; aber die Banknote will man uns nach Art. 39 nicht anzunehmen zwingen. Das ist ein ganz sonderbares Verhältnis; wir schaffen da etwas, das wir eigentlich kaum mit der Logik vereinbaren können. Diese Staatsbanknote wäre ein ganz sonderbares Zwitterding, und ich komme daher zu dem bestimmten Schlusse, dass Sie mit der Schaffung dieser Staatsbanknote eigentlich auch die Annahmepflicht, die Rechtsverbindlichkeit zur Annahme, aussprechen, trotzdem Sie in Alinea 6 formell sagen, es sei das nicht so. Da sind die Russen, von denen man schon oft gesprochen hat, allerdings ehrlicher, als wir. Russland hat eine Staatsbank und eine Staatsbanknote; die Staatsbank ist mit verschiedenen Kompetenzen ausgerüstet; sie hat einen weitem Geschäftskreis, lehnt Gelder an industrielle Etablissements und macht grosse Vorschüsse; da heisst es aber nicht: die russische Staatsbank lehnt das Geld, sondern die Krone lehnt das Geld. Es ist also in Russland die Staatsbank, die Banknote und die Krone identifiziert, und jedermann ist gezwungen, die Noten anzunehmen. Das ist eine richtige Staatsbanknote, aber nicht die, welche wir machen wollen. Man wird vielleicht einwenden, das sei bisher in der Schweiz mit den Kantonalbanken auch so gewesen; ich werde aber nicht viele Worte brauchen müssen, um zu sagen, dass die Noten der Kantonalbanken keine Staatsnoten waren. Die Kantonalbanken sind keine eigentlichen Staatsbanken in dem Sinne, wie wir sie auffassen müssen, und die Banknote einer Kantonalbank ist keine andere, als eine solche von einer Privatbank; der Kanton bzw. die Kantonalbank als solche hat kein Emissionsrecht, wenn sie es nicht vom Bunde erhielt. Wir schaffen also hier mit einer Staatsbanknote etwas ganz Neues und stellen uns auch in Gegensatz zu der gewöhnlichen Anschauung, dass für diese Note die Annahmepflicht bestehe.

Es ist in der Kommission von einem Herrn gefragt worden, wie es dann gehen würde, wenn einmal die Staatsbanknoten nicht mehr eingelöst würden; da wurde ihm vom Chef des Departements erwidert, man müsste eben die Bank betreiben und erst dann, wenn die Bank zahlungsunfähig wäre, würde der Bund bezahlen. Das ist nun eine kuriose Illustration für eine eidgenössische Staatsbank!

Es ist auch eigentümlich, wie man jetzt dazu kommt, zu behaupten, der Hauptzweck des Notenmonopols sei die bessere Zirkulationsfähigkeit der Noten im Auslande, wie das gestern von Herrn Schwander gesagt wurde; daran hat niemand gedacht. Das ist überhaupt in meinen Augen gar kein Zweck der Bank. Wenn es sich nur um die Zirkulationsfähigkeit unserer Noten handelt, so glaube ich, auch eine Note, welche nicht gerade Staatsbanknote ist, werde ebenso gut zirkulieren, wie die andere.

Nun noch kurz die Gründe, warum ich gegen eine Staatsbank überhaupt stimme und als energischer Gegner derselben auftreten muss. Es sind nicht Gründe des Eigennutzes oder der Protektion des Privatkapitals; es ist auch nicht die Furcht, es könnten die banktechnischen oder wirtschaftlichen Aufgaben nicht eben so gut von einer Staatsbank gelöst werden, als von einer gemischten Bank; es ist auch nicht die Kriegsfurcht — Gott bewahre! — denn da sage ich auch: wir schaffen ein Institut für normale, nicht für ausserordentliche Zeiten, wo alle Geschäfte sehr gefährdet sind. Der Grund, warum ich gegen die Staatsbank stimme, ist allerdings auch Furcht, aber eine andere, und ich will Ihnen deutlich sagen, was ich fürchte.

Erstens, sage ich, ist es eine absolute Unmöglichkeit, die politischen Einflüsse ganz fernzuhalten. Ich erinnere Sie nur daran, wie wichtig das Diskontogeschäft ist, das hier sehr in Frage kommt, und wie bei diesem Diskontogeschäft die Personen und die persönlichen Anschauungen so zu sagen alles ausmachen. Wenn wir ein rein staatliches Institut haben, so ist dasselbe den Strömungen in der Demokratie unterworfen und den Launen der Gesetzgebung. Darüber hat Ihnen Herr Gaudard das Nötige bereits gesagt; um aber nicht nur eine Phrase zu sagen, will ich mir erlauben, auch ein anderes Beispiel anzuführen, das sich zutragen kann. Das Alinea 6 des Art. 39 der Verfassung sagt: «Eine Rechtsverbindlichkeit für die Annahme von Banknoten und andern gleichartigen Geldzeichen kann der Bund, ausser bei Notlagen in Kriegszeiten, nicht aussprechen.» Ich denke nun an das Initiativrecht, und dies zeigt mir die Gefahren, welchen wir hier früher oder später entgegengehen können. Sobald auf dem Wege der Initiative das Alinea 6 des Artikels 39 beseitigt wird, haben wir dann die richtigen Banknoten als Papiergeld mit allen kreditschädigenden Konsequenzen! Wenn die Ressourcen des Staates nicht mehr genügen sollten, wenn die Monopole, die wir im Sinne haben, vom Volk abgewiesen werden und wenn wir doch die Lösung verschiedener wirtschaftlicher Probleme vornehmen wollen, aber kein Geld dazu haben, wie leicht kann sich dann eine Initiative des Art. 39 B.-V. bemächtigen und alles das hineinlegen, was zum Erhalten von Geld notwendig ist! Das ist das Gefährliche, wie Herr Gaudard richtig gesagt hat, dass dieser hochfinanzielle Artikel in dieser Weise zum Gegenstande der Initiative gemacht werden kann. Sie können hier sehr leicht alle Quellen erschliessen, welche notwendig sind, um das Geld zu schöpfen, das man braucht. Es ist nicht die Furcht vor den Sozialdemokraten und der Sozialdemokratie, welche mich zurückschrecken macht; ich fürchte weder die Sozialdemokraten, noch die Sozialdemokratie, ich fürchte den roten Mann im Güterli absolut nicht; aber ich fürchte, dass sich die soziale Gesetzgebung des Art. 39 B.-V. bemächtige, und das betrachte ich als im höchsten Grade gefährlich.

Dass hier wirklich etwas dahinter steckt und es nicht bloss Furcht ist, was mich leitet, kann auch wieder nachgewiesen werden durch Aeusserungen, welche man in der Kommission gehört hat. So sagte nach Seite 23 des Protokollles ein Mitglied: «Wir leben im Zeitalter der sozialen Aufgaben des Staates.» Dieser Satz in Verbindung gebracht mit dem Banknotenartikel unserer Staatsbank lässt doch ein bisschen

hineinblicken. Und auf Seite 24 sagt ein anderer Herr: «Was die Kapitalbeschaffung anbetrifft, so wäre Herr Joos geneigt, den Kantonen eine gewisse Möglichkeit der Beteiligung einzuräumen, legt jedoch hierauf kein grosses Gewicht; die Hauptsache sei, dass die öffentliche Meinung sich für die Sache interessiere; die Bundesbank sollte ein Institut zur Schulung des Publikums in Bezug auf unsere eidgenössischen Finanzen werden.» Das ist auch eine schöne Aussicht! Ich möchte nun wissen, wer da bei dieser Schulung Schullehrer und Schüler sein wird (Heiterkeit). Es hat gestern Herr Kollega Fehr diese soziale Gefahr sehr gering geschätzt und gesagt, ja die Sozialdemokraten werden sich viel eher anderen Sachen als der Bundesbank bemächtigen. Das glaube ich nicht; ich glaube überhaupt nicht, dass sie selbst sich dieses Gegenstandes bemächtigen werden, sondern nur die soziale Gesetzgebung; aber das ist für mich sicher, dass die Sozialdemokraten viel eher an die Bundesbank herangehen werden, als an die Schulen und Spitäler; denn der *Nervus rerum* spielt eine Rolle bei ihnen wie bei uns und überall.

Sie haben die zwei Gründe, welche mich gegen die Staatsbank bestimmen, gehört: es ist die politische Beeinflussung bei der Diskontierung und zweitens die Initiative, welche sich des Art. 39 B.-V. und der Staatsbank bemächtigen kann.

Im übrigen schaffen Sie eine Bank, wie Sie wollen, nur keine solche Staatsbank! Ich bin bei jedem andern Projekt dabei, und ich habe die freudige Hoffnung, dass wir uns werden verständigen können. Es ist das absolut nötig, wenn wir zu einer Aenderung im Notenwesen kommen wollen, und ich glaube, der Weg ist uns vorgezeichnet. In erster Linie, sage ich, sorgen Sie dafür, dass der Monopolverginn ganz der Öffentlichkeit zu gute komme; denn er gehört der Öffentlichkeit. Aber deswegen braucht der Bund nicht Banquier und Notenfabrikant zu werden. Wenn Sie irgend welches Privatkapital zulassen wollen, was ich sehr begrüssen würde — ich gehe da mit Herrn Tissot einig — dann setzen Sie die Dividenden sehr tief — auf  $3\frac{1}{2}$  ‰, entsprechend dem landläufigen Zins, plus  $\frac{1}{2}$  ‰ für das Risiko, also auf 4 ‰ im Maximum —; dann wird sich niemand mehr über Ausbeutung durch das Privatkapital beklagen können oder wollen. Geben Sie ferner den Reingewinn ganz den Kantonen. Ich sehe nicht ein, warum der reiche Bund noch einen Gewinn braucht; man thut schon genug für den grossen Herrn Bund, wenn man ihm die ganze Staatskassaverwaltung u. s. w. besorgt; mehr braucht er nicht; das andere wollen wir lieber den Kantonen geben.

Schaffen Sie also eine gemischte Bank; sorgen Sie für eine gehörige Beteiligung der Kantone und auch für etwas Privatbeteiligung; findet sich letztere nicht, so mag der Bund das übrige Geld geben.

Es ist also möglich, dass wir ein Institut schaffen, welches schliesslich jedermann befriedigen wird, vorausgesetzt, dass die Anhänger der reinen Staatsbank auf ihr Projekt nicht absolut versessen sein werden. Ich glaube, wir sollten die Hand bieten zu einer Verständigung. Herr Vigier hat gesagt, dass eine gemeinsame Verwaltung von Bund und vielleicht anderen Elementen der Verantwortlichkeit schade. Das ist bald gesagt, aber nicht bewiesen, und ich könnte gegenteilige Beweise genug anführen. Ebenso

verhält es sich mit der anderen Behauptung, die Herr Vigier aufgestellt hat, im Falle einer Krisis werde eine gemischte Bank so wie so vom Bunde unterstützt werden müssen, wie die Staatsbank selber. Das kann möglich, sogar wahrscheinlich sein; auch ich glaube, dass diese gemischte Bank in schweren Krisen vom Bunde unterstützt werden müsste, aber diese Unterstützung wäre eine solche in ganz anderer Form und in anderer Weise, als wenn wir eine reine Staatsbank hätten; das müssen Sie wohl bedenken.

Ich schliesse. Ich stimme in erster Linie für den Antrag der Minderheit Cramer-Ador, überhaupt für eine Rückweisung, und ich bin bereit, zu allen möglichen Kombinationen die Hand zu bieten, wenn nur die reine, pure Staatsbank ausgeschlossen ist.

**Dr. Hilty:** Die Sache, von der wir sprechen, hat eine allgemein völkerrechtliche, eine konstitutionelle und eine politische Seite. Wenn ich mir auf Wunsch erlaube, zunächst und vorzugsweise von der allgemein völkerrechtlichen Seite zu sprechen, so geschieht es nicht gerade deswegen, weil sie der einzige Grund wäre, der in mir Bedenken gegen eine reine Bundesbank weckt, sondern deshalb, weil wir uns gerade in dieser Sache in der Eidgenossenschaft nicht auf einem speziellen Standpunkt bewegen können, wie etwa in andern Fragen. Wir haben unsere besondere Konstitution und unsere besondern konstitutionellen Anschauungen, die uns niemand verdenken wird; wir können auch, wenn wir es für gut finden, für uns ein besonderes Bankrecht schaffen; aber es giebt kein spezielles schweizerisches Völkerrecht, sondern wir müssen uns in Bezug auf die völkerrechtlichen Anschauungen denjenigen anschliessen und anbequemen, die in der ganzen Welt herrschen.

Was nun diese allgemeinen völkerrechtlichen Anschauungen in Bezug auf die Kriegsgefahr, um die es sich hier handelt, betrifft, so ist der Grundsatz des jetzigen modernen Kriegsrechtes kurz ausgesprochen der, dass im Krieg mobiles Staatseigentum dem Beuterecht verfällt, während das Privateigentum im Landkrieg geschützt ist. Der Seekrieg hat allerdings seine ganz besondern Grundsätze, nach welchen man sich ebenfalls Privateigentum als Beute aneignen kann — unter gewissen Reservationen, die durch die Pariser Beschlüsse vom Jahre 1856 herbeigeführt worden sind, die aber in der Frage die wir hier behandeln, keine Bedeutung haben. Im übrigen sagt das Völkerrecht auch noch — was hier ebenfalls nicht besonders in Betracht fällt —, dass immobiles Staatseigentum nicht einer eigentlichen Erbeutung verfällt, sondern nur der augenblicklichen Nutzniessung durch die feindliche Kriegsgewalt. Ebenso sind in neuerer Zeit infolge humanerer Anschauungen gewisse mobile Teile des Staatseigentums von dem Beuterecht ausgeschlossen worden, so namentlich Kunstwerke, Bibliotheken u. s. w. Das sind im grossen und ganzen die Grundsätze, die unangezweifelt im Völkerrecht gegenwärtig bestehen und die sich auch praktisch in den letzten Vorkommnissen, die in Europa massgebend waren, als zutreffend erwiesen haben. Namentlich ist das im deutsch-französischen Krieg — beim letzten Krieg, dem russisch-türkischen, kam das weniger in Be-

tracht — geschehen. Damals haben diese völkerrechtlichen Grundsätze gewissermassen die Feuerprobe bestanden. Man hat nicht nur Privatbanken und Eigentum von Privaten sich nicht angeeignet, sondern es ist der Fall vorgekommen, dass die deutsche Kriegsgewalt, welche die Bank von Mülhausen mit Beschlag belegt hatte, diese sofort freigab, als nachgewiesen wurde, dass sie eine Filiale der Banque de France sei, die nicht als Staatsbank aufgefasst werden dürfe. Die französische Bank selber ist während des ganzen Krieges unbelästigt geblieben, und sie hat es meines Erinnerns nicht nötig gehabt, ihre Gelder vor den Deutschen in einen Hafen zu flüchten. Die Deutschen haben in keiner Weise beabsichtigt, sich die Gelder der Banque de France anzueignen. Die Sache war so, dass das Bonmot von Thiers zutraf: «La banque de France a sauvé l'état parce qu'elle n'était pas une banque d'état». Ich wiederhole: Diese Grundsätze haben im deutsch-französischen Krieg ihre Feuerprobe bestanden. Die Privatbanken sind unangetastet geblieben, während über das Recht, das Geld von Staatsbanken sich anzueignen, gar kein Zweifel besteht. Theoretisch ist das 1889 zur Sprache gekommen bei der Gründung der jetzigen deutschen Reichsbank. Es ist damals auf die Frage der Kriegsgefahr grosses Gewicht gelegt worden und es scheint dies einer derjenigen Punkte gewesen zu sein, die geradezu ausschlaggebend dafür waren, dass in Deutschland nicht eine Staatsbank, sondern eine Privatbank errichtet wurde. Es sind in dieser Hinsicht in jenen Verhandlungen Voten sehr deutlicher Natur gefallen, aus denen ich Ihnen bloss das verlesen will, was der vielfach angeführte Hr. Bamberger, der von dem Hrn. Referenten der Kommissionsmehrheit als Autorität bezeichnet worden ist, gesagt hat. Herr Bamberger hat sich folgendermassen ausgesprochen:

«Meine Herren, glauben Sie nur nicht, dass das ein reines Luftgebilde ist: die Gefahr, die die Staatsbank bei einer Invasion dem Feinde gegenüber darbietet, im Vergleich zu einer Privatbank. Meine Herren, wenn ich nicht falsch berichtet bin, so hat sich die Sache im Krieg 1870 an einem Punkt der französischen Grenze ganz in concreto so abgespielt, wie wir hier theoretisch darüber streiten. Mir ist aus einer sehr guten Quelle berichtet worden, dass bei dem Einmarsch der deutschen Armee in Frankreich eine Bank in Gefahr war, eine Filiale der französischen Bank, dass ihr Barvorrat von den einmarschierenden Truppen, von dem Feldherrn, mit Beschlag belegt worden sei. Darauf wurde remonstriert nach dem Hauptquartier, dass sie eine Privatbank sei und keine Staatsbank und darauf kam der Entscheid, wenn ich recht berichtet bin, zurück, in diesem Falle solle man die Hand von dem Barschatze lassen.

«Aber, meine Herren, ein anderes Beispiel, die Commune von Paris. Die Commune von Paris war gewiss nicht menschlicher und gerechter als ein fremder Feldherr unter Umständen sein wird; die Pariser Commune hat jedoch den Schatz der Bank von Frankreich respektiert. Es wurden ihr kleine Zahlungen, Abschlagszahlungen gemacht, damit die Verwaltung nicht gestört wurde, damit man nichts devastiere, aber man hat im grossen und ganzen das Eigentum der Bank respektiert.»

Ob diese letztere Anführung der Commune eine glückliche war, lasse ich meinerseits dahingestellt.

Ein anderer Redner, Hr. Büsing, sagte folgendes: «... Nun der andere Punkt, den der Herr Vorredner hervorgehoben hat: «die feindliche Invasion». Ja, meine Herren, so niedrig denke ich doch nicht von der Respektierung der völkerrechtlichen Principien, dass nun der Feind, der hier ins Land komme, absolut keinen Unterschied mache, ob es Privatkapital oder Staatsvermögen ist. Ich bin allerdings der Ansicht, dass der Feind vor der auf Privatmittel fundierten Reichsbank stillstehen wird, dagegen bei einer verstaatlichten er ohne weiteres die sämtlichen Bestände einzieht. Wenn wir die jetzige Organisation beibehalten, wird er also unter Berücksichtigung der Grundsätze des Völkerrechtes den Privatanteileignern ihr Vermögen nicht wegnehmen . . . . Was nun die vom Herrn Vorredner angeregte Frage der Verstaatlichung der Reichsbank, oder eigentlich wohl richtiger ausgedrückt: der Fundierung derselben auf Reichsmittel statt auf Privatmittel, betrifft, so ist das eine alte, viel bestrittene Frage, die ja schon bei Beratung des Reichsbankgesetzes eine grosse Rolle gespielt hat. Ich weise zunächst darauf hin, dass in keinem grösseren Kulturstaat, mit alleiniger Ausnahme von Russland, eine derartige Centralbank besteht, die auf Landesmittel fundiert ist, sondern sie sind alle auf Privatkapital gegründet. Ich füge hinzu, dass eine Aeusserung des Herrn Thiers aus dem Jahre 1872 nach Beendigung des französischen Krieges citiert wird, welche derselbe in der Deputiertenkammer gethan hat: Die Bank von Frankreich hat uns gerettet, weil sie keine Staatsbank war. Meine Herren, ich führe dies an, da alle übrigen Staaten, mit alleiniger Ausnahme von Russland, es für richtig gehalten haben, die grossen Notenbanken auf Privatkapital zu fundieren, und wenn in Frankreich eine Rettung des Staats darin erblickt ist, dass die Bank nicht auf Staatsmittel fundiert ist, so ist es für uns ein gewagtes Experiment, mit anderweitigen Organisationen bezüglich der Reichsbank vorzugehen.» In dieser Weise wurde damals bei der Gründung der Reichsbank gesprochen, und es ist immer gesagt worden, dass das hauptausschlaggebende Gründe dafür gewesen seien, dass nicht eine Staatsbank, sondern eine Privatbank errichtet wurde. Und wenn man sich in Berlin vor einer feindlichen Invasion einigermaßen fürchtete, so dürfen wir über diesen Punkt auch nicht gerade so leicht hinweggehen. Der Herr Vertreter der Majorität hat auch das alles nach meinem Dafürhalten in sehr richtiger und loyaler Weise zugegeben. Aber er hat dann beigefügt, es sei ein völkerrechtlicher Grundsatz, dass man sich im Kriege alles aneignen dürfe, was man zur Kriegführung notwendig brauche. So ganz allgemein ausgedrückt, wäre der Gedanke nicht ganz richtig; es würde das auf die Ansicht Wallensteins hinauskommen, dass der Krieg den Krieg ernähren müsse und dass grosse Armeen leichter zu erhalten seien, als kleine, weil man mit einer grossen Armee ungehindert durch alle Länder ziehen und sie aussaugen könne, während dies mit kleinen Armeen nicht möglich sei. Das ist heute nicht mehr Grundsatz der Kriegführung. Jede civilisierte Armee muss für ihre Bedürfnisse und ihren Unterhalt selber sorgen, und es können nur in ganz ausserordentlichen Fällen gewisse Apropriationen von Privateigentum stattfinden. Es bezieht sich das namentlich auf die Transportmittel, die man selber notwendig hat und dem Feind nicht in der Hand

lassen darf, so z. B. Eisenbahnwagen, Schiffe, Telegraphen u. dgl. Diese kann eine Armee, auch wenn sie Privaten gehören, sich vorläufig aneignen und benutzen. Aber das ist keineswegs eine Eroberung, eine Beute, sondern es muss das dem Eigentümer, soweit dies möglich ist, zurückerstattet und soweit es nicht mehr möglich ist, entschädigt werden. Es ist das nicht Beuterecht, sondern ein ganz anderes Recht, das gar nicht in dieses Kapitel hineingehört. Auch Beispiele dieser Art sind aus dem deutsch-französischen Krieg bekannt. Soviel man weiss, hat die deutsche Regierung einer Eisenbahngesellschaft nachträglich eine ziemlich grosse Summe für Wagen, die während des Krieges zu Handen genommen worden sind und in natura nicht mehr restituirt werden konnten, ausbezahlt. Auch Kontributionen können unter Umständen auferlegt werden, namentlich wenn es sich um einen Ersatz für ausfallende Steuern handelt, wenn Steuern nicht eingezogen werden, die der betreffenden kriegführenden Macht nach Kriegsrecht zugekommen wären, oder wenn die Kontribution als Strafe für gewisse Fehler der betreffenden Gegend auferlegt wird. Aber da handelt es sich keineswegs etwa um eine blosser Wegnahme von Geldern, sondern diese Kontributionen werden nach allgemeinen Steuergrundsätzen auferlegt und in der Regel auch von den Behörden erhoben, denen im Lande selber das Steuerwesen obliegt. Das betrifft also die gesamte Bevölkerung eines gewissen Gebiets.

Die Plünderung von Privatbanken kommt in unserem modernen, civilisirten Kriegsrecht überhaupt nicht vor. Und sie ist auch seit langer Zeit nicht mehr vorgekommen. Selbst Napoleon I., der kein grosser Verehrer des Völkerrechts war und sehr weitgehende Grundsätze hatte, wo sein Vorteil in Frage kam, hat sich etwas derartiges meines Erinnerns nicht zu Schulden kommen lassen, während er sich kein Gewissen daraus gemacht hatte, im Waffenstillstand, der dem Frieden von Wien von 1809 voranging, eine grosse Summe falscher Staatsbanknoten fabrizieren zu lassen, die er, wenn der Waffenstillstand nicht zum Frieden führen würde, verbreiten wollte, um so den österreichischen Staatskredit zu ruinieren. Aus den damaligen napoleonischen Kriegen, wo wie gesagt das Kriegsrecht nicht in sehr hohem Ansehen stand, ist ein einziges grosses Beispiel von einer Plünderung einer Bank bekannt, jenes Beispiel, das Herr Ador gestern angeführt hat: die Wegnahme der Gelder der Hamburger Bank unter Marschall Davoust im November 1813.

Damals sind der Hamburger Bank 7½ Millionen Mark weggenommen worden. Das wird aber eben immer noch als ein Beispiel für etwas, was nicht geschehen soll, angeführt und bildet keinen Ruhmes-titel für den Marschall Davoust. Wäre eine solche Plünderung ein häufiger Fall gewesen, so würde man nicht mehr auf einen Fall von 1813 zu sprechen kommen, der überdies unter verhältnismässig entschuldigen Umständen stattfand. Davoust war damals isolirt unter der Bevölkerung, die im Aufruhr gegen ihn war, alle Hülfquellen waren ihm abgeschnitten, und er war getrennt von seinem Land und seiner Kriegsmacht. Kurz, er befand sich in ganz ausserordentlich ungünstigen Verhältnissen.

Bei diesem Anlass will ich nicht unterlassen, auf eine Bemerkung zu antworten, die sich in einem

Vortrag findet, den ein Mitglied dieses Rates, Herr Hirter, gehalten hat, und der Ihnen gedruckt ausgeteilt worden ist. Herr Hirter sagt darin: «Ich glaube also, wir dürfen mit Rücksicht auf die Kriegs-gefahr nicht so pessimistisch sein, um so weniger, als das Völkerrecht als solches wohl von einigen Gelehrten festgestellt, aber nicht allgemein anerkannt ist. Wollten wir die Kriegsgefahr anerkennen, so wäre es höchste Zeit, unsere Kantonalbanken zu reorganisieren, denn in diesen Banken liegt auch Staatsgeld, sie haben aber bis jetzt im grossen und ganzen ihre Aufgabe erfüllt, worauf ich noch zurückkommen werde.» Hiezu muss ich bemerken, dass das Kriegsrecht, von dem ich Ihnen gesprochen habe, nicht etwa bloss die Anschauung einiger Gelehrter ist. Freilich sind die Gelehrten in dieser Frage vollständig einig, aber es sind auch andere Kreise mit diesen Grundsätzen des Kriegsrechts einverstanden. Es ist 1874 in Brüssel eine grosse Konferenz abgehalten worden, an der 13 oder 14 Staaten vertreten waren, die sich über alle Fragen des modernen Kriegsrechtes aussprach und schliesslich ein Projekt verfasste, das man gedruckt lesen kann und das als die einstimmige Ansicht jener Konferenz anzusehen ist und im Völkerrecht grosses Ansehen geniesst. Dieses Brüsseler Projekt enthält genau das, was ich Ihnen auseinandergesetzt habe. Der Hauptartikel desselben (Art. 6) lautet folgendermassen:

«L'armée qui occupe un territoire ne pourra saisir que le numéraire, les fonds et les valeurs exigibles appartenant en propre à l'état, les dépôts d'armes, moyens de transport, magasins et approvisionnements et, en général, toute propriété mobilière de l'état de nature à servir au but de la guerre.

«Le matériel des chemins de fer, les télégraphes de terre, les bateaux à vapeur et autres navires en dehors de cas régis par la loi maritime, de même que les dépôts d'armes et en général toute espèce de munitions de guerre, quoique appartenant à des sociétés ou à des personnes privées, sont également des moyens de nature à servir au but de la guerre et qui peuvent ne pas être laissés par l'armée d'occupation à la disposition de l'ennemi. Le matériel de chemins de fer, les télégraphes de terre, de même que les bateaux à vapeur et autres navires susmentionnés, seront restitués et les indemnités réglées à la paix.»

Wenn das nun auch kein eigentlicher Vertrag ist, so ist das doch ein Gutachten, gegen welches kein moderner Feldherr handeln dürfen.

Was die Gelehrten betrifft, die das Kriegsrecht gemacht haben sollen, so bemerke ich — und ich be-rufe mich dabei auf Herrn Hammer, der an der Brüsseler Konferenz teilnahm —, dass nur ein einziger Gelehrter, Professor Bluntschli, anwesend war, der als Vertreter Deutschlands teilnahm. Die sämtlichen übrigen Mitglieder der Konferenz waren lauter Diplomaten und Militärs, Leute, welche das Kriegsrecht aus Erfahrung kannten und sich ganz gewiss sehr wohl überlegten, was sie sagten und unzweifelhaft von der Absicht ausgingen, die Grundsätze, die sie feststellten, auch durchzuführen. Man darf unter diesen Umständen also nicht sagen, es seien diese kriegsrechtlichen Grundsätze nicht feststehend und sie seien nur Eigentum der Gelehrtenwelt.

Der Herr Berichterstatter hat dann mit Bezug auf unsere neutrale Stellung gesagt, ein neutrales



Land sei doch in einer etwas anderen Lage als eine Grossmacht, die früher oder später mit aller Sicherheit in einen Krieg verwickelt werde, und wir brauchen deshalb auf die Kriegsgefahr in der vorliegenden Frage kein grosses Gewicht zu legen. An und für sich hat die Neutralität mit der vorwüflichen Frage nicht viel zu thun. Ich will nicht untersuchen, ob Bern vor einer Invasion sicherer sei als Berlin, ich bemerke nur: Die Neutralität ist ein Schutz, so lange sie besteht, und wir wissen ja recht wohl, dass wir uns in Bezug auf die Neutralität nicht einfach auf papierene Aktenstücke berufen können, um als neutrales Land anerkannt zu werden. Wir haben noch im Juni 1889 eine Depesche bekommen, die noch heute in unserm Archiv liegen wird, in der ein damals sehr hochstehender Staatsmann die Ansicht aussprach, dass die Rechtsverbindlichkeit der 1815er Verträge eine Sache sei, die noch zu untersuchen sei. Wir verlassen uns ja auch nicht unbedingt auf unsere Neutralität. Tagtäglich machen wir uns durch unsere militärischen Uebungen auf den Kriegsfall gefasst. Wenn ein Krieg eintritt, so hört unsere Neutralität auf, sobald ein feindlicher Soldat über unsere Grenze kommt, und dann können wir uns nicht ein besonderes Kriegsrecht zurecht-machen. Die Neutralen haben kein anderes Recht als die nicht Neutralen, sobald sie auch in den Krieg verwickelt werden.

Ich resümiere dahin, dass ich sage: die Frage der Kriegsgefahr ist in der That eine ernste Frage, die man nicht leicht nehmen muss. Und man darf vielleicht wohl sagen, dass sich in unserem Saale und auch in weitem Kreisen nicht leicht jemand finden wird, der im Ernst sagt, er sei der Ueberzeugung, dass eine Staatsbank im Kriege ebenso gesichert sei, als eine Privatbank, selbst wenn er die Gefahr nicht so hoch taxiert, wie dies von meiner Seite geschieht.

Ich will, was die konstitutionelle Seite der Frage betrifft, nur kurz beifügen, dass ich der Ansicht derjenigen Herren bin, die sich in dem Sinne ausgesprochen haben, dass der Art. 39 keinerlei Schwierigkeit für die Errichtung einer gemischten Bank bietet. Dass eine solche Bank unzulässig wäre, ist weder aus dem Art. 39, noch aus den Debatten, die bei seiner Behandlung in den Räten gepflogen wurden, zu konstruieren. Im Gegenteil! Wenn man den Art. 39 eng interpretieren wollte, würde es sehr fraglich sein, ob die beabsichtigte Beteiligung der Kantone oder der Kantonalbanken in den Rahmen des Art. 39 passe, indem der Art. 39 davon nicht spricht und in keiner Weise die Andeutung einer solchen Beteiligung enthält.

Auch die Frage der Münzhoheit hat keine konstitutionelle Bedeutung. Das Münzregal und das Banknotenregal sind immer zwei verschiedene Dinge gewesen. Wir hatten das Münzregal von 1798 bis 1803 und haben es von 1848 an wieder. Das Banknotenregal entstand dagegen erst in der neuesten Zeit. Wenn man auch sagen kann, es sei logisch, dass der Bund, der das Münzregal habe, auch das Banknotenregal besitze, so hat es dagegen keinen Sinn, die Logik dafür anzurufen, dass nun das Banknotenregal absolut an eine reine Staatsbank übertragen werden müsse. Ich meine also, die konstitutionellen Bedenken können hier keine Rolle spielen.

Was nun die allgemeine Politik betrifft, so will ich mich hierüber nach dem vielen, was darüber schon gesagt worden ist, um Zeit zu sparen, nicht aussprechen. Ich glaube, diese Frage werde schliesslich allerdings ausschlaggebend sein. Es hätte mir wünschenswert geschienen, dass hier im Rate wie draussen im Volke alle, die über die Frage reden, diejenigen Gründe offen angeben, welche für sie ausschlaggebend sind. Da wären wir zu einer klaren Situation gekommen. Ich will dies meinerseits thun. Für mich ist massgebend und entscheidend das Verhalten derjenigen Kreise, für welche die Bank doch eigentlich gegründet wird und die mit der Bank zunächst zu thun haben, ich meine die Geschäftswelt. Da habe ich die Ueberzeugung, dass die Geschäftswelt nicht nur bei uns, sondern in ganz Europa sich nicht für eine Staatsbank aussprechen wird. Sonst müssten wir das Beispiel für eine Staatsbank wohl nicht in Russland suchen. Und was nun Russland betrifft, so will ich doch noch beifügen, dass im Jahre 1894 eine Reorganisation der russischen Staatsbank stattgefunden hat, die am 18. Juni 1894 die kaiserliche Bestätigung erhielt, und dass selbst in Russland, wo natürlich gewisse Begehren sich nicht so breit machen dürfen, wie bei uns und wo die Autorität der Regierung eine ausserordentlich grosse ist, doch Wünsche laut wurden, wie auch wir sie vielleicht erleben werden. Es ist namentlich verlangt worden, dass der Staat die Banknotenpresse noch mehr in Bewegung setze als es vorher geschah. Ein Artikel, der damals in einer deutschen Zeitschrift erschien und sachlich über die Vorgänge in Russland referierte, sagt darüber: «Die Einwendungen und Vorwürfe, welche gegen die bisherige Geschäftsgebarung der Bank erhoben wurden, giengen nun übereinstimmend von der allerdings nicht zu leugnenden Thatsache aus, dass die Gesamtdarlehen der Bank einen relativ nur geringen Betrag erzielen. «Die Bank bringt dem Lande einen viel zu geringen Nutzen,» so hiess es; man wies auf die scheinbare Unproduktivität der grossen Anlagen in Gold und Effekten hin und forderte eine Einschränkung derselben, um die dadurch frei werdenden Summen dem Kreditbedürfnis des Landes dienstbar zu machen. Auf der andern Seite wurde geltend gemacht, dass das eigene Kapital für ein Institut von solcher Bedeutung viel zu gering sei und diesem Argument kann man die Berechtigung durchaus nicht völlig absprechen. Gerade ein solches Institut, wie die russische Staatsbank, müsste mit einem im Verhältnis zu seinen Depositen viel grössern eigenen Kapital arbeiten. Es hat dann natürlich auch nicht an Vorschlägen gefehlt, welche die Inanspruchnahme der Notenpresse empfahlen, um der Bank grössere Mittel zuzuführen — doch sind dieselben in dem neuen Statut glücklicherweise gänzlich unberücksichtigt geblieben.»

So etwas kommt also selbst in Russland bei der einzigen reinen Staatsbank, die in Europa besteht, vor, dass man die Notenpresse in unbedingtem Massstab in Anspruch nehmen möchte, was schliesslich zu der Assignatenwirtschaft führen würde, die wir aus dem Ende des vorigen und dem Anfang dieses Jahrhunderts sehr wohl kennen.

Ich sage also, das Verhalten der Geschäftswelt, der ich ein richtiges, massgebendes Urteil zutraue, ist für mich ein Hauptgrund zu meiner Stellungnahme in dieser Frage.

Ein zweiter Grund ist der: Ich sehe nicht ein, dass es nicht möglich sein sollte, allen berechtigten Ansprüchen, die bei uns an eine Staatsbank gestellt werden, durch Errichtung einer Privatbank gerecht zu werden. Eine Belehrung darüber, weshalb man eine solche Bank nicht bewilligen könne, ist mir aus den Verhandlungen nicht geworden. Wir können ja eine sehr grosse Staatsbeteiligung vorsehen, wir können vorschreiben, dass alle Beschlüsse der Generalversammlung vom Bundesrat genehmigt werden müssen, wir können die Dividende auf 4 oder 3 1/2 % beschränken, kurz, wir können alle diejenigen Einschränkungen vornehmen, die uns notwendig erscheinen. Ein solcher Versuch hätte durch einen Gesetzesentwurf gemacht werden sollen und müsste nach meinem Dafürhalten auch praktisch zuerst gemacht werden. Würde man nach einigen Jahren dann sehen, dass durch eine solche Privatbank die Zwecke, die wir verfolgen, nicht erreicht werden, so wäre der Uebergang von einem derartig organisierten Privatinstitut zu einer reinen Staatsbank ausserordentlich leicht. Man kann ihn ja sogar schon von Anfang an vorsehen. Eine grosse Schwierigkeit würde es aber bieten, wenn es nicht geradezu eine Unmöglichkeit wäre, eine Staatsbank auf den Boden einer Privatbank zurückzuführen.

Mir scheint, um damit zu schliessen, die gewöhnliche Lebensklugheit, die wir in allen unsern privaten Angelegenheiten bethätigen, spreche dafür, dass wir nicht einen so gefährlichen Weg beschreiten, auf dem man nicht mehr rückwärts gehen kann, wenn er sich später als verfehlt herausstellt, wenn ein sicherer, besserer und gefahrloser Weg vorhanden ist. Diese beiden Gründe — die Haltung der Geschäftswelt und das natürliche Gebot der Lebensklugheit — führen mich dazu, mich für das System der Privatbank auszusprechen.

**M. Comtesse:** Je désire dire quelques mots à l'appui de la proposition qui a été faite de renvoyer le projet au conseil fédéral, afin qu'il nous apporte des dispositions répondant mieux à la notion de la banque d'état dans un état fédératif. C'est dire que je suis partisan de la banque d'état sans intervention des capitaux privés. J'estime que dans les conditions où nous nous trouvons en Suisse, il suffit pour atteindre le but de faire intervenir la Confédération et les cantons sans compliquer l'organisation de la banque par l'intervention des capitaux privés.

Mais si je suis partisan de la banque d'état sans mélange de capitaux privés, je fais au projet qui nous est présenté le grave reproche de créer une banque d'état qui ne représente qu'une moitié de l'état, la Confédération, et qui néglige de représenter et de faire intervenir d'une manière suffisante l'autre moitié de l'état, le second élément constitutif de la Suisse, les cantons. Partisan de la banque d'état, je veux donner à cette banque un caractère vraiment national, et pour cela, je veux faire concourir à l'institution nouvelle les deux éléments qui, dans notre pays, doivent concourir au développement de toute institution nationale, la Confédération et les cantons. Je désire donc que la banque soit d'état dans toute l'acceptation de ce mot, dans son sens le plus complet et qu'à cet effet la

Confédération et les cantons soient associés, non pas en ce qui concerne la répartition des bénéfices, pas plus qu'à l'égard de la formation du capital, à ce point de vue, je reconnais que la commission a fait un pas de notre côté, mais en ce qui concerne l'administration et en utilisant ce qu'il est possible d'utiliser si l'on veut bien s'en donner la peine, c'est à dire les banques cantonales, tout en déclarant du reste que dans la banque on entend donner à la Confédération une influence prépondérante même au point de vue numérique si l'on veut, de manière à ce qu'elle puisse diriger et commander.

Je pense que dans notre pays, si nous voulons créer une institution nouvelle, nous devons chercher à la construire avec les matériaux qui existent dans les cantons, et y faire concourir ceux-ci de même que la Confédération. C'est à ces conditions seulement que l'on arrivera à créer quelque chose de solide et de durable. Voilà ce que je considère comme juste dans un état fédératif comme le nôtre et je regrette que la majorité de la commission, celle du conseil fédéral et l'auteur du projet en particulier ne se soient pas inspirés de cette idée au lieu de partir d'une idée différente et quelques fois opposée. En effet, nous nous trouvons en présence d'un projet exclusiviste et qui témoigne de l'intention bien arrêtée de tout donner à la Confédération et d'exclure complètement les cantons.

M. Scherrer-Fullemann s'est rallié à certains amendements, mais malgré tous les amendements vous aurez beaucoup de peine à modifier le projet d'une manière vraiment heureuse et utile.

La commission a fait un pas de notre côté à l'art. 3 en faisant intervenir les cantons pour la formation du capital. Je suppose que l'auteur du projet n'a pas accepté de suite cette modification qui fait une brèche à son système. Cependant, il faudrait apporter encore bien d'autres modifications à ce système et je crains que si l'on veut nous faire les concessions que nous demandons, le chef du département des finances ne reconnaisse plus son enfant, tellement nous l'aurons changé.

Je dis par conséquent qu'il est très difficile d'amender utilement un projet qui part d'une conception opposée à celle que nous avons, nous risquerions d'en faire un projet informe, boiteux et d'une application difficile. C'est pourquoi j'estime qu'il est infiniment préférable d'étudier un nouveau projet, cadrant avec nos institutions et nos principes au lieu de les heurter et ayant pour but la création d'une banque d'état avec la coopération de la Confédération et des cantons.

Je sais que l'on me dira que l'on se heurte à des difficultés insurmontables, qu'il est très difficile de combiner dans un juste équilibre la coopération de la Confédération et des cantons, qu'il est très difficile d'utiliser les services des banques cantonales, et que si même ces difficultés pouvaient être résolues nous arriverions à un rouage d'un fonctionnement trop compliqué.

Je reconnais qu'il y a plus de difficultés à créer une banque avec le concours de la Confédération et des cantons, qu'un organe simpliste comme celui du projet, mais ce sont là des difficultés que nous devons résoudre, et avec un peu d'efforts et de bonne volonté nous arriverons à une solution satisfaisante. Le mécanisme législatif de notre pays, en raison de la double souveraineté cantonale et

fédérale est très compliqué, et quand nous voulons faire quelque chose de bien, nous devons apporter plus d'attention et de persévérance dans nos travaux que partout ailleurs. Ce n'est pas une raison pour ne pas faire tous nos efforts pour trouver ici, comme dans d'autres domaines, une solution satisfaisante.

Prenons un exemple, le problème de l'assurance contre les maladies et les accidents; il a fait l'objet de longues études de la part d'un homme que nous regrettons de ne pas avoir au milieu de nous. Le premier projet qui a été élaboré par lui ne tenait pas compte d'une manière suffisante de l'existence des associations mutuelles de prévoyance, des caisses libres d'assurance et il rendait l'existence de ces sociétés problématique. Je crois savoir qu'aujourd'hui l'auteur de ce projet s'est remis à l'ouvrage et fait de louables efforts dans le but de trouver une solution. Il trouvera sans doute une formule qui permette à ces sociétés de vivre à côté des caisses officielles.

Pourquoi ne ferions-nous pas dans le domaine de la banque ce que l'on cherche à faire dans celui des assurances, pourquoi ne chercherons-nous pas à résoudre cette équation qui consiste à réunir dans cette institution nouvelle les deux éléments de notre état, la Confédération et les cantons ?

Ce serait là une solution meilleure que celle que l'on nous apporte, plus conforme à l'esprit de nos institutions et nous arriverions ainsi à doter notre pays d'une banque plus solide et plus capable de résister aux orages et aux crises.

Ne voyez-vous pas ce que gagnerait en solidité une banque d'état dans laquelle la Confédération et les cantons seraient associés et à l'administration de laquelle les cantons participeraient par le moyen de délégués ? Il est clair qu'il n'est pas un établissement financier dans le monde qui n'ait des moments de crise, il survient des bourrasques, il y a des moments d'embarras, des erreurs peuvent être commises et entraîner des conséquences plus ou moins graves pour le pays, mais une institution comme celle-là serait mieux préservée dans notre opinion publique, si prompte à s'alarmer, si elle avait les cantons comme associés.

Si de cette institution vous excluez les cantons lorsque arriveront des moments de panique et de crise, je dis qu'elle sera exposée à des accusations de toutes sortes, elle ne saurait avoir le crédit et la confiance dont elle devrait être entourée et elle en souffrirait gravement. Dans l'intérêt de l'institution, il faut se garder d'en écarter les cantons et si vous persistez à le faire, si de gaieté de cœur vous vous privez des avantages que vous apportent leur concours, c'est à mon sens agir contre toute prévoyance, contre toute prudence et surtout contre l'intérêt de la banque elle-même.

Une autre raison pour faire intervenir les cantons dans la banque d'état, c'est la promesse faite dans la constitution du bénéfice qu'elle doit leur procurer pour suppléer aux pertes qu'ils auront à supporter. En effet les cantons seront privés de l'impôt sur l'émission des billets de banque et d'une partie des bénéfices qu'ils retireraient des banques cantonales. Dans certains cantons il y aura, de ce chef, une grosse brèche faite dans les finances et il faudra la réparer; comment le faire si les bénéfices promis viennent à faire défaut,

ou s'ils ne se réalisent que d'une manière insuffisante, s'ils restent au-dessous des calculs; car je ne partage pas l'illusion de quelques-uns que la banque enrichira les cantons. Il arrivera ainsi à un moment donné que le conseil fédéral et les autorités de la banque supporteront tout le poids du mécontentement et verront se coaliser contre eux tous les griefs et toutes les réclamations. On reprochera au conseil fédéral de ne pas tenir ses promesses, on dira que les cantons ne reçoivent pas la compensation espérée et nécessaire vu la perte qu'ils ont à subir. Par le fait que les cantons pourront à un moment donné se retourner contre la Confédération et la banque, le crédit de celle-ci en souffrira et sa situation sera affaiblie.

Combien cette situation ne serait-elle pas meilleure à tous les points de vue si au lieu de mettre les cantons à l'écart, au lieu de refuser leur concours, la banque les avait à côté d'elle comme alliés et associés.

Il semble encore que dans ce projet il y a un défaut qu'il faut signaler et chercher à supprimer. Cet établissement doit être placé dans des conditions d'indépendance et d'autonomie telles qu'il soit à l'abri de toute influence politique. Or dans les conditions actuelles de ce projet, il s'établira fatalement une confusion entre cet organe nouveau et les organes politiques de la Confédération, on identifiera l'un avec les autres et fatalement, dans les conditions où l'on veut l'établir, la banque subira le contre coup des fluctuations politiques, elle sera soumise aux influences et pressions politiques et à un moment donné, elle peut risquer de devenir un instrument financier pour la réalisation de tel ou tel projet pour lequel son concours serait reconnu nécessaire.

Il nous faut prendre des précautions contre nous-mêmes, contre les entraînements et les erreurs; il faut donc placer la banque dans des conditions de complète indépendance, la constituer en être juridique distinct, établir une ligne de démarcation telle que l'on ne puisse pas commettre des empiètements dans ce domaine.

Je crois donc que tout bien considéré et avec le désir que nous devons avoir les uns et les autres de chercher un terrain d'entente et de conciliation, si nous voulons donner à la banque une base solide, l'entourer de la confiance et de la sympathie de tous les confédérés, nous devons trouver une solution intermédiaire. Je crois que si l'on organisait la banque de manière que les cantons fussent associés aux opérations, ceux-là même qui désirent l'intervention des capitaux privés se résoudraient à voter le projet.

Nous voulons une banque d'état, mais autre que celle que vous nous proposez. D'après le projet du conseil fédéral, il s'agit d'une banque d'état exclusivement entre les mains de la Confédération, à l'administration de laquelle les cantons seront absolument étrangers, ils n'auront avec elle d'autre rapport que celui de se présenter à la porte pour recevoir un dividende qui n'arrivera peut-être pas.

Je conçois la banque autrement, il n'est pas du rôle des cantons de se contenter du bénéfice qu'on voudra bien leur abandonner, ils ont autre chose à faire qu'à recevoir des subventions et à

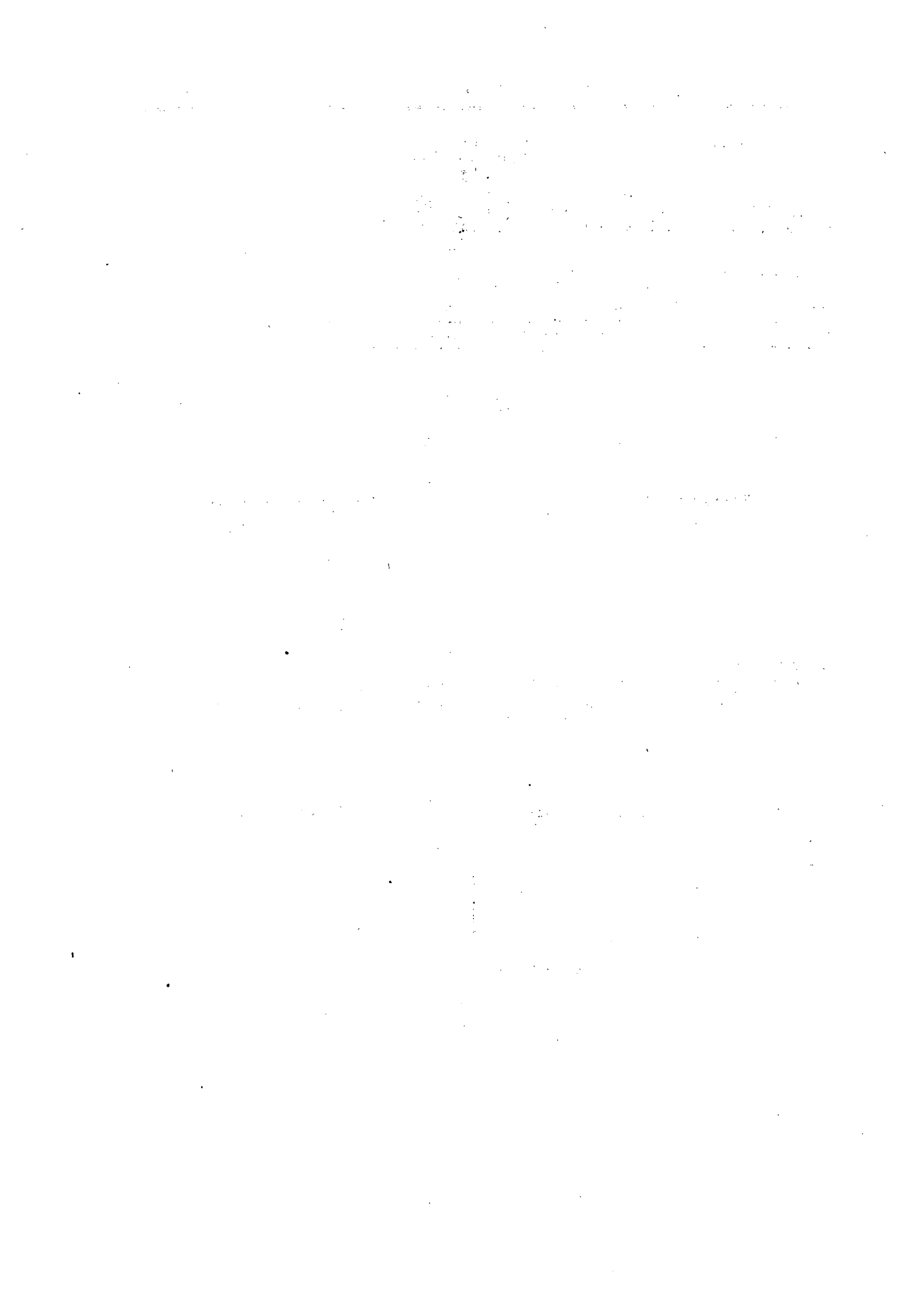
se laisser lier à la Confédération par ce fil d'or à l'aide duquel on pense les tenir et qui pourrait bien se briser. Ce n'est pas en donnant satisfaction aux seuls intérêts matériels que l'on répond aux aspirations politiques du pays. Nous devons créer une banque dans laquelle les cantons aient leur place à titre d'associés, je crois que c'est dans cette direction que nous devons chercher l'entente et la formule ne paraît pas difficile à trouver.

Je pense qu'au point où nous en sommes, avec la certitude les uns et les autres que nous n'épuiserons pas la discussion, il y aurait tout intérêt à ce que le conseil fédéral fut invité à préparer un projet dans le sens que je demande. Je conclus donc en déclarant que je voterai le renvoi au conseil fédéral pour qu'il prépare un projet répon-

dant mieux que celui-ci aux conditions dans lesquelles une banque d'état peut être instituée dans un pays fédératif. Je pense que cela est préférable plutôt que d'amender le projet parce que si nous le faisons par séries de propositions nous aurons un projet transformé, et d'une application difficile. Je préfère donc laisser au conseil fédéral le soin d'étudier une solution dans le sens que j'indique, c'est-à-dire par le concours de la Confédération et des cantons à la banque d'état.

---

Hier wird die Beratung abgebrochen.  
(Ici, le débat est interrompu).



**Schweizerische Bundesbank. Bundesgesetz über die Errichtung der Schweizerischen Bundesbank. BG vom 18. Juni 1896 (verworfen)**

**Banque de la Confédération suisse. Loi fédérale créant une banque de la Confédération Suisse. LF du 18 juin 1896 (rejetée)**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1895
Année	
Anno	
Band	I
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	09
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	1895_002
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	03.04.1895 - 09:00
Date	
Data	
Seite	623-646
Page	
Pagina	
Ref. No	20 026 660

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Amtliches  
stenographisches Bulletin

der  
schweizerischen Bundesversammlung



N<sup>o</sup> 40

BULLETIN  
STÉNOGRAPHIQUE OFFICIEL

DE  
L'ASSEMBLÉE FÉDÉRALE SUISSE

Abonnements: Jährlich Fr. 1. 50 für die Schweiz, Fr. 3. 50 für das übrige Postvereinsgebiet. In der Schweiz kann nur bei der Post abonniert werden.  
Abonnements: Un an: Suisse 1 fr. 50, Union postale 3 fr. 50. On s'abonne en Suisse exclusivement aux offices postaux.

Nationalrat. — Conseil national.

Sitzung vom 4. April 1895, vormittags 9 Uhr. — Séance du 4 avril 1895, à 9 heures du matin.

Vorsitzender: } Brenner.  
Präsident: }

Tagesordnung: — Ordre du jour:

Bundesgesetz über die Errichtung der schweizerischen Bundesbank.

Loi fédérale créant une banque de la Confédération suisse.

Fortsetzung der Beratung über die  
Eintretensfrage.

*Suite de la discussion sur l'entrée en matière.*

(Siehe Seite 623 hievor. — Voir page 623 ci-devant.)

Bundesrat Hauser: Mit der Beratung des Bankgesetzesentwurfes ist der hohe Nationalrat an eine Aufgabe herantreten, welche neben der Unfall- und Krankenversicherung und der Eisenbahnverstaatlichung, an Bedeutung alle übrigen Fragen auf dem Gebiete gesetzgeberischer Thätigkeit weit überragt. Wenn die Lösung dieser Aufgabe ganz besonderen Schwierigkeiten begegnet, so verdanken wir das nicht allein dem Umstand, dass Anhänger der reinen Staatsbank und der Privatbank einander geschlossen gegenüberstehen, dass andere ein Mittelprojekt befürworten, dass auch in dieser Angelegenheit der Gegensatz zwischen Deutsch und Wälsch wieder in starker Weise zum Ausdruck gelangt, sondern ganz besonders auch der Thatsache, dass weit herum im Schweizerlande der Art. 39 B.-V., der nun einmal die Bundesbank mit Bundesmonopol in der einen oder andern Form verlangt, für viele Leute noch gar nicht zu existieren scheint, und dass das Bestreben, den bestehenden kantonalen und privaten Emissionsinstituten noch möglichst viele direkte oder indirekte Vorteile zuzuwenden, die Andern gänzlich übersehen lässt, dass ihre Vorschläge geeignet sind, die gedeihliche Durchführung der verfassungsmässig vorgeschriebenen Hauptaufgaben der Bank aufs höchste zu gefährden.

In all diesen Widerstreit der Anschauungen und der Interessen ist dem Entwurfe des Bundesrates wenigstens die Genugthuung zu teil geworden, dass selbst von Seite unserer Gegner anerkannt worden ist, dass vor allem aus die Begrenzung des Geschäftskreises unserer Staatsbank eine unanfechtbare sei und dass, die reine Staatsbank einmal als Grundlage genommen, auch die übrige Organisation des Entwurfes eine den Zwecken des Art. 39 B.-V. und den Hauptaufgaben der Bundesbank wohl entsprechende sei.

Sie werden es unter diesen Umständen begreiflich finden, dass der Vertreter des Bundesrates nicht nur dem ausgearbeiteten Projekte der Kommissionsminderheit entgegentritt, sondern gleichzeitig auch Stellung nimmt gegenüber solchen Anträgen, welche nach unserer Auffassung geeignet wären, die soliden und banktechnisch als richtig anerkannten Grundlagen unseres Entwurfes zu erschüttern.

Dabei wollen wir gerne zugeben, dass der bundesrätliche Entwurf in vielen Punkten vielleicht anders formuliert worden wäre, wenn der Bundesrat völlig freien Spielraum gehabt hätte und nicht in seinen freien Entschliessungen durch den Wortlaut des Art. 39 B.-V. gebunden gewesen wäre; denn unser Entwurf ist ja nichts anderes als die Ausführung des Art. 39 B.-V. Damit war dem Bundesrate in den hauptsächlichsten Punkten, ja ich möchte fast sagen, durch die Macht der Verhältnisse auch mit Bezug auf die Hauptfrage, ob Staatsbank oder Privatbank, der Weg klar vorgezeichnet.

Allerdings gestattet der Art. 39 B.-V. die zwei Alternativen, dass das Banknotenmonopol entweder

einer reinen Staatsbank mit voller Haftbarkeit und unter gesonderter Verwaltung übertragen werde, oder dass die Ausübung dieses Rechtes einer centralen Aktienbank, bei deren Aufsicht und Verwaltung dem Bunde eine Mitwirkung eingeräumt ist, übertragen wird. Es wäre daher völlig unrichtig, wenn man erklären wollte, Anträge, welche auf den Boden der Privatbank abstellen wollen, seien unzulässig und durch den Wortlaut des Art. 39 B.-V. ausgeschlossen. Das behauptet namentlich im Bundesrate niemand. Alle diese Anträge sind vollauf berechtigt. Allein der Art. 39 B.-V. hat durch die Wandlungen, welche er infolge der Beratungen in den eidg. Räten in seinen übrigen Partien durchgemacht hat, eine solche Form angenommen, welche den endlichen Sieg der Privatbank sozusagen verunmöglicht hat. Indem man die fiskalischen Interessen der Kantone von Sitzung zu Sitzung mehr in den Vordergrund treten liess und indem man infolge einer weitgehenden Kompromissströmung den Anteil der Kantone am Reinertrag der Bundesbank auf mindestens zwei Dritteile, aus welchen höchst wahrscheinlich noch drei Vierteile werden, festsetzte, hat man einen Gegensatz zwischen den Interessen der Privataktionäre und den Interessen der kantonalen Fiskalen geschaffen, und diesen Gegensatz habe ich von Anfang an als den ersten Nagel in den Sarg der Privatbank betrachtet und bezeichnet. Wir haben zu diesem Endergebnis nicht beigetragen, und wenn Herr Ador sich über die Zwangslage, die gegenwärtig besteht, beklagen will, so muss er sich an seine Kompatrioten wenden, welche damals den Kanton Genf im Ständerate vertreten haben und welche durch eine pessimistische Stimmabgabe den Nationalrat in die Zwangslage versetzen wollten, das, was der Ständerat beschlossen und definitiv festgehalten hatte, zu verwerfen. Es ist dann, etwas spät, anders gekommen, und der Nationalrat hat dem Ständerat zugestimmt. Seitdem dieser Gegensatz geschaffen worden ist, war es meine vollendete Uebersetzung, dass die Kantone eine Befriedigung ihrer hochgespannten Hoffnungen mit Bezug auf den finanziellen Gewinn bei dieser Bundesbank nur noch in Verbindung mit einer reinen Staatsbank finden werden, nie und nimmer aber in Verbindung mit einer Privatbank, bei der das Benefice mit den Privataktionären zu teilen ist.

Gebundene Hände hat der Bundesrat durch den Wortlaut des Art. 39 B.-V. auch insoweit, als sowohl der klare Wortlaut des Art. 39, als die damalige vom 30. Dezember 1890 datierte Botschaft des Bundesrates und auch die Diskussion in den Räten wie seither in der Presse keinen Zweifel aufkommen lässt, dass wir eben schliesslich und faktisch doch nur die Wahl haben zwischen zweien: zwischen einer reinen Staatsbank mit unbeschränkter Haftbarkeit, welche unter gesonderter, den politischen Einflüssen der Bundesverwaltung möglichst entzogenen Verwaltung steht, und einer centralen Aktienbank, ungefähr nach dem Muster der bisherigen privaten Aktiengesellschaften, wobei dem Bunde bloss eine Mitwirkung bei der Aufsicht und Verwaltung eingeräumt würde.

Wenn man uns die deutsche Reichsbank als ein Muster hinstellt und glaubt, dass wir die Organisation dieser Bank zum Vorbild für die zukünftige Bundesbank nehmen sollen, so bedaure ich, mich dahin aussprechen zu müssen, dass ich das Mittel-

system, welches diese Bank charakterisiert, als mit den Bestimmungen von Art. 39 B.-V. nicht vereinbar halte.

Vor allem aus ist die deutsche Reichsbank gar keine Monopolbank; denn neben derselben existieren noch eine Reihe von privaten Instituten, welche ebenfalls das Recht zur Notenausgabe besitzen. Die deutsche Reichsbank ist bloss mit besondern Privilegien ausgestattet, so insbesondere mit dem Recht der unbeschränkten Notenausgabe. Die deutsche Reichsbank ist allerdings, und zwar ausschliesslich, auf Privatkapital gegründet, aber im übrigen erfreut sie sich einer ausschliesslich staatlichen Leitung, eine Leitung, von welcher ich denke, dass sie durch die zwei Alternativen unseres Verfassungsartikels ausgeschlossen sei. Bei der deutschen Reichsbank existiert eine Generalversammlung von Anteilseignern, ein Scheinparlament, und diese Generalversammlung wählt einen Centralausschuss, von welchem der verehrliche Herr Cramer-Frey dem Bundesrate zum Vorwurf macht, dass er dessen Bedeutung unterschätze. Ich glaube, dieser Vorwurf ist nicht richtig. Dieser Centralausschuss — es ist das gestern und vorgestern durch Citation der betreffenden Gesetzesartikel ausgeführt worden — ist und bleibt nichts anderes, als eine Behörde, welche gutachtlich anzuhören und keineswegs etwa bestimmt ist, die Interessen des Staates zu wahren. Der Centralausschuss ist ausdrücklich zur Wahrung der Interessen der Aktionäre und nicht zur Wahrung des Staatszweckes aufgestellt. Ich glaube umgekehrt, Herr Cramer-Frey überschätzt die Bedeutung des Centralausschusses, wenn er auf das Vetorecht, welches ihm zusteht, aufmerksam macht. Dieses Vetorecht ist auf zwei einzige Punkte eingeschränkt. Der eine Punkt bezieht sich auf die Anlagen in Effekten; hier ist es ganz richtig, dass der Centralausschuss die Höhe desjenigen Betrages, welcher überhaupt in solchen Effekten angelegt werden darf, bestimmen kann. Für uns wäre dieses Recht von ganz untergeordneter Bedeutung. Nach unserm Entwurf werden solche Effekten nur angelegt zur Darstellung des Reservefonds oder zu ganz vorübergehenden Anlagen im Falle von Geldabundanz. In dem Art. 35 unseres Entwurfes ist ferner ein Reglement vorgesehen, welches alle diese innern Verhältnisse ordnen soll und zu welchem die hohe Bundesversammlung noch ihre Zustimmung zu erteilen haben wird. Wir brauchen hiefür keinen Centralausschuss; durch dieses Reglement werden wir selber bestimmen, bis zu welcher Höhe solche Effekten angekauft werden dürfen, und welche Kategorien von Effekten überhaupt erworben werden dürfen. Der andere Punkt betrifft das Vetorecht dieses Centralausschusses, wenn die deutsche Reichsbank mit dem deutschen Reiche oder mit den Bundesregierungen Geldgeschäfte machen will. Aus diesem Vetorecht geht hervor, dass der deutschen Reichsbank überhaupt gestattet ist, solche Geldgeschäfte, Anleihengeschäfte mit den übrigen Staaten zu machen. Auch hiefür haben wir bei uns wiederum einen solchen Centralausschuss gar nicht nötig; denn nach den Bestimmungen unseres Entwurfes ist ja der zukünftigen Bundesbank überhaupt verboten, weder einer Gemeinde, noch einem Kanton, noch selbst dem Bunde irgendwelchen ungedeckten Kredit zu erteilen. Wir haben also auch hier absolut



nicht nötig, irgend etwas aus der Organisation der deutschen Reichsbank nachzuahmen.

Im übrigen beharre ich darauf, dass dieser Generalversammlung sozusagen keine Kompetenzen zukommen; sie nimmt Kenntnis von dem Rechnungsergebnis, aber sie hat die Rechnung nicht zu genehmigen; sie vernimmt, wie viel die Dividende betragen werde, die vom Reichskanzler und seinem Kollegium bestimmt worden ist, aber sie hat nichts dazu zu sagen, ob diese oder eine grössere Dividende ausbezahlt werden soll. Die leitenden Behörden in der deutschen Reichsbank sind das Kuratorium und das Direktorium, und die leitenden Persönlichkeiten in diesen Kollegien sind der Reichskanzler und sein Stellvertreter, sowie Beamte, welche vom Reichskanzler und vom Kaiser teilweise auf Lebenszeit ernannt sind. Das ist eine ausschliessliche staatliche Leitung, und ich habe mich bis zur Stunde nicht überzeugen lassen, dass nach der zweiten Alternative des Art. 39 B.-V. eine ausschliesslich staatliche Leitung zulässig wäre.

Es ist noch ein anderer und nicht unwichtiger Umstand ins Auge zu fassen. Bei den Verhältnissen der deutschen Reichsbank war es viel leichter, die Aktionäre zufrieden zu stellen und eine Aussöhnung zwischen den Interessen der Bundesregierung und der Privataktionäre herbeizuführen. Die deutsche Reichsbank ist aus der frühern preussischen Bank hervorgegangen und mit solchen Reserven in ihre neue Stellung hinübergetreten, dass z. B. diejenigen, welche neue Anteilseigner wurden, ein Aufgeld von 30 % zu bezahlen hatten, um das Kapital derjenigen, welche nicht mehr mitmachen wollten, zu ergänzen, und seither ist der Kurs der Aktien der deutschen Reichsbank auf 161 % gestiegen und dementsprechend sind auch die Dividenden, welche die deutsche Reichsbank ihren Aktionären ausbezahlt. Probieren Sie es einmal in der Schweiz, solche Bestimmungen aufzustellen und den Aktionären solche Dividenden in Aussicht zu stellen, und dann wollen wir sehen, was die Mitpartner bei diesem Geschäfte, die Kantone dazu sagen werden.

Ich sehe, dass meine Behauptung, es handle sich hier nur um dieses entweder — oder und das System der deutschen Reichsbank sei ausgeschlossen, nicht überall gläubig aufgenommen wird. Allein ich möchte doch namentlich Herrn Steiger, der einen diesbezüglichen Rückweisungsantrag an den Bundesrat gestellt hat, ersuchen, nachzuschlagen, was der Bundesrat in seiner Botschaft vom Dezember 1890, und zwar in derjenigen Partie, wo der ganze Bundesrat und nicht bloss das Finanzdepartement spricht, hierüber gesagt hat. Dort ist der Unterschied zwischen diesen beiden Begriffen klar und deutlich niedergelegt. Es heisst dort z. B.: «Die weitere Frage, welche zu entscheiden ist, beschlägt die Grundlage, welche dem mit dem Notenmonopol auszustattenden Bankinstitute zu geben sein wird, insbesondere, ob das Institut als eigentliche Staatsbank für alleinige Rechnung und Gefahr des Bundes, oder aber als eine Bank mit privatem Charakter auf Aktien gegründet werden soll.» Es ist also hier ganz deutlich auf die unbedingte Haftbarkeit dieser Staatsbank abgestellt. Dann fährt die Botschaft weiter: «Die Staatsbank würde mit einem vom Bunde durch Anleihen aufzunehmenden eigenen

Geschäftskapital dotiert, dessen Verzinsung vorab aus den Erträgen der Bank zu bestreiten wäre. Sie müsste unter gänzlich getrennte, geschäftlich möglichst unabhängige Verwaltung gestellt werden, und in deren leitenden Behörden wäre dem kaufmännischen, im täglichen Kontakte mit dem Verkehrsleben stehenden Elemente ein massgebender Einfluss zu sichern. Der Bundesrat, oder ein von der Bundesversammlung zu wählender Bankrat wäre als oberste Aufsichtsbehörde zu denken; die Entgegennahme der Rechnungen und Verwaltungsberichte Sache der Bundesversammlung.» Ich denke, Sie werden zugeben müssen, dass der bundesrätliche Entwurf sich ziemlich genau an diese Wegleitung gehalten hat. Und was sagt die Botschaft des Bundesrates von 1890 vom System der Privatbank? «Die Privatbank wäre ebenfalls unter Aufsicht des Bundes zu stellen und von ihm bestellte Organe hätten an der Leitung thätig mitzuwirken, etwa in der Weise, dass die eine Hälfte der leitenden Behörde durch den Bund, die andere durch die Aktionäre gewählt würde.» Sie sehen also, der Standpunkt, auf den sich der Bundesrat damals gestellt hat, ist der, dass er sich vorgestellt hat, die Mitwirkung des Bundesrates bei der Beaufsichtigung der Verwaltung bestehe darin, dass er im besten Falle gleichviel Mitglieder in die Verwaltungsbehörde abordne wie die Generalversammlung der Aktionäre selber. Ich bin deshalb im Falle, den hohen Rat ersuchen zu müssen, auf den Rückweisungsantrag des Herrn Steiger nicht einzutreten.

Ich gehe über zu der sog. Ordnungsmotion der verehrlichen Deputation des Kantons Waadt, deren Sprecher sein Votum mit einem Ausdruck der Verwunderung darüber eingeleitet hat, dass der Bundesrat unmittelbar nach dem 4. November das Schweizer Volk mit der Ankündigung eines Banknotengesetzesentwurfes auf den Boden der reinen Staatsbank überrascht habe. Ich möchte umgekehrt meine Verwunderung darüber aussprechen, dass der verehrliche Sprecher der Waadtländerdeputation von der Publikation dieses Aktenstückes überhaupt überrascht werden konnte. Es war im Jahre 1891 — ich glaube in einer Frühjahrssession —, als der Sprechende die Aufgabe übernehmen musste, hier vor Ihrem hohen Rate einen bundesrätlichen Entwurf zu verteidigen, welcher noch aus der Initiative meines verehrten Herrn Amtsvorgängers hervorgegangen ist. Damals hat der neue Chef des Departements die Gelegenheit benützt, um offen und ehrlich zu bekennen, dass er im Gegensatz zu den Anschauungen des frühern Chefs Anhänger der reinen Staatsbank sei, und der Nationalrat hat, indem er gleichwohl Eintreten auf die Revision des Art. 39, B.-V. beschloss, wissen müssen, welche Stellung der neue Chef des Finanzdepartements in dieser Sache einnahm. Ich erinnere mich noch ganz deutlich eines Ausspruchs des verehrlichen Herrn Cramer-Frey, welcher erklärte, er sei über diese Eröffnungen des neuen Departementschefs erschrocken und es mache ihm sogar Mühe, für den Art. 39 wie er vorgeschlagen sei, noch einzutreten. Ich glaube auch, der verehrliche Herr Tobler wird sich dieses Vorgangs noch erinnern und ich glaube nicht, dass er mir zum Vorwurf machen könnte, er habe bei Abgabe seines Votums im Jahre 1891 nicht gewusst, dass man nachher die Staatsbank vorschlagen werde.

Was ist denn in diesem Kapitel der Ueber- raschungen weiter geschehen? Anfangs 1894 hat der Bundesrat grundsätzlich Stellung genommen und sich zu gunsten einer reinen Staatsbank ausgesprochen. Auch dieses Ergebnis ist durch das bundesrätliche Bulletin in der ganzen Schweiz verbreitet und überall gehörig kommentiert worden. Noch mehr! Das Finanzdepartement hat mit Erlaubnis des Bundesrates gleichzeitig die Thesen veröffentlicht, auf welchen der neue Gesetzesentwurf aufgebaut werden solle und diese Thesen stehen vollinhaltlich in unserm Geschäftsbericht von 1893.

Der Gesetzesentwurf und die Botschaft sind endlich im Laufe des Monats Oktober 1894 bereinigt worden, und wenn der Bundesrat mit der Publikation seines Entwurfes bis nach dem 4. November gewartet hat, wenn er, wie man uns von anderer Seite gesagt hat, das grösste Geheimnis über diese Angelegenheit wahrte, so lag der Grund einzig darin, dass wir fanden, die schweizerische Presse habe in jenen Tagen Diskussionsstoff genug und würde uns nicht einmal dafür danken, wenn wir ihr auch diese Materie zur Verarbeitung vor dem 4. November überliefern würden. Und wenn wir über den 4. November hinaus nicht gewartet haben, so hat das wieder seine ganz natürliche Erklärung darin, dass wir den beiden schon längst bestellten Kommissionen der Bundesversammlung Gelegenheit geben wollten, wenn es in ihrer Konvenienz lag, noch vor der Winter-session zusammenzutreten und den fertig gedruckten Entwurf in erster Beratung sich einmal anzusehen.

Der Wortführer der verehrlichen Waadtländer-Deputation hat sich auch nicht enthalten können, über den Umschwung, der im Bundesrate seit 1891 stattgefunden habe, sein Bedauern auszudrücken und ist hier in einen Fehler verfallen, den wir schon dutzendmal korrigiert haben; ich muss es also heute zum dreizehnten male thun. Was Herr Gaudard aus der bundesrätlichen Botschaft zitiert hat, das sind die Anschauungen des damaligen Vorstehers des Finanzdepartements, und sie sind als solche ausdrücklich in der Botschaft bezeichnet, während der Bundesrat damals ausdrücklich erklärt hatte, er habe zu der Frage, ob Staatsbank oder Privatbank noch nicht Stellung genommen und behalte sich die freie Entscheidung vor.

Worin liegt die Erklärung dieses etwas ungewöhnlichen Vorganges in der Berichterstattung an die eidg. Räte? Nehmen Sie die Botschaft zur Hand und lesen Sie das Datum derselben und Sie haben völligen Aufschluss. Das Datum ist der 30. Dezember 1890 und am 31. Dezember, am folgenden Tage, ist mein hochverehrter Herr Amtsvorgänger aus seinem Amte ausgeschieden, und der Bundesrat hatte absolut nicht mehr die nötige Zeit, diese Frage à fond durchzustudieren. Wenn man gleichwohl die Beratung hätte fortsetzen und zu Ende führen wollen, so wäre der Vorschlag des damaligen Vorstehers des Finanzdepartements auf eine starke Opposition gestossen, und ich wage heute noch nicht zu entscheiden, auf welche Seite die Mehrheit im Bundesrate gefallen wäre. Man hat sich dann damals damit geholfen, dass man gleichwohl das aus der Initiative des früheren Vorstehers des Finanzdepartements hervorgegangene Geschäft erledigen wollte und erklärte: der Bundesrat selber hat zu dieser Frage noch nicht Stellung genommen, aber er gestattet

dem Chef des Finanzdepartements seine eigene Ansicht in diesem Berichte niederzulegen.

Herr Gaudard und auch andere Redner haben durchblicken lassen, dass der Bundesrat in seiner Voreingenommenheit für eine reine Staatsbank das Studium anderer Projekte und insbesondere dasjenige einer gemischten Bank vernachlässigt habe. Ich glaube, auch dieser Vorwurf ist nicht gerechtfertigt. Der Bundesrat war in Sache genügend orientiert. Monatelang ist ihm die reichhaltigste Litteratur zu Gebote gestanden und ganz speziell war der Bundesrat über die Organisation der deutschen Reichsbank informiert. Ich glaube auch, wenn Sie die Materialiensammlung durchsehen, so werden Sie dem Chef des Finanzdepartements das Zeugnis ausstellen müssen, dass er den Bundesrat unparteiisch über die verschiedenen Anschauungen und Strömungen informiert hat. Da finden Sie einträchtig neben einander die beiden Gutachten der Herren Hilty und Forrer über die Bedeutung der Kriegsgefahr; da finden Sie die Gutachten und Vorschläge der reinen Diskontobanken, der gemischten Banken, der Kantonalbanken; Sie finden die beiden vortrefflichen Abhandlungen auf dem Boden der Privatbank von dem leider inzwischen verstorbenen Banknoteninspektor Herr Schweizer; Sie finden verschiedene Eingaben aus Kreisen, welche der Staatsbank durchaus sympathisch gegenüberstehen. Auch das darf ich Herrn Gaudard versichern, dass die bundesrätliche Minderheit ihren Standpunkt im Bundesrate aufs kräftigste verfochten hat.

Was den materiellen Inhalt dieser Ordnungsmotion betrifft, welche wir jetzt in der Eintretensfrage behandeln, so glaube ich, dass auch eine Organisation auf dieser Grundlage mit den klaren Vorschriften des Art. 39 B.-V. nicht vereinbar ist. Unter die zweite Alternative — die private Zentralbank mit Teilung in der Verwaltung, Aufsicht und Leitung — kann dieses von der verehrlichen Waadtländer-Deputation vorgeschlagene Projekt unmöglich eingereicht werden; denn es schliesst ja das Privatkapital und damit gewiss auch jede Mitwirkung von Privaten bei der Verwaltung völlig aus. Ebenso wenig kann dieses Projekt unter die erste Alternative, welche von der reinen Staatsbank spricht, eingereicht werden, und, obwohl die Herren Gaudard und Genossen ihrer Bank den Namen Staatsbank geben, so wollen Sie durch das Verlangen eines vom Staate unabhängigen juristischen Charakters der Bank doch jede Haftbarkeit des Staates über das Gründungskapital hinaus ablehnen. Das trägt sich mit dem Begriffe der reinen Staatsbank nicht.

Im übrigen, auch wenn dieser Antrag zulässig wäre, so würde derselbe nach aussen doch eine etwas originelle Figur machen. Wir errichten eine Staatsbank mit dem ausschliesslichen Rechte der Notenausgabe; wir legen die Gründungskapitalien unter ausschliesslicher Konkurrenz von Bund und Kantonen und unter ausdrücklichem Ausschluss des Privatkapitals zusammen; die ganze Leitung, Verwaltung und Beaufsichtigung der Bank soll eine staatliche sein; das ganze Institut soll also seinen äussern und innern Merkmalen nach durchaus eine reine Staatsbank sein. Aber auf der andern Seite wird die kategorische Weigerung aufgestellt, dass diese Bundesbankgründer, Bund und Kantone, irgendwelche Verantwortlichkeit, nicht einmal die

subsidiäre Haftbarkeit für die seinerzeitige Einlösung der von dieser Staatsbank ausgegebenen Bundesbanknoten zu übernehmen. Ich zweifle daran, dass bei solchen Verhältnissen, selbst bei normalen Zeiten — wir brauchen nicht einmal auf Kriegszeiten abzustellen — eine Kräftigung, sei es des Staatskredites oder des Bankkredites, erzielt würde. Ich denke auch, es ist jeder Zweifel ausgeschlossen, dass eine so organisierte Bank von einem eindringenden Feinde als reine Staatsbank betrachtet und demgemäss behandelt würde. Alles, was Sie vom Standpunkt der Kriegsgefahr aus gegenüber der reinen Staatsbank sagen können, ist auch auf die von der waadtländischen Deputation vorgeschlagene Kombination anwendbar.

Ich bedaure also auch hier in der Lage zu sein, einen ganz entschiedenen Gegenantrag gegenüber dem Rückweisungsantrage der verehrlichen Waadtländer Deputation stellen zu müssen.

Ich gehe zu dem gestrigen Votum des Herrn Comtesse über, welcher dem bundesrätlichen Projekte ebenfalls zum Vorwurf macht, dass es die Interessen der Kantone und insbesondere der Kantonalbanken, welche durch den Art. 39 B.-V. in ihrer ökonomischen Situation ganz erheblich geschädigt werden, zu wenig berücksichtige. Es sollte, meinte Herr Comtesse, durch bessere Kooperation zwischen den beiden Elementen, Bund und Kantone, eine Verständigung gesucht werden. Er hat auch von einer « utilisation des banques cantonales » durch diese Bundesbank gesprochen, wofür leicht eine Formel gefunden werden könne. Ich wäre Herrn Comtesse zu ungemeinem Danke verpflichtet gewesen, wenn er mir auch gleichzeitig diese Formel genannt hätte, und ich muss gestehen, Sie würden den Bundesrat in die allergrösste Verlegenheit setzen, was er Ihnen zu präsentieren habe; wenn Sie diese Angelegenheit nur auf Grund der allgemeinen Erörterungen des Herrn Comtesse, an denselben zurückweisen wollten. Herr Comtesse gibt selber zu, dass der Abänderungsantrag der Kommission zu Art. 3, wonach das Gründungskapital der zukünftigen Staatsbank zu  $\frac{2}{5}$  den Kantonen überlassen werden soll, bereits einen grossen Schritt im Sinne des Entgegenkommens bedeute. Ich kann Herrn Comtesse die Versicherung geben, dass dieser Vorschlag schon in der ersten Beratung in Zürich vom Bundesrate voll und ganz aufgenommen worden ist. Es besteht also hier zwischen dem ehemals bundesrätlichen Entwürfe und der gegenwärtigen Vorlage der Kommissionsmehrheit kein Gegensatz. Wenn Herr Comtesse dem noch weitergehenden Antrage der Herren Théraulaz und Schwander zustimmen und den Kantonen die Hälfte des Gründungskapitals überlassen will, so bietet sich ihm hiefür bei der Detailberatung des Art. 3 die beste Gelegenheit. Ganz dasselbe gilt für den Fall, dass Herr Comtesse geneigt wäre, in Art. 18 den Gewinnanteil der Kantone im Sinne der Anträge der Herren Théraulaz und Schwander zu erhöhen, wie denn auch in diesem Art. 18 bereits ein weiteres grösseres Entgegenkommen im Sinne der Wünsche des Herrn Comtesse enthalten ist, indem die Kommission, im Einverständnis mit dem Bundesrate, Ihrem h. Rate beantragt, den Zins des Gründungskapitals von 4 auf  $3\frac{1}{2}$  % herunterzusetzen.

In allen diesen Punkten ist also ein Rückweisungsantrag an den Bundesrat höchst überflüssig; die-

selben können in der Detailberatung geordnet werden. Wenn jedoch der Rückweisungsantrag des Herrn Comtesse, ohne dass es deutlich ausgesprochen ist, dahin zielen sollte, die betreffenden Kantonalbanken als mehr oder weniger selbständige Filialen, Zweiganstalten, Succursalen in den Organismus der Bundesbank aufzunehmen, so glaube ich, auch die wohlwollendste Vorprüfung dieses Vorschlages würde im Bundesrate zu keinem anderen Resultate führen, als zu demjenigen, welches wir nach  $1\frac{1}{2}$  jährigem Studium speziell dieses Punktes in unserer Botschaft in einlässlicher Weise erörtert haben. Sie finden die betreffenden Ausführungen auf Seite 22 bis 26 der Botschaft. Da die Ansichten des Herrn Comtesse gewiss auch von andern Seiten noch in mehr oder minder weitem Umfange geteilt werden, so kann ich mich nicht enthalten, auf einige in dieser Botschaft enthaltene Ausführungen zurückzukommen.

Wir haben Ihnen damals ausgeführt, dass die Kantonalbanken unabhängige Gebilde, die ihren eigenen Aufgaben zu dienen und ihre eigenen Interessen zu wahren haben, sind und bleiben müssen, dass aber eine Filiale der Bundesbank ihrer Natur nach ein unabhängiges Organ ist, das keine andern Aufgaben zu kennen und keine andern Interessen zu wahren hat, als diejenigen der Bundesbank. Wir haben ferner gesagt, die beste Berücksichtigung der bestehenden Kantonalbanken ist die, dass die Bundesbank ihren Geschäftskreis auf denjenigen einer reinen Noten-, Giro- und Diskontobank beschränkt, unter Verzichtleistung auf jede weitere Konkurrenz. In diesem Sinne hat denn auch der Entwurf Verzicht geleistet auf das ganze Darlehensgeschäft in laufender Rechnung, auf den Hypothekarverkehr, auf die Besorgung des Sparkassenwesens, auf den An- und Verkauf von Wertschriften für Rechnung dritter; wir haben ferner Verzicht geleistet auf das Lombardgeschäft, soweit es die Belehnung von Aktien betrifft. Wir haben also auch diesen Geschäftszweig von vornherein zu vielleicht  $\frac{9}{10}$  den Kantonalbanken überlassen. Eine weitere Berücksichtigung der Kantonalbanken kann darin bestehen, dass wir ihnen, sofern sie es wünschen, möglichst vom Leibe bleiben, und dass wir denjenigen Kantonen, in welchen man eine eidgenössische Niederlassung nicht wünscht und solange die Umstände nicht dazu drängen, eine solche auch nicht anerbioten werden. Aber das muss ich doch gleich beifügen: ich würde in dieser Rücksichtnahme nicht soweit gehen, dass ich es in das Ermessen eines Kantons oder einer Kantonsregierung legen wollte, ob überhaupt auf ihrem Gebiete eine Filiale der eidg. Staatsbank errichtet werden darf; wenn sich das Bedürfnis hiefür herausstellt, so muss die Staatsbank das Recht haben, eine solche zu errichten, auch wenn im betreffenden Kanton eine gegenteilige Strömung vorhanden wäre. Sie können aber ganz sicher sein, dass die eidg. Staatsbank mit der Errichtung solcher Filialen nur successive und gewiss nur nach Bedürfnis vorgehen wird und dass es unser eifrigstes Bestreben sein wird, an allen denjenigen Orten, wo wir keine eigenen Niederlassungen besitzen, der bestehenden Institute überhaupt, in erster Linie aber der bestehenden Kantonalbanken, als unserer Agenturen uns zu bedienen. Ich möchte schliesslich noch den verehrlichen Herrn Präopinanten Comtesse darauf aufmerksam machen, dass unser Verfassungsartikel nur von den Kantonen als solchen spricht, welche am Reingewinn der Bank beteiligt

sind, nicht aber von einer Berücksichtigung der Kantonalbanken, wozu übrigens die Schwierigkeit käme, dass wir eine Anzahl von Kantonen haben, welche gar keine Kantonalbanken besitzen; es trifft dies namentlich für einige Hauptbankplätze — ich brauche nur die Namen Basel und Genf auszusprechen — zu.

Zum Antrage des Herrn Comtesse resumiere ich meine Ansicht dahin: das meiste, was Hr. Comtesse will, ist in der Detailberatung erreichbar, und diese Einbeziehung der Kantonalbanken als Succursalen zur Bundesbank ist ein Gedanke, welchen er bei reiflicher Ueberlegung schliesslich ebensogut fallen lassen wird, als dies bei den Mitgliedern der Kommission, mit Ausnahme eines einzigen, und zwar des Vertreters von Neuenburg, geschehen ist. Alle Mitglieder der Kommission, mit der erwähnten einzigen Ausnahme, haben sich dahin geeinigt, dass man auf diesem Boden nicht vorgehen und die Kantonalbanken nicht als Succursalen der Bundesbank bezeichnen könne.

Die Anträge der Herren Théraulaz und Schwander präsentieren sich nicht als ein Rückweisungsantrag an den Bundesrat, sondern sind Abänderungsanträge zur Vorlage des Bundesrates. Ich hätte also ebenso gut eine Besprechung dieser Vorschläge bis zur Detailberatung verschieben können; aber nachdem ich gestern durch einen der Herren Antragsteller noch speziell eingeladen worden bin, mich über diese Anträge auszusprechen, glaube ich, dieser Einladung zur Vervollständigung meines Votums Folge geben zu sollen.

Ich unterscheide in den Anträgen der Herren Théraulaz und Schwander zunächst einige mehr untergeordnete Punkte, deren nähere und einlässlichere Behandlung in der Eintretensfrage füglich übergangen werden kann. Dahin gehören z. B. die Vorschläge, dass man im Gesetze die Befugnisse der Agenturen näher umschreibe; dahin gehören die Vorschläge, wie viele Mitglieder im Bankrate anwesend sein müssen, bis derselbe beschlussfähig sei, dahin gehört die Frage, ob die Lombarddarleihen ganz gestrichen werden sollen u. s. w. Sogar der Antrag betreffend Aufstellung von Censoren wird besser in der Detailberatung beim Kapitel der Organisation erörtert. Dort werden Sie sich darüber auszusprechen haben, ob Sie eine solche selbständige Beamtung in den Organismus der Bank einschalten wollen oder ob diese Censoren nicht sehr gut aus zwei bis drei Mitgliedern des Bankausschusses bestellt werden könnten.

Die wesentlichsten Forderungen der Anträge der Herren Théraulaz und Schwander bestehen darin, dass sie eine noch grössere Beteiligung der Kantone am Grundkapital beanspruchen, dass sie den Anteil der Kantone am Reingewinn noch erhöhen wollen und dass sie in irgend einer Form eine Ständevertretung der Kantone im Bankrate verlangen.

Was den ersten Punkt, die Erhöhung der Ansprüche der Kantone bei der Beschaffung des Gründungskapitals bis auf die Hälfte desselben, betrifft, so werde ich diesem Antrage keine beharrliche Opposition entgegen stellen. Einmal dieses Prinzip der Beteiligung der Kantone anerkannt, kann es mir ziemlich gleichgültig sein, ob Sie den Kantonen  $\frac{2}{3}$  oder die Hälfte zuweisen wollen; blos erlaube ich mir, hier schon einige Zweifel darüber auszusprechen, ob die Kantone geneigt sein werden, von diesem Rechte Gebrauch zu machen, wie es von den Herren

Antragstellern, wie es scheint, vorausgesetzt wird. Vergessen Sie nicht, dass die Einführung der Bundesbank die Kantone ohnehin zwingt, Kapitalien zu beschaffen! In jedem derjenigen Kantone, in welchem die 60prozentige Deckung für die Notenemission durch einen blossen Garantieschein des Kantons geleistet ist, müssen diese 60 % in barem Geld aufgebracht werden, damit die Noten der Kantonalbanken aus dem Verkehr zurückgezogen werden können. Wenn Sie die Kantone nun gleichzeitig noch am Gründungskapital beteiligen wollen, so müssen dieselben doppelt nach Geld ausgehen. Allein, wie gesagt, Schwierigkeiten bietet dieser Punkt der Anträge der Herren Théraulaz und Schwander nicht.

Was die Erhöhung des Anteils der Kantone am Reingewinn betrifft, so werden Sie von mir nicht erwarten, dass ich gerade als begeisterter Anhänger und Verfechter dieser Idee vor Ihnen auftreten werde. Aber ich sehe ungefähr voraus, wie die Dinge gehen werden, und wenn die Mehrheit Ihres h. Rates beschliesst, dass man bei den  $\frac{2}{3}$  nicht stehen bleiben, sondern die Quote noch etwas erhöhen wolle, so wird auch das kein Punkt sein, dessen Annahme den Bundesrat dazu führen wird, zu sagen, dass er nun sein eigenes Projekt nicht mehr kenne.

Die grössten Schwierigkeiten wird der dritte Vorschlag bieten, und hier will ich meinerseits nicht hinter dem Berge halten. Hier dürfen die Herren Théraulaz und Schwander auf keine Unterstützung von meiner Seite rechnen, sondern im Gegenteil auf die Bekämpfung ihres Vorschlages und auf die Bekämpfung anderer gleichartiger Vorschläge. Denn ich kann es mir nicht zusammenreimen, dass wir unsern Bankrat richtig zusammensetzen und richtig qualifizieren, die Hauptaufgaben der Bundesbank zu erfüllen, wenn wir einen Weg einschlagen, wie er uns von den Herren Théraulaz und Schwander mundgerecht gemacht werden will. Ich zweifle nicht daran, dass in der einen oder andern Form andere Versuche noch gemacht werden können, um die Kantone auf irgend eine Weise bei der Verwaltung zu beteiligen. Es ist bereits ein Antrag des Herrn Curti ausgeteilt worden, der einen 42köpfigen Verwaltungsrat vorsieht, und Sie erinnern sich vielleicht, dass den öffentlichen Zeitungen zu entnehmen war, der Vorstand des Bauernbundes habe beschlossen, die Wahl des Bankrates durch das Volk zu beanspruchen. (Heiterkeit.) Das sind alles Vorschläge, welche bei Beratung des Art. 23 zur Sprache kommen werden und es ist nicht nötig und nicht möglich, im gegenwärtigen Moment hierüber irgend eine Entscheidung zu treffen. Auch die Herren Théraulaz und Schwander werden sich gedulden müssen, wie dieser Artikel in der Detailberatung ausfällt, und es bleibt ihnen natürlich unbenommen, wenn sie durch die definitive Gestaltung des Art. 23 nicht befriedigt werden, in der Schlussabstimmung das Gesetz als Ganzes zu verwerfen.

Dass es zwischen diesen beiden Alternativen kein Mittelding giebt, das nicht vom banktechnischen Standpunkt aus als undurchführbar oder vom konstitutionellen Standpunkt aus als unzulässig erscheint, hat auch die verehrliche Kommissionsminderheit mit ihrem ausgearbeiteten Gesetzesentwurfes bewiesen. Der Gedanke der reinen Staatsbank hat nach dem Erscheinen der bundesrätlichen Botschaft und des Gesetzesentwurfes unverkennbare Fortschritte ge-

macht und auch der Wortführer der Kommissionsminderheit hat sich diesem Eindruck nicht ganz entziehen können; denn währenddem er dem noch nicht publizierten Entwurfe des Bundesrates die energischste Opposition in der öffentlichen Diskussion machte und die Staatsbank von vornherein als ein totgeborenes Kind bezeichnete, hat er nach dem Erscheinen der bundesrätlichen Botschaft und des Entwurfes in einer nachfolgenden Serie von Artikeln bereits von einer Verständigung, welche gesucht werden müsse, und von einem Kompromissprojekt gesprochen, auf Grund dessen der leitende Monopolgedanke gerettet werden könne. Als dann aber Herr Cramer in Verbindung mit Herrn Ador an die Ausarbeitung eines solchen Projektes gegangen ist, ist er wie sein Partner den gleichen Schwierigkeiten begegnet, wie der Bundesrat, und ich bin, seitdem ich diesen Entwurf kennen gelernt habe, in der Auffassung nur bestärkt worden, dass es hier nur ein Entweder-oder giebt. Ich weiss auch, dass verschiedene Parlamentarier, welche mit Sehnsucht auf dieses sog. Kompromissprojekt warteten, nachher erklärten, dass sie enttäuscht seien, indem auch dieses Projekt, im wahren Lichte betrachtet, eben nichts anderes sei, als eine Bank auf dem Boden des Privatbankensystems, umgeben mit einigen schwer durchzuführenden Kautelen betreffend das Stimmrecht der Aktionäre und versehen mit einem Aufsichtsrecht des Bundes, welches teils illusorisch sei, teils vom Bundesrate selber mit aller Entschiedenheit abgelehnt werden müsse, weil es ihm menschenunmöglich wäre, dieses Aufsichtsrecht auszuüben und die damit verbundene Verantwortlichkeit zu übernehmen. Herr Cramer scheint gerade auf diese letztere Bestimmung, auf das Vetorecht des Bundesrates, einen grossen Wert zu setzen. Allein ich möchte einmal fragen: Wie ist eine Behörde, wie der Bundesrat, welcher das ganze Jahr hindurch mit andern Geschäften überhäuft und gar nicht imstande ist, das Geschäftsgebahren der Bundesbank von Tag zu Tag zu überwachen, trotz eines Inspektors, den wir noch aufstellen, imstande zu beurteilen, ob das Geschäftsgebahren der Bundesbank so ist, dass keinerlei öffentliche Interessen verletzt erscheinen? Wenn Sie dem Bundesrate eine solche Kompetenz einräumen würden, so würden Sie ihm damit zugleich auch eine furchtbare Verantwortlichkeit aufladen. Der Bundesrat würde für alles dasjenige, was schiefe geht, nachträglich allein verantwortlich gemacht werden, und im gleichen Masse, in dem Sie diese Verantwortlichkeit dem Bundesrate aufladen würden, würden Sie die eigentlichen Bankbehörden mit Bezug auf ihre Verantwortlichkeit, welche ihnen durch Gesetz und Reglemente zugewiesen wird, entlasten.

Herr Cramer hat ferner geglaubt, sein Vorschlag betreffend die Bestellung des Bankrates weiche nur unbedeutend von demjenigen des Bundesrates ab. Ich kann das absolut nicht zugeben. Denn der Vorschlag des Bundesrates und der Kommissionsmehrheit lautet, dass der ganze Bankrat ohne Unterschied vom Bundesrate und von der Bundesversammlung gewählt werde, währenddem nach dem Vorschlage des Herrn Cramer die Mehrzahl der Herren Bankräte durch die Generalversammlung gewählt würde. Solange die Mehrheit im Bankrate in den Händen dieser von der Generalversammlung gewählten Vertreter liegt, solange besteht auch die Gefahr, dass diese Vertreter in erster Linie für die Interessen ihrer innen zunächst Schutzbefohlenen sorgen und das

Hauptinteresse der Bundesbank ausser Acht lassen werden.

Herr Cramer-Frey hat auch von der Kehrseite gesprochen, von der Ausbeutung der Aktionäre durch den Staat und von einem Schutz, welcher hiegegen aufgestellt werden müsse. Aber unser Projekt kennt eben keine Aktionäre und hat es daher auch absolut nicht nötig, solche Kautelen aufzustellen, und wenn Herr Cramer-Frey es als besondern Vorzug seines Projektes herausstreicht, dass er dem Bundesrat auch noch die Wahl des Vizepräsidenten anheimgeben wolle, so werden wir nicht die mindeste Opposition machen, wenn der Nationalrat auch diese Kompetenz dem Bundesrat noch einräumen will. Ein grosses Entgegenkommen liege darin, dass der Reservefond des Minderheitsprojektes im Falle der Liquidation zu  $\frac{2}{3}$  an die Kantone und zu  $\frac{1}{3}$  an den Bund verteilt werden soll. Sagen wir denn in unserm Projekt etwas anderes? In erster Linie sagen wir im Gesetz selber darüber gar nichts, weil wir es als äusserst delikates betrachtet hätten, von der Liquidation der Bundesbank überhaupt zu sprechen. Wir denken, es stünde dem Entwurfe nicht wohl an, etwas davon zu sagen und wenn diese Eventualität einmal eintreten sollte, dann werden durch die nötigen Bundesbeschlüsse die erforderlichen Vorkehrungen schon getroffen werden. Aber in unserer Botschaft sagen wir es, warum wir uns darüber nicht aussprechen und dass, wenn dieser Fall eintrete, ganz die gleiche Verteilung stattfinden müsse, wie sie das Projekt der Minderheit vorsieht. Im Projekt der Minderheit wird ein Artikel aufgenommen, welcher eigentlich bereits im Obligationenrecht enthalten ist, auf dessen Grundlage im Grossen und Ganzen das Minderheitsprojekt aufgebaut ist und worauf nun insbesondere abgestellt wird, — ich meine die Liquidation für den Fall, als die Hälfte des Gründungskapitals verloren gegangen sein soll. Es liest sich das auf dem Papier sehr schön, aber ich wäre begierig, zu vernehmen, wie diese Liquidation einer Privatbank, welche das Monopol des Bundes besitzt, vor sich gehen sollte. In diesem Momente, meine Herren! haben wir keine Privatbanken mehr, welche Noten ausgeben würden und in diesem gleichen Momente haben wir noch keine Bundesbank. Wir müssen zuerst alle konstitutionellen Stadien durchlaufen, bis wir an die Organisation der Bundesbank nur denken können, und was für ein anarchischer Zustand könnte da unter Umständen eintreten! Ich glaube, die Furcht vor einer solchen Perspektive wird uns thatsächlich daran hindern, diese Liquidation durchzuführen und es wird sich auch bei uns zeigen, wie schwer es selbst für den omnipotenten Staat hält, ein solches Monopolrecht wieder in seine Hände zurückzubekommen, wenn er es einmal einer allmächtigen Privatgesellschaft verliehen hat.

Dann ist noch ein ganz bedenklicher Vorschlag im Projekte der Minderheit: Der Rückkauf bzw. der Rückfall dieser Banken. Ich will es dem Projekt zum mindesten nicht als Vorwurf anrechnen, dass man für die nächsten 20 Jahre die Situation bereinigen will, denn ich glaube selber, eine Privatgesellschaft, welcher nicht ein mindestens 20jähriger Besitz dieses Monopols garantiert wäre, würde sich gar nicht finden. Der Vorschlag, das Monopol der Privatbank 20 Jahre unabänderlich zu verleihen, ist also ein natürlicher, aber was soll nun nach 20

Jahren nach dem Vorschlag der Minderheit geschehen? Dann hat der Bund das Recht, die Bank mit ihren Aktiven und Passiven zu übernehmen; ich denke, es müsse doch noch sehr genau nachgesehen werden, aus was für Posten diese Aktiven bestehen. Ich würde diesen Vorschlag unter keinen Umständen unverändert annehmen.

Was mich aber am Minderheitsprojekt am meisten stört und stösst, das ist die Beibehaltung der Generalversammlung nach alter Schablone, mit all' ihren Kompetenzen und allem dem, was in die Verwaltung der Privatbank einschlägt, mit der Genehmigung der Jahresrechnung, der Bestimmung über die Höhe der Dividende, somit auch über den Anteil der Kantone am Reingewinn. Ich halte eine solche Generalversammlung unverträglich mit dem zentralen Institut, welches namens des Bundes, des Verleihers, das ausschliessliche Recht zur Ausgabe von Banknoten ausübt. Es ist das auch noch ein Grund, warum ich mich dem Rückweisungsantrag des Herrn Keel nicht anschliessen kann, welcher die Beteiligung des Privatkapitals und damit selbstverständlich auch irgend eine Generalversammlung und einen Anteil der Privataktionäre an der Verwaltung postuliert.

Es war ferner ein eifriges Bestreben des Bundesrates, bei der Errichtung unserer Staatsbank zu vermeiden, dass ein Aktientitel geschaffen werde, welcher irgendwie dem Börsentreiben anheimfallen könnte. Die Herren Cramer-Frey und Ador werden mir zwar die Möglichkeit bestreiten, dass auf Grundlage ihres Entwurfes und bei den Kautelen, welche auch sie aufgestellt haben, ihrer Aktie die Fähigkeit innewohne, ein Spekulationsobjekt zu werden; aber ich bin gegenteiliger Ansicht. Noch vor wenigen Jahren wäre allerdings ein Titel mit einer Minimaldividende von  $3\frac{1}{2}\%$  eine schwache Anziehung für das Anlage suchende Kapital gewesen. Aber heute ist das anders geworden; eine Aktie mit gesicherter Dividende von  $3\frac{1}{2}\%$ , welche Dividende noch aus dem Reservefond aufgebessert werden muss, wenn das Jahreserträgnis nicht ausreichen sollte, ist heute einer eidgenössischen  $3\frac{1}{2}\%$ igen Obligation gleichzustellen, welche mit 3 bis  $5\%$  Agio bezahlt wird. Die Zinsrendite des Minderheitsprojektes ist übrigens gar nicht auf  $3\frac{1}{2}\%$  begrenzt, nicht einmal auf  $4\frac{1}{2}\%$  wie ein öffentliches Journal zur Unterstützung des Projektes Cramer-Frey promulgiert hatte. Bei  $4\frac{1}{2}\%$  beginnt erst diejenige Grenze, wo die Superdividende zwischen Bund und den Kantonen geteilt werden muss. Ich spreche Herrn Cramer-Frey und seine Freunde vollständig frei von dem Verdachte, dass sie mit ihrem Vorschlag irgend ein Börsenpapier haben schaffen wollen. Herr Cramer-Frey hat zu viele Beweise davon abgelegt, dass er, überzeugt von der Unhaltbarkeit der gegenwärtigen Zustände im Banknotenwesen, ehrlich und loyal für eine Monopolbank eintritt und dass ihm die Begünstigung von Börsenspekulationen absolut fern liegt. Dies vorausgeschickt, muss ich aber doch darauf aufmerksam machen, dass gewiss Geldmächte — ich will nicht die hohe Finanz insgesamt nennen — oft ihre eigenen Wege gehen und sich um unsere grundsätzliche Anschauung blutwenig kümmern.

Unter den Akten des Finanzdepartements findet sich ein Aktenstück aus dem Jahre 1889, welches ein vollständiges bis in alle Details ausgearbeitetes Projekt über die Errichtung einer schweizerischen

Nationalbank enthält. Dieses Projekt ist uns damals eingereicht worden von einem allmächtigen, seither verschollenen Finanzkonsortium und zwar unter ausländischer Leitung. Wollen Sie wissen, was für ein Kaufpreis dieses Konsortium dem Lande für die Ueberlassung des Aktienkapitals von 50 Millionen dieser Nationalbank offeriert hat? Den Betrag von fünf Millionen Franken! und zwar fünf Millionen Franken neben einer ganz anständigen Beteiligung des Bundes und der Kantone am Reinerträgnis der Bank. Sie können sich vorstellen, zu welchem Emissionskurs diese Aktien der schweizerischen Nationalbank hätten emittiert werden müssen, um die Gründer schadlos zu halten und sich einen Gründergewinn noch zu sichern, und welches Geschäftsgebahren bei einer solchen Nationalbank hätte Platz greifen müssen, um für die Aktionäre, welche diese Titel gezeichnet hätten, eine entsprechende Dividende herauszuschlagen. Verdienter Massen hat man diesem Vorschlag in Bern gar keine Beachtung geschenkt und es ist der damalige Chef des Finanzdepartements unentwegt auf dem Wege fortgeschritten, den Art. 39 im Sinne des Banknotenmonopols zu revidieren.

Diese Abschweifung führt mich dazu, einen Augenblick beim Reingewinn von Noten-Emissionsbanken zu verweilen und bei den « goldenen Bergen », welche wir und andere den Kantonen versprochen haben sollen. Ich thue das um so lieber, als ich für meine Person die Auffassung des Herrn Cramer-Frey über den Ertrag einer zukünftigen Monopolbank in ziemlich weitgehendem Umfang teile. Ich habe nie zu denjenigen gehört, welche von dem mühelosen Gewinn der Noten-Emissionsbanken gesprochen haben und ich habe immer den Nettogewinn, welcher aus der Banknoten-Emission gezogen wird, als einen ziemlich minimen bezeichnet. Wir haben uns darüber auch ausgesprochen auf Seite 26 unserer Botschaft und haben dort gesagt, dass die Berechnungen über diesen Gewinn sehr auseinandergehen, und dass wir es nicht am Platze halten, diese Berechnung durchzuführen, dass aber die Urteile gewiegter Fachmänner darin übereinstimmen, dass bei einem Diskontsatz von  $3\%$  und unter Berücksichtigung von etwa  $50\%$  Bardeckung, die jedenfalls vorhanden ist, von  $\frac{1}{2}\%$  kantonaler Notensteuern und von  $\frac{1}{10}$  eidgenössischer Kontrollgebühr, ferner der Kosten für Ankauf und Ersatz von Notenformularen und des Anteils an allgemeinen Verwaltungskosten der Bank, der Nettogewinn, auf die Emissionssumme bezogen, höchstens  $\frac{1}{2}\%$  betragen dürfte, wohlverstanden bei einem Diskontsatz von  $3\%$ . Ich teile diese Ansicht auch heute noch voll und ganz, und das führt mich zu der Schlussfolgerung, dass in den letzten Jahren unsere Noten-Emissionsbanken mit ihrer Emission sozusagen nichts verdient haben und dass z. B. im letzten abgelaufenen Jahre die sämtlichen Emissionsbanken aus der Ausgabe von Noten nur Verlust gehabt haben, weil während des grössern Teils des Jahres der mittlere effektive Diskontsatz sich nicht einmal auf  $2\%$  erhalten konnte.

Wenn trotzdem die Privatinststitute gerade im letzten abgelaufenen Jahre schöne, sogar prächtige Bilanzen aufweisen, so liegt der Grund eben darin, dass sie diese Einnahmen auf anderen Branchen gemacht haben; insbesondere auf dem Effektingeschäft und auf dem beständigen Steigen aller und jeder Valoren, welche in den Portefeuilles dieser Banken gelegen haben.

Es ist daher ganz richtig, wenn Herr Cramer-Frey die Kantone warnt, sie sollen sich nicht allzuviel von dem künftigen Ertragnis der Bundesbank versprechen. Auf der andern Seite füge ich aber sofort hinzu: wenn das so ist, so werden jedenfalls die Kantone auf Grundlage des Projektes des Bundesrates noch viel besser fahren, als auf Grundlage des Projektes des Herrn Cramer-Frey. Ich will Ihnen nach dieser Richtung hier nur einige wenige Zahlen anfügen, weil in einem Ihrem Rate ausgeteilten Protokoll die Behauptung enthalten ist, dass die Kantone beim Projekt der Minderheit besser fahren würden. Nehmen wir einmal an, es handle sich um einen Reingewinn, wobei dann die Verzinsung noch bewerkstelligt werden muss, um einen verfügbaren Jahresgewinn von 3,000,000 Franken, dann gehen nach dem Projekt Cramer-Frey davon ab: 10 % in den Reservefonds = 300,000 Fr., bleiben 2,700,000 Fr., dann kommt die Verzinsung des Gründungskapitals von 40,000,000 Fr. mit 1,400,000, bleiben somit unter die Kantone und die Aktionäre noch 1,300,000 zu verteilen. Davon erhalten die Kantone  $\frac{2}{3}$  — ich erlaube mir einstweilen bei  $\frac{2}{3}$  zu bleiben, weil wir noch nichts anderes vor uns haben — macht 867,000 Fr. und die Aktionäre  $\frac{1}{3}$ , macht 433,000 Fr. Da aber mit diesen 433,000 Fr. die Grenze von  $4\frac{1}{2}$  % bereits überschritten ist — denn 1 % von 40,000,000 macht 400,000 Fr. aus — so tritt bereits der Umstand ein, dass die Aktionäre einen Ueberschuss von 33,000 Fr. mit dem Bunde zu teilen haben. Sie müssen also dem Bund 16,500 Franken abtreten, und nun stellt sich die Verteilung der 3,000,000 Fr. folgendermassen: Der Reservefonds erhält 300,000 Fr., die Aktionäre 1,816,500, die Kantone 867,000 und der Bund 16,500 Fr. Nehmen Sie die ganz gleiche Berechnung auf dem Boden des bundesrätlichen Entwurfes vor, immerhin bereits unter Reduktion des Zinsfusses von 4 % auf  $3\frac{1}{2}$  %, wie der neue Vorschlag lautet, so ergeben sich folgende Ziffern: 15 % Einlage in den Reservefonds, macht 450,000 Fr., die Verzinsung des Kapitals von 25,000,000 Fr. erfordert 875,000 Fr., bleiben 1,675,000 Fr. Davon erhalte der Bund mit  $\frac{1}{3}$  558,000 Fr. und die Kantone mit  $\frac{2}{3}$  1,117,000 Fr. Stellen wir die vier Ziffern der beiden Systeme einander gegenüber, so ergibt sich folgendes:

Nach dem System der Minderheit gehen 300,000 Franken in den Reservefonds, nach dem System des Bundesrates 450,000. Der Anteil der Kantone beträgt nach dem System der Minderheit 867,000 Fr., nach dem System der bundesrätlichen Vorlage 1,117,000 Fr. Am wesentlichsten würde sich der Bund besser stellen, er erhielte nach unserem Vorschlag 578,000 Fr., während er nach dem Vorschlag der Minderheit bloss 16,500 Fr. erhalten würde. Nehmen Sie die Anträge Théraulaz-Schwander an, so verschieben sich diese Zahlen natürlich noch ganz bedeutend zu Gunsten des Anteils der Kantone; der Bund würde, wenn diese Anträge unverändert angenommen würden, beinahe leer ausgehen.

Herr Cramer-Frey wird nun einwenden, für diese Differenz gebe es eine ganz einfache Erklärung: in erster Linie liege der Unterschied darin, dass bei seinem System ein Grundkapital von 40,000,000 Fr. zu verzinsen sei mit einem Zinsbetreffnis von 1,400,000 Fr., während bei unserem Projekt bloss 25,000,000 mit 875,000 Fr. Zinsbetrag zu rechnen seien. Ich sage nun aber: diese Differenz im

Gründungskapital ist in den Verhältnissen vollauf begründet. Was ist das Gründungskapital? nichts anderes, als eine Sicherheit, welche a priori den Kreditoren der Bank geboten wird. Es handelt sich also nicht um ein Betriebskapital, sondern um eine Sicherheit für die Aktionäre. Man verlangt: bevor diese Bank überhaupt ihre Operationen beginnen kann, muss sie ihr Gründungskapital zur Deckung allfälliger Risiken der Aktionäre hergeben. Bei der Bundesbank aber besteht diese Garantie für die allfälligen Kreditoren der Staatsbank, für die Inhaber der in Zirkulation befindlichen Banknoten, in der unbedingten Haftbarkeit des Bundes. Das allein erklärt, warum wir uns auf Grundlage des bundesrätlichen Entwurfes mit einem verhältnismässig viel kleineren Gründungskapital behelfen können, als es auf dem Boden der Minderheit der Fall ist. Es ist mir überhaupt darum zu thun, der Staatsbank nicht zuviel Gründungskapital in die Hand zu geben, damit sie nicht etwa in Versuchung kommt, das Geld in seinem Ueberflusse anders zu verwenden, als sie es vielleicht thäte, wenn sie vor weniger gefüllten Kassen stünde.

Man weist immer und immer wieder auf die Singularität hin, dass die schweizerische Staatsbank als reines Staatsinstitut allein auf weiter Flur dastehe und dass einzig Russland ein Vorbild für ein solches Staatsinstitut aufweise. Wir haben die russische Staatsbank nicht zu unserm Vorbild genommen. Ich will Ihnen sogar gestehen, dass in demjenigen Moment, in welchem ich den Entwurf dieses Bundesgesetzes an die Hand nahm, mir die näheren Verhältnisse der russischen Staatsbank gar nicht bekannt waren. Ich habe mich seither überzeugt, dass wir dieselbe auch nicht hätten zum Vorbild nehmen können, weil die russische Staatsbank alles andere mehr ist als eine Staatsbank im Sinne unserer Vorlage. Sie ist nicht eine reine Noten- und Diskontobank, sie ist eine Handelsbank, Agrarbank, Geldlieferungs-institut. Aber eines muss ich doch sagen: trotz aller Mängel, welche diesem System in Russland anhängen, bleibt doch die Thatsache bestehen, dass wenigstens unter der Herrschaft dieses Systems die russischen Währungs- und Kreditverhältnisse sich gebessert haben. Können Sie das gleiche auch sagen von den Privatbanken in Italien, Portugal und Spanien, welche unter staatlicher Aufsicht stehen? Ich weise überhaupt diesen Vorwurf der Singularität zurück, angesichts der Thatsache, dass wir in der Schweiz das System der reinen Staatsbank mit voller Haftbarkeit für alle Verbindlichkeiten der Bank schon seit 25 Jahren haben; ich meine die vielen Kantonalbank-Institute, welche in unsern Kantonen nicht nur bestehen, sondern florieren und gedeihen. Und glauben Sie etwa ja nicht, dass im Kriegsfall diese Kantonalbanken als Privat-institute betrachtet werden. Auch diese sind nichts anderes, als Staatsbanken und werden im Kriege nicht anders behandelt. Auch das musste man sich in den Kantonen zurechtlegen und doch hat man diese Staatsbanken überall gegründet. Der Kriegspfad aber nach Bern führt überall an diesen Kantonalbanken vorbei.

Stark befremdet hat mich das abschätzige Urteil, welches bei diesem Anlass Herr Cramer-Frey über die Zürcher Kantonalbank gefällt und das sichtliche Wohlgefallen, mit welchem er bei den durch diese Bank auch einmal erlittenen Verlusten verweilt hat.

Ich darf mich nun als einen der Gründer der Zürcher Kantonalbank betrachten und ich habe seither in amtlicher Stellung noch lange Gelegenheit gehabt, das Geschäftsgebahren dieser Bank zu überwachen, und ich habe an ihren Geschicken fortwährend regen Anteil genommen. Ich fühle mich deshalb verpflichtet, dieselbe gegenüber dem vorgestrigen Angriff in Schutz zu nehmen. Herr Cramer-Frey hat ja selber zugeben müssen, dass in der Geschichte der zürcherischen Kantonalbank die Thatsache zu Tage getreten ist, dass zu einer Zeit, da der zürcherische Kantonsrat beinahe ausschliesslich demokratisch bestellt war, der Bankrat in seiner Mehrzahl aus Anhängern der liberalen Partei zusammengesetzt und dass nach der Mitte der 70er Jahre das umgekehrte Verhältnis zu konstatieren war; da hatte die liberale Partei die Oberhand und diese hat den Bankrat mehrheitlich durch Demokraten bestellt. Das ist zugegeben worden, und doch hat man andeuten wollen, als ob der politische Einfluss bei der Zürcher Kantonalbank eine bedeutende Rolle spiele. In was besteht nun diese Rolle? Einzig darin, dass Herr Cramer uns gesagt hat, man nehme bei Bestellung des Bankrates Rücksicht auf die politischen Parteien. Ein Vorwurf wäre gerechtfertigt, wenn diese Bestellung ohne irgend welche Rücksichtnahme auf die Qualifikation dieser Leute erfolgte; aber so ist es ja nicht. Wir sind es in Zürich nun einmal gewöhnt, bei allen diesen Wahlen, politischen und administrativen, ohne Proporz und ohne durch ein Gesetz verpflichtet zu sein, die Gegenpartei zu berücksichtigen; so geht es bei unsern Regierungsratswahlen und andern Wahlen. Das eklatanteste Beispiel in dieser Beziehung liefert ja gerade der erste eidgenössische Wahlkreis, als dessen Vertreter Herr Cramer hier sitzt. Betrachten Sie einmal diese sechs Vertreter!

Es sind drei Liberale und drei von der demokratischen Richtung, aber keiner ist wie der andere; jeder repräsentiert eine eigene Nuance in seiner Partei, vom Hellgrau bis zum Blassrot (Heiterkeit) und doch glaubt man in Zürich die Wägsten und Besten ausgewählt zu haben. Und wenn wir gleichzeitig die verschiedenen Nuancen in der Partei berücksichtigen, so ist das gewiss kein tadelnswertes Vorgehen, sondern es verdient vielmehr Nachahmung in andern Kantonen, wo das noch nicht der Fall ist. Und ich behaupte, wenn man bei Bestellung des Bankrates neben der Eignung der Personen noch bedacht war, die verschiedenen politischen Parteien jeweilen zu berücksichtigen und den Bankrat ungefähr gleichmässig aus beiden Parteien zu bestellen, so hat das nur wohlthuend gewirkt und hat zu einer viel verständigeren Behandlung der Geschäfte und zu einer unbefangeneren Beurteilung des Geschäftsgebahrens des Bankrates geführt. Ich glaube, dass Herr Cramer nicht einmal anzudeuten wagt, dass diese Berücksichtigung der politischen Parteien bei Bestellung des Bankrates im Kanton Zürich dazu geführt habe, dass deswegen irgendwelche Personen oder Parteigruppen in ihren Beziehungen zur Zürcherischen Kantonalbank bevorzugt worden seien, oder dass sich deswegen die Zürcher Bankverwaltung für gefährliche Experimente im Dienste der politischen Parteien hergegeben hätte.

Und nun diese Verluste! Hat die Bank die Verluste deswegen erlitten, weil sie ein staatliches Institut ist und von staatlichen Behörden geleitet, verwaltet, beaufsichtigt wird, oder deswegen, weil in

diesem Bankrate beide politische Parteien vertreten gewesen sind? Keineswegs! Diese Verluste sind zu einer Zeit erlitten worden, wo andere private Institute noch in weit höherem Masse mitgenommen wurden und wo eben der leidige Geldüberfluss alle diese Institute veranlasst hat, von einem soliden Geschäftsgebahren abzugehen und namentlich im Lombardgeschäft zweifelhafte Papiere zu hohen Kursen zu belehnen. Ich will Sie verschonen mit der Aufzählung dieser andern Institute, welche gleichzeitig mit der Kantonalbank diese Verluste erlitten haben und dadurch an den Rand des Abgrundes geführt worden sind.

Ueber Kriegsgefahr und Gefährdung des Staatskredits hat sich unsere Botschaft des einlässlichsten ausgesprochen und es ist der Standpunkt der bundesrätlichen Botschaft in dieser dreitägigen Debatte in so vortrefflicher Weise von Vertretern der Mehrheit der Kommission verfochten worden, dass ich dem Gesagten wenig mehr beizufügen habe. Gestatten Sie mir indessen doch noch einige Punkte hervorzuheben, namentlich auch mit Bezug auf das gestrige Votum des Herrn Hilty. Wir haben ja schon in unserer Botschaft und zwar unter Berufung auf die beiden Gutachten der Herren Hilty und Forrer unumwunden zugegeben, dass darüber gar kein vernünftiger Zweifel existieren kann, dass das Privateigentum im Kriege gesicherter ist, als das Staatseigentum. Immerhin muss ich mir erlauben, Herrn Hilty daran zu erinnern, dass auch er in seinem Gutachten, welches in der Materialiensammlung abgedruckt ist, zu dem Schlusse gekommen ist, dass das Wegnehmen von Privateigentum zum Zwecke von Requisitionen und Kontributionen gegen Ausstellung von Bons der Auffassung des modernen Kriegsrechtes nicht widerspricht und dass der eintretende Feind jedenfalls keine Bedenken tragen werde, auf die Beteiligung des Staates bei einer privaten bzw. gemischten Bank ebenso auf das Contokorrentguthaben und allfällige Depositen des Staates bei dieser Privatbank Beschlagnahme zu legen. Bei dem vorwiegend staatlichen Charakter, welchen aber unter allen Umständen unsere Bundesbank haben wird, bei ihrer voraussichtlich ausschliesslichen Dotation mit staatlichem Kapital, bei der Uebertragung des Kassenverkehrs, des Wechselportefeuilles, vielleicht auch noch der Wertschriftenverwaltung des Bundes auf diese zukünftige Bundesbank, glaube ich, es sei mit diesem verminderten Risiko nicht mehr weit her und selbst auf die Beschlüsse der Brüsseler Konferenz möchte ich mich nicht unter allen Umständen verlassen; denn bis zur Stunde giebt es kein Gesetzesbuch des Völkerrechtes, das zwingenden Charakter hätte und nicht eine einzige der an der Brüsseler Konferenz beteiligten vierzehn Regierungen hat deren Thesen als völkerrechtlichen Vertrag adoptiert, nicht einmal die Schweiz. Herr Hilty hat nun gestern erzählt, dass bei diesen Konferenzen höhere Militärs mitgewirkt hätten, welche sich voll und ganz mit den Thesen einverstanden erklärt haben. Wenn Herr Hilty Gelegenheit hätte, an einem unserer Kurse für Offiziere des Territorial- und Etappendienstes teilzunehmen, so würde er erstaunen, welche Doktrinen hier in Bern von unseren Generalstaboffizieren doziert werden; ich habe selbst einen Kurs mitgemacht, darf ihnen aber mit Rücksicht auf das Amtsgeheimnis nicht alles ausbringen, was mir, als dem damals in Aussicht



genommenen Kommandanten des sechsten Territorialkreises alles eingetrichtert wurde.

Mit den Vorgängen bei der Mülhauser Bank wird auch zu viel Wesens gemacht. Einmal war die Mülhauser Bank in jenem Momente so von allen Verbindungen mit der Regierung und den Armeen Frankreichs abgeschnitten, dass nicht einmal das Motiv des Entzugs der gegnerischen Mittel zur Fortsetzung des Krieges in Betracht fallen konnte, und sodann darf gewiss nicht ausser Acht gelassen werden, dass Deutschland durchaus keine Ursache hatte, die Fortdauer der Beziehungen der Bank zur Bevölkerung eines Gebietes zu stören, dessen Annexion ans deutsche Reich damals schon beschlossene Sache war.

Dagegen macht es auf mich immer einen fast komischen Eindruck, wenn man auch noch die Commune in Paris zur Verherrlichung des Privatbanksystems aufspazieren lässt (Heiterkeit), unter Hinweis darauf, dass die Commune die Millionen der Bank von Frankreich als Privateigentum respektiert habe. Die Gouverneure der Bank von Frankreich haben in dieser Angelegenheit äusserst klug und kaltblütig gehandelt, um sich die Communarden vom Leibe zu halten, und die Meinungen gehen nun darüber auseinander, ob die Kontributionen, welche die Communarden von der Bank erhoben, 2 oder 8 Millionen betragen.

Gerne will ich aber zugeben, dass Erwägungen vom Standpunkte der Kriegsgefahr aus in einem Reiche wie Deutschland, wo man sich doch immer noch auf einen allfälligen Revanchekrieg mit Frankreich gefasst machen muss, viel ernsterer Natur sein mögen als hier in der Schweiz; für unsere Verhältnisse ist dieses Kriegsrisiko doch dadurch ungemein herabgemindert, dass wir kein Land sind, das auf Eroberungen ausgeht oder seine Differenzen in internationalen Anständen mit dem Schwerte auszugleichen sucht. Ueber jene Zeiten sind wir ja längst hinaus; die Schweiz ist ein neutrales Land, allerdings bereit, ihre Unabhängigkeit mit Gut und Blut zu verteidigen. Ebenso unwahrscheinlich ist die Kriegserklärung eines einzelnen Nachbarstaates an die Schweiz. Dagegen ist es allerdings nicht ausgeschlossen und ich möchte darüber nicht ohne jedes Bedenken hinweggehen, dass in einem künftigen Kriege zwischen unsern Nachbarstaaten auch die Schweiz in kriegerische Verhältnisse verwickelt werden kann, sofern von einem dieser Staaten unsere Neutralität nicht respektiert werden sollte: in diesem Falle müssten wir allerdings unsere Hoffnung darauf setzen, dass es uns gelingen werde, den eingedrungenen Feind am Vorrücken ins Innere des Landes aufhalten zu können und im schlimmsten Falle dafür zu sorgen, dass der eingedrungene Feind keine vollen Kassen vorfinde.

Betreffend die Gefährdung des Staatskredites glaube ich, dass unsere verehrlichen Gegner und Verfechter der Privatbank ebenfalls in zu düsteren Farben malen. Gewiss haben die Banken von Frankreich und England in Zeiten von schweren Krisen ihren Regierungen grosse Dienste geleistet, aber dafür ist der Beweis keineswegs erbracht worden, dass diese Banken nicht die gleichen oder noch bessere Dienste geleistet hätten, wenn sie Staatsinstitute gewesen wären, insbesondere, wenn diese Staatsinstitute durch einen schon hundert- oder zweihundertjährigen Bestand in die Lage versetzt gewesen wären, mit

ausserordentlich hohen angesammelten Reserven operieren zu können. Und haben denn diese Privat-institute etwa aus eigener Kraft diese Krisen überwunden? Gott bewahre! Alles das, was man unserer Staatsbank prophezeit, ist auch für diese Privatbanken eingetroffen; vorangehende Moratorien, Suspension der Bankakte und Einführung des Zwangskurses. Wenn es noch weiter gekommen wäre, ich bin überzeugt, dass schliesslich der Staat für diese Privatbanken hätte intervenieren müssen. Die deutsche Reichsbank in ihrer gegenwärtigen Organisation hat noch keine derartige Krisen durchgemacht und darum noch keine Proben ablegen können, wie sie sich im Falle einer durch kriegerische Ereignisse hervorgebrachten Krise verhalten würde; aber davon bin ich überzeugt, dass wenn jetzt in einer solchen Krise trotz Moratorium und Zwangskurs diese Bank ihre Unfähigkeit erklären müsste, weitere Verbindlichkeiten zu erfüllen, dass dann das deutsche Reich, welches die ausschliessliche Leitung der Bank an sich gezogen hat, deren Behörden im Reichskanzler und seinem Stabe verkörpert sind, deren Beamte vom Reichskanzler und Kaiser bis auf Lebenszeit ernannt werden, sich der moralischen Verbindlichkeit nie und nimmer entziehen wird, für alle Verpflichtungen der Bank aufzukommen.

Und gerade so würde es uns ergehen. Eine reine Privatbank als Trägerin des Notenmonopols ist jetzt schon in diesem Saale preisgegeben und selbst, wenn wir eine reine Staatsbank nicht durchdrücken könnten, so würde dieselbe immerhin einen so vorwiegend staatlichen Charakter haben, dass das Entstehen des Bundes für dieselbe in Notlagen sogar im Interesse der Erhaltung des Staatskredites notwendig werden dürfte.

Ich habe mich durch die dreitägige Debatte in meiner Auffassung nicht wankend machen lassen, dass der Entwurf des Bundesrates auf eine richtige und solide Grundlage gestellt ist. Wir wollen für die zukünftige Bundesbank an einer Organisation festhalten, welche ihre Verwaltungsbehörden sowohl als die für die Beaufsichtigung der Bank bestellten Organe des Bundes der Gefahr enthebt, mit einer Generalversammlung in Konflikt zu kommen und die gedeihliche Durchführung der verfassungsmässig vorgeschriebenen Aufgaben der Bundesbank gefährdet zu sehen. Deshalb verlangen wir diese nach dem Wortlaut unseres Verfassungsartikels einzig auf dem Boden der Staatsbank mögliche und zulässige ausschliesslich staatliche Leitung, eine Leitung, welche ungehemmt durch Aktionäre und Generalversammlung nur die Regelung des Geldumlaufes und Erleichterung des Zahlungsverkehres im Auge behält und welche die jederzeitige Zahlungsfähigkeit der Staatsbank alle Zeit als ihr oberstes Gebot anerkennt. Wir halten aber auch an all den Bestimmungen fest, welche wir in unserem Ehtwurfe niedergelegt haben, um diese Staatsbank vor gefährlichen politischen Einflüssen sicher zu stellen und um dieselbe zu schützen, dass sie nicht zu einem gefügigen Werkzeuge von politischen Parteien und nicht zu einem Experimentierfeld für zweifelhafte Probleme gemacht werden kann; endlich wollen wir dafür Sorge tragen, dass diese unsere Bank eine Bank der Banken sein wird, an welcher alle übrigen ihren starken Rückhalt finden, eine Bank, welche durch Verzichtleistung auf alle diejenigen

Branchen, welche nicht in den engsten Rahmen einer Noten- und Diskontobank gehören, es den übrigen und insbesondere den Kantonalbanken ermöglicht, als lebensfähige Institute fortzudauern und die ihnen von Kantons wegen gestellten Aufgaben zu erfüllen.

Und nun gestatten Sie mir zum Schlusse noch eine ganz kurze praktische Betrachtung!

Unser Bankgesetz, es mag schliesslich lauten wie es will, wird die Feuerprobe des Referendums zu bestehen haben. Wenn Herr Ador mit seiner Auffassung über die Abstimmung vom 18. Oktober 1891 Recht hätte, so wäre das Schicksal der Staatsbank zum voraus besiegelt. Ich teile die Anschauung des Herrn Ador keineswegs; aber gesetzt auch den Fall, es gelänge einer Koalition von Unbefriedigten, einen ersten Entwurf auf dem Boden der reinen Staatsbank zu Falle zu bringen, so prophezeie ich Ihnen, dass einer Vorlage nach ihrem Herzen eine noch viel eklatantere Niederlage in der Volksabstimmung bevorstehen wird. Von dem Bestreben geleitet, eine Staatsbank zu schaffen, welche als einzigen Zweck die Erfüllung der durch Art. 39 vorgeschriebenen Hauptaufgaben verfolgt und deren Organisation nach den Prinzipien solidester Geschäftsführung ausgearbeitet wurde, haben wir unsere Bank vor der Ausbeutung irgendwelcher Partei sicher gestellt und auch die eingereichten Begehren des Bauernbundes nach Bundeshilfe durch das Mittel der Staatsbank abweisen müssen. Bietet Ihnen die Privatbank der Herren Cramer und Ador etwas Besseres? Wir wissen ferner gar wohl, dass unsere gefährlichsten Gegner wahrscheinlich in den Interessenskreisen von Kantonalbanken, nicht von allen, zu suchen sind, welche vor der Errichtung der Bundesbank um eine gedeihliche Fortentwicklung der ihnen an's Herz gewachsenen Kantonalbanken besorgt sind, und wir haben diesen Kantonalbankvertretern rückhaltlos erklärt, dass eine weitere Berücksichtigung, als wie sie unser Entwurf bereits bietet, unmöglich ist. Wird Ihnen etwa der Entwurf der Minderheit weitergehende Hoffnungen erwecken? Ich glaube kaum. Aber das glaube ich, dass wenn diese Vertreter der Kantonalbanken einmal vor die Alternative gestellt sind, auf ihr Notenenmissionsrecht verzichten zu müssen, sie zehnmal lieber mit Herrn Schwander dieses bisher ausgeübte Recht einer Bundesbank abtreten als einer Privatbank, und dessen bin ich gewiss, dass die grosse Mehrheit unseres Schweizervolkes nie und nimmer einwilligen wird, dass ein nur allzu lange im Dienste von Privatinteressen gebliebenes, nunmehr glücklich zurückerobertes Hoheitsrecht, ein Monopol, welches so innig mit dem Münzregal des Staates verflochten ist, auf's Neue und auf unabsehbare Zeit einer Aktienbank auf privater Grundlage auszuliefern.

Ich bitte den hochgeachteten Rat unter Ablehnung der gestellten Rückweisungsanträge auf die bundesrätliche Vorlage einzutreten. (Beifall).

**Curti:** Es sind in unserer Debatte so viele Gründe für und gegen das eine und das andere Projekt genannt worden, dass es schwierig sein mag, noch etwas zur Beleuchtung des Gegenstandes beizutragen, und insbesondere enthebt mich die ebenso gedrängte wie inhaltreiche Argumentation,

die Sie soeben vernommen haben, der Aufgabe neue Waffen in den Kampf ob Staatsbank oder Privatbank zu tragen. Gleichwohl muss ich in dieser prinzipiellen Sache noch einige Bemerkungen anbringen und mich zuerst hauptsächlich gegen die Ausführungen wenden, die gestern von Herrn Professor Hilty mit Bezug auf die Frage der Stellung einer Staatsbank im Kriege gemacht worden sind.

Man hat mit Eklat schon seit längerer Zeit verkündet, dass eine solche Bank auf alle Fälle darum nicht ins Leben gerufen werden dürfe, weil sie im Kriege schlechtere Rechte habe als eine andere Bank. Diese Behauptung verriet aber bloss die Schwäche der Anhänger der Privatbank; denn sie hätten gewiss auf diesen Punkt einen so grossen Wert nicht gelegt und nicht in diesem Masse mit dem Schrecken gearbeitet, wenn sie sich ihrer Sache auf den andern Punkten sicher gefühlt hätten. Wie verhält es sich aber thatsächlich mit der Stellung der Staatsbank im Völkerrecht? Das Völkerrecht ist, wie Herr Professor Hilty selber zugegeben hat, etwas sehr Flüssiges, etwas sehr Unfertiges, etwas sehr Wandelbares. Man zeige uns doch diese Satzung, man nenne uns eine bestimmte Kriegsregel, nach der eine Staatsbank im Kriege anders gestellt wäre als eine Privatbank! Man kann eine solche Satzung und Regel nirgends finden, und alles, was da über einen Unterschied gesprochen worden ist, das ist entstanden nicht aus dem Studium der Rechtslehrer, sondern aus der Phantasie der Banquiers und der Anhänger der Privatbanken heraus — es ist angeführt worden pour le besoin de la cause. Bis auf diesen Tag hat niemand im Völkerrecht die Frage diskutiert; man hat sie erst zu diskutieren angefangen, als im deutschen Reichstag ein Argument für die gemischte Bank nötig wurde, und man hat bei uns die Diskussion fortgesetzt, weil mit einer andern Beweisführung nicht mehr auszukommen war.

Es wird uns die Brüsseler Konferenz genannt, diese habe darüber besondere Feststellungen getroffen. Ist denn von den Abmachungen der Brüsseler Konferenz auch nur eine einzige durch die gesetzgebende Gewalt auch nur irgend eines Staates von Europa oder der Welt in Kraft gesetzt worden? Diese Brüsseler Konferenz hat einen rein akademischen Charakter, und zudem, glaube ich, passt es sich gar nicht, dass wir uns hier in der Republik auf dieselbe berufen; denn jene Konferenz ist sofort, nachdem sie getagt hatte, eigentlich in Verruf gekommen. In der öffentlichen Meinung hat man die Brüsseler Konferenz nach allen Seiten angegriffen. England hat gegen manche Anträge schon auf der Konferenz selbst Protest eingelegt, und ich zweifle nicht daran, dass Herr alt Bundesrat Hammer, welcher damals auf der Konferenz ganz zweifellos die besseren Absichten vertreten hat, in Erinnerung behielt, wie sehr damals die Brüsseler Konferenz von den freisinnigen Parteien wegen ihrer Bestrebungen getadelt worden ist. Die Brüsseler Konferenz kam unter der Nachwirkung des deutsch-französischen Krieges zusammen und unter ihren Debatten standen diejenigen über die Bekämpfung oder Ausrottung des Volkskrieges in Vordergrund. Da sprach man sehr viel von den Franc-tireurs, von den Abzeichen des Landsturms, forderte die Uniformierung aller Armeen, dass ja kein einziger Mensch eine Flinte ergreifen dürfe, um sein Vaterland zu verteidigen, wenn er nicht eingereicht sei in die permanenten Heere. Das hat

einen grossen Widerstand erzeugt. Wenn man also eine Autorität zitieren will, so zitiere man für unser Land nicht jene Abmachungen oder jene Diskussionen der Brüsseler Konferenz.

Derjenige Mann, der als Gelehrter zur Brüsseler Konferenz beigezogen worden, unser berühmter Landsmann Bluntschli, hat seitdem die Regeln, welche im Kriege gelten sollen, gewissermassen zu einem Canon zusammengestellt; er hat einen kleinen Codex des Völkerrechts und im speziellen des Kriegsrechts geschrieben, der, wie es heisst, in eine Menge von Sprachen, sogar ins Chinesische und Japanesische übersetzt worden ist, was allerdings nicht gehindert hat, dass sich in ihrem Kriege die Chinesen und die Japanesen nicht daran kehrten. Im Völkerrecht hat jeweilen ein Rechtslehrer sich auf den andern bezogen: Vattel auf Pufendorf, Pufendorf auf Hugo Grotius, und Hugo Grotius hat die Regeln des Krieges festgestellt nach den Kriegssitten, die er im Altertum, bei den Griechen, den Trojanern und andern Völkerschaften gefunden hat. Es haben die Völkerrechtslehrer jeweilen ihre Meinung vorgetragen, wie sie sich denken, dass im Kriege gehandelt werden sollte, wobei oft, wie ich gestehe, humane Ideen verfochten worden sind, und zur Unterstützung ihrer Meinung haben sie gesagt, wie man im Kriege verfahren sei, und nach jedem Kriege ist immer wieder das Völkerrecht und das Kriegsrecht ein anderes geworden. Wenn man heute im Kriege eine Staatsbank konfiszieren würde, so würden morgen einige Völkerrechtslehrer schreiben, es sei jetzt Völker- und Kriegsrecht, die Staatsbanken zu konfiszieren, und wenn übermorgen eine Privatbank dasselbe Schicksal hätte und ein siegreicher General sie in seinen Sack steckte, dann würden die Völkerrechtslehrer es als Regel des Krieges darstellen, dass die Privatbanken im Kriege aufgehoben werden können. (Heiterkeit.)

Was steht in den von Herrn Bluntschli verzeichneten Satzungen über die Frage, ob eine Staatsbank oder eine Privatbank im Kriege beschlagnahmt werden könne? Nichts steht darin! Alle möglichen Fälle hat Bluntschli vorgesehen, von allen möglichen erlaubten und unerlaubten Vorgängen spricht er, aber über diese Frage finde ich keine Auskunft. Da steht nirgends, dass die Privatbank besser gestellt sei als die Staatsbank. Man kann allerdings aus Sätzen allgemeiner Natur, die sein Buch enthält, Schlüsse herleiten, welches im Kriege das Schicksal einer Staatsbank und welches das Schicksal einer Privatbank sein könnte. Und wenn man das thun will, so kommt man dazu, zu sagen: es kann sowohl eine Staatsbank als eine Privatbank unter Umständen beschlagnahmt werden.

Einer der Sätze des Kriegsrechtes heisst: «Die siegende Kriegsgewalt eignet sich nach Kriegsrecht alle öffentliche Habe des Feindes an, soweit sich ihre Macht erstreckt. Vorbehalten bleibt das Recht des Heimfalls an den Staat, dem diese Habe nach Friedensrecht zugehört hat bis zur endlichen neuen Friedensordnung.» Die öffentliche Habe des Staates also kann sich die siegreiche Kriegsgewalt aneignen. Welches ist die öffentliche Habe des Staates? Es ist möglich, dass eine Staatsbank auch dazu gezählt wird, aber es steht das nirgends ausdrücklich. Es steht bei Bluntschli geschrieben, dass dahin gehören: «Kriegskassen, Waffen und Waffenvorräte, Magazine mit Lebensmitteln, Transportmittel für das

Heer und überhaupt alles das Vermögen, welches der Kriegsführung unmittelbar dient.» Wenn nun gefunden wird, das Vermögen einer Staatsbank diene der Kriegsführung unmittelbar, und wenn ein Feldherr diesen Satz so auslegen will, kann allerdings eine Staatskasse und kann auch eine Staatsbank konfiszirt werden. Aber ganz das gleiche dürfte mit einer Privatbank geschehen. Denn ein anderer Satz des Kriegsrechtes lautet: «Das Privateigentum ist auch im Kriege von seite der siegenden Kriegsgewalt zu respektieren und darf nur infolge der militärischen Notwendigkeit angegriffen werden.» Wenn die militärische Notwendigkeit vorhanden ist, die Privatbank sich anzueignen, so gilt der Vordersatz dieser Formel nicht mehr, dann ist das Privateigentum nicht mehr zu respektieren.

Ich glaube Ihnen damit an Hand der Schrift Bluntschli's gezeigt zu haben, welches gegenwärtig der Inbegriff dessen ist, was man als Völkerrecht und Kriegsrecht bezeichnet, wie wenig sicher wir da sind und dass die Staatsbank und die Privatbank in den Kriegsrechtssatzungen gar nirgends erwähnt sind, dass zwischen ihnen in keiner Weise unterschieden wurde.

Wenn man sodann Beispiele des Kriegsrechtes aus jüngster Zeit zitiert, ist es allerdings gar nicht so unpassend, sich auf die Kommune und dasjenige was damals geschehen ist, zu beziehen. Nur müssen Sie sich eine andere Folgerung gefallen lassen. Die Kommune von Paris hat die gemischte Bank nicht angegriffen, ihr Geld sich nicht angeeignet. Aber warum that sie das nicht? Etwa deshalb, weil jene Bank eine Privatbank war? Nein, das wäre nach der zutreffenden Auffassung, die Herr Vigier gestern entwickelt hat, gerade ein Grund für die Kommunen gewesen, gegen die Bank von Frankreich vorzugehen. Sie hat sie deshalb nicht angegriffen, weil sie fürchtete, dass der Landeskredit einen viel zu grossen Schaden leiden würde, deshalb nicht, weil die Rücksicht auf ein Institut, das dem Landeskredit von Frankreich so grosse Dienste gethan hat, auch selbst zu Zeiten des Bürgerkrieges noch lebendig war. Das ist es, was wir uns zu merken haben. Der Gouverneur der Bank, der Marquis de Plœne, hat nachher vor den Gerichten die spitze Bemerkung gemacht, es sei die Bank zu Zeiten der Kommune sicherer gewesen als zu Zeiten Thiers, was ich insbesondere Herrn Professor Hilty zu bedenken geben will, weil er gestern den Herrn Thiers als den Feind der Staatsbanken angerufen hat. Umgekehrt wurde von General Manteuffel, als er 1866 in Frankfurt einrückte, zwar nicht eine Privatbank beschlagnahmt, aber das Privateigentum so wenig respektiert, dass der General eine Kontribution von — wenn ich nicht irre — 15 Millionen Thalern auferlegte, welche die reichen Frankfurter in einem oder zwei Tagen zusammenlegen mussten. So achtet man im Kriege völkerrechtlich das Privateigentum!?

Ein zweiter Punkt, den ich hier noch erwähnen muss und darf, weil ich es der Richtung, die ich in der Noten- und in der Bankfrage eingenommen habe, schulde, ist folgender. Man betont mit Emphase, dass ein grosser Gewinn aus dem Banknotenmonopol nicht herausschaue, während die Partei, welche für das Monopol eingetreten sei, immer mit dem Hinweis auf den grossen Gewinn die Begehrlichkeit der Massen geweckt habe. Es ist gewiss

richtig — und ich vertraue da den Aussagen der Bankmänner —, dass dieser Gewinn gegenwärtig kein sehr grosser mehr sein wird, dass man nur  $\frac{1}{2}$  % daran zu verdienen im stande ist. Aber das war nicht allezeit so. Das ist nur so, seitdem die Monopolbewegung das Land ergriffen hat und unter ihrem Eindrucke und als ihre Wirkung ganz andere Formen der Deckung der Noten haben Platz greifen müssen. Zur Zeit, als jene Bewegung begann, gab es Banken mit gänzlich ungedeckten Noten und Banken, welche Geschäfte machten, die mit dem Notengeschäfte sich gar nicht gehörig vereinbaren liessen. Es gab Banken, die aus den Noten so viele Prozente zogen, als ob dieselben Metall wären. Darauf hat das Banknotengesetz als eine Konzession an die in jener Bewegung vertretenen Anschauungen eine bestimmte Deckung vorgeschrieben, eine Metalldeckung und eine Deckung auch durch den Kredit der Kantone. Jetzt natürlich konnte man nicht mehr so grossen Profit machen. Und wenn die Bundesbank einen so grossen Profit nicht machen wird, wie viele sich dachten, so hat das eben darin seinen Grund, dass wir sie veranlassen, nur Bankgeschäfte zu betreiben, die zum Notengeschäft passen und die Frage des Gewinns überhaupt in den Hintergrund drängen. Aber sehr viele Millionen sind aus den Banknoten gewonnen worden, und sehr viele wären in die Kassen des Staates geflossen während der 15 Jahre, die wir gebraucht haben, um das Banknotenmonopol endlich zum Siege zu führen. Es haben die Banken ferner am Agio auf dem Golde viel verdient, eine Summe, die ich nicht kenne, die aber offenbar in den Rechnungen der Banken so oder anders sich ausgedrückt findet. Das schlechte Notenwesen und nachher die allzugrosse Toleranz des Banknotengesetzes hat ihnen gestattet, das Gold gegen Agio ausser Landes zu treiben und unser eigenes Land dagegen mit Silber und Noten zu versorgen. Davon spricht gewöhnlich keiner der Herren, welche von diesen Gewinnen reden, um den Vertretern des Monopols nachträglich noch einen Vorwurf zu machen.

Was aber die Hauptfrage anbetrifft, so möchte ich mir erlauben, Sie insbesondere noch darauf aufmerksam zu machen, dass die reinen Privatbanken und die gemischten Banken nirgends bewiesen haben, dass sie allein die richtig konstruierten, die einzig zulänglichen seien. Wenn es im Ausland keine Staatsbanken giebt, rührt das nicht davon her, dass es dort nicht Leute gegeben hätte, welche eine Staatsbank auch für das richtige hielten, sondern davon, dass überhaupt das System der Privatbank das primäre war, das in den ökonomischen Anschauungen der Zeit lange wurzelnde, das erst allmählig einem andern System Platz macht. Vergessen Sie nicht: wir kommen ja aus einer Periode her, wo das ganze Bankwesen privater Natur gewiesen ist. Aber schon die Banque de France und die deutsche Reichsbank bezeichnen den Weg, den die Geschichte der Banken geht, den Weg vom Privatbankensystem zum Staatsbankensystem. In Frankreich hat es seit langer Zeit Parteien gegeben, welche sich beklagen, dass die Banque de France einen sehr privatwirtschaftlichen Charakter zeige, dass sie allzusehr nur die Grossindustrie und das Grosskapital begünstige, und es hat an Vorschlägen nicht gefehlt, ihren Milliardenverkehr auch andern Bevölkerungskreisen nützlich zu machen. Und wie

steht es in Deutschland? In den Motiven zur deutschen Reichsbank, welche man in der ersten Hälfte der siebziger Jahre gründete, war folgendes zu lesen: «Solchen Banken ist von der zuständigen Landesgewalt im öffentlichen Interesse die Sorge für die Regelung des Zahlungsmittelbedarfs im Lande, namentlich für einen dem jeweiligen reellen Bedarf sich anschliessenden Umfang des Zahlungsmittelumschlufs und für Verhütung von Ausschreitungen der Spekulation durch Vorenthaltung oder Verteuerung des in Noten zu gewährenden Kredits, und mit dieser Sorge die diskretionäre Befugnis übertragen, nach den Gesichtspunkten der Verkehrspolizei, die für den reellen Bedarf erforderlichen künstlichen Zahlungsmittel jeweilig zu schaffen und auszugeben.» Dazu machte ein Reichstagsabgeordneter, der in dieser Debatte bereits citiert worden ist, Herr Sonnemann, der Eigentümer des bedeutendsten Handelsblattes in Deutschland, die Bemerkung: «Wie verträgt es sich mit dieser ganz richtigen Auffassung der hochwichtigen Funktionen einer grossen Centralbank, das Ergebnis der Thätigkeit ganz oder zum guten Teile Aktionären zu überlassen, welche dabei kaum etwas Gutes verrichten oder etwas Schlimmes verhüten können?»

Es gab damals viele Leute, welche das gemischte System der Reichsbank nicht wollten, und im Laufe der Zeit ist diese Strömung stärker geworden, und ich habe einmal gelesen, dass Fürst Bismarck selber geäussert haben soll, er würde nicht ein zweites Mal dieses gemischte System acceptieren, wobei in Deutschland nicht das Staatsmonopol der Banknoten hergestellt, sondern die Emission verschiedenen Banken überlassen worden ist.

In unserem Lande nun hat man, weil die ökonomischen Anschauungen fortgeschrittener waren und weil der demokratische Geist des Volkes mehr zum Ausdruck kommen konnte, die Staatsbank zuerst ins Leben gerufen. Man hat die Kantonalbanken auf einer Basis gegründet, welche eine von den bisherigen Privatbanken grundsätzlich verschiedene war. Und das ist der natürliche Entwicklungsprozess gewesen. Ich glaube, dieser Entwicklungsprozess habe nichts mit der russischen Staatsbank zu thun, welche vielleicht als eine Emanation des russischen Despotismus gegründet worden ist — mag sein! —, welche aber Russland wahrscheinlich gleichwohl mehr Dienste geleistet hat, als eine Privatbank ihm geleistet hätte. Noch erinnere ich mich aus Jugendjahren der Debatten, die man pflog, als die st. gallische Kantonalbank gegründet wurde. Es waren keine oder ganz wenige politische Führer ersten Ranges dafür, weder liberale noch konservative, es waren die Leute zweiter und dritter Ordnung, die Männer aus den Bezirken, welche die Staatsbank ins Leben riefen; die Andern, die haben auch erklärt, eine solche Bank werde sehr bald am Rande des Abgrundes stehen, das seien neue und unerhörte Prinzipien. Nun hatte allerdings jene Bank, wie manche Staatsbank, ihre Krisen durchzumachen, aber keineswegs deshalb, weil sie eine Staatsbank war, sondern deshalb, weil dem Bankwesen überall in der Welt gewisse Mängel und Gebrechen anhaften, die von ihm nicht getrennt werden können. Die tessinische Bank ist vorwiegend eine Privatbank, — sie hatte auch ihre Krisen. Bei der aargauischen Bank spielt das Privatkapital eine grosse Rolle, und man hat das im Kanton Aargau sehr häufig getadelt. Im

Kanton Solothurn, was gestern erwähnt worden ist, hatte man die gemischte Bank, und man hat ihre Sanierung dadurch vollziehen zu können geglaubt, dass man sie in eine Staatsbank umwandelte. Und wenn Herr Cramer-Frey für die Güte der Privatbanken Beispiele aus fremden Ländern herbeigeht und dabei Nordamerika citiert hat, so erinnere ich ihn daran, dass das nordamerikanische Privatbankensystem der letzten Zeit auf den Ruinen von hunderterten von Privatbanken gegründet worden ist, die zuerst ihre Experimente machen mussten. In den dreissiger und vierziger Jahren sind 200 amerikanische Notenbanken, die alle Privatbanken waren, jämmerlich zusammengekracht.

Sie haben nun eine Bundesbank zu gründen beschlossen, und es fragt sich, ob denn wirklich diejenige Partei, die von Anfang an gegen das Monopol und gegen die Bundesbank gestritten hat, das Projekt des Bundesrates im ganzen und grossen nicht als annehmbar erklären sollte. Der Kompromiss, von dem man spricht, ist auf dem Gebiete der Banktechnik bereits geschlossen. Wer das gute Geschäft hier gemacht hat, das sind diejenigen, die früher gegen das Monopol und gegen die Bundesbank waren. Auf alle Fälle machen sie das weit bessere Geschäft als wir, die Demokraten und die Sozialisten. Diese Bank ist eine Bank des Herrn Cramer-Frey, und sie ist eine Bank des Herrn Ador so wie so; sie ist das weit mehr, als sie meine Bank oder die Bank des Herrn Favon oder des Herrn Vogelsanger oder des Herrn Decurtins ist. Diese Bank ist eine Bank der Banken, die für den Handel und den Verkehr, für den kaufmännischen Kredit arbeitet. Sie ist eine Handelsbank und entfernt nicht eine demokratische oder eine sozialdemokratische Bank. Sie wird die Wechsel der grossen Uhrenfabrikanten und der Engros-Weinhändler, die Wechsel der Stickerei- und Seidenfabrikanten escomptieren. Hunderttausende und Hunderttausende von Franken werden die Wechsel betragen, die sich die Vertreter der Grossindustrie und des Grosshandels ausstellen lassen. Wenn wir dennoch diese Bank acceptieren und in ihr einen grossen Fortschritt erblicken, so geschieht es deshalb, weil diese Bank endlich Ordnung schafft in, ich möchte sagen, moralischer Beziehung, weil sie endlich dem Staate den ihm enteigneten Teil des Münzregals zurückgibt und weil sie als eine Bank, die den andern Banken ein Rücken ist und die ihnen Anlehnung bietet, als eine Bank auch, welche eine einheitliche Diskontopolitik für die ganze Schweiz herbeiführen kann, in der That sehr vorteilhaft wirken wird. So viel Verstand und so viel Patriotismus haben auch wir, die Hunnen und Vandalen (Heiterkeit), von denen man fürchtet, sie könnten die Bank überrumpeln, dass wir erklären: wenn auch diese Bank eine merkantilistische und kapitalistische vor allem sein wird, so wird sie doch für die Hebung des nationalen Kredites von grossem Nutzen sein. Darum nehmen wir diese Bank an, aber nicht etwa deshalb, weil wir damit eine grosse Eroberung gemacht und eine ungeheure Errungenschaft erlangt hätten.

Nun sage ich wieder: wenn Sie, meine Herren Anhänger der Privatbank, schon so viel verdient haben und nun insbesondere die Handels- und Industriekreise eine Bank erhalten, welche dieselben in Handelskrisen gegen grosse Gefahren schützt,

warum sind Sie denn damit nicht zufrieden? Ich glaube es Ihnen gar nicht, dass sie diese Bank nicht gerne sehen. Sie wollen Sie nur möglichst teuer verkaufen (Heiterkeit), Sie wollen noch mehr; Sie wollen noch die Aktionärversammlung und damit ein unbedingteres Regime in dieser Bank. Aber ich habe die feste Ueberzeugung, dass, nachdem man seit Jahren auch in Handels- und Industriekreisen eingesehen hat, dass das Notenwesen krank sei und dass das Monopol und eine Bundesbank geschaffen werden müssen, im gebieterischen Interesse des Kredits, man diese Bundesbank auch dann annehmen wird, wenn sie nicht eine gemischte Bank ist.

Und wer wird diese Bundesbank regieren? Ich meine doch: auch wieder hauptsächlich die Industrie- und Handelsleute, hauptsächlich die Finanzmänner, die Finanztechniker. Diese werden auf alle Fälle die Nächsten dabei sein, ob man nun die Bank so oder so konstruiere. Man wird immer wieder denen die Regierung dieser Bank anvertrauen müssen, die sich am meisten mit den Bankfach beschäftigen haben. Auch darin liegt die Annehmbarkeit der Bank für die Kreise, die ich als die nicht sozialistischen bezeichnen darf. Es ist somit ein thatsächlicher Kompromiss bereits zustande gekommen, indem diejenige Partei, welche die ganze Bewegung ins Leben gerufen hat, verhältnismässig wenig davon bekommt und aus der Bewegung ein Institut hervorgeht, welches insbesondere den ehemaligen Gegnern des Notenmonopols und der Bundesbank Dienste thut.

Nun glaube ich allerdings, dass ein Punkt noch genauer geregelt werden sollte, dass es noch einen wunden Punkt in der Vorlage giebt, eine Stelle des bundesrätlichen Projektes, die etwelche Gefahr bringen könnte. Die Wahl des Bankrates, wie er vorgesehen wird, ist nach meiner festen Ueberzeugung nicht die richtige. Sie begegnet nicht dem Einwand, dass hier der Staat einen allzugrossen Einfluss beanspruche und dass dieser Einfluss ein politischer und zu ausschliesslicher werden könnte. Wenn wir den Bankrat, sei es nach dem Vorschlage des Bundesrates oder nach dem Vorschlage unserer Kommission, ernennen, dann glaube ich kaum, dass er jenes liebliche Bild der Vertretung von Auffassungen und Interessen zeigen werde, wie es Herr Bundesrat Hauser von der Zürcherdeputation in diesem Saale und von den zürcherischen Bankbehörden entworfen hat. Würden wir auch das erste Mal Rücksicht nehmen müssen auf die Kapazitäten einerseits und auf die Verschiedenheit der politischen Parteien andererseits, so garantiert uns niemand, dass nicht ein späterer Rat bei einer spätern Wahl diese Methode aufgeben und exclusiv verfahren wird. Ein solches Instrument in der Hand der Centralgewalt zu lassen, widerstrebt mir. Ich glaube, die beste Centralisation ist heute in dem Stadium, in welchem wir angekommen sind, die Centralisation, bei der man auch decentralisiert. Das Geheimnis der Staatsweisheit unserer Periode ist nach meinem Dafürhalten, dass man die Centralisationsfortschritte bewerkstelligt, dass man aber das notwendige Gleichgewicht herstellt, dass man Vertrauen in die Centralisation schafft, indem man nicht alles aufgehen lässt in jene Einseitigkeit, welche Bureaukratie heisst. Aus diesem Grunde habe ich Ihnen einen Antrag gestellt, den ich für einen vermittelnden halte. Es ist noch eine Verein-

barung zu schliessen; sie kann und ich glaube sie wird geschlossen werden auf dem politischen Terrain. Banktechnisch, glaube ich, ist an dem Projekt nicht viel zu ändern. Da, scheint mir, hat Herr Bundesrat Hauser Recht, wenn er sagt: nach der Natur ihrer Geschäfte, nach den Zwecken, denen sie dienen soll, in der engen, begrenzten, scharf umschriebenen Weise ihres Verkehrs, in der diese Bank sich bewegen soll, kann sie nicht wohl anders gemacht werden. Es mag sein, dass man den Kantonalbanken den einen oder andern Vorteil zuzuwenden im stande ist, — aber es sind mässige Vorteile, wenn die Bank so operieren soll, wie man es von ihr verlangt, wenn sie geschäftsmässig, exakt, schlagfertig operiert. Ich selbst will damit auch wieder zufrieden sein, denn ich sage mir: obschon die Kantonalbanken an der Banknotensteuer eine Einbusse erleiden und die Errichtung dieser schweizerischen Centralbank sie nicht so vollauf befriedigt, wie sie es erwartet hatten, so sind doch die Einheit der Diskontopolitik, die Sicherung der Handels- und Verkehrsverhältnisse, die Möglichkeit, dass eine solche Bundesbank unter Umständen, gestützt durch den Kredit der Eidgenossenschaft — was etwas bedeuten will — den Kantonalbanken und den Privatbanken in den Kantonen beistehen kann, so eminente Vorzüge, dass sie sich in Geld kaum abschätzen lassen und dass sie jedenfalls Millionensummen gleichkommen und viel grössern Millionensummen, als diejenigen sind, die verloren gehen.

Das Projekt des Bundesrates und der Mehrheit der Kommission sieht ein Direktorium vor, einen Bankausschuss und einen Bankrat, — die anderen Behörden kommen für meine Darlegung nicht in Frage. Dass nun das Direktorium vom Bundesrat gewählt wird, das halte ich für richtig. Da wiegen die technischen Gesichtspunkte vor, da soll eine kleinere Zahl von Männern, die grosse Geschäftskunde besitzen, thätig sein. Aber damit hat auch der Bundesrat schon eine ganz bedeutende Kompetenz, denn sehr vieles, ja das meiste hängt doch offenbar von der Bestellung des Direktoriums ab. Daneben nun, meine ich, könnte der Bankrat — und durch ihn der Bankausschuss — von den Kantonen ernannt werden; nicht vom Volke, wie Herr Bundesrat Hauser erwähnt hat, dass der Bauernbund es wünsche; denn es scheint mir, dass wir in diesem demokratischen Stadium allerdings noch nicht angekommen sind, und dass es auch vollständig genügt, wenn Sie dieses Recht den Kantonsregierungen geben, den Kantonsregierungen, wo also ein kleiner Wahlkörper im stande sein wird, Rücksicht zu nehmen hauptsächlich auf die technische Befähigung der Bankratsmitglieder und daneben auch auf die politischen Parteien; denn man darf nicht vergessen, dass wenn alle Bankräte nur aus einer Partei hervorgiengen und nicht die Befähigten verschiedener Parteien berücksichtigt würden, das Vertrauen für die Führung der Bank im Volke ein kleines wäre. Mein Bankrat würde nun etwas umfangreich. Ich habe ihn auf 45 Mitglieder berechnet. Daran bin ich aber nicht selbst Schuld, sondern die Vielheit unserer Kantone selbst. Aber das kann denn auch kein grosses Hindernis sein; denn ich will den Bankrat im Jahr nur etwa zweimal zusammenkommen lassen. Ich sehe nämlich gar nicht recht ein, warum der Bankrat sich so häufig versammeln müsse, wenn das ja der Bankausschuss

thut. Die periodische Behandlung der Geschäfte kann die Sache eines Bankausschusses sein, den Sie auf fünf oder sieben oder noch mehr Mitglieder beziffern mögen, aber nicht die Sache des grössern Kollegiums. Diesem käme zu, den Geschäftsbericht durchzusehen, das Budget zu prüfen, eine gewisse Zahl von Wahlen vorzunehmen, die nicht vom Direktorium getroffen werden, die Bankfragen zu diskutieren, zu sagen, wie man in der Bevölkerung und in den kantonalen Behörden darüber denke, Postulate zu stellen und Geschäfte solcher allgemeiner Art überhaupt zu besorgen. Und wenn nun die Verwaltungsratsmitglieder nicht lauter Techniker sein werden, so wird man doch ganz sicher gerade in den grössern und Handelskantonen eine genügende Anzahl von berufsmässig Gebildeten, Industriellen und Kaufleuten in den Bankrat wählen. Es ist auch gar nicht richtig — ich hebe das besonders hervor —, dass die Abgeordneten in den Bankrat einzig den Handel- und Industriekreisen entnommen sein sollen; und dass man dabei immer nur von den grossen Handelsplätzen spricht. Diese Handelsplätze haben wie ich schon gezeigt, den eminentesten Vorteil bereits durch die Gründung der Bank. Ihnen vor allem kommt das Institut zu gute; sie erhalten den Gewinn schon im voraus. Wohl ist die Bank eine Handelsbank; jedoch sie beeinflusst auch andere Gebiete: der Diskonto wirkt auf den Zinsfuss der Hypothek; die Notenpolitik ist ein Teil der Währungspolitik. Deshalb sollen nun, denke ich, alle Landesinteressen im Bankrat zur Vertretung gelangen. Es sollen auch andere Leute etwas mitreden können und ich meine: auch Mitglieder der Bundesversammlung, insofern die Kantonsregierungen solche wählen wollen. Denn ich verstehe diese Prüderie nicht, dass nun kein einziges Mitglied der Bundesversammlung, wenn es in Banksachen oder in der Finanzpolitik noch so tüchtig wäre, in dem Bankrat soll sitzen können. Dass wir vom Bankdirektorium ausgeschlossen seien, versteht sich von selbst, dass wir aber im Bankrat nicht auch mit einigen Mitgliedern sollen vertreten sein dürfen, dafür fehlt mir jegliches Verständnis. Ich sähe es sogar gerne, wenn die Herren Cramer-Frey und Ador durch die Regierungen von Zürich und Genf in den Bankrat delegiert würden, einmal wegen ihrer grossen Sachkenntnis und sodann, weil ich glaube, dass gerade dadurch für die Bank gegen die sozialistische Gefahr eine gewisse schätzenswerte Garantie geschaffen würde. (Heiterkeit.)

Der Antrag des Herrn Théraulaz hat eine ähnliche Tendenz, wie mein Antrag. Aber Herr Théraulaz stellt sich mir etwas zu sehr auf den Boden des Staatenbundes von ehemals, der am 4. November endgültig beerdigt worden ist, indem Herr Théraulaz allen Kantonen und Halbkantonen gleiche Rechte geben will. Ich wünsche, dass die Kantone und durch die Kantone alle Bevölkerungskreise der Schweiz in diesem Bankrat zu Worte kommen und dass dadurch die Bank überall populär werde, dass man Vertrauen in sie nicht nur in einem Teile der Bevölkerung, in Bern und in den Handelsstädten, sondern überall habe. Darum möchte ich aber, dass die grössern Kantone, wenn den kleinen ihr Recht geworden ist, durch eine grössere Zahl von Vertretern am Bankrate beteiligt seien. Dieser Bankrat ist dann gewissermassen eine kleine Bundesversammlung, indem er die Prinzipien, auf denen der Ständ-

rat und der Nationalrat beruht, miteinander vereinigt, das Prinzip der Ständevertretung und das Prinzip der Volkszahl.

Ich gebe ja zu, dass mein System nicht gerade ein vollkommenes ist, aber hiefür müsste man unsern Staat selber anders machen, der wohl auch nicht vollkommen ist, — die Einen hätten ihn lieber so, die Andern lieber anders. Es scheint mir, in der Art, in welcher ich den Bankrat wählen lassen will, liege eine historische Wahrheit, mein Antrag verkörpere sozusagen die historische Vernunft. Es spiegelt sich in ihm die Entwicklung unserer Geschichte, die nun einmal die Kantone als Glieder des Bundes kennt, und auf der andern Seite tritt das Recht des Volkes auf Vertretung nach der Kopfwahl in seine Rechte.

Wenn Sie den Gedanken, den ich in meinem Antrag ausgesprochen habe, verbessern können oder modifizieren wollen, selbst wenn ich einiges gesehen lassen müsste, was ich für eine Verschlimmbesserung hielte, will ich mich damit zufrieden geben. Denn was ich mit dem Antrag anstrebe, das ist: für den konstitutionellen Teil unserer Aufgabe ein Terrain der Vereinbarung zu schaffen, weil ich mit Bestimmtheit glaube, dass auf einem andern Boden die Verständigung nicht erzielt werden kann.

Und nun ist, was ich sage, auch nicht so neu, wie es manchen scheint, und ich bin keineswegs etwa des Abfalls von meinen bisherigen centralistischen Anschauungen geständig; ich verdiene keineswegs die Exkommunikation, die einige meiner centralistischen Freunde über mich verhängt haben, wobei ich allerdings denke, dass es die kleine Exkommunikation sein werde, die man wieder zurücknehmen kann (Heiterkeit). Ich habe nämlich schon vor zwölf Jahren einen ganz ähnlichen Antrag gestellt — gleich nicht in der Form, aber gleich in der Tendenz, in der Substanz. Im Jahre 1883 handelte es sich um den Rückkauf der Centralbahn, und ich war damals Mitglied der Kommission des Nationalrats. In jener Kommission hat man gesagt: Ja, die Centralisation der Eisenbahnen, die Verstaatlichung so grosser Besitztümer, welche eine Milliarde Franken repräsentieren, kann man doch nicht ohne weiteres nur der Bundesgewalt überlassen, da müssen Garantien und Kautelen geschaffen werden, da will auch das andere Prinzip unseres Staatsganzen, das föderalistische, das ständische, zum Ausdruck kommen; die Bevölkerung will sicher sein, dass die heilsame Wirkung der Centralisation sich nicht in eine schädliche verkehre. Ich stellte nun den Antrag, man wolle im Bundesbeschluss, durch welchen wir die Centralbahn zurückzukaufen beabsichtigten, es aussprechen, dass ein Eisenbahnverwaltungsrat eingesetzt werde, bei welchem den Kantonen eine Beteiligung zu wahren sei. Nur mit Beteiligung der Kantone dachte man sich den Eisenbahnverwaltungsrat möglich und den Eisenbahnrückkauf realisierbar. Man hatte damals, weil die Sache etwas weit gekommen war, nicht mehr Zeit zu erklären, wie man sich diesen Verwaltungsrat genauer vorstelle. Man sagte, darüber könne später im Gesetz eine Feststellung getroffen werden. Hier aber, bei Behandlung der Bankfrage, sind wir jetzt in der Lage, zu sagen, wie ein solcher Rat beschaffen sein müsse, und darum werden Sie gut thun, in der Spezialdebatte meinen Antrag in ernste Erwägung zu ziehen.

Es lautete im Jahre 1883 der Art. 3 des Beschlusentwurfes, welchen die Kommission beantragte, wörtlich:

«Für die Verwaltung und den Betrieb der an den Bund übergehenden Linien wird der Bundesrat einen Gesetzesentwurf einbringen, in welchem folgende Grundsätze zu berücksichtigen sind:

a. selbständige Verwaltungsbehörden unter Oberaufsicht des Bundes;

b. Vertretung der Kantone bei der Verwaltung.»

Und im Bericht der Kommissionsmehrheit wurde gesagt: «Durch die Vorschrift, dass eine besondere Eisenbahnverwaltung aufgestellt werden und dass nicht die politische Gewalt verwalten soll, wird unseres Erachtens den föderalistischen Ansichten, welche eine Ausdehnung der Gewalten der Bundesbehörden und die Einwilligung und Vermehrung der eidgenössischen Bureaukratie befürchten, Rechnung getragen . . . Es ist dem föderalistischen wie dem allgemein politischen Gedanken Rechnung getragen, dass auch die Kantone bei der Verwaltung in irgend welcher Weise beteiligt sein sollen.» Die Mitglieder, welche zu dieser Kommission gehörten, waren in der Mehrheit Centralisten. Kommissionsmitglieder waren die Herren Dr. Kaiser (Präsident), Chenevière, Curti, Häberlin, Holdener, Künzli, Leuba, Meister, Ruffy, Stockmar und Wüest.

Mein Vorschlag ist also ein Gedanke, der nur wiederkehrt, der also aus der Zeit heraus selber entstanden ist, weil wir ja alle wünschen, dass die Bundesgewalt bestehe und stark sei, dass sie aber nicht in ein bürokratisches Regiment entarte.

Ich habe mich darauf beschränkt, meine Ansicht im ganzen zu skizzieren und will mich nicht ins einzelne einlassen. Ich sage schliesslich: Lassen Sie in dieser grossen vaterländischen Angelegenheit den Doktrinarismus beiseite, der sich auf der einen Seite auf die Anschauungen der merkantilistischen Schule stützt; leben wir doch in der Schweiz unter gegebenen, historisch gewordenen Verhältnissen, aus denen unsere Kantonalbanken grossenteils als Staatsbanken hervorgegangen sind, und wo der Abschluss dieser Entwicklung am richtigsten in einer Bundesbank gefunden wird, die ebenfalls eine Staatsbank ist. Begnügen Sie sich, dass allen Interessen von Handel und Verkehr durch das Projekt des Herrn Bundesrat Hauser in rücksichtsvoller und gewissenhafter Weise Rechnung getragen ist und dass alle Anforderungen, die man banktechnisch an eine solche Bank stellen kann, ihre Berücksichtigung gefunden haben. Und auf der andern Seite meiden Sie auch jenen centralistischen Doktrinarismus, welcher meint, man komme im Bunde weiter, wenn man nicht sehen will, dass die Kantone noch da sind, und dass die Leute, die man aus diesen Kantonen nach Bern sendet, zum grossen Teile ganz gute Bundesfreunde und Centralisten sein werden.

Und schliesslich möchte ich sagen: Treten Sie jetzt auf diese Sache ein und weisen Sie dieselbe nicht an den Bundesrat zurück. Wir sind doch wahrlich nicht in der Verfassung, um Anträge anzunehmen, wie etwa den, wie sollten uns für das System der deutschen Reichsbank erklären, oder Anträge, worin wir erklären würden, es müsse nun unter allen Umständen in dem Entwurfe gesagt sein, wie man den Kantonalbanken entgegenkommen

könne, während sichs noch ganz gut in der Spezialdebatte untersuchen lässt, was da gethan werden kann.

Wenn wir erklären würden, nicht einzutreten, so wäre das ein moralischer Sieg des Privatbanksystems. Ich muss wohl anerkennen, dass die Herren, welche dem Privatbanksystem anhangen, sehr geschickte Taktiker waren, indem sie einerseits in ihrer Presse bereits die Meinung verbreitet haben, die Privatbank sei hier in der Diskussion siegreich gewesen, und indem sie andererseits, um die eigene Unklarheit und Uneinigkeit zu verbergen, eine ganze Reihe von Anträgen stellten, bei denen es den Anschein erwecken konnte, als wäre noch sehr viel zu untersuchen und als hätte man diese Frage nicht schon 15 Jahre lang nach allen Seiten hin erörtert. Der moralische Sieg des Privatbanksystems in den Räten würde im Volke entschieden, nicht gut aufgenommen. Ich glaube, dass in der Volksmeinung die Sache ganz und gar entschieden ist. Man will bei dieser Bank keine Aktionärversammlung. Und wenn das Volk von der Bank auch mehr erwartet hat, als sie ihm bringen wird, weil es nicht denkt, dass sie eine reine Handels- und Industriebank sei, so hat es doch den Instinkt, dass es mit einer Staatsbank besser fahren werde, als mit einer Privatbank, dass die allgemeinen Interessen bei einer Staatsbank viel besser aufgehoben seien. Sie bringen sich, wenn Sie nicht eintreten und zurückweisen, nur in den Verdacht, dass Sie der Staatsbank ein Bein stellen wollen, mögen nun Ihre Anträge lauten wie immer.

Treten Sie also ein und behandeln Sie bei der Spezialdebatte diejenigen Anträge mit Umsicht, welche darauf abzielen, uns einander näher zu bringen und die schliesslich eine Verständigung, was nicht schwer ist, herbeiführen können.

«Der Worte sind genug gewechselt,  
Lasst mich nun endlich Thaten sehen!»

**Hammer:** Fürchten Sie nicht, dass ich Sie allzu lange aufhalten werde; ich werde mich nur über zwei Punkte aussprechen: über die Kriegsgefahr und die Bedeutung des von mir zum Antrag Steiger gestellten Amendements.

Was den ersten Punkt betrifft, so muss ich konstatieren, dass sowohl die bundesrätliche Botschaft, als die mir in der Privatunterhaltung kundgewordenen Ansichten vieler Mitglieder des Rates mir auf einer sehr leichtherzigen Auffassung dieses Punktes zu beruhen scheinen.

Es ist in erster Linie sowohl in der Botschaft, als in einzelnen Voten gesagt worden, wir besitzen kein kodifiziertes Völkerrecht. Das ist richtig. Aber wir besitzen Kriegsgebräuche, und diese sind einer Entwicklung unterworfen; man braucht in dieser Beziehung nur auf die Entwicklung unseres Kriegswesens im gegenwärtigen Jahrhundert hinzuweisen, um das zu rechtfertigen, was die Brüsseler Konferenz protokolliert hat. An dieser Konferenz beteiligten sich Abgeordnete aller europäischen Staaten, um eine Verständigung zu finden, und es ist eine solche auch zum grössten Teil, namentlich auch über den heute in Rede stehenden Punkt, erzielt worden. Die Konferenz hat nicht neues Recht erfunden, sondern sie hat dasjenige, was alle civilisierten Staaten anerkannt und praktiziert haben, zu Protokoll ge-

nommen; sie wurde abgehalten kurz nach dem grossen deutsch-französischen Kriege, und es darf — ohne Gefahr, widersprochen zu werden — darauf hingewiesen werden, dass damals von den beiden kriegführenden Staaten, Frankreich und Deutschland, im allgemeinen in der Weise verfahren wurde, wie es in den Protokollen der Brüsseler Konferenz niedergelegt ist. Diese Konferenz hat also die doch ziemlich schwerwiegende Bedeutung, dass sie über die Gesinnungen und Ansichten der hauptsächlich an der Kriegführung in Europa beteiligten Mächte Aufschluss giebt. Sie wollen ferner nicht ausser Acht lassen, dass die Konferenz von Russland beantragt wurde, dass die Vorschläge für die Abfassung der einzelnen Artikel ebenfalls von Russland ausgegangen sind und dass namentlich diejenigen Punkte, welche sich auf die Schonung des Privateigentums und auf die Beschränkung des Beuterechts auf das Staatseigentum beziehen, gleichfalls von Russland in Vorschlag gebracht worden sind. Es versteht sich von selbst, dass wenn Russland — diejenige Macht, der man sonst am ehesten eine arbiträre Handlungsweise im Kriege zumuten dürfte — solche Vorschläge macht und dieselben ohne Widerspruch von Deutschland, Frankreich und den grössern Staaten angenommen werden, man nicht sagen kann, die Brüsseler Konferenz habe keine Bedeutung; es wäre das durchaus unrichtig und für uns sogar gefährlich; denn wir finden in den Brüsseler Konferenzprotokollen Dispositionen, die uns günstig sind. Denken Sie sich die Brüsseler Konferenz weg und denken Sie sich ferner, die kriegführenden Mächte würden von solchen Ansichten geleitet, wie sie heute hier ausgesprochen werden, wie stünden wir dann da! Wir haben also absolut kein Interesse, das Ansehen und das Gewicht des Brüsseler Konferenzprotokolls abschwächen zu wollen. Ich halte es für etwas Gefährliches, in einer Weise vorzugehen, die gegen uns die Ansicht aufkommen liesse, dass wir die Abmachungen der Brüsseler Konferenz für uns nicht als verbindlich erachten, dass wir nicht bloss Staatseigentum gegebenen Falls als unserm Beuterecht verfallen betrachten, sondern dass wir auch die Gelder von Privatbanken an uns nehmen werden, sofern wir in den Fall kommen sollten, unsere Truppen auch ausserhalb unserer Grenze verwenden zu können. Es ist doch anzunehmen, dass die kriegführenden Mächte, welche diese Grundsätze in Bezug auf das Beuterecht am Staatseigentum und den Schutz des Privateigentums verurkundet haben, sich nicht selber untreu werden; denn wenn sie auch an sich selber treulos genug wären, so würden sie sich den Repressalien des Gegners aussetzen, wenn der occupierende Staat occupierter Staat würde. Es haben also alle Staaten ein Interesse, das zu respektieren, was sie, als ihren Ansichten entsprechend, in Brüssel verurkundet haben.

So weit sind wir also, dass das unbedingte Zugreifen auf Privateigentum im allgemeinen als Plünderung oder als Räuberwesen betrachtet werden kann, und darüber sind wir in der modernen Kriegführung hinaus. Ich verweise Sie auf die Kriegführung von Preussen gegen Dänemark oder von Oesterreich gegen Piemont, von Preussen gegen Oesterreich und Verbündete, und in jüngerer Zeit von Deutschland gegen Frankreich: da ist in Bezug auf die Behandlung des Staats- und des Privateigen-



cums genau so verfahren worden, wie die Brüsseler Konferenz festgestellt hat. Es scheint mir nun, es liege durchaus in unserem Interesse, uns ebenfalls auf diesen Boden zu stellen und die Wohlthaten — ich darf es wohl so nennen — zu beanspruchen, welche die Brüsseler Konferenzprotokolle uns in Aussicht stellen; jedenfalls sollten wir in unsern Beratungen nicht das Gegenteil aussprechen. Es ist übrigens zweifellos, dass die in Brüssel festgestellten Grundsätze auch von uns anerkannt und zu einem guten Teil auch praktisch ausgeübt worden sind. Warum haben wir uns z. B. in Bezug auf den Landsturm den Beschlüssen der Brüsseler Konferenz gefügt, wonach der Landsturm organisiert werden und eine Uniform tragen soll, und wonach der Landsturmmann nicht am Morgen Landstürmler und am Nachmittag wieder gewöhnlicher Bürger sein kann? Wir haben uns seiner Zeit in ziemlich energischer Weise dagegen ausgesprochen; aber dennoch haben wir für gut gefunden, diesem Postulat der Brüsseler Konferenz zu entsprechen. Ich finde nun, wir sollen konsequent handeln und unsere Kriegsvorbereitungen so treffen, dass sie auch in einem andern Punkte, der uns günstig ist, den getroffenen Vereinbarungen entsprechen.

Man hat auch merkwürdigerweise in vielen, auch in amtlichen Kundgebungen vernehmen müssen, die Kriegsgefahr bestehe eigentlich im Ernste nicht, weil wir ein neutraler Staat seien. Es ist dies bereits von Herrn Hilty sehr richtig widerlegt worden. Neutral sein heisst nicht, aller Kriege entledigt sein, und wenn wir auch von uns aus einen Krieg nicht beginnen wollen oder nicht beginnen können, so folgt daraus nicht, dass nicht Verhältnisse eintreten können, welche uns den Krieg aufnötigen, und dann hört die Neutralität auf. Ich mache auf den bekannten Fall aufmerksam, als die Bourbaki'sche Armee sich unserer Grenze näherte. Damals hat das französische Kommando Kriegsrat gehalten, ob die Armee die Waffen niederlegen oder bewaffnet durch den Genf umgebenden Zipfel unseres Landes hindurchmarschieren und die Neutralität brechen wolle. Wie leicht könnte ähnliches wieder passieren! Es ist also ein Krieg immer wieder möglich, trotz striktester Neutralität unsererseits.

Man sagt, wir haben seit bald hundert Jahren Frieden. Allein gerade, weil wir seit bald hundert Jahren Frieden hatten, ist die Wahrscheinlichkeit viel näher gerückt, dass wir wieder einmal Krieg bekommen. Man wiege sich also nicht in optimistische Träume von einem ewigen Frieden ein; das muss man sich absolut aus dem Kopfe schlagen.

Ich erinnere ferner daran, dass bei der Kreierung der deutschen Reichsbank — unmittelbar nach dem Kriege mit Frankreich, also zu einer Zeit, wo das deutsche Reich über bedeutende Kräfte zum Angriff und zur Abwehr verfügte — der Gedanke an die Kriegsgefahr zu dem Beschlusse führte, die Bank auf Privatmitteln aufzubauen, dagegen allerdings die Leitung der Bank nicht den Finanzkreisen, sondern dem Staate zu geben. Auf diesem Boden befindet sich auch unser Postulat. Wir wollen dem Privatkapital gestatten, sich einer Bundesbank anzuvertrauen; wir wollen ihm gestatten, gegen Uebernahme des Geschäfts- und Kriegsrisikos, dem öffentlichen Wesen zu dienen; allein die Administration der Bank soll dem Bunde überlassen sein, und ich denke, was in dieser Beziehung in Deutschland ausschlag-

gebend war, das können wir kaum unbeachtet lassen. Die Möglichkeit des Krieges ist auch für uns gegeben; aber unsere Machtmittel sind erheblich geringer, und wir sollten deshalb umso mehr das Bestreben haben, eine Bank einzurichten, welche dem Beuterecht entzogen ist.

Als es sich vor vier oder fünf Jahren um die Erneuerung des Privilegiums der Banque de France handelte, wurde auch der Antrag gestellt, es solle das Privilegium nicht erneuert werden, sondern der Staat solle die Bank an sich nehmen, und einzig die Rücksicht auf die Kriegsgefahr — wie den amtlichen Berichten über die Verhandlungen zu entnehmen ist — hat Frankreich veranlasst, das Privilegium zu erneuern. Sie sehen also: kräftige, grosse Staaten, die auch mit Rücksicht auf ihre Festungen und die grosse Ausdehnung ihres Gebietes eine unmittelbare Okkupation nicht so zu befürchten haben, wie wir, nehmen Rücksicht auf die Kriegsgefahr, und nun meine ich wirklich, so vorsichtig wie die andern Länder dürften wir auch sein. Wenn wir die Leitung der Bank ganz in unsere Hände bekommen können, was ist dann für ein Grund vorhanden, die Beteiligung des Privatkapitals, wodurch die Bank vor der Erbeutung durch den Feind geschützt wird, nicht gutzuheissen? Können dadurch irgendwelche Bankzwecke, irgendwelche öffentliche Zwecke gefährdet sein? Im Gegenteil! Man giebt ja der Bundesgewalt viel mehr Rechte, wenn man ihr gestattet, Privatkapital nach eigenem Ermessen zu verwalten. Ich sehe also meinerseits in diesem gemischten Charakter der Bank absolut kein Hindernis, und ich bin überzeugt, dass wenn man die Sache von diesem Standpunkte aus unserem Volke darstellt, es einverstanden sein wird; denn es will nur keine Bank, in welcher die Aktionäre und Finanzmächte das Notenmonopol zu ihren Gunsten ausbeuten, und in dieser Beziehung pflichte ich ihm vollständig bei.

Es ist ferner zu bedenken, dass wir mit uns selbst in einen Widerspruch geraten. Wir sind in Bezug auf die Bewilligung von Geldern für die Landesverteidigung, für die Schulung unserer Armee, für die Landesbefestigung etc. ungemein opferbereit und freigebig. Um stets mit Getreidevorräten versehen zu sein, bringen wir jährlich mehrere hunderttausend Franken zum Opfer. Wir geraten nun mit uns selbst in Widerspruch, wenn wir eines geringen Gewinnes wegen, den man dem Privatkapital überlassen müsste, in Bezug auf die Schaffung einer Bundesbank inkonsequent wären. Diese ganze Angelegenheit gehört auch mit zur Kriegsbereitschaft, und da kommen solche kleine Opfer, die in Wirklichkeit gar keine wahren Opfer sind, sondern nur ein Verzicht auf einen kleinen Gewinn, nicht in Frage. Ich bin nämlich auch der Ansicht, dass die Rentabilität der Bundesbank jedenfalls keine sehr bedeutende sein wird; es ist dies absolut nicht möglich, sowohl wegen des sehr richtig umschriebenen Geschäftskreises, als wegen den allgemeinen Verhältnissen des Geldmarktes.

Der Antrag der waadtländischen Deputation will eine direkte Beteiligung der Kantone auch beim Gründungskapital. Ich mache nun darauf aufmerksam, dass wenn dieser Antrag angenommen würde, dies am Charakter der Staatsbank nichts ändert. Das Geld, das Bund und Kantone einliefern, ist Staatsgeld, das im einen wie im andern Falle dem

Feinde verfällt. Wenn man also dem Gedanken Raum geben will, das Kapital so zu schützen, dass es nicht dem Feinde anheimfällt, so muss man auch die Kantone von der Beteiligung an der Kapitalbeschaffung ausschliessen. Insofern ist also dieser waadtländische Antrag, meiner Ansicht nach, unzweckmässig.

Es ist auch merkwürdigerweise — ich darf wohl so sagen — in der bundesrätlichen Botschaft die Verwunderung ausgesprochen worden:

«Gewiss darf man sich auch billig darüber verwundern, wie erst heute dieses Kriegsrisiko der staatlichen Banken eine so grosse Bedeutung erhält; bei der Gründung unserer zahlreichen Kantonalbanken hat man sich wegen solchen Befürchtungen nirgends abhalten lassen, solche staatlich zu organisieren, und doch führt der Kriegspfad nach Bern an diesen kantonalen Instituten vorbei.»

Allerdings führt der Kriegspfad auch an den kantonalen Instituten vorbei, und man kann also sagen: auf diesem Kriegspfad wird der Feind nicht bloss die Kassen der Bundesbank und ihrer Filialen ausräumen, sondern auch diejenigen aller Kantonalbanken, die mit kantonalem Geld betrieben werden. Aber dass man in Zürich, Solothurn, Luzern, Sankt Gallen u. s. w. die Sache so eingerichtet hat, dafür kann der Nationalrat nichts, und ich glaube, man hat in diesen Kantonen gar nicht an die Kriegsgefahr gedacht (Bundesrat **Hauser**: in Zürich!) — eine andere Erklärung kann ich auch für Zürich nicht finden —, umsomehr als die Frage öffentlich erst recht behandelt wurde seit der Brüsseler Konferenz; früher herrschte noch ein gewisses Dunkel, und es kam nicht recht zum allgemeinen Bewusstsein, dass diese Kriegsgefahr wirklich besteht. Das ist also kein Grund, das Beispiel der Kantonalbanken nachzuahmen, sondern es ist das nur ein Präzedenz, das für die heutige Frage vollständig bedeutungslos ist.

Ueberhaupt müssen Sie sich die Verhältnisse vergegenwärtigen, wenn dasjenige eintritt, was der Bundesrat in letzter Linie zugiebt. Der Bundesrat sagt:

«Und wenn das Aeusserste nicht zu vermeiden wäre, wenn wir mithineingerissen würden in den Strudel kriegerischer Ereignisse, wenn die Bundesverwaltung sich nicht mehr sicher fühlen würde in der Bundeshauptstadt, so würde man, eingedenk des Jahres 1798, wohl rechtzeitig dafür Sorge tragen, das ein allfällig eindringender Feind keine gefüllten Kassen auf unserer Staatsbank vorfindet.»

Ich denke, die alten Berner Patrizier waren ziemlich kluge Leute, die gewiss auch daran dachten, ihre Gelder in Sicherheit zu bringen, und sie haben sie auch zum Teil flüchten können; aber es scheint, es habe ihnen an Zeit gefehlt, auch den Rest in Sicherheit bringen zu können. Denken Sie sich nun ein allgemeines Truppenaufgebot; alle Eisenbahnen sind für die Truppentransporte beschlagnahmt. Nehmen wir nun an, wir haben 22 Staatsbanken — eine Zahl, die ungefähr richtig sein wird, wenn man die Kantonalbanken und die verschiedenen Filialen der Bundesbank und diese selbst zusammenzählt — und diese 22 Staatsbanken wollen alle gleichzeitig flüchten! Da möchte ich jedenfalls nicht Eisenbahndirektor und ebensowenig Generalstabschef sein! Und wohin wollen Sie flüchten?! (Zuruf: Nach dem Gotthard!) Ja nach dem Gotthard! darauf

können Sie sich nicht einlassen! Etwas kann man vielleicht flüchten; aber alles rein und sauber nach dem Gotthard zu bringen, das ist unmöglich — man hätte dort nicht einmal genügend Platz.

Ferner ist zu berücksichtigen, dass nicht bloss die Barschaft beschlagnahmt wird, sondern auch die Staatspapiere, die Fonds, die Valoren. Und wenn alle diese 22 Banken, die Bundesbank inbegriffen, nach dem Gotthard flüchten würden, was ist dann im Lande? Soll dann nicht mehr gearbeitet werden; solien keine Geschäfte gemacht werden; soll das ganze Land von Barschaft und Cirkulationsmitteln entblösst sein? Pamt würde das Land einer grossen Kalamität anheimgegeben; denn auch wenn ein Krieg geführt wird, setzt dies voraus, dass das Volk gleichwohl unterdessen arbeiten und sich ernähren muss. Um aber fortarbeiten zu können, muss man Tagelöhne bezahlen können, und zu diesem Zwecke muss man die Kreditmittel haben, die uns im Frieden zur Verfügung stehen.

Ich komme noch auf die neue Theorie unseres Generalstabs zurück, von welcher der verehrliche Chef des Finanzdepartements mit wichtiger Miene gesprochen hat. Da wird der Grundsatz aufgestellt, man solle nicht nur brauchbare Armeepferde etc. vor dem Feinde flüchten, sondern auch alle Barschaft solle man nehmen. Das ist eine Massregel, welche unter Umständen eine gewisse Berechtigung hat, aber erstens nicht durchführbar ist und zweitens von sehr fraglichem wirtschaftlichen Werte ist. Sollen wir das ganze Land auf die Dauer von vielen Monaten von allen Cirkulationsmitteln entblößen? Hat Frankreich das gemacht, als es von Deutschland angegriffen wurde; hat Deutschland das gethan, als es gegen Frankreich in den Krieg zog; haben andere Staaten das gemacht, haben sie alle Valoren weggenommen, um sie dem Feinde nicht preiszugeben? Jedenfalls dürfte sich eine solche Massregel nur beziehen auf Staatsgeld; wenn man auch andern Banken ihre Gelder wegnehmen wollte, so wäre dies denn doch zu weit gegangen. Ich glaube, es würde durchaus unrichtig sein, wenn man z. B. in Genf damit anfangen wollte, die Gelder der Banque de Commerce auszuräumen. So etwas geht nicht; denn auch im Kriege muss man noch friedliche Geschäfte besorgen können; man muss sich ernähren, man muss dem Volke noch Arbeit geben können, was ohne Cirkulationsmittel und beim Mangel der gewöhnlichen Bank- und Kreditverhältnisse nicht möglich ist. Es würde also auch der schweizerische Generalstab wohl daran thun, in dieser Beziehung ein gewisses Mass walten zu lassen. Immerhin würde es sich in einem solchen Falle nicht um eine Plünderung, nicht um eine Beute handeln, wie sie der Feind machen könnte, sondern es wäre das nur eine momentane Aneignung zur Sicherung und um das Geld dem Feinde zu entziehen.

Ich komme zum Schluss. Wenn ich Sie auf die Gefahren aufmerksam mache, die man mit der Kreierung einer reinen Staatsbank läuft, so thue ich es aus innerster Ueberzeugung, dass diese Gefahren nicht leeres Gerede sind. Sie mögen nun entscheiden, ob Sie dieser Warnung irgendwelches Gewicht beilegen wollen oder nicht. Ich habe meine Pflicht erfüllt, erfüllen Sie die Ihre!

Nun nur noch einige Worte über den von mir amندیerten Antrag Steiger und die Stellung, die

dieser Antrag den Kantonen reservieren will. Nach meiner Ansicht wird es auch bei Kreierung einer reinen Staatsbank unerlässlich sein, dass Sie den Kantonen, welche mit mindestens  $\frac{2}{3}$  am Reingewinn beteiligt sind, eine gewisse Einwirkung auf die Führung der Bank zuweisen müssen, organisieren Sie die Bank, wie Sie wollen; allein es wird dies auf dem Wege der reinen Staatsbank schwieriger sein, als auf dem Wege der gemischten Bank. Bei letzterer haben die Anteilhaber eine gewisse Kontrolle, zum Teil ein Vetorecht gegen Missbrauch der Bank durch den Staat selbst, und ebenso das Recht der Begutachtung. Eine ähnliche Stellung, in dem oder jenem Masse, werden Sie auch den Kantonen einräumen müssen, und das bezweckt auch der Antrag Steiger und mein zu demselben gestelltes Amendement. Der Antrag Steiger ist kein eigentlicher Antrag auf Nichteintreten, sondern eher ein Antrag auf Ergänzung der Vorlage, indem der Bundesrat ersucht wird, er möchte auch vom Standpunkt der Antragsteller aus ein Projekt vorlegen, das dann gegenüber demjenigen einer reinen Staatsbank von Ihnen erwogen und gewürdigt werden kann. Ich glaube also, es wäre angezeigt, auf dem von Herrn Steiger vorgeschlagenen Wege, den ich unterstütze, vorzugehen, indem damit der Sache selbst — der endlichen Entscheidung, ob Staatsbank oder gemischte Bank — nicht vorgegriffen wird.

Ein Antrag, hier die Sitzung abzubrechen, wird mit 55 gegen 52 Stimmen abgelehnt, ebenso ein solcher auf Schluss der Diskussion mit 50 gegen 46 Stimmen.

(Une proposition d'interrompre la discussion est rejetée par 55 voix contre 52; de même la clôture des débats par 55 voix contre 46.)

M. Favon: Etant donné les dispositions de l'assemblée, je tâcherai d'abrégier autant qu'il me sera possible les réflexions que je désirais vous soumettre. Il me semble que l'on aurait bien pu nous éviter ce long et pénible débat, si le conseil fédéral s'en était tenu à l'esprit de l'article constitutionnel voté par le peuple, je crois que nous n'en serions pas où nous en sommes.

Le peuple se trompe quelquefois dans les petites choses, mais il y voit clair dans les grandes, et il a compris que par la force même des choses, pour que l'état fût en état de tenir son rang et de s'acquitter des devoirs qui lui incombent, il fallait qu'il fût mieux armé, qu'il fût doué d'organes nouveaux ou tout au moins que les organes qu'il possède fussent perfectionnés, c'est pourquoi il a estimé que la nation devait avoir un organe central pour régulariser sa situation financière et son crédit.

Mais quelqu'un a-t-il jamais pu s'imaginer que le peuple suisse considérerait comme ne lui suffisant pas, à lui nation fédéraliste, les instruments qui sont suffisants pour les grandes nations centralisées qui nous entourent? quelqu'un a-t-il voulu dire que ce qui suffit à la France, à l'Allemagne ne suffit pas aux besoins de la petite Confédération suisse?

Il y a certainement là quelque chose de frappant, mais ce n'est pas tout, il y a autre chose encore. Je veux admettre que le conseil fédéral ait considéré qu'il pouvait ne pas tenir compte de ce qui se passe à l'étranger, que ce qui convient à la France, à l'Allemagne peut ne pas convenir à la Suisse et qu'il lui appartenait de tenter une expérience devant laquelle ont reculé des peuples infiniment plus forts que nous, mais il faut au moins qu'il nous donne ses raisons.

On a dit que la banque d'état pure était un saut dans l'inconnu et c'est vrai; au moins faut-il donc qu'il nous explique ses raisons pour que nous autorisions le conseil fédéral à tenter cette dangereuse expérience. En effet, quelles que soient les exagérations qu'ont pu commettre les adversaires de la banque d'état, j'ai la conviction que la banque mixte, si elle ne présente pas une garantie absolue en temps de guerre, possède tout au moins une sécurité relative beaucoup plus grande que la banque d'état, qui est en tous cas considérée comme butin de guerre.

M. Hauser a parlé de la conduite des communards de Paris à l'égard de la banque de France. Cette comparaison ne prouve rien, elle n'est pas applicable au cas qui nous occupe. Les communards ont mis la main sur tous les services du gouvernement parce qu'ils se considéraient eux-mêmes comme gouvernement. La commune de Paris est une insurrection qui n'a pas réussi et vis-à-vis de la banque de France, elle ne s'est pas comportée en belligérant.

Si l'expérience que l'on nous propose à l'extérieur nous fait courir des risques dont on ne peut contester la réalité, nous n'avons pas lieu d'être plus satisfaits des combinaisons du conseil fédéral à l'intérieur, nous sommes habitués à régler nos affaires d'un commun accord entre la Confédération et les cantons; nous ne refusons pas à la Confédération les compétences dont elle a besoin, mais éliminer complètement les cantons, agir par voie de majorisation absolue, c'est une façon d'agir qui, comme on l'a fort bien dit, ne correspond ni à nos traditions, ni à notre état politique.

Et tout cela pourquoi? Pourquoi ce saut dans l'inconnu? Je vois bien ce que vous voulez nous faire faire, une expérience taxée de dangereuse par tous les hommes compétents et qu'aucun autre état n'a voulu tenter. En cas de guerre, le danger est réel, en temps de paix, vous troublez à l'intérieur la tranquillité des relations entre les cantons et la Confédération.

Je vois bien les inconvénients de votre proposition; quels en sont les avantages? Encore si pour excuser cette aventure que vous voulez nous faire courir, vous aviez de bonnes raisons à nous donner, s'il y avait là de gros intérêts publics, s'il s'agissait de faire du bon socialisme; car je suis loin de partager les scrupules de mon honorable collègue, M. Ador, à cet égard; il a fait une charge à fond contre le socialisme d'état qu'il déteste, je pourrais lui répondre que je l'aime beaucoup, mais il n'en est vraiment pas si grand ennemi qu'il le dit, nous en faisons tous les jours du socialisme d'état et il n'est personne ici qui soit systématiquement disposé à repousser ou à admettre certaines mesures par la seule raison qu'elles se réclament de lui; mais il n'y a aucune nécessité, aucune raison

d'opportunité à l'appui de la mesure que l'on nous propose.

Si j'avais le sentiment que le péril de la situation dans laquelle nous met la majorisation que l'on impose aux cantons fût justifié par quelque intérêt public évident, alors je ferais taire mes scrupules et me rangerais du côté du conseil fédéral, mais je ne vois pas cet intérêt ! Je vois bien l'intérêt public, l'intérêt national qu'il y a dans une question comme celle de l'assurance contre les accidents et les maladies, je vois bien l'intérêt qui s'attache à la question de la nationalisation des chemins de fer, mais qu'allez-vous faire avec votre banque d'état, où est l'avantage évident qu'elle présente ? Vous allez innover, vous allez courir des dangers, pourquoi, où est l'intérêt public que vous serez en mesure de mieux servir ? Réglez-vous mieux la question de l'émission des billets de banque ? mais cette question est réglée par une banque mixte aussi bien que par une banque d'état. Donneriez-vous au petit commerçant qui a besoin d'appui, des facilités nouvelles, abaisseriez-vous le taux de l'escompte, mettez-vous à meilleur marché à la disposition des négociants l'argent dont ils ont besoin ? Avec la banque d'état qui emprunte à 3 ou à 3 1/2 % et qui distribue des dividendes aux cantons, vous ne ferez pas baisser le taux de l'escompte, avec la banque d'état vous n'apporterez à la situation des petits commerçants aucune amélioration que la banque mixte ne soit tout aussi bien en mesure de leur procurer.

Si nous voulons procurer de l'argent à bon marché dans notre pays, ce n'est pas aux commerçants qui ne demandent rien qu'il faut l'offrir, c'est aux paysans et aux agriculteurs et je ne serais pas étonné que ce fût là la pensée qui chez quelques-uns se cache derrière la banque d'état. Sans doute il y a là une grosse question qui doit nous préoccuper, mais cette question vous ne la posez même pas ; au contraire, vous vous entourez de toutes sortes de précautions pour montrer que jamais vous n'entrerez dans cette voie.

Or je ne suis nullement certain qu'avec la banque d'état vous arriviez à améliorer la situation de l'agriculture ; si vous voulez faire une œuvre vraiment utile dans ce domaine, ce n'est pas au 4 % qu'il faut fixer l'intérêt hypothécaire ; à ce taux-là on trouve dans tous les cantons de l'argent à emprunter, c'est au 3 % qu'il faudrait abaisser le taux des prêts hypothécaires et du reste ce n'est pas encore là qu'est le déficit le plus grave ; ce qu'il faut trouver pour l'agriculteur, c'est le capital de roulement qui lui fait défaut pour l'achat du bétail et des instruments de travail, c'est un crédit ouvert à 1 1/2 ou 2 % qu'il lui faudrait et vous n'en arriverez pas là avec la banque d'état. Cette banque servira-t-elle alors à la nationalisation des chemins de fer ? On en a si peu besoin pour cela que si nous n'avions pas commis la grosse faute de manquer l'opération du rachat du Central, on ne parlerait pas aujourd'hui de banque d'état ; on s'occuperait de la constitution du capital nécessaire pour cette grosse entreprise beaucoup plus utile au pays.

Nous sommes, je le répète, en face d'une situation nouvelle ; vous nous faites courir des dangers, vous entrez dans l'inconnu. Je n'y vois qu'un avantage pour le pouvoir fédéral, c'est qu'il sera

armé d'une façon absolue et certainement supérieure à ce que commande l'équilibre de notre pays, mais je n'y vois aucun résultat véritablement utile pour le peuple, aucun avantage économique ou financier.

Je sais bien ce que vous me direz, c'est que le peuple ne veut plus d'actionnaires, M. Curti l'a dit ; on ne veut plus de réunion d'actionnaires et c'est pourquoi il ne faut pas de capitaux privés pour la constitution de la banque. Il est vrai que l'impression qui règne dans les régions populaires, c'est le désir de soustraire le capital aux mains des particuliers. Le peuple raisonne d'une manière tout à fait simpliste et pense qu'il est avantageux de voir le capital régulateur du marché de l'argent passer des mains disséminées des individus dans celles de la Confédération. Mais prenez les choses pour ce qu'elles sont, est-ce que cet argument de sentiment résiste un instant à l'examen ? Est-ce que vous ne voyez pas que de cet argent que vous allez réunir pour fonder le capital de 25 ou 50 millions de la banque ne sortira pas l'ombre d'une amélioration pour le petit commerçant et l'agriculteur, pour la classe laborieuse ?

Créer un organe central et renforcer la situation de la nation, c'est ce que nous voulons tous, l'idée de la centralisation de l'émission des billets de banque, personne ne la combat ! Mais arrêtez-vous là, au nom du ciel, ne vous exposez pas à des périls sans nécessité et sans compensation.

J'ajoute que ce sentiment d'hostilité au capital particulier a été amené dans le peuple par certains abus de la finance et il se justifie à un certain point de vue. Renonçons donc, s'il le faut, au capital privé, mais tenons compte des justes revendications des cantons, et des lois de la prudence.

Prenez la proposition de nos collègues du canton de Vaud, faites une place aux cantons, ne confondez pas la personnalité juridique et le crédit de la banque et de l'état. Alors je me déclarerai satisfait parce que vous aurez supprimé le plus grand danger de la banque d'état et donné quelques satisfactions à ceux qui ne veulent pas entrer à toutes voiles dans la route semée d'écueils de la confusion du crédit de la banque et de l'état.

M. Hauser a provoqué les rires de l'assemblée en disant que l'on avait demandé d'un certain côté que le conseil d'administration fût nommé par le peuple ! Je ne trouve rien de ridicule à cela. Si vous voulez tenir compte de l'équilibre des pouvoirs, ne pas mettre complètement la banque d'état entre les mains du pouvoir central, ne pas la confondre aux points de vue économique et politique avec les conseils de la nation, vous ne serez pas exposé à voir le peuple en nommer les directeurs ; cette idée n'est que l'application et la conséquence logique de la proposition du conseil fédéral qui est une émanation du peuple au second degré, tandis que nous le sommes au premier degré. Je ne vois pas pourquoi le souverain ne dirait pas un jour : Puisque mes représentants dirigent cette institution de l'état, il me plaît d'en nommer moi-même les administrateurs ; c'est dans la logique du projet du conseil fédéral, c'est dans votre logique, M. Hauser, et vous en arriverez là.

Je me résume, ce n'est pas par parti pris que je voterai contre le projet du conseil fédéral, mais parce que je n'y vois pas une idée réellement

socialiste. Ce projet ne s'inspire pas du désir d'améliorer la situation de la classe laborieuse, je ne vois pas quelle utilité il peut avoir pour le commerce, l'agriculture ou les simples citoyens, je n'y vois pas autre chose qu'un péril à l'extérieur et une cause de dissentiments et de troubles à l'intérieur.

Je ne vois pas en quoi l'autorité sans contrôle que vous donnez aux pouvoirs fédéraux servira aux affaires, je ne vois pas à quelle idée, à quel besoin correspond votre projet. Dans ces conditions, mieux vaut s'en tenir à ce qui rend des services, à ce qui nous est garanti par l'expérience et l'épreuve, à ce qui passe auprès des hommes compétents pour être ce que l'on peut imaginer de meilleur. J'ajoute que je me méfie surtout de la direction de cette banque, de ce qui s'y fera si elle est à la merci des directeurs nommés par les pouvoirs fédéraux. Vous aurez des experts, or je me méfie beaucoup des experts et des conseils d'experts.

Dans cette matière il faut faire une part à l'esprit nouveau et à ce point de vue la proposition de M. Curti est juste, il permet la production des idées nouvelles.

Avec un conseil nommé par le conseil fédéral et les chambres, vous aurez un conseil fermé sur lequel aucune idée, aucune aspiration de la nation ne pourra exercer une action quelconque. On frappera à une porte qui ne s'ouvrira jamais que pour ceux qui ont le mot de passe, on se heurtera à un aréopage composé de gens qui jugent, mais qui n'écoutent pas. Le correctif de M. Curti serait déjà quelque chose, mais il n'est pas suffisant. Ce qui est angoissant pour moi, c'est de voir embarquer notre pays dans une aventure que rien ne nous force à tenter, l'exposer sans la moindre raison à beaucoup de périls.

Vous nous dites sans cesse que nous devons nous considérer comme menacés par l'éventualité d'une guerre lorsque vous nous demandez de nouveaux crédits pour l'armée; vous nous dites que nous serions de mauvais patriotes si nous ne faisons pas tous les sacrifices possibles! Il faut que nous mettions beaucoup d'argent à l'armée, que nous lui sacrifions des ressources que nous préférons infiniment consacrer à des buts d'intérêt humanitaire. Tout cela, nous le faisons de bonne grâce, mais ne venez pas alors nous demander autre chose; soyez logiques avec vous-mêmes et ne venez pas nous demander de voter une mesure qui sera une diminution de notre sécurité en état de guerre, sans de puissantes raisons politiques, économiques et sociales, sans que les socialistes, qui sont absolument décidés à donner au pouvoir central toutes les compétences dont il a besoin pour s'acquitter de ses devoirs envers la nation, puissent y voir l'ombre d'un avantage.

Dans ces conditions et bien que pour des motifs tout à fait différents de ceux de mon honorable collègue M. Ador, je déclare qu'il m'est impossible de voter la proposition du conseil fédéral et de la majorité de la commission.

**Hess:** Wenn ich mich zum Worte meldete, so geschah es, um den Vorwürfen gegen die Zürcher Kan-

tonalbank entgegenzutreten, namentlich dem Vorwurfe der Ausbeutung durch politische Persönlichkeiten. Ich hielt es für meine Pflicht, da ich mit meinem Kollegen zur Rechten in diesen Wahlgeschäften des zürcherischen Kantonsrates jeweilen etwas mitzuthun berufen bin. Nachdem aber Herr Bundesrat Hauser in vollständig zutreffender Weise diese Dinge klargelegt hat, verzichte ich, auch nur ein einziges Wort weiter darüber zu verlieren. Ich hatte sodann im Sinne, gestützt auf das Protokoll einer von der Finanzdirektion des Kantons Zürich seiner Zeit niedergesetzten Bankkommission, welche zur Begutachtung der Frage eingesetzt worden war, ob der Kanton eine Kantonalbank errichten sollte, einige Betrachtungen anzustellen. Ich will mich auch hier der Kürze befleissen; denn ich weiss, dass Ihre Geduld erschöpft ist. Aber das möchte ich konstatieren, dass alle die Punkte, welche in den letzten vier Tagen hier zur Sprache gekommen sind, auch in dem Protokolle dieser Kommission enthalten sind. Man sprach in derselben, ganz genau wie in diesem Rate, von der Gefährdung des Staatskredites, welcher mit der Errichtung einer Staatsbank in Zusammenhang stehe. Der Staat Zürich besteht heute noch und die Gefährdung des Staatskredites besteht darin, dass jeweilen, wenn ein Anleihen zur Subskription ausgeschrieben wird, dasselbe in kürzester Zeit zu den bescheidensten Bedingungen überzeichnet wird! Ich habe Ihnen zeigen wollen, dass auch damals die Gelehrten, unter ihnen namentlich Böhmert, Professor der Nationalökonomie am Polytechnikum, genau die gleichen Theorien entwickelt haben, welche heute hier in diesem Saale wieder zu hören sind, und wollte Ihnen damit zeigen, dass auch die Gelehrten, «welche sich auf Erfahrung und Wissenschaft stützen», wie Professor Böhmert sich in seinem Gutachten ausdrückte, sich sehr stark irren können. Derselbe hat damals behauptet, die Kanonalbank von Zürich werde niemals im stande sein, für mehr als eine Million Banknoten in Umlauf zu setzen; heute beträgt die Cirkulation 24 oder 25 Millionen, und der Verkehr erträgt dieselbe! Es ist heute in diesem Saale auch von der Möglichkeit gesprochen worden, dass durch Gründung einer Bundesbank hauptsächlich die kleinen Banken geschädigt würden; in diesem Protokoll finden wir in einer langen Stelle, die ich nicht citieren will, die gleiche Befürchtung ausgedrückt.

Ich will mich begnügen, hier angedeutet zu haben, dass alles, was man heute gegen die Bundesbank vorbringt, nichts Neues ist, sondern schon vor ungefähr 30 Jahren gegen eine Staatsbank ins Feld geführt wurde, dass demnach die Ausführungen, die hier in diesen Tagen gemacht worden sind, mich in der Ansicht nicht erschüttert haben, dass eine Staatsbank nicht nur keine Gefahr für unser Land sei, sondern dass sie ebenso segensreich für den Bund werden kann, wie die Kantonalbanken für die Kantone von Wert gewesen sind. Im weiteren verzichte ich auf das Wort, da Ihre Geduld erschöpft ist.

**Feller:** Es ist im Laufe der Debatte von verschiedenen Gegnern der reinen Staatsbank hervorgehoben worden, wie die deutsche Reichsbank richtig

arbeite und rationell dirigiert werde; sie stehe unter staatlicher Leitung und sei doch eine Privatanstalt. Nachdem nun die Reichsbank zwanzig Jahre gearbeitet hat, findet man, wie es scheint, es sei dieselbe in eine reine Staatsbank umzuwandeln. Letzthin hat nämlich die konservative Fraktion des deutschen Reichstages beschlossen, im Reichstage den Antrag zu stellen, es sei die Reichsbank in eine reine Staatsbank umzuwandeln und zwar so schnell als möglich. Die liberalen Fraktionen sind grundsätzlich mit diesem Antrage einverstanden; nur finden sie, der Termin sei nicht der richtige, sondern man solle abwarten bis der nächste Aufkündigungstermin abgelaufen sei, also bis zum Jahre 1904. Es scheint also, dass die Reichstagsmitglieder gefunden haben, dass die reine Staatsbank noch das Bessere wäre, und es scheint auch, dass die Kriegsgefahr dort nicht befürchtet wird.

Aus den von Herrn Bundesrat Hauser und von der Mehrheit der Kommission angeführten Gründen stimme ich aus voller Ueberzeugung für Eintreten nach den Anträgen des Bundesrates und der Kommissionsmehrheit.

**Meyer:** Es sind bei Behandlung dieses Gegenstandes einige Worte gefallen, welche mich zu einer Erklärung nötigen. Herr Cramer hat in seinen Ausführungen darthun wollen, es sei schon deshalb nicht angezeigt, eine reine Staatsbank zu gründen, weil das bei den Bauern die Begehrlichkeit wecken könnte, dass sie an die Bank Anforderungen stellen, die derselben Verlegenheiten bereiten würden; der erste Anlauf der Bauern sei zwar abgewiesen worden; allein die Bauern seien zähe und würden so lange wiederkommen, bis ihr Ziel und Zweck erreicht sei.

Wir wissen, dass die in Aussicht genommene Notenbank dem Handel, der Industrie und dem Gewerbe dienen soll, und wenn nun aus bauerlichen Kreisen Eingaben an den hohen Bundesrat gelangt sind mit der Bitte, es möchte eine Hypothekarabteilung geschaffen werden, welche den Interessen der landwirtschaftlichen Kreise zu dienen hätte, so ist das doch keine Begehrlichkeit, und es ist der Einwand unbegründet, dass dadurch die Bank gefährdet werden könnte; denn das Hypothekarwesen ist ja ein sehr solides. Ueberhaupt hat dieser Gedanke seine volle Berechtigung. Wenn der Bundesrat dazu gekommen ist, das Gesuch abzuweisen, so will ich die Gründe ja nicht untersuchen; aber das ist sicher, dass es bei der heutigen landwirtschaftlichen Notlage nicht nur ein Recht, sondern eine Pflicht aller Landwirte ist, alles zu versuchen, um den Niedergang des bauerlichen Gewerbes zu verhüten; doch werden sie sich dabei auf legalem, rechtllichem Boden bewegen.

Aus meinen Ausführungen haben Sie ersehen, dass die Landwirte für die Bundesbank keine Gefahr bilden, und deshalb beantrage ich Eintreten auf den bundesrätlichen Entwurf.

**Bruni:** Giustificerò brevemente il voto ch'io sarò per dare nella questione dell'entrata in materia o meno sul progetto di legge del consiglio federale e

della maggioranza della commissione relativamente alla creazione d'una banca della Confederazione.

Signori, dopo che il monopolio dell'emissione dei biglietti di banca fu già fin dall'anno 1891 conferito alla Confederazione coll'art. 39 della costituzione federale, a noi non resta altro che la scelta tra i diversi sistemi proposti, cioè tra la banca di stato pura, o la banca privata sotto il controllo della Confederazione, o la banca mista. Ora tra questi diversi sistemi, tutto considerato, io non esito a dichiararmi per la banca di stato pura. Con ciò non intendo però accettare in tutto e per tutto il progetto presentatoci dal consiglio federale, nè quello già in parte modificato della maggioranza della commissione; chè anzi mi riservo, all'atto della discussione dei singoli articoli del progetto di legge, di proporvi votare quelle modificazioni che conferiscano maggiori diritti ai cantoni sia relativamente alla partecipazione nella costituzione del capitale di fondazione, sia al riparto dei beneficj, che all'amministrazione della banca stessa. Questa maggiore ingerenza dei cantoni è a mio avviso richiesta dall'interesse stesso della banca istituenda; in quanto che più essa avrà salde radici in tutte le diverse parti della Confederazione, più essa offrirà buone condizioni di solidità, e tali che potrà resistere a tutti gli eventuali rovesci di fortuna o crisi economiche.

Fatte adunque queste riserve, da attivarsi nel corso della discussione dei singoli articoli del progetto di legge, io voterò l'entrata in materia.

**M. Ramu:** Je formule la proposition que toutes les indications qui ont été données dans ce long et sérieux débat, soient renvoyées au conseil fédéral pour une étude nouvelle.

Pour cette proposition, je m'appuie tout d'abord sur l'art. 39 de la constitution que nous avons à exécuter. J'estime qu'il n'est pas exécutable dans la disposition qui remet aux cantons une partie des bénéfices de la banque centrale future, à cause des conditions économiques où se trouve actuellement notre pays, qui empêcheront des répartitions de quelque importance aux cantons.

Il est donc d'autant plus nécessaire, et plusieurs de nos collègues l'ont réclamé, que comme compensation la banque future se tienne en contact avec les cantons et les banques qui dans les cantons s'occupent d'émission.

Du reste la banque future ne peut pas faire de sérieux bénéfices. Depuis 3 ou 4 ans on voit baisser constamment le taux de l'intérêt et le métier de banque d'émission est devenu à peu près nul pour cette raison comme aussi à cause de la détérioration du change.

Il y a deux éléments qui intéressent au premier chef une banque d'émission, d'abord le taux habituel de l'intérêt qui est en baisse permanente, puis le taux du change avec les pays voisins. Ces dernières années, les sommes payées à l'étranger par la Suisse ont été plus fortes que celles encaissées. C'est pourquoi 5 pièces de 20 francs valent à Berne fr. 100, tandis qu'en France elles valent fr. 100. 30.

Le chef du département des finances le sait bien, puisque pour l'emprunt 3% des chemins de fer il est obligé, outre l'intérêt de 3%, d'ajouter

30 centimes de change pour chaque 100 francs, parce que l'intérêt de cet emprunt est payable à Paris.

Nous avons toute chance de voir continuer ces mêmes conditions du change international, surtout vis-à-vis de la France à laquelle nous sommes liés par la convention monétaire.

Si malgré la rupture du traité de commerce nous avons beaucoup de paiements à faire à ce pays, cela ne veut pas dire que tout ce que nous payons en France soit l'équivalent de marchandises françaises introduites en Suisse, parce qu'il arrive souvent que les paiements que nous avons à faire à d'autres pays, à l'Allemagne, à Francfort, etc., se font en papiers sur Paris.

Nous avons à nous préoccuper de cette situation qui prouve que les bénéfices de la future banque seront limités et même constituent un danger pour elle.

Il y a un fait économique certain, c'est que partout où la monnaie est attaquée par le change, elle tend à se transporter dans un pays où ce fait ne se produit pas. Il y a une tendance à ce que les espèces métalliques, les pièces de 5 ou de 10 et de 20 francs retournent en France parce qu'elles y valent plus qu'en Suisse et nous avons à lutter contre ce phénomène et je suis bien aise que le conseil fédéral ait compris la gravité de la question, ce que nous prouvent les propositions qu'il fait dans son message sur l'équilibre financier de la Confédération; je suis bien aise qu'il ait senti la responsabilité qui résulte de cette situation et qu'il donne un exemple d'économie et de sage administration aux cantons et aux villes suisses en cherchant à supprimer les dépenses improductives, il y en a malheureusement beaucoup. Comme exemple l'Italie s'est laissée entraîner par la mégalomanie à de grands embarras qui ont causé la situation difficile, qui l'a obligée à diminuer l'intérêt de sa dette. Mais elle a su prendre le taureau par les cornes en augmentant depuis un an ses exportations et en diminuant ses importations. Voilà le remède. Je remercie le conseil fédéral d'avoir pris l'initiative de la réforme financière pour la Confédération, cet exemple doit être suivi par les autres organes du pays.

Si la baisse de l'intérêt continue, si le change reste comme il est maintenant, vous n'aurez pas à perdre beaucoup d'argent, mais vous n'aurez surtout pas à en gagner.

Je me résume: Etant données les divergences d'opinions qui se sont manifestées et qui méritent d'être examinées avec soin à la lumière des faits nouveaux qui se sont produits depuis 4 ans, je demande que toutes les idées qui ont été émises dans le conseil soient transmises au conseil fédéral.

**Cramer-Frey:** Um nicht meinerseits die Diskussion zu verlängern, wünsche ich, obwohl ich manches auf einzelne der gefallenen Voten zu erwidern hätte,

mich auf eine persönliche Bemerkung zu beschränken.

Herr Bundesrat Hauser liess die Aeusserung fallen, dass der Sprechende mit einem gewissen Wohlgefallen von diesen oder jenen Vorkommnissen bei der Zürcher Kantonalbank gesprochen habe. Diesen Vorwurf weise ich zurück. Die Vergötterung der Zürcher Kantonalbank, welcher auch die bundesrätliche Botschaft Ausdruck giebt, und welche am Ende von Seite des Herrn Chefs des Finanzdepartements, als einem ehemaligen Mitgründer derselben, begreiflich erscheint, habe ich allerdings nie geteilt. Dagegen wurde der Nutzen, den die Schöpfung in gewisser Beziehung brachte, auch von dem Sprechenden je und je anerkannt. Gegenüber dem uneingeschränkten Lob, welches die Botschaft in längerer Erörterung der Zürcher Kantonalbank und den Kantonalbanken im allgemeinen erteilte, war ich gezwungen, zwei dieser Banken speziell zu nennen und auf Vorkommnisse bei anderen anzuspielen. Durch Wiedergabe eines Passus im Berichte der Verwaltung der Zürcher Kantonalbank über das Jahr 1891, und durch den Hinweis auf persönliche Beobachtungen anlässlich der Bestellung von Bankbehörden, bezweckte ich einzig, darzuthun, dass die Staatsbanken stets besonderen Gefahren ausgesetzt sind, und den Schluss zu ziehen, dass die letztern bei einer staatlichen Bundesbank viel grössere als bei den Kantonalbanken sein werden, deren Geschäftsgebahrung leichter zu kontrollieren sei.

Da ich das Wort habe, so erkläre ich gleichzeitig, dass die Minderheit ihren Antrag zu gunsten des soeben von Herrn Ramu gestellten zurückzieht und sich letzterem anschliesst.

**M. Gaudard:** Je déclare au nom de la députation vaudoise que nous nous rallions à la proposition qui a été déposée par M. Ramu.

**Keel:** Ich ziehe meinen Antrag gegenüber demjenigen des Herrn Ramu ebenfalls zurück, indem ich voraussetze, dass alle Gesichtspunkte neu in Erwägung gezogen werden.

**Hammer:** Nachdem alle Minderheitsanträge zu gunsten des Antrages Ramu zurückgezogen werden, schliesse ich mich, was mein Amendement betrifft, dem Antrage des Herrn Ramu ebenfalls an (Heiterkeit).

**Präsident:** Es bleiben ausser dem Antrage der Kommissionsmehrheit noch die Anträge Ramu und Steiger (Bern). Wird der letztere auch zurückgezogen? — Herr Steiger ist nicht anwesend; der Antrag wird somit aufrecht erhalten.

Abstimmung. — Votation.

Eventuell wird die einfache Rückweisung im Sinne des Herrn Ramu, der Rückweisung des Herrn Steiger gegenüber, mit 63 gegen 40 Stimmen, in definitiver Abstimmung, aber der Antrag der Kommissionmehrheit (Eintreten auf die bundsrätliche Vorlage) mit 75 gegen 54 Stimmen beschlossen.

Eventuellement la proposition Ramu de renvoi pur et simple l'emporte par 63 voix contre 40 que réunit la proposition Steiger. En votation définitive, la proposition de la majorité de la commission (entrée en matière sur le projet du conseil fédéral) est adoptée par 75 voix contre 54.

Diese Abstimmung findet unter Namensaufruf statt, und zwar stimmen für den Kommissionalantrag, mit Ja, die Herren:

Cette votation a lieu à l'appel nominal, ont voté oui, c'est-à-dire pour l'entrée en matière, MM.:

Albertini, Bähler, Baldinger, Bangarter, Benziger, Berger, Berlinger, Bolla, Borella, Brosi, Bruni, Bühler (Bern), Bühlmann, Buser, Casparis, Curti, Decurtins, Dinkelmann, Eisenhut, Fehr, Feller, Frey, Gallati, Geilinger, Gisi, Gobat, Grieshaber, Häberlin, Häni, Hediger, Heller, Hess, Hirter, Hochstrasser, Jenny, Jolissaint, Joos, Joost, Kern, Kinkelin, Koch, Kündig, Künzli, Kurz, Lüthy, Marti, Meister, Merkle, Meyer,

Moser (Zürich), Moser (Bern), Müller (Ed., Bern), Müller (Adolf, Sumiswald), Neuhaus, Pioda, Rebmann, Schächli, Scherrer-Füllemann, Schwander, Sonderegger (A.-Rh.), Sonderegger (I.-Rh.), Stadler, Steiger (St. Gallen), Steinemann, Steinhauer, Stockmar, Stoppani, Suter, Vigier, Vogelsanger, Weibel, Wild, Zimmermann, Zschokke, Zuberbühler.

Für den Antrag Ramu dagegen, mit Nein, stimmen die Herren:

Ont voté non, c'est-à-dire contre l'entrée en matière, MM.:

Abegg, Ador, Bachmann, Bischoff, Bühler (Graubünden), Cavat, Ceresole, Charrière, Comtesse, Cramer-Frey, Decollogny, de Diesbach, Déglon, Delarageaz, Dinichert, Erni, Favon, Fellmann, Fer, Fonjallaz, Gaudard, Good, Grand, Hammer, Hilty, Holdener, Jeanhenry, Keel, Kuntschen, Lorétan, Martin, Ming,

Nietlisbach, Paillard, Perrig, Pestalozzi, Ramu, Ruttly, Schmid (Luzern), Schmid (Uri), Schobinger, Schubiger, Speiser, Staub, Thélin, Théraulaz, Tissot, Tobler, Viquerat, von Matt (Nidwalden), de Werra, Widmer, Wuilleret, Wunderly.

Abwesend sind die Herren: — Sont absents MM.:

Aeby, Boiceau, Camuzzi, Chausson-Loup, Choquard, Cuénat, Erismann, Eschmann, Forrer, Gail-

lard, Lutz-Müller, Risch, Schindler, Steiger (Bern), Ursprung, Wyss, Zurbuchen.

Hr. Brenner, als Präsident, stimmt nicht. — M. Brenner, comme président, ne vote pas.

*Anmerkung.* Hr. Risch, welcher momentan abwesend war, erklärt nachträglich, dass er, wenn anwesend, für Eintreten gestimmt hätte.

*Note.* M. Risch, momentanément absent lors de la votation, déclare qu'il aurait voté pour l'entrée en matière, s'il avait été présent.

Hr. Steiger (Bern) erklärt in der folgenden Sitzung, er würde, wenn anwesend, seinen Antrag zu gunsten desjenigen des Hrn. Ramu zurückgezogen haben.

M. Steiger (Berne) déclare dans la séance suivante qu'il aurait retiré, s'il avait été présent, sa proposition en faveur de celle de M. Ramu.



**Schweizerische Bundesbank. Bundesgesetz über die Errichtung der Schweizerischen Bundesbank. BG vom 18. Juni 1896 (verworfen)**

**Banque de la Confédération suisse. Loi fédérale créant une banque de la Confédération Suisse. LF du 18 juin 1896 (rejetée)**

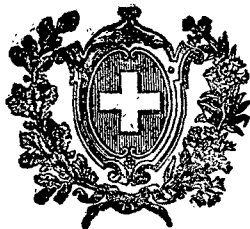
In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1895
Année	
Anno	
Band	I
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	10
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	1895_002
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	04.04.1895 - 09:00
Date	
Data	
Seite	665-690
Page	
Pagina	
Ref. No	20 026 661

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Amtliches  
stenographisches Bulletin



BULLETIN  
STÉNOGRAPHIQUE OFFICIEL

der  
schweizerischen Bundesversammlung

N<sup>o</sup> 13

DE  
L'ASSEMBLÉE FÉDÉRALE SUISSE

Abonnements: Jährlich Fr. 2. — für die Schweiz, Fr. 4. — für das übrige Postvereinsgebiet. In der Schweiz kann nur bei der Post abonniert werden.  
Abonnements: Un an: Suisse fr. 2. —, Union postale fr. 4. —. On s'abonne en Suisse exclusivement aux offices postaux.

## Schweizerische Bundesbank.

### Banque de la Confédération suisse.

#### Anträge der Mehrheit der Kommission des Nationalrates.

(HH. Heller, Fehr, Hirter, Joos, Scherrer, Schwander, Tissot, Vigier.)

(Ergänzt durch die Beratungen vom 13.—15. Mai 1895.)

(Die HH. Cramer-Frey und Ador behalten sich die Stellung von abweichenden Anträgen bei den einschlägigen Artikeln vor.)

☛ Zustimmung zum BR. Entwurf (abgedruckt Seite 557 ff, IV. Jahrgang des Bulletins), wo nichts anderes bemerkt ist.

#### Ingress:

... in Ausführung des revidierten Art. 39 ...

**Art. 2.** Die Bundesbank hat ihren Hauptsitz in Bern. Sie ist berechtigt, nach eingeholter, jedoch unverbindlicher Vernehmlassung der betreffenden Kantonsregierung, allorts in der Schweiz Zweiganstalten oder Agenturen zu errichten.

Alinea 2 und 3 wie im Entwurf des BR.

Alinea 4:

Bei Errichtung von Agenturen sind in erster Linie die in den betreffenden Kantonen bestehenden oder noch zu gründenden kantonalen Staatsbanken zu berücksichtigen.

**Art. 3.** Das Grundkapital der Bundesbank, eingeteilt in Anteilscheine von Fr. 10,000, beträgt 25 Millionen Franken, welche am Tage der Geschäftseröffnung vollständig einbezahlt sein sollen. Das Grundkapital kann durch Beschluss der Bundesversammlung bis auf 50 Millionen Franken erhöht werden.

Zwei Fünftelle dieses Grundkapitals werden den Kantonen zur Beteiligung reserviert; drei Fünftelle und die von den Kantonen nicht beanspruchten Beträge übernimmt der Bund; die Geldbeschaffung des Bundes erfolgt gegen Ausgabe von Schuldverschreibungen, welche von Seite der Gläubiger nicht gekündet werden können.

#### Propositions de la majorité de la commission du conseil national.

(MM. Heller, Fehr, Hirter, Joos, Scherrer, Schwander, Tissot, Vigier.)

(Complétées par les délibérations du 13 au 15 mai 1895.)

(MM. Cramer-Frey et Ador se réservent de proposer des modifications à certains articles.)

☛ Adhésion au projet du conseil fédéral (reproduit page 565 et suivantes de la IV<sup>me</sup> année du bulletin), partout où il n'y pas d'observations.

#### Préambule:

... en exécution de l'article 39 révisé de la ...

**Art. 2.** La banque de la Confédération a son siège principal à Berne. Elle est autorisée à établir, partout en Suisse, des succursales ou des agences après avoir entendu le gouvernement cantonal intéressé.

Alinéas 2 et 3 comme au projet du conseil fédéral.

Alinea 4: Lors de la création d'agences dans les cantons il sera donné la préférence aux banques d'état cantonales existantes ou à créer.

**Art. 3.** Le fonds-capital de la banque de la Confédération, divisé en parts de 10,000 francs, est de 25 millions de francs; il devra être complètement versé le jour où la banque commencera ses opérations. Il pourra être porté jusqu'à 50 millions de francs par décision de l'assemblée fédérale.

Les deux cinquièmes de ce fonds-capital seront réservés à la participation des cantons; la Confédération se chargera des trois autres cinquièmes et des parts qui ne seraient pas réclamées par les cantons; la Confédération se procurera sa quote-part au fonds-capital par l'émission de rescriptions ou titres de rente, qui ne pourront être dénoncés de la part du créancier.

Die Zuteilung an die Kantone erfolgt in der Weise, dass jeder Kanton auf mindestens 10, jeder Halbkanton auf mindestens 5 Anteilscheine, im übrigen aber auf eine seiner Bevölkerungsziffer entsprechende Quote Anspruch hat.

Die Kantone können weder zu einer Beteiligung am Grundkapital verhalten, noch, im Falle einer Beteiligung, über ihren Anteil am Gründungskapital hinaus in Mitleidenschaft gezogen werden.

Die Anteilscheine lauten auf den Namen des Bundes oder der Kantone; sie können auf eidgenössische, unter Genehmigung des Bundesrates auch auf kantonale Verwaltungen und öffentliche Fonds übertragen werden. Eine Uebertragung auf Privatpersonen ist ausgeschlossen.

Art. 10. Der ganze Gegenwert der in Umlauf befindlichen Noten soll in gesetzlicher Barschaft in Kassa oder in Gold in Barren, zum Marktwerte gerechnet, oder in fremden Goldmünzen, in schweizerischen Diskonto-Wechseln und Wechseln auf das Ausland vorhanden sein; die Metallreserve muss zum mindesten einen Drittel der in Umlauf befindlichen Noten betragen.

Art. 11. Die Bank wird ferner verpflichtet, den Gegenwert aller kurzfristigen Schulden jederzeit in schweizerischen Diskontowechseln, in Wechseln auf das Ausland oder in Barschaft oder Goldbarren gedeckt zu halten.

Alinea 2 wie im Entwurf des BR.

Art. 12, litt. b:

Streichung des Wortes «aber».

Art. 14, letzter Satz:

Für vernichtete oder verlorene Noten Ersatz zu leisten, ist sie nicht verpflichtet.

Art. 18, Alinea 2:

Von dem Mehrbetrag wird eine Dividende bis auf  $3\frac{1}{2}\%$  des Grundkapitals ausgerichtet. Ein allfälliger Fehlbetrag ist aus dem Reservefonds zu ersetzen.

Alinea 3:

Der Rest des Reingewinnes kommt zu  $\frac{1}{4}$  dem Bunde, zu  $\frac{3}{4}$  den Kantonen zu.

Art. 20. Der Reservefonds ist Eigentum der Bank. Er darf nur zur Deckung allfälliger Verluste am Grundkapital, sowie zur Vervollständigung der Dividende (Art. 18) auf  $3\frac{1}{2}\%$  in Anspruch genommen werden.

Art. 21. Die Bundesbank hat jeweilen den Prozentsatz öffentlich bekannt zu geben, zu welchem sie diskontiert und zinsbare Darlehen gewährt.

Alinea 2 wie im Entwurf des BR.

Art. 23. Die Aufsicht und Kontrolle über die Bundesbank wird von einem Bankrat ausgeübt, welcher aus 21 auf die Dauer von 4 Jahren gewählten Mitgliedern besteht. Von diesen werden 14 durch den Bundesrat und 7 durch die Kantone gewählt

La répartition des parts réservées aux cantons se fera de la manière suivante: Chaque canton a droit à au moins 10 et chaque demi-canton à au moins 5 parts et pour le surplus à une quote-part proportionnelle au chiffre de sa population.

Les cantons ne sont pas tenus de participer au fonds-capital et, en cas de participation, ils ne sont responsables que jusqu'à concurrence de leur quote-part au fonds-capital.

Les parts au fonds-capital sont au nom de la Confédération ou des cantons; elles peuvent être transférées à des administrations et fonds fédéraux et aussi, avec l'autorisation du conseil fédéral, à des administrations cantonales et fonds publics. Le transfert à des particuliers est interdit.

Art. 7: . . . . jusqu'à concurrence de l'avoir de la Confédération auprès de la banque.

Art. 10. La contre-valeur totale des billets en circulation doit être représentée soit par des espèces légales en caisse, soit par des lingots d'or dont la valeur est calculée au cours du jour, soit par des monnaies d'or étrangères, soit enfin par des effets escomptés sur la Suisse et sur l'étranger; la réserve métallique doit s'élever au tiers au moins des billets en circulation.

Art. 11. La banque est, en outre, obligée de posséder, en tout temps, la couverture de tous les engagements à courte échéance; cette couverture doit consister en effets escomptés sur la Suisse ou sur l'étranger, en espèces ou en lingots d'or.

Alinéa 2 comme au projet du conseil fédéral.

Art. 14, dernière phrase: Elle n'est pas tenue d'accorder un dédommagement pour les billets perdus ou complètement détruits.

Art. 18, alinéa 2: Sur le surplus, il sera payé un dividende jusqu'à  $3\frac{1}{2}\%$  du fonds-capital. En cas d'insuffisance, le complément serait prélevé sur le fonds de réserve.

Alinéa 3: Le reste du bénéfice net revient pour un quart à la Confédération et pour trois quarts aux cantons.

Art. 20. Le fonds de réserve est la propriété de la banque. On n'y pourra toucher que pour couvrir des pertes éventuelles du capital ou pour compléter les dividendes jusqu'à  $3\frac{1}{2}\%$  (art. 18).

Art. 23. La surveillance et le contrôle sont exercés par le conseil de banque, formé de 21 membres, nommé pour la durée de 4 ans. 14 membres de ce conseil sont élus par le conseil fédéral et 7 par les cantons.

Bei der Wahl des Bankrates ist auf die verschiedenen Haupthandelsplätze und Gegenden der Schweiz billige Rücksicht zu nehmen.

Austretende Mitglieder werden für den Rest der Amtsdauer ersetzt.

Art. 23<sup>bis</sup>. Die Bestellung des Bankrates erfolgt in der Weise, dass der Bundesrat zuerst den Präsidenten und den Vizepräsidenten bezeichnet; hierauf wählen die Kantone die ihnen zustehenden 7 Mitglieder und schliesslich nimmt der Bundesrat die Wahl der noch verbleibenden 12 Mitglieder vor.

Art. 23<sup>ter</sup>. Zur Vornahme der Wahl derjenigen Mitglieder, deren Ernennung den Kantonen zusteht, treten die Abgeordneten der Kantonsregierungen zu einem Wahlkollegium zusammen, in welchem jeder Kanton oder Halbkanton wenigstens durch ein Mitglied und auf je 100,000 Einwohner durch ein weiteres Mitglied vertreten ist.

Die Kantone haben die Namen ihrer Delegierten im Wahlkollegium dem Bundesrate mitzuteilen, welcher die Einberufung anordnet und ein Mitglied des Bundesrates zur Leitung der Verhandlungen bezeichnet.

Art. 24. Ein auf die Dauer einer Amtsperiode bestellter Bankausschuss von fünf Mitgliedern übt als Delegation des Bankrates die nähere Aufsicht und Kontrolle über die Leitung der Bundesbank aus.

Dieser Ausschuss wird gebildet aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und drei weiteren durch den Bankrat zu ernennenden Mitgliedern.

Art. 25, letztes Alinea:

Kann der Bankrat nicht in beschlussfähiger Anzahl besammelt werden, so ist der Präsident befugt, Mitglieder der Lokalkomitees als Ersatzmänner einzuberufen; dabei hat ein angemessener Wechsel stattzufinden.

Art. 37. Die allgemeine Aufsicht . . .

Alinea 2:

. . . fünf bis sieben Mitgliedern . . .

Art. 40. Wer wissentlich falsche oder verfälschte Banknoten als echt . . .

Art. 42:

. . . anfertigt oder verbreitet, . . .

Art. 44. Wer entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes Banknoten oder andere gleichartige Geldzeichen ausgiebt, wird . . .

Art. 46. Nach Annahme dieses Gesetzes ist der Bankrat zu bestellen (Art. 23<sup>bis</sup>) und die Wahl von höchstens drei Mitgliedern des Direktoriums vorzunehmen.

Diese Wahlen sind . . .

Art. 48, Alinea 2:

Auf diesen Zeitpunkt sind die in diesem Gesetze vorgesehenen Wahlen definitiv vorzunehmen.

Les places de banque principales et les différentes contrées de la Suisse devront être représentées d'une manière équitable dans le conseil de banque.

Les membres sortants seront remplacés pour le restant de la période.

Art. 23<sup>bis</sup>. Le conseil de banque est élu comme suit: Le conseil fédéral désigne d'abord le président et le vice-président du conseil de banque, les cantons nomment ensuite les 7 membres dont l'élection leur est dévolue, puis, le conseil fédéral procède à la nomination des 12 membres restants.

Art. 23<sup>ter</sup>. Pour l'élection des membres du conseil de banque dont la nomination appartient aux cantons, les délégués de gouvernements cantonaux se réunissent en un collège électoral dans lequel chaque canton ou demi-canton sera représenté par au moins un membre et au surplus par un autre membre à raison de 100,000 âmes de population.

Les cantons communiqueront les noms de leurs délégués au collège électoral au conseil fédéral qui en ordonne la convocation et désigne un membre du conseil fédéral pour en diriger les opérations.

Art. 24. Un comité délégué de cinq membres, nommé pour la durée d'une période, est chargé, en sa qualité de délégation du conseil, de la surveillance et du contrôle réguliers de la banque.

Ce comité est composé du président, du vice-président et de trois autres membres; ces derniers sont nommés par le conseil de banque.

Art. 25, dernier alinéa: Lorsqu'il est impossible de réunir le conseil de banque en nombre suffisant pour délibérer valablement, le président est autorisé à appeler, en qualité de suppléants, des membres des comités locaux, en observant une rotation équitable.

Art. 27. Il prend toutes les dispositions et mesures . . . . .

Art. 37. L'assemblée fédérale exerce la surveillance générale sur . . .

Alinea 2: De cinq à sept membres . . .

Art. 40. Celui qui aura sciemment mis . . .

Art. 42. Fabriqué ou répandu, à titre . . .

Art. 44. Celui qui, contrairement aux prescriptions de cette loi, aura émis des billets de banque ou toute autre monnaie fiduciaire, sera puni de l'emprisonnement . . .

Art. 46. Après l'acceptation de la présente loi, il sera procédé à la nomination du conseil de banque (art. 23<sup>bis</sup>) et de trois membres au plus du comité de direction.

Alinea 2 comme au projet du conseil fédéral.

Art. 48, alinéa 2: A ce moment-là, il sera procédé définitivement à toutes les nominations prévues par la présente loi.

**Art. 50, Alinea 2:**

Wenn jedoch der Betrag, der im Laufe eines Trimesters eingelieferten Noten  $\frac{1}{10}$  des Nominalbetrages der Notenemission übersteigt, so wird der Ueberschuss auf Rechnung der folgenden Trimester getragen.

Alinea 3 = Alinea 2 der Entwurfes des BR.

**Art. 51.** Mit der letzten Ablieferung hat jede Emissionsbank ein spezifiziertes Verzeichnis der noch ausstehenden Noten der Bundesbank zu übergeben, welche . . .

**Art. 50, alinea 2:** Toutefois si le montant des billets envoyés dans le courant d'un trimestre dépassait le  $\frac{1}{10}$  du montant nominal de l'émission, l'excédent serait porté sur le compte du trimestre suivant.

Alinéa 3 = Alinéa 2 au projet du conseil fédéral.

**Art. 51.** Avec le dernier envoi, chaque banque d'émission remettra à la banque de la Confédération, une liste détaillée des billets non rentrés. La banque de la Confédération est chargée . . .

**Anträge der Herren Nationalräte Ador, Cramer-Frey, Ramu, Steiger (Bern).**

11. Juni 1895.

**Art. 1.** Wie im Entwurf der Kommissionsmehrheit, mit der Abänderung, dass in § 1 das Wort «Staatsbank» ersetzt wird durch «Bank» schlechweg.

**Art. 2 = Entwurf der Kommissionsmehrheit.**

**Art. 3.** Das Gründungskapital der Bundesbank beträgt 30 Millionen Franken, welche am Tag der Geschäftseröffnung vollständig eingezahlt sein sollen.

Dasselbe kann durch Beschluss der Bundesversammlung bis auf 60 Millionen Franken erhöht werden. Ein Drittel dieses Grundkapitals (10 Millionen Franken) wird vom Bunde beschafft, ein Drittel (10 Millionen Franken) wird den Kantonen und ein Drittel (10 Millionen Franken) dem Privatkapital zur Beschaffung vorbehalten.

Allfällige Betreffnisse hieran, welche von den Kantonen oder vom Privatkapital nicht beschafft werden, fallen zur Beschaffung dem Bunde zu.

Die Geldbeschaffung seitens des Bundes erfolgt durch Ausgabe von Schuldverschreibungen.

Der Bund leitet auch die öffentliche Auflage und Aufnahme der vom Privatkapital zu beschaffenden Quote. Diese Anteilscheine sind ausdrücklich als Beteiligung des Privatkapitals an dem Grundkapital der Bundesbank zu bezeichnen.

Die Beteiligung der Kantone geschieht in Anteilscheinen von Fr. 10,000. Die Zuteilung an die Kantone erfolgt in der Weise, dass jeder Kanton auf mindestens 10, jeder Halbkanton auf mindestens 5 Anteilscheine, im übrigen aber auf eine seiner Bevölkerungsziffer entsprechende Quote Anspruch hat.

Die Anteilscheine der Kantone können unter Genehmigung des Bundesrates auch auf kantonale Verwaltungen und öffentliche Fonds übertragen werden. Eine Uebertragung auf Privatpersonen ist ausgeschlossen.

Die durch Private gezeichneten Anteilscheine haben auf den Namen und auf den Betrag von je Fr. 1000 zu lauten, welche voll einzubezahlen sind. Nichtschweizer sind von deren Erwerbung ausgeschlossen. Der Bundesrat wird den Vollzug dieser Vorschrift überwachen.

**Art. 4.** Die Bundesbank bildet civilrechtlich eine vom Staat unabhängige juristische Person. Der Bund, die Kantone und die Inhaber von Anteilscheinen

**Propositions de MM. les conseillers nationaux Ador, Cramer-Frey, Ramu, Steiger (Berne).**

11 juin 1895.

**Art. 1<sup>er</sup>.** Comme au projet de la majorité, en remplaçant dans le § 1<sup>er</sup> les mots: «une banque d'état» par les mots «une banque».

**Art. 2.** Comme au projet de la majorité.

**Art. 3.** Le fonds-capital de la banque de la Confédération est de 30 millions de francs qui doivent être entièrement versés le jour où la banque commencera ses opérations. Ce fonds-capital pourra être porté à 60 millions de francs par décision de l'assemblée fédérale.

Un tiers du fonds-capital sera fourni par la Confédération,

Un tiers par les cantons et

Un tiers par voie de souscription publique.

La Confédération fournira la partie du capital non souscrit par les cantons ou par les particuliers. Elle se procurera sa quote-part du fonds-capital par l'émission de rescriptions.

Elle dirigera la souscription publique de la quote-part réservée au capital privé. Il doit être expressément mentionné sur les parts nominatives, qu'elles constituent une participation du capital privé au fonds-capital de la banque de la Confédération.

La participation des cantons a lieu par parts nominatives de 10,000 francs.

La répartition aux cantons se fera de la manière suivante. Chaque canton a droit à au moins 10 parts, chaque demi canton à au moins 5 parts et pour le surplus à une quote-part proportionnelle au chiffre de la population.

Les parts des cantons peuvent, avec l'autorisation du conseil fédéral, être transférées à des administrations cantonales ou à des fonds publics cantonaux.

Il est interdit de les transférer à des particuliers.

Les parts souscrites par le capital privé doivent être *nominatives* et entièrement libérées de 1000 francs l'une. Aucun étranger à la Suisse ne peut en posséder. Le conseil fédéral surveillera l'exécution de cette prescription.

**Art. 4.** La banque de la Confédération constitue une personnalité civile et juridique distincte de l'état. La Confédération, les cantons et les proprié-

haften nur bis zur Höhe des von ihnen gezeichneten Kapitalbetrages.

Art. 5 bis 17 inkl. = wie im Entwurf der Kommissionmehrheit.

Art. 18. Von dem durch die Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Reingewinne sind in erster Linie 15 % in den Reservefonds zu legen.

Vom Rest ist dem Gründungskapital eine Dividende von 3 1/2 % auszurichten. Reicht der Reingewinn hierfür nicht aus, so ist der noch erforderliche Betrag dem Reservefonds zu entnehmen.

Der Ueberschuss des Reingewinns kommt zu 2/3 den Kantonen, zu 1/6 dem Bund und zu 1/6 den Inhabern von Privatanteilscheinen zu, unter Vorbehalt einer dem wirklich eingezahlten Kapitalbetrag entsprechenden Reduktion für den Fall, dass der dem Privatkapital zugesprochene Drittel des Gründungskapitals nicht vollständig einbezahlt worden wäre.

Der Bund besorgt die Verteilung unter die Kantone nach Massgabe der jeweiligen durch die letzte eidgenössische Volkszählung nachgewiesenen Zahl der ordentlichen Wohnbevölkerung.

Art. 19 bis 22. Wie im Entwurf der Kommissionmehrheit.

Art. 23. Die Aufsicht und Kontrolle über die Bundesbank wird von einem Bankrate ausgeübt, welcher aus 31 auf die Dauer von vier Jahren gewählten Mitgliedern besteht.

Art. 23 bis. Der Bankrat wird bestellt wie folgt: Der Präsident und 10 Mitglieder durch die eidgenössischen Räte,

10 Mitglieder durch die Kantone und

10 Mitglieder durch die Vertreter des Privatkapitals.

Die Wahl der von den Bundesbehörden zu ernennenden Mitglieder des Bankrates erfolgt in der Weise, dass der Bundesrat den Präsidenten und fünf Mitglieder bezeichnet; weitere fünf Mitglieder werden von der Bundesversammlung auf einen unverbindlichen Doppelvorschlag des Bundesrates hin gewählt.

Art. 23 ter. Zur Ernennung der Vertreter der Kantone treten die Delegierten der Kantonsregierungen in ein Wahlkollegium zusammen, in welches alle Kantone oder Halbkantone, die an der Beschaffung des Gründungskapitals beteiligt sind, je ein Mitglied entsenden.

Jedes Mitglied dieses Wahlkollegiums hat für je 5 Anteilscheine 1 Stimme; indessen darf kein Mitglied mehr als 10 Stimmen abgeben.

Aus dem gleichen Kanton darf nicht mehr als ein Mitglied als kantonaler Vertreter in den Bankrat gewählt werden.

Art. 23 quarto. Für die Wahl der 10 Vertreter des Privatkapitals treten die Inhaber von Privatanteilscheinen unter dem Präsidium des Präsidenten des Bankrates zusammen. Die Wahl erfolgt frei aus der Mitte der Schweizerbürger. Nicht wählbar sind einzig die bereits vom Bund oder von den Kantonen bezeichneten Vertreter. Dem Privatkapital steht ausser der Wahl von 10 Mitgliedern des Bankrates kein weiteres Recht zu. Namentlich besitzt dasselbe keinerlei Rechte in Bezug auf die Organisation und die Leitung der Bank. Das Recht der Kantone und des Privatkapitals auf Vertretung im Bankrate rich-

taires de parts ne sont responsables qu'à concurrence du montant du capital par eux souscrit.

Articles 5 à 17 inclusivement, comme au projet de la majorité.

Art. 18. Sur le bénéfice net accusé par le compte de profits et pertes, on prélèvera en premier lieu 15 % qui seront portés au fonds de réserve.

Sur le surplus il sera payé au fonds-capital un dividende de 3 1/2 %.

En cas d'insuffisance, le complément sera prélevé sur le fonds de réserve.

Le reste du bénéfice net revient pour 2/3 aux cantons, 1/6 à la Confédération et 1/6 aux propriétaires de parts sous réserve d'une réduction proportionnelle au montant du capital effectivement versé, dans le cas où le tiers réservé au capital privé n'aurait pas été entièrement souscrit.

La répartition aux cantons sera effectuée par la Confédération au prorata de la population de résidence ordinaire constatée par le recensement fédéral le plus récent.

Articles 19 à 22. Comme au projet de la majorité.

Art. 23. La surveillance et le contrôle de la banque de la Confédération sont exercés par un conseil de banque de 31 membres élus pour une période de 4 ans.

Art. 23 bis. Le conseil de banque est élu de la manière suivante:

Le président et 10 membres par les conseils de la Confédération,

10 membres par les cantons,

10 membres par les représentants du capital privé.

La nomination par les pouvoirs fédéraux a lieu, savoir:

Le président et 5 membres par le conseil fédéral, 5 membres par l'assemblée fédérale sur une double présentation non obligatoire du conseil fédéral.

Art. 23 ter. Pour nommer leurs représentants, les délégués des gouvernements cantonaux se réunissent en un collège où chaque canton ou demi canton, ayant participé à la constitution du fonds-capital, sont représentés chacun par un membre.

Chaque membre de ce collège a une voix pour 5 parts, sans qu'aucun membre puisse avoir plus de dix voix.

Il ne peut pas être choisi plus d'un membre par canton pour faire partie du conseil de banque à titre de représentants des cantons.

Art. 23 quarto. Pour la nomination des dix membres par le capital privé, les propriétaires de parts sont réunis sous la présidence du président du conseil de banque. Ils élisent librement leurs représentants parmi les citoyens suisses. Sont seuls inéligibles les membres déjà nommés par la Confédération ou les cantons. Le capital privé n'a pas d'autres droits que celui de nommer 10 membres du conseil de banque. Il n'a aucun droit relativement à l'organisation et à la direction de la banque.

Les droits de représentation des cantons et du capital privé dans le conseil de banque seront pro-

tet sich nach dem Verhältnis ihres Anteils am Gründungskapital. Der Bundesrat wird erforderlichenfalls Ergänzungswahlen vornehmen.

Die Wahl des Vizepräsidenten des Bankrates steht dem letztern zu.

Art. 24 bis 54. Wie im Entwurf der Kommissionmehrheit.

portionnels au montant du capital par eux souscrit. Le conseil fédéral procédera, cas échéant, aux nominations complémentaires.

Le conseil de banque nomme son vice-président.

Art. 24 à 54. Comme au projet de la majorité.

### Antrag von Herrn Nationalrat Keel.

11. Juni 1895.

#### Ad I. Allgemeines.

##### *Gründungskapital.*

Art. 3 soll folgende Fassung erhalten:

##### Art. 3.

Das Gründungskapital der Bundesbank beträgt 30 Millionen Franken, welche am Tage der Geschäftseröffnung vollständig eingezahlt sein sollen.

Dasselbe kann durch Beschluss der Bundesversammlung bis auf 60 Millionen Franken erhöht werden.

Ein Drittel dieses Grundkapitals (10 Millionen Franken) wird vom Bunde beschafft, ein Drittel (10 Millionen Franken) wird den Kantonen und ein Drittel (10 Millionen Franken) dem Privatkapital zur Beschaffung vorbehalten.

Allfällige Betreffnisse nieran, welche von den Kantonen oder vom Privatkapital nicht beschafft werden, fallen zur Beschaffung dem Bunde zu.

Die Geldbeschaffung seitens des Bundes erfolgt durch Ausgabe von Schuldverschreibungen.

Der Bund leitet auch die öffentliche Auflage und Aufnahme der vom Privatkapital zu beschaffenden Quote. Diese Anteilscheine sind ausdrücklich als Beteiligung des Privatkapitals an dem Grundkapital der Bundesbank zu bezeichnen.

Die Beteiligung der Kantone geschieht in Anteilscheinen von Fr. 10,000. Die Zuteilung an die Kantone erfolgt in der Weise, dass jeder Kanton auf mindestens 10, jeder Halbkanton auf mindestens 5 Anteilscheine, im übrigen aber auf eine seiner Bevölkerungsziffer entsprechende Quote Anspruch hat.

Die Anteilscheine der Kantone können unter Genehmigung des Bundesrates auch auf kantonale Verwaltungen und öffentliche Fonds übertragen werden. Eine Uebertragung auf Privatpersonen ist ausgeschlossen.

Sämtliche Schuldverschreibungen und Anteilscheine des Gründungskapitals sind seitens der Gläubiger unaufkündbar.

##### Art. 4.

Alinea 2 (neu): Weder die Kantone, noch die Inhaber von Anteilscheinen der vom Privatkapital zu leistenden Quote können über ihre Anteile hinaus in Mitleidenschaft gezogen werden.

### Proposition de M. le conseiller national Keel.

11 juin 1895.

#### I. Dispositions générales

##### *Capital de fondation.*

L'article 3 reçoit la rédaction suivante:

##### Art. 3.

Le capital de fondation de la banque de la Confédération est de 30 millions de francs, qui devront être complètement versés le jour où la banque commencera ses opérations.

Il pourra être porté jusqu'à 60 millions de francs par décision de l'assemblée fédérale.

Un tiers de ce capital de fondation, soit 10 millions de francs, sera fourni par la Confédération un tiers, soit 10 millions de francs, par les cantons et un tiers, soit 10 millions de francs, par le capital privé.

A défaut d'absorption totale de leur part par les cantons et le capital privé, le solde éventuel en sera pris en charge par la Confédération.

La Confédération se procure sa quote-part de capital par l'émission de rescriptions ou titres de rente.

La Confédération dirige également la souscription publique de la part réservée au capital privé. Ces parts doivent être explicitement désignées comme participation du capital privé.

Les cantons participent au moyen de parts de 10,000 francs. Chacun d'eux aura droit à 10 parts et chaque demi-canton à 5 parts au minimum, et en outre à une participation proportionnée au chiffre de sa population.

Les parts des cantons peuvent, avec l'autorisation du conseil fédéral, être transférées à des administrations cantonales et à des fonds publics. Elles ne sont pas transmissibles à des particuliers.

Toutes les rescriptions ou titres de rente, ainsi que les parts du capital de fondation, ne peuvent être dénoncés de la part du créancier.

##### Art. 4.

L'article 4 reçoit l'adjonction suivante comme second alinéa:

Ni les cantons, ni les porteurs de parts réservées au capital privé ne peuvent souffrir une perte supérieure à leur participation.

## Ad V. Organe der Verwaltung.

Art. 23 erhält folgende Fassung:

### Art. 23.

Die Aufsicht und Kontrolle über die Bundesbank wird von einem Bankrate ausgeübt, welcher aus 31 auf die Dauer von vier Jahren gewählten Mitgliedern besteht.

Art. 23<sup>bis</sup> erhält folgende Fassung:

### Art. 23<sup>bis</sup>.

Der Präsident und 10 Mitglieder des Bankrates werden von den Bundesbehörden, 10 weitere Mitglieder von den Kantonen und 10 Mitglieder von den Zeichnern des Privatkapitals ernannt.

Die Wahl der von den Bundesbehörden zu ernennenden Mitglieder des Bankrates erfolgt in der Weise, dass der Bundesrat den Präsidenten und fünf Mitglieder bezeichnet; weitere fünf Mitglieder werden von der Bundesversammlung auf einen unverbindlichen Doppelvorschlag des Bundesrates hin gewählt.

Behufs Wahl derjenigen 10 Mitglieder, deren Ernennung den Kantonen zusteht, treten die Abgeordneten der beteiligten Kantonsregierungen zu einem Wahlkollegium, in welchem jeder betreffende Kanton oder Halbkanton durch je ein Mitglied vertreten ist, zusammen.

Jedem Mitgliede dieses Wahlkollegiums steht für je fünf Anteilscheine eine Stimme zu; doch kann kein Mitglied mehr als zehn Stimmen vertreten und darf aus einem Kanton nicht mehr als ein Mitglied als Vertreter der kantonalen Regierungen in den Bankrat gewählt werden.

Die Verhandlungen werden von dem Abgeordneten desjenigen Kantons geleitet, welcher im Besitze der meisten Anteilscheine ist. Vertreten mehrere Abgeordnete gleichviele Anteilscheine, so entscheidet unter ihnen bezüglich des Vorsitzes das Los.

Behufs Wahl der 10 Vertreter des Privatkapitals im Bankrat veranstaltet der vom Bundesrate ernannte Präsident des Bankrates eine Versammlung der Inhaber der Privatanteilscheine. Die Wahl erfolgt frei aus der Mitte der Besitzer von Anteilscheinen, immerhin unter Ausschluss der von den Bundesbehörden und den Kantonen gewählten Mitglieder des Bankrates und unter Ausschluss von Nichtschweizern.

Sollten die den Kantonen und dem Privatkapital vorbehaltenen Quoten am Gründungskapital nicht vollständig gezeichnet werden, so reduziert sich im gleichen Verhältnis deren Vertretungsrecht im Bankrate und fällt die entsprechende Wahl in den letzteren dem Bundesrate zu.

Andere Rechte als das Wahlrecht in den Bankrat haben den Inhabern von Anteilscheinen des Privatkapitals in Bezug auf die Organisation und Verwaltung der Bank nicht zu.

Die Wahl des Vizepräsidenten des Bankrates steht dem letzteren zu.

## V. De l'administration.

### Art. 23.

L'article 23 reçoit la rédaction suivante:

La surveillance et le contrôle sont exercés par le conseil de banque, formé de 31 membres nommés pour une durée de quatre ans.

### Art. 23<sup>bis</sup>.

L'article 23<sup>bis</sup> de la commission est modifié comme suit:

Le président et 10 membres du conseil de banque sont nommés par les autorités fédérales, dix autres membres par les cantons et les dix derniers par les participants du capital privé.

L'élection des membres du conseil de banque nommés par les autorités fédérales, se fait comme suit:

le conseil fédéral désigne le président et cinq membres; les cinq autres membres sont nommés par l'assemblée fédérale sur une double proposition du conseil fédéral, sans toutefois être lié à cette proposition.

L'élection des 10 membres nommés par les cantons se fait comme suit: les délégués des gouvernements cantonaux se constituent en collège électoral, dans lequel chaque canton ou demi-canton ayant participé à la constitution du capital de fondation est représenté par un délégué.

Chaque délégué a une voix par cinq parts; toutefois il ne peut émettre plus de dix voix. On ne pourra également choisir plus d'un membre dans le même canton comme représentant des gouvernements cantonaux au conseil de banque.

Ces opérations électorales se font sous la présidence du délégué du canton qui possède le plus de parts. Si plusieurs délégués représentent le même nombre de parts, il sera tiré au sort pour savoir à qui revient la présidence.

L'élection des 10 membres représentant le capital privé se fait comme suit: le président du conseil de banque nommé par le conseil fédéral convoque en assemblée les porteurs de parts privées. Peuvent être élus tous les porteurs de parts privées, à l'exclusion des membres du conseil de banque nommés par les autorités fédérales et les cantons. Sont également exclus les porteurs de parts privées de nationalité étrangère.

Si les parts du capital de fondation réservées aux cantons et au capital privé n'étaient pas absorbées en totalité, le droit de représentation au conseil de banque en sera réduit dans la même proportion, et la complétation du conseil de banque sera faite par le conseil fédéral.

Sauf les droits qui leur sont concédés ci-dessus pour l'élection de leurs représentants au conseil de banque les porteurs de parts privées ne jouissent d'aucuns droits concernant l'organisation et l'administration de la banque.

Le conseil de banque nomme son vice-président.



**Antrag von Hrn. Nationalrat Tissot.**

14. Juni 1895.

Art. 2 erhält folgende Fassung:

Die Bundesbank hat ihren Hauptsitz in Bern.  
Sie ist ermächtigt, im Einverständnis mit den beteiligten Kantonsregierungen überall in der Schweiz Succursalen oder Agenturen zu errichten.

**Proposition de M. le conseiller national Tissot.**

14 juin 1895.

L'article 2 sera rédigé comme suit:

La banque de la Confédération a son siège principal à Berne.

Elle est autorisée à établir, après entente avec les gouvernements cantonaux intéressés, partout en Suisse des succursales ou des agences.

**Nationalrat. — Conseil national.**

Sitzung vom 18. Juni 1895, nachmittags 3 Uhr. — Séance du 18 juin 1895, à 3 heures de relevée.

Vorsitzender: }  
Président: } *Dr. Bachmann.*

Tagesordnung: — *Ordre du jour:*

**Bundesgesetz über die Errichtung der schweizerischen Bundesbank.**

**Loi fédérale créant une banque de la Confédération suisse.**

**Fortsetzung der Beratung.**

*Suite de la discussion.*

(Die Verhandlungen über die Eintretensfrage siehe Seite 581 ff. des letzten Jahrganges. — Voir la discussion sur l'entrée en matière pages 581 et suivantes de l'année précédente.)

**Präsident:** Ich erteile zunächst dem Hrn. Präsidenten der Kommission das Wort zu einigen allgemeinen Bemerkungen.

**Dr. Heller,** Berichterstatter der Kommissionsmehrheit: Am 4. April hat der Nationalrat mit 75 gegen 54 Stimmen beschlossen, die Vorlage des h. Bundesrates als Grundlage für die Beratung des Bankgesetzes zu acceptieren. Durch diesen Beschluss wurde ausdrücklich festgestellt, dass von den beiden Alternativen, welche der Art. 39 der Verfassung vorsieht, Uebertragung des Notenmonopols an eine unter gesonderter Verwaltung stehende Staatsbank oder aber an eine zu errichtende centrale Aktienbank, die erstere gewählt sei und der Antrag des Herrn Ramu, welcher den Bundesrat einladen wollte, die Frage, ob nicht ein Bankgesetz auf anderer Grundlage dem Rate vorgelegt werden sollte, neuerdings zu prüfen, ausdrücklich abgelehnt.

Seit dieser Abstimmung vom 4. April hat sich Ihre Kommission neuerdings besammelt sie und beantragt Ihnen in zwei wesentlichen Punkten Abänderungen von ihrer früheren Vorlage.

Die Mehrheit der Kommission, zu der sich neben den bisherigen sieben Mitgliedern auch noch Herr Tissot gesellt, so dass ihr nunmehr acht Mitglieder angehören, beantragt Ihnen einstimmig, die Frage, ob bei der Gründung der Staatsbank das Privatkapital zu beteiligen sei, zu verneinen und zu erklären, dass bei der Gründung der Bundesbank nur die Eidgenossenschaft und die Kantone herangezogen werden sollen. Die gleiche Mehrheit beantragt Ihnen bei dem zweiten Differenzpunkte, der sie von der Minderheit scheidet, einstimmig, die subsidiäre Haftbarkeit des Bundes für alle Verpflichtungen der Bundesbank auszusprechen.

Herr Tissot hat sich allerdings ausdrücklich das Recht vorbehalten, seine abweichende Meinung bei einzelnen Artikeln im Schosse des Rates geltend zu machen und zu befürworten.

Die Minderheit der Kommission, bestehend aus den Herren Cramer-Frey und Ador, beantragt Ihnen in den genannten beiden Punkten abweichende Schlussnahmen. Sie will das Privatkapital bei der Gründung der Bank Anteil nehmen lassen und im fernern die zu gründende Bundesbank als eine selbständige juristische Person, für welche der Bund unter keinen Umständen irgendwelche Garantie zu übernehmen hat, aufgefasst wissen. Die einzige Garantie, welche die Bundesbank nach dem Vorschlage der Minderheit bietet, liegt in dem Gründungskapital, auf das sie aufgebaut ist.

Das elfte Mitglied der Kommission, Herr Théraulaz, gehört weder zur Mehrheit noch zur Minderheit. Bei der Frage, ob das Privatkapital zu beteiligen sei oder nicht, hat sich Herr Théraulaz der Abstimmung ausdrücklich enthalten. Im Laufe der

Verhandlungen, als die Frage der Beteiligung der Kantone nicht nur an der Bildung des Gründungskapitals, sondern auch an der Leitung der Bank behandelt und festgestellt wurde, hat Herr Théraulaz allerdings ausdrücklich erklärt, dass durch den Entscheid, wie er gefallen sei, im grossen und ganzen seinen prinzipiellen Anschauungen Rechnung getragen sei; allein trotzdem hat er sich ausdrücklich geweigert, zu der Mehrheit der Kommission zu gehören. Ich muss es natürlich Herrn Théraulaz überlassen, seinen Standpunkt hier im Rate selbstständig geltend zu machen.

Ich resümiere diese wenigen einleitenden Bemerkungen dahin: Die Differenz, welche heute die Kommission in eine Mehrheit und eine Minderheit scheidet, liegt lediglich in den beiden Punkten: Soll das Privatkapital an der Gründung der Bank mitbeteiligt werden und soll der Bund für die Verbindlichkeiten der Bank eine Haftbarkeit eingehen? Die betreffenden abweichenden Meinungen werden in der Spezialberatung bei Art. 3 und 4 und bei Art. 23 des nähern dargelegt werden.

Ich glaube Ihnen diese wenigen allgemeinen Bemerkungen schuldig zu sein, um Sie über den Stand der Angelegenheit, wie er sich seit der letzten Beratung verändert hat, aufzuklären.

M. Tissot. Si je prends la parole après Monsieur le rapporteur de la majorité, c'est pour déclarer que je me joins en principe au projet de loi, dont l'entrée en matière a été votée par le conseil national et tel qu'il est modifié par la commission. J'appartiens donc en principe à la majorité, au point de vue principal, soit du système de banque qui doit être admis en vue de l'article 39 nouveau de la constitution fédérale, mais je me réserve d'admettre pendant la discussion des articles de la loi, des changements qui pourront par leur nature ou leur sens modifier heureusement les dispositions du projet. Au moment où le deuxième débat va s'ouvrir sur cette importante question concernant la Banque de la Confédération à créer et dans un moment où tout le peuple suisse attend avec le plus vif intérêt quelles seront les décisions prises par les chambres, notre devoir, à tous est de chercher un point d'entente, une base sur laquelle nous puissions nous mettre d'accord, ayant tous en vue la sauvegarde de tous les intérêts et le bien du pays.

Cette question, on ne peut pas le nier, a une immense portée, elle touche d'abord au crédit et aussi à la situation financière dans laquelle sera placée la Confédération par la création de la Banque. Elle touche profondément aux intérêts des cantons, à ceux de nos banques cantonales, notre commerce et nos industries et nous avons la conviction qu'au lieu de porter atteinte à ces domaines, les dispositions du projet de loi, modifié dans ses dispositions essentielles, et qui pourront peut-être l'être encore par la discussion, donneront une base solide à l'établissement que nous allons créer, cela à teneur de la votation populaire admettant le nouvel art. 39 et son application.

Permettez-moi, Monsieur le président et Messieurs, de faire en quelques mots l'historique de la question et de me reporter au moment de la présentation

du projet primitif du conseil fédéral, je crois qu'il y a une certaine utilité à le faire avant le débat qui va s'ouvrir, afin de bien établir la situation d'alors et celle d'aujourd'hui. Le projet du conseil fédéral date du 23 octobre 1894, il fût soumis à la commission en février 1895, vous l'avez sous les yeux, Messieurs, et nous vous demandons de bien vouloir établir des points de comparaison, entre la première rédaction et celle que la majorité vous présente aujourd'hui. Monsieur le président et Messieurs, je n'aurais jamais voté le projet tel qu'il était alors. Une banque d'État, de la Confédération suisse sans aucun lien avec les cantons, au point de vue du capital de fondation, mettant complètement de côté leurs intérêts, s'en tenant strictement aux dispositions constitutionnelles de l'article 39, pour ce qui concerne la répartition des bénéfices. Un projet de loi par lequel les cantons n'avaient aucun moyen direct d'être représentés, en un mot, beaucoup trop absolu dans ses articles et ne tenant pas compte suffisamment de notre principe fédératif, ce projet n'était pas de nature à être accepté tel quel mais actuellement, votre commission, après avoir procédé à un examen approfondi des articles de la loi après en avoir pesé les conséquences, leur résultat avec leur admission, votre commission, Messieurs, désirant arriver à une entente, a voulu vous présenter aujourd'hui un projet, qui puisse réunir en principe les opinions, au sein du conseil national qui a voté l'entrée en matière sur ce projet de la majorité.

Votre commission a cherché scrupuleusement par les modifications que nous vous présentons à écouter les craintes qui pourraient se faire jour, et dans ce but, elle a donné par de nouvelles dispositions des garanties suffisantes au point de vue de l'administration de la banque, du contrôle général et des opérations.

Il suffit d'examiner le projet actuel pour être convaincu que votre commission a été dictée par un sentiment d'entente, et elle vient devant vous, d'accord avec Monsieur le conseiller fédéral Hauser, chef du département des finances, vous présenter un projet qui, quant à moi, me paraît acceptable en principe.

Les articles qui font l'objet de modifications sont les suivants:

Art. 2: Concernant les succursales et les agences.

Art. 3: Participation des cantons au capital de fondation, déjà admise lors de l'entrée en matière.

Art. 10: Couverture totale des billets.

Art. 11: Couverture de tous les engagements à courte échéance.

Art. 18: Répartition du dividende restant et côté à 3½ % du capital de fondation.

Reste des bénéfices partagés dans la proportion de ¼ pour la Confédération et des ¾ pour les cantons.

Art. 20: Concernant le fonds de réserve.

Art. 23: Administration; représentation des cantons.

La représentation des cantons au sein de l'administration de la Banque, admise par Monsieur le chef du département et votre commission, est une disposition du projet de loi des plus importantes. Votre commission vous la propose, Monsieur le président et Messieurs, avec l'espoir qu'elle soit de nature à satisfaire l'opinion qui a une direction inverse de la sienne.

Nous préconisons une banque de la Confédération basée sur ce principe de la fédération, Confédération et cantons.

Nous demandons que cet établissement puisse être fondé sur des bases qui lui permettent d'être prospère.

Nous trouvons qu'il est juste et rationnel que les cantons, qui actuellement sont au bénéfice de la circulation fiduciaire, soient récupérés dans la plus large mesure possible de la perte qu'ils auront à subir plus tard.

Je désirais, Monsieur le président et Messieurs, vous présenter ces quelques réflexions avant l'ouverture du deuxième débat.

**M. Théraulaz:** Je désire donner quelques mots d'explication sur ma situation qui offre quelque chose de singulier en ce que je ne fais partie ni de la majorité, ni de la minorité de la commission.

Pour faire comprendre cette situation, je dois remonter au début de la question. Dans la première réunion de la commission qui eut lieu à Lucerne j'ai exprimé d'une manière catégorique l'opinion que je ne voyais pas la nécessité de modifier l'état de choses actuel. Je me ralliai donc à la minorité de la commission non dans le sens des propositions qu'elle vous présente, mais dans celui de la non entrée en matière.

Depuis lors de nouvelles réunions de la commission ont eu lieu ainsi que le débat a la suite duquel l'entrée en matière a été votée par le conseil national. A ce moment, j'émis quelques réserves à mon adhésion à l'entrée en matière, à l'égard de quelques points qui peuvent se résumer dans les trois suivants. Je demandais d'abord que les bénéfices fussent répartis aux cantons dans la proportion des  $\frac{3}{4}$ , où, si la proposition de la commission était maintenue, que l'intérêt à bonifier aux parts des cantons fut élevé à 4% au lieu de  $3\frac{1}{2}$ %. Le second point que j'estime être le plus important est relatif à la représentation des cantons, je demandais que les cantons fussent représentés comme tels au lieu de l'être comme le projet le prévoit actuellement. La troisième demande que je formulais, était qu'il fut établi un conseil de censeurs pour procéder à la vérification des opérations de la banque.

Lors de la discussion au sein de la commission, ma première demande relative à la distribution des  $\frac{3}{4}$  des bénéfices aux cantons fut adoptée et le taux de l'intérêt des parts fut par conséquent maintenu à  $3\frac{1}{2}$ %.

En ce qui concerne le troisième point, l'établissement d'un collège de censeurs, la commission qui paraissait d'abord disposée à faire droit à mon postulat l'a écarté ensuite.

Enfin à l'égard du point le plus important de mes desideratas, la représentation des cantons, il a bien été fait droit en principe à ma demande en ce sens que la commission propose de concéder aux cantons une représentation de 7 membres sur 21 dans le conseil d'administration de la banque; mais là où je ne suis plus d'accord, c'est sur le mode de nomination des représentants des cantons.

Ainsi que j'avais l'honneur de vous le dire, mon opinion était que ces représentants devraient être désignés directement par les cantons pour en con-

stituer une délégation immédiate sur la base de la représentation fédéraliste et non point de la manière proposée par votre commission. Ce mode consisterait à réunir un collège d'électeurs représentant chacun des cantons suisses proportionnellement à leur population, pour qu'il procédât à la nomination des membres du conseil d'administration représentant les cantons. Je déclare que cette représentation n'en est pas une, elle est plus apparente que réelle; on ne peut pas en réalité nommer une délégation nouvelle de cette façon, une représentation directe des cantons d'après le système fédératif. En effet, ces délégués ne seraient pas tenus de choisir les représentants cantonaux dans tel ou tel canton, ils pourraient les prendre où bon leur semblerait. C'est pourquoi j'avais demandé au sein de la commission qu'on modifiât qu'on atténuat un peu la portée de ces dispositions en réservant que chaque canton devrait être représenté à tour de rôle dans le sein du conseil d'administration. La commission n'a pas voulu admettre mon système d'alternance entre deux séries de cantons qui auraient, pour une période de quatre ans par exemple, nommé des représentants, de sorte qu'une divergence existant entre nous sur un point que j'estime capital, il m'a été impossible de me rallier aux propositions de la majorité de votre commission. Les propositions de celle-ci sont du reste connues, en tout ce qui concerne l'entrée en matière; mais nous sommes en présence d'une nouvelle proposition formulée le 15 mai 1895, laquelle ne porte plus sur l'entrée en matière votée dans la dernière session, mais sur les articles du projet.

Les dispositions que j'ai moi-même l'honneur de présenter, notamment en ce qui concerne la représentation des cantons et l'établissement d'un collège de censeurs, propositions qui sont imprimées et entre les mains de MM. les députés, demeurent et devront être discutées au fur et à mesure de la délibération des articles. J'ai pensé que je n'étais pas tenu d'adhérer ni à la majorité ni à la minorité de votre commission, attendu que mes propositions subsistent sur le terrain de la majorité de la commission.

Voilà les quelques explications que je voulais donner; je me réserve de les développer d'une façon plus étendue, lorsque le moment sera venu.

**Präsident:** Wenn das Wort nicht weiter verlangt wird, so nehme ich an, wir gehen zur artikelweisen Beratung über.

Detailberatung. — Discussion article par article.

Titel und Ingress. — Titre et préambule.

**Dr. Heller,** Berichterstatter der Kommissionsmehrheit: Die Kommission beantragt Ihnen, statt: «in Ausführung des Art. 39 der Bundesverfassung» zu sagen: «in Ausführung des revidierten Art. 39 der Bundesverfassung». Es ist das eine ganz unwesentliche Abänderung und dieselbe drüfte kaum auf Widerstand stossen. Damit soll nur gesagt werden, dass nicht der alte Art. 39 der Bundesverfassung, sondern der durch die Abstimmung vom

18. Oktober 1891 festgestellte Art. 39 hier zur Ausführung kommen soll.

Angenommen. — (*Adopté.*)

*Art. 1.*

Dr. Heller, deutscher Berichterstatter der Kommissionsmehrheit: In Art. 1 ist zunächst der Name der Bundesbank festgestellt. Sie heisst: «Schweizerische Bundesbank», «Banque de la Confédération Suisse», «Banca della Confederazione, svizzera». Ich glaube, hierüber ist weder in der Kommission, noch — so viel ich die Tagespresse verfolgen konnte — ausserhalb derselben irgendwelche Meinungsdivergenz. Die frühern Vorschläge, die für die Bezeichnung der Monopolbank gemacht worden sind, sind fallen gelassen worden.

Im ersten Lemma heisst es ferner: Der Bund errichtet unter dem Namen «Schweizerische Bundesbank» eine unter gesonderter Verwaltung stehende Staatsbank. Ich erlaube mir, mit wenigen Worten Ihre Aufmerksamkeit auf diesen Passus des Gesetzes hinzulenken. Derselbe ist aus dem Art. 39 der Verfassung herübergenommen und ich glaube, es sei notwendig, dass wir darauf hinweisen, mit welcher peinlichen Sorgfalt der Entwurf diese gesonderte Verwaltung der Bundesbank durch das ganze Gesetz hindurch festgehalten hat.

Diese gesonderte Verwaltung tritt bei der Umschreibung des Geschäftskreises der Bundesbank hervor. Weder der Bund noch die Kantone haben irgend ein Privilegium für den Abschluss von Geschäften mit der Bank. Wenn der Bund mit der Bank Geschäfte abschliessen will, so muss er die nämlichen Bedingungen erfüllen, wie jede Privatperson. Der Bund kann unter keinen Umständen ungedeckter Schuldner der Bank werden, sondern wenn er Geld erhalten will, so muss er alle diejenigen Bedingungen erfüllen, die jeder Private erfüllen muss, um von der Bank Geld zu bekommen. Selbst der unentgeltliche Kassenverkehr, über den ich später noch ein Wort zu sprechen haben werde, ist so eingerichtet, dass die Bundesbank Zahlungen entgegennehmen kann, dass sie aber die Verpflichtung hat, für den Bund nur soweit, als sie die nötigen Mittel in Händen hat, Zahlungen zu leisten.

Die gesonderte Verwaltung der Bundesbank ist namentlich auch darin festgenagelt, dass weder der Chef des Finanzdepartementes, noch der Bundesrat, noch irgendwelche Bundesbehörde irgendwelchen direkten Einfluss auf die Leitung der Bank ausüben könnte, sondern der ganze Einfluss der da geltend gemacht werden kann, ist ein indirekter, indem der Bundesrat Wahlbehörde des Direktoriums, des Bankrates u. s. w. ist und die Bundesversammlung das Recht der Rechnungsgenehmigung hat. Die gesonderte Verwaltung der Bank tritt uns auch in der Bestimmung des Art. 4 des Gesetzes entgegen, wo festgestellt ist, dass die Bundesbank für ihre Verpflichtungen zunächst allein haftet und der Bund nur subsidiär, d. h. wenn die Mittel der Bank nicht mehr ausreichen würden, in Mitleidenschaft gezogen werden kann. Wir finden den Gedanken der gesonderten Verwaltung der Bank auch ausgedrückt durch die Aufnahme der Verfassungsbestimmung, dass der Bund nur bei Notlagen in Kriegszeiten für die An-

nahme der Banknoten eine Rechtsverbindlichkeit aussprechen kann. Sie sehen, dass diese gesonderte Verwaltung der Bank diese selbständige und unabhängige Stellung der Bundesbank durch das ganze Gesetz hindurch mit — ich wiederhole es — peinlicher Sorgfalt festgestellt ist.

Im zweiten Lemma des Art. 1 wird die Hauptaufgabe der Bundesbank umschrieben. Ich kann es unterlassen, hier weitere Ausführungen zu machen, da dieses Lemma 2 mit dem Art. 39 der Verfassung wörtlich übereinstimmt.

Im letzten Satz wird festgestellt, dass der Bundesbank der Kassenverkehr des Bundes unentgeltlich übertragen werden kann. Wir finden hier eine Bestimmung, welche alle Bankgesetze der uns umgebenden Nachbarstaaten enthalten. Die Bankgesetze von England, Frankreich, Belgien, Deutschland bestimmen, dass die betr. Banken den Kassenverkehr der betr. Staaten unentgeltlich zu besorgen haben. Es ist das eine rein administrative Massregel, welche dem Bund Ersparnisse einbringen wird, ohne dass der Bank dafür irgend welche erhebliche Mehrausgabe verursacht wird. Denn die Bank wird ja dadurch, dass sie das Geld, welches der Bund, wenn er von dieser Bestimmung des Gesetzes Gebrauch machen wird, ihr übergibt, fruchtbar anlegen kann, ihre Rechnung finden. Dieser unentgeltliche Kassenverkehr, welcher der Bundesbank übertragen wird, ist also keine Singularität unseres Bankgesetzes, sondern findet sich überall und liegt sowohl im Interesse des Bundes als der Bank selber. Ich möchte nur darauf hinweisen, dass die Ersparnisse, welche durch diese Massregel in andern Staaten erzielt werden, keine kleinen sind. Aus einem Berichte der kgl. Regierung von Belgien ergibt sich, dass die Minderausgabe des Staates durch die unentgeltliche Uebertragung des Kassenverkehrs an die dortige Nationalbank eine jährliche Ersparnis von 270,000 Fr. ausmacht. Man muss allerdings nicht glauben, dass es sich bei uns in der Schweiz um eine ähnliche Summe handeln könnte, da der Bund wenigstens in den ersten Jahren jedenfalls nur in beschränkter Weise von diesem Rechte Gebrauch machen wird.

Die HH. Ador, Cramer-Frey, Ramu und Steiger haben zu Art. 1 einen Abänderungsantrag gestellt, der dahin geht, dass im ersten Lemma das Wort «Staatsbank» durch «Bank» schlechtweg zu ersetzen sei. Der Grund dieses Abänderungsantrages liegt in der Auffassung, welche die genannten Herren über die zu gründende Bank haben, indem sie glauben, es sollte bei der Gründung der Bank das Privatkapital beteiligt werden und es sei also mit Rücksicht auf eine Herbeiziehung von Privatkapital der Ausdruck «Staatsbank» durch den einfachen Ausdruck «Bank» zu ersetzen. Ich glaube aber, dass selbst in dem Fall, dass Sie der Ansicht der genannten Herren zustimmen würden, der Abänderungsantrag zu Art. 1 verworfen werden müsste, denn der Ausdruck der Verfassung ist hier massgebend. Der Art. 39 kennt, wie ich schon einleitend bemerkt habe, nur die Alternative: entweder die Gründung einer Staatsbank oder die Uebertragung des Banknotenmonopols an eine Privatbank. Die letztere ist durch die Abstimmung über die Eintretensfrage endgültig erledigt, und es kann sich heute nur noch fragen, ob und welche Modifikationen an der Vorlage des Bundesrates zulässig seien. Auf jeden Fall

sind nur solche zulässig, die den Charakter der Bank als den einer Staatsbank unberührt lassen, weil wir sonst unsere Abstimmung vom 4. April vollständig ignorieren würden. Ich beantrage Ihnen also die Ablehnung des Antrages, den Ihnen die Herren Ador und Mitunterzeichner stellen, und Festhalten am Text der Vorlage.

**M. Tissot**, rapporteur français de la majorité de la commission: L'article 39 de la constitution fédérale dont nous discutons l'application dit:

« Le droit d'émettre des billets de banque et toute autre monnaie fiduciaire appartient exclusivement à la Confédération.

« La Confédération peut exercer le monopole des billets de banque au moyen d'une banque d'état placée sous une administration spéciale... »

Une minorité de quatre membres composée de MM. Ador, Ramu, Cramer-Frey et de Steiger propose à l'article 1<sup>er</sup> de la loi que nous discutons, de dire *banque* au lieu de *banque d'état*. Nous ne pouvons nous associer à cette manière de voir, en vertu de l'article 39 ci-dessus qui prescrit bien une *banque d'état*. Votre commission, dans sa majorité, n'a donc aucune modification à vous proposer en ce qui concerne cet article. S'il y avait lieu d'y opérer un changement, il ne pourrait se faire à l'égard du principe de la banque qu'après la révision de l'article 3.

**M. Ador**: Je n'ai pas l'intention de discuter maintenant, à l'occasion de l'article 1<sup>er</sup>, l'amendement que nous vous proposons, trois de mes collègues et moi. Pour justifier cet amendement, il faudrait entrer dans des détails de principes que nous développerons lorsqu'il s'agira des articles 3 et 4. A ce moment nous expliquerons le point de vue de la minorité de la commission.

Nous demandons simplement au conseil de bien vouloir réserver la question de la dénomination de la banque jusqu'après la votation sur les articles 3 et 4, et de nous donner la possibilité de revenir sur la discussion de l'article 1<sup>er</sup> si ces articles sont adoptés.

**Cramer-Frey**: Ich schliesse mich dem von Herrn Ador Gesagten an, möchte aber doch schon im jetzigen Stadium der Dinge bemerken, dass mir die Ausführung des Herrn Präsidenten der Kommission, als ob nach dem Wortlaut der Bundesverfassung ausgeschlossen sei, dass bei einer Aktienbank auch der Staat sich beteiligen könne, nicht zutreffend erscheint. Der Art. 39 der Bundesverfassung lautet einfach so: « . . . Der Bund kann das ausschliessliche Recht zur Ausgabe von Banknoten durch eine unter gesonderter Verwaltung stehende Staatsbank ausüben, oder es, vorbehaltlich des Rückkaufsrechtes, einer zu errichtenden centralen Aktienbank übertragen . . . » Das Wort « private » kommt hier also gar nicht vor. Wir haben hier in der Schweiz ja eine Anzahl sog. Kantonalbanken, bei welchen Privatkapital und Staatskapital beteiligt ist. Ich meine, der Wort-

laut der Verfassung würde durchaus nicht hindern, dass auf das System des Minderheitsantrages eingetreten werde.

**Dr. Heller**, deutscher Berichterstatter der Kommissionsmehrheit: Ich muss das Wort ergreifen, um ein offenes Missverständnis aufzuklären. Ich habe durchaus nicht gesagt, dass der Art. 39 hindern würde, dass der Staat sich an der Gründung einer Aktienbank beteiligen könne, sondern ich glaube gesagt zu haben oder wollte wenigstens sagen, dass sobald man in diesem Stadium der Beratung wieder die Möglichkeit der Gründung einer Privatbank ins Auge fassen würde, man damit in Widerspruch mit der Abstimmung vom 4. April käme, durch welche ausdrücklich festgestellt worden ist, dass die bundesrätliche Vorlage als Grundlage für die Gesetzesvorlage dienen solle. Diese Vorlage sieht die Gründung einer Staatsbank vor. Es sind heute alle Modifikationen zulässig, die sich auf dem Boden der Staatsbank bewegen; solange aber der Rat nicht beschliesst, auf seinen früheren Beschluss zurückzukommen, ist jeder Antrag unzulässig, der dahin zielt, eine Privatbank zu errichten. Im übrigen kann ich mich sehr wohl damit einverstanden erklären, dass wir den Änderungsantrag zu Art. 1 vorläufig unentschieden lassen, um eventuell nach Erledigung der Art. 3 und 4 auf den Art. 1 zurückzukommen.

**Präsident**: Ich nehme an, Sie seien damit einverstanden, dass über den Antrag der Kommissionsminderheit zu Artikel 1 eventuell erst nach der Bereinigung des Art. 3 abgestimmt werde.

Zustimmung. — (D'accord.)

Art. 2.

**Dr. Heller**, Berichterstatter der Kommissionsmehrheit: Im ersten Lemma von Art. 2 wird bestimmt, dass die Bundesbank ihren Hauptsitz in Bern habe. Ich muss vorerst konstatieren, dass im Schosse der Kommission über die Sitzfrage eine Meinungsdivergenz nicht einen Augenblick gewaltet hat. Die Kommission war von Anfang an einig, dass Bern als Sitz der Bundesbank zu bezeichnen sei. Man hat allerdings die Bemerkung hören können, dass Bern kein Bankplatz sei und dass die Bundesbank nicht nach Bern, sondern an einen wirklichen Bankplatz des Landes gehöre. Als solche Bankplätze erster Ordnung kennen wir die Städte Basel, Zürich, St. Gallen und Genf. Wenn wir unter diesen die Wahl treffen sollen, so müssen von vorneherein Basel und Genf ihrer geographischen Lage wegen wegfallen, obschon nicht zu bestreiten ist, dass diese beiden Plätze, was die Ein- und Ausfuhr von Edelmetall anbelangt, in allererster Linie stehen. Das nämliche muss bezüglich St. Gallen gesagt werden, und es würde schliesslich noch Zürich übrig bleiben. Aber auch hier ist die geographische Lage nicht so central, namentlich mit Rücksicht auf die Westschweiz, wie diejenige Berns. Uebrigens erlaube ich mir, darauf hinzuweisen, dass schon in der bundes-

rätlichen Botschaft ausgeführt worden ist, dass der Hauptsitz der Bank für den betreffenden Platz durchaus kein Privilegium in sich schliesse, sondern dass die einzelnen Niederlassungen in den Haupthandelsplätzen des Landes für sich selbständig organisiert seien und innerhalb dem Rahmen eines zu erlassenden Reglementes ihre Geschäfte auch selbständig zu erledigen haben. Im übrigen glaube ich, es sei so ziemlich die allgemeine Meinung im Lande, dass der Hauptsitz der Bank dahin zu verlegen sei, wo die Behörde des Landes residiert. Wir finden die gleiche Bestimmung in den Bankgesetzen aller uns umgebenden Länder. Ueberall hat die Landesbank ihren Hauptsitz am Sitze der Regierung.

Das zweite Lemma des Art. 2 sagt, dass die Bundesbank berechtigt sei, allerorts in der Schweiz Zweiganstalten und Agenturen zu errichten. Die Bank braucht, um ihre Aufgabe, den Geldumlauf im Lande zu regulieren und den Zahlungsverkehr zu erleichtern, überall diese selbständigen Organe, die da sein müssen, um die Bewegung des Geldverkehrs, das Anziehen und das Nachlassen des Geldmarktes, selber wahrzunehmen und konstatieren zu können. Die deutsche Reichsbank, die neueste Schöpfung, hatte Ende 1893 263 Zweiganstalten im deutschen Reiche. Uebertragen wir diese Zahl auf unser Land im Verhältnis der Einwohnerzahl, so würde es uns jetzt ungefähr 16 oder 17 solcher Zweiganstalten treffen. Sie sehen also, dass diese Bestimmung unseres Gesetzes betreffend Errichtung von Zweiganstalten keine singuläre ist. Nun haben wir aber den Unterschied zwischen Zweiganstalten und Agenturen festzusetzen. Während nämlich beispielsweise das deutsche Bankgesetz nur selbständige Niederlassungen, Zweiganstalten, kennt, haben wir in unser Gesetz noch den Begriff der Agenturen aufgenommen. Der Unterschied ist der, dass die Zweigniederlassungen selbständig organisierte Banken mit einem Direktorium und einem Lokalkomitee sind und die Kompetenz haben, innerhalb dem Rahmen des Reglements selbständige Geschäfte abzuschliessen, während die Aufgabe der Agenturen im grossen und ganzen nur darin besteht, die Einlösung der Banknoten, den Giro- und den Mandatverkehr zu besorgen, nicht aber, ausser in Ausnahmefällen, die speziell festgestellt werden müssen, die Bank durch Abschluss von selbständigen Geschäften zu verpflichten.

Wenn Sie den Vorschlag des Bundesrates ins Auge fassen, so ist in erster Linie vorgesehen, dass bei der Eröffnung der Bundesbank neben dem Hauptsitze vier Zweigniederlassungen im Lande organisiert werden müssen. Ich nehme an, es werden diese Zweigniederlassungen so ziemlich mit den Haupthandelsplätzen des Landes zusammenfallen. Zunächst werden auf den Plätzen zweiten Ranges Agenturen als eine vorübergehende Erscheinung und auf den Plätzen dritten Ranges Agenturen als eine bleibende Einrichtung errichtet werden müssen und die Plätze zweiten Ranges werden im Laufe der Entwicklung der Institution der Bundesbank dann aus Agenturen eigentliche Zweigniederlassungen erhalten; das wird der Entwicklungsgang der Bundesbank sein. Ich betone, das Recht derartige Zweiganstalten oder Agenturen zu errichten, ist ein Recht der Bundesbank und zwar ein Recht — ich werde darauf zurückkommen — das ihr allein zukommt.

Im zweiten Lemma wird dann festgestellt, dass

die Bundesbank befugt sei, bestehende Banken mit einem für sie geeigneten Geschäftsbetriebe käuflich zu erwerben, sie nach Liquidation allfälliger nicht geeigneter Geschäfte zu eigentlichen Zweiganstalten zu gestalten und als solche zu betreiben. Es ist vorgesehen und es wird sich so herausstellen, dass eine Zahl bestehender Banken, deren Geschäftszweig derjenige der eigentlichen Zettelbanken ist, die also nur Noten- und Girobanken sind, neben der zu errichtenden Bundesbank eine selbständige Stellung auf die Länge vielleicht nicht mehr festhalten können, dass diese Banken daher ihre Rechnung dabei finden, als solche an den Bund überzugehen; der Bund wird diese Uebernahme zu seinem Vorteile bewerkstelligen können, weil es sich hier um bereits organisierte Institute handelt, die er möglicherweise im grossen und ganzen mit dem nämlichen Personal in den nämlichen Gebäuden fortführen kann. Zunächst bis zur Eröffnung der Bundesbank wird der Bundesrat über den Ankauf und die Umwandlung derartiger bestehender Banken das Nötige beschliessen; sobald aber einmal die Bundesbank errichtet ist, so sind es die Organe der Bank, welche die Kompetenz haben, in dieser Richtung dann weiter vorzugehen.

Im dritten Lemma des Artikels 2 ist dann festgestellt, dass jeder Kanton das Recht hat, in seinem Gebiete entweder eine Zweiganstalt oder Agentur zu verlangen; wie einerseits die Bundesbank das Recht hat, überall im Lande Zweiganstalten oder Agenturen zu errichten, so haben die einzelnen Kantone ihrerseits das Recht, zu verlangen, dass, wenn derartige Einrichtungen von der Bundesbank aus nicht getroffen werden, dies noch geschehe.

Die Kommission beantragt Ihnen nun zu Artikel 2 der Vorlage des Bundesrates eine Abänderung in Lemma 1 und die Anfügung eines Lemma 4. Diese beiden Neuerungen, welche die Kommission Ihnen vorschlägt, entspringen einem und demselben Gedanken; einerseits will man den Kantonen in der Richtung eine gewisse Garantie geben, dass nicht ohne ihr Wissen auf ihrem Gebiete Zweiganstalten oder Agenturen errichtet werden sollen und dann, in zweiter Linie, will die Kommission feststellen, dass, sofern Agenturen in den Kantonen errichtet werden wollen, die bestehenden Kantonalbanken in allererster Linie zu berücksichtigen seien. Es ist also hier der Gedanke durchschlagend, dass die bestehenden Kantonalbanken in ihrem Wirkungskreise möglichst geschützt werden sollen; da, wo eine Kantonalbank eine solche Agentur übernehmen will und erklärt, ich will mich mit den Geschäften, die einer Agentur zukommen, unter den Bedingungen, welche die Bundesbank feststellen wird, befassen, muss in dem betreffenden Kanton diese Agentur der Kantonalbank übertragen werden.

Nun werden im ersten Lemma die Worte eingeschoben «nach eingeholter, jedoch unverbindlicher Vernehmlassung der betreffenden Kantonsregierungen». Man will also, dass, bevor die Bundesbank Zweigniederlassungen oder Agenturen in den Kantonen errichtet, die Kantonsregierungen begrüsst werden; es soll hierin ein Akt der Höflichkeit liegen, etwas, das sich an und für sich von selbst versteht und das, auch ohne dass es im Gesetze ausgesprochen wäre, sicher von den Organen der Bundesbank immer befolgt und beobachtet würde. Dann liegt allerdings noch etwas mehr darin; es hat eine Kantonsregierung das Recht, allfällige Gründe gegen Errichtung

einer Agentur oder einer Zweigniederlassung geltend zu machen, und es ist ja zweifellos, dass sowohl der Bundesrat, bevor die Bank eröffnet ist, als dann nachher die Bankbehörde auf die Vorstellungen der Kantonsregierung, wenn sie von zwingenden Gründen begleitet werden, Rücksicht nehmen würde.

Im Lemma 4 will die Kommission aussprechen, dass die bestehenden Kantonalbanken, sofern sie die Agentur der Bundesbank übernehmen wollen, in dieser Hinsicht ein Vorrecht haben.

Ich beantrage Ihnen also im Namen der Mehrheit der Kommission, den Artikel 2 so zu beschliessen, wie er Ihnen hier gedruckt vorliegt. Auf dem Gedanken nun, die Kantone bei der Errichtung von Agenturen oder Zweigniederlassungen noch mehr zu berücksichtigen und das Recht der Bundesbank, solche Institute in den Kantonen selbständig zu errichten, geradezu zu negieren, beruht der individuelle Antrag des Hrn. Tissot. Hr. Tissot beantragt Ihnen, zu beschliessen, die Bundesbank sei ermächtigt, im Einverständnis mit den beteiligten Kantonsregierungen überall in der Schweiz Succursalen oder Agenturen zu errichten. Ich beantrage Ihnen, diesen Abänderungsantrag des Hrn. Tissot zu verwerfen und will dies kurz begründen.

Ich glaube, schon die Kommissionsmehrheit ist dem Gedanken, der föderalistischen Idee, die sich hier geltend macht, in weitgehendem Masse entgegengekommen, indem wir gesagt haben, ehe und bevor in einem Kantone eine Zweiganstalt oder eine Agentur errichtet werden dürfe, müsse die Regierung sich darüber äussern können. Nun will aber Hr. Tissot die Errichtung von derartigen Instituten von dem Einverständnis der Kantonsregierungen abhängig machen; wenn also eine Kantonsregierung sagen würde: ich will nicht, dass auf meinem Territorium eine solche Zweigniederlassung errichtet werde, wäre die Bundesbank verhindert, dies thun zu können. Ich glaube, es genügt darauf hinzuweisen, dass durch eine derartige Renitenz der Kantone der Zweck und die Aufgabe der Bundesbank vollständig vereitelt werden könnten; denn ohne dass die Bundesbank überall im Lande Zweigniederlassungen oder Agenturen hat, kann sie die Aufgaben, welche ihr die Verfassung auferlegt, unmöglich erfüllen. Dann aber kann ich nicht umhin, darauf hinzuweisen, dass es sich etwas sonderbar ausnimmt, wenn man einen derartigen Widerwillen gegen Bundesinstitute hat, dass man sich vorbehält, ihnen die Thüre zu verschliessen, je nachdem man sie für nützlich und zweckmässig erachtet oder nicht. Es macht sich dieser Antrag Tissot etwas sonderbar, namentlich, wenn man bedenkt, dass die deutsche Reichsbank berechtigt ist, überall im ganzen Reiche Zweiganstalten zu errichten — im deutschen Reiche, wo wir selbständige Staaten haben, die, vom staatsrechtlichen Standpunkte aus betrachtet, selbständiger dastehen, als unsere Kantone. Im deutschen Reiche darf die Reichsbank überall nicht nur Agenturen, sondern eigene Zweiganstalten errichten, und wir in der Schweiz sollen die Errichtung derartiger Bundesinstitute von der Zustimmung der Kantone abhängig machen! Ich glaube, es genügt dieser Hinweis, um Ihnen die Unannehmbarkeit des Antrages Tissot darzulegen. Ich glaube übrigens, es wird mit diesen Zweiganstalten der Bundesbank gehen, wie es mit vielen andern Bundeseinrichtungen gegangen ist; man hat

sie anfangs mit etwas Misstrauen betrachtet; aber schliesslich haben sie sich so im Volke eingelebt, dass man sie nicht mehr entbehren möchte, und ich fürchte durchaus nicht, dass sich gegen die Einrichtung solcher Zweiganstalten im Schweizerlande irgendwelche ernstliche Opposition geltend machen werde; ich glaube vielmehr, das Gegenteil wird eintreten, dass man wahrscheinlich in den verschiedenen Gegenden des Landes viel eifriger, als es die Bundesbank gewähren kann, die Errichtung derartiger Anstalten verlangen wird. Denn es liegt ja auf der Hand, welche grossen Vorteile solche Zweiganstalten für den Handel, die Industrie des Landes haben, und diese Anstalten werden ein Segen sein für die ganze kommerzielle und industrielle Bevölkerung der betreffenden Gegend, so dass diese sich nicht nur sehr bald mit dem Gedanken aussöhnen, sondern lebhaft verlangen wird, dass die Bundesbank überall im Lande ihre Zweiganstalten und Agenturen errichte.

Ich resümiere also dahin, dass ich Ihnen beantrage, den Artikel 2 in der Fassung der Mehrheit der Kommission anzunehmen und den individuellen Antrag Tissot abzulehnen.

**M. Tissot:** A l'art. 2 j'ai proposé la rédaction suivante:

«La banque de la Confédération a son siège principal à Berne.

Elle est autorisée à établir, après entente avec les gouvernements intéressés, partout en Suisse des succursales ou des agences».

Permettez-moi de développer ma manière de voir à l'égard de cet article. Dans le sein de la commission j'ai toujours exprimé le regret qu'aucune satisfaction ne puisse être accordée à nos banques cantonales par les dispositions du projet de loi. J'aurais désiré que les banques cantonales fussent administrées comme succursales de la banque d'état. La commission a renoncé à s'y intéresser, elle a accepté purement et simplement l'article tel que le proposait le conseil fédéral, qui dit:

«La banque de la Confédération a son siège principal à Berne.

Elle est autorisée à établir partout en Suisse des succursales ou des agences».

Or dans ces mots que nous proposons: „après entente avec les gouvernements intéressés“ il me semble qu'il n'y a aucune indication politique. La banque d'état soumettrait ses idées aux cantons à propos de l'établissement des succursales; si les cantons témoignaient leur désir qu'on ne vint pas leur faire une concurrence immédiate, la banque d'état passerait outre quand même.

M. Heller trouve que ma proposition constitue une tournure de phrase qui ne saurait être admise; qu'il pourrait résulter des graves conflits du fait d'un gouvernement qui refuserait d'établir une succursale malgré les désirs exprimés par le monde commercial, la population du canton. J'ai peine à croire qu'un pareil cas pourrait se produire. Je ne puis pas supposer que le grand conseil d'un canton, décidant qu'une succursale sera établie, le gouvernement se refuse à exécuter ses ordres: il faudra bien que ce dernier se mette au contraire en rapport avec la banque d'état pour créer cette succursale.

D'un autre côté, je ne vois pas en quoi l'acceptation de ma proposition pourrait gêner la liberté d'action de la banque d'état. Je ne puis pas supposer qu'il y ait conflit entre la banque d'état et un gouvernement cantonal. Il faudrait tenir compte de ce qui existe en Suisse et témoigner un peu plus de considération aux banques cantonales.

Je ne sais pas si je m'explique suffisamment pour faire comprendre mon idée, mais je crois qu'en aucune façon les succursales cantonales ne pourront gêner la liberté d'action de la banque d'état ni qu'il se trouve aucun cas d'un gouvernement qui refuserait d'établir une succursale contre le gré du public. Je demande que les succursales soient autorisées dans tous les cantons qui en désirent; nous connaissons les cantons qui devraient en avoir. D'autres n'en auraient pas besoin, mais plus tard, la plupart demanderont des succursales. C'est pour cela que nous disons au 3<sup>e</sup> §:

«*Chaque canton a le droit de demander qu'une succursale ou agence de la banque soit créée sur son territoire*». Les opérations de la banque d'état, je le répète, ne seront aucunement gênées.

Je désire que cet établissement soit prospère, mais j'ai toujours pensé qu'il devait avoir un lien intime avec nos banques, que ces dernières trouveraient là aide pour ce qui concerne les opérations d'escompte et d'autres encore. Je ne comprendrais pas pourquoi on se refuserait à accepter l'adjonction que je propose. La banque d'état dira aux cantons: nous désirons établir des succursales. Et l'entente se fera facilement. Les complications de la nature de celles que prévoit l'honorable rapporteur allemand de la commission, sont chimériques.

Je maintiens ma proposition. Je suis persuadé qu'elle est de nature à donner aux cantons une satisfaction qui leur est refusée par le texte de la commission.

L'honorable M. Heller vient de toucher aux autres points. Je n'ai rien de plus à ajouter. Je me range à la rédaction de la commission, mais en demandant l'insertion de mon amendement.

**M. Théraulaz:** A l'occasion de l'article 2, je crois devoir signaler une lacune qui me paraît exister dans la loi en ce qui concerne la distinction à établir entre succursale et agence. Comme on l'a dit, l'établissement de succursales ne pourrait pas se faire d'une façon générale, et d'un autre côté il a été admis au sein de la commission que les banques cantonales ou banques d'état actuellement existantes, si elles conservaient leurs affaires privées, ne pourraient pas accepter d'être succursales de la banque fédérale. La banque fédérale ne pourrait pas confier l'administration de ses succursales à des banques cantonales qui continueraient à être banques cantonales et à faire des opérations pour leur propre compte, et c'est pourquoi il est prévu que la banque de la Confédération « est autorisée à acquérir des banques existantes dont les opérations sont compatibles avec les siennes, et à les exploiter comme succursales, *en liquidant les affaires qui ne rempliraient pas cette condition.* »

On a admis ici que les banques cantonales pourraient devenir agences de la banque fédérale, parce que les opérations des agences sont d'une nature

différente et moins étendue que celles des succursales. J'ai eu l'honneur de demander dans ma proposition que l'on déterminât, comme complément à la loi, les attributions des agences en regard de celles des succursales, afin que l'on pût se rendre compte des unes et des autres. Il est évident que la disposition de la loi qui donne aux banques cantonales existantes le privilège de devenir agences de la banque fédérale, à l'exclusion des autres banques établies dans les cantons, a été introduite en vue de favoriser les banques cantonales. Mais il faut savoir jusqu'à quel point les banques cantonales pourront profiter de cette faveur, et c'est pourquoi j'aurais désiré que l'on déterminât clairement dans la loi, au chapitre suivant, quelles sont les différences qui existent entre les agences et les succursales, afin de se rendre compte s'il sera possible aux banques cantonales d'accepter d'être agences de la banque fédérale.

La commission n'a pas cru devoir accepter ma proposition et je ne la formulerai pas de nouveau, néanmoins il me paraît qu'il serait avantageux qu'il fût donné des explications relativement à la situation respective des agences et des succursales, afin de pouvoir plus tard s'y référer, lorsque le cas se présentera que des banques cantonales réclameront le privilège qui leur est accordé de devenir succursales de la banque fédérale.

**Hirter:** Wenn die Kommission dem Wunsche des Herrn Tissot um Aufnahme seines Beisatzes nicht entsprochen hat, so geschah es hauptsächlich im Hinblick auf die Hauptaufgabe der Bank. Im allgemeinen, glaube ich, ist man mit den Rücksichten gegenüber den Kantonsregierungen und den bestehenden kantonalen Staatsbanken nicht sparsam gewesen. Man hat in erster Linie von Seiten der Kommission festgestellt, dass bevor eine Filiale, eine Zweigniederlassung errichtet werden soll, zuerst die betreffende Kantonsregierung zur Vernehmlassung eingeladen werde; allein dass man dieser noch das Recht einräume, von vorneherein Einspruch gegen die Errichtung einer Zweigniederlassung zu erheben, dazu konnte sich die Kommission nicht verstehen, deshalb nicht, weil es gerade zur richtigen Erfüllung der Aufgaben der Bundesbank gehört, dass sie überall da, wo sie es für notwendig erachtet, Zweigniederlassungen nach ihrem Ermessen errichten darf. Wenn sie nun dabei in erster Linie die Kantonsregierungen anfragt, so glauben wir, dass damit allem in genügender Weise Rechnung getragen wird, was man in dieser Richtung verlangen kann. Es kann ja sehr leicht der Fall eintreten, dass auf einem Platze eine kantonale Staatsbank existiert, die, wie es ja selbstverständlich ist, der Regierung des betreffenden Kantons sehr nahe am Herzen liegt; will sich aber diese kantonale Staatsbank in ihrer Geschäftsgebarung den Ansichten der Bundesbank betreffend Geldzirkulation und Regulierung des Zinsfusses nicht anschliessen, so wird nichts anderes übrig bleiben, als dass wir der Bundesbank das Recht einräumen, dort eine Zweigniederlassung zu errichten, welche es besser versteht, den allgemeinen Interessen zu dienen. Es ist auch sehr wohl anzunehmen, dass aus weiteren Kreisen eines Kantons ein Begehren nach Errichtung einer Filiale eingereicht wird und die Regierung sich trotzdem



widersetzt; dort soll es nach reiflicher Prüfung der Verwaltung der Bundesbank möglich gemacht werden, gleichwohl eine Filiale zu errichten. Ich glaube übrigens, dass hier die Furcht eine unberechtigte ist. Jede Errichtung einer Zweigniederlassung wird ja auch eine bedeutende Vermehrung der Verwaltungskosten mit sich bringen, und da wird sich die Verwaltung der Bundesbank darüber Rechenschaft zu geben haben, ob sie auch Aussicht hat, durch das vermehrte Geschäft diese Kosten zu decken. Sie wird also nur im äussersten Falle entgegen dem Willen einer Kantonsregierung eine solche Zweigniederlassung errichten.

Was die Agenturen betrifft, so hat Herr Théraulaz gewünscht, dass die Aufgabe der Agenturen näher bezeichnet werde. Die Botschaft enthält darüber einlässliche Ausführungen; ich will mich nicht in Details einlassen, aber es liegt auf der Hand, dass der Unterschied zwischen Zweiganstalt und Agentur der ist, dass die Zweiganstalt ein Teil der Bundesbank selbst ist, während die Agentur im Grunde genommen ein der Bundesbank fernstehendes Institut ist, das mit gewissen Aufgaben derselben, so z. B. mit der Einlösung der Banknoten gegen vorheriges Depot einer gewissen Summe u. s. w., betraut ist. Wenn wir das Vorrecht hiefür vor allem aus den kantonalen Staatsbanken einräumen und überdies noch sagen, dass jeder Kanton darauf Anspruch habe, dass auf seinem Gebiete eine Zweiganstalt oder Agentur der Bundesbank errichtet werde, so halten wir dafür, dass wir der Rücksicht gegenüber den Kantonen in allen Fällen Rechnung getragen haben.

Aus diesen Gründen möchte ich Sie ersuchen, den Antrag des Herrn Tissot abzulehnen und den Antrag der Kommissionsmehrheit anzunehmen.

#### Abstimmung — *Votation.*

Mit 67 gegen 19 Stimmen wird der Antrag der Kommissionsmehrheit, gegenüber dem Antrag Tissot, angenommen.

(Par 67 voix contre 19 la proposition de la majorité de la commission, en opposition à celle de Mr. Tissot, est adoptée).

**Dr. Heller**, deutscher Berichterstatter der Kommissionsmehrheit: In Artikel 3 und 4 kommen wir zu der eigentlichen Hauptdifferenz zwischen der Kommissionsmehrheit und der Kommissionsminderheit.

Ich möchte das h. Präsidium bitten, vorgänglich der Beratung der Art. 3 und 4 dem Rate die Frage vorzulegen: soll bei der Gründung der Bundesbank Privatkapital beteiligt sein oder nicht?

Ich glaube, die Diskussion würde sich ganz unnötigerweise in eine Reihe von Einzelheiten verlieren, wenn wir nicht auf dem Wege, den ich Ihnen beantrage, vorgehen würden. Denn je nachdem der Rat die Frage entscheidet, ob Privatkapital sich beteiligen dürfe oder nicht, wird eine ganze Reihe von Anträgen als unnütz aus der Diskussion und ausser Abstimmung fallen, die sonst durch eine möglicherweise sehr ins Detail sich verlierende Diskussion und komplizierte Abstimmung uns lange Zeit unnötigerweise in Anspruch nehmen würden. Die Herren Antragsteller Ador und Mitunterzeichner und Keel

werden durch diese Massregel in keiner Weise gehindert, ihre Anschauungen dem Rate vorzulegen und ihre Anträge im grossen und ganzen zu verteidigen, und wenn der Rat ihnen zustimmen würde, so müsste die ganze Frage so wie so zum mindesten an die Kommission zurückgewiesen werden, indem dieselbe sich über diese Anträge, wie sie heute vorliegen, noch nicht schlüssig gemacht hat. Der Kommission haben allerdings allgemeine Anregungen vorgelegen, aber in der bestimmten Fassung, in der sie heute uns vorliegen, hat sie dieselben nicht beraten.

Ich möchte daher dem h. Präsidium empfehlen, dem Rate vorerst die Frage vorzulegen, ob Privatkapital bei der Gründung der Bundesbank zu beteiligen sei oder nicht.

**M. Tissot:** Je suis complètement d'accord avec M. le rapporteur Heller. Il s'agit ici d'une question de principe qu'il y a lieu de discuter avant d'aborder en détail l'article 3. Il faut savoir si le conseil national adoptera la participation du capital privé ou s'il s'en tiendra au projet de la commission qui fait appel au capital de la Confédération d'une part, à celui des cantons d'autre part. Avant d'aller plus loin, discutons la question de principe, car si, comme le propose la minorité de la commission, le conseil national se prononçait pour la création d'une banque avec immixtion du capital privé, il y aurait évidemment dans le projet de la majorité quelques articles à retrancher.

La question principale est celle-ci: Le conseil veut-il, oui ou non, admettre la participation du capital privé au fonds-capital de la banque?

**M. Ador:** Je ne veux pas m'opposer à la proposition faite par la majorité de la commission, mais je me permets cependant de faire remarquer que cette procédure me semble quelque peu anormale. Nous sommes en ce moment à discuter sur un article du projet; chaque membre de cette assemblée a le droit de présenter des amendements sur chaque article, en particulier les membres qui ont pris part aux travaux de la commission. Or, on nous demande de discuter un principe général; n'est-ce pas, au fond, rentrer dans la discussion de l'entrée en matière qui a été votée lors de la dernière session?

Quoi qu'il en soit, je ne veux pas soulever un incident de procédure, ni m'opposer à la proposition de la majorité de la commission, sous réserve qu'il reste bien entendu que, dans cette discussion de principe, nous aurons le droit de discuter en détail l'amendement que nous présentons aux art. 3 et 4. Car il ne s'agit pas de savoir si le capital privé sera admis ou non dans la banque d'état, telle que la conçoit la majorité de cette assemblée. En d'autres termes, nous voulons vous demander si le capital privé peut intervenir dans le fonds-capital de la banque d'état, d'après la proposition de MM. Ador, Cramer-Frey et consorts? Nous essaierons de démontrer plus tard que cette proposition n'a rien de contraire au principe fondamental de la banque d'état.

Sous le bénéfice de cette réserve, et si nous sommes libres dans cette discussion de principe d'exposer par le menu pourquoi nous proposons

un amendement aux art. 3 et 4, nous acceptons la proposition que vient de faire la majorité de la commission.

**Häberlin:** Es scheint mir, Herr Ador macht eine Konzession, um sie im nächsten Augenblick wieder zurückzuziehen. Was nützt es uns, die Frage, ob Privatkapital überhaupt zulässig sei, zu entscheiden, wenn doch gleichzeitig alle Amendements, die über dieses Thema handeln und in verschiedenen Artikeln vorkommen, zur Sprache kommen sollen? Ich nehme an, dass in der Diskussion über die Gesamtfrage die einzelnen Mitglieder ihre Amendements streifen werden. Aber es soll nicht erst die Hauptfrage entschieden und zugleich auf die verschiedenen Amendements eingegangen werden. Das hätte keinen Sinn, und ich nehme an, dass dies auch nicht die Meinung des Herrn Ador ist.

**Keel:** Ich widersetze mich dem Antrage der Kommission ebenfalls nicht, im Gegenteil, ich glaube, dass derselbe sehr praktisch ist. Nur möchte ich bemerken, dass diese allgemeine Besprechung sich nicht allein auf die Art. 3 und 4 beziehen kann, sondern sich auch auf Art. 23, welcher von der Repräsentanz des Privatkapitals bei der Bank handelt, erstrecken muss.

Was die Bemerkung des Herrn Häberlin anbelangt, so glaube ich, dass er Herrn Ador unrichtig verstanden hat. Es versteht sich von selbst, dass nicht alle einzelnen Amendements zur Besprechung kommen, sondern nur die Hauptpunkte, welche das Privatkapital betreffen, gestreift werden sollen. Man wird sich nicht in eine Diskussion pro et contra über diese Nebenbestimmungen einlassen.

Ich glaube, in diesem Sinne könne der Vorschlag der Kommission acceptiert werden.

**Präsident:** Ich nehme an, Sie seien mit dem Antrage der Kommission einverstanden und ich erteile daher dem Herrn Berichterstatter der Kommission das Wort über die grundsätzliche Frage:

*Soll die Beteiligung des Grundkapitals zugelassen werden oder nicht?*

**Dr. Heller,** Berichterstatter der Kommissionsmehrheit: Zu Art. 3 liegen uns einerseits die Anträge der Herren Ador, Cramer-Frey, Ramu, Steiger und andererseits des Herrn Landammann Keel vor, welche beide dahin zielen, bei der Gründung der Bundesbank Privatkapital zu beteiligen, indem ein Drittel des Grundkapitals vom Bunde, ein Drittel von den Kantonen und ein Drittel vom Privatkapital beschafft werden soll.

Diese Idee ist mir zum ersten Mal in einer Reihe von Artikeln des Herrn Prof. Dr. Julius Wolf, welche im November 1894 in der «N. Zürcher Zeitung» erschienen sind, entgegengetreten. Dort wurde zum erstenmal die Anregung gemacht, dass eine Bundesbank auf derjenigen Grundlage, welche die Herren Antragsteller heute verlangen, errichtet werde. Herr

Landammann Keel hat anlässlich der Eintretensfrage diese Idee in einem Antrag aufgenommen, in welchem er den Bundesrat einladen wollte, zu prüfen, ob die Bundesbank nicht mit Kapital des Bundes, der Kantone und der Privaten errichtet werden sollte. Sie haben damals diesen Gedanken, der nur in allgemeiner Form vorgelegen ist, abgewiesen, indem Sie den Antrag des Herrn Ramu, zu dessen Gunsten der Antrag des Herrn Keel zurückgezogen worden ist, abgelehnt haben. Wir stehen heute thatsächlich dem gleichen Antrag gegenüber, den Herr Landammann Keel uns schon bei der Eintretensfrage in allgemeiner Form vorgelegt hat. Die Idee des Herrn Landammann Keel wurde weiter von den vier Herren, deren Namen ich genannt habe, aufgenommen.

Wenn es auf den ersten Blick scheinen will, dass diese beiden Anträge übereinstimmend seien, so erlaube ich mir doch auf die grossen Unterschiede, die zwischen den Anträgen des Herrn Keel einerseits und der Herren Ador und Mitunterzeichner andererseits bestehen, aufmerksam zu machen.

Dieser Unterschied gipfelt nach meiner Auffassung darin, dass Herr Keel sich, in Uebereinstimmung mit dem Beschluss des Nationalrates vom 4. April, auf den Boden stellt, es sei eine Staatsbank zu errichten, währenddem die Herren Ador, Cramer-Frey und Consorten sich nicht auf diesen Standpunkt zu stellen vermögen.

Schon im Art. 1 beantragten diese Herren, das Wort «Staatsbank» zu streichen und durch das Wort «Bank» zu ersetzen, und Sie finden bei Art. 4, dass die subsidiäre Haftbarkeit des Bundes gestrichen, d. h. mit andern Worten, dass eine Bank errichtet werden soll, welche nicht mehr den Namen einer Staatsbank verdient, sondern bei der Bund und Kantone am Grundkapital nur beteiligt sind, wie Aktionäre an der Errichtung einer Privataktiengesellschaft. Eine weitere Verantwortlichkeit für die Verpflichtungen der Bank haben Sie nicht mehr. Das ist der grosse Unterschied zwischen den beiden Anträgen. Nun fragen wir, ob der Antrag des Herrn Keel konstitutionell zulässig sei. Erlaubt der Art. 39 die Errichtung einer Bank, wie sie Herr Keel vorschlägt? Ich glaube, diese Frage sei zu bejahen, wiewohl der Wortlaut des Artikels nur zwei Typen vorsieht, den Typus der Staatsbank und denjenigen einer Privatbank. Nun kann man sagen, dass weil die Verfassung nur von einer Staatsbank schlechtweg spricht und nicht eine nähere Definierung der reinen Staatsbank giebt, es nicht ausgeschlossen sei, dass wir eine Institution schaffen können, bei welcher Privatkapital beteiligt ist, sofern diese Institution dadurch den staatlichen Charakter nicht verliert. Dieser staatliche Charakter kann, wie ich glaube, der Institution, wie sie Herr Keel vorschlägt, nicht abgesprochen werden. Weiter fragen wir nun: Ist dieser Antrag und die Diskussion darüber mit der Abstimmung über die Eintretensfrage vereinbar? Da muss ich auch wieder betonen, dass sich der Antrag des Herrn Landammann Keel auf dem Boden des Abstimmungsresultates bewegt. Herr Keel will thatsächlich eine Staatsbank, während es für mich sehr fraglich ist, ob die Anträge der Herren Ador, Cramer-Frey und Consorten mit dem Resultat der Abstimmung über die Eintretensfrage nicht im Widerspruch steht. Allein ich glaube, wir dürfen diese Frage ganz unerörtert lassen, da, soweit es sich um die Frage der Zulassung von Privatkapital handelt, die

beiden Anträge auf einem und demselben Boden stehen. Nun wird allerdings von neuem eine Diskussion provoziert, wie wir sie — freilich in etwas weiterem Rahmen — bei der Eintretensfrage hatten; es kehrt alles wieder zu der einen Frage zurück: Soll das Privatkapital bei der Errichtung der Bundesbank beteiligt werden oder nicht? Nun will ich nicht alles das wiederholen, was in der Eintretensfrage über die Zweckmässigkeit der einen oder andern Idee bereits gesagt worden ist, sondern ich will nur ganz kurz sagen, warum die Mehrheit der Kommission beantragt, diese Frage zu verneinen und zu erklären: Wir wollen bei der Bundesbank das Privatkapital nicht mithelfen lassen.

Ich kann das in den allgemeinen Satz zusammenfassen, dass das neu vorgeschlagene System alle Schattenseiten einer reinen Privatbank hat, nicht aber deren Lichtseiten. Ich will mit wenigen Worten, ohne auf Detail einzutreten, Ihnen die Richtigkeit dieser Behauptung darzulegen suchen. Zu den Schattenseiten, welche eine Privatbank hat, zähle ich in erster Linie das Vorhandensein der Generalversammlung der Aktionäre. Diese haben Sie — allerdings in, ich möchte sagen verdünnter Form — auch nach den Anträgen des Herrn Keel einerseits und der Herren Ador, Cramer-Frey und Genossen andererseits. Sie schaffen im weitern mit der Beteiligung des Privatkapitals wiederum ein Papier, das zu Spekulationszwecken verwendet und an der Börse gehandelt und kotiert wird, Herr Keel nennt das Papier freilich nicht Aktie, sondern Anteilschein, aber das ist rechtlich ein und dasselbe. Die Herren Ador und Genossen verlangen allerdings eine gewisse Kautele, die Einschränkung, dass die Anteilscheine nur Schweizerbürgern eigentümlich zugestanden werden dürfen. Allein ich glaube darauf hinweisen zu dürfen, dass schon in der Eintretensfrage klar dargelegt worden ist, dass eine solche gesetzliche Bestimmung eine wirkliche Garantie dafür nicht bietet, dass die Anteilscheine wirklich nur in den Händen von Schweizerbürgern bleiben, sondern dass es hundert Wege giebt, auf denen diese Papiere in andere Hände übergehen können. Ich sage ferner: Sie führen mit dem Privatkapital ein Element ein, das nicht die allgemeinen Interessen, sondern zuerst und vor allem Privatinteressen verfolgt. Ich erlaube mir, in dieser Beziehung darauf hinzuweisen, dass derjenige, der diesem System das Wort zuerst geredet hat, Herr Professor Julius Wolf, in einer Arbeit « Zur Reform des schweizerischen Notenbankwesens », welche er 1888 geschrieben hat, auch die Ansicht vertreten hat, dass bei Errichtung einer Bundesbank Privatkapital in keiner Weise beteiligt werden könne. Auf Seite 45 der genannten Schrift finden wir folgenden Satz: « Wenn eine Landesbank als Aktiengesellschaft gegründet wird, so ist sie nicht in dem Masse desinteressiert, als es für eine gesunde Diskontpolitik unter Umständen nötig ist. » Dieser gleiche Herr, der zuerst dem Gedanken der Dreiteilung bei der Gründung der Bundesbank das Wort geredet hat, hat es in einem früheren Zeitpunkt also unumwunden ausgesprochen, dass für die Lösung der Aufgaben, welche einer Bundesbank zufallen, Privatkapital nicht herangezogen werden solle. Und wenn nun auch in dem Vorschlage nicht eine Bundesbank auf Grundlage einer reinen Staatsbank verlangt wird, so ist eben doch alles das, was gegen die reine Privatbank in dieser Beziehung gesagt werden kann, ebenso zu-

treffend auf den Vorschlag, den uns die Herren Ador, Cramer-Frey und Genossen machen, wobei sie das Privatkapital nur mit einem Drittel beteiligen wollen. Nun füge ich bei, dass Herr Professor Julius Wolf mit dieser Ansicht nicht alleinsteht, sondern dass eine Reihe von Autoritäten ersten Ranges auf dem Gebiete des Bankwesens die Ansicht teilen, dass das Privatkapital nicht beteiligt werden soll. So schreibt der Engländer Bagehot wörtlich folgendes: « Dies ist der natürliche Wunsch aller Direktoren, für die Aktionäre eine gute Dividende zu erzielen. Je weniger müssig liegendes Geld, desto mehr — caeteris paribus — Dividende; je mehr müssig liegendes Geld, desto kleinere Dividende. Und in fast jeder Versammlung der Bankeigentümer wird darüber gestritten. Einige derselben sagen, dass sie nicht einsehen, warum so viel Geld müssig liegen solle und spielen auf eine grössere Dividende an. » Und ein anderer deutscher Autor, der über die deutsche Reichsbank eine Abhandlung geschrieben hat, Oskar Simon, sagt über den gleichen Punkt folgendes: « Man wird unbedingt anerkennen müssen, dass die Reichsbankverwaltung der ihr in § 12, Absatz 1, des Bankgesetzes gestellten Aufgabe, den Geldumlauf im gesamten Reichsgebiet zu regeln, die Zahlungsausgleichungen zu erleichtern und für die Nutzbarmachung verfügbaren Kapitals zu sorgen, gerecht zu werden stets eifrig bemüht gewesen ist; wenn sie dennoch nicht allen berechtigten Hoffnungen und Wünschen entsprochen hat, so ist das weniger ihr, als der fehlerhaften Organisation des ganzen Institutes zur Last zu legen. So lange das Grundkapital aus Privatmitteln gebildet ist, wird auch die staatliche Leitung, trotz allen Strebens, das Gesamtinteresse zu wahren, nicht umhin können, auch dem berechtigtesten Anspruch der Aktionäre auf Gewinnerzielung Rechnung zu tragen. Damit aber wird der Staat in gewisser Beziehung zum Vertreter einzelner Interessen, eine Begünstigung, welche nur dann gerechtfertigt ist, wenn und so lange die Wahrung von Einzelinteressen durch das Gesamtinteresse geboten erscheint. Dass dies aber vorliegend der Fall ist, muss entschieden verneint werden. » Sie hören, wie sich ein Kenner der deutschen Reichsbank über deren Beziehung von Privatkapital ausspricht. Ich kann Sie noch auf einen andern Autor verweisen, der wohl als der erste Schriftsteller auf dem Gebiete des Bankwesens gilt, Adolf Wagner; derselbe schreibt folgendes: « Im Ganzen lässt sich a priori aus dem Wesen der Sache deducieren und aus der Erfahrung bestätigen, dass sich wenigstens das nicht spekulative Bankgeschäft ökonomisch und technisch für Aktiengesellschaften, aber auch für Staatsbankanstalten recht wohl eignet. Das Gesagte gilt insbesondere auch für das Zettelbankgeschäft. Es ist zu bedenken, dass die Aktiengesellschaftsbanken ihrer Entstehung und Geschäftsführung nach doch vor allem das Interesse ihrer Privateigentümer vertreten. Das Bankwesen in dieser Form neigt daher unwillkürlich zu besonderer Förderung des Privatkapitalismus. Bei einer Zettelbank in Aktiengesellschaftsform z. B. wird sich ausser dem Streben nach hohem Gewinn auch noch direkt und indirekt in der Verwaltung leicht ein mehr oder weniger starker Einfluss dieses Privatkapitalismus, daher der grossen Bank- und Börsenhäuser auf das auf den Bankkredit angewiesene Geschäftspublikum geltend machen. » Und zum Schlusse fügt er bei: « Insofern verdient die Organisation des grossen Bankwesens, besonders der Zettel-

und wohl auch der Grundkreditbanken als wirklicher öffentlicher Anstalten des Staats, den Vorzug.»

Nun ist nicht einzusehen warum wir, da wir eine Staatsbank gründen wollen, entgegen der in der Wissenschaft herrschenden Ansicht, das Privatkapital herbeiziehen sollten.

Ein dritter Punkt, der gegen den Minderheitsantrag spricht, den ich aber nur im Vorübergehen erwähnen will, ist der, dass durch die Herbeiziehung des Privatkapitals wiederum ein Teil des Gewinns aus dem Notenmonopol Privatpersonen zukommen würde, was anlässlich der Eintretensfrage schon erörtert worden ist. Auch die Ueberlassung nur eines Teils des Reingewinns müssen wir ablehnen. Ich sage also: wir haben bei dem Minderheitsvorschläge alle Schattenseiten der Privatbank; wir haben die Generalversammlung der Aktionäre, haben ein Spekulationspapier, die Herbeiziehung der Privatinteressen und die Aushingabe eines Teils des Monopolgewinnes an Privatpersonen, für welche absolut keine Berechtigung vorhanden ist.

Ich mache bei diesem letzteren Punkte noch speziell darauf aufmerksam, dass die Ueberlassung des Gewinnes aus dem Notenmonopol an Privatpersonen immer damit begründet worden ist, dass dadurch der Staat eine Prämie zahle, um im Falle eines Krieges sicher zu sein, weil dadurch diejenigen, welche die Bank gründen, das Kriegsrisiko über sich nehmen und infolge dessen auch Anspruch auf einen gewissen Gewinnanteil haben. Ich bemerke hier im Vorbeigehen, dass dieser Grund für den Vorschlag der Herren Ador und Mitunterzeichner nun vollständig weggefallen ist. Dieser neue Vorschlag hat die Schattenseiten der reinen Privatbank, nicht aber deren Lichtseiten, und als eine Lichtseite der Privatbank hat man ja in der allgemeinen Debatte hervorgehoben, dass dadurch die Kriegsgefahr beseitigt sei. Es wird aber, denke ich, niemand der Meinung sein, dass eine Bank, wie sie die Herren Ador und Mitunterzeichner anstreben, in Kriegszeiten irgendwie den Schutz des Feindes geniessen würde; denn sie ist thatsächlich eine Staatsbank, wenn auch zu einem gewissen Teile Privatkapital dabei beteiligt ist. Ich glaube, über diesen Punkt wird eine Meinungsdivergenz auch in diesem Rate nicht mehr existieren.

In zweiter Linie wird durch den Vorschlag auch die Vermengung des Bankkredites mit dem Staatskredite durchaus nicht ausgeschlossen; die staatliche Verwaltung bleibt, die Staatsgelder sind da, die staatliche Verantwortlichkeit kann also nicht ausgeschlossen werden. Durch die Anträge der Herren Ador und Mitunterzeichner will das allerdings angestrebt werden, während Herr Keel sich in diesem Punkte ausdrücklich auf den Boden des Bundesrates und der Kommissionsmehrheit stellt.

Diese Herbeiziehung von Privatkapital und die Art und Weise, wie die Herren hier den Bankrat kombinieren wollen, ist aus einem weiteren Grunde durchaus unzulässig. Das Banknotenmonopol gehört jetzt dem Bunde, durch die Verfassung ist es ihm übertragen worden; bei der Gründung der Bank gibt der Bund dieses Notenmonopol der Bundesbank und infolge dessen soll ihm auch die dominierende Stellung in der Bank gewährt werden, weil diese Bundesbank ein Recht ausübt, das sie nur vom Bunde ableitet. Die Kantone und Privaten haben in Bezug auf das Notenmonopol und die Uebertragung desselben auf eine Bundes-

bank nicht weiter mitzusprechen; es wäre aber nicht recht und wäre nicht am Platze, wenn nun bei dieser künftigen Bundesbank der Bund als Träger des Notenmonopols nicht mehr und nicht weiter beteiligt und berechtigt wäre und in der obersten Bankbehörde nicht mehr mitsprechen könnte, als die Kantone einerseits und die Privaten andererseits, welche mit dem Notenmonopol in keiner Weise in Berührung stehen und also bei der Uebertragung desselben gar nicht mitzuwirken im Falle sind.

Es genügt also, glaube ich, darauf hinzuweisen, dass durch diese Anträge der Bund in eine Stellung zurückversetzt würde, welche seiner Stellung der Bundesbank gegenüber durchaus nicht entspricht, weil ihm als Träger des Notenmonopols eine dominierende Stellung in der Bank zukommt, während nach dem Vorschlage der Herren Ador und Mitunterzeichner die Kantone und die Privatpersonen in diesem Bankrate thatsächlich die Mehrheit hätten und die Vertreter des Bundes erst in zweiter Linie kämen. Man wird einwenden, es sei ja nicht wohl denkbar, dass die Vertreter der Kantone etwas anderes anstreben als die Vertreter des Bundes. Ich erlaube mir aber, Sie darauf aufmerksam zu machen, dass hier die Kantone bei der Gründung der Bundesbank in ganz anderer Weise beteiligt sind, als der Bund selber. Der Bund hat bei der Bundesbank nur die grossen Aufgaben derselben im Auge zu behalten, die Regelung des Geldumlaufes, die Erleichterung des Zahlungsverkehres u. s. w.; das sind die Aufgaben, die der Bund durch die Verfassung übertragen erhalten hat, für deren Ausführung der Bund verantwortlich ist. Die Kantone aber sind bei diesen grossen Aufgaben nicht mehr beteiligt, das sind keine kantonale Fragen mehr, sondern die Kantone sind durch die Verfassung bei der Bundesbank nur noch insofern beteiligt, als ihnen wenigstens  $\frac{2}{3}$  des Reingewinnes zukommen. Zum vorneherein ist aber die Aufgabe der Kantone der Bundesbank gegenüber eine ganz andere als die Aufgabe des Bundes, und es ist also nicht nur denkbar, sondern sogar sehr naheliegend, dass die Vertreter der Kantone mit den Vertretern des Privatkapitals in diesem Bankrate die gleichen Interessen verfolgen werden, dass dann also die Vertreter des Bundes, welche beim Reingewinn nicht oder wenigstens nur in sehr untergeordneter Weise beteiligt sind und welchen die Hauptaufgaben der Bank allein vorschweben müssen, sich gegenüber den Vertretern der andern Kategorie in der Minderheit sehen.

Es genügt wohl diese Darstellung, um Ihnen zu zeigen, dass wir wohl die Kantone in einem gewissen Umfange an der Leitung und Verwaltung und an der Kontrolle der Bundesbank beteiligen können, dass wir aber nie und nimmer soweit gehen dürfen, auch noch ein drittes Element, das Privatkapital, hereinzuziehen, weil dadurch der Bund in eine Stellung versetzt würde, die nicht mehr die dominierende Stellung in der Bank wäre, die im Widerspruche stehen müsste damit, dass dem Bunde das Notenmonopol gemäss Verfassung zukommt und dass er dieses Notenmonopol an die Landesbank abtritt in der Meinung, das er gemäss den Vorschriften der Verfassung für das allgemeine Wohl durchgeführt und nicht für private Interessen angewendet werde.

Das sind im grossen und ganzen die Gründe, welche die Mehrheit der Kommission veranlassen, Ihnen zu beantragen, dass die Frage, ob Privat-

kapital an der Gründung der Bundesbank zu beteiligen sei, in verneinendem Sinne entschieden werde.

Ich erlaube mir nun noch, Sie im weiteren darauf hinzuweisen, welche Gründe für uns im Schweizerlande bestehen, dass wir, statt eine reine Staatsbank zu errichten, zu einem gemischten Systeme greifen. Ist es etwa bisher geltendes allgemeines Recht im Lande gewesen, dass das Bankwesen durch Institute geleitet wurde, wie sie nun vorgeschlagen sind? Ich erlaube mir, Ihnen folgende Daten vorzuführen. Wir haben in der Schweiz zur Zeit 34 Emissionsbanken; von diesen sind 17 reine Staatsbanken, 12 reine Privatbanken und nur 5 sind auf einem Systeme aufgebaut, das demjenigen entspricht, welches uns von den Herren Ador und Mitunterzeichnern vorgeschlagen wird. Wir haben also in der Schweiz vorherrschend 2 Systeme, das System der reinen Privatbank und das System der reinen Staatsbank, und nur ganz ausnahmsweise haben wir das gemischte System; von 34 Emissionsbanken folgen nur 5 dieser Richtung mit einem Grundkapital von 23 Millionen, während die übrigen Systeme zusammen ein Grundkapital von 130 Millionen repräsentieren. Aber auch das allgemeine bisherige Recht, wenn ich mich so ausdrücken darf, spricht nicht dafür, dass wir von dem System der reinen Staatsbank ablassen und zu dem gemischten Systeme, das uns die Herren vorschlagen, übergehen sollen.

Ich frage schliesslich: welche Gründe können die Herren veranlassen, uns dieses System vorzuschlagen. Da will ich nun allerdings gerne gewärtigen, welche Begründung die Herren uns vortragen, um dann replicando darauf antworten zu können. Bis jetzt habe ich bei individueller Prüfung der Vorschläge nichts finden können, was uns irgendwie veranlassen könnte, diesem Systeme zuzustimmen. Ich behalte mir aber ausdrücklich vor, nach Anhörung der Gründe, welche hiefür geltend gemacht werden wollen, auf dieselben zu antworten.

Ich schliesse, indem ich Ihnen im Namen der Mehrheit der Kommission den Antrag stelle, Sie möchten die Frage, ob Privatkapital bei der Gründung der Bundesbank zu beteiligen sei, verneinen.

**M. Tissot:** La majorité de votre commission admet que le capital de la banque sera formé d'argent fourni par la Confédération et aussi par les cantons. Je n'entrerais pas dans de longs développements; ils seraient superflus après ceux très intéressants, donnés par M. le conseiller national Heller.

Pour moi, je ne vois que deux systèmes possibles: le système d'une banque privée avec capital privé et sans garantie de la Confédération, et celui d'une banque d'état tel que la majorité de la commission vous le propose, banque d'état, lors même qu'elle aurait un fonds fourni en partie par les cantons. Ces deux systèmes sont les seuls possibles pour légiférer sur le monopole des billets de banque tel qu'il a été concédé à la Confédération. J'envisage qu'il est dans la nature des choses de constituer ici une banque d'état éloignant le capital privé.

En opposition à cette manière de voir de la majorité de la commission, nous avons une proposition de MM. Ador, Cramer-Frey, Ramu et de

Steiger, ainsi qu'une autre formulée par M. Keel. On y découvre de grandes analogies lorsqu'on les examine de près: toutes deux demandent que le fonds de la banque soit composé de capitaux fournis par la Confédération, les cantons et le capital privé pour une somme de 10 millions. Je ne crois pas que ce soit la direction à prendre. Si l'on adoptait l'une ou l'autre de ces propositions, on ne manquerait pas de voir surgir des complications lorsqu'il faudrait organiser la banque sur de telles données et déterminer d'une manière logique, juste, équitable la représentation de ces trois bailleurs de fonds.

Au début de la discussion, je n'ai pu admettre l'ancien projet Cramer-Frey, Ador. C'était un projet parfaitement correct, demandant la création d'une banque privée très simple à concevoir avec des capitaux privés et sans garantie de la Confédération. Mais, si je comprenais qu'un tel système pût être présenté, je trouvais d'un autre côté, que l'avantage du bénéfice de la circulation fiduciaire devait appartenir à la banque d'état et non aux capitaux privés.

Je me suis donc, après mûr examen, prononcé pour la banque d'état, mais moyennant l'intervention des capitaux des cantons. C'est là, selon moi, une réserve fort importante. Nous n'en sommes pas encore à discuter les détails de l'art. 3, mais je tiens cependant à faire ressortir la signification du dernier alinéa.

Les parts des cantons resteraient aux cantons; elles pourraient être confiées par lui à certaines administrations, mais elles ne feraient pas en tous cas l'objet de spéculations.

Somme toute, je me demande, et je serais très heureux d'entendre là-dessus la minorité de la commission, quelle serait l'utilité de l'intervention du capital privé dans le capital de fondation de la banque d'état. Les honorables conseillers nationaux, membres de cette minorité, pensent que l'adoption de leur proposition permettrait d'éviter certains dangers qui pourraient menacer la banque d'état pure; ils estiment qu'elle lui donnerait de la sécurité pour l'avenir. J'avoue ne pas comprendre l'utilité d'une division du capital en trois parts: Confédération, cantons et particuliers. Je crois au contraire qu'elle ne ferait que compliquer les choses. Le système le plus simple, le plus pratique, puisque nous n'adoptons pas le premier projet de la minorité, banque privée pure et simple, est celui présenté par la majorité de la commission. Il est de nature à nous donner satisfaction entière au point de vue de la circulation des billets de banque. Les bénéfices de la future banque seront partagés entre la Confédération et les cantons, — c'est déjà un grand point à mon avis.

Je me rangerai donc au système de la majorité; je le trouve préférable au système mixte consistant à faire intervenir trois éléments: Confédération, cantons, capital privé, dans la constitution du fonds-capital de la banque.

**M. Ador:** La minorité de la commission, appuyée par MM. de Steiger et Ramu, a l'honneur de vous proposer des modifications aux art. 3 et 4 concernant le fonds-capital de la banque:

Art. 3. «Le fonds-capital de la banque de la

Confédération est de 30 millions de francs qui doivent être entièrement versés le jour où la banque commencera ses opérations. Ce fonds-capital pourra être porté à 60 millions de francs par décision de l'assemblée fédérale.

Un tiers du fonds-capital sera fourni par la Confédération,

Un tiers par les cantons et

Un tiers par voie de souscription publique.»

Cette proposition a provoqué la discussion de principe de savoir si après le vote de ce printemps sur l'entrée en matière on peut admettre la participation du capital privé à la fondation du fonds-capital de la banque de la Confédération.

Je désire expliquer franchement mon point de vue dans cette discussion. A l'occasion de l'entrée en matière dans la session de printemps, j'ai combattu la banque d'état, par des arguments de fond, des arguments politiques, des arguments économiques et financiers tirés du danger que pourrait faire courir au crédit de la Confédération sa confusion avec celui de la banque d'état, confusion qui résulte du système de la majorité du conseil fédéral et de la commission.

La question s'est posée pour moi de savoir si je devais encore prendre part à la discussion ou si je devais m'abstenir? Je reste un adversaire déclaré de la banque d'état telle que la conçoivent la majorité de la commission et le conseil fédéral. En restant sur ce terrain, plus la banque d'état sera mauvaise plus il sera facile de lui faire opposition, mais comme membre de la commission du conseil national j'ai pensé que mon devoir était de discuter la loi article par article, afin de chercher à l'améliorer. Je ne suis pas de ceux qui désirent que les lois soient le plus mauvaises possible, afin de pouvoir les combattre par le suffrage populaire; si crois qu'il vaut mieux chercher à améliorer la loi plutôt que de s'en remettre à l'inconnu de la votation. Je me suis donc décidé à prendre part à la discussion des articles et à présenter un amendement à celui qui est en discussion, afin de chercher à améliorer le projet, tout en restant sur le terrain de la majorité de la commission. Je dirai que la banque d'état pure ne m'apparaît pas aujourd'hui meilleure qu'il y a 6 semaines et si je cherche à me rendre compte des jugements qui ont été portés par l'opinion publique sur l'expérience que l'on veut tenter en Suisse avec une banque d'état pure, si je cherche ces jugements dans la presse étrangère plutôt que dans celle de notre pays qui est toujours plus ou moins influencée par ses sympathies et ses préférences, je constate que les journaux étrangers qui se sont occupés de cette question avec impartialité, sans autre préoccupation que celle de suivre avec intérêt l'expérience de la Suisse, ne se prononcent pas d'une manière favorable à la banque d'état. Permettez-moi à cet égard de vous faire une très courte citation d'un journal belge très bien renseigné et dirigé par des économistes de tout premier ordre; voici ce que je lis dans le numéro du 2 juin du *Moniteur des intérêts matériels*:

«L'étranger suit avec intérêt les phases de l'expérience tentée par la Suisse. Mais il est fort douteux qu'elle réussisse à modifier les idées sur les mérites de la banque d'état. C'est la Suisse qui aura probablement à regretter sa témérité et à

l'expier durement. La théorie qui sous prétexte de prévenir les abus commis par les particuliers attribuée à l'état toutes les compétences et fonctions imaginables, est beaucoup trop absolue et son application à l'industrie de la banque est particulièrement délicate et entourée de périls.»

Voilà le jugement d'un étranger, d'un homme qui s'occupe de ces questions avec grand intérêt et qui exprime bien l'opinion qui règne dans son milieu sur la tentative que l'on veut nous faire faire en créant une banque d'état pure avec responsabilité illimitée de la Confédération.

Lors de la dernière réunion de la commission à Berne, grâce à l'initiative de M. Hauser, la commission a eu sous les yeux une série de propositions formulées sous forme de thèses par un certain nombre de membres de l'assemblée qui avaient pris part à la discussion lors du premier débat et s'étaient prononcés pour le renvoi de la question au conseil fédéral pour étude nouvelle. M. le chef du département des finances a pensé que les travaux de la commission seraient facilités, si celle-ci avait sous les yeux (rédigées en articles de loi) les idées générales qui avaient été émises au cours des délibérations. Nous avons ainsi reçu les propositions de MM. Ramu, Keel, de Steiger, Gaudard et Comtesse, ainsi qu'une lettre de notre collègue M. Hammer confirmant le point de vue qu'il avait soutenu et donnant son adhésion au système de la banque de l'empire allemand.

Après avoir discuté ces différentes propositions, la majorité de la commission est restée sur le terrain de ses propositions; quant à moi, j'en ai conservé l'impression que la plupart de nos collègues, pour ne pas dire tous, se préoccupent surtout de la séparation nette de la personnalité juridique de la banque et de celle de la Confédération suisse. Nous avons cherché de quelle manière on pourrait atteindre ce but, et nous avons estimé que c'était en nous ralliant aux propositions de M. Keel, propositions formulées par lui d'une manière plus complète dans l'envoi qu'il fit à la commission.

MM. Heller et Tissot ont dit qu'ils ne voyaient pas les raisons pour lesquelles la minorité insistait pour la participation du capital privé à la formation du capital de fondation de la banque. Je vais chercher à le faire comprendre et indiquer le point de vue auquel je me place en restant sur le terrain du texte constitutionnel de l'art. 39 révisé.

C'est là, en effet, la première objection de M. Heller; ces amendements, dit-il, sont contraires au texte de la constitution; celle-ci ne permet pas de créer une banque d'état dans laquelle la participation du capital privé serait admise pour une quote-part quelconque.

Je conteste absolument ce point de vue et commencerai par demander à mon honorable contradicteur de me donner une définition de la banque d'état, je voudrais que la majorité de la commission nous expliquât ce qu'elle entend par ce terme. J'ai cherché dans tous les ouvrages qui s'occupent de ces questions s'ils donnaient une définition de la banque d'état; dans le grand ouvrage publié sous les auspices de M. Léon Say, j'ai trouvé à la rubrique Russie: Banque d'état, capital 25 millions de roubles, fond de réserve 5 millions de roubles! C'est tout! Je m'explique la chose parce qu'il n'existe pas de banque d'état hors de la Russie,

cette institution ne peut par conséquent se définir que par le seul exemple que l'on en ait.

Si donc nous voulons une banque d'état, soyons conséquents et fondons-la comme elle existe en Russie; or, c'est justement ce que l'art. 39 de la constitution ne veut pas, puisqu'il veut que la dite banque soit placée sous une administration spéciale, tandis qu'en Russie elle ne l'est pas; elle est sous la dépendance directe du département des finances, et son personnel tout entier, directeur et administrateurs, est dans les mains du gouvernement russe. Il y a seulement un comité d'escompte nommé par les intéressés, c'est-à-dire les gros négociants, pour aider le gouvernement dans le discernement qu'il y a lieu de faire pour l'acceptation du papier présenté à l'escompte. La loi russe est formelle, elle stipule que les bénéfices de la banque d'état sont au crédit du compte d'état russe, comme celui-ci supporte également les déficits. Ceci se comprend, le système est logique jusque dans ses conséquences les plus funestes; un département du gouvernement russe dirige la banque d'état, et l'on conçoit que, dans ces conditions-là, le gouvernement accepte la responsabilité de l'administration qu'il dirige lui-même.

Sommés-nous, d'après les propositions de la majorité de la commission, d'après le texte de la constitution, dans une situation analogue? Du tout. Le conseil fédéral ne nous demande pas de considérer la banque de la Confédération comme une dépendance du département fédéral des finances; le conseil fédéral et la majorité de la commission ne demandent pas de faire administrer la banque de la Confédération par le personnel supérieur du département fédéral des finances et de la rattacher par conséquent à l'état d'une manière aussi intime qu'en Russie. Il ne pourrait du reste pas le faire, par ce que l'art. 39 de la constitution a eu en vue une banque particulière, une banque à organisation *sui generis*. Je crois que la vrai-définition de la banque prévue par l'article 39, c'est une banque fortement constituée, fortement organisée, dans laquelle l'influence des pouvoirs publics doit être indiscutablement prépondérante et dominante. Voilà ce que l'article 39 de la constitution fédérale a voulu lorsqu'il a parlé d'une «banque d'état placée sous une administration spéciale. A-t-il engagé d'une manière illimitée le crédit de la Confédération? Je le conteste absolument, je déclare que le principe de la banque d'état de l'empire russe ne peut se concilier qu'avec celui d'une banque d'état, dont la direction émanerait du département fédéral des finances. La Confédération n'est responsable que des faits et gestes des conseillers fédéraux, qui ont la haute surveillance sur les finances fédérales. Nous savons que ces finances sont placées en de bonnes mains; mais engager la responsabilité financière de la Confédération à propos de l'administration de la banque, c'est une erreur économique qu'il faut combattre de toutes ses forces. J'admets la nécessité de l'intervention du capital privé pour donner à cette banque une personnalité juridique distincte de la Confédération. Si les capitaux de la banque sont exclusivement formés par la Confédération et les cantons, c'est à dire uniquement par des fonds d'état, on aurait beau dire, que cette banque forme une personnalité civile, juridique distincte, ce ne serait qu'un trompe-l'oeil. On considérerait la banque de la Con-

fédération comme une banque d'état pure, on vous dirait: nous passons outre, nous nous emparons des capitaux de cette banque, vu ce que c'est une banque d'état.

Je vois au contraire dans l'intervention du capital privé la possibilité de séparer très nettement la banque, qui aurait une personnalité juridique distincte de la Confédération, je crois avoir démontré que l'art. 39 de la constitution ne s'y opposait pas. Il ne parle pas de *reine Staatsbank*, mais d'une banque d'état placée sous une administration spéciale, c'est à dire une banque dans laquelle l'état a la prépondérance, sans exclure la possibilité d'intéresser à la constitution de son fonds-capital le capital privé, dans une certaine mesure du moins. Quel inconvénient voit-on à cette intervention du capital privé? On nous a dit que l'intérêt général en Suisse s'y opposait. Je crois tout le contraire. Je crois qu'en Suisse il y a trois forces qu'il faut unir, concilier, qu'il faut se garder d'opposer les unes aux autres: la Confédération, les cantons et l'initiative privée, car elles constituent l'énergie, la vitalité qui dans un petit pays comme le nôtre, est, on peut bien le dire, un des éléments de sa prospérité.

Pourquoi considérer le capital privé comme un danger? Vraiment, tandis qu'ailleurs on dit: «le cléricalisme, voilà l'ennemi,» — il semble en Suisse qu'on dit: «le capital privé, voilà l'ennemi» — quand on parle de lui, on crie «Vade retro, Satanas!» Il semble que ce soit la malédiction des malédiction. C'est une funeste exagération. Si la participation du capital privé est réglée en limitant, son influence de manière qu'il ne puisse pas contrecarrer l'intérêt public, on aura travaillé pour le bien du pays, on aura fait une banque, dont les racines plongeront profondément dans les sources vives du sol national; au lieu de vous être isolés par la constitution d'une banque à caractère purement gouvernemental, vous vous serez rattachés, avec cette petite participation du capital privé, à tout ce qui constitue l'esprit d'initiative, de commerce, de liberté, de progrès, de cette initiative individuelle, dont nous ne saurions faire fi dans notre pays, attendu qu'il suffit de le parcourir pour se rendre compte des services qu'elle a rendus dans mainte et mainte circonstance et dans mainte et mainte direction. On l'a si bien reconnu ailleurs, qu'en Allemagne, — et cela ne m'étonne pas que cet exemple chicane un peu nos adversaires — en Allemagne, dis-je, où l'état fait pourtant sentir vigoureusement son influence, le capital de sa banque d'état n'en est pas moins formé tout entier de capitaux privés, et malgré cela, l'état a sur elle la haute main; il en nomme les fonctionnaires; c'est une banque en un mot dans laquelle l'empreinte et le cachet du gouvernement allemand pénètrent jusque dans les plus petits rouages. Il n'y a pas de banque qui soit plus une banque d'état que celle de l'empire allemand, et pourtant, nous l'avons dit, elle n'est alimentée que par le capital privé. Les citations faites tout à l'heure par M. Heller sont donc contraires aux faits; puisqu'il existe des banques d'état organisées avec le concours exclusif des capitaux privés.

Je cherche en vain le danger que pourrait faire courir à notre banque d'état une participation de frs. 10,000,000 de capital privé, ainsi que nous le proposons.

On nous a dit, il est vrai: vous allez vous retrouver en face d'assemblées d'actionnaires. Vous créez un titre sur lequel s'exercera une spéculation effrénée, vous abandonnez le principe d'après lequel l'abandon au capital privé d'une partie du bénéfice provenant du monopole de l'émission des billets de banque, est une prime payée par l'état pour se couvrir contre des risques. Permettez-moi de répondre par quelques mots à ces arguments qui ne me paraissent pas tenir debout devant les propositions que nous vous présentons.

Les assemblées d'actionnaires, que vous redoutez, établissent les comptes, votent sur la répartition des bénéfices, elles ont leur mot à dire en ce qui concerne les pertes et profits, les sommes à porter au fonds de réserve, sur tout ce qui constitue en un mot d'après le C. O. le mandat, le rôle des actionnaires dans une assemblée ordinaire. Mais c'est tout le contraire précisément que nous disons dans notre proposition. Il suffit de la lire: «Le capital privé n'a pas d'autres droits que de nommer 10 membres du conseil de banque.— Il n'a aucun droit relativement à l'organisation et à la direction de la banque».

Qu'on ne vienne pas après cela nous parler des entraves d'une assemblée d'actionnaires, à la bonne marche d'une banque telle que nous la concevons. Le capital privé toucherait 3½ % comme la Confédération et les cantons, et s'il y avait un bénéfice supplémentaire, les ⅔ de ce bénéfice viendraient à la Confédération, ⅓ aux cantons et le dernier ⅓ au capital privé. Voilà le seul rôle que nous lui permettrions de jouer, à côté de son droit à la nomination de 10 membres du conseil d'administration. J'aurais compris qu'on nous dit: vous ne trouverez pas de capital privé; ce serait possible; mais contrairement à l'opinion de M. Heller, je ne crois pas qu'il puisse s'agir là d'un papier de spéculation dangereux.

On craint avec raison que la finance étrangère intervienne dans la direction de la banque et dans la nomination du conseil d'administration! Je partage ces craintes dans une certaine mesure, parce que nous voulons que nos affaires soient, autant que possible, dirigées par des Suisses. C'est dans ce but que nous avons pris la précaution de spécifier qu'aucun étranger ne pourrait souscrire à une part du capital privé, et comme ces parts sont nominatives, il est facile de veiller à l'exécution de cette prescription.

Ce n'est sans doute pas après la discussion qui vient d'avoir lieu sur le droit de vote des actionnaires de compagnies de chemins de fer, que l'on viendra nous dire que l'on peut tourner les précautions que nous avons prises, après nous avoir répété que les titres nominatifs présentaient de sérieuses garanties et permettraient de savoir à qui l'on a à faire.

Toutes ces garanties, vous les posséderez avec la banque d'état, telle que nous la proposons. Les parts du capital de la banque que nous voulons attribuer au capital privé, appartiendront à des citoyens suisses et le transfert de ces parts ne pourra se faire qu'en vertu d'une autorisation spéciale. Aucun étranger ne pourra être porteur de ces parts parce que la loi le défend et nous ne permettrons pas que l'on viole la loi. L'honorable président de la commission s'est appuyé sur l'autorité d'auteurs

qui combattent la participation du capital privé. Mais ces citations n'ont aucune valeur opposées à la participation du capital privé telle que la règlemente la minorité. Ce capital ne pourra pas avoir des intérêts contraires à ceux de l'état, puisqu'il n'a aucuns droits, ne vote pas sur les comptes, n'est pas appelé à se prononcer sur les dividendes. — Les craintes, formulées par M. Heller, sont donc absolument chimériques avec notre système.

Sans doute, les représentants de ce capital voteront dans le conseil de banque, mais nous les majorisons d'avance, ils ne seront que 10 contre 21; si l'arithmétique a un sens, c'est une assez forte majorité et vous pouvez être certains que ces administrateurs du capital privé ne pourront pas donner à la direction de la banque une ligne de conduite contraire à celle que la Confédération et les cantons, c'est-à-dire l'Etat suisse dans la forme où il existe, désirerait lui faire suivre.

M. Heller nous a dit: Faites attention, si vous abandonnez au capital privé une partie des bénéfices sur l'émission des billets de banque qui est un monopole de la Confédération, cet abandon doit avoir un correctif de garantie contre les risques à courir, or il n'y en a pas dans la proposition de M. Ador. J'en demande mille fois pardon à M. Heller, mais il n'a pas compris notre article 4; notre correctif est précisément de limiter les risques de la Confédération, c'est de pouvoir donner à la banque une personnalité civile et juridique absolument indépendante de celle de la Confédération, ce qui fait que le crédit de cette dernière ne se confond pas avec celui de la banque.

C'est là, à mon avis, le point fondamental de toute l'opposition que nous faisons au projet, et c'est pour ne pas laisser ce principe être consacré par la loi, que je lutterai pour améliorer celle-ci en vue d'obtenir que le crédit de la Confédération soit distinct de celui de la banque. Avec la participation du capital privé, ce résultat peut être obtenu.

Je ne rappellerai pas les arguments de M. Hilty, il les a développés lui-même mieux que je ne saurais le faire. En vue des risques de guerre, il a demandé instamment que la banque soit une personnalité distincte de la Confédération, c'est-à-dire que la banque projetée ne fût pas une banque d'état pure. En effet, une banque distincte de l'état courrait moins de danger en cas de guerre qu'une banque d'état pure, c'est là une considération d'une haute importance que je m'étonne de voir passer sous silence aujourd'hui.

Supposons que les choses aillent mal, c'est une éventualité qui peut se produire! Ne tournons pas le dos à la raison, à l'expérience, il faut s'incliner devant les faits et reconnaître la vérité de certaines choses qui sont démontrées par l'expérience. L'affirmation de M. Thiers: La Banque de France a sauvé la France en 1871, est un propos historique qui correspond à un fait établi. Le 3 % français était tombé à fr. 50, tandis que les billets de la banque de France conservaient toute leur valeur. C'est parce que la Banque de France était distincte de l'Etat français qu'elle a pu dans un moment critique venir en aide à l'Etat français. Si le crédit de la banque et celui de l'Etat eussent été confondus, les choses se seraient passées autrement. Supposons que nous soyons appelés à un moment de conflagration générale à défendre notre frontière et que nous devions



pour cela faire une dépense de 50 ou 60 millions, c'est une somme qui est vite dépensée dans de telles circonstances; pour nous procurer cette somme nous serions obligés de faire un emprunt; croyez-vous que nous le ferions dans des circonstances aussi favorables que l'emprunt 3 % pour les chemins de fer? Non pas! Le crédit de la Suisse pourrait être affecté par la nécessité de contracter un gros emprunt pour faire face à des dépenses militaires urgentes. Que deviendra alors le crédit de la banque de la Confédération si elle est banque d'état? Vous verrez ses billets rentrer de l'étranger en Suisse pour se faire rembourser et ils perdront une partie de leur valeur, parce que le crédit de la banque sera confondu avec celui de la Confédération et qu'au lieu de deux signatures vous n'en aurez qu'une! Cela est élémentaire.

Pour négocier un effet de change, vous exigez qu'il soit revêtu de deux signatures solvables et lorsqu'il s'agit de la Suisse, vous n'en voulez qu'une! Vous dites: moi état j'accepte la responsabilité illimitée de la banque, à moi seul je vaux tout le monde et peux faire face à toutes les échéances!

Cela est d'une suprême imprudence et si je le dis, c'est dans un sentiment éminemment patriotique, je n'ai aucun intérêt particulier, je ne défends les intérêts d'aucune banque privée, les banques cantonales ne me préoccupent pas plus que si elles n'existaient pas, mais notre pays a un crédit de tout premier ordre, absolument intact et vous venez par vos dispositions fatales nous faire courir la chance de le compromettre dans un moment où nous en aurons le plus grand besoin!

C'est là l'argument fondamental sur lequel je tiens à insister, c'est l'argument des propositions de MM. Gaudard et Comtesse, de M. de Steiger, de M. Hammer, de tous ceux qui ont pris la parole contre la banque d'état pure. Il ne faut pas confondre le crédit de l'état et celui de la banque et si nous arrivons à ce résultat au moyen de la participation du capital privé, nous aurons rendu à notre pays un véritable service et nous serons restés sur le terrain de la banque d'état telle que nous la comprenons, telle qu'elle résulte de l'art. 39, une banque d'état où les pouvoirs publics ont une suprématie incontestée, mais qui est placée sous une administration spéciale et non pas sous la dépendance pure et simple du département fédéral.

Enfin si dans notre proposition nous donnons au capital privé le droit de nommer 10 membres du conseil d'administration, croyez-vous qu'il y ait là un danger qui soit de nature à justifier l'opposition que nous fait la majorité de la commission?

J'y vois au contraire un très grand avantage, celui de porter de 22 à 31 le nombre des membres du conseil de banque. En effet, plus ce conseil pénétrera dans toutes les couches de la population mieux il représentera l'intérêt général de la Suisse, mieux il sera à même de diriger la banque dans un sens vraiment populaire et de lui faire rendre les services que l'on attend d'elle. Si les membres du conseil de banque étaient nommés seulement par l'assemblée fédérale et les cantons, on risquerait de s'inspirer de considérations politiques dans la nomination de ces membres. Je mets en dehors le conseil fédéral qui, j'en suis sûr, choisirait des spécialistes, mais nous savons tous que lorsque l'assemblée fédérale a des nominations à faire, les groupes politiques se réunissent et choisissent leurs candidats. Au contraire, si l'on avait 10 membres nommés par le capital privé, on peut être sûr qu'ils combleraient les lacunes des nominations faites par les conseils et se préoccuperaient davantage des intérêts économiques de la Suisse. Il y a par conséquent avantage à unir et grouper ces trois forces qui doivent marcher ensemble pour la bonne réussite de la banque.

Je n'ai pas autre chose à ajouter, je me réserve de reprendre la parole plus tard, lorsque nous serons entrés dans le vif du débat. Je me résume en faisant remarquer que l'ingérence du capital privé est dénuée de toute espèce de danger, puisqu'il n'y a pas d'assemblée générale et que le capital privé ne vote pas la distribution des dividendes. La majorité dans l'administration appartiendra au pouvoir central, Confédération et cantons, et dans un pays comme le nôtre, il y a au contraire un immense intérêt à unir les trois forces de la nation au lieu d'en laisser de côté l'un des éléments les plus importants.

C'est dans cet ordre d'idées que je recommande au conseil de bien vouloir discuter la participation du capital privé à la formation du capital de la banque, sans se laisser influencer par la crainte de voir le capital privé s'opposer aux vœux de l'état; cette crainte est dénuée de tout fondement dès l'instant que nous limitons cette participation, pour qu'elle ne puisse pas nuire à la direction générale qui sera entre les mains de l'état.

Sous le bénéfice de ces explications je me permets de vous recommander chaudement les propositions de la minorité de la commission.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

(Ici, le débat est interrompu.)

**Schweizerische Bundesbank. Bundesgesetz über die Errichtung der Schweizerischen Bundesbank. BG vom 18. Juni 1896 (verworfen)**

**Banque de la Confédération suisse. Loi fédérale créant une banque de la Confédération Suisse. LF du 18 juin 1896 (rejetée)**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1895
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	12
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	1895_002
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	18.06.1895 - 15:00
Date	
Data	
Seite	247-270
Page	
Pagina	
Ref. No	20 026 688

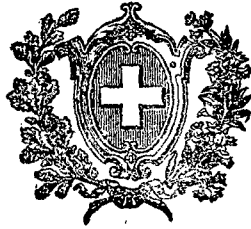
Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Amtliches  
stenographisches Bulletin

der  
schweizerischen Bundesversammlung



N<sup>o</sup> 14

BULLETIN  
STÉNOGRAPHIQUE OFFICIEL

DE  
L'ASSEMBLÉE FÉDÉRALE SUISSE

Abonnements: Jährlich Fr. 2. — für die Schweiz, Fr. 4. — für das übrige Postvereinsgebiet. In der Schweiz kann nur bei der Post abonnirt werden.  
Abonnements: Un an: Suisse fr. 2. —, Union postale fr. 4. —. On s'abonne en Suisse exclusivement aux offices postaux.

Nationalrat. — Conseil national.

Sitzung vom 19. Juni 1895, vormittags 8 Uhr. — Séance du 19 juin 1895, à 8 heures du matin.

Vorsitzender: } Dr. Bachmann.  
Präsident: }

Tagesordnung: — *Ordre du jour:*

Bundesgesetz über die Errichtung der schweizerischen Bundesbank.

Loi fédérale créant une banque de la Confédération suisse.

Fortsetzung der Beratung.

*Suite de la discussion.*

(Siehe Seite 254 hievor. — Voir page 254 ci-devant.)

**Cramer-Frey:** Zu den von Herrn Ador bereits begütigten Anträgen möchte ich mir einige Bemerkungen erlauben, ohne die zahlreichen Gründe zu wiederholen, welche bereits in der Diskussion über die Eintretensfrage gegen die reine Staatsbank vorgebracht worden sind.

Ein Zurückgehen auf viele der von Herrn Kommissionspräsident Heller gestern wieder hervorgeholten Argumente läge zwar nahe. Allein Herr Ador ist denselben in der Hauptsache bereits in ausgezeichneter Weise entgegengetreten, sodass ich mich auf wenig beschränken kann.

Vorab die Bemerkung, dass die Auswahl der von Herrn Heller zitierten wissenschaftlichen Autoritäten zu Gunsten der reinen Staatsbank keine ganz glückliche gewesen ist. Zugegeben sei, dass der deutsche Referendarius Dr. Oscar Simon, eine auf volkswirtschaftlichem Gebiete ganz unbekannt Persönlichkeit, im Jahre 1884 für die Verstaatlichung der deutschen Reichsbank geschrieben hat. Indessen ist weder die deutsche Regierung noch der Reichstag der Autorität des Herrn Referendarius gefolgt. Das Zitat sodann, das wir von Hr. Heller aus einem Buche Bagehots hörten, ist aus dem Zusammenhang einer Abhandlung betreffend die Bank von England über einige ganz andere als die uns hier beschäftigenden Fragen heraus gerissen. Bagehot, der wirklich als weltbekannte Autorität in Finanz- und Bankfragen galt, würde sich im Grabe umkehren, wenn

er noch erfahren könnte, dass im schweizerischen Parlament sein Name zu Gunsten einer Staatsbank nach dem Muster des vorliegenden Entwurfes des Bundesrates und der Kommissionsmehrheit zitiert wurde.

Zu unsern neuen Vorschlägen übergehend, so erblickt der Sprechende darin allerdings das Ideal eines Banksystems, das in allen Situationen die grösstmöglichen Garantien für eine befriedigende Erfüllung der Hauptaufgaben der Notenbank böte. Nach wie vor hält er an der Ueberzeugung fest, dass auch das allgemeine Interesse in jeder Beziehung besser durch ein System gewahrt würde, welches den Privaten die Beschaffung des ganzen Grundkapitals übertrüge, und dagegen dem Staate neben der Aufsicht eine weitgehende Beteiligung an der Verwaltung sicherte. Wenn ich mich entschloss, mich diesen Anträgen anzubequemen, so geschah es aus folgenden Gründen: Ich wollte einem von anderer Seite angeregten, so zu sagen letzten Versuch zur Verständigung nicht entgegenreten, und nicht die in einer solchen ablehnenden Haltung liegende Verantwortlichkeit übernehmen. Sodann bietet die nach unsern Anträgen mögliche Einfügung einer Vertretung der spezifisch geschäftlichen Elemente in den Organismus der Bank doch ein etwelches Gegengewicht gegen eine einseitige oder vorwiegend bürokratische und steife Geschäftsleitung. Endlich könnte nach diesen Vorschlägen die einer reinen Staatsbank innewohnende Gefahr einer Verquickung des Bankkredites mit dem Staatskredit herabgemindert werden dadurch, dass die vom Staate unabhängige juristische Persönlichkeit der Bank feststellt und die Haftbarkeit des Bundes für alle Verbindlichkeiten der Bank aus dem bundesrätlichen Entwürfe entfernt würden. Gleichzeitig wäre bei

einer Beteiligung des Privatkapitales und bei Festsetzung der vom Staate unabhängigen juristischen Persönlichkeit das der reinen Staatsbank anhaftende Kriegsrisiko beseitigt. Was diese besondere Garantie des Staates anbetrifft, so ist sie materiell ohnedem gar nicht nötig für den Kredit und die Solvabilität der Bank. Bei keiner ausländischen Bank, ausgenommen bei der Russischen Staatsbank, auch nicht bei der Deutschen Reichsbank, welche doch in der Hauptsache durch staatliche Organe verwaltet wird, ist die Haftbarkeit des Staates über das Grundkapital hinaus statuiert. Wenn wir das letztere für einmal auf 30 Millionen Franken festsetzen, so steht dieser Betrag im Hinblick auf den für eine längere Reihe von Jahren zu erwartenden Geschäftsumsatz proportional ganz erheblich über demjenigen ausländischer Centralbanken. Sofern sich die Bank innert den Schranken hält, welche wir ihr durch das Gesetz anweisen wollen, ist ein Verlust auch nur der Hälfte des Grundkapitals von 30 Millionen selbst in sehr kritischen Zeiten geradezu ungedenkbar. Nur dann könnte diese Summe nicht ausreichen, wenn der Staat die Bank zu seinen Gunsten missbrauchen und sie ruinieren würde. Aber in diesem Falle hätte er allerdings ohne anders und ohne Gesetzesparaphen die Pflicht, für sein eigenes Verschulden unbedingt einzutreten.

Von einem verehrl. Mitglied ist in der Kommission zwar angedeutet worden, es habe der belgische Staat im Jahre 1851 zur Beruhigung des Publikums erklären müssen, dass er eventuell für die Verbindlichkeiten der Belgischen Nationalbank hafte. Allein dieser einzige Fall beweist gar nichts. Die Bank wurde durch Gesetz vom Mai 1850 gegründet. Sie hatte kaum ihren Geschäftsbetrieb begonnen und noch keinen genügenden Boden gewonnen, da die 4 Institute, welche bis dahin Noten emittiert und die Kundschaft in den Händen gehabt hatten, der neuen Bank alle erdenklichen Schwierigkeiten bereiteten. Die Belgische Nationalbank besitzt nämlich gesetzlich das Notenmonopol nicht; sie hat es sich bloss faktisch errungen. Es kam hinzu, dass der Staat selber diese Schwierigkeiten in hohem Masse gesteigert hatte durch die Vorschrift der Besorgung des Kassendienstes des Staatsschatzes und dadurch dass er in Verbindung damit die Bank nötigte, sofort überall im Lande herum Filialen oder Kontore zu errichten. Trotz dieser Hindernisse, welche ihr Debut begleitete, war die Bank binnen kurzem so erstarkt, dass sie den grossen Krisen von 1855—58, von 1863—66 und auch von 1870—71 völlig gewachsen war. Einzig durch die Schuld der staatlichen Organe, das heisst der Regierung, wäre sie im Jahre 1870 gleich bei Beginn des deutsch-französischen Krieges beinahe das Opfer ihrer allzuengen Beziehungen zum Staate geworden. Schon einige Tage vor der Kriegserklärung hatte nämlich der Finanzminister die Bank aufgefordert, alle Massregeln zur Ueberführung der in der Bank und ihren Filialen deponierten Staatsgelder nach der Festung Antwerpen vorzubereiten, da man eine Verletzung der Neutralität durch die Kriegführenden befürchtete. Die Bankleitung protestierte gegen die sodann am Tage nach der Kriegserklärung beorderte sofortige Durchführung der Massregel. Die Regierung nahm den Befehl zurück, erneuerte ihn aber ein paar Tage später wieder. Die Verbreitung dieser Nachricht erzeugte eine Panik im Publikum, zumal

eine weitere ungeschickte Massregel der Regierung hinzukam. Der Kriegsminister hatte nämlich im Einverständnis mit dem Finanzminister den Armeekommandanten mitgeteilt, es seien alle Kassen der Militärverwaltung im ganzen Lande herum angewiesen, die in ihrem Besitze befindlichen Noten der Bank abzustossen und gegen Gold oder Silber auszutauschen. Auch dieser kopflose Befehl der Regierung wurde zwar nach einigen Tagen widerrufen, aber das Uebel war geschehen, die Noten der Bank waren diskreditiert, das Publikum stürzte sich an die Kassen der Bank, um bares Geld zu bekommen. Im Verlaufe eines Monats hatte die Bank ungefähr  $\frac{3}{4}$  Millionen Franken geopfert, um grosse Beträge Geld aus dem Auslande kommen zu lassen und dennoch war sie gezwungen, die Diskontierung von Wechseln einzuschränken und dem Handel in beinahe ähnlicher Masse ihre Dienste vorzuenthalten, wie es damals unsere schweizerischen Notenbanken thaten. Und doch war die Situation der Belgischen Bank an und für sich eine starke und deren Verwaltung eine vortreffliche.

Warum ich dieses Vorkommnis hier zitiere? Um zu beweisen, an einem der neuen Geschichte entnommenen Beispiel, wie der Mangel an Vertrautheit staatlicher Organe mit den Funktionen eines solchen Noteninstitutes und den faktischen Wirkungen gewisser Vorkehrungen dasselbe auf den Kopf stellen können. Hat man doch auch bei uns wiederholt angedeutet, um die Befürchtungen wegen des Kriegsrisikos zu widerlegen, man würde eventuell den gefährdeten Barbestand der Staatsbank einfach nach dem Gotthard flüchten und also auch ohne Umstände die im ganzen Lande herum zerstreuten Filialen und Agenturen der Bank von metallenen Zahlungsmitteln entblößen.

Wenn die Freunde der Staatsbank uns damit beruhigen wollen, dass in unserm demokratischen Gemeinwesen die Weisheit der obersten staatlichen Organe uns auch in schwieriger Zeit vor ähnlichen Kopflösungen bewahren werde, wie sie anderwärts vorgekommen sind, so genügt das sicherlich nicht. Wer bürgt uns denn dafür, dass immer die weit-sichtigsten und verständnisreichsten Männer zur Hand sein werden, um dem Schiffelein den richtigsten Kurs zu bewahren?

Je länger, je weniger versteht übrigens der Sprechende, warum bei der Errichtung der Bank die politischen Gesichtspunkte die Oberhand haben sollen, und warum man den Anschauungen der Geschäftswelt, auf deren Zutrauen die Existenz und das Gedeihen der Bank sich in allererster Linie gründen sollte, keinerlei Beachtung schenken will. Man kann doch im Ernste nicht annehmen, dass wenn Bund und Kantone zwei Dritteile des Kapitals lieferten, und mehr als zwei Dritteile der Mitglieder des Bankrates bestellten, die Privatanteileigner, deren Namen man nennen würde, und die nur Schweizer sein dürften, einen ungebührlichen Einfluss auf den Geschäftsbetrieb auszuüben vermöchten, zumal ja die ganze Leitung der Bank den vom Bundesrate gewählten Beamten übertragen würde. Am allerwenigsten wäre zu befürchten, dass die Spekulation sich der Privatanteile bemächtigte, ebenso wenig oder noch weniger, als dies in Deutschland der Fall ist, wo doch das ganze Grundkapital der Reichsbank in den Händen von Privaten liegt, und wo die Ausländer vom Besitze der Aktien nicht ausge-

geschlossen sind. Die Börsenspekulation hat eben kein Interesse an Wertobjekten, deren Rendite eine ziemlich stabile ist und deren Kurse nicht erheblich schwanken.

Ist von Seite der Privataktionäre gar keine Gefahr zu befürchten, so liegt dagegen bei der reinen Staatsbank eine wirkliche Gefahr vor, nämlich diejenige der fiskalischen Ausbeutung, welche durch die Beteiligung der Kantone ganz bedeutend vermehrt wird.

Zum Schlusse nur nochmals die Bemerkung, dass es mich etwas Mühe kostete, dem in unsern Anträgen mitenthaltene System der Dreiteilung beizustimmen. Allein im Interesse des Zustandekommens der Bank, und weil eine solche gemischte Bank doch noch besser wäre, als die reine Staatsbank, empfehle ich Ihnen unsere Anträge aufs angelegentlichste.

**Keel:** Ich hatte mir erlaubt, Ihnen im Monat April den Antrag zu unterbreiten, in Bezug auf das Gründungskapital und die Verwaltung der Bank eine Dreiteilung eintreten zu lassen. Mit dem Antrag des Herrn Ramu ist dieser Antrag abgewiesen worden. Vor dem Beginn der Kommissionsberatung wurde ich vom Finanzdepartement eingeladen, demselben Vorschläge darüber zu unterbreiten, wie ich mir meine Anregung in der Ausführung denke. Das ist geschehen und zwar ungefähr in der Form der Ihnen vorliegenden Anträge vom 11. Juni.

Der Herr Präsident der Kommission hat gestern in klarer Weise den Charakter der Anträge, die von mir gestellt worden sind, und derjenigen der Herren Ador, Cramer-Frey u. s. w. dargelegt. Trotzdem glaube ich, nochmals auf diese Punkte zurückkommen zu dürfen.

Ich weise in erster Linie nochmals auf die gemeinsamen Punkte der Anträge der Herren Ador, Cramer-Frey und meinem Antrage hin. Gemeinsam ist die Dreiteilung in der Beschaffung des Gründungskapitals. Dreiteilig sind die Vorschläge in Bezug auf die Verwaltung, und gemeinsam ist ebenfalls der Gedanke, dass das Privatkapital in Bezug auf die Kontrolle über die Verwaltung keinen Einfluss haben soll.

Sehr wesentliche Verschiedenheiten ergeben sich indem ich meinerseits, wie schon bemerkt worden ist, entschieden auf dem Boden einer Staatsbank stehe. Der Gedanke der Staatsbank soll hervortreten in der ganz dominierenden Stellung, welche der Bund und die Kantone bei der Fundierung und Verwaltung der Bank haben, indem nach beiden Richtungen das Privatkapital nur zu  $\frac{1}{3}$  vertreten ist.

Ein ganz wesentlicher Punkt ist sodann die Forderung der Herren Cramer-Frey und Ador, dass der Bank eine vollständig unabhängige juristische Persönlichkeit beigemessen werden und dass der Bund keine Haftbarkeit über das einbezahlte Kapital erhalten soll.

Was den ersten Punkt, die juristische Persönlichkeit, betrifft, so halte ich eine Forderung in dieser Richtung nicht für notwendig, weil in Art. 1 der Vorlage des Bundesrates und der Kommissionsmehrheit in durchaus klarer Weise gefordert ist, dass die Staatsbank unter gesonderter Verwaltung

stehen soll. Ich glaube, damit ist soviel gegeben, als auch die Minorität zu verlangen scheint. Wenn eine solche gesonderte Verwaltung garantiert ist, so ist es auch selbstverständlich, dass die Staatsbank in allen ihren Geschäften von den politischen Behörden, sei es Bundesrat oder sei es Bundesversammlung, vollständig unabhängig ist.

Dann die Haftbarkeit des Bundes! Es scheint mir der Bundes unwürdig, ein Staatsinstitut zu gründen und zu erklären, dass er für dasselbe absolut nicht hafte. Allerdings ist das Privatkapital nur für den Betrag des einbezahlten Kapitals haftbar, und nach dem Antrag der Herren Ador und Genossen auch der Bund. Das kann nach meiner Ansicht nicht sein. Es würde von vorneherein das volle Vertrauen in die Bank fehlen, und das erste Kriterium, welches eine Staatsbank haben soll, ist eben das allgemeine Vertrauen. Wir haben ähnliche Verhältnisse auch bei den Kantonalbanken, und ich glaube nicht, dass eine einzige Kantonalbank existiert, bei welcher der Kanton erklärt, dass er für das, was die Kantonalbank unternimmt, nicht verantwortlich sei.

Ein weiterer Punkt, in dem sich unsere Anträge unterscheiden, ist der Genuss und die Verteilung von Dividenden. Nach meiner Ansicht sollen Bund, Kantone und Privatkapital eine feste Maximaldividende von  $3\frac{1}{2}\%$  erhalten; was darüber hinausgeht, soll dem Bund und den Kantonen, aber nicht dem Privatkapital angehören. Ich konstatiere vor allem, dass weder das Finanzdepartement noch die Mehrheit der Kommission diese Anträge für unzulässig hält. Beide anerkennen, dass sie in Bezug auf die Konstitutionalität und in Bezug auf den Beschluss über die Eintretensfrage zulässig seien.

Ich will noch die Gründe anführen, welche mich veranlassen, eine Mitbeteiligung des Privatkapitals zu verlangen. Eine solche scheint mir schon durch die historische Entwicklung des Bankwesens und durch den dermaligen faktischen Bestand der Emissionsbanken berechtigt zu sein. Wir haben 34 Emissionsbanken mit einem Gründungskapital von 147 Millionen und einer effektiven Notenemission von 183 Millionen. Diese Emissionsbanken charakterisieren sich namentlich durch die Art und Weise, wie sie die Deckung garantieren. Bei der einen Gruppe haben wir Deckung durch die Kantone. Dahin gehören 20 Banken mit einer Notenemission von rund 100 Millionen, d. h. ungefähr 50% der Gesamtemission. Dann haben wir Banken mit Hinterlegung von Wertschriften als Deckung. Dahin gehören 9 Banken mit einer Notenemission von 15 Millionen d. h. 9%. Endlich haben wir Banken mit Deckung durch das Wechselportefeuille. Dahin gehören 5 Banken mit einer Notenemission von 66 Millionen. Unter diesen Banken haben wir vorab die Bank in St. Gallen mit  $13\frac{1}{2}$  Millionen, die Banque de Commerce in Genf mit 24 Millionen und die Bank in Basel mit 20 Millionen. Es sind wesentlich diese letzten Banken, die Notenemissionsbanken im engern Sinn, denen bis anhin die Aufgabe zufiel, welche der neuen Bundesbank zufallen soll: die Regelung des Geldverkehrs. Es ist allerdings richtig, dass dieser Zweck von den Banken nicht erreicht worden ist, aber wir dürfen gestehen, dass dieser Umstand weniger in der Natur der Banken, als darin lag, dass die Bundesgesetzgebung mangelhaft und nicht im Falle war, den Uebelständen abzuwehren. Diese eigentlichen Emis-

sionsbanken aber sind es, welche das Privatkapital repräsentieren und welche mit und neben der Bundesbank berufen sind, den Hauptzweck der Bundesbank zu erreichen. Ich glaube, dass gerade dieses Privatkapital und diese Banken es sind, welche vorab geeignet sind, die gegenseitigen Geschäftsverhältnisse zwischen Bundesbank und Privatkapital, bezw. diesen Banken zu regulieren. Darin erblicke ich ein Hauptmoment, welches uns veranlassen soll, das Privatkapital auch in der neuen Bundesbank vertreten zu lassen.

Was repräsentiert dieses Privatkapital? Es repräsentiert in erster Linie die bei der Gründung der Bundesbank zunächst Interessierten: Finanz, Industrie, Handel und Gewerbe. Die Vertreter dieser Branchen sollen auch zur Mitwirkung herbeigezogen werden. Dies dürfte um so berechtigter sein, als wohl nicht bezweifelt werden kann, dass gerade in den Vorsteherschaften dieser Institute eine ganz erhebliche Summe von fachmännischer Intelligenz zu finden sein wird. Diese Leute stehen im Geschäftsleben und haben das feine Gefühl für alle Schwankungen im Verkehr. Diesem Gedanken ist namentlich auch in einem Artikel des Herrn Prof. Wolf, welcher gestern zitiert worden ist, Ausdruck gegeben. Es ist Ihnen in Erinnerung, dass bei der deutschen Reichsbank das Privatkapital, allerdings ohne Stimme, mitberaten kann. Herr Prof. Wolf erklärt nun, dass gerade diese Repräsentanz des Privatkapitals in der deutschen Reichsbank in Bezug auf die fachmännischen Kenntnisse die vorzüglichsten Kräfte liefert und dass diese Männer in beständiger Fühlung mit dem grossen internationalen Wechsel- und Wertpapiergeschäft stehen, dass ohne diese Männer, welche die grösste Einsicht und das beständige Gefühl mit den leitenden Bankkreisen haben, die Reichsbank niemals im stande gewesen wäre, die Verwaltung mit derjenigen Umsicht zu führen, mit der sie geführt worden ist, und dass es ein Hauptvorteil sei, dass diese Beziehungen zwischen Privatkapital und Reichsbank in gesetzlicher Weise festgestellt seien. Etwas ähnliches haben wir auch bei unsern Banken.

Diese Banken werden in einem Bankrat wesentlich die banktechnischen Fragen vertreten, während Bund und Kantone mehr die administrativen und lokalen Interessen vertreten. Ich setze auf die Vertretung des Privatkapitals im Bankrate einen so grossen Wert, dass ich glaube, dass die Bank geradezu Gefahr laufen würde, wenn sie in einseitiger Weise vom Staat geleitet würde, und namentlich wenn der Einfluss der Kantone — ich gestehe es offen — ein überwiegender wäre. Wir dürfen nicht vergessen, dass den Kantonen  $\frac{3}{4}$  des Reingewinnes zugewiesen sind, dass sie nach dem neuen Bankgesetz die Banknotensteuer verlieren und gerade sie am meisten darauf dringen werden, bedeutenden Gewinn aus dem Geschäftsverkehr der Bundesbank zu ziehen. Das wird bei dem Privatkapital nicht in dem Masse der Fall sein, weil dasselbe nach meiner Ueberzeugung an der banktechnischen Leitung des Institutes das grösste, aber an der Dividende kein Interesse hat, weil es nach meinem Vorschlag ausser einer ordentlichen Verzinsung von  $3\frac{1}{2}\%$  keine weitere Dividende bezieht.

Ich habe vorhin angedeutet, dass ich befürchte, dass wenn den Kantonen ein einseitiger Einfluss gegeben würde, wie es in einem Antrag, dass z. B.

die Kantonsregierungen den ganzen Bankrat wählen sollen, bereits geschehen ist, der Zweck der Bank zum vornherein verloren ist. Ich halte eine solche Organisation einer Bundesbank, wie ich sie vorschlage, für eine *conditio sine qua non*. Wie ich das erste mal gesagt habe, so glaube ich auch jetzt, dass wir allen Grund haben, alle Kräfte, die vorhanden sind, für dieses grosse Werk zu sammeln.

Gestatten Sie mir, noch einige Einwürfe zu widerlegen. Die Botschaft hat auf Seite 5 davon gesprochen, dass es unmöglich sei, das Privatkapital bei der Bundesbank zuzulassen. Man spricht dort von Aktiengesellschaften, Aktionären, Generalversammlungen, Launen und Brutalitäten einer Mehrheitskoalition. Herr Bundesrat Hauser hat auch im April bemerkt, dass das eigentlich der einzige Einwurf sei, welchen er gegen meinen Antrag habe, dass auch hier wieder Generalversammlungen und Aktionäre seien. Ich möchte Sie darauf aufmerksam machen, dass wir hier nicht Aktionäre haben. Der Bund gibt nicht Aktien, sondern Anteilscheine aus. Es kann sich deshalb auch nicht um Börsenspekulationen handeln, da das Privatkapital absolut keine weiteren Rechte, als das der Mitbeteiligung beim Gründungskapital hat. Es gibt ja keine Ueberschussdividende und damit auch keinen Spekulationszweck.

Andererseits könnte allerdings gefragt werden, ob bei dieser Beschränkung des Privatkapitals dasselbe sich auch finden lasse. Ich glaube ja.  $3\frac{1}{2}\%$  sozusagen fixe Dividende wird dieses Kapital schon anziehen. Und wenn das auch nicht wäre, so würde sich das Privatkapital deshalb finden lassen, weil es das grösste Interesse hat, dass die Bank technisch richtig geführt werde. Uebrigens, wenn es sich nicht finden würde, haben Sie den Bund, der in die Lücke tritt, und wir erreichen so auf dem Wege der indirekten Freiwilligkeit, was wir auf dem Wege des Ausschlusses des Privatkapitals erreichen wollten.

Es ist gestern berührt worden, dass es nicht zeitgemäss sei und nicht gehe, dass man den Monopolgewinn wieder den Privaten abgebe. Die Antwort darauf ist schon gegeben in dem, was ich gesagt habe, dass es für das Privatkapital ja nicht mehr als  $3\frac{1}{2}\%$  Dividende gibt.

Auch auf die Kriegsgefahr trete ich nicht ein, denn die Kommissionsmehrheit steht selbst auf dem Boden, dass von daher nicht sehr viel zu fürchten sei.

Zum Schlusse hat der Herr Präsident der Kommission gestern darauf aufmerksam gemacht, dass von den 17 Staatsbanken nur 5 gemischte Banken seien und es daher sozusagen ein Anachronismus wäre, wenn wir auf der Basis der gemischten Bank weiterbauen wollten. Ich glaube, die Analogie des Verhältnisses zwischen Bundesbank und Kantonalbanken ist nicht richtig. Es ist eine ganz andere Frage, ob wir gemischte Kantonalbanken oder eine Staatsbank gründen. Ich wäre auch nicht für gemischte Kantonalbanken, aber ich bin für eine gemischte Bundesbank, weil hier ganz andere konstitutionelle Grundlagen vorhanden sind, erstens der Bund, zweitens die Kantone, und drittens die verkehrspolitischen Anschauungen, in Bezug auf welche namentlich die Westschweiz sich gegen die reine Staatsbank ausspricht.

Man hat sich gestern auf den bekannten Professor Adolf Wagner berufen, der sich ganz entschieden für die Leitung durch den Staat ausspricht. Ich kenne diese Autorität auch und bin es selber,

welcher Herrn Wagner in Versicherungssachen als Autorität zitiert hat. Aber es ist etwas ganz anderes, ob wir z.B. die Gebäudeversicherung auf dem Boden der Staatsorganisation oder der Freiwilligkeit durchführen, oder ob wir das Bankwesen auf dieser oder jener Grundlage ordnen wollen. Ich glaube, dass wir auf die Verhältnisse, wie sie sich uns bieten, Rücksicht zu nehmen haben.

Der Herr Präsident war so freundlich, mir gestern die Artikel der «N. Z. Z.», welche er zitiert hat, mitzuteilen, und ich war überrascht, in denselben die gleichen Gedanken zu finden, welche ich in meinem Antrage niedergelegt habe. Herr Professor Wolf will eine Dreiteilung zwischen Bund, Kantonen und Privatkapital und glaubt ebenfalls in dieser Dreiteilung allein die Sicherheit zu finden, welche eine Staatsbank für die Schweiz nach allen Richtungen zweckdienlich erscheinen lässt.

Ich empfehle Ihnen noch einmal die Anträge, welche ich Ihnen unterbreitet habe.

**Bundesrat Hauser:** Als Sie gestern den Beschluss gefasst hatten, vorerst die Frage der Zulassung oder Ausschliessung des Privatkapitals bei der Beschaffung des Grundkapitals der Staatsbank zur Diskussion und zu einer prinzipiellen Entscheidung zu bringen, hat ein verehrliches Mitglied Ihres hohen Rates die Befürchtung ausgesprochen, es werde nun wieder die ganze Frage, ob Staatsbank oder centrale Aktienbank, aufgerollt werden, und wir würden wieder in die Eintretensdebatte vom März/April zurückversetzt werden.

Wenn diese Befürchtung sich nicht erwahrt hat, so ist das wohl in erster Linie dem Umstande zuzuschreiben, dass unsere Staatsbank seit der Eintretensfrage unverkennbare Fortschritte gemacht hat, sofern wenigstens die Anträge, wie sie heute gedruckt vorliegen, seitens des Herrn Keel einerseits und der Herren Ador und Genossen andererseits die Basis bedeuten, auf welcher die frühere Opposition noch einzusetzen gedenkt.

Als eigentliche Differenzpunkte präsentieren sich nur noch zwei: die Zulassung des Privatkapitals und die unbedingte Haftbarkeit des Bundes. Betreffend aller übrigen Punkte, Artikel und ganzer Abschnitte haben sich die Herren Antragsteller stillschweigend oder ausdrücklich mit dem bundesrätlichen Entwurfe, beziehungsweise mit der Kommissionsvorlage einverstanden erklärt. Herr Keel geht noch weiter; er hat sich auch für die unbedingte Haftbarkeit ausgesprochen, denn wenn der Artikel 4, welcher von der Haftbarkeit des Bundes spricht, bis jetzt ein einziges Lemma enthält und Herr Keel noch die Beifügung eines weiteren Lemmas vorschlägt: «Weder die Kantone, noch die Inhaber von Anteilscheinen der vom Privatkapital zu leistenden Quote können über ihre Anteile hinaus in Mitleidenschaft gezogen werden.», so war ja von Anfang an jeder Zweifel darüber beseitigt, das auch Herr Keel will, dass der Bund, und zwar er allein, subsidiär hafte für alle Verbindlichkeiten der Bundesbank. Herr Keel hat das in seinem heutigen Votum auch noch ausdrücklich bestätigt.

Ebenso steht Herr Keel bezüglich der Verteilung des Reinertragnisses voll und ganz auf dem Boden

der Vorlage; er stellt keinen Abänderungsantrag zu Art. 18, wie es von seiten der Herren Ador und Genossen geschieht; und damit hat er ausgesprochen, dass auch er mit den  $3\frac{1}{2}$  ‰, welche dem Grundkapital zugesichert werden, den Art. 39 der Bundesverfassung als erfüllt betrachtet, welcher von einer «angemessenen» Verzinsung des Grundkapitals spricht. Darüber hinaus will auch er das Reinertragnis zu  $\frac{1}{4}$  und  $\frac{3}{4}$  unter Bund und Kantone verteilen, währenddem die Inhaber von privaten Anteilscheinen neben jede weitere Beteiligung am Reingewinn gesetzt werden sollen. Nicht ganz so weit gehen die Herren Ador und Genossen, welche, festhaltend an den früheren Vorschlägen, den Kantonen nur  $\frac{2}{3}$  belassen und den letzten Drittel zu gleichen Teilen zwischen Bund und Aktionären verteilen wollen.

Ich sage also: mit dem Antrag des Herrn Keel besteht noch die einzige Differenz, dass er, unter Erhöhung des Grundkapitals auf 30 Millionen, dem Bunde, den Kantonen und dem Privatkapital je 10 Millionen und dementsprechend auch eine Vertretung im Bankrate von je 10 Mitgliedern einräumen will. Als weitere Konsequenz kommt dann natürlich hinzu: die Aufstellung von Wahlkollegien zur Bestellung des Bankrates, und zwar von nicht weniger als vier: Bundesrat, Bundesversammlung, Delegiertenversammlung der Kantone und Wahlversammlung der Privatanteilhaber. Hier decken sich die Anträge des Herrn Keel mit denjenigen des Herrn Ador und Genossen ziemlich vollständig, namentlich auch bezüglich der Einschränkung der Kompetenzen dieser Wahlversammlung von Vertretern des Privatkapitals.

Es werden nun diese Anträge der Herren Keel und Ador als ein ganz bedeutendes Entgegenkommen gegenüber der früheren Stellungnahme der Opposition bezeichnet, und man gefällt sich gleichzeitig darin, namentlich auch ausserhalb dieses Ratesaales, das Festhalten des Vertreters des Bundesrates und der Kommissionsmehrheit an der Vorlage, wie sie Ihnen nun neugedruckt ausgeteilt worden ist, als die Intransigenz zu bezeichnen. Wie steht es denn eigentlich mit dieser Intransigenz? Bedeuten denn die meisten dieser Abänderungs- und Ergänzungsvorschläge der Kommission nicht ebenso viele Konzessionen im Sinne eines versöhnlichen Entgegenkommens gegenüber dem oppositionellen Standpunkt, wie er sich von verschiedenen Seiten in der Eintretensdebatte bemerkbar gemacht hat? Die Vernehmlassung der Kantone bei der Errichtung von Zweiganstalten und Agenturen, die Bevorzugung der bestehenden Kantonalbanken, wenn es sich um die Errichtung einer Agentur handelt, die Beteiligung der Kantone am Gründungskapital der Bundesbank und dabei gleichzeitig die Fakultät der Uebertragung der Anteilscheine an andere kantonale Verwaltungen, an die Kantonalbanken und öffentlichen Fonds überhaupt, ferner die Reduktion des Zinsfusses des Grundkapitals von 4 auf  $3\frac{1}{2}$  ‰, aus welcher Reduktion naturgemäss wieder eine Vermehrung des Reingewinns folgen muss, welche ja weitaus zum grössten Teil unter die Kantone verteilt werden soll; endlich die Erhöhung des Anteils der Kantone am Reingewinn von  $\frac{2}{3}$  auf  $\frac{3}{4}$  und die Vertretung der Kantone im Bankrat: ist dies alles wirklich nichts? oder besteht unsere Intransigenz nicht vielmehr einzig noch darin, dass der Vertreter des Bundesrates und die Kommissionsmehrheit an einem Eckstein ihres Gebäudes, am

Ausschluss des Privatkapitals, nicht rütteln lassen wollen? Wir könnten die Zumutung, die hier an uns gestellt wird, noch einigermaßen begreifen, wenn durch diese Zulassung des Privatkapitals das erreicht würde, was vielen vorschweben mag, eine Annäherung der verschiedenen Parteien und Ansichten, bei welcher dann eine einmütige Annahme des neuen Gesetzes erfolgen könnte. Aber das gerade Gegenteil wird eintreten, wenn wir diesen unsern Standpunkt unter der Form einer Konzession verlassen; denn es wäre eine Konzession, mit welcher wir wenig Stimmen hier in diesem Ratssale gewinnen, während wir das Drei- und Vierfache an treuen Freunden der Vorlage uns abwendig machen würden.

Für diesen Ausschluss des Privatkapitals stehen ein oder haben sich in der bisherigen Diskussion ausgesprochen einmal alle Freunde einer reinen Staatsbank, sodann ein grosser Teil von Vertretern der Kantone, und zwar aus den verschiedensten Partigruppen, welche glauben, in einer möglichst hohen Partizipation am Reinertragnis der Bundesbank einen Ersatz für die ausfallenden kantonalen Notensteuern und für eine vielleicht mehr befürchtete als wirklich eintretende Verminderung des Reinertragnisses der Kantonalbanken zu finden; gegen die Beteiligung des Privatkapitals haben sich ausgesprochen — die Materialiensammlung gibt darüber Aufschluss — die sämtlichen Eingaben aus Kantonalbankkreisen, welche es nicht begreifen können, dass sie bei der Neuordnung der Dinge, zu Gunsten des Privatkapitals auf Rechte verzichten sollen. Wir haben ferner auf diesem Boden die Waadtländer-Gruppe unter Anführung des Herrn Gaudard, welche in ihrem gedruckt ausgeteilten Antrag das Privatkapital ausdrücklich ausschliessen wollte; es haben sich auch die Neuenburger-Deputierten für den Ausschluss des Privatkapitals ausgesprochen, und sogar der „Genevois“ hat nach Schluss der letzten Session proklamiert, man müsse jeden Gedanken auf Beteiligung des Privatkapitals aufgeben, und die ganze Aktion auf den Ausschluss der Haftbarkeit des Bundes konzentrieren. So haben sich die verschiedenen Kreise bis jetzt ausgesprochen und sollen wir nun gerade da unseren grundsätzlichen Standpunkt, zu allen bisherigen Konzessionen hinzu, aufgeben, wo wir einer übergrossen Mehrheit hier im Rate und auch draussen im Volk sicher zu sein glauben?

Wahr ist es, dass die neuen Vorschläge einige Verbesserungen enthalten, so namentlich den Wegfall einer Generalversammlung nach alter Schablone. Aber wir dürfen vielleicht umgekehrt die Frage aufwerfen: was für ein Interesse hat denn nun das Privatkapital, bei der Bundesbank beteiligt zu sein, bei der Beschaffung des Grundkapitals, bei der Bestellung des Bankrates, wenn für dieses Privatkapital absolut nichts anderes in Frage steht, als eine gesicherte  $3\frac{1}{2}\%$ ige Verzinsung und wenn dieses Privatkapital direkt in den Gang und Organismus der Bundesbank in keiner Weise eingreifen kann?

Aber auch bei dieser reduzierten Form einer Beteiligung des Privatkapitals bleiben noch der Schattenseiten, der Schwächen und der Inkongruenzen genug, um uns gegen die Beteiligung des Privatkapitals, auch in der gegenwärtigen Situation, auszusprechen. Ich verzichte dabei auf gelehrte Zitate, welche ich zu gunsten unseres Standpunktes noch in erheblichem Masse vermehren könnte. Um die

politische Machtstellung des Bundes ist es mir nicht zu thun, und noch weniger um politische Einflüsse, wie von einer Seite hat angedeutet werden wollen. Aber ich stelle mich auf den Boden der thatsächlichen Verhältnisse, und desjenigen, was praktisch möglich und erreichbar ist. Aber betrachten Sie einmal diese Verschiedenheit der Anteilscheine, welche uns in den Vorschlägen der Herren Keel und Ador beantragt wird! Da haben Sie Anteilscheine des Bundes und der Kantone in der Höhe von 10,000 Franken und Anteilscheine des Privatkapitals in der Höhe von 1000 Franken. Nach unserem Vorschlage müssen die Anteilscheine des Bundes und der Kantone auf den Namen lauten; die Herren Ador und Genossen verlangen dasselbe, während diese Forderung in dem Antrage des Herrn Keel nicht enthalten ist, so dass ich annehme, er habe Inhaberaktien im Auge. Die Anteilscheine des Bundes und der Kantone sind, darüber sind wir alle einig, unveräusserlich, und sie sind namentlich deswegen unveräusserlich erklärt worden, damit sie nicht dem Börsengetriebe verfallen. Eine gleiche Beschränkung können Sie dem Privatkapital nicht auferlegen, und dies ist auch von keiner Seite beantragt worden. Die Privaten können über ihre Anteilscheine frei verfügen, und um so üppiger wird nun dieser Handel mit Papieren blühen, welche als erstklassige bezeichnet werden müssen, und von denen, gerade wegen der Bestimmung des Gesetzes, nur eine beschränkte Zahl an der Börse zum Ausgebot gelangen kann. Man sagt uns zwar heute, die Gefahr, dass diese  $3\frac{1}{2}\%$ igen Anteilscheine ein Spekulationspapier werden, sei ja absolut beseitigt. Dem gegenüber glaube ich auch heute noch, dass diese Scheine ein beliebtes Spekulationspapier werden in Zeitläuften, wo die  $4\%$ igen soliden Staatspapiere auf den Aussterbe-Etat gesetzt sind, wo die Kantone sich anschicken, ihre kantonalen Anleihen in  $3\frac{1}{4}$  und sogar in  $3\%$ ige umzuwandeln, wo die Obligationen des jüngsten eidgenössischen Anleihe von 1894, welche noch während 9 Jahren vor dem Risiko einer Ausloosung oder Aufkündigung gesichert sind, den Kurs von 107 überschritten haben. Diese Anteilscheine, wie sie genannt werden, diese Aktien, wie sie von anderer Seite bezeichnet werden, sind in That und Wahrheit nichts anderes, als eine von Bundeswegen garantierte  $3\frac{1}{2}\%$ ige Obligation; denn wir haben in unserem Gesetzesentwurf einen Artikel aufgenommen und er ist bis jetzt von keiner Seite bestritten worden, — dass, wenn das Jahresertragnis nicht hinreichen sollte, diese  $3\frac{1}{2}\%$  zu bezahlen, das Fehlende aus dem Reservefonds zu entnehmen sei. Es handelt sich also um eine eidgenössische Obligation, welche heute einen Kurswert von 107 und darüber hat, welche wir dem Privatkapital zum Parikurs anheimstellen wollen. Das wird nun unsere Bevölkerung nie und nimmer begreifen, man wird es nicht begreifen, warum Bund und Kantone nicht auch diese 10 Millionen noch für sich reserviert, sondern dieselben dem Privatkapital, mit der Aussicht auf einen schönen Gewinn, überlassen haben.

Viel eher als eine solche Ueberlassung an das Privatkapital hier in diesen Räten beschlossen wird, halte ich es für möglich, dass Sie dem Antrage Théraulaz-Schwander zustimmen, welche, in diametralen Gegensatz zu einem solchen Antrage und in Abweichung vom Entwurfe beliebt werden wollen, dass das ganze Kapital von 25 Millionen zu gleichen



Teilen von Bund und Kantonen übernommen werden solle.

Wir sollten uns, glaube ich, auch darüber nicht täuschen, dass die Möglichkeit, ja vielleicht die Wahrscheinlichkeit vorhanden ist, dass die privaten Anteilscheine, wenn sie ins Gesetz aufgenommen werden, in ganz andere Hände gelangen, als man sich gegenwärtig vorstellt. Wir können ja die Idee, welche Hr. Joos einmal entwickelt hat, nicht durchführen, dass jedem Referendumsbürger ein solcher Anteilschein präsentiert werden könnte; denn dafür brauchte es nicht 10 Millionen, sondern bei 600,000 Stimmberechtigten 600 Millionen. Ich glaube aber auch, dass man sich täuscht, wenn man glaubt, dass die Anteilscheine in die Hände des kleinen Mannes, der Vertreter von Handel und Industrie, bei welcher man voraussetzen darf, dass sie am Gehehen der Bundesbank aufrichtigen Anteil nehmen, gelangen, sondern es geht, wie bei vielen Emissionen; das Grosskapital findet immer Mittel und Wege, um den Löwenanteil bei solchen Emissionen für sich in Anspruch zu nehmen, und bei ihnen können dann die kleinen Leute, die Vertreter von Handel und Industrie, die Titel, welche die Bank und das Grosskapital, bei der Subskription und Emission erworben haben, unter Bezahlung des Aufgeldes holen!

Und auch darüber bin ich noch durchaus nicht beruhigt, dass eine Wahlversammlung derjenigen, welche schliesslich im Besitze von Anteilscheinen sein werden, gerade diejenigen Leute in den Bankrat abordnen wird, welche die Hrn. Keel und Ador im Auge haben, und es könnte ganz gut der Fall eintreten, dass diese Abgeordneten Elemente in den Bankrat bringen, welche auch diese Herren lieber ausserhalb derselben sehen würden.

Ich habe durch das Anhören der vorausgegangenen Referate den Eindruck gewonnen dass die Zulassung des Privatkapitals, wenigstens auf Seite der HH. Ador und Cramer, nur das Mittel sein soll, um den Art. 4 des Gesetzes, der von der Haftbarkeit spricht, anders zu gestalten. Wir glauben es dem verehrlichen Hrn. Cramer aufs Wort, wenn er sagt, dass er nur mit innerem Widerstreben einem solchen Zwitterding von Organisation einer Bundesbank seine Zustimmung gegeben habe, und ich glaube, es war seinem Votum unschwer zu entnehmen, dass das Hauptmotiv das war, dass er sich sagte: sobald Privatkapital beim Grundkapital beteiligt ist, kann von einer unbedingten Haftbarkeit des Bundes keine Rede mehr sein. Aber auch das kann ich nicht als ein durchschlagendes, als ein leitendes und die oppositionelle Richtung vereinigendes Motiv anerkennen. Ich kann Ihnen jetzt schon die Erklärung abgeben, dass wenn der Rat die Beteiligung des Privatkapitals beschliessen sollte, ich bei Art. 4 gleichwohl an der Haftbarkeit des Bundes festhalten müsste. Und dass dies nicht ein Glaubensgrundsatz ist, geeignet, die oppositionellen Elemente zu vereinigen, beweist wieder der Antrag des Hrn. Keel und seine heutigen Ausführungen; denn er hat sich mit aller Entschiedenheit dafür ausgesprochen, dass etwas anderes, als die subsidiäre Haftbarkeit des Bundes nicht möglich sei. Ich verzichte im gegenwärtigen Moment, auf diese unbedingte Haftbarkeit und die Notwendigkeit derselben näher einzutreten. Ich betrachte dieselbe als noch nicht in Diskussion liegend; aber ich wollte nicht ermangeln, auf diesen

Zwiespalt der Ansichten in den Anträgen der HH. Cramer-Ador und Keel hinzuweisen.

Man hat schon vielfach diesen Ausschluss des Privatkapitals als ein blosses Schlagwort bezeichnet, mit welchem man siegen wollte. Nun ja, es giebt solche Schlagwörter, welche schon oft einen entscheidenden Einfluss auf unsere Volksabstimmungen ausgeübt haben, und ich könnte Ihnen solche Beispiele erzählen, und zwar Beispiele, wo der Sprechende am Abstimmungstage nicht unter den Jublierenden sich befunden hat. Aber wenn ich überblicke, wie wir nun, in Festhaltung der Ziele des Art. 39 der Bundesverfassung, den Geschäftskreis unserer Bundesbank eingeschränkt haben und wie wir infolge dieser Einschränkung genötigt waren, der bei uns petitionierender Landwirtschaft den Bescheid zu erteilen, dass ihr mit der Bundesbank nicht direkt geholfen werden könne, wir sie trösten mussten, auf Reformen im Hypothekarwesen und die eventuelle Schaffung einer eidgenössischen Hypothekarbank; wenn ich darauf hinweise, dass unser Entwurf absolut keinen Raum lässt für die Hoffnungen der Sozialisten, welche vielleicht gedacht haben, hier in bequemer Weise Geld für ihre speziellen Zwecke holen zu können; wenn ich mir die Befürchtungen vergegenwärtige, welche wenigstens bei einem Teile der Kantonalbanken existieren, welche mit grosser Besorgnis der Entwicklung der Dinge entgegen sehen: dann braucht es allerdings nur noch der Zuweisung von Vorteilen bei der Beschaffung des Grundkapitals an das Privatkapital, es bedarf nur noch der Beteiligung des Privatkapitals in irgend welcher Form an dem aus der Notenemission resultierenden Reingewinn, wie es durch den Antrag Cramer-Ador geschieht, und das Schicksal der Vorlage, welche nach vierjährigen Vorbereitungen mühsam zustande gekommen ist, ist mit oder ohne Schlagwort besiegelt!

Ich schliesse damit, dass ich sage: die gleichen Gründe und die gleichen Umstände, welche bei der Eintretensdebatte dafür gesprochen haben, dass man von der Gründung einer centralen Aktienbank absehe und das Eintreten auf dem Boden des Entwurfes des Bundesrates beschliesse hat, sprechen auch heute wieder dafür, dass wir die Beteiligung des Privatkapitals am Grundkapital der Bundesbank ablehnen.

**Steiger (Bern):** Nach dem Vortrage des Hrn. Cramer-Frey, welcher wesentlich diejenigen Gesichtspunkte geltend gemacht hat, welche uns bei der Vereinbarung unseres Antrages geleitet haben, kann ich mich sehr kurz fassen. Es kann nicht befremden, wenn ausser den Mitgliedern der Kommissionsminderheit auch andere Mitglieder des Rates, welche bei der Eintretensfrage ihre besonders Anträge gestellt hatten, sich heute an der Diskussion beteiligen. Wenn zwar die Ansicht des Hrn. Präsidenten der Kommission richtig wäre, dass mit dem Entscheid in der Eintretensfrage eigentlich schon formell auch jede grundsätzliche Abweichung von der Vorlage des Bundesrates und der Kommission ausgeschlossen wäre, so müssten wir alle schweigen und die fernere Beratung den Anhängern der Kommissions-

mehrheit überlassen. Diese Bedeutung hatte aber der Beschluss über die Eintretensfrage keineswegs. Wir beantragten nicht schlechthin Nichteintreten, sondern mehrere der damaligen Antragsteller wünschten folgendes: Der Nationalrat ladet, ehe er sich über den Gesetzesentwurf betreffend die Errichtung einer Bundesbank ausspricht, den Bundesrat ein, ihm parallel damit einen Bericht nebst Gesetzesentwurf betreffend die Errichtung einer gemischten Bank vorzulegen. Der Gedanke war also der, dass wir in den Stand gesetzt würden, parallel nebeneinander den vorliegenden Entwurf und einen Entwurf nach anderm System zu beurteilen.

Diese Anträge, welche sich zuletzt in einen einzigen Rückweisungsantrag vereinigt haben, haben Sie abgelehnt, aber materiell ist damit durchaus nicht gesagt, dass wir nicht berechtigt wären, bei der Beratung des Entwurfes Aenderungen anzubringen, wo sich Gelegenheit dazu bietet.

Es ist richtig gesagt worden, dass der Antrag der HH. Ador und Genossen an einigen Differenzen leide, dass er nicht einer einheitlichen Anschauung entspreche. Er steht allerdings nicht mehr auf dem Boden des frühern Antrages der Kommissionsminderheit, welche eine reine Privatbank wollte, sondern er stellt sich, soweit es die Leitung und Organisation betrifft, wesentlich auf den Boden einer staatlichen Bank. Er unterscheidet sich von einer reinen Staatsbank einzig noch dadurch, dass das Privatkapital zugelassen und die Haftbarkeit des Bundes ausgeschlossen werden soll. Aber ist das denn ein Vorwurf, wenn sich die verschiedenen Gegner des Entwurfes gegenseitig auch gewisse Konzessionen machen und sich auf ein System zu einigen suchen, welches wenigstens in den Hauptpunkten ihren nicht überwundenen Bedenken Rechnung tragen soll?

Was will unser Antrag? Er will einerseits dem begründeten Misstrauen des Volkes gegen eine reine Privatbank und anderseits dem Misstrauen gegen die Strömungen der Politik, welche bei einer reinen Staatsbank sich geltend machen können, und den Bedenken, welche die Kriegsgefahr weckt und welche unmöglich in so leichter Weise überhüpft werden können, wie es Mode geworden ist, Rechnung tragen. Der Herr Präsident der Kommission hat uns zwar gestern gesagt, dass unser Antrag alle Mängel einer Privatbank behalte, ohne ihre Lichtseiten zur Geltung zu bringen. Er sieht diese Mängel im Aufrechterhalten einer Generalversammlung, in der Auslieferung eines Teils des Gewinnes der Banknoten an die Privaten und in der Möglichkeit des Handels an der Börse. Aber es ist schon heute bemerkt worden — ich will das nicht weiter ausführen — dass, wenn unser Antrag aufmerksam gelesen wird, von irgend welchen erheblichen Mängeln dieser Art nicht die Rede sein kann. Es ist kein Einfluss der Aktionäre in der Generalversammlung mehr möglich; von einem Gewinnanteil der Privaten werden Sie wohl nicht mehr sprechen, wenn  $\frac{2}{3}$  des Gewinnes an die Kantone übergehen und von dem Rest die Hälfte dem Bunde überliefert werden soll. Uebrigens erkläre ich, dass, was mich anbelangt, ich durchaus einverstanden wäre, wenn die Privataktionäre von jedem andern Gewinn als einer festen Dividende ausgeschlossen würden.

Was aber das Misstrauen gegen die politischen Einflüsse bei einer reinen Staatsbank anbetrifft, so

muss ich gestehen, dass gegen dieses Misstrauen erhebliche Gründe nicht vorgebracht worden sind. Menschen sind Menschen. Wenn auf die Beispiele der Kantonalbanken hingewiesen worden ist, so giebt es gewiss auch solche, die gerade unserm Bedenken Recht geben. Es trifft auch nicht zu, wenn man sagen will, der Bund könnte ja die Eisenbahnen auch nicht verstaatlichen und die Unfall- und Krankenversicherung nicht durchführen, wenn wir ihm kein Vertrauen schenken. Das sind ganz andere Dinge. Ich sehe nicht ein, dass auf der Eisenbahn viel Politik getrieben werden kann, denn es werden Leute aller Richtungen auf der Eisenbahn fahren. Ich sehe nicht ein, dass in der Versicherung Politik getrieben werden kann, denn es werden alle, die unter das Gesetz fallen, gehören sie dieser oder jener Richtung an, an der Versicherung teilnehmen. Etwas anderes ist es bei einer Bank. Da können politische Rücksichten zur Begünstigung des Einen und zur Benachteiligung des Andern sich geltend machen. Soweit ich davon entfernt bin, irgendwie von vorneherein eine solche Absicht anzunehmen, und so sehr ich anerkenne, dass der Vorsteher des Finanzdepartements, solange die Sache in seinen Händen ist, die Bank so organisieren würde, dass sie absolut von jedem unlautern Einfluss frei wäre, so sage ich: wir haben die Zukunft nicht in der Hand und Menschen sind Menschen.

Ich habe eigentlich das Wort nur deshalb ergriffen, um mich gegen den Antrag des Hrn. Keel zu wenden. Ich begreife nicht, wie man, wenn man das Privatkapital zulassen will, gleichwohl noch eine unbedingte Haftbarkeit des Bundes aufrechterhalten will. Dafür bedanke ich mich namens des Bundes.

Ich erinnere mich an das Schicksal einer Kantonalbank, welche ungefähr nach diesem System organisiert war, es war eine Aktienbank, deren Kapital, wenn ich nicht irre, zur Hälfte vom Staat, vom Kanton, und zur Hälfte durch Aktionäre aufgebracht wurde. Der Kanton übernahm die gesammte Garantie nebst einer gewissen Zinsengarantie für die Aktionäre; nun kamen aber bitterböse Zeiten über diese Bank, welche beinahe die betreffende Kantonsregierung aus dem Sattel gehoben hätten.

Entweder sagen wir, der Bund beschafft das ganze Kapital, mit Ausschluss von Privatkapital, und übernimmt die ganze Garantie, oder wenn das Privatkapital zugelassen werden soll, so soll auch die volle Garantie des Bundes ausgeschlossen sein. Der letztere Punkt ist mir die Hauptsache. Ich helfe die Privatbeteiligung nur aus dem Grunde zuzulassen, um eine unabhängige juristische Persönlichkeit für die Bank zu ermöglichen. Man wird zwar sagen, es liege faktisch nicht viel daran, ob der Bund wirklich durch das Gesetz haftbar erklärt werde oder ob er nur moralisch haftbar sei; denn moralisch bleibe er gleichwohl haftbar; er werde in der Stunde der Krisis, wenn böse Zeiten über die Bank hereinbrechen, sie gleichwohl nicht im Stiche lassen können. Aber es ist doch ganz etwas anderes, wenn der Bund von vorneherein für alles herhalten muss, was der Bank begegnet oder wenn er nur freiwillig, soweit es die Notlage erfordert, und vorübergehend ihr etwas beispringt. Ich fürchte mich vor dem Zustande, wo eine gesonderte Bankverwaltung unter Beiziehung von kantonalen und privaten Vertretern hantieren kann, mit dem Be-

wusstsein, dass sie, wenn es schief geht, den Bund im Rücken hat. Nein, wenn der Bund seinen Rücken erhalten und die ganze Haftbarkeit übernehmen soll, dann ziehe ich wirklich eine Verwaltung vor, welche die Bank und ihre Direktoren unmittelbar unter die Leitung des Bundes stellt.

Zum Schlusse erlaube ich mir, den Wunsch auszusprechen, es möchte endlich aufgehört werden, diejenigen, welche nicht von vorneherein vor dem Bilde der Staatsbank niederknien, als solche darzustellen, welche den Privatinteressen, dem Privatkapital dienen und ihm, wie man sagt, den Gewinn in die Hände jagen wollen. Wenn das da und dort in der Presse geschieht, welcher man keine genauere Prüfung der Dinge zuzumuten gewohnt ist, so sollte das Beispiel dazu nicht im Saale gegeben werden, und ich denke, dass dasjenige, was vor 4 Jahren noch die Ansicht fast des ganzen Bundesrates war, auch heute noch nicht so sehr unpraktisch und reaktionär sein kann.

**Dr. Joos:** Ich meinerseits gehöre zu denjenigen, welche das Priavtkapital ausschliessen wollen. Vor allem fällt mir da die eigentümliche Dreiteilung, Bund, Kantone und Privatkapital, auf. Was der Bund ist, das wissen wir; was die Kantone sind, das wissen wir auch; das Privatkapital aber, das ist etwas Unbestimmtes, ein  $x$ ; oder was soll es sein? Da sagen die Herren Ador und Cramer uns, es sind 10,000 Anteilscheine jeder zu 1000 Fr.; das klingt ja ganz schön; wenigstens wenn man an die obern Zehntausend denkt, von denen man so häufig spricht.

Nun ist aber ein Artikel in der Bundesverfassung, welcher sagt, es gebe keine Vorrechte in der Schweiz; denken Sie sich also einmal den Bundesrat, welcher mit der Zuteilung beauftragt werden soll, in die Lage, eine Zuteilung nach einem System vornehmen zu müssen, wo mindestens eine Zuteilung von 1000 Fr. per Aktie stattfinden soll; es ist das eine Aufgabe, welche, auf Grundlage der Verfassung wenigstens, absolut nicht zu erfüllen ist.

Herr Bundesrat Hauser hat Ihnen vorhin bemerkt, ich hätte die Ansicht, es sollte jeder der 600,000 Aktivbürger einen Anteilschein nehmen können, damit eine Gleichstellung in der Zuteilung stattfinden könne, und hat hinzugefügt, das würde ja 600 Millionen ausmachen. Letzteres ist allerdings der Fall, wenn Sie diese 1000 Fr. als Grundlage nehmen. Allein wir sind ja in der Schweiz nicht in der Lage, dass jeder Aktivbürger über 1000 Fr. verfügen kann, auch wenn die Bundesbank ein ausserordentlich lukratives Unternehmen wäre. Von dieser Art der Beteiligung mit 600 Millionen kann natürlich nicht die Rede sein, sondern ich halte mich in bescheidener Weise an die 30 Millionen — man wird zwar sehr bald auf 60 Millionen kommen — und sage: wenn Ihr wollt Gerechtigkeit walten lassen, so müsst Ihr jedem der 600,000 Bürger Gelegenheit geben, von den 30 Millionen Anteilscheine zu nehmen. Es ist das gar nichts Neues mehr; es gäbe Anteilscheine in der Höhe der gewöhnlichen Konsumvereins-Aktien. Ich weiss, die haute finance hat einen Horror von solchen

Minimalquantitäten; das würde den Herren nimmermehr einleuchten und sie würden unter solchen Bedingungen von der ganzen Idee einer Beteiligung von Privatkapital absehen. Ist aber dieses System unpraktisch, so ist es wenigstens gerecht, während das andere mit den 1000-Franken-Aktien allerdings praktisch aber ungerecht ist, und wenn ich die Wahl habe zwischen etwas Unpraktischem aber Gerechtem und etwas Praktischem aber Ungerechtem, so ist das tertium comparationis das, dass ich sage: es soll überhaupt keine Beteiligung von Privatkapital stattfinden. Sie werden diesen Argumenten eine gewisse logische Berechtigung nicht absprechen wollen; das divide et impera gilt natürlich auch bei oratorischen Leistungen.

Ich will hier vorzugsweise die Propositionen der Herren Ador und Cramer ins Auge fassen; es würde zu weit führen, wenn ich auch die Differenzierungen betonen würde, welche in den Anträgen Keel und Steiger zu Tage getreten sind. Für mich ist die Sache eine ausserordentlich prosaische; ich sehe da ganz ab von allen möglichen staatsrechtlichen und politischen Erwägungen; auch von Autoritäten will ich nichts wissen, denn ich muss Ihnen sofort gestehen, in solchen Dingen erkenne ich nur denjenigen als Autorität an, der meiner Meinung ist (Grosse Heiterkeit). Für meine Meinung haben sich eine Reihe von Autoritäten ausgesprochen; ich bin hier durchaus nicht etwa Erfinder, sondern ich nehme, wie meine Gegner, dasjenige auf, was mir zufällig in den Kram passt. (Heiterkeit). Was also die Autoritäten betrifft, so wollen wir dieselben bei Seite lassen; wir haben ja sehr viel gelernt durch die Anführung dieser verschiedenen Autoritäten und der Bücher, die darüber geschrieben worden sind, und selbst Herr Wolf in Zürich war, wie man uns vorgelesen hat, in einem Jahre dieser Meinung und im andern Jahre einer andern Meinung; man kann ja natürlich die Meinung ändern; mich befremdet das nicht im geringsten. Es ist die Frage der Beteiligung des Privatkapitals für mich eine reine Geldfrage. Es war einmal eine Zeit, 1416 oder 1417, da wurde der Kanton Appenzell von Papst Martin V. in's Inderdict verfällt; darauf hielten die Appenzeller eine Landsgemeinde und erklärten: wir wollen nicht in dem Ding sein. Die Herren Financiers räsionieren jetzt gerade umgekehrt; die wollen jetzt just in dem Ding drin sein (Heiterkeit), oder, wenn Sie ein Citat aus dem berühmten Dichter Schiller wollen, sie sagen: Ich sei, gewährt mir die Bitte, in eurem Bunde der dritte! (grosse Heiterkeit). Der Bund ist da der eigentliche Bund der Eidgenossen; mutatis mutandis klappt die Sache ganz ausgezeichnet. Nun haben wir vorhin gehört, was uns Herr Kollege Cramer sagte, man vertraue zu viel auf die Weisheit der obersten Behörde, wenn man die Hülfe des Privatkapitals, beziehungsweise derjenigen, welche im Bankrate eine Stimme hätten, so schnöde von der Hand weise; Herr Cramer hat das allerdings ironisch gemeint (Heiterkeit); denn er knüpfte daran die Bemerkung: «Der Glaube macht selig.» Ich glaube, Herr Cramer hätte das Wort ins Lateinische übersetzen können und hätte das Sprüchlein anführen dürfen: «*Helvetia regitur dei providentia et hominum confusione*» (Heiterkeit). Also diese Weisheit unserer Staatsmänner scheint Herrn Cramer-Frey wenigstens auf finanziellem Gebiete nicht vollkommen eingeleuchtet zu haben.

Nun kommt eigentümlicherweise die Befürchtung, es würde sich möglicherweise das Privatkapital gar nicht finden, und für diesen Fall, für die Kasuistik, ist allerdings vorgesehen, wie man sich dann zu benehmen hätte.

Ich glaube nun, dieses Kapital würde sich nur zu rasch finden; ja es würde ein Hinzudrängen des Kapitals erfolgen, dass man besorgen müsste, es werden Rechtsstreitigkeiten in Bezug auf die Prioritätsanmeldungen entstehen.

Ich glaube auch, die ganze Befürchtung dieser Herren, welche die Beteiligung des Privatkapitals wollen, wurzelt schliesslich in der Empfindung, dass die reine Staatsbank nur zu gut gelingen werde. Wenn wir eine reine Staatsbank haben und diese nach wissenschaftlichen Grundsätzen verwaltet wird, ja das wird ein äusserst fatales Beispiel abgeben! Man hat allerdings gesagt, in Russland existiere eine Staatsbank; ich glaube aber, es ist noch niemandem hier im Saale eingefallen, die russische Staatsbank als ein Vorbild für die Schweiz zu empfehlen, während eine schweizerische Staatsbank allerdings in einer Weise wird geführt werden können und in der That geführt werden wird, dass sie ein fatales Vorbild für so viele andere Staaten sein wird.

Man wird z. B. in Frankreich, wenn es sich um eine Revision der Statuten der Bank von Frankreich handelt, finden, dass der Staat diese hohen Gewinne, welche von ihr erzielt werden, ebenfalls einheimsen könnte. Die Aktien dieser Bank waren ursprünglich auf 1000 Fr. und jetzt stehen sie auf über 4000 Fr.; diese Differenz von 3000 Fr. hätte der Staat ebenfalls brauchen können und die grosse Dividende hätte auch ganz gut in die Staatskasse fliessen dürfen. Ich glaube also, nach den Erfahrungen, welche man in der Schweiz gemacht haben wird, wird man sich namentlich in Frankreich erinnern, dass man eigentlich dieses Bankwesen, welches schliesslich nicht gar grosse Intelligenz erfordert, nach schweizerischem Muster umbilden sollte. Freilich könnten unter Umständen auch fatale Geschichten passieren, wie bei der Banca Romana; aber das kann ja in der Schweiz nicht vorkommen; darüber habe ich keinen Zweifel. Aber diese Besorgnis hege ich auch für die Bank von Frankreich nicht; sie ist noch niemals geschädigt worden durch widerrechtlichen Entzug von Geldern.

Ich habe gesagt, die ganze Geschichte sei für mich eine Geldfrage und ich will Ihnen nun eine Rechnung vorführen, wie sich die Sache gestalten würde. Ich glaube die Anteilscheine wären ein sehr gutes Anlagepapier, wie ja die Anteilscheine der deutschen Reichsbank, die uns als Muster vorgeführt wird, ursprünglich auf 100 standen, jetzt aber auf 161 stehen. Ich will zwar damit nicht sagen, dass die schweizerischen Anteilscheine ebenfalls 61% gewinnen würden; aber jedenfalls würden sie von vorneherein mit Agio begrüsst werden.

Sehen wir uns also einmal den Vorschlag der Herren Cramer-Frey und Ador an; diese Herren wollen, dass man den Inhabern der Anteilscheine in erster Linie einmal per 1000 Fr. 35 Fr. Zins aushändige;  $3\frac{1}{2}\%$  also hätten sie sicher. Wenn wir nun prüfen, aus was sich die Einnahmequellen der neuen Bank zusammensetzen, so ist das eigentliche Gründungskapital 30 Millionen. Wir wissen nun, dass heutzutage 181 bis 182 Millionen Bank-

noten emittiert worden sind und dass es eine Zeit gab, wo 175 Millionen sich in Zirkulation befanden. Nun werden Sie zugeben, dass wenn solche Zahlen bereits bekannt sind, es ganz selbstverständlich ist, dass ein Zirkulationspapier, wie dasjenige der schweizerischen Bundesbank, in der ganzen Welt Kurs haben wird; es wird ebenso gut Kurs haben, wie die französischen und englischen Banknoten oder die Noten irgend eines renommierten Institutes; es werden vom Auslande eine Unmasse begehrt werden; wenn ein Amerikaner nach der Schweiz reisen will, so wird er sich von seinem Banquier in New-York so und so viel Noten geben lassen; der Banquier muss dieselben natürlich auf Lager haben, sonst geht sein Kunde zu einem besser assortierten Konkurrenten. So werden eine Unmasse von solchen Noten allein vom Auslande genommen werden; kurz, man kann sagen, dass zum mindesten eine Durchschnittszirkulation von 180 Millionen Franken angenommen werden darf. Nun ist die Rechnung ein ausserordentlich einfache.

Bis jetzt haben die Institute den Kantonen 6% Steuer bezahlen müssen. In Genf hat man, um den Handel zu fruktifizieren bloss 3% genommen; bei uns in Schaffhausen hat man aber 6% genommen, ebenso in Zürich. Dazu musste der Eidgenossenschaft noch eine Gebühr von 1% bezahlt werden, also im ganzen 7%. Daher ist es gewiss nicht zu viel, wenn ich sage, dass auf den Banknoten 1% verdient werden kann. Wenn man diesen Rechnungsfaktor auch mit in partes zieht, so macht sich die Sache etwas eigentümlich. Die 30 Millionen Gründungskapital werden natürlich auch Zins tragen und bei der jetzigen Minderung des Zinsfusses kann man ja sagen, dass bloss 3% herauskommen werden. Sie bekommen so eine Summe von 900,000 Franken, die Sie unter den Einnahmen verzeichnen können. Dazu kommt 1% von den 180 Millionen der Banknoten; das macht 1,800,000 Fr., zusammen 2,700,000 Fr. Die drei Gründer: Bund, Kantone und das unbestimmte X bekämen  $3\frac{1}{2}\%$  also 1,050,000 Franken, sodass noch 1,650,000 Franken verbleiben. Davon kommen 15%, 247,500 Franken, in den Reservefonds, bleiben noch 1,402,500 Franken zur Verteilung. Da man aber natürlich wie ein guter Hausvater wird vorgehen müssen und die Häuser, die man acquiriert, reparaturbedürftig sind und man Abschreibungen wird vorsehen und eine Menge unvorhergesehener Ausgaben wird eintragen müssen, für welche Zwecke ich 502,500 Franken per Jahr ansetze, bleiben noch 900,000 Franken übrig. Von diesen 900,000 Franken sollen nach Antrag der HH. Ador und Mitunterzeichner  $\frac{2}{3}$  den Kantonen,  $\frac{1}{6}$  dem Bund und  $\frac{1}{6}$  den Aktionären zufallen. Dieser  $\frac{1}{6}$  würde für die Aktionäre 5 Fr. per Aktie ausmachen. Diese 5 Franken zu den 35 hinzugerechnet, macht, dass die Aktionär 40 Franken Zins für eine Aktie von 1000 Franken bekommen; dieser Zins ist ihnen durchaus sicher, weil das Reservekapital in Zeiten des Friedens sich ganz bedeutend steigern wird und nicht anzunehmen ist, dass die Bank nicht 3% aus ihrem Gründungskapital herauschlagen wird.

Wenn Sie bedenken was die 3- oder gar 4-prozentigen sichern Papiere auf dem Börsenmarkt gelten, können Sie sich sagen, dass diejenigen, die in der glücklichen Lage sind, Gründungsaktien zu zeichnen, für ihren Promessenschein ein bedeuten-

des Agio erhalten werden. Ja, derjenige, der für eine Aktie 200 Franken Agio giebt, macht noch ein gutes Geschäft, da diese Aktien mehr als 1200 Franken wert sein werden.

Sie sehen also, dass wenn man der Sache auf den Grund geht und die Zahlen nicht bloss formal anwendet, wenn man den  $\frac{1}{2}$  auf seinen wirklichen Wert reduziert, die Gründungsaktie ein ganz vortreffliches Wertpapier wird. Man wird die Richtigkeit meiner Angaben nicht in Abrede stellen können; höchstens kann man einwenden, dass ich in meiner Schätzung des Ertrags einer Aktie zu tief gegangen sei; allein den Vorwurf will ich schon auf mich nehmen, dass ich in meinen Schätzungen zu bescheiden gewesen bin. Sie sehen, wie recht ich hatte, wenn ich sagte, das sei eine Geldfrage und die Herren möchten partout an dem Gewinn, der in so sicherer Aussicht steht, partizipieren.

Ich habe vorhin auch gesagt, man fürchte das Gelingen. Warum fürchtet man das Gelingen? In erster Linie geniesst das neue Institut Steuerfreiheit. Wenn ein neues Institut, das in allen Kantonen Agenturen, Filialen, Comptoirs etc. errichtet, Steuerfreiheit geniesst, so kann es den andern Instituten die Bedingungen der Geldausleihung vorschreiben. Der Geldumlauf kann von ihm in einer Weise reguliert werden, dass die kleinen Banquiers durch die Konkurrenz dieses Institutes garrotiert werden. Wenn nun das Privatkapital mit einem erheblichen Teil im Bankrat vertreten sein wird — man wählt gewöhnlich nicht gerade die am wenigsten einsichtigen, sondern solche, welche imstande sein werden, im Bankrat eine Mehrheit zu erzielen —, so wird man Mittel und Wege finden, den Geldumlauf so zu regulieren, dass die grossen Haifische nicht allzu empfindlich harpuniert werden.

Es giebt noch einen ideellen Grund. Ich bin immer auch ein klein bischen Idealist. Der ideelle Grund ist für mich der, dass dadurch eine der edelsten Aufgaben des Staates mit erfüllt wird. Man spricht immer von den zwei gossen Elementen: Staat und Kirche. Die Kirche, sagt: wir sind eine vollkommene Gesellschaft. Ich betrachte auch den Staat als eine vollkommene Gesellschaft, wenigstens als eine vollkommene Gesellschaft, nach der man streben sollte. •Es wird allerdings noch einige hundert Jahre dauern, bis er an der Grenze der Vollkommenheit angelangt ist. Aber es ist von gutem und trägt, wie ich bereits gesagt habe, mit zum Nutzen und zur Ehre der Eidgenossenschaft bei, wenn man die Erfüllung einer ethischen Aufgabe ersten Ranges ungeteilt an die Hand nimmt. Das ist die ideelle Seite der Frage, und ich möchte den andern nicht den Ruhm gönnen, dass sie als Bankräte ebenfalls mit beigetragen haben, um dieses Institut zu einer möglichst hohen Blüte zu bringen. Denn ich denke, die möglichst hohe Finanzblüte ist da von geringem Belang. Es handelt sich darum, dass in Bezug auf die Haute Finance der Staat der Erste sei.

Man wütet in allen möglichen Zeitungsartikeln gegen den Kapitalismus. Das ist ein Kollktivbegriff; es lässt sich dabei ausserordentlich wenig denken. Man spricht so viel von dem Zukunftsstaat. Ich weiss nicht, wie er aussehen soll. Aber mag er aussehen wie er will, so wird man nicht umhin können, an die Regulierung des Bankwesens zu gehen. Wenn wir nun unserseits den Grundstein zu einem Ge-

bäude des Zukunftsstaates, wie wir ihn denken, legen, so werden wir uns unserseits dessen rühmen dürfen und wir brauchen uns gar nicht gar gross mit unsern Gegnern abzugeben. Ich bin überzeugt, das Schweizervolk werde in seiner ungeheuren Mehrheit eine reine Staatsbank annehmen. Es möge unterscheiden zwischen einer reinen und einer unreinen Staatsbank (grosse Heiterkeit)! Es sind das auch so Distinktionen, die man annehmen kann.

Was die Gegner mit ihren Einwürfen allfällig erreichen werden, ist Zeitgewinn. Hier heisst es: Zeit ist Geld, und wie viel Geld! Das macht im Tag ungefähr 3000 Franken aus. Jeder Tag, den sie mit ihrer Taktik gewinnen, bringt ihnen ungefähr so viel ein. Es ist also schon der Mühe wert, wenn sie die Sache ein paar Jährchen hinausziehen können. Ich habe in der Kommission die Befürchtung ausgesprochen, es möchte noch bis zum Beginn des nächsten Jahrhunderts gehen. Nein, hat man mir gesagt, das wird schon 1899 und nach der Bemerkung einiger Optimisten schon 1898 in Ordnung sein. Ich weiss nicht, welcher Wind in diesem Saale weht; allein das weiss ich, dass mit diesem Fabius Cunctatorwesen Zeit gewonnen werden soll. Diesen Zeitgewinn möchte ich den Leuten so wenig als möglich gönnen. Was ich der Haute Finance gönnen will, ist, dass sie das neue Institut mit ihrem erleuchteten Verstande moralisch unterstütze. Dazu braucht man nicht im Bankrate zu sitzen, und wenn hier der Antrag gestellt wird, dass das Petitionsrecht zu Händen des Bankrates gewährleistet sei, können die Herren ihre Petitionen an den Bankrat einreichen und ihre Wünsche ausdrücken, wie die Sache gestaltet sein soll. Sie werden freilich aus einer gewissen «Täubi», wie man sagt, davon kaum Gebrauch machen.

Ein letzter Grund ist der, dass ich finde, die Privatleute würden einer Beschränkung des Banknotenwesens jedenfalls nicht Vorschub leisten. Es würde ihnen wohl gehen wie der Bank von Frankreich, wo zwischen 3—4 Milliarden Banknoten draussen sind. Sie würden die Rechnung aufstellen: je mehr Banknoten im Lande zirkulieren, desto besser. Ich meinerseits bin ein Freund der Kontingentierung. In der Beschränkung erst zeigt sich der Meister. Wenn es auf mich ankäme, so würde ich Ihnen beantragen, keine nicht vollgedeckte Papiere auszugeben, sondern Gold- und Silbercertifikate einzuführen. Ich werde mir später erlauben, den Antrag zu stellen, es solle eine Beschränkung dieser Banknoten auf 180 Millionen belieben. Ich weiss nicht, ob ich mit meiner Beredtsamkeit durchdringen werde. (Heiterkeit), aber das weiss ich, dass die Privatbeteiligten nie und nimmer dem Certifikatssystem zustimmen würden, weil sie davon keinen Profit hätten, was ja das Alpha und das Omega der Aktionäre und der Haute Finance ist. Schliesslich handelt es sich bei der ganzen Geschichte nur darum, ob man ebenfalls Profit machen oder ob man seinen Einfluss in einer Weise zur Geltung bringen soll, der auch nach meiner Meinung den Kantonen namentlich nicht konveniert, da sie um einen Teil ihrer Einnahmen kämen.

Die andern Herren haben sich einer gewissen Zurückhaltung beflissen; aber ich glaubte Ihnen doch schuldig zu sein, die Sache auf einen bestimmten prosaischen Standpunkt zustellen und ich bedaure, wenn ich den arithmetischen Teil vielleicht etwas allzu-

sehr betont habe, wie ich auch bedaure, wenn ich Ihre kostbare Zeit vielleicht etwas allzulange in Anspruch genommen habe.

**Hirter:** Ich will mich möglichst der Kürze befeissen, aber ich kann doch nicht umhin, auf die Aussagen der Herren Vorredner kurz zurückzukommen.

Ich möchte vor allem aus darum bitten, den Vergleich der russischen Staatsbank mit der unsrigen bei Seite zu lassen. Im Jahre 1878 war die russische Staatsbank für 400 Millionen Rubel ungedeckte Gläubigerin des Staates; in unserm Gesetze ist der Grundsatz festgestellt, dass die schweizerische Staatsbank niemals ungedeckte Gläubigerin des Staates werden kann. Ich glaube deshalb, man sollte diesen Vergleich aufgeben.

Herr Ador hat die Vorgänge bei der Banque de France wieder zur Sprache gebracht und die Banque de France in der Weise dargestellt, als ob es namentlich der Umstand, dass sie eine Privatbank war, gewesen wäre, welcher sie befähigte, dem Staat zu Hülfe zu kommen. Ich habe mir bereits bei der Eintretensfrage erlaubt, Sie darauf hinzuweisen, dass es hauptsächlich die Verfügungen der französischen Regierung waren, welche die Banque de France davor geschützt haben, ihre Barvorräte zu rasch auszugeben. Der Zwangskurs ist zu einer Zeit dekretiert worden, wo die Banque de France noch im Besitze grosser Metallbestände war. Das war in ganz Frankreich wohlbekannt. Ueberdies muss ich noch darauf hinweisen, dass zur Auszahlung der Darlehen der Banque de France während des Kriegsjahres und nachher die Emission ganz bedeutend erhöht wurde.

Bei Dekretierung des Zwangskurses betrug die Emission 1800 Millionen; diese Summe wurde gleichzeitig mit der Dekretierung des Zwangskurses als Maximum festgesetzt; als sich aber die Geldbedürfnisse vermehrten, wurde bis zum 15. Juli 1872 die Emission bis zu einem Betrage von 3200 Millionen erhöht. Dabei wurde der Staat Schuldner der Banque de France im Betrage von 1725 Millionen. Es war jedenfalls durch die öffentliche Rechnungslegung niemandem verschlossen, dass die Erhöhung der Emission hauptsächlich infolge der dem Staate gewährten Darlehen entstanden sei und ich möchte Sie nun fragen: war es da nicht der Staatskredit, der in Frage kam, war es nicht die bisherige gute Geschäftsführung, die öffentliche Rechnungsführung, was den Kurs der französischen Banknoten auf der Höhe gehalten hat?

Es wurde von Herrn Cramer-Frey die deutsche Reichsbank wieder angeführt; ich habe schon früher erklärt, wenn wir den Art. 39 in der ursprünglichen Fassung vor uns hätten, so könnten wir uns unter Umständen einverstanden erklären, eine Bank auf der Basis der deutschen Reichsbank zu errichten. Allein wenn bei der deutschen Reichsbank Privatkapital als Grundkapital angenommen worden ist, so war denn doch der Uebergang zur neuen Bank ein ganz anderer als bei uns; vorher hatte man in Deutschland ausschliesslich das Privatbankensystem und nun kam eine Bank mit ausschliesslich staatlicher Leitung und blosser Lieferung des Grundkapitals durch die Aktionäre, die bei der Verwaltung nur durch Vermittlung der Censoren Rechte

ausüben. Das war ganz gewiss ein bedeutender Fortschritt, wenn man die Verwaltung der Bank von einem Jahre zum andern vollständig in die Hände des Staates legte. Bei uns stehen die Verhältnisse doch etwas anders. Ich möchte darauf hinweisen, dass gegenwärtig bei unserer Gesamtemission von 183 Millionen die kantonalen Banken und gemischten Banken mit 106 Millionen beteiligt sind und zwar entfallen davon 85 Mill. auf Kantonalbanken, welche Staatsbanken sind. Ich glaube nicht, dass wir diesen Kantonalbanken zumuten können, das Monopol, das sie besitzen, an eine Bank abzutreten, bei der Privatkapital beteiligt ist. Es wurde denn auch mit Rücksicht auf die vorliegenden Vorschläge betont, dass sich dieses System der deutschen Reichsbank nähere. Ich möchte darauf aufmerksam machen, dass hier ein gewaltiger Unterschied besteht. Ich habe soeben gesagt, dass die Aktionäre der deutschen Reichsbank bei einem Aktienkapital von 120 Millionen Mark nur die Censoren wählen, während nach den uns vorliegenden Vorschlägen für zehn Millionen an Einzahlungen zehn Mitglieder des Verwaltungsrats gewählt würden. Ich glaube, diese Beteiligung ist eine zu grosse. Ich möchte aber namentlich auch darauf hinweisen, dass bei diesen Vorschlägen bereits diejenigen Interessen, die sich vielleicht auf Erzielung eines etwas höheren Gewinnes richten, vertreten sind, und zwar durch die Kantone. Die Vertreter der Kantone werden zweifelsohne — das liegt in der Natur der Sache — ein Interesse daran haben, dass der Gewinn sich möglichst hoch gestaltet. Wenn Sie dem noch Privatinteressen beigesellen, so erhalten Sie zwei Drittel für die Interessen der Kantone und der Privaten und einen Drittel für den Bund, was wir wohl mit Recht als ein für die Erfüllung der Aufgaben der Bundesbank nicht richtiges Verhältnis bezeichnen dürfen. Ich möchte also sehr davor warnen, diesem Vorschlag beizustimmen.

Was das Kriegsrisiko betrifft, so kann ich demselben, ich wiederhole es, nicht die Bedeutung beimessen, wie es von anderer Seite geschieht, und ich kann nicht einsehen, warum es geringer sein sollte, wenn  $\frac{2}{3}$  des Kapitals durch Bund und Kantone geliefert würden und nur 33 % durch das Privatkapital. Ich glaube, der Feind würde sich kaum die Mühe nehmen, diese 66 % auszurechnen, um nur diese mitzunehmen.

Es wurde von Herrn Keel hauptsächlich darauf hingewiesen, es wäre möglich, der Bank Freunde zu gewinnen und zwar würde dies hauptsächlich durch die Beteiligung des Privatkapitals geschehen. Ich halte das nicht für so dringlich; die neue Bank wird es nicht notwendig haben, Kundschaft zu suchen; sie wird Kundschaft von selbst bekommen, indem sie Inhaber der ganzen Emission ist und sich unbedingt das Diskontopapier zu ihr hinziehen muss, um dagegen Barschaft oder Banknoten zu bekommen. Und was die Rücksicht auf die bisherigen Banken anbelangt, so möchte ich darauf hinweisen, dass diese Rücksicht in der Beschränkung des Geschäftskreises in weitgehendem Masse niedergelegt ist. Diese neue Bank wird den andern, bereits bestehenden Banken keine grosse Konkurrenz machen.

Es wurde von Herrn Steiger namentlich darauf hingewiesen, dass man der neuen Bank mit einem gewissen Misstrauen begegnen möchte, wenn sie ausschliesslich Staatsbank wäre. Aber ich möchte

Sie denn doch fragen: Wie verhält es sich mit der Führung der Geschäfte der Bank in beiden Fällen? In beiden Fällen wird ein Teil der Verwaltung durch den Bundesrat oder die Bundesbehörden gewählt, ein anderer Teil durch die Kantone. Jedenfalls liegt das Hauptgewicht der Geschäftsführung bei der Direktion und die Geschäfte werden sich von Fall zu Fall abwickeln, ohne dass der Bankrat von Fall zu Fall einschreiten könnte. Ich glaube also, dass das Misstrauen nicht darin liegen kann, wenn der Bundesrat von vorneherein darauf bedacht ist, die richtigen Leute an den Platz zu stellen, und ich glaube, die Beamten sollten in dieser Richtung auch wissen, welcher Verantwortung sie schuldig sind und welche Verantwortlichkeit sie tragen. Ich kann nicht einsehen, dass politische Einflüsse sich hier geltend machen; der Geschäftskreis ist derart vorgezeichnet, dass politische Einflüsse ferngehalten sind. Ich glaube also, dass in einem, wie im andern Falle die Direktion die Hauptaufgabe der Bank in erster Linie im Auge behalten wird und gegen andere Einflüsse jedenfalls geschützt ist, und dann steht ja die Bank unter öffentlicher Kontrolle der Bundesversammlung und des ganzen Volkes. Ich möchte darauf hinweisen, dass hier denn doch ein ganz gewaltiger Unterschied gegenüber den Beispielen z. B. der italienischen Banken besteht; dort waren es ja auch Privatbanken, und diese waren politischen Einflüssen zugänglich. Was die Garantie des Staates anbetrifft, so will ich nicht wiederholen, was ich schon früher sagte und was heute in trefflicher Weise gesagt worden ist, dass es die Einschränkung der Geschäfte ist, welche die Garantie des Staates nicht zu einer so erheblichen gestaltet.

Von verschiedener Seite wurde immer und immer wieder der Satz aufgestellt, dass die neue Staatsbank namentlich auch deshalb nicht als Staatsbank aufgebaut werden solle, weil sie eher von der Initiative berührt werden könnte. Ich glaube, dem ist nicht so. Vor der Hand haben wir nur die Verfassungsinitiative, und in zweiter Linie braucht es die Mitwirkung der grossen Mehrheit des Volkes, um eine solche Initiative mit Erfolg durchzuführen, und warum sollte denn diese Bank der Initiative mehr ausgesetzt sein, als eine Privatbank oder eine gemischte Bank? Wenn Sie der gemischten Bank das Monopol auf 20 Jahre geben, so kann gleichwohl unterdessen, wenn im Volke eine Gährung entstehen sollte, eine solche Initiative mit Erfolg durchgeführt werden und es könnten gleichwohl in anderer Beziehung unsere Staatsfinanzen in Anspruch genommen werden. Ich halte dafür, dass hierin eine Gefahr nicht liegt, sondern glaube im Gegenteil, dass wenn die Staatsbank aufgebaut ist, sie viel mehr gegen solche Einflüsse gesichert und gefeit ist.

Was mich aber auch hauptsächlich bestimmt, immer und immer wieder für die Staatsbank einzustehen, das ist folgender Umstand. Es ist in trefflicher Weise schon seit Jahren von Herrn Cramer auf den Zustand unserer Emission hingewiesen worden, dass wir in Zeiten der Gefahr nicht gerüstet wären, dass unbedingt, durch die Errichtung des Monopols, Wandel geschaffen werden müsse. Diese Frage ist dringlicher geworden als je; wir haben gegenwärtig von Fall zu Fall, von einer Verfallzeit zur andern, Mangel an Zirkulationsmitteln; schon jetzt macht sich für die Verfallzeit vom 30. Juni der Mangel an Noten geltend; schon jetzt wurden Be-

gehren nach Noten abschlägig beschieden, weil die betreffenden Banken nicht genügende Vorräte davon besitzen. Wenn diese Noten alle in einer Hand vereinigt sind, so wird sich das nicht wiederholen. Aber es ist dringlich und es muss dafür gesorgt werden, dass hier eine Besserung eintritt, und dieser Umstand hat mich namentlich bewogen, für die Staatsbank einzutreten, weil dies die einzige Form ist, welche im Volke Aussicht auf eine baldige Verwirklichung hat. Ich glaube, das Projekt, das uns vorliegt, bietet einen grossen Schutz gegen die Einflüsse des Staates in der Einschränkung des Geschäftskreises, es bietet aber auch für den Staat selbst die nötige Garantie.

Im Interesse einer baldigen Erledigung dieser Frage möchte ich Sie bitten, die Anträge auf Beteiligung des Privatkapitals abzulehnen.

**M. Tissot:** Monsieur Ador dit que l'on doit entendre comme banque d'état, une banque gouvernementale n'ayant pas d'autres intérêts que ceux du gouvernement, et rien à répondre vis-à-vis de personne, et jouissant seule des bénéfices comme aussi supportant toutes les pertes, et a cité la Banque Impériale Russe qui est une banque gouvernementale.

Je crois que l'expression de banque d'état peut être appliquée à une banque créée par un état confédéré, ou un état monarchique, donc la banque telle que nous la proposons, peut être appelée banque d'état.

Cela ne serait pas le cas pour une banque mixte ou une banque centrale par actions.

Au point de vue de la participation du capital privé, il faut pourtant admettre que la situation serait toute autre, si elle était indépendante et sans précédents, mais ce n'est pas le cas du tout, mais surtout du système de la pluralité des banques d'émission auxquelles était concédée l'émission des billets et qui sont soumises aux dispositions de la loi.

Le peuple a voulu rompre avec ce système qui était dangereux, et il a voté l'article 39 et concédé le monopole à la Confédération.

Il est logique donc que ce monopole soit donné à une banque telle que nous la proposons, créée par la Confédération et le concours des cantons, et que ces pouvoirs en reçoivent tout le bénéfice. Je crois que c'est la voie la plus judicieuse à suivre.

Je ne fais en aucun cas une opposition systématique et mon opinion, concernant la non-participation du capital privé, est motivée.

**M. Favon:** Je voudrais d'abord écarter du débat un sentiment que je crois injustifié; il semblerait à certains moments que la discussion se produit entre les partisans et les adversaires de la banque et qu'en particulier les Genevois ne cherchent que des moyens dilatoires pour ne pas voter la banque d'état qu'ils ont acceptée en principe. Je dois déclarer au contraire que, quant à moi, je serais désolé, si j'étais contraint à voter contre la banque, car je désire voter avec la majorité de la commission et je suis persuadé que tous mes collègues le désirent aussi.

Nous sommes d'accord en ce qui concerne la création de la banque nationale, pas un de nous ne contesté l'utilité de cet instrument financier dont le

but est de régler l'émission et la circulation des billets, etc., devenir le régulateur du marché de l'argent en Suisse.

Nous sommes d'accord sur le terrain technique du fonctionnement de la banque, sur l'organisation technique, proposée par M. Hauser, et sur ce point je m'empresse de m'associer aux éloges qui lui ont été adressés pour le soin qu'il a apporté à limiter exactement le champ d'opération de la banque. Nous sommes d'accord pour la participation des cantons à la formation du capital de la banque et à son administration. L'équilibre est ainsi sauvegardé entre les pouvoirs fédéral et cantonal. Qu'est-ce donc qui nous sépare, quel est le fossé impossible à franchir qui se creuse entre nous?

M. Hauser nous a dit qu'il avait fait des concessions et qu'en particulier nous devrions considérer comme une importante concession la répartition aux cantons des  $\frac{3}{4}$  des bénéfices de la banque et la réduction à  $3\frac{1}{2}$  du taux de l'intérêt prévu, réduction qui augmente le bénéfice.

Ecartons d'abord ce point de la discussion; autant j'apprécie les concessions de principe pour l'admission des cantons à fournir une portion du capital et à prendre part à l'administration de la banque, autant je fais peu de cas des concessions financières.

Si je raisonnais comme on l'a fait, si je me plaçais sur le même terrain que quelques-uns de mes collègues je dirais: dans les cantons où il y a des banques cantonales, il vous faut des compensations. Dans le canton de Genève, nous n'avons pas de banque cantonale et nous ne demandons pas de compensation de la nature de celle que l'on nous offre.

Le capital de la banque sera de 25 millions; vous dites que vous réduisez l'intérêt à  $3\frac{1}{2}$  % et que vous répartirez les bénéfices! A combien les estimez vous? Si vous gagnez 5 % cela vous fera 1250 mille francs; cela ne fait pas un million à répartir à toute la Suisse, soit 30 centimes par tête d'habitant c'est-à-dire 30,000 francs pour le canton de Genève; or actuellement nous avons un impôt sur l'émission des billets de banque qui nous rapporte 85,000 francs.

Si vous faites 1,250,000 francs de bénéfices, il faudra que votre capital vous rapporte du  $8\frac{1}{2}$  ou du 9 %; je ne sais si vous considérez le fait de prêter de l'argent à 9 % comme un service rendu à la population? Gagner 9 % c'est un taux usuraire; mais j'admets que vous l'obtiendrez par votre habileté sans encourrir aucun blâme; cela ne fait jamais que 30 centimes à répartir par tête d'habitant.

Sur qui le ferez vous ce bénéfice? sur les clients de la banque, sur ceux qui la font travailler; ce taux excessif pèsera sur l'industrie et le commerce, d'autant plus qu'ils auront davantage recours à la banque. C'est le commerce et l'industrie des centres qui feront des opérations avec la banque, c'est Zurich, Bâle, Genève, Lausanne, qui paieront, c'est donc sur nous que vous prélèverez une grande partie de vos bénéfices et vous les répartirez au prorata de la population sans vous demander s'il n'y a pas des cantons qui n'y ont presque pas contribué? Vous nous offrez donc sur le bénéfice de la banque une part très inférieure à celle que vous prélèverez sur nous mêmes pour le réaliser. Nous souhaitons plutôt que vous ne gagniez rien, ce serait plus juste!

Il serait bien plus digne de décider que la banque ne gagnera rien et que tous ses efforts tendront à régler de la manière la plus modérée possible le taux de l'argent dans le pays.

Donc que vous offriez les  $\frac{3}{4}$ , ou les  $\frac{4}{5}$  ou même tout le bénéfice, je ne puis pas considérer que ce soit là une concession ni pour mon canton, ni dans l'intérêt général de la Suisse.

On me dira: Mais que demandez vous donc? Désirez-vous comme, MM. Ador et Cramer-Frey, l'intervention du capital privé? Et bien non! Au début je crois bien que c'était là la pensée générale, et celle de la majorité du conseil fédéral au moment où la question est née. La majorité s'est modifiée, mais au début celle du conseil fédéral se serait décidée pour le capital privé. A Genève nous étions de même partisans du capital privé; il serait injuste de méconnaître les services qu'il nous a rendus puisque c'est lui qui a tout fait chez nous. A l'étranger, en Allemagne, nous voyons les banques fondées au moyen du capital privé rendre les services que nous demandons à notre banque d'état et il nous semblait qu'il serait bien peu sage de notre part de ne pas faire ce que font d'autres nations bien plus fortes que nous, et de ne pas imiter ce qui leur a réussi.

Cependant, lors même que je reconnais les grands services que le capital privé a rendus, je ne puis pas dire que j'admire sans réserve les résultats politiques et économiques que son règne a produits. Je suis de ceux qui comprennent que le capital privé peut tomber dans des excès et qui admettent que le sentiment général qui existe dans le pays c'est presque l'animadversion contre le capital privé. Sans doute il y a un mouvement contre l'introduction du capital privé dans le sanctuaire de la banque d'état.

Je dois dire à ce propos que si je crois que l'intervention du capital privé tel que le propose M. Ador ne pourrait avoir aucune espèce d'inconvénient, je me demande d'autre part quel intérêt il y a à demander son intervention dans des semblables conditions.

En réalité, ce qui s'est passé dans notre pays, tout ce que l'on a pu reprocher au capital privé, nous l'aurions évité si nous ne lui avions pas laissé la bride sur le cou. Il ne faut pas faire la guerre au capital privé, mais limiter son action et l'empêcher d'aller au-delà de l'exercice légitime de ses droits.

Mais le fait subsiste: Le peuple ne veut pas de l'intervention du capital privé, un grand courant existe contre lui. Le peuple veut toujours avoir un juif dessiné sur le mur et lorsqu'il n'en a pas il met à sa place un chrétien qui prête à la ressemblance. Il faut donc tenir compte du sentiment populaire. C'est pourquoi je renonce au capital privé et m'incline, tout en croyant qu'il y a là une exagération et qu'il eût été plus sage de le faire intervenir en ayant soin de lui assigner nettement sa place et de le réfréner.

Que demandons-nous donc? Simplement que vous vouliez bien ne pas confondre d'une manière absolue le crédit de la Confédération avec le crédit de l'établissement que vous formez avec les capitaux de la Confédération et des cantons. Nous demandons que la personnalité juridique de la banque



et celle de la Confédération soient distinctes et que la responsabilité de cette dernière soit limitée.

Sur ce point je ne suis pas d'accord avec M. Ador, qui dit que la présence du capital privé est la condition *sine qua non* de la limitation de la responsabilité de la Confédération. Dans notre canton nous avons une caisse hypothécaire créée, il est vrai, dans un but différent que la banque, mais affectée comme elle à un service financier spécial; cette caisse est formée par les capitaux du canton et des communes, et elle a cependant une personnalité juridique distincte de celle de l'état. Pourquoi n'en serait-il pas de même pour la banque suisse, pourquoi, formée des capitaux de la Confédération et des cantons, n'aurait-elle pas une personnalité distincte, de manière à ce que la responsabilité de la Confédération soit limitée?

On me répondra qu'en temps de guerre l'ennemi n'accepterait pas la distinction que nous faisons nous-mêmes; je veux bien l'admettre, mais nous devons raisonner sur le terrain du droit usuel et prendre les précautions nécessaires en temps normal. Nous ne pouvons prévoir ce qui se passerait en temps de guerre; essayons au moins de régler notre ménage d'une manière sage et autant que possible à l'abri du danger.

Qu'est-ce qui nous empêche de le faire ici? En quoi nuisons-nous au fonctionnement de la banque, en quoi l'empêchons-nous de rendre les services que l'on attend d'elle en limitant la responsabilité de l'état? Quand elle aura besoin d'augmenter son capital, quand il lui faudra 50 ou 100 millions, on les lui donnera. Mais pourquoi faire naître dans l'esprit du public cette confusion absolue entre la banque et la Confédération, pourquoi lui faire penser que le crédit de l'une et de l'autre est absolument la même chose, en sorte que chaque fois que surgira quelque idée qui paraîtra juste, qui semblera revêtir un caractère d'intérêt général, on dira: nous prendrons de l'argent à la banque comme nous en demanderions à la Confédération.

Croyez-vous qu'il soit bon de créer cette confusion et de dire au peuple: La banque, c'est la nation elle-même, c'est tout son crédit, tout son capital? Non, il ne faut pas créer cette confusion, et si vous venez dire qu'en cas de guerre la distinction ne serait pas possible à faire, que la Confédération serait forcée d'assurer la responsabilité de toutes les dettes de la banque et de garantir tous ses engagements, je vous répondrai, je le répète, que nous ne devons pas raisonner en vue du cas de guerre; c'est être à côté de la question.

M. Hammer, lorsqu'il était président du département des finances, a montré à l'assemblée quelques petites vignettes assez bien réussies qui portaient le chiffre de 20 fr.; c'étaient les modèles des billets que le conseil fédéral avait préparés pour l'éventualité où il serait forcé de décréter le cours forcé des billets.

Dans un cas comme celui-là, la Confédération serait forcée d'intervenir avec tout son crédit, mais ce n'est pas une raison pour créer, même en temps normal, entre la banque et l'état, une confusion dangereuse, contraire à tous les principes et qui n'offre pas le moindre avantage.

Sommes-nous donc si loin de nous entendre? Voulez-vous donner à la limitation de responsabilité de la Confédération cette forme spéciale qu'elle

n'ira pas au-delà de la garantie de la somme totale d'émission des billets? Soit encore. Cette émission est aujourd'hui de 180 millions de francs, il faut fixer un chiffre; prenez de la marge, on vous donnera ce qu'il faut. Je puis encore admettre que la Confédération soit engagée pour la somme totale de l'émission des billets de banque, à condition que cette émission soit limitée.

Y a-t-il là de quoi nous séparer si profondément? Diminuons-nous par une limitation la valeur de la nouvelle création, créons-nous un empêchement quelconque à son activité? Nullement! Et s'il s'agit d'une chose si simple, si normale, si peu dangereuse, ne pouvons-nous pas dire que si nous n'arrivons pas à nous entendre, l'intransigeance ne vient pas de nous, mais bien de la majorité?

Voilà ce que j'avais à dire. Je serais trop heureux si, sur ces bases, l'occasion nous était donnée de nous mettre d'accord et d'en finir avec un conflit que je regrette infiniment. Mais il s'agit pour nous d'une question de principe, de conviction, et si la concession que nous réclamons ne nous était pas faite, il nous serait impossible de voter avec la majorité.

**Dr. Heller**, deutscher Berichterstatter der Kommission: Erlauben Sie mir nur noch ganz kurz auf einige im Laufe der gestrigen und heutigen Diskussion gefallene Bemerkungen zurückzukommen und dieselben zu beantworten.

Speziell gegenüber Herrn Favon möchte ich sagen, dass seine Ausführungen über die Haftbarkeit des Bundes wohl viel richtiger und besser bei Beratung des Artikels 4 besprochen werden können, auf den wir eintreten werden, nachdem die allgemeine Frage ihre Erledigung gefunden hat. Nur in einem Punkte erlaube ich mir, weil sich nachher vielleicht nicht mehr Gelegenheit bietet, jetzt zu antworten; es betrifft das seine Ansicht über den Reingewinn der Bundesbank. Er hat uns Ausführungen hören lassen, nach denen anzunehmen wäre, dass der Reingewinn vom Grundkapital abhängig sei und er hat ausgerechnet, dass wir, selbst wenn wir einen Reingewinn von 9% des Grundkapitals erzielen würden, nicht imstande wären, viel mehr als eine Million an Bund, Kantone und Private zu verteilen. Ich glaube, das ist ein fundamentaler Irrtum. Für den Reingewinn ist nicht das Grundkapital massgebend, sondern zu allererst die Banknotenemission, die Summe, welche durch die Ausgabe der Noten der Bank zufließt; massgebend sind also für die Berechnung des Reingewinns nicht die 25 oder 30 Millionen, sondern die 180 oder 200 Millionen, welche die Bank emittieren wird, sind als massgebender Faktor in Anschlag zu bringen.

Es hat dann aber gestern namentlich Herr Ador mit einer Lebhaftigkeit gegen die Ausführungen, welche ich vorzutragen die Ehre hatte, polemisiert, die mich veranlasst, mit wenigen Worten ihm zu antworten. Er hat gesagt, die Mehrheit der Kommission solle doch die Güte haben, und einmal eine Erklärung abgeben, was eine Staatsbank sei, sie solle eine Definition derselben geben; er hat beigefügt, dass er sich überall informiert aber nirgends eine Erklärung darüber gefunden habe.

Nun muss ich allerdings mein Erstaunen darüber aussprechen; ich kenne die französische Litteratur nicht; aber ich kann Herrn Ador auf verschiedene deutsche Werke hinweisen, wo er beim ersten Aufschlagen eine genaue Definition der Staatsbank findet. Im populärsten, im Lexikon von Brockhaus, wird er unter dem Buchstaben B eine ganz richtige Definition der Staatsbank finden; im übrigen kann man sie auch hier geben: Eine Staatsbank ist eine solche Bank, die vom Staate gegründet und geleitet wird. Das ist eine sehr klare und einfache Definition, welche darüber, was man anstrebt, keinen Augenblick im Zweifel lassen kann. Allerdings ist das, was die Herren Ador und Mitunterzeichner wollen, keine Staatsbank und sie haben auch dieses Gefühl gehabt, indem sie uns bei Artikel 1 den Antrag stellten, das Wort «Staatsbank» durch «Bank» schlechthin zu ersetzen. Das ist eben der Unterschied zwischen der Anschauung des Herrn Ador und Genossen und derjenigen des Herrn Keel.

Nun hat Herr Ador uns gestern versichert, dass ihm allein der Kredit des Landes vorschwebt, dass er bei seiner ganzen Stellungnahme in dieser Frage einzig den Landeskredit im Auge habe. Niemand wird auch nur einen Augenblick daran zweifeln, dass diese Erklärung aufrichtig ist, und alle Handlungen des Herrn Ador mit derselben übereinstimmen. Aber ich glaube doch darauf hinweisen zu sollen, dass aus der Geburtsstadt des Herrn Ador von jeher der grösste Widerstand gegen die Schaffung einer Staatsbank ausgegangen ist. Herr Raisin, der im Ständerate Berichterstatter der Minderheit der Kommission war, hat damals seine Ausführungen mit den Worten geschlossen: «Ni monopole, ni banque d'état.» Und wenn man die Zeitungen verfolgt, die in Genf erscheinen, so wird man zu der Ansicht gedrängt, dass thatsächlich diese Parole: «Ni monopole, ni banque d'état» auch heute noch in vielen Kreisen Genfs die massgebende ist. Es ist aber nicht überall bei dem Widerstand gegen die Staatsbank die gleiche Tendenz vorherrschend, wie sie bei Herrn Ador thatsächlich vorhanden ist.

Man hat dann gestern gesagt, der Staatskredit und der Bankkredit werden durch die Gründung dieser Bank verschmolzen und der Staatskredit dadurch in Frage gestellt, und man hat, wie schon Herr Cramer-Frey bei der Eintretensdebatte, auf das Faktum hingewiesen, dass im deutsch-französischen Kriege die französische Rente auf 50 % gefallen sei, die Banknote dagegen nur 3 % eingebüsst hätte. Erlauben Sie mir, Sie darauf hinzuweisen, dass dieser Vergleich durchaus unzutreffend ist. Die Banknoten, diese kleinen Abschnitte, welche Zwangskurs im Lande haben, welche man für den Eintausch der täglichen Bedürfnisse braucht, lassen sich nicht mit den Staatspapieren in Vergleich stellen, welche in den runden Summen von wenigstens 500, der Regel nach 1000 Fr. nicht für den täglichen Verkehr geeignet sind, und das Fallen der französischen Staatspapiere beweist durchaus nicht, dass der Staatskredit in Frankreich damals gefallen war.

Ich erlaube mir, Sie in dieser Beziehung auf unsere schweizerischen Verhältnisse in der damaligen gleichen Periode aufmerksam zu machen. Sie finden das ausgeführt in dem vortrefflichen Gutachten von Keller über die Geldklemme im Jahre 1870 in der Schweiz. Dort steht wörtlich folgendes:

«Unsere grössten Schweizer Diskontobanken schlugen, um ihre eigene Lage nicht zu gefährden, schon in den ersten Tagen der Krisis jedes Diskontobegehren rundweg ab. Die grossen Portefeuillebestände von Schweizerpapier, aus welchen in gewöhnlichen Zeiten Kreditinstitute, Handelshäuser und Industrielle sich mittelst Diskontierens ihre Barschaftsbestände deckten, wurden durch diese Massregel absolut brach gelegt und wertlos gemacht, und die Kreditinstitute, auf welche sich nun jedermann drängte, waren damit ebenfalls einer ihrer grössten Hilfsquellen beraubt.»

Dies beweist, dass auch bei uns, wie allüberall, diese Staatspapiere unverkäuflich waren und in ihrem Werte gesunken sind.

Ich erinnere Sie an die Schilderung, welche Herr Wunderly vor ungefähr einem Jahre über die damalige Situation hier im Rate gemacht hat, wie er mitteilte, dass auch die besten Papiere damals um gar kein Geld mehr verkäuflich waren. Aber niemand wird behaupten, dass deswegen der Staats-Kredit erschüttert gewesen sei. Ich sage also: diese Vergleichung zwischen Staatspapier und den Banknoten ist für uns durchaus nicht zutreffend.

Man sagt, und Herr Ador hat das mit grosser Lebhaftigkeit betont, wir müssen in der Schweiz die Mitwirkung von drei Elementen haben, wenn wir etwas Grosses, Gemeinnütziges anstreben wollen: der Bund, die Kantone und das Privatkapital. Erlauben Sie mir nun doch, Ihnen zu zeigen, dass eigentlich dieser dritte Faktor, den man durch Beteiligung mit 10 Millionen herbeiziehen will, eigentlich in ungemein unbedeutender Weise beteiligt wäre. Ich will Ihnen dies an der Hand eines Vortrages des Herrn Cramer-Frey über das Banknotenmonopol, welchen er am 9. Mai 1891 in Zürich gehalten hat, darthun. Die deutsche Reichsbank hat ein Grundkapital von 120 Millionen Mark oder 150 Millionen Franken, und diese 150 Millionen Franken sind unter 7784 Anteilseigner verteilt. Sie finden in dem Referate dann auch Details, wie viele Eigner 1 Anteil, 2, 3 bis 10 Anteile haben. Ich kann das übegehen und mache Sie nur darauf aufmerksam, dass, wenn Sie die 150 Millionen Grundkapital der deutschen Reichsbank auf 7784 Anteilseigner verteilen, dies auf jeden 20,000 Franken ergiebt. Wenn Sie dies auf unsere Beteiligung am Privatkapital übersetzen, so werden wir in der Schweiz bei der Vergebung von 10 Millionen ungefähr 500 Anteilseigner bekommen.

Ich frage nun: fällt es bei der Bundesbank, die mit einer Bilanz von vielleicht 1000—1500 Millionen abschliessen wird, wo die Zahl derjenigen, welche mit der Bank verkehren müssen, in Tausende und aber Tausende hineingeht, geschäftlich gesprochen, überhaupt in Betracht, wenn wir 500 Schweizerbürger speziell in der Weise interessieren, dass sie auch noch am Gewinn der Bundesbank irgendwie partizipieren? Ich glaube, diese Darstellung wird Ihnen genügen, um Ihnen zu beweisen, dass man eigentlich viel Lärm für nichts macht.

Nun könnte ich noch weiter gehen und sagen: sind die Verhältnisse bei uns bis jetzt wirklich so gewesen, dass wir bei Gründung der Bundesbank noch speziell das Privatinteresse herbeiziehen sollen? Ich will auch hier nicht mein eigenes Urteil wiedergeben, sondern will Sie auf zwei Stellen, aus verschiedenen Jahren, des Verwaltungsberichtes des Bundesrates verweisen, woraus Sie ihrerseits selber die nötigen Schlüsse ziehen können, ob das Privatkapital bis dahin bei

der Emission der Banknoten diejenige Uneigennützigkeit an den Tag gelegt hat, welche ihm das Recht geben würde, auch für die Zukunft zu verlangen, dass es in der Weise berücksichtigt werde, wie man es verlangt. In dem bundesrätlichen Geschäftsbericht von 1885 lese ich folgendes und zwar geht es eine Bank an, welche in der Vaterstadt des Herrn Ador ihren Sitz hat. Der Bundesrat schreibt:

«Es wurde konstatiert, dass die Bank an 101 Tagen die Bardeckung unter die vorgeschriebenen 40 % sinken liess, dass die Defizite in der Notendeckungskasse einige Male über eine Viertelmillion Franken betragen und dass an einigen Tagen die Notendeckung zuzüglich des Bestandes der gewöhnlichen Kasse nicht genügt hätte, um die Bardeckung auf die gesetzliche Höhe von 40 % der Notenzirkulation zu bringen. Die disponible Barschaft ist bei einzelnen Instituten auf ein geradezu gefährdendes Mass gesunken. So verfügte z. B. eine Bank (eine Privatbank!) mit einer Emissionssumme von 5 Millionen und einem durchschnittlichen Betrag von 700,000 Fr. sofort rückzahlbarer Girogelder ausser den gesetzlichen 40 % im Jahre 1884 nur über eine Barschaft von durchschnittlich 2 %, im Jahre 1885 über eine solche von nur 1,7 % des Notenumlaufs.»

Und an einer andern Stelle in einem späteren Jahr sagt der Bundesrat wörtlich folgendes:

«Hunderttausende von sofort rückzahlbaren Passiven finden an einigen Orten einen Kassabestand von wenigen Tausend Franken. Es ist, wir glauben dies aussprechen zu dürfen, geradezu unbegreiflich, wie einzelne Banken durch die Ausserachtlassung der wesentlichen und unbeugsamen Forderungen eines vernünftigen Zettelbankwesens, ihre eigene Existenz in Frage stellen und die Stellung der Gesamtheit gefährden können.»

Ich glaube, ich will nicht weiter lesen; ich glaube, es genügt, darauf hinzuweisen, dass seitdem die Banknotenemission Privathänden anvertraut ist, hie und da Dinge vorgekommen sind, welche uns beweisen, dass die allgemeinen Interessen des Landes sehr oft und in sehr hohem Masse den Sonderinteressen der Aktionäre weichen mussten.

Herr Ador hat gegen meine Ausführungen eingewendet, dass wir ja auch keine Garantie hätten, dass wirklich die Anteilscheine nur Schweizerbürgern zukämen.

Wir hätten ja in den letzten Tagen ein Gesetz gemacht über das Stimmrecht der Aktionäre der Eisenbahngesellschaften und da habe man gerade das Gegenteil von dem gemacht, was man hier im Rate versichere. Allein das Stimmrecht der Aktionäre beschränkt das Besitzrecht der Aktien nicht auf Schweizerbürger, sondern die Vorkehrungen, welche jenes Gesetz aufstellte, beschränken sich darauf, dass nur solche Aktionäre das Stimmrecht ausüben können, welche im Aktienregister der betreffenden Gesellschaft eingetragen sind. Was die Herren Ador und Mitunterzeichner wollen, ist aber etwas ganz anderes; sie reden nicht vom Stimmrecht, sondern davon, dass nur Schweizerbürger das Eigentumsrecht an Aktien erwerben können. Ich glaube, es genügt, auf diese Differenz aufmerksam zu machen, um auch sofort zu beweisen, dass die Anführung jenes Gesetzes über das Stimmrecht der Aktionäre von Eisenbahngesellschaften durchaus nicht zutreffend war. Ich muss noch ein kurzes Wort über die Kriegsgefahr

verlieren. Es ist allerdings viel verlangt, wenn man nach all den Debatten und all dem, was über diesen Punkt gesagt worden ist, noch etwas beifügt; allein ich glaube, es sei notwendig, noch auf einen Umstand hinzuweisen. Ich habe gestern meine Ansicht dahin geäußert, dass die Bank, welche die Herren Ador und Mitunterzeichner gründen wollen, im Falle des Krieges keine grössere Garantie biete, als eine reine Staatsbank. Man hat das entschieden verneint und erklärt: Doch, diese Bank bietet die gleiche Garantie, wie eine Privatbank. Nun möchte ich doch an die verehrten Herren die Frage stellen: warum hat denn s. Z. die deutsche Regierung die preussische Bank umgewandelt, welche ganz genau nach den Anschauungen aufgebaut war, welche die Herren Ador und Mitunterzeichner uns heute empfehlen?

Bei der preussischen Bank war in erster Linie das Privatkapital und der preussische Staat beteiligt und wenn Sie die Debatten des deutschen Reichstages durchlesen und die Erklärung, welche die Regierung dabei abgegeben hat, so finden Sie, dass gerade das der treibende Gedanke war, dass man sich sagte, die Organisation der preussischen Bank bei welcher Staatskapital und Privatkapital beteiligt sei, biete im Falle eines Krieges nicht die Garantie, welche man nötig habe. Und die Umwandlung der preussischen Bank in die deutsche Reichsbank hat auch nur den Wandel geschaffen, dass die Beteiligung des Staates gestrichen wurde und derselbe bei der deutschen Reichsbank in keiner Weise mit Kapital beteiligt ist.

Ich sage also: alles, was in der Eintretensdebatte in der Beziehung gegen die Gründung einer Staatsbank geltend gemacht worden ist, lässt sich Wort für Wort gegen die Anträge der Herren Ador und Mitunterzeichner anführen.

Erlauben Sie mir, noch einen Augenblick stehen zu bleiben beim Antrage des Herrn Keel. Herr Keel steht der bundesrätlichen Vorlage und dem Antrage der Kommissionsmehrheit, wie ich schon gesagt habe, bedeutend näher, als die andern Herren, und ich für meine Person muss rundweg erklären, dass ich mich mit den Anträgen des Herrn Keel, wie sie heute vorliegen und wie sie von ihm noch speziell begründet worden sind, sehr wohl befreunden könnte, sofern er nämlich noch zwei weitere Bedingungen annehmen würde. Die eine Bedingung wäre allerdings die, dass dadurch ein allgemeines Einverständnis erzielt würde, dass man sagen würde: mit dieser Konzession sind wir zufrieden. Wir haben aber heute schon gehört, in welcher Weise Hr. Steiger (Bern) gegen die Ansichten des Hrn. Keel opponiert. Daraus erhalten wir die Gewissheit, dass ein allgemeines Einverständnis auf dem Boden des Antrages des Hrn. Keel nicht gefunden werden kann, dass wir also mit dieser Konzession alle Opponenten gegen die Staatsbank durchaus nicht befriedigen können.

Und die zweite Bedingung, die ich an den Antrag des Hrn. Keel knüpfen müsste, wäre die, dass die dominierende Stellung des Bundes im Bankrate gegenüber den beiden Elementen, Kantone und Privatkapital, gewahrt würde; das will also sagen, bei einem Bankrate von 30 oder 31 Mitgliedern müssten die Bundesbehörden die grössere Hälfte der Mitglieder wählen. Das wären meinerseits die Bedingungen, unter welchen ich mich, wenn sie erfüllt werden könnten, ohne weiteres auf den Boden des

Antrages des Hrn. Keel stellen könnte. Allein diese Bedingungen sind unerfüllbar — wir wissen es zum vornherein — weil mit dieser Konzession die Gegner der Staatsbank in keiner Weise befriedigt werden können.

Ich schliesse, indem ich glaube, wir sollen bei der Gründung der Bundesbank nicht Privatinteressen, nicht die Interessen kommerzieller, gewerblicher und industrieller Kreise, sondern wir sollen die allgemeinen Interessen des Landes allein im Auge behalten, und das thun wir dadurch, dass wir zum vorneherein alle Sonderinteressen an der Gründung der Bank ausschliessen, dass wir mit einem Worte das Privatkapital bei der Gründung nicht zulassen.

Ich empfehle Ihnen meinerseits, die Frage, welche wir zu lösen haben, in diesem Sinne zu beantworten.

#### Abstimmung. — *Votation.*

Mit 84 gegen 26 Stimmen entscheidet sich der Rat für vollständigen Ausschluss des Privatkapitals von der Beteiligung am Grundkapital.

(Par 84 voix contre 26, le conseil se décide pour l'exclusion complète du capital privé de toute participation au fonds-capital.)

**Präsident:** Wir gehen nun über zur Beratung von Art. 3.

#### Art. 3.

**Dr. Heller,** deutscher Berichterstatter der Kommission: In Art. 3 ist das Grundkapital der Bundesbank festgestellt; ich erlaube mir, Ihnen zunächst die Vorschläge des Bundesrates zu eröffnen und dann in zweiter Linie die Abänderungsanträge der Kommission.

Das Grundkapital wird auf 25 Millionen festgesetzt und sollte nach dem Vorschlage des Bundesrates durch den Bund selber beschafft werden und zwar durch Ausgabe von Schuldverschreibungen, welche von Seite der Gläubiger nicht kündbar wären. Durch Beschluss der Bundesversammlung hätte das Gründungskapital verdoppelt, d. h. auf 50 Millionen vermehrt werden können. Ich erlaube mir nun, Ihnen die Abänderungsanträge der Kommission mitzuteilen und zugleich beizufügen, dass der Vertreter des hohen Bundesrates im Schoosse der Kommission schon bei der ersten Beratung seine Zustimmung zu den Abänderungsanträgen der Kommission erklärt hat. Nach den Anträgen der Kommission wird das Grundkapital auf 25 Millionen belassen; dagegen wird beantragt, dass die Kantone zwei Fünftel desselben zu liefern haben und der Bund drei Fünftel. Es ist in der Kommission der Antrag gestellt worden, man solle die Verteilung in der Weise feststellen, dass der Bund die eine und die Kantone die andere Hälfte zu liefern haben. Die Kommissionsmehrheit ist anderer Ansicht, weil auch bei der Beschaffung des Grundkapitals dem Bunde die dominierende Stellung gewahrt sein soll und weil ja der Bund die Haftbarkeit, die wir dann allerdings bei § 4 festzustellen haben, allein übernimmt; auch diejenigen, welche eine weitere Participation der Kan-

tone befürworten, werden von der Ansicht ausgehen, dass die Kantone von jeder Haftbarkeit über die Anzahl der Anteilscheine hinaus liberiert sein sollen, weshalb ich glaube, dass in Bezug auf die Beschaffung des Grundkapitals eine Gleichstellung von Bund und Kantonen nicht angängig wäre, so lange nicht die Kantone auch einen Teil der Haftbarkeit übernehmen würden.

Die rechtliche Natur dieser Anteilscheine ist allerdings eine etwas eigentümliche und ich glaube, es sei nicht unangezeigt, hier mit einigen Worten darauf einzutreten. Diese Anteilscheine sind weder Obligationen, noch Aktien im eigentlichen Sinne des Wortes; sie gewähren das Recht auf eine 3 $\frac{1}{2}$  prozentige jährliche Rente und eine Bestimmung des Entwurfes zum Bundesgesetze sagt uns, dass im weiteren, falls der Reingewinn der Bank für die Auszahlung einer 3 $\frac{1}{2}$  prozentigen Rente nicht ausreichen sollte, diese durch den Reservefonds ergänzt werden solle. Diese Anteilscheine gewähren kein Recht auf Rückzahlung, haben also in dieser Richtung wieder mehr die Natur von Aktien, und sie gewähren auch keinen Anteil an der Leitung der Bank. Ich glaube, es sei hier der Standpunkt der Mehrheit der Kommission noch speziell zu betonen. Wir wollen den Kantonen ein Recht gewähren, an der Leitung der Bank teilzunehmen; aber dieses Recht gründet sich nicht etwa auf die Beteiligung der Kantone an der Beschaffung des Grundkapitals, sondern dieses Recht leiten wir her aus der verfassungsmässigen Bestimmung, dass wenigstens  $\frac{2}{3}$  des Reingewinnes den Kantonen zukommen sollen. Die Beteiligung der Kantone an der Beschaffung des Grundkapitals ist ja auch eine durchaus freiwillige. Ein Kanton, der einen Anteilschein nehmen will, ist ja dazu nicht gezwungen und den Betrag, der von den Kantonen nicht beschafft wird, muss der Bund beschaffen. Eine weitere Bestimmung, wodurch diese Anteilscheine wiederum den Aktien sich nähern, ist die, dass im Falle das Grundkapital verloren gehen sollte, jeder Inhaber eines Scheines pro rata mit verliert; sie teilen also in dieser Richtung wieder die rechtliche Natur von Aktien. Eine wesentliche Bestimmung des Gesetzes ist ferner die, dass diese Anteilscheine nur Kantonen gegeben werden; die ursprünglichen Zeichner können also nur die kantonalen Regierungen sein, und nur insofern ist eine Modalität festzustellen, als die Kantonsregierungen diese Anteilscheine auch an öffentliche Verwaltungen in den verschiedenen Kantonen cedieren können. Nie und nimmer aber darf eine Abtretung an Privatpersonen stattfinden. Wenn Sie diese Verteilung von  $\frac{3}{5}$  und  $\frac{2}{5}$  festhalten und ebenso die übrigen Bestimmungen, welche dahingehen, dass diese Anteilscheine Fr. 10,000 betragen und dass jeder Kanton das Recht habe, zum vorneherein 10 solcher Anteilscheine zu verlangen, bzw. jeder Halbkanton 5, so werden also auf diesem Wege 22 mal Fr. 100,000 oder Fr. 2,200,000 durch diese kantonalen Anteilscheine placiert und es bleiben dann noch Fr. 7,800,000, welche nach einer Bestimmung des gleichen Artikels auf die Einwohnerzahl der betreffenden Kantone verteilt werden; es wird das ungefähr in runder Summe auf einen Kantonseinwohner Fr. 2 $\frac{1}{2}$  machen; es kann also auf diese Weise die Beteiligung jedes einzelnen Kantons ausgerechnet werden.

Nun glaube ich, auch von diesem Gesichtspunkte aus sollte dieses Verhältnis von drei Fünfteln zu zwei

Fünfteln nicht weiter angefochten werden, weil ich nicht der Meinung bin, dass die Kantone mit beiden Händen nach diesen Anteilscheinen greifen werden, indem das Papier allerdings eine sichere solide Verzinsung für öffentliche Fonds bietet, aber nicht alle Kantone in der Lage sind, derartige Placements machen zu können. Und auf der andern Seite hat das Papier die Eigenschaft, dass es sehr schwer verkäuflich ist; es kann nie und nimmer an Privatpersonen cediert werden, sondern immer nur innerhalb der Kantone an öffentliche Verwaltungen, so dass wohl der eine oder andere Kanton nicht in der Lage sein wird, von dieser Bestimmung des Gesetzes Gebrauch zu machen.

Ich erlaube mir nun noch ein Wort zu sagen über die Höhe des Grundkapitals der Bank. Unsere jetzigen 34 Emissionsbanken haben ein Grundkapital von rund 150 Millionen; Sie sehen also, dass die Bundesbank in dieser Richtung viel weniger kapitalkräftig ist, als die bisherigen Emissionsbanken. Die französische Bank hat ein Grundkapital von 182 Millionen, die deutsche Reichsbank ein solches von 150 Millionen, die belgische Nationalbank ein solches von 50 Millionen und wenn wir namentlich diese letztere Bank zum Vergleiche nehmen, so werden wir sagen, dass 25 Millionen ungefähr dem Verhältnis entsprechen, wie es in Belgien Gesetz ist. Das Grundkapital mit der Reserve ist bei einer Aktienbank zunächst die einzige Garantie für die Gläubiger der Bank, für die Noteninhaber. Bei einer Staatsbank aber ist die Sache anders; da ist zunächst auch das Grundkapital die Garantie; aber hinter der Bank steht das ganze Land, die Kapitalkraft des ganzen Volkes, und es kann also in dieser Richtung das Grundkapital derselben schon bedeutend niedriger sein, als bei einer Privatbank. Uebrigens erlaube ich mir, hier noch auf etwas hinzuweisen und das speziell gegenüber den Ausführungen des Hrn. Favon zu betonen. Hr. Favon führte aus, dass wenn die Bundesbank Geld notwendig habe, die Bundesversammlung ja jeden Augenblick bereit sei, das Grundkapital auf 50 Millionen zu erhöhen oder auf 100 Millionen, wenn mehr notwendig sei. Ich erlaube mir nun, darauf aufmerksam zu machen, dass das Grundkapital an sich für die Gläubiger der Bank keine oder nur eine sehr schwache Garantie bietet. Die schweizerischen Emissionsbanken haben bei einem Grundkapital von 150 Millionen eine Passivbilanz von rund 1100 Millionen. Sie sehen also, dass im Verhältnis zu den Verpflichtungen der Bank das Grundkapital nur einen sehr kleinen Prozentsatz ausmacht. Die Bank von Frankreich hat bei einem Grundkapital von 182 Millionen eine Notenemission von fast 4000 Millionen Franken und einen Barvorat in der Kasse, der jetzt die Summe von 5000 Millionen erreicht hat. Sie sehen, dass auch hier das Grundkapital im Verhältnis zu den übrigen Bilanzposten unendlich zurücktritt, man kann fast sagen verschwindet. Die Garantie, welche eine Bank den Gläubigern giebt, liegt auch gar nicht in dem Grundkapital, sondern in der Geschäftsführung. Für jede Note, die eine Bank in den Verkehr bringt, muss sie den Gegenwert haben; der Gegenwert muss in der Bank liegen, entweder in bar oder in jederzeit schnell realisierbaren Werten. Das ist die Garantie, welche die Gläubiger der Bank haben, nicht aber das Grundkapital, und darum ist es durchaus hinfällig, wenn man glaubt, mit der

Erhöhung des Grundkapitals um einige Millionen die Garantie irgendwie zu vermehren.

Eine neue Bank braucht allerdings ein Grundkapital, und unsere Bundesbank zuerst für die Einrichtung der Filialen der Zweigniederlassungen in den Kantonen, an den einzelnen Bankplätzen des Landes.

Da müssen Banken errichtet, Bankgebäude, eventuell auch bestehende Banken angekauft werden, und das Grundkapital, das wir unserer Bank gewähren, wird zunächst und in erster Linie für die Organisation der Bank Verwendung finden, dafür, dass diese Bank in Betrieb gesetzt werden kann. Das Grundkapital, resp. die Höhe desselben, hat aber einen Einfluss auf den Reingewinn, und es ist auch in dieser Richtung nicht gleichgültig, ob man das Grundkapital auf 25 oder 50 und noch mehr Millionen feststellt, weil eben dieses Kapital zunächst aus dem Reingewinn verzinst worden muss und je grösser das Grundkapital ist, desto kleiner der Reingewinn sein muss. Ich erlaube mir aber, darauf aufmerksam zu machen, dass die Verhältnisse gerade bei unserer Bundesbank mit einem Grundkapital von 25 Millionen und einer Notenemission von 200 Millionen denn doch so günstige sind, dass man bei normalen Verhältnissen darauf rechnen kann, dass der Reingewinn ein ganz bedeutender sein wird, obwohl das, ich betone es, erst in zweiter Linie von der Bank ins Auge gefasst werden muss. Ich empfehle Ihnen also die Annahme des Art. 3 in der Fassung der Mehrheit der Kommission, wie er Ihnen gedruckt vorliegt.

**M. Tissot:** Rapporteur français de la majorité de la commission. C'est à l'article 3 que l'une des principales modifications a été apportée au projet du conseil fédéral, puisqu'il comporte la participation des cantons au capital de fondation de la banque. Le premier alinéa de l'article 3 traite de la constitution de ce fonds-capital qu'il porte provisoirement à 25 millions de francs, et dit que ce fonds-capital « devra être complètement versé le jour où la banque commencera ses opérations. Il pourra être porté jusqu'à 50 millions de francs par décision de l'assemblée fédérale. »

En ce qui concerne la subdivision de ce fonds-capital, il se compose de parts de 10,000 francs chacune.

Le deuxième alinéa est, à mon point de vue, le plus important. Il dit que  $\frac{2}{5}$  du fonds-capital seront fournis par les cantons, et que les  $\frac{3}{5}$  restants seront fournis par la Confédération. Par cette disposition, les cantons sont intéressés directement à la formation du fonds-capital de la banque. Cette disposition nous paraît heureuse, surtout lorsque nous comparons cet article à celui du projet primitif.

Si les cantons ne réclament pas toutes les parts qui peuvent leur être attribuées, c'est naturellement la Confédération qui se chargera d'établir la balance.

« La répartition des parts réservées aux cantons se fera de la manière suivante: Chaque canton a droit à au moins 10, et chaque demi-canton à au moins 5 parts, et pour le surplus à une quote-part proportionnelle au chiffre de sa population. »

La commission, d'accord avec le conseil fédéral, estime que cette répartition peut être adoptée telle quelle.

Le troisième alinéa est aussi très important : « Les cantons ne sont pas tenus de participer au fonds-capital et, en cas de participation, ils ne sont responsables que jusqu'à concurrence de leur quote-part au fonds-capital. »

En supposant donc que la banque ne marche pas comme nous l'espérons, les cantons ne sont responsables que pour le capital qu'ils ont versé.

Le dernier alinéa dit que : « Les parts au fonds-capital sont au nom de la Confédération ou des cantons ; elles peuvent être transférées à des administrations et fonds fédéraux et aussi, avec l'autorisation du conseil fédéral, à des administrations cantonales et fonds publics. » La dernière phrase de cet alinéa est la plus importante : « Le transfert à des particuliers est interdit. » Les parts resteront donc entre les mains des cantons et de la Confédération.

L'utilité de ces dispositions est évidente, aussi n'ai-je pas besoin d'allonger la discussion. La majorité de la commission vous propose l'adoption de cet article.

**M. Théraulaz :** Vous avez entre les mains les propositions que nous vous avons présentées, M. Schwander et moi, en date du 30 mars 1895. Elles sont libellées de la manière suivante :

« Art. 3. Il est attribué à la banque de la Confédération, à titre de dotation, un capital de 25 millions de francs qui pourra être porté, ultérieurement et selon les besoins, à 50 millions ; mais seulement ensuite de décision de l'assemblée fédérale. Ce capital est divisé en parts de 10,000 francs.

Le premier versement devra être complètement effectué le jour où la banque commencera ses opérations.

La moitié du capital de dotation sera fourni par la Confédération qui émettra, à cet effet, descriptions ou titres de rentes, dont le remboursement ne pourra pas être dénoncé par les porteurs.

L'autre moitié du capital sera réservée à la participation des cantons. Chacun d'eux aura droit à dix parts et chaque demi-canton à cinq parts au minimum. Le surplus sera réparti entre eux proportionnellement au chiffre de la population et, à défaut d'absorption de la totalité par les cantons, le solde sera pris en charge définitivement par la Confédération. »

4° et 5° alinéa, comme au projet, sauf à remplacer les expressions « fonds-capital » par celles de « capital de dotation ».

En ce qui concerne la répartition du capital entre la Confédération et les cantons, je n'attribue pas une très grande importance à la faire par portions égales. J'y vois plutôt une question d'équilibre entre les deux souverainetés cantonale et fédérale. Il me semble que dès l'instant que la répartition du capital se fait sur le terrain fédératif, il y a lieu de placer ces deux souverainetés sur le même pied, d'autant plus que les cantons ne sont pas tenus de prendre toute leur part. Ils peuvent ne pas la prendre et, dans ce cas, le surplus sera réparti d'abord entre les autres cantons qui le désireraient. Si le tout n'est pas absorbé de la sorte, la Confédération sera tenue de prendre ce qui restera.

Il est donc possible et même probable que, vu

le taux minime de l'intérêt à 3 1/2 %, il y aura des cantons, qui ne réclameront pas leur part. Les cantons qui, pour le faire, seraient obligés de contracter un emprunt, trouveront peut-être plus avantageux de ne pas réclamer leur part, à condition toutefois que la représentation des cantons au sein du conseil d'administration de la banque ne soit pas la conséquence de leur participation effective à la formation du capital.

Je n'attache pas une très grande importance à cette disposition, c'est plutôt une question de principe, d'équilibre entre les deux souverainetés.

En ce qui concerne la Confédération, si elle trouve que la somme de 25 millions proposée ici n'est pas suffisante, elle aura toujours la faculté de proposer une augmentation de capital. Je crois même qu'il ne tardera pas à être augmenté par suite du développement normal de la banque.

Je demande au conseil de faire un bon accueil à nos propositions qui consistent à répartir le capital de fondation de la banque par portions égales entre la Confédération et les cantons.

**Präsident :** Wenn ich recht verstanden habe, geht der Antrag des Herrn Théraulaz einzig dahin, es sei das Grundkapital je zur Hälfte auf Bund und Kantone zu verteilen ?

**M. Théraulaz :** Oui, monsieur le président. Pour la rédaction, je m'en réfère à celle de la majorité de la commission.

**Dr. Forrer :** Erlauben Sie mir folgende Bemerkungen in Bezug auf den zweiten Absatz von Artikel 3 und den Antrag Théraulaz. Es ist mir nicht ganz klar, wie das Recht der Kantone zur Beteiligung am Grundkapital verstanden ist. Kann dieses Recht nur ausgeübt werden, bei der Gründung der Bank und allenfalls nachher bei der Vermehrung des Grundkapitals, innerhalb einer bestimmten Frist oder bleibt den Kantonen auch noch für längere Zeit das Recht der Beteiligung reserviert, so dass sie eine Befugnis besitzen, vom Bunde Anteilscheine zu verlangen und nicht etwa bloss auf dem Wege der Verständigung nach Massgabe des letzten Absatzes dann gelegentlich Anteilscheine im Verlaufe der Zeit übernehmen können ? Ich denke, die Frage ist im erstern Sinne, d. h. im Sinne der Festsetzung einer Frist zu beantworten ; damit keine Verlegenheit entstehe, möchte ich nur bitten, dass der Herr Kommissionspräsident meine Auffassung bestätige und dass sie ins Protokoll falle.

**Dr. Heller,** deutscher Berichterstatter der Kommission Auf die beiden Bemerkungen von Herrn Forrer kann ich nur antworten, dass ich persönlich die Meinung des Herrn Vorredners teile und glaube, dass bei der Gründung der Bank die Kantone eingeladen werden, sich am Kapital zu be-

teiligen und dass ihnen hiefür eine bestimmte Frist gestellt werden muss. Es folgt das auch aus dem Gesetze selber, indem ausdrücklich gesagt ist, dass das Grundkapital bei der Geschäftseröffnung vollständig einbezahlt sein muss, dass also nachher, wenn einmal diese Anteilscheine verteilt sind, die Kantone, die sich nicht beteiligten, keinerlei Recht mehr haben, nachträglich solche Anteilscheine zu reklamieren.

Wie steht es nun bei der Vermehrung des Grundkapitals? Es ist hierüber keine gesetzliche Bestimmung enthalten; aber ich glaube, es kann auch nicht zweifelhaft sein, wie das zu geschehen hat. Wenn die Bundesversammlung durch einen Beschluss das Grundkapital von 25 auf 50 Millionen erhöht, so muss die Repartition zwischen Bund und Kantonen wiederum in der gleichen Weise erfolgen, wie bei der Gründung der Bank; wenn Sie also  $\frac{2}{5}$  und  $\frac{2}{5}$  beschliessen, so wird bei der Vermehrung wieder das gleiche Verhältnis gelten; würden Sie ein anderes Verhältnis festsetzen, so würde dasselbe auch für die Vermehrung massgebend sein; auch dort haben die Kantone das Recht, die Anteilscheine innert der Frist zu beziehen, welche der Bankrat bei der Vermehrung des Bankkapitals stellen wird, und wenn die Frist abgelaufen ist, können die Kantone, die von ihrem Rechte keinen Gebrauch gemacht haben, nicht nachträglich reklamieren und eine Beteiligung verlangen.

**Eisenhut:** Ich erlaube mir, entgegen dem Vorschlage der Kommission Ihnen zu beantragen, es sei der Art. 3 nach der ursprünglichen Vorlage des Bundesrates zu acceptieren.

Ich weiss wohl, dass mir wenig Chancen dafür bleiben, dass dieser Antrag angenommen werde, besonders da sich der Vertreter des Bundesrates mit dem Antrag der Kommission einverstanden erklärt hat. Wenn ich diesen Antrag dennoch stelle, geschieht es deshalb, weil ich finde, dass der Art. 3 der bundesrätlichen Vorlage die einfachste und klarste Lösung der Staatsbank ist.

Sie haben aus den Worten der Herren Vorredner gesehen, dass schon aus der Beteiligung der Kantone und der Zuteilung an die Kantone Komplikationen entstehen. Der Kanton Appenzell A./Rh. hat bei der Gründung seiner Kantonalbank das volle Grundkapital und die volle Haftbarkeit übernommen. Er fährt trotzdem ganz ausgezeichnet. Ich finde, dass der Bund sich zu den Kantonen stellt, wie die Kantone sich zu den Gemeinden stellen. Wir hätten s. Z. auch sagen können, dass die Gemeinden sich an den 2 Millionen Grundkapital beteiligen dürfen. Ich glaube, diese Beteiligung wäre auch erfolgt; aber sie hätte die Sache entschieden komplizierter gemacht. Nun hat der Kanton alles übernommen und gesagt, dass wer sich an den Geldern, die er aufnehme, beteiligen wolle, sich beteiligen könne. Ich finde, es wäre auch hier das Richtige, wenn der Bund nach dem Antrage des Bundesrates das ganze Grundkapital selbst übernehmen und den Kantonen Gelegenheit geben würde, sich an dem eidg. Anleihen zu beteiligen.

Ich finde, dass wenn Sie diese Zuteilung an die Kantone nach dem Antrage der Kommission zulassen, die Wahl des Bankrates eine komplizierte

Geschichte wird. Bekanntlich sieht der Art. 23 einen Bankrat von 21 Mitgliedern vor. Wenn Sie die Kantone an dem Grundkapital mitbeteiligen, so sind sie berechtigt, an der Wahl der Bankräte teilzunehmen. Der Art. 23 sieht das auch vor, indem er bestimmt, dass 14 Mitglieder des Bankrates durch den Bundesrat und 7 durch die Kantone gewählt werden. Ich frage mich: durch welche Kantone? Durch die Kantone, welche am Grundkapital mitbeteiligt sind, oder durch welche Kantone? Dieser Gedanke ist mir nicht klar. Ich denke, man werde die Kantone, welche sich nicht beteiligt haben, an der Wahl nicht partizipieren lassen. Wenn dem so ist, so denke ich, dass diejenigen Kantone, welche partizipieren, mit Rücksicht auf die Ungleichheit ihrer Beteiligung am Grundkapital bei der Wahl des Bankrates auch ungleich stark einwirken.

Es wäre am einfachsten und klarsten, den Antrag des Bundesrates, der noch nicht fallen gelassen worden ist, anzunehmen. Der Bund wird den Gewinn, welchen er mit der Staatsbank erzielt, wieder an die Kantone abgeben, sei es nun zu  $\frac{2}{3}$  oder zu  $\frac{3}{4}$ . Das Rechnungswesen wird ein ganz einfaches und klares. Je mehr man verdient, desto grössern Anteil haben die Kantone, und je weniger man verdient, desto kleiner ist der Anteil der Kantone. Wenn Sie aber eine solche Komplikation mit Aktien und Anteilscheinen schaffen, so haben die Kantone, welche grössere finanzielle Kräfte haben, noch mehr Interesse, kantonal vorzugehen. Ich glaube, mein Antrag, den Art. 3 nach dem Wortlaut des bundesrätlichen Entwurfes anzunehmen, sei motiviert, und ich bitte Sie, denselben anzunehmen.

**M. Théraulaz:** Pour répondre à la question posée par M. Forrer qui se rapporte à mes propositions je dirai qu'il est évident que d'après leur texte les cantons doivent verser leur part de suite, c'est-à-dire avant la fondation de la banque. Une fois la banque fondée il ne serait plus permis de réclamer de parts que l'on n'aurait pas souscrites au début.

Le quatrième alinéa de mes propositions diffère peu de celles de la majorité de la commission, en ce qui concerne la répartition des parts non réclamées par les cantons. La majorité de la commission prévoit que les parts non réclamées sont attribuées à la Confédération, tandis que nos propositions prévoient qu'elles pourront être réclamées par d'autres cantons. Ce n'est que lorsque tous ceux-ci auront été mis à même d'absorber la totalité des parts réservées à l'ensemble des cantons que la Confédération aura le droit de réclamer telle ou telle part qui n'aurait pas été souscrite. Je rends l'assemblée attentive à cette modification qui peut, à l'occasion, avoir une certaine importance.

**Dr. Heller,** deutscher Berichterstatter der Kommissionenmehrheit: Ich ergreife das Wort nur, um ganz kurz die Auffassung des Hrn. Eisenhut zu berichtigen, welcher von der Ansicht ausgeht, dass die Beteiligung der Kantone am Grundkapital ihnen das Recht verleihe, bei der Wahl des Bank-

rates mitzuwirken. Das ist eine unrichtige Auffassung. Ich habe einleitend, wie ich glaube deutlich gesagt, dass wir die Kantone unabhängig davon, ob sie sich bei der Gründung der Bank beteiligen oder nicht, an der Wahl des Bankrates teilnehmen lassen. Wir leiten dieses kantonale Recht her aus der Beteiligung am Reingewinn. Wir sagen: die Kantone, welchen nach der Verfassung zum vorneherein wenigstens zwei Drittel des Reingewinns zukommen, haben das Recht, bei der Leitung und namentlich bei der Kontrolle der Bundesbank mitzuwirken. Ich wollte das noch einmal betonen, damit man in Zukunft gar keinen Zweifel hege, dass dieses Recht der Kantone von der Beteiligung am Gründungskapital unabhängig ist.

Da ich das Wort habe, möchte ich doch noch den Antrag des Hrn. Théraulaz bekämpfen. Er will, dass wir die Kantone und den Bund auf gleichem Fusse behandeln und beim Gründungskapital die eine Hälfte dem Bund und die andere Hälfte den Kantonen zuteilen. Aber Hr. Théraulaz fährt in Art. 4, wo es sich um die Verantwortlichkeit für die Bank handelt, mit der Behandlung auf gleichem Fusse nicht fort. Wenn man Bund und Kantone bei der Gründung der Bank auf gleichem Fusse behandeln will, so ist die notwendige Konsequenz die, dass Bund und Kantone auch bei der Verantwortlichkeit auf gleichem Fusse behandelt werden. Solange Hr. Théraulaz in dieser Beziehung nicht Konzessionen zu machen im Falle ist, glaube ich, dürfen wir auf seine Vorschläge nicht eingehen.

Wir beantragen Ihnen daher Festhalten an den Vorschlägen der Kommissionsmehrheit.

#### Abstimmung. — Votation.

In eventueller Abstimmung siegt der Antrag der Kommission mit grosser Mehrheit über denjenigen des Herrn Théraulaz und ebenso, definitiv, mit grosser Mehrheit gegenüber demjenigen des Herrn Eisenhut.

(En votation éventuelle la proposition de la commission l'emporte sur la proposition Théraulaz par une grande majorité; elle est maintenue également par grande majorité contre la proposition de M. Eisenhut.)

#### Art. 4.

Dr. Heller, deutscher Berichterstatter der Kommissionsmehrheit: In Art. 4 handelt es sich um die Haftbarkeit des Bundes für die Bank. Wir stehen da wiederum den Ansichten des Hrn. Ador und Mitunterzeichner und denjenigen Ansichten, welche schon bei der Eintretensfrage im Rate geltend gemacht worden sind, gegenüber.

Ich glaube, es sei vorerst notwendig, dass ich Sie auf das jetzt im Lande geltende Recht aufmerksam mache. Die kantonalen Gesetze enthalten über die Haftbarkeit der Kantone gegenüber ihren kantonalen Finanzinstituten die verschiedensten Bestimmungen. Es giebt kantonale Gesetze, welche weiter gehen, als die Vorschläge des Bundesrates. So haben wir die Bestimmung betr. die St. Gallische Kantonalbank, welche nicht wie die bundesrätliche Vorlage ausdrücklich die subsidiäre Haftbarkeit der Bank

feststellt, sondern welche also lautet: «Es wird auf Rechnung und unter der Verwaltung und Garantie des Staates eine St. Gallische Kantonalbank errichtet.» Eine ähnliche Bestimmung hat der Kanton Bern: «Der Staat haftet für sämtliche Verpflichtungen der Bank», also nicht wie es im Entwurfe des Bundesrates heisst: «so weit deren eigene Mittel nicht ausreichen», sondern es kann sich fragen, ob bei dieser Fassung nicht mehr als die subsidiäre Haftbarkeit gemeint ist. Eine ähnliche Bestimmung hat die Solothurner Kantonalbank. Der § 7 des Bankgesetzes lautet: «Der Kanton Solothurn haftet für sämtliche Verbindlichkeiten der Kantonalbank.» Aehnlich lautet die Gesetzesbestimmung im Kanton Schwyz: «Der Kanton übernimmt die Haftbarkeit für alle Verbindlichkeiten der Bank.»

Sie sehen, dass in einer Reihe von Kantonen diese Haftbarkeit des Staates für die Verpflichtungen der Bank viel präziser und — man darf sagen — weitergehend gefasst ist, als in den Bestimmungen unseres Artikels.

Die Bestimmungen in andern Kantonen, in Zürich, Luzern, Obwalden, Freiburg stimmen mit dem Entwurf des Bundesrates textuell beinahe wörtlich überein. Dagegen haben wir zwei Kantone, Waadt und Neuenburg, welche die Staatsgarantie nur in beschränkter Weise anerkennen. Der Kanton Waadt garantiert nur für die Emission der Banknoten.

Sie sehen, der Entwurf des Bundesrates hält sich in der Mitte zwischen diesen in der Schweiz bis jetzt geltenden Rechten. Er stellt fest, dass der Bund für die Verpflichtungen der Bank aufzukommen hat, sofern die eigenen Mittel der Bank nicht ausreichen. Das heisst mit andern Worten: bevor ein Gläubiger der Bank den Bund belangen kann, muss die Zahlungsunfähigkeit der Bank gerichtlich festgestellt sein.

Man kann fragen: woher kommt die subsidiäre Haftbarkeit des Staates? Da kann ich die einfache Antwort geben: sie folgt logisch aus dem Begriffe der Staatsbank. Wenn der Bund, der Staat, eine Bank gründet, wenn er die Bankbeamten wählt, wenn er am Gewinne der Bank beteiligt ist, wenn er dem Lande erklärt, dass er die Noten dieser Bank jederzeit an seiner Kasse annehme und somit durch eine derartige Bestimmung das Vertrauen im Lande erweckt, so dass diese Noten der Bank überall wie bares Geld angenommen werden und zirkulieren, so folgt daraus mit Notwendigkeit, dass der Staat für die Verpflichtungen der Staatsbank Garantie leistet. Die Debatte, die heute dem Artikel 3 vorgängig gepflogen worden ist, enthebt mich im weitern, darauf hinzuweisen, dass thatsächlich die Befürchtungen, die man dieses Artikels 4 wegen hegt, nicht begründet sind. Es ist ja dort nachgewiesen worden, in welcher Weise die Bank, respektive der Bankkredit mit dem Staatskredit irgendwie in Beziehung gesetzt werden könnte, dass wir im Gesetze selber die nötigen Garantien geschaffen haben, damit diese Befürchtungen nicht zutreffen; ich will in dieser Beziehung das, was damals gesagt worden ist, nicht wiederholen, behalte mir aber vor; wenn bei der Diskussion über den Artikel 4 neue Momente vorgebracht werden sollten, replicando darauf zurückzukommen.

Die richtige Garantie für den Staat, sage ich, liegt in der Umschreibung des Geschäftskreises der Bank, in der Kontrolle, die man darüber ausübt.



dass kein Geschäft abgeschlossen wird, das nicht nach dem Geschäftskreise der Bank zukommt. Wenn Sie die Bestimmungen des Art. 6, in Verbindung mit Artikel 10 und 11 des Vorschlages, ins Auge fassen, werden Sie sich sagen müssen, dass im Gesetze selber die nötigen Garantien geboten sind, dass unter keinen Umständen die Staatsgarantie, welche hier ausgesprochen wird, für den Staat irgendwie gefährlich werden könnte, und die ganze Pflicht der obersten Aufsichtsbehörde, nämlich der Bundesversammlung, muss und wird darauf gerichtet werden, mit Gewissenhaftigkeit darüber zu wachen, dass die Bank kein Geschäft abschliessen kann, welches über den Rayon des Art. 6 hinausgehen würde, resp. mit den dortigen Bestimmungen im Widerspruch wäre.

Eine neue Idee hat heute Hr. Favon in der allgemeinen Diskussion angeregt. Er hat uns erklärt, wir sollten auch hier für den Bund die Haftbarkeit beschränken und im Sinne der Bankgesetze des Kantons Waadt einfach sagen: der Bund garantiert die Banknotenemission; er haftet subsidiäre allen Inhabern der Noten der Bank für den Fall, dass die Bundesbank die Einlösung nicht mehr aus eigenen Mitteln übernehmen könnte. Die Idee ist neu; sie ist im Schosse der Kommission nie besprochen und nie diskutiert worden. Zunächst, glaube ich, können wir darauf nicht eintreten und müssen sie abweisen, nähere Prüfung allerdings noch vorbehalten. Aber ich lege mir die Frage so zurecht: ist es überhaupt denkbar, dass der Bund, der Staat, je einmal in den Fall kommen kann, für die Verpflichtungen der Bank einstehen zu müssen? Da werden wir uns doch sagen müssen, dass dies bei normaler Lage, auch selbst bei wirtschaftlichen Krisen nicht zutreffen wird; denn wir denken, dass die Bundesbank so geleitet und ausgerüstet wird, dass sie im stande ist, besser als die 34 kleinen Emissionsbanken einer wirtschaftlichen Krise entgegenzutreten und dafür zu sorgen, dass diese ohne allzugrossen Schaden für das Land vorbeigeht, und sie wird dies thun können dadurch, dass sie ihren Barvorrat und ihre weiteren disponibeln Mittel in einer Weise vermehrt, dass sie allen Anforderungen, die man an sie stellt, gerecht werden kann.

So hat der Staat für normale Zeiten und selbst für Zeiten geschäftlicher Krisen durchaus nicht zu fürchten, dass er je einmal in den Fall kommen könnte, von der Garantie, die er ausspricht, Gebrauch machen zu müssen. Es kommt also nur der ganz ausserordentliche Fall eines Krieges, nicht einmal der Fall einer blossen Grenzbesetzung, sondern nur der Fall eines wirklichen Krieges, wo unser Land engagiert wäre, in Betracht, und da kann man allerdings zum voraus nicht sagen, was in solchen ausserordentlichen Zeitläuften eintreten sollte und eintreten wird. Da lässt sich nichts voraus sagen; ich denke, wenn es sich um die Existenz des Landes handelt, wird eben die Landesregierung zu allen Mitteln greifen und sie wird im Notfalle das Gesetz auch ausser Acht lassen müssen. Wenn wir nach Amerika hinblicken, so sehen wir, wie hier zur Zeit des Sezessionskrieges die Nordstaaten genötigt waren, Papiergeld auszugeben. Man hätte das tadeln können, da dieses grosse Land durch diese Massregel für eine Zeit lang in die Papiergeld-Wirtschaft hineingeraten ist; aber man wird sagen müssen, dass es trotzdem eine Massregel ge-

wesen ist, die zur Aufrechthaltung der Nordstaaten und der Ideen, für die sie gefochten haben, absolut notwendig war. Durch diese Massregel haben sich die Nordstaaten die nötigen Mittel verschafft, um den Krieg zu Ende führen zu können. Sie haben ihn thatsächlich auch glücklich zu Ende geführt und die spätere Periode war dann in der Lage, dieses Papiergeld, das man dort hat ausgeben müssen, successive wieder zurückzuziehen und einzulösen.

Für ausserordentliche Eventualitäten können wir also nicht sagen, was eintreten wird, wie sich dann die Landesregierung zu dem Bankgesetze stellen wird. Aber für alle andern Eventualitäten ist, das können wir heute schon sagen, die Bank so organisiert, dass das Land unter allen Umständen gegen die Uebernahme von Verpflichtungen, welche die Bank einzugehen im Falle war, gesichert bleibt.

Ich beantrage Ihnen also, den Artikel 4 in dem Sinne anzunehmen, wie er Ihnen von der Kommission in Uebereinstimmung mit dem Bundesrate vorgelegt wird.

**M. Tissot, rapporteur français de la majorité de la commission:** La Confédération répond de tous les engagements de la banque en tant que tous les moyens propres de cette dernière seraient insuffisants.

Les dispositions contenues dans cet article 4 sont certainement importantes, la majorité de la commission admet la responsabilité de la Confédération pour tous les engagements de la banque, la minorité, Messieurs Cramer et Ador, proposent de dire: « Article 4. La banque de la Confédération constitue une personnalité civile et juridique distincte de l'état. La Confédération et les cantons ne sont responsables qu'à concurrence du montant du capital par eux souscrit. » Il faut cependant remarquer que la disposition concernant la responsabilité des cantons est déjà précisée dans l'article 3, par ces mots (quatrième alinéa):

Les cantons ne sont pas tenus de participer au fonds capital; en cas de participation ils ne sont responsables que jusqu'à concurrence de leur quote-part au fonds capital.

J'ai trouvé intéressant d'examiner ce qui se passe dans les cantons dans lesquels des banques cantonales ont été créées, et le résultat de mon investigation me prouve que 22 banques cantonales sont garanties en tout ou partie par leurs cantons, et pour parler du canton de Neuchâtel, qui a une banque d'état pure, par conséquent sans participation de capitaux privés, il y a aussi garantie par le canton.

J'admets parfaitement la divergence qui existe entre les deux manières de voir. Et j'avoue que je me sentais entraîné, dans le sens de la minorité, et que j'ai été près de m'y joindre. Cependant, il faut se rendre compte des éventualités qui peuvent se produire dans les directions, et après mûres réflexions, j'ai accepté l'article 4 de la majorité. Je crois que la responsabilité de la Confédération doit être effective, et d'accord avec l'esprit du projet de loi sur la banque de la Confédération, et surtout après les derniers débats qui ont eu lieu au sein de la commission et à la suite desquels les dernières modifications ont été apportées.

En plus de la participation financière des can-

tons, la commission vous présente la représentation directe des cantons au sein de l'administration, ceux-ci étant intéressés au fonds capital, ne manqueront pas d'exercer, par leurs représentants directs dans l'administration, une surveillance et un contrôle sérieux dans les opérations de la banque. Lorsque vous aurez tenu compte de toutes les dispositions de la loi, à ce point de vue des délégations des deux chambres, art. 37, qui auront comme mandat d'examiner et discuter les comptes annuels, les rapports de gestion et les règlements que l'assemblée fédérale sera appelée à élaborer ou à approuver, et que vous aurez à constater la prudence et la sévérité que le conseil fédéral a apportées dans la rédaction de la loi, on éprouve un sentiment de tranquillité, et les craintes disparaissent.

Je conviens que la minorité veut aller plus loin, elle limite la responsabilité de la Confédération aux capitaux versés, rien de plus, mais il me semble que l'article 4 tel que le présente la majorité, est

plus en rapport avec la nature du projet de loi, et que par cet article, nous donnons à l'établissement, au point de vue du public, une solidité et un ensemble de garantie, que doit comporter une banque de la Confédération.

Supposons que les affaires de la banque ne donnent pas ce que l'on attendait, et que des sacrifices soient réclamés, je crois que la situation serait la même dans les deux alternatives. Avec la responsabilité restreinte, la Confédération moralement responsable interviendrait quand même. Jamais la Confédération n'abandonnera un établissement créé par elle, qui est son enfant et qui surtout a été fondé avec le concours financier des cantons, mon opinion est donc d'accepter l'article 4 de la majorité.

---

Hier wird die Beratung abgebrochen.  
(Ici, le débat est interrompu.)

---

### Corrigendum.

Seite 263, 1. Spalte, Zeile 18 von unten, lies: « Privatkapitals » statt « Grundkapitals ».

**Schweizerische Bundesbank. Bundesgesetz über die Errichtung der Schweizerischen Bundesbank. BG vom 18. Juni 1896 (verworfen)**

**Banque de la Confédération suisse. Loi fédérale créant une banque de la Confédération Suisse. LF du 18 juin 1896 (rejetée)**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1895
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	13
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	1895_002
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	19.06.1895 - 08:00
Date	
Data	
Seite	271-294
Page	
Pagina	
Ref. No	20 026 689

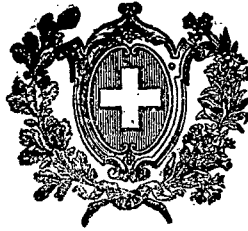
Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Amtliches  
stenographisches Bulletin

der  
schweizerischen Bundesversammlung



N<sup>o</sup> 16

BULLETIN  
STÉNOGRAPHIQUE OFFICIEL

DE  
L'ASSEMBLÉE FÉDÉRALE SUISSE

Abonnements: Jährlich Fr. 2. — für die Schweiz, Fr. 4. — für das übrige Postvereinsgebiet. In der Schweiz kann nur bei der Post abonniert werden.  
Abonnements: Un an: Suisse fr. 2. —, Union postale fr. 4. —. On s'abonne en Suisse exclusivement aux offices postaux.

**Nationalrat. — Conseil national.**

Sitzung vom 20. Juni 1895, vormittags 8 Uhr. — Séance du 20 juin 1895, à 8 heures du matin.

Vorsitzender: }  
Président: } *Dr. Bachmann.*

Tagesordnung: — *Ordre du jour:*

**Bundesgesetz über die Errichtung der schweizerischen Bundesbank.**

**Loi fédérale créant une banque de la Confédération suisse.**

**Antrag**  
der HH. Ming, von Matt, Schmid (Uri).  
20. Juni 1895.

Art. 18, Alinea 3.

Der Rest des Reingewinnes kommt zu  $\frac{1}{4}$  dem Bund und zu  $\frac{3}{4}$  bis zum Jahr 1910 denjenigen Kantonen zu, deren staatliche Geldinstitute sich bis zum 1. Januar 1895 an der bisherigen Notenemission beteiligt haben und zwar im Verhältnis zu ihrer damaligen Beteiligung.

Nach 1910 erfolgt die Verteilung der letzten  $\frac{3}{4}$  des Reingewinnes an sämtliche Kantone im Verhältnis der Wohnbevölkerung nach Massgabe der letzten eidg. Volkszählung.

**Proposition**  
de MM. Ming, von Matt, Schmid (Uri).  
20 juin 1895.

Art. 18, alinéa 3.

Le reste du bénéfice net revient pour un quart à la Confédération et jusqu'en 1910 pour trois quarts aux cantons dont les établissements financiers d'état participaient avant le 1<sup>er</sup> janvier 1895 à l'émission des billets de banque, et ceci proportionnellement à cette participation.

Après 1910 la répartition de ces trois quarts du bénéfice net sera effectuée à tous les cantons au prorata de la population de résidence ordinaire constatée par le recensement fédéral le plus récent.

**Modifizierter Antrag**  
von Herrn Nationalrat Keel.  
20. Juni 1895.

Art. 23 (Alinea 1). Die Aufsicht und Kontrolle... wird von einem Bankrat ausgeübt, welcher 25 auf die Dauer....

Von diesen werden 15 durch die Bundesbehörden und 10 durch die Kantone gewählt.

Art. 23<sup>bis</sup>. Die Bestellung des Bankrates erfolgt in der Weise, das der Bundesrat zuerst den

**Proposition modifiée**  
de M. le conseiller national Keel.  
20 juin 1895.

Art. 23. La surveillance et le contrôle sont exercés par un conseil de banque formé de 25 membres....

Les autorités fédérales nomment 15 membres, et les cantons les 10 autres membres.

Art. 23<sup>bis</sup>. L'élection du conseil de banque se fait comme suit: le conseil fédéral désigne d'abord

Präsidenten und den Vizepräsidenten bezeichnet; hierauf wählen die Kantone die ihnen zustehenden 10 Mitglieder. Weitere 6 Mitglieder werden von der Bundesversammlung auf einen unverbindlichen Doppelvorschlag des Bundesrates, und schliesslich 7 Mitglieder vom Bundesrat selbst gewählt.

Art. 23<sup>ter</sup>. Zustimmung zur Kommission, unter Streichung der Worte: « und auf je 100,000 Einwohner durch ein weiteres Mitglied ».

le *président* et le *vice-président*, après quoi les cantons désignent les 10 membres qui les représentent. *L'assemblée fédérale* élit les 6 membres suivants sur une double proposition du conseil fédéral, sans toutefois être liée à cette proposition, les 7 membres restants sont élus par le *conseil fédéral* lui-même.

Art. 23<sup>ter</sup>. Adhésion à la commission en supprimant toutefois les mots: « et au surplus par un autre membre à raison de 100,000 âmes de population ».

Fortsetzung der Detailberatung.

*Suite de la discussion article par article.*

(Siehe Seite 271 hievor. — Voir page 271 ci-devant.)

Art. 4 (Fortsetzung — Suite).

M. Ador: J'ai déposé à l'art. 4 un amendement, ainsi conçu: «La banque de la Confédération constitue une personnalité civile et juridique distincte de l'état. La Confédération n'est responsable qu'à concurrence du montant du capital de la banque».

Par suite de la votation d'hier, le capital privé est éliminé; quant à la responsabilité des cantons elle est établie par l'art. 3, ou il est stipulé qu'ils ne sont responsables que jusqu'à concurrence de leur quote-part au fonds-capital. Il ne reste donc plus à fixer que la question de la responsabilité de la Confédération. J'ai donc modifié dans ce sens l'amendement de la minorité.

Cette rédaction correspond à très peu de chose près à la proposition de M. Favon. Elle est la conséquence du vote d'hier et si je la présente aujourd'hui c'est plutôt par acquit de conscience, car je ne me fais pas d'illusion sur le sort qui l'attend. Je crois cependant que cette proposition est fondée. Dans la discussion générale sur les articles 3 et 4, j'ai indiqué les arguments qui militent en faveur de la limitation de la responsabilité de la Confédération à l'égard de la banque d'état. Je ne veux pas les répéter en détail aujourd'hui. Cette limitation me paraît conforme à tout ce qui se passe dans les pays, où il existe des banques analogues à celle que nous allons fonder. Je vois un grand danger à confondre le crédit de la banque et celui de l'état; en cas de guerre, cette confusion peut avoir de fatales conséquences. Nous pouvons, à la rigueur, même avec des capitaux d'état fournis seulement par la Confédération et les cantons, donner à la banque une personnalité juridique distincte de celle de l'état. Elle aurait ainsi une existence propre. La Confédération n'étant responsable que jusqu'à concurrence du capital de fondation de la banque, si celle-ci fait de mauvaises affaires, ce capital servira de garantie, sans que la Confédération soit obligée de venir avec toutes ses ressources au secours de la banque et de garantir ses fâcheuses opérations.

Je ne veux pas insister davantage, je crois que les arguments que l'on peut invoquer, ont été déjà suffisamment développés. La majorité de la commission a décidé de persister dans la rédaction primitive de l'art. 4, elle considère que la notion de banque d'état est inséparable de responsabilité illi-

mitée; c'est le point de vue qui a été développé dans le sein de la commission, lorsque la minorité a proposé de revenir sur l'art. 4 et d'accepter le principe de la responsabilité limitée. Je crois que ce point de vue est erroné, je crois que la confusion du crédit de la banque et de celui de l'état est une erreur funeste au point de vue du crédit de la Suisse. Je persiste donc dans les arguments que j'ai développés et je recommande au conseil de voter l'amendement que j'ai déposé.

M. Gaudard: Permettez-moi quelques mots, non pas pour apporter de nouvelles lumières dans le débat, mais pour expliquer l'attitude que nous devons prendre non-seulement à l'égard de l'art. 4, mais à l'égard de la loi d'une manière générale. Lors de la discussion sur l'entrée en matière, la députation vaudoise s'est prononcée sur deux points, tout d'abord elle a demandé l'exclusion du capital privé, mais en second lieu elle a insisté pour que le crédit de la Confédération soit absolument séparé de celui de la banque.

Lors de l'exposé de notre motion au mois d'avril dernier, nous avons déclaré à la chambre que pour nous c'était là une condition sine qua non et que le rejet de notre manière de voir, en ce qui concerne la personnalité juridique de la banque distincte de celle de l'état et la limitation de la responsabilité de celui-ci nous obligerait à rejeter la loi.

Je crois devoir encore vous affirmer aujourd'hui que notre opinion ne s'est pas modifiée et que les débats auxquels nous avons assisté, n'ont fait que fortifier notre conviction.

Je dois exprimer le regret que la Suisse romande n'ait pas été plus écoutée. La majorité aurait dû se souvenir de l'oeuvre de 1872, oeuvre exclusive et entière dans le sens de la centralisation et qui a eu le sort que vous connaissez. La constitution de 1874, au contraire, a été une oeuvre d'entente entre les divers éléments et les diverses opinions, une oeuvre de transaction. C'est pourquoi elle a produit des fruits excellents et nous pouvons déclarer que sous l'empire de la constitution de 1874, la Suisse a parcouru une des plus belles périodes de l'épanouissement de ses institutions.

Il me semble qu'aujourd'hui on méconnaît absolument ces précieux enseignements, alors qu'il s'agit d'instituer une banque sur des bases contraires aux vœux de toute une partie de la Suisse.

Au lieu d'entrer dans la voie des concessions réciproques, il semble depuis quelque temps que l'on cherche à introduire dans la constitution, sous

forme de révisions partielles, des principes absolument vagues, qui ouvrent la porte à toutes les éventualités et qui permettent plus tard à une majorité d'imposer sa volonté à la minorité. Dans le cas particulier, c'est la Suisse romande qui est en minorité et la majorité n'a pas l'air de s'en préoccuper. Il peut cependant se présenter d'autres occasions, où l'on aura besoin de l'appui de la Suisse française.

Sur le terrain qui nous occupe, nous devrions facilement aboutir à une transaction, car il ne s'agit pas d'une question de vie ou de mort pour la banque, nous sommes tous disposés à exécuter l'obligation constitutionnelle de la banque de la Confédération, nous la voulons tous et tous les premiers, nous avons cherché à en exclure les capitaux privés. Aujourd'hui ce premier pas franchi, on nous laisse seuls, on ne veut faire aucune concession à nos principes.

La question qui se discute aujourd'hui, est restreinte, il s'agit de la responsabilité de la Confédération à l'égard de la banque; la majorité de la commission demande que la Confédération soit absolument responsable de tous les engagements de la banque. Si l'on veut s'engager dans cette voie c'est bien, mais quant à nous, nous demandons que le pays sache où l'on veut le mener, nous demandons que la Confédération connaisse l'étendue des engagements qu'on veut lui faire prendre. Quant à nous, jamais nous n'admettrons que la Confédération puisse, d'une manière illimitée, garantir les opérations financières de l'établissement que l'on veut créer. Nous ne pouvons comprendre que l'on puisse arriver avec une quiétude d'esprit pareille devant les éventualités qui peuvent se produire avec le système que l'on veut nous imposer.

Nous avons entendu M. Tissot nous dire: Nous sommes sans inquiétude, nous sommes persuadés que le conseil de la banque ne sera composé que d'hommes parfaitement honorables et parfaitement capables qui ne feront jamais que de bonnes affaires!

Quant à nous, nous ne pouvons partager cette quiétude d'esprit. Si nous étudions l'histoire des banques autour de nous, nous voyons que des catastrophes se sont produites de tous côtés et nous en tirons la conclusion que pour la banque de la Confédération, il peut en être de même.

Dans notre organisation politique, chaque année nous discutons le budget, nous limitons d'une manière précise les droits du conseil fédéral en matière de dépenses; nous disons à ces magistrats qui ont toute notre confiance, si vous voulez faire des dépenses supplémentaires, vous viendrez nous demander des crédits supplémentaires, vous nous expliquerez dans un message pourquoi vous avez besoin d'argent. Quand il s'agit de la banque de la Confédération, nous disons d'avance dans la loi: vous portez dans votre poche un blanc seing de la Confédération, vous pouvez disposer de la caisse fédérale. Et le contrôle, nous ne l'exerçons pas! Nous aurons l'honneur de recevoir chaque année un rapport imprimé. Le conseil de banque se réunira quelques fois par an et discutera quelques grandes questions, mais les affaires de la banque les connaîtra-t-on ainsi? Le directeur de la banque lui-même ne pourra pas connaître la valeur exacte du portefeuille qui est toujours le pot au noir dans une

banque. Il devra s'en remettre au dire de ses agents.

Vous allez donc permettre à quelques hommes de disposer des ressources de la Confédération, nous ne pouvons pas l'admettre et nous estimons qu'il y a là un danger considérable pour le pays. Vous voulez faciliter le commerce c'est très bien, mais vous devriez dire aussi: La garantie de la Confédération ira jusque là et pas plus loin.

Un économiste distingué, Charles Coquelin, a dit quelque part, en s'occupant des banques: «Une responsabilité indéfinie devait peser sur tous les membres des sociétés, quelle que soit la mise qu'ils se sont engagés à verser dans la caisse sociale, les négociants les plus respectables et tous les hommes qui tiennent à conserver leur crédit hésitent singulièrement à s'engager dans des opérations de cette sorte. Elles sont donc trop souvent abandonnées aux hommes qui n'ont rien à compromettre dans le présent ni rien à ménager dans l'avenir.»

Nous disons que ces paroles sont vraies et la Confédération a quelque chose à respecter dans son passé et à ménager dans l'avenir. Elle ne doit pas dépasser, son crédit qui n'a jamais été discuté et qui est intact. La Suisse est prospère, il n'y a aucune tache quelconque au manteau virginal de nos finances. La garantie illimitée; de la Confédération peut-elle nous laisser insouciant de l'avenir, pouvons-nous, comme les membres de la majorité de la commission déclarer que nous sommes tranquilles, qu'il n'y a aucune inquiétude quelconque à avoir? Nous ne le croyons pas et voilà pourquoi nous préavisons en faveur de l'art. 4 tel qu'il est modifié par la minorité de la commission. De même que l'honorable préopinant nous ne nous faisons pas d'illusion sur l'issue de la votation, nous croyons que le siège de l'assemblée est fait, mais il était de notre devoir d'indiquer dès maintenant l'attitude que nous prendrons pour le vote final sur le projet de loi est de dégager notre responsabilité quoiqu'il arrive.

**M. Favon:** Je crois que j'aurais pu m'en tenir à mes conclusions d'hier, mais M. Tissot en sa qualité de rapporteur de la commission ayant manifesté le désir d'entendre d'une manière plus complète l'exposé de notre point de vue, je vais essayer de préciser aussi clairement que possible quelles sont les considérations qui nous ont guidé.

Je m'en tiens à la proposition que j'ai eu l'honneur de faire, qui est celle de la minorité de la commission modifiée dans le sens de la suppression du capital privé. Je partage sur ce point l'opinion de MM. Gaudard et Tissot. J'ai comme M. Gaudard le sentiment qu'il serait funeste que sur une question de cette importance une scission s'opérât entre la majorité de la Suisse allemande et une minorité qui appartient en grande partie à la Suisse romande et que celle-ci eût le sentiment d'avoir été majorisée. C'est pourquoi je ferai un dernier effort pour empêcher cette rupture de se produire.

Qu'y a-t-il de plus simple que de nous accorder ce que nous demandons? Qu'est-ce que vous voulez faire? Des opérations de banque telles qu'elles sont indiquées à l'art. 2; si vous acceptez la propo-

sition de M. Ador et la mienne, en quoi êtes-vous gênés dans vos opérations, votre banque ne pourra-t-elle pas rendre tous les services que l'on attend d'elle? Vous demandez un capital de 25 millions, vous en aurez 50, 75 plus tard s'il le faut.

En somme, Messieurs, il paraît bien qu'il y a quelque chose d'insolite dans cette association entre les cantons et la Confédération, puisque la première chose que vous faites, c'est de déclarer que les cantons, qui sont aussi des états et dont la dignité est la même que celle de la Confédération, n'auront qu'une responsabilité limitée, tandis que celle de la Confédération est illimitée. S'il y avait des inconvénients à déclarer la responsabilité des cantons illimitée, comment se fait-il qu'il n'y en ait pas pour la Confédération?

Vous ne voulez pas admettre que la responsabilité de la Confédération doit être limitée au capital versé, mais si la majorité de la commission veut faire une concession à notre sentiment, pourquoi ne pas admettre que la Confédération s'engage pour le total de l'émission, à condition que cette émission soit limitée à l'art. 8. Elle est aujourd'hui de 180 millions je crois, dites que l'on ira jusqu'à 250 millions, dites que la Confédération est engagée pour 250 millions, c'est déjà beaucoup, mais pour moi l'important c'est qu'il y ait une limite, que l'on sache bien que la responsabilité de la Confédération n'est pas illimitée et que son crédit n'est pas confondu avec celui de la banque. Dites que la Confédération ira jusqu'à 250 millions, acceptez cette limitation et je voterai le projet avec vous, quoique sans enthousiasme, parce que j'estime que bien que nous ayons beaucoup cédé, la limitation, malgré toute l'amplitude qu'elle laisse aux obligations de la Confédération, suffit pour nous permettre de voter la loi.

Je vous demande s'il n'est pas possible que nous arrivions à nous entendre sur ce terrain, c'est nous qui abandonnons la plus grande partie de nos idées particulières, nous vous faisons le sacrifice de nos conceptions, de notre manière de voir, nous le faisons de bon cœur et de bonne foi pour éviter de semer le dissentiment dans le pays; faites preuve de la même bonne volonté, faites un pas, un petit pas de notre côté et acceptez dans la mesure que je viens d'indiquer la limitation de la responsabilité de la Confédération.

On me dira: Oui, mais en cas de péril public est-ce que la responsabilité de la Confédération sera limitée? Non, mais raisonnons en vue des conditions normales de notre existence et non pas en vue de cas exceptionnels; les mesures de salut public qui peut les prévoir? Lorsque le danger vous presse, on fait comme l'on peut; à un moment donné, la Confédération peut être obligée de décréter le cours forcé; les mesures de salut public sont exceptionnelles, et nous ne devons pas raisonner là-dessus, que dirait-on des habitants de Paris s'ils organisaient tout avec la pensée qu'à un moment donné le bombardement de leur ville pourrait recommencer? Nous raisonnons en vue de conditions normales. La proposition que je vous fais est le minimum de ce que nous pouvons demander avec nos idées de limitation; sans cette limitation, il me serait impossible de voter la banque de la Confédération, parce qu'il y a un aléa et un péril dont je ne veux pas prendre la responsabilité.

Je vous demande s'il n'est pas possible sur ce terrain d'arriver à la conciliation? Si cela n'est pas possible, pour ma part, je le regretterai infiniment, mais on ne pourra du moins pas dire que ce soit de notre côté, du côté de la Suisse romande, que viennent la fin de non recevoir et l'intransigeance absolue.

**Bundesrat Hauser:** Ich halte es für unmöglich, dass bei den Grundlagen, auf welchen nunmehr unsere Staatsbank aufgebaut ist, der Bund sich der subsidiären Haftpflicht für die Verbindlichkeiten seiner Staatsbank entziehen könne. Ich glaube, die Aufnahme des Art. 4 sei nichts anderes als die reinste Konsequenz Ihrer bisherigen Beschlüsse.

Nach Art. 1 unseres Entwurfes errichtet der Bund eine reine Staatsbank und überträgt derselben das ausschliessliche Recht zur Notenausgabe. Nach Art. 3 sind es der Bund und die Kantone, welche allein und ausschliesslich das Gründungskapital der Bundesbank zusammenlegen. Nach Art. 18 sind es wieder der Bund und die Kantone, welche ausschliesslich in den Reingewinn der Bundesbank sich teilen. Dann kommt der Abschnitt V des Gesetzes und überträgt dem Bundesrate die Wahl aller leitenden und verantwortlichen Behörden und Persönlichkeiten, die Wahl des Direktoriums, die Wahl der Lokaldirektoren in sämtlichen Zweiganstalten, die Wahl des Präsidenten und Vizepräsidenten des Bankrates nebst 12 weiteren Mitgliedern des Bankrates. Die übrigen 7 Mitglieder des Bankrates sollen durch die Delegiertenversammlung der Kantone gewählt werden. Dieser von Bundes- und Kantonsbehörden gewählte Bankrat hat die sämtlichen übrigen Beamten und Angestellten der Bundesbank zu ernennen. Nach Art. 38 des Entwurfes sind alle diese Direktoren, Beamten und Angestellten der Bundesbank als Bundesbeamte erklärt, welche den Bestimmungen des Gesetzes über die Verantwortlichkeit der eidgenössischen Beamten v. 9. Dez. 1850 unterworfen sind. Noch mehr! Wir haben in Abschnitt VI die Oberaufsicht durch die Bundesversammlung. Die Bundesversammlung ist es, welche noch Ausführungsreglemente zu erlassen haben wird, die den Charakter von eigentlichen Ergänzungsgesetzen tragen und noch vieles Wichtige zu ordnen haben, was wir im allgemeinen Bankgesetz nicht im Detail ordnen wollten. Die Bundesversammlung wählt ihre Prüfungskommissionen. Die Kommissionen des Nationalrates und des Ständerates haben den Geschäftsbericht und die Bankrechnung zu prüfen, ganz genau in der gleichen Weise und in den gleichen Formen, wie sie den Geschäftsbericht des Bundesrates und die eidgen. Staatsrechnung prüfen. Der Bundesversammlung allein steht die Genehmigung der Bankrechnung zu.

Ich glaube, dass bei einer Bank, welche derart von Bund und Kantonen gegründet, dotiert, geleitet und beaufsichtigt ist, kann sich der Bund der Verantwortlichkeit und der subsidiären Haftbarkeit nicht entziehen. Wenn Sie diese Haftbarkeit ablehnen, so wird die erste Folge die sein, dass sie das Grundkapital der Bundesbank erhöhen müssen. Mit 25 Millionen wäre in diesem Falle viel zu tief gegriffen. Es ist Ihnen schon gestern in trefflicher

Weise auseinandergesetzt worden, dass diese 25 Millionen für die Gläubiger der Bank keine besondere Gewähr bieten und dass man nur deswegen so tief geblieben ist, weil man eben wusste, dass der Bund für sämtliche Verbindlichkeiten seiner Bundesbank haften werde. Im andern Falle wäre eine Summe von 40—50 Millionen nicht zu hoch. Die erste Folge dieser Erhöhung des Grundkapitals wäre neben dem erhöhten Risiko, wenigstens für dieses Grundkapital, auch noch eine stetige Schmälerung der jährlichen Reinerträge. Ich habe anlässlich der Eintretensdebatte im letzten Frühjahr Veranlassung genommen, unter anderm anzuführen, dass, selbst wenn das Notenmonopol des Bundes einer privaten Aktienbank übertragen würde und im Verlauf der Zeit die Noteninhaber zu Schaden kommen sollten, der Bund schon im Interesse der Erhaltung des Staatskredites genötigt wäre zu intervenieren und unter Umständen für diese private Aktienbank finanzielle Opfer zu bringen. Bei einer Staatsbank wird nach meiner Auffassung diese moralische Verantwortlichkeit zu einer unabweisbaren Pflicht. Anstatt dass wir erst im Moment der grössten Gefahr, im Moment einer schon ausgebrochenen Krisis eingreifen und unsere Massregeln treffen, will ich unsere Bundesbank lieber unter dem beständigen Eindruck, dass diese Haftbarkeit für alle Fälle existiert, organisieren, leiten und überwachen. Auf diesem Wege wird es auch möglich sein, dass wir ein allfällig für den Kriegsfall gedenkbares Risiko — für normale Zeiten kann von einem Risiko gar nicht gesprochen werden — auf das möglichste Mass reduzieren.

Es ist ferner nicht zutreffend, wenn immer und immer wieder der Ton angeschlagen wird, als ob unser System eine verderbliche Vermengung von Staatskredit und Bankkredit in sich involviere. Deutlicher als unser Entwurf es thut, kann es ja gar nicht ausgesprochen werden, dass die Bundesbank zu keiner Zeit der Banquier des Bundes sein kann, dass weder der Bund noch die Kantone berechtigt sind, in irgendwelcher Weise bei der Staatsbank ungedeckte Kredite zu begehren oder Anleihen zu erheben, dass es absolut ausgeschlossen ist, dass die Bundesbank etwa ihre Notenpresse in Bewegung setze, um für Bund oder Kantone Geld zu machen. Nach dieser Richtung ist gar keine Gefahr vorhanden.

Wohl aber erblicke ich in der Erhöhung der Kreditfähigkeit, welche unsere zukünftigen Staatsnoten durch die unbedingte Haftbarkeit des Bundes erhalten werden, das beste Mittel, um zu verhindern, dass eine hereinbrechende Krisis sich da zu einer verderblichen Katastrophe entwickle. Gerade in dieser Kreditfähigkeit unserer Noten erblicke ich das beste Mittel, so lange als möglich dem Zwangskurs, vor welchem wir ja alle zurückschrecken, aus dem Wege zu gehen. Gewiss sind Ihnen allen die Ereignisse der Jahre 1870 und 1871 noch in frischem Gedächtnis. Wenn uns damals ein gütiges Geschick auch davor bewahrte, dass unser Vaterland nicht direkt in den Krieg verwickelt wurde, so hatten wir doch eine schwere und intensive finanzielle Krisis durchzumachen. Die Börse kannte nur noch Kriegskurse und Liquidationen, die zu Schleuderpreisen vollzogen werden mussten. Das bare Geld, welches noch bei Privaten vorhanden war, versteckte sich in Truhen und Kisten, gerade deswegen, weil die Besitzer das Geld, dieses so notwendige und un-

entbehrliche Zirkulationsmittel, den Privatbanken nicht mehr anvertrauen wollten. Unsere Anstrengungen, auch von staatlicher Seite, von aussen her Zirkulationsmittel in die Schweiz zu schaffen, waren von blos halbem Erfolge begleitet. In jener Zeit der grössten Not, welche namentlich auch in meinem Heimatkanton intensiv sich geltend machte, war es die erst in Thätigkeit getretene zürcherische Kantonalbank, welche sich entschloss, 5prozentige Kassascheine auszugeben. Sobald diese Kassascheine erhältlich waren, ist das Geld, das man den Privatbanken nicht mehr anvertrauen wollte, der zürcherischen Kantonalbank wieder zugeflossen. Die Kassascheine wanderten von Hand zu Hand und wurden gerne angenommen. Die grossen Privatbanken haben es nicht verschmäht, diese Kassascheine gegen blosse Ausstellung von Solawechseln auf 3 Monate anzunehmen und das Publikum nahm sie willig an wie bares Geld, weil man wusste, dass der ganze Kredit und die Garantie des Kantons Zürich hinter diesen Kassascheinen stand. So hat damals das jüngste aller Bankinstitute im Kanton Zürich wesentlich dazu beigetragen, dass die Krisis ihrem Ende entgegengeführt werden konnte.

Gestatten Sie mir noch eine kleine Vergleichung zwischen der Höhe der Verbindlichkeiten, welche die Bundesbank nach unserem Vorschlag der unbedingten Haftbarkeit übernehmen wird und der Höhe der Verbindlichkeiten, welche unsere Kantone gegenüber ihren Kantonalbanken eingegangen sind. Ich will Sie nicht mit der Aufzählung aller Gesetzesbestimmungen aus den kantonalen Gesetzen ermüden. Ich habe sie hier vor mir. Aus denselben geht hervor, dass mit Ausnahme des Kantons Waadt überall eine unbedingte Garantie für die Verbindlichkeiten der Kantonalbanken ausgesprochen ist. Ich nehme auch den Kanton Neuenburg nicht aus. Beim Kanton Waadt ist es richtig, dass er blos für die Notenemission garantiert hat — für andere Verbindlichkeiten der Bank nicht; — aber wenigstens hier ist die Garantie eine unbedingte. Der Kanton Neuenburg hat ebenfalls durch verschiedene Artikel für alles und jedes garantiert. Er hat die Depositen, die Obligationen, welche ausgegeben werden, die ganze Notenemission garantiert. Es ist keine Garantie dafür eingegangen, dass auf den Hypothekartikeln der Bank nie und nimmer ein Schaden erlitten werde. Der Kanton Neuenburg hat aber die Vorsicht gebraucht, dass er sagte: wir sind nicht direkter Zahler, sondern wir sind nur Bürge. In allen diesen Bestimmungen, die ich Ihnen verlesen könnte, ist beigefügt, dass man à titre de caution und nach den Bestimmungen des Obligationenrechtes garantiere.

Was sagt uns das Tableau, das mir vorliegt? Ich schicke voraus, dass in diesem Tableau die Forderungen, welche die Kantonalbanken durch Belehnung von Grundbesitz erworben haben, auf der Seite gelassen sind. Das sind ja Aktiven, keine Passiven für welche der Staat garantiert. Aber immerhin liegt schon in dieser Belehnung von Grundbesitz, welcher nach hunderten von Millionen zählt, ein grosses Risiko für die Kantonalbanken, für deren Verbindlichkeiten die Kantone subsidiär garantiert haben. Ich lasse auch die Banque vaudoise für ihre übrigen Schulden mit Ausnahme der Notenemissionen weg. Da ergeben sich folgende Zahlen:



Depositen, Giro- und Chekconti, Bank- und Korrespondenten- schulden . . . . .	Fr. 18,500,000
An Conto-Correntcreditoren . . . . .	„ 80,000,000
Den Sparkasseneinlegern . . . . .	„ 173,000,000
An ausgegebenen Obligationen . . . . .	„ 269,000,000
An Tratten und Acceptationen . . . . .	„ 15,000,000
Effective Notenemission (mit In- begriff der 10 Millionen des Kantons Waadt) . . . . .	„ 100,500,000
Summa rund Fr. 657,000,000	

Es wird lange dauern, bis der Bund für seine Bundesbank auch nur für die Hälfte dieser Summe verantwortlich sein wird. Der Bund hat ja nur für die Notenemission und die Depositengelder zu haften, denn nach unserm Entwurf kann gar nichts anderes als Schuldverbindlichkeit dieser Bundesbank in Betracht fallen.

Wenn ich diese gegenwärtigen Verhältnisse in den Kantonen hervorhebe, so kann ich gar nicht begreifen, wie man etwas so ungeheuerliches darin finden will, dass der Bund für die Verbindlichkeiten seiner Bundesbank subsidiär haftet.

Es ist noch ein anderer Punkt an diesem Tableau ganz speziell hervorzuheben. Ich greife nochmals auf die Notenemission. Von der gesammten Notenemission von rund 180 Millionen fallen mehr als 100 Millionen auf solche Noten, welche von Seiten der Kantone garantiert sind. Wenn diese alten kantonalen Noten zurückgezogen werden und an deren Stelle für 180 Millionen eidgenössische Noten zirkulieren werden, dann haben sie im Falle der Ablehnung der Staatsgarantie eine Verschlechterung des bisherigen Zustandes herbeigeführt, indem sie für mehr als die Hälfte dieser 180 Millionen Noten die bisher vorhandene Staatsgarantie wegdekretieren. Der Noteninhaber wäre somit unter dem Monopol schlechter gestellt, als nach dem bisherigen Gesetze.

Aus allen diesen Gründen glaube ich Namens des Bundesrates darauf beharren zu sollen, dass Art. 4 unverändert angenommen werde.

Ich glaube auch noch speziell darauf verweisen zu dürfen, dass in allen bisherigen Aktenstücken, welche über diesen Punkt vor uns liegen, absolut nie eine andere Meinung aufgekommen ist, als dass, wenn diese Bundesbank eine reine Staatsbank sei, dieselbe auch auf Rechnung und Gefahr des Bundes betrieben werde, mit andern Worten, dass der Bund für alle Verbindlichkeiten der Staatsbank hafte.

Ich greife einen einzigen Satz heraus aus der vielgenannten Botschaft des Bundesrates von 1890, wo ausdrücklich gesagt ist: « Die weitere Frage, welche zu entscheiden ist, beschlägt die Grundlage, welche dem mit dem Notenmonopol auszustattenden Bankinstitute zu geben sein wird, insbesondere ob das Institut als eigentliche Staatsbank für alleinige Rechnung und Gefahr des Bundes, oder aber als eine Bank mit privatem Charakter auf Aktien gegründet werden soll. » Ich habe mir die Mühe genommen, das stenographische Protokoll des Jahres 1891 nachzulesen, welches sich leider nicht über die erste Debatte im Nationalrate erstreckt, sondern nur über die Eintretensfrage im Ständerate und über die nachfolgenden weiteren Beratungen, und ich habe mich überzeugt, dass auch dort im Ständerate kein einziger Redner die Sache anders aufgefasst hat und dass gerade von denjenigen, welche auf

dem Boden der Privatbank standen und damals schon diese in den Vordergrund stellen wollten, am allerentschiedensten zugegeben worden ist, die reine Staatsbank sei nur annehmbar, wenn eine unbedingte Garantie des Bundes für dieselbe ausgesprochen werde. Ich habe nun heute morgen noch den Antrag des verehrlichen Herrn Favon vernommen; wenn ich richtig verstanden habe, möchte er beantragen, dass die Haftbarkeit des Bundes auf die Notenemission beschränkt werde. Es muss zugegeben werden, dass das wenigstens etwas ist, mehr als gar nichts und ich glaube selber, wenn Sie über die Bedeutung dieses Antrages näher nachdenken, so werden Sie finden, dass eigentlich die Garantie, welche der Bund übernimmt, nicht wesentlich heruntersetzt wird. Wie gieng es zu, wenn eine solche Bundesbank in die Notlage käme und der Fall in Aussicht stände, dass der Bund für die Notenemission zu garantieren hätte? Nicht die Banknoten sind es, welche zuerst an die Schalter der Bundesbank zurückkehren werden, sondern im Beginn der Krisis wird die Bank in erster Linie bestürmt werden, ihre Depositengelder zurückzugeben. Sie kann nicht ihre Insolvenz erklären; solange sie einen Heller an Aktiven oder an liquidierbaren Mitteln besitzt, muss sie dieselben hergeben, um diese Deponenten, welche ihr Geld zurückverlangen, zu befriedigen; mit andern Worten, die Bank wird zuerst in die Lage kommen, dass sie ihre sämtlichen verfügbaren Mittel verwendet, um die anderweitigen Gläubiger zu befriedigen und erst dann, wenn sie nichts mehr hat, und die Noteninhaber vor den leeren Kassen stehen, kann der Bund kommen und die Noten subsidiär einlösen. Das wird aber bedeuten, dass er in einem solchen Falle so ziemlich die ganze Notenemission und wenn sie 200 Millionen wäre, zu übernehmen hätte.

Der Antrag Favon, schliesse ich, bietet also etwas Besseres als gar nichts; ich glaube aber aus den Ihnen entwickelten Gründen an dem ursprünglichen Antrage des Bundesrates um so eher festhalten zu sollen, als darüber auch in der Bankgesetzkommission nicht der mindeste Zweifel obwaltet, dass es nicht anders sein könne. Ich kann gar nicht begreifen, dass man heute von einer Mehrheit und einer Minderheit der Kommission spricht. Ich habe hier das Protokoll der Sitzung von Zürich vor mir, das Ihnen, soviel ich weiss, ausgeteilt worden ist; hier steht, nachdem die Eintretensfrage einmal erledigt ist, zu Artikel 4 folgende kurze Notiz: « Der Bund haftet für alle Verbindlichkeiten der Bundesbank, soweit deren eigene Mittel nicht ausreichen. Eine Anfrage des Herrn Fehr, ob für den Fall, dass ein Teil des Grundkapitals verloren gehen sollte, der Verlust von Kantonen und Bund ebenfalls im Verhältnisse von  $\frac{2}{5}$  zu  $\frac{3}{5}$  zu tragen sein werde, wird von Herrn Bundesrat Hauser bejaht. Im übrigen giebt dieser Artikel zu keinen Bemerkungen Veranlassung », deswegen nicht, weil auch die damalige Minderheit der Kommission es als ganz selbstverständlich betrachtet hat, dass auf dem Boden des bundesrätlichen Entwurfes die unbedingte Haftbarkeit aufgenommen werden müsse.

M. Bruni: Je veux faire une proposition de transaction entre la manière de voir de la majorité

de la commission et celle de M. Ador. La majorité de la commission propose que la Confédération soit responsable sans limite de tous les engagements de la banque tandis que M. Ador propose que sa responsabilité soit limitée, que la Confédération ne soit responsable que jusqu'à concurrence du capital versé par elle.

La proposition que j'ai l'honneur de vous présenter a la teneur suivante: « La Confédération n'est responsable que jusqu'à concurrence du double du montant du capital versé par elle. » Cette proposition a l'avantage d'éviter les dangers qui résulteraient de l'adoption de la responsabilité illimitée de la Confédération et en même temps elle assure la situation de la banque.

J'espère que ma proposition recevra un bon accueil du conseil.

**Präsident:** Herr Favon hat im Anschluss an sein Votum folgenden Antrag gestellt: 2. Satz: « Der Bund haftet für den gesamten Betrag der Notenemission innerhalb der durch Art. 8 aufgestellten Schranken. » Und Art. 8 wäre zu ergänzen: « Bis auf 250 Millionen im Maximum. »

Herr Brunni stellt den Antrag, den Artikel 4, Absatz 2, laut Antrag von Herrn Ador zu fassen wie folgt: « Der Bund haftet bis zum doppelten Betrage des von ihm einbezahlten Kapitals. »

**Dr. Weibel:** Ich war erstaunt, von Seiten des Herrn Kollegen Gaudard die heftigen Anklagen gegen die Mehrheit in diesem Rate zu hören. Dass die Herren vom gestrigen Tage her sich eben einigermaßen aufregen, das ist begreiflich; denn sie werden sich selber sagen müssen, dass wenn sie zur rechten Zeit, sagen wir vor etwa 15 Jahren, eingelenkt hätten, dann die Möglichkeit bestanden hätte, eine Bank auf der Grundlage, wie die Herren Cramer und Ador sie vorschlagen wollten, zu organisieren, und ich glaube, dass es z. B. für Herrn Cramer, der damals ähnliche Vorschläge gemacht hat, in diesen Tagen nichts Peinlicheres geben kann, als sich sagen zu müssen: meine jetzigen Freunde sind es, welche die Sache unmöglich gemacht haben. Und wenn die Herren der Minderheit sich dieses Geständnis machen müssen, dann ist es allerdings begreiflich, wenn sie sich nachträglich einigermaßen aufregen. Aber immerhin ist der Ton, den Herr Gaudard angeschlagen hat, als ob wir die Grundlagen der Bundesverfassung von 1874 verlassen und als ob wir eine brutale Majorisierungspolitik gegen die Westschweiz einschlagen würden, ganz und gar unbegreiflich. Aehnliches hörten wir bei uns, als es sich darum handelte, das gegenwärtige Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs einzuführen. Damals sagte man in den Kantonen der deutschen Schweiz, welche das Betreibungssystem auf Konkurs allein hatten, wie Solothurn, Aargau, Baselstadt u. s. w., man wolle uns von Seite der Westschweiz majorisieren, wolle uns ein Gesetz aufkrotroyieren, welches gegen die bisherigen Traditionen gehe und ganz und gar dem Kanton Waadt auf den Rücken geschnitten sei. Die Befürchtungen haben sich nicht erwahrt, und die Befürchtungen, welche die Waadtländer bei Anlass dieses Artikels 4 kund-

geben, werden sich auch nicht erwahren; ich glaube, das eine ist so gewiss, wie das andere. Es ist ja möglich und ist unzweifelhaft, dass in den Kantonen der Westschweiz in diesen ökonomischen und sozialen Fragen andere Anschauungen leben als bei uns, und ich erinnere mich noch sehr wohl, wie ein hervorragender Magistrat, auch ein Westschweizer, erzählte, mit welcher Aufregung die Bevölkerung von Genf den Verhandlungen der eidgenössischen Assisen folgte, als es sich um eine Bestrafung der Banque du commerce handelte, welche die Banknotengesetzgebung wiederholt verletzt hatte, und wie damals gerade die eidgenössischen Magistrate von der Bevölkerung der Stadt Genf behandelt worden sind. Wenn im Volke solche Stimmungen herrschen, so ist ja klar, dass sie sich auch im Rate kundgeben müssen. Aber umgekehrt werden wir sagen müssen, dass in unserer Bevölkerung ein anderes Gefühl lebt, das natürliche Gefühl, dass derjenige, der Schulden kontrahiert, oder kontrahieren lässt, dafür hafte. Wir haben vor 20 Jahren die Erfahrung gemacht, dass die Kantone Bern und Luzern zusammen unter der Form einer Aktiengesellschaft eine Eisenbahn von Langnau nach Luzern bauten; diese Eisenbahn kam dann nach Jahr und Tag in Konkurs, trotzdem ihr Bern noch eine Million vorgeschossen hatte, und bei allem Unangenehmen und Bitteren, was die Liquidation brachte, war das Bitterste und Hässlichste das Gefühl, dass zwei Kantone Schulden kontrahiert hatten, dass die Namen der Regierungspräsidenten und Staatsschreiber der Kantone Bern und Luzern unter allen wichtigeren Verträgen standen und dass nun das Volk die Verpflichtungen, welche diese beiden Kantone in Form einer Aktiengesellschaft hatten erwachsen lassen, nicht erfüllt sah. Wenn das System der Minderheit angenommen würde, so würde im Notfalle einer Krisis ganz das gleiche hässliche Gefühl nicht nur in der Schweiz, sondern allüberall, soweit Kreditoren der schweizerischen Staatsbank existieren, platzgreifen, und wenn etwas den schweizerischen Staatskredit allüberall gründlich ruinieren müsste, so ist es nicht das Gefühl, dass der Staatskredit die Bank decke, sondern dass der Staat habe Schulden kontrahieren lassen, für welche er nicht aufkomme. Das müsste für den schweizerischen Staatskredit, das Zutrauen in die Ehrlichkeit der Eidgenossenschaft in ganz Europa ruinös werden. Gerade aus den nämlichen Gründen, im Interesse des Staatskredites komme ich daher zu der umgekehrten Konklusion. Ich glaube, es gibt, abgesehen von allen moralischen und rechtlichen Gründen, wie wir sie zum Beispiel schon im O. R. für die gewerblichen Anstalten der Kantone und des Bundes haben, gerade im Interesse des Staatskredites der Eidgenossenschaft nichts Unheilvolleres, als zu sagen: wir wollen durch ein Institut der Eidgenossenschaft Schulden machen lassen, wir wollen in guten Tagen den Nutzen haben; aber wenn es schief geht, wollen wir die Bank sich selber überlassen und die Leute schimpfen lassen, die Schweiz habe Schulden kontrahieren lassen, zahle sie aber nicht.

**Wunderly:** Ich gehöre zu denjenigen, die in einer Staatsbank keine absonderliche Gefahr sehen, die aber an der Privatbank viel mehr Freude gehabt

hätten. Ich muss Ihnen aber sagen: eine Staatsbank, welche keine begrenzte Haftpflicht kennt, ist ein Unding. Diese Wahrheit hat das grosse Reich Grossbritannien am 10. Juni 1876 erfahren; ich erinnere an den grossen Krach der Glasgower Bank, die als eine Bank mit unlimitierter Haftbarkeit den ersten Kredit in England genoss; damals war ganz Grossbritannien während 14 Tagen in einer der grössten finanziellen Krisen. Warum wollen wir denn durchaus den Weg des unbegrenzten blinden Vertrauens einschlagen? Ob Staatsbank oder Privatbank, möchte ich Sie doch bitten, vor allem das Vertrauen nicht allzustark zu mehren.

Geben Sie dem Kinde welchen Namen Sie wollen, aber behalten Sie doch immer die Zügel in den Händen und begrenzen Sie doch immer die Haftpflicht. Nehmen Sie den Antrag Ador an, damit uns nicht dasselbe passieren kann, was Grossbritannien am 10. Juni 1876 passiert ist.

**Dr. Joos:** Ich erlaube mir, in dem Votum des Herrn Wunderly die Sache insofern richtig zu stellen, als die Bank in Glasgow gar keine Staatsbank war; es war das vielmehr eine Bank, gegründet auf die unbeschränkte Solidarität der Besitzer von Aktien und allerdings sind dann Hunderte von Familien durch den Bankrott dieser Bank ins Elend gekommen. Wäre diese Bank schottische Staatsbank gewesen, so wäre, dessen bin ich überzeugt, Schottland voll und ganz für dieselbe eingetreten und es wäre die Panik vermieden worden.

#### Abstimmung. — Votation.

In derselben wird zunächst, auf dem Boden beschränkter Haftbarkeit des Bundes, der Antrag des Herrn Bruni demjenigen des Herrn Ador mit 50 gegen 47 Stimmen vorgezogen, dagegen siegt in einer zweiten eventuellen Abstimmung der Antrag des Herrn Favon mit 60 gegen 33 Stimmen.

In definitiver Abstimmung wird indessen der Antrag der Kommission (unbeschränkte Haftbarkeit des Bundes) dem eventuell beschlossenen Antrage Favon gegenüber mit 76 gegen 33 Stimmen angenommen.

(En votation éventuelle dans l'ordre d'idées préconisant une responsabilité limitée de la Confédération, la proposition de M. Bruni l'emporte sur celle de M. Ador par 50 voix contre 47. En seconde votation éventuelle la proposition de M. Favon l'emporte sur celle de M. Bruni par 60 voix contre 33.)

En votation définitive la proposition de la commission (responsabilité illimitée) l'emporte sur celle de M. Favon par 76 voix contre 33.)

#### Art. 5.

**Dr. Heller,** deutscher Berichterstatter der Kommission: Hier sind keine Bemerkungen zu machen; man hat einfach das Lemma 5 des Art. 39 der Bundesverfassung ins Gesetz herübergenommen.

**M. Ador:** Je demande des explications sur l'article 5 qui est la reproduction exacte du texte de la constitution. Je voudrais avoir quelques éclaircissements de M. le conseiller fédéral Hauser à l'égard de la question que j'ai déjà posée de savoir si l'exemption d'impôts prévue à l'art. 5 supprime les droits de timbres des cantons sur les effets de commerce.

Je comprends que la banque de la Confédération, soit exemptée des impôts sur l'émission des billets de banque, qu'elle soit exemptée de l'impôt cantonal de la patente sur l'exercice d'une industrie, qu'elle le soit de même des impôts fonciers sur les immeubles qu'elle possédera dans les cantons pour ses agences et succursales. Mais il y a dans plusieurs législations cantonales un droit de timbre sur les effets de commerce négociables et escomptables, sur les ouvertures de crédits, sur les actes passés par les banquiers et je crois qu'il y aurait une grave atteinte portée aux ressources cantonales si l'article 5 était interprété dans le sens que la banque de la Confédération sera autorisée à escompter des effets sur papier timbré.

Ce serait une concurrence sérieuse faite par la banque de la Confédération aux autres établissements parce que lorsqu'on saurait que l'on peut lui présenter à l'escompte des effets de change sans avoir à supporter les frais de timbre elle ne tarderait pas à tout accaparer.

Il y aurait en outre de ce fait une perte considérable à subir par les finances cantonales. Je ne crois pas que telle ait été l'intention du texte qui proclame que la banque et ses succursales sont exemptées d'impôts dans les cantons. Du reste le timbre est payé par les personnes qui présentent l'effet à l'escompte et non par l'établissement qui le reçoit. Je demande donc des explications à cet égard et j'espère qu'il pourra être consigné dans le procès-verbal, pour la sauvegarde des intérêts financiers d'un grand nombre de cantons et établissements privés, que le texte de l'article 5 ne doit pas être interprété dans ce sens.

Le monopole d'émission de billets de banque que possédera la banque centrale aura déjà pour conséquence une diminution considérable des recettes cantonales. N'allons pas aggraver cette perte en interprétant cette disposition dans son sens le plus absolu au détriment des intérêts cantonaux.

**Bundesrat Hauser:** Auf die gestellte Anfrage kann ich nur wiederholen, was ich s. z. auf eine gleiche Anfrage in der Kommission geantwortet habe. Ich habe damals erklärt, dass nach meiner Auffassung in den Kantonen, wo ein Wechselstempel existiert, derselbe durch unser neues Bundesgesetz nicht in Frage gestellt werden kann. Ich glaube allerdings, wie der klare Wortlaut des Artikels es sagt, die Bundesbank ist frei von allen Steuern in den Kantonen draussen. Aber die Bundesbank giebt ja die Wechsel nicht aus; sie empfängt nur die Wechsel, die zum Diskontieren bei ihr präsentiert werden. Da wird es zugehen gerade wie es jetzt bei den Privatbanken in den Kantonen zugeht, wo ein solcher Wechselstempel existiert; entweder haben die Aussteller oder Indossenten die kantonale Wechselstempelmarke aufgeklebt und dann ist die

Sache in Ordnung, oder aber die Marke fehlt und dann wird die Zweiganstalt der Bundesbank, da wo ein solcher Stempel existiert, denjenigen welchen Wechsel präsentiert, darauf aufmerksam machen und wird bei Berechnung des Nettobetrages des Wechsels den Stempel abziehen. Also ich glaube nicht, dass der Stempel der Kantone in irgend einer Weise alteriert werde.

Im übrigen ist der Artikel 5 nichts anderes als die wörtliche Reproduktion des betreffenden Lemmas im Artikel 39 der Bundesverfassung.

**Dr. Heller,** deutscher Berichterstatter der Kommission: Ich glaube, dass in Art. 5 doch noch etwas mehr gesagt werden will, als in den Ausführungen des Herrn Bundesrat Hauser liegt. Ich teile in Bezug auf den Wechselstempel vollständig die Ansicht, welche soeben Herr Bundesrat Hauser Ihnen dargelegt hat; aber ich glaube, die Steuerfreiheit der Bundesbank muss sich noch weiter erstrecken. So meine ich sind von der Stempelsteuer in den Kantonen, wo eine solche existiert, alle Schuldverschreibungen der Bundesbank, alle ihre Mandate, Checks u. s. w. frei; diese dürfen der Stempelsteuer in den Kantonen nicht unterworfen sein. Dagegen trifft natürlich die Steuerfreiheit in Bezug auf Handänderungen, Brandassekuranzgebühren u. s. w. nicht zu; sie muss aber, glaube ich, zutreffen bei allen Geschäften, welche die Bank selbständig abschliesst; speziell also sind einer Steuer nicht unterworfen alle Schuldverschreibungen der Bundesbank, alle ihre Mandate, die sie von einer Zweigniederlassung zur andern richtet, alle Checks, welche sie ausstellt und ähnliche Zirkulationspapiere, die von ihr ausgehen. Dagegen halte ich es mit Herrn Bundesrat Hauser für durchaus richtig, dass alle Wechsel, welche sie diskontiert, der Wechselsteuer des betreffenden Kantons unterworfen sind, dass sie also keine Wechsel diskontiert, die nicht gestempelt sind oder bei denen sie nicht die Stempelsteuer in Abzug bringt. Ich lege Gewicht darauf, dass dieser Art. 5 des Gesetzes in der Weise ausgelegt wird, wie ich Ihnen denselben nun hier zu interpretieren die Ehre hatte.

**Dr. Speiser:** Ich möchte nur gegenüber dem Herrn Referenten der Kommissionsmehrheit erklären, dass ich mit seinen Ausführungen nicht einverstanden bin, wohl aber mit denjenigen von Herrn Bundesrat Hauser. Dieser Artikel bezieht sich auf die grossen direkten Steuern, wie Vermögensteuer und Einkommensteuer; diejenigen Steuern dagegen, welche vom Gewerbebetrieb im allgemeinen bezahlt werden, wie die Stempelsteuer, müssen von der Bundesbank ebenso bezahlt werden, wie von jedem Privaten; denn sonst setzen Sie die Bundesbank in ihrem Geschäftsbetriebe in ein ganz bedeutendes Privilegium gegenüber den andern Banken und das wäre nicht richtig. Nun hat Herr Bundesrat Hauser mit Recht aufmerksam gemacht, dass die Bundesbank dem Stempel nicht unterworfen sein wird, weil der Stempel auf den Schuldscheinen liegt und die Bundesbank in der Regel nicht Schuldner sein wird. Allein insofern sie in den Fall kommt, als Schuld-

nerin Handespapiere, Checks u. s. w. auszustellen, glaube ich, dass sie in der That gleichgehalten werden muss, wie ein anderer, privater Geschäftstreibender. Denn sonst bekommt die Bank ein Privileg, welches für die Privaten unerträglich wäre. Was die Handänderungsgebühren betrifft, so glaube ich, dass die Bundesbank dieser nicht unterworfen sein soll; wenn sie in den Fall kommt, in Zürich, Basel, oder Bern ein Haus zu kaufen, so unterliegt sie der Handänderungssteuer nicht; denn das ist nicht ein gewerbsmässiges Geschäft, das sie betreibt, sondern sie thut das, um die Bundesverfassung auszuführen. Es wundert mich jetzt schon, dass die Kantone vom Bunde eine Handänderung fordern, während sie ihren eigenen kantonalen Verwaltungen solche Steuern nicht auferlegen. In dieser Richtung also bin ich mit Herrn Heller nicht einverstanden; ich erkläre, dass die Bundesbank ihre laufenden Geschäfte unter denselben fiskalischen Anforderungen wie die Privaten treiben soll, weil sonst die Bundesbank gegenüber den gewöhnlichen Gewerbetreibenden ein Privilegium hätte.

**Staub:** Ich glaube, es wäre gut, wenn in Art. 5 präzise gesagt würde, welcher Besteuerung die Bundesbank unterliege. Aus den Ausführungen des Herrn Bundesrat Hauser ist hervorgegangen, dass nach seiner Auffassung die Stempelsteuer in Art. 5 ausgeschlossen ist. Ich möchte beantragen, den Artikel so zu fassen: «Die Bundesbank und ihre Zweiganstalten dürfen in den Kantonen mit Ausnahme der Stempelsteuer keiner Besteuerung unterzogen werden.»

Die Ausführungen von Herrn Bundesrat Hauser und Herrn Dr. Speiser sind durchaus richtig. Es würde etwas unangenehm berühren, wenn die Bundesbank hinsichtlich der Stempelsteuer in den Kantonen ausnahmsweise behandelt würde, um so mehr, als die Banknotensteuer, welche bisher den Kantonen ein Erkleckliches abtrug, in Zukunft wegfallen wird. Man kann wohl sagen, dass hinsichtlich der Stempelsteuer in den verschiedenen Kantonen eine Ungleichheit herrscht. Wenn wir eine solche Bestimmung in das Gesetz aufnehmen, so bewirkt das vielleicht gerade, dass hinsichtlich der Stempelsteuer in den verschiedenen Kantonen etwelche Gleichheit eingeführt wird.

Ich stimme also dafür, dass die Stempelsteuer ausgenommen sein soll, dass es aber im Artikel selbst gesagt werde.

**Bundesrat Hauser:** Ich möchte Sie dringend bitten, in diesem Artikel nicht zu specialisieren und dem Beispiel zu folgen, welches Ihnen die Kommission einstimmig gegeben hat. Der Antrag des Hrn. Staub geht mir zu weit. Ich habe über die Stempelsteuer Aufschluss erteilt; aber wenn Hr. Staub sagt, dass von der Bestimmung des Art. 5 die Stempelsteuer überhaupt ausgenommen sei, so weiss kein Mensch in diesem Saale, was damit beschlossen wird. Wenn wir hier mit Bewusstsein abstimmen wollten, so müssten wir die 25 Stempelgesetze der Kantone kennen und sehen, was alles in diesen Gesetzen steht. Ich halte es für durchaus richtig, dass die Bundesbank für diejenigen Akte und Dokumente,

die von ihr ausgehen, der Besteuerung nicht unterworfen wird. Wenn Sie den Antrag des Hrn. Staub annehmen, so müssen unsere neuen Anteilscheine, welche die Bundesbank zu Gunsten des Bundes und der Kantone ausgiebt und welche hier in Bern ausgefertigt werden, die bernische Stempelsteuer zahlen. Das werden Sie nicht wollen. Ich mache darauf aufmerksam, dass eine ähnliche Bestimmung zu Gunsten des Bundes seit dem Jahre 1851 existiert. Wir sind bis jetzt über diese gesetzliche Bestimmung ohne nähere Definition hinweggekommen und ich glaube, wir werden auch hier den Weg finden. Jedenfalls könnten wir uns in eine endlose Diskussion verlieren, wenn wir hier die Stempelgesetze aller 25 Kantone und Halbkantone ins Auge fassen wollten. Niemand wird etwas verlieren, wenn wir den Artikel 5 unverändert annehmen.

Mit Mehrheit gegen 29 Stimmen wird der Art. 5 nach Antrag der Kommission angenommen.

(Par la majorité contre 29 voix, l'art. 5 est adopté d'après la proposition de la commission.)

#### Art. 6.

**Dr. Heller**, deutscher Berichterstatter der Kommission: Der Art. 6 enthält die Umschreibung des Geschäftskreises der Bundesbank. Derselbe ist einer der wichtigsten Artikel des ganzen Gesetzes. Ich möchte nur einleitend einige wenige Bemerkungen machen. Alle Geschäfte, die hier unter dem Geschäftskreis nicht ausdrücklich aufgezählt sind, sind der Bundesbank verboten. Die Bundesbank darf nur diejenigen Geschäfte machen, welche im Gesetz ausdrücklich aufgezählt sind. Verboten ist der Bundesbank alles Borgen auf Grund und Boden, alle Hypothekengeschäfte, ferner alles Kreditgewähren auf industrielle Unternehmungen. Alle Geschäfte, welche sie abschliessen darf, müssen den Charakter von sog. kurzfristigen Geschäften haben, d. h. die längste Dauer ihrer Geltung ist im Gesetz auf 3 Monate fixiert; ich werde bei den einzelnen Punkten auf einen Geschäftskreis hinweisen, wo diese allgemeine Regel eine Ausnahme erleidet. Dieser Grundsatz beruht auf dem Erfahrungssatze, dass je kürzer der Weg ist, den eine Operation zu durchlaufen hat, desto geringer die damit verbundene Gefahr ist. Als Haupttypus dieser Geschäfte gilt das Wechselgeschäft, wie wir das bei der Behandlung der einzelnen Ziffern noch speziell sehen werden.

Als neue Ziffer kommt eine Anregung des Herrn Nationalrat Feller. Ich würde Ihnen nun beantragen, die Behandlung des Art. 6 so vorzunehmen, dass wir Ziffer um Ziffer behandeln, da bei einzelnen Ziffern Streichungs- und Abänderungsanträge bereits gedruckt vorliegen.

**M. Tissot**, rapporteur français de la majorité de la commission: L'article 6 détermine les opérations de la banque, on remarque à première vue que deux branches d'affaires importantes lui sont interdites: Caisse hypothécaire, Caisse d'épargne.

Au chiffre 6, je crois utile d'en expliquer la portée, on pourrait croire que la banque d'état pourrait exploiter une branche industrielle, comme celle qui existe dans la Suisse romande, soit des établissements qui vendent de l'or et de l'argent en lingots ou préparés pour l'industrie de la boîte de montres.

Il n'en est absolument rien, et si l'application de l'article 6 est autorisée à la banque, cela signifie que la banque doit pouvoir acheter des matières d'or et d'argent, pour des services particuliers qui sont: la couverture des billets, la frappe des monnaies et puis cas échéant l'achat et la vente de ces matières d'or et d'argent, aux cantons.

Il n'est donc nullement question que la banque de la Confédération puisse exploiter une branche industrielle.

#### Ziffer 1.

**Dr. Heller**, deutscher Berichterstatter der Kommission: In Ziffer 1 ist das Hauptgeschäft, welches die Bundesbank betreiben kann, festgestellt: die Diskontierung von Wechseln auf die Schweiz mit längstens dreimonatlicher Verfallzeit und mindestens zwei als zahlungsfähig bekannten Unterschriften.

Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass in der Jahresbilanz der schweiz. Emissionsbanken mit Abschluss auf 31. Dezember 1894 die Höhe dieser diskontierten Wechsel auf 150 Millionen Franken steht. Wenn Sie annehmen, dass diese Wechsel im Durchschnitt — ich glaube, man darf das bei den gegenwärtigen Verhältnissen sagen — drei Monate laufen, so haben Sie bei viermaliger Erneuerung im Jahre beim Wechseldiskonto ein Kapital von 600 Millionen Franken engagiert. Diese Summe wird möglicherweise auch später bei der Bundesbank dieselbe bleiben. Diese Wechseldiskontierung ist das gefahrloseste Geschäft, das eine Bank machen kann. Wir haben aus andern Ländern Erfahrungen, welche uns zeigen, dass da, wo wirkliche Diskontopapiere von einer Bank erworben werden, der Verlust thatsächlich ein absolut geringer ist. Bei unsern bisherigen Diskontowechseln in der Schweiz können wir das allerdings nicht sagen, weil unsere Emissionsbanken in dieser Richtung nicht den strengen Regeln der eigentlichen grossen Zettelbanken gefolgt sind. Wir finden in dem Geschäftsbericht der Emissionsbanken vom Jahre 1885, dass auf diesen Diskontowechseln über 800,000 Franken verloren gegangen sind. Aber wenn wir diesen Verlusten etwas nachgehen, so finden wir, dass sie nicht auf eigentlichen Bankplätzen gemacht worden sind, dass es nicht eigentliche Diskontopapiere, sondern in Wechselform gekleidete Geschäfte auf Grund und Boden waren, so dass man sagen kann: wenn die Emissionsbanken der Schweiz auf dem Wechselgeschäfte so grosse Verluste erlitten haben, so ist das dem Umstande zuzuschreiben, dass hier unter die Rubrik Diskontowechsel eine ganze Reihe von Wechseln subsumiert worden sind, welche thatsächlich nichts anderes als Leihgeschäfte in Wechselform gewesen sind.

Andere Banken haben insofern noch strengere Vorschriften als unsere Bundesbank, als sie nicht bloss zwei Unterschriften, sondern noch eine dritte Unterschrift verlangen. Ich glaube, diese Forderung wäre für unsere doch ganz veränderten und kleinem Verhältnisse zu rigoros und bin der Ansicht, dass

es bei dem, was hier unter Ziffer 1 des Art. 6 gesagt ist, sein Bewenden haben sollte. Ich beantrage Ihnen unveränderte Annahme der Ziffer 1.

Angenommen. — (*Adopté*).

---

Ziffer 2.

Dr. Heller, deutscher Berichterstatter der Kommission: Zu Ziffer 2 ist nicht viel zu sagen. Es handelt sich hier um An- und Verkauf von Wechseln auf das Ausland. Jede grosse Bank muss im Portefeuille einen Bestand von Wechseln auf das Ausland haben, um in Zeiten von Geldnot Gelegenheit zu haben, durch den Einzug von solchen Wechseln die nötigen Barbestände zu erhalten. So hat z. B. die belgische Regierung ihre ganze Kriegsreserve in Wechseln auf das Ausland angelegt, um im Moment der Not diese Wechsel im Auslande einzukassieren und so dem Land die nötigen Barmittel wieder zuführen zu können. Ich habe meinerseits in Bezug auf Ziffer 2 keine anderen Bemerkungen zu machen.

Angenommen. — (*Adopté*).

---

Ziffer 3.

Dr. Heller, deutscher Berichterstatter der Kommission: In Ziffer 3 haben wir die Gewährung von zinsbaren Darlehen auf nicht länger als drei Monate gegen Hinterlage von Wertschriften und Schuldurkunden (Lombardverkehr), mit der sehr wichtigen Einschränkung: «Aktien sind von der Belehnung ausgeschlossen.»

Ich muss mich hier etwas länger verweilen, weil die HH. Théraulaz und Schwander Ihnen beantragen, Ziffer 3 zu streichen.

Dieses Geschäft ist allerdings viel weniger wichtig, als die beiden vorgenannten. Ich mache darauf aufmerksam, dass wenn bei den jetzigen Emissionsbanken noch in ziemlicher Summe Lombardgeschäfte gemacht werden, dieses zu  $\frac{1}{2}$  gegen Hinterlage von Aktien geschieht, während unser Gesetz ausdrücklich derartige Geschäfte mit Hinterlage von Aktien ausschliesst. Nach dem Entwurf ist das Lombardgeschäft nur möglich gegen Hinterlage von Obligationen, von Schuldtiteln der Kantone und des Bundes. Wenn dieser Artikel gestrichen würde, wenn Sie das Lombardgeschäft der Bundesbank überhaupt verbieten würden, so hätte das zur Folge, dass weder Bund noch Kantone auch gegen die besten Wertschriften sich bei der Bundesbank irgendwelche Geldvorschüsse geben lassen könnten; der Bund und die Kantone wären genötigt, bei Geldverlegenheit selbst in ganz normalen Zeiten bei einer Privatbank vorzusprechen, um das nötige Bargeld zu bekommen. Ich glaube, schon diese Rücksicht allein müsste Sie doch veranlassen, zu sagen: wir können der Bundesbank dieses Geschäft nicht auch entziehen. Wichtig, glaube ich, ist es und muss hervorgehoben werden, dass auch diese Lombardgeschäfte alle nur kurzfristiger Art sein dürfen; alle diese Geschäfte können nur in Wechselform gemacht werden, und

da alle Wechsel, auch die langsichtigen, höchstens drei Monate zu laufen haben, so dürfen alle diese Geschäfte nicht auf eine längere Dauer als drei Monate abgeschlossen werden.

Ich beantrage Ihnen also unveränderte Annahme der Ziffer 3.

M. Théraulaz: Ainsi que vient de l'indiquer M. le rapporteur de la commission, dans les propositions que nous avons déposées le 30 mars dernier, M. Schwander et moi, il est prévu la suppression du n° 3 de l'art. 6 concernant les avances à intérêts sur dépôt de titres et valeurs.

Le but de cette proposition était de restreindre les opérations de la banque au strict nécessaire, c'est à dire à l'émission des billets de banque et à l'escompte des effets sur la Suisse et l'étranger. Nous pensions que les opérations prévues à ce n° 3 ne devaient pas nécessairement rentrer dans le champ d'activité de la banque fédérale et qu'ainsi nous éviterions le reproche de fonder une banque qui ferait une concurrence ruineuse aux banques cantonales existantes.

Je reconnais que cette restriction n'a pas une très grande portée et que d'un autre côté, comme l'a fait remarquer M. le rapporteur, elle pourrait à un moment donné gêner les particuliers eux-mêmes et peut-être aussi les cantons.

Dans ces conditions pour ce qui me concerne et à moins que M. Schwander ne s'y oppose, je serais disposé à abandonner cette proposition de suppression du n° 3 de l'art. 6.

Schwander: Ich halte den Antrag ebenfalls nicht aufrecht; ich habe ihn schon in der Kommission zurückgezogen.

Angenommen. — (*Adopté*).

---

Ziffer 4.

Dr. Heller, deutscher Berichterstatter der Kommission: Bei Ziffer 4 sind keine weiteren Bemerkungen zu machen. Es ist das Geschäft, das hier aufgezählt ist, ein Geschäft, das zu den selteneren der Bank gehören wird; es ist auch das einzige, das nicht speziell an eine bestimmte Frist gebunden ist, indem die Bank vorübergehend, wenn sie Geldüberfluss hat, dieses Geld anlegen, durch Ankauf von Schuldverschreibungen des Bundes, der Kantone oder auswärtiger Staaten fruchtbringend machen kann. Natürlich muss es sich immer um solche Schuldurkunden handeln, welche im gegebenen Momente leicht realisierbar sind. Weitere Bemerkungen sind zu Ziffer 4 nicht zu machen.

Angenommen. — (*Adopté*).

---

Ziffer 5.

Dr. Heller, deutscher Berichterstatter der Kommission: Hier macht unsere Bank eine Ausnahme

von den grossen Landesbanken der uns umgebenden Länder, nämlich in der « Annahme von Geldern in verzinslicher und unverzinslicher Rechnung. » Die übrigen Banken nehmen nur Gelder an in unverzinslicher Rechnung, also unverzinsliche Depositen, so namentlich die Bank von Frankreich. Wir haben aber bei uns kleinere Verhältnisse und müssen mit diesen rechnen, und so ist auch hier der Bank gestattet, Gelder in verzinslicher Rechnung neben den eigentlichen unverzinslichen Depositengeldern anzunehmen.

Aber selbstverständlich ist es und darf hier schon gesagt werden, dass es sich da nicht um kleine Summen handeln kann; durch ein Geschäftsreglement wird festzustellen sein, dass die Bank nicht jede beliebige Summe annehmen wird, sondern dass auch hier eine Beschränkung statuiert sein muss, indem die Landesbank natürlich mit den bestehenden Sparkassen in den Kantonen, Distrikten und Gemeinden nicht in Konkurrenz treten kann und will.

Ich glaube nur diese wenigen Bemerkungen zu Ziffer 5 anbringen zu sollen.

Angenommen. — (*Adopté.*)

Ziffer 6—9.

**Dr. Heller**, deutscher Berichterstatter der Kommission: Diese Ziffern geben zu keinen besonderen Bemerkungen Veranlassung. Es sind in denselben nur noch kleinere Geschäftszweige aufgezählt, die wir in allen Bankgesetzen von Landesbanken finden.

Angenommen. — (*Adoptés.*)

**Präsident:** Von Herrn Feller wird eine neue Ziffer 10 beantragt. Ich erteile Hrn. Feller das Wort zur Begründung seines Antrages.

**Feller:** Ich erlaube mir, folgenden materiellen Antrag zu stellen:

«10. Bei Einführung der Postsparkassenhefte Annahme und Verwaltung der von den Postablagen eingesandten Sparkassengelder. Die Bundesbank (Abteilung Postsparkassen) übernimmt diese Verwaltung gegen Vergütung der Kosten.»

Zur Begründung dieses Antrages erlaube ich mir folgendes zu bemerken. In den verschiedenen Ländern, wo die Postsparkassen schon seit 20 und 30 Jahren bestehen, ist immer die Nationalbank diejenige Bank, welche die Verwaltung der Postsparkassengelder besorgt. Die Verwaltung bezahlt 2 oder 2½ % an die Einleger und erhebt dann 3 % von den Banken, an welche sie diese Gelder wieder in den verschiedenen Landesteilen übergibt; sie sorgt durch Reglemente dafür, dass nicht auf einmal zu viel Postsparkassengelder zurückgezogen werden können, damit sie zu jederzeit über genügend Reserve verfügt. Ganz ähnlich würde man es auch hier bei uns machen; die Bundesbank würde ein bezügliches Reglement aufstellen und eine Abteilung der Bundesbank, bestehend aus 2 oder 3 Angestellten, würde

die Verwaltung dieser Postsparkassengelder besorgen. Ich denke, so gut wie man es in Belgien, Italien, Frankreich und England hat machen können, ebenso gut werden wir es in der Schweiz machen können; die Schweizer sind nicht unpraktischer als andere Völker, und so gut, wie es sich dort bewährt hat, wird es sich auch in der Schweiz bewähren. Dass die Bundesbank ganz das richtige Organ wäre, um die Verwaltung dieser Postsparkassengelder zu besorgen, hat auch der Bundesrat schon vor 4 Jahren erklärt und zwar durch den Mund von Hrn. Bundesrat Hauser, der sich in der Sitzung vom 19. Dezember 1891 — es handelte sich damals um die Interpellation Jeanhenry bezüglich der Postsparkassen — folgendermassen aussprach: «Post- und Finanzdepartement hätten sich denn auch in der Idee getroffen, dass weder das eine, noch das andere die Verwaltung (der Postsparkassengelder) übernehmen könne, sondern dass dazu die Errichtung eines besonderen Bundesinstitutes gehöre. Im fernern seien alle Mitglieder des Bundesrates darin einig gewesen, dass dieses Institut nur die neu zu kreirende Bundesbank sein könne. Erst bei Beratung des Ausführungsgesetzes zum Banknotenmonopol dürfte es daher am Platze sein, vorliegende Frage des nähern zu prüfen und eventuell zu regeln. Es sei das auch die Meinung des Chefs des Postdepartements, welcher der Idee der Interpellanten durchaus günstig gestimmt sei».

So hat sich Hr. Bundesrat Hauser vor 4 Jahren ausgesprochen, dass also die Bundesbank dann dasjenige Institut sein solle, welches die Verwaltung dieser Postsparkassengelder übernehmen solle. Es stand vor einiger Zeit in einem schweizerischen Tagesblatte bezüglich meines Antrages eine Bemerkung, es scheine, der Antragsteller sei bezüglich des Bundesbankgesetzes nicht vollständig im klaren. Gestützt auf das, was Hr. Bundesrat Hauser vor 4 Jahren gesagt hat, könnte man eher dem Redaktor jenes Tagesblattes bemerken, er sei über das Gesetz, betreffend die Bundesbank nicht gehörig im klaren und es sei ihm das Bundesgesetz noch ein böhmisches Dorf. Denn wenn der ganze Bundesrat selbst die Ansicht teilt, dass es die Bundesbank sein müsse, welche die Verwaltung der Postsparkassengelder besorgt, so wird das, denke ich, keine unklare Ansicht sein und der Bundesrat wird wohl im klaren sein, was er mit dem Bundesgesetze will.

Man wirft dem Institut der Postsparkasse vor, dass es die bestehenden Banken schädige. Allein das Gegenteil ist richtig; die offiziellen Berichte von verschiedenen Ländern lauten ganz anders; sie beweisen, dass die Einführung von Postsparkassen die bestehenden Spar- und Leihkassen durchaus nicht geschädigt hat. Zum Beweise dafür will ich Ihnen einen kurzen Auszug aus einem französischen Berichte mitteilen:

«Lorsque la caisse d'épargne postale a été instituée (en France) quelques personnes manifestaient la crainte que le nouvel établissement ne causât un préjudice grave aux caisses anciennes. Elles considéraient comme un acte injuste la concurrence faite par l'état à des caisses qui avaient consacré un demi-siècle à acquérir la confiance des déposants. Heureusement ces craintes ne se sont pas réalisées.

En France, de même que cela avait eu lieu en Angleterre, en Belgique et en Italie, le développement de la caisse d'épargne postale s'est produit,

sans porter la moindre atteinte à la situation des caisses d'épargne privées. En effet, sur les 207,827 livrets délivrés en 1883, 13,847 d'une valeur de frs. 2,447,688 seulement ont été établis à la suite de transferts provenant des caisses d'épargne privées. Or ces chiffres sont insignifiants, si on les compare à ceux de 4,535,451 livrets de 1,816,088,528 francs qui représentent le mouvement des caisses d'épargne privées en 1883.

On ne peut donc que se féliciter de la création de cette nouvelle institution et souhaiter qu'elle prenne plus rapidement encore toute l'extension qu'elle comporte.

Aus einem Rapporte an den Minister der Posten von Frankreich geht hervor, dass in Frankreich die gleichen Erfahrungen gemacht worden sind wie in Belgien; es heisst hier:

«Le gouvernement anglais a laissé subsister, en 1861, les caisses anciennes. Si quelques-unes se sont fermées dans les premiers temps, la plupart a survécu. En 1878, il en existait encore 454 qui avaient conservé 1,515,725 déposants et un chiffre de dépôts au moins égal à celui qu'elles possédaient en 1861. On peut dire que, grâce à l'émulation que donne la concurrence, elles se sont développées à côté des institutions de l'état. Leur ancienne clientèle leur est restée fidèle, tandis qu'une nouvelle se formait pour les «Post-office-savings Banks». Les relations sont très cordiales entre les caisses privées et celles de l'état; les transferts se font continuellement des unes aux autres avec la plus grande facilité. Il est à remarquer que les anciennes caisses ont conservé, en général, une clientèle de déposants plus aisée que celle qui s'adresse aux caisses de l'état. Dans les premières, la valeur moyenne des livrets était, en 1880, de 750 frs. tandis qu'elle n'était que de 86 frs. dans les Post-office-Savings Banks.»

En Belgique, la loi du 15 mars 1865 a institué, à côté des caisses d'épargne privées, une caisse générale d'épargne et de retraite, qui se sert, pour ses mouvements de fonds, de la Banque nationale, chargée dans ce pays, du service de trésorerie de l'état. Cette caisse emploie dans toutes les communes depuis 1870, pour ses rapports avec le public, l'intermédiaire des receveurs des postes, qui reçoivent sur chaque opération une rémunération légère, payée directement sans l'intervention du Ministère, dont relève l'administration des postes.

Grâce à cette institution, l'épargne a fait en Belgique des grands progrès.

Pour l'Italie comme pour l'Angleterre, il est bon de constater que la création de la caisse d'état n'a causé aucun tort aux anciennes caisses d'épargnes. Au contraire, le nombre de celles-ci a augmenté: de 297 (1873) il s'est élevé à 355 (1881) et leurs dépôts ont été portés de 450 millions à 714. On le voit, des expériences sérieuses ont été faites par les peuples voisins. A l'Angleterre, à la Belgique et à l'Italie, il faut encore ajouter le Canada, l'Inde anglaise, l'Autriche, les Pays-Bas, le Portugal et le Japon.

Dans chacun de ces pays, l'opinion est unanime pour féliciter le gouvernement de l'initiative qu'il a prise et du progrès qu'il a réalisé. L'épargne nationale a ainsi trouvé de nouveaux stimulants et une sécurité absolue.

Tout le monde y a gagné et les caisses d'épargne privées n'y ont rien perdu.»

Durch verschiedene offizielle Berichte ist da genügend dokumentiert, wie es sich nach langen Erfahrungen, nach 20, 30 Jahren gezeigt hat, dass die bestehenden Leih- und Ersparniskassen durch die Einführung von Postsparkassen absolut nichts verlieren würden.

Aber es ist eine merkwürdige Thatsache, dass obschon bereits im Jahre 1882 Hr. Nationalrat Morel die Motion bezüglich Einführung der Postsparkassen stellte, seither diese Angelegenheit noch nicht mehr Fortschritte gemacht hat, dass dieses für das Volk wohlthätige Institut in unserm Lande noch gar nicht eingeführt ist. Heute sind wir 13 Jahre weiter und noch ist dieses Institut bei uns nicht eingeführt, während es in Belgien seit 30, in Frankreich seit 20 Jahren und in Italien und England ebenfalls seit langen Jahren besteht. Ich kann Ihnen hier ganz kurz Mittheilung machen, welchen Wert und welchen Erfolg diese Postsparkasse in andern Ländern haben. Nach dem offiziellen Berichte der Postsparkassen von Belgien, Frankreich u. s. w. waren in Belgien, wo dieselben im Jahre 1865 eingeführt wurden und wo die Verwaltung von der Nationalbank besorgt wurde, 10 Jahre später bereits 106,000 Postsparkassenhefte mit einem Einlagekapital von 44 Millionen ausgegeben; im Jahre 1883, 20 Jahre später, war die Zahl der Hefte auf 443,000 mit einem Einlagekapital von 189 Millionen angewachsen; die Anzahl der Einleger hat sich innert 10 Jahren um 337,000 vermehrt und das eingelegte Kapital ist um 145 Millionen gestiegen; 7 Jahre später hatten sich die Einleger um das Doppelte vermehrt, nämlich um 437,000 und das eingelegte Kapital um 162 Millionen, also auf 351 Millionen. Ende des Jahres 1893 erreichten die Postsparkassenhefte in Belgien die Zahl von 983,700, somit in einem Jahre, von 1892 auf 1893, eine Vermehrung um 113,000. Diese Zahlen sprechen deutlich genug und zeigen, wie wohlthätig die Institution einwirkt.

In Frankreich haben wir die gleiche Erscheinung; dort waren 1892 bereits über 2 Millionen Postsparkassenhefte ausgegeben, die ein Einlagekapital von 616 Millionen Franken aufwiesen. Von den 2 Millionen Heften gehörten 38 % Arbeitern und Dienstboten, 22 % Kindern, 25 % Bauern, Gewerbetreibenden und Kaufleuten, 8 % Beamten und nur 7 % Kapitalisten und Rentiers. Aehnlich ist das Verhältnis in Belgien; denn von 144,500 im Jahre 1892 ausgegebenen Heften gehören 24,300 Mineurs und Arbeitern in Fabriken, 37,672 Kindern von Mineurs, dagegen nur 4300 Beamten und 2300 Kapitalisten.

Diese Zahlen beweisen am schlagendsten, dass die Postsparkassen der Bank eine ganze neue Kundschaft verschaffen. Es sind nicht hauptsächlich der Mittelstand und die Rentiers, welche da ihre Kapitalien anlegen, sondern die Arbeiter und die Kinder von Arbeitern; darum wirkt dieses Institut so günstig auf den Sparsamkeitssinn einer Bevölkerung. Ich habe bereits bemerkt, dass die bestehenden Spar- und Leihkassen durch die Einführung der Postsparkassen absolut nicht geschädigt wurden, im Gegenteil: durch die Schaffung einer neuen Klasse von Spendern wurden diese Kassen eher noch alimentiert, weil der Betrag, der in der Postsparkasse angelegt werden kann, nur 300 Fr. ist, während auf den Spar- und Leihkassen der Betrag durchschnittlich



über Fr. 1000 geht. So ist nach verschiedenen Berichten von Spar- und Leihkassen des Kantons Bern konstatiert, dass der Durchschnitt der Einlagen Fr. 1081 beträgt und in andern Kantonen Fr. 683.

Vor vier Jahren also war der Bundesrat einstimmig der Ansicht, dass nur die neu zu kreierende Bundesbank das Institut sein könne, das die Verwaltung von diesen Postsparkassengeldern übernehme. Ich denke, es sei seither keine Thatsache eingetreten, welche die Ansicht des Bundesrates desavouieren oder ändern sollte, und so gut damals der Bundesrat einstimmig der Ansicht war, es sei, wenn die Postsparkassen einmal eingeführt werden, unbedingt Sache der Bundesbank, das zu ordnen, so gut wird er noch heute auf diesem Boden stehen.

Ich habe den Antrag gestellt, die Bundesbank sei befugt u. s. w. Das ist nicht dasselbe wie verpflichtet; wenn aber später die Postsparkassenhilfe eingeführt werden, so ist dann doch immerhin im Gesetze bereits dafür gesorgt, dass die Bundesbank autorisiert ist, den Bezug dieser Postsparkassengelder zu besorgen; man müsste dann nicht noch extra eine Revision des Bankgesetzes vornehmen. Im Interesse der späteren Einführung dieses wohlthätigen Institutes für die ganze Bevölkerung, hauptsächlich für die Arbeiter und deren Kinder möchte ich Ihnen sehr empfehlen, meinen Antrag zu Artikel 6 zu acceptieren.

**Dr. Heller**, deutscher Berichterstatter der Kommission: Ich beantrage Ihnen, im Namen der Kommission — und zwar ist sie in diesem Punkte einstimmig — den Antrag des Herrn Feller abzuweisen. Ich kann natürlich hier nicht einlässlich auf das Wesen der Postsparkassen eintreten. Wir diskutieren jetzt das Gesetz über Errichtung einer Bundesbank und nicht die Postsparkassen. Ich muss Ihnen daher nur die Gründe mitteilen, welche die Kommission veranlasst haben, Ihnen zu beantragen, auf den Vorschlag des Herrn Nationalrat Feller nicht einzutreten.

Man kann der Idee, welche Herr Feller entwickelt hat, sehr sympathisch gesinnt sein, aber dennoch seinen Antrag ablehnen, aus Gründen, die eben mit dem Wesen der zu schaffenden Bank zusammenhängen. Wir wissen und haben es, seitdem die Botschaft des Bundesrates über die Errichtung der Bundesbank an die Oeffentlichkeit gelangt ist, bis auf den heutigen Tag genugsam erfahren müssen, wie sehr man die Errichtung der Bundesbank bekämpft hat, wie man in der Bundesbank ein Konkurrenzinstitut der bestehenden Kantonalbanken zu erkennen glaubte. Es wäre nur noch nötig, dass wir neben den Interessen der Kantonalbanken, der Emissionsbanken überhaupt, auch noch die Interessen der bestehenden Sparkassen verletzen würden oder — ich will gar nicht sagen, dass sie dadurch verletzt würden — dass man einen Vorwand finden könnte, zu sagen, dass sie verletzt werden, um dadurch die Zahl der Gegner der Bundesbank noch mehr zu vermehren.

Doch diese Rücksichten allein sind für die Kommission nicht massgebend gewesen, sondern andere Gründe sind von durchschlagenderer Natur. Wir wissen, dass durch einen Beschluss des Bundesrates allen Instituten, welche in der gleichen Rich-

tung wie die Postsparkassen thätig sind und gemeinnützig wirken, die postalischen Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden sollen. Ich erinnere an die Volksversicherung der schweizerischen Rentenanstalt, welche mit Hilfe der Post bewerkstelligt wird. Wir haben auch einen Präzedenzfall, dass diese postalischen Einrichtungen einer bereits bestehenden Bezirkssparkasse, der Bezirkssparkasse von Gross-Höchstetten, zur Verfügung gestellt worden sind. Jede andere Sparkasse ist in der Lage, die gleichen postalischen Einrichtungen zu beanspruchen, und der Bundesrat wird sie zweifellos gewähren. Was man mit den Postsparkassen erreichen will, können also die jetzt bestehenden Sparkassen schon thun, und es ist kein Bedürfnis vorhanden, dass wir in dieser Richtung noch neue Institute schaffen.

Ich komme auf einen Grund zurück, der speziell mit der Bundesverfassung zusammenhängt. Wenn Sie den Geschäftskreis der Bundesbank, wie er festgelegt ist, durchsehen, so werden Sie bemerken müssen, dass die Bundesbank fremde Gelder nur zu einem ganz niedrigen Zinsfuss verzinsen kann. Es ist demnach gar nicht möglich, dass sie den Einlegern denjenigen Zins gewähren könnte, den ihnen die Sparkassen der Kantone, Bezirke, Gemeinden wirklich gewähren, die das Geld in Hypotheken, in Wertpapieren auf Grund und Boden etc. fest anlegen, währenddem die Bundesbank, wie Sie gesehen haben, ihre Gelder im grossen und ganzen nur für das Diskonto- und das Lombardgeschäft verwenden wird und alle übrigen weiteren Zweige nur einen ganz geringen Teil von Geld absorbieren werden. Die Bundesbank könnte solche Einlagen höchstens zu 2 % oder 2½ % verzinsen, und selbst bei diesem Zinsfuss würde sie noch riskieren, auf dem betreffenden Geschäfte Verluste zu machen. Ein derartiger Zinsfuss könnte den Einlegern absolut nicht convenieren. Er steht auch nicht im Einklang mit dem, was sie jetzt in den Sparkassen der Kantone oder Bezirke erhalten.

Ferner, sage ich, ist das Postsparkassenwesen überhaupt nicht etwas, das auf dem Boden des Bundes geordnet werden soll. Dasselbe kann und soll in den Kantonen geordnet werden. Die Kantone sind ja souverän und für eine richtige Durchführung dieser Idee bedarf es der Hilfe des Bundes nicht.

Ich resümiere dahin: wir können und wollen dem Antrage des Herrn Feller deshalb nicht zustimmen, weil sich sonst sofort der Glaube — ob begründet oder unbegründet — verbreiten müsste, dass die Bundesbank eine Konkurrenzanstalt der bestehenden Sparkassen in den Kantonen werden müsste. Wir können der Idee auch deswegen nicht zustimmen, weil wir sagen, dass die Bundesbank sich mit der Verwaltung der Gelder nicht befassen kann. Sie kann es aus verschiedenen Gründen nicht, weil sie keine Verwendung für diese Art Gelder hat, und namentlich nicht, weil sie nicht im stande wäre, diese Gelder zu einem irgendwie annehmbaren und — vom Standpunkte des Einlegers aus — anständigen Zinsfuss zu verzinsen.

Ich beantrage Ihnen namens der Kommission, den Antrag des Herrn Feller zu verwerfen.

**Bühlmann:** Ausser den Gründen, die Sie soeben vernommen haben und welche gegen den

Antrag des Herrn Feller sprechen, sind es namentlich auch formelle Gründe, die mich zum gleichen Resultate führen.

Ich halte es für durchaus unzulässig, den Antrag des Hrn. Feller in das Bankgesetz hinüberzunehmen. Die Frage der Postsparkassen ist durch eine Motion des Herrn Feller, welche den Bundesrat einladet, darüber Bericht zu erstatten, ob wir die Postsparkassen einführen wollen und in welcher Weise es geschehen solle, beim Bundesrate anhängig. Da geht es nicht an, im Bundesbankgesetz die Sache zu präjudizieren, was unbedingt geschehen würde, wenn wir den Antrag des Herrn Feller annehmen würden. Derselbe geht von der Voraussetzung aus, dass durch einen späteren gesetzlichen Erlass die Postsparkassen eingeführt werden und sieht dafür Bestimmungen im Bundesgesetze vor. Das halte ich nicht für zulässig. Wir wollen die Frage der Postsparkassen dann, wenn die Vorlage vor die Bundesversammlung kommt, nach allen Richtungen diskutieren. Dann wird es sich vielleicht zeigen, dass die Verhältnisse in der Schweiz und diejenigen in Belgien und Frankreich ganz andere sind und dass das Bedürfnis solcher Postsparkassen bei uns durchaus nicht dasselbe ist, wie in Frankreich und Belgien.

Ich will auf die Frage selbst nicht eintreten; aber ich möchte speziell wiederholen, was Herr Heller Ihnen bereits auseinandergesetzt hat. Unsere kleinen Sparkassen auf dem Lande herum, die nicht nur die Ersparnisse der kleinen Leute sammeln, sondern mit diesen kleinen Ersparnissen auch dem Kreditbegehren der kleinen Leute entgegenkommen, haben eine ängstliche Besorgnis vor diesen Postsparkassen, weil sie sagen: man nimmt uns diejenigen Mittel weg, welche wir nötig haben, um diesen kleinen Kreditbegehren zu genügen. Ich bin überzeugt, dass wenn Sie eine derartige Bestimmung in das Gesetz aufnehmen, Sie der Vorlage eine ganz enorme Opposition schaffen. Das wollen wir doch nicht thun, bevor die Frage, ob wir solche Postsparkassen einrichten wollen, selbst unentschieden ist.

Wenn die Frage einmal materiell diskutiert werden wird, werde ich Ihnen nachweisen, dass es noch andere Mittel und Wege giebt, um genau dasselbe Ziel zu erreichen, ohne dass die Organe des Staates allzusehr in Anspruch genommen werden müssen. Wir haben im Amt Konolfingen mit einer kleinen Bezirkssparkasse, an deren Spitze zu stehen ich die Ehre habe, den Versuch gemacht, eine derartige Institution zu schaffen und auf möglichst praktische Weise den kleinen Handwerkern, den Schulkindern, überhaupt allen, welche im Falle sind, kleine Ersparnisse anzulegen, zu ermöglichen, das auf dem Wege der Mithilfe der Post zu thun. Wir haben nach dieser Richtung auf unserer Sparkasse ganz schöne Resultate erzielt. Wir haben innert 2—3 Monaten gegen 3000 Sparkarten ausgegeben und von diesen sind viele hundert zurückgekommen. Diese Karten ermöglichen den Betreffenden, kleine Ersparnisse, schon von 10 Cts. an, in einer gewöhnlichen Frankomarkte zurückzulegen. Ich glaube, dieses Institut wird die Frage der Postsparkassen in richtigerer und praktischerer Weise lösen, als die Postsparkassen, wie sie in den grossen Nachbarländern eingeführt sind.

Doch, wie gesagt, ich will auf die ganze Frage nicht einlässlich eintreten. Ich glaube, es sei formell

durchaus unzulässig, für ein Institut, das wir noch nicht haben, und dessen Einführung gar nicht sicher ist, in einem Gesetz schon bezügliche Normen festzusetzen und Bestimmungen aufzunehmen. Dazu ist dann Zeit genug, wenn dieses Institut einmal vorhanden ist.

Ich möchte Ihnen empfehlen, den Antrag des Herrn Feller abzulehnen.

**M. Tissot:** Je déclare que je suis favorable aux caisses d'épargne postales. Je ne veux pas développer mes idées à ce sujet mais je constate que jusqu'à présent, pour une raison ou pour une autre, elles n'ont pas été organisées. Les différents chefs de département qui se sont occupés de cette question n'ont pas présenté de rapport direct à cet égard et nous en sommes restés dans la situation d'il y a cinq ou six ans.

Je suis heureux d'entendre la proposition de M. Feller, mais je ne pourrai pas l'admettre telle quelle. Avant d'être discutée dans ses détails il faudrait la renvoyer au conseil fédéral qui examinerait de quelle manière la banque de la Confédération pourrait être chargée de la gérance des capitaux des caisses d'épargne postales. Il ne faudrait pas en inscrire le principe dans la loi dès maintenant car on pourrait se heurter à des difficultés d'exécution, mais je voudrais que la proposition fut renvoyée au conseil fédéral qui aurait à examiner s'il y a lieu d'admettre la manière de voir de M. Feller. En principe je me déclare pour la proposition de M. Feller mais je m'oppose à ce que le principe en soit inscrit dans la loi et demande son renvoi au conseil fédéral.

**Bundesrat Hauser:** Es ist durchaus richtig, dass der Sprechende bei einer Interpellationsbeantwortung, die vor etwa 4 Jahren in diesem Saale stattgefunden hat, namens des Bundesrates die Auskunft gegeben hat, dass sowohl das Finanzdepartement als das Post- und Eisenbahn-Departement mit aller Entschiedenheit es ablehnen, eine selbstständige Verwaltung und Verantwortlichkeit für die Postsparkassen zu übernehmen und in ein direktes Schuldverhältnis zum Sparkassen-Einleger zu treten, und dass wir damals gesagt haben, dass die einzige mögliche Lösung, um diese Postsparkassen in irgend einer Weise zu begünstigen, mit der Einführung der Bundesbank gefunden werden könnte. Wir haben damals schon — und ich setze einen Wert darauf, das heute wieder zu konstatieren — darauf aufmerksam machen müssen, dass die ursprüngliche Motion des Herrn Morel nicht mehr existiert, dass der Bundesrat von dieser Seite keinen Auftrag mehr hat, Ihnen eine Vorlage über die Postsparkassen zu machen; denn der Nationalrat selber hat die Motion des Herrn Morel von den Traktanden gestrichen. Wenn der Bundesrat seither sich mit dieser Frage beschäftigte, so ist es wegen der verschiedenen Interpellationen, die seither in dieser Frage erfolgt sind.

Die Beratung des Bankgesetzes gab uns neuerdings Veranlassung, uns mit dieser Frage zu beschäftigen. Die unmittelbare Veranlassung dazu war der Entscheid des Bundesrates über das Sparkassenwesen über-

haupt in Verbindung mit der Bundesbank. Da haben wir uns mit aller Deutlichkeit und Entschiedenheit in unserer Botschaft dahin ausgesprochen, dass das kein Geschäftszweig der Bundesbank sein könne, und indem wir das aussprachen, lag es ungeheuer nahe, uns wieder zu fragen, wie es mit den Postsparkassen stehe. Um zu zeigen, dass wir diese Angelegenheit noch nicht aus Abschied und Traktandum haben fallen lassen, haben wir auf Seite 34 unserer Botschaft folgenden Passus aufgenommen: «Mit dem Vorstehenden wollen wir durchaus nicht gesagt haben, dass der Bundesrat es ablehne, sich mit der Frage der Postsparkassen weiter zu befassen, sofern die betreffenden Bestrebungen in erster Linie darauf gerichtet sind, unsere postalischen Einrichtungen zur Erleichterung der Einzahlungen zu benutzen. Die Postsparkassen bilden den Gegenstand besonderer Beratung des Bundesrates, nur scheint uns jetzt schon soviel festzustehen, dass nach obigen Ausführungen über die Sparkassen im allgemeinen die Bundesbank nicht in das Verhältnis eines Schuldners zu den Sparkassaeinlegern treten kann.»

Der Bundesrat hat seither wieder Veranlassung gehabt, sich mit diesen Postsparkassen zu beschäftigen, und zwar in Folge eines Gesuches der Vorsteherschaft der Bezirkssparkasse in Konolfingen. Ich muss einen Augenblick weiter zurückgreifen und daran erinnern, dass zwischen der Postverwaltung und der Schweiz. Rentenanstalt ein Vertrag betreffend den Abschluss von Volksversicherungen existiert. Diese Volksversicherungen geschehen auf die Weise, dass derjenige, welcher sich versichern will, auf einen Karton die nötige Anzahl von Postmarken aufklebt und diesen Karton der ersten besten Poststelle übergibt. Durch Vermittlung dieser Poststelle erhält der Versicherte seine Police von Seite der Rentenanstalt, und die Rentenanstalt präsentiert diese Kartons mit den aufgeklebten Marken der eidgenössischen Postverwaltung, welche dieselben einlöst. Darauf nahm die Sparkasse von Konolfingen Bezug und verlangte für sich eine ähnliche Begünstigung, nach welcher in jeder Ortschaft, in jedem Weiler die Arbeiter, Dienstmägde, Schulkinder ihre 5 Rappenmarken auf einem Karton sammeln können. Diese Kartons werden der Sparkasse überliefert, welche dagegen Sparhefte abgibt während die Postverwaltung die Kartons zu Händen der Sparkasse einlöst.

Der Bundesrat ist sofort auf dieses Begehren der Sparkasse Konolfingen eingegangen, und zwar ist unser Beschluss ein allgemeiner. Alle Sparkassen der Schweiz haben das Recht, von diesem Entgegenkommen des Bundesrates Gebrauch zu machen. Ich habe mir sagen lassen, dass die neue Einrichtung im Amte Konolfingen ungemein viel Anklang gefunden hat und dass zahllose Cartons eingegangen sind, so dass sogar die Verwaltung der Sparkasse Konolfingen ihr Personal hat vermehren müssen, um diese Kartons entgegenzunehmen und die betr. Sparhefte auszustellen. Ich glaube, was in Konolfingen möglich ist, ist auch in den übrigen Gegenden der Schweiz möglich, und ich möchte Hrn. Nationalrat Feller, den ich seit Jahren als warmen Verfechter der Postsparkassen kenne, bitten, auch in seiner Gegend den Versuch zu machen, ob nicht auch dort der Sparsinn der Bevölkerung in dieser Weise geweckt werden könnte. Jedenfalls wird der Bundesrat wieder abwarten wollen, welche Wirkungen diese Einrichtung habe, und erst nach ge-

machten Erfahrungen seine weiteren Entschlüsse fassen.

In formeller Beziehung ist zu bemerken, dass es ein etwas ungewohntes Vorgehen ist, wenn in ein Bundesgesetz eventuelle Ziffern aufgenommen werden. Es wird hier gesagt: «Bei Einführung der Postsparkassenhefte. . . ». Wir wissen ja noch gar nicht, was das für ein Begriff ist, ob und in welcher Form die Postsparkassen früher oder später eingeführt werden. Ein Begriff, der noch gar nicht definiert ist, kann doch nicht wohl in ein Gesetz aufgenommen werden. Mit dem gleichen Rechte könnte ich noch eine Ziffer 11 einfügen, welche ungefähr sagen würde: Bei Einführung einer schweizerischen Hypothekenbank tritt die Bundesbank mit derselben bezüglich Annahme und Verwaltung von Geldern in das und das Verhältnis». Ich glaube, wir dürfen hier ruhig warten, bis diese neuen Institutionen auch wirklich ins Leben treten, und ich denke, eine Einrichtung von Postsparkassen, die über das hinausgeht, dass wir Gelder als Depositen oder Wertschriften in Verwaltung nehmen, kann doch wohl nicht anders, als auf dem Wege eines Bundesbeschlusses erfolgen. Beschlüsse, welche eine irgendwelche eigene Verantwortlichkeit gegenüber Dritten, eine Schuldverpflichtung gegenüber den Sparkassaeinlegern bedeuten, könnte der Bundesrat unmöglich selbständig in eigener Kompetenz fassen; er wäre genötigt, mit einer Vorlage vor die Bundesversammlung zu kommen, und wenn diese mit der Einführung der Postsparkassen einverstanden ist, so kann sie auf dem Wege des Bundesbeschlusses der Bundesbank dann die weiteren Funktionen und Verpflichtungen auferlegen. Wenn es sich aber nur darum handeln sollte, einstweilen dafür zu sorgen, dass Depositengelder auch zu minimem Zinsfusse ihr abgegeben werden, oder dass Wertschriften in Verwaltung genommen werden können, so braucht es hiefür gar keine neue Ziffer zu Artikel 6. Denn diese Institution, heute Postsparkassen genannt, hätte natürlich ganz die gleichen Rechte, wie jede Privatperson, Bank oder Gesellschaft; sie könnte zu den Bestimmungen, welche überhaupt existieren, ihre Depositen bei der Bank machen und wenn sie wirklich durch Bundesbeschluss zu einer eidgenössischen Institution organisiert wäre, so kann auch kein Zweifel darüber bestehen, dass wir es hier mit einer eidgenössischen Verwaltung zu thun haben, deren Wertschriften von der Bundesbank zur Verwaltung übernommen werden können. Ich glaube darum, es ist teils unnötig, teils im gegenwärtigen Stadium verfrüht, jetzt eine solche Bestimmung in den Artikel 6 aufzunehmen.

Bundesrat Dr. Zemp: Ich möchte Ihnen vorschlagen, den Antrag Tissot nicht zum Beschlusse zu erheben. Hr. Tissot will einen Bericht des Bundesrates über die Thunlichkeit der Einrichtung von Postsparkassen. Nun ist diese Frage nicht neu und gerade in diesem Rate schon längst auch ins Auge gefasst und erledigt worden. Ich erinnere Sie daran, dass Hr. Nationalrat Morel im Dezember 1880 eine dem Inhalte nach mit dem Vorschlage Feller sich deckende Motion gestellt hat. Im Jahre 1881 hat er dann eine veränderte Fassung vorgelegt, lautend: «Der Bundesrat ist eingeladen zu prüfen und zu

berichten, ob und wie durch die Postverwaltung die Anlage von Ersparnissen gefördert werden könnte.» Die Motion ist damals erheblich erklärt worden. Der Bundesrat hat dann zunächst, um sich Material in Bezug auf das Sparkassenwesen zu verschaffen, das statistische Bureau beauftragt, eine genaue Erhebung über das Sparkassenwesen in der Schweiz zu machen; dieser Beschluss des Bundesrates datiert vom November 1882. Das statistische Bureau hat eine solche Arbeit anfertigen lassen; sie ist sehr umfangreich ausgefallen und gab Aufschlüsse über alles, was sich in Bezug auf Ersparniskassenwesen in der Schweiz, aber auch anderswo überhaupt sagen lässt. Daraufhin ist dann das Departement in die Lage versetzt worden, an den Bundesrat den Antrag zu stellen, es sei auf die Motion Morel nicht einzutreten. Dieser Bericht datiert vom März 1885. Er wurde durch den Bundesrat den Räten mitgeteilt. Diese liessen die Sache ruhen und erst im März 1888 hat dann der Nationalrat, ohne auf die Materie einzutreten, sondern nur gestützt auf die gedruckten Berichte des Bundesrates, beschlossen, es sei das Traktandum Postsparkassen aus der Traktandenliste zu streichen.

So wurde die Sache in den 80er Jahren behandelt. Seither ist nichts neu hinzugekommen, wenigstens nicht etwas, was die Motion Morel von damals und den Antrag Feller von heute besser rechtfertigen würde. Im Gegenteile ist aufmerksam zu machen, dass heute die Verhältnisse gegenüber damals so sehr verschieden sind und so dringlich darauf hinweisen, wie unthunlich es wäre, die Postverwaltung mit der Verwaltung von Ersparniskassen zu betrauen, dass wir heute mit noch grösserem Nachdrucke die Unthunlichkeit eines solchen Verfahrens hervorheben müssen. Es ist vor allem aus zu sagen, dass die schweizerische Postverwaltung in den letzten Jahren ihre Geschäfte wesentlich erweitert hat, aber in allen Stücken immer nur in der Richtung, dass sie den Verkehr im Lande und des Inlandes mit dem Auslande zu fördern bestrebt ist. Sie ist als eine Verkehrsanstalt eingerichtet; sie befördert Briefe mit und ohne Nachnahme, befördert Fahrpoststücke mit und ohne Nachnahme, befasst sich mit Einzugsmandaten, Geldanweisungen, mit dem Transport der Personen und des Gepäcks. Ueberall, wo Sparkassenverwaltungen mit der Postverwaltung verbunden sind, speziell, wie Hr. Feller hervorgehoben hat, in Belgien und Italien, ist die Postverwaltung ganz anders qualifiziert. Die Postverwaltung in Belgien und Italien z. B. befasst sich mit Poststücken bis auf 3 Kilogramm Gewicht, aber ohne Wertdeklaration und ohne Nachnahme. Grossbritannien, Frankreich und die Niederlande befassten sich nicht mit der Fahrpost, nicht mit Brief- und Fahrpostnachnahmen, nicht mit dem Transport von Reisenden und Gepäck; sie haben also gegenüber unserm Postverkehr einen weitaus engeren Geschäftskreis, und umgekehrt ist zu sagen, dass sie da, wo, wie in Deutschland, die Fahrpost, der Nachnahmeverkehr, der Geldeinzugs- und Anweisungsverkehr auch so organisiert ist, wie bei uns, die Postsparkassen nicht haben.

Nun ist es unserer Postverwaltung gelungen, einen Verkehr herzustellen, der im Vergleich zu der Bevölkerung weitaus der grösste von allen Staaten ist; derselbe ist so sehr im Wachstum begriffen, dass wir Mühe haben, geeignete Personen als Be-

amate und Angestellte zu bekommen und namentlich auch, uns die nötigen Lokalitäten zu verschaffen. Sie wissen ja und haben die Erfahrung seit 2 Jahren sehr oft machen müssen, dass der Bundesrat in die Lage versetzt wird, grosse neue Aufwendungen für neue Lokalitäten zu machen. Das kommt nicht daher, dass man bequemer leben will, sondern weil der Verkehr in der Postverwaltung so enorm an Umfang zugenommen hat, dass eine räumliche Erweiterung stattfinden muss.

Lassen Sie die Postverwaltung auf diesem Wege vorwärts schreiten, auf diesem Gebiete funktionieren! Sie wird ihre grossen Aufgaben erfüllen. Aber belasten Sie sie nicht mit einer andern Verwaltung, die ganz anders qualifiziert ist. Ein Postbeamter kann ein ganz tüchtiger Postbeamter sein, er wäre aber vielleicht ein schlechter Sparkassenverwalter; wir müssten unser Personal anders schulen. Jetzt müssen alle Postbeamten eine Schule durchmachen, sie müssen die Lehrlingszeit, die Aspirantenzeit absolvieren und haben Prüfungen zu bestehen; aber all dieser Unterricht beschränkt sich auf diejenigen Kenntnisse, welche für den Postverkehr notwendig sind. Belasten Sie uns noch mit dem Sparkassenwesen, so muss der Unterricht sich auch auf diesen neuen Zweig der Verwaltung ausdehnen und sehr wahrscheinlich werden wir viele Beamte mit demselben nicht betrauen können. Ich glaube also, wir würden der Postverwaltung selbst Eintrag thun und sie in ihrer fruchtbringenden Thätigkeit verkürzen.

Nun ist auch anderseits darauf hingewiesen worden, dass in unserem Lande ein Bedürfnis nach neuen Arten von Sparkassen nicht besteht; wir haben bis in alle Berge hinauf, durch alle Thäler und nach allen Grenzen hin Ersparniskassen eingerichtet, staatliche und private; überall ist die Möglichkeit geboten, Einlagen zu machen und zwar sichere, gut besorgte Einlagen. Lassen wir diese Entwicklung des freiwilligen Sparkassenwesens weiter gehen; auch dies wird für ihren Zweck förderlicher sein, als wenn wir sie mit andern Aufgaben vermengen und vermischen.

Nun ist schon von Hrn. Bundesrat Hauser und anderen Vorrednern darauf aufmerksam gemacht worden, dass die Postverwaltung bestrebt ist, denjenigen Intentionen gerecht zu werden, welche in dem Antrage des Herrn Feller enthalten sind und welche sich auf eine Bethätigung der Postverwaltung beziehen können. Die Postverwaltung will ja von Herrn Feller nicht deswegen in Anspruch genommen werden, weil sie eine bessere Kassenverwaltung wäre, sondern weil er glaubt, es sei damit mehr die Möglichkeit gegeben, dass man überall, in jedem Dorfe kleine Einlagen machen könne. Diese Aufgabe nun, kleine Einlagen entgegenzunehmen und sie einer andern Kasse zuzuführen, wollen wir übernehmen und haben sie übernommen; die erste Einrichtung mit der Rentenanstalt in Zürich, von welcher gesprochen worden ist, basiert ja auf diesem Gedanken. Wir lassen es zu, dass Postmarken als Zahlungsmittel verwendet werden können, während es sonst Grundsatz der Postverwaltung ist, dass Postmarken nicht Zahlungsmittel sein dürfen; hier für diesen Zweck ist es gestattet, da können Postmarken abgegeben werden, und die Postverwaltung verpflichtet sich, sie gegen Bargeld einzulösen. Es ist Ihnen von kompetenter Seite erklärt worden, dass die Transaktion eine recht er-

freuliche ist, dass viel Gebrauch davon gemacht wird, und ich hoffe, es werde noch mehr geschehen. Die Postverwaltung ist bereit mit jeder Sparkassa ein solches Uebereinkommen zu treffen.

Das ist die Sachlage von heute und ich möchte Sie sehr bitten, der Postverwaltung jetzt nicht noch, sehr überflüssigerweise, wie mir scheint, eine neue Aufgabe zu stellen oder von ihr einen Bericht zu verlangen über Dinge, welche heute schon klarliegen. Dagegen möchte ich mit andern Rednern Hrn. Feller auch ersuchen, er möchte sich diesem neuen Gedanken zuwenden und ihn fruktifizieren, wo er es für erspriesslich findet. Ich opponiere also dem Rückweisungsantrage des Hrn. Tissot.

**Feller:** Nur einige ganz kurze Worte als Antwort auf die Ausführungen der HH. Vorredner! Es ist vom Hrn. Kommissionspräsidenten bemerkt worden, wenn man meinen Antrag annehmen würde, so würde man der Bundesbank verschiedene Gegner schaffen, einige tausend Aktionäre von Bankinstituten könnten Angst haben, es schade das ihren Dividenden. Allein dafür werden Hunderttausende diese Postsparkassen begrüssen; man wird also der Vorlage weit mehr Freunde gewinnen als Gegner schaffen, und zwar wird man gerade diejenigen gewinnen, die nicht zu den obern Zehntausend gehören, und ich denke, wir haben in erster Linie für diese zu sorgen, wie in Belgien und Frankreich, und nicht für die obern Zehntausend.

Man hat eingewendet, die Schweiz. Rentenanstalt und die Sparkasse in Höchstetten haben bereits etwas ähnliches eingeführt und Hr. Bühlmann hat mitgeteilt dass es mit grossem Erfolg geschehen sei. Das spricht gerade für die allgemeine Einführung der Postsparkassenhefte. Hr. Bühlmann wird sich nun selbst haben überzeugen können, dass eine ganz neue Kategorie von Einlegern geschaffen wird. Einleger, die nicht mit Fr. 5 auf die Sparkasse gehen sondern nur 10, 20, 30 Rp. anlegen können. Das Vorgehen der Rentenanstalt und der Kasse in Höchstetten ist sehr verdankenswert; allein wenn auch noch 20, 30 weitere Kassen nachfolgen, so hat das doch wenig zu bedeuten; Hunderte werden die Sache nicht nachahmen; zudem sind in den entlegenen Thalschaften und Dorfschaften keine Sparkassen, und die Bevölkerung wird also diese schöne Institution stets entbehren müssen. Auch ist zu bemerken, dass diese Sparkassen ihre bestimmten Bureaustunden haben, von 8—12 und 2—5 Uhr. Nun kann aber ein Arbeiter, der etwas einlegen möchte, nicht um 5 Uhr die Arbeit verlassen, abgesehen davon, dass er nicht gerne in der Blouse hingehen würde. Und Kinder kann er auch nicht wohl schicken, da sich dieselben genieren. Auf die Post dagegen kann er jederzeit gehen, und bis abends 8 Uhr kann man auch ein Kind hinschicken.

Gegenüber Hrn. Heller bemerke ich noch, dass ein Zins von 2 % für diese Postsparkassengelder ein genügender ist. Auch in Belgien und Frankreich bezahlt man 2 % und erhebt dann von den Banken, denen man grössere Beträge übergibt, 2½ oder 3 %.

Was die Postverwaltung anbelangt, so hat Hr. Bundespräsident Zemp bemerkt, dieselbe würde dadurch zu sehr belastet. Darauf möchte ich nur erwidern, dass in Frankreich dieses Institut schon

lange besteht, und ich habe selbst während 7 Jahren dort beobachtet, wie dasselbe sehr günstig einwirkt. In Aix les Bains z. B. hat ein Beamter vom Morgen bis zum Abend einzig mit dieser Sache zu thun. Bald kommen Kinder, um etwas einzulegen, dann wieder Arbeiter etc., und man sieht es den Leuten an, dass sie Freude haben, ihre Ersparnisse anzulegen. Die Post besorgt übrigens nicht die Verwaltung dieser Gelder, sondern bloss deren Entgegennahme.

Was das Formelle anbelangt, so glaube ich, darüber könne ein Zweifel nicht bestehen, nachdem der Bundesrat selbst vor vier Jahren einstimmig erklärt hat, bei Anlass der Kreierung der Bundesbank sei ein Artikel aufzunehmen, wonach dieselbe die Verwaltung der Postsparkassengelder zu besorgen habe.

Da indessen mein Antrag in der von mir formulierten Form nicht zu belieben scheint, so schliesse ich mich dem Antrag des Herrn Tissot an, es sei die ganze Frage zur Prüfung an den Bundesrat zu weisen.

#### Abstimmung. — *Votation.*

Mit Mehrheit gegen 14 Stimmen wird der Antrag Feller-Tissot abgelehnt.

Par la majorité contre 14 voix la proposition Feller et Tissot est rejetée.

Art. 7.

Angenommen. — (*Adopté.*)

Art. 8.

**Hess:** Ich möchte mir erlauben, zum ersten Alinea des Art. 8 den Zusatz vorzuschlagen: «Die Höhe der jeweiligen Emission wird auf den Antrag des Bundesrates durch die Bundesversammlung bestimmt.»

Sie haben im Verlaufe der Diskussion über das Bundesgesetz betreffend die Bundesbank von mehreren Seiten verschiedene Befürchtungen aussprechen hören. Wir hatten heute Gelegenheit, von unsern Herren Kollegen welscher Zunge mit Bezug auf die Haftbarkeit des Bundes für alle Geschäfte der Bank solche Befürchtungen zu vernehmen. In Privatgesprächen sind auch Befürchtungen anderer Art schon ausgesprochen worden, welche dahin gehen, dass wenn einmal der Bundesbank das ausschliessliche Recht zur Notenausgabe zuerkannt sei, in Zeiten der Krisis die Banknotenpresse ins Unendliche hinein Banknoten drucken und der Bund dadurch in ungemütliche Situationen hineingeführt werde. Es scheint mir, dass diese Befürchtungen dadurch beschwichtigt werden könnten, dass die Bundesversammlung sich das Recht vorbehält, über die Höhe der Emission den endgültigen Entscheid zu fällen.

Ich möchte die Höhe der Emission in dem Gesetze nicht durch eine bestimmte Ziffer festgesetzt wissen, weil das Bedürfnis nicht von vornherein genau bekannt ist und weil das Bedürfnis sich mit den

Jahren eben ändern, vielleicht vermehren kann und alsdann die Aenderung des Gesetzes eine weitläufige Arbeit wäre. Dagegen, glaube ich, wird es ratsam sein, den eidg. Räten das Recht zuzuerkennen, die Höhe der Emission festzusetzen, um die Bank davor zu sichern, dass die Fabrikation von Noten nicht ins Ungewisse, ins Unendliche erfolgen kann.

Das sind kurz die Gründe, welche mich zu meinem Antrag geführt haben.

**Dr. Heller, Berichterstatter der Kommission:** Ich beantrage Ihnen Abweisung des Antrages des Herrn Hess, und ich will Ihnen in kürze die Gründe darlegen, welche die Kommission veranlasst haben, Ihnen den Art. 8 so, wie er vorliegt, zur Annahme zu empfehlen. Man kennt in Betreff der Notenausgabe zwei Systeme, einmal die sog. Kontingentierung, durch welche die Grösse der Emissionssumme zum vornherein festgestellt wird und sodann das System der Freiheit der Emission. Sie haben im Lauf der allgemeinen Debatte über die Bankfrage vernommen, wie wir bei dem System, das wir gegenwärtig bei uns in der Schweiz haben, in den verschiedenen Epochen in die grössten Verlegenheiten kommen, indem die nötigen Zirkulationsmittel fehlen. Man darf sagen, dass diese Unbequemlichkeit für Handel und Wandel in den letzten Jahren bedeutend im Steigen gewesen ist. Man hat vernommen, dass in diesem Jahre auf die Frühlingsepoche eine der grössten Zettelbanken in der Schweiz ihren Korrespondenten mitteilen musste, dass sie nicht mehr im Falle sei, auch nur ein einziges Stück Noten abgeben zu können. Das ist der Zustand, der entstehen muss, wenn eine Bank eine gewisse Höhe der Emission nicht überschreiten darf. Das Bedürfnis des Marktes lässt sich nicht zum vornherein gesetzlich regulieren. Ich erlaube mir, Sie in dieser Beziehung auf die Tabelle 2 der General-situation der schweiz. Emissionsbanken auf Ende jeder Woche des Jahres 1894 aufmerksam zu machen. Da sehen Sie, welche kolossalen Sprünge diese effektive Notenausgabe thatsächlich macht, je nachdem das Bedürfnis nach Zirkulationsmitteln grösser oder kleiner ist. Am 24. Februar 1894 waren für 147 Millionen Noten in Zirkulation und am 10. November des gleichen Jahres für 175 Millionen, um schon am 15. Dezember wieder auf 161 Millionen zurückzugehen. Sie sehen, welche ganz ungeheuren Schwankungen, die sich nicht vorhersehen lassen, bei einer Bank in normalen Zeiten eintreten können, ganz abgesehen von Zeiten wirtschaftlicher Krisis, wo noch viel grössere Sprünge zu gewärtigen sind und wo man nicht jeweilen die Bundesversammlung zusammenberufen kann, um eine Erhöhung der Notenausgabe beschliessen zu lassen.

Das nämliche finden wir bei den disponibeln Noten, was natürlich mit der effektiven Notenausgabe in Verbindung steht. Während am 24. Februar 1894 noch 35 Millionen bei den Banken in Bereitschaft waren, sank diese Summe am 10. November gleichen Jahres auf 7 Millionen hinunter. Diese 7 Millionen waren alles, was die gesamten 34 Emissionsbanken am 10. November 1894 überhaupt an Noten noch disponibel hatten!

Sie sehen also, dass die Bedürfnisse des Verkehrs die Sache selber regulieren und fixieren, und dass

es nicht angezeigt ist, wenn man von Gesetzes wegen in dieser Beziehung reglementieren will. Wir haben bei dem englischen System ein Beispiel einer derartigen festgelegten Notenausgabe. Die Bank von England darf ungedeckte Noten nur im Betrag von 14 Millionen Pfund Sterling, also 350 Millionen Franken, ausgeben und muss für jede weitere Note, die sie ausgiebt, den Gegenwert in Gold deponieren. Was war die Folge davon? Bei drei grossen Krisen war die englische Regierung genötigt, diese Bankakte zu suspendieren und der Bank das Recht zur unbeschränkten Notenausgabe zu gewähren. Diese blosser Suspension hat genügt, um das Vertrauen wieder herzustellen. Die Zirkulationsmittel waren da und damit kehrte das Vertrauen wieder zurück, und die Krisen waren gehoben. Wo man bisher eine derartige Festlegung der Notenausgabe hatte, hat sie dem Lande nur zum Schaden gereicht.

Was bewirken Sie mit einer derartigen Kontingentierung? Wenn Sie die Höhe der Notenausgabe auf 200 Millionen fixieren und das Bedürfnis grösser wird, was muss dann die Bank thun? Statt Noten auszugeben, muss sie die Metallmittel in Zirkulation setzen. Damit bewirken Sie nichts anders als eine Schwächung der Bank. Ich glaube — und es schien mir das durch die Begründung des Antrages des Hrn. Hess wieder hervorzutreten —, dass man vielfach Banknoten und eigentliches Papiergeld mit einander verwechselt. Man ist der Meinung, dass eines schönen Tages die Notenpresse in Bewegung gesetzt und das Land mit Banknoten, die schliesslich den Charakter von Papiergeld erhalten würden, überschwemmt werden könnte. Aehnliche Befürchtungen sind von verschiedenen Seiten ausgesprochen worden, als die Haftbarkeit des Bundes in Diskussion war. Es kann nicht genug betont werden, dass diese Auffassung eine grundfalsche ist. Die Bank kann in keinem Falle und unter keinen Umständen eine Note ausgeben, ohne dass sie dafür einen Gegenwert in Händen hat. Man kann die Notenpresse ohne Schaden für die Bank und für das Land in Bewegung setzen, weil jede Note, die ausgegeben wird, für die Bank eine Forderung oder irgend ein Aktivum, das sie sich dadurch bewirkt, bedeutet. Deshalb, glaube ich, müssen diese Befürchtungen zurückgewiesen werden. Sie sind thatsächlich unbegründet, weil, solange wir auf dem Boden des Gesetzes stehen, gar nicht abzusehen ist, wie in einem bestimmten Momente durch grössere Emissionen die Bank und dadurch das Land irgendwie engagiert werden könnte.

Ich habe Sie auf die Schwankungen, die im Verkehr bestehen, aufmerksam gemacht und ich füge bei, dass jede Note, die der Verkehr nicht mehr braucht, sich sofort am Schalter der Bank zur Einlösung präsentiert wird. Die Regulierung der Banknotenausgabe geschieht daher nicht durch das Gesetz, sondern durch die Bedürfnisse des Verkehrs. Jede weitere Einschränkung in dieser Richtung könnte für das Land Unheil bedeuten. Es kann in wirtschaftlichen Krisen Fälle geben, wo es sich darum handelt, schnell und energisch zu handeln, wo die Bank das Vertrauen in die Zukunft haben muss, wo sie mit vollen Händen alle ihre Mittel einsetzen muss, um die Krisis zu überwinden. Da ist unter Umständen ein grosser Stock von Banknoten von ganz eminentem Vorteil. Ich mache Sie zum Beispiel darauf aufmerksam, dass die deutsche Reichs-

bank bei einer Notenemission von 900 Millionen einen Notenvorrat von 1800 Millionen hat. Sie will auf alle Fälle gerüstet sein, um im gegebenen Momente allen Begehren entsprechen zu können. Alles das würde vereitelt, wenn Sie eine derartige Bestimmung, wie sie beantragt worden ist, in das Gesetz aufnehmen würden; denn dadurch würde die Freiheit der Aktion gehemmt. Wenn wirtschaftliche Krisen kommen, heisst es schnell handeln. Man kann nicht warten, bis die Bundesversammlung beieinander ist und eine Uebereinstimmung der beiden Räte in diesem Punkte besteht.

Ich möchte Ihnen daher recht angelegentlich empfehlen, den Antrag des Herrn Hess zu verwerfen.

**Grieshaber:** Gestatten Sie mir einige wenige Worte zu dem Antrag des Herrn Hess. Ich würde es für unrichtig halten, wenn wir über diesen Antrag nur so ohne weiteres zur Tagesordnung schreiten würden. Wir haben alle das Gefühl, dass es nicht ganz richtig sei, die Höhe der Banknotenemission in das Belieben der Bank selber zu legen, und dass es wünschenswert sei, hier eine gewisse Grenze festzusetzen. Ich möchte Sie darauf aufmerksam machen, dass andere Länder dieses Bedürfnis auch empfunden haben und entweder eine fixe Summe gesetzlich bestimmt oder aber Vorkehrungen getroffen haben, einer allzu leichten Vermehrung der Banknoten entgegenzutreten zu können. Die deutsche Reichsbank hat z. B. die Bestimmung, dass wenn Banknoten über einen gewissen Betrag ausgegeben werden, dieselben zu 5% per Jahr verzinst werden müssen. Man glaubte durch eine derartige Bestimmung einen Drücker aufsetzen zu können, um einer allzu leichten Vermehrung der Banknoten entgegenzutreten. Ich würde es deshalb begrüßen, wenn wir eine diesbezügliche Bestimmung in das Gesetz aufnehmen würden, vielleicht des Inhalts, dass ohne weiteres Banknoten im Betrag von 50 oder 60 Franken per Kopf der Bevölkerung ausgegeben werden dürfen, dass aber, was darüber hinausgehe, zu einem höhern Prozentsatz verzinst werden müsse.

Wenn wir jetzt schon Fragen an die Kommission zurückgewiesen hätten, so würde ich Ihnen beantragen, den Antrag des Herrn Hess in dem von mir erweiterten Sinne an die Kommission zurückzuweisen. Da dies aber nicht der Fall ist, so stimme ich zum Antrag des Herrn Hess.

Ich glaube, dass die von Herrn Heller gehegten Befürchtungen nicht in dem von ihm vorausgesehenen Masse eintreten werden. Ich bin vollständig mit ihm einverstanden, dass wir uns nicht allzu enge einschränken und die Aktionsfähigkeit der Bank gerade in den Momenten der Krisis nicht hemmen sollen. Allein ich möchte darauf aufmerksam machen, dass die Bundesversammlung alle Jahre zweimal zusammentritt, in den letzten Jahren sogar drei- bis viermal zusammengelassen ist. Es kann daher nicht davon gesprochen werden, dass, wenn der Antrag des Herrn Hess angenommen würde, bei einer eintretenden Krisis dem Land oder der Bank ein Schaden erwachsen würde.

Ich möchte Ihnen den Antrag des Herrn Hess, wonach die Bundesversammlung es in der Hand hat, eine Erhöhung der Notenemission eintreten zu lassen, empfehlen.

**Bundesrat Hauser:** Vor allem aus möchte ich den eventuellen Antrag stellen, dass aus dem Antrag des Herrn Hess das Wort «jeweilig» gestrichen werde. Ich kenne nur eine absolute Notenemission. Wenn z. B. die Emission von Anfang an auf 200 Millionen fixiert wird und es sich in der Folge herausstellt, dass das zu viel ist, dass beständig 100 Millionen in den Gewölben zurückbleiben würden, so wäre die Notenemission doch 200 Millionen, nur sind 100 Millionen nicht in die Zirkulation übergegangen. Sprechen wir also nur von Notenemission und nicht von «jeweiliger» Notenemission.

Materiell teile ich aber doch die Anschauung, die von dem verehrlichen Herrn Kommissionspräsidenten ausgesprochen worden ist. Ich bemerke zwar mit Vergnügen, dass man nicht darauf ausgegangen ist, im Gesetz irgend eine Summe zu nennen, sondern mehr oder weniger auf das Bedürfnis abstellen will. Aber es interessiert Sie vielleicht zu hören, wie sich der ehemalige Banknoteninspektor des Finanzdepartements, der leider verstorbene Herr Schweizer, bezüglich dieser Notenemission ausgesprochen hat.

Sie werden mit mir Herrn Schweizer das Zeugnis ausstellen, dass er einer der sorgfältigsten und ängstlichsten Finanzmänner gewesen ist; aber gerade er stellt sich ganz unumwunden auf den Standpunkt, dass hier absolut keine Kontingentierung und keine gesetzliche Beschränkung der Notenemission stattfinden solle. In einem dem Finanzdepartement erstatteten Gutachten spricht er sich ungefähr folgendermassen aus: Er sagt im allgemeinen, dass man Grössen, welche durch die wechselnden Verkehrsverhältnisse bedingt sind, nicht durch das Gesetz binden sollte, und fährt dann fort, dass dies ganz besonders für die Höhe der Notenemission gelte, selbst für die im Umlauf befindlichen und die in Kassen der Bank zur Ausgabe bereit liegenden Noten; er sagt, dass dieser Betrag sich jeweilen nach den Verkehrsverhältnissen richten müsse und dass es im Gegenteil wünschbar sei, dass die Bank einen sehr grossen Betrag von Noten zur Ausgabe verfügbar halte, um für einen auch noch so starken vorübergehenden Bedarf an Zahlungsmitteln gerüstet zu sein und nicht genötigt zu sein, den Barvorrat angreifen zu müssen. Dann citiert er auch das Beispiel der deutschen Reichsbank, welche trotz einer Emission von 1800 Millionen nur eine durchschnittliche Cirkulation von 900—1200 Millionen aufweist, so dass sie auch zur Zeit der stärksten Inanspruchnahme der Banknoten noch für 700 Millionen Mark verfügbar in ihrer Kasse hatte. Es muss eben eine gut geleitete Bank es verstehen, die Noten im richtigen Momente zu verwenden, in Umlauf zu bringen und wo kein Bedürfnis für eine vermehrte Cirkulation vorhanden ist, es verstehen, diese Noten in den eigenen Kassen und Gewölben zurückzubehalten. Die Hauptsache, sagt Schweizer ferner, sei, dass den im Umlauf befindlichen Noten eine starke Bardeckung gegenüberstehe; die absolute Höhe der Notencirkulation brauche keine Bedenken zu erregen, solange eine genügende Bardeckung vorhanden sei und die Noten sofort und in jedem Betrage gegen Barschaft eingelöst werden können. Jede umlaufende und für den Verkehr unnötige Note werde von selbst zur Bank zurückkehren und es sei Sache einer richtigen Discontopolitik einer Bank, das richtige

Verhältnis zwischen Notencirkulation und Barvorrat aufrecht zu erhalten.

Nun schlägt man uns, wie ich schon zugegeben habe, nicht eine Begrenzung durch das Gesetz vor, sondern will es in die Hände der Bundesversammlung legen, ohne eine Abänderung des Gesetzes, ohne einen Volksentscheid anzurufen, diese Höhe der Notenemission festzustellen. Allein es ist bereits mit Recht gesagt worden, dass selbst, wenn die Bundesversammlung drei und vier Mal im Jahre zusammentritt, sie gerade in dem Momente nicht besammelt sein könnte, wo ohne Krisen oder politische Ereignisse ein ganz vermehrtes intensives Bedürfnis zur Ausgabe von Banknoten sich geltend macht. Und noch etwas möchte ich nun doch hinzufügen. Man sagt nur, wir wollen es nicht der Bundesbank anheimstellen, diese Notenemission ins Ungemessene zu vermehren; wer ist denn diese Bundesbank?

Es wird doch niemand annehmen, dass etwa das Direktorium in Bern einfach diese Notenvermehrung anordnen könne oder der Bankausschuss, sondern solche Massregeln gehören unbedingt zur Genehmigung in die Kompetenz des Bankrates, welcher jeden Augenblick besammelt werden kann. Das ist eines derjenigen Verhältnisse, die nach Art. 35 durch das spätere Geschäftsreglement zu ordnen sind, welches die Bundesversammlung noch zu genehmigen haben wird. Und noch mehr. Sie haben ja die Bundesversammlung als oberste Aufsichtsbehörde für die Bundesbank bestellt; sie wird die Rechnung und den Geschäftsbericht prüfen und sie hat alle Veranlassung, bei dieser Prüfung und Genehmigung sich darüber auszusprechen, ob man nach ihrer Ansicht in der Anfertigung dieser disponiblen Noten zu weit gegangen sei oder nicht und sie kann in dieser Richtung die nötige Direktive erteilen. Ich glaube daher, wie dürften es bei diesem vorgeschlagenen Artikel 8 bewenden lassen.

**Hammer:** Ich will nur wenige Worte dem beifügen, was von verschiedenen Herren gesprochen wurde. Ich glaube, es wäre wohl vorsichtig und der ganzen Institution einer Staatsbank durchaus nicht schädlich, wenn der Antrag Hess angenommen würde. Ich will Ihnen sagen, warum ich dazu gebracht worden bin, diesen Antrag zu unterstützen.

Wir haben mit Ausnahme von Russland in allen Staaten, wo solche Nationalbanken bestehen, die Bestimmung, dass es zur Erhöhung der Notenemission der Einwilligung der Staatsgewalt bedarf; nirgends gilt der Grundsatz, dass die Emission wachsen, sich unbedingt nach dem Gutfinden der Bankbehörde dem sogenannten Bedürfnisse anpassen dürfe. Wenn man nun eine reine Staatsbank einführt, so kann man allerdings folgern, da die Bank eine Staatsbank ist und die Behörden auch vom Staate emanieren, so sei es beinahe selbstverständlich, dass diese Behörde darüber verfüge, ob der Bund 100 Millionen mehr oder weniger schuldig werde. Denn was heisst das, die Emission vermehren? Papiere ausgeben, die man wieder einlösen muss, eine Schuld von dem betreffenden Betrage kontrahieren. Nun glaube ich auch nicht, dass man so weit gehen und durch das Gesetz selbst gegen die Vergrößerung der Emission einen Riegel stossen solle; ich bin vollständig einverstanden, dass das Bedürfnis sich hier in mass-

gebender Weise geltend machen kann. Allein das will auch der Antrag Hess durchaus nicht verunmöglichen; er will ja den veränderten Verkehrsbedürfnissen Rechnung tragen und den Entscheid der Bundesversammlung, den Beweis für das vermehrte Bedürfnis dagegen den Bankbehörden überlassen. Das scheint mir eine auch auf dem Boden der Staatsbank richtig angestrebte Lösung zu sein. Glauben Sie ja nicht, dass der Artikel, wie er hier von der Kommission und vom Bundesrate vorgeschlagen wird, nicht gewisse Gefahren in sich schliesse. Sehen Sie sich nur um in den Ländern, wo die Staatsbehörden nicht darüber wachen, dass die Papierzirkulation nicht in ungemessener Weise zunehme, so haben Sie im günstigsten Falle das, dass sich ein Unterschied zwischen Papier- und Metallzirkulation darstellt, dass sie zwei verschiedene Währungen bekommen. Allein durch allzu grosse Vermehrung der Emission werden Sie den Wert der Banknoten gewissermassen entwerten und dazu kommen, zwischen Gold und Silber einerseits und dem Papiere andererseits einen Preisunterschied zu statuieren, den man Agio nennt. Von einer derartigen Entwertung der Banknoten will ich gar nicht sprechen; es wäre das nur die Folge von ausserordentlich veränderten Verhältnissen. Dass sich aber ein Agio ergibt, das scheint mir richtig zu sein, ganz abgesehen von dem grossen Nachteile, dass nach einem wirtschaftlichen Gesetze das schlechtere Zirkulationsmittel das bessere vertreibt. Denn das Silber vertreibt das Gold und das Papier vertreibt Silber und Gold, und durch eine unmässige, den strikten Verhältnissen nicht entsprechende Vermehrung der Banknoten werden wir die wirtschaftliche Erfahrung machen, dass wir unserer Barvorräte zum Lande hinausschieben. Man soll überhaupt nicht dahin streben, dass man eine Emissionsbank, und wenn es auch eine Monopolbank ist, anweist, sich um die Beschaffung des Bargeldes nicht zu bekümmern, und dass man alles mit nichtskostendem Papier abfertigen will. Das ist nicht gerade richtig, und ich würde es sehr bedauern, wenn unsere Staatsbank in dieser Richtung dazu beitragen würde, unsere jetzt sonst soliden Währungsverhältnisse zu verschieben.

Ein Sicherheitsventil, um einem vermehrten Bedürfnis nach Noten entsprechen zu können, wollen wir ja alle gerne zugestehen; es soll in der Kompetenz der Bundesversammlung liegen, in dieser Richtung das Nötige zu beschliessen; ein Mehreres bedarf es nicht.

Ich will noch auf eine Bemerkung des Herrn Kommissionspräsidenten zurückkommen. Er sagt, es sei gar keine Gefahr in der Sache; denn die Bank bekomme ja für jede Note, die sie ausgiebt, einen Gegenwert. Gut; aber was für Gegenwerte sind das? Wechsel mit 2 Unterschriften, und durch Wechselreiterei wird es möglich sein, der Bank in dieser Richtung Werte in die Hand zu schaffen, welche sie jedenfalls nicht realisieren kann. Sie hat auch das Recht, auf Schuldverschreibungen von Staat, Bund und Kantonen ihre Noten auszugeben; aber fraglich ist, ob Sie diese Schuldverschreibungen — die Solidität von diesen Staaten und Kantonen setze ich voraus — im gegebenen Momente verwerten kann? Sie müsste jedenfalls darauf trachten, nur solche Werte ins Portefeuille zu legen, welche sie wirklich möglichst gut und bald verwerten kann. Und wenn sie nun



ohne irgendwelche Kosten bezw. nur mit den Kosten der Notenanfertigung Geschäfte machen kann, welche dem innersten Wesen der Staatsbank entgegen sind, so ist das für dieselbe eine Versuchung und kann sie in die Lage bringen, dass sie, wenn ein Ansturm von rückläufigen Noten stattfindet, nicht mehr Barschaft genug hat.

Der Antrag Hess enthält keine Gefahr; er ist nur eine Sicherheit für eine solide Führung der Bank, und darum glaube ich, es sei sehr zweckmässig, wenn die Bundesversammlung sich das Recht vorbehält, die jeweilige Höhe der Emission zu bestimmen.

Ich wollte überhaupt nicht sprechen; aber ich darf mir wohl gestatten, in einem Punkte, den ich für gefährlich halte, meine Meinung auszusprechen, um das Institut, das jetzt geschaffen werden soll, nach meiner Ueberzeugung zu verbessern.

**Präsident:** Herr Hess hat sich damit einverstanden erklärt, es sei in seinem Antrage das Wort «jeweilige» zu streichen.

**Scherrer-Fülleman:** Nur zwei Bemerkungen gegen den Antrag des Herrn Hess. Wir sind wohl alle darüber einig, dass die Notenausgabe der Bundesbank quantitativ eine solche sein muss, dass sie den Bedürfnissen des Verkehrs entspricht; ich glaube, darüber giebt es eine Meinungsverschiedenheit im Rate nicht. Nun wird es sich fragen: wer ist am besten in der Lage, diese Bedürfnisfrage zu prüfen und zu beurteilen? Ich denke, doch gewiss die Behörden, welche jahraus jahrein mit den Bedürfnissen der Bank in engster Beziehung stehen, d. h. die Bankleitung und der Bankrat. Ich halte dafür, dass die Bundesversammlung nicht die geeignete Instanz sei, in dieser Richtung in die Verwaltung der Bundesbank hineinzuregieren. Allein wenn man fürchten sollte, dass unter Umständen die Leitung der Bank mit Bezug auf die Ausgabe der Noten vielleicht einen Missgriff machen würde, so haben wir ja im Gesetze selber, in Artikel 37, gewisse Rechte der Bundesversammlung vorbehalten. Es ist infolgedessen auch der Antrag des Herrn Hess nach meiner Auffassung nicht nötig; denn das Oberaufsichtsrecht über die Bundesbank steht nach Art. 37 der Bundesversammlung zu. Wenn daher wirklich gefährliche Manipulationen mit Bezug auf die Notenausgabe seitens der Bankleitung stattfinden sollten, so hat man immer noch die Möglichkeit, hiegegen vom Standpunkte des allgemeinen Oberaufsichtsrechtes aus einzuschreiten. Es wird einer Bankleitung nicht einfallen können, sich derartigen Anordnungen der Bundesversammlung zu widersetzen. Es ist also der von Herrn Hess gestellte Antrag nach meiner Auffassung nicht notwendig,

#### Abstimmung — Votation.

Mit 46 gegen 35 Stimmen siegt der Antrag des Herrn Hess über denjenigen der Kommission.

(Par 46 voix contre 35 la proposition de M. Hess l'emporte sur celle de la commission.)

#### Art. 9.

**Cramer-Frey:** Ich erlaube mir, zu diesem Artikel eine Bemerkung zu machen. Schon im Schosse der Kommission hat der Sprechende ausgeführt, dass es wünschenswert wäre, dass in einem Notfalle, den ja auch diese Vorlage voraussieht, bei einer Notlage im Kriegsfall, wenn der Zwangskurs der Noten der Bank erklärt werden müsse, die Bank berechtigt sein sollte, kleinere Noten auszugeben. In jenem Momente wird das Metallgeld verschwinden und dann wären im Verkehr bloss Notenabschnitte von Fr. 50, 100, 500 und 1000. Nun ist allerdings angenommen, dass in einem solchen Falle der Staat, d. h. der Bund, noch eigenes Papiergeld in beliebig kleinen Abschnitten, ich nehme an in Abschnitten von Fr. 1 bis 5 ausgeben könnte. Nun habe ich bereits in der Diskussion über die Eintretensfrage darauf aufmerksam gemacht, dass Papiergeld von zweierlei Art in einem solchen Falle immer die Schwierigkeiten der Wiederaufnahme der Barzahlung vermehre; es ist das eine geschichtliche Thatsache, welche Sie der Bankgeschichte aller Zeiten und Länder entnehmen können. Es wäre also nach meiner Ansicht durchaus angezeigt, dass diese Schwierigkeiten nicht von vornherein auch hierseits geschaffen würden. Meine Ansicht ist also, es sollte der Bundesbank gestattet sein, durch besondern Beschluss der Bundesversammlung und unter den dannzumal festzustellenden Bedingungen auch Noten unter Fr. 50 auszugeben.

Die Anregung des Sprechenden ist im Schosse der Kommission keiner besondern Sympathie begegnet. Da irgend eine Anregung oder irgend ein Antrag der Minderheit keine Aussicht auf Annahme hätte, so enthalte ich mich, einen diesbezüglichen Antrag zu stellen. Wenn ich einen Antrag stellen wollte, so würde derselbe ungefähr folgendermassen lauten: «Sofern bei Notlagen in Kriegszeiten gegenüber jedermann eine Rechtsverbindlichkeit zur Annahme der Noten der Bundesbank ausgesprochen wird, so kann durch Beschluss der Bundesversammlung unter den dannzumal festzustellenden Bedingungen vorübergehend die Ausgabe von Banknoten unter 50 Franken gestattet werden.» Ich stelle wie gesagt keinen Antrag; indem ich das Wort ergriff, folgte ich nur einer Gewissenspflicht.

**Dr. Heller,** Berichterstatter der Kommission: Ich erlaube mir vorerst gegenüber den Ausführungen des Herrn Cramer-Frey, dass er im Schosse der Kommission eine derartige Anregung gemacht habe, die alsdann, wie alles, das von seiner Seite gekommen sei, mit wenig Sympathie aufgenommen und abgewiesen worden sei, eine Berichtigung anzubringen. Sie haben alle das Protokoll der Sitzungen der Kommission erhalten. Bevor dasselbe gedruckt wurde, wurde es den einzelnen Mitgliedern mit der Einladung, allfällige Berichtigungen anzubringen, zugestellt. Sie finden die Beratungen über Art. 9 auf Seite 42 dieses Protokolls und sehen da, dass nicht Herr Cramer-Frey, sondern Herr Dr. Fehr in der Kommission die Anregung gemacht hat, ob nicht für besondere Verhältnisse Noten unter 50 Franken vorgesehen werden sollten. Als diese Anregung in der Kommission nicht beliebte, hat sich Herr Dr. Fehr gleichzeitig ausdrücklich das Recht vorbehalten, in diesem Sinne einen Antrag im Schosse unseres

Rates einzureichen. Ich glaube, gegenüber den Ausführungen des Herrn Cramer-Frey diesen tatsächlichen Vorgang feststellen zu sollen.

Fragen wir nun, wie es mit den Notenabschnitten in anderen Länder steht. In Deutschland betragen die kleinsten Noten 100 Mark, in England diejenigen der Bank von England 5 Pfund Sterling, also wieder 125 Franken. Frankreich hat kleinere Abschnitte. Ich gebe zu, dass sowohl in Deutschland als in England kleinere Abschnitte bestehen. In Deutschland sind es die Reichskassenscheine, welche in Abschnitten von 5, 20 und 50 Mark im Umlauf sich befinden. Aber das sind nicht mehr Banknoten, sondern eigentliches Papiergeld. In England sind es die ausser der Bank von England bestehenden Emissionsbanken, welche kleine Noten von 1 Pfund Sterling ausgeben. Wir in der Schweiz haben vor dem Banknotengesetz auch Noten von 25 und 20 Franken gehabt. Das Banknotengesetz hat dann, wie ich glaube aus guten Gründen, die Erhöhung des Betrages auf 50 Franken festgesetzt. Das Gesetz ist noch weiter gegangen und hat ausdrücklich festgestellt, dass nur  $\frac{1}{4}$  der Emission einer jeden Bank aus Noten von 50 Franken bestehen dürfe, weil die Erfahrung lehrt, dass je kleiner die Noten sind, desto länger ihre Zirkulation ist. Das sind die tatsächlichen Verhältnisse, und ich glaube, dass auch Herr Cramer-Frey daran nichts ändern will. Er kennt diese Verhältnisse vollständig. Dagegen will er für ausserordentliche Verhältnisse die Ausgabe von kleinen Notenabschnitten ermöglichen, und ich für meine Person erkläre zum vornherein, dass ich dieser Anregung, die etwas ganz anderes ist, als diejenige, welche s. Z. Herr Dr. Fehr in der Kommission gemacht hat, zustimme. Ich glaube, es ist immer noch viel wichtiger, wenn wir in solchen schwierigen Zeiten trachten, das Papiergeld fernzuhalten und die nötigen Zirkulationsmittel durch Ausgabe von Banknoten zu schaffen, als wenn der Bund von dem Rechte, das ihm nach Art. 39 der Bundesverfassung zukommt, im Notfalle Papiergeld auszugeben, Gebrauch macht. Wenn das erstere Mittel nicht ans Ziel führen würde, würde ihm immer noch das Recht bleiben, von der Befugnis des Art. 39 Gebrauch zu machen und eigentliches Papiergeld auszugeben. Aber das sollte das letzte Mittel sein und nur im äussersten Notfall Anwendung finden.

Was die Redaktion der Bestimmung des Antrages des Hrn. Cramer-Frey anbelangt, so bitte ich Sie, die definitive Feststellung derselben der Kommission zu überlassen. Es scheint mir, dass dem Gedanken durch den einfachen Zusatz: «Die Bundesversammlung kann die Ausgabe von Noten in kleinern Abschnitten bewilligen» vollständig Rechnung getragen würde. Selbstverständlich würde sie zu entscheiden haben, ob ausserordentliche Verhältnisse diese ausserordentliche Massregel begründen würden, und es ist nicht notwendig, im Gesetz selber eine Begründung dieser Massregel aufzunehmen. Ich persönlich wäre also der Meinung und würde Ihnen beantragen, die Anregung des Herrn Cramer-Frey in der Form, wie sie heute vorliegt, anzunehmen, eventuell unter Rückweisung an die Kommission zur redaktionellen Bereinigung.

**Dr. Joos:** Wenn Sie meiner Anregung auf Ausgabe von Certifikaten zustimmen, haben Sie dem-

jenigen, was hier gewünscht wird, schon entsprochen. Unter den Begriff von Certifikaten fallen nämlich auch ganz kleine Abschnitte. Man hat in den Vereinigten Staaten sowohl Gold- als Silbercertifikate von einem Dollar an. Wenn man von dem Rechte, derartige Certifikate auszugeben, sobald als möglich Gebrauch machen würde, so glaube ich, würde die öffentliche Meinung denselben sehr bald eine ausserordentliche Ausdehnung verschaffen. In den Vereinigten Staaten existieren dormalen weit mehr Certifikate als Banknoten. Die Anzahl der Banknoten, welche dort in Cirkulation sind, beträgt auf den Kopf nicht einmal ein  $\frac{1}{2}$  Dollar mehr, währenddem die Silbercertifikate im ganzen 336 Millionen, also bei einer Einwohnerzahl der Vereinigten Staaten von 36 Millionen so ziemlich 10 Dollar auf den Kopf betragen. Allerdings sind die Goldcertifikate in ihrer Anzahl ganz bedeutend zurückgegangen, aus dem einfachen Grunde, weil die Spekulanten in ihrem Interesse es verstanden, das Gold nach Europa hinüberzuschaffen. Wenn wir das Certifikatsystem sobald als möglich annähmen, so hätte das, wie ich glaube, bei uns in Bezug auf das Gold gerade den umgekehrten Effekt, wie in den Vereinigten Staaten. Bei unserm Bimetallismus, in dem wir uns befinden und in dem wir infolge der Münzkonvention mit den andern Staaten festgehalten sind, würde es ein leichtes sein, ein grosses Quantum Gold aus Frankreich, Belgien, den Staaten, wo noch Gold in grosser Fülle zirkuliert, herbeizuziehen. Ich glaube, es würden eine Masse von Goldcertifikaten in der Schweiz zirkulieren, während man allerdings keinen Grund hätte, Silbercertifikate auszugeben, denn sie würden in sehr geringen Quantitäten verlangt werden. Wir brauchen uns keine grossen Sorgen zu machen, dass man unter Umständen kleinere Banknoten anfertigen lassen könnte. Denn nehmen Sie den Fall an, dass sich rasch das Bedürfnis nach kleinen Banknoten zeigen würde, dann haben wir grosse technische Schwierigkeiten.

Es erfordert Monate, solche Banknoten anzufertigen. Wenn wir das Bedürfnis voraussehen, müssten wir eventuell schon jetzt auf die Fabrikation solcher kleinen Noten Bedacht nehmen, währenddem man, wenn man so rasch wie möglich auf das Certifikatsystem eingeht, die nötige Zeit zur Anfertigung dieser Certifikate hat und die Beruhigung geniess, dass ein erhebliches Quantum von Edelmetall sich im Lande befindet. Ich bin der Ansicht, es sei überflüssig, darauf zu sinnen, Banknoten in kleinen Abschnitten auszugeben, schon deshalb, weil die technischen Schwierigkeiten derart sind, dass, wenn das Bedürfnis wirklich eintritt, man keine Zeit hätte, um diese kleinen Banknoten rasch anzufertigen zu lassen. Es braucht mindestens drei Monate, um einen Stich — die Stiche müssen in England gemacht werden — auszuführen. Ob die Banknoten klein oder gross sind, sie müssen mit einer technischen Vollkommenheit gemacht werden, dass die Nachahmung derselben von vornherein ausgeschlossen ist.

**Dr. Fehr:** Ich möchte den Antrag unterstützen, dass man sich grundsätzlich mit der Anregung des Herrn Cramer-Frey einverstanden erkläre, aber dieselbe zur redaktionellen Feststellung an die Kom-

mission zurückweise. Ich habe in der Kommission einen bezüglichen Antrag gemacht, wie der Herr Kommissionspräsident Ihnen eben mitgeteilt hat, es sei auch die Ausgabe von Noten unter 50 Franken für besondere Verhältnisse vorzusehen. Ich habe dann aber einen solchen Antrag nicht gestellt — wie Sie auf Seite 46 des Protokolles ersehen —, weil ich aus den Verhandlungen der Kommission den Eindruck gewonnen habe, dass es selbstverständlich sei, dass die Bank bei Notlage in Kriegszeiten auch Noten in kleineren Beträgen ausgeben könne. Es scheint, dass diese Selbstverständlichkeit nicht überall vorliegt, und da ist es jedenfalls praktisch, dass ausdrücklich vorgesehen wird, dass die Bank in Kriegszeiten auch kleinere Noten ausgeben kann. Es ist auch zu bestimmen, ob die Bank solche von sich aus ausgeben kann oder ob sie der Bewilligung der Bundesversammlung bedarf. In Frankreich hat während des deutsch-französischen Krieges die Banque de France nicht kleinere Noten ausgegeben, aber ein Konsortium von anderen Kreditinstituten hat solche Noten emittiert.

**Hirter:** Ich möchte Ihnen beantragen, den angeregten Antrag des Herrn Cramer-Frey nicht an die Kommission zurückzuweisen. Ich glaube, dieser Antrag ist derart, dass wir ihn sofort hier annehmen können. Ich glaube nicht, dass das, was Herr Cramer-Frey mit Recht wünscht, durch Certifikate ersetzt wird. Es handelt sich darum, im Moment der Krisis eine kleine Note zu schaffen, die in Form von Certifikaten nicht wohl hergestellt werden könnte, indem ja immer der Gegenwert der Certifikate auf die Kasse gelegt werden müsste, während diese Noten, die ausgegeben würden, nur den Deckungsbestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes unterliegen würden. Ich möchte Ihnen daher sehr empfehlen, den Antrag in der Form anzunehmen: «Die Bundesversammlung kann in ausserordentlichen Fällen die Ausgabe von Noten in kleineren Abschnitten bewilligen.»

**Cramer-Frey:** Nur eine kurze Berichtigung zur Berichtigung des verehrten Herrn Kommissionspräsidenten. Der Sprechende ist allerdings in den Sitzungen der Kommission nicht bei allen Details zugegen gewesen. Aber die Kommission ist nachher noch ein paar Mal zusammengetreten und die Erinnerung des Sprechenden ist eine so bestimmte, wie wenn es gestern gewesen wäre, dass von ihm die Anregung im Schosse der Kommission gemacht worden ist, ohne dass er jedoch einen bestimmten Antrag stellte. Ich bemerke zu dem Protokoll der Kommissionsverhandlungen, dass dasselbe nur ein Résumé enthält und vieles, was im Schosse der Kommission gesprochen worden ist, in demselben nicht aufzeichnet ist.

**Dr. Heller, Berichterstatter der Kommissionsmehrheit:** Ich vereinige mich mit dem Antrag des Herrn Hirter und ziehe meine Anregung zurück.

**Präsident:** Wird der Antrag des Herrn Cramer-Frey von irgend einer Seite aufgenommen?

**Cramer-Frey:** Ich möchte nur darauf aufmerksam machen, dass in der von Herrn Hirter vorgeschlagenen Redaktion eine gewisse Gefahr liegt. Wir können uns doch nicht auf den Boden begeben, dass so leichthin und nicht bloss vorübergehend derartige kleinere Abschnitte ausgegeben werden dürfen. Da in der Sache nun nicht Uebereinstimmung herrscht, so würde ich mich allerdings auch eher dem Ordnungsantrage anschliessen, es möchte der Kommission noch die Prüfung der Redaktion übertragen werden.

**Eisenhut:** Für den Fall der Rückweisung möchte ich, dass in dieser Angelegenheit noch etwas weiter gegangen und die Kommission eingeladen würde, zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten, ob nicht in der heutigen Vorlage schon die Erstellung von kleineren Notenabschnitten von Gesetzes wegen vorgesehen sein sollte. Herr Joos hat vorhin bemerkt, dass im Notfalle die Erstellung von kleineren Abschnitten wegen der Kürze der Zeit vielleicht nicht thunlich sei. Wenn ich mir die Ansicht zu äussern erlaube, dass schon im Gesetze Notenabschnitte unter 50 Fr., seien es solche von 10, 20 oder 30 Franken vorgesehen sein sollten, so thue ich es mit dem Bewusstsein, dass seiner Zeit die kleineren Abschnitte im Verkehre sehr gut angeschrieben waren, indem der kleine Mann, der nicht mit einer 50 Fr. Note verkehrt, sehr gerne mit Noten von 10 und 20 Fr. handelte. Nicht jedermann ist im Falle, zehn Fünffrankenstücke in der Tasche herum zu tragen, während zwei Noten von 20 oder 25 Fr. niemanden genieren.

Ich möchte Sie einladen, auf meine Idee einzutreten; ich würde es sehr gerne sehen, wenn im Falle der Rückweisung an die Kommission mein Gedanke auch ventiliert würde. Ich betone, dass der Verkehr mit kleineren Noten im Publikum sehr beliebt gewesen ist, und ich glaube, es wäre vielleicht richtiger, wenn Sie kleinere Noten vorsehen wollen, sie von vorneherein vorzusehen. Ich erlaube mir darum den Antrag zu stellen, es sei meine Anregung ebenfalls zur Erdauerung an die Kommission zu überweisen.

**Cramer-Frey:** Ich möchte nur gegenüber dem Antrage des Herrn Eisenhut sofort darauf aufmerksam machen, dass man mit allem Vorbedachte schon bei der Schaffung des jetzigen Banknotengesetzes davon ausgegangen ist, es dürfen keine Abschnitte unter Fr. 50 mehr zirkulieren und zwar hauptsächlich aus dem Grunde, weil eben jede Note wieder einen gewissen Teil von metallenen Zirkulationsmitteln aus dem Lande treibt; je weiter Sie also mit dem Betrag heruntergehen, desto mehr Metallgeld wird vertrieben. Das ist also eine Vorsichtsmassregel, von der wir nicht abgehen sollten. Ich glaube darum von vorneherein sagen zu dürfen, dass die ganze

Kommission und ohne Zweifel auch der Chef des Finanzdepartements sich gegen den Antrag Eisenhut aussprechen wird.

**Dr. Speiser:** Ich stelle den Antrag, diesen Artikel nicht an die Kommission zurückzuweisen, sondern ihn so anzunehmen, wie ihn die Kommissionsmehrheit vorschlägt. Soweit ich die Diskussion verfolgt habe, ist die Mehrheit der Ansicht, es solle die Möglichkeit, Abschnitte unter Fr. 50 auszugeben, auf den Kriegsfall beschränkt werden. Nun haben wir aber eine solche Gesetzesbestimmung nicht notwendig; denn wenn der Kriegsfall eintritt, werden wir mit oder ohne Gesetz alle Massregeln ergreifen, welche notwendig sind, uns durch den Krieg hindurchzubringen. Diese Bundesbank ist ein Friedenswerk, so viel wir jetzt darüber streiten, und nun hier schon in einen Artikel den Kriegsfall hineinzubringen, darin scheint mir etwas Beunruhigendes zu liegen. Da es sich nicht um etwas Notwendiges handelt, und da wir nicht jetzt schon auszubedingen brauchen, was wir im Falle des Krieges gegenüber dem Bundesgesetz machen wollen — wir werden dann alles machen, ob es heute erlaubt ist oder nicht — so scheint es mir nicht nötig, den Artikel zurückzuweisen, sondern ich würde ihn annehmen, wie er vorgeschlagen ist und es dem Kriegsfall überlassen, was uns dann als das Richtige erscheinen wird.

**Eisenhut:** Gestützt auf die Auseinandersetzungen des Herrn Cramer und in der Voraussicht, dass meine Idee, die ich für den allgemeinen Verkehr für passend hielt, in der Kommission keine Unterstützung finden werde, ziehe ich den Antrag zurück.

**Hirter:** Ich glaube doch, es hat einen gewissen Wert, die Sache im Gesetze aufzunehmen und zwar aus folgendem Grunde. Herr Joos hat bereits darauf hingewiesen, es erfordere die Anfertigung dieser Banknoten eine gewisse Zeit; wenn sie nun im Gesetze vorgesehen sind, so wird man von vorneherein auf diese Massregel aufmerksam gemacht und wird nicht bis auf den letzten Moment warten, um sie anzufertigen.

#### Abstimmung. — Votation.

Der Antrag Speiser wird mit 50 gegen 41 Stimmen abgelehnt und der Antrag Cramer-Frey mit grosser Mehrheit an die Kommission gewiesen.

(La proposition Speiser est rejetée par 50 voix contre 41, et la proposition Cramer-Frey est renvoyée à la commission par une grande majorité.)

#### Art. 10 und 11.

**Dr. Heller,** deutscher Berichterstatter der Kommission: Die beiden Artikel 10 und 11 können miteinander behandelt werden. Sie sehen, dass wir die nämlichen Grundsätze über die Banknotendeckung, wie sie im Banknotengesetze festgestellt sind, hier

wiederum aufnehmen, nur mit der Beschränkung, dass statt 40 % nur  $\frac{1}{3}$  der Emission in Bargeld, respektive in Metall gedeckt sein muss; es ist also die Dritteldeckung, die jetzt in Bankkreisen als Norm gilt, hier postuliert.

Es handelt sich zunächst um die Deckung der Banknoten, wovon immer  $\frac{1}{3}$  in Metall in den Gewölben der Bank vorhanden sein muss, und wir haben dann für die übrigen  $\frac{2}{3}$  die Deckung durch Diskontowechsel, schweizerischen und solchen auf das Ausland. Wir sehen also, dass hier immer eine volle und ganze Deckung für  $\frac{1}{3}$  der Noten vorhanden sein muss. In dieser Beziehung möchte ich doch das berichtigen, was Herr Hammer vorhin gesagt hat, durch die Ausgabe von Banknoten erwerbe man zweifelhafte Forderungen, welche im gegebenen Falle nicht eingelöst würden. Sie sehen hier aus dieser Vorschrift, dass dem nicht so ist, dass für jede Note, welche ausgegeben wird, wenigstens  $\frac{1}{3}$  in bar in die Gewölbe der Bank wandern muss.

In Uebereinstimmung hiermit steht der Art. 11 des Gesetzes, der eine wesentliche Lücke, die wir bis dahin hatten, ausfüllt. Nach unserem Banknotengesetze waren die Emissionsbanken verpflichtet, die ausgegebenen Banknoten zu decken, nicht aber ihre übrigen kurzfristigen Verpflichtungen. Diese kurzfristigen Verpflichtungen unserer Notenbanken betragen zu Ende 1894 115 Millionen und die Banknotenemission war 182 Millionen; es war also eine ganz ungenügende, halbe Massregel, wenn im Gesetze vorgesehen war, dass für die ausgegebenen Banknoten eine Deckung vorhanden sein müsse, nicht aber für die übrigen kurzfristigen Verbindlichkeiten der Bank, welche sich auch jeden Augenblick am Schalter präsentieren können. Allerdings stand ja hier bis dahin einer weitergehenden Massregel der Artikel 39 der Bundesverfassung gegenüber, wonach der Bund nur befugt war, im Wege der Gesetzgebung allgemeine Vorschriften über die Ausgabe und Einlösung der Banknoten zu erlassen. Jetzt sind wir nicht mehr in diese engen Grenzen eingeschränkt, sondern können auf Grund von Art. 39 eine weitergehende Massregel treffen. Die Differenz besteht also nur darin, dass nicht mehr ausdrücklich vorgeschrieben ist, dass bei den Banknoten  $\frac{1}{3}$  des Gegenwertes in Metall vorhanden sein müsse, sondern dass der Art. 11 ganz allgemein bestimmt, dass für die übrigen kurzfristigen Verbindlichkeiten der Bank schweizerische Diskontowechsel, Wechsel auf das Ausland und Barschaft vorhanden sein müssen, ohne dass ausdrücklich gesagt würde, es sei ein Drittel in Metall zu decken. Ich empfehle Ihnen nach diesen Aufklärungen die unveränderte Annahme von Artikel 10 und 11 nach dem Antrage der Kommission.

Der Bundesrat hatte eine andere Redaktion vorgeschlagen; allein es hat sich bei den Beratungen herausgestellt, dass die Vorlage des Bundesrates nichts anderes wollte, als was durch die Redaktion der Kommission — es ist da keine Mehrheit und keine Minderheit — festgestellt wurde.

**M. Tissot,** rapporteur français de la commission: L'art. 10 contient aussi une modification importante

dans ce sens que au lieu de dire que le tiers au moins des billets en circulation devra toujours être couvert, la commission vous propose de fixer que la contre-valeur totale des billets en circulation doit être représentée dans la caisse.

Cette modification me paraît importante parce qu'elle est de nature à apporter un surcroît de sécurité par le fait que la somme totale des billets en circulation est couverte par des valeurs réelles en caisse.

Actuellement nous avons environ pour 180 millions de francs de billets en circulation et sur ces 180 millions le 40 % seulement est couvert en espèces métalliques. Il y a donc un avantage incontestable à admettre l'article de la commission qui rend la situation plus sûre qu'elle ne l'est actuellement.

**Grieshaber:** Wie Sie den Artikeln 10 und 11 entnehmen, enthalten dieselben keine Bestimmungen über die Metallreserve für die kurzfristigen Schulden. Ich enthalte mich, diesbezüglich einen bestimmten Antrag zu stellen, weil ich nicht Fachmann im Bankwesen bin. Hingegen erlaube ich mir, Sie auf eine Inkongruenz hinzuweisen, welche sowohl in der Fassung des Bundesrates als auch der Kommission gegenüber der Botschaft des Bundesrates besteht.

Auf Seite 36 der Botschaft giebt der Bundesrat die Gründe an, weshalb er bei der Bardeckung statt der bisherigen 40 % auf  $\frac{1}{3}$  zurückgegangen sei, weil nämlich die neuen Noten eine grössere Zirkulationsfähigkeit erhalten, als die bisherigen kantonalen Noten besessen hatten, und sagt dann wörtlich: « . . . und mit der in Art. 11 niedergelegten weitem Verpflichtung, den ganzen Gegenwert aller kurzfristigen Schulden jederzeit zu mindestens  $\frac{1}{3}$  in bar, den Rest in Diskonto- und Auslandswechseln vorhanden zu halten ». Trotz dieser Ausführungen in der Botschaft hat aber der Bundesrat in seinem Gesetzesentwurf diesen Drittel Barschaft für die kurzfristigen Schulden nicht aufgenommen. Da nun solche Fragen später einmal für Interpretationszwecke Wichtigkeit haben können oder da es sich vielleicht herausstellt, dass hier einfach unbeabsichtigt eine Omission vorliegt, welche vielleicht noch rechtzeitig berichtigt werden kann, so wäre ich dem Chef des Finanzdepartements verbunden, wenn er mir Aufschluss geben würde, woher die Inkongruenz rührt. Ich glaube, es ist hier der Ort, die Sache klarzustellen.

**Bundesrat Hauser:** Der an mich ergangenen Aufforderung Folge leistend, erkläre ich mich als den Sünder, der diesen Fehler in der Botschaft begangen hat. Ich habe mich später durch Nachlesen der Protokolle der Expertenkommission überzeugt, dass

die Sache nicht so verstanden war und dass wir für die kurzfristigen Verbindlichkeiten nicht  $\frac{1}{3}$  Bardeckung, sondern nur volle Deckung durch Diskontowechsel vorschlagen wollten. Man hat schon in der Kommissionssitzung in Zürich auf diese Verschiedenheit aufmerksam gemacht und hat damals den Chef des Finanzdepartements in Verbindung mit dem Präsidenten der Kommission beauftragt, eine neue und deutlichere Redaktion vorzulegen. Das ist geschehen durch die Artikel 10 und 11, wie sie jetzt vorliegen, und ich möchte nun allerdings auch einen Wert darauf setzen, zu konstatieren, dass auf Seite 36 der Botschaft die Sache nicht stimmt mit dem, was wir Ihnen vorschlagen und anzunehmen belieben. Im übrigen, glauben wir, dürfen Sie ruhig dem Vorschlag der Kommission zustimmen. Beim bisherigen Banknotengesetz haben wir es nicht für nötig gefunden, den Privatemissionsbanken irgend eine Vorschrift betreffend die Deckung ihrer übrigen kurzfristigen Verbindlichkeiten zu machen; sie hatten in dieser Richtung vollständig freie Hand. Ich darf ferner darauf hinweisen, dass die Bank von Frankreich nicht einmal für die Deckung ihrer Notenzirkulation irgend welche Vorschriften betr. Barreserve besitzt. Die deutsche Reichsbank hat einen Drittel in kurzfristigem deutschem Gelde aufgenommen für die im Umlauf befindlichen Banknoten, macht aber keinerlei Vorschriften für die kurzfristigen Verbindlichkeiten. Ich glaube, wir sind nun weit genug gegangen, wenn wir hier eine Deckungsvorschrift, wie sie in Artikel 11 enthalten ist, aufgenommen haben, und ich mache ferner darauf aufmerksam, dass wir nach reiflicher Prüfung in der Kommission allseitig zu der Ansicht gekommen sind, dass eine solche Vorschrift, ausgedehnt auf die Depositen und übrigen kurzfristigen Verbindlichkeiten, imstande wäre, die Bank selbst bei vollen Kassen und voller Zahlungsfähigkeit unter gewissen Umständen zur Insolvenz zu zwingen. Wenn nämlich gerade in dem Momente, wo diese Depositen einen gewissen Betrag erreicht haben, und eine Reserve von  $\frac{1}{3}$  hierfür auf der Seite wäre, Begehren kämen zur plötzlichen Rückzahlung von 40 oder 50 % der sämtlichen Depositen, so könnte die Bank, sage ich, in die Lage versetzt werden, zu sagen: ich darf nicht mehr auszahlen, weil meine Bardeckung für meine übrigen Verbindlichkeiten nicht mehr hinreicht.

Namentlich dieses Argument hat Ihre Kommission bestimmt, schliesslich von einer Forderung nach dieser Richtung abzusehen.

Die Art. 10 und 11 sind nicht bestritten und werden als angenommen erklärt.

(Les articles 10 et 11 n'étant pas combattus, sont adoptés).

Hier wird die Beratung abgebrochen.

(Ici, le débat est interrompu.)

#### Corrigendum.

Seite 271, zweite Spalte, Zeile 30 v. u. lies „allerdings nicht das Ideal“.

**Schweizerische Bundesbank. Bundesgesetz über die Errichtung der Schweizerischen Bundesbank. BG vom 18. Juni 1896 (verworfen)**

**Banque de la Confédération suisse. Loi fédérale créant une banque de la Confédération Suisse. LF du 18 juin 1896 (rejetée)**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1895
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	14
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	1895_002
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	20.06.1895 - 08:00
Date	
Data	
Seite	327-352
Page	
Pagina	
Ref. No	20 026 690

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Amtliches  
stenographisches Bulletin

der  
schweizerischen Bundesversammlung



N<sup>o</sup> 18

BULLETIN  
STÉNOGRAPHIQUE OFFICIEL

DE  
L'ASSEMBLÉE FÉDÉRALE SUISSE

Abonnement: Jährlich Fr. 2. — für die Schweiz, Fr. 4. — für das übrige Postvereinsgebiet. In der Schweiz kann nur bei der Post abonniert werden.  
Abonnements: Un an: Suisse fr. 2. —, Union postale fr. 4. —. On s'abonne en Suisse exclusivement aux offices postaux.

Nationalrat. — Conseil national.

Sitzung vom 21. Juni 1895, vormittags 8 Uhr. — Séance du 21 juin 1895, à 8 heures du matin.

Vorsitzender: } Dr. Bachmann.  
Präsident: }

Tagesordnung: — *Ordre du jour:*

Bundesgesetz über die Errichtung der schweizerischen Bundesbank.

Loi fédérale créant une banque de la Confédération suisse.

Fortsetzung der Detailberatung.

*Suite de la discussion article par article.*

(Siehe Seite 327 hievor. — Voir page 327 ci-devant.)

Art. 12.

Dr. Heller, deutscher Berichterstatter der Kommission: Hier ist durch Streichung des Wortes « aber » eine redaktionelle Verbesserung anzubringen. Weitere Bemerkungen habe ich nicht zu machen.

Angenommen. — (Adopté.)

Art. 13.

Angenommen. — (Adopté.)

Art. 14.

Dr. Heller, deutscher Berichterstatter der Kommission: Zum letzten Satze beantragt Ihnen die Kommission eine Abänderung. Sie hat gefunden, es könnten doch Fälle eintreten, wo es eine Unbilligkeit wäre, wenn der Inhaber von ganz oder mehr als zur Hälfte zerstörten Noten, mit Bezug auf die der Nachweis geleistet ist, dass eine solche Zerstörung stattgefunden hat, den betreffenden Betrag verlieren müsste. Für solche mögliche Fälle, wenn Billigkeitsgründe vorliegen, schlagen wir eine etwas andere Fassung vor, nämlich: « Für vernichtete oder verlorene Noten Ersatz zu leisten, ist sie nicht verpflichtet. »

M. Tissot, rapporteur français de la commission: L'art. 14 du conseil fédéral stipule que la banque de la Confédération « n'accorde aucun dédommagement pour les billets perdus ou complètement détruits. »

La commission modifie cette dernière disposition de la manière suivante: « Elle n'est pas tenue d'accorder un dédommagement pour les billets perdus ou complètement détruits ».

C'est la seule modification que la commission propose à cet article.

Angenommen. — (Adoptés.)

Art. 15—17.

Angenommen. — (Adopté.)

Art. 18.

Dr Heller, deutscher Berichterstatter der Kommission: Da hier verschiedene Abänderungsanträge vorliegen, so beantrage ich, Alinea für Alinea zu behandeln.

Einverstanden. — (D'accord.)

Alinea 1.

Angenommen. — (Adopté.)

*Alinea 2.*

Dr. Heller, deutscher Berichterstatter der Kommission: Bei Alinea 2 schlägt Ihnen die Kommission die Abänderung vor, dass das Grundkapital statt zu 4 zu  $3\frac{1}{2}$  % verzinst wird; dieser Ansatz entspricht dem gegenwärtigen Stand des Zinsfusses wohl besser. Durch diese Reduktion des Zinsfusses von 4 auf  $3\frac{1}{2}$  % wird natürlich der Reingewinn der Bank  $\frac{1}{2}$  % grösser, was namentlich für die Kantone in Betracht kommt, welche sich beim Grundkapital nicht beteiligen werden, und was überhaupt für alle Kantone vorteilhafter ist, deswegen, weil ja drei Fünftel des Grundkapitals durch den Bund und nur zwei Fünftel durch die Kantone geliefert werden. Wir beantragen Ihnen also hier Annahme des Vorschlages der Kommission.

Beizufügen ist hier, dass der zweite Satz zu Lemma 2, wodurch festgestellt wird, dass ein allfälliger Fehlbetrag aus dem Reservefonds zu decken ist, den Sinn hat, dass diese Anteilscheine sozusagen einen festen Zins erhalten; wenn der Reingewinn die Verzinsung von  $3\frac{1}{2}$  % nicht ermöglichen sollte, so würde das übrige aus dem Reservefonds genommen werden, und wenn in einem bestimmten Jahre überhaupt keine Dividenden bezahlt werden könnten und überhaupt nichts da wäre zur Verzinsung der Anteilscheine, so würde der Reservefonds erhalten müssen und wenn dieser nicht genug Fonds liefern würde, so würde natürlich dann in einem spätem Jahre, ehe und bevor eine weitere Aeufnung desselben stattfinden könnte, zuerst der Betrag von 15 % wiederum zur Ausrichtung der Dividende verwendet werden müssen, sodass die Anteilscheine zuerst ihre  $3\frac{1}{2}$  % voll und ganz erhalten.

M. Tissot, rapporteur français de la commission: L'art 18 prévoit que: «Sur le bénéfice net accusé par le compte de profits et pertes, on prélèvera, en premier lieu, 15 % qui seront portés au fonds de réserve». La commission est d'accord avec le conseil fédéral sur ce point.

Au second alinéa le conseil fédéral propose de dire: «Sur le surplus, un dividende jusqu'à 4 % du fonds-capital sera payé à la Confédération.» La commission amende cette disposition en ce sens qu'au lieu du 4 % ce serait le  $3\frac{1}{2}$  % du fonds capital qui serait payé à la Confédération. Si le surplus ne suffisait pas, ce qui manquerait serait prélevé au fonds de réserve.

Sauf cela la commission n'a rien à ajouter à cet article.

Angenommen. — (Adopté.)

*Alinea 3.*

Dr. Heller, deutscher Berichterstatter der Kommission: Bei Lemma 3 beantragt Ihnen die Kommission, den Rest des Reingewinns, also den Reingewinn, der über die  $3\frac{1}{2}$  prozentige Dividende und über die 15 % für den Reservefonds übrig bleibt, in der Weise zu verteilen, dass  $\frac{1}{4}$  dem Bunde und  $\frac{3}{4}$  den Kantonen zukommen und zwar, wie Sie im

nächstfolgenden Lemma sehen, im Verhältnis der Wohnbevölkerung nach Massgabe der letzten eidgenössischen Volkszählung. Dieser Antrag ist also ein weiteres Entgegenkommen zu gunsten der Kantone, was ja bei der Eintretensdebatte von verschiedenen Seiten postuliert worden ist; ich glaube, es ist das die äusserste Grenze, welche man überhaupt in diesem Punkte betreten kann.

Nun liegen Abänderungsanträge vor und zwar zunächst ein Abänderungsantrag von den Herren Théraulaz und Schwander. Es hat zwar, wenn ich mich recht erinnere, Herr Schwander in der Kommission erklärt, dass er an diesem Antrage nicht mehr festhalte; allein Herr Théraulaz hat denselben nicht ausdrücklich zurückgenommen und ich muss ihn daher ebenfalls mit einigen Worten besprechen.

Herr Théraulaz verlangt, dass in erster Linie den Kantonen  $\frac{3}{4}$  des Reingewinns gegeben werden; in diesem Punkte steht er also ganz auf dem Boden der Kommission. Allein der letzte Viertel soll als Superdividende an die Anteilscheine des Grundkapitals verteilt werden. Herr Théraulaz will mit seinem Antrage diejenigen Kantone, welche Anteilscheine gezeichnet haben, auf Kosten des Bundes begünstigen, sodass thatsächlich der Bund, da er  $\frac{3}{4}$  der Anteilscheine gezeichnet hat, von diesem letzten Viertel nur noch  $\frac{1}{4}$  erhält; mit andern Worten: dem Bunde würden vom Reingewinne im Ganzen nur noch 15 % bleiben und 85 % müssten den Kantonen ausbezahlt werden. Ich glaube nun, das sei des Guten zu viel. Diese Anteilscheine haben eine sichere jährliche Dividende und das sollte genügen. Dass wir nun die Kantone, welche ja ohnehin durch die Beteiligung an dem Grundkapitale einen Vorteil haben, zu Lasten des Bundes noch mehr begünstigen, dafür scheint mir ein genügender Grund nicht vorhanden zu sein. Ich beantrage Ihnen also Ablehnung des Antrages Théraulaz.

Gestern nun wurden wir durch einen Antrag der Herren Ming, von Matt und Schmid überrascht, welche eine Verteilung in anderer Weise und zwar zunächst auf eine gewisse Zahl von Jahren, nämlich bis 1910, vornehmen wollen. Während Herr Théraulaz diejenigen Kantone, welche Anteilscheine haben, zu Lasten des Bundes begünstigen will, wollen die Herren Ming und Mitunterzeichner diejenigen Kantone, welche Kantonalbanken haben, zu Lasten derjenigen, welche keine solchen haben, begünstigen. Das ist die Tendenz des Antrages der HH. Ming und Genossen.

Nun glaube ich zuerst, dass man in formeller Beziehung den ganzen Antrag da, wo er gestellt ist, wegweisen müsste; er gehört offenbar nicht hier in das Gesetz hinein, sondern da es sich dabei um eine vorübergehende Bestimmung handelt, wäre er bei den Uebergangsbestimmungen am Platze. Es ist doch nicht angängig, dass man ins Gesetz einen Artikel aufnimmt, der nur für eine gewisse Anzahl Jahre Kraft hat, sondern derartige vorübergehende Artikel gehören in die Uebergangsbestimmungen.

Allein ich will auf diesem formellen Punkte gar nicht beharren, da ich glaube, dass wir diesen Antrag auch materiell verwerfen müssen. Ich habe vorhin gesagt, dieser Antrag bezwecke eine Begünstigung der Kantone mit Kantonalbanken zu Lasten derjenigen, welche keine Kantonalbanken besitzen. Ich erlaube mir nun, Sie zunächst auf den



Artikel 5 des Bundesgesetzes über Ausgabe und Einlösung von Banknoten hinzuweisen; dort sehen Sie, dass das Emissionsrecht keinerlei Entschädigungsanspruch begründet für den Fall, dass es den Kantonen einmal genommen werden sollte. Wir stehen nun vor der Thatsache, dass die Kantonalbanken ihr Emissionsrecht verlieren; allein das Gesetz hat ausdrücklich erklärt, dass für diesen Fall diejenigen Institute, welche ein Emissionsrecht bis anhin hatten, keinerlei Entschädigungsanspruch geltend machen können.

Ferner, sage ich, ist dieser ganze Antrag verfassungswidrig. Im Artikel 39 der Verfassung steht ausdrücklich, dass der Reingewinn aus der Bundesbank den Kantonen zufließen solle; aber es steht im Verfassungsartikel nirgends, dass er den Kantonen zufließen solle, welche Kantonalbanken haben. Wir dürfen also, ohne der Interpretation der Verfassung Zwang anzuhun, diesen Antrag nicht annehmen. Ich mache auch darauf aufmerksam, dass ganz abgesehen davon dieser Antrag aus Billigkeitsrücksichten nicht angenommen werden darf. Welche Kantone würden dabei zuerst benachteiligt? Es sind in erster Linie die Kantone Genf und Basel, welche ein Grundkapital von 26 1/2 Millionen und eine Notenzirkulation von 49 Millionen haben, welche also beinahe den dritten Teil der ganzen gegenwärtigen Notenzirkulation für sich in Anspruch nehmen, und es sind auch, wie ich schon in der allgemeinen Debatte hervorzuheben Gelegenheit hatte, die Kantone, welche als die Bankplätze ersten Ranges gelten, welche an Zahl und Umfang der Geschäfte wohl den grössten Teil der andern Bankplätze weit überlegen. Diejenigen also, welche die Bank alimentieren, welche der Bank ihren Gewinn zuführen, sollten auf die Dauer von 15 Jahren, oder sagen wir bis zum Jahre 1910, vom Gewinnanteil an der Bundesbank ausgeschlossen sein? Ich glaube, eine grössere Unbilligkeit könnte man überhaupt von Gesetzes wegen nicht aufstellen; ich glaube, auch die Erfahrungen, welche wir bis dahin mit solchen Bestimmungen z. B. beim Alkoholgesetz gemacht haben, werden uns davon abhalten, wiederum ähnliche Vorteile zu Gunsten von einzelnen Kantonen im Gesetze festzustellen.

In Berücksichtigung all dieser Verhältnisse beantrage ich Ihnen daher Ablehnung des Antrages der HH. Ming, von Matt und Schmid.

**M. Tissot**, rapporteur français de la commission: Le troisième alinéa de l'art. 18 était ainsi conçu par le conseil fédéral:

«Le reste du bénéfice net reviendra pour un tiers à la Confédération et pour deux tiers aux cantons.

La commission propose de dire:

«Le reste du bénéfice net revient pour un quart à la Confédération et pour trois quarts aux cantons. L'idée qui a dicté cette disposition est la suivante: On n'a rien pu faire en faveur des banques cantonales dans le projet de la banque d'état; ce projet exclut les cantons du bénéfice de la circulation fiduciaire qui leur appartenait par l'impôt qu'ils prélevaient sur l'émission des billets de banque. La commission a voulu, autant que possible, récupérer les cantons de la perte qu'ils avaient à subir et c'est pour cela qu'elle a trouvé juste d'attribuer

les trois quarts au lieu des deux tiers du reste du bénéfice net aux cantons.

**Schwander:** Ich kann nur bestätigen, was Ihnen der Hr. Präsident der Kommission mitgeteilt hat. Ich hatte in Verbindung mit Hrn. Théraulaz am 30. März 1895 einen Abänderungsantrag zu Art. 18 gestellt; inzwischen fand am 14. Mai eine Kommissionssitzung statt und mit Rücksicht auf die Abänderungen, welche Ihnen die Kommission bezüglich dieses Artikels beantragt, trete ich von dem Antrage, den ich mit Herrn Théraulaz gestellt habe, zurück, und überlasse es natürlich Herrn Théraulaz, zu erklären, ob er auf seinem Antrage beharrt oder nicht.

**Ming:** Wir haben uns wirklich erlaubt, einen Antrag zu stellen, der in Bezug auf die Verteilung des Reingewinnes von dem Vorschlage der Kommission wesentlich abweicht. Auch wir wollen zwar dem Bunde 1/4 des Reingewinnes überlassen; in Bezug auf die übrigen 3/4 hingegen möchten wir eine Unbilligkeit wieder gut machen, welche nach unserer Ansicht unbedingt durch diesen Antrag der Kommission denjenigen Kantonen gegenüber festgestellt wird, welche bis jetzt eine Notenemission hatten. Durch die Bundesbank mit dem Privilegium der Emission der Banknoten gegenüber den Kantonalbanken und den Privatbanken wollen Sie ein Institut schaffen, das für die ganze Schweiz eine ganz gewaltige Bedeutung hat, und Sie schaffen zweifelsohne auch wirklich ein Institut, das hauptsächlich für Handel und Industrie eine grosse Bedeutung haben wird. Handel und Industrie werden es sein, welche den Gewinn aus diesem Institute ziehen; Handel und Industrie allein werden von diesen in allen Ländern zirkulationsfähigen Bundesbanknoten ihren Nutzen ziehen; Handel und Industrie werden von der Ausgleichung des Diskontos, überhaupt von der ganzen Diskontopolitik des Bundes ihren Nutzen ziehen können.

Ebenso sind diese sämtlichen Geschäftszweige, welche in das Bundesgesetz aufgenommen sind, so eingerichtet, dass der ganze landwirtschaftliche und gewerbliche Mittelstand sehr wenig, um nicht zu sagen gar keinen Nutzen davon zieht. Sie schaffen also eine Bank zu Gunsten von Handel und Industrie. Solche Verkehrszweige in die Bundesbank aufzunehmen, welche auch der Landwirtschaft dienen könnten, haben Sie, als nicht begründet, und ich glaube mit vollem Recht abgelehnt. Es hat sich nun in uns doch die Frage aufgeworfen: was haben denn die Kantone, was haben vorzugsweise die Bergkantone, welche keinen Handel, keine Industrie, sondern nur kleine Landwirtschaft besitzen, für einen Nutzen von dieser Bundesbank?

Ist es nicht viel mehr der Fall, dass wir von allen diesen Bundesinstituten, bei welchen hauptsächlich Handel und Gewerbe, die Verkehrszentren in Berücksichtigung fallen, nur Schaden haben, gewissermassen nur wieder die Ausbeutungsobjekte der grossen Zentren sind?

Andererseits sehen wir, dass der Bund aus dieser Bank ganz bedeutende fiskalische Vorteile zieht. Der Bund wird in Zukunft seinen ganzen Geldverkehr durch diese Bank vornehmen können; er wird dort sein Geld auf die denkbar leichteste Art anlegen

können; er wird die ganze Frage der Eisenbahnpolitik mit einer viel grösseren Leichtigkeit, als bisher, beherrschen können, wenn ihm eine Bank zur Seite steht. Er geniesst also in fiskalischer, in finanzpolitischer Beziehung ganz bedeutende Vorteile.

Aber ebenso grosse Nachteile sind für den grössten Teil der bisherigen Emissionskantone in Aussicht. Für sie geht ein ganz bedeutender Reingewinn aus den Banknoten verloren. Es geht ihnen ein bedeutendes, sehr billiges Betriebskapital ebenfalls verloren. Die Noten bilden gewissermassen ein Reservoir, das man nach Bedürfnis anzapfen kann und das einen Kapitalbestand zum denkbar niedrigsten Zinsfuss bietet. Das alles fällt in den Kantonen vollständig weg. Die Kantone werden allerdings das Recht haben, zu der Bundesbank in Beziehungen zu treten. Aber diese kann ihnen nicht dieselben Vorteile bieten, welche sie bis jetzt aus der Notenemission gezogen haben.

Man sagt freilich, der Banknotengewinn sei nicht so gross, wie man jetzt behauptet, und es seien verschiedene Banken in die Lage gekommen, auf die Notenemission zu verzichten, weil sie gesehen hätten, dass eine Rentabilität nicht vorliege. Ich gebe das Privatbanken gegenüber vollständig zu. Die Privatbanken waren in dieser Beziehung in einer ganz andern Lage, als die Kantonalbanken. Die Kantonalbanken hatten das Recht, über die 40 % Barreserve hinaus den übrigen Betrag der emittierten Noten durch kantonale Garantie zu decken. Einige Kantonalbanken besorgten diese Deckung allerdings teilweise auch durch leicht realisierbare Werte. Die Privatbanken mussten die übrigen 60 % durch ihr Wechselportefeuille und nicht durch irgend eine andere Garantie decken. Das wird verschiedenen unbequem gekommen sein und sie veranlasst haben, auf die Notenemission zu verzichten.

In einer ganz besondern Lage sind hauptsächlich die Kantonalbanken in den kleinern Kantonen, welche aus dem Reingewinn der Bank thatsächlich einen grossen Teil der kantonalen Verwaltung bestritten. Sie werden uns sagen: Da habt ihr leicht machen; ihr müsst eben schauen, auf eine andere Weise Geld zu bekommen; wir machen das auch so. Leider können wir dies nicht mit derselben Leichtigkeit thun, wie die Herren in den grossen Kantonen. Unser Kapital ist so ziemlich genau besteuert und die Bescheidenheit, dass einige Millionäre etwa 2—3 Millionen nicht versteuern, damit es nicht auskomme, dass sie so reich seien, kennt man bei uns nicht und sie wäre beim besten Willen auch gar nicht möglich.

So sind wir denn in unsern Bergkantonen in der Lage, dass wir zu Gunsten des Handels, der Industrie in den grossen Kantonen auf einen Gewinn Verzicht leisten müssen, für welchen uns absolut keine Entschädigung geboten ist.

Ich weiss nicht, wie gross der Reingewinn über die Verzinsung des Kapitals hinaus sein wird; aber ich glaube, dieser Reingewinn wird keinesfalls grossartig ausfallen, wenn die Bundesbank denjenigen Anforderungen gerecht werden will, welche man in Bezug auf Diskontopolitik etc. an sie stellt. Im übrigen sind wir auch gewohnt, zu sehen, dass der Bund diejenigen, welche für ihn arbeiten, sehr glänzend zu honorieren pflegt. Das ist bei unsern Kantonalbanken nicht der Fall. Hier sind die Besoldungen so bescheiden, dass Sie in Ihren kanto-

naln Verwaltungen und in der Bundesverwaltung dafür keinen Sekretär bekommen können. Wir könnten nicht sagen, dass wir dabei schlechter bestellt wären. Aber der Umstand, dass die Bundesbank ihren Leuten grosse Besoldungen aussetzt, wird einen Rückschlag auf unsere Leute ausüben. Sie werden, wenn sie sehen, dass anderwärts so grosse Besoldungen ausgerichtet werden, nicht mehr allein mit Patriotismus und Bescheidenheit ihre Stellen ausfüllen, sondern, grössern materiellen Gewinn ziehen wollen.

So stehen wir vor der Notwendigkeit, die kantonalen Besoldungen im Bankwesen auch aufzubessern. Das hat die Erfahrung in Bezug auf die übrigen Staatsämter bereits gezeigt. Wir stehen so vor einer Zukunft, dass wir gar nicht wissen, wie wir mit den geringen Mitteln, die uns zu Gebote stehen, unsere Verwaltung bezahlen und fortführen können. Die Ursache davon liegt allerdings einerseits im modernen Verkehr; aber andererseits — und nicht zum mindesten — sind die hohen Gehälter, welche man von Seite des Bundes auszugeben im Falle ist, der Grund davon. Wir werden in dieser Beziehung nicht nur keinen Gewinn, sondern nur Schaden erleiden.

Ich weiss, wie gesagt, nicht, wie hoch der Reingewinn sein wird. Aber ich nehme an, er sei sehr gering, indem die hohen Gehälter, die Erstellung von Prachtbauten, die man in allen grossen Zentren verlangen wird, denselben ganz bedeutend schmälern werden. Die Kantone, welche auf diesen Reingewinn verzichten müssen, werden also auf eine sehr kleine Summe verzichten müssen. Uns aber ist diese Summe, welche z. B. für Genf und Basel sehr minim erscheint, eine sehr grosse. Gerade die beiden Städte Genf und Basel sind es übrigens, welche den grössten Gewinn aus dieser Bank ziehen werden. Sie stehen mit den Nachbarländern in den engsten Handelsbeziehungen. Bis jetzt war ihr Verkehr mit diesen Nachbarländern dadurch, dass ihnen keine zirkulationsfähigen schweizerischen Banknoten zu Gebote standen, sehr gehemmt. Das wird in Zukunft anders sein und gerade diese beiden Städte, von denen man sagt, dass sie durch eine solche Massregel unbillig berührt würden, werden aus der Zirkulationsfähigkeit der schweizerischen Banknoten Nutzen ziehen.

Ich glaube nicht, dass irgend eine Unbilligkeit gegenüber dem Bund und den Kantonen besteht, schon deshalb nicht, weil wir diese Entschädigung nur für eine sehr kurze Zeit — für etwa 12 oder 14 Jahre, je nachdem die Bundesbank früher oder später ins Leben treten wird — verlangen. In dieser Zeit können die Reingewinne keineswegs grosse sein. Es werden sehr viele Einrichtungskosten entstehen; man wird auch etwa verschiedene Versuche machen müssen mit einigen Geschäften, die nicht gerade alle glücken werden. Das wird den Reingewinn ganz bedeutend zurückdrängen. Der Profit der Kantone, die etwas mehr erhalten, ist also kein grosser.

Im übrigen weiss ich nicht, wie diese kleinen Kantone gegenüber den grossen emittierenden Kantonen sich stellen werden. Aus dem Kanton Zürich z. B. weilte früher ein Herr in unserer Mitte, der es sehr beklagt hat, welchen grossen Schaden der Kanton Zürich von dieser Bundesbank zu gewärtigen habe. Dieser Herr scheint mir noch heute über die

Stellung, die er damals bei der Revision eingenommen hat, nicht ganz getröstet zu sein. Er sieht ein, dass sein Kanton eine ganz bedeutende Einbusse erleiden wird. Ich gebe nun zu, dass der Kanton Zürich, obwohl er es nicht nötig hätte, durch meinen Antrag in dieser Richtung am grossartigsten entschädigt würde. Wenn nun der Kanton Zürich auf die Entschädigung verzichten will — was ich bei der Grossmut dieser Herren vielleicht voraussetzen darf — so bin ich sehr gerne bereit, den Artikel an die Kommission zurückzuweisen in dem Sinne, dass eine andere Art der Verteilung vorgenommen würde, eine Verteilung, welche zwar den gegenwärtigen kantonalen Notenemissionsinstituten entgegenkäme, aber vielleicht in etwas billigerer Weise sich machen würde.

Ich gebe zu, dass mein Antrag etwas Unvollkommenes hat. Es fragt sich aber auch, ob das ganze Gesetz sich als ein vollkommenes erweisen werde. Mein Antrag ist verbesserungsfähig, und wenn Sie ihn verbessern wollen, so bin ich bereit, dass er an die Kommission zu erneuter Beratung zurückgewiesen werde in dem Sinne, dass die gegenwärtigen Emissionsbanken entschädigt würden. Ich stelle Ihnen eventuell diesen Antrag.

Im übrigen glaube ich, dass Sie in meinem Antrag durchaus nichts Unbilliges sehen werden, sondern nur den Ausdruck einer gewissen Furcht, welche besonders wir in den Bergkantonen haben, dass uns auch aus diesem Bundesinstitut, wie schon aus so vielen andern Bundeinrichtungen, Schaden erwachsen möchte. Wir sind darauf angewiesen, jahraus jahrein mit einer ganz geringen Steuerkraft, mit ganz kleinem Vermögen verhältnismässig grossen sozialen Anforderungen entgegenzutreten. Wenn wir daher in diesem Falle kommen und sagen: Nehmt uns doch nicht einen Teil der Einnahmen, welche wir bisher besessen haben, weg, so soll man darin keine Unbilligkeit, sondern nur den Ausdruck einer gerechten Notwehr sehen.

Ich bitte Sie, meinen Antrag anzunehmen.

**Bundesrat Hauser:** Ich erlaube mir, sowohl den Hauptantrag der verehrlichen Herren Ming und Mitunterzeichner als dem Rückweisungsantrag gegenüberzutreten und glaube vor allem aus betonen zu dürfen, dass ich nicht in den Verdacht kommen kann, hier für die Interessen des Bundes eintreten zu wollen. Der Bund wird nach dem Antrag des Herrn Ming, glaube ich, nicht berührt; denn nach demselben kann kein Zweifel existieren, dass der Bund vor und nach 1910 seinen Anteil am Reingewinn erhalten wird und eine Verschiebung sich höchstens innerhalb der Kantone vollziehen kann.

Man sagt uns, die Kantone, welche Kantonalbanken besitzen und von diesen Steuern beziehen und am Reingewinn derselben beteiligt seien, werden durch das neue Bundesgesetz geschädigt; das treffe namentlich für die kleinen Kantone zu. Davon haben wir schon im Jahre 1890 gesprochen und für nötig befunden, den Kantonen, und zwar sämtlichen Kantonen, ein Aequivalent zu geben. Denn es gibt Kantone, welche keine Kantonalbank haben und doch Steuern beziehen. Dieses Aequivalent besteht darin, dass wir im Verfassungsartikel den Kantonen wenigstens  $\frac{2}{3}$  des Reingewinns — welche  $\frac{2}{3}$

nun durch die Anträge Ihrer Kommission und, wie zu erwarten ist, durch den Beschluss Ihres h. Rates auf  $\frac{3}{4}$  erhöht werden sollen — zugesichert haben. Hier haben die Kantone ihre Entschädigung zu suchen für das, was ihnen, insbesondere an Notensteuern, entgeht, und es müsste doch ein ganz klägliches Ergebnis der zukünftigen Staatsbank sein, wenn die Kantone nicht wenigstens soviel erhalten würden, als ihnen bisher zugeflossen ist.

Was die Schmälerung des Reinertrages der kantonalen Institute betrifft, so bin ich gar nicht überzeugt, dass diese Schmälerung eintreten werde oder in einem Umfang eintreten werde, dass sich die Kantone dadurch in ihren Finanzen ernstlich bedroht fühlen können. Wir haben schon dutzendmal auseinandergesetzt, wie winzig unter Umständen der aus der Notenemission zu erzielende Gewinn sein kann. Wenn dieser Gewinn ein so grosser gewesen wäre, so hätten wir es nicht erlebt, dass schon bei Einführung des neuen Bankgesetzes sieben bisherige Emissionsbanken, darunter die grosse eidg. Bank mit allen ihren Filialen, freiwillig auf ihre Emission verzichtet hätten. Noch mehr! Von denjenigen Instituten, welche im Jahre 1882 erklärt hatten, sich dem Banknotengesetz zu unterziehen und ihre Notenemission fortzusetzen, haben seither einige auf die Berechtigung, Noten auszugeben, verzichtet. Das frappanteste Beispiel in dieser Richtung hat in jüngster Zeit noch die Bank in Zürich geliefert. Die Bank in Zürich, welche anfänglich, glaube ich, mit einer Emission von 6 Millionen auf dem Plane stand, hat im Verlauf der Zeit und in raschen Sprüngen ihre Notenemission auf 20 Millionen erhöht, um dann plötzlich zur Einsicht zu kommen, dass sie auf diesem Wege schlechte Geschäfte mache. Sie hat auch in der That während der Zeit der höchsten Emission ihren Aktionären nicht einmal 4 Prozent aus dem Jahresertragnis bezahlen können und war genötigt, hierfür beinahe alljährlich den Reservefonds angreifen zu müssen. Sie hat seither auf ihre Notenemission verzichtet, ihre Noten zurückgezogen und verteilt nun Dividenden wie die andern Banken in Zürich.

Es liegt mir noch ein anderes Beispiel aus meiner engern Heimat nahe. Als endlich im Jahre 1869 die Zürcher Kantonalbank errungen werden konnte, haben die bestehenden Banken in Zürich immer noch die Befürchtung gehabt, dass sie von derselben erdrückt würden. Was war das Resultat? Einzig das, dass es sich sofort gezeigt hat, dass die übrigen Banken an der Kantonalbank einen starken Rückhalt hatten und dass sie neben derselben nicht nur existieren, sondern auch florieren konnten, sogar ohne Notenemission. Ich halte es also noch nicht für bewiesen, dass unter der neuen Ordnung der Dinge diese Verluste eintreten.

Nun sagt aber Herr Ming, es seien doch Ungerechtigkeiten vorhanden, und indem er durch die Stellung seines Antrages diese Ungerechtigkeiten beseitigen wili, schafft er für einen Zeitraum von 15 Jahren neue Ungerechtigkeiten und Ungleichheiten. Ich glaube, Ihnen das an Hand von Zahlen beweisen zu können und es ist wirklich interessant, die Wirkungen des Antrages Ming für die verschiedenen Kantone etwas näher ins Auge zu fassen. Ich weiss nicht, ob die Herren Ming und Mitunterzeichner die Rechnung über ihre respektiven Kantone hinaus ausgedehnt haben; aber wenn sie es gethan hätten, so würden sie

zu den gleichen Resultaten gelangt sein, welche ich Ihnen im Résumé vorführen werde.

Auch ich kann ja natürlich nicht sagen, wie hoch der zukünftige Reingewinn der Bundesbank sein werde; wenn es richtig wäre, dass er klein ausfalle, und dass man sich hierauf in den Kantonen nicht stark zu vertrösten habe, so würde der Antrag Ming im gleichen Verhältnisse an Berechtigung verlieren. Aber ich will nun einmal voraussetzen — ich garantiere die Ziffer nicht —, dass dieser Reingewinn über die Verzinsung des Grundkapitals hinaus  $1\frac{1}{2}$  Millionen Franken betrage; ich habe diese Ziffer gewählt, weil damit die Ausrechnung sehr einfach wird; diese  $1\frac{1}{2}$  Millionen würden die Verteilung von rund  $\frac{1}{2}$  Franken auf den Kopf der Bevölkerung bedeuten. Wenn Sie nun die Verteilung dieser  $1\frac{1}{2}$  Millionen auf Grundlage des Antrages Ming auf denjenigen Betrag der Notenemission bemessen, welche von 1895 rückwärts auf die Kantonalbanken fällt, so haben Sie wiederum mit rund 100 Millionen — es sind eigentlich  $100\frac{1}{2}$  Millionen — zu rechnen und das bedeutet, dass bei einem Reingewinne von  $1\frac{1}{2}$  Millionen nach dem Antrag Ming auf jede Million Notenemission 15,000 Franken fallen. Sie haben also hier ein sehr einfaches Rechenexempel vor sich. Je kleiner die Bevölkerungsziffer eines Kantons, je günstiger für ihn der Antrag Ming; je grösser die Notenemission, je mehr Vorteile nach dem Antrage Ming. Wie stellt sich nun die Sache, wenn man die einzelnen Kantone durchgeht? Es werden von Anfang an neben die Bundestafel gesetzt die Kantone Baselstadt, Appenzell-Innerrhoden, Tessin, Wallis und Genf, weil diese keine kantonalen Institute haben; die Bevölkerung dieser fünf Kantone beträgt 422,000 Seelen, und wir entziehen also nach dem Antrage Ming diesen fünf Kantonen für eine Dauer von 15 Jahren einen Betrag von 241,000 Franken; sie bekommen gar nichts. Aber nicht nur diese fünf Kantone sind geschädigt; auch noch andere Kantone rangieren sich unter die Kategorie der Geschädigten. Ich nehme den Kanton Luzern mit 135,000 Einwohnern, welcher bei einer effektiven Notenemission von drei Millionen nach dem Kommissionsvorschlage 67,500 Fr. erhalte, aber bloss 45,000 nach dem Antrage Ming. Ich nehme den Kanton Freiburg mit 119,000 Einwohnern; Anteil nach dem Kommissionsvorschlage: 59,500 Fr., nach Antrag Ming 37,500 Fr. Dann kommt der Kanton Thurgau; Antrag der Kommission: 52,000 Fr., Antrag Ming: 22,000 Fr.; der Kanton Bern mit seinen 15 Millionen Notenemission: 269,000 Fr. nach Antrag der Kommission und 225,000 Fr. nach Antrag Ming. Der Kanton Aargau erhalte nach dem Vorschlage der Kommission nahezu 100,000 Fr., nach dem Vorschlage Ming bloss 60,000 Fr.

Wie steht es nun mit der Ausgleichung in den übrigen Kantonen, welche profitieren? Da ist nun allerdings die Rechnung ganz richtig für Uri, Obwalden und Nidwalden (Heiterkeit). Nach der Bevölkerungsziffer erhalten diese drei Kantone 8600 Fr., 7500 Fr. und 6300 Fr.; nach dem Antrage Ming erhält Uri mit  $1\frac{1}{2}$  Millionen Emission 22,500 Fr., Obwalden 15,000 Franken und Nidwalden 15,000 Fr. Aehnlich rangieren sich die übrigen kleinsten Kantone.

Für den Kanton Zürich kommt die Sache vielleicht etwas anders heraus, als Hr. Ming sich vorgestellt hat; der Kanton Zürich braucht auf gar nichts zu verzichten; er kommt bei dem Vorschlag

Ming sehr gut weg. Er würde nach unserem Vorschlage 169,500 Fr. erhalten, nach dem Antrage Ming aber 360,000 Fr.; einen Profit von 200,000 Fr. hält der Antrag Ming dem reichen Kanton Zürich zu, während er nur Ungleichheiten und Ungerechtigkeiten beseitigen will! Ich hoffe, dass trotz dieser verlockenden Rechnung die grosse Mehrzahl der Vertreter meines Heimatkantons dem Antrage Ming nicht zustimmen wird. Aehnliche Ziffern kommen für andere Kantone vor; auch der Kanton St. Gallen wird sich um 65,000 Fr. besser stellen. Für eine Reihe von Kantonen differiert es um wenige tausend Franken und für Baselland stellt sich die Sache gleich.

Ich glaube mit diesen Zahlen bewiesen zu haben, dass der Antrag Ming das gar nicht bringt, was er eigentlich will, und ich bitte Sie, durch Ablehnung dieses Antrages und durch Ablehnung allfälliger Rückweisungsanträge diese neue Ausnahmestellung für die eine Hälfte der schweizerischen Kantone nicht wieder auf 15 Jahre zu besiegeln.

**Schmid (Uri):** Sie werden mir zur Unterstützung des Antrages Ming zu den Ausführungen des Herrn Kommissionspräsidenten und den sehr interessanten Zahlen des Hrn. Bundesrat Hauser einige Bemerkungen erlauben.

Hr. Heller hat in erster Linie die Bemerkung vorausgeschickt, dass, wenn überhaupt etwas im Sinne des Antrages Ming und Genossen beschlossen werden sollte, dann nicht bei Art. 18 ein bezüglicher Zusatz angezeigt erscheine, sondern in den Uebergangsbestimmungen davon Erwähnung zu geschehen hätte. Es wird Ihnen einleuchtend sein, dass es natürlich gar nicht darauf ankommt, ob wir die nachgesuchte Berücksichtigung bei Artikel 18 oder bei den Uebergangsbestimmungen finden und so fern Hr. Heller sich bereit zeigen will, uns entgegenzukommen, wenn wir auf diesen Punkt eingehen, so reiche ich ihm heute von diesem Sitze aus zum voraus die Freundeshand.

Ich kann nicht gelten lassen, dass der Antrag Ming und Genossen verfassungswidrig wäre. In der That wurde dann auch dieser Nachweis nicht erbracht. Es verträgt sich eine bezügliche Schlussnahme ganz gut mit dem Wortlaute des Verfassungsartikels über das Banknotenwesen; es bedarf hiezu keiner kühnen Interpretation, wie dieselbe auch in diesem Saale bei früheren Anlässen und vielleicht erst in letzter Zeit gemacht worden ist. Den Vorwurf der Unbilligkeit, welcher unserm Antrage entgegengehalten worden ist, glauben wir zurückweisen zu sollen. In dieser Richtung waren die Ausführungen von Hr. Bundesrat Hauser entgegenkommender, als die Bemerkungen des Hrn. Kommissionspräsidenten.

Hr. Bundesrat Hauser hat zugegeben, dass es sich um die Ausgleichung einer thatsächlich vorhandenen Unbilligkeit gegenüber gewissen Kantonen handelte; er hat dann aber gleichzeitig beigelegt, dass durch die Beseitigung dieser Unbilligkeit eine Unbilligkeit nach einer andern Seite hin geschaffen werde. Als gestern unser Antrag ausgeteilt wurde, wurde von einem verehrlichen Mitgliede des Rates, einem lieben Nachbarn hier im Saale und auch

einem Kantonsnachbarn die Bemerkung gemacht: Aha! ein neuer Alkohol Antrag! Ich weiss nun nicht, ob, wenn diese Bemerkung begründet wäre, darin ein Vorwurf erblickt werden dürfte oder nicht. Wenn wir bisher in unserm schweizerischen Vaterlande einen entschiedenen Fortschritt realisieren wollten, so war das nur möglich auf dem Wege des gegenwärtigen Ausgleiches und wenn auch diese Politik viele Gegner gefunden hat, so wird man so rasch über dieselbe nicht wegkommen; sie hat, möchte ich sagen, eine historische Begründung und ich meinerseits bin überzeugt, dass, wenn es auch sehr zu bedauern wäre, wenn man sich auf grosses Markten und Feilschen verlegen wollte, man sich nichts damit vergiebt, wenn man sich mitunter auf halbem Wege entgegenkommt. Das Alkoholgesetz, welches gerade durch solche Zugeständnisse zur Annahme gebracht werden konnte, hat — ich betone das in diesem Saale und diesmal befinde ich mich mit meinem Freunde Ming nicht ganz in Uebereinstimmung — sehr grossen Nutzen gebracht, nicht finanziellen Nutzen meine ich, sondern moralischen, und was in dieser Richtung allfällig von der einen oder andern Seite zum Opfer gebracht werden musste, hat sich reichlich verzinst.

Ein anderes Mitglied des Rates liess die Bemerkung fallen, es scheine sich die Rechtsphilosophie mit dem Antrage Ming und Genossen nicht wohl vertragen zu wollen. Rechtsphilosophie ist ein ungemain dehnbarer Begriff und wenn auch die Rechtsphilosophie für 8 oder 10 Tage in ihren Folgerungen sistiert bliebe, so wäre das nach Anhörung all der verschiedenen Theorien, welche in diesem Saale im Laufe der letzten 14 Tage vernommen wurden, nicht ganz unbegreiflich, angesichts der Theorie von der unbeschränkten Staatsomnipotenz, des Schaffens für den Staat und durch den Staat, wie wir dieselbe ja grundsätzlich haben bekennen hören.

Ich erlaube mir nun auf einzelne Bemerkungen des Hrn. Bundesrat Hauser ganz kurz einzutreten. Hr. Bundesrat Hauser sagt, es sei den Kantonen, in deren Namen gegenwärtig Beschwerden gebracht werden, ein Aequivalent geboten worden im Jahre 1890/91, indem den sämtlichen Kantonen zwei Drittel des Reingewinnes von der zu schaffenden Bundesbank zugesichert worden seien und seither habe die Kommission sogar die Participation der Kantone am Reingewinne auf drei Viertel erhöht. Ich will nun nicht bestreiten, dass in diesem Reingewinne oder in der Zuweisung einer Quote desselben ein Ersatz für den Ausfall der Steuer gefunden werden kann; aber etwas ganz anderes ist es, ob den mit Aufbietung aller Kräfte geschaffenen staatlichen Instituten ein Ersatz geboten wird, deren Thätigkeit und deren Ertragsfähigkeit durch die neue Bank ganz zweifellos beeinträchtigt werden muss. Wenn die Bemerkung gemacht wurde, es sei noch nicht nachgewiesen, ob die Emission von Banknoten wirklich Nutzen gebracht habe, so mag das bei privaten Geldinstituten zutreffend sein. Ich bin zu wenig Geldmann, um darüber urteilen zu können; aber das glaube ich betonen zu dürfen, dass dem bei den staatlichen Instituten nicht so ist. Wir haben die Beobachtung gemacht, dass, indem wir unsern Staatskredit gleichzeitig eingesetzt haben, mit der Emission der Noten innert vernünftigen Grenzen ein ganz sicherer, wenn auch bescheidener Gewinn gemacht werden konnte und Jahr für Jahr gemacht worden ist.

Man sagt nun, es wollen Unbilligkeiten vermieden werden und es werden ungleich grössere Unbilligkeiten geschaffen. Hr. Bundesrat Hauser hat uns, wie bereits bemerkt, diesbezüglich eine recht interessante Zusammenstellung vorgeführt, an deren Richtigkeit ich gar nicht zweifle angesichts der Bewandtheit des Vorredners in seiner Materie und der unbedingten Zuverlässigkeit in seinen Angaben. Aber was beweisen diese Ausführungen? Diese Ausführungen beweisen nur, dass wir, wenn wir auch die kantonalen Interessen, wie es nach meiner Meinung zulässig ist, im Auge behalten haben, uns nicht auf einen einseitig kantonalen Standpunkt gestellt haben. Wir verlangen nicht bloss einen Vorteil für uns, sondern wir wollen ihn auch allen denjenigen zugewendet wissen, welche sich in ähnlichen Verhältnissen, wie wir, befinden. Wir wollen durch die Zuwendung dieses Vorteils den Uebergang zu erleichtern uns bemühen und wollen eine allfällig in unsern Kreisen vorhandene Opposition gegen das Ihrer Beratung unterliegende Projekt, das sehr wahrscheinlich zur Volksabstimmung gelangen wird, beseitigen. Nun wird man fragen, ob das Opfer, das in dieser Hinsicht verlangt wird, nicht zu gross sei im Verhältnis zu dem, was man bieten könne, ob das «do ut facias» oder das «facio ut des» in richtigem Verhältnisse sei. Ich muss das natürlich Ihrer Würdigung anheimstellen; aber vergessen Sie Eines nicht, was mir unser Hr. Finanzdirektor nicht genügend berücksichtigt zu haben scheint, dass der Reingewinn der Staatsbank in den ersten Jahren gering sein wird, dass derselbe mit der Zeit wachsen wird, und dass wir den Vorteil, welcher aus den von Hrn. Ming ausgeführten Gründen in Anspruch genommen wird, eben nur für die ersten Jahre, für eine beschränkte Zeit zu beanspruchen uns erlaubt haben. Es darf alles in allem doch immerhin gesagt werden, dass dem Bunde als solchem eine Schmälerung nicht erwächst, dass die Kantone, welche ein Opfer zu bringen haben, in der Lage sind, es zu bringen, dass die Verhältnisse derart sind, dass die Aufforderung, uns Hand zu bieten, nicht als eine unbegründete, unzeitgemässe Ungehörigkeit aufgefasst werden kann. Ich gebe ja gerne zu, dass der Artikel, wie er vollegt, vielleicht etwas Stossendes haben kann; wir sind aber keine Wort- und Satzspalter und es kommt uns nicht darauf an, ob in einer andern Redaktion unserm Gedanken Rechnung getragen werde. Wir sind durchaus befriedigt und sind Ihnen dankbar dafür, wenn grundsätzlich durch Rückweisung der Sache an die Kommission die Anregung, die von unserer Seite gemacht worden ist und die, wie mir scheinen will, in der Kommission nicht erörtert worden ist, noch einmal Gegenstand einlässlicher Besprechung und Untersuchung seitens der Kommission ist und wenn dann die Kommission vor den Rat tritt und erklärt, dass sie nicht in der Lage sei, nachzugeben, so werden wir wieder mit uns reden lassen. Wir haben aber die Ueberzeugung, dass ein näheres Eingehen auf den Gegenstand geeignet sein dürfte, das Erstaunen, von dem der Hr. Kommissionspräsident gesprochen, allmählich verschwinden zu lassen, gewisse Bedenken zu heben, Licht in die Sache zu bringen und einen Ausgleich herbeizuführen, dem ganz entschieden das Prädikat nicht nur der Billigkeit, sondern der Gerechtigkeit, der Verfassungsmässigkeit, der richtigen Förderung eines an und für sich rich-

tigen Gedankens nicht wird versagt werden können. Von diesem Gesichtspunkte aus und um die Diskussion nicht zu verlängern, möchte ich Ihnen als Vertreter von Uri, aber, glaube ich, auch als Vertreter des Schweizervolkes in diesem Saale, beantragen, in Rückweisung des Antrages Ming die Kommission einzuladen, die Sache noch einmal zu studieren und im Sinne unserer Anregung eine Vorlage an den Rat zu machen.

M. Théraulaz: A l'occasion de l'art. 18 je m'étais permis de faire différentes propositions. En premier lieu je proposais de porter des  $\frac{2}{3}$  aux  $\frac{3}{4}$  la part de bénéfice à répartir aux cantons, soit le 75 %. Je demandais ensuite que les 25 % restants au lieu d'être attribués en entier à la Confédération puissent être répartis entre les parts du capital de dotation de la banque à titre de supplément de dividende. La Confédération conserverait néanmoins une partie de ces 25 %, puisque c'est elle qui doit fournir la plus grande partie du capital.

La commission a fait droit à ma première proposition de répartir aux cantons les  $\frac{3}{4}$  du bénéfice. Il me reste donc plus que ma seconde proposition concernant le mode de répartition du 25 % entre les parts du capital de dotation à titre de supplément de dividende. Comme je n'attache pas une grande importance à cette disposition et que mon co-signataire M. Schwander y a renoncé, je retire également ma proposition dans le but de simplifier la votation.

A b s t i m m u n g. — V o t a t i o n.

Mit grosser Mehrheit wird der Antrag Ming abgelehnt.

(Par une grande majorité la proposition de M. Ming est repoussée.)

A l i n e a 4.

Angenommen. — (Adopté.)

A r t. 19.

Angenommen. — (Adopté.)

A r t. 20.

Dr. Heller, deutscher Berichterstatter der Kommission: Nach dem ursprünglichen Vorschlag des Bundesrates darf der Reservefonds nur zur Deckung allfälliger Verluste am Grundkapital in Anspruch genommen werden. Die Kommission ist einen Schritt weiter gegangen und beantragt Ihnen, den Reservefonds auch für die Vervollständigung der Dividende, falls der Reingewinn nicht ermöglichen würde, eine solche von  $3\frac{1}{2}$  % auszubezahlen, in Anspruch nehmen zu dürfen. Diese Vorschrift trägt ihre Begründung in sich und ich brauche hierüber keine weiteren Worte zu verlieren.

Tissot, rapporteur français de la commission: A l'art. 20 le conseil fédéral dit: «Le fonds de réserve est la propriété de la banque. On n'y pourra toucher que pour couvrir des pertes éventuelles du capital.» Notre commission vous propose la rédaction suivante: . . . . . « On n'y pourra toucher que pour couvrir des pertes éventuelles du capital ou pour compléter les dividendes jusqu'à  $3\frac{1}{2}$  %. (Art. 18.) » — Pas d'autre observation à cet article.

Angenommen. — (Adopté.)

A r t. 21.

Dr. Heller, deutscher Berichterstatter der Kommission: Bei Art. 21 schlagen wir keine materielle Abänderung vor, sondern nur eine redaktionelle Verbesserung, die sich übrigens von selbst ergibt.

Angenommen. — (Adopté.)

A r t. 22.

Angenommen. — (Adopté.)

A r t. 23.

Dr. Heller, deutscher Berichterstatter der Kommission: Bei Art. 23 müssen wir etwas länger verweilen, weil hierüber die verschiedensten Ansichten bestehen.

Der Bundesrat hat Ihnen in seinem Entwurf vorgeschlagen, dass ein Bankrat von 21 Mitgliedern von der Bundesversammlung, unter angemessener Berücksichtigung der verschiedenen Haupthandelsplätze und Gegenden der Schweiz, auf die Dauer von 4 Jahren gewählt werden soll. Die Kommission beantragt Ihnen jetzt, entgegen ihrem frühern Vorschlage, den Bankrat nicht mehr ausschliesslich durch die Bundesbehörden, sondern zum Teil durch die Kantone wählen zu lassen. Es ist das eine weitere Konzession, die wir auf föderalistischem Boden machen. Ich glaube, die Kommission sei auch in dieser Beziehung bis an die äusserste Grenze gegangen, die überhaupt gedacht werden kann. Ich muss beifügen, dass uns in der Presse und anderwärts vielfach Vorwürfe gemacht wurden, dass wir von den Anträgen des Bundesrates abgegangen sind, indem diese Beteiligung der Kantone bei der Leitung der Bundesbank ja gar keinen innern Grund habe, da der Bund allein die Aufgaben, welche ihm durch den Art. 39 der Bundesverfassung gestellt sind, zu erfüllen habe, und alle die Aufgaben der Bundesbank thatsächlich Bundesaufgaben und nicht mehr kantonale Aufgaben seien. Allein ich kann doch denjenigen, die auf diesem Boden stehen, sagen, dass durch diese Elemente der Kantone, die wir in den Bankrat hineinziehen, eine Zahl von Personen in die Leitung der Bank berufen wird, welche unabhängig von den Bundesbehörden sind und welche — wenn man überhaupt fürchten sollte, dass Mitglieder, die von Seite der Bundesbehörden in den

Bankrat gewählt werden, durch diese Wahl in ein gewisses Abhängigkeitsverhältnis kommen sollten, was ich zwar durchaus zurückweisen muss — sich für die Kontrolle in jeder Beziehung vorzüglich eignen. Ich glaube, es kann das eine Garantie sein für alle diejenigen, welche die Befürchtung gehabt haben, als ob die Bundesbank von dieser oder jener Seite zu Zwecken benützt würde, welche mit den eigentlichen Zwecken der Bank nicht übereinstimmen.

Wir kommen nun zu der Hauptfrage, wie viele Mitglieder der Bankrat zählen soll. Im Schosse der Kommission haben darüber verschiedene Meinungen gewaltet. Schliesslich lagen bei der Abstimmung drei Anträge vor. Der eine wollte einen Bankrat von 31, der andere einen solchen von 25 und der dritte einen solchen von 21 Mitgliedern, wie nach dem Vorschlag des Bundesrates, aufstellen. Für die Ansicht, dass 31 Mitglieder gewählt werden sollen, konnte sich ausser dem Antragsteller niemand erwärmen. Das ist schon ein kleines Parlament. 31 Mitglieder für die Funktionen, welche dem Bankrat zukommen, ist nach meiner Ansicht des Guten doch zu viel. Schliesslich ist man bei der ursprünglichen Zahl von 21 Mitgliedern stehen geblieben. Ich füge aber sofort bei, dass ich meinerseits einem Antrag, die Zahl der Mitglieder des Bankrates auf 25 zu erhöhen, durchaus nicht opponieren und einer Verteilung, nach der 15 Mitglieder dem Bund und 10 Mitglieder den Kantonen zukommen, keinerlei Opposition machen werde. Allerdings könnte diese Konzession nur unter der ausdrücklichen Bedingung gemacht werden, dass die 15 Mitglieder, welche vom Bunde zu wählen sind, vom Bundesrat gewählt werden sollen, damit der Bundesrat bei der Wahl alle diejenigen Gesichtspunkte im Auge behalten kann, welche für das gedeihliche Wirken der Bundesbank berücksichtigt werden müssen, und welche ein grosser Wahlkörper, wie die Bundesversammlung, nicht so gut verfolgen kann, wie der Bundesrat. Zu dem Wahlmodus, über den sich das einte oder andere sagen lässt, kommen wir erst in den nachfolgenden Artikeln 23<sup>bis</sup> und 23<sup>ter</sup>.

Ich resümiere: Namens der Kommission beantrage ich Ihnen Festhalten an der Zahl von 21 Mitgliedern des Bankrates, wovon 14 durch den Bundesrat und 7 durch die Kantone zu wählen sind, füge aber bei, dass ich einem allfälligen Antrag, die Zahl auf 25, wovon 15 durch den Bundesrat und 10 durch die Kantone gewählt würden, zu erhöhen, persönlich nicht opponieren werde.

**M. Tissot, rapporteur français de la commission:** Nous avons à discuter maintenant un des articles les plus importants de la loi.

L'art. 23 traite du contrôle qui doit être exercé par le conseil de la banque.

D'accord avec le conseil fédéral, la commission a voulu que les cantons fussent représentés directement dans le sein du conseil. On peut dire que l'art. 23 tel que votre commission vous le propose est le corollaire de l'art. 3 qui détermine la somme de capital à fournir par les cantons. Au point de vue financier, les cantons étant les associés de la Confédération dans la nouvelle banque, il était juste qu'ils fussent représentés aussi largement que possible dans son conseil.

Je considère cette modification au projet primitif comme une des plus importantes et cette participation des cantons est certainement une des raisons qui m'ont décidé à accepter le projet de la majorité de la commission.

Les cantons étant directement représentés au sein du conseil d'administration pourront exercer un contrôle effectif, ils pourront se rendre un compte exact de la marche de la banque. Au point de vue du contrôle nous pouvons donc avoir toute confiance.

L'art. 23 prévoit un conseil de banque composé de 21 membres, dont 14 sont nommés par le conseil fédéral et 7 par les cantons.

Pour ma part je serais disposé à porter à 25 le nombre des membres du conseil comme la proposition en a été faite. 15 nommés par le conseil fédéral et 10 par les cantons.

En effet la représentation des cantons de 7 membres est quelque peu restreinte, sa nomination peut offrir une certaine difficulté. Je crois donc que le chiffre de 10 vaut mieux et 25 membres au total ne nous paraissent pas être de trop.

Je propose donc de dire: La surveillance et le contrôle seront exercés par un conseil de banque composé de 25 membres nommés pour la durée de 4 ans. 15 membres de ce conseil seront élus par le conseil fédéral et 10 par les cantons.

Telle est la proposition que je fais en modification de la manière de voir de la majorité de la commission. Je crois en effet qu'il y aurait avantage à augmenter le nombre des représentants des cantons.

**Bundesrat Hauser:** Ich wünsche das Wort nur zu einer kurzen Erklärung. Der Art. 23 ist der einzige in der ganzen Vorlage, in welchem ich mit den Beschlüssen der Kommission nicht vollständig einig gehe. Ich habe nicht unterlassen, in der Kommission meine schweren Bedenken gegen die Vertretung der Kantone im Bankrate zu äussern. Ich habe mir nicht verhehlen können, dass es vielleicht andere Gesichtspunkte sind, welche die Kantone bei der Wahl der Bankräte leiten würden, als wir gerne berücksichtigt hätten. Nicht zu verkennen sind auch die Schwierigkeiten, welche darin bestehen, die Delegiertenversammlung der Kantone befriedigend zu komponieren. Und wenn das auch gelingt, so bleibt die fernere Schwierigkeit, dass sich die kantonalen Delegierten über die 7 oder eventuell auch 10 Mitglieder, deren Wahl ihnen zusteht, verständigen.

Ich kann also in diesem Punkte die Vorschläge der Kommission nicht von mir aus auch noch empfehlen; aber ich bin bereit, keine weitere Opposition zu machen und den ursprünglichen Antrag des Bundesrates nicht wieder aufzunehmen. Ich will Ihnen damit auch meinerseits ein neues Zeichen persönlichen Entgegenkommens geben.

Mögen Sie über den Art. 23 beschliessen, was Sie wollen; mit der Erklärung habe ich gleichzeitig ausgesprochen, dass die Anregung einer solchen kantonalen Vertretung im Bankrat der schweizerischen Bundesbank nicht eine solche Abweichung von unserm ursprünglichen Entwurfe ist, die mich bestimmen würde, das Gesetz als Ganzes nachher zu desavouieren.

**M. Théraulaz :** J'ai eu l'honneur de déposer un amendement à l'art. 23 pour la représentation des cantons comme tels au sein du conseil de banque, amendement qui détermine en même temps le mode de nomination des représentants des cantons qui n'est pas sans présenter certaines difficultés d'application.

La majorité de la commission a admis en principe la représentation des cantons mais en la limitant à 7 membres nommés par un collège électoral dans lequel chaque canton ou demi-canton serait représenté par un membre à raison de 100,000 âmes de population.

M. Keel a également formulé une proposition relativement à la nomination des délégués dans le même sens que le propose la commission. Tout en adhérant avec empressement à la concession qui était faite par la commission d'avoir une représentation des cantons au sein du conseil de banque, je n'ai pas pu me déclarer d'accord quant au mode de nomination des représentants des cantons.

Il paraît d'abord que pour 25 cantons et demi-cantons une représentation de 7 membres est tout à fait insuffisante. J'ai cherché un mode de nomination qui permit à chaque canton de nommer directement son délégué au sein du conseil de banque et qui fit une part plus large à la représentation des cantons. Je suis ainsi arrivé à proposer d'établir deux séries de 12 et 13 cantons qui désigneraient alternativement et pour une période de 4 années les membres du conseil de banque représentants des cantons, ce qui nécessite, il est vrai, une augmentation du nombre des membres du conseil de banque.

On a trouvé ce mode de procéder un peu nouveau, on a dit qu'il y aurait de certains inconvénients à changer tous les 4 ans ces représentants des cantons et que l'on perdrait les fruits de l'expérience qu'auraient acquise leurs prédécesseurs. L'alternance entre les deux séries aurait pour effet d'amener tous les 4 ans au sein du conseil de banque des éléments nouveaux, des idées, des vues nouvelles et les imperfections, qui auraient pu se glisser dans l'administration pendant 4 années disparaîtraient avec la série qui s'en irait pour faire place à la nouvelle. Ce changement périodique corrigerait ce que la routine pourrait avoir de fâcheux pour l'administration de la banque.

En ce qui concerne la nomination de délégués des cantons par un collège mixte formé lui-même par des représentants des cantons je ne puis m'y rallier à aucun point de vue ! J'estime en effet que dès l'instant que les cantons doivent être représentés cette représentation doit être déterminée directement par les cantons et que par conséquent sa nomination par un collège ne peut pas atteindre ce but. En effet ce ne seraient plus les cantons comme tels qui procéderaient à la nomination de leurs représentants puisque cette nomination s'effectuerait par l'entremise de délégués dont le nombre varierait suivant la population des cantons. D'après le projet du conseil fédéral chaque canton aurait droit à un représentant pour 100,000 âmes de population ce qui fait que les cantons seraient déjà placés en dehors du terrain fédéraliste, les grands cantons auraient 4 ou 5 représentants, les autres n'en auraient que 3, 2 ou même un seul ; avec ce système nous ne sommes plus du tout sur le terrain

de la représentation cantonale au point de vue fédéraliste.

Nous ne devons pas non plus nous dissimuler que les représentants des cantons qui seraient choisis par des délégués pourraient peut-être appartenir tous au même canton, à la même partie de la Suisse, les délégués ne seraient pas tenus de faire la part de chaque canton.

J'avais proposé au sein de la commission un amendement prévoyant que les délégués devaient être choisis à tour de rôle dans les différents cantons de la Suisse. Cet amendement a été écarté de sorte que je me vois obligé de maintenir la proposition que j'ai eu l'honneur de faire concurremment avec M. Schwander. Cependant si au cours de la discussion il se produisait d'autres propositions se rapprochant de la mienne et prévoyant une représentation plus directe des cantons que ne le fait la majorité de la commission je me réserve de pouvoir m'y rallier.

Pour le moment je maintiens mes propositions telles qu'elles sont formulées dans la feuille que vous avez sous les yeux.

**Dr. Fehr :** Persönlich halte ich den Antrag der Kommission zu Artikel 23, wie er gedruckt vorliegt, aufrecht, dass der Bankrat aus 21 Mitgliedern bestellt werde, wovon  $\frac{2}{3}$  durch den Bund und  $\frac{1}{3}$  durch die Kantone gewählt werden. Ich halte dafür, dass das eine durchaus genügende Konzession an die Kantone sei, und ich verweise Sie nur darauf, dass die Kommission in ihrer ersten Beratung dazu gelangte, sämtliche Mitglieder des Bankrates durch die Bundesbehörden wählen zu lassen und dass man dann lediglich aus praktischen Gründen dazu gelangte, eine Beteiligung von kantonalen Vertretern noch zuzugestehen.

Nun ist es allerdings richtig, dass am Gründungskapital der Bund mit  $\frac{3}{5}$  und die Kantone mit  $\frac{2}{5}$  beteiligt sind und dem würde auch wieder eine Vertretung im Bankrate zu  $\frac{3}{5}$  und  $\frac{2}{5}$  entsprechen. Allein es ist dem gegenüber hervorzuheben, dass es nicht sicher ist, dass alle Kantone die ihnen zugeordneten  $\frac{2}{5}$  übernehmen werden und der Bund muss für einen allfälligen Ausfall am Gründungskapital doch wieder eintreten.

Dann aber ist hauptsächlich hervorzuheben, dass eine stärkere Beteiligung des Bundes im Bankrate, zu  $\frac{2}{3}$ , sich hauptsächlich dadurch rechtfertigt, dass der Bund subsidiär für alle Verbindlichkeiten der Bundesbank einsteht, dass er unbedingt für sie haftbar ist; darum soll er im Bankrate auch mehr zu sagen haben.

**Staub :** Im Auftrage des Herrn Landammann Keel, der telegraphisch weggerufen wurde, will ich seinen Ihnen vorliegenden Antrag definitiv eingebracht haben; derselbe stimmt mit dem Artikel 23 des Kommissionsvorschlages nur darin nicht überein, dass er die Zahl der Mitglieder des Bankrates von 21 auf 25 erhöhen und 15 dieser Mitglieder durch die Bundesbehörden, 10 dagegen durch die Kantone wählen lassen will, während die Kommission vorschlägt, es seien 14 Mitglieder vom Bunde und



7 von den Kantonen zu wählen. Die Differenz besteht also darin, dass der Antrag Keel eine Vermehrung um 4 Mitglieder in Aussicht nimmt, wovon 3 zu Gunsten der Kantone.

Wir haben hinsichtlich dieses Bankgesetzes mit den Kantonen zu rechnen und es wird wesentlich zur Beruhigung beitragen, wenn man den Kreis der Beteiligung der Kantone, ihre Anteilnahme an der Verwaltung etwas erweitert, und nachdem von Seite des Bundesrates, des Kommissionspräsidenten und des französischen Berichterstatters gegen diesen Antrag Keel kein Einspruch erhoben worden ist, ist es, glaube ich, nicht nötig, Ihre Zeit für die Begründung dieses Antrages länger in Anspruch zu nehmen.

**Wunderly:** Ich möchte mir erlauben, den ursprünglichen Antrag des Bundesrates im vollen Umfange wieder aufzunehmen und Ihnen also proponieren, den Artikel 23 nicht im Sinne der Kommission, sondern im Sinne des Bundesrates zu acceptieren.

In erster Linie möchte ich auf die Zahl der Mitglieder eintreten. Ich finde nach den Erfahrungen, welche ich seit mehr als 15 Jahren im Bankfache gemacht habe, ein Bankrat von 21 Mitgliedern sei das Höchstmögliche, was man sich überhaupt in diesem Fache und auf diesem Gebiete leisten sollte. Die Finanzfragen sind keine politischen Fragen, welche sich winden und wenden lassen; es sind Dinge ernster und positiver Natur und je ernster und positiver Sie vorgehen, je weniger Sie den Gelegenheitspolitikern Anlass geben, die Sache auf politischen Boden zu bringen, je mehr Sie den finanziellen Boden als den einzig richtigen behauptet wissen wollen, desto eher müssen Sie auf den Antrag des Bundesrates eingehen und bei der Zahl von 21 Mitgliedern stehen bleiben. Ich könnte Ihnen aus Erfahrung sagen, dass, je grösser die Zahl der Mitglieder eines finanziellen Institutes ist, je gefahrdrohender die Konsequenzen sind; denn unter einer grossen Zahl von Mitgliedern finden Sie immer solche, welche nicht allein die Interessen dieses Institutes, sondern noch andere Interessen vertreten. Ich möchte Sie also in erster Linie sehr davor warnen, die Zahl der Mitglieder auf mehr als 21 auszudehnen.

Was nun die Wahl anbetrifft, so müssen Sie doch nicht vergessen, dass Sie in diesen letzten Tagen keine 22gliedrige Kantonbank, sondern eine Bundesbank geschaffen haben. Wollen Sie denn nicht das Zutrauen zu sich selbst haben, dass es Ihnen gelingen möge, aus der ganzen Schweiz 21 Männer zu finden, welche im Stande sind, die Interessen der Bank und ihrer Zweigniederlassungen in richtiger Weise zu verfechten? Ich glaube, es ist ein Armutszeugnis, das sich die hohe Bundesversammlung giebt, wenn Sie dazu Hand bietet und lediglich der föderalistischen Interessen wegen erklärt: wir sind nicht im Stande, den Bankrat der Bundesbank zu bestellen, sondern bedürfen hierzu der Kantone.

Wenn Sie ferner bedenken, dass mit der Schaffung von zwei ganz verschiedenen Wahlarten die Mitglieder des Bankrates zum Voraus zwei verschiedene Interessengruppen repräsentieren müssen, so behaupte ich, ist die Wahlart zum Voraus eine ganz

verfehlt. Wenn Sie diese Wahl der 7 oder 10 Mitglieder, die durch die Kantone gewählt hereinkommen sollen, etwas näher ansehen, so müssen Sie schon einen grossen Wahlkörper zusammentreiben, um diese Leute zu wählen. Die Betreffenden müssen natürlich sehr populär sein; ob sie etwas von den Finanzen verstehen oder nicht, das ist gleichgültig; wenn einer nur ein guter Föderalist ist, so hat er wahrscheinlich alle Chancen, gewählt zu werden. Ich sage aber, ob er Föderalist oder Centralist, ist mir ganz egal; wenn er ein guter Finanzmann ist, so soll er gewählt werden. Dazu sind wir da, die Bundesversammlung; wir kennen die hervorragenden und guten Finanzmänner und können sie ebensogut wählen, wie die Kantone. In der Wahlart durch die Kantone haben Sie eine Art Schlangenkönig; diese Leute müssen sich winden und wenden, um sich den HH. Delegierten der Kantone ja recht zu empfehlen; sie müssen ein Bischen in Föderalismus machen, und müssen zu gewissen Zeiten auch die centralistische Seite erner auskehren. Je kompakter aber ein Bankrat bestellt wird, je einiger ein Bankrat von Anfang an die Interessen der Bundesbank vertreten kann, desto besser, desto geschäftsmässiger fahren Sie. Denken Sie sich ein grosses Geschäft, wo man nach drei oder vier verschiedenen Seiten Rücksicht tragen müsste, um die Hauptleute, die Associés zu bestellen, um das Geschäft zu regieren; wo käme das Geschäft hin? wo wäre die Einheit desselben? Sie wäre nirgends zu finden!

Ich glaube, dass einzig und allein im Vorschlag des Bundesrates die richtige Garantie dafür geboten ist, dass Sie eine Bundesbank bekommen, welche von Anfang an kompakt, einheitlich und richtig regiert wird. Deshalb erlaube ich mir, den Vorschlag des Bundesrates wieder aufzunehmen und Sie recht sehr zu bitten, sich den Vorschlag ja noch einmal anzusehen und ihn zu acceptieren.

**Künzli:** Die Zusammensetzung des Bankrates ist bedingt durch die Art der Beschaffung des Gründungskapitals. Sie haben den Kantonen das Recht eingeräumt, sich mit zwei Fünfteln des Gesamtbeitrages beim Gründungskapital zu beteiligen; Sie können nun von den Kantonen nicht verlangen, dass sie nur bezahlen, sondern Sie werden ihnen, wenn sie bezahlen, auch eine Stimme im Bankrate geben müssen. Ich bin also durchaus für den Antrag der Kommissionsmehrheit, dass wir den Kantonen eine Vertretung einräumen müssen.

Ich gehe aber weiter als die Kommissionsmehrheit und schliesse mich dem Antrage der HH. Keel und Tissot an, welche den Bankrat auf 25 Mitglieder erhöhen wollen. Diese Zahl von 25 ist durchaus zulässig; es sprechen dagegen keine banktechnischen Gründe, und ich kann nicht einsehen, welche Gefahren entstehen könnten, wenn der Bankrat aus 25 statt aus 21 Mitgliedern bestände. Entweder sind Gefahren vorhanden bei 21 Mitgliedern und dann ist das Gleiche bei 25 Mitgliedern der Fall, oder es sind keine Gefahren vorhanden bei 21 Mitgliedern, und dann sind auch keine vorhanden bei 25 Mitgliedern. Wenn Sie auf die Zahl von 25 gehen, so wird es auch möglich sein, den Kantonen die Vertretung einzuräumen, welche im Verhältnis zu ihrer Beteiligung beim Gründungskapital steht. Nach dem

Antrage der Kommissionsmehrheit würden die Kantone nur einen Drittel der Mitglieder zu wählen haben, nach dem Antrage Keel-Tissot zwei Fünftel. Sie liefern zwei Fünftel des Kapitals; also ist es folgerichtig und kann es ganz wohl gehen, dass sie auch zwei Fünftel der Mitglieder des Bankrates wählen.

Nun der Wahlmodus! Man hat vorgeschlagen, die Kantone sollen Delegierte wählen; diese hätten zusammenzutreten, um die Wahl der Vertreter der Kantone vorzunehmen. Ich glaube, es entspreche das nicht ganz dem System der Vertretung der Kantone. Ich möchte jedem Kanton die Möglichkeit geben, successive ein Mitglied in den Bankrat zu entsenden und deshalb glaube ich, könne der Artikel 23 nicht nach der Fassung der Kommission angenommen werden, sondern es müsse hier eine andere Form gewählt werden. Ich schlage Ihnen nun vor, den Artikel 23<sup>ter</sup>, wie folgt zu fassen: «Die Wahl der Vertreter der Kantone erfolgt nach einem durch den Bundesrat zu bestimmenden Turnus durch die Kantone». Dann werden alle Kantone nach und nach daran kommen und ihre Vertreter in Bankrate haben. Ich bin dann aber auch der Ansicht der Kommission, dass die übrigen 15 Vertreter ausschliesslich durch den Bundesrat gewählt werden; er trägt in erster Linie die Verantwortlichkeit für den guten Gang der Bundesbank, er soll darum auch den Bankrat in seiner Mehrheit so zusammensetzen können, dass die Bank derart geleitet und geführt wird, wie es das Interesse der Eidgenossenschaft verlangt. Ich glaube auch, es sei besser, wenn wir die Wahl dem Bundesrate zutrauensvoll überlassen. Wir wollen die Bank soviel als immer möglich den politischen Einflüssen entziehen und das kann viel eher geschehen, wenn wir die Wahl dem Bundesrate überlassen, als wenn wir sie für uns selbst in Anspruch nehmen.

**Curti:** Ich habe mir in der Märzsession erlaubt, einen Antrag zu stellen, dass die Wahl des Bankrates den Kantonen übertragen werde und dabei stellte ich mir vor, dass jeder Kanton wenigstens einen Vertreter erhalte und im übrigen die Vertretung der Kantone nach der Bevölkerungszahl bestellt werde. Es wäre so allerdings eine ziemlich grosse Versammlung von 45 Mitgliedern entstanden; dieselbe sollte sich aber jährlich nur einige Mal besammeln und den Hauptteil ihrer Geschäfte in die Hand des Bankausschusses legen.

Als ich diesen Antrag stellte, befand sich die Angelegenheit, die wir diskutieren, in einem andern Stadium. Damals habe ich die Ansicht gehabt, es wäre möglich, durch diesen Antrag einen Kompromiss der auseinandergehenden Auffassungen zu schliessen. Nun aber hat man den Kantonen beim Gewinnanteil und beim Gründungskapital in ausreichender Weise Rechnung getragen und es ist daneben die Frage der Haftbarkeit dieser Bank noch mehr in den Vordergrund getreten. Nachdem die Diskussion diese Wendung genommen hat, schiene es mir nicht richtig, meinen Antrag noch festzuhalten, sondern ich werde mich meinerseits damit begnügen, wenn Sie die Auffassung annehmen, welche Ihnen soeben von Hrn. Künzli entwickelt worden ist. Es ist das allerdings eine viel geringere Beteiligung der Kantone, als ich sie vorgeschlagen

habe; aber es wird dadurch der Gedanke festgehalten, dass sich die Kantone an der Bankverwaltung sollen beteiligen können und ich glaube, die Befürchtungen, welche man gegen die Forderung erhoben hat, sind keine gerechtfertigten. Wenn die Kantone nach einem Turnus, so dass ein jeder nach der Reihe daran kommt, 10 Mitglieder in den Bankrat wählen können, so werden diese Männer die da am Bankrate teilnehmen, gewiss so fähig sein, wie die andern, welche der Bundesrat wählt; ich kann nicht glauben, dass dadurch die Bankinteressen irgend welchen Schaden erfahren werden. Ich habe schon bei meinem Antrage nicht einsehen können, warum die Leute, welche von den Kantonen gewählt würden, so ganz andere Leute wären, als diejenigen, welche der Bundesrat wählt, und warum jemand deshalb, weil er von einer Kantonsregierung oder von Delegierten derselben gewählt würde, nicht im Stande sein sollte, diese Bankangelegenheiten zu prüfen. Es kommt mir hier manchmal vor, als ob eigentlich von diesen Bankangelegenheiten gar niemand etwas verstehen könnte und sich gar niemand damit zu befassen hätte, als einige Bankdirektoren und einige Männer der Finanz. Wenn man Hrn. Wunderli sprechen hörte, hätte man meinen können, diese Finanzsache der Bundesbank wäre bloss ein Geheimnis von Wenigen und wenn da die Kantone Delegierte wählen würden, so müssten das auf alle Fälle Ignoranten sein.

Nun haben aber gerade die Herren, die jetzt diese Bundesbank so wie ein Schächtelchen betrachten, das in ihren Privatbesitz kommen soll, vorher das Notenmonopol und die Bundesbank bestritten und sie waren keineswegs die Klugen und Weitsichtigen, die in diesen Finanzdingen alles gewusst haben. So meine ich, dass auch künftig hinterm Berg noch Leute wohnen werden und dass, wenn aus den Urkantonen oder dahinten von Graubünden ein Mann in den Bankrat gewählt wird, der ein verständiger Eidgenosse sein kann, der im Stande ist, bei der Abfassung der Statuten oder des Bankberichtes etwa noch ein Wort mitzureden.

Ueberhaupt möchte ich mich gegen die Auffassung wenden, als ob diese Bank weiter gar nichts sei als ein Geldinstitut. Sie ist allerdings ein Geldinstitut und es ist ganz recht, dass sie technisch so strenge konstruiert worden ist, wie das Projekt Hauser es vorgesehen hat; aber diese Bank ist doch schliesslich auch das Institut des ganzen Landes und ich möchte gar nicht, dass da niemand etwas dabei zu sagen hätte, als einige Financiers und Kaufleute. Diese Bank ist gar nicht etwa nur das Eigentum eines kleinen Teiles unseres Volkes und derjenigen, welche an grossen Handelsplätzen wohnen, sondern diese Bank ist etwas, was das ganze Land und Volk angeht und ich hoffe, dass diese Bank für die Dauer nicht die kleine Bank sein wird, wie sie jetzt konstruiert wird, sondern dass aus dieser Bank für die Eidgenossenschaft grössere und herrlichere Dinge herauswachsen.

Ich glaube nun, es ist für die Popularität dieser Bank, für ihr Ansehen, für das Vertrauen, das sie im Volke geniesst, ganz wertvoll, wenn in jedem Kanton auch da, wo keine Börsen sind und kein grosser Geldmarkt herrscht, die Bevölkerung sich dafür interessiert und weiss, dass sie auch einen Mann hat, der im Bankrate ein Wort mitreden darf. Es wird den Kredit dieses Institutes nicht ver-

mindern, sondern wird ihn sehr steigern, wenn die Kantone Leute hineinwählen können.

Wie gesagt ich bin nicht der Meinung, dass alle diese Vertreter der Kantone politisch föderalistisch sein müssen, obschon ich diese Föderalisten nicht fürchte. Es wird Kantone genug geben, die nicht Föderalisten, sondern Centralisten hinschicken, sofern man überhaupt von Politik reden will. Im ganzen aber wird es genug Kantone geben, welche Männer finden, die fähig sind, diese Bankangelegenheiten zu beurteilen.

Ferner vergessen Sie nicht, dass wir dem Bunde immer mehr zu verwalten übergeben, dass die Kantone an den Bund Rechte abtreten, dass sie im Notenwesen ihre gewissen Rechte hatten, die nun an den Bund übergehen sollen, und dass sie dafür nichts bekommen werden. Eine solche Stärkung der Bundesgewalt verlangt auch hier wie auf andern Gebieten ein etwelches Gegengewicht. Es ist ein gesundes Element der Dezentralisation, wenn Sie auch hier, wie Sie es übrigens schon bei anderen gesetzgeberischen Arbeiten, neulich sogar bei den Militärartikeln gethan haben, den Kantonen gewisse Rechte lassen, insofern diese Rechte mit der Bundesgewalt in keinem Widerspruch stehen und sich organisch einfügen.

Ich erwarte für das glückliche Gedeihen unserer Bank gerade davon sehr viel, dass sie im ganzen Lande akreditiert wird, indem man in allen Kantonen weiss: diese Bank ist nicht nur die Bank von wenigen Handel- und Industrietreibenden, sondern die Bank des ganzen Volkes.

Aus diesen Gründen möchte ich Ihnen empfehlen, den Bankrat auf der von Herrn Oberst Künzli bezeichneten Basis ernennen zu wollen.

**Präsident:** Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass wir uns noch bei der Beratung von Art. 23 befinden. Die Diskussion hat bereits in Art. 23<sup>bis</sup> und 23<sup>ter</sup> hinübergespielt. Das ist sehr begreiflich, da diese Artikel in einem engen Zusammenhange stehen. Immerhin können wir die Sache in der Diskussion doch etwas auseinanderhalten. In Art. 23 handelt es sich wesentlich um die Frage, aus wie viel Mitgliedern der Bankrat bestehen soll und wie dieselben gewählt werden sollen, ob ausschliesslich durch die Bundesbehörden oder ob durch die Bundesbehörden und die Kantone.

**Häberlin:** Ueber die Art der Behandlung will ich mich nicht weit auslassen. Ich zweifle, ob die Ansicht des Herrn Präsidenten Erfolg haben wird. Ich fürchte, dass durch eine solche angebliche Trennung der Materie das eintritt, dass Sie die gleiche Materie drei- oder viermal behandeln werden, anstatt dass, wenn man die Sache freistellt, sie miteinander behandelt wird. Sie muss dann allerdings für die Abstimmung gesichtet werden.

Ich beschränke mich darauf, die Frage zu prüfen: Soll überhaupt eine Vertretung der Kantone im Bankrat gewährt oder soll der ursprüngliche Antrag des Bundesrates aufgenommen werden? Ich spreche mich meinerseits unverhohlen für den Antrag des Bundesrates aus. Ich kann nicht zugeben, dass für diese Frage die Art der Beschaffung des

Kapitals absolut massgebend sei, dass wer an dem Kapital beteiligt sei, notwendigerweise auch eine Vertretung in den Organen einer solchen Bank haben müsse. Eine Ueberzeugung habe ich gewonnen, nämlich die, dass an der ersten Konzession, die man gegen den in der Vorlage eigentlich enthaltenen Grundsatz, eine Bundesbank, und nichts anderes, zu schaffen macht, stets sofort drei oder vier andere hängen, sodass die Kommission selber, die ursprünglich ganz richtig verfahren war, in ganz andere Bahnen geraten ist, als sie selbst im Ernste wollte. Ich bin überzeugt, dass je mehr Konzessionen Sie machen, desto weniger wertvoll die Vorlage wird, dass sie in der Auffassung des Publikums im Lande draussen keineswegs gewinnen wird. Es wird im Gegentheil heissen: man weiss nicht was es ist: eine Bundesbank, eine Kantonalbank, eine Privatbank; man weiss nicht, wer dieses Verkehrsmittel — es ist ja kein Spekulationsorgan — eigentlich dirigiert.

Es ist eine erste Konzession — die erst im Laufe der Diskussion gekommen ist — gewesen, dass man den Kantonen eine Teilnahme am Kapital zugewiesen hat. Diese Konzession ist ganz einfach ökonomischer Natur. Sodann hat man statt  $\frac{2}{3}$  den Kantonen  $\frac{3}{4}$  des Reingewinns zugesprochen. Ist das nicht genug? Sollen die Kantone durch Beteiligung am Gründungskapital auch noch gewisse Vorteile für sich haben?

Sobald Sie den Kantonen eine gewisse Vertretung im Verwaltungsrate geben, so involviert das eine Vermehrung der Anzahl der Mitglieder. Da halte ich es aber mit Herrn Wunderly. Wenn lauter ausgesuchteste Finanz- und Fachmänner zur Verfügung wären, so ist es doch besser, wenn nicht eine zu grosse Anzahl in einem Kollegium beraten und entscheiden muss. Sie mögen hingehen wo Sie wollen, in richterliche, administrative, oder in andere Verwaltungen und Behörden, überall werden Sie die Erfahrung machen, dass je mehr Mitglieder darin sind, desto weniger für eine richtige Entscheidung im konkreten Falle gesorgt ist. Das ist meine Auffassung.

Wozu sollen denn eigentlich diese kantonalen Vertreter im Bankrate sein? Wird der Bankrat dadurch qualitativ wirklich besser? Ich habe nicht die Meinung, die Herr Curti angedeutet hat, dass der Bund nur Nullen in den Bankrat schicken werde; sondern ich habe die Meinung, dass die Bundesversammlung, in welcher ja die Kantonesen auch vertreten sind, und wie mir scheint ganz gehörig, (Heiterkeit) nach den Genies Umschau halten, und diejenigen die nicht bloss finanzielle, sondern auch noch patriotische Genies sind — ohne daneben Politik zu treiben — in den Bankrat wählen wird. Ich gebe Herrn Künzli gerne zu, dass die Bundesbank nicht politisch sein soll, aber noch viel weniger soll sie kantonal-fiskalischer Natur sein. Dazu ist sie nicht gegründet worden.

Der Art. 23 des Entwurfes des Bundesrates sieht ganz genügend vor, dass auch bei der Wahl von bloss 21 Verwaltungsräten durch die Bundesversammlung — wohlverstanden nicht durch den Bundesrat — die kantonalen Einflüsse sich geltend machen können. Es wird sogar ausdrücklich vorgeschrieben, dass die grösseren Handelsplätze und die verschiedenen Gegenden der Schweiz bei der Wahl dieser 21 eidg. Bankräte berücksichtigt werden sollen. Glauben Sie nun, die Bundesversammlung sei weniger in der Lage, aus ihrer Mitte oder ausserhalb derselben die richtigen Leute auszusuchen, die für die einheitliche Leitung

einer eidg. Bank geeignet sind, als die Kantone, die einen grossen Bruchteil dieser Bankräte absolut nach kantonalen Gesichtspunkten werden wählen wollen. Jeder Finanzdirektor — Finanzdirektörchen hätte ich beinahe gesagt — auch des kleinsten Kantons, der vielleicht seine kantonalen Finanzen dirigieren kann, aber der kein Verwaltungsrat für eine eidg. Bank ist, gehört dann in den Verwaltungsrat hinein oder irgend ein Anderer, der jedenfalls nicht mehr befähigt ist, als ein von der Bundesversammlung gewählter Bankrat. Ich verspreche mir von der kantonalen Wahl nicht viel und sie ist auch zur Wahrung der kantonalen Interessen nicht nötig. Die Kantone haben  $\frac{2}{5}$  des Gründungskapitals und  $\frac{3}{4}$  des Reingewinns. Glauben Sie, das genüge unserer Bevölkerung nicht; wer kümmert sich darum, ob noch ein paar kantonale Matadoren im Verwaltungsrat sitzen, die nicht immer die Interessen des Kantons vertreten, wie die Leute draussen meinen? Ich meine, die Leute sind zufrieden, wenn sie ein Verkehrsinstitut haben, das allen Klassen dient und wenn die Kantone eventuell finanziell etwelche Ausbeute haben. Um das übrige kümmern sie sich nicht. Wir schaden also der Vorlage nicht; ob wir kantonale Verwaltungsräte schaffen oder nicht, das ist für das Schicksal der Vorlage absolut gleichbedeutend, wenigstens bei denjenigen, welche, wie es recht ist, den eidgenössischen Gedanken in den Vordergrund stellen.

Zu diesen letztern gehöre ich und ich nehme mit aller Ueberzeugung mit Herrn Wunderly den ursprünglichen Antrag des Bundesrates auf.

**Dr. Forrer:** Leider war ich verhindert, an der Diskussion über die Eintretensfrage teilzunehmen. Deswegen würde es wahrscheinlich als ungeziemend betrachtet werden, wenn ich hier eine ganz andere Idee, die richtigerweise bei der Eintretensfrage hätte diskutiert werden sollen, in die Diskussion hineinwerfen würde. Ich will das nicht thun, sondern mich darauf beschränken, eine Erklärung abzugeben.

Nach meiner vollen Ueberzeugung geraten wir in ein ganz unrichtiges und gefährliches Fahrwasser, wenn wir den Kantonen als solchen eine Vertretung in der Verwaltung von neuen Bundesinstitutionen einräumen. Die Bedenken gegen die Bestellung des Bankrates durch den Bundesrat oder durch die Bundesversammlung besitzen allerdings einen durchaus gesunden Kern. Es will dem Publikum und es will auch uns nicht recht einleuchten, dass es ein richtiges Verhältnis zwischen der staatsrechtlichen Gestaltung des kantonalen Lebens und derjenigen des Bundeslebens sei, wenn im kantonalen Leben die Demokratie ihre Blüten treibt und Meister ist, während im Bundesleben alles sich auf einen Bundesrat, der durch die Repräsentanz des Volkes und der Räte gewählt ist, zuspitzt und der Bundesrat wieder von oben herab Hunderte, ja Tausende der Bundesbeamten zu wählen hat. Das ist etwas Krankhaftes und da muss so bald als möglich Wandel geschaffen werden.

Besteht aber die richtige Lösung darin, dass wir in die Zeiten vor dem Jahre 1848 zurückgreifen und Forderungen aufstellen, welche damals von den Gründern unserer Verfassung ehrwürdigen Angedenkens als reaktionär und als von vorneherein unzuthunlich erklärt worden sind? Ich glaube nein! Sie sehen auch, wohin Sie kommen, wenn Sie wieder in dieses

Fahrwasser einlenken. Wenn die Kantone vertreten sein sollen, so müssen alle Kantone, die Halbkantone inbegriffen, also 25 Rechtssubjekte, das Recht haben, als solche ihre Stimme abzugeben und ihre Wahl zu treffen. Entweder besteht also die Vertretung der Kantone aus mindestens 25 Personen, — und dann muss der Bankrat, wenn der Bund als solcher auch noch eine Vertretung haben soll, aus mehr als 25 Mitgliedern bestehen —, oder man organisiert wieder die Kantone unter sich, man beruft sie in Wahlkörpern, in Kollegien, die weiter gar nichts als wieder unsere Bundesversammlung sind, zusammen. Wenn Sie in dieses Fahrwasser geraten und in demselben bleiben wollen, so stossen Sie sofort auf Schwierigkeiten, weil es unmöglich oder jedenfalls unthunlich ist, einen so grossen Verwaltungsrat aufzustellen. Sie besitzen also nur die Wahl zwischen dem System des Hrn. Théraulaz, unterstützt durch Herrn Künzi — die Kehrordnung unter den von den einzelnen Kantonen bestellten Vertretern — und dem System der Bestellung eines Wahlkollegiums, in welchem die Kantone etwas mehr als hier im Nationalrat zu sagen haben; dieses Wahlkollegium ist aber ein Zerrbild sowohl der Vertretung der Kantone als auch des Bundesgedankens. Da thut einem die Wahl wirklich schwer.

Welches ist die richtige Lösung des Zwiespaltes zwischen dem System, das wir in den Kantonen haben und das sich dort als ein gesundes erwiesen hat und dem System, das wir im Bunde haben, nach welchem alles von oben herab gewählt wird? Die richtige Lösung — und das wird auch die Lösung der Zukunft sein — besteht darin, dass wir eine Anzahl von Verwaltungsbehörden des Bundes nicht mehr durch die oberste Bundesbehörde, sondern durch das Volk wählen lassen und zwar nicht in einem Wahlkreis, weil so die Leute, die als Kandidaten auftreten, nicht genügend bekannt wären, sondern in verschiedenen Wahlkreisen, in welche wir die Schweiz, natürlich unter Berücksichtigung der Kantone, so dass ein Kanton nie zwei Wahlkreisen angehören kann, einteilen. Das ist die richtige Lösung des Zwiespaltes zwischen dem System der Demokratie in der Peripherie und unsern Gewohnheiten im Bunde.

Ich habe bereits gesagt, dass ich — zumal ja die Annahme eines solchen Antrages alles auf den Kopf stellen und die Rückweisung an die Kommission auf die nächste Session notwendig machen würde — nicht einen besondern Antrag stellen will, sondern ich habe das Wort ergriffen, um mich zu salvidieren für die Zukunft. Sobald es sich wieder um die Schaffung eines neuen Bundesinstitutes mit untern Behörden handelt und ein besseres Geschick, als diesmal, mir erlauben wird, der Debatte von Anfang an beizuwohnen, werde ich Ihnen einen Vorschlag gemäss den von mir entwickelten Ideen unterbreiten und hoffe dann auf Annahme desselben.

**Künzi:** Hr. Nationalrat Häberlin hat gesagt, es sei den Kantonen eine Beteiligung bei der Beschaffung des Grundkapitals als Konzession eingeräumt worden. Ich möchte Sie wirklich fragen, was denn das für eine Konzession sein soll, wenn die Kantone nichts anderes zu thun haben, als zu  $3\frac{1}{2}\%$  Geld zu geben? Ich denke, die Kantone würden Ge-

legenheit genug finden, ihr Kapital anderwärts zu 3½ % anzubringen, ohne dasselbe an die Bundesbank abzugeben. Von einer Konzession kann also da keine Rede sein.

Ich habe mir von vorneherein gedacht, wenn man den Kantonen einen Teil des Grundkapitales überlassen wolle, so geschehe das in der Absicht, den Wünschen eines Teils der schweizerischen Bevölkerung entgegenzukommen und den Kantonen auch eine Vertretung im Bankrate einzuräumen. Hr. Kollege Forrer warnt vor dieser Vertretung der Kantone; er ruft da Gespenster hervor und er kämpft gegen Windmühlen; er spricht von Verwaltungsräten von 50 oder mehr Mitgliedern, von denen gar keine Rede ist, und die niemand will. Nein, Hr. Forrer, es handelt sich hier nicht um das; es handelt sich darum, ein Gesetz zu schaffen, das geeignet ist, in allen Teilen der Schweiz vom Volke wohl aufgenommen zu werden. Wir müssen denjenigen Teilen unseres Landes Rechnung tragen, wo die Anschauungen andere sind, als bei uns. Hr. Forrer hat erst kürzlich, im Laufe des letzten Jahres erfahren, dass man den bestehenden Verhältnissen Rechnung tragen muss, wenn man etwas erreichen will; er war genötigt, seinen Vorschlag für die Kranken- und Unfallversicherung wesentlich zu modifizieren, weil er die bestehenden Verhältnisse nicht so, wie er es wünschen möchte, über den Haufen werfen konnte. Und so ist es auch hier; wenn wir nicht den ganzen Schritt thun können, wie wir es wünschten, so wollen wir doch erreichen, was erreichbar ist.

Ich glaube, diese Beteiligung der Kantone bei der Bundesbank und im Bankrate bringt für die Eidgenossenschaft keinen Nachteil. Der Bundesrat wählt die Mehrheit der Mitglieder des Bankrates und wer einigermaßen mit den Geschäften einer Bank vertraut ist, weiss auch, dass in erster Linie das Direktorium und der Bankausschuss das massgebende Wort bei einer Bank zu führen haben werden; diese sind vertraut mit den Geschäften der Bank, stehen Tag für Tag in Kontakt mit der Bank und wissen, was zu thun notwendig ist; der Verwaltungsrat aber wird sich mehr nur über die allgemeinen prinzipiellen Fragen zu entscheiden haben. Eine Gefahr besteht also in dieser Vertretung der Kantone durchaus nicht. Wenn wir aber diese Vertretung acceptieren, so kommen wir einem Teil des Landes wie der Bevölkerung, die nicht so weit als wir gehen möchte, entgegen. Das haben wir schon oft gethan; wir haben schon oft Konzessionen gemacht und haben erst neulich eingesehen, wie die Fragen nach und nach reif werden. Hr. Häberlin hat vor einiger Zeit geäußert, er sei mit bei den 23 gewesen, welche im Jahre 1874 in Bezug auf das Militärwesen keinen Kompromiss machen wollten; ja, wo wären wir heute, wenn wir damals keinen Kompromiss gemacht hätten? Hätten wir nun die Militärorganisation erreichen können, welche wir im Anfange dieser Session beschlossen haben? Reichen wir uns also gegenseitig die Hand, um eine Staatsbank zu schaffen, die von allen Seiten gut aufgenommen wird!

**Wunderly:** Nur noch zwei Worte zur Verteidigung! Wenn gesagt wird, dass ich die Kantone nicht bei der Sache haben will, so wäre ich ganz

der Ansicht von Hrn. Curti, wenn Herr Curti seinen grossen Einfluss dahin verwenden wollte, dass der Artikel 4 abgeändert und dort gesagt würde: «Der Bund und die Kantone haften für alle Verbindlichkeiten der Bundesbank, soweit deren eigene Mittel nicht ausreichen.» Das hat man refüsiert, die Kantone sollen nichts verlieren; sie brauchen ja auch nichts zu verlieren; denn sie müssen sich nicht einmal mit Kapital beteiligen; sie haben nur das Recht dazu, können aber machen, was sie wollen; man bringt ihnen die Sache auf dem Tische; sie können sich beim Gründungskapital beteiligen oder nicht, so haben sie doch am Benefice Anteil. Weiter dürfen wir nicht gehen. Mit dem Momente, wo wir alle Schuldverpflichtungen dem Bunde zuweisen, sind wir auch genötigt, ihm die nötigen Mittel an die Hand zu geben, damit er thatkräftig in die Räder eingreifen kann. Nachdem Sie den Art. 4 in seiner heutigen Fassung beschlossen, sind Sie — Bundesrat und Bundesversammlung — glaube ich, schuldig, den Artikel 23 nach Antrag des Bundesrates anzunehmen.

**Dr. Heller,** deutscher Berichterstatter der Kommission: Was die Behandlung des Geschäftes anbelangt, so teile ich hier vollständig die Meinung, die der Herr Präsident ausgesprochen hat. Jetzt ist nur der Artikel 23 nach dem Antrage des Bundesrats oder der Kommission in Diskussion. Sollte sich eine Mehrheit finden, welche dem Antrag des Bundesrats zustimmt, so ist ja selbstverständlich, dass die weiteren Artikel 23<sup>bis</sup> und 23<sup>ter</sup> nicht mehr in Diskussion zu fallen hätten, indem Sie dann beschlossen hätten, es sei die vereinigte Bundesversammlung die Wahlbehörde für den Bankrat und es sei ein Bankrat von 21 Mitgliedern aufzustellen. Erst sofern Sie diesen Antrag des Bundesrates ablehnen werden, kommen dann die weiteren Fragen, welche in den drei Artikeln 23 nach Antrag der Kommission geregelt sind. Ich beschränke mich darauf, jetzt auch nur beim Artikel 23 der Kommission stehen zu bleiben und behalte mir vor, namentlich bei 23<sup>ter</sup>, wo der Wahlmodus festgestellt ist, auf die Anträge des Herrn Künzli zurückzukommen und dieselben zu bekämpfen.

Bei Artikel 23 nun möchte ich Ihnen sehr empfehlen, nach dem Vorschlag der Kommission vorzugehen. Ganz abgesehen von der Konzession für die Kantone, glaube ich, wäre der Artikel 23 nach dem ursprünglichen Vorschlage deswegen nicht acceptabel, weil ich, durchaus im Gegensatze zu Herrn Häberlin, die vereinigte Bundesversammlung als eine sehr unglückliche Wahlbehörde für den Bankrat bezeichnen muss. Thatsächlich würde doch der Bundesrat wählen; er würde die Vorschläge machen; ich glaube die Bundesversammlung müsste sogar wünschen, dass der Bundesrat hier die geeigneten Personen bezeichne, welche sich für die Mitgliedschaft im Bankrate eignen würden. Ich glaube, den wenigsten Mitgliedern des Rates wären die Personen im Schweizerlande bekannt, welche für die Leitung der Bundesbank in erster Linie zu berufen wären. Ich sage also: abgesehen von der Konzession, die wir den Kantonen machen wollen, kann der Artikel 23 nach dem Vorschlage des Bundesrates deswegen nicht angenommen werden, weil schon diese Wahlart durch die Bundesversammlung

für mich eine durchaus ungeeignete und unzutreffende ist.

Sobald Sie sich aber auf den Boden der Vorschläge der Kommission stellen, so ist im Artikel 23 nichts mehr streitig als die Zahl der Mitglieder des Bankrates, und hier habe ich Ihnen erklärt, dass in der Kommission selber die verschiedensten Meinungen darüber geherrscht haben und dass man schliesslich bei der Zahl 21 stehen geblieben ist, weil dies der ursprüngliche Vorschlag des Bundesrates war, dass aber sachlich gegen die Anträge Keel und Tissot nichts einzuwenden ist. Ich für meine Person werde dem Antrage, die Zahl auf 25 zu erhöhen, zustimmen. Ich glaube also, wenn einmal dieses festgestellt ist, die Wahl durch den Bundesrat und die Zahl der Mitglieder, können wir dann wieder mit den Artikeln 23<sup>bis</sup> und 23<sup>ter</sup> weiterfahren.

Ich möchte Ihnen also aus den Gründen, welche Herr Künzli in durchaus berechtigter Weise Ihnen eröffnet hat, sehr empfehlen, dass wir auf dem Boden der Anträge der Kommission stehen bleiben, soweit es sich um die Beteiligung der Kantone an der Wahl der Mitglieder des Bankrates handelt und soweit wir dadurch den Kantonen ein Recht einräumen, an der Leitung der Bundesbank teilzunehmen. Ueber alles weitere behalte ich mir die replizierenden Bemerkungen bei den betreffenden Artikeln vor.

**Staub:** Es ist doch nötig, auf die Auseinandersetzungen des Hrn. Kommissionspräsidenten noch ein Wort zu sagen. Würde der Art. 23 nach Antrag der Kommission angenommen, aber mit der Erhöhung der Mitgliederzahl auf 25, so wäre der Antrag Keel zu Art. 23<sup>bis</sup>, der von den Bundesbehörden statt dem Bundesrate spricht, nicht mehr diskutierbar, indem der Bundesversammlung kein Wahlrecht zustehen, sondern die Wahl der übrigen Mitglieder vom Bundesrate vorgenommen würde. Die Motive, welche den Antragsteller leiteten, hier das Wort «Bundesbehörden» statt «Bundesrat» einzusetzen, waren folgende:

In den meisten Kantonen, in denen Kantonalbanken bestehen, nehmen die Grossen Räte die Wahl der Bankbehörden vor; es ist mir kein Kanton bekannt, wo dies nicht der Fall ist. Den Grossen Räten würde nun im vorliegenden Falle die Bundesversammlung entsprechen. Persönlich gebe ich sehr gerne zu, dass im allgemeinen der Bundesrat für die Wahl einer Bankkommission die richtigere Instanz ist, als die Bundesversammlung, weil er die Sache vielleicht objektiver ansieht und eher im Falle ist, die richtigen Leute herauszufinden. Angesichts des ganzen Gesetzesentwurfes muss man sich aber doch fragen, ob es angezeigt sei, dass der ganze Verwaltungsrat, bezw. alle 15 Vertreter des Bundes vom Bundesrate gewählt werden, oder ob es sich nicht empfehle, auch der Bundesversammlung irgend welche Rechte einzuräumen. Hinsichtlich der Wirkungen und der Folgen dieses neuen Bankgesetzes ist nicht der Bundesrat, sondern die Bundesversammlung verantwortlich, und schon aus diesem Grunde dürfte es angezeigt sein, auch der Bundesversammlung irgend welches Wahlrecht zukommen zu lassen; Hr. Keel möchte der Bundesversammlung die Wahl von 6 Mitgliedern reservieren. Man kann sagen, es sei

der Wahlmodus mit dieser Dreispurigkeit — Bundesrat, Delegiertenversammlung der Kantone und Bundesversammlung — ein beschwerlicher. Allein erstens ist daran zu erinnern, dass die Wahlen nur alle 4 Jahre stattfinden, dass also eine wesentliche Belästigung der Bundesversammlung dadurch nicht herbeigeführt wird, und sodann ist darauf aufmerksam zu machen, dass bei diesem Wahlmodus, wie schon gesagt, ein Teil der Verantwortlichkeit hinsichtlich der Wahl der Verwaltungsräte auf die Bundesversammlung selbst geladen würde.

Für den Fall, dass der Antrag des Hrn. Keel hinsichtlich des Wahlrechts der Bundesversammlung, nicht angenommen werden sollte, so würde ich persönlich den Vorschlag des Hrn. Künzli sehr begrüssen, der den verschiedenen Verhältnissen und Befürchtungen möglichst Rechnung tragen will. Man kann schon sagen: Was brauchen wir da das Land, das Volk so stark zu berücksichtigen; die Kantone haben nichts zu riskieren, sie können nur gewinnen; ihre Participation am Grundkapital ist keine grosse Leistung und für das brauchen sie keinen Vertreter. Allein vorderhand ist es noch eine Frage, ob nicht mehrere Kantone durch die Einführung der Bundesbank materiell verlieren; heute ist noch niemand im Falle, uns dafür irgend welche Garantie zu leisten, dass die Kantone, welche bisher grössere Kantonalbanken besaßen, unter der neuen Einrichtung wieder so viel beziehen. Die Jahresgewinne und die ganz erheblichen Banknotensteuern fallen weg; wir entziehen den Kantonen also nicht nur gewisse Rechte, sondern möglicherweise auch materielle Güter. Wir können da darum nicht diktatorisch vorgehen, sondern müssen dafür sorgen, dass ein solches Gesetz beim Volk Anklang findet, und die verschiedenen Faktoren, wie sie einmal vorhanden sind, berücksichtigen. Dann glaube ich auch — und es hat mich das Votum des Hrn. Künzli sehr gefreut —, wir können dem Volk nicht einfach sagen: Hand weg, du hast nichts dazu zu sagen, wir setzen die Verwaltung ein, wie wir wollen; ob ihr eine Vertretung habt oder keine, kann uns gleichgültig sein. Wir müssen mit der Aufnahme des Gesetzes beim Volk rechnen und dafür sorgen, demselben möglichst viele Freunde zu gewinnen.

Wenn daran erinnert worden ist, dass man politische Parteien zu berücksichtigen hätte, so gebe ich das im Prinzip zu. Aber glücklicherweise weisen alle Parteien, die radikale sowohl als die demokratische und die konservative, Männer auf, welche fähig sind, eine Finanzverwaltung im Sinne und in der Ausdehnung unserer Bundesbank gehörig und zum Wohl des Landes an die Hand zu nehmen. So weit kann die Rücksicht gehen, dass man den Kantonen wenigstens eine etwelche grössere Vertretung einräumt, sei es im Sinne des Hrn. Keel oder im Sinne des Hrn. Künzli. Wenn wir das Gesetz durchbringen wollen, möchte ich doch gewarnt haben, dass man nach den Auseinandersetzungen des Hrn. Wunderly vorgehe; denn dann sind Sie sicher, dass vom Volke aus ein Echo in diesem Saal ertönen wird, das Ihnen in Bezug auf das Abstimmungsresultat zeigt, wie spät es ist.

**M. Théraulaz:** Je veux faire observer que le mode de discussion et de votation pour chaque ar-

ticle séparé, 23, 23bis, 23ter etc., me paraît offrir quelque inconvénient en ce sens que le nombre des représentants qu'il y a lieu de désigner préjuge dans une certaine mesure le mode de représentation des cantons au sein du conseil de banque. Nous nous trouvons en présence de trois questions:

- 1<sup>o</sup> Le nombre de membres dont sera composé le conseil de banque.
- 2<sup>o</sup> Le mode de représentation des cantons au sein de ce conseil.
- 3<sup>o</sup> Le mode de nomination des délégués soit de la Confédération, soit des cantons.

Je ne crois pas que nous puissions voter isolément sur une de ces questions sans préjuger les autres en quelque mesure, c'est pourquoi je crois qu'il serait plus clair de discuter en même temps la question aux trois points de vue de: nombre des membres du conseil, mode de représentation des cantons et mode de nomination des délégués par le conseil fédéral et les cantons.

Voici la preuve de la chose: En ce qui concerne le nombre des membres du conseil de banque trois propositions sont en présence: celle du conseil fédéral et de la commission qui veut qu'il se compose de 21 membres. Ma proposition, dont le rapporteur de la commission n'a pas parlé et qui prévoit un conseil de 27 ou 28 membres pour pouvoir représenter les cantons en deux séries de 12 et de 13 cantons. Enfin la proposition de M. Keel qui prévoit la nomination d'un conseil de banque composé de 31 membres.

A chacun de ces nombres correspond un système différent de représentation et de nomination. Par conséquent, je crois qu'il vaudrait mieux voter sur la question dans son ensemble que sur des articles séparés.

En ce qui concerne le premier article, j'aurais aimé connaître les conséquences de la proposition de M. Künzli au sujet du nombre de membres, dont le conseil doit être composé.

Je suis tout disposé à me rallier à la proposition de M. Künzli qui se rapproche beaucoup de la mienne, mais je voudrais être fixé sur les détails de la proposition et en particulier sur le nombre de membres du conseil? D'après son exposé, il semblerait que cela doit être 25 membres, puisque les cantons doivent en nommer les  $\frac{2}{3}$  et la Confédération les  $\frac{1}{3}$ .

Je suis tout disposé à me rallier à cette proposition, mais je demande auparavant quelques explications.

#### Abstimmung. — Votation.

In einer Reihe grundsätzlicher Abstimmungen wird zunächst die von der Kommission und von den HH. Keel und Théraulaz beantragte Beteiligung der Kantone bei Bestellung des Bankrates dem von Hrn. Wunderly vorgeschlagenen Wahlmodus gegenüber mit 80 gegen 25 Stimmen beschlossen; sodann siegt das von der Kommission beantragte System, wonach die Vertreter des Bundes durch den Bundesrat ausschliesslich gewählt werden sollen, über das von anderer Seite befürwortete System, wonach von Bundesbehörden überhaupt gesprochen werden und wonach die Mitwirkung der Bundesversammlung vorbehalten bleiben soll, mit 70 gegen 33 Stimmen; in einer letzten Abstimmung endlich vereinigt, die

Zahl der Mitglieder des Bankrates betreffend, der Antrag des Hrn. Keel (25 Mitglieder) 61 Stimmen, d. h. die Mehrheit auf sich gegenüber dem Antrag der Kommission, für welchen 41 und dem Antrage des Hrn. Théraulaz, für welchen 4 Stimmen sich aussprechen.

Damit ist gleichzeitig entschieden, dass 15 der zu wählenden 25 Mitglieder des Bankrates vom Bundesrate und 10 von den Kantonen zu wählen sind.

(En votations de principe, la représentation des cantons dans le conseil de banque, telle que la commission et MM. Keel et Théraulaz la propose, l'emporte par 80 voix contre 25 que réunit la proposition Wunderly.

En deuxième ligne, le système présenté par la commission et tendant à élire les représentants de la Confédération par le conseil fédéral seul l'emporte sur le système présenté d'autre part, et tendant à y faire concourir l'assemblée fédérale par 70 voix contre 33.

En dernière votation, enfin le nombre des membres du conseil de banque est fixé à 25, suivant la proposition Keel, par 61 voix, réunissant ainsi la majorité absolue; la proposition de la commission fait 41 voix, et celle de M. Théraulaz 4 voix.

En même temps il est bien compris que des 25 membres du conseil de banque 15 seront nommés par la Confédération et 10 par les cantons.)

#### Art. 23<sup>bis</sup>.

Dr. Heller, deutscher Berichterstatter der Kommission: Infolge der vorigen Abstimmung müssen hier nun die Zahlen geändert werden. Es muss heissen: « Die Bestellung des Bankrates erfolgt in der Weise, dass der Bundesrat zuerst den Präsidenten und den Vizepräsidenten bezeichnet; hierauf wählen die Kantone die ihnen zustehenden 10 Mitglieder und schliesslich nimmt der Bundesrat die Wahl der noch verbleibenden 13 Mitglieder vor. »

M. Tissot, rapporteur français de la commission: Je n'ai pas d'observation à faire à l'égard de l'art. 23<sup>bis</sup>, sauf le changement des chiffres qui résulte de la votation qui vient d'intervenir.

Mit den beantragten Modifikationen angenommen.  
(Adopté avec les modifications proposées.)

#### Art. 23<sup>ter</sup>.

Dr. Heller, deutscher Berichterstatter der Kommission: Hier kämen wir nun zur Wahlart derjenigen Mitglieder, welche durch die Kantone gewählt werden müssen. Ich will Ihnen gar nicht verhehlen, dass es der Kommission auch bekannt war, dass hier die Schwierigkeiten beginnen; man sagte sich nun, man müsse die kleinern Schwierigkeiten wählen und wir fanden diese in der Aufstellung eines Wahlkollegiums, welches in der Weise zusammengesetzt werden soll, wie es in Artikel 23<sup>ter</sup> vorgesehen ist. Ich mache darauf aufmerksam, dass wir hiebei den Antrag Keel fast wörtlich auf-

genommen haben, welcher auch ein Wahlkollegium wollte, nur insofern in anderer Weise, als er das Wahlrecht davon abhängig machte, ob die betreffenden Kantone Anteilscheine gezeichnet haben oder nicht. Ich habe Ihnen bei Beratung von frühern Artikeln schon betont und ich möchte das heute gegenüber den Ausführungen des Herrn Künzli wiederum hervorheben, dass thatsächlich nicht die Beteiligung am Grundkapital das Recht verleihen soll, bei der Wahl des Bankrates mitzuwirken; sonst hätten wir die notwendige Folge, dass die Kantone, welche keine Anteilscheine zeichnen, auch bei der Wahl des Bankrates ausgeschlossen wären, und das hat niemand verlangt.

Nun haben wir einen andern Wahlvorschlag, den Vorschlag des Herrn Oberst Künzli, welcher Ihnen beantragt, es seien successive die Vertreter der Kantone durch die Kantone zu wählen und zwar in einem Turnus nach einem Reglement, das der Bundesrat aufzustellen hätte. Ich glaube nun allerdings, das hiesse den Föderalismus im Bankwesen auf die Spitze treiben. Was wird daraus folgen? Wir werden nun je 10 Vertreter aus 10 Kantonen oder Halbkantonen haben; diese funktionieren 4 Jahre lang; sie werden nicht deswegen gewählt, weil sie besonders befähigt sind, sondern weil sie dem betreffenden Kantone angehören. Nach Ablauf von 4 Jahren muss ein Turnus stattfinden; diejenigen also, die sich eingearbeitet und bewährt haben, müssen Platz machen deswegen, weil nun wieder 10 andere aus 10 anderen Kantonen hereinkommen müssen. Ich glaube, das sind doch Dinge, welche man nicht mehr in ein Gesetz aufnehmen sollte, wenigstens nicht im Nationalrate. Ich kann es gar nicht fassen, dass wir heutzutage einen derartigen Wahlmodus in ein Gesetz aufnehmen sollen.

Nun sagt man, dieses Wahlkollegium sei ein komplizierter Apparat. Ich erlaube mir doch darauf aufmerksam zu machen, dass dieses Kollegium nur alle 4 Jahre einmal sich besammelt; es ist also keine so schreckliche Sache, wenn die Kantone alle 4 Jahre Vertreter zu wählen haben und wenn diese an einem bestimmten Tage in Bern zusammenkommen und die Wahl der 10 Mitglieder in den Bankrat vornehmen. Ich glaube, die Abgeordneten der Kantone werden sich auch sehr leicht über die Wahl verständigen, so dass ein ziemlicher Ausgleich, wenn nicht nach Kantonen, so doch nach Landesgegenden, stattfinden wird, und das scheint uns schon ein grosser Fortschritt zu sein gegenüber dem Satze, dass die Kantone als solche berechtigt wären, hier Wahlen zu treffen und dass der Einzelne nicht seiner besondern Fähigkeit wegen, sondern in seiner Eigenschaft als Angehöriger des betreffenden Kantons im Bankrate sitzen würde. Ich will diesen Gedanken nicht weiter ausführen, möchte Ihnen aber sehr empfehlen, den Artikel 23<sup>ter</sup> nach dem Vorschlage der Kommission anzunehmen.

**M. Tissot:** L'art. 23<sup>ter</sup> concerne le mode de nomination des membres du conseil de banque. Il se fera par les délégués des gouvernements cantonaux qui se réuniront en un collège électoral dans lequel chaque canton ou demi-canton sera représenté par un délégué. Au premier abord ce

mode de procéder peut paraître un peu compliqué, je crois cependant qu'on peut l'admettre; les autres modes proposés seraient encore plus difficiles.

**Künzli:** Ich glaube, mein Antrag sei nicht mehr föderalistisch als derjenige der Kommission. Wenn wir eine Konzession an die Kantone machen wollen, so wollen wir sie auch recht machen. Wir wollen den Kantonen die Garantie geben, dass sie nach und nach alle einmal an der Bestellung des Bankrates teilnehmen können und nicht die Befürchtung zu haben brauchen, dass sich in einer Delegiertenversammlung der Kantone Koalitionen bilden, welche eine Anzahl Kantone ausschliessen könnten.

Ich glaube auch, mein Vorschlag sei einfacher als derjenige der Kommission. Diese Delegiertenversammlungen, diese alten Tagsatzungen fallen weg und die Kantone wählen ihre Vertreter selbst nach dem Turnus, den der Bundesrat festsetzen wird. Ich mache darauf aufmerksam, dass ich ausdrücklich die Wahlart der Kantonsvertreter den Kantonen überlassen will; es bleibt den Kantonen freigestellt, ob sie die Wahl durch die Kantonsregierung oder durch den Grossen Rat oder aber durch das Volk vornehmen lassen wollen; die Kantone können hier dem demokratischen Gedanken des Herrn Forrer Rechnung tragen. Es ist ja möglich, dass der eine oder andere Kanton sich veranlasst sehen wird, die Wahl seines Vertreters durch das Volk vornehmen zu lassen.

Von diesem Standpunkte aus möchte ich Ihnen empfehlen, meinen Antrag anzunehmen.

**M. Théraulaz:** Bien que le nombre de 28 membres qui correspondait au système de nomination par rotation ait été écarté, ma proposition subsistait en ce qui concerne le mode de nomination par votation et elle devait être mise en votation, d'autant plus que la proposition de M. Künzli repose sur le même principe que la mienne; la nomination des délégués des cantons par voie de rotation.

Mais comme le chiffre de 25 membres a été fixé au lieu de 28 je me rallie à la proposition de M. Künzli concernant le mode de votation. Je retire donc ma proposition.

**Dr. Forrer:** Erlauben Sie mir eine Bemerkung gegenüber Herrn Heller. Herr Heller hat auf dem Boden der Kommission erklärt, dass dieses Wahlkollegium, dieser revidierte Ständerat, nur alle 4 Jahre einmal zusammentrete. Das ist ganz falsch. In Artikel 23 heisst es: «Austretende Mitglieder werden für den Rest der Amtsdauer ersetzt», und es bezieht sich dieser dritte Absatz auch auf die Mitglieder, welche von den Kantonen gewählt werden. Nach unsern Erfahrungen in den eidgenössischen Räten werden nun kaum 4 Jahre vorübergehen, ohne dass aus irgend einem Grunde eine Ersatzwahl notwendig ist. So viele Ersatzwahlen notwendig sind, so viele mal muss das Wahlkollegium zusammentreten.

Ich wollte mir nun erlauben, die Anschauung des Hrn. Berichterstatters in dieser Richtung zu korrigieren.



**Präsident:** Ich mache noch darauf aufmerksam, dass Herr Keel den Antrag stellt, im Antrag der Kommission die Worte «und je auf 100,000 Einwohner durch ein weiteres Mitglied» zu streichen.

**Staub:** Herr Keel ist damit einverstanden, dass dieser Antrag fallen gelassen wird.

**A b s t i m m u n g. — V o t a t i o n.**

Der Antrag Künzli siegt mit Mehrheit gegen 30 Stimmen, welche auf den Antrag der Kommission fallen.

(La proposition de M. Künzli l'emporte par grande majorité contre 30 voix, que réunit la proposition de la commission.)

**Dr. Heller,** deutscher Berichterstatter der Kommission: Ich weiss nicht, wie der zum Beschluss erhobene Antrag des Herrn Künzli zum übrigen System passt. Ich würde Ihnen deshalb beantragen, den Antrag Künzli zur redaktionellen Feststellung an die Kommission zurückzuweisen. Der Absatz 2 ist nach Annahme des Antrages Künzli nicht mehr nötig; aber es wird vielleicht nötig werden, etwas Aehnliches ins Gesetz aufzunehmen.

**Scherrer Füllemann:** Ich beantrage Streichung des 2. Absatzes im Antrage der Kommission, da

derselbe mit dem eben angenommenen Antrag Künzli nicht vereinbar ist.

**Dr. Heller,** deutscher Berichterstatter der Kommission: Ich bin durchaus einverstanden, dass der Absatz 2 gestrichen werden soll; er hat keine Bedeutung mehr. Dagegen habe ich die Anregung gemacht, den Antrag Künzli, wie er angenommen worden ist, zur definitiven Bereinigung der Kommission zu überweisen. Es ist möglicher Weise notwendig, dass dem Antrag noch irgend ein Zusatz angehängt werden muss, etwa eine ähnliche Bestimmung, wie in Artikel 23<sup>ter</sup>, wodurch die Kantone verpflichtet sind, die Namen der Gewählten dem Bundesrate anzuzeigen.

**Präsident:** Ist Herr Scherrer-Füllemann mit dem Antrage, wie er von Herrn Heller erläutert worden ist, einverstanden?

**Scherrer-Füllemann:** Ja!

Der Art. 23<sup>bis</sup> wird in dem ausgeführten Sinne an die Kommission zurückgewiesen.

(L'art. 23<sup>bis</sup> est renvoyé à la commission pour rédaction définitive.)

Hier wird die Beratung abgebrochen.

(Ici, le débat est interrompu.)



**Schweizerische Bundesbank. Bundesgesetz über die Errichtung der Schweizerischen Bundesbank. BG vom 18. Juni 1896 (verworfen)**

**Banque de la Confédération suisse. Loi fédérale créant une banque de la Confédération Suisse. LF du 18 juin 1896 (rejetée)**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1895
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	15
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	1895_002
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	21.06.1895 - 08:00
Date	
Data	
Seite	375-394
Page	
Pagina	
Ref. No	20 026 691

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Amtliches  
stenographisches Bulletin

der  
schweizerischen Bundesversammlung



N<sup>o</sup> 19

BULLETIN  
STÉNOGRAPHIQUE OFFICIEL

DE  
L'ASSEMBLÉE FÉDÉRALE SUISSE

Abonnements: Jährlich Fr. 2. — für die Schweiz, Fr. 4. — für das übrige Postvereinsgebiet. In der Schweiz kann nur bei der Post abonniert werden.  
Abonnements: Un an: Suisse fr. 2. —, Union postale fr. 4. —. On s'abonne en Suisse exclusivement aux offices postaux.

Nationalrat. — Conseil national.

Sitzung vom 21. Juni 1895, nachmittags 4 Uhr. — Séance du 21 juin 1895, à 4 heures de relevée.

Vorsitzender: }  
Präsident: } *Dr. Bachmann.*

Tagesordnung: — *Ordre du jour:*

**Bundesgesetz über die Errichtung der schweizerischen Bundesbank**  
**Loi fédérale créant une banque de la Confédération suisse.**

Antrag von Hrn. Nationalrat Ming  
(zum Mehrheitsantrag).  
3. April 1895

**Uebergangsbestimmungen.**

Art. 51<sup>bis</sup>. Mit Beginn des Rückzuges der alten Notenemission ist jeder Kanton, der bis zum 1. Januar 1895 durch ein staatliches Geldinstitut an derselben beteiligt war, berechtigt, zu Gunsten seiner Staatsbank 10 Jahre lang an der Emission der Bundesbank sich zu beteiligen.

Jedes dieses Recht ausübende kantonale Geldinstitut erhält, als Ersatz seiner zur Vernichtung eingelierten Noten, Noten der Bundesbank, deren Betrag jedoch nicht die Summe von 50 Franken auf den Kopf der jeweiligen durch die letzte Volkszählung festgestellten ortsanwesenden Bevölkerung und keinesfalls die Summe seiner bisherigen Emission übersteigen darf.

Vierzig Prozent des Nennwertes der von einem Kanton jeweiligen beanspruchten Noten sind der Bundesbank durch die betreffende Kantonalbank zum Tagesdiskonto zu verzinsen oder in kursfähigem Golde unter Kontrolle der Bundesbank in gesondertem Depot aufzubewahren. Der Rest des Nennwertes ist durch Deposition von im Sinne des Art. 6, Ziffer 3, bankfähigen Wertschriften bei der Bundesbank sicherzustellen.

So lange eine Bank von diesem Rechte Gebrauch macht, liegen ihr bezüglich Einlösung der Noten die gleichen Verpflichtungen ob, wie den Zweiganstalten des Bundes.

Nach Ablauf dieser zehnjährigen Frist hat der

**Proposition**  
**de M. le conseiller national Ming.**  
(Amendement à la majorité de la commission.)  
3 avril 1895.

**Dispositions transitoires.**

Art. 51<sup>bis</sup>. Lors de l'entrée en vigueur du retrait de l'ancienne émission des billets de banque, chaque canton, qui y participait par un établissement financier d'état, aura le droit de prendre part à l'émission de la banque de la Confédération en faveur de la banque d'état pendant dix années consécutives.

Chaque établissement financier d'état cantonal usant de ce droit reçoit, comme contre-valeur des billets de banque remise pour être détruits, des billets de la banque de la Confédération. Le montant de cette contre-valeur ne pourra pas dépasser la somme de 50 francs par tête de la population de fait selon le dernier recensement, ou, dans tous les cas, le montant de son ancienne émission.

La banque cantonale aura à payer l'intérêt calculé au taux de l'escompte du jour, des 40 % de la valeur nominale des billets de banque, auxquels le canton a droit. Elle pourra aussi conserver ce montant en espèces légales comme dépôt particulier placé sous le contrôle de la banque de la Confédération. Le reste de la valeur nominale est garanti par un dépôt fait auprès de la banque de la Confédération en titres prévus à l'article 6, chiffre 3.

Aussi longtemps qu'une banque use de ce droit, elle est soumise, en ce qui concerne le remboursement des billets, aux mêmes obligations que les succursales de la banque de la Confédération.

Kanton den Nennwert des von ihm kraft dieses Artikels zu jener Zeit noch benutzten Notenkontingents in 10 gleichen Halbjahresraten an die Bundesbank zurückzuzahlen.

Ce délai de dix années une fois écoulé, le canton aura à rembourser à la banque de la Confédération la valeur nominale de la totalité des billets de banque encore en circulation à ce moment en vertu des dispositions ci-dessus. Ce remboursement se fera en dix paiements égaux tous les six mois.

**Antrag von Hrn. Nationalrat Joos.**

18. Juni 1895.

Zu Art. 51 der Uebergangsbestimmungen als zweites Alinea beifügen:

Mit Ablauf der Eingangs erwähnten Rückzugsperiode oder auch früher, je nach dem Ermessen des Bundesrates, haben jene sieben Banken, welche vor Inkrafttreten des Banknotengesetzes vom 8. März 1881 auf ihr Emissionsrecht verzichteten, den Gegenwert ihrer noch ausstehenden Noten der Bundesbank zu übergeben, welche die nachträgliche Einlösung noch während eines Zeitraumes von dreissig Jahren, vom Datum des oben genannten Termines an gerechnet, übernimmt und die eingelösten Noten unter Kontrolle des Finanzdepartementes vernichtet. Nach Ablauf dieser Frist verfällt der Gegenwert der nicht zur Einlösung vorgewiesenen Noten dem schweizerischen Invalidenfonds.

**Proposition  
de M. le conseiller national Joos.**

18 juin 1895.

Ajouter à l'article 51 des dispositions transitoires le nouvel alinéa 2 suivant:

A l'expiration du délai fixé ci-dessus pour le retrait, ou même auparavant, si le conseil fédéral le trouve opportun, les sept banques qui ont renoncé à leur droit d'émission avant l'entrée en vigueur de la loi fédérale sur les billets de banque du 8 mars 1881, remettront à la banque de la Confédération la contre-valeur de leurs billets de banque non-rentrés. La banque de la Confédération est chargée de rembourser ces billets dans un délai de trente ans à partir du terme ci-dessus et de détruire les billets rentrés, sous la surveillance du département fédéral des finances. Après ce délai, la valeur des billets qui n'auraient pas été présentés au remboursement sera acquise au fonds suisse des invalides.

**Fortsetzung der Detailberatung.**

*Suite de la discussion article par article.*

(Siehe Seite 395 hievor. — Voir page 395 ci-devant.)

**Art. 24.**

**Dr. Heller**, deutscher Berichterstatter der Kommissionmehrheit: Bei Art. 24 besteht zwischen den Anträgen des Bundesrates und den Anträgen der Kommission keine materielle Verschiedenheit. Wir schlagen mit Rücksicht auf die Aenderungen im vorhergehenden Artikel nur eine redaktionelle Aenderung vor. In Art. 24 wird festgestellt, dass vom Bankrat ein Ausschuss von 5 Mitgliedern zu wählen sei, welcher speziell die nähere Aufsicht und Kontrolle über die Leitung der Bundesbank ausübe.

Ich glaube, es ist notwendig, bei diesem Anlass auf Art. 34 aufmerksam zu machen. In Art. 34 ist nämlich vorgesehen, dass den Mitgliedern des Bankausschusses oder einzelnen desselben durch die Bundesversammlung feste Besoldungen ausgesetzt werden können. Es ist also in Aussicht genommen, dass der Präsident des Ausschusses und des Bankrates, und eventuell auch der Vizepräsident, ständige Angestellte des Bundes mit einer fixen Besoldung werden.

**M. Tissot**, rapporteur français de la commission: L'art. 24 confère à un comité de 5 membres la surveillance de l'ensemble des opérations de la banque. Il est clair que dans une administration

semblable il faut qu'un nombre restreint de membres ait la responsabilité de la surveillance et du contrôle des opérations de la banque.

L'art. 24 a été modifié par la commission qui propose que le comité de surveillance soit composé du président du conseil de banque, du vice-président et de trois membres. Ce comité aura la responsabilité de la marche de l'établissement; rien ne devra se passer sans lui, c'est pourquoi la commission a cru devoir le composer comme je viens de l'indiquer.

A ce comité reviendra le soin de proposer les changements qu'il y aurait lieu d'opérer dans la marche de l'établissement; il en aura la responsabilité à cause de son autorité et de l'importance de sa situation. Nous avons cru nécessaire d'apporter quelques changements au système du conseil fédéral et avons admis celui que je viens de vous exposer.

Angenommen. — (Adopté.)

**Art. 25.**

**Dr. Heller**, deutscher Berichterstatter der Kommission: Bei Artikel 25, Lemma 3, ist infolge der heute von Ihnen gefassten Beschlüsse eine Aenderung notwendig. Der vorliegende Vorschlag gründet sich darauf, dass ein Bankrat von 21 Mitgliedern gewählt werde. Heute haben Sie die Mitgliederzahl des Bankrates auf 25 erhöht. Infolge dessen sollte, wie ich glaube, auch hier eine Erhöhung der Mitgliederzahl, welche zu gültigen Ver-

handlungen notwendig ist, stattfinden. Ich würde Ihnen vorschlagen, hier den nämlichen Wortlaut wie in Art. 26 in fine, wo es heisst: « Sie sind beschlussfähig bei Anwesenheit der absoluten Mehrheit der Mitglieder », einzusetzen. Art. 25, Lemma 3, würde also lauten: « Zu gültigen Verhandlungen ist die Anwesenheit der absoluten Mehrheit der Mitglieder erforderlich ».

Im letzten Lemma ist die Neuerung eingeführt, dass, falls die nötige Anzahl von Mitgliedern des Bankrates durch irgendwelche Umstände nicht zusammengebracht werden könnte, der Präsident befugt ist, Mitglieder der Lokalkomitees als Ersatzmänner einzuberufen. Aber immerhin ist vorausgesetzt, dass dies nur dann stattfindet, wenn die beschlussfähige Anzahl sonst nicht vorhanden ist und dass, wenn das geschieht, in Bezug auf die Ersatzmänner ein angemessener Wechsel stattzufinden habe.

**M. Tissot**, rapporteur français de la commission: Je suis d'accord avec M. le rapporteur allemand; le nombre des membres du conseil ayant été porté à 25, il y a lieu de changer le 3<sup>ème</sup> alinéa de l'article 25. Je suis également d'accord pour dire que la majorité absolue est nécessaire pour prendre une décision valable.

Angenommen nach Antrag der Kommission. —  
(Adopté d'après la proposition de la commission.)

Art. 26—36.

Angenommen. — (Adoptés.)

**Präsident**: Sie haben nun den Abschnitt V durchberaten. Herr Théraulaz hat zu diesem Abschnitt früher einen Antrag gestellt. Ich weiss nicht, ob er denselben aufrecht erhält?

**Dr. Heller**, deutscher Berichterstatter der Kommissionsmehrheit: Herr Théraulaz hat zu diesem Abschnitt schon in der Kommission den Antrag gestellt, es sei hier noch eine weitere Aufsichtsstelle, die Censoren, einzuschieben. Herr Théraulaz hat diesen Antrag in einem Zeitpunkt gestellt, wo man annehmen konnte, dass die Leitung und Verwaltung der Bundesbank ausschliesslich durch den Bund besorgt werde. Er hielt es für notwendig, ausserhalb den Organen des Bundes noch eine unabhängige Amtsstelle, die Censoren, zu kreieren, damit die nötige Wachsamkeit über das Thun und Treiben der Bank immer vorhanden sei. Nachdem Sie heute einmal die Mitglieder des Bankrates vermehrt und im weitern den Kantonen noch eigentliche kantonale Vertreter im Bankrat zugesprochen haben, dürfte die Veranlassung, welche Herr Théraulaz hatte, sie Censoren noch speziell einzufügen, weggefallen sein.

Ich gewärtige, ob Herr Théraulaz an seinem Antrage festhält und wie er denselben begründet, um dann darauf zu antworten.

**M. Théraulaz**: Je reconnais qu'ensuite de la décision de ce matin relativement à l'intervention des délégués des cantons la situation s'est un peu modifiée. Cependant je ne crois pas que les raisons qui ont dicté la proposition que j'ai eu l'honneur de faire aient disparu. Je ne saurai par conséquent renoncer à ma proposition, bien que je n'ai pas grand espoir de la voir adopter, étant donné les dispositions de l'assemblée.

Il y a un collège de censeurs dans tous les établissements de crédit et même dans les grands établissements industriels ils jouent un rôle essentiel. Ce collège ne peut pas être remplacé par le contrôle de quelques membres du conseil d'administration.

Le comité délégué est composé du président, du vice-président et de trois autres membres du conseil de banque. Or il est de règle que personne ne peut se surveiller lui-même, par conséquent la surveillance de ce comité s'exercera sur les succursales, les agences, sur la marche générale de l'établissement, mais elle ne constituera pas un contrôle spécial sur la direction et l'administration de l'entreprise.

Pour la bonne marche d'un établissement de ce genre j'attribue une grande importance à l'action de censeurs vis-à-vis des membres du conseil d'administration. Ce conseil peut se lancer dans une série d'opérations plus ou moins bonnes et il lui est difficile de se critiquer lui-même et de revenir en arrière. Le rôle des censeurs est d'exercer un contrôle permanent sur tout l'ensemble des opérations et sur la marche de l'établissement du haut en bas de l'échelle. C'est pour cela que nous avons donné à notre proposition la forme suivante: « Les censeurs sont spécialement chargés de veiller à l'observation de la loi et des règlements concernant la banque. »

Le rôle des censeurs est donc très étendu et comprend toute l'activité de la banque depuis le conseil d'administration et la direction jusqu'aux moindres organes. Je crois donc que l'établissement d'un collège de censeurs dont le président serait nommé par le conseil fédéral et les deux autres membres par les chambres, sur une double présentation serait très utile. Si l'on veut également remettre au conseil fédéral la nomination des deux membres outre celle du président, je n'ai pas d'objections sérieuses à faire à ce mode de procéder.

Je crois que ce collège est d'une grande importance pour assurer le bon fonctionnement de la banque dans toutes ses parties. Je maintiens donc la proposition que j'ai eu l'honneur de faire.

**M. Tissot**: J'avoue que j'ai été tenté d'adopter la manière de voir de M. Théraulaz. Il me semblait qu'au dessus de la surveillance du comité exécutif on pouvait instituer un organe supérieur qui serait chargé du contrôle de toute la marche de l'établissement. Cependant j'ai été retenu par la crainte des conflits qui pourraient résulter de la création de ce nouveau rouage.

Lorsque l'on examine les art. 24 et 37 du projet, le premier instituant le comité délégué de 5 membres et le second décrétant la nomination

par chaque conseil d'une commission de 5 à 7 membres, on se convainc que le nouvel organe proposé par M. Théraulaz serait superflu. Ce serait vraiment aller un peu loin que de décider encore la nomination de censeurs. Il faut pourtant que chacun de ces organes supérieurs ait quelque chose à faire, qu'il ait ses attributions propres, sans cela nous créerons la confusion et le conflits de compétence.

Je le répète, au premier abord j'ai penché pour la proposition de M. Théraulaz, mais toute réflexion faite j'ai trouvé qu'elle ne répondait à aucune nécessité.

Je crois qu'avec la surveillance que prévoit le projet il n'y a vraiment aucune crainte à avoir et que la création d'un collège de censeurs ne modifierait pas sensiblement la situation.

Je suis pleinement d'accord qu'il faut une surveillance et un contrôle étroit, nous ne voulons pas nous engager dans une banque d'état sans prendre toutes les précautions possibles, mais la proposition de M. Théraulaz me semble aller trop loin dans ce sens.

C'est pour cela que je me suis rallié à l'opinion de la majorité de la commission qui propose de dire à l'art. 37 : « L'assemblée fédérale exerce la surveillance générale sur la banque de la Confédération. A cet effet les deux conseils nomment chacun une commission de 5 à 7 membres, dont la durée des fonctions est de trois ans et coïncide avec la période législative. »

Je crois qu'à côté de ces dispositions celle de M. Théraulaz devient superflue, nous sommes suffisamment sauvegardés, elle n'ajouterait rien à notre sécurité.

**Bundesrat Hauser:** Ich will die Bedeutung von Rechnungszensoren für Gesellschaften, die auf dem Boden des gemeinen Aktienrechtes aufgebaut sind, keineswegs herabsetzen. Ich halte die betreffenden Bestimmungen im Obligationenrecht für absolut richtig und wohlthätig. Etwas anderes ist es aber mit der Bundesbank, welche wir ganz anders organisiert haben und welche wir unter eine ganz gesonderte Verwaltung stellen. Ich kann mir nicht recht vorstellen, welche Rolle diesen drei Censoren eigentlich zufallen wird, wem sie etwas zu befehlen haben und wem sie eigentlich verantwortlich sind. Damit will ich keineswegs gesagt haben, dass eine ähnliche Kontrolle bei unserer Bundesbank nicht auch eingeführt werden soll. Aber ich habe mit der Mehrheit der Kommission die Sache immer so angesehen, dass die Funktionen, welche Herr Théraulaz seinen Censoren übertragen will, eben durch einige Mitglieder des engeren Ausschusses ausgeübt werden sollen. Diesen wird es zufallen, die Bücher zu durchgehen und die Monatsbilanzen auf ihre Uebereinstimmung mit denselben zu prüfen. Diese Kontrolle halte ich für durchaus angebracht und erforderlich.

Was mich hauptsächlich bestimmt, mich gegen den Antrag des Hrn. Théraulaz auszusprechen, ist die Rolle und die Stellung, welche er hier dem Finanzdepartement und dem Bundesrat zuweisen will. Herr Théraulaz spricht davon in seinem eigentlichen Antrag nicht viel; aber er hat uns in der

Eintretensdebatte ganz deutlich gesagt, wie er sich die Relation zwischen Censoren und Finanzdepartement und Bundesrat vorstellt. Die betreffende Stelle des stenographischen Protokolls aus unserer Aprilsession lautet folgendermassen:

« Il faut que tout aille au département fédéral des finances. Si les censeurs présentent des observations, des critiques à l'adresse de l'administration, une discussion générale s'ouvrira au sein du conseil de banque; la plupart du temps, les censeurs mettront sur la sellette le conseil d'administration, et c'est le conseil de banque qui devra trancher les différents; la décision sera ensuite portée à la connaissance du département fédéral des finances qui doit avoir et conserver la haute main, qui doit suivre dans tous ses détails non pas la marche des opérations elles-mêmes, mais la marche de l'établissement. »

Eine solche Stellung kann sich das Finanzdepartement gewiss nicht gefallen lassen. Da wird also noch das Bindeglied gesucht, wo die Herren Censoren ihre Schmerzen anbringen können, wenn sie beim Bankrat nicht Gehör finden. Ich denke, Sie werden mit mir und mit den Ausführungen des verehrlichen Herrn Kommissionspräsidenten von vorgestern einig gehen, dass es zu der gesonderten Verwaltung gehört, dass weder der Bundesrat noch das Finanzdepartement sich direkt in die Verwaltung der Bundesbank einmischt und dass es ein Ding der Unmöglichkeit ist, dass der Vorsteher des Finanzdepartements auch noch diese Verantwortlichkeit auf sich ladet, Tag für Tag den ganzen Gang der Bundesbank zu überwachen.

**Präsident:** Wir werden über den Antrag des Herrn Théraulaz nur im Prinzip abstimmen. Sofern Sie auf denselben eintreten wollen, wird es wohl das Richtige sein, die Kommission einzuladen, die Sache nochmals zu prüfen.

Abstimmung. — *Votation.*

Der Antrag Théraulaz wird mit Mehrheit gegen 17 Stimmen abgelehnt.

(Par la majorité contre 17 voix la proposition de M. Théraulaz est repoussée.)

**Dr. Forrer:** Bevor wir den Titel V. verlassen, muss ich mir noch eine Anregung zu machen erlauben. Der Antrag des Herrn Künzli, den Sie angenommen haben, lautet folgendermassen: « Die Wahl der Vertreter der Kantone erfolgt nach einem durch den Bundesrat zu bestimmenden Turnus durch die Kantone. » Schon zu Händen des Bundesrates wird es nötig sein, diesen Beschluss etwas zu präzisieren, damit der Bundesrat genau weiss, was darunter verstanden ist. Nach der Begründung hat die Sache die Meinung, dass jeder Kanton und Halbkanton einen Vertreter wähle ohne Rücksicht auf die Bevölkerungszahl; das muss natürlich ausdrücklich gesagt werden. Zweitens stelle ich die Frage, welches die Amtsdauer dieser Vertreter sei, ob jeder Vertreter, einmal einberufen, vier Jahre lang amte

und ob, wenn eine Lücke entsteht, dieselbe durch den nämlichen Kanton ausgefüllt werden muss. Ich denke, die Meinung war die, dass die Amtsdauer jedes Vertreters 4 Jahre betrage und dass eine entstehende Lücke durch den gleichen Kanton ausgefüllt werden solle. Es ist mir nun gesagt worden, dass die Kommission einen weiteren Titel des Gesetzes heute noch nicht besprechen wolle, sondern erst nächste Woche. Wenn dies richtig ist, so würde ich mir die Anregung erlauben, dass der gemäss Antrag Künzli heute gefasste Beschluss zur genauern Redaktion an die Kommission gewiesen werde.

**Präsident:** Ich mache bloss darauf aufmerksam, dass heute Vormittag meines Erachtens der Beschluss in diesem Sinne gefasst worden ist.

---

*Art. 37.*

**Dr. Heller,** deutscher Berichterstatter der Kommission: Bei Art. 37 ist nur eine kleine Aenderung anzubringen, indem gesagt wird, dass die Prüfungskommissionen der beiden Räte statt aus 5 « aus 5—7 » Mitgliedern bestellt werden sollen. Es hat das die Meinung, dass vom Ständerate 5, vom Nationalrat 7 Mitglieder zu wählen seien.

Angenommen. — (*Adopté*).

---

**Dr. Heller,** deutscher Berichterstatter der Kommission: Ich möchte beantragen, das Kapitel über die Strafbestimmungen auszusetzen und die Uebergangsbestimmungen zu behandeln. Ich werde wahrscheinlich im Falle sein, Ihnen betr. die Strafbestimmungen noch einen Antrag stellen zu können.

Einverstanden. — (*D'accord*).

---

*Art. 46.*

**Dr. Heller,** deutscher Berichterstatter der Kommission: Zwischen den Anträgen des Bundesrates und der Kommission besteht keine materielle Differenz; die Verschiedenheiten sind nur redaktioneller Natur.

**Dr. Forrer.** Ich mache nur auf den unschönen Wortlaut aufmerksam: « Nach Annahme dieses Gesetzes ist der Bankrat zu bestellen und die Wahl von höchstens drei Mitgliedern des Direktoriums vorzunehmen. » Das klingt schlecht. Ich würde beantragen, zu sagen: « . . . und die Wahl von 1—3 Mitgliedern des Direktoriums vorzunehmen. »

**Dr. Heller,** deutscher Berichterstatter der Kommission: Die Aenderung, welche Hr. Forrer beantragt, scheint mir keine wesentliche Verbesserung zu sein. Es will durch diese Bestimmung festgestellt

werden, dass der Bundesrat zunächst nicht das ganze Direktorium, wie es im Gesetze vorgesehen ist, zu wählen hat, sondern im höchsten Falle drei Mitglieder, welche gewissermassen Consulanten des Chefs des Finanzdepartements sind bis die Sache einigermaßen in Fleisch und Blut übergegangen ist. Ich glaube, es wäre eine Einschränkung, die möglicherweise Inkonvenienzen hätte, wenn dem Bundesrate vorgeschrieben würde, er könne nur 1—3 Mitglieder wählen. Mir scheint, dass die Fassung « höchstens drei Mitglieder » nicht so übel sei, dass man deswegen eine Abänderung beschliessen müsste. Jedenfalls klingt die Fassung deutsch, sie ist klar, deutlich, und die Sache wird durch die Fassung des Hrn. Forrer kaum besser gesagt.

Abstimmung. — *Votation.*

Mit 49 gegen 13 Stimmen wird der Antrag Forrer abgelehnt.

(Par 49 voix contre 13 la proposition de M. Forrer est rejetée).

---

*Art. 47.*

Angenommen. — (*Adopté*).

---

*Art. 48.*

**Dr. Heller,** deutscher Berichterstatter der Kommission: Hier handelt es sich nur um eine redaktionelle Aenderung; materiell ist die Kommission mit dem Entwurfe des Bundesrates einverstanden.

Angenommen. — (*Adopté*).

---

*Art. 49 und 50.*

Angenommen. — (*Adoptés*).

---

*Art. 51.*

**Dr. Heller,** deutscher Berichterstatter der Kommission. Auch bei Art. 51 besteht keine materielle Differenz; die vorgeschlagene Abänderung ist nur eine Verdeutlichung des Gedankens, der im Entwurfe des Bundesrates liegt.

**Präsident:** Herr Dr. Joos hat den Antrag eingereicht, dem Art. 5 ein zweites Alinea beizufügen.

**Dr. Joos:** Ich halte nicht darauf, die Sache jetzt zur Sprache zu bringen, da die Remedur, die ich vorschlagen möchte, ebenso gut nächste Woche bei Behandlung des Geschäftsberichtes besprochen werden kann.

Angenommen. — (*Adopté*).



**Präsident:** Bevor wir zu Art. 52 übergehen, mache ich darauf aufmerksam, dass Herr Ming einen Art. 51<sup>bis</sup> beantragt hat.

**Ming:** Es ist allerdings richtig dass ich schon in der Frühjahrssession einen Zusatzantrag zu Art. 51 eingegeben habe. Dieser Zusatzantrag wollte nichts anderes als ebenfalls eine Ausgleichung der Unbilligkeiten, welche die Bundesbank zu Ungunsten der Noten emittierenden Kantonalbanken schaffen wird. Ich habe aber heute bereits gesehen, dass der Nationalrat gegenüber diesen Kantonen durchaus nicht so freigebig ist, wie er es seinerzeit mit Bezug auf die Octroyverlängerungen, mit den Konzessionen bei Erlass des Alkoholgesetzes u. s. w. war. Ich sehe darum durchaus nicht ein, dass es etwas nützen würde, meinen Antrag aufrecht zu erhalten, sondern ich ziehe denselben zurück.

---

*Art. 52—54.*

Angenommen. — (*Adoptés.*)

---

**Dr. Heller,** deutscher Berichterstatter der Kommission: Ich möchte Ihnen nun beantragen, das Kapitel

«Strafbestimmungen» auszusetzen, und ich will Ihnen kurz die Gründe angeben, die mich veranlassen, diesen Antrag zu stellen. Herr Nationalrat Forrer hat die Güte gehabt, mir unterm 19. Juni eine Reihe von Bemerkungen über die Fassung der verschiedenen Artikel dieses Kapitels einzureichen und es ist nicht zu leugnen, dass hier einzelne Undeutlichkeiten bestehen, namentlich mit Rücksicht auf die Redaktion von Art. 45, so dass es wünschenswert ist, dass sich die Kommission noch einmal über die Strafbestimmungen ausspricht. Ich glaube, es wird zur schnelleren Erledigung der Sache wesentlich beitragen, wenn vorerst noch eine kurze Besprechung im Schosse der Kommission stattfinden kann. Ich denke, es wird nicht schwer halten, in Bezug auf die Redaktion eine Einigung herbeizuführen, so dass die Beratung im Schosse des Rates nicht lange Zeit in Anspruch nehmen wird. — Ich möchte Ihnen also beantragen, die Strafbestimmungen auszusetzen.

Einverstanden. — (*D'accord.*)

---

**Präsident:** Ich nehme an, Sie werden einverstanden sein, dass auch die Frage des Zurückkommens heute noch nicht erledigt werden kann. Es ist ohnehin noch ein Artikel (23<sup>ter</sup>) zur Prüfung an die Kommission zurückgewiesen worden.

Einverstanden. — (*D'accord.*)

**Schweizerische Bundesbank. Bundesgesetz über die Errichtung der Schweizerischen Bundesbank. BG vom 18. Juni 1896 (verworfen)**

**Banque de la Confédération suisse. Loi fédérale créant une banque de la Confédération Suisse. LF du 18 juin 1896 (rejetée)**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1895
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	16
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	1895_002
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	21.06.1895 - 16:00
Date	
Data	
Seite	395-400
Page	
Pagina	
Ref. No	20 026 692

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Amtliches  
stenographisches Bülletin  
der  
schweizerischen Bundesversammlung

N<sup>o</sup> 21

BULLETIN  
STÉNOGRAPHIQUE OFFICIEL  
DE  
L'ASSEMBLÉE FÉDÉRALE SUISSE

Abonnements: Jährlich Fr. 2. — für die Schweiz, Fr. 4. — für das übrige Postvereinsgebiet. In der Schweiz kann nur bei der Post abonnirt werden.  
Abonnements: Un an: Suisse fr. 2. —, Union postale fr. 4. —. On s'abonne en Suisse exclusivement aux offices postaux.

## Nationalrat. — Conseil national.

45

Sitzung vom 26. Juni 1895, vormittags 8 Uhr. — Séance du 26 juin 1895, à 8 heures du m

46

Vorsitzender: }  
Président: } Dr. Bachmann.

Tagesordnung: — *Ordre du jour:*

## Bundesgesetz über die Errichtung der schweizerischen Bundesbank.

Loi fédérale créant une banque de la Confédération suisse.

Antrag  
der HH. Nationalräte Ramu und Staub.  
21. Juni 1895.

Art. 5. Die Bundesbank und ihre Zweiganstalten dürfen in den Kantonen keiner Besteuerung unterzogen werden.

Alinea 2 (neu):

Die in kantonalen Gesetzen für Wechseleffekten, Checks und andere Papiere festgesetzten Stempelgebühren fallen den Klienten der Bank zur Last.

Proposition de MM. les cons. nat.  
Ramu et Staub.  
21 juin 1895.

Art. 5. La banque et ses succursales sont exemptes de tout *impôt* dans les cantons.

Alinea 2 (nouveau):

Les *droits de timbres*, fixés par les lois cantonales, sur les effets de change, chèques et autres engagements sont à la charge des clients de la banque.

Anträge der Kommission des Nationalrates.  
25. Juni 1895.

Art. 5, Alinea 2:

Vorbehalten bleiben die kantonalen gesetzlichen Bestimmungen betreffend Stempelsteuer auf Wechsel, Checks und andere Verpflichtungen. Von dieser Steuer sind nur befreit die von der Bundesbank ausgehenden Akten, inbegriffen die von ihr erteilten Quittungen.

Art. 8. Innerhalb des von der Bundesversammlung zu bestimmenden Maximalbetrages der Notemission hat die Bundesbank das Recht, nach Bedürfnis ihres Verkehrs Banknoten auszugeben.

Die An- und Ausfertigung etc.

Art. 9, Alinea 2:

Die Bundesversammlung kann in ausserordent-

Propositions de la commission du conseil national.  
25 juin 1895.

Art. 5, alinéa 2:

Sont réservées les lois cantonales sur les timbres des effets de change, chèques et autres engagements. Ne sont exempts de droits de timbre que les actes émanant de la banque, ainsi que les quittances qu'elle délivre.

Art. 8. Dans les limites du montant maximum de l'émission fixé par l'assemblée fédérale, la banque de la Confédération est autorisée à émettre des billets de banque dans la mesure de ses besoins.

Les billets sont . . . .

Art. 9, alinéa 2:

Dans des circonstances extraordinaires l'assemblée

lichen Fällen die Ausgabe von Noten in kleinern Abschnitten vorübergehend bewilligen.

### VII. Strafbestimmungen.

Art. 39. Wer echte Banknoten mit einem höheren Wert bezeichnet, um sie mit diesem höheren Wert in Verkehr zu bringen, wird mit Zuchthaus etc. bestraft.

Art. 40. Wer falsche oder verfälschte Banknoten wissentlich als echt oder unverfälscht in Verkehr bringt, wird mit Zuchthaus bis zu drei Jahren bestraft.

Wer falsche oder verfälschte Banknoten als echte in Empfang genommen und nach erkannter Unechtheit wieder in Verkehr bringt, ist mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder Geldbusse bis zu 5000 Franken zu bestrafen.

Art. 44. Wer entgegen der Vorschrift des revidierten Artikels 39 der Bundesverfassung oder den Vorschriften dieses Gesetzes Banknoten . . . .

Art. 45. Die in den Art. 38—44 dieses Gesetzes angedrohten Strafen sind auch auf Handlungen anwendbar, welche auf fremdem Gebiete verübt werden. Im übrigen finden die allgemeinen Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Bundesstrafrecht der Schweiz. Eidgenossenschaft Anwendung.

Die Beurteilung der Straffälle unterliegt der Bundesstrafgerichtsbarkeit.

fédérale peut autoriser momentanément l'émission de plus petites coupures.

### VII. Dispositons pénales.

Art. 39. Celui qui aura assigné à des billets de banque authentiques une valeur supérieure à celle qu'ils représentent dans le but de les mettre en circulation avec cette valeur, sera puni . . . .

Art. 40. Celui qui aura sciemment mis en circulation, etc. . . . .

Celui qui a remis en circulation comme authentiques des billets de banque qu'il avait reçus comme tels, mais qu'il avait ultérieurement reconnus être faux ou altérés, sera puni de . . . .

Art. 44. Celui qui, contrairement aux prescriptions de l'article 39 révisé de la constitution fédérale ainsi qu'aux dispositions de la présente loi, . . . .

Art. 45. Les pénalités encourues en vertu des articles 38—44 de la présente loi sont applicables également aux délits commis sur territoire étranger. En outre les dispositions générales du code pénal fédéral sont applicables.

La répression des délits rentre dans la juridiction pénale fédérale.

Fortsetzung der Detailberatung.

*Suite de la discussion article par article.*

(Siehe Seite 395 hievor. — Voir page 395 ci-devant.)

### *Strafbestimmungen. Dispositions pénales.*

Dr. Heller, deutscher Berichterstatter der Kommissionsmehrheit: Wir haben den Abschnitt VII zurückgelegt, um der Kommission Gelegenheit zu geben, diesen Abschnitt noch einmal zu beraten. Ich darf wohl sagen, dass wir diesem Kapitel besondere Aufmerksamkeit geschenkt haben; durch eine Zuschrift, welche Herr Nationalrat Forrer an den Sprechenden richtete, wurde die Aufmerksamkeit der Kommission auf verschiedene Punkte hingelenkt und wir haben dann bei der neuen Beratung gefunden, dass den Ansichten, welche in diesem Schreiben niedergelegt waren, in verschiedenen Richtungen Rechnung getragen werden müsse.

Wenn es nicht in noch weiterem Masse geschehen ist, so ist das dem Umstande zuzuschreiben, dass die Kommission gefunden hat, es sei nun notwendig, die Sache möglichst schnell zu Ende zu führen und weil sie sich anderseits sagte, dass dieser Abschnitt wohl der vergängliche Teil des Gesetzes sein werde. Denn jedermann muss ja wünschen, dass nun das schweizerische Strafgesetzbuch endlich komme und es ist die Hoffnung vorhanden, dass es vor Schluss des Jahrhunderts kommen werde; mit dem Inkrafttreten des neuen Strafgesetzbuches wer-

den dann auch die Strafbestimmungen, welche in diesem Gesetze enthalten sind, hinfällig werden. Ich glaube, diesen Umstand namentlich betonen zu sollen, damit auch die heutige Diskussion nicht allzu breit werde; denn wenn vielleicht da und dort noch Unebenheiten im Gesetze liegen oder Wünsche auf Abänderung bestehen sollten, so glaube ich dürfe man diese Wünsche unterdrücken mit Rücksicht darauf, dass eben diese gesetzlichen Bestimmungen sehr vorübergehender Natur sein werden und bei Beratung des Strafgesetzbuches jedermann Gelegenheit haben wird, seine Wünsche und Meinungen zur Geltung zu bringen.

Es ist nun zunächst eine grundsätzliche Frage, zu entscheiden, über die abgestimmt werden muss, bevor wir auf die Einzelberatung eingehen können, die Frage nämlich, ob überhaupt in das Bankgesetz Strafbestimmungen aufzunehmen seien und wenn ja, in welchem Umfange.

Zur Beantwortung dieser Frage muss ich einen ganz kurzen Rückblick auf unsere Gesetzgebung werfen. Mit der Verfassung von 1848 wurde dem Bunde das Hoheitsrecht im Münzwesen das Münzregal übertragen. Trotzdem hat der Bund es unterlassen, zum Schutze der Münzhoheit, des Münzregals, strafgesetzliche Bestimmungen aufzustellen, Alle Uebertretungen der Münzhoheit, der Münzgesetze, werden heute nach kantonalen Gesetzen beurteilt und bestraft. Im Gesetze vom Jahre 1881 über die Ausgabe und Einlösung der Banknoten bestehen ebenfalls gar keine gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Banknoten, wiewohl die Kreditfähigkeit und Kreditwürdigkeit der Banknoten eine sehr hohe Bedeutung hat und es vielleicht not-

wendiger gewesen wäre, in dieser Richtung Strafbestimmungen zum Schutze dieser Banknoten zu erlassen als viele andere Strafbestimmungen, die jenes Gesetz enthält.

Welcher Weg soll nun diesmal eingeschlagen werden? Die Kommission ist darüber einstimmig dass wir einmal und zunächst zum Schutze des Monopols des Bundes strafgesetzliche Bestimmungen aufstellen müssen. Es ist absolut notwendig, dass wir eine Strafbestimmung für alle die Fälle von Uebertretungen aufnehmen, durch welche das Monopol des Bundes verletzt würde, weil die Strafgesetze der Kantone in dieser Richtung gar keine gesetzlichen Bestimmungen haben. Die Kommission geht aber in der Frage auseinander, ob über das allernotwendigste hinaus noch weitere Strafbestimmungen in das Gesetz aufzunehmen seien. Die Mehrheit der Kommission bejaht diese Frage. Sie sagt: wir müssen zur Aufrechterhaltung der Integrität des Bundesrechtes einen einheitlichen gesetzlichen Schutz im Lande herstellen, um so mehr als es ja eine Thatsache ist, dass in verschiedenen Kantonen der Schweiz Strafgesetzbücher gar nicht existieren. Das ist der Grund, warum die Kommission Ihnen beantragt, die Frage, ob strafgesetzliche Bestimmungen in das Gesetz aufzunehmen seien, mit ja zu beantworten.

Ich stelle Ihnen daher zunächst, bevor wir auf die einzelnen Artikel eingehen, namens der Mehrheit der Kommission den Antrag, die Frage grundsätzlich dahin zu beantworten, dass in das Bundesgesetz über die Bank strafgesetzliche Bestimmungen und zwar in vollständigem Umfange, nicht bloss zum Schutze des Monopols, sondern zum Schutze des ganzen Banknotenwesens, aufgenommen werden sollen.

**M. Tissot, rapporteur français de la commission:** La commission désire que la question des pénalités soit réglée dans la loi. La législation de 1848 sur la monnaie ne contenait aucune disposition pénale au point de vue fédéral; c'étaient les lois cantonales qui réglaient et jugeaient la matière. En 1882, lors de l'élaboration de la loi sur les billets de banque, celle-ci ne prévoit aucune disposition pénale fédérale, mais laissa encore aux législations cantonales le soins de juger cette matière.

La majorité de la commission vous propose aujourd'hui d'admettre des dispositions pénales dans la loi sur la banque de la Confédération, elle estime que cette loi ne serait pas complète si elle ne contenait aucune disposition contre la contrefaçon. En effet, dans tous les pays où existent des banques d'état, la loi prévoit et punit la contrefaçon au moyen de dispositions légales. Au point de vue de la sécurité et de la garantie des billets de banque, de telles dispositions sont nécessaires. Si nous restons dans la situation où nous nous trouvons depuis 1882, nous pourrions laisser la porte ouverte à des abus et à une contrefaçon qui auraient pour résultat d'enlever la garantie et la sécurité nécessaires à la circulation fiduciaire sous le régime du monopole de la Confédération.

La majorité de la commission estime donc qu'il y a lieu de conserver dans la loi les dispositions pénales qui font l'objet des art. 38 à 45; je le ré-

pète, la loi ne serait pas complète et n'offrirait pas les garanties nécessaires à la sécurité des billets de banque sans ces dispositions.

**Dr. Fehr, Berichterstatter der Kommissionsminderheit:** Wie Ihnen bereits der Herr Berichterstatter der Kommission gesagt hat, ist die Minderheit der Kommission mit drei Stimmen der Ansicht, dass in dieses Gesetz nur Strafbestimmungen gegen Verletzung des Banknotenmonopols gehören, wie sie im Artikel 44 enthalten sind, und dann auch Strafbestimmungen gegen die Anfertigung und Verbreitung sogenannter Juxbanknoten, wie sie im Artikel 42 vorgesehen sind. Das sind Vorschriften polizeilicher Natur zum Schutze des Monopols und zum Schutze des Publikums gegen Täuschung. Dagegen gehören unserer Ansicht nach strafrechtliche Vorschriften gegen Banknotenfälschung nicht ins Bundesbankgesetz, sondern in das allgemeine Strafgesetz. So ist es auch in Deutschland gehalten und wir haben auch im früheren Banknotengesetz keine strafrechtlichen Bestimmungen aufgenommen.

Es ist allerdings richtig, dass im Bundesstrafgesetz von 1853 sich keine Vorschrift gegen die Fälschung von Banknoten findet; aber es sind in demselben auch keine Vorschriften gegen die Münzfälschung enthalten und aus diesem Mangel sind bis anhin absolut keine Schwierigkeiten entstanden. Es ist in einer Reihe von Materien, welche durch Bundesgesetze geregelt sind, die strafrechtliche Seite den Kantonen überlassen worden; ich erinnere Sie daran, dass dies sogar noch beim Bundesgesetze über Schuldbetreibung und Konkurs der Fall ist.

Nun kann wohl an und für sich dem Bunde nicht das Recht bestritten werden, gegen Banknotenfälschung zu legislieren; er hat das Banknotenmonopol und ist berechtigt, Strafbestimmungen in Bezug auf die Banknoten zu erlassen, um dieses Bundesinstitut zu schützen. Bei andern Bundesgesetzen hat man es ähnlich gehalten, z. B. betr. die Fälschung von Stempelzeichen bezüglich des Reingehaltes von Gold- und Silberwaren. Dagegen ist doch darauf hinzuweisen, dass in Bezug auf Fälschungen von Mass und Gewicht die Strafbestimmungen den Kantonen überlassen worden sind, und dass man sich bei den weitaus meisten Bundesgesetzen auf strafpolizeiliche Bestimmungen beschränkt und keine strafrechtlichen Bestimmungen aufgenommen hat.

Es ist nun nicht zu vergessen, dass eine Unifikation unseres Strafrechtes in naher Aussicht steht und da möchte ich mich entschieden gegen eine fragmentarische Unifikation des Strafrechtes in Bezug auf einen einzelnen Punkt aussprechen. Es ist in erster Linie nicht logisch, nicht konsequent, wenn nur die Banknotenfälschung, nicht die Münzfälschung, welche das allgemeine Delikt ist, unter die Strafgewalt des Bundes gestellt wird. Ich erinnere Sie daran, dass wenn Sie diese Bestimmung aufnehmen, dann doch die Münzfälschung, welche das Hauptdelikt ist, unter dem kantonalen Strafgesetze steht.

Dann sollte ein einzelner Teil des Strafrechtes nicht ohne Not aus dem Zusammenhange herausgerissen und separat normiert werden. Ein solches Bedürfnis liegt absolut nicht vor. Wir haben einen Artikel 61 des Bundesstrafrechtes, wonach die Fälschungen von Bundesurkunden bestraft werden.

Die Banknoten können unnn ganz gut als Bundesurkunden aufgefasst werden, was sie auch sind, und von diesem Standpunkte aus kann die Fälschung bestraft werden.

Wir sind in der Kommission auf die Detailberatung dieser Strafbestimmungen eingetreten und sowohl aus der Beratung, als aus den Bemerkungen des Hrn. Kollegen Forrer hat sich ergeben, dass da mit Bezug auf den allgemeinen Teil eine Reihe von Schwierigkeiten vorliegen. Da haben wir verschiedene Ansichten mit Bezug auf die Strafen; es stimmen diese Bestimmungen, welche hier aufgenommen worden sind, weder mit dem Stoss'schen Vorentwurfe überein, noch mit dem, was bis anhin durch die grosse Expertenkommission festgestellt worden ist. Es sind Abweichungen in den verschiedensten Richtungen vorhanden. Man ist in Bezug auf die Definitionen verschiedener Meinung; man kann das Strafsystem anfechten, kann in Bezug auf gewisse Vergehen die Strafen für zu streng, in Bezug auf andere Vergehen für zu gering halten. Die Strafen sind zum Teil strenger, als früher vorgesehen worden und strenger, als in Deutschland; in Bezug auf einzelne Punkte sind sie dann wieder milder.

Eine solche Detailberatung kann doch sicherlich nicht heute im Nationalrate vorgenommen werden, und auch aus diesem Grunde beantragt Ihnen die Minderheit der Kommission, heute lediglich die Artikel 42, 44 und 45 anzunehmen und die übrigen Artikel zu streichen.

**Abstimmung. — Votation.**

Mit 48 gegen 41 Stimmen siegt der Antrag der Kommissionsmehrheit gegenüber demjenigen der Minderheit.

(Par 48 voix contre 41, la proposition de la majorité de la commission l'emporte sur celle de la minorité).

Art. 38.

Angenommen. — (Adopté.)

Art. 39.

Dr. Heller, deutscher Berichterstatter der Kommission: Bei Art. 39 ist nur eine redaktionelle Aenderung eingetreten, die zu keinen weiteren Bemerkungen Veranlassung giebt.

Nach Antrag der Kommission angenommen.  
(Adopté d'après la proposition de la commission.)

Art. 40—43.

Angenommen. — (Adoptés.)

Art. 44.

Dr. Forrer: Gemäss der Mahnung des Hrn. Kommissionspräsidenten hatte ich mir vorgenommen,

zu schweigen; allein bei Art. 44 ist das einem Juristen fast gar nicht möglich. Ich bitte die Mitglieder des Rates, den Art. 44 zu lesen und sich in erster Linie zu vergewissern, was das für Vorschriften seien, auf welche hier Bezug genommen wird. Es ist einzig die Bestimmung der Verfassung, wonach das Banknotenmonopol eingeführt wird. Der Art. 44 lautet nach dem jetzigen Vorschlag der Kommission: «Wer entgegen der Vorschrift des revidierten Artikels 39 der Bundesverfassung oder den Vorschriften dieses Gesetzes — die aber nicht existieren! — Banknoten oder andere zum Umlauf bestimmte, unverzinsliche, auf Sicht an den Inhaber zahlbare Schuldscheine ausgiebt, wird mit Gefängnis bis auf ein Jahr oder mit einer Geldbusse bestraft, welche dem Fünffachen des Nennwertes der unbefugt ausgegebenen Schuldscheine gleichkommt, zum mindesten aber Fr. 5000 beträgt.» Ohne nun, um wenigstens in dieser Richtung der Mahnung des Hrn. Präsidenten der Kommission zu folgen, einen Antrag zu stellen, erlaube ich mir doch, an die verehrliche Kommission die Anfrage zu richten, wie es mit Bezug auf fremde echte Banknoten gehalten werden soll. Ist der Verkehr mit fremden echten Banknoten in der Schweiz untersagt? Man sollte es meinen, und statt des Lächelns derjenigen, die es besser wissen, wäre eine Belehrung im Gesetze jedenfalls vorzuziehen. Es heisst hier: «ausgiebt». Was heisst das? Wie wollen Sie den Fall behandeln, wo ein Krämer irgend eine Banknote, deren Emission nach dem Monopol verboten ist, von einem Dritten empfängt und ausgiebt? Unterliegt ein solcher Krämer, ein solcher Privatmann den Strafbestimmungen des Art. 44? Man antworte mir mit ja oder nein, statt zu lächeln. Denn das Gesetz ist unklar. Ich kann die Bedenken gegen die Fassung des Art. 44 nicht überwinden und würde wenigstens vorschlagen, dass wir statt «ausgiebt» den französischen Ausdruck «emittiert» — weil ein deutscher besserer Ausdruck zur Stunde nicht zu haben ist — aufnehmen, damit verständlich gemacht werde, was unter dem verbotenen Ausgeben von Banknoten verstanden wird.

Dr. Heller, deutscher Berichterstatter der Kommission: Herr Forrer hat zweierlei Aussetzungen gemacht. Einmal hat er den Passus «oder den Vorschriften dieses Gesetzes» bekrittelt. Ich gebe zu, dass man den Art. 44 ganz wohl so fassen kann: «Wer entgegen der Vorschrift des revidierten Artikels 39 der Bundesverfassung Banknoten . . . ausgiebt . . .» und dass es nicht notwendig ist, noch «oder den Vorschriften dieses Gesetzes» beizufügen. Allein ein grosses Unglück wäre es nicht, wenn dieser Zusatz stehen bleiben würde.

Nun kommt aber die weit wichtigere Frage, wie es mit fremden Banknoten, welche im Lande ausgegeben werden, zu halten sei. Ich muss zugeben, dass das Wort «ausgiebt» mehrdeutig ist und zu Missverständnissen Anlass geben kann. Aber der Sinn des Wortes «ausgiebt» ist hier gar kein anderer, als «ausstellt». Alle diejenigen sind strafbar, welche solche Banknoten oder den Banknoten ähnliche Papiere, Schuldscheine, ausstellen und in Circulation setzen. Das ist der Sinn des Gesetzes, und ich zweifle sehr daran, ob irgend ein Richter im Lande wäre, der diesem Ausdruck «ausgiebt» eine

andere Bedeutung beilegen würde. Wir wollen ja den Verkehr mit Banknoten anderer Länder nicht beschränken. Wir wollen sogar unseits eine Banknote schaffen, welche den nötigen Kredit besitzt, ausserhalb den Grenzen unseres Landes zu zirkulieren. Deshalb können wir nicht wünschen, dass fremde echte Banknoten bei uns ausgeschlossen werden. Hr. Forrer proponiert, statt «ausgiebt» zu sagen «emittiert». Ich möchte Sie doch bitten, an dem ursprünglichen Text festzuhalten. «Ausgiebt» ist ein deutsches Wort, das in diesem Artikel zu keinem Missverständnis Anlass geben kann, während Hr. Forrer ein Fremdwort vorschlägt, die man wenn immer möglich in unsern Gesetzen halten sollte.

Nach diesen Aufschlüssen glaube ich, sollte der Rat keine Bedenken mehr haben, die Fassung der Kommission anzunehmen mit der Modifikation, dass die Worte «oder den Vorschriften dieses Gesetzes» im Sinne der Aeusserungen des Hrn. Forrer weggelassen werden.

**Bundesrat Hauser:** Ich will mir nicht anmassen, den Herren Juristen ins Handwerk zu pfuschen. Aber es will mir doch scheinen, es gehöre schon etwas mehr als bloss juristischer Scharfsinn dazu, wenn Hr. Forrer aus der Redaktion unseres Art. 44 eine Zweideutigkeit in dem Sinne, dass man nicht sicher wisse, ob das Ausgeben einer fremden Banknote mit Zuchthaus bestraft werde, herauslesen will. Darüber kann doch kein Zweifel sein. Unser ganzes Gesetz beschäftigt sich mit nichts anderem, als mit den schweizerischen Banknoten und mit Zuwiderhandlungen gegen Art. 39 der Verfassung und gegen die Vorschriften dieses Gesetzes. Auch in diesem Gesetze sind nach dieser Richtung Vorschriften vorhanden und wenn es keine andern wären, als die in Art. 1, wo es heisst: «Der Bund errichtet unter dem und dem Namen eine unter gesonderter Verwaltung stehende Staatsbank, an welche er das ihm ausschliesslich zustehende Recht der Ausgabe von Banknoten zur Ausübung überträgt.» Darin liegt für alle andern eine gesetzliche Verpflichtung, dass sie zu einer solchen Ausgabe nicht berechtigt sind. Ich halte daher den Ausdruck «ausgiebt» für richtiger als «emittiert». Er deckt sich mit dem ersten Lemma des Art. 1 unseres Gesetzes, wo auch nur von der Ausgabe von solchen Noten die Rede ist.

Ich möchte noch den Art. 47 des Banknotengesetzes von 1831 zitieren. Dort steht unter den Strafbestimmungen: «Wer ohne Ermächtigung des Bundes Banknoten oder wer andere zum Umlauf bestimmte gleichbedeutende Geldzeichen ausgiebt, wird mit Gefängnis bis auf 1 Jahr oder mit einer Geldbusse belegt, die so und so viel, im mindesten aber 5000 Franken beträgt.» Ist es jemand in den Sinn gekommen, auf Grund dieses Artikels jemanden ins Gefängnis zu werfen, weil er irgendwo eine deutsche Marknote ausgegeben hat? Ganz dieselbe Zweideutigkeit wäre schon in diesem Artikel enthalten gewesen. Denn niemand hat die Ermächtigung des Bundesrates erhalten, deutsche oder französische Banknoten bei uns in Umlauf zu setzen. So wäre es auch nach dem bisherigen Gesetz nach der Auslegung des Hrn. Forrer möglich gewesen, jeden ins Loch zu werfen, der sich unterstand, fremde Banknoten auszugeben.

Es genügt, mit einem einzigen Wort darauf hingewiesen zu haben, um jede Zweideutigkeit zu vermeiden. Es handelt sich nur um unsere schweizerischen Banknoten, welche unberechtigter Weise ausgegeben werden, nicht aber um fremde Noten, welche an Geldesstatt in unserem Lande zirkulieren.

**Dr. Forrer:** Es scheint, dass der Hr. Vorsteher des Finanzdepartements die Sache nicht für zweideutig hält. Unzweifelhaft wäre das bei ihm auch mit Bezug auf die ersten Vorlage, von der doch allgemein anerkannt wird, dass sie sehr mangelhaft war, der Fall. Er hat die Meinung, dass fremde Banknoten kursieren können. Ganz einverstanden damit, nur sollte man das sagen. Was für Banknoten können nicht zirkulieren? Banknoten, welche entgegen dem Monopol der Bundesbank angefertigt werden. Lassen sich solche Banknoten überhaupt noch denken? Wer wollte solche Banknoten ausgeben? Wer wollte eine solche Emission noch versuchen? Wie nun aber, wenn fremde Banknoten von einer fremden Bank in der Schweiz verfertigt werden, weil sie dieselben draussen nicht anfertigen darf, und in der Schweiz als fremde Noten ausgegeben werden? Das ist ein Fall, der vorkommen kann und vorkommen wird, indem der Aufenthalt in einem fremden Lande benutzt wird, um gedeckt von der Straffreiheit für fremde Noten, im fremden Lande Noten des eigenen Landes zu emittieren. Das ist der einzige denkbare Fall, und diesen Fall hätte ich eine Antwort gewünscht. Ich will die Diskussion nicht verlängern. Nachdem man gesagt hat, es gehöre mehr als Scharfsinn, also Spitzfindigkeit dazu, um hier eine Zweideutigkeit herauszulesen, ziehe ich meinen Antrag zurück und enthalte mich überhaupt weiterer Anträge.

**Dr. Weibel:** Ich möchte beantragen dem Worte «ausgiebt» beizusetzen «(Art. 1, Alinea 1 dieses Gesetzes).» Dann ist kein Zweifel mehr darüber möglich, wie das Wort «ausgiebt» zu verstehen sei.

**Häberlin:** Ich glaube, dass es eigentlich richtig wäre, nur zu sagen «entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes.» Denn dieses Gesetz ist die Ausführung von Art. 39 der Verfassung. Wenn etwas überflüssig ist, so ist es eher der andere Teil, «entgegen der Vorschrift des revidierten Artikels 39 der Bundesverfassung.» Aber ich glaube, es schlägt gar nichts beides ins Gesetz aufzunehmen.

Die Beifügung, welche Herr Weibel beantragt, trägt auch wieder nicht viel zur Klärung bei. Man müsste dann wenigstens sagen: «in Widerspruch zu Art. 1, Al. 1 des Gesetzes.» Wenn man das Alinea bloss zitiert, würde man meinen, es sei darin inbegriffen.

Ich glaube, es wäre besser, die ursprüngliche Redaktion der Kommission in toto beizubehalten.

Abstimmung. — *Votation.*

Mit 36 gegen 30 Stimmen werden die Worte

« oder den Vorschriften dieses Gesetzes » gestrichen; der Antrag Weibel wird mit Mehrheit abgelehnt.

(Par 36 voix contre 30 les mots « ainsi qu'aux dispositions de la présente loi » sont biffés. La proposition de M. Weibel est repoussée par majorité.)

Art. 45.

Angenommen. — (Adopté.)

**Präsident:** Damit sind die Strafbestimmungen erledigt. Bevor wir zu den Wiedererwägungsanträgen übergehen, sind jedoch noch die zur Bereinigung an die Kommission zurückgewiesenen Artikel zu erledigen.

Art. 9.

**Dr. Heller,** deutscher Berichterstatter der Kommission: Sie haben den Artikel 9 an die Kommission zurückgewiesen und zwar wegen der Anregung, die Herr Cramer-Frey hier machte, dass die Bundesbank berechtigt sein solle, in ausserordentlichen Fällen auch Notenabschnitte unter 50 Fr. auszugeben. Eine definitive Redaktion hat hier im Rate nicht stattgefunden, sondern es waren Ihnen zwei verschiedene Meinungen, die Ansicht des Herrn Cramer-Frey und die Ansicht des Herrn Hirter, unterbreitet.

Die Kommission hat nun gestern in Anwesenheit dieser beiden Herren und unter Zustimmung derselben Ihnen einen neuen Vorschlag gemacht, welchen Sie als Alinea 2 zu Artikel 9 gedruckt finden, wo dem Gedanken, den Herr Cramer-Frey hier ausgedrückt hat, voll und ganz Rechnung getragen ist. Ich möchte Ihnen auf einstimmigen Antrag der Kommission vorschlagen, diesen Zusatz zu Artikel 9 anzunehmen.

**M. Tissot,** rapporteur français de la commission: L'art. 9 du projet de loi dit: « Les billets de banque sont émis en coupures de 50, 100, 500 et 1000 francs. »

**MM. Cramer-Frey et Hirter,** ont exprimé l'opinion qu'il fallait étendre la portée de cet article en disant que dans des circonstances exceptionnelles, en temps de guerre par exemple, l'assemblée fédérale pouvait conférer à la banque le droit d'émettre des coupures d'une valeur inférieure à 50 francs.

La commission est tombée d'accord pour vous présenter la rédaction que vous avez sous les yeux et qui est ainsi conçue:

« Dans des circonstances extraordinaires l'assemblée fédérale peut autoriser momentanément l'émission de plus petites coupures. »

La commission estime qu'il est nécessaire de pouvoir donner cette facilité à la banque; il peut se présenter des cas, où il y ait une disette d'espèces métalliques qui crée des difficultés au commerce et à la banque elle-même, dans ces cas il faut que la banque puisse émettre de petites coupures. C'est une mesure de prudence à laquelle

nous croyons devoir souscrire et que nous recommandons à l'adoption du conseil.

Angenommen. — (Adopté.)

Art. 23<sup>ter</sup>.

**Dr. Heller,** deutscher Berichterstatter der Kommission: Sie haben den Artikel 23<sup>ter</sup> ebenfalls an die Kommission zurückgewiesen in der Meinung, dass die Kommission prüfen solle, ob nicht hier das zweite Lemma von Artikel 23<sup>ter</sup> in irgend einer Form noch in das Gesetz aufgenommen werden müsse. Die Kommission hat nun aber gefunden, dass der Wortlaut, so wie er vom Nationalrate adoptiert worden ist, in das Gesetz aufzunehmen sei, dass er stehen bleiben könne und weitere Zusätze hier nicht notwendig seien. Ich habe Ihnen also hier nur im Namen der Kommission diese Erklärung abzugeben.

**Dr. Forrer:** Es thut mir leid, dass ich hier stören muss. Der Antrag von Hrn. Künzli, wie er angenommen worden ist, lautet: «Die Wahl der Vertreter der Kantone erfolgt nach einem durch den Bundesrat zu bestimmenden Turnus durch die Kantone». Es ist nun ganz klar, dass dieser Antrag hätte ins Gesetz hineinredigiert werden sollen, damit die verschiedenen Zweifel, welche entstehen, gehoben werden. Ich kann nicht finden, dass die Kommission ihre Pflicht erfüllt habe, indem sie uns einfach vorschlägt: wir wollen den Antrag Künzli tale quale acceptieren. Wo steht im Antrage Künzli, dass jeder Kanton einen Vertreter wähle? Das steht gar nirgends. Wo steht im Antrage Künzli, wie es in Bezug auf die Ersatzwahl zu halten sei, ob bei eintretender Lücke der Kanton, dessen Vertreter heute im Bankrate sitzt, den Ersatz zu bestellen habe oder ob nun ein anderer Kanton nachrückt? Ich sehe mich nicht veranlasst, an die Stelle der Kommission zu treten und ihre Aufgabe zu erfüllen, sondern bemerke nur, dass es bei der Ueberweisung des Antrages Künzli an die Kommission nicht die Meinung hatte, dass dieselbe den Antrag, wie er ist, annehme.

**Dr. Heller,** deutscher Berichterstatter der Kommission: Ich muss mich nur dagegen verwahren, als ob die Kommission ihre Pflicht nicht erfüllt hätte. Alle diese Einwendungen, welche Hr. Forrer macht, haben wir gestern auch besprochen; sie sind uns nicht entgangen, aber wir haben uns gesagt: trotz alledem sehen wir uns nicht veranlasst, einen Abänderungs- oder Zusatzantrag zu stellen, deswegen, weil in dem Antrage Künzli ausdrücklich gesagt ist, dass der Bundesrat durch ein Reglement diesen Turnus feststelle; in diesem Reglement wird alles, was in dem Artikel nicht enthalten ist, gesagt werden. Ich glaube daher, es ist viel richtiger, wenn man einfach bei dem Antrage, wie er angenommen worden ist, bleibt. Vielleicht — es ist das wenigstens die Hoffnung des Sprechenden —, dass im Ständerate dieser Artikel eine andere Fassung



erhält und der Nationalrat dann wiederum Gelegenheit hat, auf diesen Artikel 23<sup>ter</sup> zurückzukommen.

**Häberlin:** Ich gebe zu, dass die Kommission den Ausweg, den sie gewählt hat, hat wählen können; aber ich glaube doch nicht, dass er dem Gedankengange entspricht, der bei der Rückweisung dieses Artikels an die Kommission obgewaltet hat. Man sagte, im allgemeinen sei eine Vertretung der Kantone im Verwaltungsrate und zwar in einem Turnus angenommen; aber es sollte klarer gesagt sein, wie sich dieser Turnus mache. Zu diesem Zwecke, um die ganze Art dieser kuriosen Vertretung für den Rat klarer zu stellen, damit er weiss, was eigentlich beschlossen ist, wurde der Antrag im Einverständnis mit Hrn. Künzli zu neuer, klarer Redaktion an die Kommission zurückgewiesen.

Nun sagt man, der Bundesrat werde das in einem Reglemente ordnen. Haben Sie denn das Gesetz beraten, damit in Hauptfragen der Bundesrat durch ein Reglement, das wir gar nicht kennen, die Sache selbst mache, wie er will? Wie macht sich dieser Turnus? ist er so einzurichten, dass jeder Kanton einmal an die Reihe kommt? welche Gründe sind dabei massgebend? Solche Grundprinzipien sollten im Gesetze selbst enthalten sein und nicht einem Reglemente des Bundesrates, dem in der gegenwärtigen Redaktion gar nicht gerufen ist, überlassen bleiben.

Hier hätte also die Kommission nach meiner Ansicht eine neue Redaktion bringen sollen, welche genau die grundsätzliche Tragweite und die praktische Vollziehung des Antrages Künzli klar gestellt hätte. Das ist nicht geschehen und es wird auch schwer sein, weil der Antrag selbst in meinen Augen ein absolut verfehlt ist. Wir sind jetzt nicht im Stadium des Zurückkommens, sondern sind im Stadium der redaktionellen Bereinigung; die Kommission hat hier keine neue Redaktion gebracht und ich masse mir auch nicht an, von einem Artikel, der meiner Gesinnung widerspricht, eine genaue Redaktion zu bringen; das mögen diejenigen thun, welche den Antrag gebracht und ihn angenommen haben. Ich weiss übrigens nicht, ob, wenn er nochmals zur Abstimmung käme oder wenn die Redaktionsfrage wirklich erledigt würde, sich noch so viele Mitglieder für diesen Turnus begeistern würden. Da könnte man eben so gut einen Velozipedturnus konstruieren und sagen: der Bundesrat wird später festsetzen, wie das Veloziped fahren soll. (Heiterkeit.) Wenn wir ein Gesetz machen, so wollen wir hineinthun, was hineingehört, und nicht die Hälfte dem Bundesrate überlassen, der sich für diese schöne Aufgabe auchbedanken wird.

**Bundesrat Hauser:** Weder Ihre verehrliche Kommission, noch der Vertreter des Bundesrates hatten sich etwa die Frage vorzulegen, ob ihnen das, was der Nationalrat auf den Antrag des Hrn. Künzli beschlossen hat, angenehm sei oder nicht. Hr. Künzli hat nicht nur eine Anregung, sondern einen Antrag in ganz bestimmter Form gebracht, und diesem haben Sie mit grosser Mehrheit zugestimmt. Meines Erinnerns ist dann in diesem Saale bloss die Frage auf-

getaucht, ob das zweite Lemma des Artikels 23<sup>ter</sup>: «Die Kantone haben die Namen ihrer Delegierten im Wahlkollegium dem Bundesrate mitzuteilen, welcher die Einberufung anordnet und ein Mitglied des Bundesrates zur Leitung der Verhandlungen bezeichnet» noch bestehen könne oder nicht.

Dieses zweite Lemma war auf der Grundlage, auf welcher die Kommission Ihnen den Artikel 23<sup>ter</sup> vorgeschlagen hatte, absolut notwendig. Man konnte in der That nicht bloss von einem Wahlkollegium der Kantone sprechen, sondern es musste im Gesetze noch gesagt werden, wie dasselbe zusammenetrete und durch wen es einzuberufen sei. Sind ja doch in dieser Beziehung von anderer Seite auch bereits bestimmte Anträge gestellt gewesen, worunter einer dahingehend, dass derjenige Kanton einlade, welcher die meisten Anteilscheine habe. Das wollte Ihre Kommission nicht, sondern wir glaubten, wenn jenes Verfahren einer kantonalen Wahldelegiertenversammlung angenommen werde, so sei es am einfachsten, der Bundesrat lade ein und die betreffenden Verhandlungen werden durch ein Mitglied des Bundesrates geleitet.

Die Frage also, ob es notwendig sei, ein solches zweites Lemma aufzunehmen, wurde aufgeworfen und in Beantwortung dieser Frage sagte sich die Kommission: nein, das einzige, was man aufnehmen könnte, wäre etwa folgender Satz: «Die Kantone haben dem Bundesrate von den getroffenen Wahlen zu Händen des Bankpräsidenten Kenntnis zu geben». Aber es schien uns das eine so selbstverständliche Aktion zu sein, dass es sich nicht wohl der Mühe lohne, darüber einen Gesetzesparagraphen zu haben.

Ich glaube nun, wir dürften der Sache ihren Gang lassen, und sehen, was etwa die ständerätliche Kommission mit diesem gleichen Artikel 23<sup>ter</sup> macht, und es giebt vielleicht in der zweiten Beratung Gelegenheit, wieder darauf zurückzukommen und darauf hinzuweisen, dass in der That durch die Annahme des Antrages Künzli einige Eigentümlichkeiten stehen geblieben sind, welche vielleicht durch eine spätere Beratung korrigiert werden können. Aber die Frage, wie es gehe, wenn Ersatzwahlen notwendig seien, scheint mir bereits beantwortet zu sein. In Art. 23 haben wir bestimmt, der Bankrat bestehe aus 25 Mitgliedern, aus 15 durch den Bundesrat und 10 durch die Kantone gewählt, und haben dann im letzten Lemma gesagt: Ausretende Mitglieder werden für den Rest ihrer Amtsdauer ersetzt. Dieses Lemma gilt sowohl für die vom Bundesrate als für die von den Kantonen gewählten Mitglieder, und da kommt nun allerdings eine dieser schwachen Seiten des Antrages Künzli zu Tage. Denn es könnte der Fall eintreten, dass einer der kantonalen Vertreter im dritten Jahre stirbt, für das vierte Jahr müsste er durch den betreffenden Kanton ersetzt werden und im folgenden Jahre hätte der neue Vertreter wieder auszutreten, weil der Bundesrat einen Turnus eintreten lassen muss. Aber ich möchte Ihnen doch empfehlen, nunmehr den Artikel 23<sup>ter</sup> zu belassen, wie er ist und wie er aus Ihrer ersten Beratung hervorgegangen ist.

**Präsident:** Ein Antrag ist von keiner Seite gestellt worden. Wenn daher nicht ausdrücklich das Wort verlangt wird, so nehme ich an, Sie stimmen

dem Antrag der Kommission bei, wonach der Art. 23<sup>ter</sup> die Fassung behält, wie sie von Herrn Künzli beantragt und von Ihnen beschlossen worden ist.

Zustimmung — (*D'accord.*)

Art. 8.

Dr. **Heller**, deutscher Berichterstatter der Kommissionsmehrheit: Bei Art. 8 haben Sie den Zusatzantrag des Herrn Hess angenommen, wodurch die Ausgabe von Banknoten limitiert und die Erhöhung der Emission von der Einwilligung der Bundesversammlung abhängig gemacht wurde. Der Zusatzantrag des Herrn Hess würde nun mit dem Lemmä 1 von Art. 8 in Widerspruch stehen und die Kommission beantragt Ihnen deshalb, den Art. 8 so zu fassen, wie er Ihnen gedruckt vorliegt. Der Antragsteller, Herr Hess, ist mit dieser Fassung einverstanden, da mit derselben seinen Absichten voll und ganz Genüge geleistet ist.

Ich darf beifügen, dass die Kommission — und zwar mit allen gegen eine Stimme — der Ansicht war, dass es wünschenswert wäre, wenn wiederum der ursprüngliche Text des Art. 8 hergestellt würde. Allein wir wollen keine Wiedererwägungsanträge stellen. Wir wollen nicht zum vornherein diese Thüre öffnen, um zu weiterem zu veranlassen. Deswegen und nur deswegen, weil wir auch da die Hoffnung haben, dass der Art. 8 vielleicht im Ständerat wieder in der ursprünglichen Fassung hergestellt werde, beantragen wir, den Art. 8 nur redaktionell zu bereinigen und im übrigen nicht auf denselben zurückzukommen.

M. **Tissot**, rapporteur français de la commission: A propos de l'art. 8 concernant l'émission des billets de banque, il avait été fait par M. Hess une proposition tendant à limiter l'émission des billets de banque, à une somme à fixer par l'assemblée fédérale, c'est-à-dire qu'en cas d'augmentation de l'émission l'assemblée devait être consultée.

La commission a examiné avec beaucoup de soin cette proposition et sans pouvoir y faire droit d'une manière complète elle pense que la rédaction suivante pourrait être acceptée:

« Dans les limites du montant maximum de l'émission fixée par l'assemblée fédérale, la banque de la Confédération est autorisée à émettre des billets de banque dans la mesure des ses besoins. »

Si la proposition de M. Hess avait été purement et simplement adoptée, il aurait pu se présenter des cas difficiles lorsque, dans un moment de presse, la banque se serait trouvée dans la nécessité d'émettre une plus grande quantité de billets de banque. La nécessité de consulter l'assemblée fédérale au préalable aurait été une gêne pour la banque.

La commission a cherché un terrain d'entente et c'est dans cet ordre d'idées qu'elle vous propose le texte que je viens de citer.

Angenommen. — (*Adopté.*)

**Präsident:** Damit wäre die erste Lesung beendet. Es liegt bereits ein Antrag der Herren Ramu und Staub vor, auf Art. 5 zurückzukommen. Von Herrn Speiser ist mir soeben ein Antrag eingereicht worden, den er zu Artikel 5, Alinea 2, stellen will; derselbe lautet: «Vorbehalten bleibt die Stempelgesetzgebung der Kantone bezüglich der Rechtsgeschäfte, welche von der Bundesbank innert ihres Geschäftsbetriebes (Art. 6) abgeschlossen werden.»

M. **Ramu**: La semaine dernière M. Ador avait demandé à être renseigné sur la question de savoir s'il était entendu que le timbre prévu par quelques législations cantonales pourrait être perçu pour les opérations de la banque de la Confédération? M. le conseiller fédéral Hauser a répondu que ce droit continuerait à être perçu comme par le passé. Il m'a paru que cette disposition méritait d'être insérée dans l'article 5 qui a une forme très laconique et dit simplement:

« La banque et ses succursales sont exemptes de tout impôt dans les cantons. »

J'estime qu'il faut éviter de toucher aux recettes cantonales lorsque cela est possible, le droit du timbre de quelques cantons ne doit par conséquent pas être abrogé et le fait doit être mentionné dans la loi elle-même.

C'est pourquoi nous proposons d'ajouter à l'art. 5 un alinéa ainsi conçu:

« Les droits de timbre, fixés par les lois cantonales, sur les effets de change, chèques et autres engagements sont à la charge des clients de la banque. »

La commission s'est réunie hier et a examiné cette proposition, à laquelle elle oppose la rédaction suivante que je trouve moins claire:

« Sont réservées les lois cantonales sur le timbre des effets de change, chèques et autres engagements. Ne sont exempts de droits de timbre que les actes émanant de la banque, ainsi que les quittances qu'elle délivre. »

Cette rédaction me semble offrir un certain danger, car la plupart des actes émanant de la banque ne seront pas avec les particuliers qui sont soumis au droit de timbre.

Je crois donc que la rédaction de la commission est obscure et ne convient pas pour un texte de loi qui ne doit occasionner aucune difficulté d'interprétation.

M. Speiser compte proposer une modification analogue à celle que nous vous recommandons. M. Staub et moi, nous nous réservons de nous y rallier, si nous y voyons quelque avantage, pour le moment nous maintenons notre proposition.

La banque n'aura pas à supporter le droit de timbre des cantons mais il n'y a pas de raison pour placer les clients de la banque de la Confédération sous un régime différent de celui des clients des autres établissements commerciaux.

Dr. **Speiser:** Ich habe die Sache so verstanden, die Kommission wünsche selber auf den Art. 5 zurückzukommen, und nur für diesen Fall habe ich mir erlaubt, auch einen Antrag zu stellen. Ich bitte die Kommission um Auskunft darüber, ob sie ihrerseits auf Art. 5 zurückkommen will.

**Dr. Heller, Berichterstatter der Kommission:** Auf die Frage des Herrn Professor Speiser kann ich die Antwort geben, dass schon bei der ersten Beratung im Rate die Frage aufgeworfen worden ist, wie es sich mit der Stempelsteuer etc. verhalte und dass damals Herr Bundesrat Hauser eine bestimmte Antwort darauf gegeben hat, mit der sich die Herren Ramu und Staub nicht begnügt, sondern einen Wiedererwägungsantrag gestellt haben. Die Kommission hat gestern die Angelegenheit nochmals geprüft und schlägt Ihnen nun vor, zur Verdeutlichung der Sache ganz genau festzustellen, wie in Zukunft die Steuerfreiheit der Bundesbank gegenüber den indirekten Steuern zu verstehen sei. In diesem Sinne ist sie mit der Wiedererwägung einverstanden, behält sich aber vor, gegenüber den abweichenden Vorschlägen, welche Ihnen Herr Speiser unterbreitet, diejenigen Anträge festzuhalten, welche Ihnen gedruckt vorliegen. Vorher aber müsste ich noch eine nähere Darlegung der Ansichten des Herrn Speiser gewärtigen.

Ich schliesse also, indem ich erkläre, dass die Kommission gegen den Wiedererwägungsantrag der Herren Ramu und Staub nichts einzuwenden hat.

*Abstimmung — Votation.*

Das Zurückkommen auf Art. 5 wird mit Mehrheit (61 Stimmen) beschlossen.

(A la majorité (61 voix) il est décidé de revenir sur l'art. 5).

*Art. 5.*

**Präsident:** Ich erteile nun das Wort zunächst dem Herrn Berichterstatter der Kommission.

**Dr. Heller, deutscher Berichterstatter der Kommission:** Ich bitte, das Wort zuerst Herrn Prof. Speiser zu geben.

**Dr. Speiser:** Ich bin der Kommission gegenüber faktisch im Nachteil, da der Wortlaut des Antrages der Kommission gedruckt ausgeteilt worden ist, währenddem der Antrag, den ich mir gegenüber demjenigen der Kommission zu stellen erlaubte, nicht gedruckt ist.

Der Art. 5 des Bundesbankgesetzes heisst: « Die Bundesbank und ihre Zweiganstalten dürfen in den Kantonen keiner Besteuerung unterzogen werden. » Ich möchte nun noch beifügen: « Vorbehalten bleibt die Stempelgesetzgebung der Kantone bezüglich der Rechtsgeschäfte, welche von der Bundesbank innert ihres Geschäftsbetriebes (Art. 6) abgeschlossen werden. » Die Bundesbank soll behandelt sein wie irgend ein anderer Banquier oder eine Privatbank. Ich glaube, darüber ist kein Zweifel, dass man zu Gunsten der kantonalen Stempelgesetzgebungen eine Konzession machen will und dass man nicht die Kantone ihrer fiskalischen Stempelleinnahmen zu Gunsten der Bundesbank berauben will. Ich glaube, dass sich das auch rechtfertigt. Denn die Stempelsteuerfreiheit der Bundesbank gegenüber allen Andern hätte zwei Nachteile. Auf der einen Seite würde sie diejenigen Kantone, welche bisher von ihren Privatbanken eine sehr bedeutende Stempel-

einnahme bezogen, eine schwere Einbusse erleiden lassen. Dies wäre um so unbilliger, als die Kantone, welche bisher grosse Emissionsbanken gehabt und von denselben grosse Banknoten-Steuern eingenommen haben, sich mit den andern Kantonen, welche sehr kleine Banken hatten, in den allgemeinen Gewinn teilen müssen. Ich meine, das finanzielle Interesse der Kantone, welche bisher eine Stempelsteuer und eine Banknotensteuer hatten, muss geschützt werden. Andererseits sollte man auch darüber einig sein, dass man nicht der Bundesbank im gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gegenüber andern Banken, gegenüber Kantonalbanken dadurch, dass man ihr in Bezug auf den Stempel Steuerfreiheit zuerkennt, Privilegien erteilen soll. Das erscheint mir durchans unstatthaft. Ich glaube, das wäre eine Verletzung der Gleichheit vor dem Gesetz, die nicht zu rechtfertigen wäre.

Es handelt sich nur darum, dem Gedanken, dass im laufenden Geschäftsbetriebe die Bundesbank gleich wie alle andern Banken und Priaten dem Stempel unterliegen soll, einen richtigen Ausdruck zu geben. Die Schwierigkeit ist nur die, dass die Bundesbank gewisse Rechtsakten ausstellen kann, die wir dem Stempel nicht unterstellen wollen. Es ist klar, dass die Bundesbank, wenn sie für den Betrieb ihres Geschäfts in einem Kanton eine Liegenschaft kauft, nicht dem Stempel und der Steuer des betr. Kantons unterstellt werden soll. Es ist klar, dass die Bundesbank, wenn sie in den Fall kommt, um ihr Kapital zu erhöhen, Obligationen auszustellen oder wenn sie den Kantonen für ihren Anteil Scheine ausstellt, nicht dem kantonalen Stempel unterliegen soll. Mit andern Worten: Die Bundesbank soll für alle konstituierenden Akte steuerfrei sein, dagegen nicht für das, was sie tagtäglich treibt. Die Redaktion, die ich mir vorzuschlagen erlaubte, scheint mir dem, was wir anstreben, den korrektesten und deutlichsten Ausdruck zu verleihen. Ich verweise in Bezug auf die Frage, was von der Bundesbank wirklich gestempelt werden muss, auf den Artikel 6 des Gesetzes. Dieser Artikel 6 präzisiert den laufenden Geschäftsbetrieb der Bundesbank. Derselbe sagt: « Die Bundesbank ist zum Betriebe folgender Geschäfte befugt: Diskontierung von Wechseln auf die Schweiz, An- und Verkauf von Wechseln auf das Ausland, Gewährung von zinsbaren Darlehen u. s. w. » Das ist also der laufende Geschäftskreis der Bundesbank, und hier, sage ich, soll die Bundesbank nicht besser und nicht schlechter stehen, als alle andern Geschäftshäuser. Ich glaube, diese Redaktion hat den Vorzug, dass es in Zukunft niemals irgend einen Anstand geben kann. Die Bundesbank wird genau wissen, wo sie Stempel zu bezahlen hat; sie braucht nur den Art. 6 anzusehen.

Die Redaktion der Kommission ist insofern un- deutlich, als sie eigentlich nur vom Wechsel- und Checkstempel, allerdings dann auch von andern Verpflichtungen spricht. Es scheint mir hier ein Stempel, der nach meiner Ansicht berufen ist, in den kommenden Jahren eine viel bedeutendere Rolle zu spielen, als der Wechselstempel, vergessen zu sein, nämlich der Stempel auf dem Verkauf der Wertpapiere. Wir haben in Basel und auch in Zürich einen solchen Stempel. Wir gedenken in Basel denselben für den Verkauf von Aktien und namentlich für den Verkauf auf Termin von Aktien

zu verstärken. Wir wollen die grossen Börsenspekulanten etwas fassen, indem wir sie dem Bordereastempel unterwerfen. Dieses Bordereau ist keine Verpflichtung; es ist ein Stück Papier, das sich auf ein Rechtsgeschäft bezieht. Es scheint mir ganz klar zu sein, dass auch hier der Stempel vorbehalten sein muss. Ich glaube nicht, dass Sie die Bundesbank, wenn sie kommissionsweise oder auf eigene Rechnung solche Papiere kauft, von dem Stempel befreien wollen, während die Kantonalbank von Zürich oder eine Privatbank in Basel, wenn sie solche Papiere kauft, denselben bezahlen muss. Ich glaube, die Redaktion der Kommission ist in Bezug auf diese Verkaufsstempelsteuer ungenügend.

Ebenso begreife ich nicht, warum man die Quittungen der Bundesbank ausschliessen will. Ich will gleich beifügen: soviel ich weiss, besteht ein Quittungstempel jedenfalls in Basel, in Zürich und in Genf nicht, sodass diese Ausnahme praktisch bedeutungslos ist; aber sie scheint mir auch prinzipiell nicht begründet.

Der Antrag der HH. Ramu und Staub, es seien die in den kantonalen Gesetzen vorgesehenen Stempel den Klienten zur Last zu legen, scheint mir unzweckmässig, weil wir damit thatsächlich die Bundesbank privilegieren würden. Wenn z. B. eine Privatbank in Basel einen Titel verkauft, würde sie den Stempel bezahlen. Wenn aber die Bundesbank den Titel verkauft, so würde sie den Stempel nicht zahlen, sondern derselbe würde dem Klienten zur Last fallen. Das wäre eine Ungleichheit und andererseits, wie mir scheint, ein Eingriff in die Rechte der Kantone; denn wenn man den Kantonen die Stempelsteuer überlässt, so muss man ihnen auch überlassen, zu bestimmen, wer dieselbe zu bezahlen hat.

Ich möchte Ihnen meinen Antrag empfehlen. Er scheint mir die präziseste Lösung dieser Frage zu geben, und ich bitte Sie, im Interesse der Billigkeit sowohl gegenüber den kantonalen Fiscis als den Konkurrenten der Bundesbank, meinen Antrag, der diese Interessen deckt, anzunehmen.

**Dr. Heller**, deutscher Berichterstatter der Kommission: Ich erlaube mir gegenüber dem Vorschlage des Hrn. Speiser zu beantragen, an dem Vorschlage der Kommission festzuhalten. Was will der Vorschlag der Kommission? Er stellt fest, dass die Stempelsteuer auf Wechsel, Checks und ähnliche Rechtsgeschäfte ausdrücklich vorbehalten sei. Die Bundesbank ist demnach gegenüber den bestehenden Kantonalbanken und den Geldinstituten überhaupt durchaus in keiner privilegierten Stellung.

Der Vorschlag ist aber noch deutlicher, wenn Sie den zweiten Satz mit ins Auge fassen. Von dieser Steuer — also von der Stempelsteuer, der indirekten Steuer — sind nur diejenigen Akten der Bundesbank, welche innerhalb der Bank von einem Comptoir zum andern gehen, befreit. Wenn z. B. in Bern eine Anweisung auf die Niederlassung in Lausanne oder Genf ausgestellt wird, so wird dieser Akt nicht gestempelt. Kurz, alles, was in der Bank, wie wir sagen, intern ist, das ist von der Stempelsteuer befreit; alles dagegen, was nach auswärts geht, das muss, wie die Akten der übrigen Banken, gestempelt werden.

Ich erlaube mir dann, auf die grosse Gefahr hinzuweisen, welche darin liegt, wenn Sie dem Wortlaute des Vorschlages Speiser zustimmen. Hier wird ausdrücklich gesagt: Vorbehalten bleiben alle Rechtsgeschäfte der Bank. Sie haben in Artikel 6 neun derartige Rechtsgeschäfte und wenn Sie die einzelnen nachsehen, so werden Sie finden, dass da überhaupt von der Stempelsteuer nicht gesprochen werden kann. Es wäre also eine indirekte Einladung an die Kantone, ihre Stempelsteuern noch zu vermehren und diese verschiedenen Rechtsgeschäfte der Bundesbank noch mit Stempelauflagen zu belasten.

Ich glaube also, man hat im grossen und ganzen den gerechten Anforderungen, den fiskalischen Interessen der Kantone durch den Vorschlag der Kommission voll und ganz Genüge geleistet, während Hr. Speiser durch einen Artikel, der über diesen Rahmen weit hinausgeht, gewisse Unsicherheiten und Undeutlichkeiten schafft, die für den Geschäftsbetrieb der Bundesbank von Schaden sein könnten. Ich möchte Ihnen daher beantragen, an dem Wortlaute der Kommission festzuhalten.

**Hirter**: Ich habe dem Votum des Hrn. Präsidenten der Kommission nicht viel beizufügen und möchte nur auf eines hinweisen. Herr Speiser hat der Absicht Erwähnung gethan, in Zukunft den Wertschriftenverkehr mit einer Stempelsteuer zu belegen. Ich muss aber darauf aufmerksam machen, dass Ankauf und Verkauf von Wertschriften für Rechnung Dritter der Bundesbank gar nicht gestattet ist; sie darf nur Wertschriften zur Verwendung ihrer Gelder erwerben, aber den Ankauf und Verkauf für Rechnung Dritter darf sie gar nicht betreiben; also fällt von vorneherein dieses Bedenken dahin.

**M. Tissot**, rapporteur français de la commission: A propos de l'art. 5, MM. Ramu et Staub ont proposé un changement. La commission a examiné cette proposition et présente une rédaction différente qu'elle pensait être de nature à satisfaire les opinions diverses qui se sont manifestées. Elle propose de dire: «Sont réservées les lois cantonales sur le timbre des effets de change, chèques et autres engagements. Ne sont exempts de droits de timbre que les actes émanant de la banque, ainsi que les quittances qu'elle délivre».

Nous voulons de par là que les cantons qui ont le droit de timbre continueront à l'exercer, mais que les actes émanant de la banque elle-même: les dispositions de la banque centrale sur une autre ville, les chèques, traites, etc., toutes dispositions émanant évidemment de la banque, seront exemptes de ce droit.

Le deuxième alinéa de l'art. 5 contient donc deux dispositions principales, les droits de timbre des cantons sont réservés, mais d'autre part les actes émanant directement de la banque de la Confédération en seront exemptés.

Il me semble donc que la rédaction de la commission contient les deux principales dispositions de cet alinéa et qu'elle peut être acceptée telle qu'elle. Elle me semble préférable aux textes de MM. Ramu et Speiser.

**Hammer:** Es scheint, dass in der Versammlung hinsichtlich gewisser Grundsätze Uebereinstimmung herrscht; man will nämlich der Bundesstaatsbank keine privilegierte Stellung geben, sondern will sie im Geschäftsverkehre gleich belasten, wie kantonale oder andere Banken. Nun scheint mir die Redaktion der Kommission zu weit zu gehen; wenn nur gesagt wird «auf Wechsel, Checks und andere Verpflichtungen», so ist z. B., wie Hr. Speiser bereits nachgewiesen hat, der Abschlusszettel für Börsengeschäfte oder das Bordereau, wie er es nennt, keine Verpflichtung, sondern nur ein Nachweis über ein abgeschlossenes Geschäft und auch dafür kann von den Kantonen Stempelsteuer erhoben werden. «und andere Verpflichtungen» wäre somit zu eng gefasst und man müsste sagen «andere Geschäfte».

Dann beunruhigt mich am meisten der zweite Satz des Vorschlages der Kommission: «Von dieser Steuer sind nur befreit die von der Bundesbank ausgehenden Akten». Das ist nun etwas rein Unverständliches und es kann in hundert verschiedenen Arten interpretiert werden. Eine solche Bestimmung wäre die Quelle von allen möglichen Reibungen zwischen der Staatsbank und den Kantonen.

Endlich der Vorbehalt der Freiheit für «die von ihr erteilten Quittungen». Der Kanton Bern hat den Quittungsstempel; alle Quittungen, welche der Banquier ausstellt, tragen einen gewissen Wertstempel. Wollen Sie nun das im Kanton Bern abschaffen? Ich glaube nicht; Sie werden sagen: die Bundesbank hat den gleichen Stempel zu tragen, wie die Kantonalbank oder jede Privatbank. Das scheint mir also auch zu weit zu gehen und die Rechtsgleichheit aufzuheben. Ich würde meinerseits meinen, indem ich auf den Gedanken der Kommission eingehe, es sollten von dem Vorschlage nur die Worte bleiben: «Vorbehalten bleiben die kantonalen gesetzlichen Bestimmungen betreffend Stempelsteuer». Was dann dem Einen recht ist, ist auch der Bundesbank billig. Alles andere würde ich streichen, weil es nur zu Zweideutigkeiten und Unklarheiten Anlass giebt.

**Dr. Fehr:** Wenn ich die heutige Diskussion über diese Besteuerungsfrage höre, so muss ich unwillkürlich an den Satz denken: Der Appetit kommt während des Essens. In sehr weitgehender Weise ist man den Kantonen entgegengekommen und nun scheint es, dass die Bankplätze die Bundesbank auch möglichst schröpfen wollen. Da muss ich doch darauf aufmerksam machen, dass es in Artikel 39 der Verfassung heisst: «Die Bundesbank und ihre Zweiganstalten dürfen in den Kantonen keiner Besteuerung unterzogen werden». Es geht das nicht nur auf die direkte Besteuerung, sondern auch auf die indirekte, und es scheint mir, die Kommission sei weit genug gegangen, wenn sie erklärt, dass die kantonalen gesetzlichen Bestimmungen betreffend Stempelsteuer auf Wechsel, Checks u. s. w. vorbehalten bleiben; dass aber nachher noch die Kantone kommen und sogar auf die Quittungen, welche von der Bundesbank ausgestellt werden, einen Stempel legen wollen, das ist meines Erachtens absolut unzulässig. Man hat in der Verfassung der Bundesbank bewusst nicht die gleiche Rechtsstellung geben wollen, wie den Privatbanquiers, sondern hat ihr

das Privilegium der Steuerfreiheit eingeräumt, und dieses soll ihr gewahrt bleiben.

**Wyss:** Das Kapitel der Steuerfreiheit wird bei eidgenössischen Institutionen, wie speziell hier bei Errichtung der Bundesbank, gewöhnlich so unter der Hand als etwas ganz Selbstverständliches hereingebracht; es thut mir leid, dass ich mich dieser Ansicht absolut nicht anschliessen kann. Ich will keinen diesbezüglichen Antrag stellen, weil ich von der Aussichtslosigkeit desselben vollständig überzeugt bin; aber es drängt mich doch, einmal den Satz auszusprechen, dass ich es für eine Ungerechtigkeit halte, wenn der Staat immer Privilegien für sich in Anspruch nimmt, die man dem gewöhnlichen Manne nicht gestattet.

Ich kann es begreifen, dass man für die Bundesbank, für die eidgenössischen und staatlichen Institute überhaupt, eine Steuerfreiheit hinsichtlich der kantonalen Steuern aufstellt. Aber ich verstehe es nicht, dass man die Steuerfreiheit auch auf die Gemeindesteuer ausdehnt. Es will mir im Gegenteil scheinen, wo eine Gemeindesteuer existiert, sollte der Staat mit gutem Beispiele vorangehen und die Gemeindesteuer auch bezahlen, wie der gewöhnliche Bürger; es gilt dies nicht nur von der Eidgenossenschaft, sondern auch von einzelnen Kantonen. Wenn eine Steuer von einer Gemeinde gefordert wird, so liegt der Grund darin, dass ihr gewisse öffentliche Lasten zukommen; das sind Einrichtungen, an welchen die Institute des Bundes auch teilnehmen, und darum halte ich es als etwas ganz Billiges, dass diese Institute auch die Gemeindesteuer bezahlen. Man vergisst gewöhnlich, dass viele Gemeinden durch diese als selbstverständlich angesehene Steuerfreiheit des Bundes ganz empfindlich geschädigt werden; das ist eine Thatsache, und diese Schädigung wird nicht aufgewogen durch die Vorteile, welche vielleicht darin bestehen können, dass durch den Bund und dessen Einrichtungen auch in einzelnen Erwerbszweigen ein ausserordentlicher Andrang von Personen in die betreffende Gemeinde stattfindet, welche da ihre Lebensbedürfnisse zu befriedigen haben. Wenn man nun aber auch hier der Bundesbank durch Einräumung der Steuerfreiheit diese privilegierte Stellung verschaffen will, — denn das ist eine privilegierte Stellung und die Behauptung, dass man ihr keine privilegierte Stellung geben wolle, ist eine Phrase; denn wenn man die Steuerfreiheit proklamiert, so wird damit etwas geschaffen, was dem gewöhnlichen Bürger nicht zu gute kommt — dann verlangt, glaube ich, das erste Gebot der Billigkeit, dass man dieses Privilegium nicht zu weit ausdehne, sondern dass man es da einschränke, wo man damit einen Schaden zufügt, wie eben in den Kantonen, wo man solche Stempelsteuergesetze hat. Ich glaube, das ist denn auch der versöhnende Gedanke gewesen, welcher sowohl in der Mehrheit des Rates, als in der Mehrheit der Kommission herrschte, und der Grund, warum man überhaupt die Steuerfreiheit nicht weiter ausdehnen wollte.

Nun scheint es mir aber, wenn die Kommission von der Ausnahme zu Gunsten der kantonalen Stempelsteuern wieder eine Ausnahme schaffen will, so sollte das in einer andern Weise geschehen, als

es thatsächlich der Fall ist. Der verehrte Präsident der Kommission hat uns gesagt, dass unter den «von der Bundesbank ausgehenden Akten inbegriffen die von ihr erteilten Quittungen» nur die internen Akten zu verstehen seien, nicht aber die Urkunden und Schriftstücke, welche von der Bank an Dritte ausgehen. Wenn die Kommission das so verstanden hat, dann sollte sie gerade das Gegenteil von dem sagen, was sie thatsächlich hier niedergelegt hat; denn so wie man diesen Wortlaut auffassen muss, sagt er genau das Gegenteil von dem, was die Kommission beabsichtigte. Sehen Sie nur einmal den Satz genau an! Was von der Bank ausgeht, das geht eben von ihr hinaus und kommt in die Hände Dritter. Ich glaube, der Ausdruck «ausgehen» ist hier so ungeschickt als möglich gewählt und was die internen Akten, den Schriftwechsel von Comptoir zu Comptoir anbelangt, so ist es selbstverständlich, dass dieselben steuerfrei sind. Ich halte deshalb dafür, dass es nicht notwendig ist, eine diesbezügliche Bestimmung aufzunehmen und würde, wenn man an dem Antrage der Kommission festhalten wollte, von diesem ersten Teil des zweiten Satzes Umgang nehmen.

Nun aber bin ich auch damit nicht einverstanden, dass die Ausstellung von Quittungen von der Bundesbank stempelfrei geschehen solle. Der Quittungsstempel ist ein Stempel, welcher von jedem gewöhnlichen Manne, von jedem Geldinstitute verlangt wird und wenn man nun einmal die Absicht hat, die Stempelsteuergesetze der Kantone auch auf die Bundesbank für die täglich wiederkehrenden gewöhnlichen Geschäfte anzuwenden, so fällt darunter entschieden auch der Quittungsstempel, und ich sehe keinen Grund ein, warum man hier von der Ausnahme wieder eine Ausnahme machen will. So populär auch der Gedanke der reinen Staatsbank, der künftigen Bundesbank im Volke sein mag, so unpopulär wird es von dem gewöhnlichen Bürger angesehen werden, wenn von vorneherein dieser Bundesbank alle möglichen Privilegien mitgegeben werden, auf welche der gewöhnliche Bürger nicht Anspruch machen kann.

Auch mit Rücksicht darauf sollte man also der Billigkeit etwas nachgeben und das geschieht, glaube ich, durch den Antrag Speiser in höherm Grade, als durch den Antrag der Kommission. Sollten Sie aber principiell zum Antrage der Kommission stimmen, dann möchte ich befürworten, den zweiten Satz einfach fallen zu lassen.

**Tobler:** In Artikel 39 der Verfassung heisst es, dass die Bank und ihre Zweiganstalten in den Kantonen keiner Besteuerung unterliegen dürfen. Hier kann aber absolut nichts anderes gemeint sein, als die direkte Besteuerung und damit haben wir also das Recht, die indirekten Steuern für die Bundesbank eintreten zu lassen. Nun haben wir in den meisten Kantonen indirekte Steuern, Stempelsteuern und andere; ich denke, es handelt sich hier nicht allein um Stempelsteuern, sondern um alle möglichen Steuern, wie z. B. Handänderungsgebühren u. s. w. und ich finde nun, es sei absolut nicht zulässig, dass Sie die Bundesbank von derartigen Steuern befreien, wenn andere Bankinstitute sie bezahlen müssen, nicht allein um hier die Einnahmen der Kantone nicht zu schmälern, sondern damit diese Bank keine

grössern Privilegien habe als die andern Banken. Es ist durchaus nicht richtig, dass es sich hier um ein Schröpfen handle, wie Herr Dr. Fehr gesagt hat; nein, wir wollen nicht schröpfen, sondern wollen für die Bundesbank in Bezug auf das Geschäftsgebahren die gleiche Berechtigung festsetzen, wie sie für die andern Banken vorhanden ist.

Ich bin nun der Meinung, dass Artikel 5, wie die Kommission ihn vorschlägt, in seinem zweiten Satze absolut unmöglich ist. Dass die internen Akten, welche von Filiale zu Filiale gehen, steuerfrei sein sollen, während Akten, welche von einer andern Bank zu deren Filiale gehen, Steuern bezahlen müssen, geht nicht an. Allein es soll auch das erste Alinea allgemein eingehalten werden und da könnte ich dem Antrage Speiser allerdings beistimmen; vielleicht aber kann man die Sache doch noch etwas genauer, allgemeiner und umfassender, vielleicht auch verständlicher machen. Ich möchte darum den Antrag stellen, dass der Artikel 5, Alinea 2, einfach laute: «Vorbehalten bleiben die kantonalen gesetzlichen Bestimmungen betreffend Stempel und andere indirekte Steuern.» Darin ist dann alles, was man eigentlich will, inbegriffen. Ich würde da nicht, wie Herr Speiser, soviel von allen Angelegenheiten der Bank anführen; es ist das etwas Ungenaues oder wird wenigstens nicht von jedermann gut verstanden.

**Staub:** Schon bei der frühern Beratung des Art. 5 hat die Fassung des bundesrätlichen Vorschlages den Herren Hammer und Tobler Anlass gegeben, darüber hinwegzuschreiten. Ich hatte den Antrag auch gestellt: «ausgenommen die kantonalen Stempelgesetze.»

Nun hat der Herr Departementschef mit allem Grund und mit vollem Recht darauf hingewiesen, dass wir mit der Annahme eines solchen Artikels eine grosse Unbilligkeit und Ungerechtigkeit schaffen würden. Das Grundkapital von 25 oder 50 Millionen — man kann es festsetzen wie man will — wird hier in Bern ausgegeben. Nun würde einzig der Kanton Bern die Stempelgebühr für diese grosse Summe beziehen. Ich glaube, es ist kein Bernerrepräsentant hier, der sich irgendwie anmassen wollte, diese Abgabe von der Bundesbank auf Kosten der andern Kantone zu beziehen. Aus diesem Grunde war man genötigt, eine andere Fassung zu suchen.

Man ist grundsätzlich wohl allseitig damit einverstanden, dass die Bundesbank im gewöhnlichen Bankverkehr in den Kantonen draussen vor den andern Banken keine Privilegien geniessen soll. Dieser Forderung kann man dadurch gerecht werden, dass man sagt: «Die in kantonalen Gesetzen für Wechseleffekten, Checks und andere Papiere festgesetzten Stempelgebühren fallen den Klienten der Bank zur Last.» Man kann entgegnen: «Klienten» sei ein Ausdruck, welcher im Deutschen weniger vorkomme und man brauche das nicht zu sagen. Ich weiss das wohl. Es sind wenige Banken, welche nicht überhaupt alle diese Gebühren den Klienten aufladen. Es ist das etwas Selbstverständliches. Aber wir dürfen nicht zu weit hinaus spezialisieren. Wir müssen bei demjenigen bleiben, was billigermassen

auch derjenige bezahlen muss; welcher mit andern Bankinstituten in den Kantonen verkehrt. Nach meiner Auffassung würden wir gut thun, an unserm Vorschlag festzuhalten und einfach zu sagen, dass die Bundesbank von den Bestimmungen der kantonalen Stempelgesetze nicht befreit sein soll. Aber weiter im Sinne der Herren Hammer und Tobler können wir nicht gehen. Denn damit würden wir eine kolossale Unbilligkeit zu gunsten eines einzelnen Kantons, in welchem die Schuldurkunden emittiert werden, schaffen. Das wollen wir nicht.

Ob der Kanton Bern eventuell noch einen Quitstempel verlangt oder nicht, scheint mir ganz gleichgültig. Es sollten da die kantonalen Stempelgesetze massgebend sein. Man hat nicht zu befürchten, dass sie damit nur die Banken schröpfen wollen. Dieselben sind allgemein gültig für das ganze Land. Man kann sie nicht gegenüber einem einzelnen Bankinstitut aufstellen, und was der Bürger im Privatverkehr an indirekten Abgaben zu leisten hat, darf man billigerweise auch gegenüber einem Bankinstitut verlangen.

**Curti:** Die Auffassung, dass die Bundesbank gegenüber Privatbanken keinerlei Privilegien haben sollte, scheint mir nicht richtig oder vielmehr dieser Ausdruck nicht zutreffend zu sein. Denn die Bundesbank hat damit, dass sie in den Dingen, von denen hier die Rede ist, eine günstigere Stellung als die Privatbanken bekommt, noch keine Privilegien. Die Bundesbank hat einen ganz andern Zweck, als die Privatbanken und ihre Stellung zu der Allgemeinheit ist eine ganz andere. Wenn eine Erwerbsgesellschaft mit einem Stempel besteuert wird, so hat das gewissermassen den Sinn einer Revindikation öffentlichen Interesses. Wir besteuern diese Erwerbsgesellschaften, damit wir wieder etwas von ihnen bekommen, da sie in der Lage sind, mehr als ein einzelner Bürger und mehr als das Volk als Gesamtheit zu erwerben. So fasse ich die Sache auf. Wenn man solchen privaten Erwerbsgesellschaften, die durch die staatliche Gesetzgebung, durch das Aktienrecht, durch das Obligationenrecht, ausserordentlich begünstigt sind, eine Steuer auferlegt, so ist das nur eine Wahrung der allgemeinen Interessen und eine gewisse kleine Rückholung dessen, was der Allgemeinheit verloren gegangen.

Bei der Bundesbank ist das ganz anders. Der Gewinn der Bundesbank kommt dem Bund und den Kantonen, dem ganzen schweizerischen Volk zu Gute. Nun frage ich Sie, ob Sie denn verlangen können, dass diese Bundesbank auf der gleichen Linie mit den Erwerbsgesellschaften von Privaten behandelt werden können? Ich kann also nicht zugeben, dass man immer von Privilegien, welche sich die Bundesbank anmasse, spricht, wenn sie die Steuerfreiheit für sich in Anspruch nimmt.

Die thatsächliche Lage, welche in den Kantonen und Gemeinden durch Errichtung der Bundesbank, ihrer Filialen und Succursalen entsteht, ist auch eine andere als bei Aktiengesellschaften. Wenn Fabriken, wenn grosse Unternehmungen u. dgl. gegründet werden, so entsteht ein Zuzug von Arbeitskräften nach den betreffenden Städten. Dadurch wird eine Ver-

mehrung der Polizei, eine grössere Sorge für das Schul- und Armeuwesen, eine bedeutende Erhöhung der Ausgaben notwendig. Darum, glaube ich, ist man sehr wohl berechtigt, etwa Eisenbahngesellschaften, grosse Fabrikunternehmungen, welche unter Umständen ein Proletariat oder wenigstens eine mittellose Klasse zur Stelle bringen, auch eine Gemeindesteuer bezahlen zu lassen. Warum aber eine Bundesbank Gemeindesteuer bezahlen soll, sehe ich nicht ein. Etwa wegen der wenigen, ziemlich gut bezahlten Beamten, die sie hat? Eine solche Notwendigkeit existiert in keiner Weise. Ich sage weiter: diejenigen Städte, in denen die Bundesbank ihre Hauptgeschäfte macht, diejenigen Kantone, in welchen sie die meisten Geschäfte besorgt, sind ja gerade am allerbesten gestellt. Sie sind schon dadurch, dass sie diese Geschäfte bei sich machen können, dass Handel und Gewerbe bei ihnen diese ausserordentliche Bequemlichkeit haben, welche die entfernten Landesteile nicht geniessen, gut gestellt. Und nun wollen diese Städte und Kantone die Bundesbank noch ausbeuten! Sie wollen mit Stempel und allerlei dergleichen Geschichten Jagd auf die Bundesbank machen! Sie werden sehen, dass wenn Sie eine solche Ungleichheit belassen, der eine oder andere Kanton, in welchem die Bank einen grossen Umsatz hat, eine Stempelsteuer erheben oder irgend welche Art der Besteuerung ersinnen wird, um von der Bundesbank möglichst viel zu bekommen. Wo bleibt dann noch der Sinn und Geist des Verfassungsartikels, welcher doch offenbar gewollt hat, dass alle Eidgenossen diesen Gewinn recht und gleichmässig unter sich verteilen. Die einen bekommen weit mehr, als die andern. Ich sehe nicht ein, dass es gerecht sein soll, wenn die einen durch Besteuerung möglichst viel aus der Bank herausziehen können und die andern das Nachsehen haben. Ich glaube, so ist die Bestimmung von der Verteilung des Gewinnes nicht gemeint.

Ich bin der Meinung, dass man zu Art. 5 des Entwurfes des Bundesrates zurückkehren sollte. Die Bank soll überhaupt nicht besteuert werden, denn nur in diesem Falle ist sie in allen Kantonen gleichmässig behandelt. Dann haben alle Kantone an dem Ertrag der Bank dasjenige, was ihnen gebührt. Sobald Sie eine indirekte Besteuerung zulassen, ist das nicht mehr der Fall, sondern die Einen stellen sich besser als die Andern, die Einen werden zu Gunsten der Andern verkürzt.

Wie kommt man auf einmal dazu, den Verfassungsparagraphen so auszulegen, dass derselbe zwischen direkter und indirekter Steuer unterscheide. Ich denke, bei der Aufstellung des Verfassungsartikels hätte man den Unterschied doch wohl zu machen gewusst; denn so unterrichtet sind wir alle im Steuerwesen, dass wir wissen, dass es zwei Arten von Besteuerung giebt, die direkte und die indirekte. Hätten wir die Bundesbank von der indirekten Besteuerung in den Kantonen befreit haben wollen, so hätten wir es in der Verfassung sagen müssen. In unserem Staatsrecht steht nirgends, dass wenn schlechtweg von Besteuerung die Rede sei, damit nur die direkte Besteuerung gemeint sei. Es ist vielmehr die Vermutung berechtigt, dass überall, wo eine Steuerfreiheit erklärt wird, dieselbe sich auf die direkte und indirekte Steuer beziehe.

Aus diesen Gründen beantrage ich Ihnen, den Art. 5 in der ursprünglichen Fassung festzuhalten

und einfach die Steuerfreiheit der Bundesbank zu erklären und keine Ausnahme zu gestatten.

**Ming:** Die gegenwärtig waltende Diskussion kann den HH. Schmid, von Matt und dem Sprechenden zu grosser Genugthuung gereichen. Wir haben letzten hin einen Antrag gestellt, der darauf hinzielte, die Unbilligkeit, welche der Entzug der Notenemission für einen Teil der emittierenden Kantone festsetzte, etwas auszugleichen. Man hat uns dazumal an Hand von Zahlen nachgewiesen, welch' grosse Unbescheidenheit wir begehen, und wir haben bereits angefangen, uns ob unserer Unbescheidenheit ganz gelinde zu schämen. Jetzt aber sehen wir, dass es absolut nicht notwendig ist. Wir sehen, dass eine ganz andere Klasse von Kantonen, dass die grossen Städte, die Centren, die sich in Zukunft des Nutzens, welchen die Bundesbank bringt, erfreuen werden, kommen und einen Antrag stellen, der nach meinem Dafürhalten einen wahren Beutezug auf die Bundesbank und ihren Profit darstellt. Es ist ganz so, wie Hr. Curti Ihnen auseinandergesetzt hat. Es sind einige Centren, vorab die Bankplätze, welche durch die Gemeindesteuer, durch die kantonale Steuer, die sie jetzt schon haben oder in Zukunft aufstellen werden, ihren Kantonen, ihren Gemeinden einen ganz bedeutenden fiskalischen Gewinn zuführen wollen. Zu wessen Ungunsten ist denn dieser Gewinn? Dieser Gewinn wird zu Ungunsten derjenigen Kantone, welche keine Bankplätze haben oder welche zwar Bankplätze haben, aber bis jetzt und vielleicht auch in Zukunft keine indirekten Steuern besitzen, gemacht. Ist das billig? Sie werden doch zugestehen müssen, dass in einem solchen Beschluss eine grosse Unbilligkeit läge. Wer hat die Bundesbank hauptsächlich verlangt? Wer begrüsst hauptsächlich ihr Entstehen? Es sind das die grossen Bankplätze, die Kantone mit Handel und Industrie. Diese haben den grössten direkten Nutzen und der Fiskus dieser Kantone und Gemeinden wird auch den grössten indirekten Nutzen haben. Die Steuerkraft dieser Gemeinden wird durch eine Anzahl von sehr gut bezahlten Beamten, welche hohe Einkommensteuern bezahlen, zunehmen, und sie wird auch zunehmen durch die Blüte des Handels und der Industrie, deren sie sich infolge der Errichtung der Bundesbank erfreuen werden. Sollen sie überdies nun noch einen weitem Nutzen haben? Ich glaube nein. Ich glaube, Sie werden in der gleichen Bescheidenheit, die Sie uns empfohlen haben, als wir kleinen Kantone ganz wenig von diesem Reingewinn, von dem Segen, welchen die Bundesbank über das Land verbreiten soll, verlangten, auch ein Beispiel geben.

Ich stimme deshalb zu dem Antrag des Herrn Curti, auf den ursprünglichen Artikel 5 zurückzukommen, in dem Sinne, dass derselbe so ausgelegt werde, wie er wirklich lautet. Dieser Artikel lautet dahin: «Die Bundesbank und ihre Zweiganstalten dürfen in den Kantonen keiner Besteuerung unterzogen werden.» Ich sehe in demselben gar nichts Unklares. Es heisst «keiner Besteuerung.» Unter dieser Besteuerung, verstehe ich die direkte und indirekte Besteuerung. Diese beiden sind nichts anderes als Unterarten der Besteuerung als Genus genommen. Nun kommen die Herren Gelehrten und wissen hier Unterschiede zu machen, welche wir

gewöhnlichen Leute nicht verstehen und die im Volke nicht verstanden würden. Warum diesem Artikel solchen Zwang anthun? Legen Sie ihn so aus, wie er da ist, lesen Sie ihn so, wie er lautet, dann begehen Sie keine Ungerechtigkeit.

Ich stimme zu dem Antrag des Herrn Curti.

**Bundesrat Hauser:** Der Vertreter des Bundesrates hätte persönlich absolut keine Veranlassung gehabt, irgendwie auf den Art. 5 zurückzukommen. Sie haben den Art. 5 in der Detailberatung so angenommen, wie er vom Bundesrate vorgeschlagen war und ich glaube, auch die Kommission ist einzig deswegen auf diesen Artikel wieder eingetreten, weil inzwischen ein neuer gedruckter Antrag der Herren Ramu und Staub, welcher als ein Wiedererwägungsantrag betrachtet werden musste, ausgeteilt worden ist. Die Kommission hat gut gethan, wenn sie sich mit dem Gegenstand beschäftigt hat, um so besser, als ja die heutige Diskussion beweist, wie weit wir in unsern Ansichten auseinandergehen. Was meine Person anbelangt, hätte ich gegen den Antrag des Herrn Curti, unterstützt von Herrn Ming, dass man es einfach beim ursprünglichen Antrag des Bundesrates bewenden lasse, gar nichts einzuwenden. Es will mir nach den bisher gefallenen Voten scheinen, dass man sich hie und da wohl etwas leicht über den Art. 39 der Verfassung hinwegsetzt. Damit ist einmal doch zu rechnen, dass das drittletzte Lemma dieses Artikels sagt: «Die Bank und ihre Zweiganstalten dürfen in den Kantonen keiner Besteuerung unterzogen werden». Damit ist offenbar ganz absichtlich ein Privilegium ausgesprochen und es ist absolut vergeblich, wenn man im gegenwärtigen Momente darauf eintreten will, ob es richtig sei, dass eine solche Bundesinstitution, wie die Bundesbank, in den Gemeinden keiner Besteuerung unterworfen werde. Denn soviel ist ja gewiss ausser jedem Zweifel, dass wenn wir in der Verfassung oder in einem Gesetze von den Kantonen reden und dabei die Steuerfreiheit der Kantone berührt ist, die Gemeinden gleichzeitig auch mit inbegriffen sind. Ich halte es also für gänzlich unnötig, auf diese Betrachtungen weiter zurückzukommen.

Ist es denn wirklich etwas so Sonderbares, wenn man hier für die Bundesbank gewisse Privilegien aufgestellt hat? Ich muss notgedrungen noch einmal aufmerksam machen, in welche ganz exzeptionelle Stellung die Kantone hier zur Bundesbank gebracht werden. Es ist doch offenbar nicht das gleiche, eine Privatbank, welche ihre Dividenden unter die Aktionäre verteilt oder eine Staatsbank, welche ihre Rechnungsüberschüsse zu  $\frac{3}{4}$  den Kantonen überlässt; gegenüber dieser Bestimmung dürfen gewiss auch die Kantone etwas mit in den Kauf nehmen.

Nun gehen wir aber, ich will nicht sagen vollständig, aber ich glaube bei der grossen Mehrheit dieses Rates in einem Punkte wenigstens einig. Es ist ja wahr, diese Frage der Stempelsteuern und insbesondere diejenige des Wechselstempels ist schon bei der Eintretensdebatte vorgebracht worden und sie hat immer und immer wieder in den Kommissionsberatungen ihre Rolle gespielt. Der Vertreter des Bundesrates ist wiederholt in die Lage gekommen, hierüber Aufschluss zu erteilen und die



Protokolle der Kommission geben darüber Auskunft; erst vor wenigen Tagen noch war ich im Falle, auf eine Anfrage des verehrlichen Hrn. Ador zu antworten, dass nach unserer Auffassung die Wechselstempelsteuer nach wie vor von jedermann bezahlt werden müsse, der derselben unterworfen sei und Hr. Ador hat sich damals befriedigt erklärt. Um diese Wechselstempelsteuer handelt es sich eigentlich in erster Linie; hier liegt der Kern und Angelpunkt. Die Börsenschlusszettel, von welchen auch gesprochen worden ist, fallen gar nicht in Betracht; denn es ist ja laut Artikel 6 der zukünftigen Staatsbank absolut verboten, irgendwelche Börsengeschäfte zu betreiben oder auch nur für Rechnung Dritter Wertpapiere an der Börse zu kaufen. Die Staatsbank wird Wertpapiere einzig zur Dotierung ihres Reservefonds erwerben und um diesen in soliden Staatspapieren anzulegen, wird sich die Verwaltung nie an die Börse wenden; sie wird sich an Emissionen und Konversionen der verschiedenen Staaten beteiligen, wird vielleicht Schuldbriefe erwerben und wenn sie noch andere Titel erwirbt, so wird sie jedenfalls keine Aufträge an die Börse geben, sondern sie wird schon den direkten und richtigen Weg einzuschlagen wissen. Namentlich aber Börsenabschlüsse für Rechnung Dritter sind vollständig ausgeschlossen.

Auch die Quittungssteuer spielt keine so grosse Rolle, wie es den Anschein hat. Man hat auf den Kanton Bern hingewiesen und auf die Schädigungen, welche hier für denselben eintreten könnten. Ich muss nun auch nach dieser Richtung wenigstens etwas berichtigen. Der Bund bezahlt gegenwärtig im Kanton Bern keine Quittungssteuer und zwar nicht gestützt auf ein Privileg, das ihm durch Verfassung oder Gesetz eingeräumt wäre, sondern gestützt auf das eigene kantonale Gesetz von Bern; dasselbe belegt die Quittungen der öffentlichen Verwaltungen nicht mit Stempelsteuern und darum bezahlen wir für die vielen Tausende von Quittungen, welche alljährlich in Bern ausgestellt werden und für eine fast eben so grosse Anzahl von Quittungen bei der Alkoholverwaltung den bernischen Quittungsstempel nicht. Es werden also praktisch auch da die Folgen nicht so gross sein, wie man glaubt.

Aber darüber sind wir ja einig, dass die Wechselstempelsteuer bezahlt werden soll, und auch nach dem neuen Antrage der Kommission muss dieselbe bezahlt werden, weil ein Diskontowechsel, welcher bei der Bundesbank zum Diskontieren präsentiert wird, nicht von der Bundesbank ausgeht. Derjenige, welcher den Wechsel präsentiert, hat entweder diesen kantonalen Tribut durch Aufkleben der Stempelmarke schon entrichtet, oder die Bundesbank wird ihn aufmerksam machen, dass der Stempel noch fehlt und ihm den Betrag bei der Ausrechnung des Nettobetrages des Wechsels in Anrechnung bringen.

Eine gar so grosse Wichtigkeit müssen Sie also hier diesem Steuerprivilegium nicht beimessen. Wenn Sie es aber doch für notwendig finden, dass irgendwelche Garantie in unserem Bundesgesetz durch Beifügung eines zweiten Lemmas zu Artikel 5 noch aufgenommen werde, so will es mir scheinen, dass der neue Vorschlag der Kommission nach beiden Richtungen sehr loyal verfahren ist. Er stellt den Fortbestand der kantonalen Stempelgesetze obenan, will aber auf der andern Seite es

aussprechen, dass diejenigen Akten, welche von der Bundesbank ausgehen, dieser Stempelsteuer nicht unterworfen werden können.

Ich persönlich könnte mich also, ich wiederhole es, ganz gut damit befreunden, dass Sie alle neuen Anträge ablehnen und trotz der beschlossenen Wiedererwägung es einfach beim Alten bewenden lassen. Wenn Sie aber etwas aufnehmen wollen, so würde ich Ihnen empfehlen, dem Antrage der Kommission zuzustimmen, welcher beinahe wörtlich dasjenige wiedergibt, was der verehrliche Hr. Ramu von Genf mir in einer Redaktion überreicht hat, vorgängig derjenigen, welche jetzt gedruckt vorliegt. Wir haben uns beinahe wörtlich seiner Ausdrücke bedient und Hr. Ramu hätte jedenfalls keine Veranlassung gehabt, sich gegen den Antrag der Kommissionsmehrheit auszusprechen.

**Steiger (Bern):** Ich glaube, es waltet bei den HH. Curti und Ming in einer Richtung ein Missverständnis ob, welches aufgeklärt werden muss. Man sollte nach dem Votum der genannten Herren glauben, dass die ganze Stempelsteuer, welche im Verkehr mit einer Bank bezahlt wird, der Bank zu Lasten falle und sie darum weniger Gewinn mache, während in Wirklichkeit in den meisten Fällen bei allen Akten, welche zwischen Bank und Bürgern gewechselt werden, der Bürger, welcher das Geschäft macht, die Stempelsteuer bezahlt. Wenn Sie nun nach dem Antrage Curti diesen ganzen Vorbehalt weder nach der Fassung der Kommission, noch des Hrn. Speiser aufnehmen, sondern ihn ganz streichen wollen, so könnte das so ausgelegt werden, als ob auch der Bürger von der Quittungssteuer, der Wechselstempelsteuer u. s. w. befreit wäre. Wenn Sie aber auch das festsetzen würden, so würde die Bank deshalb keinen Rappen mehr Gewinn machen.

Ich glaubte, diese Erklärung geben zu müssen, da mir schien, als ob Hr. Curti von der Streichung des Wechselstempels, des Quittungstempels u. s. w. einen grössern Gewinn für die Bank erwarte, was nicht der Fall ist.

**Curti:** Nachdem ich die Erklärung des Hrn. Bundesrat Hauser gehört habe, ziehe ich meinen Antrag zu Gunsten des Kommissionsantrages zurück.

**Ming:** Ich schliesse mich den Worten des Hrn. Curti an.

**Präsident:** Die HH. Ramu und Staub haben ihren Antrag zurückgezogen zu Gunsten des Antrages Wyss.

**Hammer:** Ich kann mich mit dem Antrage der Herren Wyss und Ramu vollständig vereinigen.

**Dr. Speiser:** Wie lautet nun der Antrag der Kommission?

**Präsident:** Der Antrag der Kommission nach dem Amendement Wyss würde einfach lauten: «Vorbehalten bleiben die kantonalen gesetzlichen Bestimmungen betreffend Stempelsteuer auf Wechsel, Checks und andere Verpflichtungen».

**Dr. Speiser:** Mit dieser Redaktion kann ich mich auch einverstanden erklären und ziehe daher meinen Antrag ebenfalls zurück.

#### Abstimmung. — *Votation.*

In eventueller Abstimmung wird das Amendement Wyss mit 49 gegen 45 Stimmen verworfen; hierauf siegt der so aufrecht erhaltene Antrag der Kommission mit grosser Mehrheit gegenüber demjenigen des Herrn Tobler.

(En votation éventuelle l'amendement Wyss est rejeté par 49 voix contre 45, et la proposition de la commission ainsi maintenue l'emporte sur celle de M. Tobler par une grande majorité.)

**Präsident:** Das Wort hat verlangt Hr. Wunderly, um Ihnen Zurückkommen auf Art. 23 zu beantragen.

**Wunderly:** Der Herr Kommissionspräsident hat heute erklärt, dass der Artikel 23 in der Fassung, wie er Ihnen heute vorliegt, vom Ständerat dann richtig gestellt werde. Ich weiss nicht, ob es in Ihrer Absicht liegt, einen unrichtig gestellten Artikel dem Ständerat hinüberzuschicken. Es scheint mir denn doch das Gefühl vorhanden zu sein, dass der Artikel, so wie er heute aus den Beschlüssen hervorgegangen ist, nicht im Sinn und Geiste des Nationalrates ist, und ich halte es für unsere Pflicht, den Artikel so zu gestalten, dass nicht der Ständerat berufen ist, zum voraus einen unrichtigen Artikel des Nationalrates in richtige Form und Stellung zu bringen. Der Chef des Finanzdepartements hat Sie sofort in die Schwierigkeiten eingeführt, welche der Artikel 23 in seiner jetzigen Fassung schafft; er hat gesagt, wie es schwierig sein werde, ein Reglement zu schaffen, das allen Anforderungen des Artikels genüge. Diese Auseinandersetzungen haben mich veranlasst, Ihnen die Wiedererwägung des Artikels zu belieben, damit nicht der Ständerat in den Fall komme, eine unrichtige Fassung des hohen Nationalrates zum voraus richtig stellen zu müssen und wir überhaupt nicht in den Fall kommen, eine solche föderative Anschauung im Nationalrat als die Ansicht der Mehrheit gelten zu lassen. Die ganze Fassung des Artikels mahnt mich zum wenigsten an das letzte Jahrhundert. Wir bestellen kantonale Bankvögte; diese sollen einen Turnus haben, wie im letzten Jahrhundert die kantonalen Landvögte in den Landvogteien. Diese ganze föderative Geschichte gehört nicht ins Gesetz hinein, und ich möchte Ihnen daher proponieren, diesen Antrag zurückzuweisen und den Artikel so zu fassen, wie es der Bundesrat vorgeschlagen hat, d. h. so, dass die Wahl des Bankrates in die Hände der Bundesversammlung gelegt wird.

**Häberlin:** Wer die Diskussion von vorhin überlebt hat, sollte eigentlich aus Dankbarkeit nicht mehr reden und andere zwingen, zuzuhören (Heiterkeit). Ich habe den gleichen Ideengang, wie Hr. Wunderly, nur mit dem Unterschiede, dass ich die Wahl des gesamten Bankrates nicht der vereinigten Bundesversammlung, sondern dem Bundesrate übertragen will. Ich will nicht repetieren, was ich dieser Tage schon gesagt habe. Ich verweise auf die ganz richtigen Voten von Herrn Curti und anderen über die Stellung und die Bedeutung der eidgenössischen Bundesbank. Freilich waren die Herren Curti und andere dann inkonsequent bei Bestellung des Bankrates und haben dort nicht den gleichen Gesichtspunkt eingenommen. Was man heute gesagt hat, dass die Bundesbank eine ganz ausnahmsweise Bank ist mit ganz anderen Tendenzen, als die übrigen Banken, führt mit Notwendigkeit dazu, zu sagen: da haben auch im Detail die Kantone nicht mitzusprechen, und sie brauchen eigentlich nicht die Mitglieder des Bankrates selbst zu wählen, sondern diese Behörde soll eine ausschliesslich eidgenössische sein und durch eine eidgenössische Behörde gewählt sein. In dieser Richtung nun ist es, sage ich, doch vorzuziehen, den Bundesrat an die Stelle der vereinigten Bundesversammlung zu setzen. Ich glaube nicht, dass die Kantonesen darunter leiden, sondern ich bin im Gegenteil überzeugt, dass der Bundesrat als Vollziehungs- und politische Behörde, wenn Sie wollen, die Rücksichten tragen wird, welche die Kantone verlangen können; sie sind ihm auch im Artikel 23 des bundesrätlichen Entwurfes durchaus zur Pflicht gemacht. Darum, glaube ich, ist das der geeignetere Wahlkörper, als die vereinigte Bundesversammlung. Mir persönlich ist es gleichgültig, ob man im einen oder anderen Sinne zurückkommt; nach Prüfung habe ich aber gefunden, der Bundesrat sei als Wahlbehörde geeigneter.

Nun die Wahlart! Was ist das für eine Bedeutung, welche da diesen Turnus-Kantonesen-Bankräten zukommt! (Heiterkeit.) Ich stelle mir vor, es wird ein Carroussel errichtet (Heiterkeit); dann heisst es: Halt! Zürich, Bern, Luzern absteigen! Uri, Schwyz, Unterwalden aufsteigen! (grosse Heiterkeit) und dann haben diese Kantone die Herrlichkeit, für 3 oder 4 Jahre einige Mitglieder in diesen Bankrat zu schicken. Was werden diese da nützen? (Heiterkeit.) Jedenfalls nicht mehr als andere, die durch den Bundesrat aus den Kantonen herbeigezogen würden.

Aus diesen Gründen, glaube ich, sollten wir auf diesen Artikel zurückkommen und dann noch aus einem anderen Grunde. Es sind Stimmen laut geworden, der Ständerat komme auch noch. Ich gehöre gar nicht zu denen, welche die Bedeutung des Ständerates unterschätzen; aber gerade in dieser Materie ist doch zu fürchten, dass die Vertreter der Kantone noch weniger geneigt sein werden, den eidgenössischen Gedanken der Bundesbank hochzuhalten, wenn wir im Nationalrate es nicht einmal gethan haben.

Und wenn ich mit dem Antrage auf Zurückkommen unterliege, so glaube ich doch den Zweck zu erreichen, dass sich heute im Nationalrate nicht mehr die Stimmenzahl für diesen Turnus ergeben wird, wie bei der ersten Ueberrumpelung, die in dieser Frage dem Rate gegenüber stattgefunden hat. Und dann wird der Ständerat auch eher finden, dass er neben den Kantonen auch den eidgenössischen Gedanken

hochzuhalten hat. Wenn auch nicht beschlossen wird, den Artikel 23 mit dem Bundesrate als Wahlbehörde aufzunehmen, so hat doch die Abstimmung einen gewissen Einfluss auf die Entscheidung des Ständerates, und auch aus diesem Grunde möchte ich, dass der Rat sich nochmals über diese hochwichtige Frage ausspreche; denn sie ist jedenfalls ungleich wichtiger als der Artikel 5, der uns, ich hätte beinahe gesagt, so elend lange beschäftigt hat (grosse Heiterkeit).

**Dr. Heller**, deutscher Berichterstatter der Kommission: Ich erlaube mir nur, den gegenteiligen Antrag zu stellen, auf den Artikel nicht zurückzukommen. Ich halte mich dabei streng an das Geschäftsreglement, welches im Artikel 61 sagt, es sei jedem Mitgliede gestattet, auf einen Artikel zurückzukommen aber ohne weitere Diskussion. Nun haben allerdings die beiden Vorredner sich nicht an diese Vorschrift gehalten (Heiterkeit. Häberlin: Das ist keine Diskussion). Ich will aber trotzdem eine Begründung meines Antrages nicht unternehmen, sondern verweise einfach darauf, dass wir jetzt keine Zeit mehr haben, den Artikel 23<sup>ter</sup> noch einmal zu behandeln und die ganze Diskussion hier von neuem loszulassen. Ich möchte Sie darum bitten, den Wiedererwägungsantrag aus diesen Gründen abzuweisen.

**A b s t i m m u n g. — V o t a t i o n.**

Mit 53 gegen 39 Stimmen wird der Antrag Wunderly abgelehnt.

(Par 53 voix contre 39 la proposition de M. Wunderly est rejetée.)

**Präsident:** Wird noch das Zurückkommen auf einen andern Artikel des Gesetzes beantragt? — Es scheint das nicht der Fall zu sein.

**Feller:** Ich möchte mir erlauben, noch einen Wunsch zu äussern. Herr Tissot hat bei Beratung des Art. 6 eine Ordnungsmotion bezüglich der Postsparkassen gestellt, die jedoch abgelehnt wurde. Ich wünsche nun, dass ins Protokoll aufgenommen werde, es habe diese Abstimmung nicht den Sinn, dass damit die Angelegenheit der Postsparkassen materiell erledigt sei.

**Präsident:** Wenn ich die Abstimmung richtig verstanden habe, so wurde über die Frage der Postsparkassen nicht endgültig entschieden, sondern man nahm an, es gehöre dieser Gegenstand nicht in die Beratung des Gesetzes über die Bundesbank. Ich nehme also an, es sei in dem von Herrn Feller gewünschten Sinne entschieden worden, ohne dass am Protokoll weiteres zu notieren ist.

**Suter:** Ich habe noch eine kurze Bemerkung anzubringen in Bezug auf den Art. 35. Dieser Artikel enthält die Bestimmung, dass ein auf Vorlage des Bankrates durch die Bundesversammlung zu genehmigendes Reglement die Besoldungsminima und -Maxima normieren werde. Mit dieser Bestimmung

bin ich durchaus einverstanden. Auch ich bin der Ansicht, es gehe nicht an, detaillierte Bestimmungen über die Besoldung der Bankbeamten ins gegenwärtige Gesetz aufzunehmen; es sprechen dafür viele Gründe, auf die ich nicht eintreten will. Ich hätte aber geglaubt, einem künftigen Bundesbeschluss, welcher die Besoldungen der Beamten normiert, sollte die Referendums Klausel angehängt werden; denn es ist zweifellos, dass ein erheblicher Teil des Volkes eine zu weit gehende Kompetenz der Bundesversammlung in Bezug auf die Normierung der Besoldungen nicht wünscht. Ich stelle indessen keinen Antrag, wünsche aber die Ansicht des Herrn Departementschefs und der Kommission in dieser Sache zu vernehmen.

**Präsident:** Ich weiss nicht, ob Herr Bundesrat Hauser oder der Herr Kommissionspräsident im Falle ist, zu antworten?

**Bundesrat Hauser:** Ich habe keinen Antrag nennen hören.

**Schlussabstimmung. — Votation finale.**

Auf den Antrag des Herrn Kommissionspräsidenten findet dieselbe unter Namensaufruf statt. Mit Ja, d. h. für Annahme des Gesetzes, stimmten die Herren:

(Sur la proposition de M. le président de la commission, cette votation a lieu à l'appel nominal. Ont répondu *oui*, c'est-à-dire adopté le projet de loi, MM.:)

Albertini, Bähler, Baldinger, Bangerter, Benziger, Berger, Berlinger, Bolla, Borella, Brenner, Brosi, Bruni, Bühlmann, Casparis, Cuénat, Curti, Dinichert, Dinkelmann, Eisenhut, Erni, Eschmann, Fehr, Feller, Fellmann, Forrer, Gallati, Geilinger, Gisi, Gobat, Good, Grieshaber, Häberlin, Hänni, Hediger, Heller, Hess, Hirter, Holdener, Jeanhenry, Jenny, Jolissaint, Joos, Joost, Kern, Kinkelin, Koch, Kündig, Kuntschen, Künzli, Kurz, Loretan, Lüthy, Lutz, Marti, Meister, Merkle, Meyer, Moser (Zürich), Moser (Bern), Müller (Ed. Bern), Müller (Sumiswald), Nietlisbach, Perrig, Pioda, Schäppi, Schindler, Schmid (Luzern), Schobinger, Schwander, Sonderegger (A.-Rh.), Sonderegger (I.-Rh.), Stadler, Staub, Steiger (St. Gallen), Steinemann, Steinhauer, Stockmar, Stoppani, Suter, Tissot, Vigier, Vogelsanger, Weibel, Widmer, Wild, Zimmermann, Zschokke, Zuberbühler, Zurbuchen. (89).

Mit Nein, d. h. für Verwerfung des Gesetzes stimmten die Herren:

(Ont répondu non, c.-à.-d. rejeté le projet de loi, MM.:)

Aegg, Aeby, Boiceau, Bühler (Bünden), Charrière, Cramer-Frey, Decollogny, Decurtins, de Diesbach, Deglon, Delarageaz, Favon, Grand, Hammer, Hilty, Ming, Paillard, Pestalozzi, Ramu, Schmid (Uri), Speiser, Thélin, Tobler, Vicquerat, Vonmatt, Wuilleret, Wunderly (27).

Der Abstimmung enthielten sich die Herren:  
(Ce sont abstenus MM.:)

Steiger (Bern), Théraulaz, Wyss (3).

Abwesend sind die Herren:  
(Sont absents MM.):)

Ador, Bischoff, Bühler (Bern), Buser, Camuzzi, Cavat, Ceresole, Chausson-Loup, Choquard, Comtesse, Erismann, Fonjallaz, Frey, Gaillard, Gaudard, Hochstrasser, Keel, Martin, Neuhaus, Rebmann, Risch, Rutty, Scherrer-Füllemann, Schubiger, Ursprung, de Werra (26).

Herr Bachmann als Präsident stimmt nicht.  
(M. Bachmann, comme président, ne vote pas).

Die Herren Ador, Bühler (Bern) und Rebmann

lassen erklären, dass sie im Falle der Anwesenheit ersterer gegen, die beiden letztern für das Gesetz gestimmt haben würden.

(MM. Ador, Bühler (Berne) et Rebmann déclarent que s'ils avaient été présent ils auraient voté le premier contre et les deux derniers pour le projet de loi).

An den Ständerat.

(Au conseil des états).

## Revision der Militärartikel der Bundesverfassung.

### Révision des articles militaires de la constitution fédérale.

47

#### Vom Beschlusse des Nationalrates\*) abweichende Beschlüsse des Ständerates.

21. Juni 1895.

##### Art. 18<sup>bis</sup>.

Wehrmänner, welche infolge des eidgenössischen Militärdienstes ihr Leben verlieren oder infolge Verletzungen und Erkrankungen Schaden an ihrer Gesundheit erleiden, haben für sich oder ihre Familien Anspruch auf Entschädigung des Bundes unter Berücksichtigung des Bedürfnisses im Einzelfalle.

Der Bund unterstützt in Verbindung....

##### Art. 19.

###### 4. Alinea:

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und solange nicht eidg. Intervention eintritt, sowie bei feierlichen Anlässen verfügen die Kantone über die Wehrkraft ihres Gebiets.

##### Art. 21.

###### 2. Alinea:

Die Wahl der unteren Beamten der Kreise ist Sache der Kantone. Der Bundesrat hat das Recht, von den Kantonen die Abberufung dieser Beamten zu verlangen, falls sie sich unfähig erweisen oder sich Pflichtverletzungen zu schulden kommen lassen.

###### 3. Alinea: Streichung.

\*) Siehe Seite 295 hievor.

#### Décisions du conseil des états en modification de celle du conseil national\*).

21 juin 1895.

##### Art. 18<sup>bis</sup>.

Les militaires qui perdent la vie ou sont atteints dans leur santé par suite de lésions corporelles ou de maladies contractées au service militaire fédéral ont droit pour eux et leurs familles à une indemnité de la part de la Confédération, dont la quotité sera fixée en tenant compte des besoins dans chaque cas spécial.

##### Art. 19.

L'armée fédérale se compose de tous les citoyens suisses aptes *au service*. A moins que des considérations militaires ne s'y opposent, les unités de troupe doivent être formées d'*hommes* d'un même canton.

Le droit de disposer de l'armée ainsi que de son matériel de guerre appartient à la Confédération.

En cas de danger....

Par mesure d'ordre public, pour autant qu'il n'y a pas intervention fédérale, et dans les solennités publiques, les cantons disposent des forces militaires de leur territoire.

##### Art. 21.

###### 2<sup>me</sup> alinéa:

Le choix des fonctionnaires subalternes des arrondissements est du ressort des cantons. Le conseil fédéral a le droit de demander que ces fonctionnaires soient révoqués, lorsqu'ils *se montrent incapables* ou ne remplissent pas leur devoir.

###### 3<sup>me</sup> alinéa:

Biffer cet alinéa.

\*) Voir page 297 ci-devant.

**Schweizerische Bundesbank. Bundesgesetz über die Errichtung der Schweizerischen Bundesbank. BG vom 18. Juni 1896 (verworfen)**

**Banque de la Confédération suisse. Loi fédérale créant une banque de la Confédération Suisse. LF du 18 juin 1896 (rejetée)**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1895
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	17
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	1895_002
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	26.06.1895 - 08:00
Date	
Data	
Seite	409-426
Page	
Pagina	
Ref. No	20 026 693

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Amtliches  
stenographisches Bulletin

der  
schweizerischen Bundesversammlung



N<sup>o</sup> 14

BULLETIN  
STÉNOGRAPHIQUE OFFICIEL

DE  
L'ASSEMBLÉE FÉDÉRALE SUISSE

Abonnements: Jährlich Fr. 2. — für die Schweiz, Fr. 4. — für das übrige Postvereinsgebiet. In der Schweiz kann nur bei der Post abonniert werden.  
Abonnements: Un an: Suisse fr. 2. —, Union postale fr. 4. —. On s'abonne en Suisse exclusivement aux offices postaux.

Nationalrat. — Conseil national.

Sitzung vom 10 Juni 1896, vormittags 8 Uhr. — Séance du 10 juin 1896, à 8 heures du matin.

Vorsitz: }  
Présidence: } Gallati.

Tagesordnung: — *Ordre du jour:*

Bundesgesetz über die Errichtung der schweizerischen Bundesbank.

Loi fédérale créant une banque de la Confédération suisse.

Differenzen. — *Divergences.*

(Siehe die Verhandlungen des Ständerates Seite 627 ff. des letzten Jahrganges. — Voir les débats au conseil des états p. 627 et suiv. de l'année précédente.)

Anträge der Kommission des Nationalrates. (21./22. Februar 1896.)

Zustimmung zum Ständerate mit folgenden Abweichungen:

*Beschluss des Ständerates.*

Art. 1 . . . . .  
. . . . mit dem Rechte der eigenen Persönlichkeit.

Art. 18 . . . . .  
. . . . fallen vorab 15 % in den Reservefonds.

Art. 23. Die Aufsicht und Kontrolle über die Nationalbank wird von einem Bankrat ausgeübt, der aus 21 auf die Dauer von vier Jahren gewählten Mitgliedern besteht, welche durch den Bundesrat unter angemessener Berücksichtigung der verschiedenen Haupthandelsplätze und Gegenden der Schweiz ernannt werden.

Der Bundesrat bezeichnet den Präsidenten und Vizepräsidenten des Bankrates.

Austretende Mitglieder . . .

Art. 23bis. Streichung.

Art 23ter. Streichung.

Art. 46. Nach Annahme dieses Gesetzes wird der Bundesrat die Wahl des Bankrates und diejenige von höchstens drei Mitgliedern des Direktoriums vornehmen.

Diese Wahlen sind . . .

*Antrag der Kommission des Nationalrates.*

. . . . mit dem Rechte der juristischen Persönlichkeit  
N. B. Berührt nur den deutschen Text.

. . . . fallen vorab 25 % in den Reservefonds.

Art. 23. Festhalten am Beschlusse des Nationalrates, unter Ersetzung des Wortes «auf» in der dritten Zeile durch «für».

Art. 23bis. Die Bestellung des Bankrates erfolgt in der Weise, dass der Bundesrat zuerst den Präsidenten und den Vizepräsidenten bezeichnet; hierauf werden die den Kantonen zustehenden 10 Mitglieder gewählt, und schliesslich nimmt der Bundesrat die Wahl der noch verbleibenden 13 Mitglieder vor.

Art. 23ter. Behufs Wahl derjenigen 10 Mitglieder deren Ernennung den Kantonen zusteht, treten die Abgeordneten der Kantonsregierungen zu einem Wahlkollegium, in welchem jeder Kanton und Halbkanton durch je ein Mitglied vertreten ist, zusammen.

Aus einem Kanton darf durch dieses Wahlkollegium nicht mehr als ein Mitglied in den Bankrat gewählt werden.

Die Kantone haben die Namen ihrer Delegierten im Wahlkollegium dem Bundesrate mitzuteilen, welcher die Einberufung anordnet und ein Mitglied des Bundesrates zur Leitung der Verhandlungen bezeichnet.

Art. 46. Festhalten am Beschluss des Nationalrates.

**Propositions de la commission du conseil national. (21/22 février 1896.)**

Adhésion à la décision du conseil des états avec les modifications suivantes:

*Décision du conseil des états.*

Art. 18 . . . . .  
... en premier lieu 15 %, qui seront portés au fonds de réserve.

Art. 23. La surveillance et le contrôle sont exercés par le conseil de banque formé de 21 membres, nommé par le conseil fédéral pour la durée de 4 ans et dans lequel les différentes places de banque principales et contrées de la Suisse devront être représentées d'une manière équitable.

Le président et le vice-président du conseil de banque seront désignés par le conseil fédéral.

Les membres sortants . . .

Biffer l'article 23bis.

Biffer l'article 23ter.

Art. 46. Après l'acceptation de la présente loi, le conseil fédéral procédera à la nomination du conseil de banque et de trois membres au plus du comité de direction.

Ces nominations seront . . .

*Proposition de la commission du conseil national.*

... en premier lieu 25 %, qui seront portés au fonds de réserve.

Art. 23. Maintenir la décision du conseil national. (Le changement de rédaction proposé ne concerne que le texte allemand.)

Art. 23bis. Le conseil de banque est élu comme suit. Le conseil fédéral désigne d'abord le président et le vice-président du conseil de banque; ensuite il est procédé à l'élection des 10 membres, dont la nomination appartient aux cantons, puis, le conseil fédéral nomme les 13 membres restants.

Art. 23ter. Pour procéder à l'élection des 10 membres dont la nomination appartient aux cantons, les délégués des gouvernements cantonaux se réunissent en un collège électoral, dans lequel chaque canton et demi-canton sera représenté par un membre.

Ce collège électoral ne pourra choisir plus d'un membre du conseil de banque dans le même canton.

Les cantons notifient au conseil fédéral les noms de leurs délégués. La convocation du collège électoral est ordonnée par le conseil fédéral qui désigne l'un de ses membres pour présider aux délibérations.

Art. 46. Maintenir la décision du conseil national.

**Heller**, deutscher Berichterstatter der Kommission: Sie haben genau vor einem Jahre im Nationalrate das Bankgesetz durchberaten und dasselbe dann in der Schlussabstimmung mit 89 gegen 27 Stimmen angenommen. In der letzten Dezembersession hat dann der Ständerat das Gesetz ebenfalls durchberaten und, wie Sie aus der Vorlage ersehen, in allen wesentlichen Punkten dem Nationalrate beigestimmt. Es herrscht Uebereinstimmung in Betreff der Frage der Beschaffung des Grundkapitals, der Haftbarkeit des Bundes, der Organisation des Geschäftskreises; überhaupt in allen wichtigeren, principiellen Fragen ist zwischen den beiden Räten volle Uebereinstimmung. Dagegen haben wir in zwei Punkten eine Einigung nicht erzielen können und zwar zunächst bei der Frage der Verteilung des Reingewinnes und dann bei der Frage der Zusammensetzung des Bankrates. Das sind die beiden Hauptpunkte, über welche zwischen den Räten eine Uebereinstimmung nicht herrscht. Daneben bestehen noch Erläuterungen, Zusätze, redaktionelle Verbesserungen, welche der Ständerat an der Vorlage vorgenommen hat, die ich Ihnen dann bei der Beratung der einzelnen Artikel des Näheren beschreiben werde.

Seitdem wir das Gesetz behandelt haben, sind in Zeitungen und Volksversammlungen neue Vorschläge gemacht worden, Vorschläge, auf welcher andern Basis man das Bankgesetz hätte aufbauen sollen. Allein wir können uns mit diesen Vorschlägen

nicht mehr befassen. Ich wiederhole: über alle Hauptpunkte herrscht zwischen beiden Räten Uebereinstimmung, und wir haben heute nichts mehr zu thun, als die Differenzpunkte zu bereinigen. Ich beantrage Ihnen daher bei dieser Sachlage Eintreten auf die einzelnen Artikel, bei denen zwischen den beiden Räten eine Uebereinstimmung nicht herrscht.

**M. Tissot**, rapporteur français de la commission: Dans la session de décembre 1895, le conseil des états a discuté la loi sur la banque et a apporté des modifications à quelques-unes des dispositions qui avaient été adoptées par le conseil national. Votre commission s'est réunie les 21 et 22 février dernier pour examiner les divergences qui se manifestent entre les vues des deux conseils. Ces divergences portent sur quelques points secondaires, pour lesquels nous vous proposons l'adhésion au conseil des états et sur d'autres plus importants à propos desquels nous vous demandons de maintenir les décisions du conseil national. En outre, nous vous apportons de nouvelles dispositions concernant deux des articles les plus importants de la loi. Permettez-moi d'indiquer d'abord les points sur lesquels il y a divergence.

Dans les dispositions générales du projet de loi, le conseil des états a porté une adjonction aux dis-

positions du conseil fédéral, adoptées par le Conseil national; puis l'art. 1 bis du conseil des états remplace l'art. 4 du projet du conseil national. A l'art. 2, concernant la création d'agences dans les cantons, le conseil des états accentue la priorité à accorder aux banques d'état cantonales et aux banques mixtes. A l'art. 9, il n'y a entre les deux conseils qu'une différence de rédaction. A l'art. 18, nous arrivons au point essentiel qui devra être discuté. A cet article, votre commission vous propose une importante modification qui consiste à porter à 25 % la part du bénéfice qui doit être attribuée au fonds de réserve. Cette part était de 15 % dans le projet du conseil fédéral.

L'art. 23 a de même une grande importance; le conseil des états propose à biffer l'art. 23 bis qui assure aux cantons la nomination de dix membres du conseil d'administration de la banque. Nous ne sommes pas d'accord sur ce point et vous proposons de maintenir l'art. 23 bis du conseil national.

Telles sont les divergences les plus importantes qui existent entre les deux conseils; sur la plupart des points, votre commission vous propose l'adhésion au conseil des états, sur quelques autres il y aura lieu de discuter la question, lorsque le moment en sera venu; en attendant, votre commission se borne à vous demander d'entrer en matière sur la discussion des divergences qui existent entre les deux conseils.

**M. Ador:** J'ai l'honneur de déposer la motion d'ordre suivante: «Le soussigné propose de renvoyer la loi fédérale créant une banque de la Confédération suisse au conseil fédéral, avec recommandation de présenter, en exécution de l'art. 39 de la constitution fédérale, un projet de banque centrale par actions administrée avec le concours et sous le contrôle de la Confédération».

Ainsi que M. le président de la commission vient de vous le rappeler, nous ne pouvons discuter ici, à teneur du règlement, que les points sur lesquels il y a des divergences entre les deux conseils.

J'ai pensé pourtant que je manquerais à mon devoir de représentant d'un arrondissement fédéral qui est unanimement opposé à la banque d'état pure, si je ne profitais pas de l'occasion qui m'est encore offerte pour attirer sur cette question l'attention du conseil national et particulièrement celle du conseil fédéral.

Et je n'ai pas trouvé d'autre moyen pour cela que d'user du droit que me confère l'art. 48 du règlement du conseil national, lequel dit:

«Si, pendant la délibération, un membre fait une motion d'ordre, par exemple d'ajourner à une époque déterminée ou non déterminée, de renvoyer à une commission, etc., la discussion principale est interrompue jusqu'à ce que l'assemblée ait voté sur la question d'ordre.»

J'ai donc réglementairement le droit de faire une motion d'ordre demandant que la question soit renvoyée au conseil fédéral pour nouvel examen.

Je ne veux pas rentrer dans le fond de la question de la Banque d'Etat. Cette question a été épuisée par les discussions qui ont eu lieu dans ce conseil il y a un an, ainsi que par celles du conseil des états au mois de décembre de l'année dernière; vous avez sous les yeux le compte rendu qui en

a été fait par le bulletin sténographique. Elle est ainsi présente à votre mémoire et je croirais véritablement abuser de votre patience si je la reprenais devant vous en ce moment.

Je désire simplement vous rappeler quelques points.

Dès le début, la minorité de votre commission, de laquelle j'ai l'honneur de faire partie, s'est placée sur le terrain de l'application loyale de l'art. 39 de la constitution fédérale.

Que dit cet article? Il donne au peuple suisse et aux chambres la faculté de choisir entre ces deux alternatives: banque d'état pure ou banque centrale par actions placée sous le contrôle de la Confédération.

Nous reconnaissons que la situation actuelle en matière de banques est défectueuse. Nous sommes de respectueux observateurs de la constitution fédérale. Nous ne venons faire ici nulle opposition à l'application loyale d'un principe constitutionnel, mais entre les deux alternatives entre lesquelles le peuple suisse est appelé à choisir, nous lui proposons la seconde et non la première. Pour arriver à cette conclusion, nous nous sommes basés sur les dangers qu'une banque d'état pure ferait courir au crédit de la Confédération, et nous avons insisté sur ce fait — cela dans l'intérêt du crédit et pour le bon renom de la Suisse — que le crédit de la banque doit rester absolument séparé de celui de l'état. Le crédit de l'état, se manifeste d'une manière variable par le taux de ses rentes, tandis que le crédit commercial et industriel dépend de la prospérité commerciale d'un pays et se manifeste par le taux des négociations des billets de banque. Nous avons insisté sur le gros danger qu'une responsabilité illimitée de la Confédération en matière de banque, aujourd'hui proclamée par les chambres, ferait courir à la Suisse en cas de crise commerciale à l'intérieur et à l'extérieur en cas d'une situation aiguë, alors que le pays aurait besoin de pouvoir disposer de toutes ses ressources et de ne pas avoir son crédit lié à celui d'un établissement financier. Nous avons cherché à montrer — en faisant, mon honorable collègue M. Cramer-Frey et moi, des concessions aussi grandes et aussi complètes que possible — que nous ne voulions pas soustraire cette banque à l'influence des pouvoirs publics, que nous acceptions une participation des capitaux fournis par la Confédération et les cantons, mais que nous réclamions aussi, au nom des intérêts commerciaux suisses, une participation, extrêmement modeste du reste, du capital privé, à la formation du capital de la banque, afin d'y faire entendre dans son conseil d'administration, la voix du commerce suisse, qui doit être entendue.

Nous avons également objecté à la constitution d'une banque d'état pure le danger d'un cas de guerre, qui ne doit pas nous laisser indifférents. Je m'en réfère aux considérations longuement développés devant le conseil national par M. Hilty et qui ont certainement produit leur impression sur chacun de vous. Depuis lors, que s'est-il passé? Le conseil des états a adopté dans la session de décembre, à une assez forte majorité, cela est vrai, après une discussion longue et extrêmement nourrie dans laquelle la minorité a vaillamment défendu ses propositions, les bases fondamentales du projet, sur lequel nous revenons aujourd'hui.



Dès lors que s'est-il produit dans le peuple suisse? Il s'est produit un certain malaise qui va, s'accroissant jour après jour, malaise qui s'est un peu communiqué à l'assemblée fédérale elle-même, à tel point qu'elle n'a pas voulu liquider dans la session de décembre les divergences qui existaient entre les deux conseils, elle ne l'a pas fait non plus dans la session de mars, bien qu'elle fut spécialement convoquée à cet effet, la commission s'étant réunie au mois de février pour en délibérer. Tout cela, parce qu'on avait le sentiment qu'il serait profondément regrettable que, dans une question si fondamentale, qui touche aux bases de notre prospérité, de notre crédit public, on vit se créer en Suisse deux courants opposés, l'un favorable au projet des chambres, l'autre nettement opposé à ce projet.

Pour ma part, je ne puis qu'applaudir et remercier les personnes qui ont utilisé le temps qui s'est écoulé pour chercher un terrain d'entente et pour permettre, grâce à des concessions réciproques, de rapprocher les partisans de la banque d'état pure, d'une part, et ses adversaires résolus, d'autre part.

Ces excellentes intentions se sont manifestées, tantôt dans la presse, tantôt dans des conversations particulières, tantôt par des démarches faites par des membres influents de cette assemblée. Si ces démarches n'ont pu aboutir, c'est que nos délibérations sont arrivées à un point qui ne permet plus au conseil national de revenir sur une question qui a reçu l'approbation des deux chambres. C'est ainsi que les questions: banque d'état pure ou banque mixte avec représentation du capital privé; responsabilité illimitée de la Confédération, à l'égard des engagements de la banque, questions fondamentales sur lesquelles toute l'opposition vient se concentrer pour vous crier un sérieux garde à vous, en questions ne peuvent plus être mises en discussion, puisqu'elles ne font pas l'objet de divergences entre les deux conseils.

Quelle solution se présente donc à nous? Je n'en vois pas d'autre, pour ma part, que l'intervention du conseil fédéral, et c'est à lui que je fais appel aujourd'hui.

Sa position est difficile, je le reconnais! Le chef du département des finances, avec une compétence à laquelle je me plais à rendre hommage, a fait, depuis bien des années, une étude spéciale et approfondie de la question; il est ainsi arrivé à une conviction bien arrêtée qui est diamétralement opposée à la mienne. Je reconnais qu'il n'est pas agréable pour le chef du département de se voir demander l'étude d'un nouveau projet, fondé sur de nouvelles bases, alors qu'il a déjà élaboré un projet dans la conviction que le système qu'il préconise est le bon! Mais je demande s'il est au-dessus du dévouement, dont le conseil fédéral nous a déjà donné tant de preuves, de chercher à s'inspirer du contact populaire? Il se rendra compte que nous sommes en face d'une grande lutte qui va éclater, car il est certain qu'une demande de référendum aura lieu. Quel en sera le sort? Nul ne peut le dire! Ce n'est pas moi qui vous prédirai le rejet par le peuple du projet de loi, mais ce que je sais, c'est qu'il se formera un peu partout en Suisse deux grands courants opposés. Sur une question de cette importance, vous arriverez à diviser le peuple suisse, alors qu'il est possible, sans renoncer aux bases fondamentales du projet, de donner à l'opposition qui se manifeste dans toutes les parties de la

Suisse la petite satisfaction qu'elle réclame. Cela ne compromettrait en rien l'exécution loyale de l'art. 39 sur des bases moins étroites que celles du projet du conseil fédéral, et cela permettrait, pour une question de cette importance, de s'assurer l'assentiment du peuple suisse tout entier.

Vous me direz que notre proposition tend à renvoyer aux calendes grecques la solution d'une question qu'il est urgent de résoudre. Sans doute, il y a urgence, et cependant voilà déjà six mois que nous avons perdu et cela parce que nous avons tous le sentiment que nous ne faisons pas ce qu'il y a de mieux à faire, parce que ce qui s'est dit un peu partout dans la presse a produit son effet, parce que les chambres ont compris qu'il ne fallait pas perdre le contact avec le peuple, mais s'efforcer au contraire de grouper toutes les forces vives du pays autour d'une question de cette importance et de cette gravité!

Dans ces conditions attendre encore quelques mois pour obtenir une solution que tous pourraient accepter, ce serait travailler dans l'intérêt bien entendu de la cause.

Admettez pour un instant que le référendum aboutisse et que le projet de loi soit rejeté, il faudra bien alors étudier un autre projet et cela prendra bien plus de temps que si le conseil fédéral voulait, dès maintenant, étudier un nouveau projet sur la base des propositions de l'honorable vice-président M. Keel, propositions développées par M. Cramer-Frey et moi, qui tendent à permettre de faire concourir, dans une mesure très modeste, le capital privé à la constitution du capital de la banque, pour donner à celle-ci un caractère différent de celui d'une banque d'état pure et empêcher que son crédit ne soit confondu avec celui de la Confédération. On pourrait ainsi faire représenter, dans le conseil de la banque, l'élément du commerce et du négoce qui doit l'être. Je ne me fais pas d'illusion sur le sort qui est sans doute réservé à la proposition que je fais au conseil national, elle sera, je le crains, combattue par le chef du département des finances, mais j'estime qu'il est de mon devoir de député d'avertir le conseil fédéral, que je ne me crois pas obligé de suivre aveuglément. Je représente une fraction du peuple suisse, j'ai le droit d'exprimer son opinion et de demander au conseil fédéral s'il ne croit pas qu'il serait plus sage, plus prudent, plus politique de remettre la question à l'étude et de préparer un projet de nature à rallier toutes les parties de la Suisse et à être voté par l'unanimité des chambres dans la session de décembre, sans renoncer à la haute intervention des pouvoirs publics dans l'administration de la banque, mais en reconnaissant qu'il y a des choses sérieuses dans les arguments de l'opposition et qu'il serait déplorable qu'une loi de cette importance fut votée à 15 ou 20,000 voix de majorité contre les vœux de toute une minorité du peuple Suisse.

Dans ces conditions, je crois remplir un devoir en déposant la motion d'ordre que j'ai eu l'honneur de vous lire.

**Präsident:** Herr Ador stellt folgende Ordnungsmotion:

«Der Unterzeichnete stellt den Antrag, das Bundesgesetz betr. Errichtung einer schweizerischen Bundesbank an den Bundesrat zurückzuweisen mit der

Einladung, in Ausführung von Art. 39 der Bundesverfassung einen Entwurf betr. Gründung einer unter Mitwirkung und Aufsicht des Bundes zu errichtenden Centralbank auf Aktien vorzulegen.»

Es ist dies eine Ordnungsmotion, die nach dem Reglement zuerst behandelt werden muss, bevor wir in der Beratung des Gegenstandes fortfahren können. Ich erteile zunächst den Mitgliedern der Kommission das Wort über diese Ordnungsmotion.

**M. Théraulaz:** Comme membre de la commission, et dans une certaine mesure de la minorité de la commission, je déclare me rallier à la proposition formulée par M. Ador.

**Hirter:** Ich muss Sie bitten, die Ordnungsmotion des Herrn Ador abzulehnen. Ich anerkenne den guten Willen, den Herr Ador an den Tag gelegt hat, um vielleicht dann auf Grund dieser Ordnungsmotion eine Verständigung herbeiführen zu können. Allein diese Verständigung scheint mir denn doch nicht in sicherer Aussicht zu stehen, und ich frage mich vor allem: was sind denn eigentlich für Gründe, dass der Nationalrat auf seine früheren Entschliessungen zurückkommen soll; ist seine Stellung zum Prinzip der Staatsbank eine andere geworden? Ich will Ihnen nicht alle die Gründe wiederholen, die wir damals angeführt haben, als es sich darum handelte, in der Eintretensfrage hauptsächlich den Grundsatz der reinen Staatsbank zu vertreten; ich glaube aber, diese Gründe sind dieselben geblieben, es hat sich nichts daran geändert. Herr Ador hat hauptsächlich darauf aufmerksam gemacht, dass die Stimmung im Lande sich vielerorts so ausgestaltet habe, dass das Projekt in seiner gegenwärtigen Gestalt keine sichere Aussicht auf Annahme haben könne. Ich möchte im Gegenteil darauf hinweisen, dass recht viele solche, die vielleicht vorher gegen eine centrale Bank überhaupt waren, heute die unbedingte Notwendigkeit derselben empfinden. Ich will Sie erinnern an die Vorkommnisse des 1. November und 1. Mai, an all' die Schwierigkeiten, um die nötigen Barmittel her-zuschaffen und den Geldumlauf in seinem richtigen Masse aufrecht erhalten zu können. Ich glaube, gerade das ist einer der Hauptgründe, warum wir uns dieser Ordnungsmotion nicht anschliessen sollen. Und ich weiss, dass Männer, welche damals der Staatsbank gegenübergestanden sind, heute sagen: lieber wollen wir zur Staatsbank stehen, als den gegenwärtigen Zustand länger andauern lassen. Und wohin würde eine Wiederaufnahme der Arbeit von vorne führen? Wenn ich höre, was alles für Verhältnisse Berücksichtigung verlangen, wenn ich höre, was von Seite der Emissionsbanken verlangt wird, was auf der andern Seite vom Privatkapital beansprucht wird, so glaube ich nicht, dass da irgend eine Verständigung herauskommen wird, von deren Produkt wir dann auch erwarten dürfen, dass es in vollständiger Weise die Aufgaben einer Staatsbank übernehmen könnte. Ich glaube, in dieser Frage liegt eine grosse Gefahr in einem Verzuge, und ich möchte Sie bitten, die Erledigung dieser Bankfrage nicht dadurch hinzuhalten, dass Sie das

Projekt nochmals an den Bundesrat zurückweisen. Ich glaube nicht, dass in diesem Saale diejenigen Herren Kollegen, welche in grosser Zahl für das Prinzip der Staatsbank gestimmt haben, heute ihre Meinung wechseln und einem solchen Projekte, wie es in Aussicht gestellt wird, ihre Zustimmung geben werden. Aber das fürchte ich, dass, wenn es noch ein oder anderthalb Jahre gehen sollte, dann alle die Schwierigkeiten, welche wir bis jetzt durchgemacht haben, noch grösser würden. Durch die schwebende Bankfrage haben Sie an vielen Orten bei den Emissionsbanken das Verhältnis geschaffen, dass die dringend notwendige Erhöhung der Emission hinausgeschoben wird bis zum bestimmten Entscheid über die Bankfrage. Dieser Zustand darf nicht mehr länger dauern. Lassen Sie diese Institute, namentlich diejenigen, welche es mit ihrer Aufgabe treu und aufrichtig meinen, welche das Gefühl haben, dass sie eine höhere Aufgabe zu erfüllen haben, als nur auf Gewinn auszugehen, nicht mehr länger im Ungewissen! Schaffen Sie Klarheit in dieser Angelegenheit und stimmen Sie nicht dazu, dass ihre Erledigung weiter hinausgeschoben wird.

**Cramer-Frey:** Ich möchte nur mit einigen Worten den Antrag des Herrn Ador unterstützen. Es wäre gewiss überflüssig, wenn man den beredten Worten, mit welchen Herr Ador die Ordnungsmotion begründet hat, wesentliches beifügen wollte. Der Eindruck derselben könnte ja nur vermindert werden. Ich möchte nur gegenüber dem Herrn Vorredner bemerken, dass es ja allerdings richtig ist, dass der Notenmangel, welcher sich letzten Herbst gezeigt hat, hauptsächlich hervorgegangen ist aus der gegenwärtigen unsichern Situation, die darin besteht, dass diese Bankfrage seit vier, fünf Jahren anhängig ist und dass deswegen die bestehenden Emissionsbanken das Nötige nicht vorkehren konnten. Wenn nun aber Herr Hirter glaubt, es müsste, wenn diese Motion angenommen und der Bundesrat ein neues Projekt ausarbeiten würde, darüber ein Zeitraum von ein bis anderthalb Jahren vergehen, so scheint mir doch, Herr Hirter übertreibe die Schwierigkeiten etwas ins Aschgraue. Es handelt sich um kleinere Differenzen. Ueber die Organisation, über das Technische der Gestaltung der Bank im allgemeinen ist man im Reinen. Diese Dinge sind in beiden Räten durchbesprochen worden und ich glaube nicht, dass daran bei einem neuen Projekte sehr viel zu ändern wäre. Die Differenzen beschränken sich auf zwei oder drei wesentliche Punkte, hauptsächlich auf zwei.

Nun möchte ich auch meinerseits diesen Appell, welchen Herr Ador an den Patriotismus des hohen Bundesrates, des Herrn Chefs des Finanzdepartements und der Versammlung gerichtet hat, aufs wärmste unterstützen. Es ist Ihnen nicht unbekannt, dass der Sprechende schon vor 15 Jahren für die Centralisierung des Notenwesens eingetreten ist, und um so mehr bemüht es den Sprechenden, nun auf dem Punkte angekommen zu sein, gegen das Projekt, wie es nun bisher aus den Beratungen der eidgenössischen Räte hervorgegangen ist, auftreten zu müssen. Aus diesem Grunde möchte ich Ihnen auch meinerseits diese Ordnungsmotion zur Annahme empfehlen.

**Scherrer:** Ich bin einigermaßen erstaunt, dass aus den Reihen der Staatsbankgegner der Antrag gestellt wird, die Bundesbankvorlage heute nicht abschliesslich zu behandeln, sondern wiederum an den Bundesrat zurückzuweisen. Ich erinnere mich sehr wohl, dass es gerade die Presse der Staatsbankgegner gewesen ist, welche dem Nationalrat den Vorwurf gemacht hat, er wage es nicht, an die Erledigung dieser Bundesbankfrage heranzutreten aus Furcht vor dem bevorstehenden Entscheide des Volkes. Ich gehöre nun nicht zu denjenigen, welche diesen Volksentscheid fürchten, und infolge dessen möchte ich dem Rate dringend empfehlen, in die abschliessliche Behandlung der Vorlage einzutreten. Es handelt sich nur noch um zwei ziemlich untergeordnete Differenzen, nämlich um die Frage der Dotation des Reservefonds und um die Frage der Bestellung des Bankrates. Die Hauptfragen selbst, welche bei dieser Gesetzesvorlage zur Entscheidung gekommen sind, sind mit grossen Mehrheiten, namentlich im herbärtigen Rate, entschieden worden. Es ist sozusagen einstimmig entschieden worden die Frage, welcher Geschäftskreis dieser Bank zuzuweisen sei, und es ist mit einer ungeheuren Mehrheit die Frage entschieden worden, dass eine Bundesbank und nicht eine gemischte Bank errichtet werden solle. Man soll nun die Sache erledigen und sich vor dem Volksentscheid nicht fürchten! Vor dem Volke wird in der Hauptsache die Frage zur Entscheidung gebracht werden müssen, ob es sich für eine Staatsbank aussprechen wolle oder aber ob eine andere Bank errichtet werden solle. Welche Bank errichtet werden soll, wenn die Staatsbank verworfen wird, darüber sind ja die Gegner der Staatsbank zur Zeit selber noch nicht einig. Wenn dann der Volksentscheid in dieser Hauptfrage gegen die Staatsbank ausfallen sollte, dann wissen wir, woran wir sind; dann können wir einen andern Boden der Verständigung suchen und auf diesem Boden eine neue Gesetzesvorlage aufbauen. Jeder Referendumskampf hat seinen gewissen Nutzen. Wenn die Vorlage angenommen wird, so ist damit die ganze Streitfrage erledigt; wird dagegen die Vorlage verworfen, so hat dieser Referendumskampf über eine wichtige gesetzgeberische Vorlage jedenfalls den Nutzen, dass dabei vielleicht neue Gesichtspunkte, welche in den Räten noch nicht aufgetaucht und behandelt worden sind, zur Sprache kommen werden. Man kann das Material, das ein derartiger Referendumskampf zu Tage fördert, bei Beratung einer zweiten Vorlage sehr wohl mit Nutzen verwenden. Also ein Unglück ist es nicht jedesmal, wenn eine wichtige gesetzgeberische Vorlage in dem ersten Referendumskampfe unterliegt, sondern es bietet sich für eine zweite Beratung nach meiner Ueberzeugung noch Stoff genug, um die Sache vielleicht etwas gründlicher zu behandeln. Ich halte allerdings dafür, dass die gegenwärtige Gesetzesvorlage das nicht notwendig hat und habe nur im allgemeinen diese letztere Bemerkung machen wollen.

**Präsident:** Verlangt ein weiteres Mitglied der Kommission das Wort? In der allgemeinen Diskussion erteile ich das Wort zunächst Herrn Bundesrat Hauser.

**Bundesrat Hauser:** Ich will in keiner Weise dem verehrlichen Deputierten von Genf das Recht bestreiten, noch im gegenwärtigen Stadium der Beratung des Bankgesetzes einen Ordnungsantrag zu stellen, welcher die Rückweisung der ganzen Angelegenheit an den Bundesrat bezweckt. Aber ich kann nicht anders, als mein Befremden darüber auszusprechen, dass dieser Antrag gerade von dieser Seite kommt, von einer Seite, die — bis jetzt wenigstens — in den Abstimmungen dieses Rates in ganz entschiedener Minderheit geblieben ist. Und mein Befremden muss ich ferner darüber aussprechen, dass der Rückweisungsantrag noch in eine Form gekleidet ist, welche nicht etwa zum Zweck hat, eine Versöhnung zwischen den verschiedenen Richtungen herbeizuführen, sondern den ausgesprochenen Zweck verfolgt, an die Stelle der reinen Staatsbank, welche Sie bis jetzt mit grosser Mehrheit festgehalten haben, die zweite Alternative des Art. 39 der Bundesverfassung zu setzen: die Einführung einer zentralen Aktienbank. So steht es wörtlich im Antrag. Ferner muss ich es als sonderbar bezeichnen, dass dieser Ordnungsantrag im gegenwärtigen Moment gestellt wird, nachdem die Fragen über die Grundlagen der zukünftigen Monopolbank längst geordnet und erledigt sind, nachdem wir in entscheidenden Abstimmungen jede Beteiligung von Privatkapital ausgeschlossen haben. Bei der artikelweisen Beratung im Juni vorigen Jahres wäre es vielleicht noch angegangen, nach gewalteter Diskussion den Antrag zu stellen, die Sache nochmals an den Bundesrat zurückzuweisen. Aber nach dem Verlauf, den die Angelegenheit bis heute genommen hat, wäre es nun ein sonderbares Vorgehen und, wie ich glaube, bis jetzt in unserem parlamentarischen Leben ohne Beispiel, wenn im gegenwärtigen Moment die Ordnungsmotion angenommen würde.

Im Jahr 1890 hat der Bundesrat seinen Antrag auf Revision des Art. 39 der Bundesverfassung in diesem Saal deponiert. 1891 sind die Beratungen darüber zu Ende geführt worden und es hat eine Volksabstimmung stattgefunden, in welcher dieser neue Art. 39 mit grosser Mehrheit angenommen worden ist. Und seither haben wir uns nun vier Jahre lang mit dem Studium dieser Angelegenheit beschäftigt und seit 1½ Jahren liegt die Angelegenheit vor Ihrem Rate. Wir haben die entscheidenden Hauptpunkte — reine Staatsbank, Beschaffung des Gründungskapitals — erledigt und in diesem Rat ist vor einem Jahr das Gesetz betreffend die Bundesbank mit einer Mehrheit von 89 gegen 27 Stimmen angenommen worden, nachdem vorher in der Detailberatung die Anträge, welche auf Beteiligung des Privatkapitals abstellten, auch nur höchstens diese Minderheitsziffer zu erreichen vermochten. Man hat vor einigen Tagen in der Presse davon gesprochen, jenes Abstimmungsresultat sei gegen die bessere Ueberzeugung durch ein Parteidiktat zu stande gekommen. Ich nehme Veranlassung, hier an dieser Stelle gegen diesen Ausdruck meine Verwahrung einzulegen. Von einem Parteidiktat kann schon gar nicht gesprochen werden, wo sich im Nationalrat eine Mehrheit von 89 Stimmen zusammengefunden hat. Keine der Ihnen bekannten Parteien verfügt über eine solche Mehrheit. Von einem Parteidiktat kann um so weniger gesprochen werden, als ja bekanntlich unsere radikalen Freunde in der Westschweiz sich mit wenigen Ausnahmen unserem Ent-

wurf gegenüber ablehnend verhalten haben. Wenn Herr Cramer-Frey die Namensaufliste jener Abstimmung durchgeht, so wird er finden, dass unter den 89 annehmenden Mitgliedern sich 22 befinden, welche nicht der radikalen Partei angehören. Und wo muss er diese 22 Mitverbündeten der radikalen Partei suchen? Bei den Vertretern des Kantons Schwyz, bei den Vertretern des Kantons Zug, bei den Vertretern des Kantons Luzern und bei den konservativen Vertretern des Kantons St. Gallen und er muss zu seinem eigenen Schmerz die Beobachtung machen, dass ein Teil der Mitglieder des Centrums sich ebenfalls bei diesen 89 befindet. Also von Parteidiktat und Parteidisziplin kann gar nicht gesprochen werden, sondern just diese Gruppierung der Mitglieder, die im Juni vorigen Jahres das Gesetz angenommen haben, beweist, dass es sich um etwas ganz anderes handelt, als um Parteidisziplin, dass es sich eben um die Ueberzeugung handelt, welcher Ausdruck gegeben worden ist.

Ich finde es ferner sonderbar, dass die Anregung, die Sache nun neuerdings an den Bundesrat zurückzuweisen mit dem ausgesprochenen Zweck, ein ganz anderes System an die Stelle des beschlossenen zu setzen, von denjenigen Kreisen ausgeht, deren Ansichten, wie sie hier im Rate verfochten worden sind, draussen im Volke inzwischen den allerschwächsten Beifall gefunden haben. Ich habe die Stimmen der Presse aufmerksam registriert, aber ich habe nirgends gefunden, dass Lanzen für dasjenige Projekt eingelegt worden sind, welches die Herren Cramer-Frey und Ador uns ursprünglich präsentiert haben. Wohl aber habe ich bemerkt, dass es Leute giebt, welche schon längst davon reden, den Art. 39 nach rückwärts zu revidieren. Ich habe gesehen, wie man sich in Kreisen der Emissionsbanken wieder auf die Revision der Banknotengesetzgebung von 1881 wirft. Etwa in fortschrittlichem Sinne? Nein, meine Herren, in rückschrittlichem Sinne! Die ganzen Fehler und Mängel unserer gegenwärtigen Zustände werden vielfach den « zu strengen » Bestimmungen des alten Banknotengesetzes zugeschrieben. Man spricht davon, dass es eben ein Hemmnis sondergleichen sei und dass es die Zweckerfüllung der Banken hindere, dass die Emissionsbanken den Kantonen Steuern bezahlen müssen. Man wäre gern diese Steuerfessel los. Man findet die Bestimmung über die Beschränkung des Notenumlaufs überflüssig und hemmend und man ist auch unzufrieden mit den Bestimmungen, welche das alte Banknotengesetz über die Deckungsverhältnisse enthält. Also in dem Sinne soll das alte Banknotengesetz revidiert werden, dass man den Emissionsbanken eine viel grössere Aktionsfreiheit gewährt. Auf der andern Seite finde ich Stimmen in der Presse, welche an die Stelle der reinen Staatsbank ein Syndikat der sämtlichen Emissionsbanken setzen möchten, ein Syndikat, mit welchem allein dann ein centrales Institut, die Bundesbank, ohne irgend welche Filialen in den Kantonen, verkehren soll, eine Institution also, bei welcher der Private gehindert ist, in direkten Verkehr mit der Bundesbank zu treten, bei welcher er sich an dasjenige halten muss, was ihm diese privaten Emissionsbanken bieten, währenddem dann die Emissionsbanken dem centralen Institut, noch Bundesbank geheissen, vorschreiben, zu welchen Bedingungen sie ihm seine Banknoten im Diskontogeschäft abnehmen! Und dann habe ich noch

Freund von mir herrührt, mit dem ich früher an der Errichtung der zürcherischen Kantonalbank gearbeitet habe — von einem Projekt, welches das Notenmonopol de facto durch die sämtlichen Kantonalbanken der Schweiz ausüben lassen will und bei dem die neue Bundesbank nichts anderes zu thun hätte, als an einer Centralstelle Banknoten auszugeben, etwa 150 Millionen von den 200 Millionen mutmasslichen Umlaufs den Kantonalbanken zinsbar abzutreten, und dann im übrigen dafür zu sorgen, dass diese Banknoten jederzeit wieder eingelöst werden. Von solchen Projekten habe ich gelesen. Ich denke, auch Herr Cramer-Frey werde von denselben nicht erbaut gewesen sein. Aber von einer intensiveren Unterstützung des ursprünglichen Projektes Cramer-Frey und Ador habe ich nichts bemerkt. Da sage ich: es ist wirklich eigentümlich, dass nun aus diesen Kreisen wieder eine Rückweisung an den Bundesrat beantragt wird, aus Kreisen, welche uns gerade in den letzten Tagen wieder Verschleppung der ganzen Angelegenheit vorgeworfen haben.

Ich glaube, wir sollten auf solche Anträge nicht eintreten, sondern jetzt, wie es Ihnen vom Kommissionspräsidenten und andern Mitgliedern der Kommission vorgeschlagen worden ist, die Bereinigung der wenigen noch bestehenden Differenzen vornehmen und im übrigen dann das Gesetz seinem Schicksal überlassen. Wenn wirklich eine Mehrheit in Ihrem Rate heute die Anschauung der Herren Cramer-Frey und Ador teilen sollte — was früher ja nicht der Fall war — so haben Sie ein viel einfacheres Mittel, zu Ihrem Ziel zu gelangen. Sie brauchen dann nicht einen Rückweisungsbeschluss zu fassen, sondern Sie haben einfach das Gesetz bei der Schlussabstimmung zu verwerfen und dann kommt die Sache von selber wieder an den Bundesrat. Sie geht auch an den Bundesrat, wenn in den beiden Räten eine Uebereinstimmung nicht zu erzielen sein wird und sie kommt auch an uns zurück, wenn eine Volksabstimmung uns ungünstig ausfallen sollte. Aber die Sache ist dringlich. Die heutigen Antragsteller und Befürworter der Ordnungsmotion sind nicht weniger als der Sprechende überzeugt, dass die gegenwärtigen Zustände unhaltbar sind. Wir müssen so rasch als möglich aus diesen Zuständen herauskommen. Wenn wir mit unserem Entwurfe unterliegen, dann wird die Sache neuerdings an die Hand zu nehmen sein. Der Bundesrat wird dann zwar wohl eine mehr passive Rolle spielen; er wird sich sehr wahrscheinlich veranlasst fühlen, alsdann die Leiter der Volksbewegung, die den Untergang unseres Projektes herbeiführt, an die Geschäfte zu berufen, wie man so zu sagen pflegt, es wird eine Expertenkommission aufgestellt werden müssen, in welcher die Herren Ador, Cramer-Frey, vielleicht auch Bankvater Keller und der Direktor der Neuenburger Kantonalbank die erste Rolle spielen werden. An ihnen wird es dann sein, aus dem Zustand der Negation herauszutreten und den Beweis zu leisten, dass sie etwas Besseres und etwas Positiveres leisten können. Und dann wollen wir uns das Resultat dieser Beratungen ansehen und vielleicht auch über dasselbe zu Gericht sitzen. Ich verspreche mir wenigstens nicht viel von dem Resultat einer Arbeit, hervorgegangen aus der unnatürlichen Allianz aller derjenigen, welche gegenwärtig von unserem Entwurfe nichts wissen wollen.

**Aufgabe und Pflicht des Nationalrates** aber ist es nunmehr, der parlamentarischen Uebung zu folgen, die noch bestehenden wenigen Differenzen zu bereinigen und im übrigen das Schicksal des Gesetzes in der Volksabstimmung zu gewärtigen.

**Präsident:** Bevor wir die Diskussion fortsetzen, bringe ich Ihnen zur Kenntnis, dass Herr Ador seinen Antrag einigermaßen modifiziert hat. Derselbe würde nun lauten :

Le soussigné propose de renvoyer la loi fédérale créant une banque de la Confédération suisse au conseil fédéral avec recommandation de présenter un projet de banque centrale administrée avec le concours et sous le contrôle de la Confédération.

(Der Entwurf zu einem Bundesgesetz betreffend Errichtung einer schweizerischen Bundesbank wird an den Bundesrat zurückgewiesen mit der Einladung, ein Projekt für eine unter Mitwirkung und Kontrolle des Bundes verwaltete Centralbank vorzulegen.)

**M. Ramu:** Je désire ajouter quelques observations pour appuyer la proposition de M. Ador. Ces observations sont des critiques au projet qui nous est présenté.

La première a déjà été faite par M. Ador; elle consiste à dire que la commission du conseil national, par le fait de son hésitation à présenter ses conclusions dans la session de mars, a reconnu qu'il y avait beaucoup à reprendre au projet fédéral, qu'elle déclarait implicitement qu'il avait besoin d'être amélioré.

J'attire ensuite votre attention sur ce fait, c'est que lorsque l'on a, il y a cinq ans, révisé l'art. 39 de la constitution fédérale, le taux de l'intérêt était plus haut que maintenant, les bénéfices à réaliser, moins limités. Pendant assez longtemps, les banques d'émission pure ont pu gagner de l'argent, alors que le taux était de 4 à 5 %. Mais depuis plusieurs années, nous allons dans un sens contraire, le taux variant entre 2 $\frac{1}{4}$ , 2 $\frac{1}{2}$  et 3 $\frac{1}{2}$  %. Les bénéfices, on le voit, deviennent illusoire, si la nouvelle banque se borne aux opérations, très justifiées indiquées, dans le projet. Les banques actuelles d'émission qui font leurs affaires sont celles, qui ont un cercle d'opérations plus étendu que le service des billets de banque.

En outre, on a dit que l'état avait le droit régalien d'émettre des billets de banque comme il a le droit régalien de frapper les monnaies. Cela résulte d'une confusion de droits. Le droit de frapper des monnaies est tout autre que le droit d'émettre des billets de banque. De tout temps, à toute époque, l'état s'est vu obligé de prendre le droit de frapper des monnaies. Quant à la question des billets de banque, elle est survenue beaucoup plus tard; elle n'a pas été inventée par l'état, mais par le commerce, l'industrie, pour mobiliser les créances et faciliter les affaires de ceux qui, au fond, créent la prospérité de l'état, c'est-à-dire les négociants, les industriels. On est arrivé ainsi à perfectionner la circulation de l'argent, on lui a fait faire un grand pas depuis le commencement de ce siècle.

Un quatrième point concerne l'erreur de ceux qui croient que la Confédération, en créant une banque d'état, pourra subvenir plus facilement à certains besoins publics, l'assurance par exemple, et d'autres. C'est encore là le fait d'une confusion. Si la Confédération veut subvenir à telle ou telle dépense utile, elle n'aura pas besoin pour cela de recourir à une banque d'état, il lui suffira de faire ce qu'elle a fait jusqu'à présent, elle prendra la somme nécessaire sur les bénéfices actuels de son budget, réjouissants ces dernières années, comme on le sait, ou par l'emprunt.

Cinquième point: Inconvénient de la prépondérance de la Confédération dans une organisation où son intervention directe n'est pas nécessaire. Nous devons appliquer le principe de la division du travail, de la division des compétences. L'état n'est pas fait pour s'occuper de ce qui concerne directement le commerce et l'industrie, lesquels ont pour organes les chambres de commerce. Presque toutes les chambres de commerce en Suisse se sont prononcées dans ce sens. L'état est apte à surveiller un organisme comme celui de la banque, mais non, à le gérer. Il a assez à faire à gérer les services publics: militaire, postes, etc.

Sixième critique du projet: Responsabilité illimitée de la Confédération. Encore une de ces erreurs que je ne veux pas développer; cela a déjà été fait en d'excellents termes dans les discussions précédentes.

En face de ces six principaux défauts de la loi qui nous est proposée, quels sont ceux que l'on peut reprocher au régime actuel? Je n'en trouve que deux; le premier c'est que les billets de banque manquent à la circulation aux époques, ou il y a beaucoup de paiements à effectuer. Le second défaut se manifeste lorsque les paiements qui doivent être faits de ville à ville, de place à place, tombent sur un de ces moments difficiles.

Faut-il pour ces deux défauts adopter un système différent, qui donnerait lieu à beaucoup plus d'inconvénients?

Le grand inconvénient qui se présentera aussi bien sous le régime de la banque d'état que vous désirez que sous le régime actuel, c'est lorsque le change est défavorable; c'est un motif que l'on peut invoquer pour prouver que la banque à créer ne donnera pas les bénéfices que l'on en attend. Les banques d'émission ont pour but de fournir au pays de la monnaie en quantité suffisante; or, lorsque le change est défavorable, il faut que la monnaie s'achète et elle se paye cher. Pour 100,000 francs d'écus ou d'or, il a fallu, au commencement de cette année, payer de 4 à 500 francs, aujourd'hui encore, il faut payer plus de 300 francs. Pour le paiement des coupons de nos emprunts fédéraux à Paris, il faut envoyer de l'argent, qui nous coûte de 3 à 500 francs par 100,000 francs. Cet inconvénient se présentera dans les deux systèmes, c'est un des points sur lesquels je désirerais attirer l'attention du conseil fédéral. Evidemment, comme on l'a déjà dit dans la commission du budget, il faut que dorénavant les intérêts des futurs emprunts fédéraux soient payables sur les places fédérales Berne, Bâle, Zurich, etc.

Que faut-il conclure de tout cela? C'est que depuis que la question de la banque est posée dans l'assemblée fédérale et dans le peuple, on s'est aperçu qu'il n'y avait pas lieu d'être satisfait du projet qui

nous est présenté. Il faut le retoucher en tenant compte des expériences qui ont été faites. Il faut que les conseils de la Confédération aient le courage de dire: Nous pouvons faire mieux que cela, et qu'ils remettent le travail sur le chantier.

C'est dans ce sens que je me rallie à la proposition de M. Ador et s'il m'était permis de formuler un programme — je ne le ferai pas pour ne pas allonger la discussion —, pour le cas où la proposition de M. Ador serait acceptée, voici de quelle manière je le ferai:

Le conseil fédéral est invité à procéder à l'étude d'une banque centrale basée sur les principes suivants:

1° Surveillance complète de la banque centrale par le conseil fédéral.

2° Acceptation du programme des opérations permises par le projet actuel de banque d'état.

3° Organisation de la gestion, indépendante des pouvoirs publics.

4° Participation au capital par les banques d'émission actuelles, par la Confédération et par les cantons dans une proportion déterminée et limitée.

**M. Comtesse:** Je considère aussi comme un devoir de m'expliquer très brièvement sur la motion d'ordre de M. Ador.

Je suis également de ceux qui croient que nous sommes actuellement en présence d'un projet sur lequel ne peut pas s'opérer l'entente nécessaire pour créer la nouvelle institution dont il s'agit. Or, nous avons le devoir supérieur de rechercher cette entente. De nouvelles concessions peuvent être faites. J'étais de ceux qui estimaient que la banque devait se constituer avec la seule intervention des capitaux de la Confédération et des cantons. Ma conviction est maintenant que si nous voulons quelque chose de solide, il faut mettre d'accord tous les éléments de l'opinion suisse, et je serais disposé par conséquent à accepter une intervention limitée du capital privé, de manière à ce qu'il exerce lui aussi son contrôle; moyennant cette condition, l'entente s'établira facilement.

Car il ne peut pas vous être indifférent d'avoir ou de ne pas avoir derrière vous, pour soutenir votre projet, l'opinion publique de la Suisse romande. On ne fait pas en Suisse des lois telles qu'elles provoquent une lutte entre les deux fractions du pays. Des lois aussi importantes que celle que nous discutons encore, doivent obtenir l'appui unanime. Et je crois que le conseil fédéral doit nous aider à parvenir à un tel résultat. Autrement, qu'arrivera-t-il? Ou bien cette loi va faire naufrage, et alors vous n'aurez pas remédié à la situation, dont chacun se plaint. Ou bien, elle triomphera; mais elle ne sera pas soutenue par la confiance populaire comme nous le désirons.

J'appartiens à un canton — je peux bien le dire — qui, avec le canton de Thurgovie, a été depuis 1848 le plus ferme soutien de la Confédération dans les votations fédérales, et nous regretterions de ne pas pouvoir soutenir de notre vote une loi sur la banque fédérale destinée à réaliser des progrès dont nous sentons en Suisse le besoin, car le projet, tel qu'il est ressorti des délibérations des deux chambres, ne peut amener l'entente entre les différentes parties du peuple suisse.

Je le répète: il nous faut encore faire des concessions. Nous devons renvoyer le projet au conseil fédéral pour nouvelle étude. Le conseil fédéral verra quelles sont les bases sur lesquelles on peut établir un système acceptable de tous. Si nous ne faisons pas cela, nous risquons d'aboutir à un résultat négatif, de voir la loi rejetée par le peuple et de creuser peut-être un fossé entre les deux parties du pays. Nous devons éviter ce danger.

Je voterai donc la motion d'ordre de M. Ador, dont la formule est assez large pour que je puisse lui donner mon adhésion.

**Heller, deutscher Berichterstatter der Kommission.** Erlauben Sie mir, noch kurz auf einige der gefallenen Voten zu erwidern. Zunächst Herr Ador! Herr Ador hat uns gesagt, dass er gleich zu Beginn der Verhandlungen in den Räten die grösste Bereitwilligkeit des Entgegenkommens gezeigt habe. Diese Behauptung kann ich nicht als richtig hinnehmen. Vor mir liegen die Abänderungsanträge der Herren Cramer und Ador zum Entwurf des Bundesrates, und da finde ich, dass die beiden Herren dem Vorschlage des Bundesrates in keiner Weise entgegengekommen sind, sondern gerade das gegenteilige Projekt, nämlich dasjenige einer privaten Bank, postuliert haben. Ich will zugeben, dass in den Verhandlungen die beiden Herren immer erklärt haben, das sei nicht ihr letztes Wort. Aber wir haben nie ganz genau erfahren, was denn eigentlich ihr letztes Wort gewesen wäre. Heute hat Herr Ador davon gesprochen, dass ja ein Boden der Verständigung leicht zu finden gewesen wäre mit dem Antrage des Herrn Keel. Allein Sie werden sich noch ganz genau erinnern, und es ist das festgelegt im stenographischen Bulletin, dass als der Antrag Keel hier zur Verhandlung kam, die Herren Ador, Cramer-Frey, Steiger und Ramu sich gerade gegen diesen Antrag ausgesprochen haben, weil Herr Keel die volle Haftbarkeit des Bundes postuliert hatte. Und auch heute noch, glaube ich, stehen die Herren auf dem gleichen Standpunkt. Der Antrag des Herrn Keel hätte als ein Versöhnungsantrag hingenommen werden können, und wie Sie sich erinnern, wurde derselbe von mir im Rate acceptiert, sofern auf diesem Boden alle Opposition verschwinde; es ist dieses Anerbieten aber von keiner Seite acceptiert worden. Ich wiederhole also: es ist nicht richtig, wenn behauptet worden ist, die Herren, welche heute opponieren, hätten sich auf dem Boden des Antrages Keel verständigen wollen. Wir unsererseits, wenigstens der Sprechende, wollten diesen Boden acceptieren, aber dieses Anerbieten ist rundweg zurückgewiesen worden. Wollen wir offen sein, so müssen wir sagen, dass auch heute die Herren noch nicht auf dem Boden des Antrages Keel zu haben sind, weil sie die subsidiäre, aber unbeschränkte Haftbarkeit des Bundes nicht wollen.

Herr Ador hat von der üblen Stimmung im Schweizervolk gesprochen. Ich will nicht untersuchen, inwiefern diese Annahme richtig oder unrichtig ist, aber das weiss ich, dass diese üble Stimmung des Schweizervolkes vielfach absichtlich genährt und gefördert wird. Und ich weiss auch, dass man auf diese üble Stimmung im Schweizervolk spekuliert, um gewisse Ziele zu erreichen. Ich glaube aber nicht, dass es gelingen werde, diese üble Stimmung

auch in der Weise gegen die Institution der Bundesbank ins Feld zu führen, wie das vielleicht nicht von Seite des Herrn Ador, aber von anderer Seite gewünscht wird.

Nun spricht man immer von einer Verständigung und jedermann will dabei sein; aber von dem Momente an, wo man fragt: wie versteht ihr denn diese Verständigung?, bekommen wir keine Antwort mehr. Heute kommt Herr Comtesse und sagt, er wolle seinerseits auch dem Privatkapital eine Konzession machen, er sei bereit, dasselbe auch noch zuzulassen. Vor mir liegt nun ein gedruckter Antrag: *Projet de modifications de MM. Comtesse et Gaudard*. Da stellten sich die Herren Comtesse und Gaudard voll und ganz auf den Boden des Projekt des Bundesrates. Dieser Vorschlag der beiden Herren datiert vom Juni letzten Jahres. Wenn sich die Meinungen im Laufe der Zeit so schnell ändern, so glaube ich, hätte der Bundesrat sehr schwer, irgend ein Projekt vorzuschlagen. Denn wenn die Vorlage erscheinen würde, dann wären die Meinungen der Herren schon wieder ganz andere!

Bei der Eintretensfrage hat Herr Comtesse in Unterstützung des Antrages des Herrn Ramu zwei Dinge postuliert. Er hat verlangt, dass bei der Errichtung der Bundesbank die Kantone berücksichtigt werden sollen. Er hat gesagt: in der Schweiz sind zwei Gewalten, der Bund und die Kantone, diese müssen berücksichtigt werden, und er hat hinzugefügt: wir haben in der Schweiz so und so viele Kantonalbanken und wir dürfen nicht eine Bundesbank errichten, ohne dass wir diese bestehenden Institute berücksichtigen und uns an das Bestehende anlehnen. Das waren die Bedingungen, die Herr Comtesse damals gestellt hat. Heute sind es schon wieder ganz andere.

Wie haben wir die Bedingungen, die Herr Comtesse damals gestellt hat, erfüllt? Wir haben das Projekt des Bundesrates in der Weise modifiziert, dass wir den Kantonen die grösstmöglichen Rechte eingeräumt haben. Wir haben ihnen gestattet, mit zwei Fünfteln sich am Gründungskapital zu beteiligen. Wir sind heute bereit, den Kantonen das Recht einzuräumen, im gleichen Verhältnis im Bankrat vertreten zu sein. Ich glaube also, dass wir dieser Bedingung, die Herr Comtesse damals gestellt hat, voll und ganz entgegengekommen sind. Und wie steht es mit der andern Bedingung, der Berücksichtigung der bestehenden Kantonalbanken und Emissionsbanken überhaupt? Ich glaube, auch da haben wir einen grossen Schritt in der Richtung des Herrn Comtesse gemacht. Wir haben zunächst festgestellt, dass überall da, wo die Bundesbank Filialen errichtet, die bestehenden Kantonalbanken und nach dem Antrag des Ständerates, den wir unsererseits annehmen, auch die gemischten Banken das Vorzugsrecht haben, als Agenturen der Bundesbank verwendet zu werden. Aber diese formelle Garantie ist durch die Bestimmung des Art. 8, welcher den Geschäftskreis der Bundesbank feststellt, weit überholt worden. Wir haben da dafür gesorgt, dass alle bestehenden Etablissements neben der Bundesbank lebensfähig sind und bleiben werden, indem wir den Geschäftskreis der Bundesbank so eng gezogen haben, dass alle bestehenden Kantonalbanken noch voll und ganz ihre Thätigkeit entwickeln können. Wir haben also die Bedingungen, welche Herr Comtesse damals gestellt hat, erfüllt. Wir haben die Kantone berück-

sichtigt; wir haben die bestehenden kantonalen Etablissements berücksichtigt; wir haben gethan, was man damals verlangt hat. Und jetzt, da wir die Bedingungen erfüllt und alles, was die Herren verlangten, gethan haben, kommt man und sagt: wir sind nicht zufrieden, wir wollen jetzt auf einer andern Basis eine Verständigung, eine «entente» suchen.

Noch ein Wort über die bestehenden Kantonalbanken. Ich glaube, wir sind darin einig, dass diese Institute dem schweizerischen Handels- und Gewerbebestande grosse Dienste geleistet haben, und wir wissen alle auch, welche grosse Bedeutung diese Institute für die kantonalen Finanzen haben. Wir wollen also diese Institute in keiner Weise schädigen. Was wird geschehen, wenn die Bundesbank ins Leben gerufen wird? Wenn die Bundesbank ihre Filialen im Lande herum errichtet, so kann nur zweierlei eintreten. Entweder stellt sie dem Handel und Verkehr die nämlichen Bedingungen, wie die schon bestehenden Kantonalbanken, und dann ist es zweifellos, dass die bestehenden Institute ihre Klientelen behalten werden. Dieser Fall kann also nicht zu einer Schädigung beitragen. Oder es tritt der andere Fall ein, dass die Bundesbank in die Lage kommt, dem Handel und Verkehr günstigere Bedingungen zu stellen. Ich glaube auch, Herr Comtesse wird wünschen, dass in diesem Falle der Handel, die Industrie, das Gewerbe seines Heimatkantones von dieser Vergünstigung profitiere; denn er wird nicht wollen, dass der Gewerbebestand in seinem Heimatkantone in einer schlechtern Position sich befinde, als in einem andern Kanton. Ich glaube, die bestehenden Banken sind nicht un ihrer selbst willen da; es ist nicht unsere Aufgabe, die Institute deshalb, weil sie einmal existieren, sorgfältig zu hüten und zu bewachen, sondern diese Institute sind zu dem Zwecke da, Handel, Industrie und Gewerbe zu unterstützen, und wenn wir den gleichen Zweck durch eine andere Institution besser erfüllen können, so ist gar kein Grund vorhanden, dass wir das Alte aufrecht erhalten und vor jeder Konkurrenz schützen sollen.

Man wird sagen, der Fiskus der Kantone sei bei den Erträgen dieser Kantonalbanken interessiert. Da weise ich aber darauf hin, dass nach dem Beschluss des Ständerates und den Anträgen Ihrer Kommission der gesamte Reingewinn der Bundesbank den Kantonen zufließen wird. Der Ausfall, der dort eintreten könnte, wird also durch die Erträge der Bundesbank, welche ganz in die kantonalen Kassen fließen werden, reichlich und voll kompensiert.

Die Argumentation des Herrn Comtesse ist mir heute ungemain aufgefallen und sie ist im Widerspruch mit dem, was er in den früheren Debatten über diese Angelegenheit geäußert hat. Sie ist im Widerspruch mit den schriftlichen Anträgen, die er früher gestellt hat und sie ist, wenn er sich darauf beruft, dass das die Meinung der ganzen französischen Schweiz sei, im Widerspruch mit der ganzen Deputatschaft des Kantons Waadt, welche in einer Ordnungsmotion die Errichtung einer Bundesbank unter Ausschluss des Privatkapitals, das heute von dieser Seite wieder herbeigezogen werden will, verlangte.

Zum Schlusse will ich noch darauf aufmerksam machen, dass in dieser ganzen Frage von Anfang an zwei Strömungen sich geltend gemacht haben. Von

föderalistischer Seite wurde die Mitwirkung der Kantone verlangt. Dieser Strömung haben wir in so weitgehendem Masse Rechnung getragen, dass man uns vielfach vorgeworfen hat, wir hätten das Projekt des Bundesrates verschlechtert. Eine zweite Richtung verlangte die Beteiligung des Privatkapitals. Wir haben diese Frage hier im Saale lange diskutiert und Sie haben die Beteiligung des Privatkapitals mit 84 gegen 26 Stimmen abgelehnt. Ich glaube, auf einen Punkt, der mit dieser Majorität erledigt worden ist, sollte man nicht mehr zurückkommen wollen.

Diese beiden Strömungen, Berücksichtigung der Kantone und Berücksichtigung des Privatkapitals, sind bis jetzt einander diametral gegenübergestanden. In Zürich hat eine Versammlung des kaufmännischen Vereins — ich glaube, es wurde irgend ein Jubiläum gefeiert — stattgefunden, und bei diesem Anlass kam auch die Bankfrage zur Sprache. Von einem beredten Vertreter des Kaufmannsstandes, der auch in unserer Mitte weilt, ist dort gegen uns der Vorwurf erhoben worden, dass wir den Kantonen, speciell den Alpenkantonen — so hat, glaube ich, der Name gelautet — weitgehende Konzessionen gemacht haben. Eine Bevölkerung, die beim Bankwesen nicht interessiert sei und davon nicht viel verstehe, hätte die Pflicht und das Recht, Bankräte zu wählen. Sie sehen, dass man bisher diesen beiden Richtungen gegenüber gestanden und dieselben als einander entgegengesetzt und einander ausschliessend betrachtet hat. Heute kann man sich nun für eine so allgemeine Motion, wo nicht gesagt ist, was man will, wie wir es schon einmal hatten beim Antrag des Herrn Ramu, wo sich alle Gegner vereinigten, ohne sich in bestimmter Weise zu engagieren, wie die Sache in Zukunft gestaltet werden soll — ich sage, man kann sich natürlich dafür aussprechen, man engagiert sich ja nicht; aber was dann kommen wird, sagt niemand. Ich glaube, die Verantwortlichkeit ist viel zu gross, als dass wir die Sache noch einmal auf die lange Bank schieben und an den Bundesrat zurückweisen sollen, um so weniger als uns heute — ich glaube sehr ungerechtfertigt — von Seite des Herrn Ador der Vorwurf der Verschleppung der Angelegenheit gemacht worden ist.

Ich möchte noch mit einigen Worten auf diese sogenannte Verschleppung zu sprechen kommen. Der Ständerat hat das Bankgesetz im Dezember letzten Jahres — und zwar in der Mitte der zweiten Woche — behandelt. Es war keine Zeit und keine Gelegenheit mehr und auch niemand hat erwartet, dass der Nationalrat das Bankgesetz noch in der Dezembersession bereinige. Dann kam die Märzsession. In der Zwischenzeit wurde, wie Sie sehr wohl wissen, das Rechnungsgesetz für die Eisenbahnen eingebracht. Jedermann verlangte für dieses Gesetz die sofortige Beratung und noch am Donnerstag der zweiten Woche der Session, welche dann am Samstag geschlossen wurde, ist in diesem Saale über das Rechnungsgesetz verhandelt worden. Für die Behandlung des Bankgesetzes stand also nur noch der letzte Tag, der Freitag zur Verfügung. Es war aber vorauszusehen, dass, wie es heute nun wirklich eingetreten ist, neue Fragen aufgeworfen werden, so dass es zum vornherein unmöglich gewesen wäre, die Sache noch fertig zu behandeln. Auch wäre es nach meiner Auffassung überhaupt unschicklich gewesen, dass wir eines der wichtigsten Gesetze, die

uns je vorgelegen haben, am letzten Tage einer Session noch schnell erledigt hätten.

Ich möchte Sie dringend bitten, den Ordnungsantrag des Herrn Ador zu verwerfen und auf die Bereinigung der Differenzpunkte einzutreten.

**Keel:** Ich erlaube mir auch einige kurze Worte. Herr Ador hat zuerst den Antrag gestellt, die Angelegenheit möchte in dem Sinne an den Bundesrat zurückgewiesen werden, dass er eine neue Vorlage mache, nach welcher eine centrale Aktienbank errichtet werden solle. Ich könnte mich diesem Antrage nicht anschliessen, weil ich von jeher den Standpunkt eingenommen habe, dass die Bank, welche der Bund errichtet, wesentlich staatlicher Natur sein soll. Herr Ador hat dann allerdings seinen Antrag dahin modifiziert, dass er sagt: «Der Entwurf zu einem Bundesgesetz betr. Errichtung einer schweizerischen Bundesbank wird an den Bundesrat zurückgewiesen mit der Einladung, ein Projekt für eine unter Mitwirkung und Kontrolle des Bundes verwaltete Centralbank vorzulegen.» Dieser nachträgliche Antrag unterscheidet sich von dem erstern dadurch, dass die Worte «centrale Aktienbank» nicht mehr aufgenommen worden sind. Dagegen glaube ich, dass wenn man den Art. 39 B. V. liest, unter dieser Fassung wieder nichts anderes als eine centrale Aktienbank verstanden werden könnte. Insofern müsste ich mich also auch gegen diesen Rückweisungsantrag aussprechen.

Dagegen hat Herr Ramu einige Andeutungen gemacht, welche offenbar mit dem Standpunkte des Herrn Ador nicht ganz harmonieren, sondern wesentlich auf die frühern Anträge, welche ich neben Herrn Cramer-Frey u. a. seiner Zeit zu stellen die Ehre hatte. Es wäre etwas vermessen, wenn ich diese Anträge heute wieder aufnehme. Dagegen werde ich durch die ausdrückliche Erklärung des Herrn Kommissionspräsidenten, dass seiner Zeit meine Anträge in diesem Saale von Seiten des Bundesrates und der Kommission als acceptabel erklärt worden sind, dazu ermutigt. Ich glaube, nachdem man doch mit grosser Besorgnis dem Schicksal des Gesetzes entgegensieht, würde es sich der Mühe lohnen, die Angelegenheit sich von diesem Gesichtspunkte aus noch einmal anzusehen.

Von Seiten des Herrn Bundesrat Hauser ist das letzte Mal bemerkt worden, dass er meinen Antrag acceptiert hätte, wenn ihm die Garantie geboten worden wäre, dass die Herren Ador und Cramer-Frey sich wirklich auf diesen Boden stellen würden, aber es sei ihm keine solche Garantie gegeben worden. Ich hatte keine Veranlassung, eine Garantieerklärung auszusprechen, weil ich eine solche nicht aussprechen konnte, und wenn sie von den HH. Ador und Cramer nicht ausgesprochen worden ist, so scheint mir heute die Situation doch etwelchermassen anders zu sein; denn man muss wohl annehmen, dass die Direktion, welche Herr Ramu dem Bundesrat geben möchte, den HH. Ador und Konsorten nicht ganz so ferne steht, wie es äusserlich der Fall ist. Ich darf annehmen, dass die Erklärung des Herrn Ramu schliesslich doch von den andern Herren geteilt wird, und wenn ich richtig aufgefasst habe, stellen sich die Direktiven des Herrn Ramu wesentlich auf den Boden der Versöhnung und des



Entgegenkommens. So viel ich hörte, hat er ausdrücklich erklärt, dass er Beteiligung des Bundes, der Kantone und des Privatkapitals vorsehe. Nun glaube ich, muss das in zwei Richtungen geschehen, einmal in der Richtung der Dotierung der Bank und zweitens in der Richtung, dass auch bei der Verwaltung dem Bunde, den Kantonen und dem Privatkapital die Mitwirkung garantiert wird.

Ich sehe also nicht ein, warum der Bundesrat absolut dagegen sich aussprechen sollte, die Erklärung, welche er seiner Zeit abgegeben und welche Herr Heller heute ausdrücklich wiederholt hat, aufzunehmen und den Räten eine neue Vorlage zu machen, welche auf diese Situation, wie sie sich gegenwärtig gestaltet hat, Rücksicht nimmt. Es ist ausdrücklich erklärt worden, dass das Bundesgesetz kaum so oder anders durchgehen werde, wenn nicht die wesentlichen Elemente, welche mit dem Bundesgesetz und der Ausführung desselben zu thun haben, ihre Mitwirkung zusagen. Ich glaube, das könnte geschehen. Die Haupteklärung ist schon das letzte Mal abgegeben und heute wiederholt worden. Ich würde darum beantragen, die Vorlage einfach noch einmal an den Bundesrat zurückzuweisen zu neuer Prüfung und Vorlage eines neuen Entwurfes. Dann werden sich unterdessen die Gegensätze mildern und dürfte man doch hoffen, schliesslich zu einem erspriesslichen Resultat zu gelangen.

**M. Ador:** Je désire ajouter deux mots en réponse à M. le président de la commission qui s'est fait plus intransigeant qu'il ne l'est en réalité; je sais par les déclarations qu'il a faites au sein de la commission et pour lui avoir causé qu'il désire trouver un terrain d'entente. Il ne faudrait pas que l'assemblée crût qu'il n'y a pas possibilité de s'entendre; que l'on ne vienne pas nous opposer aujourd'hui à M. Comtesse ou à moi les propositions faites il y a un an ou 18 mois, alors que la proposition que nous faisons aujourd'hui, et ce que vient de dire M. Comtesse prouve combien il a été fait de pas pour arriver à l'entente. Nous-même qui au début avons proposé un projet de loi basé uniquement sur le capital privé, nous avons, soit au sein de la commission, soit devant cette assemblée fait des concessions immenses et déclaré renoncer au projet primordial pour nous rallier à celui de M. Keel. On nous dit, il est vrai, qu'il y a dans les propositions de M. Keel un article que nous n'acceptons pas, c'est celui qui concerne la responsabilité illimitée de la Confédération. C'est vrai, mais quoique en désaccord sur un article, n'avons-nous pas témoigné de notre désir d'arriver à une entente et montré par des concessions positives que nous sommes prêts à la chercher? Encore une fois, parce que sur un point nous ne sommes pas d'accord, il ne faut pas nous accuser de refuser toute entente. Je dois confirmer que je suis prêt pour ma part, dans l'intérêt général du pays et pour faire arriver l'affaire à chef, à faire toutes les concessions compatibles avec ce point fondamental que la banque à créer ne soit pas une banque d'état pure avec exclusion du capital privé et avec responsabilité illimitée de la Confédération; il faut que ce capital puisse raisonnablement participer à la direction de la banque, tout en se soumettant à l'autorité supé-

rieure de la Confédération en ce qui concerne cette direction. Il nous faudrait quelque chose qui nous rapprochât de la banque de l'empire allemand, où l'autorité publique a les droits les plus considérables en ce qui concerne la direction de la banque, mais où les droits du commerce et de l'industrie sont sauvegardés d'une manière parfaitement heureuse par la nomination par les actionnaires du Central-Ausschuss.

Il est possible de chercher encore aujourd'hui l'entente sur des bases que nous ne pouvons pas, il est vrai, improviser séance tenante, mais en tous cas sur le terrain où se sont placés M. Comtesse et M. Heller lui-même lorsqu'il a dit qu'en son nom personnel il était prêt à se rallier à la proposition de M. Keel. Il n'est donc pas absolument opposé à la participation du capital privé. Il serait profondément regrettable, comme le disait le vice-président de l'assemblée, que pour des questions de forme, de bonnes volontés qui ne demandent qu'à se rencontrer vissent se heurter les unes contre les autres et je prie l'assemblée de croire qu'en ce qui nous concerne il n'y a pas de parti pris, nos principes en matière de banque ne sont pas les vôtres, mais c'est parce que nous désirons la conciliation que nous demandons le renvoi du projet au conseil fédéral.

En juin 1895 j'ai défendu autant que je l'ai pu ma proposition. Après avoir succombé je n'ai pas pensé qu'il fallût à ce moment présenter ma motion d'ordre, j'ai cru qu'il convenait d'attendre le moment où l'on pourrait déduire la résultante des différents vœux qui se seraient exprimés de part et d'autre. Je crois qu'un terrain d'entente peut encore être atteint et je me permets de recommander la motion que j'ai eu l'honneur de présenter.

Je n'ai pas l'intention de dicter au conseil fédéral les décisions qu'il doit prendre, il ne faut par conséquent pas attacher d'importance à la rédaction de ma motion.

Pour répondre à l'objection de M. Hauser, j'ai biffé les mots: «par actions» de ma motion. Je me suis rallié aux idées émises par M. Keel, d'après lesquelles la Confédération, les cantons et le capital privé seraient appelés à la constitution du capital de la banque. Quoi qu'il en soit, ce n'est pas pour des questions de forme, pour des mots, que la conciliation doit être abandonnée, il est certainement possible de trouver une définition qui cadre avec le texte de l'art. 39 et soit acceptable par tous.

Dans ces conditions je crois devoir encore recommander l'adoption de ma motion.

**Joos:** Ich will Sie nicht lange aufhalten; aber es drängt mich doch, Ihnen zu sagen, worin ich eigentlich den Kern des Verschiebungsantrages erblicke. Ich erblicke denselben darin, dass man Zeit gewinnen will, und Zeit ist bekanntlich Geld. Wie viel ist das wert für die Privatbanken, wenn Zeit gewonnen wird? Das ist für die Privatbanken täglich Fr. 3000 wert. Man muss sich also gar nicht verwundern ob einem so ganz unerhörten Vorgehen, dass in einem solchen Stadium eines Gesetzes noch Anstrengungen gemacht werden, um die Sache hinauszuschieben. Was mich aber wundert, ist das, dass man den Herren noch die Ehre einer ernsthaften

Diskussion ihrer Anträge erweist, anstatt zu sagen, wie Herr Bundesrat Hauser bemerkte: die Herren können bei der Schlussabstimmung mit Nein stimmen und dann kommt die Sache sowieso an den Bundesrat zurück.

Man hat unter anderem die Drohung ausgesprochen, bei der Volksabstimmung werde die Westschweiz — die Herren thun immer so, wie wenn sie die Westschweiz in der Tasche hätten — mit Nein stimmen. Ich glaube das meinerseits nicht. Ich begrüße das Referendum und zwar deswegen, weil ich dafür halte, es herrsche in Bezug auf das Bankwesen im Volke noch viel zu wenig Kenntnis; wenn nun das Referendum kommt, wird es notwendig, dass da einige Hundert Reden gehalten werden. Reden werden sowieso gehalten werden müssen, weil wir ja in nächster Zeit vor der Neuwahl des Nationalrates stehen (Heiterkeit), und ich kenne meinerseits gar kein populäreres Mittel, als gerade das Referendum, wo den Herren Gelegenheit gegeben wird, dem Volke die Alternative zu stellen: wollt Ihr die Fr. 3000 täglich den Privatbanken überlassen, oder wollt Ihr, dass dieselben als tägliche Mehreinnahme den Kantonen zufließen? Ich begrüße also das, was hier als Drohung ausgesprochen wird und glaube, man könne ganz gut den Spiess umkehren.

Ich war von Anfang an Freund einer reinen Staatsbank und glaube, dass diese reine Staatsbank nach und nach ihren Siegeslauf durch alle civilisierten Staaten machen wird. Man wird finden — man klagt ja immer so sehr über den Kapitalismus und über das Ueberwuchern der Geldmacht u. s. w. —, dass man in der reinen Staatsbank das mächtigste Mittel hat, um dem ungesunden Kapitalismus entgegenzutreten, und wenn die Staatsbank so manipulieren kann, dass den gewöhnlichen Banken das Leben äusserst sauer gemacht wird, so werde ich um so eher die Staatsbank als wohlthätiges Institut begrüßen.

Allein es ist noch ein anderer Umstand, weswegen ich wünsche, dass das Referendum ergriffen werde. Ich glaube zwar nicht, dass die Herren, welche mit dem Referendum drohen, Geld aus ihrer Tasche geben werden, um das Referendum, das immerhin etwas kostet, zu bezahlen; denn sie werden finden, dass sie bei dem Referendum die Rechnung ohne den Wirt machen. Nein, da werden die Bauernbünde aufmarschieren und wenn sie nicht aufmarschieren, so werde ich ihnen den Standpunkt gehörig klar machen. (Heiterkeit). Ich halte den Geschäftskreis der Bundesbank auch für viel zu beschränkt und ich glaube, die Bauernsamen der Schweiz, die ja immer und immer jammert — ich habe nie etwas anderes gehört —, werde finden, dass man eigentlich eine grössere centralisierte Hypothekbank errichten sollte. Und es ist ja denkbar, dass nach und nach verschiedene andere Kräfte kommen und dann bei einer so grossen centralen Hypothekbank mit allen möglichen Modifikationen meinerwegen auch wünschen, dass da Blankokredite gegeben werden an Leute, die solche bis jetzt nirgends erhalten konnten.

Ich will mich nicht länger mit der Sache befassen; ich würde ja sonst in denselben Fehler verfallen, den ich soeben an meinen Gegnern getadelt habe, dass man der Sache im jetzigen Stadium der Dinge noch allzu grosse Wichtigkeit beimesse. Ich beschränke mich darauf, zu wiederholen, dass ich

ein Referendum begrüßen werde. Wir wollen dann sehen, was bei der Sache herauskommt; ich glaube, die jetzigen Gegner dürfen dann zufrieden sein, wenn es mit dem Referendum glatt abläuft und wenn nicht bei dieser Gelegenheit am Ende noch ein Initiativbegehren aufmarschiert, wenn man dabei nicht etwa noch 50,000 Bauern bestimmen kann, zu verlangen, es solle eine grosse schweizerische Hypothekbank als Parallel- oder inkorporiertes Institut errichtet werden. Ich wünsche also, es solle die Sache einfach ihren Fortgang nehmen; die paar Unterschiede, die Differenzen, die noch bestehen, werden ausserordentlich leicht zu bereinigen sein. Man spricht hier immer von Verständigung; ja, die 89 Annehmenden haben sich bereits verständigt und die 27 Verwerfenden auch. Und wenn nun einige finden, dass man von einem schlecht unterrichteten Papst an einen besser zu unterrichtenden Papst appellieren müsse, so betrachte ich das als eitle Trölerei. Ob das Referendum kommt oder nicht kommt, das wollen wir ruhig dem Schicksal überlassen.

M. Tissot, rapporteur français de la commission:

Je veux expliquer l'attitude que je prendrai vis-à-vis de la motion d'ordre de M. Ador.

A en juger par la teneur de cette motion, M. Ador entend donner des directions au conseil fédéral pour la nouvelle étude qu'il aura à faire du projet de loi sur la banque.

Depuis que cette question est en discussion, beaucoup d'autres idées se sont fait jour en Suisse, dans le peuple. Il me semble que la motion de M. Ador devrait être purement et simplement une motion de renvoi, sans indications données au conseil fédéral.

Je regrette, pour ce qui me concerne, de ne pas pouvoir adopter la motion, mais pour des considérations d'un autre genre, d'abord en ma qualité de rapporteur de la majorité de la commission et vu la situation faite au projet de loi qui est en discussion depuis deux années devant les chambres.

Le projet est arrivé au moment où les chambres sont appelées à prendre une décision définitive. Les divergences qui subsistent entre le conseil des états et le conseil national vont être discutées, et c'est ce moment que l'on choisit pour présenter une motion de renvoi! Cela seul suffirait à m'engager à ne pas voter la motion. Le projet que nous discutons depuis deux ans doit recevoir sa solution. Les divergences doivent être discutées; nous devons rejeter ou accepter les modifications apportées à nos décisions antérieures par le conseil des états. Quand l'accord sera intervenu entre les deux conseils, la votation définitive interviendra.

Cette question importante a été discutée très consciencieusement et acceptée par la majorité des deux chambres; nous ne comprendrions pas qu'on voulût la remettre en chantier. Le peuple suisse a eu le temps de se former une opinion à son égard. Personne ne peut dire comment se comporterait dans ce cas une votation fédérale et affirmer que le référendum aboutira à tel ou tel résultat. J'ai entendu plusieurs de mes amis se prononcer contre le projet de loi et ici je dois témoigner de mes plus sincères regrets de ce que je ne puis pas voter dans

le même sens que mon honorable ami M. Comtesse; mais je le répète, nous devons aller jusqu'au bout de notre travail.

On a beaucoup parlé des concessions faites par M. Ador. Je puis déclarer que je me suis montré aussi conciliant que possible et que si les concessions que j'avais demandées à M. le chef du département des finances n'avaient pas été adoptées, je me serais rangé contre le projet de loi. Je me suis expliqué plusieurs fois ici à ce sujet.

Comme M. Ador, j'ai voulu mettre mon opinion en harmonie avec les deux principes inscrits à l'art. 39 de la constitution fédérale.

Lorsque la discussion a commencé au sein de la commission du conseil national — et je tiens à m'expliquer carrément à ce sujet —, j'ai demandé que les cantons soient admis à la participation du capital de la banque; il s'agissait en quelque sorte d'une alliance entre la Confédération et les cantons.

Je me demande si l'argent versé par les cantons dans le fonds capital de la banque ne remplacerait pas avantageusement l'argent versé par des actionnaires, si la surveillance des cantons n'équivaldrait pas tout au moins à celle des représentants des actionnaires. Je n'ai pas encore pu comprendre l'immense avantage que nous aurions à admettre un certain nombre d'actionnaires dans la future banque.

Nous avons été conciliants. Comme l'a dit M. Heller, des changements ont été apportés à ce projet de loi. Nous espérons que chacun se mettrait d'accord avec nous, nous pouvons bien le dire aussi.

Je reconnais volontiers que M. Ador a fait des concessions considérables, j'apprécie les sentiments conciliants qui se sont exprimés ici dans le sens qu'il a indiqué. Pour ma part comme rapporteur de la majorité, je verrais des inconvénients à laisser inachevé notre travail. Je n'aurais pas voté la loi si la représentation des cantons n'avait pas été formellement admise, car c'est là le point fondamental du projet: la représentation directe des cantons dans le conseil d'administration de la banque. Nous avons obtenu cette concession, moyennant laquelle nous nous sommes rangés au projet de M. Hauser.

Je ne pourrai donc pas me rallier à la proposition qui vient d'être faite par M. Ador.

**M. Comtesse:** Deux mots seulement. M. le président de la commission Heller m'a répondu en m'opposant des propositions antérieures que nous avons faites de concert avec M. Gaudard, et il me dit: Vous êtes aujourd'hui en contradiction avec vous-même.

Si nous le voulions, nous pourrions mettre M. Heller dans la même posture. La commission, en effet, a fait aussi des concessions, et nous lui en savons gré.

M. Gaudard et moi, nous faisons une proposition très modeste. Nous avons été mis en demeure de donner un corps à nos idées. Nous ne sommes pas financiers. Je ne sais pas s'il a été tenu grand compte du projet que nous avons déposé. On nous a dit qu'il était peu pratique qu'on ne pouvait pas entrer dans notre ordre d'idées. Mais encore une fois je reconnais que la commission a fait des concessions. Je donne donc moi-même l'exemple d'une nouvelle concession à faire.

Au point où nous en sommes arrivés, nous devons chercher à faire un compromis; nous pouvons y arriver facilement. Ce compromis, voulez-vous le faire? Pour rallier l'opinion du peuple suisse et en particulier celle de la Suisse romande, il nous faut accepter la participation du capital privé. Si vous lui accordez une petite place dans la constitution du fonds capital de la banque, vous faites tomber du coup toutes les résistances et vous trouvez un terrain d'entente, et vous établissez l'institution qui doit remédier aux inconvénients dont souffre le commerce actuel.

Je sais que je suis, en tenant ce langage, en contradiction avec mes propositions antérieures, mais vous l'êtes aussi, vous qui, au début, ne vouliez pas admettre la participation des cantons.

Faisons un pas de plus, consentons à un compromis sur les bases que je vous ai indiquées, et je crois que nous nous mettrons vite d'accord.

**Bundesrat Hauser:** Der verehrliche Herr Motionsteller hat eine Blöße und Schwäche seines Antrages herausgeföhlt, indem er den Wortlaut seines ersten Antrages amendiert hat; er hat die etwas ominösen Worte «auf Aktien» eliminiert und spricht nur noch von einer Centralbank. Indem hier eine Blöße beseitigt wird, verfällt der Antragsteller in einen andern Fehler, in den Fehler der Inkonstitutionalität. Der Art. 39 B. V. existiert nun einmal und ist massgebend für uns alle, für die Mitglieder des Rates sowohl, als für den Bundesrat, welcher ein Gesetzesprojekt auszuarbeiten hätte, und hier steht klar und deutlich, dass wir zu wählen haben zwischen zwei Möglichkeiten, zwischen der reinen Staatsbank mit gesonderter staatlicher Verwaltung und zwischen einer centralen Aktienbank, die dann unter Mitwirkung und Aufsicht des Bundes verwaltet wird. Wenn Sie also im Sinne des Herrn Ador vorgehen wollten — über den Sinn seines Antrages sind wir ganz im klaren — so müsste der Antrag eigentlich gestellt werden, die ganze Geschichte sei an den Bundesrat zurückzuweisen mit dem Auftrage, zu untersuchen, ob nicht der Art. 39 der Bundesverfassung zu revidieren sei.

Einen förmlichen Antrag des Herrn Ramu habe ich nicht gehört und auf Befragen beim Hrn. Präsidenten erfahren, dass ein solcher Antrag nicht existiert. Ich glaube, das allein genügt schon, um die Anforderung stellen zu dürfen, dass auf Grund eines blossen Votums hin eine Rückweisung an den Bundesrat nicht erfolgen kann.

Ganz anders verhält es sich nun aber mit dem Antrage Keel; er stellt sich auf einen ganz klaren Boden; er stellt den Antrag, den Gesetzesentwurf ohne irgendwelche Direktion an den Bundesrat zurückzuweisen, aber doch offenbar auch in der bestimmten Absicht, dass es dann dem Bundesrat gelingen möchte, die widerstreitenden Ansichten unter einen Hut zu vereinigen. Es wäre von mir sehr undankbar, wenn ich nicht anerkennen wollte, dass Herr Keel sowohl bei der Eintretenfrage, als bei der artikelweisen Beratung mit seinem Antrage dem Projekte des Bundesrates am nächsten gestanden ist, und wenn ich verkennen wollte die sympathische Haltung, welche der Herr Vizepräsident unserem Projekte beibehalten hat, obwohl seine damaliger

Anträge in Minderheit geblieben sind, und doch bin ich leider genötigt, auch dem Antrage Keel entgegenzutreten. Herr Keel übernimmt nun die Rolle, welche seiner Zeit bei der Eintretensfrage Herr Ramu gespielt hat. Damals haben wir Tage lang diskutiert über alles Mögliche, und es sind nicht weniger als fünf oder sechs Anträge vorgelegen, welche alle mit den Worten begannen: Der Entwurf wird an den Bundesrat zurückgewiesen mit der Einladung, das und das zu thun, und dann in der letzten halben Stunde kam der verehrliche Deputierte von Genf und beantragte den «renvoi pur et simple de la loi», und da haben sofort unter allgemeiner Heiterkeit Ihres Rates die früheren Antragsteller ihre Anträge zurückgezogen und alles hat sich von seiten der Opposition in grösster Harmonie auf den Antrag Ramu vereinigt, und so war es damals möglich, eine Minderheit von 37 Stimmen zusammenzubringen, welche den ganzen Gesetzesentwurf ohne jegliche Diskussion an den Bundesrat zurückweisen wollte. Der Antrag blieb, wie Sie wissen, in Minderheit, und wir haben seither die Eintretensfrage und die artikelweise Beratung längst hinter uns. Ganz so präsentiert sich nun heute die Sache wieder; jeder, der noch etwas auf dem Herzen hat, der in einer grossen prinzipiellen Frage oder auch nur in einem untergeordneten Punkte nicht Sieger, nicht Meister geblieben, unbefriedigt ist, hat alle Veranlassung, sich auf den Antrag Keel zu vereinigen, und so würde ich mich gar nicht verwundern, wenn auch hier eine ganz respektable Stimmenzahl sich auf den Antrag Keel vereinigen würde. Allein ich muss Sie doch dringend bitten, dem Antrage Keel nicht zuzustimmen; denn dieser Antrag bedeutet nichts anderes als, der Bundesrat solle heute, nachdem wir unsere Diskussion erschöpft haben, nachdem wir uns überzeugt haben, dass eine Vereinigung nicht möglich ist, nochmals den Versuch machen, ob es nicht doch möglich sei, alle diese verschiedenen Meinungen unter einen Hut zu bringen.

Ich betrachte die Annahme auch des Antrages Keel als nichts anderes als ein Begraben der ganzen Bankfrage für längere Zeit. Denn dieses Kunststück wird weder der gegenwärtige Finanzdirektor noch ein zukünftiger, noch der ganze Bundesrat zu stande bringen, dass er die in Ihren Räten und auch in unserer Bevölkerung waltenden Differenzen zu beiseitigen vermag. Ein Kunststück sondergleichen wäre es, alle diese Meinungen unter einen Hut zu vereinigen und ein Projekt dem Schweizervolke zu präsentieren, von welchem angenommen werden könnte, es finde allgemeine Billigung und passiere vielleicht sogar ohne eine Referendumsabstimmung.

Man hat an meinen Patriotismus appelliert; ja, wenn es möglich wäre, ein solches Projekt zu finden, ohne dass die Hauptaufgabe, welche der Art. 39 der Bundesverfassung uns stellt, alteriert würde, dann würden Sie auf meiner Seite das grösste Entgegenkommen finden. Wenn aber unter diesem Patriotismus das verstanden sein soll, dass ich meine Ueberzeugung, welche zudem noch geteilt ist von der grossen Mehrheit Ihres Rates, opfern soll zu Gunsten einer kleinen Minderheit, dann bekenne ich offen, dass ich auf diese Höhe des Patriotismus mich nicht zu erheben vermag. Und was für mich aber die Hauptsache ist: Ich will und mag die Verantwortlichkeit einer längeren Verschleppung der Bankfrage auch nur um einen einzigen Tag nicht

tragen. Die Zeit vom letzten Oktober ist noch in zu frischer Erinnerung bei mir, gewiss auch bei den einsichtigeren unserer Herren Gegner. Obwohl unser Land nicht einmal von einer eigentlichen Finanzkrisis betroffen war, hat uns der 31. Oktober 1895 einen erschreckenden Einblick in die gegenwärtigen Zustände unserer Emissionsbanken gegeben, und ich möchte nicht einen gleichen Zeitpunkt noch einmal erleben, solange ich Chef des Finanzdepartementes bin. Ich trage eine grosse Verantwortlichkeit, wenn ich mithilfe, die Erledigung dieses Traktandums auch nur um einen Tag hinauszuschieben und deshalb bin ich im Falle, Ihnen zu belieben, alle die gestellten Rückweisungsanträge, wie seiner Zeit bei der Eintretensdebatte, zurückzuweisen.

**Präsident:** Wird das Wort weiter verlangt? — Es ist das nicht der Fall; die Diskussion ist geschlossen. Es liegen betreffend Rückweisung dieses Gegenstandes an den Bundesrat zwei Anträge vor. Erstens der Antrag des Hrn. Ador und ferner derjenige des Hrn. Vicepräsidenten Keel, einfach lautend, die Angelegenheit sei zurückzuweisen, um sie einer neuen Prüfung zu unterwerfen und dem Rate eine neue Vorlage zu machen. Diesen beiden Anträgen gegenüber ist der Antrag auf Verwerfung gestellt.

**M. Ador:** Je puis me rallier à la proposition de renvoi de M. Keel, je ne vois donc pas de raison pour maintenir ma proposition à coté de la sienne.

**Präsident:** Herr Ador vereinigt seinen Antrag mit demjenigen des Hrn. Keel. Es liegt also lediglich die Ordnungsmotion vor, die ganze Angelegenheit an den Bundesrat zurückzuweisen.

#### Abstimmung. — Votation.

Dieselbe findet auf Antrag des Hrn. Calame unter Namensaufruf statt. Mit Ja, d. h. für die Ordnungsmotion Ador-Keel, stimmen die Herren:

(Sur la proposition de M. Calame, la votation a lieu à l'appel nominal. Ont répondu *oui*, c'est-à-dire voté pour la motion d'ordre de MM. Ador et Keel MM.:)

Abegg, Aeby, Ador, Benziger, Bioley, Bischoff, Boiceau, Borella, Bühler (Graubünden), Calame, Ceresole, Charrière, Comtesse, Cramer-Frey, de Diesbach, Déglon, Delarageaz, Erni, Favon, Fellmann, Folletête, Gaillard, Gaudard, Good, Grand, Hammer, Holdener, Jeanhenry, Keel, Kuntschen, Loretan, Lutz, Martin, Ming, Nietlispach, Perrig, Ramu, Ruty, Schmid (Luzern), Schmid (Uri), Schubiger, Speiser, Staub, Steiger (Bern), Steinhauer, Thélin, Théraulaz, Tobler, Viquerat, von Matt, von Wattenwyl, Widmer, Wuilleret, Wunderly. (54.)

Mit Nein, d. h. für Verwerfung der Ordnungsmotion, stimmen die HH.:

(Ont répondu non, c'est-à-dire rejeté la motion d'ordre, MM. :)

Albertini, Bähler, Baldinger, Bangerter, Berger, Berlinger, Bolla, Brenner, Bruni, Bühlmann, Cuenat, Curti, Dinichert, Dinkelmann, Eisenhut, Erismann, Fehr, Feller, Forrer, Geilinger, Germann, Gisi, Gobat, Grieshaber, Hediger, Heller, Hess, Hirter, Jenny, Joos, Joost, Kern, Kinkelin, Koch, Kündig, Künzli, Lüthy, Marti, Meister, Merkle, Meyer, Moser (Zürich), Moser (Bern), Müller, Neuhaus, Pestalozzi, Rebmann, Rossel, Schächli, Scherrer, Schindler, Schwander, Sonderegger (A.-Rh.), Sonderegger (I.-Rh.), Stadler, Steiger (St. Gallen), Steinemann, Stockmar, Suter, Tissot, Ursprung, Vigier, Vogelsanger, Weibel, Wild, Zschokke, Zuberbühler, Zurbuchen. (68.)

Abwesend sind die HH.:

(Sont absents MM. :)

Brosi, Bühler (Bern), Buser, Camuzzi, Casparis, Cavat, Chausson, Decurtins, Fonjallaz, Frey, Häberlin, Hilty, Hochstrasser, Kurz, Manzoni, Paillard, Pioda, Risch, Schobinger, Wyss, Zimmermann. (21.)

Herr Gallati, als Präsident, stimmt nicht.

(M. Gallati, comme président, ne vote pas.)

**Präsident:** Sie haben mit 68 gegen 54 Stimmen den Ordnungsantrag Ador-Keel verworfen. Ich denke, es geht bei der vorgerückten Zeit nicht mehr an, in die Beratung des Gegenstandes selbst einzutreten. Ich beantrage Ihnen, solche auf morgen zu verschieben.

Zustimmung. — (*D'accord.*)

**Schweizerische Bundesbank. Bundesgesetz über die Errichtung der Schweizerischen Bundesbank. BG vom 18. Juni 1896 (verworfen)**

**Banque de la Confédération suisse. Loi fédérale créant une banque de la Confédération Suisse. LF du 18 juin 1896 (rejetée)**

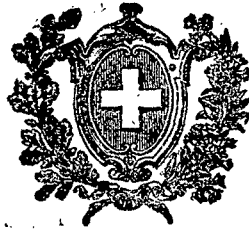
In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1896
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	01
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	1895_002
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	10.06.1896 - 08:00
Date	
Data	
Seite	225-240
Page	
Pagina	
Ref. No	20 026 754

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Amtliches  
stenographisches Bulletin  
der  
schweizerischen Bundesversammlung

N<sup>o</sup> 15

BULLETIN  
STÉNOGRAPHIQUE OFFICIEL  
DE  
L'ASSEMBLÉE FÉDÉRALE SUISSE

Abonnements: Jährlich Fr. 2. — für die Schweiz, Fr. 4. — für das übrige Postvereinsgebiet. In der Schweiz kann nur bei der Post abonniert werden.  
Abonnements: Un an: Suisse fr. 2. —, Union postale fr. 4. —. On s'abonne en Suisse exclusivement aux offices postaux.

### Nationalrat. — Conseil national.

Sitzung vom 11. Juni 1896, vormittags 10 Uhr. — Séance du 11 juin 1896, à 10 heures du matin.

Vorsitz: }  
Présidence: } Gallati.

Tagesordnung: — *Ordre du jour:*

#### Bundesgesetz über die Errichtung der schweizerischen Bundesbank.

Loi fédérale créant une banque de la Confédération suisse

Differenzen. — *Divergences.*

(Fortsetzung. — Suite.)

(Siehe Seite 225 hievor. — Voir page 225 ci-devant.)

#### Art. 1.

Heller, deutscher Berichterstatter der Kommission: Wir haben es nun zunächst mit einer Reihe von kleinen Differenzen zu thun, die alle mehr oder weniger nur den Charakter von redaktionellen Aenderungen, Verdeutlichungen des Textes, haben. In Art. 1 hat der Ständerat einen Zusatz beschlossen. Er sagt: « Eine unter gesonderter Verwaltung stehende und mit dem Rechte der eigenen Persönlichkeit versehene Staatsbank ». Damit will der Ständerat nichts Neues, sondern er will nur einem Gedanken, der im ganzen Gesetze immer wieder hervortritt, eine noch grössere Präzision geben, nämlich dem Gedanken, dass die zukünftige Bundesbank von der Verwaltung des Bundes vollständig unabhängig sein soll. Durch diesen Zusatz soll die Trennung der Bundesbank von der Bundesverwaltung noch mehr verdeutlicht werden. Wir beantragen Ihnen Zustimmung zu dieser redaktionellen Aenderung mit der kleinen Modifikation, dass statt « mit dem Rechte der eigenen Persönlichkeit » gesagt wird: « mit dem Rechte der juristischen Persönlichkeit ». Dieser Ausdruck ist der technisch allein richtige und der allein verständliche. Wenn Sie diese kleine Korrektur im deutschen Text anbringen, so erzielen Sie damit auch eine vollständige Uebereinstimmung zwischen dem deutschen und dem französischen Text. Dieser

kann unverändert in der Fassung des Ständerates angenommen werden, weil die « *personalité civile* » das ist, was deutsch « *juristische Persönlichkeit* » heisst.

M. Tissot, rapporteur français de la commission:

Le conseil des états a modifié cet article premier, en y introduisant un amendement ainsi conçu:

« La Confédération institue une banque d'état placée sous une administration spéciale et possédant la *personalité civile*, à laquelle elle confère le droit exclusif d'émettre des billets de banque. »

Votre commission a examiné cette adjonction et vous propose d'adhérer à la décision du conseil des états. Nous pensons en effet qu'il est utile de mieux préciser le principe juridique sur lequel la banque est fondée; il faut dire nettement qu'elle possède la *personalité civile*, qu'elle a pleine puissance de régler ses affaires comme elle l'entend.

Nous vous demandons d'adhérer au conseil des états.

Heller, deutscher Berichterstatter der Kommission: Ich werde noch auf eine Differenz zwischen dem deutschen und dem französischen Text aufmerksam gemacht. Im deutschen Text heisst es: « ... an welche er das ihm ausschliesslich zustehende Recht der Ausgabe von Banknoten zur Ausübung überträgt ». Im französischen Text wird aber gesagt:

« an welche er das ausschliessliche Recht der Ausgabe von Banknoten zur Ausübung überträgt ». Die Worte « ihm zustehende » sollten deshalb im deutschen Text gestrichen werden.

Angenommen. — (Adopté.)

---

Art. 1<sup>bis</sup>.

**Heller**, deutscher Berichterstatter der Kommission: Hier handelt es sich nur um eine Umstellung. Wir haben in Art. 4 die subsidiäre Haftbarkeit des Bundes ausgesprochen und der Ständerat hat materiell zugestimmt. Nun hat man aber im andern Rat gefunden, die Oekonomie des Gesetzes verlange, dass hier, nachdem das Recht des Bundes zur Errichtung einer unter gesonderter Verwaltung stehenden Bank festgestellt wird, sofort beigefügt werde, dass der Bund für diese Bank die subsidiäre Haftbarkeit übernimmt, d. h. dass der Bund nur dann engagiert werden kann, wenn alle Mittel der Bank erschöpft sind. Es handelt sich hier, wie gesagt, nicht um eine materielle Differenz, und ich beantrage Ihnen, der Anordnung des Ständerates zuzustimmen.

**M. Tissot**, rapporteur français de la commission: Le conseil des états a rédigé un art. 1<sup>bis</sup> qu'il a placé après l'art. 1 du projet du conseil national, et qui est la reproduction de l'art. 4 de ce projet. Cette façon de procéder nous a semblé en effet plus correcte.

L'art. 1<sup>bis</sup> serait donc ainsi conçu:

« La Confédération répond de tous les engagements de la banque en tant que les moyens propres de cette dernière seraient insuffisants. »

Angenommen. — (Adopté.)

---

Art. 2.

**Heller**, deutscher Berichterstatter der Kommission: In Art. 2 ist festgesetzt, dass bei der Errichtung von Agenturen die bestehenden Kantonalbanken in erster Linie berücksichtigt werden sollen. Der Ständerat hat nun diesen Gedanken etwas weiter ausgedehnt, sodass in den Kantonen, wo sogenannte gemischte Banken bestehen, auch diese zunächst das Recht haben sollen, als Agenturen der Bundesbank verwendet zu werden. Ihre Kommission beantragt Ihnen auch da einstimmig, die Weiterung des Ständerates anzunehmen.

**M. Tissot**, rapporteur français de la commission: Le conseil des états a élargi le cadre de l'article 2.

L'ancien article du conseil national disait au 2<sup>e</sup> §:

« Lors de la création d'agences dans les cantons, il sera donné la préférence aux banques d'état cantonales existantes ou à créer. »

Le conseil des états a élargi cette rédaction en disant: « Il sera donné la préférence aux banques d'état cantonales existantes ou aux banques d'état cantonales ou banques mixtes garanties par des cantons, qui seront encore fondées. »

Après étude, votre commission vous propose l'adhésion au conseil des états. Nous pensons que la disposition votée par le conseil des états a parfaitement sa raison d'être.

Angenommen. — (Adopté.)

---

Art. 12.

**Heller**, deutscher Berichterstatter der Kommission: Bei Art. 12 handelt es sich unter Litt. b zunächst um eine Ergänzung, die notwendig ist. Der Artikel handelt von der Einlösung der Noten und sagt unter Litt. a, dass die Noten am Hauptsitz in Bern in jedem Betrag sofort eingelöst werden müssen, und unter Litt. b bestimmt er über die Einlösung bei den Zweiganstalten. Hier hat der Ständerat beigefügt « und Agenturen ». Diese Beifügung ist notwendig, und wir beantragen Zustimmung zum Ständerat. Ein weiterer Zusatz, den der Ständerat beschlossen hat, lautet: « Bei den Zweiganstalten und Agenturen ist der Einlösungsdienst den Bedürfnissen des Platzes entsprechend einzurichten. » Es ist an und für sich selbstverständlich, dass die Einrichtung überall dem Zweck entsprechen muss; insofern ist der Zusatz nicht notwendig, allein wir beantragen Ihnen gleichwohl, dem Beschluss des Ständerates auch in diesem Punkte zuzustimmen.

**M. Tissot**, rapporteur français de la commission: L'art. 12 concerne le remboursement des billets de la banque de la Confédération. Le conseil des états a proposé une adjonction à la lettre b; le conseil national disait: « La banque de la Confédération est tenue de rembourser ses billets . . . b. aux succursales . . . »; le conseil des états dit: b. « aux succursales et aux agences . . . »; puis il ajoute:

« Le service du remboursement des billets dans les succursales et agences sera organisé de façon à répondre aux besoins de la place. »

C'est-là également une disposition heureuse, qui explique la mode de remboursement.

Nous ne voyons pas d'objection à adhérer à cette manière de voir.

Angenommen. — (Adopté.)



Art. 18.

**Heller**, deutscher Berichterstatter der Kommission: Hier haben wir die erste der beiden wichtigen Differenzen vor uns. Ich will zunächst eine redaktionelle Verbesserung behandeln. Im Entwurf des Bundesrates und in den Beschlüssen des Nationalrates sprechen wir immer von einer 3½ %igen Dividende des Grundkapitals. Es handelt sich hier aber nicht um eine Dividende, sondern um einen festen Zinsfuss. Es ist daher überall das Wort «Dividende» durch das Wort «Verzinsung» zu ersetzen. Es trifft dies ausser in Art. 18 auch in Art. 20 zu, wo ich auf diesen Punkt dann nicht mehr zurückkommen werde. Wir beantragen also, überall das Wort «Dividende» durch «Verzinsung» zu ersetzen.

Weit wichtiger als das ist nun die Frage der Verteilung des Reingewinnes. Im Verfassungsartikel ist vorgesehen, dass von dem Reingewinn der Bundesbank wenigstens zwei Drittel den Kantonen zukommen sollen. Im Nationalrate schon wurden aus diesen zwei Dritteln drei Viertel. Man sagte, vom Reingewinn der Bundesbank sollen drei Viertel den Kantonen und ein Viertel dem Bunde zukommen. Der Ständerat hat die Sache nun in der Weise abgeändert, dass der gesamte Gewinn den Kantonen zukommen sollen. Es ist nun allerdings nach der Ansicht der Mehrheit der Kommission nicht ganz richtig und nicht billig, dass der Bund, der die Bank errichtet, die ganze Verantwortlichkeit übernimmt und für die Bank, wenn auch nur subsidiär, haftet, von jeder Teilnahme am Reingewinn ausgeschlossen sein soll. Allein nichtsdestoweniger beantragt Ihnen die Kommission Zustimmung zum Ständerat und zwar im grossen und ganzen aus folgenden Erwägungen.

Schon bis dahin ist der Reingewinn aus der Notenemission im grossen und ganzen in die kantonalen Kassen geflossen. Wenn Sie die Zusammenstellung in den «Materialien» nachsehen, so finden Sie, dass die Kantone an Banknotensteuern bis dahin Jahr für Jahr zwischen 800,000 und 900,000 Fr. bezogen haben, währenddem der Bundeskasse bei der Notenemission bloss die Gebühr von 1 ‰ zukam, also etwa 160,000 oder 180,000 Fr., jetzt wahrscheinlich 190,000 Fr., wogegen der Bund die Aufsicht und Kontrolle der Emissionsbanken zu zahlen hatte, so dass das Benefice, das der Bundeskasse zugefallen ist, nur ein verhältnismässig kleines ist. Nun beantragen wir, trotzdem wir es nicht für richtig halten, dass der Bund vom Reingewinn ganz ausgeschlossen sein soll, mit Rücksicht darauf, dass keine Aussicht vorhanden ist, dass der Ständerat uns zustimmt, Zustimmung zum Ständerat. Wir erachten es als notwendig, dass die Differenzen bereinigt werden. Freilich beantragen wir eine nicht unwesentliche Modifikation. Währenddem bis dahin nach den Beschlüssen des Nationalrates der Reservefonds mit 15 % des jährlichen Reingewinnes gespeist werden musste, beantragt Ihre Kommission, dass vom Reingewinn zunächst 25 % dem Reservefonds einverleibt werden sollen. Der Gedanke, der uns hiezu geführt hat, ist naheliegend. Wir haben in den Kantonen Kantonalbanken, die alle schon seit einer Reihe von Jahren existieren und einen mehr oder weniger grossen Reservefonds haben, der bei allen Kantonalbanken zusammen viele Millionen beträgt. Sehen wir über die Grenzen unseres Landes

hinaus, so sehen wir, dass die Notenbanken der uns umgebenden Länder ebenfalls mit starken Reserven ausgerüstet sind. Unsere Anstalt soll erst geschaffen werden. Da ist es dringend geboten, dass wir sie in den Stand setzen, in möglichst kurzer Zeit über eine verhältnismässig starke Reserve verfügen zu können. Das geschieht dadurch, dass wir eben die Quote, welche aus dem Reingewinn dem Reservefonds zufließen soll, in der beantragten Weise erhöhen. Die Zinse des Reservefonds kommen wiederum dem Jahresertragnis zu gut, sodass in dieser Beziehung das Interesse der Kantone an einem grossen Gewinn gewahrt ist. Der Reservefonds bleibt als arbeitendes Kapital bei der Bank.

Ein Reservefonds, der in einiger Stärke der Bank zur Verfügung steht, vermindert selbstverständlich die Haftbarkeit des Bundes. Denn diese Haftbarkeit ist ja eine subsidiäre, die erst in Betracht kommt, wenn die Mittel der Bank vollständig erschöpft sind. Es müssen also alle, welche sich vor der Verantwortlichkeit, vor der Haftbarkeit des Bundes fürchten, wünschen, dass die Reserve der Bank möglichst schnell gross und stark werde.

Das sind die Gründe, die die Kommission veranlasst haben, zu beantragen, Sie möchten dem Ständerat zustimmen mit der Abänderung, dass der Reservefonds mit 25 % statt nur mit 15 % des Reingewinnes jährlich dotiert wird.

Ich kann nun das Kapitel Reingewinn nicht vorübergehen lassen, ohne auch hier gegenüber Zeitungsäusserungen eine Berichtigung anzubringen. In der «Neuen Zürcher Zeitung» ist ein Artikel erschienen, der unter anderem folgenden Passus enthält: «Denn auch die Stimmen der konservativ-katholischen Mitglieder der Bundesversammlung, die durch das Angebot einiger Silberlinge in Gestalt der Zuzahlung des ganzen Reingewinnes der Bank an die Kantone für das Projekt gewonnen wurden, werden nicht bis zum Ende treu bleiben». Ueber die Reflexion selber spreche ich mich nicht aus; dagegen muss ich darauf aufmerksam machen, dass die in diesem Satz enthaltene Darstellung eine unrichtige ist. Die katholisch-konservativen Mitglieder des Nationalrates haben zu dem Gesetz auch in der Fassung gestimmt, nach welcher die Kantone nur drei Viertel, nicht den ganzen Reingewinn erhalten.

Also nicht durch die Silberlinge, wie man sich ausgedrückt hat, sind die Herren erkaufte worden, sondern es ist thatsächlich richtig, dass man zu dem Gesetz gestimmt hat als es noch nicht diejenige Fassung hatte, welche ihm der Ständerat nun gegeben hat. Aber ich sage auch, dass niemand diese Tendenz gehabt hat, wenigstens diejenigen nicht, welche von Anfang an sich für die Bundesbank erwärmt haben. Denn im Ständerat ist der Antrag auf die Zuteilung des ganzen Gewinnes an die Kantone nicht von Seiten der Freunde der Staatsbank, sondern von Herrn Ständerat Blumer, der ja bekanntlich in dieser Frage nicht auf dem Boden der bundesrätlichen Vorlage steht, gestellt worden. Dieser Antrag ist von entschiedenen Freunden der Bundesbank bekämpft worden. Ich wollte diesen Anlass nicht vorübergehen lassen, ohne diese Behauptung, die mit den thatsächlichen Verhältnissen im Widerspruch steht, hier noch wenigstens zu berichtigen.

Nach diesen Ausführungen beantrage ich Ihnen Zustimmung zu den erörterten Anträgen zu Art. 18.

**M. Tissot**, rapporteur français de la commission. L'art. 18 a donné lieu à une discussion assez approfondie à cause de la modification que le conseil des états a apportée au troisième alinéa. Le conseil national avait adopté la disposition suivante: «Le reste du bénéfice net revient pour un quart à la Confédération et pour trois quarts aux cantons». Le conseil des états vous propose de dire: «Le reste du bénéfice net revient aux cantons».

Votre commission a examiné cette modification qui n'est pas sans importance. Si d'une part nous sommes parfaitement d'accord pour que les cantons reçoivent la plus grande partie des bénéfices, ce qui est juste puisqu'ils seront privés des ressources que leur procurait l'impôt sur la circulation fiduciaire de leurs banques d'émission, nous sommes d'avis d'autre part qu'il y aurait lieu de fortifier le fonds de réserve, et c'est pourquoi nous vous proposons de dire: «On prélèvera en premier lieu 25 %, qui seront portés au fonds de réserve», tandis que le projet ne prévoyait que 15 %.

La commission a discuté sous toutes ses faces cette modification; au fond, il est à peu près indifférent que l'on abandonne à la Confédération le quart du bénéfice net ou que celui-ci revienne intégralement aux cantons à condition que dans ce dernier cas on augmente de 10 % le montant à porter au fonds de réserve. Le calcul n'est pas difficile, et d'une manière approximative on peut dire que la différence n'est pas notable.

D'une part, il est juste d'indemniser les cantons de la perte qu'ils subiront par le fait de la suppression de l'impôt sur la circulation fiduciaire de leurs banques d'émission, et de l'autre, il est excellent de renforcer le fonds de réserve parce qu'en le faisant on renforce la banque elle-même. Sans cette modification à l'égard du fonds de réserve, je ne voudrais pas enlever à la Confédération le quart du bénéfice qui lui était attribué, parce que la Confédération versant la plus grande partie des capitaux de la banque, il était juste qu'elle reçoive une fraction du bénéfice réalisé. Dès l'instant que l'on reporte au fonds de réserve ce que l'on reprend à la Confédération, cela revient au même et en même temps on vient en aide aux cantons qui méritent d'être indemnisés.

Votre commission vous propose d'adhérer à la modification introduite par le conseil des états et d'adopter la nouvelle combinaison qu'elle vous présente.

**Hirter**: Es ist gestern bei der Behandlung der Eintretensfrage von Seite eines Genfer Deputierten, Herrn Ramu, der Nutzen der Bundesbank als ein illusorischer dargestellt worden. Wir haben uns immer bestrebt, niemals diesen Nutzen als Lockvogel — wenn ich mich so aussprechen darf — zu gebrauchen. Aber das können und wollen wir nicht zugeben, dass auf der andern Seite damit, dass dieser Nutzen als illusorisch bezeichnet wird, gegen das Gesetz Stimmung gemacht werde. Ich habe bei denjenigen Banken, welche den nämlichen Geschäftskreis haben, wie diejenige Bank, welche der gegenwärtige Entwurf vorsieht, Nachschau gehalten. Die Bank in St. Gallen hat im Jahre 1895 5,4 % Nutzen verteilt, die Banque de commerce allerdings nur 3,6 %, die Bank in Basel 5,3 %, die Banque de

Genève 5 %, die Banque neuchâteloise allerdings infolge des Unglücks, das sie betroffen hat, gar nichts. Dieser Nutzen ist unter Umständen, die nicht günstige zu nennen sind, verteilt worden, unter Umständen, wo die Beschaffung des Metalls grosse Spesen verursachte, wo die Noten hin und her gesandt werden mussten und wo man den Giroverkehr, den die Bundesbank bringen wird, vollständig entbehrt. Wenn unter solchen Umständen diese Dividenden erzielt werden, so glaube ich, dass bei einer Verbesserung der Umstände dieser Nutzen sich noch erhöhen werde. Wenn wir weiter Umschau halten und die Rechnung der deutschen Reichsbank nachsehen, so tritt uns folgendes Resultat entgegen. Die Reichskasse hat von der deutschen Reichsbank 2,850,000 Mark erhalten und überdies wurde eine Dividende von 5,88 % an die Inhaber der Anteilsscheine ausbezahlt. Ich möchte sagen, dass das der Beweis dafür ist, dass, wenn die Bank von Organen geleitet ist, die rein vom Staate bestellt werden, wie dies bei der deutschen Reichsbank der Fall ist, das Resultat ein besseres ist. Das vorliegende Projekt wird also eher dazu dienen, den Nutzen höher zu stellen als denselben illusorisch zu machen.

Herr Ramu hat sich darauf berufen, dass der Zinsfuß in den letzten Jahren ein geringer gewesen und deshalb die Dividende entsprechend zurückgeblieben sei. Die Resultate, die ich erwähnt habe, datieren aus der Zeit, da der Diskonto am niedrigsten, da er auf  $2\frac{1}{2}$ ,  $2\frac{3}{4}$  u. s. w. stand. Ich glaube, wir dürfen wohl darauf rechnen, dass das, was man bei richtiger, gesunder Rechnung in Aussicht stellen darf, auch erreicht werden wird. Ich kann es nicht zugeben, dass die staatliche Leitung irgend einen Einfluss darauf habe, dass der Nutzen der Bank ein kleinerer werde.

Was die Verteilung des Nutzens anbelangt, so glaube ich, sollten wir dem Ständerat zustimmen, wie dies vom Herrn Kommissionspräsidenten bereits betont worden ist. Die Kantone werden so für das, was sie bei ihren Banken einbüßen müssen, ihren Ersatz finden. Es wird ihnen so wieder zufallen, was ihnen an Banknotensteuer verloren geht und was die Emission selbst den Instituten einträgt.

Die 25 % des Reingewinnes, welche vorab in den Reservefonds fallen, sind ebenfalls berechtigt, wie Ihnen der Herr Kommissionspräsident ausgeführt hat.

**Cramer-Frey**: Zur Sache selbst habe ich wenig zu sagen. Ich fühle mich veranlasst, kurz auf eine Bemerkung des Herrn Kommissionspräsidenten zu reagieren. Derselbe hat angeführt, es sei durchaus unrichtig, dass während der Beratungen irgend eine grössere Gewinnzuteilung an die Kantone einen Einfluss auf die Stimmabgabe ausgeübt habe. Ich will die Sache nicht weiter ausspinnen. Ich will nur darauf hinweisen, dass nach den Verhandlungen und den Abstimmungen in den Räten ein Blatt, das in politischer Beziehung dem Herrn Kommissionspräsidenten näher steht als dem Sprechenden und das Freundin der Staatsbank ist, den Eindruck aus den betreffenden Verhandlungen mit den Worten wiedergegeben hat: Ein Markten war's oder ein Kaufen — ich erinnere mich nicht mehr genau des Ausdrucks. Nun ist es ganz gut möglich, dass Herr Heller einen

andern Eindruck in dieser Frage gehabt hat. Auf den Sprechenden hat es anderseits den gleichen Eindruck gemacht, der in dem zitierten Worte zum Ausdruck gelangt. Nur diese einzige Bemerkung.

**Koch:** Ich erlaube mir, Ihnen den Antrag zu stellen, an dem Beschluss vom 25. Juni 1895 festzuhalten und den Reingewinn in der Weise zu verteilen, dass wenigstens  $\frac{1}{4}$  desselben dem Bund zukommt. Ich glaube, dass die Furcht, welche die Kommission hegt, dass, wenn wir den Kantonen nicht den ganzen Reingewinn geben, das Gesetz zu Fall gebracht werde, eine unrichtige ist. Unser Volk weiss, dass der Bund nach allen Richtungen angepumpt wird und dass er überall, wo grosse Werke irgendwelcher Art zu stande gebracht werden sollen, seine Geldtasche öffnen muss. Ich erinnere Sie daran, welche Anforderungen in nächster Zeit an den Bund gestellt werden sollen. Es ist ja beabsichtigt, auf dem Wege des Initiativbegehrens an den Bund um Unterstützung der Volksschule zu gelangen. Nicht weniger als 3 Millionen jährlich werden da verlangt. Dann wird die Kranken- und Unfallversicherung in dieser oder jener Art zu stande gebracht werden, und hier braucht es viel Geld. Da soll wieder der Bund bezahlen. Aber er soll keine neuen Einnahmen haben, sondern alles soll den Kantonen zufließen! Die Kantone werden ja doch diesen Reingewinn indirekt erhalten, weil man eben die Unternehmungen, welche bis jetzt von den Kantonen bezahlt werden, unterstützen will. So ist es bei der Kranken- und Unfallversicherung. Da werden die Kantone nach verschiedenen Richtungen der Armenunterstützung entlastet. So wird es bei der Unterstützung der Volksschule kommen. Da können die Kantone wieder entlastet werden. Ich begreife nicht recht, wie man dazu kommen kann, dass man dem Bunde, der die Verantwortlichkeit für die Bank hat, nichts geben, sondern alles den Kantonen zuweisen will. Ich glaube, die Kantone verwenden das Geld nicht einmal so gut, wie der Bund. Ich würde zwar, um sicher zu sein, an die Zuweisung des vierten Teils des Reingewinnes an den Bund die Bedingung knüpfen, dass dieser Viertel zu Gunsten der Kranken- und Unfallversicherung, eventuell zu Gunsten der Volksschule zu verwenden sei. Doch stelle ich jetzt den definitiven Antrag, dass an dem Beschluss vom 25. Juni 1895 festzuhalten und demnach der Rest des Reingewinns zu  $\frac{1}{4}$  dem Bund und zu  $\frac{3}{4}$  den Kantonen zuzuweisen sei. Ich würde noch weiter gehen und dem Bunde sogar 50 % des Reingewinns zuteilen; aber ich glaube, dies hätte keine Aussicht auf Annahme und ich will keinen dahinzielenden Antrag stellen, obschon ich diese Verteilung für gerecht und billig halte.

**Präsident:** Bevor wir die Diskussion weiter fortsetzen, möchte ich Herrn Koch darauf aufmerksam machen, dass er sich über die Zuteilung an den Reservefonds nicht ausgesprochen hat. Ich fasse seinen Antrag so auf, dass der Beschluss des Nationalrates vom 25. Juni 1895 in seiner Totalität aufrecht erhalten, d. h. dem Reservefonds nur 15 % zugewiesen werden sollen.

**Koch:** Ich habe allerdings über die Zuteilung an den Reservefonds nicht gesprochen; aber ich stimme trotzdem, dass ich den Reingewinn zu  $\frac{1}{4}$  dem Bunde zuweise, zu dem Antrag der Kommission, 25 % in den Reservefonds zu legen.

**Curti:** Ich möchte Sie ersuchen, für den Antrag der Kommission zu stimmen und den Reingewinn in seiner Totalität den Kantonen zuzuteilen. Es ist hier wohl davon die Rede gewesen, dass man miteinander gemarktet habe oder dass man die Kantone sogar habe kaufen wollen. Aber ich frage Sie, ob solchen Vorwürfen angesichts alles dessen, was in unserer Geschichte geschehen ist, eine grosse Bedeutung zuzuschreiben sei. Wann haben wir jemals im Bunde eine Institution gehabt, bei welcher man nicht gemarktet hätte? Sind nicht alle unsere Verfassungen ein Markt gewesen, und haben sie es nicht sein müssen? Sind nicht alle unsere grossen Bundesinstitutionen naturgemäss ein Markt zwischen Bund und Kantonen gewesen? Das liegt im ganzen Charakter und Wesen unserer geschichtlichen Entwicklung, und ich meinerseits sehe darin nichts schlimmes, wenn im gegenwärtigen Momente den Kantonen hier ein Zugeständnis gemacht wird. Hauptsächlich deshalb, glaube ich, darf ihnen dieses Zugeständnis gemacht werden, weil wir ja Existenzverhältnisse zu berücksichtigen haben, die Existenz und die Geschäftsführung unserer Kantonalbanken. Denn es ist ja keine Frage, dass einzelne Kantonalbanken eben dadurch, dass wir die Bundesbank einrichten, auch ein Opfer bringen müssen, wobei ich allerdings beifügen darf, dass auf der andern Seite für die Bevölkerung in Handel und Verkehr der Gewinn durch die Gründung der Bundesbank ausserordentlich viel grösser sein wird. Aber auf dieses Bedenken, das in den Kantonen vielfach besteht, dass die Kantonalbanken durch die Bundesbank in gewissen Zweigen ihrer Verwaltung eingeengt werden, darf man kein Gewicht legen. Und auch dann, wenn wir den Kantonen den ganzen Reingewinn geben, werden immer noch einige Kantone und darunter einige kleinere vorhanden sein, welche wahrscheinlich nicht auf Heller und Pfennig alles das bekommen, was sie verlieren. Die Kantonalbanken haben infolge unseres mangelhaften Notenwesens, infolge der allzugrossen Geduld, welche man mit unserer Banknotengesetzgebung hatte, sehr viele Noten emittiert, viel mehr als sie hätten emittieren sollen. Nun droht den Kantonen ein gewisser Verlust, wenn man nicht den ganzen Reingewinn aus der Bundesbank für sie verwendet. Unter solchen Umständen erscheint es mir als ein gewisses Gebot der Billigkeit, dass man da den Kantonen entgegenkommt.

Auf der andern Seite darf man nicht vergessen, dass, wenn die Kantone gegenwärtig vom Bund viel Geld empfangen, sie eben auch, um dieser Bundesgelder teilhaftig zu werden, neue Opfer bringen müssen. Seit wir die Subventionsgesetze haben, die auf dem Gebiete des Gewerbes und der Landwirtschaft, des Handels und der Kunst ausserordentlich wohlthätig wirken, müssen jeweilen die Kantone selber zuerst ihre Anerbietungen machen, ihre eigenen Unterstützungen dekretieren, bis sie den gleich hohen Betrag vom Bund erlangen können. Darum müssen gerade diejenigen Kantone, welche vom Bund am

meisten Geld beziehen, sich selber auch am meisten anstrengen, um diese Bundesgelder zu empfangen. Unsere kantonalen Budgets sind wegen dessen, was der Bund uns für landwirtschaftliche und gewerbliche Zwecke in Aussicht stellt, in den letzten zehn Jahren ausserordentlich angewachsen. Wenn nun die Kantone aus der Bundesbank einen höheren Gewinn zu erzielen hoffen, so wird dadurch nur dasjenige einigermaßen kompensiert, was sie im Laufe der letzten Zeit selber mehr ausgegeben haben, was sie auch in Zukunft mehr auszugeben Willens sind, als es vorher der Fall war. Der Herr Vordner sagt nun allerdings, wir hätten ja im Bunde für die Schule und für die Unfall- und Krankenversicherung zu sorgen. Das ist richtig; aber meines Erachtens haben wir jetzt zuerst für die Bundesbank zu sorgen, und wir können über das andere, über die Schule und die Unfall- und Krankenversicherung dann reden, wenn die Zeit dazu gekommen sein wird. Was die Schule anbetrifft, so denke ich mir, dass unsere Bundesfinanzen, die ja geradezu glänzende sind, für ein Opfer zu gunsten der Schule noch ausreichen würden, ohne dass wir ihnen von der Bundesbank etwas zufließen lassen müssen. Ich will diese Frage der Schulsubvention nicht diskutieren; aber in keinem Falle, denke ich, wird die Subvention aus unseren üblichen Jahreserträgen genommen werden können. Und was die Unfall- und Krankenversicherung anbetrifft, so gehen die Ausgaben für dieselbe so sehr ins Dicktuch, wie man sagt, dass man, ohne die Eröffnung ganz neuer Hilfsquellen, schwerlich die nötigen Gelder für sie ertübrigt. Wir können also nicht hier einen kleinen Betrag für die Unfall- und Krankenversicherung reservieren; denn dadurch machen wir die letztere nicht möglich, und von der Verwendung dieses Reingewinnes hängt das Schicksal dieser Unfall- und Krankenversicherung nicht ab. Ich möchte Ihnen darum empfehlen, über diesen Punkt nicht weiter zu markten, sondern den geschlossenen Markt gelten zu lassen. Es ist dieser Markt ein Markt, wie wir viele gemacht haben; wir brauchen uns seiner moralisch nicht zu schämen. Wir helfen aber allerdings damit die Bundesbank auf eine festere Basis stellen, und wir kommen damit den Kantonen da entgegen, wo wir ihnen in der That entgegenkommen dürfen, indem wir ihnen und ihren Kantonalbanken Rücksicht tragen.

**Wunderly:** Wenn ich als Steuerzahler daran denke, dass Sie den Kantonen ein hübsches Geschenk machen wollen, so habe ich nichts dagegen; des Steuerzahlers Herz hüpfet vor Freude. Aber als Geschäftsmann kann ich Ihr Vorgehen absolut nicht billigen. Ich möchte Sie bitten, mir ein einziges Geschäft zu nennen, wo die juristische Person, die Person, welche für allen Schaden aufkommen muss, von dem Nutzen absolut keinen Centime zu beziehen hat; ich möchte Sie bitten, mir einmal zu sagen, ob dieses Vorgehen bei einer Bundesbank eine richtige Geschäftsmaxime ist. Ich bestreite das; es geschieht dies absolut nur, um die Kantone besser zu stimmen, aber von geschäftsmässigem Vorgehen darf dabei absolut nicht gesprochen werden, und ich muss als Geschäftsmann dagegen protestieren, dass man ganz einfach, so mir nichts dir nichts, über

solche Principien, welche doch überall anerkannt sind, hinweggeht und sagt: Es konveniert mir jetzt, den Kantonen alles zu geben; es konveniert mir, Stimmung zu machen und deshalb gehe ich über alles und jedes hinweg, was seit Jahrhunderten die Geschäftspraxis gelehrt hat, dass derjenige, der ein Risiko zu übernehmen hat, auch am Nutzen partizipieren soll. Deshalb stimme ich zum Antrage Koch.

**Curti:** Nur die ganz kurze Bemerkung, dass es auch Geschäfte giebt, wo in der That der Betreffende einen Gewinn erzielt, ohne dass er ihn für sich selber in Anspruch nimmt. Ein solches Geschäft haben wir im Bunde bereits in unseren Alkoholgeldern; da macht der Bund ein Geschäft für die Kantone und er hat es bis jetzt redlich und gut gemacht und ich hoffe, der Bund wird auch bei der Bank nicht deshalb weniger Gewinn zu erzielen suchen, weil er diesen Gewinn den Kantonen geben muss. Denn der Bund verdiente nicht, zu existieren, wenn er nur deshalb schlechtere Geschäfte machen wollte, weil er diese zum Nutzen der kantonalen Bevölkerung machen muss.

**Wunderly:** Ich muss mit einigen Worten auf das zurückkommen, was Herr Curti gesagt hat. Das Alkoholgeschäft ist ein total verschiedenes; beim Alkoholgeschäft kann vom 1. Januar an mit absoluter Sicherheit darauf gerechnet werden, dass mit Nutzen gearbeitet werde, weil die Eidgenossenschaft die Preise so bestimmen kann, dass man absolut weiss, das Geschäft bringt einen Nutzen ein. Das ist kein eigentliches Geschäft mehr, sondern einfach eine Art Steuer, welche zu Handen der Kantone von der Eidgenossenschaft erhoben wird. Die Bundesbank dagegen — vergessen Sie das nicht — ist ein Geschäft, welches allen möglichen Konstellationen und Konjunkturen unterworfen ist, und so gut wie die Privatbanken auch einmal schlechte Geschäfte machen können, so gut oder noch viel eher kann auch einmal die Staatsbank schlecht fahren. Deshalb möchte ich Sie bitten, vom Geschäftsprincip nicht abzuweichen und dem Antrage Koch zuzustimmen.

**Hirter:** Ich erlaube mir doch, darauf aufmerksam zu machen, dass hier ganz besondere Verhältnisse vorliegen. Das Emissionsrecht, das gegenwärtig durch die Kantonalbanken ausgeübt wird, geht an die Bundesbank über und es ist begreiflich, dass die Kantone von ihrem Standpunkte aus nicht gerne auf dieses Emissionsrecht verzichten und darin liegt die Begründung, weshalb man sagt, der Nutzen der Bundesbank solle in Zukunft ganz den Kantonen zukommen. Auf der andern Seite ist, glaube ich, für die Eventualität des Verlustes, die Herr Wunderly vorsieht, mit 25 % des Jahresnutzens, die wir in die Reserve legen, gesorgt. Da trifft nun zu, was Herr Wunderly vorhin gesagt hat. Man soll nicht Jahr für Jahr den Nutzen verteilen, wenn man immer noch ein gewisses Risiko läuft. Wenn Sie aber 25 % Jahr für Jahr bei Seite legen, so werden Sie in

erster Linie der Bundesbank ihre Mittel mehr und selbstverständlich werden Sie für allfällige Schäden eine Reserve schaffen. Bei dem beschränkten Geschäftskreis der Bundesbank sollten denn doch gewiss 25 % genügen und ich glaube, der Bund hat sein Augenmerk in erster Linie auf andere Interessen zu richten, auf die Regulierung des Geldumlaufes; da haben alle den gleichen Nutzen. Ferner wird ja durch die Bundesbank der ganze Kassenverkehr des Bundes unentgeltlich besorgt, so dass ich glaube, der Bund hat dadurch auch seine Vorteile. Ich möchte Sie deshalb bitten, den Antrag der Kommission, wie er vorliegt, anzunehmen.

**Präsident:** Die Kommission beantragt, bezüglich einer mehr redaktionellen Aenderung dem Ständerat zuzustimmen, einer Aenderung, wonach im zweiten Absatz des Art. 18 das Wort «Dividende» durch das Wort «Verzinsung» ersetzt würde. Die gleiche Aenderung wäre dann auch in Art. 20 vorzunehmen.

Zustimmung. — (*Adhésion.*)

**Präsident:** Im weitern beantragt die Kommission Zustimmung zum Beschluss des Ständerates, wonach, entgegen Ihrem Beschluss vom 25. Juni 1895, der vom Reingewinn  $\frac{1}{4}$  dem Bund und  $\frac{3}{4}$  den Kantonen zuwies, der ganze Reingewinn, abzüglich der Einlage in den Reservefonds, den Kantonen zugewiesen würde. Herr Koch dagegen beantragt Ihnen, an Ihrem früheren Beschluss festzuhalten. In Verbindung mit dem Antrag auf Zustimmung zum Ständerat beantragt die Kommission sodann, den Vorbezug zu Gunsten des Reservefonds von 15 % auf 25 % zu erhöhen. Herr Koch ist mit diesem Antrag einverstanden. Wir hätten, da dieser Antrag von keiner Seite bestritten ist, nur darüber abzustimmen, ob Sie bezüglich der Verteilung des Reingewinns den Antrag Ihrer Kommission oder ob Sie den Antrag Koch auf Festhalten am früheren Beschluss annehmen wollen.

Abstimmung. — *Votation.*

Der Antrag der Kommission wird mit 68 gegen 30 Stimmen dem Antrag Koch vorgezogen.

(Par 68 voix contre 30 la proposition de la commission l'emporte sur celle de M. Koch.)

Art. 20.

**Präsident:** Hier ist die Differenz durch den vorhin gefassten Beschluss erledigt.

Art. 23.

**Präsident:** Bevor ich dem Berichtstatter das Wort erteile, habe ich zu eröffnen, dass Herr Curti zwei Anträge stellt. Er will an die Stelle von Lemma 1 folgendes Lemma setzen:

«Die Aufsicht und Kontrolle über die Bundesbank wird von einem Bankrat ausgeübt, welchen die Kantone auf die Dauer von vier Jahren in der Weise ernennen, dass jeder Kanton oder Halbkanton wenigstens ein Mitglied und auf je 100,000 Köpfe der Bevölkerung ein weiteres Mitglied erhält.»

Sodann will Herr Curti an Stelle von Lemma 2 des ständerätlichen Beschlusses folgendes Lemma setzen:

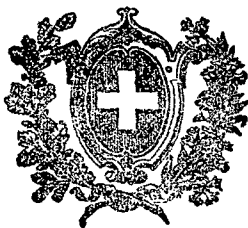
«Der Bankrat wählt für die Dauer einer Amtsperiode aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Vicepräsidenten.»

**Heller,** deutscher Berichtstatter der Kommission: Ich beantrage, die Beratung, da es gegen 1 Uhr geht, hier abzubrechen; denn der Artikel 23 wird viel Zeit in Anspruch nehmen.

Zustimmung. — (*Adhésion.*)



**Amtliches**  
**stenographisches Bulletin**



**BULLETIN**  
**STÉNOGRAPHIQUE OFFICIEL**

der  
schweizerischen Bundesversammlung

N<sup>o</sup> 16

DE  
L'ASSEMBLÉE FÉDÉRALE SUISSE

Abonnements: Jährlich Fr. 2. — für die Schweiz, Fr. 4. — für das übrige Postvereinsgebiet. In der Schweiz kann nur bei der Post abonniert werden.  
Abonnements: Un an: Suisse fr. 2. —, Union postale fr. 4. —. On s'abonne en Suisse exclusivement aux offices postaux.

**Nationalrat. — Conseil national.**

Sitzung vom 12. Juni 1896, vormittags 8 Uhr. — Séance du 12 juin 1896, à 8 heures du matin.

Vorsitz: }  
Présidence: } *Gallati.*

Tagesordnung: — *Ordre du jour.*

**Bundesgesetz über die Errichtung der schweizerischen Bundesbank.**

*Loi fédérale créant une banque de la Confédération suisse.*

Differenzen. — *Divergences.*

(Fortsetzung. — Suite.)

(Siehe Seite 241 hievor. — Voir page 241 ci-devant.)

**Anträge**  
von Hrn. Nationalrat Curti.  
11. Juni 1896.

Statt Art. 23, Lemma 1, des St. R.:

Die Aufsicht und Kontrolle über die Bundesbank wird von einem Bankrat ausgeübt, welchen die Kantone auf die Dauer von vier Jahren in der Weise ernennen, dass jeder Kanton oder Halbkanton wenigstens ein Mitglied und auf je 100,000 Köpfe der Bevölkerung ein weiteres Mitglied erhält.

Statt Art. 23, Lemma 2, des St. R.:

Der Bankrat wählt für die Dauer einer Amtsperiode aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Vicepräsidenten.

Art. 24. Ein Bankausschuss von sieben Mitgliedern hat die nähere Aufsicht und Kontrolle über die Leitung der Bundesbank auszuüben.

Der Präsident und der Vicepräsident des Bankausschusses werden vom Bundesrat, die übrigen Mitglieder vom Bankrat gewählt.

Statt Art. 25:

Der Bankrat versammelt sich jährlich in der Regel zweimal; er kann aber auf Verlangen von 10 Mitgliedern ausserordentlich einberufen werden.

Die Sitzungen finden in der Regel am Hauptsitz der Bank statt.

**Propositions**  
de M. le conseiller national Curti,  
11 juin 1896.

Au lieu de l'article 23, alinéa 1:

La surveillance et le contrôle de la banque de la Confédération sont exercés par un conseil de banque, élu par les cantons pour une période de 4 ans, de telle façon que chaque canton ou demicanton ait droit à un membre et, en outre, à un membre par cent mille âmes de sa population.

Au lieu de l'article 23, alinéa 2:

Le conseil de banque prend dans son sein pour la durée d'une période son président et vice-président.

Art. 23. Un comité délégué de 7 membres est chargé de la surveillance et du contrôle spéciaux de la banque.

Le président et le vice-président du comité délégué sont élus par le conseil fédéral, les autres membres par le conseil de banque.

Au lieu de l'article 25:

Le conseil de banque se réunit en règle générale deux fois par an; il peut aussi être convoqué extraordinairement sur la demande de dix membres.

Les séances ont lieu en règle générale au siège principal de la banque.

**Schweizerische Bundesbank. Bundesgesetz über die Errichtung der Schweizerischen Bundesbank. BG vom 18. Juni 1896 (verworfen)**

**Banque de la Confédération suisse. Loi fédérale créant une banque de la Confédération Suisse. LF du 18 juin 1896 (rejetée)**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1896
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	02
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	1895_002
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	11.06.1896 - 10:00
Date	
Data	
Seite	241-249
Page	
Pagina	
Ref. No	20 026 755

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.



**Amtliches**  
**stenographisches Bulletin**



**BULLETIN**  
**STÉNOGRAPHIQUE OFFICIEL**

der  
schweizerischen Bundesversammlung

N<sup>o</sup> 16

DE  
L'ASSEMBLÉE FÉDÉRALE SUISSE

Abonnements: Jährlich Fr. 2. — für die Schweiz, Fr. 4. — für das übrige Postvereinsgebiet. In der Schweiz kann nur bei der Post abonniert werden.  
Abonnements: Un an: Suisse fr. 2. —, Union postale fr. 4. —. On s'abonne en Suisse exclusivement aux offices postaux.

**Nationalrat. — Conseil national.**

Sitzung vom 12. Juni 1896, vormittags 8 Uhr. — Séance du 12 juin 1896, à 8 heures du matin.

Vorsitz: }  
Présidence: } *Gallati.*

Tagesordnung: — *Ordre du jour.*

**Bundesgesetz über die Errichtung der schweizerischen Bundesbank.**

*Loi fédérale créant une banque de la Confédération suisse.*

Differenzen. — *Divergences.*

(Fortsetzung. — Suite.)

(Siehe Seite 241 hievor. — Voir page 241 ci-devant.)

**Anträge**  
von Hrn. Nationalrat Curti.  
11. Juni 1896.

Statt Art. 23, Lemma 1, des St. R.:

Die Aufsicht und Kontrolle über die Bundesbank wird von einem Bankrat ausgeübt, welchen die Kantone auf die Dauer von vier Jahren in der Weise ernennen, dass jeder Kanton oder Halbkanton wenigstens ein Mitglied und auf je 100,000 Köpfe der Bevölkerung ein weiteres Mitglied erhält.

Statt Art. 23, Lemma 2, des St. R.:

Der Bankrat wählt für die Dauer einer Amtsperiode aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Vicepräsidenten.

Art. 24. Ein Bankausschuss von sieben Mitgliedern hat die nähere Aufsicht und Kontrolle über die Leitung der Bundesbank auszuüben.

Der Präsident und der Vicepräsident des Bankausschusses werden vom Bundesrat, die übrigen Mitglieder vom Bankrat gewählt.

Statt Art. 25:

Der Bankrat versammelt sich jährlich in der Regel zweimal; er kann aber auf Verlangen von 10 Mitgliedern ausserordentlich einberufen werden.

Die Sitzungen finden in der Regel am Hauptsitz der Bank statt.

**Propositions**  
de M. le conseiller national Curti,  
11 juin 1896.

Au lieu de l'article 23, alinéa 1:

La surveillance et le contrôle de la banque de la Confédération sont exercés par un conseil de banque, élu par les cantons pour une période de 4 ans, de telle façon que chaque canton ou demicanton ait droit à un membre et, en outre, à un membre par cent mille âmes de sa population.

Au lieu de l'article 23, alinéa 2:

Le conseil de banque prend dans son sein pour la durée d'une période son président et vice-président.

Art. 23. Un comité délégué de 7 membres est chargé de la surveillance et du contrôle spéciaux de la banque.

Le président et le vice-président du comité délégué sont élus par le conseil fédéral, les autres membres par le conseil de banque.

Au lieu de l'article 25:

Le conseil de banque se réunit en règle générale deux fois par an; il peut aussi être convoqué extraordinairement sur la demande de dix membres.

Les séances ont lieu en règle générale au siège principal de la banque.

*Art. 23, Art. 23 bis, Art. 23 ter.*

**Heller**, deutscher Berichterstatter der Kommission: Ich erlaube mir, Ihnen vorerst zwei redaktionelle Abänderungen zu Art. 23 vorzuschlagen. Zunächst soll das Wort «auf» in der dritten Zeile durch «für» ersetzt werden. Der nämliche Ausdruck kommt in den weitem Artikeln 27 und 28 ebenfalls wieder vor und ich nehme an, dass wenn die Abänderung hier beschlossen wird, dies auch ohne weitere Erörterung für die folgenden Artikel zu gelten habe.

Dann mache ich Sie darauf aufmerksam, dass in Art. 23 nach den Beschlüssen des Ständerates ein Druckfehler stehen geblieben ist. Es heisst hier: «Die Aufsicht und Kontrolle über die Nationalbank. . . » Sie wissen, dass der Ständerat ursprünglich den Namen Bundesbank in den Namen Nationalbank abändern wollte. Dieser Ausdruck ist hier offenbar aus Versehen stehen geblieben.

Ich gehe nun zur materiellen Behandlung des Art. 23 über und schicke voraus, dass wir hier nicht nur diesen Art. 23, sondern gleichzeitig auch die Art. 23<sup>bis</sup> und 23<sup>ter</sup> behandeln müssen, weil diese Artikel zusammengehören.

Der Art. 23 hat im Laufe der Verhandlungen vielfache Abänderungen erlitten. Der Bundesrat hat uns vorgeschlagen, einen Bankrat von 21 Mitgliedern zu wählen, und zwar mit der positiven Vorschrift, dass diese Wahl unter angemessener Berücksichtigung der verschiedenen Hauptplätze und Gegenden der Schweiz getroffen werden soll. Diese Vorschrift ist bei allen Verhandlungen über Art. 23 stehen geblieben. Ebenso ist in einem andern Punkte eine materielle Uebereinstimmung zwischen beiden Räten vorhanden. Während der Bundesrat als Wahlbehörde für den Bankrat die vereinigte Bundesversammlung vorgesehen hat, haben sowohl der Nationalrat wie der Ständerat dieses Wahlrecht der Bundesversammlung fallen gelassen.

Dagegen kommen wir nun zu einem Differenzpunkt. Ich habe schon in der gestrigen Debatte darauf hingewiesen, dass die Kommission von Anfang an einem Begehren, das sie für legitim gehalten hat, Rechnung getragen hat, nämlich dem Begehren, dass bei der Errichtung der Bundesbank nicht der Bund allein beteiligt sein soll, sondern dass auch der zweite politische Faktor in der Eidgenossenschaft, die Kantone, dabei zu berücksichtigen sei. Wir haben Ihnen beantragt, das Grundkapital sei durch Bund und Kantone zu beschaffen. In Betreff der Verteilung des Reingewinnes haben wir Ihnen vorgeschlagen, weiter zu gehen, als die verfassungsmässige Vorschrift der zwei Dritteile vorschreibt. Auf dem gleichen Wege und mit der gleichen logischen Folgerung kommen wir nun dazu, Ihnen zu sagen: wir wollen auch, dass die Kantone bei der Kontrolle und Aufsicht der Bundesbank direkt beteiligt sind. Denn es ist nach der Auffassung der Kommission unrichtig und — brauchen wir den Ausdruck, der gestern verwendet worden ist — auch ungeschäftlich, wenn die Kantone bei der Beschaffung des Grundkapitals und namentlich bei dem Reingewinn beteiligt sind, bei der Aufsicht und Kontrolle der Bank dagegen ausgeschlossen wären. Diese Gründe haben Sie durch den Beschluss, dass dem Bunde bei der Bestellung des Bankrates zwar das überwiegende Recht zuzugestehen sei, dass dabei aber auch die Kantone zu berücksichtigen seien, dass

auch ihnen ein Recht, den Gang der Bundesbank durch eigene Vertrauensmänner zu überwachen und zu kontrollieren, zu verleihen sei, gebilligt. Ihr Beschluss gieng dahin, es sei ein Bankrat von 25 Mitgliedern zu wählen, von denen 15 durch den Bundesrat und 10 durch die Kantone ernannt werden sollen. Dieser Beschluss ist vom Ständerat beseitigt worden. Der Ständerat hat als einzige Wahlbehörde für den Bankrat den Bundesrat bezeichnet. Ich gestehe zum vorneherein, dass, sachlich betrachtet, der Beschluss des Ständerates nicht zu kritisieren ist. Denn ich glaube, dass eine einzige Wahlbehörde die allgemeinen Landesinteressen viel besser wahren kann, als zwei verschiedene Behörden, und dass eine einzige Wahlbehörde die verschiedenen Bedürfnisse und legitimen Verlangen, die aus den verschiedensten Kreisen, aus verschiedenen Landesgegenden gestellt werden, viel mehr zu berücksichtigen im Falle ist, als wenn das Wahlrecht zwischen zwei Behörden oder zwei Wahlkollegien geteilt werden muss. Ich für mich habe auch die Ueberzeugung, dass, wenn dem Bundesrate die Wahl des ganzen Bankrates übertragen würde, diese Wahl so ausfallen würde, dass alle Interessen ihre Berücksichtigung fänden und jede berechnete Kritik verstummen müsste. Allein neben diesen sachlichen Gründen müssen wir im Auge behalten, dass eben nicht der Bund allein, sondern dass in gleicher Weise die Kantone, die bei dem Grundkapital und namentlich beim Reingewinn in grossem Masse beteiligt sind, auch hier ihre Berücksichtigung verdienen. Dann ist die Kommission dem Gedanken der Berücksichtigung der Kantone bei Bestellung des Bankrates um so lieber nahe getreten, weil dadurch der Bankrat eine Anzahl von unabhängigen Leuten, die nicht vom Bundesrat gewählt sind und also in jeder Beziehung ohne Rücksicht auf eine Wahlbehörde ihr Kontroll- und Aufsichtsrecht auszuüben im Falle sind, erhält. Ich glaube, dieser Gedanke allein — wenn eine Beteiligung der Kantone gar nicht bestehen und ein Interesse in dieser Richtung nicht vorliegen würde — müsste uns dazu führen, dafür Sorge zu tragen, dass neben den Vertretern des Bundes auch noch andere Vertreter, die von einer andern Wahlbehörde gewählt sind, im Bankrat Sitz und Stimme hätten. Also den Gedanken, dass die Kantone bei der Wahl des Bankrates beteiligt sein sollen, lässt die Kommission nicht fallen, sondern sie beantragt Ihnen, gegenüber dem Beschlusse des Ständerates an diesem Gedanken festzuhalten.

Es fragt sich nun, in welcher Form dieser Gedanke verwirklicht werden soll. Sie haben seiner Zeit beschlossen, es habe eine sogenannte Turnuswahl stattzufinden. Ich will mich auf diesen Beschluss nicht näher einlassen. Ich sage nur zweierlei. Einmal kann dieser Beschluss geschäftlich nicht gerechtfertigt werden. Denn es ist durchaus ungeschäftlich — und hier handelt es sich doch um ein grosses, vielleicht um das grösste Geschäft im Lande, das wir gründen wollen —, wenn in den Bankrat Leute berufen werden, die nach einem gewissen Zeitraum wieder daraus entfernt werden. Dann sage ich aber auch: es ist politisch von ganz geringer Bedeutung. Denn was ist ein Wahlrecht eines Kantons, das zeitlich beschränkt ist, das während 4 Jahren dauert und dann während 4, resp. 8 Jahren wieder aufhört? Ich glaube nicht, dass vom föderalistischen Standpunkt ein solches Souveränitätsrecht

festgehalten werden soll, und ich kann auch nicht glauben, dass es richtig sei, wenn man behauptet: ja wenn diese Turnuswahl beibehalten wird, dann sind wir für das Bankgesetz; aber wenn dieser Gedanke fallen gelassen wird, dann stimmen wir dagegen. Ich glaube, es sei viel richtiger, zu sagen: wir wollen überhaupt nichts. Denn das kann kein Grund sein, das Gesetz deswegen fallen zu lassen, weil hier ein vermeintliches Recht der Kantone nicht voll berücksichtigt worden ist. Denn ich wiederhole, dass es sich nicht um ein wirkliches Recht, das irgendwie wert wäre, dass man es verteidigen würde, handelt, sondern um eine Massregel, die an der Souveränität der Kantone nichts mindert und nichts mehrt. Ich sage also: Wir müssen die Turnuswahl fallen lassen und ich will nicht unterlassen, noch dem Gedanken Ausdruck zu geben, dass, wie ich glaube, gerade der von uns adoptierte Wahlmodus den Ständerat veranlasst hat, den legitimen Gedanken der Vertretung der Kantone im Bankrat fallen zu lassen. Man hat das Kind mit dem Bade ausgeschüttet. Ich glaube, dass auch gar keine Aussicht vorhanden ist, wenn wir auf unsern Beschlüssen in dieser Richtung beharren, mit dem Ständerat eine Verständigung herbeizuführen.

Wie soll nun aber dieses Wahlrecht der Kantone festgestellt werden? Wir haben in der Kommission verschiedene Vorschläge geprüft. Herr Scherrer-Füllemann hat einen Vorschlag eingebracht, der dahin gieng, es seien die Kantone nach ihrer geographischen Lage zu gruppieren und es seien je zwei oder drei Kantone zu vereinigen und ihnen dann das Recht der Wahl einer bestimmten Anzahl von Vertretern zu geben. Auch der Sprechende hat der Kommission in Befolgung des gleichen Gedankens einen Vorschlag gemacht, der aber nach den gemachten Einwendungen fallen gelassen wurde. Ich glaube auch, dass dieser Gedanke fallen gelassen werden muss, weil es nicht möglich ist, diese Kantone so zu umschreiben, dass man allseitig irgendwie befriedigt wäre. Man mag Kombinationen aufstellen, wie man will, immer wird man doch finden: diese Zuteilung von Kanton A zu Kanton B ist eine unnatürliche. Die Kommission ist daher zu dem ursprünglichen Gedanken zurückgekehrt, immerhin mit einer wesentlichen Modifikation. Wir beantragen Ihnen, ein Wahlkollegium, bestehend aus Wahlmännern aller Kantone, zu bilden. Dabei sind die Kantone, gleichviel ob gross oder klein, mit dem gleichen Stimmrecht auszurüsten und die Halbkantone wie die Ganzkantone zu behandeln. Dadurch führen wir herbei, dass die kleinen Kantone eine Majorisierung durch die grossen Kantone nicht zu fürchten haben und also in dieser Beziehung vollständig beruhigt sein können. Ohne den Willen der kleinen Kantone, resp. ohne ihre Zustimmung, kann eine Wahl nicht zustande kommen. Man wendet dagegen ein, der Apparat sei kompliziert. Allein ich betone, dass die Organisation ausserhalb der Organisation der Bank steht, dass die Bank lediglich die Resultate der Wahlverhandlungen zu acceptieren hat. Wir haben einfach diese Männer, welche die Versammlung wählt, anzunehmen. Die ganze Organisation ist also in keiner Weise irgendwie ein Hemmschuh für die Entwicklung der Bank. Deshalb kann ich die Berechtigung dieses Einwandes, dass es sich um einen schwerfälligen Apparat handle, nicht zugeben.

Ich resümiere dahin: Wir wollen den Kantonen

durch ihre Mitbeteiligung bei der Wahl des Bankrates ihr legitimes Recht an der Beaufsichtigung und Kontrolle der Bank geben. Wir wollen gleichzeitig durch diese Massregel dafür sorgen, dass eine Reihe von den Bundesbehörden unabhängiger Männer, die ihre Wahl nicht dem Bundesrate zu verdanken haben, in den Bankrat hineinkommen. Erst durch diese Massregel erhält der gestrige Beschluss, dass die Bundesbank von der ganzen Bundesverwaltung durchaus unabhängig sein soll, sein richtiges Relief. Ich beantrage Ihnen also, die Vorlage der Kommission zu acceptieren.

Gestern, noch unmittelbar vor Thorschluss, hat Herr Kollega Curti einen Antrag über die Zusammensetzung des Bankrates eingereicht. Ich gewärtige nun zunächst die Begründung dieses Antrages, und ein anderes Mitglied der Kommission wird dann darauf antworten. Ich für meine Person möchte mich nur vom parlamentarischen Standpunkt aus gegen diesen Antrag aussprechen. Wir sind gegenwärtig an der Bereinigung der Differenzen. Was will nun Herr Curti? Er will etwas, das bis dahin weder im Nationalrat noch im Ständerat irgendwelche Anerkennung gefunden hat. Der Nationalrat beschloss einen 25köpfigen Bankrat, wovon der Bundesrat drei Fünftel, die Kantone zwei Fünftel zu wählen hätten. Der Ständerat seinerseits sagte: wir wollen nur 21 Mann und wir wollen nicht, dass neben dem Bundesrat die Kantone noch ein Wahlrecht ausüben. Nun kommt Herr Curti und sagt: nicht nur 25, sondern 47 oder 50 Mitglieder soll der Bankrat haben; und die Kantone sollen nicht bloss zwei Fünftel dieser Mitglieder, sondern alle wählen; wir sprechen dem Bundesrat jedes Wahlrecht ab. Der Standpunkt, den Herr Curti einnimmt, ist von den Beschlüssen des Ständerates noch viel weiter entfernt, als die Vorschläge Ihrer Kommission, und offenbar müssen wir doch im Stadium der Bereinigung der Differenzen darnach trachten, uns näher zu kommen, einen Kompromiss zu schliessen, etwas aufzugeben von den eigenen Ideen und die Ideen Anderer wenigstens bis zu einem gewissen Grad zu acceptieren. Ich sage also: aus parlamentarischen Gründen kann man dem Antrag Curti in diesem Stadium der Angelegenheit nicht beistimmen und ich muss daher die Verwerfung dieses Antrages beantragen.

Ich schliesse, indem ich Ihnen empfehle, im Interesse des Zustandekommens des Bundesgesetzes betreffend die Errichtung einer Bundesbank die Anträge Ihrer Kommission zu acceptieren.

**M. Tissot, rapporteur français de la commission:**  
Lors de la dernière session, le conseil national avait admis l'art. 23 du projet de loi qui dit:

«Art. 23. La surveillance et le contrôle sont exercés par le conseil de banque, formé de 25 membres, nommé pour la durée de 4 ans. 15 membres de ce conseil sont élus par le conseil fédéral et 10 par les cantons.»

Les places de banque principales et les différentes contrées de la Suisse devront être représentées d'une manière équitable dans le conseil de banque.

Les membres sortants seront remplacés pour le restant de la période.»

Aujourd'hui, nous avons l'honneur de vous proposer un art. 23<sup>bis</sup>, qui a trait à la nomination des

membres du conseil de banque, et un art. 23<sup>ter</sup>, qui indique la procédure à suivre pour la nomination par les cantons de leurs représentants au sein du conseil de banque. La divergence avec le conseil des états provient de ce que celui-ci veut faire nommer tous les membres du conseil d'administration de la banque par le conseil fédéral.

Nous ne pouvons pas admettre ce point de vue et cela pour des motifs qui sont bien compréhensibles. L'art. 23, tel que votre commission le propose, est, suivant nous, la sanction donnée à l'intervention financière des cantons dans la nouvelle banque. Cet article est juste, il est correct de réserver aux cantons la nomination de leurs représentants et nous consacrons par là le principe qui est à la base du projet de loi actuel: union de la Confédération et des cantons, participation des deux pouvoirs. En admettant la nomination de tous les membres du conseil de banque par le conseil fédéral, nous dérogerions à ce principe. Dans les banques privées, les actionnaires nomment leurs représentants; ici les cantons représentent les actionnaires, puisqu'ils fournissent les  $\frac{2}{3}$  des capitaux de la banque. Ils doivent donc être représentés au sein du conseil de banque, et c'est pourquoi nous avons admis cet article.

Je ne m'étendrai pas sur les art. 23<sup>bis</sup> et 23<sup>ter</sup>, qui sont les développements logiques du principe que j'ai énoncé.

La majorité insiste vivement, en face de cette importante divergence, pour maintenir sa manière de voir; nous devons donner à chacun ce qui lui est dû et nous ne pouvons par conséquent pas priver les cantons d'un droit qui doit leur appartenir.

M. Curti nous a présenté hier une série de propositions tendant à changer tout le système qui vous est proposé. En examinant ces propositions, c'est en mon nom personnel que je parle, j'ai cru y trouver une complication, dont toute l'organisation de la banque se ressentirait.

D'abord ce conseil de banque de 40 à 50 membres serait un pouvoir de nature à gêner la prépondérance que nous voulons attribuer à la Confédération dans la direction de la banque. Ce serait admettre à côté de la Confédération un petit pouvoir, dont l'influence pourrait gêner celle-ci.

La majorité croit que l'art. 23 qu'elle vous propose est plus juste, et nous sommes persuadés que son application sauvegardera les droits des cantons, sans compromettre la prépondérance de la Confédération.

Ainsi constituée, la banque sera forte; je ne pourrai jamais admettre que le crédit de la banque ait à souffrir vis-à-vis de l'étranger, parce qu'elle sera fondée sur la Confédération et les cantons.

C'est donc en toute confiance que nous vous demandons de maintenir l'art. 23 tel que la commission vous le propose.

**Curti:** Der Antrag, den ich vor Ihnen zu begründen die Ehre habe, ist von mir früher schon gestellt, dann aber wieder zurückgezogen worden. Ich habe ihn gestellt, weil ich glaubte, dass die Bankverwaltung auf eine mehr decentralisierte, demokratische Basis gebracht werden müsse. Ich habe ihn zurückgezogen, als ich sah, dass eine ganze

Reihe von Auffassungen über die Zusammensetzung des Bankrates sich geltend machte und weil ich hiebei fürchtete, es könnte mein Antrag die ganze Verhandlung komplizieren und das Zustandekommen des Projektes erschweren. In der Folge hat sich nun, wie mir scheint, gezeigt, dass die von den Räten und ihren Kommissionen in den Vordergrund gestellten Kombinationen im Volke selbst einen geringen Beifall gefunden haben, und das ist es, was mich veranlasst, meinen Antrag nun doch wieder aufzunehmen. Ich glaube, dass derselbe im Stande wäre, das Bankgesetz und die ganze Institution der Bundesbank populär zu machen. Es ist erklärt worden, im Bankrat sollte den grösseren Handels- und Bankplätzen eine Vertretung gegeben werden, damit das fachmännische Element im Bankrat besser zur Geltung komme. Man hat sich dann aber fragen müssen, wie eine solche Vertretung, vor welcher ich meinerseits keineswegs zurückschreckte, am besten eingeführt werden könnte, und da zeigten sich unübersteigliche Schwierigkeiten. Es ist nicht möglich, dass wir den bestehenden kaufmännischen Gesellschaften oder Handelssyndikaten ein solches Recht zuteilen. Es ist das, glaube ich, staatsrechtlich nicht möglich, weil man sonst den Standpunkt der Rechtsgleichheit nicht mehr festhalten würde und weil wir in unserem ganzen Staatsorganismus derartige Korporationen nicht kennen. Es muss also auf eine andere Weise dafür gesorgt werden, dass diese Elemente zur Geltung kommen, und da sind nun viele der Ansicht, es werde dies am besten bewirkt, wenn man dem Bundesrat die Kompetenz gebe, möglichst viele Mitglieder in den Bankrat zu entsenden. Ich kann es mir einzig aus diesem fachmännischen Gesichtspunkte erklären, dass man den Bundesrat die Mehrheit der Bankratsmitglieder ernennen lassen will. Denn von vorneherein wäre es ja unverständlich, dass der Bundesrat im Bankrat vertreten sein soll. Ich habe meinerseits nie verstehen können, wie man verlangt, dass der Bundesrat als politische Behörde eine Vertretung habe. Im Grunde ist nichts unnatürlicher als das. Der Bundesrat ernennt die ganze Direktion dieser Bank und nun soll er auch noch die Aufsichts- und Kontrollbehörde dieser Direktion ernennen. Das ist nach meinem Dafürhalten ein innerer Widerspruch. Richtiger- und logischerweise muss die Aufsichts- und Kontrollbehörde von einer andern Instanz gewählt werden. Aber man glaubt, es sei so am ehesten die Sicherheit gegeben, dass das fachmännische Element vertreten werde, der Bundesrat es sei, der im ganzen Lande die Tüchtigsten unter den Industriellen und Banquiers, vielleicht auch unter den Politikern auszusuchen könne, die er berücksichtigen werde, um derart alle diejenigen Kräfte in den Bankrat zu bringen, welche für das gehörige Walten im Amt die befähigtsten sind. Sie können sich aber gewiss nicht verhehlen, dass unsere Bevölkerung darin gerade wieder nur eine Stärkung dessen sieht, was man Bürokratie nennt, ohne den Begriff genauer zu umschreiben; denn unter Bürokratie versteht das Volk, glaube ich, eigentlich weniger den Mangel an einem tüchtigen Beamtentum im Bunde — wir haben ja sehr gute Beamte —, als vielmehr den Mangel in der Ausscheidung zwischen der politischen und administrativen Kompetenz im Bundesrat und in der Bundesverwaltung, den Mangel an einer politischen Leitung und Aufsicht in den Geschäften

des Bundesrates und der Bundesverwaltung. So habe ich denn nirgends gefunden, dass die Bestimmung, es solle der Bundesrat die Mehrheit der Mitglieder des Bankrates wählen können, in den Kreisen der Bevölkerung eine gute Aufnahme gefunden hat. Ich will zugeben, dass es unter uns ja einzelne Herren giebt, welche dem Bundesrat sogar die Kompetenz geben möchten, alle diese Mitglieder zu ernennen, und Sie wissen, dass der Ständerat auf diesem Standpunkt steht, weil er den Bundesrat einzig als befähigt ansieht, die Wägsten und Besten für den Bankrat zu erküren. Aber das ist ganz sicherlich nicht die Meinung unserer breiten Bevölkerungsschichten und ich glaube, man hat Recht, wenn man nicht die Bundesgewalt in dieser Weise stärkt. Denn wenn ich auch meinerseits persönlich das vollste Vertrauen darein habe, dass der jetzige Chef des Finanzdepartements gute Wahlen machen und dass er unabhängig von politischen Gesichtspunkten 15 Männer ausfindig zu machen suchen wird, welche für ihr Amt taugen, so möchte ich das doch nicht für ein- und allemal jedem künftigen Finanzchef überlassen und auch nicht für ein- und allemal dem Bundesrat, der hier ja allerdings ein Bestätigungsrecht hat. Ich glaube darum, man muss suchen, zu einer andern, des bürokratischen Geistes weniger verdächtigen Einrichtung zu gelangen.

Sollte die Bundesbank den Beifall unseres Volkes nicht finden, sollte das Bankgesetz verworfen werden, so geschieht es gewiss nicht deshalb, weil das Privatkapital ausgeschlossen ist, sondern ich habe die Ueberzeugung, dass sie, wenn wir das Privatkapital hätten sich an der Gründung der Bundesbank beteiligen lassen, den Beifall des Volkes jedenfalls noch viel weniger hätte finden können. Ich glaube, wenn das Gesetz fallen sollte, so geschähe es deshalb, weil im ganzen Volk eine gewisse mehr oder minder berechnete Missstimmung und Unzufriedenheit gegen dasjenige herrscht, was man als bürokratisch bezeichnet. Auch die Angriffe gegen den Staatssozialismus, gegen den sogenannten Etatismus, scheinen mir hauptsächlich das zum Kern zu haben, dass sie viel weniger den sozialen Gehalt unserer Gesetzgebung berühren, als dass sie sich gegen die Form richten, in welcher unsere Sozialgesetzgebung zum Teil praktiziert wird. Man hat anfänglich glauben müssen, wenn in der welschen Schweiz der «Etatismus» angegriffen werde, so sei damit unser Staatssozialismus — was man in der deutschen Schweiz so heisst — gemeint, und deshalb hatte man annehmen müssen, es würden nun unsere welschen Eidgenossen die Arbeiterschutzgesetzgebung, die Subventionsgesetze, das Alkoholmonopol und alle diese sozialen Institutionen, welche wir in den letzten fünfzehn Jahren geschaffen haben, wieder abschaffen wollen. Nun behauptet man aber, dem sei gar nicht so, und in der That ist auch bis jetzt ein Angriff auf irgend eines dieser sozialen Gesetze nicht erfolgt, sodass ich mich fragen darf, ob man denn wirklich unter dem «Etatismus» unsern Staatssozialismus oder ob man nicht etwas ganz Anderes darunter verstehe. In der That glaube ich, dass man vielmehr die zu grosse Omnipotenz des Staates bei der Ausführung von Sozialgesetzen als die Tendenz der letztern selbst angreift, und so komme ich in meinem Gedankengang dahin, zu sagen, dass auch die Bundesbank den Beifall unserer gesamten Bevölkerung wohl besser finden würde, wenn wir sie von der

Meinung befreien, als ob hier nun wieder die centrale Gewalt alles und jedes zu thun hätte und als ob eigentlich der Bevölkerung kein Anteil an der Führung und Leitung der Bank gehöre. Wirklich ist ja das Schweizervolk eigentlich von dieser Bank vollständig ausgeschlossen, es hat gar nichts dazu zu sagen, und man betrachtet diese Institution so, als ob sie einigen wenigen Leitenden und einigen einflussreichen Kreisen gehöre. Das ist's, was ausserordentlich anstösst und was diese an und für sich so ausgezeichnete Institution des Notenmonopols und der Bundesbank in der Meinung des Volkes schädigt.

Ich für meinen Teil werde den Antrag der Kommission auch annehmen, wenn der meinige fällt. Ich halte diese ganze Schöpfung für eine so wichtige, dass ich meine eigenen individuellen Meinungen und Neigungen dem Ganzen unterordne. Aber nicht jeder denkt so und sehr viele andere werden wahrscheinlich gerade bei diesem Punkte den Hebel ansetzen, um das Werk zu Falle zu bringen, indem sie sagen, dass diese ganze Einrichtung, wobei eigentlich nur Regierungsgewalten den Bankrat bestellen und die Aufsicht und Kontrolle handhaben, nicht eine wirklich republikanische und nicht eine genügend freie, unsern schweizerischen Auffassungen entsprechende sei.

Wie will ich nun den Bankrat zusammensetzen? Ich will jedem Kanton und jedem Halbkanton zum voraus einen Vertreter geben und dann jedem Kanton, der mehr als 100,000 Einwohner hat, noch einen Vertreter auf je 100,000 Köpfe. Auf dieser Basis würden erhalten: Zürich 4, Bern 6, Luzern 2, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Glarus, Zug je 1, Freiburg 2, Solothurn, Baselstadt, Baselland, Schaffhausen, Appenzell A.-Rh., Appenzell I.-Rh. je 1, St. Gallen 3, Graubünden 1, Aargau, Thurgau, Tessin je 2, Waadt 3, Wallis, Neuenburg und Genf je 2 Vertreter.

Diesem Projekte wird nun entgegengehalten, es sei ein föderalistisches Projekt, es werden da die Kantone vertreten, und man will darin einen Gegensatz zu denjenigen Projekten sehen, bei denen der Bund und die Kantone vertreten seien. Zunächst bemerke ich, dass ja der Bund in der Person des Bundesrates insofern zur Geltung kommt, als er die Direktion wählen kann, und ferner will ich in meinem Antrag, damit die fachmännischen Bedenken gehoben werden können, dem Bundesrat auch das Recht verleihen, den Präsidenten und Vicepräsidenten des Bankausschusses zu ernennen. Es ist also keineswegs richtig, wenn man meint, der Bund, beziehungsweise der Bundesrat komme bei der Bestellung der Bankbehörden nicht zur Geltung. Ja, man muss wohl sagen, dass die Leitung durch die Direktion der Bank die allerwichtigste und eigentlich massgebende Sache ist und dass damit schon eine grosse Macht in die Hand des Bundesrates gelegt wird. Man darf weiter bemerken, dass, wenn der Bundesrat auch den Präsidenten und den Vicepräsidenten des Bankausschusses ernannt, dann gewiss um so weniger von einer Verkürzung des Bundes bei der ganzen Gestion geredet werden darf.

Und was nun die Kantone anbetrifft, so gebe ich nicht zu, dass es sich dabei lediglich um eine Vertretung der Kantone als staatsrechtliche Körperschaften handelt, sondern ich sehe darin das Mittel, um die Bevölkerung selber in den Bankrat hinein-

zubringen, um das Schweizervolk an diesem Bankrate participieren zu lassen. Denn wenn ich sage, die Kantone sollen vertreten sein in der von mir näher bezeichneten Weise, so lasse ich die Betreffenden nicht, wie die Mitglieder der alten Tagssatzung, nach Instruktionen stimmen, sondern sie stimmen persönlich; sie können ihre eigene Meinung zum Ausdruck bringen; es können zwei, drei Meinungen existieren, wo zwei oder drei Mitglieder von einem Kanton entsandt werden, und es giebt keine Macht irgendwo in den Kantonen, welche als Körperschaft die betreffenden Delegierten in ihrem Votum zu binden vermöchte. Die Kantone wählen frei; es wählt nach Festsetzung der Kantone selbst entweder die Regierung oder der Grosse Rat oder das Volk der Kantone. Wenn ein Kanton es seiner Regierung überlassen will, den betreffenden Abgeordneten für den Bankrat zu ernennen, so ist das Sache des Kantons; ebenso mag er die betreffende Befugnis dem Grossen Rate übertragen, oder es kann ein Kanton in dieser oder jener Weise durch die Landsgemeinde oder durch eine Wahl im ganzen Kanton oder durch eine Wahl nach Landesteilen, kurz so wie er will, die betreffende Zahl von Bankratsmitgliedern bestellen.

Dieses System hätte doch gewiss den Vorteil, dass das Schweizervolk zu der Auffassung käme, die Bundesbank sei nicht etwas ausserhalb seiner eigenen Vorstellung in den Lüften Schwebendes, sondern sie gehöre ihm und es habe da auch mitzureden. Und ich kann nicht glauben, dass nun in diesen Kantonen durch die betreffenden Instanzen nicht tüchtige, geschäftskundige Leute, vertrauenswürdige Männer in den Bankrat hineinkämen. Man sagt mir vielleicht, es würde nach meinem System ein Uebergewicht der grossen Kantone im Bankrate erzeugt; das ist aber nicht der Fall. Es sind 13 Kantone, welche je einen Vertreter haben, und was die grossen Kantone anbetrifft, so sind dieselben durch ihre geographische Lage, durch ihre Sprache, ihre konfessionellen und wirtschaftlichen Verhältnisse so verschieden gestaltet, dass sie nie eine Koalition gegen die kleinen Kantone zu bilden im Stande wären. Man hat das seit langer Zeit nicht gesehen, dass die grossen Kantone sich so hätten koalieren können, und wenn sie es vor Jahrzehnten in der Bundesversammlung konnten bei der Bundesratswahl, wo eine sogenannte Heptarchie existierte, so können sie es heute und können sie es dann nicht mehr, wenn es sich um die Aufstellung von 45 Mitgliedern des Bankrates handelt, welche individuell zu stimmen im Stande sind.

Es wird auch wahrscheinlich eingewendet, dieser Rat sei zu gross; 45 Mitglieder, das sei ein allzu schwerfälliger Apparat. Ich teile diese Auffassung nicht. Es handelt sich ja hier nicht um eine aktionsfähige Behörde, wie es die Direktion oder der Ausschuss einer Bank sein muss, sondern es handelt sich hier um eine Behörde, welche den Geschäftsbericht entgegennimmt und diskutiert, welche die Geschäftsführung ihrer Kritik unterwirft — welche Postulate stellt, die nachher von Bundesrat und Bundesversammlung erwogen werden können. Es ist der Natur der Sache nach ein solcher Bankrat sehr wohl geeignet, ein kleines Parlament zu sein, und es handelt sich in einem solchen Bankrat doch gewiss gerade darum, dass viele Ansichten und Wünsche und Begehren aus allen Teilen des

Landes geltend gemacht werden können, und dass nicht etwa nur einige wenige Stände und Klassen der Bevölkerung darin zu Worte kommen. Die Vereinigten Schweizerbahnen haben einen Verwaltungsrat von 35 Mitgliedern, die Nordostbahn einen solchen von 50 Mitgliedern. Was ich will, läge in der Mitte, und wenn bei den einzelnen Eisenbahngesellschaften ein Verwaltungsrat 50 Mitglieder befragen darf, so will mir scheinen, es dürfte auch der Bankrat der schweizerischen Bundesbank, die ja eine sehr bedeutende Institution, ein sehr grosses Geschäft ist, eine eben so grosse Anzahl von Mitgliedern beanspruchen.

Man darf auch nicht etwa fürchten, dass nun in diesen Bankrat nur Regierungsräte hineinkämen. Bei der Einrichtung, wie sie jetzt besteht, wo ein Kollegium von 25 Mann die 10 Vertreter der Kantone ernannt, da werden allerdings, nehme ich an, diese 25 Mann Regierungsräte sein und dadurch erhält das Ganze möglicherweise einen etwas bürokratischen Anstrich. Bei meinem System aber verhält es sich ganz anders; denn da können die Regierungen wählen oder die grossen Räte oder das Volk, und es ist jedenfalls nicht anzunehmen, dass da nur die Regierungen vertreten sein werden, sondern es werden wahrscheinlich Vertreter von allen politischen Parteien und von allen Ständen der Bevölkerung in diesen Bankrat hineingewählt werden; es ist das nicht nur wahrscheinlich, sondern ganz sicher. Die Mitglieder der Bundesversammlung dagegen sind ausgeschlossen und insofern als hier ein anderer Artikel des Gesetzes, der Artikel 21. glaube ich, Platz greift, braucht man nicht zu fürchten, dass ein Einfluss, der sich im Staate bereits schon geltend macht, im Bankrate noch einmal sich geltend machen könnte. Es wird dieser Bankrat eine unabhängige und selbständige Behörde sein; Schranken aber hat er dadurch, dass er ja eigentlich nicht etwa das Bankgesetz abändern und als er nicht von sich aus Neuerungen treffen kann, welche das Wesen und die Geschäftsführung der Bank verändern würden, sondern nur im Stande ist, die Aufsicht und Kontrolle zu üben. Man braucht sich also in dieser Richtung vor dem Bankrate nicht zu fürchten. Es ist gut, wenn er vorhanden ist, zahlreiche Mitglieder zählt und darin die verschiedenen Meinungen zu Worte kommen können. Aber auf der andern Seite bietet er keine Gefahr, weil ja das Oberaufsichtsrecht über die Bank nicht bei ihm selber steht, sondern bei der Bundesversammlung, und weil jede wesentliche Aenderung, welche er vornehmen wollte, zuerst von den Räten und in letzter Instanz vom Schweizervolk gebilligt werden müsste.

Als ich das erste Mal meinen Antrag stellte, haben, wie ich weiss, in der Presse viele daran Gefallen gefunden; hier aber habe ich oft sagen hören, ob man denn auch wirklich glaube, dass das eine rechte Bankaufsicht werden könne, wenn die Abgeordneten aus allen kleinen Kantonen in diesen Bankrat hineinkommen. Ich denke mir, dass auch selbst in den kleinen Kantonen und in denjenigen welche nicht in erster Linie Industrie- und Handelskantone sind, eine Anzahl von Männern sich findet, die schon etwa Geldgeschäfte gemacht haben und sich auf finanzielle Operationen einigermaßen verstehen. Und dann bin ich allerdings auch nicht der Meinung, dass ein ausschliesslich fachmännischer Einfluss im Bankrate herrschen solle. Nach unserer

ganzen Auffassung vom Staate hat man Grund zu verlangen, dass nicht Fachmänner allein entscheiden sollen. Auch in unseren Gerichten suchen wir zu vermitteln zwischen juristischen und Laienelementen, und es ist gewiss nur gut, wenn neben den vielen, welche vom Bankwesen specielle Kenntnis haben, auch noch einige andere hineinkommen, welche darin nicht gerade vollständig unterrichtet sind wie Fachleute, die aber dennoch etwa einen verständigen Wunsch geltend machen können. In der heutigen Zeit liegt selbst Uri an einer Weltbahn und versteht sich einigermaßen auf allgemeine Handels- und Verkehrsprincipien, und auch aus Innerrhoden kommt vielleicht ein Mann in den Bankrat, welcher denselben zwar nicht erschüttern, aber doch vielleicht etwa eine gesunde Ansicht darin vorbringen kann. Denn die Kultur, die alle Welt beleckt, hat selbst die Innerrhodner angesteckt.

Es ist mein Antrag auch keineswegs etwa ein Novum. Es ist dieser angebliche Föderalismus, welcher in Wahrheit aber nur Decentralisation bedeutet, schon wiederholt vorgeschlagen worden und er besteht sogar. Ich habe früher bereits einmal erwähnt, dass im Jahre 1883, als wir die Centralbahn zurückkaufen wollten, in dem betreffenden Gesetzesprojekte die Stelle enthalten war, es solle vom Bund und den Kantonen ein Eisenbahnrat eingesetzt werden, und für diese Fassung haben auch sämtliche Centralisten in der damaligen Kommission gestimmt. Es ist mir ferner neuestens ein Projekt bekannt, welches Herr Bundesrat Zemp über die zukünftige Organisation der Bundesbahnen ausgearbeitet hat, und da findet sich ein Paragraph, wonach ein Eisenbahnrat eingesetzt wird, der ganz ähnlich konstruiert werden soll, wie hier nach meinem Antrag der Bankrat. Es wird da nämlich vorgeschlagen, dass auf je 50,000 Köpfe der Bevölkerung die Kantone, also auch die Regierungen, die Grossräte oder das Volk einen Abgeordneten in den Eisenbahnrat sollen entsenden können. Ich glaube auch kaum, dass jemals das Schweizervolk mit dem Rückkauf zufrieden sein oder ihn annehmen würde, wenn es nicht zuvor demokratische Garantien für eine seinen Anschauungen entsprechende Verwaltung der Bahnen hätte, und darum ist wohl der Vorstand des Eisenbahndepartementes auf den Gedanken gekommen, in seinem provisorischen Entwurfe einen solchen Eisenbahnrat vorzusehen, der nach der Zahl der Bevölkerung von den Kantonen gewählt werden soll. Das wäre also ein zweites Präcedens, im Reiche der Ideen wenigstens, wenn auch noch nicht im Reiche der Thatsachen.

Wir besitzen aber auch bereits einen Alkoholrat, der diesen Namen nicht hat, der aber von Ihnen selber vor kurzer Zeit an einem Samstag Morgen eingesetzt worden ist, ein Rat, der daraus besteht, dass die 25 Kantone und Halbkantone Delegierte entsenden, welche mit der Alkoholdirektion über ihre Geschäfte beraten, derselben Anliegen vorbringen und Winke erteilen. Da haben wir also bereits etwas Aehnliches; da haben wir eine solche Gewalt der Kantone, und ich glaube, dieselbe ist durchaus unbedenklich und ungefährlich und sie hat noch niemandem von uns den Schlaf geraubt. Der Bund behält daneben doch immer seine Rechte; der Bundesrat übt die Aufsicht über die Verwaltung aus und

von uns hängt es ab, betreffende Entscheidungen vorzunehmen, nicht von diesem Alkoholrat.

Was aber das Fachmännische anbetrifft, um noch einmal auf dasselbe zurückzukommen, so will mir scheinen, man dürfe ganz und gar nicht befürchten, dass es bei Einsetzung meines Bankrates zu kurz komme. Ich wiederhole: in der Direktion ist ja der Bundesrat Meister; er ernennt die Direktion; im Bankausschusse hat er den Präsidenten und den Vicepräsidenten und die übrigen drei oder fünf Mitglieder — ob Sie die eine oder andere Ziffer annehmen, ist mir gleichgültig — werden aus den 45 als tüchtige und geschäftskundige Leute ausgezogen werden können. Und ich nehme an, überall, insbesondere aber in den grösseren Kantonen, in den Kantonen, welche bedeutende Handelscentren haben, werden Vertreter der Industrie- und Handelskreise gewählt werden. Ich kann mir nicht vorstellen, dass der Kanton Zürich oder der Kanton St. Gallen oder Baselstadt oder der Kanton Genf nicht jemanden hinschicke, der etwas versteht, nur werden diese Männer in ihrem Urtheil freier, in ihren Meinungen unbefangener sein und werden das Vertrauen des Volkes mehr geniessen, wenn sie aus diesen kantonalen Wahlen selber hervorgehen, als wenn sie nur vom Bundesrate oder von einem Kollegium von Regierungsräten in den Bankrat gesandt werden.

Ich bin am Schlusse meines Vortrages angekommen und habe mich einzig noch gegen die beiden Herren Kommissionsreferenten mit Bezug auf ihre Behauptung zu wenden, dass jetzt die ganze Angelegenheit zu weit fortgeschritten sei, als dass meine Antragstellung noch zulässig wäre. Allein die Sache ist eben eine so eminent wichtige, die Tragweite unserer Verhandlungen eine so grosse, dass mir scheinen will, Sie müssten, wenn Sie die Ueberzeugung hätten, es werde durch meinen Antrag dem ganzen Projekte genützt, denselben annehmen und man könne dem nicht entgegenhalten, dass man schon im Stadium der definitiven Erledigung sei, dass der Ständerat eine noch mehr nach der Auffassung des Bundesrates hinneigende Auffassung habe und dass man sich da einander nähern müsse. Für mich besteht die Ueberzeugung, dass in der Zukunft, wenn Sie den Bankrat so konstruieren, wie ich es Ihnen vorschlage, das Volk an der Bundesbank einen viel grösseren Gefallen haben und in dieselbe ein viel grösseres Vertrauen setzen wird. Ich meine also, dass die Freunde des Projektes meinen Antrag annehmen sollten, auch wenn derselbe erst in später Stunde hier gestellt worden ist.

Was aber die Gegner anbelangt, so rede ich allerdings nicht nach ihrem Sinn, wenn ich einen Antrag stelle, von dem ich glaube, dass er das Projekt fördert und in der Referendumsabstimmung sichert. Aber ich erlaube mir, auch die Gegner darauf aufmerksam zu machen, dass, wenn die Bundesbank vom Volk beschlossen wird, sie dieselbe eben haben müssen. Für diesen Fall entsteht für sie die Frage, ob sie nicht lieber einen mehr autonomen und independenten Bankrat haben wollten, einen Bankrat, in welchem die Lehren der Decentralisation und Demokratie kristallisiert sind, als einen Bankrat, wie er uns hier vorgeschlagen wird, der ein Bastardwesen und ein Kunstprodukt ist.

Ich für meinen Teil — ich habe es schon erklärt — werde mich unterwerfen und auch dann,

wenn mein Antrag nicht durchdringt, für das Bankgesetz kämpfen, weil mir der Besitz einer solchen Institution mehr gilt, als die eine oder andere Form, welche dieselbe annehmen sollte. Aber Freunde und Gegner des Projektes würden, glaube ich, im Interesse des Landes handeln, wenn sie meinen Antrag annähmen — die Freunde, weil sie dadurch die Reihen der Anhänger der Bundesbank vermehren und in der Zukunft die Bundesbank im Glauben und Vertrauen des Schweizervolkes besser akkreditieren würden, die Gegner aber, weil sie damit die freiheitlichen Gesinnungen und Empfindungen des Schweizervolkes, die sie bedroht glauben, schützen werden.

**Scherrer:** Es sind Ihnen bereits von seite des Herrn Kommissionsreferenten die Gründe auseinandergesetzt worden, weshalb eine Vertretung der Kantone im Bankrate berechtigt erscheint. Ich fühle mich nicht veranlasst, den sachbezüglichen Ausführungen, die nach meiner Ansicht erschöpfend gewesen sind, weiteres beizufügen. Die Frage ist wesentlich nur die: wie soll man diese Vertretung der Kantone regeln? Ueber diese zweite Frage gehen nun die Ansichten der Parteien ganz bedeutend auseinander.

Herr Kollega Curti hat soeben seinen Antrag, welcher dahin geht, die sämtlichen Bankräte durch die Kantone wählen zu lassen, begründet. Gegen diesen Antrag und seine Begründung muss ich ganz entschieden Stellung nehmen. Ich glaube auch, dass in der Kommission kaum ein einziges Mitglied sein wird, welches den Standpunkt des Herrn Curti teilen wird.

Ich sage: Es ist an und für sich schon etwas Sonderbares, wenn der Bund, der das Gründungskapital für die zu errichtende Bundesbank zu  $\frac{3}{5}$  liefern muss, und welcher zudem die unbeschränkte Haftpflicht für alle Verbindlichkeiten der Bundesbank hat, im Bankrate nicht vertreten sein soll. Auf der andern Seite ist es ebenso sonderbar, wenn die Kantone, welche nur  $\frac{2}{5}$  des Gründungskapitals liefern können, aber nicht liefern müssen, und welche keinerlei Haftpflicht für die Bundesbank zu übernehmen haben, den Bankrat allein bestellen wollen. Da bin ich ganz der gegenteiligen Ansicht als Herr Curti. Ich glaube, wenn sein Antrag im Rate durchgehen würde, so würde das das Schweizervolk nicht begreifen, und ich halte dafür, dass die Annahme seines Antrages den Chancen des Gesetzentwurfs bei der Volksabstimmung im höchsten Grade schädlich wäre. Herr Curti hat davon gesprochen, dass es nicht nötig erscheine, dass der Bundesrat im Bankrat auch noch vertreten sei, nachdem derselbe doch die Bankleitung bestelle. Man kann hier überhaupt von einer Vertretung des Bundesrates gar nicht reden, sondern der Bund, die Eidgenossenschaft ist im Bankrat vertreten, und der Bundesrat als solcher ist lediglich die Wahlbehörde. Es scheint mir dies also eine ziemlich verkehrte Auffassung des Herrn Kollega Curti zu sein.

Sodann mache ich Sie darauf aufmerksam, dass, wenn der Antrag des Herrn Curti durchgehen sollte, wir einen 45 köpfigen Bankrat erhalten würden. Nun geht meine Meinung dahin, dass bei dieser grossen Zahl der Bankräte die Gefahr sehr gross wäre, dass in diesen Bankrat Vertreter hineinkämen, von denen

man sagen könnte, dass sie kein hochzeitliches Kleid an hätten, und dass wir infolgedessen Gefahr laufen würden, dass die Geschäftsbehandlung durch diesen Bankrat vielleicht mehr oder weniger von Zufälligkeiten abhängig wäre und vielleicht auch etwas oberflächlich geführt werden könnte.

In dem Bankrate, wie er von seite des Herrn Curti vorgeschlagen wird, hätten nach meiner Auffassung gerade diejenigen Kantone, welche am lautesten nach einer Vertretung im Bankrat rufen, d. h. die kleinen Kantone, am wenigsten Bedeutung. Dieselben würden mit ihrer Vertretung in einem 45-köpfigen Bankrat sozusagen beinahe vollständig verschwinden. Nicht die Kantone Zürich und Bern, nicht die Kantone Aargau und Waadt, also nicht die grossen Kantone der schweizerischen Eidgenossenschaft rufen nach einer Vertretung der Kantone im Bankrat, sondern es sind die kleinen Kantone, speziell diejenigen der Urschweiz. Ich glaube, gerade diesen würde am wenigsten gedient sein, wenn der Antrag des Herrn Curti acceptiert würde.

Herr Curti glaubt auch, dass, wenn sein Antrag angenommen würde, auch die Chancen des Gesetzesentwurfes bei einer Referendumsabstimmung günstiger sein würden. Auch dieser Auffassung muss ich mit aller Entschiedenheit entgegentreten. Ich halte dieselbe für durchaus irrtümlich. Glaubt Herr Curti vielleicht, dass er mit seinem Antrag den Herrn Cramer-Frey und seinen Anhang bekehren werde? Ganz im Gegenteil! Ich glaube, dass er diesem Teil der Gegner gerade mit seinem Antrage eine der schneidigsten Waffen in der Volksabstimmung über die Gesetzesvorlage bieten würde. Würde Herr Curti vielleicht die welschen Radikalen mit seinem Antrage umstimmen? Ich glaube das noch weniger. Diese leiden an einer ganz anderen Krankheit, der mit dieser Medizin, welche Herr Curti bietet, absolut nicht geholfen werden kann. Oder glaubt Herr Curti vielleicht in der Urschweiz bessere Stimmung machen zu können, wenn sein Antrag acceptiert wird? Der Urschweiz kann es ziemlich gleichgültig sein, ob sie nach dem Antrag des Herrn Curti oder nach demjenigen der Kommission im Bankrat in Minderheit sei. Sie wird sich vielmehr fragen, welches ist unter diesen Verhältnissen derjenige Vorschlag, der die Interessen der Bundesbank als solcher am besten vertritt. Und da wird man zur Ansicht kommen, dass eben der Antrag, wie er von seite der Kommission gestellt worden ist, als der annehmbarste erscheint.

Ich will auf die Begründung des Antrages der Kommission ebenfalls nicht mehr eintreten. Es ist das in erschöpfender Weise von seite des Herrn Kommissionsreferenten geschehen.

Ich empfehle Ihnen also in Uebereinstimmung mit dem Herrn Referenten die Annahme des Antrages der Kommission und die Verwerfung des Antrages des Herrn Curti.

**Bundesrat Hauser:** Der Art. 23, welcher über die Bestellung des Bankrates statuieren soll, hat eine ganz eigentümliche Entwicklungsphase durchgemacht. Der ursprüngliche Antrag des Bundesrates gieng bekanntlich dahin, die Mitgliederzahl auf 21 zu begrenzen und die Wahl dieser 21 Mitglieder der h. Bundesversammlung zu übertragen. Dann



kam der Antrag der nationalrätlichen Kommission. Derselbe hat in Ihrem Rate keine Gnade gefunden, ist aber immerhin wert, noch einmal in Erinnerung gerufen zu werden. Nach diesem Antrage hätte der Bundesrat zuerst den Präsidenten und Vizepräsidenten des Bankrates ernannt; dann wäre die Wahl von 7 Mitgliedern den Kantonen zugestanden worden und schliesslich hätte der Bundesrat die weitere Wahl von 12 Mitgliedern vorgenommen. Für die Wahl der 7 den Kantonen zugestandenen Mitglieder schlug die nationalrätliche Kommission ein Wahlkollegium vor, das in ganz gleicher Weise wie der Bankrat, welchen uns heute Herr Curti belieben will, kombiniert war. Bekanntlich hat der Nationalrat sich mit diesem Antrage nicht befreunden können, sondern es ist ein sogenannter Vermittlungsantrag des verehrlichen Herrn Künzli angenommen worden, welcher dahin lautete, dass der Bankrat aus 25 Mitgliedern zu bestehen habe, von denen 15 vom Bundesrat und 10 durch die Kantone zu wählen seien. Auch hier sollte die Wahl des Präsidenten und Vizepräsidenten von vornherein wieder dem Bundesrate zugestanden werden. Dann hätten die Kantone ihre 10 Vertreter ernannt und schliesslich wäre noch einmal der Bundesrat gekommen und hätte durch die Wahl von 13 weiteren Mitgliedern den Bankrat auf die Zahl von 25 ergänzt. Auch hier bot sich wieder die besondere Schwierigkeit. Wie sollen denn die Kantone ihre 10 Vertreter bezeichnen? Da wurde der Ausweg gewählt, dass diese 10 Vertreter in einer sogenannten Turnuswahl ernannt werden sollen. Der Bundesrat hätte jeweilen für eine Periode diejenigen Kantone bezeichnet, welche, jeder für sich, einen Vertreter in den Bankrat abgeordnet hätten. Nachher kam dieser Beschluss Ihrer h. Versammlung an den Ständerat und hier schlug die Stimmung vollständig um. Der Ständerat kehrte zu den ursprünglich vom Bundesrat vorgeschlagenen 21 Mitgliedern zurück und beschloss in einer heroischen Selbstverläugnung, die Wahl dieser sämtlichen 21 Mitglieder des Bankrates dem Bundesrate zu übertragen (Heiterkeit). Wir sind nun im Stadium der Differenzenbereinigung und Sie kennen den neuen Vorschlag Ihrer Kommission. Derselbe geht dahin, an den 25 Mitgliedern festzuhalten, in dem Verhältnis von 15 gegenüber 10 Mitgliedern, welche letztere durch die Kantone zu wählen seien. Für die Wahl dieser 10 Mitglieder schlägt die Kommission ein Wahlkollegium vor, welches so komponiert würde, dass jeder Kanton und jeder Halbkanton, unbekümmert um seine Bevölkerungsziffer und unbekümmert darum, ob der betreffende Kanton Anteilscheine übernommen und wie viel Anteilscheine er übernommen hat, je ein Mitglied abordnet. Wir hätten also ein Wahlkollegium aus 25 Mitgliedern bestehend, welche die 25 Kantone und Halbkantone repräsentieren würden.

Der Sprechende hat nie ein Hehl aus seiner Stellung, die er dieser Vertretung der Kantone im Bankrat gegenüber eingenommen hat, gemacht. Er hat wiederholt den schweren Bedenken, welche er gegen diese Vertretung der Kantone hegt, und den schweren Bedenken über die fatalen Konsequenzen, welche aus einem solchen Dualismus sich ergeben könnten, Ausdruck gegeben. Ich habe meine grundsätzliche Opposition gegen diese Vertretung der Kantone nur der Verständigung halber aufgegeben, und weil ich mich mit dem Uebergewicht beruhigen konnte, das

dem Bund dadurch eingeräumt werden soll, dass die Vertretung des Bundes 15, diejenige der Kantone nur 10 Mitglieder zählt. So will ich mich auch heute wieder, obwohl ich den Beschluss des Ständerates als den grundsätzlich richtigeren halte, unterordnen, wenn es möglich ist, auf diesem Wege eine grössere Uebereinstimmung in Ihrem Rate herbeizuführen. Ich thue das auch auf die Gefahr hin, neuerdings des Stimmenkaufs bezichtigt zu werden. Ich glaube nicht, dass hier von einem Stimmenkauf die Rede sein kann. Es ist doch sonderbar: auf der einen Seite spricht man immer von Versöhnung und von der Hartnäckigkeit des Chefs des Finanzdepartements, und giebt er nach, dann heisst es, man habe Stimmen gekauft! (Heiterkeit.)

Jedenfalls gebe ich aber auch dem jetzigen Kommissionsvorschlag vor dem ersten Beschluss des Nationalrates den Vorzug. Denn, ohne ins Detail einzutreten, müssen wir uns ja alle gestehen, dass mit jenem Vorschlag mit Inbegriff der Turnuswahl schwere Inkonvenienzen verbunden wären.

Es darf ja nur daran erinnert werden, dass, wenn der erste Beschluss des Nationalrates von beiden Räten aufrecht erhalten wird, dann der Fall eintreten kann, dass ein Kanton in Ausübung seines Souveränitätsrechtes im letzten Vierteljahr einer Amtsperiode noch eine Lücke auszufüllen hat und dass dann dieser Kantonsvertreter für ein Vierteljahr gewählt wäre, um nach Ablauf dieses Vierteljahres unwiderruflich auszuschcheiden, denn nach Schluss der vierjährigen Amtsperiode kämen andere zehn Kantone an die Reihe. Das wäre für eine gewisse Stabilität im Bankrat, welche an andern Orten erwünscht ist, ein schwerer Uebelstand.

Wir haben nun heute einen ganz neuen Vorschlag vor uns, den Antrag des Herrn Curti. Er ist insofern nicht ganz neu, als er — nicht ganz gleich in Form und Ausführung — bei der Eintretensfrage vor einem Jahr schon vorgelegen hat. Aber auch gegen diesen Antrag muss ich mich wenden und zwar mit aller Entschiedenheit. So wohl gemeint er im Interesse einer Verständigung sein mag, so glaube ich, abgesehen von den Fehlern, welche ihm anhaften, er werde die Wirkung auf diejenigen verfehlen, für die er berechnet ist. Er wird nach dem, was ich bis jetzt gehört habe, seine Wirkung schon in diesem Saale verfehlen und so auch wahrscheinlich draussen im Volke. Herr Curti stellt uns nämlich den Antrag, es solle der Bankrat unter Ausschluss jeder Bethätigung des Bundes und der Bundesbehörden ausschliesslich durch die Kantone bestellt werden und zwar so, dass jeder Kanton von sich aus einen Vertreter schickt aus freier Wahl, mit Ausnahme der allgemeinen Bestimmung des Ausschlusses der Mitglieder der Bundesversammlung, und dass auf 100,000 Seelen ein weiterer Vertreter hinzuzuwählen sei. Ich habe eine Zusammenstellung darüber gemacht, wie dieser Bankrat aussehen würde. Der Bankrat würde 45 Köpfe zählen, die sich auf die Kantone in folgender Weise verteilen: Der Kanton Bern erhielte das Recht, sechs Vertreter abzuordnen, Zürich vier; dann kommen mit drei Vertretern die Kantone St. Gallen und Waadt, mit zwei Vertretern die Kantone Luzern, Freiburg, Aargau, Thurgau, Tessin, Wallis, Neuenburg und Genf, und ein Vertreter bliebe den Kantonen Uri, Schwyz, Nidwalden, Obwalden, Glarus, Zug, Baselstadt, Baselland, Schaff-

hausen, Appenzell A.-Rh., Appenzell I.-Rh. und Graubünden.

Ein einziger Blick auf dieses Tableau zeigt, dass wenn zu den Kantonen Bern, Zürich und St. Gallen mit 13 Vertretern nur noch die Vertreter von etwa drei oder vier andern Kantonen stehen, diese Kantone es in der Hand haben, alle andern Kantone zu überwältigen. Diese kleine Minderheit von Kantonen kann allen andern Kantonen diktieren. Ich glaube nicht, dass das föderalistische Element ein Entgegenkommen darin erblicken wird, wie Herr Curti den Bankrat zusammensetzt, und ich wiederhole: soweit ich Stimmen aus der Mitte Ihrer Versammlung gehört habe, wird gerade von den kleinen, weniger bevölkerten Kantonen der Vorschlag Curti nicht als eine Konzession angesehen und zurückgewiesen werden. Allein ganz abgesehen davon hat der Antrag für uns, den Bundesrat, noch weitergehende Gebrechen. Sie haben vorhin vernommen, dass der Vertreter des Bundesrates sich nur dann mit dem Gedanken einer Vertretung der Kantone beruhigen kann, wenn dem Bund im Bankrat das Uebergewicht eingeräumt und nicht, wenn er ausschliesslich von den Kantonen bestellt wird. Ich glaube, auch vom Standpunkt des Bundesrates aus kann unmöglich zugeben werden, dass, nachdem der Bund die grössere Hälfte des Gründungskapitales einzuschliessen hat, nachdem der Bund die volle und unbedingte Haftbarkeit für die Bundesbank übernehmen muss, dann ein Bankrat durch die Kantone bestellt werde, in dem der Bund nichts zu sagen hat. Ich glaube, die Bedenken wären in der That schwer zu beseitigen, dass ein solcher Bankrat die Hauptaufgabe der Bundesbank vernachlässigen würde, die Hauptaufgabe, die darin besteht, den Geldumlauf des Landes zu regeln und den Zahlungsverkehr zu erleichtern. Allerdings weist der gleiche Art. 39 der Bundesverfassung den Kantonen einen Mindestanteil am Reingewinn zu, den Sie nun bereits auf die Totalität des Reingewinnes erhöht haben, und da steht in der That zu befürchten, dass die kantonalen Vertreter eher an den Reinertrag denken, als an solide banktechnische Grundsätze und an die Verfolgung des Hauptzweckes der Bundesbank. Ich mache Sie ferner darauf aufmerksam, dass wir einen Art. 33 in das Bankgesetz aufgenommen haben, welcher bereits die Zustimmung beider Räte erhalten hat und folgendermassen lautet: «Die Behörden der Bundesbank, sowie deren Beamte und Angestellte haben die Eigenschaft von Bundesbehörden und Bundesbeamten; sie sind dem Bundesgesetz über die Verantwortlichkeit der eidgenössischen Behörden und Beamten vom 9. Dezember 1850 unterstellt.» Dieser Artikel ist eine absolute Notwendigkeit, aber er wird, wie ich glaube, unhaltbar, sobald Sie den Antrag Curti annehmen. Wie können Sie diesen von den Kantonen bestellten Bankrat als eidgenössische Behörde und seine Mitglieder als Bundesbeamte bezeichnen, welche wir dem eidgenössischen Verantwortlichkeitsgesetz unterwerfen? Ich glaube, das ist nicht möglich. Ich mache Sie noch auf eine andere Schwäche des Antrages Curti aufmerksam, wobei ich auf den Art. 24 seines Vorschlages vorgreifen muss. In Art. 23 will Herr Curti dem Bankrat die Kompetenz zuweisen, seinen Präsidenten und Vicepräsidenten zu bezeichnen, und in Art. 24 wird dann der Bankausschuss behandelt, welcher aus dem gesamten Bankrat gewählt werden muss. Hier will

Herr Curti die Wahl des Präsidenten und des Vicepräsidenten dem Bundesrat übertragen. Von beiden Räten ist in unserem Entwurf an dem Satz festgehalten worden, dass Präsident und Vicepräsident des Bankrates vom Bundesrat zu wählen seien und dass dieser Präsident und dieser Vicepräsident von Amtes wegen auch dem Bankausschusse angehöre. Ich glaube, es sei so selbstverständlich, dass wenigstens der Präsident des Bankrates auch der Präsident des Bankausschusses sein muss, dass darüber gar nicht diskutiert werden kann. Der Antrag, Präsident und Vicepräsident des Bankrates und -Ausschusses vom Bundesrat wählen zu lassen, ist von den oppositionellen Vorschlägen ausgegangen; er stand nicht im ursprünglichen Entwurf des Bundesrates, ist aber von allen Parteien acceptiert worden.

Habe ich so von meinem Standpunkt aus und von demjenigen der Bundesrates die verschiedenen Mängel des Antrages Curti hervorgehoben, so muss ich nun umgekehrt sagen: der Vorschlag der Kommission, wie er gegenwärtig vorliegt, ist nach verschiedenen Richtungen acceptabel. Acceptabel gerade vom Standpunkt der Verständigung und der Konzessionen an andere Richtungen aus. Wenn ich dabei die föderalistische Richtung im Auge habe, so glaube ich, es könne keine grössere Konzession gemacht werden als diejenige, die darin besteht, dass das Kollegium, das die zehn Kantonsvertreter zu wählen hat, aus Vertretern der Kantone und Halbkantone zusammengesetzt wird. Sie räumen damit den Halbkantonen ein ganz grosses Gewicht ein, und ich kann mir nicht vorstellen, wie bei einem andern Vorschlag die Halbkantone und die kleinen Kantone sich besser befinden könnten, als bei diesem. In dem neuen System liegt ferner der Vorteil, dass auch jede Rücksichtnahme auf die Beteiligung der Kantone und Halbkantone am Gründungskapital ausgeschlossen ist. Es geht nach meiner Ansicht nicht an, auf die Anteilscheine abstellen zu wollen, wie in der Eintretensfrage ebenfalls angeregt worden ist. Das ginge an, wenn wir die Kantone verpflichten würden, nach ihrer Bevölkerungsziffer oder nach andern Grundsätzen eine bestimmte Anzahl von Anteilscheinen zu übernehmen. Allein es besteht ja für keinen Kanton eine solche Verpflichtung. Es ist den Kantonen nur das Recht eingeräumt, sich durch Uebernahme von Anteilscheinen zu beteiligen. Würde man, was nach meiner Ansicht, wie gesagt, nicht angeht, auf die Anteilscheine Rücksicht nehmen, so würden wiederum diejenigen Kantone bei den zehn Vertretern das Uebergewicht erhalten, welche im stande sind, recht viel Geld für den Ankauf von Anteilscheinen zu verwenden. Also auch hier liegt wieder eine Begünstigung der kleinen Kantone und der Halbkantone vor.

Im neuen System ist ferner der Fehler beseitigt, welcher im frühern Beschlusse des Nationalrates lag. Wenn Lücken entstehen, so muss allerdings dieses Wahlkollegium wieder zusammentreten und die Lücke für den Rest der bestehenden Amtsperiode ausfüllen; aber dieses Wahlkollegium kann bei der Neuwahl wieder wählen, wen es will. Es ist nicht gehalten, bei der Neuwahl zehn neue Vertreter zu wählen. Es kann so für eine grössere Stabilität gesorgt werden. Auf der andern Seite glaube ich, sei gerade bei dieser Komposition mit 25 Mitgliedern alle Gewähr dafür geboten, dass, wenn einmal im Verlauf der Amtsperiode Lücken entstehen, alsdann Rücksichten

der Billigkeit schon dazu führen werden, dass auch andere Kantone, welche das erste Mal nicht haben an die Reihe kommen können, berücksichtigt werden.

Erlauben Sie mir noch einen letzten Hinweis mit Bezug auf diesen Punkt der Rechte der Kantone und deren Einfluss auf die ganze Bankverwaltung und das Geschäftsgebahren der Bundesbank. Ich glaube, es wird zu sehr übersehen, dass ja schon der ursprüngliche Entwurf des Bundesrates in anderer Weise dafür gesorgt hat, dass die Kantone zu ihrem Rechte kommen und dass ihnen ein massgebender Einfluss auf die Geschicke der Bundesbank eingeräumt ist. Ich erlaube mir, Sie auf den Abschnitt VI unseres Entwurfes zu verweisen, der betitelt ist: «Aufsicht durch die Bundesversammlung». Dort haben Sie statuiert, dass der Geschäftsbericht und die Rechnung der Bundesbank in ganz gleicher Weise behandelt wird, wie jedes andere Geschäft, das vor die Räte kommt, mit andern Worten: der Bundesversammlung ist das Recht der Prüfung und Genehmigung von Geschäftsbericht und Jahresrechnung eingeräumt und damit auch das Recht, den Jahresgewinn zu ermitteln und die Verteilung an die Kantone zu bestimmen. Und dieses Recht wird nicht etwa durch die Vereinigte Bundesversammlung ausgeübt, wie es in einem ersten Vorentwurf zur Vereinfachung der Angelegenheit vorgesehen war, sondern es sind die Rechte des Ständerates ausdrücklich gewahrt. Es ist in etwelcher Abweichung vom gegenwärtigen Geschäftsreglement vorgesehen, dass die beiden Prüfungskommissionen der Räte zur gemeinsamen Beratung zusammentreten. Aber wenn die gemeinsamen Beratungen beendet sind, dann tritt derjenige Rat zuerst in sein Recht ein, welchem die Priorität der Geschäftsbehandlung zukommt, und in demjenige Rat, der die Priorität hat, wird zuerst debattiert über Genehmigung oder Nichtgenehmigung der Jahresrechnung, über die Festsetzung des Reingewinnes und die Verteilung an die Kantone und solange die Räte nicht einen übereinstimmenden Beschluss gefasst haben, ist die Jahresrechnung nicht genehmigt. Ich glaube, hier liegt ein wesentliches Moment vor, auf das zum Beweis dafür hingewiesen werden darf, dass den Kantonen durch die Institution des Ständerates und die Bestimmungen dieses Gesetzes ein massgebender Einfluss auf die Geschicke der Bundesbank eingeräumt ist. Ich empfehle Ihnen den Antrag der Kommission zur Annahme.

**Tobler:** Der Sprechende ist nicht gerade derjenige, der dem im Werden begriffenen Gesetze viel Sympathie entgegenbringt. Aber ich bin auf der andern Seite auch, wie Herr Scherrer, nicht der Ansicht, dass man am Gesetze möglichst viele Gebrechen anbringen soll, um eher für seine Verwerfung Stimmung machen zu können. Im Gegenteil freut sich der Sprechende, wenn das Bankgesetz noch möglichst geraten herauskommt, ganz geraten wird es nie werden. Ich habe darum auch zu der Verbesserung gestimmt, welche darin liegt, dass den Kantonen der ganze Geschäftsnutzen zufällt, und ich werde deshalb auch hier für das stimmen, was ich für das technisch richtigste halte, und da stelle ich den Antrag, den Beschluss des Ständerates wieder aufzunehmen. Ich finde, die allein richtige Komposition des Bankrates ist diejenige,

bei welcher die Wahl von einer einheitlichen Behörde getroffen wird, die die Verantwortlichkeit der Wahl trägt und bei der Wahl an nichts gebunden ist, als an die Rücksichten auf die Technik der Sache, also hier auf das Wesen und die Pflichten der Bank. Man kann mir sagen, was man will — Sie können den Bankrat zusammensetzen wie Sie wollen, so lassen Sie dabei Rücksichten walten, welche mit einem richtigen Bankrat nichts zu thun haben. Daher ist es mein Wunsch, dass der Bankrat ganz vom Bundesrate gewählt werde, und ich nehme deshalb den Art. 23 nach dem Beschluss des Ständerates wieder auf.

Nun möchte ich aber den Antrag Curti nicht so herunterwischen lassen, wie es von zwei Vorrednern geschehen ist. Es liegt in dem Antrag sehr viel Logisches. Nachdem Sie eine reine Staatsbank schaffen, dürfen Sie ganz wohl sich dessen bewusst sein, dass eigentlich unser Staat kein Einheitsstaat ist, sondern dass er ein Staat ist, zusammengesetzt aus 25 Kantonen. Warum sollten wir also diesen 25 Staaten, welche den Bundesstaat bilden, nicht das Recht der Wahl des Bankrates geben können? Wenn wir das thun, so thun wir etwas ausserordentlich Logisches. Es ist nur schade, dass Herr Curti bei seinem technisch durchaus richtigen Gedanken nicht bei der Wahl des Präsidenten und Vicepräsidenten des Bankausschusses gleich logisch verfährt, sondern hier etwas einführt, das absolut unstatthaft ist.

Nach Herrn Curti würden die 45 Mitglieder des Bankrates durch die Kantone in souveräner Art gewählt, sei es durch Volksvotum, sei es durch den Grossen Rat, oder sei es durch den Regierungsrat. Dann proponiert Herr Curti in ganz richtiger Weise, dass von diesem Bankrat der Präsident und Vicepräsident selber gewählt werde. Ebenso richtig ist, dass der Bankrat auch den Ausschuss wählt, den Ausschuss, der zur innern Verwaltung der Bank delegiert wird. Nun aber kommt das Unrichtige und Unstatthafte, dass Präsident und Vicepräsident des Bankausschusses nicht mehr vom Bankrat, sondern vom Bundesrat gewählt werden sollen. Das geht nicht an. Ich kann mir keinen Fall denken, wo Präsident und der Vicepräsident einer Behörde von einem Dritten gewählt werden. Der Präsident, um nur von diesem zu sprechen, wird entweder vom Wähler, der die Behörde wählt, selbst oder vom Kollegium, das gewählt worden ist, bei Anlass seiner Konstituierung gewählt. Aber dass ein Dritter sich einmischt und Präsident und Vicepräsident wählt, das ist neu. Wenn ich also dem Antrage Curti viele Sympathien entgegenbringe, so möchte ich den Herrn Kollegen fragen, ob er seinen Antrag nicht dahin abändern wollte, dass Präsident und Vicepräsident des Bankausschusses ebenfalls vom Bankrat gewählt werden. Dann hat der Bundesrat überhaupt niemand zu wählen. Und er soll auch entweder alle 25 Mitglieder des Bankrates wählen oder gar keines. Wir wollen einen einheitlich gewählten Bankrat.

Mein Hauptantrag geht also dahin, dem ständerätlichen Beschluss beizustimmen und mein Eventualantrag zum Antrag Curti bezweckt, dass auch Präsident und Vicepräsident des Bankausschusses vom Bankrat gewählt werden.

**Speiser:** Ich bin prinzipiell kein Freund der ganzen Staatsbankvorlage, wenn ich auch Anträge zur Verbesserung derselben empfehle. Aber auf die Gefahr hin, dass Herr Curti meine Unterstützung geradezu zurückweisen würde, erlaube ich mir doch, seinen Antrag auf's Lebhafteste zu unterstützen; denn sein Grundgedanke entspricht so sehr einerseits meiner Auffassung von richtiger Verteilung der Gewalten in Bezug auf Trennung von Verwaltung und Kontrolle und andererseits meinen Auffassungen in Betreff richtiger Gestaltung des Verhältnisses von Bund und Kantonen bei den neuen grossen Unternehmungen, welche der Bund vorhat, dass ich Ihnen mit einigen Worten den Antrag Curti empfehlen möchte.

Es handelt sich zunächst um die Frage: In welcher Weise werden diejenigen Gewalten konstituiert, welche einerseits die Verwaltung der Bank und andererseits die Aufsicht über diese Verwaltung ausüben? Darüber ist man nun in keiner Weise im Streite, dass das leitende Organ, welches die Verwaltung der Bank hat, vom Bunde bestellt wird; das Bankdirektorium wird vom Bundesrate bestellt. Dagegen fragt es sich: Wer soll die Gewalt bestellen, welche die Aufsicht über diese Bundesbankverwaltung hat? und da scheint mir doch die natürliche Antwort die: Nicht dieselbe Behörde, welche die Direktion bestellt, bestellt auch das Organ, welches diese Direktion beaufsichtigen soll. Das Richtige wird vielmehr sein, dass man sagt: Das eine Organ bestellt die Verwaltung und ein anderes die Behörde, welche die Verwaltung kontrollieren soll. Damit kommen Sie notwendigerweise dazu, dass Sie nicht den Antrag des Ständerates annehmen können, der den Bankrat auch durch den Bundesrat wählen lassen will, sondern von diesem Gesichtspunkte aus komme ich ohne weiteres dazu, den Antrag Curti zu empfehlen, der sagt: Der Bundesrat bestellt die Leitung, das Bankdirektorium, und ein anderes Organ, nämlich die Kantone, bestellt die Kontrollbehörde. Das scheint mir das Richtige zu sein, und ich will nur nebenbei bemerken, dass es durchaus unrichtig ist, wenn man behauptete, man nehme damit dem Bundesrate alle Einwirkung; denn eine ebenso wichtige Behörde wie der Bankrat ist ja das Bankdirektorium, und dieses bestellt der Bundesrat, wie überhaupt alle Beamten von ihm ernannt werden.

Noch ein anderer Gesichtspunkt, nämlich, ob es konstitutionell richtig ist, dass wir die Kantone bei dieser Sache ganz aus dem Spiele lassen, führt mich dazu, den Antrag Curti zu unterstützen. Ich glaube, wenn wir in Zukunft dem Bunde neue Aufgaben zuweisen wollen, können wir nicht in der bisherigen Weise fortfahren, alle Gewalt vollständig in der Hand des Bundesrates zu konzentrieren. Es ist schon bei früheren Gelegenheiten die Wünschbarkeit der besseren Ausführung des demokratischen Gedankens betont worden, und ich erkläre offen, dass ich mich niemals, weder bei der Bundesbank noch bei der Staatseisenbahn — denn was Sie heute beschliessen, ich bitte Sie, das wohl zu bemerken, wird auch für diese neue noch grössere Unternehmung massgebend sein — entschliessen könnte, neue Wahlrechte in die Hand des Bundesrates zu legen. Das thun Sie aber, wenn Sie dem Bundesrate nach dem Antrage des Ständerates die Nomination aller Mitglieder des Bankrates zuweisen. Das gefällt mir nicht. Was wir thun müssen, ist

das, dem Bundesrate eine starke Macht zu geben in Sach-, dagegen aber seine Macht in Personenfragen möglichst abzuschwächen, und dies geschieht nur dann, wenn Sie für den Bankrat und den zukünftigen Eisenbahnrat nicht wieder den Bundesrat als Wahlbehörde aufstellen.

Auch von diesem Gesichtspunkte kommt man also dazu, den Bankrat nicht durch den Bundesrat wählen zu lassen, sondern durch jemand anders. Und wer ist dies? Das sind ganz natürlicherweise die Kantone. Denn was ist der Bankrat? Er ist Aufsichtsbehörde, er ist im Wesentlichen das, was bei einer Aktiengesellschaft die Generalversammlung, und wie diese Generalversammlung eine kontrollierende Thätigkeit hat, so müssen wir auch den Bankrat als eine kontrollierende Behörde auffassen. Und dann finde ich, dass diese, ich möchte sagen staatliche Generalversammlung, die eben doch das Volk der Eidgenossen vertreten soll, notwendigerweise auch eine aus den Organen der Kantone zusammengesetzte Behörde sein soll. Es scheint mir auch die Kombination, den Kantonen auf je 100,000 Einwohner einen Vertreter mehr zu geben, richtig zu sein. Wir geben damit den grösseren Kantonen einige Vertreter mehr, was mir deshalb gefällt, weil damit die grösseren Kantone nicht nur einen politischen Vertreter erhalten, der den Kanton als solchen vertritt, sondern auch Vertreter, welche die Interessen namentlich des Handels- und Gewerbestandes vertreten. Wir werden bei dieser Kombination gewiss einen sehr tüchtigen Bankrat erhalten, der in seiner Leistungsfähigkeit jeder Generalversammlung von Aktionären weit überlegen sein wird.

Noch über einen andern Punkt möchte ich etwas sagen. Vom Herrn Vertreter des Bundesrates ist gesagt worden, der Bankrat, wenn er auch vom Bundesrate bestellt werde, habe ja damit die Aufsicht nicht allein, sondern wir haben ja noch alle möglichen Garantien für eine richtige Aufsicht, indem im Gesetze ein Artikel enthalten sei, wonach die Bundesversammlung, und zwar Nationalrat und Ständerat für sich, eine ganz genaue Aufsicht ausüben können, genau gleich, wie über die ganze Verwaltung der Eidgenossenschaft. Nun ist aber seit Jahrzehnten die Klage die, dass bei der gegenwärtigen Ausdehnung der Bundesverwaltung die Aufsicht der Bundesversammlung bei allem guten Willen nicht mehr genüge. Ist das nun ein Trost, dass wir sagen: zu allen diesen Aufsichten, die wir über die Bundesverwaltung jetzt schon ausüben oder nicht ausüben, bekommen wir nun noch eine weitere grosse und wichtige Verwaltung, die wir auch noch beaufsichtigen sollen, nämlich die Bundesbank. Das ist für mich und gewiss für die meisten von Ihnen kein Trost, sondern wir konstatieren damit nur, dass wir zu aller Ueberlastung noch eine neue Last bekommen sollen. Nein, meine Herren, auf diese Aufsicht kann ich mich nicht verweisen lassen, weil es der Bundesversammlung mit dem besten Willen nicht möglich sein wird, diese Aufsicht intensiv zu führen. Schaffen Sie dagegen ein Organ, in welchem Leute sitzen, die in den politischen Behörden nicht beteiligt sind, wohl aber in ihren Kantonen sich ihren Geschäften, und den allgemeinen, gemeinnützigen Interessen widmen, so haben Sie damit ein Aufsichtsorgan geschaffen, von dem man sagen kann, es übt wirklich eine Aufsicht aus. Ich glaube nicht,

dass man sagen kann, es werden dabei nur die kantonalen Interessen hervortreten. Ich glaube, so sind die Schweizer nicht, dass sie im einen Momente, hier in Bern, immer nur an die eidgenössischen Sachen denken, dagegen aber, wenn sie in einem anderen Saale tagen, nur an die kantonalen Interessen, sondern im allgemeinen sind wir so weit, dass wir unsere verschiedenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen suchen und nicht das eine Mal eidgenössische, das andere Mal kantonale Farben tragen. Ich glaube also nicht, dass man gegen die Zusammensetzung des Bankrates durch die Kantone irgend ein Bedenken haben könne. Dagegen bin ich überzeugt, dass bei der Bestellung durch die Kantone Männer gewählt würden, von welchen wir sicher sind, dass sie Verständnis für die Aufgabe haben und über die nötige Zeit verfügen, um sich derselben zu widmen.

Aus diesen Gründen empfehle ich Ihnen den Antrag des Herrn Curti in Bezug auf den Art. 23. Dagegen gebe ich zu, dass man sich seinen Antrag in Bezug auf den Art. 24, an dem wir gegenwärtig noch nicht sind, so wie ich die Sache verstehe, noch etwas überlegen muss. Es besteht also ein Bankausschuss, der nun allerdings nicht lediglich Aufsichtsbehörde, sondern eine Art Verwaltungsbehörde ist, der sich also mehr der Bankdirektion nähert und in Bezug auf grössere Fragen des Geschäftsbetriebes eine intensive Thätigkeit entwickeln soll. Von diesem letztern Gesichtspunkte aus kann man nun sagen, es gehe nicht an, dieses Organ, das ein Verwaltungsorgan ist, ebenfalls von den Kantonen wählen zu lassen. Ich glaube daher in der That, dass man bei Art. 24, wenn der Art. 23 nach Antrag Curti angenommen wird, sich überlegen muss, ob man nicht bei Bestellung des Bankausschusses dem Bundesrat mehr Kompetenz einräumen solle, als von Herrn Curti beabsichtigt ist. Allein Sie sind vollständig frei, diesen Art. 24 so zu gestalten, wie Sie es für richtig finden, wenn Sie sich einmal bei Art. 23 auf den Boden des Herrn Curti gestellt haben. Ich möchte die Diskussion nicht verlängern, indem ich schon jetzt auf diesen Art. 24 übergehe, sondern ich sage nur: nehmen Sie den Art. 23 nach Antrag Curti an, so schaffen Sie eine säuberliche Trennung zwischen Verwaltungs- und Aufsichtsorganen, Sie schaffen eine richtige Verteilung der Gewalten zwischen Bund, Bundesrat und Kantonen, und Sie haben dann nachher bei Art. 24 Gelegenheit, die Konsequenz aus dieser neuen, aber meiner Ansicht nach richtigen Gestaltung zu ziehen. Ich empfehle Ihnen den Antrag des Herrn Curti zur Annahme.

**M. Théraulaz:** N'ayant pu assister aux dernières séances de la commission, il ne m'a pas été possible de discuter les propositions qui nous sont faites aujourd'hui par la majorité de la commission. Je dois déclarer dès l'abord que je suis opposé à ces propositions et que s'il m'avait été possible d'assister aux séances de la commission, je les aurais combattues.

Je regrette que la commission ait cru devoir changer ses premières propositions et je suis étonné qu'elle l'ait fait, car c'est remettre en discussion l'un des points qui a été le plus difficile à résoudre dans le premier débat.

Je ne parlerai pas du Conseil des Etats qui exclut la représentation des cantons, bien qu'il y ait lieu de s'étonner d'une telle résolution de la part de ce conseil, mais les modifications qui nous sont proposées par la majorité de la commission du conseil national pour déterminer le mode de nomination du conseil d'administration de la banque me paraissent inacceptables. Que s'est-on proposé en élaborant le système primitif, que se propose-t-on encore maintenant? C'est de faire une concession au fédéralisme en lui accordant la représentation des cantons au sein du conseil de banque. Or si vous acceptez les modifications qui vous sont actuellement proposées, cette concession n'est pas faite; ce ne seront pas les cantons qui nommeront leurs délégués, ce sera un collège! Vrai est-il de dire que ce collège sera lui-même nommé par les cantons, mais ainsi ceux-ci ne participeront pas directement à la direction de la banque, l'élection de leurs délégués au conseil d'administration sera au second degré. Au sein du collège chargé de leur choix, il se formera une majorité et comme il n'y a que 10 représentants des cantons à nommer, il pourra se faire que le collège prive de toute représentation au sein du conseil d'administration 15 cantons et demi-cantons.

Cette éventualité peut ne pas se présenter, je l'admets, et dans la pratique il est probable que les délégués s'entendront, mais sinon probable, la chose est possible et cette possibilité fait toucher du doigt la déféctuosité du système qui vous est proposé par la commission.

En fait, le système proposé ne répond pas au but que poursuit le Conseil national, qui est de faire une concession aux idées fédéralistes en assurant aux cantons une représentation au sein du conseil d'administration de la banque.

Dans ces conditions je déclare qu'il ne me sera pas possible de voter les dispositions que l'on nous propose et j'ajouterai que ces dispositions ne seront pas une recommandation pour le projet de loi devant le peuple au moment du referendum.

**Brosi:** Ich halte prinzipiell von den Vorschlägen, welche gemacht worden, den Beschluss des Ständerates für die beste Lösung, nämlich, dass der Bankrat durch den Bundesrat gewählt werde. Allein ich gehöre zu denjenigen Mitgliedern des Rates, welche geneigt sind, an dieser Stelle den Kantonen eine Konzession zu machen und zwar eine Konzession, von welcher ich glaube, dass sie vereinbar sei mit unsern konstitutionellen Einrichtungen in der Schweiz und mit einer zweckmässigen und richtigen Leitung der Bank. Als eine solche Konzession nun, betrachte ich den neuen Antrag der nationalrätlichen Kommission und stimme deshalb zu diesem Antrage. Aber ich bekämpfe den Antrag des Herrn Curti und will meine Ansicht mit wenigen Worten begründen.

In erster Linie ist der Antrag des Herrn Curti nach meiner Ansicht nicht vereinbar mit unsern konstitutionellen Einrichtungen in der Schweiz. Wir haben jetzt in der Schweiz eine Bundesregierung. Die Verwaltung des Bundes liegt in den Händen einer Centralgewalt, Bundesrat und eidgenössische Räte. Heute nun sind wir daran, eine Bundesinstitution zu errichten, die Bundesbank, und da können wir nun nach meiner Ansicht wenigstens den Kan-

tonen nicht Zugeständnisse machen, welche mit dem Sinn und Geist unserer Bundesinstitutionen nicht vereinbar sind. Es ist denkbar, dass wir bei einer Bundesinstitution den Kantonen eine Beteiligung in dem Sinn zugestehen, dass sie mitwirken, also ein teilweises Wahlrecht ausüben, teilweise an der Leitung teilnehmen. Allein die entscheidende Behörde muss immer eine Bundesbehörde sein. Ich kann nicht zugestehen, und hier muss ich Herrn Speiser bekämpfen, dass wir auf den Gedanken kommen, in Zukunft bei unsern eidgenössischen Einrichtungen den Kantonen ein Mitregierungsrecht einzuräumen koordiniert neben dem Bunde. Die Kantone sollen nicht mitregieren, sondern sie sollen beigezogen werden als Mitrat; sie sollen in Berücksichtigunggezogen werden, wenn die Behörden gewählt werden, welche die Leitung haben. Aber neben dem Bunde auch die Regierungen der Kantone systematisch aufzustellen, das würde ich — erlauben Sie mir den Ausdruck — für ein Unglück halten; das wäre eine Entwicklung des Föderalismus, die wir nicht wünschen können. Man kann ja von Föderalismus reden, wenn wir sagen, wir wollen dieses oder jenes Gebiet den Kantonen überlassen, das bleibt der Souveränität der Kantone anheimgestellt; das verstehe ich unter Föderalismus. Aber ich verstehe unter Föderalismus nicht den Gedanken, dass wir Bundesinstitutionen errichten und dann verfügen, diese Bundesinstitutionen werden durch die Kantone regiert.

In dieser Beziehung differiere sich prinzipiell von Herrn Speiser. Herr Speiser hat diesen Gedanken schon in einer frühern Sitzung des Nationalrates ausgesprochen und ich hatte damals nicht Gelegenheit, mich damit zu beschäftigen. Heute aber, wo dieser Gedanke bei einer wichtigen Institution ausgeführt werden will, muss ich mich dagegen erheben. Dieser Gedanke, den Herr Speiser hier durchführen will, würde uns hinter 1848 zurückführen in die Zeit der Tagsatzung, ja noch in schlimmere Zeiten als die Zeit der Tagsatzung. Denn die Tagsatzung, welche allerdings von den Kantonen bestellt wurde, war zu gleicher Zeit die oberste Bundesregierung; aber gegenwärtig haben wir nun eine Bundesregierung, eine Centralgewalt. Wie ist es nun denkbar, dass wir daneben den Kantonen ein solches Entscheidungsrecht einräumen? Gegen eine solche Entwicklung muss ich mich erheben, weil ich glaube, dass sie uns auf Abwege in der ganzen Entwicklung der eidgenössischen Dinge führen würde.

Nun einige Worte über den Antrag Curti. Herr Curti will also sagen, der Bankrat wird durch die Kantone gewählt; der Bundesrat hat nichts dazu zu sagen. Das würde soviel bedeuten: der Bund trägt die Verantwortung für die Bundesbank; der Bundesrat ist in der Bundesversammlung die verantwortliche Behörde; er muss hier Red' un Antwort geben, wenn über die Bundesbank in Zukunft gesprochen wird. Nun was machen wir? Wir legen den Hauptentscheid ausserhalb des Bundesrates und sagen: Hier ist ein Bankrat, den der Bundesrat nicht gewählt hat, in dem er nichts zu sagen hat. Ich frage, ist das eine Stellung die konstitutionell haltbar und überhaupt des Bundesrates als der Centralgewalt würdig wäre? Das kann nicht sein; das ist mit meinem Begriffe über die Konstitution der Schweiz nicht vereinbar, sondern die Behörde, welche den eidgenössischen Räten hier Rechenschaft abgeben muss, muss auch einen Einfluss haben auf die Leitung

der Bank. Erlauben Sie mir eine Vergleichung mit den kantonalen Einrichtungen! Ein Kanton will eine Kantonalbank errichten und muss also auch einen Bankrat haben. Da wird man nun die Wahl dieses Bankrates wahrscheinlich so einrichten, dass dieselbe vom Regierungsrat oder grossen Rat getroffen wird. Aber haben Sie jemals erfahren, dass in einem Kanton der Antrag gestellt wurde, dass die Gemeinden den Bankrat zu wählen haben? Das ist ungefähr ein Pendant zu dem Antrag des Herrn Curti, wenn wir in den Kantonen sagen würden: wir errichten eine Kantonalbank, aber die Gemeinden wählen den Bankrat. Die Gemeinden spielen, wenn nicht die ganz gleiche, so doch eine ganz ähnliche Rolle im Kanton, wie die Kantone im Bund; aber noch niemandem ist es eingefallen, da eine derartige Organisation zu schaffen.

Ich muss mich gegen diese Lösung mit Rücksicht auf die Konsequenzen wehren. Wir sind heute daran, eine Bundesbank zu errichten. Wir beschäftigen uns bereits damit, die Eisenbahnen für den Bund zu erwerben. Ich fürchte, dass wenn die Frage des Bankrates so gelöst wird, wie Herr Curti beantragt, man bei künftigen Institutionen, bei den Bundesbahnen, der Kranken- und Unfallversicherung und andern Dingen, die wir im Sinne haben einzuführen, auch sagen wird: wir wollen nun Föderalismus treiben, wir wollen nicht eine Bundesautorität haben, sondern die Kantone sollen regieren. Ein solcher Beschluss beim Bankgesetz wäre für die künftigen Bundesinstitutionen in meinen Augen verhängnisvoll. Es wird ja niemand eine Einwendung dagegen erheben, dass den Kantonen bei der Bundesbank und auch bei den Bundesbahnen eine Vertretung zugestanden werde, allein Sie werden doch nicht auf den Gedanken kommen, einen Eisenbahnrat zu wählen wie diesen Bankrat, der von den Kantonen gewählt würde, dem Bunde die Verantwortlichkeit zu überlassen, die Regentschaft aber den Kantonen zu übergeben. Ich halte diesen Gedanken für so wichtig, dass wir heute, wenn wir über die Wahlart des Bankrates beraten, darauf Rücksicht nehmen und bedenken müssen, welcher Zukunft wir entgegengehen.

Herr Curti hat zweifellos eine gute Absicht. Er will eine Konzession machen; er will den Gegnern des Gesetzes entgegenkommen. Das ist ja recht gut und lässt sich hören. Allein wenn wir Konzessionen machen, so dürfen wir nie soweit gehen, dass wir eine Vorlage in einen so schlimmen Zustand bringen, dass sich dann die Freunde derselben besinnen müssen, ob sie noch zustimmen können. Herr Curti glaubt, Leute zu finden, die, wenn man seinem Antrage zustimme, das Bankgesetz annehmen werden. Ich glaube das nicht. Ich glaube nicht, dass ein Einziger in diesem Rate bekehrt werde. Aber etwas anderes kann eintreten. Es kann eintreten, dass gute Freunde der Bundesbank sagen werden, dass sie zu einer solchen föderalistischen Missgeburt nicht stimmen. Auch in der Stimmung des Volkes täuscht sich, wie ich glaube, Herr Curti. Das Schweizervolk will zweifellos eine Bundesbank, welche zweckmässig und gut geleitet ist und für die es eine verantwortliche Regierung giebt. Diese Regierung befindet sich nirgends anders als in Bern. Das Schweizervolk wird die verantwortliche Behörde in Bern suchen und nicht an 25 Orten. Ich bestreite, dass der Antrag Curti ein populärer Gedanke sei, sondern der populäre Gedanke ist der: wir haben das Vertrauen, dass die Bundes-

bank durch die Bundesbehörde richtig geleitet wird, oder wenn wir dieses Vertrauen nicht haben, so wollen wir keine Bundesbank, sondern lassen die gegenwärtigen Institute fortbestehen. So wird das Volk raisonnieren und nicht so: wir wollen unsere Zustimmung von dem Umstand, wie viel die Kantone hier mitregieren können, abhängig machen.

Herr Curti will die kleinen Kantone gewinnen, damit sie vielleicht das Gesetz annehmen. Ich glaube, dass nach dem Vorschlag der Kommission die kleinen Kantone viel besser berücksichtigt sind, als nach dem Antrag des Herrn Curti. Denn wenn der Bankrat von den Kantonen mit 45 Mann besetzt wird und z. B. Bern 6, Zürich 5 Vertreter schickt, so liegt auf der Hand, dass der Einfluss der kleinen Kantone ein sehr geringer sein wird. Nach dem Antrag der Kommission dagegen wird der Bankrat durch ein Kollegium gewählt, in welchem jeder Kanton gleich vertreten ist. Das halte ich für eine grössere Berücksichtigung der kleinen Kantone, als das was der Antrag des Herrn Curti will.

Die oberste Aufsicht über die Bundesbank wird von der Bundesversammlung ausgeübt. In den eidgenössischen Räten muss der Bericht über die Bank vorgelegt werden und hier werden dann die Postulate gestellt, welche auf die Leitung der Bank Bezug haben. Haben nun die Kantone hier keinen Einfluss? Ich denke, niemand wird dies bestreiten. Im Nationalrat und Ständerat haben sie einen grossen Einfluss, jeder Kanton hat seine Vertreter, und man soll also nicht sagen, dass der Einfluss der Kantone nicht geltend gemacht werden könne.

Ich halte dafür, dass der Vorschlag des Herrn Curti dem Bankgesetz nicht nützen wird, sondern ich befürchte, dass dasselbe ihm Freunde, die es heute hat, entzieht oder wenigstens bedenklich macht.

Aus diesem Grunde erlaube ich mir, Ihnen den Antrag der nationalrätlichen Kommission zu empfehlen. Ich glaube, es liege in denselben eine wirkliche Konzession an die Kantone, aber eine Konzession, an welche man die Bedingung geknüpft hat, dass sie mit unsern konstitutionellen Einrichtungen und mit einer zweckmässigen technisch-kommerziellen Leitung der Bank vereinbar sei.

**Hirter:** Der Verlauf der Diskussion nötigt mich, entgegen meiner ursprünglichen Absicht, das Wort zu ergreifen.

In erster Linie erlaube ich mir, mich gegen Herrn Speiser zu wenden. Er hat die Aufgabe des Bankrates etwas anders dargestellt, als ich und meine Freunde sie auffassen. Es wurde davon gesprochen, als hätte der Bankrat nur Aufsicht und Kontrolle auszuüben. Das ist allerdings richtig; allein diese Aufsicht besteht vor allem aus darin, dass in jeder Sitzung des Bankrates der Bericht des Direktoriums entgegengenommen und die Handlungsweise des Direktors anerkannt oder getadelt wird. Das ist eine Aufsicht, die sehr viel Ähnlichkeit mit der Leitung eines Geschäftes hat und ich schätze die Aufgabe des Bankrates viel höher, als dies von Seite des Herrn Speiser geschieht.

Wenn man fragt: wie soll eine solche Behörde zusammengesetzt sein, wenn sie im Interesse einer richtigen Ausführung des Gesetzes arbeiten soll, so

kann man es nicht darauf ankommen lassen, was bei der Wahl dieser Behörde durch die Kantone herauskommt. Ich möchte es nicht als einen Mangel an Hochachtung gegenüber den kantonalen Regierungen ausgelegt wissen, wenn ich sage, dass ich grosse Befürchtungen hätte, wenn jede Regierung hauptsächlich Mitglieder der Regierung als Vertreter abordnen würde. Ich halte vielmehr dafür, dass dieser Bankrat nach Mitgabe des Gesetzes in erster Linie unter Berücksichtigung der Interessen der Bankplätze, des Kaufmannstandes, des Industriellenstandes und unter Herbeiziehung derjenigen Elemente, welche zu einer Vervollständigung des Kollegiums notwendig sind — ich stelle mir tüchtige Juristen etc. vor — zusammengesetzt werden soll. Diese Zusammensetzung wäre wahrscheinlich wohl am besten zu stande gekommen, wenn wir den Beschluss des Ständerates aufgenommen hätten. Ich meinerseits hätte diesem Beschluss zugestimmt. Aber nachdem wir den Kantonen zwei Fünftel des Gründungskapitals und den ganzen Nutzen mit Ausnahme der 25 % Dotation des Reservefonds zugewiesen haben, kann man den Kantonen die Mitwirkung nicht verweigern, und zwar fasse ich diese Mitwirkung durch Wahl von 10 Mitgliedern als eine Kontrolle zu ihren Händen auf. Die übrigen 15 Mitglieder dagegen soll der Bundesrat wählen können und es soll ihm die Möglichkeit gegeben werden, etwaige in der Zusammensetzung des Bankrates durch die Kantone vorkommende Einseitigkeiten zu korrigieren. Ich stelle mir vor, wenn z. B. der Umstand eintritt, dass hauptsächlich Mitglieder der Regierungen abgeordnet werden, dass dann der Bundesrat das kaufmännische, industrielle Element berücksichtigt und dass, wenn noch keine Juristen vertreten sind, der Bundesrat sie herbeizieht. Auf diese Weise wird der Bankrat im Interesse einer richtigen Geschäftsführung ergänzt werden können.

Uebrigens ist es absolut notwendig, dass der Bund im Bankrat die Mehrheit habe. Die Vertreter des Bundes sind in erster Linie die Vertreter der Idee der Bundesbank, während ich fürchte, dass die Vertreter der Kantone das Gewinnmoment nicht immer werden ausser Acht lassen, dass sie zu sehr auf den Gewinn der Bank statt auf die grossen Aufgaben, welche diese dem Lande gegenüber zu erfüllen hat, ihr Hauptaugenmerk richten. Ich möchte Sie fragen, wie es schliesslich kommen wird, wenn wir den Bankrat so zusammensetzen, wie Herr Curti es vorschlägt und wie Herr Speiser es billigt. Ich möchte just an Herrn Speiser die Frage richten: Wenn Basel seine Kantonalbank errichtet, wird da den Quartieren eine Vertretung eingeräumt werden oder wird nicht vielmehr die Regierung es für sich in Anspruch nehmen, den Bankrat im Interesse des Ganzen zu bestellen?

Herr Théraulaz hat gesagt, er könnte, wenn der Antrag Curti angenommen werde, allenfalls zu dem Projekt stimmen. Ich kann mich nicht dazu verstehen, um diesen Preis die Mitwirkung des Herrn Théraulaz zu gewinnen. Ich muss daran festhalten, dass vor allem aus der Grundgedanke der Bundesbank in den Vordergrund gestellt wird und dass die kantonalen Interessen nur in der Weise vertreten sind, wie ich es angedeutet habe, d. h. im Sinne der Kontrolle. Ich muss mich also auch gegen Herrn Théraulaz aussprechen. Herr Théraulaz hat übrigens selbst zugegeben, dass sich die Sache in der Praxis anders mache, als es in der Theorie den Anschein habe, und er hat auch die Befürchtung ausgesprochen, dass

die kleinen Kantone zu kurz kommen, dass sich Koalitionen von grossen Kantonen gegen die kleinen bilden könnten.

Ich glaube, wir sollten den wirklichen Zweck der Bundesbank mehr im Auge behalten. Und dagegen muss ich mich vor allem verwahren, dass mit solchen Mitteln, wie sie vorgeschlagen wurden, aus den Kreisen der Gegner des Gesetzes diesem Freunde gewonnen werden.

**Decurtins:** Es war mir sehr angenehm, die Rede des verehrten Herrn Brosi zu hören, weil er einmal mit der allergrössten Offenheit das sagte, was von der Opposition schon längst gesagt worden ist. Er hat uns erklärt, bei der Kranken- und Unfallversicherung, bei der Eisenbahnverstaatlichung und auch hier bei der Bundesbank komme es in erster Linie darauf an, dass die Ausführung und alle Gewalt in einer Hand vereinigt sei, dass nicht nur einzelne Stücke, sondern dass die Regentschaft, wie er sich ausdrückte, in einer Hand liege. Allerdings wusste man das schon lange, dass die Tendenz herrscht, die Regentschaft in einer Hand zu vereinigen, aber eben diese Vereinigung der Regentschaft in einer Hand halte ich für eine Gefahr für das Vaterland.

Die Schwierigkeit, die grössten socialen Probleme der Gegenwart richtig anzufassen, d. h. diese socialen Probleme zu lösen und die Lösung durchzuführen, liegt gerade darin, dass eine Konzentration der Gewalten zur Lösung dieser Probleme in einer Hand zur politischen Unfreiheit führt, was uns der Gefahr des Cäsarismus aussetzt. Deshalb stimme ich aus vollem Herzen zur Anschauung des Hrn. Speiser, weil gerade für unser Land die allein richtige Lösung der socialen Probleme darin zu finden ist, dass wir bei jeder neuen Stärkung der Centralgewalt gleichzeitig für eine Decentralisation der Ausführung besorgt seien. Vergessen Sie nicht: jede Behörde, welcher alle Macht in die Hand gegeben wird, ist beeinflusst von Strömungen, die nicht allein von technischen und socialen Standpunkten ausgehen, sondern mehr oder weniger von allerlei politischen Motiven bestimmt werden. Wohin es führt, wenn alle Gewalt auf einem Punkt konzentriert wird, das haben Sie in den uns umgebenden Ländern, vorzüglich im republikanischen Frankreich gesehen. Was dort die Republik schon mehrere Male zur Grunde gerichtet und ihr eine frohe lebensfähige Existenz unmöglich gemacht hat, ist der Umstand, dass die Centralgewalt die Macht politisch einseitig ausgebeutet, dass dort ein einseitiges Parteiregiment geherrscht. Es war ja das bei uns in der Schweiz vielleicht auch so, aber der Gewalten waren nicht so viele, dass das Parteiregiment allmächtig wurde. Wenn aber immer mehr Macht in die eine Hand des Bundesrates gelegt wird, so muss um so mehr für die Autonomie der Kantone gesorgt werden und dafür, dass die einzelnen Gebilde und Strömungen im Lande zu ihrem Rechte gelangen. Bei der Kranken- und Unfallversicherung und bei der Eisenbahnverstaatlichung hat man zwar versprochen, man werde den einzelnen Organisationen, den Kantonen und Gemeinden möglichst Rechnung tragen; aus den Worten aber, die heute Herr Brosi

gesprochen hat, sehe ich, dass wir da nichts zu hoffen und nichts zu erwarten haben. Darum muss die Opposition dafür sorgen, dass, ehe wir an die Lösung dieser socialen Probleme gehen, uns Garantie geboten wird, dass die Sache nicht in eine zu centralistische Spitze ausläuft. Darin liegt die grösste Gefahr. Deshalb verlangen wir, dass Garantien dafür geboten werden, dass auch die Kantone und einzelne andere Gebilde — ich erinnere an die Berufsgenossenschaften und die freien Genossenschaften — ein Wort mitzusprechen haben.

Was ist die Grösse der Schweiz? Worin besteht eigentlich die Individualität unseres Staates im Völkerleben? Doch in dem hohen Mass der Freiheit! Und worin wurzelt diese altgermanische Freiheit? Sie hängt zusammen mit dem Föderalismus, der unserer Verfassung zu Grunde liegt. Deshalb hatten wir mehr Freiheit, als die uns umgebenden Länder. Wenn Sie alles centralisieren, — wodurch unterscheiden wir uns von einer parlamentarischen Regierung, wodurch unterscheiden wir uns noch von der mit einer Konstitution ausgerüsteten Monarchie? Durch gar wenig. Ob die sieben herrschen oder nur einer, das ist mir ganz gleich, denn unter den sieben wird doch derjenige, welcher der Bedeutendste und Hervorragendste ist, herrschen. Es kann dann ein einzelner Bundesrat so viel herrschen wie der Grossherzog von Baden oder der König von Württemberg, und es hat ja schon Bundesräte gegeben, welche mehr Einfluss hatten und soviel regierten, als die genannten Souveraine. Aber die Machtfülle war nicht so gross, dass sie in alle Lebensbedingungen hinein greifen konnte. Centralisieren Sie aber Alles, wollen Sie die Regentschaft allein in die Hand des Bundesrates legen, dann sind wir nicht mehr weit vom Cäsarismus entfernt. Wenn der Bundesrat einmal Tausende von Offizieren und Eisenbahnbeamten, vom untersten Weichenwärter bis zum obersten Verwaltungsrat, und wenn er alle möglichen Bankräte, Commerzienräte u. s. w. ernannt, dann kann man fürwahr sagen: wir sind am Ende der schweizerischen Freiheit.

Ich bin ein aufrichtiger Freund des socialen Fortschritts, aber ich finde mich in Uebereinstimmung mit einem hervorragenden deutschen Sociologen, der gesagt hat dass die grossen socialen Probleme sich nicht lösen lassen, weil man aus deren Lösung politisches Kapital schlagen möchte. Es hat mich sehr gefreut, dass Herr Brosi so offen erklärt hat, die Regentschaft müsse in einer Hand liegen. Ich aber erkläre: so lange alles centralisiert wird, sehe ich in einer derartigen Lösung der socialen Probleme eine Gefahr für die alte Schweizerfreiheit und so lange kann ich bei der Lösung nicht mitwirken, weil es sich nicht um den socialen Fortschritt handelt, sondern um die Regentschaft der Partei.

**Vigier:** Ich habe mir erlaubt, das Wort zu verlangen bevor Herr Decurtins seine grosse staatsmännische Rede gehalten hat, sonst hätte ich einem andern Mitglied des Rates die Replik überlassen. Da ich nun aber einmal das Wort habe, so erlaube ich mir nur, Herrn Decurtins zu bemerken, dass seine Rede am Platz gewesen wäre, wenn es sich um eine grosse staatsmännische Aktion gehandelt



hätte, wenn wir an der Revision einer Bundesverfassung oder an einer derartigen Arbeit gewesen wären. Allein wir sind ganz einfach an der Besprechung der Wahlart des Bankrates der Bundesbank. Da erlaube ich mir Herrn Decurtins zu bemerken, dass ja die Kommission in ihrem Entwurf diejenigen Garantien, die er verlangt, niedergelegt hat, dass aber der Ständerat, dem Herr Decurtins so nahe steht und der die Interessen des Föderalismus vertritt, gerade den diametral entgegengesetzten Standpunkt des Herrn Decurtins einnimmt und den Bankrat komplett vom Bundesrat wählen lassen will.

Nach diesen Bemerkungen gehe ich zu demjenigen über, das mich veranlasst hat, das Wort zu ergreifen. Es steht zwar im Zusammenhang mit dem bereits Gesagten. Herr Curti hat offenbar seinen Antrag in ganz guter Absicht gestellt. Er will dem Gesetz Anhänger gewinnen. Aber gerade aus der Diskussion, die in diesem Saal gewaltet, geht hervor, dass er neben das Ziel geschossen. Herr Brosi hat der Ansicht der Centralisten Ausdruck gegeben; er will den Kantonen nicht die gesamte Vertretung geben, weil dies nicht centralistisch ist. Von dieser Seite wird also Herr Curti keine Anhänger gewinnen. Will er sie aus den Reihen der Gegner der Vorlage gewinnen, aus denjenigen, die die reine Privatbank wollen, bei den Herren Ador und Cramer-Frey? Ich glaube, auch da wird Herr Curti neben das Ziel schießen, wenn er glaubt, die Anhänger der Privatbank werden eher zur Vorlage stimmen, wenn die Kantone den gesamten Bankrat wählen.

Wenn ich also frage: Wird der Zweck, den Herr Curti erreichen will, erreicht? so glaube ich, diese Frage verneinen zu müssen. Allein eine andere, viel wichtigere Frage würde nicht richtig gelöst, wenn die Kantone den gesamten Bankrat ernennen; das ist die richtige und namentlich dem Art. 1 entsprechende Führung der Bank. Ich erlaube mir, diesen Artikel zu verlesen. Er lautet:

« Die mit dem Notenmonopol ausgerüstete Bundesbank hat die Hauptaufgabe, den Geldumlauf des Landes zu regeln und den Zahlungsverkehr zu erleichtern. Sie hat ferner den Kassenverkehr des Bundes, soweit er ihr übertragen wird, unentgeltlich zu besorgen. »

Glaubt nun Herr Curti, dass diese Aufgabe, welche nichts anderes bedeutet, als die Regelung der ganzen Diskontopolitik des Landes, durch die Vertreter der Kantone richtig gelöst würde? Zur Lösung dieser Aufgabe gehört genaues Studium des gesamten Metall- und Geldverkehrs nicht nur in unserem Land, sondern auch in den überseeischen Ländern; es müssen die Fluktuationen des gesamten Geldverkehrs studiert werden. Glaubt Herr Curti, diese Aufgabe werde so richtig durch die Vertreter der Kantone gelöst, wie wenn wir wirkliche Fachmänner im Bankrat haben?

Ich glaube also, dass der Zweck, den Herr Curti verfolgt — eigentlich ein opportunistischer Zweck — nicht erreicht wird und dass bei der Annahme seines Antrages die Führung der Bank eine verfehlte sein würde. Deshalb und namentlich auch im Hinblick auf den Beschluss des Ständerates finde ich, dass die goldene Mittelstrasse, welche die Kommission zu gehen vorschlägt — einerseits Vertreter, die vom Bundesrat gewählt und ihrer Auf-

gabe gewachsen sind, und anderseits Vertreter der Kantone, welche alle diejenigen Garantien bieten, die Herr Decurtins verlangt, damit die Interessen der Kantone im Bankrat vertreten seien — der einzige und richtige Weg sei. Ich empfehle Ihnen deshalb den Antrag der Kommission zur Annahme.

**Brosi:** Nur eine kleine Berichtigung gegenüber Herrn Decurtins. Herr Decurtins hat offenbar vergessen, dass ich den Antrag der nationalrätlichen Kommission unterstütze, durch welchen den Kantonen eine Konzession gemacht wird. Es ist von Herrn Vigier mit Recht bemerkt worden, wenn Herr Decurtins sich beklagen wolle, so hätte er seine Philippika gegen den andern Rat richten sollen, welcher vorschlägt, den ganzen Bankrat durch den Bundesrat wählen zu lassen. Wenn Herr Decurtins von Cäsarismus spricht, so habe ich die Ansicht, dass er das nicht glaubt. Herr Decurtins glaubt nicht, dass die schweizerischen Institutionen, die wir gegenwärtig haben und noch anstreben, zum Cäsarismus führen müssen. Er weiss auch sehr wohl, dass ich gesagt habe, ich wolle bei den Bundesinstitutionen eine einheitliche Hand haben. Darunter verstehe ich den Bundesrat und die eidgenössischen Räte, d. h. die Leitung unserer Bundesangelegenheiten auf Grundlage unserer Verfassung. Das hat nun mit Cäsarismus nichts zu thun, das ist ein Gebilde, das sich im Kopfe des Herrn Decurtins ausgebildet hat und um welches er wahrhaft nicht zu beneiden ist. Denn ich beneide den Schweizer nicht, der glaubt, dass die Ausbildung unserer Bundespolitik und die Einführung von Bundesinstitutionen uns zur Monarchie führe.

**Ferrer:** Erwarten Sie nicht, dass ich mich ebenfalls in die hohen Regionen begeben, in denen sich einige der letzten Redner bewegt haben, sondern gestatten Sie mir einige ganz nüchterne Bemerkungen über die Vorlage, die auf unserem Tisch sich befindet. Wir haben ja alle miteinander das Bedürfnis, dass hier ein Kompromis abgeschlossen werden möchte, und wir sind auf allen Seiten bereit, Konzessionen zu machen, damit ein nationales Werk von Bedeutung, das für unsere Bevölkerung vonnöten ist, zustande komme. Und ich erkläre meinerseits, gerade so wie Herr Curti es gethan hat, dass, möge Ihr Entscheid ausfallen wie er wolle, und wenn er noch so sehr gegen meine Ueberzeugung geht, ich mich zehn Mal besinnen werde, ob ich deshalb nein sagen wolle. Immerhin wird es gestattet sein, die Frage nach dem Besten festzuhalten und neuerdings aufzuwerfen. Wenn man den Kantonen oder, wie gesagt worden ist, dem Föderalismus (als ob der nun sonst abgeschafft wäre!) eine Konzession machen will, so denke ich, werden wir Umgang nehmen müssen von dem Antrag Curti und uns nur zu fragen haben, ob wir den frühern Beschluss des Nationalrats oder den gegenwärtigen Antrag der Kommission annehmen sollen. Nun muss ich aber gestehen: beides ist fast unannehmbar. Der Beschluss des Nationalrates, dass ein Teil der Mitglieder des Bankrates von den Kantonen in einem Turnus gewählt werden sollen, ist nun zum Glück,

vielleicht mit Ausnahme des Herrn Théraulaz, allseits aufgegeben. In einer Behörde, die eine gewisse Konstanz haben sollte, würde ein solches System einfach zur Lächerlichkeit führen. Und wenn wir den Kantonen die Wahl lassen wollen und der Bund auch noch etwas zu wählen haben soll, so bekämen wir viel zu viele Leute für diese Behörde, die doch nicht von so vitaler Bedeutung für die Nation ist. Wie steht es aber mit dem neuen Antrag der Kommission, welcher im grossen und ganzen einem bereits dagewesenen Antrag entspricht? Was ist dieses Kollegium, das da zusammentreten soll, um die zehn Mitglieder der Kantonsvertretung zu wählen, für eine Behörde? Das ist einfach unser Ständerat, nur in reduzierter und dazu mit Bezug auf die Tradition noch verschlechterter Weise — statt je zwei hat dieser neue Ständerat nur je einen Kopf auf den Kanton, und der Unterschied besteht noch ferner darin, dass die Halbkantone, im Gegensatz zu aller Tradition, ebenso stark vertreten sind, wie die Kantone. Warum wollen wir nicht einfach sagen: wir überlassen die Wahl des Bankrates dem Ständerat? Denn so gut oder so wenig man im Ständerat eine Vertretung der Kantone hat, so gut oder so wenig werden wir im neuen Ständerat eine Vertretung der Kantone haben. Was nun aber die hohe Behörde, die so komponiert ist, wie die Behörde, die die nationalrätliche Kommission schaffen will, von diesem Vorschlag hält, wissen wir: sie will davon nichts wissen!

Ich bedaure also, meinerseits sagen zu müssen, dass alle Versuche, den Kantonen ein organisches Recht bei der Bestellung dieser Behörde einzuräumen, leider scheitern müssen an der Thatsache, dass wir hier vor einer Alternative stehen. Entweder geben wir den einzelnen Kantonen, ohne uns in die Wahlart einzumischen, das Recht, Leute in den Bankrat zu schicken und dann bekommen wir eine viel zu grosse Behörde, oder wir machen wiederum eine Kombination, einen neuen Ständerat oder so etwas, und dann ist ganz richtig gesagt worden, treten die grossen Kantone in den Vordergrund und kommt der Föderalismus unter Umständen zu kurz, weil die einen Kantone von den andern majorisiert werden können, was eben dem Grundsatz des Föderalismus widerspricht. Da glaube ich, können wir denn doch sagen, wir wollen dem Ständerate grundsätzlich beipflichten; es gibt gar keine andere Wahl, um aus dem Dilemma herauszukommen, als einmal den Versuch zu machen mit einer Organisation, welche der Bundesgewalt die Bestellung des ganzen Bankrates überträgt. Ich stelle mich also, *faute de mieux*, weil jeder andere Versuch, den Kantonen ein Mitverwaltungsrecht einzuräumen, misslingen muss, auf den Standpunkt des Ständerates. Nun meine ich aber: ist es wirklich gesagt, dass immer der Bundesrat wählen muss und bringen wir den Bundesrat nicht in heikle Situationen, wenn wir alle die Wahlen infolge von neuen Organisationen dem Bundesrate zuschieben? Erhöhen wir nicht seine Verantwortlichkeit in geradezu ungehörlicher Masse, erhöhen wir nicht in ganz grossem Massstabe die Gefahr, dass gerade infolge dieser Wahlgewalt die Bank und Bahn zur Unzufriedenheit der Einzelnen ausschlägt und dass der Bundesrat eine unpopuläre Behörde wird? Und warum wollen wir uns immer in den Hintergrund stellen? Warum wollen wir von der Bundesversammlung nichts wissen? Warum soll nur

die Wahl bestehen zwischen dem neuen Ständerat und dem Bundesrat? Sind wir, der Nationalrat, nicht mehr da? Warum wollen wir auf uns selbst verzichten? Und da sage ich: wir müssen also notgedrungen, weil alle andern Versuche fehlschlagen oder zu lächerlichen Figuren führen, die Wahl des Bankrates der Bundesbehörde übertragen, aber nicht dem Bundesrate, sondern, wie ich als Amendement zum Ständerate vorschlagen möchte, der Bundesversammlung. Das wollen wir für uns beanspruchen und zwar ohne irgendwie dabei zu riskieren, dass wir noch unpopulärer werden, als wir es vielleicht schon sind.

Nun noch ein einziges Wort mit Bezug auf die Frage, ob mit einer Rücksichtnahme auf den Föderalismus dem Gesetz auf die Beine geholfen werde. Ich glaube das absolut nicht. Wir werden eine Anzahl Mitglieder im Saale, wir werden einen Bevölkerungsteil hinter uns haben, der unter allen Umständen nein sagt. Man hilft uns lebhaft mit, das Gesetz zu verbessern oder zu verschlechtern; aber es wird unter allen Umständen nein gesagt. Mit dieser Bevölkerung können wir nicht rechnen; denn diese wird sowieso nein sagen. Der Kampf um die Bundesbank wird nach einem ganz anderen Gesichtspunkte ausgefochten werden, nach dem Gesichtspunkte, ob man eine reine Staatsbank oder, wie es eine andere Quote der Deputierten und der Bevölkerung im Ernste will, eine gemischte Bank vorzieht. Das wird der Kampf sein im Volke draussen, gerade so, wie er in bemerkenswerter Weise bereits hier ausgefochten worden ist. Also die Rücksichtnahme auf diejenigen, welche allfällig durch die Mitbeteiligung der Kantone bei der Bestellung des Bankrates zugezogen und versöhnt werden sollen, lasse ich bei Seite; denn ich bin überzeugt, diese verwerfen sowieso. Ich beantrage deshalb, Sie möchten den Antrag des Ständerates annehmen, aber anstatt des Bundesrates die Bundesversammlung als Wahlbehörde erklären.

**Heller**, deutscher Berichterstatter der Kommission: Nur ganz wenige Worte! Zunächst eine redaktionelle Aenderung, welche ich vergessen habe Ihnen zu beantragen. Im letzten Lemma des Art. 23ter soll es nämlich heissen «die Kantonsregierungen» und nicht «die Kantone»; ich glaube, es ist das selbstverständlich.

Nun ein Wort über den Antrag Forrer. Herr Forrer kommt heute und beantragt uns, die Wahl des Bankrates der vereinigten Bundesversammlung zu übertragen. Das ist der ursprüngliche Antrag des Bundesrates: es wurde hier darüber gesprochen bei der ersten Beratung. Dieser Wahlmodus ist allseitig fallen gelassen, weil man gefunden hat, die Bundesversammlung sei nicht im Falle, diejenigen Namen zu kennen, diejenigen Leute zu wählen, welche berufen sind, die dem Bankrate gestellte Aufgabe zu lösen; man wäre sowieso an den Vorschlag des Bundesrates oder anderer kompetenter Leute gehalten; man könne, die einzelnen Mitglieder von sich aus, ein primäres Wahlrecht, wenn ich mich so ausdrücken darf, gar nicht ausüben, so dass man also sowieso viel richtiger von Anfang an die Wahl des Bankrates in die Hand derjenigen Behörde lege, welche auch zunächst die Verantwortlichkeit trägt.

Herr Forrer hat dann die ganze Sache so dargestellt, als ob es sich lediglich um eine Konzession an den Föderalismus handle. Ich glaube, es ist nun doch heute genugsam betont worden, dass wir das Recht der Wahl der Bankräte durch die Kantone von dem eminenten Interesse herleiten, welches die Kantone an der Beaufsichtigung, an der Verwaltung der Bank haben. Der föderalistische Gedanke für sich allein würde, glaube ich, die Kommission nie dazu gebracht haben, Ihnen diesen Antrag zu stellen, sondern es sind thatsächlich geschäftliche, sachliche Gründe, welche uns bei diesem Antrage geleitet haben. Ich möchte Sie also bitten, diesen neuen Antrag des Herrn Forrer abzulehnen. Es ist sehr gut und sehr leicht, irgend einen Vorschlag zu kritisieren und ich gebe ja zu, man kann auch den Vorschlag der Kommission kritisieren, aber doch nicht in der Weise, wie Herr Forrer es gethan hat. Die Vertreter der Kantone sind, wenn sie zusammenkommen, um diese Wahl vorzunehmen, keine Behörde, sondern einfach ein Wahlkollegium, das auf ein oder zwei Stunden zusammenkommt und nachher als Kollegium wieder auseinandergeht; weitere Macht, weitere Befugnisse hat dasselbe nicht. Es ist ganz so, wie wenn die Wähler in irgend einem Lokal zusammenkommen und eine Wahl vornehmen; sie sind wieder nur ein Wahlkörper, und sie verschwinden nach der Wahl und es ist höchst wahrscheinlich, dass das nächste Mal wieder ganz andere Leute da sind. Wir haben es also nicht mit einer Behörde zu thun, wie hier gesagt worden ist. Nach langem Suchen und nach dem aufrichtigen Bestreben, hier möglichst allen gerechten Wünschen entgegenzukommen, hat man diesen Antrag gestellt, weil man schliesslich nichts Besseres fand. Und jetzt wird Kritik darüber geübt, ich glaube nicht im Interesse der Sache. Ich mag jede Meinung gelten lassen und wenn man etwas Besseres vorschlagen kann, so bin ich heute noch bereit, dasselbe zu acceptieren. Aber den Vorschlag Forrer könnte ich meinerseits nicht als eine solche Verbesserung betrachten und ich beantrage deshalb, Sie möchten dem Vorschlag der Kommission beipflichten.

Rufe: Schluss, Schluss!

**Curti:** Ohne Sie lange hinhalten zu wollen, sehe ich mich doch noch zu einigen Bemerkungen genötigt. Ich bin es vollständig zufrieden, wenn Sie in Bezug auf die Einrichtung des Bankausschusses einen andern Weg einschlagen wollen als den von mir angegebenen und glaube daher, dass von Art. 24 nicht zu sprechen sei, sondern dass die Diskussion über denselben erst dann stattzufinden hätte, wenn der Antrag in Bezug auf Art. 23 angenommen würde. Ich wollte nur der Anschauung entgegenkommen, die dahingeht, dass das fachmännische Element durch den Bundesrat möglichst zu der Bankleitung herangezogen werden könne.

Was nun den Einwand anbetrifft, dass die kleinen Kantone bei meinem Vorschlage zu kurz kämen und dass der Vorschlag der Kommission hierin besser sei, so bin ich einigermaßen von diesem Einwande überrascht und ich verstehe es nicht recht, dass man mir auf der einen Seite sagt, mein Vorschlag sei zu föderalistisch, und auf der andern Seite behauptet, ich wolle den kleinen Kantonen ihr Recht

nicht widerfahren lassen. Wenn die kleinen Kantone nach dem Vorschlage der Kommission in diesem Kollegium von 25 Regierungsräten zu wählen haben, so fragt es sich dann, wie viel der 10 definitiv zu wählenden auf sie entfallen. Ich weiss nun nicht, welche Rechnung da anzustellen ist und wie viel die kleinen Kantone erhalten werden; aber das weiss ich, dass die kleinen Kantone jedenfalls in der Minderheit bleiben, weil der Bundesrat allein über 15 Mitglieder verfügt und also mit den grossen Kantonen immer in der Mehrheit ist. Bei meinem System ist doch jeder einzelne Kanton im Bankrate vertreten, und wenn auch nicht jeder seine Meinung durchsetzen kann, so hat er doch den grossen Vorteil, sie anzubringen.

Ueberhaupt ist ja dieser Bankrat — und ich bitte Sie, das zu beachten — mehr eine Consulta als eine beschliessende Behörde, ein Rat, in welchem über die Geschäftsführung und über das, was in Zukunft geschehen soll, die verschiedenen Meinungen geltend gemacht werden können. Um hier eine Grundlage für diesen Meinungsaustausch zu schaffen, habe ich meinen Vorschlag gemacht. Die grossen Kantone werden sich nie so zusammenballen, wie Herr Bundesrat Hauser Ihnen das gezeigt hat, dass sie und einige kleine dann unter allen Umständen die Mehrheit haben werden; denn die Interessen der Kantone Bern, Zürich, Aargau, St. Gallen und Waadt sind keineswegs immer dieselben. Die einen dieser Kantone sind mehr agrikol, die andern mehr industriell und in Beziehung auf Handel und Verkehr liegen sie in so verschiedenen Zonen, dass nicht zu denken ist, sie werden sich zu Ungunsten der kleinen koalieren. Und, wie gesagt, man gebe der Sache nicht allzu grosse Dimensionen, wie es in dieser Debatte geschehen ist; thue man nicht als ob, wenn ein solcher Bankrat durch die Kantone gewählt wird, das Ende des eidgenössischen Staatsrechts und das Ende des Schweizerbundes gekommen wäre und wir zurückgehen würden in die Zeiten der alten Tagsatzung. Dieser Bankrat ist eine ziemlich modeste Behörde; aber eben umsomehr sollte man den verschiedensten Interessen und Meinungsgruppen der Bevölkerung darin das Wort gestatten.

Ich meinerseits finde es eigentümlich, wenn man immer sagt, der Bund müsse vertreten sein kraft des eidgenössischen Staatsrechtes, und wenn dann dieser alte und herrliche Schweizerbund einzig im Bundesrate besteht. So oft man hier sagt: der Bund muss vertreten sein, der Bund muss diese Gewalt ausüben, meint man immer den Bundesrat. Aber der Bund ist doch etwas ganz anderes als der Bundesrat. Der Bund ist doch die eidgenössische und kantonale Behörde und vor allem ist der Bund das Volk der Eidgenossen. Und Sie schaffen immer einen ganz abstrakten Begriff nach Art der deutschen Professoren auf dem Katheder; nirgends findet man bei Ihnen das Volk, sondern immer nur den Bundesrat und, wenn es hochgeht, noch die Kantonsregierungen. Das ist der Fluch unserer Gesetzgebung; darum will das Volk von der Centralisation nichts mehr wissen, weil es zu wenig berücksichtigt wird, und darin hat Herr Decurtins, wenn er sich auch vielleicht hyperbolisch ausgedrückt hat, im ganzen und grossen Recht; unsere sozialen Aufgaben werden gestaut und kommen nicht weiter und das Volk verwirft unsere zukünftigen sozialen Gesetze, weil diese Gesetze, die wir hier machen, autoritär sind, weil wir nur

Gewalten haben, die sind wie die Schulbegriffe und wie die abstrakten Wörter der Grammatik, und das lebendige Volk dabei nicht vertreten ist — weil dieser Rapport zwischen der Tiefe und der Höhe nicht stattfindet, nicht zum Ausdruck kommt — weil die Vermittlung nicht hergestellt wird zwischen den Spitzen des Staates und der Grundlage, die aus allen einzelnen Bürgern besteht.

Das hat mich gelehrt, nicht der Gedanke einer Konzession an die Gegner, sondern der Gedanke, dass wir mit einem decentralistischen Elemente in diesem Gesetze, dass wir mit einem Zurückdrängen des zu sehr Autoritären die Sympathien des Volkes für unsere Gesetzgebung besser gewinnen können. Mit den Theorien des Herrn Brosi gehen wir eben immer, um den vulgären Ausdruck zu gebrauchen, in die Metzger; wir werden immer vom Referendum abgeschlachtet. Man kann lange sagen, man muss eine so und so konstruierte Bundesgewalt haben; diese will unser republikanisches und demokratisches Volk nicht, sondern es will dabei auch beteiligt sein. Ich habe unserm Schweizervolke durch das Medium der Kantone, d. h. durch die vorhandenen staatsrechtlichen Organe in den Kantonen, durch die Regierungen, die grossen Räte, durch die Wahl der Bevölkerung einen Einfluss auf unser Bankwesen geben wollen.

Nun kommen die Herren Vigier und Hirter hauptsächlich und nehmen das ungemein tragisch, weil dann in diesem Bankrate die Diskontopolitik nicht mehr recht betrieben werden könne, als ob überhaupt ein jeder, der da mitzureden hat, ein Spezialist in Diskontopolitik sein müsse. Der Bundesrat hat ja Fachmänner zu wählen, die Direktoren, und Sie können ja noch solche in den Bankausschuss hinein thun und gewiss werden, wenn die Kantone wählen, noch eine Menge Leute kommen, welche nicht hinterm Berge gewachsen sind und auch noch etwas vom Bankwesen wissen.

Ich kann mir nicht denken, dass wir lauter ungeschickte und unpraktische Leute wählen werden, sondern ich denke mir, es wird Kantone geben, welche sich eine Ehre daraus machen, ihre tüchtigsten Finanz- und Fachmänner in den Bankrat zu entsenden. In den Kantonen sind es sehr häufig die grossen Räte, also die Vertreter der Gemeinden, welche den Bankrat wählen; so ist es z. B. in Zürich und St. Gallen, und ich habe nicht gehört, dass die Gewählten alles unpraktische und unwissende Leute seien, sondern man hat immer Leute gefunden, welche dafür taugten. Ich kann daher nicht begreifen, dass man sagt, die Leute in den Kantonen seien weniger aufgeklärt, als die Leute im Bunde und die Leute aus den Kantonen seien in den Kantonen föderalistisch und im Bund centralistisch. Es sind ja die nämlichen Leute, und wenn Föderalisten auch in den Bankrat hineinkommen, so denke ich mir, ist das auch in der Ordnung; denn die Föderalisten gehören sozusagen auch zum Bunde und sie waren ja sogar die frühern Eidgenossen als wir Centralisten.

Ich will mich nicht ereifern. Ich wiederhole gegenüber den Herren, welche meinem Antrag eine solche Feindseligkeit entgegenbringen, dass ich mit ihnen stimmen werde, dass ich, mag der Bankrat so oder anders zusammengesetzt werden, für die Bundesbank stimmen werde, quand même. Aber auf der andern Seite lassen Sie meinem Antrag die Ge-

rechtigkeit widerfahren, dass er die Bundesbank in der Volksanschauung besser situieren will, und lassen Sie mir die Ueberzeugung, dass mit Annahme meines Antrages für das Schicksal dieses Gesetzes etwas erhebliches gewonnen würde.

Abstimmung. — *Votation.*

In einer ersten eventuellen Abstimmung siegt der Antrag Forrer (Wahl durch die Bundesversammlung) über denjenigen des Herrn Tobler (Wahl durch den Bundesrat) mit 62 gegen 43 Stimmen. Derselbe wird auch in zweiter eventueller Abstimmung demjenigen des Herrn Curti (Wahl durch die Kantone) gegenüber mit 61 gegen 46 Stimmen festgehalten. In definitiver Abstimmung siegt jedoch der Antrag der Kommission (Wahl durch den Bundesrat und die Kantone) mit Mehrheit gegen 24 Stimmen.

(En première votation *éventuelle* la proposition Forrer (élection par l'assemblée fédérale) l'emporte sur la proposition Tobler (élection par le conseil fédéral) par 62 voix contre 43; en deuxième votation *éventuelle*, elle est maintenue par 61 voix contre 46 que réunit la proposition Curti (élection par les cantons). En votation *définitive* la proposition de la commission (élection par le conseil fédéral et les cantons) l'emporte par la majorité contre 24 voix.)

**Präsident:** Sie haben also dem Antrage der Kommission zugestimmt. In Bezug auf die Verteilung der Mitglieder auf Bund und Kantone ist kein Antrag gestellt. Dagegen ist ein Gegenantrag gestellt in Bezug auf die Wahl des Präsidenten und des Vicepräsidenten des Bankrates. Herr Curti hat nämlich beantragt, es habe diese Wahl durch den Bankrat zu geschehen.

**Curti:** Ich ziehe diesen Antrag nun zurück.

**Präsident:** Wird derselbe von anderer Seite aufgenommen? — Es ist dies nicht der Fall. Es ist also auch in dieser Beziehung der Antrag der Kommission angenommen und damit Art. 23 bereinigt. Im Bezug auf Art. 23<sup>bis</sup> sind keine Gegenanträge gestellt worden, ebenso wenig in Bezug auf Art. 23<sup>ter</sup>. Es sind also diese beiden Artikel nach Antrag der Kommission angenommen.

Art. 24.

**Präsident:** Hier hat Herr Curti einen abweichenden Antrag gestellt.

**Curti:** Ich lasse denselben fallen.

**Präsident:** Wird der Antrag des Hrn. Curti von anderer Seite aufgenommen? — Es ist dies nicht der Fall. Sie haben also auch hier dem Antrage der Kommission zugestimmt.

*Art. 25.*

**Heller**, Berichterstatter der Kommission: Die Kommission beantragt Zustimmung zum Ständerat.

Angenommen. — (*Adopté.*)

*Art. 27 und 28.*

**Präsident**: Diese beiden Differenzen sind bereits erledigt.

*Art. 29.*

**Heller**, Berichterstatter der Kommission: Hier beantrage ich Ihnen eine redaktionelle Aenderung. Es heisst hier: « Nicht vereinbar miteinander sind: a) die Stelle... » Es sollte heissen: « Nicht vereinbar sind: a) die Stelle... » Ich beantrage also, das Wort « miteinander » zu streichen.

Angenommen. — (*Adopté.*)

*Art. 34 und 35.*

**Heller**, Berichterstatter der Kommission. Hier handelt es sich nur um eine Umstellung der Art. 34 und 35, ferner wird bei Art. 34 ein ganz selbstverständlicher Zusatz beantragt, der besagt, dass die Höhe der Tag- und Reisegelder durch ein Reglement festgestellt werde. Es ist im Bankgesetz vorgesehen, dass verschiedene Reglemente erlassen werden sollen. Dass soll nun hier noch verdeutlicht werden. Wir beantragen Zustimmung zum Ständerat.

Angenommen. — (*Adopté.*)

*Art. 37.*

**Präsident**: Diese Differenz ist bereits erledigt.

*Art. 38.*

**Heller**, Berichterstatter der Kommission: Hier hat der Ständerat eine Milderung in dem Sinne eintreten lassen, dass für das in diesem Artikel vorgesehene Verbrechen nicht unter Umständen lebenslängliche Zuchthausstrafe ausgesprochen werden kann, sondern nur eine solche bis auf 20 Jahre. Wir beantragen Zustimmung zum Ständerat.

Angenommen. — (*Adopté.*)

*Art. 46.*

**Heller**, Berichterstatter der Kommission: Der Antrag auf Festhalten am frühern Beschluss des Nat.-Rates ist eine notwendige Folge der von Ihnen ge-

fassten Beschlüsse. Wären Sie auf den Antrag des Ständerates betr. die Bestellung des Bankrates eingetreten, so hätte der Art. 46 im Sinne des Beschlusses des Ständerates abgeändert werden müssen. Nachdem Sie aber den Antrag der Kommission angenommen haben, muss der ursprüngliche Art. 46 des Nat.-Rates festgehalten werden.

**Forrer**: Nur eine Bemerkung an die Adresse des Hrn. Kommissionspräsidenten. Ich halte daran fest, dass das schlechte Deutsch ist: « und diejenige von höchstens drei Mitgliedern des Direktoriums. » Man könnte ebenso gut und besser deutsch sagen: « und von einem bis drei Mitgliedern des Direktoriums ».

**Präsident**: Stellt Herr Forrer einen Antrag?

**Forrer**: Nein.

Angenommen nach Antrag der Kommission. — (*Adopté d'après la proposition de la commission.*)

**Präsident**: Weitere Differenzen bestehen keine mehr. Sie erinnern sich, dass die Generalabstimmung über das Gesetz nach Art. 56 des Reglements schon im Juni vorigen Jahres stattgefunden hat, sodass ich mich nicht veranlasst finde, von mir aus eine Generalabstimmung zu beantragen. Ich will gewärtigen, ob aus der Mitte der Versammlung ein solcher Antrag gestellt wird.

**Steiger** (St. Gallen): Ich beantrage Abstimmung und zwar unter Namensaufruf.

**Heller**: Ich möchte beantragen, die Abstimmung zu verschieben, und zwar auf nächsten Dienstag Vormittag.

**Speiser**: Ich stelle den Gegenantrag, keine nochmalige Generalabstimmung vorzunehmen; denn das Gesetz ist nicht so wesentlich geändert worden, dass wir uns nochmals über dasselbe zu entscheiden brauchen. Es ist auch gar nicht üblich, zweimal abzustimmen. Es ist geschehen beim Gesetz über die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter, wo der schliessliche Entwurf bis auf den letzten Artikel geändert war. Das liegt hier aber nicht vor.

**Forrer**: Gestatten Sie mir, aus der Erfahrung des Rates eine Mitteilung zu machen: Der gewesene Präsident des Nationalrates, Herr Stämpfli, hat s. Z. jedesmal, wenn auch nur das Geringste geändert wurde, von sich aus neuerdings abstimmen lassen, und lange Zeit hat man daran festgehalten, dass unter allen Umständen, wenn es von einer Seite verlangt werde, ohne dass über dieses Begehren

abgestimmt werde, eine neue Votation über das Ganze stattfinden müsse. Ich halte dafür, dass der Herr Präsident, nachdem von Herrn Steiger nochmalige Abstimmung verlangt wurde, von sich aus die Abstimmung anzuordnen habe.

**Präsident:** Was die letztere Bemerkung des Herrn Forrer betrifft, so glaube ich doch nicht, solche Gewalt zu haben, dass ich einen aus der Mitte des Rates gestellten Gegenantrag einfach beseitigen könnte, sondern ich halte dafür, es habe darüber eine Abstimmung stattzufinden, und zwar bin ich einverstanden, sofern Sie sich für eine nochmalige Abstimmung entscheiden, dass dieselbe auf nächsten Dienstag verschoben wird.

Abstimmung. — Votation.

Mit 62 gegen 26 Stimmen beschliesst der Rat eine nochmalige Generalabstimmung.

(Par 62 voix contre 26 une nouvelle votation sur l'ensemble du projet est décidée.)

**Präsident:** Nun ist beantragt worden, die Abstimmung unter Namensaufruf vorzunehmen. Wer diesen Antrag unterstützt, ist ersucht, sich zu erheben. — Die nötige Zahl ist unzweifelhaft vorhanden. Es wird also die Abstimmung nächsten Dienstag unter Namensaufruf stattfinden.

**Anmerkung.** Das Resultat der in der Sitzung vom 16. Juni vorgenommenen Generalabstimmung ist folgendes:

(Note. Le résultat de la votation générale intervenue dans la séance du 16 juin est le suivant:)

Mit Ja, d. h. für Annahme des Gesetzes, stimmten die HH.:

(Ont voté oui, c'est-à-dire accepté la loi MM.:)

Albertini, Bähler, Baldinger, Bangerter, Benziger, Berger, Bolla, Borella, Brenner, Brosi, Bruni, Bühlmann, Camuzzi, Cuenat, Curti, Dinichert, Dinkelmann, Eisenhut, Erismann, Fehr, Feller, Forrer, Freiburghaus, Frey, Geilinger, Germann, Gisi, Gobat, Good, Grieshaber, Häberlin, Hediger, Heller, Hess, Hirter, Jenny, Joos, Joost, Keel, Kern, Kinkelin, Koch, Kündig, Künzli, Kunz, Lüthy, Manzoni, Marti, Meister, Merkle, Meyer, Moser (Zürich), Moser (Bern), Müller, Neuhaus, Nietlispach, Rebmann, Rossel, Schächli, Scherrer, Schindler, Schubiger, Schwander, Sonderegger (A.-Rh.), Sonderegger (I.-Rh.), Stadler, Staub, Steiger (St. Gallen), Steinemann, Steinhauer, Stockmar, Suter, Tissot, Ursprung, Vigier, Vogel-sanger, Weibel, Widmer, Wild, Zimmermann, Zschokke, Zuberbühler, Zurbuchen (83).

Mit Nein, d. h. für Verwerfung des Gesetzes, stimmten die HH.:

(Ont voté non, c'est-à-dire rejeté la loi MM.:)

Abegg, Aeby, Ador, Bioley, Bischoff, Boiceau, Bühler (Graubünden), Calame, Cavat, Ceresole, Charrière, Chausson, Comtesse, Cramer, Decurtins, de Diesbach, Déglon, Delarageaz, Erni, Favon, Fellmann, Folletête, Fonjallaz, Gaillard, Gaudard, Grand,

Hammer, Hilty, Holdener, Kuntschen, Loretan, Lutz, Martin, Ming, Paillard, Perrig, Pestalozzi, Ramu, Rutti, Schmid (Luzern), Speiser, Thélin, Théraulaz, Tobler, Viquerat, von Matt, von Wattenwyl, Wuilleret, Wunderly (49).

Der Abstimmung enthalten sich die HH.: Berchthold und Jeanhenry.

(Se sont abstenus: MM. Berchthold et Jeanhenry.)

Hr. Gallati, als Präsident, stimmt nicht.

(M. Gallati, comme président, ne vote pas.)

Abwesend sind die HH.:

(Sont absents MM.:)

Berlinger, Bühler (Bern), Buser, Casparis, Hochstrasser, Pioda, Risch, Schmid (Uri), Schobinger, Steiger (Bern), Wyss (11).

Hr. Schmid (Uri) lässt erklären, dass er im Falle seiner Anwesenheit mit Nein gestimmt haben würde.

(M. Schmid (Uri) fait déclarer que s'il avait été présent il aurait voté non.)

An den Ständerat. — (Au conseil des états.)

**Schweizerische Bundesbank. Bundesgesetz über die Errichtung der Schweizerischen Bundesbank. BG vom 18. Juni 1896 (verworfen)**

**Banque de la Confédération suisse. Loi fédérale créant une banque de la Confédération Suisse. LF du 18 juin 1896 (rejetée)**

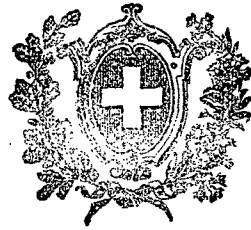
In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1896
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	03
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	1895_002
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	12.06.1896 - 08:00
Date	
Data	
Seite	249-270
Page	
Pagina	
Ref. No	20 026 756

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Amtliches  
stenographisches Bülletin  
der  
schweizerischen Bundesversammlung



No 34

BULLETIN  
STÉNOGRAPHIQUE OFFICIEL  
DE  
L'ASSEMBLÉE FÉDÉRALE SUISSE

Abonnements: Jährlich Fr. 2. — für die Schweiz, Fr. 4. — für das übrige Postvereinsgebiet. In der Schweiz kann nur bei der Post abonniert werden.  
Abonnements: Un an: Suisse fr. 2. —, Union postale fr. 4. —. On s'abonne en Suisse exclusivement aux offices postaux.

## Schweizerische Bundesbank.

(Siehe den Entwurf des Bundesrates Seite 557 des letzten Jahrganges.)

### Beschluss des Nationalrates.

26. Juni 1895.

### Bundesgesetz

über die

### Errichtung der Schweizerischen Bundesbank.

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Ausführung des revidierten Art. 39 der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874;  
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 23. Oktober 1894,

beschliesst:

#### I. Allgemeines.

Art. 1. Der Bund errichtet unter dem Namen:

„Schweizerische Bundesbank“,  
„Banque de la Confédération Suisse“,  
„Banca della Confederazione Svizzera“,

eine unter gesonderter Verwaltung stehende Staatsbank, an welche er das ihm ausschliesslich zustehende Recht der Ausgabe von Banknoten zur Ausübung überträgt.

Die mit dem Notenmonopol ausgerüstete Bundesbank hat die Hauptaufgabe, den Geldumlauf des Landes zu regeln und den Zahlungsverkehr zu erleichtern. Sie hat ferner den Kassenverkehr des Bundes, soweit er ihr übertragen wird, unentgeltlich zu besorgen.

Art. 2. Die Bundesbank hat ihren Hauptsitz in Bern. Sie ist berechtigt, nach eingeholter, jedoch unverbindlicher Vernehmlassung der betreffenden Kantonsregierung, allorts in der Schweiz Zweiganstalten oder Agenturen zu errichten.

### Anträge der Mehrheit der Kommission des Ständerates.

28. November 1895.

Zustimmung zum Nationalrate, wo nichts anderes bemerkt ist.

..... Nationalbank.

Art. 1. Der Bund errichtet unter dem Namen:

„Schweizerische Nationalbank“  
„Banque nationale suisse“  
„Banca nazionale svizzera“

eine unter gesonderter Verwaltung und mit dem Rechte der eigenen Persönlichkeit versehene Staatsbank, an welche er . . . . .

..... ausgerüstete Nationalbank . . . . .

Art. 1bis. Der Bund haftet für alle Verbindlichkeiten der Nationalbank, soweit deren eigene Mittel nicht ausreichen.

Art. 2. Die Nationalbank hat . . . . .



Sie ist befugt, bestehende Banken mit für sie geeignetem Geschäftskreis käuflich zu erwerben und unter Liquidation der nicht geeigneten Geschäfte als Zweiganstalten zu betreiben.

Jeder Kanton hat Anspruch darauf, dass eine Zweiganstalt oder Agentur der Bundesbank auf seinem Gebiete errichtet werde.

Bei Errichtung von Agenturen sind in erster Linie die in den betreffenden Kantonen bestehenden oder noch zu gründenden kantonalen Staatsbanken zu berücksichtigen.

**Art. 3.** Das Grundkapital der Bundesbank, eingeteilt in Anteilscheine von Fr. 10,000 beträgt 25 Millionen Franken, welche am Tage der Geschäftseröffnung vollständig eingezahlt sein sollen. Das Grundkapital kann durch Beschluss der Bundesversammlung bis auf 50 Millionen Franken erhöht werden.

Zwei Fünftelle dieses Grundkapitals werden den Kantonen zur Beteiligung reserviert; drei Fünftelle und die von den Kantonen nicht beanspruchten Beträge übernimmt der Bund; die Geldbeschaffung des Bundes erfolgt gegen Ausgabe von Schuldverschreibungen, welche von seiten der Gläubiger nicht gekündet werden können.

Die Zuteilung an die Kantone erfolgt in der Weise, dass jeder Kanton auf mindestens 10, jeder Halbkanton auf mindestens 5 Anteilscheine, im übrigen aber auf eine seiner Bevölkerungsziffer entsprechende Quote Anspruch hat.

Die Kantone können weder zu einer Beteiligung am Grundkapital verhalten, noch, im Falle einer Beteiligung, über ihren Anteil am Gründungskapital hinaus in Mitleidenschaft gezogen werden.

Die Anteilscheine lauten auf den Namen des Bundes oder der Kantone; sie können auf eidgenössische, unter Genehmigung des Bundesrates auch auf kantonale Verwaltungen und öffentliche Fonds übertragen werden. Eine Uebertragung auf Privatpersonen ist ausgeschlossen.

**Art. 4.** Der Bund haftet für alle Verbindlichkeiten der Bundesbank, soweit deren eigene Mittel nicht ausreichen.

**Art. 5.** Die Bundesbank und ihre Zweiganstalten dürfen in den Kantonen keiner Besteuerung unterzogen werden.

Vorbehalten bleiben die kantonalen gesetzlichen Bestimmungen betreffend Stempelsteuer auf Wechsel, Chèques und andere Verpflichtungen. Von dieser Steuer sind nur befreit die von der Bundesbank ausgehenden Akten, inbegriffen die von ihr erteilten Quittungen.

## II. Geschäftskreis der Bundesbank.

**Art. 6.** Der Geschäftskreis der Bundesbank ist auf denjenigen einer reinen Noten-, Giro- und Diskontobank beschränkt; sie ist als solche, mit Abschluss jedes andern Geschäftszweiges zum Betriebe folgender Geschäfte befugt.

1) Diskontierung von Wechseln auf die Schweiz, mit längstens dreimonatlicher Verfallzeit und mindestens zwei als zahlungsfähig bekannten Unterschriften.

2) An- und Verkauf von längstens drei Monatwechseln auf das Ausland mit mindestens zwei als zahlungsfähig bekannten Unterschriften.

. . . . der Nationalbank . . .

. . . noch zu gründenden staatlichen oder von Kantonen garantierten gemischten Banken zu berücksichtigen.

**Art. 3.** Das Grundkapital der Nationalbank, eingeteilt . . .

**Art. 4** wird **Art. 1bis**.

**Art. 5.** Die Nationalbank . . .

. . . von der Nationalbank . . .

. . . der Nationalbank.

. . . der Nationalbank . . .

3) Gewährung von zinsbaren Darleihen auf nicht länger als drei Monate gegen Hinterlage von Wertschriften und Schuldurkunden (Lombardverkehr; Aktien sind von der Belehnung ausgeschlossen;

4) Erwerb von zinstragenden, auf den Inhaber lautenden, leicht realisierbaren Schuldverschreibungen des Bundes, der Kantone oder auswärtiger Staaten, jedoch nur zum Zwecke vorübergehender Verwendung ihrer Gelder;

5) Annahme von Geldern in verzinslicher und unverzinslicher Rechnung;

6) Kauf und Verkauf von Edelmetallen für eigene und für fremde Rechnung, sowie Belehnung solcher;

7) Ausgabe von Gold- und Silbercertifikaten, nach Massgabe eines besonderen Reglements;

8) Giro-, Mandat- und Inkasso-Verkehr;

9) Annahme von Wertschriften und Wertgegenständen zur Aufbewahrung und Verwaltung.

Art. 7. Die Bundesbank ist verpflichtet:

1) Ueberall da, wo sie Zweiganstalten hat, für Rechnung des Bundes und seiner Verwaltungen kostenfrei Zahlungen anzunehmen und bis auf die Höhe des Bundesguthabens Zahlungen zu leisten.

2) Soweit es verlangt wird, die dem Bunde gehörenden und unter seiner Verwaltung stehenden Wertschriften unentgeltlich zur Aufbewahrung oder Verwaltung zu übernehmen.

### III. Ausgabe, Einlösung und Deckung der Banknoten.

Art. 8. Innerhalb des von der Bundesversammlung zu bestimmenden Maximalbetrages der Notenemission hat die Bundesbank das Recht, nach Bedürfnis ihres Verkehrs Banknoten auszugeben.

Die An- und Ausfertigung, Einziehung und Vernichtung derselben erfolgt unter der Kontrolle des eidgenössischen Finanzdepartements.

Art. 9. Die Noten werden in Abschnitten von 50, 100, 500 und 1000 Franken ausgegeben

Die Bundesversammlung kann in ausserordentlichen Fällen die Ausgabe von Noten in kleineren Abschnitten vorübergehend bewilligen.

Art. 10. Der ganze Gegenwert der in Umlauf befindlichen Noten soll in gesetzlicher Barschaft in Kassa oder in Gold in Barren, zum Marktwerte gerechnet, oder in fremden Goldmünzen, in schweizerischen Diskontowechseln und Wechseln auf das Ausland vorhanden sein; die Metallreserve muss zum mindesten einen Drittel der in Umlauf befindlichen Noten betragen.

Art. 11. Die Bank wird ferner verpflichtet, den Gegenwert aller kurzfristigen Schulden jederzeit in schweizerischen Diskontowechseln, in Wechseln auf das Ausland oder in Barschaft oder Goldbarren gedeckt zu halten.

Als kurzfristig gelten diejenigen Schulden, welche innert zehn Tagen fällig oder forderbar sind.

Art. 12. Die Bundesbank ist zur Einlösung ihrer Noten zum Nennwert in gesetzlicher Barschaft verpflichtet:

- a. an ihrem Hauptsitz in Bern, in jedem Betrag, sofort auf Vorweisung;
- b. an ihren Zweiganstalten, soweit es deren Barbestände und die eigenen Geldbedürfnisse gestatten, jedenfalls innert der Frist, welche

Art. 7. Die Nationalbank . . .

. . . die Nationalbank . . .

Art. 12. Die Nationalbank . .

b. an ihren Zweiganstaaten und Agenturen, soweit es . . .

notwendig ist, um das fehlende Bargeld von der Hauptkasse kommen zu lassen.

Art. 13. Die Bundesbank ist verpflichtet, ihre Noten sowohl an ihrem Hauptsitz als an ihren Zweiganstalten jederzeit zum Nennwert an Zahlung sowohl als auch zur Bildung von Guthaben anzunehmen.

Desgleichen sind die eidgenössischen öffentlichen Kassen pflichtig, die Noten der Bundesbank zum Nennwert an Zahlung anzunehmen.

Eine weitergehende Rechtsverbindlichkeit für die Annahme der Noten der Bundesbank kann, ausser bei Notlage in Kriegszeiten, nicht ausgesprochen werden.

Art. 14. Beschädigte Noten hat die Bundesbank zum vollen Nennwert einzulösen, sofern der Inhaber einen Teil der Note vorweist, der grösser ist als die Hälfte, oder, falls er einen weniger grossen Teil vorweist, den Nachweis leistet, dass der andere Teil der Note zerstört sei. Für vernichtete oder veriorene Noten Ersatz zu leisten, ist sie nicht verpflichtet.

Art. 15. Abgenutzte oder beschädigte Banknoten dürfen von der Bank, ihren Zweiganstalten oder Einlösungsstellen nicht wieder ausgegeben werden.

Art. 16. Alle aus der Notenemission entstehenden privatrechtlichen Streitigkeiten unterliegen dem Entscheide des Bundesgerichts.

**IV. Rechnungsstellung, Reingewinn, Reservefonds, Publizität.**

Art. 17. Die Rechnungen der Bundesbank unterliegen der Genehmigung der Bundesversammlung.

Sie werden mit dem Kalenderjahr abgeschlossen.

Die Aufstellung der Jahresbilanzen hat nach den Grundsätzen des Art. 656 des Obligationenrechts zu geschehen.

Art. 18. Von dem Betrag, welchen die Gewinn- und Verlustrechnung als Reingewinn aufweist, fallen vorab 15 % in den Reservefonds.

Von dem Mehrbetrag wird eine Dividende bis auf 3 1/2 % des Grundkapitals ausgerichtet. Ein allfälliger Fehlbetrag ist aus dem Reservefonds zu ersetzen.

Der Rest des Reingewinnes kommt zu 1/4 dem Bunde, zu 3/4 den Kantonen zu.

Die Verteilung an die Kantone erfolgt durch den Bund im Verhältnis der Wohnbevölkerung nach Massgabe der letzten eidgenössischen Volkszählung.

Art. 19. Der Gegenwert des Reservefonds ist in inländischen und ausländischen Staatspapieren anzulegen.

Eine Verzinsung zu Lasten der Jahresrechnung findet nicht statt.

Art. 20. Der Reservefonds ist Eigentum der Bank. Er darf nur zur Deckung allfälliger Verluste am Grundkapital, sowie zur Vervollständigung der Dividende (Art. 18) auf 3 1/2 % in Anspruch genommen werden.

Art. 21. Die Bundesbank hat jeweilen den Prozentsatz öffentlich bekannt zu geben, zu welchem sie diskontiert und zinsbare Darlehen gewährt.

Bei den Zweiganstalten und Agenturen ist der Einlöschungsdienst den Bedürfnissen des Platzes entsprechend einzurichten.

Art. 13. Die Nationalbank . . .

. . . der Nationalbank . . .

. . . der Nationalbank . . .

. . . die Nationalbank . . .

. . . der Nationalbank . . .

. . . eine Verzinsung bis auf . . .

Der Rest des Reingewinns kommt den Kantonen zu.

NB. Eine Minderheit (v. Arx, Isler und Scherb) beantragt Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

. . . Der Verzinsung . . .

Art. 21. Die Nationalbank . . .

Sie hat den Stand ihrer Aktiven und Passiven auf Ende jeder Woche und ihre Jahresrechnungen zu veröffentlichen.

### V. Organe der Verwaltung.

Art. 22. Die Organe der Schweizerischen Bundesbank sind:

- a. Für die Aufsicht und Kontrolle;  
der Bankrat und  
die Lokalkomitees.
- b. Für die Leitung:  
das Direktorium und die Lokaldirektionen.

Art. 23. Die Aufsicht und Kontrolle über die Bundesbank wird von einem Bankrat ausgeübt, welcher aus 25 auf die Dauer von vier Jahren gewählten Mitgliedern besteht. Von diesen werden 15 durch den Bundesrat und 10 durch die Kantone gewählt.

Bei der Wahl des Bankrates ist auf die verschiedenen Haupthandelsplätze und Gegenden der Schweiz billige Rücksicht zu nehmen.

Austretende Mitglieder werden für den Rest der Amtsdauer ersetzt.

Art. 23bis. Die Bestellung des Bankrates erfolgt in der Weise, dass der Bundesrat zuerst den Präsidenten und den Vizepräsidenten bezeichnet; hierauf wählen die Kantone die ihnen zustehenden 10 Mitglieder und schliesslich nimmt der Bundesrat die Wahl der noch verbleibenden 13 Mitglieder vor.

Art. 23ter. Die Wahl der Vertreter der Kantone erfolgt nach einem vom Bundesrat zu bestimmenden Turnus durch die Kantone.

Art. 24. Ein auf die Dauer einer Amtsperiode bestellter Bankausschuss von fünf Mitgliedern übt als Delegation des Bankrates die nähere Aufsicht und Kontrolle über die Leitung der Bundesbank aus.

Dieser Ausschuss wird gebildet aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und drei weiteren durch den Bankrat zu ernennenden Mitgliedern.

Art. 25. Der Bankrat versammelt sich einmal monatlich; er kann aber auch durch seinen Präsidenten oder auf Verlangen von sieben Mitgliedern ausserordentlich einberufen werden.

Die Sitzungen finden in der Regel am Hauptsitze der Bank statt.

Zu gültigen Verhandlungen ist die Anwesenheit der absoluten Mehrheit der Mitglieder erforderlich.

Kann der Bankrat nicht in beschlussfähiger Anzahl besammelt werden, so ist der Präsident befugt, Mitglieder der Lokalkomitees als Ersatzmänner einzuberufen; dabei hat ein angemessener Wechsel stattzufinden.

Art. 26. Die Aufsicht über die Zweiganstalten wird von Lokalkomitees ausgeübt. Dieselben bestehen aus 5 bis 10 Mitgliedern, welche vom Bankrate vorzugsweise aus den namhaften Kaufleuten und Industriellen des Platzes und Umgebung auf eine Amtsdauer von vier Jahren ernannt werden.

Mitglieder des Bankrates, welche am Orte einer Zweiganstalt ihren Wohnsitz haben, sind als Mitglieder des Lokalkomitees wählbar.

Aus der Gesamtzahl der Mitglieder eines Lokalkomitees bezeichnet der Bankrat einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

. . . Nationalbank . . . .

Art. 23. Die Aufsicht und Kontrolle über die Nationalbank wird von einem Bankrat ausgeübt, der aus 21 auf die Dauer von vier Jahren gewählten Mitgliedern besteht, welche durch den Bundesrat unter angemessener Berücksichtigung der verschiedenen Haupthandelsplätze und Gegenden der Schweiz ernannt werden.

Der Bundesrat bezeichnet den Präsidenten und Vizepräsidenten des Bankrates.

Austretende Mitglieder . . .

Art. 23 bis. Streichung.

Art. 23 ter. Streichung.

NB. Eine Minderheit (Romedi, Reichlin, Schmid-Ronca) beantragt die Art. 23, 23 bis und 23 ter nach der Fassung des Nationalrates anzunehmen.

. . . der Nationalbank aus.

. . . sich wenigstens einmal vierteljährlich.

Die Lokalkomitees besammeln sich nach Bedürfnis; sie sind beschlussfähig bei Anwesenheit der absoluten Mehrheit der Mitglieder.

Art. 27. Das Direktorium ist die verwaltende und ausführende Behörde; ihm liegen innerhalb der Dienstanweisungen und Reglemente alle Verrichtungen zur Verwirklichung der Aufgaben und Zwecke der Bundesbank ob.

Das Direktorium vertritt die Schweizerische Bundesbank nach aussen; es ist die sämtlichen Beamten und Angestellten der Centralverwaltung, sowie der Lokaldirektionen unmittelbar vorgesetzte Stelle.

Das Direktorium besteht aus 3 bis 5 Mitgliedern, die ihren ständigen Wohnsitz am Hauptsitz der Bank haben müssen.

Die Mitglieder des Direktoriums werden vom Bundesrate auf unverbindlichen Vorschlag des Bankrates auf eine Amtsdauer von sechs Jahren ernannt.

Der Bundesrat wählt aus der Mitte des Direktoriums dessen Präsidenten und Vizepräsidenten.

Art. 28. Die Lokaldirektionen müssen aus mindestens zwei Personen bestehen, welche vom Bundesrate auf den unverbindlichen Vorschlag des Bankrates auf eine Amtsdauer von vier Jahren ernannt werden; ihnen ist die verantwortliche Leitung und Geschäftsführung der Zweiganstalten innerhalb der vom Direktorium zu erteilenden Weisungen und der erlassenen Reglemente übertragen.

Den Lokaldirektionen sind die Beamten und Angestellten der betreffenden Zweiganstalt unmittelbar unterstellt.

Art. 29. Nicht vereinbar miteinander sind:

- a. Die Stelle eines Mitgliedes der Bundesversammlung mit derjenigen eines Mitgliedes des Bankrates, des Direktoriums und der Lokaldirektionen;
- b. die Stelle eines Mitgliedes des Bankrates mit derjenigen eines Mitgliedes des Direktoriums und der Lokaldirektionen.

Art. 30. Die dem Direktorium am Hauptsitze der Bank unterstellten Beamten und Angestellten der Centralverwaltung werden durch das Direktorium, die übrigen Beamten und Angestellten auf die Vorschläge der Lokaldirektionen und nach Vernehmung des Direktoriums durch den Bankrat gewählt.

Art. 31. Die Mitglieder des Bankrates, des Direktoriums, der Lokalkomitees, der Lokaldirektionen müssen in der Schweiz angesessene Schweizerbürger sein.

Art. 32. Sämtlichen Mitgliedern der Bankbehörden, sowie allen Beamten und Angestellten der Bundesbank ist strenge Verschwiegenheit über die geschäftlichen Beziehungen der Bank zu den Bankkunden und über deren Verhältnisse zur Pflicht gemacht.

Art. 33. Die Behörden der Bundesbank, sowie deren Beamte und Angestellte haben die Eigenschaft von Bundesbehörden und Bundesbeamten; sie sind dem Bundesgesetz über die Verantwortlichkeit der eidgenössischen Behörden und Beamten vom 9. Dezember 1850 unterstellt.

Dem Direktorium und dem Bankrate steht gegenüber den von ihnen gewählten Beamten und Ange-

. . . der Nationalbank ob.

. . . Nationalbank nach aussen; . . .

. . . für eine Amtsdauer . . .

. . . für eine Amtsdauer . . .

a. die Stelle . . .

der Nationalbank . . .

. . . der Nationalbank . . .

stellten die gleiche Disciplinargewalt zu, wie sie der Bundesrat mit Bezug auf die von ihm ernannten Beamten und Angestellten hat.

Art. 34. Die Mitglieder des Bankrates und der Lokalkomitees werden durch Tag- und Reisegelder entschädigt, deren Höhe durch die Bundesversammlung bestimmt wird. Den Mitgliedern des Bankausschusses oder einzelnen derselben können durch die Bundesversammlung auch feste Besoldungen ausgesetzt werden.

Art. 35. Ein auf Vorlage des Bankrates durch die Bundesversammlung zu genehmigendes Reglement wird die Kompetenzen der Bankbehörden und ihre Beziehungen zu einander feststellen, die Besoldungs-Minima und -Maxima normieren, sowie die Geschäftsführung überhaupt regeln.

Art. 36. Innerhalb der aufgestellten Besoldungs-Minima und -Maxima werden die Besoldungen des Direktoriums und der Lokaldirektionen durch den Bundesrat, diejenigen der übrigen Beamten und Angestellten durch den Bankrat festgestellt.

Die Ausrichtung von Tantiemen ist überall ausgeschlossen.

#### VI. Aufsicht durch die Bundesversammlung.

Art. 37. Die allgemeine Aufsicht über die Bundesbank steht der Bundesversammlung zu.

Zu diesem Zwecke bestellen die beiden Räte Prüfungskommissionen von je fünf bis sieben Mitgliedern, welche auf eine mit der Legislaturperiode zusammenfallende Amtsdauer von drei Jahren gewählt werden.

Zur Prüfung und Begutachtung der Jahresrechnung, des Geschäftsberichtes und der von der Bundesversammlung zu erlassenden oder zu genehmigenden Reglemente treten die beiden Kommissionen zu gemeinsamer Beratung zusammen. Im übrigen erfolgt die Beschlussfassung in den Kommissionen und die Behandlung in den Räten nach den Bestimmungen des Gesetzes betreffend den Geschäftsverkehr zwischen dem Nationalrat und dem Ständerat.

Die Kommissionen, beziehungsweise deren Delegationen, haben das jederzeitige und unbedingte Recht der Einsichtnahme in den gesamten Geschäftsbetrieb der Bundesbank, immerhin unter Beobachtung der in Art. 32 enthaltenen Vorschriften.

#### VII. Strafbestimmungen.

Art. 38. Wer falsche Banknoten anfertigt, um sie als echte zu verwenden, wird mit Zuchthaus bestraft.

Art. 39. Wer echte Banknoten mit einem höheren Wert bezeichnet, um sie mit diesem höheren Wert in Verkehr zu bringen, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft.

Art. 40. Wer falsche oder verfälschte Banknoten wissentlich als echt oder unverfälscht in Verkehr bringt, wird mit Zuchthaus bis zu drei Jahren bestraft.

Wer falsche oder verfälschte Banknoten als echte in Empfang genommen und nach erkannter Unechtheit wieder in Verkehr bringt, ist mit Gefängnis

Art. 34 wird Art. 35.

... durch die Bundesversammlung im Reglement bestimmt wird. Den Mitgliedern ...

Art. 35 wird Art. 34.

... Aufsicht über die Nationalbank ...

... welche für eine ...

... der Nationalbank, ...

... mit Zuchthaus bis zu zwanzig Jahren bestraft.

bis zu einem Jahr oder Geldbusse bis zu 5000 Franken zu bestrafen.

Art. 41. Wer Stiche, Platten, Clichés oder andere Formen, die zur Fälschung oder Verfälschung von Banknoten bestimmt sind, anfertigt oder anschafft, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft.

Art. 42. Wer den Banknoten ähnliche Drucksachen oder Abbildungen zu Ankündigungen, Reklamen oder Scherzen anfertigt oder verbreitet, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder Geldbusse bis zu Fr. 500 bestraft.

Art. 43. Falsche oder verfälschte Banknoten sind zu vernichten, ebenso die zu deren Herstellung bestimmten Stiche, Platten, Clichés oder andere Formen.

Art. 44. Wer entgegen der Vorschrift des revidierten Artikels 39 der Bundesverfassung Banknoten oder andere gleichartige Geldzeichen ausgiebt, wird mit Gefängnis bis auf ein Jahr oder mit einer Geldbusse bestraft, welche dem Fünffachen des Nennwertes der unbefugt ausgegebenen Schuldscheine gleichkommt, zum mindesten aber Fr. 5000 beträgt.

Art. 45. Die in den Artikeln 38 bis 44 dieses Gesetzes angedrohten Strafen sind auch auf Handlungen anwendbar, welche auf fremdem Gebiete verübt werden. Im übrigen finden die allgemeinen Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Bundesstrafrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft Anwendung.

Die Beurteilung der Straffälle unterliegt der Bundesstrafgerichtsbarkeit.

### VIII. Uebergangsbestimmungen.

Art. 46. Nach Annahme dieses Gesetzes ist der Bankrat zu bestellen (Art. 29 bis) und die Wahl von höchstens drei Mitgliedern des Direktoriums vorzunehmen.

Diese Wahlen sind provisorisch für die Dauer der Organisationsperiode bis zur Geschäftseröffnung der Bundesbank.

Art. 47. Während dieser gleichen Periode ist der Bundesrat beauftragt und bevollmächtigt, alle zur Organisation nötigen, einleitenden und vorbereitenden Schritte anzuordnen, sowie die erforderlichen Massnahmen zu treffen und in geeigneter Weise ausführen zu lassen.

Er wird hierfür in erster Linie die provisorisch gewählten Mitglieder des Direktoriums in Anspruch nehmen und, soweit nötig, den Bankrat als gutachtliche Behörde beiziehen.

Dem Bundesrat wird für die Durchführung aller vorbereitenden Handlungen der nötige Kredit eröffnet in der Meinung, dass die erlaufenen Kosten durch die Bundesbank zurückzuerstatten sind.

Art. 48. Die Bundesbank gilt als konstituiert und sie kann ihre Geschäfte beginnen, sobald das Grundkapital vollständig einbezahlt ist und die Centralverwaltung in Bern und mindestens vier Zweiganstalten auf schweizerischen Bankplätzen organisiert sein werden.

Auf diesen Zeitpunkt sind die in diesem Gesetze vorgesehenen Wahlen definitiv vorzunehmen.

Art. 49. Von dem Tage der Annahme dieses Gesetzes an ist der Bundesrat ermächtigt, die Bewilli-

Art. 46. Nach Annahme dieses Gesetzes wird der Bundesrat die Wahl des Bankrates und diejenige von höchstens drei Mitgliedern des Direktoriums vornehmen.

Diese Wahlen sind . . .

. . . der Nationalbank.

NB. Eine Minderheit (Reichlin, Romedi, Schmid-Ronca) will Art. 46 fassen wie der Nationalrat.

. . . die Nationalbank . . . . .

Art. 48. Die Nationalbank . . .

gung zur Neuemission oder Emissionsvermehrung von Banknoten bestehender Emissionsbanken zu verweigern.

Art. 50. Der Rückzug der alten Noten hat vom Tage der Geschäftseröffnung der Bundesbank an in längstens 2 1/2 Jahren in der Weise zu geschehen, das jede Emissionsbank verpflichtet ist, mit Ende eines jeden Trimesters mindestens 1/10 des Nominalbetrages ihrer Notenemission zur Vernichtung und einen allfälligen Fehlbetrag in bar einzuliefern.

. . . der Nationalbank . . . .

Wenn jedoch der Betrag der im Laufe eines Trimesters eingelieferten Noten 1/10 des Nominalbetrages der Notenemission übersteigt, so wird der Ueberschuss auf Rechnung der folgenden Trimester getragen.

Die Ablieferung der zu vernichtenden Noten geschieht an die Bundeskontrollbehörde, die allfällige Einzahlung in bar an die Bundesbank.

. . . an die Nationalbank.

Art. 51. Mit der letzten Ablieferung hat jede Emissionsbank ein spezifiziertes Verzeichnis der noch ausstehenden Noten der Bundesbank zu übergeben, welche die nachträgliche Einlösung noch während eines Zeitraumes von dreissig Jahren, vom Datum des oben genannten Termins an gerechnet, übernimmt und die eingelösten Noten unter Kontrolle des Finanzdepartements vernichtet. Nach Ablauf dieser Frist verfällt der Gegenwert der nicht zur Einlösung vorgewiesenen Noten dem schweizerischen Invalidenfonds.

. . . der Nationalbank . . .

Gegenüber Banken, welche den Gegenwert aller noch ausstehenden Noten vor Ablauf des Endtermins einliefern, übernimmt die Bundesbank schon vom Tage dieser Ablieferung an die unbedingte Verpflichtung zur Einlösung.

. . . die Nationalbank . . .

Art. 52. Soweit nicht die Uebergangsbestimmungen bereits Abänderungen des Bundesgesetzes über die Ausgabe und die Einlösung von Banknoten, vom 8. März 1881, bedingen, bleiben dieses Gesetz und die betreffenden Vollziehungsverordnungen und Reglemente für die Kontrollbehörde und für die bestehenden Emissionsbanken so lange in Wirksamkeit, bis die letztern sich von allen ihren Verpflichtungen gegen die Noteninhaber liberiert haben.

Art. 53. Die Bundesbank und ihre sämtlichen Zweiganstalten werden während der Rückzugsperiode die Noten von Emissionsbanken an Zahlung nehmen und die Einlösung dieser Noten binnen einer Frist von drei Tagen unentgeltlich vermitteln, solange diese Emissionsbanken ihre eigenen Noten pünktlich einlösen und der Bundesbank Gegenrecht halten.

Art. 53. Die Nationalbank . . .

. . . der Nationalbank Gegenrecht halten.

Art. 54. Der Bundesrat ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.



# Banque de la Confédération suisse.

(Voir le projet du conseil fédéral page 565 de l'année précédente.)

## Décision du conseil national.

26 juin 1895.

### Loi fédérale

créant

une banque de la Confédération suisse.

#### L'ASSEMBLEE FEDERALE DE LA CONFEDERATION SUISSE,

en exécution de l'article 39 révisé de la constitution fédérale du 29 mai 1874;

vu le message du conseil fédéral du 23 octobre 1894,

décète:

#### I. Dispositions générales.

Article premier. Sous la dénomination:

„Schweizerische Bundesbank“,  
„Banque de la Confédération suisse“,  
„Banca della Confederazione svizzera“,

la Confédération institue une banque d'état placée sous une administration spéciale et à laquelle elle confère le droit exclusif d'émettre des billets de banque.

La banque de la Confédération, investie du monopole des billets de banque, a pour tâche principale de servir, en Suisse, de régulateur du marché de l'argent et de faciliter les opérations de paiement.

Elle se charge en outre, sans frais, du service de trésorerie de la Confédération, en tant que ce service lui est confié.

Art. 2. La banque de la Confédération a son siège principal à Berne. Elle est autorisée à établir, partout en Suisse, des succursales ou des agences après avoir entendu le gouvernement cantonal intéressé.

La banque est autorisée à acquérir des banques existantes, dont les opérations sont compatibles avec les siennes, et à les exploiter comme succursales, en liquidant les affaires qui ne rempliraient pas cette condition.

Chaque canton a le droit de demander qu'une succursale ou agence de la banque soit créée sur son territoire.

Lors de la création d'agences dans les cantons, il sera donné la préférence aux banques d'état cantonales existantes ou à créer.

## Propositions de la majorité de la commission du conseil des états.

28 novembre 1895.

Adhésion à la décision du conseil national partout où il n'y a pas d'observations.

. . . . banque nationale suisse.

Article premier. Sous la dénomination:

„Schweizerische Nationalbank“,  
„Banque nationale suisse“,  
„Banca nazionale svizzera“,

la Confédération institue une banque d'état placée sous une administration spéciale et possédant la personnalité civile, à laquelle elle . . .

La banque nationale, investie . . .

Art. 1bis. La Confédération répond de tous les engagements de la banque nationale en tant que les moyens propres de cette dernière seraient insuffisants.

Art. 2. La banque nationale a . . .

. . . aux banques d'état cantonales existantes ou aux banques d'état cantonales ou banques mixtes garanties par des cantons, qui seront encore fondées.

Art. 3. Le fonds-capital de la banque de la Confédération, divisé en parts de 10,000 francs, est de 25 millions de francs; il devra être complètement versé le jour où la banque commencera ses opérations. Il pourra être porté jusqu'à 50 millions de francs par décision de l'assemblée fédérale.

Les deux cinquièmes de ce fonds-capital seront réservés à la participation des cantons; la Confédération se chargera des trois autres cinquièmes et des parts qui ne seraient pas réclamées par les cantons; la Confédération se procurera sa quote-part au fonds-capital par l'émission de rescriptions ou titres de rente, qui ne pourront être dénoncés de la part du créancier.

La répartition des parts réservées aux cantons se fera de la manière suivante: Chaque canton a droit à au moins 10 et chaque demi-canton à au moins 5 parts et pour le surplus à une quote-part proportionnelle au chiffre de sa population.

Les cantons ne sont pas tenus de participer au fonds-capital et, en cas de participation, ils ne sont responsables que jusqu'à concurrence de leur quote-part au fonds-capital.

Les parts au fonds-capital sont au nom de la Confédération ou des cantons; elles peuvent être transférées à des administrations et fonds fédéraux et aussi, avec l'autorisation du conseil fédéral, à des administrations cantonales et fonds publics. Le transfert à des particuliers est interdit.

Sont réservées les lois cantonales sur le timbre des effets de change, chèques et autres engagements. Ne sont exempts de droits de timbre que les actes émanant de la banque, ainsi que les quittances qu'elle délivre.

Art. 4. La Confédération répond de tous les engagements de la banque, en tant que les moyens propres de cette dernière seraient insuffisants.

Art. 5. La banque et ses succursales sont exemptes de tout impôt dans les cantons.

## II. Des opérations de la banque.

Art. 6. Les opérations de la banque sont limitées à l'émission de billets, aux virements et à l'escompte; en conséquence, elle est autorisée à faire les opérations suivantes à l'exclusion de toutes autres.

1. Escompte de lettres de change sur la Suisse, à l'échéance de trois mois au plus et portant au moins deux signatures notoirement solvables.

2. Achat et vente de lettres de change sur l'étranger, à l'échéance de trois mois au plus et portant au moins deux signatures notoirement solvables.

3. Avances à intérêts sur dépôt de titres et valeurs (avances sur nantissement) à l'exclusion d'actions, pour un terme maximum de trois mois.

4. Achat, pour son propre compte, d'obligations de la Confédération, de cantons ou d'états étrangers, stipulées au porteur et facilement réalisables; toutefois, ces achats ne seront faits qu'en vue d'un emploi temporaire des fonds de la banque.

5. Dépôts en comptes courants avec ou sans intérêt.

6. Achat et vente, pour son propre compte et pour le compte de tiers, de matières d'or et d'argent et avances sur ces matières.

Art. 3. Le fonds-capital de la banque nationale, divisé . . .

L'article 4 devient l'article 1bis.

7. Emission de certificats d'or et d'argent, selon un règlement à établir.

8. Virements, émission de mandats et recouvrements.

9. Garde et gestion de titres.

Art. 7. La banque est tenue:

1<sup>o</sup> d'accepter sans frais, dans toutes ses succursales, des paiements au compte de la Confédération et de ses services et d'effectuer les paiements pour compte desdits, également sans frais, mais seulement jusqu'à concurrence de l'avoir de la Confédération auprès de la banque.

2<sup>o</sup> sur la demande de la Confédération, de recevoir en dépôt et de gérer, sans frais, les valeurs lui appartenant ou placées sous son administration.

### III. De l'émission, du remboursement et de la couverture des billets de banque.

Art. 8. Dans les limites du montant maximum de l'émission fixé par l'assemblée fédérale, la banque de la Confédération est autorisée à émettre des billets de banque dans la mesure de ses besoins.

Les billets sont fabriqués, retirés ou détruits sous la surveillance du département fédéral des finances.

Art. 9. Les billets de banque sont émis en coupures de 50, 100, 500 et 1000 francs.

Dans des circonstances extraordinaires l'assemblée fédérale peut autoriser momentanément l'émission de plus petites coupures.

Art. 10. La contre-valeur totale des billets en circulation doit être représentée soit par des espèces légales en caisse, soit par des lingots d'or dont la valeur est calculée au cours du jour, soit par des monnaies d'or étrangères, soit enfin par des effets escomptés sur la Suisse et sur l'étranger; la réserve métallique doit s'élever au tiers au moins des billets en circulation.

Art. 11. La banque est, en outre, obligée de posséder, en tout temps, la couverture de tous les engagements à courte échéance; cette couverture doit consister en effets escomptés sur la Suisse ou sur l'étranger, en espèces ou en lingots d'or.

Sont considérés comme engagements à courte échéance les engagements échus ou exigibles dans les dix jours.

Art. 12. La banque de la Confédération est tenue de rembourser ses billets, au pair et en espèces légales:

a. au siège principal à Berne, à présentation et sans limitation du montant;

b. aux succursales, dans la mesure où l'encaisse et leurs propres besoins le permettent, et, en tout cas, après le délai nécessaire pour faire venir les espèces de la caisse principale.

Art. 13. La banque est tenue d'accepter en tout temps, au siège principal et dans ses succursales, ses propres billets, au pair, soit en paiement, soit pour former des dépôts.

. . . la banque nationale . . .

Art. 12. La banque nationale . . .

b. aux succursales et aux agences, dans la mesure . . .

Le service du remboursement des billets dans les succursales et agences sera organisé de façon à répondre aux besoins de la place.

Les caisses publiques fédérales sont aussi tenues d'accepter, en paiement et au pair, les billets de la banque.

Ces cas exceptés, l'acceptation obligatoire des billets de la banque de la Confédération ne pourra être décrétée qu'en cas de nécessité en temps de guerre.

Art. 14. La banque de la Confédération est tenue de rembourser intégralement tout billet détérioré, des que le porteur en présente un fragment plus grand que la moitié, ou, s'il en présente un fragment de moindre dimension, dès qu'il peut fournir la preuve que le reste du billet a été détruit. Elle n'est pas tenue d'accorder un dédommagement pour les billets perdus ou complètement détruits.

Art. 15. Il est interdit à la banque, à ses succursales et à ses caisses de remettre en circulation les billets usés ou détériorés.

Art. 16. Toutes les contestations de droit privé pouvant résulter de l'émission des billets de banque sont justiciables du tribunal fédéral.

#### IV. Rédition des comptes, bénéfice net, fonds de réserve, publicité.

Art. 17. Les comptes de la banque de la Confédération sont soumis à l'approbation de l'assemblée fédérale.

Ils sont arrêtés à la fin de l'année civile.

Les bilans annuels sont établis conformément aux principes posés par l'article 656 du code fédéral des obligations.

Art. 18. Sur le bénéfice net accusé par le compte des profits et pertes, on prélèvera, en premier lieu, 15 % qui seront portés au fonds de réserve.

Sur le surplus, il sera payé un dividende jusqu'à 3½ % du fonds-capital. En cas d'insuffisance, le complément serait prélevé sur le fonds de réserve.

Le reste du bénéfice net revient pour un quart à la Confédération et pour trois quarts aux cantons.

La répartition aux cantons sera effectuée par la Confédération au prorata de la population de résidence ordinaire constatée par le recensement fédéral le plus récent.

Art. 19. Le fonds de réserve doit être placé en valeurs suisses et étrangères.

Il ne lui sera pas bonifié d'intérêts.

Art. 20. Le fonds de réserve est la propriété de la banque. On n'y pourra toucher que pour couvrir des pertes éventuelles du capital ou pour compléter les dividendes jusqu'à 3½ % (art. 18).

Art. 21. La banque de la Confédération publiera régulièrement le taux d'escompte et le taux d'intérêt pour les avances.

Elle publiera, à la fin de chaque semaine, l'état de son actif et de son passif et, à la fin de chaque année, ses comptes annuels.

. . . la banque nationale . . .

Art. 14. La banque nationale . . .

. . . de la banque nationale . . .

. . . payé un intérêt . . .

Le reste du bénéfice net revient aux cantons.

(Une minorité composée de MM. von Arx, Isler et Scherb propose d'adhérer à la décision du conseil national.)

. . . compléter l'intérêt jusqu'à . . .

Art. 21. La banque nationale . . .

### V. De l'administration,

Art. 22. L'administration de la banque se compose :

- a. du conseil de banque et des comités locaux, chargés de la surveillance et du contrôle;
- b. du comité de direction et des directions locales, chargés de la direction.

Art. 23. La surveillance et le contrôle sont exercés par le conseil de banque, formé de 25 membres, nommé pour la durée de 4 ans. 15 membres de ce conseil sont élus par le conseil fédéral et 10 par les cantons.

Les places de banque principales et les différentes contrées de la Suisse devront être représentées d'une manière équitable dans le conseil de banque.

Les membres sortants seront remplacés pour le restant de la période.

Art. 23bis. Le conseil de banque est élu comme suit. Le conseil fédéral désigne d'abord le président et le vice-président du conseil de banque, les cantons nomment ensuite les 10 membres dont l'élection leur est dévolue, puis le conseil fédéral procède à la nomination des 13 membres restants.

Art. 23ter. L'élection des représentants des cantons se fait par les cantons d'après une rotation fixée par le conseil fédéral.

Art. 24. Un comité délégué de cinq membres, nommé pour la durée d'une période, est chargé, en sa qualité de délégation du conseil, de la surveillance et du contrôle réguliers de la banque.

Ce comité est composé du président, du vice-président et de trois autres membres; ces derniers sont nommés par le conseil de banque.

Art. 25. Le conseil de banque se réunit une fois par mois; mais il peut aussi être convoqué extraordinairement par son président ou sur la demande de sept membres.

Les séances ont lieu, dans la règle, au siège principal de la banque.

La présence de 11 membres au moins est nécessaire pour la validité des délibérations.

Les décisions du conseil de banque ne sont valables que lorsque la majorité absolue des membres est présente.

Lorsqu'il est impossible de réunir le conseil de banque en nombre suffisant pour délibérer valablement, le président est autorisé à appeler, en qualité de suppléants, des membres des comités locaux, en observant une rotation équitable.

Art. 26. La surveillance des succursales est exercée par les comités locaux. Ceux-ci se composent de 5 à 10 membres élus, pour une période de quatre ans, par le conseil de banque, de préférence parmi les commerçants et les industriels notables de la place et des environs.

Les membres du conseil de banque résidant dans une localité où est établie une succursale peuvent faire partie du comité local.

Le conseil de banque désigne, parmi les membres

Art. 23. La surveillance et le contrôle sont exercés par le conseil de banque formé de 21 membres, nommé par le conseil fédéral pour la durée de 4 ans et dans lequel les différentes places de banque principales et contrées de la Suisse devront être représentées d'une manière équitable.

Le président et le vice-président du conseil de banque seront désignés par le conseil fédéral.

Les membres sortants . . .

Biffer l'article 23bis.

Biffer l'article 23ter.

(Une minorité composée de MM. Romedi, Reichlin et Schmid-Ronca propose d'adopter les articles 23, 23<sup>bis</sup> et 23<sup>ter</sup> tels que les a rédigés le conseil national.)

. . . se réunit au moins une fois par trimestre; mais . . .

du comité local, le président de ce comité et son remplaçant.

Les comités locaux se réunissent aussi souvent que les affaires l'exigent: leur décisions sont valables, lorsque la majorité absolue des membres est présente.

Art. 27. Le *comité de direction* est l'autorité administrative et exécutive de la banque; il prend toute les dispositions et mesures que comportent l'accomplissement des tâches et du but de la banque, conformément aux instructions et aux règlements à établir.

Le comité de direction représente la banque vis-à-vis des tiers; il est l'autorité placée immédiatement au-dessus de tous les fonctionnaires et employés de l'administration centrale et des directions locales.

Le comité de direction se compose de trois à cinq membres, qui doivent être domiciliés au siège principal de la banque.

Les membres du comité de direction sont nommés par le conseil fédéral pour une période de six ans, sur une proposition non obligatoire du conseil de banque.

Le conseil fédéral désigne, parmi les membres du comité de direction, un président et un vice-président.

Art. 28. Les *directions locales* sont composées de deux personnes au moins, nommées par le conseil fédéral pour une période de quatre ans, sur la proposition non obligatoire du conseil de banque; elles sont chargées, sous leur responsabilité, de la direction et de la gestion des succursales, conformément aux instructions du comité de direction et aux règlements à établir.

Les fonctionnaires et les employés des succursales sont sous les ordres immédiats de leur direction locale.

Art. 29. Sont incompatibles:

- a. les fonctions de membre de l'assemblée fédérale avec celles de membre du conseil de banque, du comité de direction et des directions locales;
- b. les fonctions de membre du conseil de banque avec celles de membre du comité de direction et des directions locales.

Art. 30. Les fonctionnaires et les employés de l'administration centrale placés au siège principal de la banque, sous les ordres du comité de direction, sont nommés par ce dernier; les autres fonctionnaires et employés sont nommés par le conseil de banque, sur les propositions des directions locales et après avoir entendu le comité de direction.

Art. 31. Les membres du conseil de banque, du comité de direction, des comités locaux et des directions locales doivent être citoyens suisses établis en Suisse.

Art. 32. Les personnes formant l'administration de la banque, de même que tous les fonctionnaires et employés ont le devoir de garder le secret le plus absolu sur les affaires de la banque avec ses clients et sur la situation de ces derniers.

Art. 33. Les personnes formant l'administration de la banque, de même que ses fonctionnaires et

employés, ont la qualité d'autorités fédérales et de fonctionnaires fédéraux; les dispositions de la loi fédérale du 9 décembre 1850, sur la responsabilité des autorités et des fonctionnaires de la Confédération, leur sont par conséquent applicables.

Le comité de direction et le conseil de banque exercent, à l'égard des agents et des employés nommés par eux, le même pouvoir disciplinaire que celui du conseil fédéral sur les fonctionnaires et les employés qu'il élit.

Art. 34. Les membres du conseil de banque et des comités locaux reçoivent des jetons de présence et une indemnité de voyage, dont le montant est fixé par l'assemblée fédérale. L'assemblée fédérale peut aussi allouer un traitement fixe aux membres du comité délégué du conseil ou à certains d'entre eux.

Art. 35. Un règlement à élaborer par le conseil de banque et qui devra être soumis à l'approbation de l'assemblée fédérale fixera les compétences des autorités de la banque et leurs rapports réciproques, le minimum et le maximum des traitements, et édictera des dispositions sur la gestion en général.

Art. 36. Les traitements sont fixés dans les limites établies, savoir: ceux des comités de direction et des directions locales, par le conseil fédéral; ceux des autres fonctionnaires et employés, par le conseil de banque.

Il n'est pas accordé de tantièmes.

#### VI. De la surveillance par l'assemblée fédérale.

Art 37. L'assemblée fédérale exerce la surveillance générale sur la banque de la Confédération.

A cet effet, les deux conseils nomment chacun une commission de cinq à sept membres, dont la durée des fonctions est de trois ans et coïncide avec la période législative.

Les deux commissions se réunissent en commun pour examiner et discuter les comptes annuels, les rapports de gestion et les règlements que l'assemblée fédérale sera appelée à élaborer ou à approuver. Au reste, les décisions sont prises dans les commissions et les conseils délibèrent conformément aux dispositions de la loi sur les rapports entre le conseil national et le conseil des états.

Les commissions ou leurs délégations ont le droit absolu de prendre, en tout temps, connaissance de toutes les branches de la gestion de la banque, en observant toutefois les prescriptions de l'article 32.

#### VII. Dispositions pénales.

Art 38. Celui qui, pour les mettre en circulation comme authentiques, aura fabriqué des faux billets de banque sera puni de la réclusion.

Art. 39. Celui qui aura assigné à des billets de banque authentiques une valeur supérieure à celle qu'ils représentent dans le but de les mettre en circulation avec cette valeur, sera puni de la réclusion jusqu'à cinq ans ou de l'imprisonnement de six mois au moins.

Art. 40. Celui qui aura sciemment mis en circulation comme authentiques des billets de banque faux ou altérés sera puni de la réclusion jusqu'à trois ans.

L'article 34 devient l'article 35.

. . . est fixé par l'assemblée fédérale dans le règlement. L'assemblée fédérale peut . . .

L'article 35 devient l'article 34.

. . . la surveillance générale sur la banque nationale.

. . . réclusion jusqu'à vingt ans.

Celui qui a remis en circulation comme authentiques des billets de banque qu'il avait reçus comme tels, mais qu'il avait ultérieurement reconnus être faux ou altérés sera puni de l'imprisonnement jusqu'à un an ou de l'amende jusqu'à cinq mille francs.

Art. 41. Celui qui aura confectionné ou se sera procuré des gravures, planches, clichés ou autres formes en vue de la fabrication ou de l'altération de billets de banque, sera puni de la réclusion jusqu'à cinq ans, de l'imprisonnement de six mois au moins.

Art. 42. Celui qui aura fabriqué ou répandu, à titre d'annonce, de réclame ou de simple plaisanterie, des imprimés ou vignettes imitant les billets de banque sera puni de l'emprisonnement jusqu'à trois mois ou de l'amende jusqu'à cinq cents francs.

Art. 43. Les billets de banque faux ou altérés seront détruits, ainsi que les gravures, planches, clichés ou autres formes pouvant servir à leur fabrication ou à leur altération.

Art. 44. Celui qui, contrairement aux prescriptions de l'article 39 révisé de la constitution fédérale, aura émis des billets de banque ou toute autre monnaie fiduciaire, sera puni de l'emprisonnement jusqu'à un an ou d'une amende du quintuple de la valeur représentée par les billets émis sans autorisation et pas inférieure à cinq mille francs.

Art. 45. Les pénalités encourues en vertu des articles 38—44 de la présente loi sont applicables également aux délits commis sur territoire étranger. En outre les dispositions générales du code pénal fédéral sont applicables.

La répression des délits rentre dans la juridiction pénale fédérale.

### VIII. Dispositions transitoires.

Art. 46. Après l'acceptation de la présente loi il sera procédé à la nomination du conseil de banque (art. 23 bis) et de trois membres au plus du comité de direction.

Ces nominations seront faites à titre provisoire pour la durée de la période d'organisation jusqu'à l'ouverture des opérations de la banque de la Confédération.

Art. 47. Pendant cette même période, le conseil fédéral est chargé et autorisé d'ordonner toutes les mesures propres à préparer l'organisation de la banque, comme aussi de prendre et de faire exécuter toutes les dispositions nécessaires pour atteindre ce but.

A cet effet, il s'adressera en premier lieu aux membres provisoires du comité de direction, en s'adjoignant, en tant que cela sera nécessaire, le conseil de banque à titre consultatif.

Le crédit nécessaire est accordé au conseil fédéral pour l'exécution de toutes les mesures préparatoires, mais il est entendu que tous les frais occasionnés de ce chef seront restitués par la banque.

Art. 48. La banque de la Confédération sera considérée comme constituée et elle pourra commencer ses opérations aussitôt que son capital aura été complètement versé et que l'administration centrale et

Art. 46. Après l'acceptation de la présente loi, le conseil fédéral procédera à la nomination du conseil de banque et de trois membres au plus du comité de direction.

Ces nominations seront . . .

. . . de la banque nationale.

(Une minorité composée de MM. Reichlin, Romedi et Schmid-Ronca, adhère pour l'article 46 à la rédaction du conseil national.)

Art. 48. La banque nationale . . .



quatre succursales sur des places de banque suisses auront été organisées.

A ce moment-là, il sera procédé définitivement à toutes les nominations prévues par la présente loi.

Art. 49. A partir du jour de l'acceptation de la présente loi, le conseil fédéral pourra refuser toute nouvelle émission et toute augmentation d'émission qui serait demandée par des banques d'émission existantes.

Art. 50. Le retrait des anciens billets de banque devra s'effectuer dans un délai de 2½ années au plus, à partir du jour où la banque de la Confédération aura commencé ses opérations, en ce sens que chaque banque sera tenue d'envoyer à la fin de chaque trimestre, en billets destinés à être détruits, le 1/10 au moins du montant nominal de son émission. En cas d'insuffisance de billets, la somme sera complétée par des espèces.

Toutefois, si le montant des billets envoyés dans le courant d'un trimestre dépassait le 1/10 du montant nominal de l'émission, l'excédent serait porté sur le compte du trimestre suivant.

Les billets destinés à être détruits seront envoyés à l'autorité fédérale de contrôle et les espèces à la banque de la Confédération.

Art. 51. Avec le dernier envoi, chaque banque d'émission remettra à la banque de la Confédération une liste détaillée des billets non rentrés. La banque de la Confédération est chargée de rembourser ces billets dans un délai de trente ans à partir du terme ci-dessus et de détruire les billets rentrés, sous la surveillance du département fédéral des finances. Après ce délai, la valeur des billets qui n'auront pas été présentés au remboursement sera acquise au fonds suisse des invalides.

Quant aux banques qui remettraient avant l'expiration du délai final la contre-valeur de tous les billets non rentrés, la banque de la Confédération prend vis-à-vis d'elles, dès le jour de la remise, l'engagement formel de rembourser ces billets.

Art. 52. Sous réserve des dérogations consacrées par les présentes dispositions transitoires, la loi fédérale du 8 mars 1881 sur l'émission et le remboursement des billets de banque ainsi que ses ordonnances et règlements d'exécution restent applicables tant à l'autorité fédérale de contrôle qu'aux banques d'émission jusqu'au moment où ces dernières se seront libérées de tous leurs engagements envers les porteurs de billets.

Art. 53. Pendant le délai fixé pour le retrait, la banque de la Confédération et toutes ses succursales accepteront en paiement les billets des banques d'émission et en opéreront gratuitement le recouvrement dans un terme de trois jours, à charge de réciprocité et aussi longtemps que les banques d'émission rembourseront régulièrement leurs propres billets.

Art. 54. Le conseil fédéral est chargé, conformément aux dispositions de la loi fédérale du 17 juin 1874 concernant les votations populaires sur les lois et les arrêtés fédéraux, de publier la présente loi et de fixer l'époque où elle entrera en vigueur.

. . . la banque nationale . . .

. . . à la banque nationale . . .

. . . à la banque nationale . . .

. . . La banque nationale . . .

. . . la banque nationale . . .

. . . la banque nationale . . .

**Minderheitsantrag**  
der Herren Ständeräte Blumer (Zürich), Romedi  
und Schmid-Ronca.

2. Dezember 1895.

## Bundesgesetz

über die

Errichtung der Schweizerischen Nationalbank.

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Ausführung des revidierten Art. 39 der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874;

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 23. Oktober 1894,

beschliesst:

### I. Allgemeines.

Art. 1. Der Bund errichtet unter dem Namen:

«Schweizerische Nationalbank»,  
«Banque nationale suisse»,  
«Banca nazionale svizzera»,

eine unter gesonderter Verwaltung stehende centrale Aktienbank, an welche er das ihm ausschliesslich zustehende Recht der Ausgabe von Banknoten zur Ausübung überträgt.

Die mit dem Notenmonopol ausgerüstete Nationalbank hat die Hauptaufgabe, den Geldumlauf des Landes zu regeln und den Zahlungsverkehr zu erleichtern. Sie hat ferner den Kassenverkehr des Bundes, soweit er ihr übertragen wird, unentgeltlich zu besorgen.

Art. 2. Die Nationalbank hat ihren Hauptsitz in Bern. Sie ist berechtigt, nach eingeholter, jedoch unverbindlicher Vernehmlassung der betreffenden Kantonsregierung allerorts in der Schweiz Zweiganstalten oder Agenturen zu errichten.

Sie ist befugt, bestehende Banken mit für sie geeignetem Geschäftskreis käuflich zu erwerben und unter Liquidation der nicht geeigneten Geschäfte als Zweiganstalten zu betreiben.

Jeder Kanton hat Anspruch darauf, dass eine Zweiganstalt oder Agentur der Nationalbank auf seinem Gebiete errichtet werde.

Bei Errichtung von Agenturen sind in erster Linie die in den betreffenden Kantonen bestehenden oder noch zu gründenden kantonalen, staatlichen oder vom Staate garantierten gemischten Banken zu berücksichtigen.

Art. 3. Das Gründungskapital der Nationalbank beträgt 30 Millionen Franken, welche am Tage der Geschäftseröffnung vollständig eingezahlt sein sollen.

Dasselbe kann durch Beschluss der Bundesversammlung bis auf 60 Millionen Franken erhöht werden.

Ein Drittel dieses Grundkapitals (10 Millionen Franken) wird vom Bunde beschafft, ein Drittel (10 Millionen Franken) wird den Kantonen und ein

**Proposition de minorité**  
des MM. les conseillers aux états Blumer (Zurich),  
Romedi et Schmid-Ronca.

2 décembre 1895.

## Loi fédérale

créant

une banque nationale suisse.

L'ASSEMBLEE FEDERALE  
DE LA CONFEDERATION SUISSE,

en exécution de l'article 39 révisé de la constitution fédérale du 29 mai 1874;

vu le message du conseil fédéral du 23 octobre 1894,

décède:

### I. Dispositions générales.

Article premier. Sous la dénomination:

„Schweizerische Nationalbank“  
„Banque nationale suisse“  
„Banca nazionale svizzera“,

la Confédération institue une banque centrale par actions placée sous une administration spéciale et à laquelle elle confère le droit exclusif d'émettre des billets de banque.

La banque nationale, investie du monopole des billets de banque, a pour tâche principale de servir, en Suisse, de régulateur du marché de l'argent et de faciliter les opérations de paiement. Elle se charge en outre, sans frais, du service de trésorerie de la Confédération, en tant que ce service lui est confié.

Art. 2. La banque nationale a son siège principal à Berne. Elle est autorisée à établir, partout en Suisse, des succursales ou des agences après avoir entendu le gouvernement cantonal intéressé.

La banque est autorisée à acquérir des banques existantes, dont les opérations sont compatibles avec les siennes, et à les exploiter comme succursales, en liquidant les affaires qui ne rempliraient pas cette condition.

Chaque canton a le droit de demander qu'une succursale ou agence de la banque soit créée sur son territoire.

Lors de la création d'agences dans les cantons il sera donné la préférence aux banques d'état cantonales existantes ou aux banques d'état cantonales ou banques mixtes garanties par des cantons, qui seront encore fondées.

Art. 3. Le capital de fondation de la banque nationale est de 30 millions de francs, qui devront être entièrement versés le jour où la banque commencera ses opérations.

Il pourra être porté jusqu'à 60 millions de francs par décision de l'assemblée fédérale.

Un tiers de ce capital de fondation, soit 10 millions de francs, sera fourni par la Confédération, un tiers, soit 10 millions de francs, par les cantons,

Dritteil (10 Millionen Franken) dem Privatkapital zur Beschaffung vorbehalten.

Allfällige Betreffnisse hieran, welche von den Kantonen oder vom Privatkapital nicht beschafft werden, fallen zur Beschaffung dem Bunde zu.

Die Geldbeschaffung seitens des Bundes erfolgt durch Ausgabe von Schuldverschreibungen.

Die Beteiligung des Bundes und der Kantone geschieht in Anteilscheinen von Fr. 10,000. Die Zuteilung an die Kantone erfolgt in der Weise, dass jeder Kanton auf mindestens 10, jeder Halbkanton auf mindestens 5 Anteilscheine, im übrigen aber auf eine seiner Bevölkerungsziffer entsprechende Quote Anspruch hat.

Die Anteilscheine der Kantone können unter Genehmigung des Bundesrates auch auf kantonale Verwaltungen und öffentliche Fonds übertragen werden. Eine Uebertragung auf Privatpersonen ist ausgeschlossen, dagegen können die Kantone auch private Anteilscheine für ihre kantonalen Verwaltungen, öffentlichen Fonds oder Waisengelder erwerben.

Die durch Private gezeichneten Anteilscheine haben auf den Namen und auf den Betrag von je Fr. 1000 zu lauten, welche voll einzubezahlen sind. Nichtschweizer sind von deren Erwerbung ausgeschlossen. Der Bundesrat wird den Vollzug dieser Vorschrift überwachen.

Der Bund leitet auch die öffentliche Auflage und Aufnahme der vom Privatkapital zu beschaffenden Quote. Diese Anteilscheine sind ausdrücklich als Beteiligung des Privatkapitals an dem Grundkapital der Nationalbank zu bezeichnen.

Art. 4. Die Nationalbank bildet civilrechtlich eine vom Staate unabhängige juristische Person. Der Bund, die Kantone und die Inhaber von Anteilscheinen haften nur bis zur Höhe des von ihnen gezeichneten Kapitalbetrages.

Art. 5 bis 7 unverändert.

Art. 8 = Nationalratsbeschluss.

Art. 9 bis 17 unverändert.

Art. 18, Lemma 3: Der Rest des Reingewinnes kommt den Kantonen zu. Die Verteilung erfolgt durch den Bund im Verhältnis der Wohnbevölkerung nach Massgabe der letzten eidg. Volkszählung.

Art. 19 bis 22 = Mehrheit der ständerätl. Kommission.

Art. 23. Die Aufsicht und Kontrolle über die Nationalbank wird von einem Bankrate ausgeübt, welcher aus 25 auf die Dauer von vier Jahren gewählten Mitgliedern besteht.

Der Bankrat wird bestellt, wie folgt:

Präsident, Vizepräsident und 7 Mitglieder durch den Bundesrat,

8 Mitglieder durch die Kantone,

8 « « die Vertreter des Privatkapitals.

Ueberdies bezeichnet jede Kategorie zwei Stellvertreter.

Art. 23bis. Der Bundesrat bezeichnet vorerst den Präsidenten. Hierauf treten die Delegierten der Kantonsregierungen in ein Wahlkollegium zusammen, in welches alle Kantone oder Halbkantone, die an der Beschaffung des Gründungskapitals beteiligt sind, je ein Mitglied entsenden.

et un tiers, soit 10 millions de francs, par le capital privé.

A défaut d'absorption totale de leur part par les cantons et le capital privé, le solde éventuel sera pris en charge par la Confédération.

La Confédération se procure sa quote-part de capital par l'émission de rescriptions ou titres de rente.

La Confédération et les cantons participent au moyen de parts de 10,000 francs. Chaque canton aura droit à 10 parts et chaque demi-canton à 5 parts au minimum, et en outre à une participation proportionnée au chiffre de sa population.

Les parts des cantons peuvent, avec l'autorisation du conseil fédéral, être transférées à des administrations cantonales et à des fonds publics. Elles ne sont pas transmissibles à des particuliers. En revanche, les cantons sont autorisés à acquérir des parts privées pour leurs administrations cantonales, fonds publics ou deniers pupillaires.

Les parts souscrites par des particuliers seront nominatives et de 1000 francs entièrement versés. Aucun étranger à la Suisse ne peut posséder une part. Le conseil fédéral aura à surveiller l'exécution de cette prescription.

La Confédération dirige également la souscription publique de la part réservée au capital privé. Ces parts doivent être explicitement désignées comme participation du capital privé au capital de fondation de la banque nationale.

Art. 4. La banque nationale est au point de vue du droit civil une personnalité juridique indépendante de l'état. La Confédération, les cantons et les porteurs de parts ne sont engagés que jusqu'à concurrence du capital par eux souscrit.

Art. 5 à 7. Sans changement.

Art. 8. D'après la décision du conseil national.

Art. 9 à 17. Sans changement.

Art. 18, alinéa 3: Le surplus du bénéfice net revient aux cantons. La répartition sera faite par la Confédération dans la proportion de la population de résidence ordinaire constatée par le dernier recensement fédéral.

Art. 19 à 22. D'après la majorité de la commission du conseil des états.

Art. 23. La surveillance et le contrôle sont exercés par le conseil de banque formé de 25 membres, nommé pour la durée de 4 ans.

Le conseil de banque est nommé comme suit: Le président, le vice-président et 7 membres par le conseil fédéral,

8 membres par les cantons,

8 membres par les représentants du capital privé.

En outre chaque catégorie désigne deux suppléants.

Art. 23bis. Le conseil fédéral désigne d'abord le président du conseil de banque. Ensuite les délégués des gouvernements cantonaux se constituent en collège électoral, dans lequel chaque canton ou demi-canton ayant participé à la constitution du capital de fondation est représenté par un délégué.

Jedes Mitglied dieses Wahlkollegiums hat für je 5 Anteilscheine 1 Stimme; indessen darf kein Mitglied mehr als 10 Stimmen abgeben. Dieselben bezeichnen nun durch geheime Abstimmung die 8 Vertreter der Kantone und die 2 Stellvertreter.

Aus dem gleichen Kanton darf nicht mehr als ein Mitglied als kantonalen Vertreter in den Bankrat gewählt werden.

Für die Wahl der Vertreter des Privatkapitals treten alsdann die Inhaber von Privatanteilscheinen unter dem Präsidium des Präsidenten des Bankrates zusammen. Die Wahl erfolgt frei aus der Mitte der Schweizerbürger. Nicht wählbar sind einzig die bereits vom Bund oder von den Kantonen bezeichneten Personen. Dem Privatkapital steht ausser der Wahl von 8 Mitgliedern und 2 Stellvertretern des Bankrates kein weiteres Recht zu. Namentlich besitzt dasselbe keinerlei Rechte in Bezug auf die Organisation und die Leitung der Bank.

Der Bundesrat wählt nun die restierenden 8 Mitglieder und 2 Stellvertreter, unter billiger Rücksichtnahme auf die verschiedenen Haupthandelsplätze und Gegenden der Schweiz und bezeichnet zum Schluss aus dem gesamten Bankrate noch den Vizepräsidenten.

Während der Amtsdauer ausscheidende Mitglieder werden bis zur nächsten Integralerneuerung durch die Stellvertreter ersetzt.

Art. 29.

b. die Stelle eines Mitgliedes des Bankrates mit derjenigen eines Mitgliedes des Direktoriums und der Lokaldirektion der eigenen Bank oder irgend eines anderen Bankinstituts.

Rest = ständerätl. Kommission.

Chaque délégué a une voix par cinq parts; toutefois il ne peut émettre plus de dix voix. Ces délégués désignent au scrutin secret les 8 représentants des cantons et les deux suppléants.

On ne pourra choisir plus d'un membre dans le même canton comme représentant des gouvernements cantonaux au conseil de banque.

Ensuite les porteurs de parts privées se réunissent sous la présidence du président du conseil de banque pour procéder à l'élection des représentants du capital privé. Est éligible tout citoyen suisse, à l'exclusion des personnes déjà désignées par la Confédération ou les cantons. Sauf l'élection de ses 8 représentants et 2 suppléants, le capital privé ne jouit d'aucun droit. Il ne possède notamment aucun droit concernant l'organisation et la direction de la banque.

Ces opérations faites, le conseil fédéral procède à son tour à l'élection des 8 membres et 2 suppléants du conseil de banque, qui restent à nommer, en assurant une représentation équitable aux différentes places de banque principales et contrées de la Suisse. Pour terminer, le conseil fédéral désigne encore le vice-président qui sera choisi dans l'ensemble du conseil de banque.

Art. 29. b. les fonctions de membre du conseil de banque avec celles de membre du comité de direction et de la direction locale de la banque nationale ou d'un autre établissement financier.

Le surplus d'après les propositions de la commission du conseil des états.

**Minderheitsantrag  
von Herrn Ständerat Odier.**

10. November 1895.

**Bundesgesetz**  
über  
die Errichtung einer schweizerischen  
Nationalbank.

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Ausführung des revidierten Art. 39 der Bundes-  
verfassung vom 29. Mai 1874;

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates  
vom 23. Oktober 1894,

beschliesst:

**I. Allgemeines.**

Art. 1. Unter dem Namen:

- „Schweizerische Nationalbank“,
- „Banque nationale suisse“,
- „Banca nazionale svizzera“,

wird unter der Kontrolle und Mitwirkung des  
Bundes eine Bank errichtet, welcher der Bund das

**Proposition de minorité  
de M. le conseiller aux états Odier.**

10 novembre 1895.

**Loi fédérale**  
créant  
une banque nationale suisse.

L'ASSEMBLEE FEDERALE  
DE LA CONFEDERATION SUISSE,

en exécution de l'article 39 révisé de la consti-  
tution fédérale du 29 mai 1874;

vu le message du conseil fédéral du 23 octobre  
1894,

décète:

**I. Dispositions générales.**

Article premier. Sous le nom de:

- „Schweizerische Nationalbank“,
- „Banque nationale suisse“,
- „Banca nazionale svizzera“,

il est institué sous le contrôle et avec le concours  
de la Confédération une banque à laquelle la Con-

ausschliessliche Recht zur Ausgabe von Banknoten überträgt.

Die mit dem Notenmonopol ausgerüstete Nationalbank . . . . . u. s. w. wie im Entwurf des Bundesrates.

Art. 2. Die Nationalbank hat ihren Hauptsitz in Bern . . . . u. s. w. wie im Entwurf des Bundesrates.

Art. 3. Das Grundkapital der Nationalbank beträgt 50 Millionen Franken.

Dasselbe wird durch 25,000 vollständig einbezahlte Namenaktien von je 2000 Franken dargestellt.

Das Kapital wird mittelst öffentlicher Subskription beschafft, wobei den jetzt bestehenden Emissionsbanken oder ihren mit Namen eingeschriebenen Aktionären ein Vorzugsrecht zukommt, das sich bis auf zwei Dritteile des Kapitals erstreckt. Als Grundlage für diese Berechnung dient die Durchschnittsziffer der Noten-Cirkulation dieser Banken während der zehnjährigen Periode 1885 bis 1894.

Der letzte Drittel des Kapitals und ein eventueller, von den Emissionsbanken nicht durch Subskription gedeckter Restanteil wird zur öffentlichen Subskription ausgeschrieben. Jeder, der sich den Bestimmungen dieses Gesetzes unterziehen zu wollen erklärt, kann als Subskribent auftreten.

Der Aktionär haftet nur für den nominellen Betrag seiner Aktie.

Kein Ausländer darf Aktionär werden. Der Bundesrat wacht über die Vollziehung dieser letztern Vorschrift.

*Art. 4 des bundesrätlichen Entwurfes wird gestrichen.*

*Art. 5 wie im nationalrätlichen Text.*

Art. 6, Ziffer 4. Streichung der Worte:

«Jedoch nur zum Zwecke vorübergehender Verwendung ihrer Gelder»  
und Ersetzung derselben durch:

«doch darf die Gesamtsumme dieser Erwerbungen nicht höher steigen als der Reservefonds und die Hälfte des Grundkapitals zusammengenommen.

Solche Erwerbungen dürfen nur mit Zustimmung des Bankrates stattfinden».

Zu Ziffer 5 ist am Schlusse hinzuzusetzen:

Der Gesamtbetrag der Depositen nebst ihren Zinsen darf die Höhe des Grundkapitals und des Reservefonds nicht übersteigen.

Der Rückzahlung der Depositen hat eine angemessene Kündigungsfrist voranzugehen.

Ziffer 9. (Der Antrag betrifft nur den französischen Text.)

Art. 8. Zusatz: Wenn die Notencirkulation der Bank ihre Barreserve und dazu noch 200 Millionen Franken übersteigt, so hat die Bank dem Bunde von diesem Cirkulationsüberschuss eine Steuer von 5% zu entrichten.

Art. 17. Die Rechnungen der Bank unterliegen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Zunächst jedoch sind sie durch die Rechnungskontrolleure und durch das eidgenössische Bankinspektorat zu prüfen.

Art. 18. Von dem durch die Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Reingewinn fallen in

fédération confère le droit exclusif d'émettre des billets de banque.

La banque nationale investie . . . . . la suite comme au projet du conseil fédéral.

Art. 2. La banque nationale a son siège principal à Berne, . . . . . la suite comme au projet du conseil fédéral.

Art. 3. Le fonds-capital de la banque nationale est de 50 millions de francs.

Ce capital est représenté par 25,000 actions nominatives entièrement libérées de 2000 francs l'une.

Le capital sera formé par voie de souscription publique avec droit de préférence aux banques d'émission actuelles ou à leurs actionnaires inscrits nominativement, jusqu'à concurrence des deux tiers du capital en prenant pour base la moyenne de leur circulation pendant la période des dix années de 1885 à 1894.

Le dernier tiers du capital et éventuellement ce qui n'aurait pas été souscrit par les banques d'émission sera mis en souscription publique entre tous ceux qui déclareront se soumettre aux prescriptions de la présente loi.

L'actionnaire n'est engagé que pour le montant nominal de son action.

Aucun étranger à la Suisse ne peut devenir actionnaire. Le conseil fédéral aura à surveiller l'exécution de cette dernière prescription.

*L'article 4 du projet du conseil fédéral est supprimé.*

*L'article 5 comme au texte du conseil national.*

Art. 6, chiffre 4. Supprimer les mots:

«toutefois ces achats ne seront faits qu'en vue d'un emploi temporaire des fonds de la banque»,  
et les remplacer par:

toutefois le total de ces achats ne pourra dépasser le montant du fonds de réserve et de la moitié du fonds-capital réunis.

Ces achats ne peuvent se faire qu'après entente avec le conseil de la banque.

Chiffre 5, ajouter à la fin:

Le total des dépôts avec intérêts ne doit pas dépasser le montant du fonds-capital et du fonds de réserve.

Le remboursement des dépôts sera subordonné à un délai d'avertissement convenable.

Chiffre 9, garde de titres et service des coupons, au lieu de garde et gestion de titres.

Art. 8. Ajouter: Lorsque la circulation de la banque dépassera sa réserve métallique et 200 millions de francs, elle aura à payer à la Confédération un impôt de 5% sur l'excédent de la circulation.

Art. 17. Les comptes de la banque sont soumis à l'approbation de l'assemblée générale, après avoir été préalablement vérifiés par les contrôleurs des comptes et par l'inspectorat fédéral de la banque.

Art. 18. Sur le bénéfice net accusé par le compte de profits et pertes, il sera prélevé en premier lieu

erster Linie 10 % in den Reservefonds, und zwar so lange, bis dieser den Betrag von 3 Millionen Franken erreicht hat. Vom Rest ist dem Aktienkapital eine Dividende von 3 1/2 % zu entrichten.

Der Ueberschuss des Reingewinns kommt zu 2/3 den Kantonen und zu 1/3 den Aktionären zu.

Wenn diese zweite Dividende zusammen mit der ersten mehr als 4 1/2 % des Aktienkapitals ausmacht, so wird der Ueberschuss zur Hälfte dem Bunde, zur Hälfte den Aktionären zugeteilt.

Die Verteilung an die Kantone erfolgt durch den Bund im Verhältnis der Wohnbevölkerung nach Massgabe der letzten eidgenössischen Volkszählung. Falls der Reinertrag eines Jahres die Austeilung einer ersten Dividende von 3 1/2 % nicht gestattet, wird die zur vollen Ausrichtung dieser Dividende nötige Summe dem Reservefonds entnommen.

Ist kein verfügbarer Reservefonds vorhanden, so findet die Austeilung einer zweiten Dividende nicht statt.

Im Falle einer Liquidation oder eines Ueberganges der Bank an den Bund wird der Reservefonds, insofern er nicht zur Deckung eines Passivums dienen muss, in dem Verhältnis verteilt, dass ein Drittel dem Bund und zwei Dritteile den Kantonen zukommen.

Art. 20. Gestrichen.

Zwischen Art. 21 und Art. 22 wird eingeschaltet:

#### Generalversammlung der Aktionäre.

Die Generalversammlung der Aktionäre ist gemäss dem eidgenössischen Obligationenrecht das oberste Organ der Bank.

Jede Aktie hat Anrecht auf eine Stimme in der Generalversammlung; jedoch darf kein Aktionär für seine eigenen und die von ihm vertretenen Aktien mehr als hundert Stimmen und in keinem Falle mehr als den zehnten Teil der gesamten an der Versammlung vertretenen Aktien auf sich vereinigen. Abwesende Aktionäre können sich nur durch solche Aktionäre vertreten lassen, die selbst an der Generalversammlung teilnehmen und mit einer auf ihren Namen lautenden Spezialvollmacht versehen sind.

Stimmrecht geniessen nur diejenigen Aktionäre, deren Aktien wenigstens sechs Monate vorher oder bei der Gründung auf ihren Namen in das Register der Aktieninhaber eingetragen worden sind.

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

- 1) Genehmigung der Geschäftsberichte und der Jahresrechnungen. Abstimmung über die Verteilung des Reinertrages, gemäss den Bestimmungen in Art. 18, nach vorgängiger Berichterstattung von seiten der Rechnungskontrolleure.
- 2) Wahl der Rechnungskontrolleure.
- 3) Wahl derjenigen Mitglieder des Bankrates, die nicht vom Bundesrate zu wählen sind.
- 4) Abstimmung über die Statutenänderungen, deren Genehmigung dem Bundesrate vorbehalten bleibt.
- 5) Abstimmung über jeden vom Bankrate oder von den Aktionären ausgehenden Antrag, sofern dieser wenigstens 15 Tage vor dem Zusammentritt der Generalversammlung am Gesellschaftssitz der Bank eingereicht worden ist.

10 % pour le fonds de réserve, et cela jusqu'à ce qu'il atteigne le montant de 3 millions de francs. On prélèvera ensuite sur l'excédent un dividende de 3 1/2 % pour le capital-actions.

Le solde du bénéfice net se répartira, deux tiers aux cantons, un tiers aux actionnaires.

Lorsque ce deuxième dividende ajouté au premier dépassera l'intérêt à 4 1/2 % du capital-actions, l'excédent se répartit moitié à la Confédération moitié aux actionnaires.

La répartition aux cantons sera effectuée par la Confédération au prorata de la population de résidence ordinaire constatée par le recensement fédéral le plus récent. Dans le cas où le bénéfice net de l'année serait insuffisant pour permettre la distribution d'un premier dividende de 3 1/2 %, on prélèvera sur le montant du fonds de réserve la somme nécessaire pour parfaire ce dividende.

S'il n'y a pas de fonds de réserve disponible, il n'y a pas lieu à cumulation des deux dividendes.

En cas de liquidation ou de transmission de la banque à la Confédération, le fonds de réserve, en tant qu'il ne doit parvenir à éteindre le passif, sera partagé dans la proportion d'un tiers pour la Confédération et de deux tiers pour les cantons.

Art. 20. Supprimé.

Entre l'article 21 et l'article 22:

#### Assemblée générale des actionnaires.

L'assemblée générale des actionnaires est, conformément aux prescriptions du code fédéral des obligations, l'organe suprême de la banque.

Chaque action a droit à une voix dans l'assemblée générale, sans qu'aucun actionnaire puisse, pour ses propres actions et pour celles qu'il représente, avoir plus de cent voix, et en aucun cas plus du dixième de l'ensemble des actions représentées à l'assemblée.

Les actionnaires absents ne peuvent se faire représenter que par des actionnaires prenant part eux-mêmes à l'assemblée générale et munis d'une procuration spéciale et nominative.

Le droit de vote est subordonné à l'inscription des actions au nom de l'actionnaire sur le registre des propriétaires d'actions, depuis au moins six mois, ou depuis la fondation.

Les attributions de l'assemblée générale sont les suivantes:

- 1° Approbation de la gestion et des comptes annuels. — Votation sur les répartitions du bénéfice net, conformément aux prescriptions de l'article 18, le tout après un rapport préalable présenté par les contrôleurs des comptes.
- 2° Election des contrôleurs des comptes.
- 3° Election de ceux des membres du conseil de la banque dont la nomination n'appartient pas au conseil fédéral.
- 4° Votation sur les modifications aux statuts dont l'approbation est réservée au conseil fédéral.
- 5° Votation sur toute proposition émanant du conseil de la banque ou des actionnaires pourvu qu'elle ait été déposée au siège social de la banque 15 jours au moins avant la réunion de l'assemblée générale. La convocation de l'assem-

Die Einberufung der Generalversammlung hat spätestens einen Monat vor dem für den Zusammentritt derselben festgesetzten Tag stattzufinden.

Art. 22. Die Organe der Bank sind:

- a. für die Aufsicht und Kontrolle:  
Der Bankrat und der Bankausschuss.  
Die Lokalausschüsse.  
Die Rechnungskontrolleure.
- b. für die Leitung:  
Die Direktion (Direktionsausschuss).  
Die Lokaldirektionen.

Art. 23. Die Aufsicht und Kontrolle über die Vermögensverwaltung und den ganzen Geschäftsbetrieb der Bank wird von einem Bankrat ausgeübt. Dieser besteht aus einundzwanzig auf vier Jahre in folgender Weise gewählten Mitgliedern:

Der Präsident, der Vizepräsident und fünf weitere Mitglieder werden vom Bundesrate ernannt. Bei ihrer Wahl sollen die wichtigsten Bankplätze und die verschiedenen Gegenden der Schweiz in angemessener Weise berücksichtigt werden. Die vierzehn übrigen Mitglieder werden von der Generalversammlung der Aktionäre ernannt.

Nur Schweizerbürger dürfen dem Bankrate angehören.

Während der Dauer seines Amtes darf sich der Präsident nicht mit der Leitung irgend eines anderen Geschäftes befassen.

Der Präsident leitet die Verhandlungen des Bankrates, des Bankausschusses und der Generalversammlung; im Verhinderungsfalle wird er durch den Vizepräsidenten vertreten.

Art. 24. Der Bankrat bestellt für die Dauer einer Verwaltungsperiode drei Mitglieder, welche zusammen mit dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten den Bankausschuss bilden.

Dieser Bankausschuss übt als Abordnung des Bankrates eine genaue Aufsicht und Kontrolle über die Leitung der Bank aus.

Art. 27, Ziffer 4.

Die Mitglieder der Direktion werden vom Bundesrate auf einen Doppelvorschlag des Bankrates hin auf eine Amtsdauer von sechs Jahren ernannt.

Art. 28. Die nämlichen Vorschriften wie in Art. 27, Ziffer 4.

Art. —. Der Bundesrat wählt einen Inspektor und einen Stellvertreter desselben zur Ausübung der allgemeinen Aufsicht über den Geschäftsbetrieb der Bank und zur Kontrolle über die Beobachtung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften.

Der Inspektor, oder im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, hat das Recht, den Sitzungen der Generalversammlung, des Bankrates oder des Bankausschusses mit beratender Stimme beizuwohnen. Er hat auch das Recht, jederzeit von den Sitzungsprotokollen und von allen Büchern der Bank Einsicht zu nehmen. Ebenso prüft er die Jahresrechnungen.

Das Inspektorat hat regelmässig, oder so oft ihm dies notwendig erscheint, Berichte über den Geschäftsgang und die Lage der Bank an den Bundesrat einzusenden. Der Bundesrat kann jeden Entscheid der Generalversammlung oder des Bankrates sus-

blée générale doit avoir lieu au moins un mois avant la date fixée pour la réunion.

Art. 22. Les organes de la banque sont:

- a. pour la surveillance et le contrôle:  
le conseil de banque et le comité de banque;  
les comités locaux;  
les contrôleurs des comptes;
- b. pour la direction:  
la direction (comité de direction);  
les directions locales.

Art. 23. La surveillance et le contrôle de l'administration de la fortune et de l'ensemble des opérations de la banque seront exercés par un conseil de banque.

Le conseil de banque se compose de vingt-un membres nommés pour une période de quatre ans, savoir:

le président, le vice-président et cinq autres membres, par le conseil fédéral. Pour leur nomination il sera tenu compte d'une manière équitable des places de banques principales et des différentes contrées de la Suisse. Les quatorze autres membres sont nommés par l'assemblée générale des actionnaires.

Ne peuvent faire partie du conseil de banque que des citoyens suisses.

Pendant la durée de ses fonctions, le président ne peut s'occuper de la direction d'aucune autre affaire.

Le président dirige les délibérations du conseil de banque, du comité de banque et de l'assemblée générale, et en cas d'empêchement est remplacé par le vice-président.

Art. 24. Le conseil de banque désigne pour la durée d'une période administrative trois membres qui, avec le président et le vice-président, composent le comité de banque.

Ce comité de banque exerce, comme délégation du conseil de banque, une surveillance et un contrôle stricts sur la direction de la banque.

Art. 27, chiffre 4. Les membres de la direction sont nommés par le conseil fédéral pour une période de six ans, sur une présentation en nombre double du conseil de banque.

Art. 28. Mêmes prescriptions qu'à l'article 27, chiffre 4.

Art. —. Le conseil fédéral nomme un inspecteur et un remplaçant pour exercer la surveillance générale des opérations de la banque et veiller à l'observation des prescriptions légales et statutaires.

L'inspecteur, ou en cas d'empêchement son remplaçant, a le droit d'assister, avec voix consultative, aux séances de l'assemblée générale, du conseil de banque ou du comité de banque. Il a droit, à toute époque, de prendre connaissance des procès-verbaux des séances et de tous les livres de la banque. Il vérifie également les comptes annuels.

L'inspection doit envoyer régulièrement, ou aussi souvent que cela lui paraîtra nécessaire des rapports au conseil fédéral sur la marche et la situation de la banque. Le conseil fédéral peut suspendre toute décision de l'assemblée générale ou du conseil de banque, contraire à la loi, aux statuts ou à l'intérêt public.

pendieren, wenn derselbe den Gesetzen, den Statuten oder dem öffentlichen Interesse zuwiderläuft.

Art. — Die Dauer des Vorrechts der schweizerischen Nationalbank wird auf 20 Jahre festgesetzt. Spätestens zwei Jahre vor Ablauf dieser Frist hat der Bund über die weitere Fortdauer desselben zu entscheiden.

Art. — La durée du privilège de la banque nationale suisse est fixée à 20 ans. La Confédération doit statuer sur sa prolongation deux ans au moins avant l'échéance de ce privilège.

## Ständerat. — Conseil des États.

Sitzung vom 10. Dezember 1895, vormittags 9 Uhr. — Séance du 10 décembre 1895, à 9 heures du matin.

Vorsitzender: }  
Präsident: } *M. Jordan-Martin.*

Tagesordnung: — *Ordre du jour:*

### Bundesgesetz über die Errichtung der schweizerischen Bundesbank.

*Loi fédérale créant une banque de la Confédération suisse.*

(Siehe die Verhandlungen des Nat.-Rates S. 581 ff. des letzten Jahrganges sowie S. 254 ff. hievor. — Voir les débats au conseil national p. 581 et suiv. de l'année précédente et p. 254 et suiv. ci-devant.)

Eintretensfrage. — *Entrée en matière.*

**Isler**, deutscher Berichterstatter der Kommissionen: Seit dem Jahre 1891 besitzen wir in unserem Grundgesetze die Vorschrift, dass der Bund zur Ausübung des Banknoten-Monopols eine centrale Bank gründen solle. Die Vorschrift, die damals durch Uebereinstimmung der Volksmehrheit und der Ständemehrheit Kraft erlangt hat, erledigte die Streitfrage, ob wir in der Schweiz bei dem System der Decentralisation im Bankwesen verbleiben oder zur Centralisation des Bankwesens, soweit es sich um Zettelbanken handelt, übergehen sollen; mit Inkrafttreten des Artikels 39 der Bundesverfassung ist die Frage im Sinne der Centralisation gelöst. Dagegen hat die damalige Verfassungsrevision die andere Frage offen gelassen, wie das zukünftige Bankgebäude, möchte ich sagen, gebaut und von wem es gebaut werden solle. Es traten sich damals schon die zwei Hauptgesichtspunkte gegenüber: Staatsbank oder gemischte Bank. Ein dritter Gesichtspunkt, derjenige, dass das Monopol einer reinen Aktienbank zu übertragen sei, wurde schon damals auch von denjenigen, welche seine Freunde wären, als ausgeschlossen betrachtet; man sagte sich, und gewiss mit Recht, dass der Bund die Ausübung des Notenmonopols unmöglich vollständig privaten Händen anvertrauen dürfe. Aber die andere Frage, ob Staatsbank oder gemischte Bank, wie man sich kurz ausgedrückt hat und sich seither ausdrückt, wurde nicht gelöst; sie wurde in der Verfassung absichtlich offen gelassen. Seither sind nun vier Jahre ins Land gegangen und jetzt erst befassen sich die gesetzgebenden Räte der Eidgenossenschaft mit der Beratung des Ausführungsgesetzes, mit demjenigen gesetzgeberischen Akt, der diese Frage und damit die Organisation, die Einrichtung der Bank lösen soll. Es ist begreiflich, und man müsste sich ja wundern, wenn es anders gegangen wäre,

dass in dieser verhältnismässig kurzen Spanne Zeit eine Abklärung und Versöhnung der Gegensätze noch keineswegs eingetreten ist.

Der Bundesrat legt uns ein Projekt vor, das die reine Staatsbank bedeutet; aber es ist ja bekannt, dass dieser Beschluss des Bundesrates kein einstimmiger war, sondern dass sich im Bundesrate eine Minderheit bestimmt und lebhaft für das Projekt einer gemischten Bank ausgesprochen hat, und die Beratungen, welche den Nationalrat während zwei Sessionen beschäftigt haben, zeigten, wie sehr darin die Meinungen noch auseinandergehen. Denn wenn auch dort das System der reinen Staatsbank schliesslich mit grossem Mehr obgesiegt hat, so war doch während der Beratungen eine Opposition ebenso nachdrucksam als hartnäckig dagegen aufgetreten. Die Angelegenheit ist nun an Sie gelangt und dieselben Gegensätze, wenn auch mit etwas grösserer Ruhe, wie das ja das Vorrecht unserer Körperschaft ist, haben sich in der Kommission Ihres Rates gezeigt und werden sich auch hier im Plenum jedenfalls wiederholen.

Die Kommission bringt Ihnen in verschiedener Gruppierung drei Anträge. Die Mehrheit der Kommission beantragt, dem Nationalrate beizustimmen, im Grundsatz nämlich, das Staatsbanksystem zu adoptieren vorbehältlich einiger nicht unwesentlicher Aenderungen bei der Detailberatung. Eine erste Minderheit, bestehend aus den Herren Blumer, Romedi und Schmid-Ronca, bringt einen Antrag ein, für den Herr Blumer jedenfalls die Bezeichnung in Anspruch nimmt, dass er das System der gemischten Bank repräsentiere, und endlich ist von einem einzelnen Mitgliede aus der französischen Schweiz, von Herrn Odier, ein Antrag eingebracht, der, glaube ich, auch für sein Projekt die Bezeichnung in Anspruch nimmt, es basiere auf dem Boden des gemischten Systems, weil ja in der That unsere Verfassung ein reines Aktiensystem nicht zulässt.

Ich werde im Verlaufe meines Referates auf



idiese beiden Anträge, Blumer und Odier, wie ich sie kurz nennen will, noch einlässlicher zu sprechen kommen. Aber ich muss doch zum vorneherein betonen, und ich bitte Sie, das im Auge zu behalten, dass nach der Auffassung der Kommissionsmehrheit und insbesondere auch nach Auffassung Ihres Referenten in That und Wahrheit das Projekt einer gemischten Bank Ihnen gar nicht vorgelegt wird. Das Projekt Blumer nennt sich «gemischte Bank»; es ist aber in That und Wahrheit eine Staatsbank mit dem blossen Anhängsel, dass bei der Gründung, bei der Schaffung des Bankfonds das Privatkapital einen etwelchen, aber sehr bescheidenen Anteil nehmen kann; im übrigen ist das Projekt Blumer das Projekt einer Staatsbank. Und ebenso muss ich andererseits betonen, dass das Projekt des Herrn Odier keine gemischte Bank mehr bedeutet, sondern in Wirklichkeit die reine Aktienbank ist mit etwelcher, aber schwacher und unzureichender Beteiligung der öffentlichen Gewalt. Das wollte ich, ich möchte fast sagen, als Titelüberschrift vorausschicken; denn es dient, glaube ich, sehr zur Orientierung.

Ich werde nun namens der Kommissionsmehrheit referieren und Ihnen beantragen, im ganzen und grossen dem Bundesrate und dem Nationalrate beizustimmen. Wenn ich das thue, so muss ich, so ungewöhnlich das ist und so ungerne ich es thue, doch mit meiner Person beginnen.

Ich habe schon bei früheren Anlässen erklärt, dass ich ein Anhänger des gemischten Banksystems bin und kein Anhänger der reinen Staatsbank; ich habe das insbesondere erklärt, als ich die Ehre hatte, über den Artikel 39 der Bundesverfassung Ihnen Bericht zu erstatten. Es ist Ihnen ja wohl bekannt, dass ich dem Vorstande eines kantonalen Bankinstitutes angehöre, das auf diesem gemischten Systeme aufgebaut ist; dieses Bankinstitut hat bis dahin floriert und dem Staat Glück und Ehre gebracht und ich hoffe, dass das auch in Zukunft der Fall sein werde. Es mag also zu einer Frage herausfordern, wenn ich Ihnen sage, dass ich heute im Namen der Kommissionsmehrheit Bericht erstatte und das System, wie es der Nationalrat aufgestellt hat, Ihnen empfehle. Ich will auf diese Frage zunächst mit der Erklärung antworten, dass ich nach wie vor ein Anhänger und Freund des gemischten Systems bin. Das ist meine Anschauung, und seine Anschauungen wechselt man nicht wie die Kleider; ich glaube auch, dass man mir Letzteres nach meinem bisherigen Wirken nicht nachsagen kann. Aber eine Anschauung vertreten, sich zu ihr zu bekennen und diese Anschauung unter allen Umständen und um jeden Preis durchdrücken wollen, auch wenn man sieht, dass es mit ihr nicht geht, und dass schliesslich das Ziel, das man damit erstrebt, nicht erreicht werden kann, so wie die Verhältnisse liegen, und sich dann auf den Boden dieser Anschauung, dieses Prinzips, zurückziehen und erklären: wenn Ihr nicht wollt, so helfe ich nicht; wenn Ihr nicht zustimmt, so biete ich Euch die Negation, das sind zwei ganz verschiedene Dinge. Es gibt Anschauungen, wo eine Konzession schlechthin ausgeschlossen ist; es betrifft das Fragen, die auf das Innere des Menschen zurückführen und die mit dem Recht und mit der Ehre zu thun haben; da gibt es kein Nachgeben. Aber es gibt andere Fragen, wo man sich vor seinem eigenen, ruhig erwägenden, rechnenden Verstande zu sagen hat: in

guten Treuen kann man der entgegengesetzten Ansicht sein, wo man sich sagen muss: es ist gar nicht ausgemacht, welche der Lösungen die bessere ist, die eine, die du vertrittst, oder die andere, welche die andern wollen. Wo man auf der andern Seite eine Opposition und Intransigenz sieht, die man ja bedauern kann, mit der man aber zu rechnen hat und die einem beweist, dass das Festhalten und Durchdrängen der eigenen Meinung einfach zum Scheitern führt, da glaube ich, ist das Festhalten in dem Sinne, dass man nur mitmacht, sofern die eigene Meinung und gelegentlich kann man auch sagen die eigene Liebhaberei obsiegt, nicht mehr Pflicht, ja nicht einmal mehr ein Recht, und Einlenken ist da nicht Schwäche, sondern es ist Ueberlegung und auch ein klein wenig Pflichtgefühl.

Um eine solche Frage handelt es sich, wenn die Antwort darauf zu gehen ist, ob unsere schweizerische centrale Bank auf dem Prinzip des reinen Staatssystems oder der Aktienbank mit Beteiligung des Staates aufgebaut werden solle. Ich behaupte — und das ist für mich nichts Neues, nichts, das ich jetzt erst gewollt hätte, sondern etwas wozu ich mich für meine Person immer bekannte; ich bin gewohnt, die Umstände objektiv zu nehmen und das Für und Gegen überall zu hören und dann erst zu urteilen — ich behaupte, dass diese Frage, Staatsbank- oder Privatbanksystem, fast so viele Gründe für das eine als für das andere aufweist, dass die Gründe hier sozusagen knapp zusammengehen. Ich glaube, dass man, weil es sich eben nicht etwa darum handelt, ein vorhandenes System zu beseitigen, etwas Altes, mit der Geschichte des Landes Verknüpftes wegzuerwerfen und darauf ein neues Gebäude zu errichten, sondern weil es sich darum handelt, auf jungfräulichem Boden etwas aufzubauen, wirklich sagen kann: die Gründe gehen so nahe zusammen, dass es eigentlich schwierig wird, sich für die eine oder andere Lösung zu entscheiden. Es ist entfernt nicht so — ich sage das als Anhänger des gemischten Systems und mit allem Freimut — und ich kann das nicht unterschreiben, auch wenn es zehn Mal gesagt wurde, dass das Wohl und Wehe unseres Landes für die Zukunft davon abhängt, ob wir das eine oder das andere System wählen. Nein, das Wohl und Wehe unseres Landes wird wie in andern Ländern und wie in allen andern menschlichen Verhältnissen davon abhängen, wie die Menschen beschaffen sein werden, die sich des Instrumentes bedienen, und wie diese ihre Aufgaben und Pflichten erfassen und erfüllen. Diese Systeme, das eine wie das andere, sind nur Mittel zum Zwecke, nicht Zweck selbst, Mittel die je nachdem sie gehandhabt werden zum Glück oder zum Unheil ausschlagen können, und diese Mittel müssen gehandhabt werden von Menschen und diese Menschen stehen wiederum unter dem Druck der Verhältnisse. Es wird immer wieder Zeiten geben, wo die Verhältnisse stärker sind als die Menschen und wo man sich beim einen oder beim andern System nicht mehr nach Theorie, nach System und Vorschriften hält, sondern nur nach der Realität der Thatsachen und der Bedürfnisse. Ich kann überhaupt nicht begreifen, und habe nie begreifen können, wie man aus dieser Frage eine politische Frage gemacht hat. Diese Bemerkung gilt nun allerdings in erster Linie weniger den Anhängern des gemischten Systems als den Anhängern des Staatsbanksystems; aber ich möchte

auch den Anhängern des gemischten Systemes sagen, sie möchten doch die Geschichte etwas zu Rate ziehen bevor sie erklären, das eine oder andere System sei mit der einen oder andern politischen Auffassung des Lebens verbunden und verknüpft.

Das ist nicht der Fall. Ich werde im Laufe unserer Verhandlungen noch verschiedene Rückblicke auf die Geschichte zu machen haben. Hier sei nur Eines erwähnt. Das Deutsche Reich besass vor seiner jetzigen Reichsbank in dem grössten Bundesstaat, in Preussen, ein Bankinstitut, die preussische Bank. Dieses Bankinstitut war zur Zeit Friedrichs des Grossen gegründet worden. Es war gegründet worden als reine Staatsbank und es ist reine Staatsbank geblieben bis in die vierziger Jahre. Dann erst wurde es in eine Bank gemischten Charakters umgewandelt und blieb es bis zum Jahre 1875, da die Reichsbank dann an seine Stelle trat. Sie haben es schon eraten, was ich sagen will: in den Zeiten des konservativen Preussens hat man die Staatsbank gegründet und an dieser Staatsbank hat man in Preussen festgehalten bis zu der Aera, wo Preussen aufhörte, das konservative Land par excellence zu sein. Und wie gruppieren sich die Meinungen? Im Jahre 1874 und 1875, als das Reichsbankgesetz im Reichstag zur Beratung kam, referierte Herr Bamberger. Herr Bamberger war ein Angehöriger der nationalliberalen Partei und diese war die stärkste des Reichstags. Herr Bamberger hat, bevor die eigentliche Diskussion über die Reichsbank begann, ein kleines, populär geschriebenes Werkchen veröffentlicht, in dem er seine Ansichten über die Frage niederlegte. Dieses Werkchen enthält auch einen Abschnitt über die Frage: Staatsbank oder Privatbank? Hier war Herr Bamberger objektiv genug, zu sagen, was vorhin auch bemerkt worden ist, die Gründe für beide Systeme seien eigentlich gleichwertig und gleich gut. Aber er neigte doch mehr zur Staatsbank hin und er liess sich sogar bittere Worte über die Aktionäre und ihre Generalversammlungen entschlüpfen. Offenbar ist Herr Bamberger durch seine ökonomischen Studien zu dieser Auffassung gelangt. Aber was geschah nun? Es erhob sich damals in den Reihen der konservativen Partei des Reichstages die Stimme nach der Staatsbank, wie sie im frühern Preussen war. Es gehe nicht an, sagte man, dass der Staat den Gewinn aus dem Monopol der Noten dem Privatkapital gebe, es gehe überhaupt nicht an, dass das Reich sich zu einer Dienerin der grossen Kapitalisten mache; es sei, wenn man eine Bank gründen wolle, geboten, dass man sie nur mit Saatsmitteln gründe und nicht nur unter staatliche Leitung stelle, sondern auch den Staat im Hause habe. Das war die Auffassung der konservativen Partei des Reichstages, und diese Meinung kam dann auch im Reichstag zum Ausdruck. Aber unterdessen hatte sich die Kommission mit grosser Mehrheit und auch Herr Bamberger unter Assistenz der Reichsregierung und auf ihre Empfehlungen hin auf das in der Folge gewählte gemischte System geeinigt und die konservative Fraktion, die bei der Debatte auch die Unterstützung des Führers des Centrums, des Herrn Windthorst, erhielt, unterlag. Es wurde das jetzt bestehende System der Aktiengesellschaft mit Staatsbeteiligung gewählt. Ich wollte das anführen, um zu zeigen, wie man, je nachdem die Verhältnisse liegen, sich für das eine oder andere System ausspricht, und

dass es irrig ist, zu sagen, diese Frage sei eine politische. Wenn man gar denjenigen, welche sich für die Staatsbank aussprechen, weil sie glauben, dass sie nur auf diesem Weg das centrale Institut bekommen, zuzurufen: «Ihr läuft ja der Sozialdemokratie in die Arme!», so kann ich vollends nicht begreifen, was die Sozialdemokratie mit dieser Frage zu thun haben soll. Wenn die Sozialdemokratie — wovon unser Land behütet werden möge — je die Macht erlangt, dass sie befehlen kann im Lande, glauben Sie denn, sie werde vor einer gemischten Bank oder vor einer Aktienbank stillestehen, sie werde nicht die Mittel und die Gesetze finden, um zu ihrem Ziele zu gelangen? Ich glaube, es sei gewiss Uebertreibung, wenn man so argumentiert.

Nun sage ich mir sodann: die Stimmung unserer Bevölkerung ist, wie ich sie auffasse, in Bezug auf die beiden Projekte derart, dass an ein Gelingen des Bankprojektes nur zu denken ist, wenn man sich auf den Boden des Staatsbanksystems stellt. Ich habe dabei zunächst die deutsche Schweiz im Auge, und hier sind ja gewiss die Meinungen getrennt und man könnte mir sagen: warum nicht das System der gemischten Bank wählen; dann kommt Succurs von anderer Seite und wir werden doch die Mehrheit haben. Ja, wenn dem nur so wäre! Aber ich glaube nicht an diesen Succurs. Ich werfe damit einen Blick in die französische Schweiz. Ich habe für mich die Ansicht, dass man in weitem Kreisen der französischen Schweiz überhaupt die centrale Bank nicht will. Man hat das im Jahre 1891 gesagt. Man hat mit allem Nachdruck und aller Hartnäckigkeit damals gekämpft. Jetzt sagt man das weniger mehr, aber man fühlt es doch heraus. Es geht mir da, wenn ich alle die Zeitungen und Projekte lese, die in der französischen Schweiz lanciert werden, nach des Dichters Wort:

Man spricht vergebens viel, um zu versagen;  
Der andre hört von allem nur das Nein.

Von dieser Seite also würde ich keinen Succurs erhoffen, während in der deutschen Schweiz, wo man die centrale Bank ersehnt und immer lebhaft für sie eingestanden ist, die Meinungen sich so gestalten, dass ein Teil nachgeben muss, wenn das gewünschte Ziel erreicht werden soll.

Das wird, glaube ich, auch mit Bezug auf die beiden Systeme der Minderheit zum Ausdruck gelangen. Nehmen wir zuerst das System Blumer, d. h. die deutsche Schweiz. Herr Blumer nimmt jedenfalls für dieses System die Bezeichnung des gemischten Systems in Anspruch. Ich habe mir aber schon erlaubt, darauf hinzuweisen, dass sein System in Wahrheit kein gemischtes mehr ist, sondern dass es die Staatsbank mit etwelcher Beteiligung des Privatkapitals bei der Gründung bedeutet. Ich muss nun hierauf noch etwas näher eintreten. Worin besteht die Beteiligung des Privatkapitals nach dem System Blumer? Darin, dass sich das Privatkapital für einen kleinen Teil des Bankfonds durch Aktienzeichnung an der Gründung beteiligen darf und zwar gegen die Promesse, dass es eine Dividende von  $3\frac{1}{2}$  % bezieht, aber mit dem Avis zugleich, dass es mehr als diese  $3\frac{1}{2}$  % unter keinen Umständen verlangen dürfe. Darf nun, frage ich mich, das Privatkapital, das bei der Gründung der Bank eine so schüchterne Rolle spielt, auch eine Rolle spielen bei der Leitung der Bank? Herr Blumer

wird wahrscheinlich Ja sagen und darauf verweisen, dass von 25 Bankräten das Privatkapital 8, d. h. nicht einmal  $\frac{1}{3}$  wählen darf. Was aber haben diese Bankräte zu thun, welche Kompetenzen sind ihnen eingeräumt? Zunächst haben sie gar keinen Rücken, sie haben keine Generalversammlung hinter sich. Herr Blumer will das Wort Generalversammlung nicht einmal hören, geschweige denn einführen. Er sagt: sobald ich das Wort Generalversammlung bringe und sobald ich da von Aktien rede, habe ich gleich einen grossen Teil der Bevölkerung aus Voreingenommenheit gegen mich. Also lassen wir die Generalversammlung weg. Diese Bankräte, sage ich also, sind ohne Rücken, an den sie sich anlehnen können. Man sagt: doch, sie werden im Bankrat ihren Einfluss ausüben können; ihrer 8 von 25 haben nicht die Mehrheit, aber sie machen doch ihre Weisheit geltend, geben ihre guten Räte und wir hoffen, dass die Mehrheit gutwillig und unsern Räten zugänglich ist. Sobald aber ein Zwang notwendig ist und die Herren, nachdrücklich werdend, sagen: Der Staat ist nicht allein beteiligt, sondern auch das Privatkapital, also müsst Ihr uns hören — kann es vorkommen, dass der Präsident oder ein Mitglied des Bankrates die Herren auf die Bankakte verweist, auf die die Bank gegründet ist. Da findet man in Art. 23 bis des Projektes Blumer die Bemerkung: «Dem Privatkapital steht ausser der Wahl von acht Mitgliedern und zwei Stellvertretern des Bankrates kein weiteres Recht zu. Namentlich besitzt dasselbe keinerlei Rechte in Bezug auf die Organisation und die Leitung der Bank.» Da wird man Ihnen sagen: Wie wollen Sie angesichts solcher Bestimmungen den Anspruch erheben, einen massgebenden Einfluss zu üben; seien Sie etwas bescheidener, Ihr eigener Grundsatz macht Ihnen diese Bescheidenheit zur Pflicht!

Ist das nun, um zu resümieren, eine gemischte Bank, eine Bank, bei der das kaufmännische Prinzip glücklich mit dem staatlichen vereinigt ist? Das stelle ich meinerseits in Abrede. Ich sehe das Wesen einer wirklich gemischten Bank darin, dass eben dieses Nebeneinanderbestehen und das gegenseitige Conzedieren des staatlichen und des kaufmännischen Prinzips durch die Bankakte gewährt ist, dass das Privatkapital nicht die Allmacht besitzt, aber dass es auch nicht zur Ohnmacht verurteilt wird, wie hier, und dass es an den Gewinnchancen doch auch einigermaßen beteiligt ist und durch diese schon — abgesehen von den Pflichten, die der Bürger als Bürger hat — bewogen wird, die kaufmännischen Grundsätze wirksam zu beachten. Darin sehe ich den Kern des Systems der gemischten Bank, und dieser Kern ist im Projekt Blumer vollständig preisgegeben. Ich frage: wo in aller Welt finden Sie ein Projekt, wie das des Herrn Blumer, realisiert? Nehmen wir zuerst die Banken von England und Frankreich. Wie ist da das Verhältnis der Aktionäre zum Staat und umgekehrt das Verhältnis des Staates zu den Aktionären? Bei der Bank von England besteht der Vorteil des Staates im wesentlichen darin, dass der Staat von der Bank ein Darlehn in Form von Staatsschulden zu sehr billigem Zinsfuss erhalten hat und dass er den Reingewinn, der durch die Verwaltung dieser Staatsschuld erwächst, für sich behält. Aber das Gewinnergebnis im übrigen gehört den Aktionären. Wie ist es bei der Bank von Frankreich? Der Staat hat ebenfalls Vorschüsse und

Vergünstigungen von der Bank, er bezieht Gebühren auf den Banknoten, aber er nimmt an der Dividende nicht teil. Bei der deutschen Reichsbank wird zunächst eine ordentliche Dividende von  $4\frac{1}{2}$  % verteilt. Beträgt der Reingewinn mehr, so unterscheidet man. Bis zu 8 % nimmt der Staat zu gleichem Teile teil, wie die Aktionäre. Es wird also halbiert. Bei einem Ueberschuss über 8 % — das ist freilich sehr theoretisch — nimmt der Staat drei Viertel und die Aktionäre einen Viertel.

Bei der belgischen Nationalbank kommt auch zuerst die ordentliche Dividende und von dem, was darüber geht, nimmt der Staat  $\frac{1}{6}$  und das übrige bleibt den Aktionären. Das sind die klassischen Beispiele.

Wo haben Sie aber eine Bank, wo das Privatkapital in der Weise beteiligt ist, dass man Anteilsscheine nehmen darf, die  $3\frac{1}{2}$  % rentieren, der ganze übrige Reingewinn aber dem Staate hingegeben wird? Eine solche Bank finden Sie nirgends. Ich glaube, gerade das zeigt, dass man in der deutschen Schweiz eben einer Stimmung begegnet, die die Beteiligung der Aktionäre an der Bank ausschliesst. Unter dieser Stimmung steht Herr Blumer mit seinem Projekt. Wenn ich ihn richtig verstehe, so bringt er sein Projekt nicht des vermeintlichen gemischten Charakters wegen, sondern wegen einer ganz andern Beziehung. Er fürchtet die unbeschränkte Haftbarkeit des Staates, wie sie mit dem Staatsbanksystem verbunden ist. Um diese Haftbarkeit zu vermeiden, schafft er eine Fiktion von einer gemischten Bank. Er sucht nur — es mag ja trivial sein, aber es wird nicht beleidigen — einen Nagel, an welchen er den Rock aufhängen kann.

Ich komme zum System des Herrn Odier. Er nennt das jedenfalls auch eine gemischte Bank. Aber das ist nun die reine Aktienbank. Das ganze Gründungskapital, der Bankfonds, wird aus privaten Mitteln geleistet. Es mag ja eine kleine Abschwächung sein, wenn Herr Odier will, dass die bisherigen Emissionsbanken ein Privileg haben, dass sie einen gewissen Teil des Aktienkapitals von vornherein belegen können. Aber das ist nur ein Beiwerk. Im allgemeinen muss man sagen: das ganze Gründungskapital ist der Subskription ausgeliefert und die Beteiligung des Bundes ist dabei gar nicht organisiert. Man sagt nicht etwa: der Bund soll die Hälfte des Bankfonds einzahlen, er soll zur Hälfte oder zu einem Drittel Aktionär sein. Der Bund ist ganz effacé, er tritt nicht auf den Plan. Und nun die Leitung der Bank! Da wird, was die Behörden betrifft, alles in die Befugnis der Generalversammlung gelegt. Bis auf ein kleines Häuflein von Vertretern des Staates, besteht die grosse Mehrheit des Bankrates aus Vertretern des Privatkapitals. Diese letzteren machen also für die Bank unter allen Umständen das Gesetz. Die Aufsicht des Bundes ist natürlich dabei, aber diese Aufsicht ist eine ziemlich entfernte, sogar ängstlich abgesonderte, nicht mit der Bank organisch verbundene. Die Direktion wird allerdings vom Bundesrat gewählt, aber wie? Auf einen Doppelvorschlag des Bankrates hin, und im Bankrat haben Sie  $\frac{2}{3}$  Privatkapital gegen  $\frac{1}{3}$  Staatskapital. Das heisst mit andern Worten, der Bund muss eine von zwei Personen nehmen, die ihm der Bankrat, also das Privatkapital, vorschlägt. Ich glaube, es sei sehr fraglich, ob ein solches Institut mit dem Art. 39 B. V. verträglich sei. Dort

ist allerdings das gemischte System vorgesehen, aber eben das gemischte System.

Es heisst ausdrücklich, der Bund habe nicht nur die Aufsicht zu führen, sondern mitzuwirken; und im Mitwirken hat man jedenfalls die organische Beteiligung des Bundes in Bezug auf Fonds und Leitung vorausgesetzt. Wenn nun heute dieses System eingebracht wird, so vermag ich es nicht anders, als — ich zweifle nicht im geringsten an der Aufrichtigkeit des Herrn Odier — in Wirklichkeit als eine Negation aufzufassen. Wir Juristen pflegen von einer *Negatio per positionem alterius* zu sprechen, und ich glaube, das ist hier der richtige Ausdruck. Es wird etwas gebracht, aber was gebracht wird, bedeutet eigentlich die Negation. Denn ich glaube nicht, dass die Kreise, aus denen dieses Projekt hervorgeht, der Ansicht sein können, dass es die Mehrheit des Volkes erhalten werde.

Dazu kommt das Verhältniss unserer Kantonalbanken zur neuen centralen Bank. Es ist ja richtig, dass ungefähr die Hälfte aller Kantonalbanken gegenwärtig staatliche Banken und nicht gemischte Banken sind. Ich kann nun meinerseits die Begründetheit und das Gewicht der Behauptung nicht ablehnen, dass man diesen kantonalen Instituten staatlicher Natur nicht wohl zumuten könne, zu Gunsten einer Privatbank, wo das Aktienkapital organisch mit ihr verbunden ist, zurückzutreten. Ich glaube, diese Zumutung ist zu stark. Immer wieder aber sage ich, wir müssen eine centrale Bank haben. Man mag das in der französischen Schweiz noch negieren; wir in der deutschen Schweiz sind davon durchdrungen, und gerade die Zeitläufe, in denen wir leben, haben uns seit der Einführung des Art. 39 B. V. schon wiederholt vor Augen geführt, dass wir das Institut bedürfen und dass es für die Regelung unserer Geldverhältnisse und unter Umständen unserer Valuta von grosser Wohlthat sein wird. Deshalb füge ich mich. Ich helfe, soviel an mir liegt, dazu mitwirken, dass wir eine centrale Bank erhalten, auch wenn es nur nach dem System des Bundesrates möglich ist.

Es kann im weitem Gang meines Referates nicht meine Aufgabe sein, den Verteidiger des Staatsbanksystems gegenüber dem gemischtem System zu machen. Ich wäre da ein schlechter Verteidiger, weil ich, wenn ich frei wählen könnte, glaube, dass das andere System sich eher empfehle. Ich glaube, das sei aber auch gar nicht mehr notwendig; deshalb habe ich das Referat auch nicht abgegeben; die Anhänger der Staatsbank brauchen keine Belehrung mehr. Aber etwas ist notwendig — deshalb habe ich das Referat gerade beibehalten — und wird besonders in diesem Saale notwendig sein, nämlich darzuthun, dass die Hauptbedenken, die immer und immer wieder gegen die Lösung auf dem Boden des Bundesrates erhoben werden, in Wirklichkeit nur theoretische und keine praktischen sind. Wenn ich Ihnen das darthue, so glaube ich dem Gesetze selber zu nützen. Gerade in diesem Saale bewegt sich nach meiner Ansicht noch der Eine oder Andere in diesem Gesichtspunkte und sind noch Vorurteile vorhanden, mit denen man einmal aufgewachsen ist und an denen man festhalten will, die aber vor einer nüchternen, objektiven Betrachtung als theoretische sich herausstellen.

In erster Linie ist der Hauptvorwurf, dass durch die Gründung einer Staatsbank der Landeskredit mit

dem Bankkredit vermengt werde, ein theoretischer. Man muss da zwischen ruhigen und gefährvollen Zeiten unterscheiden. Für ruhige Zeiten ist diese Gefahr nicht vorhanden, so lange die Leute, die zur Leitung und Mitwirkung bei der Bank berufen sind, ihre Pflicht thun und so lange es Gesetze giebt, die ihnen diese Pflichten vorschreiben. Man muss sich ja sicherlich ängstlich davor hüten — und das ist ein Haupt- und Kardinalsatz des Bankrechtes — dass diese Vermengung eintritt. In gewöhnlichen Zeiten kann das mit dem Gesetz und mit dem redlichen Willen derer, die zur Vollziehung des Gesetzes berufen sind, geschehen. Man sagt: ja Gesetze können abgeändert und gebrochen werden. Ich möchte diejenigen, die so sprechen, fragen, ob denn Statuten nicht auch abgeändert und gebrochen werden können und ob sie nicht glauben, dass speziell in einem konstitutionellen Staate, wo jedermann an der Kontrolle der Behörden teilnimmt, das Gesetz eine beruhigende Garantie bietet.

Wenn ich zu unserm Entwurf übergehe, so muss ich konstatieren, — und es bereitet mir das persönlich ein grosses Vergnügen —, dass das Gesetz, wie es der Bundesrat nach dem Antrag des Finanzdepartementes vorgeschlagen hat, diese Trennung zwischen Landeskredit und Bankkredit durchaus gewissenhaft und sorgfältig vorgenommen hat. Je mehr man dieses Gesetz studiert, desto mehr überzeugt man sich, dass es die Lehren der Geschichte und die Regeln des Bankrechtes nicht nur sorgfältig, sondern geradezu ängstlich ins Auge gefasst hat. Ich mache darauf aufmerksam, dass der Entwurf eine völlig getrennte Verwaltung vorsieht, dass er die Verwaltung der Bank von der Finanzverwaltung des Staates vollständig fernhält und dass insbesondere die Möglichkeit des Ineinanderlaufens der Gelder beseitigt ist. Nach Art. 2 ist es dem Staate nicht erlaubt, bei der Bank Anleihen zu machen; der Bank ist nicht gestattet, dem Staate Vorschüsse zu machen, und es ist auch dafür gesorgt, dass das, was nicht sein soll, nicht etwa auf dem Wege der Praxis und der Verordnungen, wie man das nennt, eingeführt werde. Denn das Gesetz sieht nicht vor, dass die Bundesversammlung oder gar der Bundesrat durch blosse Verordnungen an dieser Grundlage, an diesem Geschäftskreis etwas ändern können, sondern dazu wäre immer wieder ein neues Gesetz notwendig, und da wäre allen Instanzen und allen Kräften im Lande immer wieder die Möglichkeit und die Gelegenheit geboten, dagegen Stellung zu nehmen.

Es ist im weitem darauf hinzuweisen, dass dieses Gesetz auch nicht etwa die Ausflucht kennt, der Staat brauche das Gründungskapital nicht einzuzahlen, sondern es genüge, dass er einen Schuldschein ausstelle. Nein, die Bank wird mit dem Gründungskapital in bar versehen. Dasselbe muss voll einbezahlt sein, bevor die Bank ihre Thätigkeit beginnen kann.

Sodann beschränkt sich die Bank, wie es für ihre Zwecke durchaus notwendig ist, auf den Diskonto- und Giroverkehr. Der sogenannte Unternehmungskredit, der den Banken im Laufe der Jahrhunderte so oft Schaden zugefügt hat, ist ausgeschlossen. Man hat es rein nur mit dem Zahlungskredit zu thun. Das ist auch wieder eine Bürgschaft gegenüber den Kantonalbanken, worüber ich später noch einige Worte verlieren werde.

Im grossen und ganzen ist zu konstatieren, dass

dieses Gesetz mit grosser Sorgfalt, ja mit Aengstlichkeit bemüht ist, die beiden Kredite, den Staats- und den Bankkredit, auseinander zu halten. Auf dieses Gesetz verlasse ich mich, und ich verlasse mich darauf, weil es eben nicht möglich ist, dasselbe abzuändern, ohne dass die legalen Gewalten dazu ihre Zustimmung geben. Neben den ruhigen Zeiten können freilich auch andere, gefahrvolle Zeiten eintreten. In diesen gefahrvollen Zeiten kann das geschehen, was man jetzt befürchtet. Es kann eintreten, dass die beiden Kredite sich vermengen. Aber es wird niemand sagen wollen, dass das beim privaten oder gemischten System nicht ebenfalls eintreten kann. Wenn die gefahrvollen Zeiten da sind, gilt das Gesetz der Not, wie der Dichter gesagt hat: Das Gesetz ist mächtig, mächtiger ist die Not. Not kennt kein Gebot und kann keines kennen. Da helfen die schönsten Grundsätze, die schönsten Gesetze und Verfassungsbestimmungen nichts. Der Moment kann eintreten, wo alle Kautelen ihren Dienst versagen, wo einfach nach dem Gebot der Notwehr und des Notstandes gehandelt werden muss. Diese Zeiten können kommen und wir können auch davor verschont bleiben. Aber wir haben es nicht in der Gewalt zu sagen, dass das eine oder andere Prinzip eine Panacee sei gegen das Uebel, dass das eine oder andere Prinzip ein Hafen sei gegen solche Not und Gefahr. Daran wird niemand glauben. Und wenn man darüber noch im Zweifel wäre, so würden es uns die Thatsachen der Geschichte aller Zeiten lehren.

Ich will Sie in keine Details einführen, aber etwelche Thatsachen dieser Geschichte darf ich Ihnen denn doch anführen. Denn diese Thatsachen belegen, dass es nicht das eine oder andere System ist, das in Zeiten der Gefahr die Bank in gesunden Bahnen erhält, sondern dass es ganz davon abhängt, wie die Verhältnisse und die Menschen sind, die an Ort und Stelle zu handeln haben. Nehmen wir die englische Bank und die Bank von Frankreich. Die englische Bank, eine reine Aktienbank, hat von jeher die Eigentümlichkeit gehabt, dass sie, wenn sie ihre Privilegien wieder erneuern lassen musste, jeweilen ich möchte sagen vom Staate zu Ader gelassen wurde. Man hat das Privileg erneuert; aber man hat immer wieder Opfer von ihr verlangt. Die Bank hat wieder mehr von der Staatsschuld übernehmen müssen; sie hat dem Staate Vorschüsse machen müssen und das Verhältnis ist zur Stunde derart, um es in runden Zahlen auszudrücken, dass der Fonds der Bank von England rund 15 Millionen Pfund Sterling beträgt und von diesen volle 11 Millionen in Vorschüssen an den Staat, in der Staatsschuld festgelegt sind.

Bei der Bank von Frankreich ist die Sache ich möchte sagen noch überraschender. Bei der Bank von Frankreich kann man in diesem Jahrhundert konstatieren, wie riesig die Vorschüsse an den Staat zunehmen. Man nennt das dem Staate gute Dienste leisten; ich gebe zu, es sind sehr gute Dienste; aber vom Standpunkte des Theoretikers aus sind das Dienste, die man nicht leisten sollte. Im Jahre 1807 betrug die Forderung der Bank an den Staat 74 Millionen, im Jahre 1824 112 Millionen 1831 366 Millionen, 1848 — Sie merken warum — 2588 Millionen. Nun ist ja gewiss zu sagen, dass das nicht nur mit dem Procedere der Bank zusammenhängt, sondern dass überhaupt in früheren Zeiten die An-

schaunungen über diese Dinge andere gewesen sind als jetzt und dass sich daher die Zeiten in diesen Vorgängen spiegeln. Es ist ja durchaus zuzugeben, dass man in Bezug auf das Bankwesen erst langsam und nach schweren Schlägen zu gesunden Grundsätzen gekommen ist, und insofern will ich diesen Vorfällen nicht zu viel Gewicht beilegen. Aber auf der andern Seite sage ich: sie haben doch nichts mit dem Privat- oder Staatsbanksystem zu thun; denn diese Banken waren Privatbanken, nicht Staatsbanken, und weiter möchte ich sagen, dass die Lehren der Geschichte und die Theorien, zu denen man durch die Geschichte nach und nach gelangt ist, leider zu denjenigen Lehren gehören, die man am leichtesten und am häufigsten vergisst. Sie wissen ja, wie es bei allen Finanzkrisen geht; sind sie da, so sagt jeder, besonders der Betroffene: ein ander Mal bin ich nicht mehr dabei, da wollen wir dann besser zusehen. So gehen eine Dutzend Jahre ins Land und die klugsten Leute haben die Lehren wieder vergessen und sind doch wieder dabei. So ist es auch im grossen und auch bei den Banken.

Ich komme wieder zur Bank von England zurück und möchte hier noch auf einen Vorgang verweisen, der sehr typisch ist, auf einen Vorgang, der 150 Jahre nach ihrer Gründung gespielt hat und der sich wiederholen kann; ich meine das Verhältnis der Bank von England zum Staate während der Revolutionskriege. Der Bank von England soll es nach ihrer Akte, die vom Parlamente erlassen worden ist, verboten sein, an den Staat Vorschüsse und insbesondere illimitierte Vorschüsse zu machen. Als der jüngere Pitt die Revolutionskriege begann, teils mit eigenen Armeen, teils mit Soldaten fremder Länder und also viel Geld für den Staat brauchte, war das erste, dass er sich der Bank näherte. Er brachte 1794 vor das Parlament den Antrag, es solle die Bestimmung der Bankakte, dass die Bank keine Vorschüsse an den Staat leiste, streichen, und das Parlament hat sie gestrichen. So war die Thüre offen: durch sie ist der Staat eingetreten und zwar in sehr erfolgreicher Weise. Im Jahre 1797 musste wegen der starken illimitierten Vorschüsse der Bank an das Kabinett bereits die Barzahlung der Bank suspendiert werden; die Bank wurde der Mühe und der Pflicht enthoben, ihre Banknoten gegen bares Geld auszutauschen, und dieser Zwangskurs ist geblieben während der ganzen französischen Revolution und ihrer Kriege, während des ganzen Kaiserreichs und noch bis zu Anfang der zwanziger Jahre. Erst da hat man die Barzahlung wieder einführen können, nachdem der Staat inzwischen wieder soweit zu Kräften gekommen war, um der Bank wieder die nötigsten Mittel zur Verfügung zu stellen. Die Folge davon war für die englischen Banknoten ein Stadium der Entwertung. Wenn Sie heute eine Note der Bank von England in die Hand nehmen, so haben Sie nicht nur das Vergnügen, dass es ein weisses, sauberes Papier ist, sondern die Sicherheit, dass es das beste Papier der Welt ist. Dieses Papier hat während dieser Epoche um 25 % an seinem Werte verloren; als es am schlimmsten stand — das war im Jahre 1814 —, wurde eine Hundertpfundnote, wenn man sie verwerten wollte, um eine Schuld zu bezahlen oder einen Einkauf zu machen, zu rund 75 Pfund angerechnet. Dies bei dem ersten und sichersten Geldinstitute der Welt!

Nun etwas über die Bank von Frankreich, und

da komme ich in die allernüeste Geschichte hinein. Die Bank von Frankreich ist wie diejenige von England ein reines Privatinstitut, allerdings mit der nötigen Sicherung durch Oberaufsicht des Staates und auch mit teilweiser staatlicher Verwaltung im mittelbaren Sinn. Wie hat sich diese Bank benommen, als der Krieg von 1870 ausbrach? Da wird man nicht müde, zu rühmen, welche ausserordentlich vortrefflichen Dienste das Institut dem Lande geleistet; das will ich nicht bestreiten; aber für Theoretiker auf dem Bankgebiete sind sie auf eine Weise geleistet worden, welche alle gesunden Grundsätze des Bankwesens auf den Kopf stellt.

Als der Krieg zum Ausbruche kam, im Juli 1870, befand sich die Bank von Frankreich in einer ausserordentlich günstigen und korrekten Situation; sie hatte eine Barschaft von 1318 Millionen in ihren Kellern, eine Barschaft, von der man gesagt hat, es sei noch nie so viel Geld bei einander gewesen seit die Welt stehe; sogar die persischen Könige hätten nie so viel gesehen. Dazu ein Portefeuille von vortrefflichen Wechseln von 558 Millionen. Von andern Guthaben ganz abgesehen, stellt das eine Deckung von gegen zwei Milliarden dar, die jeden Augenblick realisierbar waren. Und wie verhielt es sich mit den Verpflichtungen der Bank? Da waren 1374 Millionen Noten ausgegeben und 603 Millionen Kontokorrentguthaben, also solche, die jederzeit rückziehbar sind, für die man auch liquide Deckung haben muss. Das macht zusammen auch ungefähr zwei Milliarden. Also vollständige Deckung nicht nur zu 40, sondern zu 100 %!

Und was trat ein, als der Krieg ausbrach? Schon am 11. August, also etwa 14 Tage später, wurde die Barzahlung an der Bank eingestellt, wurde gegen Banknoten keine Barschaft mehr verabfolgt; der Zwangskurs der Banknoten trat ein. Warum? Weil der Staat an die Pforten der Bank gepocht und ihr gesagt hatte: Ich brauche Geld. Da wurden zwei Anleihen aufgenommen, zuerst eines von 500 Millionen und dann eines von 1000 Millionen. Die Bank vermittelte es äusserlich; allein es blieb bei der Bank liegen; diese musste ihre Mittel dazu verwenden, dem Staate zu helfen, und an Stelle der gefüllten Keller, des ängstlich gehüteten Kredites, der Grundsätze und Paragraphen, die eine richtige Bank umhegen und nach der banktechnischen Seite gegen jedermann schützen sollen, trat der Zwangskurs, vom Staate ausgesprochen, um der Bank zu helfen. Das heisst in solchen Fällen nichts anderes, als der Staat übernimmt nicht nur die Gelder, welche die Bank hat, sondern er nimmt auch die Haftbarkeit für alle Verpflichtungen, welche die Bank eingeht, über sich. Der Bank wird gestattet, illimitiert Noten auszugeben; diese haben alle Zwangskurs und werden Papiergeld; der Staat muss die Noten nehmen, wenn eine Zahlung an ihn zu machen ist, und damit ist in That und Wahrheit die unbeschränkte Haftbarkeit des Staates eingeführt.

Diese Suspension hat mehrere Jahre gedauert; sie hat zwar nicht bewirkt, dass die Banknoten, wie seinerzeit in England, 25 % gesunken sind, hat aber immerhin doch zu einem erheblichen Agio auf Gold geführt, eine Erscheinung, welche man in Frankreich gar nicht gewohnt war und nach der es dann Mühe kostete, die Valuta wieder zu sanieren. Da haben wir nun die klassischen Beispiele, die Schulbeispiele für die privaten Banken;

für die Bank von England und die Bank von Frankreich haben wir sie bei ihrer Arbeit und ihrer Funktion in Zeiten der Not beobachtet. Wird jemand daraus den Banken einen Vorwurf machen? Im Gegenteil wird man den Banken und ihren Behörden sagen, sie seien von Patriotismus erfüllt; vor allem aus komme der Staat und seine Notlage und nicht die Rücksicht auf das Geldverdienen und die Rücksicht auf die Aktionäre. Aber ich sage, wieder den Theoretikern: dann müsst Ihr es in den Kauf nehmen, dass es in Zeiten der Not keinen Schutz giebt und keinen geben kann. Denn es können Verhältnisse eintreten, wo es für eine Bank geradezu Pflicht wird, alle Theorien und Regeln beiseite zu setzen, um zu helfen.

Ein anderes Beispiel ist die österreichische Nationalbank mit den Erfahrungen, die sie gemacht. Dieselbe ist auch eine Filiale des österreichischen Schatzes geworden. Sie war eine Aktienbank und ist in den vierziger Jahren insolvent geworden, weil ihr der Staat so zu Ader gelassen hatte, dass sie keine Deckung mehr besass und der Staat nicht in der Lage war, ihr die Vorschüsse zurückzuzahlen.

Und haben wir nicht in allerneuester Zeit in Italien gesehen, wie Institute von privatem Charakter, wie die Banca nazionale und andere vom Land, vom königlichen Fiskus in Anspruch genommen worden sind? Die Banca nazionale zeigte ja in der Zeit, wo die eigentliche Krisis für sie eintrat, in ihren Büchern einen Gesamtvorschuss an den Staat von 800 Millionen Lire, und diese zurückzuzahlen war der Staat gar nicht in der Lage; er musste sich im Verein mit der Bank mit Papiergeld behelfen.

Wo Sie hinsehen, finden Sie also, dass der Charakter der Bank, die Art ihres Systems absolut keinen Damm und keinen Schutz bildet und keine Wegleitung für die Zeit der Gefahr. Es soll auch daran erinnert sein, dass die preussische Bank, von welcher ich auch schon gesprochen habe, bis in die vierziger Jahre ein reines Privatinstitut war und dass diese Bank, dem Charakter der preussischen Verwaltung gemäss, obwohl sie ja eine reine Staatsbank war, nie in solche Velleitäten gekommen ist. Das System also, sage ich wieder, kann nicht massgebend sein.

Nun will ich übergehen zu einem zweiten Haupteinwand, den man erhebt — und da, glaube ich, treffe ich mit Herrn Blunzer zusammen —, dem Einwande: Macht eine Bank, wie Ihr sie wollt, aber bewahrt uns vor der unbedingten Haftbarkeit; vor dieser haben wir Angst; diese ist für uns ein Schreckbild. Man hat im Nationalrate gesehen, wie schliesslich sich alles nur um diesen Artikel drehte und gruppierte, wie man sagte: Es ist ja am Ende für uns das eine oder andere annehmbar, aber nur nicht die unbedingte Haftbarkeit. Und man hat den Versuch gemacht, die Haftbarkeit des Staates quantitativ in einer bestimmten Ziffer zu beschränken; der eine gieng etwas höher, der andere etwas tiefer; aber allseitig liegt in dieser Richtung der Wunsch der beschränkten Haftbarkeit. Ich kann nicht anders als darin auch wieder etwas Prinzipienreiterei zu erblicken; auch hier müssen wir von den ordentlichen, ruhigen Zeiten die ausserordentlichen, unruhigen Zeiten unterscheiden. In ruhigen Zeiten bedeutet diese unbeschränkte Haftbarkeit des Staates faktisch nichts; denn der Staat ist da und in der

Lage, seine Beamten zu überwachen, dafür zu sorgen, dass das Gesetz gehandhabt wird, und auch die öffentliche Meinung ist da, ihre Aufsicht zu üben, und die Bankkonsulta ist da, die jederzeit einen Einblick in das Institut erhalten muss und mit ihren Stimmen und Ratschlägen zu hören ist. Da tritt eine Gefahr durch die unbeschränkte Haftbarkeit nicht ein. Ich verweise auf unsere gegenwärtigen Zustände im Bankwesen. Ueberall, wo wir Kantonbanken besitzen — abgesehen von einer einzigen, der waadtländischen — ist die Haftbarkeit eine unbedingte, natürlich eine subsidiäre, wie nach diesem Gesetze auch. Der Kanton muss für die Verpflichtungen der Bank haften, wenn die Bank kein Vermögen mehr besitzt. Das gilt nicht nur für die Staatsbanken in der Schweiz, sondern auch für die gemischten Banken, wo der Staat nur in einem gewissen Grade beteiligt, aber nicht ausschliesslicher Besitzer ist. Und trotzdem ist, solange wir solche Banken in der Schweiz haben, eben weil wir ruhige Zeiten hatten, die Frage noch nie über eine theoretische Kontroverse hinausgegangen, hat noch nie eine praktische Gestalt angenommen. Ich denke, es wird auch so bleiben, und ich habe viel mehr Zuversicht, dass es in diesem centralen Institut bei richtiger Leitung und bei redlichem Willen so bleiben wird; ich habe in die richtige Leitung und den redlichen Willen dieser Centralbehörden bessere Zuversicht, als da und dort in den redlichen Willen und das Verstehen und Können der Leiter in den Kantonen. Denn es ist jeweilen nicht damit gethan, dass man eine Bank gründet und im Handelsregister eintragen lässt und dazu die staatliche Genehmigung erhält, sondern es handelt sich, wenn die Bank da ist, dann auch darum, sie richtig zu leiten und zu führen. Ich denke, der Bund mit seinen Mitteln und der Gewähr, die er bietet und die Grösse des Objectes, das die Sachverständigen anzieht, das alles sind Faktoren, die dazu führen, dass wir eher richtiger geleitet werden, statt weniger richtig als bisher.

Nun giebt es ja auch andere Zeiten, Zeiten der Not. Es giebt Zeiten, wo der Staat notwendig der Bank beispringen muss und umgekehrt — auch wenn man eine Privatbank hat — wo die Bank dem Staat beispringen muss, und es giebt Zeiten, wo durch den öffentlichen Kredit, der ja auch der Kredit der Bank ist, alles zusammenfliesst und die Leiden des einen auch die Leiden des andern, die Bedürfnisse des einen auch die Bedürfnisse des andern sind, und wo es eine theoretische Zänkei wäre, da einem Zusammenfliessen noch gegenüber-treten zu wollen. Wenn die Bank, der der Staat das Banknotenmonopol anvertraut hat, in Folge eines Krieges engagiert ist, so ist mit ihr das ganze Land engagiert. Ich möchte, ob es sich um eine Privat- oder um eine Staatsbank handle, den Staat sehen, der in solchen Zeiten der Not sagen würde: Ich decke dich nicht, ich lasse dich im Stich; ich hafte nach dem Obligationenrecht oder nach der Bankakte nur bis zum Betrag des Gründungskapitals; suche dir selbst zu helfen und der Himmel wird dir beistehen. So wird kein Staat sprechen; das lehrt die Geschichte. In allen Zeiten war es so. Es ist wie bei einer Hungersnot. Der Staat hat nicht die Aufgabe, jedem seiner Bürger den Tisch zu decken; aber wenn eine Hungersnot eintritt, muss der Staat so gut als möglich dafür sorgen, dass jeder Bürger

doch seinen Tisch mit der notwendigsten Nahrung gedeckt sieht. Die Bank kann ja reich, bei Mitteln geblieben sein, während der Staat notleidend ist; da wird die Bank dem Staat beispringen müssen. Oder umgekehrt kann der Staat noch bei Mitteln sein und die Bank nicht; da muss der Staat eintreten, denn nicht nur die Bank steht dann auf dem Spiel, sondern Hunderte und Hunderte von Existenzen, und wenn wir diese vernichten lassen; so wird das Land und sein Kredit vernichtet, und dann würde der Staat mit der Begründung, er hafte nicht, wie ein Phönix aus der Asche steigen, aber er hätte kein Land und keinen solventen Bürger mehr, er würde einen Triumph über Ruinen haben. Das wird er nicht wollen.

Ich komme nun ganz kurz auf den Zwangskurs der Banknoten zu sprechen. Es zeigt sich überall die Erscheinung, dass der Zwangskurs vom Staat dekretiert wird trotz Verfassungsverbot und dergleichen. Wenn der Kredit des Landes durch die Bank oder auch ohne die Bank notleidet und erschüttert ist, so kommt der Zwangskurs. Der Staat dekretiert ihn mit dem Willen der Bank, oft aber auch gegen den Willen derselben.

Dieser Zwangskurs, ich wiederhole es, ist im Grunde nur die Uebernahme der Haftbarkeit für die Verpflichtungen der Bank durch den Staat. Die Bank kann illimitiert Banknoten ausgeben und der Staat muss sie überall auch an Zahlung nehmen. Er kann sie doch nicht einfach entwerthen lassen, sondern muss für sie einspringen, um die Valuta herzustellen. Das heisst nichts anderes als Haftbarkeit des Staates.

Es soll auch an die Bank von England erinnert werden. Sir Robert Peel glaubte, mit seiner Bankakte sei allen Krisen vorgebeugt, mit seiner Bankakte, die auf gründlichen Studien des Bankrechts und auf der Erfahrung beruhte und die verhüten sollte, dass je das Verhältnis zur Notendeckung gestört werde. Allein Sir Robert Peel musste es erleben, dass er als Premier seine Unterschrift geben musste, um seine Akte zu suspendieren, und er musste, was für ihn, den Theoretiker, jedenfalls noch unangenehmer war, die Beobachtung machen, dass sobald die Suspension der Bankakte eingetreten war, sich sofort wieder ein gewisses Gleichgewicht im Verkehr einstellte. Die schlimmste Gefahr war vorbei und überaus schnell trat mit der Beruhigung und der Consolidierung wieder die ordentliche Geschäftslage ein. Nur in diesem Jahrhundert ist die englische Bankakte viermal suspendiert worden und es wird immer wieder vorkommen.

Wenn man das alles berücksichtigt, so darf man denn doch nicht sagen, es sei diese Haftbarkeit, die der Staat da ausspricht, etwas derart Greifbares, dass es für unser Land Unheil bedeute, dass es eine Gewitterwolke bedeute, aus welcher der Strahl uns treffen müsse. Man übersieht bei diesen theoretischen Dingen überhaupt einerseits die Macht der Verhältnisse zu sehr und erwägt zu wenig, dass der Bankkredit immer auch der Landeskredit ist. Es fällt mir, wenn ich diese Befürchtungen mit Bezug auf die Haftbarkeit des Bundes höre und sehe, wie man hier eine saubere, scharfe Trennung vornehmen will, ein Gleichnis ein, das der römischen Geschichte angehört, jenes Gleichnis, das so grosse Wunder that, als es den römischen Proletariern vorgetragen wurde, die aus der

Stadt weggezogen waren. Die Patrizier hatten den Proletariern einen Mann, Agrippa, nachgeschickt, der schon etwa in einer proletarischen Versammlung erschienen war und deshalb ihre Zuneigung besass. Dieser brachte die Leute zur Besinnung, indem er ihnen das Gleichnis erzählte, die Glieder des menschlichen Körpers hätten sich über den Magen beschwert und beschlossen, dass künftig jedes für sich sei und den Magen im Stiche lasse.

Es bleibt mir nun noch übrig, ein Wort über die Kantonalbanken zu sagen. Es ist ja von vorneherein begreiflich, dass die Kantonalbanken in der künftigen Zentralbank einen mächtigen Konkurrenten sehen. Diese Befürchtungen sind schon bei der Beratung des Verfassungsartikels hervorgetreten. Man hat denselben schon damals und zwar von autoritativer Seite, von Seite des Bundesrates, geantwortet, dass man ängstlich bemüht sein werde, bei Erlass des Bankgesetzes diese Konkurrenz zu verhindern, beziehungsweise sie nur auf das unbedingt Nötige, d. h. auf den Boden zu beschränken, der der Bank durch die Verleihung des Notenmonopols von selbst gegeben und den bisherigen Emissionsbanken entzogen ist. Und ich glaube, dieses Versprechen ist durch den vorliegenden Gesetzesentwurf in loyaler und zutreffender Weise ausgeführt worden. In Art. 6, der vom Geschäftskreis der Bundesbank handelt, war man bemüht, die Kantonalbanken zu beruhigen, dass man ihnen auf dem ihnen verbleibenden Gebiet keine Konkurrenz machen will, sondern dass sich die Bundesbank auf das beschränkt, was einer reinen Notenbank zukommt, auf das Noten-, Giro- und Discontogeschäft. Das steht an der Spitze des Art. 6 und das ist keine Dekoration, sondern es ist Wahrheit und muss Wahrheit bleiben; denn von ihr hängt in meinen Augen das Gedeihen der künftigen Bundesbank ab. Sie muss den Kantonalbanken ihr Leben lassen, um selber ein gesundes Leben und ein Leben von Dauer führen zu können.

Ich habe diese Beruhigung und deshalb kann ich auch nach dieser Richtung Ihnen das Eintreten auf die Gesetzesvorlage empfehlen.

Ich denke nun, Sie werden so vorgehen wollen, wie der Nationalrat. Sie werden sich vor allem aus in der Eintretensdebatte darüber aussprechen, welches System Sie wollen: Aktienbank mit Beteiligung oder Aufsicht des Staates oder staatliche Bank. Je nachdem Sie sich für das eine oder andere Princip aussprechen, sagen Sie auch implicite, auf Grund welches Projektes Sie eintreten und die Beratung vornehmen wollen, ob auf Grund der Anträge der Kommissionsmehrheit oder des Antrages Blumer und Genossen oder des Antrages Odier. Ich glaube, dass so Klarheit in die Sache komme und dass, wenn einmal die grundsätzliche Frage entschieden ist, sie auch für die Detailberatung entschieden bleiben muss, und dass, wenn auch nicht reglementarisch, so doch thatsächlich, nicht mehr der Versuch gemacht werden kann, ein unterlegenes System neuerdings in Diskussion zu bringen.

Ich empfehle Ihnen im Namen der Mehrheit der Kommission des Ständerates Eintreten im Sinne des Entwurfes, den sie Ihnen vorlegt.

M. Robert, rapporteur français de la majorité de la commission: Bien qu'il ne soit pas facile

d'apporter des arguments nouveaux dans le débat relatif à la création d'une banque nationale suisse, je considère cependant comme un devoir de motiver mon vote, en m'attachant à rester aussi bref que possible.

C'est en 1865 que l'idée surgit pour la première fois au sein des chambres fédérales, d'étendre les compétences de la Confédération dans le domaine de la circulation fiduciaire, mais elle n'y rencontra pas d'écho et finit par y être repoussée. On pouvait prévoir ce résultat: le billet de banque n'avait alors en Suisse qu'une circulation extrêmement restreinte et, d'autre part, la tendance à une unification politique plus accentuée n'avait pas encore pris beaucoup de développement dans notre peuple.

Il fallut les événements extérieurs de 1866 et 1870, en particulier la crise monétaire de 1870 à 1871, causée par la guerre franco-allemande, pour modifier la situation et provoquer un profond revirement d'opinion.

Le mouvement s'accrut, lorsqu'après la conclusion de la paix de Francfort s./M. les affaires commerciales et industrielles prirent un développement inouï et donnèrent subitement à la circulation des billets de banque une extension considérable. Il est bon de noter en passant que la faveur dont le billet de banque jouit parmi nous comme moyen d'échange, date de cette époque; jusqu'alors on avait préféré la monnaie d'or et même, très fréquemment, la monnaie d'argent.

Les partisans d'une intervention de la Confédération dans le domaine fiduciaire profitèrent de cette situation lorsque le projet d'une révision de la constitution fédérale revint sur le tapis. Tandis que les uns voulaient se contenter de reprendre l'idée d'une loi destinée à régler l'émission et le remboursement des billets de banque, les plus hardis préconisaient déjà la création d'une banque d'état fédérale, disant que l'unité seule donnerait au billet de banque l'efficacité nécessaire pour répondre aux besoins généraux. En même temps, sous la pression des événements extérieurs, à mesure que l'unification de l'Allemagne et de l'Italie se réalisait, des voix toujours plus nombreuses et plus énergiques réclamaient l'intervention de la Confédération dans une quantité de domaines nouveaux; l'idée nationale surgissait de toutes parts.

Les luttes révisionnistes de 1872 à 1874 eurent pour conséquence l'introduction dans la constitution nouvelle d'une disposition autorisant la Confédération à édicter des prescriptions générales concernant l'émission et le remboursement des billets de banque, tout en lui interdisant de créer un monopole pour l'émission de ces billets ou d'en décréter l'acceptation obligatoire. Toutefois, la loi fédérale qui découlait du nouveau principe constitutionnel ne vit le jour qu'en 1881. Aujourd'hui, nombre d'anciens adversaires de cette loi s'en déclarent partisans et disent bien haut qu'il suffirait de la remettre au point pour que tout marche bien. Un semblable revirement n'est pas nouveau; malheureusement pour ceux qui raisonnent ainsi, la situation n'est plus intacte; il ne dépend plus du législateur de régulariser les choses à sa convenance; dans la votation populaire du 18 octobre 1891, l'article 39 de la constitution de 1874 a été remplacé par une nouvelle disposition, transférant à la Confédération le droit exclusif d'émettre des billets de banque.



La Confédération peut exercer ce droit au moyen d'une banque d'état placée sous une administration spéciale, ou en concéder l'exercice, sous réserve de rachat, à une banque centrale par actions, à créer, et qui serait administrée avec le concours et sous le contrôle de la Confédération. Cette nouvelle disposition constitutionnelle a été votée à une majorité de 72,255 voix, par 230,108 oui contre 157,853 non. J'ai déjà eu l'occasion de dire combien la circulation fiduciaire s'est développée en Suisse depuis 25 ans. En 1871 elle était de 24 millions, 823,000 francs, soit fr. 9. 25 par tête d'habitant; en 1894 elle atteint 171 millions, 285,000 francs, ou fr. 57. 20 par habitant et dès lors elle n'a fait que croître et embellir. Il faut donc reconnaître, bon gré, mal gré, que le billet de banque prend de plus en plus en Suisse le caractère d'une monnaie, ce qui oblige naturellement la Confédération à en régulariser l'émission, la circulation et le remboursement, comme elle le fait déjà pour la monnaie proprement dite.

Il est incontestable que la création d'une banque centrale d'émission aurait rencontré moins de difficultés pratiques il y a 25 ans qu'aujourd'hui, car on ne se serait pas heurté alors contre les banques d'état créées par les cantons pendant cette période. Ces établissements ont largement participé à l'émission des billets de banque qui leur a procuré d'assez jolis profits; ils ont versé dans les caisses des cantons, comme bénéfice net de leurs opérations et à titre d'impôt, des sommes importantes, qu'il ne sera pas facile aujourd'hui de faire disparaître des budgets cantonaux, où elles ont pris rang parmi les recettes attendues et plus ou moins fixes.

Les banques cantonales de Zurich, de Thurgovie et des Grisons ont été fondées en 1870; celle d'Appenzell R. E. en 1876; celles de Neuchâtel et de Schaffhouse en 1883, Glaris 1884, Soleure 1886, Obwald 1887, Schwyz 1889, Fribourg et Zoug 1892, la caisse d'épargne et de prêts de Nidwald en 1879, sans parler des établissements privés qui participent aussi à l'émission des billets de banque.

D'autre part, il est évident que la Confédération n'avait ni en 1870, ni en 1881 un mouvement de fonds comparable au mouvement actuel, de sorte qu'alors un établissement central n'aurait rendu à l'administration fédérale qu'une faible partie des services qu'elle en retirerait aujourd'hui. La situation s'est transformée du tout au tout; le département fédéral des finances et la caisse d'état fédérale manient maintenant autant d'espèces que de véritables établissements financiers et il serait temps de régulariser cette situation que l'on doit qualifier d'anormale; les commissions du budget et des comptes des chambres fédérales ont fréquemment attiré l'attention sur ce point.

Le moment est donc venu de résoudre la question et de prendre parti pour l'un des trois systèmes proposés: banque d'état pure, banque mixte, banque purement privée. C'est un problème complexe, qui demanderait un examen réfléchi, dégagé de préoccupations absorbantes. Peut-on dire que les circonstances actuelles sont favorables à une pareille étude? Je ne le pense pas. Jamais le terrain n'a été obstrué d'autant de grosses affaires, jamais on n'a vu pareille fièvre et semblable diversité de vues. Assurance contre la maladie et les accidents, monopole des tabacs, rachat des chemins de fer, unification du droit pénal et civil, intervention dans le

domaine scolaire, sans parler du monopole des allumettes et de la centralisation militaire qui viennent de faire naufrage devant le peuple.

Je déplore pour ma part ce manque de mesure, que je considère comme très préjudiciable à l'œuvre de consolidation nationale et en définitive comme antiprogressiste au premier chef.

Cela dit, je vais résumer, dans les quelques paragraphes qui suivent, les considérations qui dictent mon vote en faveur d'une banque nationale, sans capital privé, comme la comprend la majorité du conseil national.

1° L'expérience de certains cantons montre qu'un dualisme s'établit fréquemment entre les représentants des pouvoirs publics et ceux du capital privé dans les établissements mixtes. Etant donné l'état actuel de notre vie publique, il est aisé de prévoir à quoi aboutirait un pareil antagonisme dans une banque nationale mixte. Si modeste que sache se faire le capital privé, il ne tarderait pas à être envisagé comme un gêneur; on n'aurait de trêve qu'après l'avoir entièrement mis de côté, ce qui ne se ferait pas sans tiraillements et sans occasionner des sacrifices pécuniaires d'une certaine importance.

2° Au point de vue de l'équité, on peut comprendre que la Confédération enlève aux cantons et aux banques privées, comme elle l'a fait, le droit d'émission des billets de banque, pour exercer elle-même ce droit qui tend de plus en plus à rentrer dans la régle des monnaies; on s'expliquerait moins aisément, malgré l'article 39 nouveau, qu'elle le transfère à une banque privée ou à une banque mixte, en d'autres termes qu'elle dépouille des cantons et des actionnaires pour favoriser une nouvelle catégorie d'actionnaires. Les prestations que la Confédération lierait à l'octroi de la nouvelle concession rendraient cette anomalie moins choquante, mais ne la feraient pas disparaître entièrement, car il n'est pas admissible que la banque nouvelle ne réalise pas de bénéfices sur l'émission des billets de banque, au contraire, elle en réalisera bien davantage que les banques actuelles, étant affranchie de tous les impôts qui frappent ces dernières.

3° Actuellement, les cantons de Berne, Zurich, St-Gall, Lucerne, Vaud, Neuchâtel, Soleure, Thurgovie, Glaris, Schaffhouse, Grisons, Schwytz, Uri, Fribourg, Appenzell R.-E., Bâle campagne, Obwald, Nidwald, Argovie et Zoug garantissent les billets de banque de leurs établissements financiers; cela implique à nos yeux, pour la Confédération, l'obligation de garantir le billet de banque unique, quel que soit le genre d'établissement central que l'on créera, car autrement, le billet nouveau offrirait moins de sécurité que les billets actuels.

Or il faut bien le reconnaître, la garantie de l'émission conduit logiquement à garantir les opérations d'escompte qui sont la conséquence de cette émission. Tous les cantons qui garantissent leurs billets de banque, sauf celui de Vaud, garantissent aussi les opérations de leurs banques. On évalue à 657 millions le total des sommes déposées dans ces banques et garanties de la sorte par les cantons, sans parler de la garantie bien plus considérable des risques en cours, portefeuille réescompté etc. Croit-on qu'en cas de conflagration générale la liquidation d'une banque cantonale offrirait pour le canton que cela concerne moins d'aleas, toutes proportions gardées, que la liquidation de la banque

nationale n'en ferait courir à la Confédération? Un coup d'œil jeté sur la situation financière des cantons et de la Confédération nous aura promptement édifiés à cet égard.

J'insiste sur ce point, que la Confédération, en créant la banque nationale, décharge les cantons d'une notable partie des risques assumés par eux du fait de leurs banques respectives en laissant à ces banques un champ d'activité encore vaste et mieux délimité qu'aujourd'hui.

On ne fait pas la banque sans courir certains risques. La vraie théorie, la logique implacable, pour ceux qui n'admettent pas à la charge de leur pays les risques inhérents à ce genre d'affaires, c'est de repousser, sous quelque forme qu'elle se présente, l'ingérence de l'Etat dans le domaine des banques.

La question est de savoir si cette théorie se concilie avec le rôle que joue le billet de banque dans les transactions modernes? Ceci dit pour établir comment il se fait que dans un débat de cette importance je ne me suis pas laissé guider uniquement par la prudence, par la réserve parfaite, sur lesquelles, en d'autres occasions, je n'aurais pas manqué de m'appuyer.

4° Les opérations de la banque nationale sont très bien définies à l'article 6 de la loi et se meuvent strictement dans les limites reconnues normales pour une banque d'émission. On ne pourrait pas en dire autant de tous les établissements cantonaux.

A ce sujet, la crainte a été émise que l'initiative populaire ne vienne obliger la banque d'Etat à modifier d'une façon dangereuse et illogique le cadre de ses opérations.

Le même danger existe pour un bon nombre de banques cantonales; on n'a pas songé à l'évoquer jusqu'à maintenant et, à vrai dire, il est difficile d'établir si l'initiative fédérale serait plus aisée à mettre en mouvement, dans une question de cette nature, que l'initiative cantonale.

5° On a beaucoup parlé des banques étrangères dans ce débat, on en a peut-être trop parlé, puis qu'on est allé jusqu'à citer la banque d'état créée il y a bientôt 150 ans, par Frédéric second, pour le royaume de Prusse.

Je dirai quelques mots de ces établissements étrangers, mais on me permettra de rappeler à ce propos que la Suisse n'a pas pour habitude de régler ses institutions sur l'étranger; elle procède au contraire volontiers de son propre mouvement, en se basant sur ses besoins et ses expériences.

La banque de France est un magnifique instrument de circulation fiduciaire; elle dispose, presque sans intérêt de dépôts énormes, très stables, qui représentent dans ses caveaux, avec ses propres ressources, la contrevaletur à peu près intégrale de sa grande émission de billets. L'abondance des capitaux serait moins grande si la banque de France était restée à la tête des établissements d'escompte français, si elle ne s'était pas laissé devancer par des sociétés de création plus récente, mieux outillées comme personnel et comme organisation. D'ailleurs, la banque de France a beau être un établissement par actions, purement privé, il est parfaitement certain, selon nous, que le gouvernement français n'hésiterait pas à lui venir en aide, en cas de crise grave.

Et croit-on que le gouvernement fédéral suisse pourrait se dispenser d'en faire autant, à l'égard de la banque nationale, même si elle était purement privée, lorsqu'il s'agirait, en temps de crise, de sauvegarder les intérêts généraux, industriels et commerciaux du pays?

Il paraît préférable de laisser de côté pour le moment la banque de l'empire allemand qui n'a pas encore subi l'épreuve du feu.

6° Le danger de guerre, dont on a beaucoup parlé, existe pour les banques cantonales, aussi bien que pour la banque nationale.

On en a ri dans le canton de Neuchâtel en 1883 lors de la création de la banque cantonale.

Il est de bon ton d'en parler très gravement aujourd'hui. Je n'en méconnais l'importance ni pour les cantons, ni pour la Confédération. Je dois observer seulement que l'envahisseur, quel qu'il soit, n'est plus de nos jours un ignorant, mais qu'il est, si l'on peut parler ainsi, une personnalité très instruite, très au courant des affaires financières et capable de frapper le pays dans ses œuvres vives, même lorsqu'une combinaison plus ou moins savante aurait réussi à lui cacher une partie des ressources existantes.

7° Enfin, préoccupé, comme je l'ai déjà dit, de la situation financière des cantons, je me joins à la proposition de M. Blumer (Zürich) de leur abandonner la totalité du bénéfice net réalisé par la banque nationale. Je le fais d'autant plus volontiers que la Confédération profitera déjà du versement de 15 % du bénéfice net au fonds de réserve de la banque. En outre, la Confédération trouvera de grands avantages par la remise de son service de trésorerie à la banque nationale, sans rémunération.

Tels sont, Monsieur le Président et Messieurs, les motifs qui m'engagent à donner mon assentiment au projet de création d'une banque nationale.

Il me reste à examiner rapidement quelques unes des dispositions principales de la loi :

L'article 12, qui traite du remboursement des billets de banque, avait été rédigé de telle façon que le remboursement sans limite de somme, n'aurait eu lieu, à présentation, qu'au siège central; dans les succursales le remboursement à vue aurait eu lieu suivant l'état de l'encaisse et sous réserve du délai nécessaire pour faire venir des espèces de la caisse centrale; on ne disait rien des agences.

Nous avons fait observer que selon toute apparence le siège central de la banque serait une place de commerce d'importance secondaire; nous avons insisté sur l'injustice qu'il y aurait à passer sous silence les agences; enfin nous avons fait ressortir l'insuffisance de la loi actuelle et sa caducité sur plusieurs points: en effet, non seulement le billet de banque manque presque totalement à certaines périodes de l'année sur certaines places, mais ailleurs le numéraire fait presque continuellement défaut pour les échanges de billets, ce qui entrave considérablement le paiement hebdomadaire des salaires d'ouvriers.

M. le conseiller fédéral Hauser a proposé de dire, dans un troisième alinéa que le service de remboursement des billets dans les succursales et les agences devrait se faire de façon à donner satisfaction aux besoins de la place; cette disposition a été acceptée à l'unanimité par la commission.

A l'article 10 nous avons élevé de 33 1/3 % à

40 %, comme actuellement, la réserve légale en espèces ou lingots d'or que la banque doit conserver disponible continuellement sur le montant total de son émission de billets de banque; nous avons été guidés en cela non seulement par des considérations pratiques, mais par le sentiment que la Confédération ne doit pas laisser croire qu'elle serait disposée à être moins exigeante pour elle-même qu'elle ne l'a été envers les cantons.

S'agissant de la formation du conseil de banque, article 23, nous n'avons pas hésité à vous proposer de remettre exclusivement au conseil fédéral le soin de choisir les 21 membres qui composeront le conseil de banque. Nous ne verrions pas volontiers l'assemblée fédérale investie de ce droit, qui l'exposerait au reproche d'introduire la politique dans une institution où elle ne doit pas entrer et d'un autre côté la coopération des cantons semble superflue, lorsqu'on dit expressément qu'il devra être tenu compte des contrées et places de banque principales de la Suisse. Nous observons toutefois, en évitation de malentendus, qu'à nos yeux la participation ou non des cantons à la formation du capital de la banque (Article 3) ne devrait pas exercer d'influence sur les choix du conseil fédéral.

Enfin, en ce qui concerne l'article 8, qui est relatif à la fixation du montant maximum de l'émission des billets, nous avons admis, avec le conseil national que l'assemblée fédérale est compétente pour déterminer ce chiffre; c'est logique, les frappes de monnaies ne se font pas non plus sans l'assentiment de l'assemblée fédérale.

Il est à présumer que beaucoup d'opérations qui se règlent aujourd'hui par des envois de billets ne donneraient plus lieu dans la suite qu'à de simples passements d'écritures entre la banque et les succursales; ce ne serait pas un des moindres mérites du nouvel organe.

La banque nationale, si elle vient à chef, vaudra d'ailleurs ce que vaudront les hommes mis à sa tête; cela est vrai pour un établissement de ce genre plus encore que pour une quantité d'autres institutions; la meilleure loi, les statuts les mieux faits ne pourraient nullement suppléer. Il faudra beaucoup d'habileté, beaucoup d'énergie, un très grand sentiment d'équité, du liant et de l'apropos, qualités qui ne se rencontrent pas tous les jours réunies dans les mêmes mains.

Je ne terminerai pas Monsieur le Président et Messieurs, sans déclarer qu'à mes yeux rien n'aurait été compromis si la question de la banque avait été ajournée; une observation dans ce sens formulée par quelques membres n'a pas trouvé au sein de la commission un appui suffisant, on veut en finir, nous avons dû nous incliner.

**Blumer** (Zürich), Berichterstatter einer Kommissionsminderheit: Durch Entscheid vom 18. Oktober 1891 wurde vom Schweizervolk mit enormer Mehrheit der Grundsatz des Staatsmonopols für die Banknoten ausgesprochen und offen blieb nur, wie der Herr Berichterstatter der Kommissionsmehrheit bereits auseinandergesetzt hat, die Frage, ob die Eidgenossenschaft eine reine Staatsbank oder eine gemischte Bank schaffen solle. Das letztere ist im Verfassungsartikel durch die Worte ausgedrückt:

«... oder es, vorbehaltlich des Rückkaufsrechtes, einer zu errichtenden zentralen Aktienbank übertragen, die unter seiner Mitwirkung und Aufsicht verwaltet wird.» Herr Isler deduziert aus diesem Wortlaut «unter seiner Mitwirkung» die Ansicht, dass der Antrag des Herrn Odier sich auf einem zum Teil ungesetzlichen Boden bewege und namentlich leitet Herr Isler daraus, dass die Minderheit, Herr Romedi, Herr Schmid-Ronca und der Sprechende, die Dividende limitiert, die Ansicht her, unsere Bank sei eigentlich auch eine Staatsbank und durchaus keine gemischte Bank. Gestatten Sie mir, dass ich zuerst diese Ansicht kurz widerlege.

Für die zentrale Aktienbank steht eine Beteiligung des Bundes, der Kantone und der Privaten in Aussicht und ich wüsste nicht, was dazu berechtigen sollte, einer solchermassen zusammengesetzten Bank den Namen einer Aktienbank abzusprechen und zu sagen, sie sei eine Staatsbank. Bei den Eisenbahngründungen aller Arten haben sich Bund, Kantone und Private beteiligt und niemand hat daraus geschlossen, dass die Eisenbahngesellschaften keine Aktiengesellschaften seien. Der Herr Referent der Kommissionsmehrheit hat, wie schon bemerkt, deshalb, weil wir die Dividende limitieren, dieser Bank das Recht, sich eine gemischte Bank zu nennen, abgesprochen; er hat aber gleichzeitig erwähnt, wie bei andern Gesellschaften auch gewisse Limiten vorhanden seien. Ich bin nicht Jurist, aber ich glaube nicht, dass das Mehr oder Weniger den Charakter einer Aktiengesellschaft involviert, sondern ich konstatiere, dass auch bei andern Gesellschaften derartige Limiten existieren. Und dann bitte ich nicht zu vergessen, dass wir die Kantone in einem sehr hohen Masse beteiligen wollen, in weit höherem Masse als es die bundesrätliche Vorlage und der nationalrätliche Beschluss gethan hat. Wir übergeben den Kantonen den ganzen Reingewinn über die Dividende hinaus. Ob sich dann das Geld noch finden werde, werde ich im späteren Verlauf meines Referates noch zu besprechen haben.

Herr Isler hat eine lange Einleitung darüber gemacht, wie er persönlich dazu gekommen sei, von der gemischten Bank, zu deren Anhängern er zählte, auf die reine Staatsbank überzugehen, und er hat gewissermassen zwischen den Zeilen durchblicken lassen, wie wenn es von denjenigen, welche an der gemischten Bank festhalten, eine kleine Steckköpferei sei, dass sie sich nicht wie er zu der reinen Staatsbank bekehren, indem er davon ausgeht, dass die reine Staatsbank allein Chancen habe, angenommen zu werden und dass darum, wer etwas wolle, zu ihr übergehen müsse. Gestatten Sie mir die Bemerkung, dass wenn Männer von der hervorragenden Bedeutung des Herrn Isler so leichten Kaufes ihren Standpunkt aufgeben und so leicht die Ueberzeugung aussprechen, es gebe absolut nichts anderes, dann allerdings unser Standpunkt ein sehr schwieriger sein dürfte. Aber wenn Herr Isler uns anderseits die Belehrung erteilt, dass die gegen die reine Staatsbank erhobenen Bedenken eigentlich nur theoretische und keine praktischen seien, so begreife ich nicht, wie Herr Isler zu wiederholten Malen aussprechen konnte, dass er eigentlich doch Anhänger des gemischten Systems sei. Ich glaube, es liege da eine gewisse unlogische Verbindung in den Ausführungen des Herrn Referenten der Kommissionsmehrheit.

Die Nützlichkeit und Notwendigkeit einer zentralen Bank, werde sie in dieser oder in jener Form geschaffen, ist gewiss durch die Krisis der letzten Zeit wieder ausserordentlich deutlich dokumentiert worden. Ohne dass wir Krieg gehabt hätten, oder ohne dass eine grosse finanzielle Krisis über Europa hingebraust ist — was dadurch bewiesen wird, dass der Disconto auf den grossen Plätzen London, Paris, Berlin ein niedriger geblieben ist — haben wir bei uns den Disconto von  $1\frac{1}{2}$  auf  $4\frac{1}{2}$  % hinaufschnellen sehen und sind nahezu vor 5 % gestanden.

Ich glaube, der Verkehr zwischen den einzelnen Banken, der Austausch an Barmitteln und an verschwundenen gewesenenen Noten, hat deutlich bewiesen, wie wichtig der Gedanke einer centralen Bank ist, wie notwendig wir ohne Unterschied der Parteien im Osten und Westen und in der Centralschweiz eine solche bedürfen. Ich wollte das hier neuerdings dokumentieren, um zu sagen, dass ich Anhänger einer centralen Bank bin.

Der Bundesrat hat sich für die reine Staatsbank ausgesprochen. Der Nationalrat hat beigepflichtet und die Mehrheit unserer Kommission thut es ebenfalls. Herr Isler hat, wie ich glaube, auch etwas durchblicken lassen, dass wir dadurch, dass wir die Anträge des Bundesrates über Organisation, Geschäftsführung etc. zu den unsrigen gemacht haben, eben auch wieder auf den Boden der reinen Staatsbank übergetreten seien. Ich bestreite das ganz entschieden. Wir haben diese Anträge zu den unsrigen gemacht, weil wir einstimmig mit Hrn. Isler der Ansicht sind, dass die Vorschläge des Finanzdepartementes, wie sie in allen vorangehenden Beratungen angenommen worden sind, nach jeder Richtung eine so solide, klare und schöne Basis bilden, dass wir dieselben ohne Zögern auch zu den unsrigen machen konnten. In Bezug auf die Organisation der Bank, ihren Geschäftskreis und selbst die Konstituierung der Verwaltungsbehörden konnten wir beistimmen.

Nicht übereinstimmen konnten wir aber in Bezug auf das vom Staate zu liefernde Kapital, welches nach dem Antrag des Bundesrates und dem Beschluss des Nationalrates aus 25 Millionen Staatsgeld bestehen soll, während wir an dessen Stelle 30 bzw. 60 Millionen Aktienkapital schaffen möchten, je zu  $\frac{1}{3}$  vom Bund, von den Kantonen und von den Privaten geliefert.

Herr Isler hat richtig betont, dass der Hauptgedanke, der uns bei unserm Antrag leitete, die beschränkte Haftbarkeit der Eidgenossenschaft sein soll. Wir wollen die beschränkte Haftbarkeit auf die Verbindlichkeiten der Bank bis zur Höhe dieses Aktienkapitals und nicht unbedingte Haftbarkeit bis zu jedem Betrage. Ich weiss ganz wohl, dass man uns entgegenhalten wird, dass bis jetzt die Banknoten auch gewissermassen mit unbedingter Haftbarkeit durch die Kantone fast besser geschützt gewesen seien, als zukünftig die eidg. Banknoten, wenn nur das Aktienkapital für dieselben haften würde. Dies ist in einer Beziehung ja nicht zu bestreiten; aber wenn Sie weiter gehen wollen, wenn Sie für die Banknoten mindestens auch die volle Haftbarkeit des Bundes in Anspruch nehmen wollen, können wir uns unter Umständen auch damit einverstanden erklären. Wir verlangen dann aber, dass die Summe, welche an Papiergeld emittiert werden soll, nicht

dem Bundesrate, nicht der Bankverwaltung und nicht der Bundesversammlung anheim gegeben werde, sondern dass dieselbe im Gesetze stehen soll, damit Volk und Referendum sich darüber aussprechen können, wenn der Papiergeldstrom vermehrt werden wollte. Wir wollen die nötige Garantie dafür haben, dass mit der Emission der schweizerischen Banknoten zu keiner Zeit Missbräuche getrieben werden können.

Unsere Hauptbefürchtung ist die, dass die enge Verknüpfung von Staats- und Landeskredit mit dem Bankkredit in Zeiten der Not und Gefahr für unser Land eine Tragweite annehmen könnte, welcher dasselbe nicht gewachsen sein würde. Herr Isler hat allerdings ausgeführt, wie Not kein Gebot kennt und wie, mögen wir bestimmen, was wir wollen, Momente eintreten werden, wo die gebieterische Notwendigkeit über alle unsere Gesetze und unsere besten Absichten hinwegschreiten werde. Dies lässt sich nicht leugnen und der Sprechende anerkennt, dass es Momente giebt, wo die Verhältnisse stärker sind als die Menschen. Aber was der Sprechende nicht anerkennt ist das, dass man ein Gesetz von vornherein so konstruiert, dass es leicht und verführerisch ist, bevor die wirkliche Not und Gefahr vorhanden ist, die Hand über dieses Institut zu schlagen und zu Massregeln zu schreiten, welche wirklich nur in der letzten und dringendsten Not geboten sind.

Was die Kriegsgefahr anbelangt, so wüsste ich Ihnen lange nicht auch nur annähernd zu schildern, was Herr Professor Hilty auf Seite 49 der Ihnen mitgetheilten Materialiensammlung so klar und deutlich auseinandergesetzt hat.

Was nun — ich hätte das Wort nicht gebraucht, aber Herr Isler hat darauf hingewiesen — die Gefahr von sozialer Seite anbelangt, so mache ich Sie wieder darauf aufmerksam, dass wenn Sie das Gesetz so schaffen, wie es vom Nationalrat angenommen worden ist und wie die Mehrheit unserer Kommission es empfiehlt, Sie mit den Bestimmungen, wie sie im Mehrheitsantrag niedergelegt sind, die Geldmittel und Geldverhältnisse in die Hand dieser Partei, wenn sie im Staate die Oberhand erhalten würde, legen würden. Da liegt gerade wieder der Unterschied gegenüber unserm Projekt. Nach unserm Projekt muss die Sache, selbst wenn diese Partei am Ruder wäre, zum Gesetz geschaffen und wieder dem Referendum unterbreitet werden. So gut aber wir jetzt, die Mehrheit in der Bundesversammlung, vom Volk schon zu verschiedenen Malen desavouiert worden sind, ebenso sehr habe ich die Ueberzeugung, dass wenn auch unser Volk für soziale Zwecke im allgemeinen noch viel empfänglicher und fortgeschrittener wäre, sein gesunder Menschenverstand ihm stets eingeben würde, wir dürfen unsern Kredit nicht selbst zu Grunde richten und dass es ein solches Gesetz verwerfen würde.

Herr Isler hat auch auseinandergesetzt, wie die englische Bank und die Bank von Frankreich in Zeiten der Gefahr vom Staate angepumpt worden seien und wie in England die Verbote, welche existierten, durch Parlamentsbeschluss beseitigt worden sind und die Bank zu Gunsten des Staates ausgenutzt worden ist. Aehnlich hat uns Herr Isler die Verhältnisse der französischen Bank geschildert. Ich bin dem Herrn Referenten für diese geschichtlichen Reminiscenzen ungeheuer dankbar. Wenn irgend

etwas bewiesen hat — viel schärfer als es der Sprechende der Minderheit thun kann — dass das System, wie es im Vorschlag der Mehrheit niedergelegt ist, ein ungeheuer gefährliches ist, so sind es die Ausführungen des Herrn Isler gewesen. Gerade deshalb, weil dieses Gesetz alles dem Parlament anheimgibt und unser Parlament so gut wie das englische zu solchen Schritten sich entschliessen könnte, wollen wir ein Gesetz schaffen, das diese Leichtigkeit, dass durch Parlamentsbeschluss eine derartige Inanspruchnahme der Bank vor sich gehen könnte, nicht in sich schliesst.

Dann habe ich aber daraus noch etwas ganz anderes geschlossen. Das ist das, dass diese Banken, welche Privathanken sind, im stande gewesen sind, dem Staate in schwierigen Momenten in ungeheurer Weise zu Hilfe zu eilen und ihn zu stützen, währenddem ich glaube dass, wenn es reine Staatsbanken gewesen wären, dies ganz unmöglich gewesen wäre. Unserer Ansicht nach ist eben die gemischte, die vom Staate unabhängige Bank viel eher im stande, in Zeiten der Not dem Staate zu Hilfe zu eilen, als wenn Staat und Bank ein und dasselbe sind.

Das schöne Beispiel des Herrn von Münchhausen, der sich am eigenen Zopfe aus dem Sumpfe herauszieht, ist auch in diesem Falle wahrhaftig nicht stichhaltig. Ich will Ihnen aus neuerer Zeit ein kleines Beispiel anführen, wie der verbundene Kredit einem Gemeinwesen nicht zu helfen vermag. Als Winterthur in der Zeit seiner schwersten Krisis stand, hatte es neben seinem Stadtvermögen noch das Steuervermögen seiner sämtlichen Bürger zur Verfügung. Aber diese beiden Faktoren haben nicht genügt, Winterthur frei zu machen und ihm zu helfen. Sobald dagegen die Bürger zusammengetreten sind — dieselben, welche sonst mit ihrem Steuerkapital haften — und einen sog. Kreditverein gegründet haben, sobald also ein unabhängiges Institut geschaffen wurde, war die Krisis sofort gebrochen und Winterthur stand gerettet da.

Ein Einwurf gegen die gemischte und noch viel mehr gegen die private Bank wird daraus abgeleitet, dass unser Volk nicht wolle, dass ähnlich wie bei den Eisenbahnen u. s. w. die Privatinteressen daraus wieder einen Vorteil ziehen sollen. Ich gehe mit Herrn Isler vollständig einig, dass dieses Gefühl wenigstens in der deutschen Schweiz durchaus vorherrscht. Aber indem wir dieses Gefühl eben selbst gehabt haben, wollen wir die  $3\frac{1}{2}\%$  Zins oder, wenn Sie wollen, Dividende als Maximum aufstellen; damit niemand im Volk uns den Vorwurf machen könne, dass wir Verfechter plutokratischer und privater Interessen seien.

Eine ganz andere Frage bei dieser knappen Verzinsung des Kapitals wird wohl die sein, ob sich das Privatkapital finden werde, sich bei einem so bescheidenen Zins zu beteiligen. Ich hege diese Befürchtung nicht. Allerdings ist es ja gewiss das Minimum dessen, was man den Privaten gewähren muss. Aber wenn ich daran denke, wie heute Aktien von Leu & Cie. oder vom Zürcher Bankverein — ich zitiere gerade diese, weil sie mir am nächsten liegen — gesucht sind und mit Agio bezahlt werden, sodass ungefähr auch eine ähnliche Verzinsung v.  $3\frac{1}{2}\%$  für den Inhaber herauskommt, so stelle ich mir vor, dass eine Staatsbank, welche auf so solider Basis aufgebaut ist, bei den Privaten auch

Abnehmer für ihre Anteilscheine finden wird. Der Bund selbst, welcher, wie ich glaube, wenn die alten Geldverhältnisse wieder zurückkehren, das Geld sich zu  $3\%$  verschaffen kann, wird bei  $3\frac{1}{2}\%$   $\frac{1}{2}\%$ , also auf 10 resp. 20 Millionen jährlich ungefähr Fr. 50—100,000 bei Seite legen können. Ob er diese Summe in eine Spezialreserve legen oder ins Allgemeine aufgehen lassen will, wird Sache unserer hohen und weisen Bundesbehörde sein, Ihnen s. Z. zu beantragen.

Die Kantone werden dieses Geld kaum unter  $3\frac{1}{2}\%$  erhalten. Aber indem wir in Aussicht nehmen, dass die Kantone für ihre Spezialfonds und selbst für ihre Waisengelder derartige Titel erwerben können, glauben wir, dass auch die Kantone ein Interesse daran haben, diese Anteilscheine an sich zu ziehen, besonders da wir den Ueberschuss über diese  $3\frac{1}{2}\%$  voll und ganz den Kantonen zuwenden werden.

Im Gesetz sind den Kantonen zwei Drittel des Reinertrages reserviert worden. Man hat uns damals den Vorwurf gemacht, dass wir den Kantonen eine zu grosse Anteilsumme reserviert haben. Der Nationalrat hat diese Ansicht nicht geteilt. Er ist auf drei Viertel des Nutzens gegangen und wir — hier die Mehrheit Ihrer Kommission — erlauben uns, noch viel weiter zu gehen und den ganzen Reingewinn für die Kantone zu beanspruchen. Ich glaube, der Sprechende darf ruhig sagen, dass er nicht gerade zu den Kantonen — wie man zu sagen pflegt — gehört, sondern dass er als guter Eidgenosse zum Bunde steht. Aber wenn man die Finanzverwaltung des Bundes mit der Finanzverwaltung sozusagen aller Kantone vergleicht, so wird man doch zugeben müssen, dass man die Kantone nicht noch mehr zu Gunsten des Bundes schwächen dürfe. Da fast überall Kantonbanken existieren, so unterliegt es keinem Zweifel, dass die Kantone, welche in dieser Form von der Kantonalbank ihr Benefiz beziehen, durch die Bundesbank geschwächt werden. Und dann — nach dem Beispiel der Alkoholverwaltung —, warum darf der Bund, der von der Bundesbank viele indirekte Vorteile hat — Herr Robert hat sie Ihnen eben auseinandergesetzt —, nicht uneigennützig und gross, seiner hehren Aufgabe entsprechend, hier für die Kantone die Verwaltung gratis übernehmen, gratis über dasjenige hinaus, was die Verzinsung ausmacht? Ich hege keine Befürchtung, dass dieses im Volke nicht vollen Anklang finden werde.

Herr Isler hat den Satz aufgestellt, dass der Verwaltungsrat, wie wir ihn proponieren, dadurch dass keine Generalversammlung in Aussicht genommen sei, eigentlich keinen Rücken hinter sich habe und dass diese vom Privatkapital gewählten Vertreter im Verwaltungsrate in der Luft stehen und nichts oder mindestens nur so viel zu bedeuten haben, als man ihnen etwa gutwillig zugestehen werde. Ich hege diese Befürchtung nicht. Verbunden mit den Vertretern der Kantone würden sie den Vertretern des Bundes gegenüber, wenn sie einseitig vorgehen wollten, die Mehrheit haben. In That und Wahrheit wird sich die Sache ja ganz anders machen. In dieser Frage werden sich private und Bundesvertreter, oder private und kantonale Vertreter oder alle drei je nach den Anschauungen, welche sie vertreten, zusammenfinden. Jedenfalls wird ein Gedanken- und Ideenaustausch stattfinden. Und wenn, wie ich annehme, das Privatkapital

pital viel mehr Fachleute als Staatsmänner delegieren wird, wird dadurch ein heilsames Element in den Verwaltungsgrad hineingeschoben werden. Uns, der Minderheit, für die ich spreche, genügt diese Zusammensetzung vollständig, um den Glauben zu hegen, dass daraus eine richtige Mischung der verschiedenen Anschauungen und Interessenkreise zwischen Bund und Kantonen, zwischen öffentlichen und privaten Geschäftsinteressen resultieren dürfte.

Herr Isler hat mit Recht hervorgehoben, dass die Frage, mit der wir uns heute beschäftigen, keine politische Frage ist, und ich unterstütze ihn hierin voll und ganz. Ob wir das eine oder das andere System wählen, kann und darf nicht eine politische Frage werden, sondern, wenn man die reine Staatsbank auswählt und festsetzt, so wird man eben auf einem optimistischen Boden stehen, wenn ich dieses Wort gebrauchen darf, und wenn man, wie wir es vorschlagen, die Haftbarkeit einschränken will, so mögen Sie uns vorwerfen, dass wir etwas zu pessimistisch seien. Aber ich möchte Sie nun einmal fragen: Welchen Geschäftszweig — indem wir die Propositionen des Finanzdepartementes voll und ganz acceptieren — kann diese Bank, wie wir sie vorschlagen, nicht ebensogut erfüllen, als die reine Staatsbank? Es würde mich sehr interessieren, eine Antwort hierauf zu erhalten. Ich sage; die Bank, wie wir sie vorschlagen, kann alles ebensogut in allen den ihr vorgeschriebenen Geschäftskreisen wirken, wie es die reine Staatsbank kann. Dabei haben wir aber den Vorteil, dass die Haftbarkeit eingeschränkt ist, dass wir wissen, woran wir sind und dass wir nicht einer unbegrenzten Verpflichtung des Staates für unser Land und Volk gegenüberstehen. Der Handels- und Industrieverein hat in seiner enormen Mehrheit diesen Standpunkt eingenommen, und in allen andern Fragen giebt man doch sonst etwas auf die Leute, welche sich mit der Sache beschäftigen müssen und welche zuerst und in erster Linie von den Folgen eines Gesetzes betroffen werden. So hat es die Landwirtschaft, so hat es die hohe Gesetzgebung in Rechtssachen und so ist es sonst überall Brauch in unserem Lande und in jeder Demokratie. Warum sollte nun gerade in dieser so wichtigen Frage der Handels- und Industrieverein nicht gehört und verstanden werden? Allerdings sind Handel und Industrie diejenigen, welche durch den Ruin der Finanzzustände eines Landes zuerst betroffen werden; aber es sind ja nicht nur die Spitzen von Handel und Industrie, nicht nur diejenigen, welche das Kapital selbst besitzen und repräsentieren, welche durch solche Zustände zuerst getroffen werden, sondern alle diejenigen, welche ihren Lohn, ihre Arbeit und Beschäftigung in Handel und Industrie finden, sie alle, die grossen Massen, werden ebenso mitgetroffen, wie diejenigen, welche an der Spitze stehen, und auch die übrigen Bevölkerungsteile werden in gleicher Weise darunter leiden. Wo Sie die Valuta vernichtet haben — gehen Sie in alle Staaten, wo dies der Fall ist — werden Sie stets finden, dass der arme Mann am meisten darunter leidet. Alle andern Dinge, welche wir für den Staat erwerben, sind nationaler Natur und wenn auch die Opfer dafür, wie z. B. bei der Eisenbahnverstaatlichung, scheinbar viel grösser sind als wir sie für die Staatsbank in Aussicht nehmen, so haben Sie z. B. bei der Eisenbahnverstaatlichung das Aequi-

valent in den Eisenbahnen, und wenn der Staat als solcher einen Rückschlag machen und die Steuerzahler stärker herannehmen sollte, was ich aber nicht glaube, so involviert dies durchaus nicht eine schlechte Valuta und einen schlechten Geldzustand für unser Land. Anders aber, wenn Sie die Valuta und damit den Staatskredit und die Geldverhältnisse unseres Landes nicht mehr normal, sondern, wie es in südamerikanischen Staaten, will ich einmal sagen, der Fall ist, mit ungeheurem Agio belastet haben, es mögen Personen da sein, wie Sie wollen. Ich bin auch da mit Hrn. Isler nicht einverstanden; die Geldverhältnisse sind international und lassen sich in einem kleinen Binnenlande, wie dem unsrigen, nicht von uns aus regeln. Nicht die Personen allein machen die Sache aus; gewiss ist es ja vor allem aus notwendig und richtig, dass tüchtige Personen an der Spitze eines solchen Institutes stehen, und ich bin überzeugt, dass wir jetzt die besten Leute an der Spitze haben, die wir haben können und dass unser Land sich stets bestreben wird, solche zu erhalten. Aber die Verhältnisse sind eben viel mächtiger als die Menschen, und man kann nicht nur darauf abstellen: Wir werden stets tüchtige Leute haben und wenn wir diese nicht haben, so ist die Sache überhaupt nichts. Nein, man muss die Sache so einrichten, dass, auch wenn schwächere und weniger tüchtige Leute an der Spitze stehen, die Bank dennoch ohne Gefährde für den Staat fortarbeiten kann.

Ich weiss wohl, dass es schwierig ist, in einer solchen Frage, wo wir vielleicht der Unterstützung der romanischen Schweiz nicht voll und ganz sicher sind und wir in der deutschen Schweiz im grossen und ganzen einer gegenteiligen Meinung begegnen, einen andern Standpunkt dennoch zu vertreten. Noch sind es erst 25 Jahre her, da hat in unserer grossen Nachbarrepublik von heute die Regierung und das Volk den Krieg mit Deutschland mit Jubel begrüsst, und es waren nur vier Mann, welche dagegen auftraten; dennoch haben die vier Mann Recht gehabt und die Verhältnisse haben bewiesen, dass Frankreich einen unrichtigen Schritt gethan.

Ich will mit meinem Referate für die Minderheit schliessen. Ich glaube, wir bieten mit unsern Anträgen alles dasjenige auch, was die Staatsbank bietet; aber wir schränken die Verantwortlichkeit ein, und ich glaube, der Nagel, an den wir unsern Rock hängen, hält in der Stunde der Gefahr aus; diese Bank kann dem Staate zu Hülfe kommen, während die Staatsbank, welche direkt mit dem Staatskredit und dem Staate selbst zusammenhängt, diesen Nagel gar nicht mehr an der Wand finden wird, um den Rock daran aufzuhängen. — Ich habe geschlossen.

**M. Odier:** En vertu du nouvel article 39 de la Constitution fédérale, en vigueur depuis le 23 décembre 1891, le droit d'émettre des billets de banque et toute autre monnaie fiduciaire appartient exclusivement à la Confédération.

La question de savoir par qui serait exercé ce monopole n'a pas été tranchée. La rédaction de l'article constitutionnel prévoit en effet *deux alternatives*: La Confédération peut exercer ce monopole au moyen d'une banque d'Etat placée sous une

administration spéciale ou bien : *concéder* l'exercice de ce monopole à une banque centrale par actions, qui serait administrée avec le concours et sous le contrôle de la Confédération. Le Conseil fédéral et la majorité de la commission vous proposent la première alternative : *banque d'Etat*. Convaincu que la création d'une banque d'Etat serait un grand malheur pour le pays et la plus grande faute économique que la Suisse puisse faire, je vous propose d'adopter la seconde alternative prévue par l'article constitutionnel : l'exercice du monopole par une banque centrale par actions administrée avec le concours et sous le contrôle de la Confédération. Vous avez sous les yeux l'économie générale de ce projet : si ce conseil décidait de l'accepter pour base de discussion, nous en examinerions en détail les dispositions. Vous me trouveriez prêt à accepter toutes les modifications compatibles avec le maintien du principe essentiel de la séparation des crédits.

Un système mixte est proposé par notre collègue M. Blumer (Zurich). Je dirai tout à l'heure pourquoi je ne puis m'y ranger.

Messieurs! La question qui nous occupe est peut-être la plus grave qui puisse se discuter dans une assemblée comme la nôtre : ce sera mon excuse pour entrer dans des développements qui mettront votre patience à l'épreuve.

Une question préjudiciable se présente d'abord à l'esprit :

L'alternative entre le système de la Banque d'Etat et celui de la Banque privée subsiste-t-elle encore ?

On a essayé de soutenir que non, lors de la discussion du projet au conseil national. Mais pour réfuter ce point de vue je ne puis mieux faire que de rappeler ce que disait au conseil national M. le conseiller fédéral Hauser dans la séance du 4 avril 1895. (Bulletin sténographique, page 666.)

Sans doute, disait l'honorable conseiller fédéral, le nouvel article 39 permet deux alternatives.

Il serait donc tout à fait inexact de prétendre que des propositions se plaçant sur le terrain de la Banque privée soient inadmissibles et exclues par les termes de l'article 39. Personne ne prétend cela au conseil fédéral; toutes ces propositions sont parfaitement justifiées. Mais, dans l'opinion de M. Hauser l'article 39 a revêtu une forme qui a rendu impossible le triomphe final de la banque privée. En faisant passer de jour en jour davantage au premier plan l'intérêt fiscal des cantons et en fixant aux deux tiers au moins des bénéfices la part des cantons, on a créé une opposition entre les intérêts des actionnaires privés et des fisci cantonaux. Depuis que cet antagonisme a été créé, M. Hauser estime que les cantons ne trouveraient la satisfaction entière de leurs espérances quant aux bénéfices de la Banque fédérale, que dans la création d'une banque d'Etat pure mais jamais dans celle d'une banque privée où le bénéfice serait à partager avec les actionnaires.

L'objection tirée par M. Hauser de l'antagonisme créé par l'article 39 entre l'intérêt fiscal des cantons et l'intérêt des actionnaires ne me paraît pas fondée. Elle a déjà été réfutée au conseil national.

On peut fort bien régler les choses de façon que la part des cantons sur les bénéfices de la banque ne soit pas moindre avec le système de la

banque centrale par actions qu'avec celui de la banque d'Etat.

Les deux systèmes prévoient tout d'abord un prélèvement sur les bénéfices pour former un fonds de réserves, que cette part soit de 20 ou de 15 %, peu importe, on peut s'entendre sur ce point.

Après ce prélèvement le projet de la commission, favorable à la banque d'Etat, prévoit un intérêt de 3 1/2 % à servir au fonds capital. Par qui sera fourni ce fonds capital? Il faudra le demander à l'emprunt, car la Confédération n'a pas de capital mobilier disponible pour cet objet. Il faudra donc servir un intérêt d'au moins 3 1/2 % à ces créanciers de la Confédération — ces créanciers pourront être des étrangers au pays — le crédit de la Suisse est encore assez bon à cette heure pour que l'étranger souscrive une partie de nos emprunts; les premiers bénéfices de la banque iront donc, sous forme d'intérêt, dans des mains étrangères; tandis que dans le système de la banque privée, le capital sera fourni par des citoyens suisses, aucun étranger à la Suisse ne pouvant devenir actionnaire. Il sera également servi à ce capital-actions un intérêt-dividende de 3 1/2 %, seulement cet argent ira dans des mains suisses et non dans des mains étrangères.

Après ce prélèvement viendra dans l'un comme dans l'autre système la participation des cantons 2/3 ou 3/4, si l'on veut je me rangerai volontiers à cette seconde proportion, afin de bien montrer que nous ne poursuivons pas un but de lucre pour les futurs actionnaires de la banque.

Donc l'intérêt pécuniaire des cantons est le même dans un cas comme dans l'autre. Où voit-on un antagonisme entre les intérêts des actionnaires et ceux des cantons? Toutes les mesures que les actionnaires pourraient voter pour développer la question et les affaires de la banque profiteront aussi au bénéfice auquel ont droit les cantons. La Confédération sera là d'ailleurs pour empêcher que l'intérêt des cantons soit sacrifié.

C'est donc à tort que l'on cherche à faire croire aux cantons que leur intérêt serait mieux sauvegardé par la banque d'Etat et qu'il y aurait antagonisme entre cet intérêt et celui des actionnaires.

Ce point écarté, j'aborde la comparaison des deux systèmes en présence : *Banque d'Etat* ou *Banque privée*, et j'essaierai de vous démontrer que la solution de la Banque d'Etat doit être écartée en raison des grands dangers qu'elle ferait courir au crédit suisse et de tous les inconvénients qu'il y a à remettre à un pouvoir politique, comme la Confédération, la direction et le règlement du marché de l'argent.

Et d'abord que veut-on obtenir en donnant à un établissement unique le monopole de l'émission des billets de banque ?

On a voulu créer le billet suisse, circulant partout, remboursable partout à présentation et possédant assez de crédit pour passer la frontière comme le font par exemple les billets de la Banque de France. On a voulu avoir le billet fédéral au lieu du billet de la banque du commerce de Genève, de la banque cantonale vaudoise, zurichoise, bâloise ou saint-galloise. Ce but était légitime, mais est-il nécessaire pour l'atteindre que le billet fédéral porte la signature de la Confédération, sous la

forme des administrateurs d'une banque des engagements de laquelle la Confédération serait indéfiniment responsable. Non ! mille fois non ! Une banque centralisée par actions, administrée sous le contrôle de la Confédération pourrait émettre des billets fédéraux, inspirant au public la même confiance que ceux-ci, comme le font en France *les billets de la Banque de France* ou en Allemagne, *les billets de la Banque de l'empire allemand*. Mais, dit-on, il s'agit d'un droit compris dans la régale des monnaies, du droit de battre monnaie, qui appartient à la Confédération et l'Etat, (c'est-à-dire l'ensemble des citoyens) doit profiter des bénéfices que donne l'exercice de ce droit. On peut répondre que le billet de banque n'est pas une monnaie; que d'autre part l'Etat, représenté par les cantons, qui avaient eux, autrefois les droits régaliens, reçoit dans tous les cas la plus forte part des bénéfices, après prélèvement de l'intérêt dû au capital, et en compensation de la perte de l'impôt cantonal sur les banques d'émission.

Il ne faut pas d'ailleurs s'exagérer le bénéfice que donne le droit d'émettre des billets de banque. Voici comment s'exprime à cet égard le conseil d'administration de la banque du commerce de Genève, dans son rapport sur l'exercice de 1893 :

« Nous avons cherché de nouveau à nous rendre compte de ce que rapportait réellement la faculté que nous avons d'émettre des billets de banque. Or, en appliquant pour 1892 notre taux d'escompte moyen, réel à la somme utilisable de notre circulation, et en déduisant de ce produit les dépenses afférentes à notre seule industrie des billets de banque, comme les impôts les frais faits pour faire venir du numéraire, ceux pour la confection des billets, etc., nous arrivons comme rendement à environ  $\frac{1}{2}$  % du chiffre de notre capital et de notre réserve. C'est donc une industrie qui, dans l'état actuel des choses en Suisse, n'est nullement enviable et que nous ne continuons guère que dans l'intérêt de la place. »

Il est certain que la banque centrale, déchargée des impôts qui grèvent les banques actuelles, donnerait un rendement quelque peu supérieur, mais néanmoins il convient de ne pas s'exagérer les profits d'une semblable institution; avec les bénéfices que la Banque du commerce retire de ses autres branches d'activité, avances sur titres, avances en compte-courant, etc., le dividende de l'exercice de 1894 a été de 38 fr., celui de l'exercice de 1893 a été de 35 fr., ce qui donne une moyenne pour ces deux dernières années de 36 fr. 50, soit pour un capital de 1,000 fr. de 3,65 %. Si je parle spécialement de la banque du commerce c'est parce qu'elle est la banque d'émission dont la situation m'est la mieux connue, mais je crois pouvoir affirmer que celle de la généralité des banques d'émission pure est à peu de chose près la même. Voilà donc un fait qu'il faut retenir : une banque d'émission pure, prudemment administrée, ne peut pas, à l'heure actuelle, donner à ses actionnaires, en Suisse, plus de 3,65 % du capital qu'ils lui ont fourni. Donc, revendiquer pour l'Etat le bénéfice que donne l'émission des billets de banque, ce n'est pas créer une ressource destinée à améliorer le sort des populations. Il ne faut pas se faire d'illusion à cet égard et surtout il ne faut pas faire miroiter cette espérance de gain aux yeux du

peuple pour lui faire demander et accepter la banque d'Etat.

Mais le danger, très grand, avec une banque d'état, c'est que le peuple, les cantons, auxquels on avait promis monts et merveilles, et qui ne verraient que des sommes minimes prendre le chemin des caisses cantonales, ne voulussent augmenter les sommes de profits de la banque, ajouter à ses opérations les prêts hypothécaires, les participations dans des affaires industrielles etc., en un mot perdre complètement de vue la notion de ce que doit être le billet de banque et courir des risques plus grands. Avec l'augmentation des risques, le crédit du billet diminuera immédiatement et ce sera alors le crédit de la Confédération qui sera discuté et atteint, parce que dès qu'un crédit est discuté, il est atteint.

L'administration nécessairement politique d'une banque d'état sera mal placée pour résister à ces tendances, tandis que l'administration commerciale d'une banque faite pour le commerce, pour l'industrie et administrée par eux saura se défendre contre de telles tentatives.

Pour bien se rendre compte du rôle économique que doit jouer une banque centrale ayant le monopole de l'émission des billets de banque, il faut d'abord être au clair sur la vraie nature du billet de banque et sur les fonctions qu'il doit remplir.

Le billet de banque est, sans doute, un papier tenant lieu de monnaie et destiné à faciliter les opérations de paiement mais il est avant tout un instrument de crédit. Il n'a aucune valeur intrinsèque; il ne vaut que par la valeur des signatures qui garantissent au porteur le remboursement à vue de la valeur du billet en espèces métalliques. Représentant une grande valeur sous un petit volume, il est portatif, commode pour les échanges. Théoriquement, et s'il ne jouait que le rôle de monnaie en papier, il faudrait qu'il y eût toujours dans les caisses de la banque qui l'a émis une somme en numéraire égale au chiffre de l'émission de cette banque.

Mais le billet de banque est encore autre chose qu'un papier monnaie et dans la pratique il a été reconnu qu'il suffit pour les besoins ordinaires d'avoir en caisse une valeur métallique égale au tiers du chiffre des billets en circulation. Le véritable rôle commercial du billet est d'être un instrument de crédit. Le billet de banque est le raccourcissement et la mobilisation de l'effet de change.

Le commerce a trouvé utile et avantageux de consacrer des capitaux à la garantie des billets de banque. L'industriel, le marchand en gros, le grand détaillant qui ont besoin d'argent avant le moment où ils seront eux-mêmes payés, ont intérêt à ce qu'on leur assure des fonds en échange de promesses de payer émanées de leurs débiteurs.

Ils remettent donc à la banque d'émission leur papier, leurs effets de change, leurs engagements revêtus de deux signatures au moins et reçoivent une somme équivalente en billets de banque sous déduction de l'intérêt.

Mais ces billets à leur tour seront donnés par eux en paiement à des fournisseurs ou convertis en espèces pour salaires d'ouvriers; il faudra donc qu'à toute heure la banque d'émission ait un stock d'espèces suffisant pour rembourser à vue les billets qu'elle a émis. Il faut d'autre part que le papier accepté par la banque en échange de ses billets représente des marchandises de consommation cou-



rante qui soient absorbées par le public dans un temps relativement court (c'est le cas pour le blé, les denrées coloniales, les objets manufacturés courants, par ex.). Mais il n'en serait plus de même si le billet était émis en représentation de valeurs d'une réalisation lente et difficile, sur des terrains ou des immeubles, par ex. Ces valeurs ne pouvant se détailler risquent de devenir invendables et de ne plus pouvoir servir pour le remboursement des billets. En cas de réalisation brusque il se produira une crise, il en résultera des pertes qui pourront atteindre le crédit de la banque et celui du billet.

Il est donc essentiel pour le crédit de la banque que le papier qu'elle accepte soit du papier sûr, du papier qui sera payé à l'échéance, du papier facilement réalisable. Il faut donc un conseil d'escompte composé de négociants expérimentés, connaissant la place et au courant du crédit et du genre d'affaires de chacun.

Une banque d'émission ne sera à la hauteur de son mandat que si elle reste un établissement exclusivement commercial, en contact avec le commerce, par son personnel de direction et d'administration. Les hommes propres à cette tâche doivent être désignés par l'opinion des intéressés. Actuellement avec le système des banques privées par actions, les actionnaires savent placer à la direction les négociants les plus capables et les mieux au courant des besoins du commerce.

Il faudrait donc que dans le conseil de la banque centrale soient représentés les intéressés, c'est-à-dire les actionnaires, représentants du commerce et de l'industrie, et que ce soit le conseil de banque qui fasse les présentations pour les comités locaux et les directions locales.

Ainsi, seulement la banque d'émission pourra rendre au commerce et au public, les services qu'on doit en attendre.

Avec la banque d'état, avec une administration, une direction nommées par le conseil fédéral ou par les chambres, les considérations commerciales ne seront plus seules en jeu. Malgré les meilleures intentions, qu'on le veuille ou qu'on ne le veuille pas, les corps politiques feront des nominations politiques. Ce sera un honneur, un avantage de faire partie de ces administrations; on fera alors jouer les recommandations, les relations de camaraderie politique pour obtenir ces nominations. Les élus seront les obligés de ceux qui les auront nommés et l'on voit d'ici les conséquences qui en découleront fatalement un jour ou l'autre.

Profitons, messieurs, des expériences faites dans d'autres pays — car nous ne sommes pas meilleurs ni plus infailible que les autres peuples.

L'expérience démontre que les relations trop intimes entre les autorités politiques et les directions de banques sont fatales à ces dernières. Lorsqu'un homme politique influe à un service plus ou moins urgent à demander à la banque, si le personnel de direction est l'élu, l'obligé du personnage influent, aura-t-il toute l'indépendance désirable pour apprécier les sûretés, les garanties offertes et pour opposer un refus à des prétentions injustifiées?

Donc pour résumer ces considérations, nous devons conclure qu'au double point de vue de l'accomplissement du rôle commercial d'une banque d'émission et de son indépendance vis-à-vis des pouvoirs publics, la banque d'état offre de sérieux

dangers et ne peut être comparée comme sauvegarde du crédit public avec l'institution d'une banque séparée de l'état.

Le législateur fédéral a assigné à la future banque le rôle de servir en Suisse de régulateur du marché de l'argent.

On peut se demander, s'il est au pouvoir d'aucune administration de régler le marché de l'argent. Les organes directeurs de la banque pourront bien fixer comme ils l'entendront le taux de l'escompte, le taux officiel pourra-t-il donner une indication exacte de la situation métallique et fiduciaire de l'ensemble du pays? J'en doute fort, car premièrement on n'en continuera pas moins à escompter hors la banque centrale à des taux différents (je ne pense pas en effet qu'on songe à défendre l'escompte aux banques libres), et deuxièmement le loyer de l'argent dépend de beaucoup de circonstances qui échappent à la volonté des administrateurs d'une banque même très bien administrée.

D'une part, le taux d'escompte sur une place sera plus élevé que sur une autre, si les capitaux s'y sont raréfiés, et d'autre part l'égalisation se fait dans la mesure du possible par le simple jeu de l'offre et de la demande.

L'argent va tout naturellement où il trouve l'emploi le plus rémunérateur, comme l'eau suit la pente naturelle du sol.

On prétend que par le fait de la multiplicité des banques et de la concurrence qu'elles se font entre elles, le taux de l'escompte baisse, ce qui fait que l'argent s'en va, que nos caisses se vident et que nous sommes réduits à nous servir toujours plus de billets pour nos transactions.

On nous dit qu'avec la banque d'état qui règlera d'après des considérations d'intérêt général le taux de l'escompte, l'argent restera et reviendra chez nous. C'est une erreur! L'argent cherche l'emploi le plus rémunérateur, mais seulement dans des conditions égales de crédit, et encore faut-il que le change avec les pays d'où l'argent doit venir soit au prix ou au dessous du prix. L'argent ne viendra qu'à condition que le bilan commercial international ne présente pas un déficit à notre désavantage. Or on sait que la Suisse est en définitive et d'une façon permanente débitrice de l'étranger; elle en tire les matières premières, les produits alimentaires que son sol ne lui fournit pas et malgré les créances constituées par l'exportation, malgré l'afflux d'espèces produit par l'industrie des étrangers, malgré les intérêts perçus à l'étranger sur les valeurs étrangères possédées par des Suisses, la balance reste défavorable à la Suisse.

Si l'on veut arriver par la modification du taux de l'escompte à amener l'or chez nous, ce n'est pas de  $\frac{1}{2}$  %, de 1 %, de  $1\frac{1}{2}$  % qu'il faut parler, c'est peut-être de 2 %, mais cela aurait pour résultat un renchérissement considérable du loyer de l'argent dans toute la Suisse et alors quel beau profit!

Vous aurez peut-être un peu plus d'or dans les coffres de la banque fédérale, mais vous aurez rendu la vie plus difficile au commerce et à l'industrie qui, lorsqu'ils auront besoin d'escompter leur portefeuille au lieu de payer du 3 ou  $3\frac{1}{2}$  %, devront payer 5 %, si les hommes qui présideront aux destinées de la banque fédérale ont trouvé bon de fixer à ce chiffre le taux de l'escompte.

C'est là que réside un des grands désavantages

d'une banque d'état comme celle qui nous est proposée. Le conseil de banque et le comité de direction, les organes directeurs de la banques seraient nommés par l'assemblée fédérale et par le conseil fédéral, deux autorités politiques. Or il est à craindre que dans la composition de ces organes directeurs ou ne se laisse guider par des considérations plus ou moins étrangères aux intérêts du commerce, non seulement par des considérations de camaraderie politique (j'ai déjà touché ce point), mais aussi pour faire prévaloir des théories économiques préconçues. Si l'on veut, dans un certain groupe, faire prévaloir ce qu'on appelle la «Disconto-Politik», élever le taux de l'escompte pour faire affluer l'or, on remplira le conseil de partisans de ce système économique, ces administrateurs, comme il arrive pour la plupart des théories, risqueront de s'entêter dans leurs idées malgré les résultats pratiques, tandis que des commerçants plus en contact avec le commerce et l'industrie seraient un organisme plus à même de suivre les indications de la pratique. En effet, nous posons en principe que l'intérêt du commerce et de l'industrie est qu'avec une encaisse métallique suffisante pour parer à toutes éventualités, le taux de l'escompte soit maintenu bas.

Le taux moyen de l'escompte des banques d'émission a été

en 1892 de 3,00 %,  
en 1893 de 3,37 %,  
en 1894 de 3,17 %.

Mais ce taux maximum a été loin d'être le taux réel et c'est à des conditions sensiblement inférieures souvent de 1 % et même davantage, que les escompteurs ont été obligés de consentir pour obtenir du papier à leur convenance.

C'est souvent l'emprunteur qui fait la loi et non plus le prêteur.

Le commerce et l'industrie tendent de plus en plus à économiser l'emploi provisoire des capitaux libres. Grâce au télégraphe, aux voies rapides de communication et de transport, grâce surtout à ces puissants établissements de crédit qui visent à tout concentrer entre leurs mains, les affaires les plus importantes comme les plus petites, se règlent le plus souvent aujourd'hui par une sorte de compensation internationale ou locale qui a pour résultat de supprimer dans bien des cas ce papier de commerce qui alimentait autrefois les affaires des banques d'émission. Le peu qu'il en reste, la concurrence se l'arrache à des taux de plus en plus bas.

Il n'y a donc rien d'étonnant à ce qu'il y ait une diminution dans le produit de l'escompte des effets de change. C'est un fait économique. On peut le regretter, mais ce serait folie que de vouloir se mettre en contradiction avec les faits par une politique économique préconçue et dans l'espoir d'augmenter les profits de la banque de chercher à relever artificiellement le taux de l'escompte.

C'est ce que saurait comprendre une administration d'hommes du métier, c'est ce que comprendra moins bien peut-être une administration issue des pouvoirs politiques. Et c'est encore là un des dangers de la banque d'état.

Mais, messieurs, j'ai hâte d'arriver à un ordre de considérations qui priment à mes yeux toutes les autres, c'est la nécessité absolue, primordiale,

décisive de sauvegarder le crédit de la Confédération.

Qu'est-ce, messieurs, que le crédit pour un pays comme le nôtre? C'est la santé, la source de la vie, la conditions même de son existence, de son indépendance.

Or le crédit d'un pays a deux sources; il y a le crédit de l'état, organisme politique, crédit fiscal qui se mesure au chiffre des ressources que le gouvernement peut tirer des contribuables, pour faire face à ses dépenses, faire honneur à ses engagements, payer l'intérêt de ses emprunts, etc. Ce crédit a pour baromètre le taux de la rente d'un état. Il peut être momentanément affecté par des causes politiques, changement de gouvernement, tendances gouvernementales, troubles politiques, insurrections, guerre, etc. qui sont indépendants de la vie, de la force industrielle, commerciale et productive de la nation.

Et à côté de ce crédit fiscal de l'état, il y a le crédit commercial et industriel de la nation qui provient de sa capacité de travail, du chiffre de son épargne, des qualités laborieuses et honnêtes de la population. Le baromètre de ce crédit-là, c'est le billet de banque, le papier des banques d'émission, la circulation fiduciaire. Si ce crédit est bon, le créancier du pays acceptera au pair les billets de banque en paiement, sinon il ne les acceptera qu'avec une dépréciation de 5, de 10, de 15, de 20 % ou davantage.

J'ai dit que la Suisse avait besoin de l'étranger pour vivre elle a besoin tout au moins de l'étranger pour progresser industriellement et commercialement. Elle a eu besoin des capitaux étrangers pour les voies internationales qui traversent son territoire; elle devra faire appel à eux encore à l'avenir.

Or que fait l'étranger avant de nouer des affaires avec la Suisse? Il consulte les deux baromètres dont je parlais tout-à-l'heure. Le taux de la rente d'état et la valeur des billets de banque.

Jusqu'ici, messieurs, cet examen a été éminamment favorable à notre pays.

Grâce à l'honnêteté et à la sagesse de son administration, aux qualités laborieuses et honnêtes de sa population, à la loyauté de ses procédés, le gouvernement fédéral a pu placer facilement ses emprunts.

La rente des chemins de fer 3 % se cote ou se cotait récemment de 102.90 à 103.10.

Le 3 1/2 % fédéral des différents emprunts de 1887 à 1894 est à des prix qui varient entre 102 et 110. C'est donc un crédit de premier ordre, qui peut nous rendre justement fiers, si nous le comparons à ceux de bien des états européens ou autres.

D'autre part, les billets de nos banques d'émission circulent facilement au pair à l'égal des espèces monnayées, parce que l'on sait nos banques d'émission sagement administrées et limitant pour la plupart leurs opérations à l'escompte du papier de commerce. C'est la situation économique révélée par ces signes extérieurs qui a créé le crédit dont notre pays a joui jusqu'ici à l'étranger, qui lui a valu considération, sympathie, appui matériel et moral, qui a attiré en Suisse les capitaux étrangers lesquels ont contribué au développement de la prospérité nationale.

Messieurs! cette situation n'est ainsi favorable

que parce que jusqu'ici le crédit de l'état et le crédit industriel et commercial ont été séparés, prêts à s'entr'aider, mais distincts et confiés à des mains différentes. Croyez-vous que cette situation subsistera à la longue, lorsqu'on saura que la Confédération s'est faite banquier, qu'elle a centralisé entre ses mains tout le commerce de l'argent, qu'elle peut émettre des billets de banque d'une façon illimitée, dans la mesure de ses besoins, que la direction de cette banque est à la nomination de corps politiques, qu'il peut dépendre d'une votation politique de modifier le mode d'exploitation de cette banque, d'accroître le champ de ses opérations, de la lancer dans la voie des prêts hypothécaires, des crédits agricoles, des avances à des syndicats, des participations aux entreprises industrielles? Croyez-vous que dans ces conditions nouvelles, on n'y regardera pas de plus près avant de traiter avec la Suisse; on verra alors que la signature de la Confédération sera engagée non seulement dans les emprunts existants qui se montent actuellement au chiffre de 76,000,000, mais dans le capital de garantie de la banque qui pourra s'élever de 25 à 50 millions de francs, que cette signature figurera sur des billets de banque dont l'émission (sur la base actuelle) pourra s'élever à 150,000,000 de francs, qu'elle sera apposée en outre sur tous les effets de change qu'elle sera appelée à escompter et tout cela sans parler des appels au crédit que la Confédération devra faire pour le rachat des concessions de chemins de fer, les percements de montagnes, les assurances, etc.

Et si en regard de ces engagements énormes le créancier de l'étranger recherche quelles sont les ressources que la Confédération possède pour y faire face, il verra qu'en 1885 le revenu des immeubles et des capitaux qu'elle possède est chiffré à 1,010,000 de francs et que toutes ses autres ressources elle les tire de l'impôt de consommation qui s'appelle les péages, de la taxe militaire et du produit des services publics monopolisés, les postes et les télégraphes; qu'elle ne pourrait en trouver de nouvelles qu'en créant de nouveaux monopoles (pour lesquels l'heure ne semble pas propice) ou en recourant aux contingents financiers des cantons!

Croyez-vous, messieurs, que tout cela ne fera pas réfléchir les capitaux étrangers?

Il faudrait être aveugle pour ne pas voir que la confiance sera atteinte, que les exigences de sûretés seront augmentées, que le crédit se resserrera, que le taux de la rente et la valeur des billets désormais logés à la même enseigne, baisseront graduellement. Ecoutez, à cet égard, une voix bien plus autorisée que la mienne, celle d'un homme qui a été mêlé de près à toutes les grandes questions commerciales et économiques de ce dernier quart de siècle, d'un homme qui n'est pas suspect de résistance au développement de la Confédération, monsieur Cramer-Frey. Cet honorable conseiller national disait lors de la discussion dans ce conseil (bulletin sténographique mars/avril 1895, page 598):

«Vienne une crise de l'agriculture, du commerce, des industries, les recettes de la future banque viendront à diminuer et la banque souffrira, état et Banque souffriront en même temps.

«Que sera la situation en cas de crise résultant de guerre, si le cours forcé vient à être déclaré, quand à côté de la circulation des billets de la banque

ou aura celle des engagements de l'état: Je crois que dans ce cas les rentes fédérales, les billets de l'état et ceux de la banque d'état, tout aura alors le même crédit, ou le même discrédit, pourrait-je ajouter!»

Et que l'on ne nous dise pas que ce résultat est fatal, qu'en temps de crise il se produirait aussi bien avec la banque privée qu'avec la banque d'état. Pour soutenir une semblable thèse, il faut méconnaître absolument les enseignements de l'expérience.

Y a-t-il jamais eu commotion politique plus violente que celle qui a secoué la France en 1870? L'empire effondré, le gouvernement assiégé dans Paris et essayant de se reconstituer en province, les charges de l'invasion, des armées nouvelles à créer pour remplacer celles faites prisonnières. Eh bien, considérez, messieurs, comment se sont comportés à cette époque la rente de l'état et le billet de la banque de France, banque privée avec capital fourni par des actionnaires? Tandis que la rente française 3% tombait à 50 francs, le billet de banque ne perdait pas un sou; le billet de 1000 francs faisait même prime à l'étranger. Voilà un fait historique, indéniable et auquel on ne peut donner qu'une seule explication, c'est que le crédit de l'état et celui de la banque étaient deux choses absolument distinctes, que l'état n'était pas maître d'utiliser à son profit les ressources de la banque, que celle-ci inspirait confiance à la nation, tandis que le pouvoir politique, l'état voyait son crédit profondément ébranlé.

Lors de la discussion qui eut lieu en 1892 à la chambre des députés de France au sujet du projet de loi relatif à la prorogation du privilège de la Banque de France, Monsieur Burdeau, rapporteur, a fait allusion à ces circonstances et a fort justement caractérisé ces deux crédits distincts, *celui de l'état et celui de la banque*.

«Le crédit de la banque,» a-t-il dit, «voilà votre véritable force! Ce crédit, voulez-vous savoir ce qui en fait la puissance? Il est bien différent du crédit de l'état. Le jour où l'état est en danger, le jour où le gouvernement est en péril, son crédit suit toutes ses fluctuations. Sait-on ce que deviendra cette organisation politique? Sait-on dans combien de temps elle pourra se trouver de nouveau en équilibre? Sait-on si l'état ne va pas traverser une période de convulsions, de révolutions intérieures, à la suite desquelles le crédit sombrera ou restera longtemps en décadence?»

Voilà pourquoi, dès qu'un désastre menace la patrie, dès que de grandes difficultés surgissent, immédiatement le crédit de l'état baisse. Mais il y a un autre crédit, plus vivace celui-là, plus profond, c'est le crédit de la nation. Il y a cette masse de travailleurs de tous les ordres qui est certaine, elle, qu'elle ne périra pas dans le cataclysme du gouvernement et dont même au milieu des plus grands bouleversements les vertus de labeur, d'épargne, de souci de l'échéance, d'honneur commercial, ne seront pas atteintes. Demain, l'état sera peut-être encore en présence de difficultés sans fin; mais le jour même de la signature de la paix, dès qu'il sera permis de reprendre l'outil et de rouvrir l'atelier, ce jour-là la terre de France recommencera à produire, l'usine à regorger de produits et le crédit renaîtra partout, la nation le sait... Lorsqu'on me parle de créer la banque d'état, lorsque on me parle de transformer les bases sur lesquelles a vécu

et prospéré la Banque de France, je dis: je vous en supplie, ne courez pas à ces aventures, croyez plutôt à des réalités solides et prouvées par le temps!»

Dans ce même discours que je voudrais pouvoir vous lire tout entier et que je recommande à l'examen sérieux des partisans de la banque d'état, M. Burdeau rappelle qu'en 1870 Gambetta avait parlé d'une banque d'état, mais les personnes qui faisaient partie du conseil des finances qu'il avait constitué, s'y refusèrent. Ces hommes qui ont eu à se débattre en face de ce problème inoui qui consistait à tripler, quintupler, presque à décupler un capital argent au moyen de la circulation fiduciaire, sans que le billet fléchit d'un sou pour fr. 1000, ces hommes, quand on leur parla de faire une banque d'état répondirent par une délibération de la dernière force :

« Non! pas de billets d'état; il n'en faut pas instituer! Comment! nous créerions une valeur qui irait de bourse en bourse proclamer les déchets successifs du crédit de l'état, qui spolieurait chacun de ses détenteurs successifs, qui sémerait le trouble dans la nation, qui ferait que le travailleur ne saurait pas si le salaire qu'il a reçu aujourd'hui ne perdra pas de sa puissance d'achat dans la journée et le mettra en mesure d'acheter le soir ce qui est nécessaire à sa subsistance! Non! nous ne voulons pas du billet d'état! Et ils exigèrent que la banque de France fit une émission. » Voulez-vous, messieurs, encore d'autres exemples des dangers que fait courir au crédit public le mélange des intérêts de la banque et de ceux de l'état? La Banque de Russie sur une circulation d'émission de 1 milliard de roubles a laissé prendre par l'état plus de 500 millions de roubles. Qu'en est-il résulté? C'est que cette surabondance de papier lancé dans la circulation a fait fléchir le cours du rouble papier qui perdait en 1892 entre 35 et 37 pour 100. Il en est de même pour la Banque de Portugal. En 1891 la Banque de Portugal avait 11 millions de comptes courants avec le trésor; elle ne devait pas prêter plus. Or on s'est aperçu au parlement que clandestinement et en raison de certains besoins nouveaux, on lui avait emprunté successivement jusqu'à 93 millions. Qu'est-il arrivé? C'est que le billet de la Banque de Portugal qui valait le pair à 1 ou 2 % près, perdait, dix-huit mois après, 18 à 20 %.

Pareil fait se produira dans tous les états où l'on fera entrer dans le porte-feuille de la banque des valeurs d'état dont le terme n'est pas certain et qui n'ont pas le caractère commercial. Or malgré tous les statuts, malgré toutes les précautions légales, un semblable mélange d'intérêts se produira infailliblement quand, grâce à la banque d'état, le crédit de la banque et celui de l'état ne feront qu'un.

Les banques mixtes d'Angleterre, de France, la banque de l'empire allemand n'ont-elles pas été à la hauteur de leurs fonctions dans des circonstances difficiles. Ecoutez encore ce que disait naguère le président du Reichstag allemand, M. von Decker :

« Si la Banque prussienne en 1866 et 1870 avait été une banque d'état, elle n'aurait pas pu se mouvoir avec autant de facilités, ni rendre au public les grands services, sauver de la ruine des centaines, des milliers de personnes et même les caisses d'épargne. »

Ne faut-il pas, Messieurs, prêter l'oreille à ces voies expérimentées qui, de toutes parts, après expérience faite, proclament l'efficacité, au sein des crises les plus graves, du système de la séparation des crédits de l'état et de la banque. N'est-ce pas folie, en effet, de vouloir qu'en temps de crise, dans un moment où les autorités auraient déjà par-dessus la tête en fait de responsabilités et de devoirs, il s'y ajoute encore le souci effroyable du crédit public, le crédit de la banque? Qu'on laisse donc, ce soin, aux hommes d'affaires expérimentés qui sont à l'épreuve de l'orage. Et sans parler des grands bouleversements politiques où l'existence même de la nation est en jeu, n'est-il pas à craindre si les rapports du gouvernement et de la banque sont trop intimes, qu'à toute crise, à tout événement, au milieu de toute pénurie d'argent, il ne se produise une telle pression exercée sur le gouvernement pour qu'il mette ses fonds à la disposition de l'intérêt privé qu'il serait incessamment exposé à soulever contre lui les plus violents appétits. Une semblable centralisation place l'état sans intermédiaire en présence des réclamations des partis qui viendront demander à l'état d'ouvrir son crédit à toutes les œuvres d'assistance, à toutes les entreprises ouvrières, à toutes les nécessités du travail.

Cette banque d'état pourra devenir facilement un instrument socialiste au premier chef. Ce n'est un secret pour personne que le parti socialiste pousse de toutes ses forces à la création d'une banque d'état dans laquelle il voit le germe du puissant élément d'influence dont il aura besoin s'il arrive au pouvoir. Aussi, ne puis-je comprendre que tous les hommes attachés aux principes sur lesquels est fondée la société moderne, la propriété individuelle, la liberté du travail et des transactions ne se lèvent pas pour arrêter à son début cette dangereuse tentative du socialisme d'état. Nous avons vu déjà la tentative faite dans les milieux agraires pour l'introduction dans les opérations de la future banque, d'un crédit agricole. Le conseil fédéral a écarté, il est vrai, cette pétition, mais qui nous dit qu'on ne reviendra pas à la charge et que des espérances ne seront pas excitées pour une échéance plus ou moins rapprochée.

Quelle conclusion tirer de ces considérations? Messieurs! il n'y en a qu'une.

Il faut à tout prix séparer le crédit de la banque de celui de la Confédération.

Et pour cela il n'y a qu'un moyen: fonder une banque, avec le capital privé, sous le contrôle et la surveillance de la confédération.

Je cherche vainement des motifs sérieux pour repousser les offres du capital privé qui accepterait de faire les fonds de la banque en se contentant d'un dividende minime, mais sûr.

Ce capital on le trouverait, j'en ai la conviction absolue, dans les milieux qui composent les actionnaires actuels des banques d'émission. De cette façon, s'il y a des pertes subies, elles seront supportées par les actionnaires et le crédit de la Confédération restera intact. Si c'est la Confédération qui est l'actionnaire, l'unique actionnaire, les pertes devront être prélevées sur le fonds de garantie. Or, ce capital, la Confédération aura dû l'emprunter à des tiers auxquels elle devra le rembourser et en payer les intérêts, en tout état de cause, que les affaires de la banque aillent bien ou mal,

ce sera alors l'ensemble des citoyens qui en souffrira. Mais on craint les actionnaires, l'agiotage sur les actions, les manœuvres des assemblées générales. L'ombre de M. Guyer-Zeller se projette sur la banque future et produit l'effet terrifiant du spectre de Banco !

Je ne puis m'empêcher de considérer ces craintes comme tout à fait chimériques.

Ici, je voudrais donner encore une fois la parole à M. Burdeau, le rapporteur de la commission à la Chambre des députés de France :

« Savez-vous, dit-il, à quoi servent les actionnaires ? Ils servent à faire que l'état ne soit pas propriétaire, que le crédit de la banque soit indépendant, dans la mesure nécessaire, du crédit de l'état. Il faut que ces actionnaires soient représentés, qu'ils aient des contrôleurs nommés par eux, qui soient présents à tous les actes de la banque et qui en temps normal, par leurs traditions et leur sagesse, suffisent à cette gestion; mais ils doivent rester constamment sous l'oeil de leur tuteur, le représentant de l'état qui, le jour où ils voudraient manifester une opposition contraire au bien public les ramènerait bientôt à la vérité. »

On craint des spéculations sur les titres de la banque. Mais on ne spéculé pas sur des titres aussi lourds, des coupures de 2,000 fr. qui donnent si peu de marge aux variations des cours. On ne spéculé pas sur les actions de nos banques d'émission. Le rapprochement avec les actions de chemin de fer n'est pas juste. Ce sont là des valeurs sujettes à de beaucoup plus grandes variations, par le fait même des exigences de la Confédération vis-à-vis des compagnies, de la politique de rachat, etc. Quant à l'influence possible des assemblées d'actionnaires, je cherche en vain dans quel sens elle pourrait s'exercer contrairement aux intérêts de la Confédération. Lisez d'ailleurs les dispositions du projet que j'ai l'honneur de vous présenter relatives à l'assemblée des actionnaires et à l'organisation de la banque. Vous y verrez que le président, le vice-président et cinq autres membres sont à la nomination du Conseil fédéral. Cette autorité aura donc dans l'organisme de la banque une influence suffisante pour empêcher toute tentative contraire aux intérêts de la Confédération, à supposer qu'il s'en produise. Sur ce point nous sommes prêts à donner toutes les garanties qu'on croira nécessaires.

Messieurs ! dans une matière qui intéresse à un si haut degré la prospérité de la Suisse, et le développement du commerce et de l'industrie, il me paraît indiqué de rechercher quelle est l'opinion des représentants attirés de ces branches de notre activité nationale. Ces représentants ont un organe dans l'association qui porte le nom d'Union suisse du commerce et de l'industrie; cette institution a toujours été consultée jusqu'ici par le conseil fédéral qui avait la plus grande considération pour ses avis. Or, si je recherche l'opinion de cette association, je trouve que l'assemblée de ses délégués, réunis à Glaris en mai 1891, avait adopté une résolution ainsi conçue : « L'assemblée considère comme acceptable la modification de l'art. 39 de la constitution fédérale, arrêtée par le conseil national, mais sous la réserve expresse que l'exercice du monopole des billets ne pourra être concédé qu'à une banque centrale privée, placée sous la sur-

veillance de la Confédération. » Cette décision, Messieurs, a été renouvelée et précisée à l'assemblée tenue le 28 avril 1894, à St-Gall, en ces termes :

« L'assemblée des délégués de l'Union suisse du commerce et de l'industrie, vu la décision de principe prise par le haut conseil fédéral, d'après laquelle le monopole des billets de banque institué par l'article 39 de la constitution fédérale serait confié à une banque d'Etat pure :

considérant :

Qu'à l'heure qu'il est, dans aucun grand état organisé, à l'exception de la Russie, le monopole de l'émission des billets de banque, qu'il soit institué par la loi ou qu'il constitue plus ou moins un fait, n'est confié à une banque d'état pure, qu'au contraire, partout où ce système a existé, ou bien on y a renoncé pour des motifs concluants d'ordre économique et politique, ou bien on examine sérieusement, comme c'est le cas actuellement en Russie, l'opportunité d'y renoncer; que abstraction faite de beaucoup d'autres motifs, qui militent contre l'institution d'une banque d'émission d'état, cette institution aurait pour effet de confondre trop facilement le crédit de l'état et celui de la banque; qu'en conséquence dans des temps de crise elle mettra d'une part en danger les intérêts de l'état et d'autre part diminuera les forces qui sont nécessaires à la banque pour faire part aux besoins économiques généraux de toutes les classes de la population; que ces inconvénients se produiront même si l'exploitation de la banque est complètement distincte des autres branches de l'administration fédérale: Qu'on servirait beaucoup mieux les intérêts de l'ensemble du pays en remettant le monopole à une banque centrale mixte, qui serait constituée à peu près sur le modèle de la banque nationale belge ou de la banque de l'empire allemand, de manière à tenir très largement compte des droits et des prétentions de l'état;

décide :

1. En confirmation des idées déjà exprimées à plusieurs reprises, et en dernier lieu dans l'assemblée des délégués du 9 mai 1891, par l'Union suisse du commerce et de l'industrie, cette association s'opposera de toutes ses forces à l'institution d'une banque d'état pure nantie du monopole de l'émission des billets de banque et poussera à la création d'une banque mixte.

2. Le vorort est chargé de porter cette résolution à la connaissance des hautes autorités fédérales de suivre à l'affaire et de faire en temps opportun avec les Chambres du commerce suisse et les sections de l'Union toutes les démarches nécessaires pour faire prévaloir le point de vue de l'Union suisse du commerce et de l'industrie. »

Je suis heureux, Messieurs, de pouvoir placer ma proposition sous le patronage de la plus haute autorité du pays en matière de commerce et d'industrie et je pense que l'opinion de cette autorité doit être d'un grand poids dans les décisions que vous avez à prendre.

Je ne dirai que quelques mots de la proposition de notre collègue Blumer de Zurich à laquelle je fais deux reproches principaux :

1. Ce système n'écarte pas le danger en cas de guerre de la main mise par l'ennemi sur le capital de la banque considéré comme valeur d'état, car ce n'est pas le  $\frac{1}{3}$  fourni par le capital privé, ni l'affirmation de la personnalité juridique distincte qui arrêteraient l'ennemi au moment de mettre la main sur une institution dont le capital serait fourni pour les  $\frac{2}{3}$  par l'état confédération et par les états cantonaux.

2. Je ne comprends pas très bien comment on peut limiter la responsabilité de la Confédération engagée dans une banque dont une partie du capital est fourni par elle. Le fait de cette participation me paraît entraîner d'ailleurs cette confusion du crédit de la Confédération et de celui de la banque, que je désire éviter par-dessus tout.

Un dernier mot, Messieurs, et j'ai fini. Tous, nous avons à coeur, tous, nous considérons comme le premier de nos devoirs d'assurer la défense de notre indépendance nationale. Cette indépendance, nous la défendons par notre armée pour laquelle nous nous imposons des sacrifices considérables. Mais ni l'habileté de nos chefs, ni le courage de nos soldats ne suffiront au jour du danger *si nous n'avons pas le crédit public nécessaire* pour soutenir la lutte. Porter atteinte à ce crédit c'est paralyser

d'avance tous les efforts, c'est rendre inutile tout le sang qui sera versé.

C'est pourquoi, au nom de tout ce que nous avons de plus sacré, l'amour de la patrie, je vous conjure de vous arrêter un instant avant de faire ce pas décisif qu'on vous demande et de vous poser avec tout le sérieux que comporte une décision si grave, cette question redoutable : Suis-je bien assuré qu'en votant la création d'une banque d'état, en confondant le crédit de l'état avec le crédit de cette banque, je ne contribue pas à ouvrir une ère nouvelle pleine de dangers et d'inconnu ?

Et si vous éprouvez quelque hésitation, quelque doute, alors faites plutôt l'essai d'une autre solution, d'une solution qui a pour elle l'expérience concluante de tous les grands pays civilisés !

Quant à moi, je crois avoir rempli mon devoir en vous criant avec une conviction profonde :

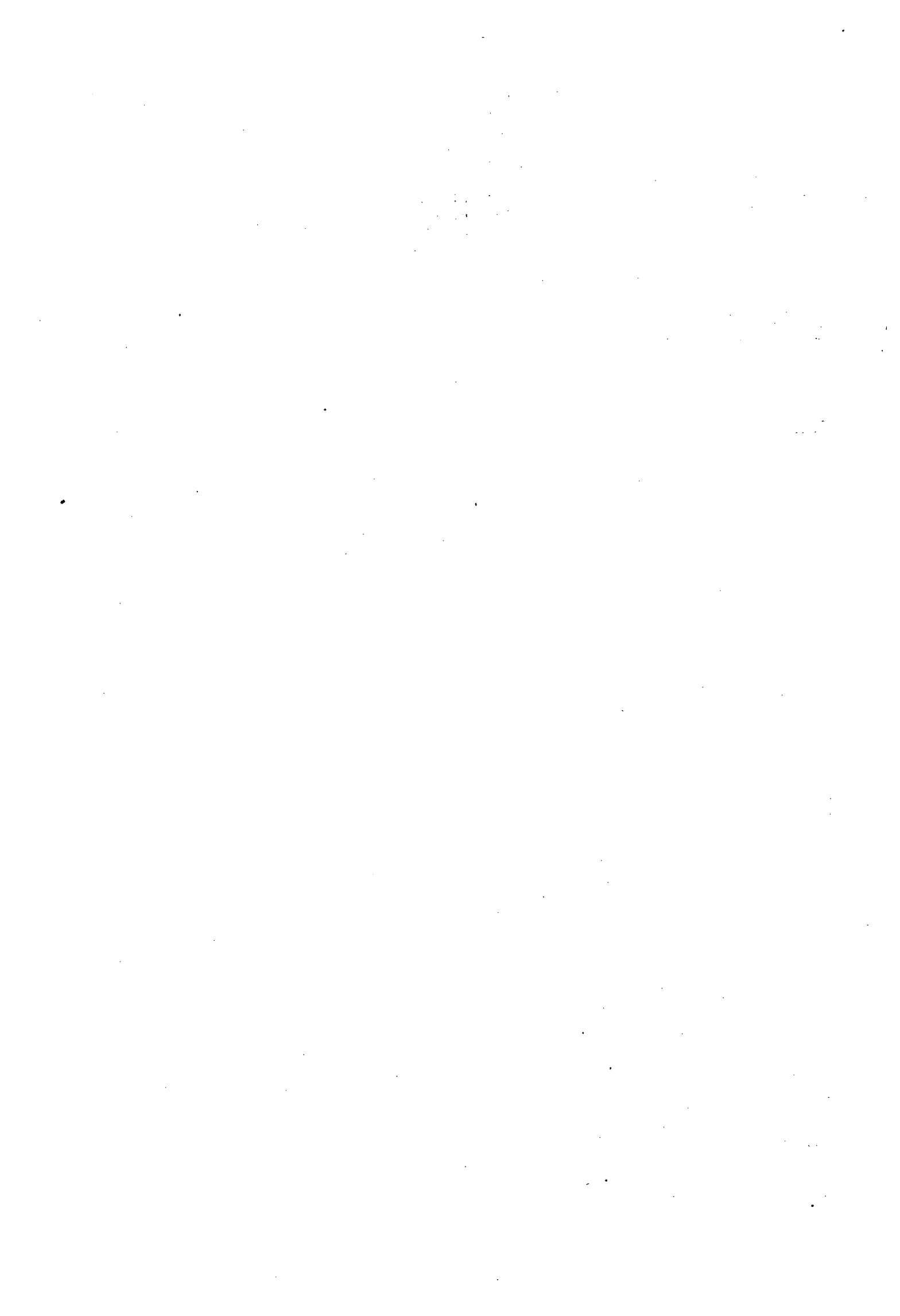
Prenez garde ! Prenez garde !

Vous allez compromettre d'une façon peut-être irrémédiable le développement et l'avenir de la Suisse !

---

Hier wird die Beratung abgebrochen.

(Ici, le débat est interrompu.)



**Schweizerische Bundesbank. Bundesgesetz über die Errichtung der Schweizerischen Bundesbank. BG vom 18. Juni 1896 (verworfen)**

**Banque de la Confédération suisse. Loi fédérale créant une banque de la Confédération Suisse. LF du 18 juin 1896 (rejetée)**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1895
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Wintersession
Session	Session d'hiver
Sessione	Sessione invernale
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	04
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	1895_002
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	10.12.1895 - 09:00
Date	
Data	
Seite	603-650
Page	
Pagina	
Ref. No	20 026 724

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

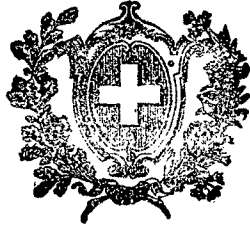
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.



Amtliches  
stenographisches Bulletin

der  
schweizerischen Bundesversammlung



N<sup>o</sup> 35

BULLETIN  
STÉNOGRAPHIQUE OFFICIEL

DE  
L'ASSEMBLÉE FÉDÉRALE SUISSE

Abonnements: Jährlich Fr. 2. — für die Schweiz, Fr. 4. — für das übrige Postvereinsgebiet. In der Schweiz kann nur bei der Post abonniert werden.  
Abonnements: Un an: Suisse fr. 2. —, Union postale fr. 4. —. On s'abonne en Suisse exclusivement aux offices postaux.

Ständerat. — Conseil des États.

Sitzung vom 11. Dezember 1895, vormittags 9 Uhr. — Séance du 11 décembre 1895, à 9 heures du matin.

Vorsitzender: }  
Président: } *M. Jordan-Martin.*

Tagesordnung: — *Ordre du jour:*

**Bundesgesetz über die Errichtung der schweizerischen Bundesbank.**  
**Loi fédérale créant une banque de la Confédération suisse.**

Fortsetzung der Diskussion über die Eintretensfrage.

*Suite de la discussion sur l'entrée en matière.*

(Siehe Seite 603 hievor. — Voir page 603 ci-devant.)

**Von Arx:** Es fällt mir beim gegenwärtigen Stand der Debatte natürlich nicht ein, der Entstehungsgeschichte des Art. 39 der Bundesverfassung und was damit zusammenhängt auch nur mit einem Worte Erwähnung zu thun. Ich will auch nicht untersuchen, ob man gut daran gethan hat, im Verfassungsartikel die Grundlage der künftigen Monopolbank, d. h. die Frage, ob dieselbe eine reine Staatsbank oder eine private oder eine mehr oder weniger gemischte Bank sein sollte, offen zu lassen. Thatsache ist, dass, wir mögen der Fundamentalgestaltung der künftigen Bank eine Lösung geben wie wir wollen, ein Teil unserer Bevölkerung in seiner Anschauung verletzt sein wird und der Streit vor dem Forum des Volkes selbst wird ausgetragen werden müssen. Ich bedaure, dass unsere künftige Monopolbank noch diese gefährliche Klippe zu passieren haben wird. Ich bedaure das im Interesse der Sache, weil ich die Vereinigung der Notenausgabe in eine Hand als eine immer dringendere Forderung unseres wirtschaftlichen Lebens betrachte. Ich stehe denn auch den vorliegenden verschiedenen Systemen ohne Leidenschaftlichkeit gegenüber. Ich bin nicht einer derjenigen, welche die Neuerung feindselig bekämpfen, sobald das System, welchem sie mit Vorliebe zuneigen, nicht angenommen wird. Ich stehe zwar auf dem

Boden der Anträge des Bundesrates und des Beschlusses des Nationalrates; allein wenn in unserem Rate ein anderes System, welches uns zum Ziele führen würde, beliebt sollte, so werde ich deshalb nicht untröstlich sein, indem für mich die Hauptsache darin besteht, dass überhaupt etwas zustande kommt.

Zu diesen Systemen, welche uns zum Ziele führen, zähle ich nun allerdings dasjenige des Hrn. Odier nicht, indem dieses System nach meiner Auffassung niemals die Billigung des schweizerischen Volkes finden würde. Es leidet an dem Kapitalfehler, dass es den gegenwärtig bestehenden Verhältnissen zu wenig Rechnung trägt und allzusehr auf die genferischen Verhältnisse zugespielt ist. Das Volk der Kantone, in welchen Kantonalbanken bestehen — wir haben deren gegenwärtig 19, wovon 16 reine Staatsbanken sind — das Volk dieser Kantone würde es nie verstehen, dass wir diesen Volksinstituten das Recht der Banknotenemission entziehen, um dasselbe auf eine private Aktiengesellschaft zu übertragen. Auf der andern Seite begreife ich ja sehr wohl, wenn die Genfer Herren eine Grundlage vorschlagen, welche ihrer Neigung und ihrer Tradition entspricht, und ich gebe auch gerne zu, dass sie ein Recht dazu haben, gewisse Rücksichten für sich in Anspruch zu nehmen, indem es neben der Kantonalbank von Zürich und vielleicht der Bank in Basel ein genferisches Institut ist, das der Pflichten einer Emissionsbank sich am besten bewusst gewesen ist, ein Institut, welches unter Auferlegung von grossen Opfern — das muss, wer die Verhältnisse kennt, anerkennen — einen Teil des Geldverkehrs in unserem Lande geregelt

hat. Auf einem rein grundsätzlichen Boden stehend, unterscheidet sich das Projekt Odier allerdings vorteilhaft von dem Projekte des Herrn Blumer; allein ich glaube, es steht im Gegensatz zu den Anschauungen unseres Volkes und wird ernstlich gar nie in Betracht kommen können.

Was nun den Vorschlag Blumer anbetrifft, so ist er dem offenbaren und ja an und für sich rühmlichen Bestreben entsprungen, den Einwendungen der Privatbankgegner Rechnung zu tragen und doch das Prinzip der Privatbeteiligung zu wahren. Im Grunde genommen aber ist der Vorschlag des Herrn Blumer denn doch eigentlich nichts anderes als eine Staatsbank und es wird dem Privatkapital eine sehr bescheidene Rolle zugewiesen. Diese Rolle besteht eigentlich nur darin, einige Bankräte zu wählen, welche dann, wie Herr Blumer gestern erklärte, gelegentlich die Kantone gegen den Bund und der Bund gelegentlich gegen die Kantone auszuspielen hätte. Nach meiner Ansicht ist aber das ein sehr unnötiger Ballast, welcher eine grosse Arbeit bedeutet und, wie wir später sehen werden, den Zweck, den man von ihm erwartet, nicht erreichen wird.

Weil nun aber das Projekt des Herrn Blumer der Volksströmung und meiner persönlichen Auffassung mehr Rechnung trägt als das Projekt Odier und uns meiner Ansicht nach eher zum Ziele einer einheitlichen Monopolbank führt als dieses, so könnte ich demselben — aber nur eventuell, falls die Staatsbank nicht beliebt sollte — zustimmen. Vorläufig aber und in erster Linie stehe ich zu den Anträgen des Bundesrates und des Nationalrates, welche sich klipp und klar auf den Boden der reinen Staatsbank stellen. Und ich kann das um so eher thun, als ich mein Gewissen deswegen nicht zu beschweren brauche und weil ich auch nicht im Gegensatz zu Grundsätzen stehe, welche ich bisher in Kanton und Bund vertreten habe.

Ich will Ihnen nun meine Stellungnahme kurz motivieren. Wenn jeweilen in den eidgenössischen Räten und in der Presse die Frage «Staats- oder Aktienbank?» behandelt worden ist, so hat man von gewisser Seite immer darauf hingewiesen, wie die Kulturstaaten fast aller Völker ihre Centralbank oder Notenbank auf dem Aktiensystem eingerichtet hätten. Und man hat daraus den Satz abgeleitet, der fast zu einem Glaubensartikel geworden ist, dass was für die grossen Nationen sich schickt, gewiss auch dem eigenen Land fromme. Nun ist aber wohl zu beachten, dass wenn die Aktienbanken im Auslande prävalieren, das vorerst aus historischen Gründen erklärlich ist. Während langer Zeit war die Ausgabe von Banknoten wie die Ausstellung von Wechseln ein Teil des privaten Bankgeschäftes, und erst allmählich hat die Banknote den Charakter angenommen, welchen sie gegenwärtig hat. Nachdem nun aber die öffentliche Natur der Banknotenausgabe zu Tage liegt, so wäre es doch gewiss eine Halbheit, wenn der Staat eines Teils des Hoheitsrechtes der Geldausgabe zu Gunsten von Privaten sich entäussern würde. Wahr ist nun allerdings, dass die Mehrzahl der grossen centralen Notenbanken, so die Bank von England, die Bank von Frankreich, die belgische Nationalbank, bis jetzt den betreffenden Ländern ausgezeichnete Dienste geleistet und im grossen und ganzen sich bewährt haben. Zwar musste, wie Herr Isler Ihnen gestern ausgeführt hat, die Bankakte der Bank von

England im Verlauf dieses Jahrhunderts viermal suspendiert werden, um die Bank vor der Zahlungseinstellung zu bewahren, und auch der Bank von Frankreich musste mit dem Zwangskurs unter die Arme gegriffen werden. Die ruhigen Zeiten ermöglichten diesen Banken, sich zu erholen, und heute stehen sie nun gross und mächtig da. Aber die Frage wird doch erlaubt sein, warum man immer nur diese drei Banken anführt, warum nicht ebenfalls ihre auf Aktien gegründeten Schwestern, warum nicht die Bank von Spanien, eine Aktiengesellschaft, welche den Staat nach Noten ausbeutet und auf der andern Seite mit dem Staate stehen oder fallen wird? Und warum spricht man nicht von der italienischen Nationalbank, nun übergegangen auf die Banca d'Italia? Man spricht nicht davon, weil eben des Rühmlichen nicht viel zu sagen wäre. Wenn in den drei erstgenannten Staaten die centralen Notenbanken muster-gültig dastehen, was ja zugestanden werden muss, so kommt das eben daher, dass wir es in erster Linie mit den kapitalkräftigsten Ländern der Erde überhaupt zu thun haben. Die Prosperität der Notenemissionsbank wird immer mehr oder weniger von der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Lage des Landes bedingt sein, und in dieser Beziehung dürfen wir mit ziemlicher Beruhigung und mit Vertrauen in die Zukunft blicken, indem selbst beim gegenwärtigen defektösen System, das wir haben, unsere wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse geordnete sind, wie auch unsere schweizerische Währung eine der besten ist, die es überhaupt giebt. Und was in diesem Momente namentlich hervorgehoben zu werden verdient, das ist, dass eben die kantonalen Staatsbanken, die wir bereits haben, sich auf der ganzen Linie bewährt haben, und dass von den sechzehn Kantonen, welche solche Banken besitzen, kein einziger diese Institution wieder aufheben würde. Das aber haben wir bisher durch die Thätigkeit der Kantonalbanken gelernt, dass Staatsbank und Privatbank, den gleichen Gründungszweck vorausgesetzt, auch nach den gleichen wirtschaftlichen Grundsätzen verwaltet werden müssen, und dass da, wo der Gründungszweck ein allgemein öffentlicher ist, dieser vom Staat, der ja nur die Wohlfahrt des Ganzen im Auge hat, jedenfalls besser gewahrt wird als von einer privaten Erwerbsgesellschaft.

Und nun frage ich: Welches ist nun der Zweck dieser künftigen Monopolbank? Der Verfassungsartikel sagt es uns deutlich und klar: «Die mit dem Notenmonopol ausgestattete Bank hat die Hauptaufgabe, den Geldumlauf des Landes zu regeln und den Zahlungsverkehr zu erleichtern». Und wie kann das anders geschehen, als indem sie das wirtschaftlich gerechtfertigte Verhältnis zwischen der Notenemission und den eigenen Barbeständen beständig im Auge hat und im weitern durch eine vorsichtige, allen Fluktuationen des Geldmarktes feinfühlig sich anschliessende Diskontopolitik den Ab- und Zufluss von barem Gelde reguliert? Man hat über den Ausdruck «Diskontopolitik» im Ständerat seiner Zeit gelächelt. Die Genfer Herren haben dies namentlich gethan. Es gereicht mir zu ganz besonderer Genugthuung, dass seitdem die schweizerischen Emissionsbanken selbst zur Einsicht gekommen sind, trotzdem sich ihre Interessen ja diametral gegenüberstehen, dass eine schweizerische Diskontopolitik eine absolute Notwendigkeit sei. Sie haben sich in der letzten

Zeit zusammengethan und lassen den Diskonto durch ein Komitee regelmässig und einheitlich normieren. Dabei ist allerdings den Banken noch eine Marge nach unten von einem ganzen Prozent gelassen. Der Diskonto ist also immerhin noch nicht ganz einheitlich. Aber die Folgen der neuen Ordnung haben sich doch bereits bemerkbar gemacht, indem der Change auf Frankreich seit 1½ Jahren sich immer auf einer sehr niedrigen und bedeutend niedrigeren Stufe als vorher bewegte. Und der Abgang von barem Geld nach dem Auslande war nicht mehr so gross und umgekehrt auch der Zufluss geringer. Der Beweis dafür ist erbracht, indem die Banque de commerce in Genf letztes Jahr nicht weniger als 53,000 Fr. weniger für Barbeschaffungen ausgegeben hat, als in den andern Jahren. Um die Mitte des letzten Monats allerdings haben sich die Verhältnisse wieder etwas verändert und sind bedeutend ungünstiger geworden, was auch nicht unerwähnt gelassen werden soll. Ich sage aber: Eine richtige Diskontopolitik ist das Hauptmittel, diejenigen Barvorräte zu wahren, welche zur Behauptung des internationalen Kredites der einzelnen Länder notwendig sind.

Nun scheint es mir geradezu Pflicht des Staates zu sein, die Wahrung eines derartigen, wichtigen, allgemeinen öffentlichen Interesses nicht privaten Aktionären und Verwaltungen zu überlassen, denn es ist doch ganz menschlich, wenn sich die letztern in ihren Entschliessungen weniger durch die Interessen der Gesamtheit als vielmehr durch ihre eigenen Interessen leiten lassen. Das ist ganz menschlich, und das Schweizervolk würde es darum nicht verstehen, wenn wir das Hoheitsrecht des Staates in dieser Materie einer Aktienunternehmung — selbst bei weitgehender Beteiligung des Staates, des Bundes und der Kantone — preisgeben würden, es sei denn, dass sehr gewichtige und ausschlaggebende Gründe dafür sprechen.

Untersuchen wir nun einmal diese Gründe, welche der Schaffung einer Staatsbank entgegengehalten werden!

Eine der grössten Sorgen der Gegner der Staatsbank ist stets die Furcht — sie hat sich auch gestern geltend gemacht — die Furcht vor Uebergriffen des Volkes. Wer garantiert uns dafür, sagt man, dass nicht auf Grund unserer neuesten Volksrechte von gewissenlosen Demagogen eine Anregung gemacht und siegreich durchgeführt wird, welche von den bedenklichsten Folgen für unsere zukünftige Staatsbank sein müsste? Haben sich nicht schon da und dort derartige Begehren, z. B. solche des Bauernbundes, bemerkbar gemacht? Meine Herren, es hat zu allen Zeiten verschrobene Köpfe gegeben und sie werden auch in Zukunft nicht alle werden; allein zum Durchbruch werden deren Bestrebungen doch wohl kaum kommen. Die gleichen Befürchtungen, die sich heute geltend machen, wurden seiner Zeit bei Gründung der Kantonalbanken geäussert. Aber nirgends sind diese Befürchtungen eingetroffen, sondern die Kantonalbanken arbeiten überall mit der grössten Ruhe und Sicherheit.

Ich habe irgendwo gelesen, dass man die Vorgänge, welche vor etwa 7 oder 8 Jahren in Solothurn vorgekommen sind, auf Rechnung der Staatsbank hat schreiben wollen. Nichts ist unrichtiger als das. Die Solothurner Bank und die Hypothekarkasse des Kantons waren Aktienbanken, ausgerüstet allerdings mit der Garantie des Staates, welchem

ein beschränktes Aufsichtsrecht zustand. Es war also im Kanton Solothurn ein gemischtes System und die Verwaltung dieses Institutes hat gemacht, was sie wollte. Sie hat, wenn es nötig war, der Staat gegen die Aktionäre, und umgekehrt die Aktionäre gegen den Staat ausgespielt. Das Endresultat war, dass nicht nur sämtliche Reserven verloren waren, sondern dass unser Kanton noch Fr. 2,800,000 bar bezahlen musste. Seitdem haben wir geung vom gemischten System!

Bis jetzt hat man überall die Erfahrung gemacht, dass das Volk — halten Sie das nur fest — in Geldsachen keinen Spass versteht. Es denkt in diesen Dingen sehr konservativ. Denken Sie nur an die Aufregung, welche sich des Volkes im Kt. Bern bemächtigte, als die bern. Kantonalbank vor vielen Jahren an einer Brauerei in Interlaken mit einem Verlust von — ich glaube — 600,000 Fr. beteiligt war! Oder denken Sie zurück, wie peinlich und gewissenhaft vor drei Jahren der Verlust der Zürcher Kantonalbank bei der Kreditbank Winterthur besprochen und untersucht wurde, obgleich diese Verluste vom banktechnischen Standpunkt aus zu rechtfertigen sind und in die Kategorie der sogenannten *Accidents du metier*, wie man in Bankkreisen sagt, gehören, gegen welche auch eine Staatsbank nicht gefeit ist.

Man sagt, das möge vorläufig richtig sein; aber wenn einmal die sozialistische Sturmflut auch unser Land überschwemmt haben werde, dann werde alles drüber und drunter gehen. Nun, bis die Sozialisten bei uns Meister sein werden, dürfte es noch eine gute Weile haben. Sodann wird man überhaupt gut daran thun, die Sache nicht allzu tragisch zu nehmen. Wenn die Socialdemokraten im Schweizerlande Meister werden wollen, müssen sie noch viel Wasser in ihren Wein giessen. Wenn ich die Möglichkeit eines Umschwungs ins Auge fasse, tröstet mich auch immer der Gedanke, dass diejenigen, welche nach uns kommen werden, auch wieder nach vernünftigen Grundsätzen regieren müssen, wenn sie wollen, dass ihr Reich nicht von kurzer Dauer sei.

Im übrigen hat Herr Isler ganz richtig gesagt, dass man ja nicht glauben solle, dass, wenn einmal diese gefürchteten Socialdemokraten Meister werden, sie vor den gefüllten Kassen einer privaten oder einer mehr oder weniger gemischten Bank stehen bleiben werden. Nein, wenn es ihnen in den Kram passt, wenn sie zur Realisierung ihres Programmes diese Bank sich dienstbar machen müssen, haben sie, wenn sie einmal die Mehrheit im Volk und in den Räten haben werden, genug Mittel, das zu thun.

Für viele Gegner einer Staatsbank liegt die zweite grosse Gefahr in der natürlichen Veranlagung der Bundesversammlung, mit vollen Händen Ausgaben zu beschliessen, unbekümmert darum, wo man die Mittel hernehme. Wie nahe liegt nicht die Versuchung, durch einen Machtspruch der Bundesversammlung sich auf Kosten der Bundesbank aus Momenten der Verlegenheit zu helfen! Merkwürdigerweise hat namentlich Herr Cramer-Frey diesem Gedanken in seiner Streitschrift gegen die schweizerische Staatsbank Ausdruck gegeben. So schlimm steht es denn aber doch nicht. Wir sehen die Bundesversammlung seit bald 50 Jahren an der Arbeit, und die Folgen einer angeblichen Misswirtschaft müssten sich geltend machen. Infolge der ausserordentlichen Ausgaben für die Kriegsbereitschaft

laborierten wir allerdings während mehreren Jahren an einem Defizit. Allein schneller als wir nur erwarten konnten, werden unsere Defizite verschwinden. Unsere Staatsschulden von etwas mehr als 70 Millionen stehen Aktivbeträge in gemünztem Gold, in Wechseln und Valoren gegenüber. Kein Staat steht finanziell so günstig da, wie die schweizerische Eidgenossenschaft. Ich glaube, wir dürfen nach dieser Richtung so ziemlich ruhig sein. Uebrigens soll ja die neue Bank den Einflüssen der Bundesversammlung und überhaupt der Politiker ferngehalten werden. Und wenn in dieser Versammlung ein Antrag gestellt werden sollte, die Mitglieder der Bundesversammlung aus dem Bankrat und überhaupt aus der ganzen Bankgeschichte auszuschliessen, so habe ich persönlich wenigstens absolut nichts dagegen einzuwenden.

Eine grosse Rolle auch in den Debatten, namentlich im Nationalrate, fällt der Frage der Rechtsstellung einer künftigen Monopolbank zu. Ich will Sie bei diesem Kapitel nicht lange aufhalten, indem dasselbe seiner Zeit im Nationalrate und übrigens auch in der Botschaft des Bundesrates und in mehreren Gutachten hervorragender Rechtsgelehrter und Juristen zur Genüge erörtert worden ist und ich nichts neues beibringen könnte. Man glaubt, dass unter gewissen Voraussetzungen eine auf Aktien gegründete Bank im Kriegsfall gesicherter sei und wahrscheinlich auch mehr Kredit als eine reine Staatsbank geniessen werde. Diese These gründet sich auf das internationale Völkerrecht und dessen Anwendung in den letzten grossen Kriegen, namentlich im Jahre 1870. Mit Recht wird aber darauf hingewiesen, dass es kein Gesetzbuch des Völkerrechtes, das einen zwingenden Charakter hätte, giebt. Kein Staat hat sich in rechtsverbindlicher Form anheischig gemacht, die vielleicht von der Praxis konsekrierten oder von Idealisten aufgestellten Grundsätze des Völkerrechtes anzuwenden. Man sagt, im deutsch-französischen Kriege seien die Barbestände der Filialen der Banque de France in Strassburg und Mühlhausen respektiert worden. Ich kann das nicht kontrollieren. Allein das weiss ich, dass während des deutsch-französischen Krieges in meiner Heimatgemeinde über 100 Lokomotiven und über 1600 Wagen der französischen Ostbahn untergebracht waren, die von dieser Privatgesellschaft in die Schweiz geflüchtet worden sind. Und ich weiss, dass die Deutschen, wie sie im Elsass oder in Frankreich eingedrungen waren, diese Bahnen mit allem Material zur Hand genommen haben, unbekümmert darum, ob das eine Privatgesellschaft oder eine Staatsbahn war. Im allgemeinen wird das Gebahren eines eindringenden Feindes immer von den Verhältnissen abhängen. Geld ist im Kriege gerade so nützlich wie Pulver und Blei und wie Eisenbahnmateriale und Wagen, und wenn es mangelt, wird der Feind es nehmen, wo er es findet. Das ist selbstverständlich. Ich habe aus dem Dossier gesehen, dass Professor Lüder in seinem Handbuch des Völkerrechtes selber sagt: «Alle kriegerischen Gewaltmassregeln, welche der Kriegszweck erheischt, müssen und dürfen unbeschränkt vorgenommen und können durch kein kriegsrechtliches Gebot eingeschränkt werden». Das ist überaus deutlich gesprochen.

Dabei ist noch zu beachten, dass auch die Gegner einer reinen Staatsbank den Staat von der neuen

Gründung nicht ganz ausschliessen, sondern dieselbe seiner Aufsicht unterstellen wollen. Die Aktionäre — namentlich bei dem Projekt des Herrn Blumer — sind mehr der Form wegen da. Die Kantone sind ebenfalls beteiligt. Sie nehmen drei Viertel des Gewinnes oder sogar den ganzen Gewinn. Glaubt man nun wirklich, dass im Ernstfall ein eindringender Feind, wenn er die Hand auf unsere zukünftige Bank legen will, vorher die Statuten des Herrn Blumer hervorheben wird, um zu untersuchen, wie viel Mischung von Privat- und Staatskapital vorhanden sei? Auch hier gilt wieder, was ich schon von den Socialdemokraten gesagt habe. Die Hauptsache wird sein, dass wir den Feind nicht an uns herankommen lassen, und, wenn wir das Unglück haben sollten, dass wir uns des Feindes nicht erwehren könnten, unsere Kassabestände in Sicherheit bringen. Wenn auch noch 100 Millionen in bar in der Kasse vorhanden sind, wenn der Feind eindringt, so genügen drei Wagen von 10,000 Kilos, um diese 100 Millionen nach einem Fort am Gotthard oder wohin Sie wollen zu bringen. Die Wechsel und die Valoren werden sich noch viel leichter in Sicherheit bringen lassen, vorausgesetzt, dass man sich schon in Friedenszeiten vorsieht. Es ist übrigens interessant, dass bei Gründung der Kantonalbanken mit dem Kriegsfall gar kein Aufheben gemacht worden ist. Und doch ist anzunehmen, dass der Verlust der 15—20 Millionen Franken, welche z. B. die Zürcher Kantonalbank besitzt, dem Kanton Zürich ebenso weh thun würde, wie der Eidgenossenschaft der Verlust von vielleicht 100 Millionen, welche die schweizerische Staatsbank besitzen würde.

Ich sage also: Es ist ja möglich, dass die im deutsch-französischen Krieg angewandte Praxis nach und nach allgemein zur Geltung kommt. Da diese Praxis aber bei einer gemischten Bank so wie so in Frage steht, so wäre es thöricht, unsere Bank auf so unzuverlässige Hypothesen aufzubauen und uns in eine Sicherheit zu wiegen, die dann im Ernstfalle allerdings von den verhängnisvollsten Folgen sein könnte.

Die Herren Blumer und Odier befürchten bei der reinen Staatsbank vor allem aus eine Vermengung des Staatskredites mit dem Bankkredit. Sie sagen, die Privatbank oder die gemischte Bank können bei einer intensiven finanziellen oder namentlich bei einer politischen Krisis dem bedrängten Verkehr besser zu Hülfe kommen, als der Staat, welcher mit sich selbst genug zu thun habe. Nun ist aber wohl zu bemerken, dass wenn wir voraussichtlich aus der neuen Bank auch eine eigene Rechtspersönlichkeit nicht machen werden, wir dieselbe doch vom Staat als solchem vollständig abtrennen. Wir geben derselben ein eigenes Dotationskapital, das in erster Linie für alle Verbindlichkeiten der Bank haftet. Wir geben derselben einen Reservefonds. Wir umschreiben ganz genau die Geschäfte, welche gemacht werden dürfen, mit Ausschluss aller Operationen, welche ein grösseres Risiko in sich schliessen. Wir wachen darüber, dass die Bank allen politischen Einflüssen fernbleibt und alle Einmischung der Staatsgewalt unmöglich wird. Alle diese Kautelen sind gesetzlich niedergelegt und Ueberrumpelung ist bei unserm Zweikammersystem und bei einem Volk, welches mit der Initiative und dem Referendum ausgestattet ist, geradezu ein Ding der Unmöglichkeit.

Ich vermag nicht einzusehen, welche besondern Garantien uns eine private oder gemischte Bank bieten würde. In Zeiten einer grossen Krisis kommt es nicht darauf an, ob Staatsbank oder Privatbank, sondern darauf, dass die Barvorräte in einem richtigen Verhältnis zur Notenzirkulation stehen und dass niemals von den altbewährten Grundsätzen einer soliden Finanzwirtschaft und Finanzpolitik abgewichen werde. Wenn das bei der Staatsbank der Fall sein wird — und wir haben gar keinen Grund anzunehmen, dass dem nicht so sein werde —, so scheint mir der Kredit einer solchen Bank höher zu stehen als der einer Privatbank. Denn bei beiden Systemen steht das Dotationskapital hinter der Bank, aber hinter der Staatsbank stehen auch noch die gesamten Hilfsmittel unseres Landes.

Von Herrn Blumer ist die Stadt Winterthur erwähnt worden. Er hat uns diese Stadt als ein Beispiel angeführt, wie gefährlich es sei, Privatkapital und Stadtkapital zu vermengen. Dieses Beispiel passt nun im vorliegenden Falle wie eine Faust auf das Auge. Wenn die Stadt Winterthur in Not gekommen ist, so kam es daher, weil sie sich hinreissen liess, bei allen möglichen Eisenbahnunternehmungen sich zu beteiligen. Wäre ein Gesetz vorhanden gewesen, welches der Gemeinde Winterthur das verboten oder eine Einschränkung ihrer Befugnisse nach dieser Richtung vorgesehen hätte, dann wäre dieses Unglück nicht gekommen. Uebrigens beschränkte sich, wenn ich gut unterrichtet bin, die Thätigkeit des Kreditvereins darauf, die Schuldtitel der Stadt aufzukaufen, und dieser Kreditverein hat dabei noch ein ganz gutes Geschäft gemacht.

Herr Blumer fürchtet sich auch vor der unbeschränkten Haftbarkeit des Staates. Mögen wir nun eine Staatsbank oder eine Privatbank einführen, so bleibt es Herrn Blumer unbenommen, auch auf dem Boden der Staatsbank uns vorzuschlagen, dass die Haftbarkeit des Staates zu beschränken sei. Wir haben in der Kommission diese Frage besprochen und es ist uns von einem hervorragenden Juristen gesagt worden, das vom gesetzlichen Standpunkte aus absolut kein Hindernis sei, die Haftbarkeit der Eidgenossenschaft zu beschränken, vorausgesetzt, dass wir es wollen. Aber wir haben in der Kommission gefunden, dass es nicht viel nütze, diese Haftbarkeit zu beschränken, sondern dass es vielmehr im Interesse einer soliden Bank liege, die Geschäfte, welche sie machen darf, zu beschränken. Wir haben dann auch bei der künftigen Staatsbank alle Vorschüsse auf längere Termine ausgeschlossen, ebenso alle Kontokorrente, den Besitz von Liegenschaften, den Ankauf von Aktien und Obligationen, ja sogar die Belehnung von Aktien und gewissen Obligationen. Da liegt die grösste Garantie, dass die zukünftige Bank in soliden Geleisen wandelt. Die Kantonalbanken, welche ich schon soviel erwähnt habe, haben ein viel reskierteres Geschäft; sie machen alle diese Geschäfte, von welchen ich gesagt habe, dass sie der künftigen Staatsbank verboten sein werden, und keinem Kanton ist es eingefallen, eine beschränkte Haftbarkeit auszusprechen und keiner hat es zu bereuen gehabt, dass er sich auf diesen Boden stellte.

Nun wird man sagen: in ruhigen Zeiten geht das an; aber wenn einmal der Feind im Lande steht, wenn es zum Aeussersten kommt, dann weiss man nicht, was geschehen wird; dann werden Ueber-

griffe stattfinden. Ja, was dann geschehen wird, wenn es einmal so weit ist, das weiss niemand, weder Herr Blumer, noch Herr Odier, noch ich, sondern dann werden wir, ob Privatbank oder Staatsbank, das thun, was unsere Pflicht, der Patriotismus und die Liebe zu unserm Vaterlande uns eingeben wird.

Wie es übrigens in andern Ländern mit Privat- und Aktienbanken gegangen ist, das hat uns gestern Herr Isler in ausgezeichneter Weise vorgeführt und ich habe seinen Ausführungen kein einziges Wort beizufügen.

Wir mögen uns die Sache besehen, von welcher Seite wir wollen, so finden wir keine zwingenden Gründe, um uns selbst in dieser Frage Gewalt anzuthun. Banktechnische Gründe werden, glaube ich, keine genannt werden können und die Einmischung der Politiker fürchte ich ebenfalls nicht. Wir haben genügend Garantien in das Gesetz aufgenommen, damit dem nicht so sei. Was nun das Volk selbst anbelangt, das man so sehr zu fürchten scheint, so hat dasselbe soviel Beweise von zurückhaltender Nüchternheit, von praktischer Einfachheit und verständigem Sinn gezeigt, dass mir vor diesem Volke gewiss viel weniger bange ist, als vor einer Aktionärsversammlung, deren gelegentliche Zusammensetzung und Auswüchse wir ja genugsam kennen. Und einzig wegen dieser Befürchtung für Kriegsfälle auf eine Staatsbank zu verzichten, deren Thätigkeit und Organisation nach den Anschauungen eines etwa eindringenden Feindes zu konstruieren, das wäre denn doch, sagt Dr. Speiser von Basel einem parlamentarischen Bankkundigen nach, die Regel nach der Ausnahme konstruiert, und eine solche Stellungnahme würde auch, ich glaube das wenigstens, von unserem Volke nie und nimmer verstanden werden; das Volk wird nicht begreifen, dass im gleichen Momente, wo wir uns anschicken, vorläufig zu untersuchen, ob wir unsere Eisenbahnen mit Auferlegung von grossen Opfern zurückkaufen wollen, um dieselben der natürlichen Fürsorge und Obhut des Staates zu unterbreiten, dass wir im gleichen Momente, wo wir auf diesem Gebiete die Aktionäre beseitigen wollen, auf einem andern Gebiete eines der wichtigsten Hoheitsrechte des Staates wieder den Aktionären überliefern.

Aus allen den angeführten Gründen glaube ich, haben Bundesrat und Nationalrat gut daran gethan, in die Vorlage auf dem Boden der Staatsbank einzutreten und ich möchte Ihnen empfehlen, dasselbe zu thun. Ueber Detailfragen werde ich mir erlauben, bei der Einzelberatung mich auszusprechen.

**Romedi:** Ich nehme an, die Meinungen seien zur Stunde so ziemlich gemacht und werde infolge dessen kurz sein. Ich habe seinerzeit als Gegner der Monopole gegen die Revision des Artikels 39 gestimmt; allein nachdem der Beschluss der Bundesversammlung durch das Referendum sanktioniert wurde, ist allerdings die Eintretensfrage, wie bereits die Herren Präopinanten richtig bemerkt haben, eine sehr reduzierte; es kann sich nur um die principielle Frage handeln, ob man für eine reine Staatsbank stimmt oder für eine reine Privatbank oder für die gemischte Bank sich entscheidet.

Ich habe in der Kommission in erster Linie für die reine Privatbank gestimmt und zwar schwebte mir

das System der deutschen Reichsbank vor. Ich blieb in Minderheit und habe infolge dessen in zweiter Linie bei der definitiven Abstimmung mich dem Antrage auf eine gemischte Bank angeschlossen und zwar vor allem, um den Staatskredit und den Bankkredit auseinander zu halten. Ich unterstütze daher heute lebhaft den Antrag des Herrn Oberst Blumer, und zwar aus den von ihm bereits angeführten Gründen, die ich nicht wiederholen will. Nach meiner Auffassung ist es nur bei Beteiligung des Privatkapitals möglich, eine Beschränkung der Haftpflicht zu erzielen, während die reine Staatsbank, sie mögen manövrieren wie Sie wollen, meine Herren, der Haftbarkeit unterliegt. Ohne Fachmann zu sein, ist schon im Hinblick auf die reine Staatsbank das Missverhältnis in die Augen springend, dass unsere Eidgenossenschaft sehr klein ist und die Gefahren, die sie umgeben, sehr grosse sind. Vom völkerrechtlichen Standpunkte angesehen, läuft die Staatsbank die gleichen Gefahren, welchen die Staatsverwaltung unterliegt; für den Kriegsfall ist sie gesetzliche Beute und fällt mit samt ihren Depositen dem Feinde in die Hände.

Aber auch von der von uns geschaffenen Situation aus betrachtet, stehen vor ihrer Schwelle ernste Faktoren. Wir haben die Kranken- und Unfallversicherung vor uns und diese soll mit dem Tabakmonopol gedeckt werden. Ich halte dafür, dass das Tabakmonopol vor unserem Volke niemals Gnade finden wird und es wird alsdann die Bank in einer zur Stunde undefinierten finanziellen Tragweite eventuell in Anspruch genommen werden müssen. Es sind Kommissionen bestellt, um den Rückkauf der Eisenbahnen zu begutachten und ich hoffe für mich persönlich, dass ihnen dieses Werk nicht gelingen werde. Allein wenn der Rückkauf beschlossen werden sollte, dann ist wieder die Bank ultimo ratio rerum. Dann ist die Volksinitiative nicht zu vergessen. Wir haben ja jüngst in den Blättern gelesen, dass hie und da schon Gelüste zu Tage treten, dass die Bank Darlehen zu 2½ % gestatten solle; l'appetit vient en mangeant.

Ich will diese Momente nicht weiter ausführen, allein ich wiederhole nur, dass wie für den einzelnen Privaten die finanzielle Unabhängigkeit Bedeutung hat, dieselbe für den Staat noch viel wichtiger ist. Es hat unsere kleine Eidgenossenschaft vor wenigen Jahrzehnten noch das hehre Gefühl gehabt, dass sie als der einzige schuldenfreie Staat in Europa dastand, und ich würde es sehr bedauern, wenn wir heute ohne Not und aus Leichtsinne von einer Schuldenlast erdrückt werden sollten, und zwar um so mehr, als ich dafür halte, dass die Rendite der Bank keine grosse sein wird. Und wenn auch einige Hunderttausende abfallen sollten, so glaube ich, es wäre das eine schwache Prämie gegenüber dem Risiko, das man läuft. Wir haben in der Schweiz in den letzten 10 bis 15 Jahren ein Dutzend oder mehr grössere und kleinere Banken aufzuweisen, die aus freien Stücken von der Banknotenemission abgegangen sind. Ich führe noch an, dass wir in Europa eine einzige reine Staatsbank kennen und zwar in Russland. Allein auch von Russland haben wir den Bericht, dass man sich dermalen dort damit befasst, die Bank nach dem System der deutschen Reichsbank umzugestalten.

Das sind die allgemeinen Motive, die mich ge-

leitet haben und die ich Ihnen anführen wollte. Allein, meine Herren, am Schlusse meiner Ausführungen kann ich nicht umhin, Sie davor zu warnen, eine derartige Waffe, wie die reine Staatsbank, unserer Exekutive zu überantworten. Ich habe geschlossen.

**Schmid-Ronca:** Es geht mir wie meinem Kollegen Herrn von Arx. Nach den seinerzeit im Nationalrate stattgehabten grossen Diskussionen und den heutigen Erörterungen scheint es mir sehr nutzlos, nochmals auf die ganze Entwicklungsgeschichte der Angelegenheit näher einzutreten; es würde dies ja nur zu Wiederholungen führen. Dagegen erlaube ich mir, noch kurz auf die zwei Hauptpunkte unseres Minderheitsantrages, als die Angelpunkte desselben, etwas näher einzutreten, d. h. auf die vorgeschlagene Beteiligung des Privatkapitals und das daraus folgende Mitspracherecht, sowie die beschränkte Haftbarkeit.

Bezüglich des ersteren, so viel angefochtenen Punktes, der Beteiligung des Privatkapitals, kann doch gewiss von einer Ausbeutung von volkswirtschaftlichen Interessen durch das Privatkapital bei einer Maximaldividende von 3½ % nicht die Rede sein. Der Hauptgewinn bleibt ja dem Bunde und den Kantonen. Aber was ich persönlich hoch anschlage, ist die Mitbeteiligung des Privatkapitals, wenn auch nur in einer bescheidenen Masse, bei der Leitung.

Wer sollte dieses Privatkapital denn repräsentieren? Nach meiner Auffassung die berufensten Vertreter von Handel und Industrie, Fachmänner, die an der Entwicklung unseres Banknotenwesens lange Jahre uneigennützig mitgewirkt haben und das gewiss nicht im persönlichen Interesse, sondern nur im Interesse engerer und weiterer Kreise des gesamten Vaterlandes. Warum soll man, sage ich, diese Elemente von der neuen Anstalt fernhalten, gerade diese, welche, wenn man sie nicht von vorneherein abstösst, die besten Elemente direkt oder indirekt der Anstalt zuführen können und gewiss auch zuführen werden? Ich erinnere Sie nur an die Verhandlungen des Handels- und Industrievereins; es sind dies die berufensten Leute, mitzuraten und mitzutagen; schon bei der Vorarbeit würde man ihre Mitwirkung gewiss anerkennen müssen. Man wird mir nun einwenden, diese Kategorie wird und muss ja sicher berücksichtigt werden. Für den gegenwärtigen Augenblick glaube ich das auch und habe durchaus keinen Zweifel. Aber wer bürgt mir schon für eine nahe Zukunft? Zeit und Leute können sich ändern, und es werden sich vielleicht schon im Laufe allerlei Strömungen, wie sie bereits angedeutet worden, bei der Nationalbank geltend machen und da gilt es meiner Ansicht nach, den Anfängen zu wehren und mit Sach- und Fachkenntnis solchen Strömungen entgegenzutreten. Weisen Sie die Mitwirkung des Handelsstandes bei der Leitung vollständig zurück, so gefährden Sie sicherlich im höchsten Grade die ganze Institution bei der Volksabstimmung; Sie erweitern dadurch die Kluft zwischen deutschen und welschen Anschauungen, während es gewiss im allgemeinen Interesse wäre, gerade in dieser Frage eine Annäherung zu suchen und zu finden. Unser System ist auch der politischen Beeinflussung ent-

schieden weniger zugänglich, wenn auch der Einfluss des Bundes und der Kantone immer noch hervortreten wird. Der Hinweis auf das Ausland allein, auf dessen Institute und ihre Fähigkeit sollte genügen, um uns nicht für das absolute Staatsbankensystem zu entscheiden.

Bezüglich der Haftbarkeit muss ich noch eine Erklärung abgeben, dahin gehend, dass ich in der ersten Kommissionssitzung in Luzern den bekannten Antrag von Herrn Nationalrat Keel aufgenommen habe, der nun allerdings nicht acceptiert worden ist. In diesem Antrage stand bekanntlich auch die volle Haftbarkeit des Staates für die Bank; ich habe dazu bei der ersten Abstimmung gestimmt, wenn auch nur ungern, indem ich stets die grössten Bedenken gegen eine Verquickung von Staats- und Bankkredit in so ausgedehntem Masse habe. Seitherige neuerliche Studien und namentlich gewisse Vorkommnisse der jüngsten Zeit haben mir die Ueberzeugung beigebracht, dass da, wo die Privatthätigkeit ebenso Gutes leistet, unser Volk für absolute Centralisation kaum zu haben ist. Ich erinnere hier an die Anregung des Herrn Blumer, die dahin geht, eventuell die Haftbarkeit nicht auf das Kapital allein zu beschränken, sondern sie etwas mehr auszudehnen, aber immerhin zu fixieren, damit das Volk weiss, welche Verpflichtungen es eingeht. Ich persönlich glaube, dass man bei dem beschränkten Geschäftsbetrieb — und da müssen wir die Arbeit des Bundesrates sehr anerkennen — nicht zu weitgehende Befürchtungen haben müsse. Aber wir müssen nun einmal verschiedene Faktoren vorsehen, müssen mit der Stimmung des Volkes rechnen, namentlich angesichts der grossen Fragen, welche in nicht allzuferner Zeit an uns herantreten werden. Mit einer Limitierung der Verpflichtungen dieser oder jener Art versöhnen Sie auch die verschiedenen Anschauungen, die sich in dieser Frage geltend machen.

Aus diesen Gründen empfehle ich Ihnen das Eintreten auf die Anträge der Minderheit.

**Bundesrat Hauser:** Es fällt ungemein schwer, nach der erschöpfenden Behandlung und der vortrefflichen Verteidigung, welche die Vorschläge des Bundesrates durch die Kommissionsmehrheit in Ihrem Rate erfahren haben, wesentlich neue Gesichtspunkte in die Diskussion hineinzuworfen, und Sie wollen mich deshalb entschuldigen, wenn mein Votum gewissermassen mehr die Ergänzung der bereits gefallenen Voten ist.

In einem gestrigen Votum hat angetönt, ob der Ständerat mit Rücksicht auf die vielen gesetzgeberischen Arbeiten, welche auf der Tagesordnung stehen, und namentlich auch mit Rücksicht auf die Ergebnisse der Volksabstimmungen vom 28. September und 3. November, welche bereits zwei solcher Vorlagen verschlungen haben, gut daran thue, wenn er, dem Rate seiner Kommission folgend, heute frischweg auf die Sache eintrete. Unter diesen gesetzgeberischen Arbeiten, welche auf der Traktandenliste der eidgenössischen Räte stehen, nimmt zeitlich das Bankgesetz nicht den letzten Rang ein. Es ist spruchreif geworden vor ändern. Und vergessen Sie nicht, dass die Volksabstimmungen über das Banknotenmonopol schon im Jahre 1891 statt-

gefunden hat und es gewiss nicht zu früh ist, wenn an der Schwelle des Jahres 1896 die eidgenössischen Räte so weit gekommen sind, dass sie im Stande sind, dem schweizerischen Volke einen Gesetzesentwurf vorzulegen. Sodann mache ich darauf aufmerksam, dass Sie einen Gesetzesentwurf beraten, welcher bereits die Beratung des Nationalrates passiert hat. Es ist sonst unsere Uebung, dass wir solche Gesetzesentwürfe nach der ersten Beratung im einen Rate, im andern Rate auch erledigen, und wenn endlich in der Presse gesagt worden ist, dass das Volk es deutlich ausgesprochen habe, dass es für einstweilen von neuen Monopolen nichts wissen wolle, so sage ich: Abgesehen von dieser Interpretation eines Volksentscheides, die ich nicht anerkenne, handelt es sich im vorliegenden Falle gar nicht um die Schaffung eines neuen Monopols, denn das Banknotenmonopol ist seit vier Jahren geschaffen, und es ist damals vom Volke mit ebenso grosser Mehrheit angenommen worden, als am 3. November sich eine verwerfende Mehrheit gegen die Militärvorlage ausgesprochen hat. Es ist aber noch ein letzter Grund, der uns bestimmen sollte, einmal ungesäumt in dieser Angelegenheit Ordnung zu schaffen, falle die Entscheidung, wie sie wolle. Wir haben eine schwere Krisis hinter uns, eine Krisis, bei welcher die Schweiz eigentlich nur noch das letzte Säuseln des Sturmwindes verspürt hat. Wir wollen über die Situation der schweizerischen Emissionsbanken in den letzten Wochen den Schleier des Schweigens senken, aber das darf ausgesprochen werden, dass es sich in der Schweiz, abgesehen von einem unerhörten In-die-Höhe-gehen des Diskontosatzes, nicht mehr bloss um einen gewöhnlichen Banknotenmangel, wie er gewöhnlich um die Martinizeit eintritt, handelte, sondern um einen Mangel an Cirkulationsmitteln überhaupt. Und wenn die Krisis in der Schweiz weiter um sich gegriffen hätte, — wir dürfen gar nicht daran denken, vor welche Situation wir beim gegenwärtigen Stande unseres Bankgesetzes und bei der Situation unserer Emissions-Banken gestellt worden wären. Es ist die höchste Zeit, dass wir hier eidgenössisch Ordnung schaffen.

In die Beratung des Bankgesetzes hinein tönt auch bisweilen die Frage, ob wir überhaupt noch freie Hand haben, einen Entwurf auf Grundlage der Privatbank oder eines gemischten Systems anzunehmen, und es will hie und da angesichts der gegenwärtigen Stellungnahme der Freunde der Staatsbank der Vorwurf erhoben werden, als ob im Jahre 1890/91 mit den Anhängern der Privatbank ein frevles Spiel getrieben worden wäre. Ich bejahe heute noch die Frage und sage: Jawohl, es ist auch heute noch konstitutionnel zulässig, ein Bankgesetz auf Grundlage des Privatbanksystems oder eines gemischten Systems zu entwerfen. Aber ich weise jeden Vorwurf von uns und den Staatsbankfreunden ab, als ob wir im Jahre 1891 die Freunde der Privatbank in eine Falle gelockt hätten. Ehrlich und loyal hat der Bundesrat und haben wir, die Staatsbankfreunde, damals Raum für die beiden Systeme gelassen. So wie der ursprüngliche Antrag des Bundesrates lautete, konnte kein Zweifel darüber existieren, dass man einstweilen vereint nur die Monopolgegner schlagen wollte und dass daher jede Partei noch vollständig freies Feld habe, ihre Ideen zum Durchbruch zu bringen. Aber das muss ich betonen, dass

eben schon durch die Beratung in der Bundesversammlung und namentlich hier im Ständerate der ursprüngliche Antrag des Bundesrates eine solche Veränderung erlitten hat, dass die Durchführung der Idee einer Privatbank oder auch nur einer gemischten Bank beinahe zur faktischen Unmöglichkeit geworden ist. Indem man gerade in dem Rate, vor dem ich zu sprechen die Ehre habe, mehr und mehr das finanzielle Interesse der Kantone in den Vordergrund stellte, schuf man einen Gegensatz eben zwischen diesen Interessen und den Interessen des Privatkapitals. Und es hat — Sie mögen das Protokoll jener Beratungen durchgehen — nicht an Warnungen gefehlt, auf diesem Wege nicht weiter zu fahren und die Sache nicht auf die Spitze zu treiben. Der ursprüngliche Antrag des Bundesrates sprach nur von einer angemessenen Beteiligung der Kantone am Reingewinn. Was verstand man unter dieser «angemessenen Beteiligung»? Man wusste, dass durch den Entzug des Notenemissionsrechtes der Kantonalbanken den Kantonen in effektiver Schaden, ein direkter und ein indirekter, entstehen werde, — ein direkter durch den Wegfall der Banknotensteuern, ein indirekter, insofern die Kantone am Reinertrag der Kantonalbanken beteiligt waren und riskieren mussten, den Reinertrag infolge des Wegfalls des Notenemissionsrechtes etwelchermassen eingeschränkt zu sehen. Der Ständerat hat aber ganz von Anfang an den Standpunkt eingenommen, dass der ganze Jahresreingewinn über eine angemessene Verzinsung des Gründungskapitals hinaus den Kantonen zufallen solle. Der Sprechende hat Sie gewarnt, diesen Weg zu betreten; der Präsident der Kommission hat Sie damals beschworen, eher dem Nationalrat nachzugeben, und beredter als der damalige Genfer Deputierte, Herr Pictet, es gethan, hätten wir dem hohen Rate gar nicht sagen können, wie auf diesem Wege eben die Privatbank faktisch zur Unmöglichkeit werde. Ich mache Sie speziell auf das Votum des Herrn Pictet in der Eintretensfrage und nachher in der Detailberatung aufmerksam.

Wie gestaltete sich nun die Sache? Im Nationalrat fing man an nachzugeben. Der Nationalrat gieng so weit, dass er — aber als seine letzte Konzession — den Kantonen wenigstens die Hälfte des Reingewinns überlassen wollte. Ich erinnere mich noch ganz gut jenes kritischen Momentes, da von diesem Beschlusse des Nationalrates dem Ständerate Kenntnis gegeben wurde und wie damals von den Vertretern der Kommissionsmehrheit vorgeführt wurde, das sei nun die letzte Brücke zum Einlenken für den Ständerat, und wenn er nicht einlenke, so werde die Folge nur die sein, dass die ganze Geschichte ins Wasser falle und dass dann etwas viel Schlimmeres komme, als was die Freunde der Privatbank erwarten. Und nun geschah das Denkwürdige in diesem Saale, dass, währenddem bisher die Genferdeputierten ganz consequent und logisch gegen jede Beteiligung der Kantone sich ausgesprochen hatten, sie nun auf einmal aus taktischen Gründen zu denjenigen übergiengen, welche erklärten: Der Ständerat hält an seinem Beschlusse fest, er will den ganzen Reingewinn den Kantonen geben. Und in jenem Momente kam der Herr Präsident der ständerätlichen Kommission auf den Sprechenden zu und sagte zu ihm: «So, jetzt haben die Genfer die Privatbank begraben!»

So hat sich die Sache in den eidgenössischen Räten abgespielt, und nicht wir haben damals ein unehrliches Spiel gespielt, nicht wir sind schuld daran, wenn jetzt die Dinge sich so zugespitzt haben, dass die Bundesversammlung sich allerdings ungefähr vor die Situation versetzt sieht: Entweder die Staatsbank oder einstweilen gar nichts.

Ich habe gesagt, dass die drei Systeme noch Platz haben nach dem Wortlaut des Verfassungsartikels, — auch heute noch. Ich nehme also auch den Vermittlungsvorschlag des Herrn Blumer nicht aus. Aber nach einer Richtung — ich weiss nicht, ob ähnliche Vorschläge vielleicht aus der Mitte Ihres Rates noch auftauchen werden, wie im Nationalrat — nach einer Richtung muss ich mich doch negativ aussprechen. Ich halte dasjenige System, welches die deutsche Reichsbank charakterisiert, für unmöglich, auf Basis unseres Verfassungsartikels angenommen zu werden. Die deutsche Reichsbank ist ja vor allem aus keine Monopolbank. Sie besitzt gewisse und weitgehende Privilegien namentlich auch bezüglich der Steuerfreiheit, aber neben der Reichsbank sind noch eine grosse Anzahl Etablissements berechtigt, im deutschen Reich Noten auszugeben. Die deutsche Reichsbank ist — das muss ja zugegeben werden — ausschliesslich auf Zusammenlegung von Privatkapital begründet. Es wäre also hier möglich, die centrale Aktienbank unterzubringen, aber was uns unmöglich macht, die deutsche Reichsbank zum Muster zu nehmen, das ist der Umstand, das die deutsche Reichsbank unter ausschliesslich staatlicher Leitung steht, währenddem die ausschliesslich staatliche Leitung uns nur für den Fall der Einführung der reinen Staatsbank gestattet ist und für den Fall der Schaffung einer centralen Aktienbank uns nur eine Mitbetheiligung an der Aufsicht und Verwaltung der Bank eingeräumt ist. Diese ausschliesslich staatliche Leitung also macht es uns unmöglich, auf dem Boden der Minderheit eine Bank nach dem Muster der deutschen Reichsbank einzuführen.

Ich gehe nun zu verschiedenen einzelnen Bestimmungen der gestellten Minderheitsanträge über, und zwar zuerst zum Projekt des Herrn Odier. Da erkläre ich vor allem aus, dass wir Herrn Odier Dank schuldig sind für die Offenheit und für die Konsequenz, mit welcher er sich ausgesprochen und mit der er seinem Gesetzesentwurf redigiert hat. Man sieht es dem Entwurfe an, mit welchem Widerstreben sich der Redaktor den Fesseln des Art. 39 der Verfassung unterworfen hat und wie er heute noch lieber auf dem Standpunkt seines Amtsvorgängers stünde, welche in diesem Saale am Schlusse seines Votums pathetisch ausgerufen hat: «Ni monopole, ni banque d'état!» Ich sage, wir sind Herrn Odier dankbar für die Offenheit, mit welcher er den Standpunkt der Privatbank hier aufrecht gehalten hat, denn nichts ist geeigneter, dem Gedanken der reinen Staatsbank zum Durchbruch zu verhelfen, als wenn man uns recht deutlich zeigt, wie man sich in gewissen Kreisen die Privatbank organisiert denkt. Das Projekt des Herrn Odier schliesst sich eng an den ursprünglichen Antrag Ador und Cramer-Frey an, einen Antrag, welcher in der Bundesversammlung nicht einmal zur Austeilung gelangt ist und auch von seinen Urheberin sofort nach Beginn der Kommissionsberatungen in Zürich fallen gelassen worden ist. Die Herren Cramer-Frey und Ador haben



dann dem Rate einen wesentlich abgeänderten Antrag unterbreitet und es schlossen sich ihnen darauf noch die Herren Théraulaz und Tissot an. Ich wiederhole: Der Antrag des Herrn Odier ist die Wiederaufnahme jenes ursprünglichen Antrages der Herren Ador und Cramer-Frey, von welchem sich diese Herren sagen mussten, sie haben absolut keine Aussicht, mit demselben im Nationalrat durchzudringen.

Sie finden hier in Art. 3 in erster Linie ein Grundkapital von 50 Millionen, im Gegensatz zu den 25 Millionen des bundesrätlichen Entwurfes. Ich habe gar nichts einzuwenden gegen die 50 Millionen; es ist das nicht zu viel, denn der grosse Unterschied besteht eben darin, da wir bei einer Staatsbank mit unbedingter Haftbarkeit des Bundes nicht nötig haben, ein allzu grosses Gründungskapital vorzusehen. Dieses Gründungskapital ist bei einer Privatgesellschaft dazu bestimmt, die erste Sicherheit für die Gläubiger zu bilden und es ist deshalb nur solid gerechnet, wenn dasselbe bei einer Privatbank möglichst hoch gestellt wird. Bei einer Staatsbank mit unbedingter Haftbarkeit des Staates liegt die Garantie der Gläubiger in dieser Haftbarkeit, und darum können wir ganz wohl bei 25 Millionen verbleiben. Allein die Kehrseite ist eben die, dass diese Erhöhung des Grundkapitals auf 50 Millionen den Reinertrag für die Kantone wieder ganz erheblich herabmindert. Statt Fr. 875,000 nach Projekt des Bundesrates brauchen Sie für die  $3\frac{1}{2}\%$ ige Verzinsung Fr. 1,750,000, die in allererster Linie vom Reinertrag abzuziehen sind bevor an die Kantone etwas ausgerichtet werden kann. Es werden also von dieser Bestimmung die Vertreter der Kantone wenig erbaut sei.

In einem zweiten Lemma des Art. 2 stellt sich Herr Odier auf den Standpunkt, dass in erster Linie und in weitgehender Weise die bestehenden Emissionsbanken bevorzugt werden sollen. Er will ihnen zwei Drittel des Gründungskapitals von vornherein reservieren und am letzten Drittel können sie natürlich noch einmal participieren; und sie werden solche Summen in die öffentliche Subskription hineinwerfen, dass es ihnen leicht gelingen wird, den grössten Teil des Gründungskapitals von 50 Millionen zu erhalten. Woher leitet Herr Odier diese Rücksichtnahme ab? Steht nicht deutlich in Art. 5 des Banknotengesetzes, dass den Emissionsbanken für den Entzug oder die Verminderung der gegenwärtigen Notenemission keinerlei Rechte auf Entschädigung zustehen? Oder hat der Art. 39 der Bundesverfassung in dieser Beziehung etwas geändert? Ich glaube wieder nicht; hier steht nichts von den Emissionsbanken, nicht einmal etwas von den Kantonalbanken, welche in erster Linie Berücksichtigung zu beanspruchen haben, sondern es sind hier nur die Kantone genannt, welche beim Reinertrag zu berücksichtigen sind.

Ich glaube also, das ist wiederum ein Vorschlag, der absolut keine Aussicht hat, hier oder im andern Rate angenommen zu werden.

Dass Herr Odier in Art. 4 die Bundshaftpflicht ganz wegbedingen will, ist selbstverständlich und logisch und ich mache ihm daraus keinen Vorwurf. Dagegen ist ein ganz zweifelhafter Vorschlag der, dass Herr Odier eine Schranke, die wir sorgfältig erheben wollten, wieder beseitigt, die Schranke

nämlich, dass die Verwaltung gar nicht in Versuchung kommen könne, Valoren zu Spekulationszwecken anzukaufen. Wir sagen ausdrücklich, dass Wertpapiere nur angekauft werden dürfen in der Höhe des jeweiligen Reservefonds und zu vorübergehender Anlage disponibler Gelder. Das will nun gestrichen werden und an Stelle dessen der neuen Bundesbank die Erlaubnis erteilt werden, die Gesamtsumme dieser Erwerbungen steigen zu lassen bis auf die Hälfte des Grundkapitals und des Reservefonds, also auf 25 Millionen und 3 Millionen oder 28 Millionen. Das ist die Summe, für welche Herr Odier der neuen Bank getatten will, auch ohne Bedarf für das Placement von Geldern Werttitel anzukaufen und damit zu spekulieren.

Noch unbegreiflicher ist mir der Antrag, dass man den Gesamtbetrag der Depositen begrenzen will und zwar so, dass man auch hier wieder sagt, der Gesamtbetrag der Depositen dürfe die Höhe des Grundkapitals und des Reservefonds nicht übersteigen. Entweder ist da eine vollständige Verkennung der Hauptaufgaben der zukünftigen Monopolbank, oder dann spricht auch aus diesem Vorschlag eine väterliche Fürsorge für die Interessen der Privatbanken. Diese unsere neue Bank ist ja bestimmt, die Hauptstelle zu werden für die Erleichterung des Zahlungsverkehrs, eine Girostelle, welche in ungezählten Hunderten von Millionen Jahresumsatz verkehrt und hier soll nun auf einmal gesagt werden: Dieser Bank ist es verboten, verzinsliche oder unverzinsliche Depositengelder anzunehmen, sobald einmal der Betrag dieser Gelder die Hälfte des Grundkapitals und Reservefonds übersteigt. Ich bin auch hier der Meinung — abgesehen davon, dass wir die Hauptaufgabe der Bank nicht durchkreuzen lassen können, — man sollte sich wohl hüten, variable Ziffern, die sich nach den Verhältnissen des Verkehrs, nach dem Geldmarkte richten müssen, in einem Gesetze in Zahlen binden zu wollen.

In Artikel 8 beantragt Herr Odier eine Steuer für die Banknotenzirkulation, wenn sie einen gewissen Betrag überschreite. Es wird wohl niemand daran gedacht haben, dass hier wirklich dem Bunde eine Einnahmequelle eröffnet werde, und von diesen 5% Steuern wird wohl die Eidgenossenschaft niemals etwas erblicken, auch wenn der Antrag des Herrn Odier angenommen wird. Dieser Antrag ist dem deutschen Reichsbankgesetz entlehnt und hat keinen andern Zweck, als auf indirektem Wege die Höhe der Notenemission zu beschränken. Es wird keiner Bank einfallen, von ihrer Notenzirkulation, von welcher sie vielleicht 50, 60 oder 70% in baar gedeckt hat, 5% Steuer zu entrichten, und so hat diese denn Steuer mehr die Wirkung einer Prohibitivsteuer, wie wir von einem Prohibitivzoll reden, als einer wirklichen Steuer. Der Paragraph steht nur auf dem Papier.

In Artikel 18 wird die Höhe des Reservefonds auf 3 Millionen festgesetzt. Wir haben es unterlassen, in unserm Gesetzesentwurf einstweilen von einer Begrenzung des Reservefonds zu reden. Wir haben gedacht, der Reservefonds müsse auf eine solche Höhe gebracht werden, dass wahrscheinlich ein Menschenalter darüber vergehe, bis wir uns wieder mit der Frage zu befassen haben ob es genug sei mit der Einlage in den Reservefonds. Aber ohne das wir uns mit diesen Ziffern näher beschäftigen, springt in die Augen, dass bei einem Umsatze

von vielleicht 200 Millionen in Banknoten und bei allen übrigen kurzfristigen Verpflichtungen der Bundesbank ein Reservefonds von bloss 3 Millionen absolut unacceptabel wäre. Aber natürlich mag auch hier das Motiv mitgespielt haben: je mehr in den Reservefonds eingelegt wird, umso mehr werden die Dividenden für die Aktionäre verkürzt.

Erlauben Sie mir auch noch einige Worte über die Art und Weise, wie Herr Odier dann den Reinertrag verteilen will. 10 % Einlage in den Reservefonds vor allem aus mögen genügen bei einer Höhe des Grundkapitals von 50 Millionen Franken. Dann kommt die Verzinsung des Gründungskapitals von  $3\frac{1}{2}$  %; was nun darüber hinaus ist, das muss zu zwei Dritteln den Kantonen, im Minimum dasjenige, was der Verfassungsartikel vorschreibt, und zu einem Drittel den Aktionären verteilt werden. Es fährt dann der Vorschlag fort: wenn aber mit dieser zweiten Dividende  $4\frac{1}{2}$  % des privaten Aktienkapitals überschritten würde, dann hätten die Aktionäre diesen Ueberschuss mit dem Bunde zu teilen, d. h. also, die Dividende der Aktionäre ist nicht etwa auf  $4\frac{1}{2}$  % beschränkt; sie können aus diesen Reinerträgen auch mehr bekommen; es kann auf 5 oder noch mehr Prozent gehen. Bloss haben unter allen Umständen von dem Betrage, der  $4\frac{1}{2}$  % überschreiten würde, die Aktionäre 50 % dem Bunde abzutreten; die Kantone sind und bleiben beschränkt auf ihre zwei Drittel; die Ergebnisse mögen noch so brillant sein, sie bekommen nicht mehr. Ich will mich im gegenwärtigen Momente über die zukünftige Rendite der Bundesbank nicht aussprechen; ich wäre ungemein befriedigt, wenn wir nach vollständiger Entwicklung dieser Anstalt, nach Ueberwindung des Uebergangsstadiums, in den Fall gesetzt würden, dass wir dem Gesamtgrundkapital  $4\frac{1}{2}$  % ausrichten könnten. Aber auch für den Fall, dass es möglich wäre, noch eine Kleingkeit mehr vorzuschlagen und zu verteilen, so erkläre ich unumwunden, ich verzichte lieber auf diese Brosamen, welche man dem Bunde noch geben will mit der Verteilung dieses Ueberschusses über die  $4\frac{1}{2}$  %, und ich würde in diesem Falle noch eher das System vorziehen, das den Kantonen von vorneherein den ganzen Gewinn zuwendet.

Ein Vorzug des Vorschlages Odier ist es gewiss auch nicht, wenn er den Artikel 20 unseres Gesetzesentwurfes streicht. Dieser Artikel 20 spricht davon, dass der Reservefonds Eigentum der Bank sei und dass er nur zur Deckung möglicher Verluste am Grundkapital in Anspruch genommen werden dürfe. Auch hier glaubten wir ein Ventil öffnen zu sollen, um uns von vorneherein gegen gewisse Aspirationen zu verwahren, welche im Laufe der Zeit auf diesen Reservefonds zu irgendwelchen Zwecken greifen möchten. Ich glaube, wir thun gut daran, wenn wir diese Unantastbarkeit des Reservefonds und das Eigentumsrecht auch in Zukunft vorbehalten.

Die übrigen Vorschläge des Herrn Odier können kurz behandelt werden. Da haben Sie die Generalversammlung nach alter Schablone, aufgebaut auf den Vorschriften des Obligationenrechtes; mit allen Rechten einer Generalversammlung, wie sie im Obligationenrecht vorgesehen sind. Die Generalversammlung genehmigt die Rechnung, bestimmt den Reinertrag, beschliesst über das, was den Kantonen zukommen soll oder nicht. Solche Vorschläge sind im gegenwärtigen Stadium dieser Angelegenheit

rein unmöglich und ich lasse mir nicht etwa sagen, dass der Artikel 28<sup>bis</sup> letzte Ziffer hier Wandel schaffe durch den Inspektor, welcher dort aufgestellt wird und durch dieses Recht, welches man dem Bundesrate einräumen will, jederzeit wie ein Jupiter tonans dreinzufahren und die Beschlüsse der Generalversammlung, des Direktoriums, des Bankrates aufzuheben, sobald dieselben mit den Bestimmungen der Gesetze, der Statuten oder mit den öffentlichen Interessen in Konflikt kommen. Diese Rolle werden Sie dem Bundesrate nicht zumuten wollen, diese Rolle, bei welcher er das ganze Jahr keine Gelegenheit hat, mit dem Geschäftsgebahren diese Bundesbank sich vertraut zu machen, gleichwohl aber die Verantwortlichkeit tragen soll für alles, wenn es etwa schief geht. Und was ist alles zu subsummieren unter den Begriff «öffentliches Interesse»? Ich glaube, man muss diese Frage nur aufwerfen, um sie zu verneinen, um zu sagen, es ist unmöglich, dass Sie dem Bundesrate diese Verantwortlichkeit auflegen, womit Sie zu gleicher Zeit und in gleichem Masse die Verantwortlichkeit der Bankbehörden herabmindern.

Ich komme zum Projekte Blumer, und wenn ich beim Projekte Odier rückhaltlos dessen Konsequenz und Logik anerkannt habe, so thut es mir leid, wenn ich dieses gleiche Kompliment Herrn Blumer nicht machen kann. (Heiterkeit.) Ich bekomme den Eindruck, dass Herr Blumer unter teilweiser Anlehnung an die zweiten Vorschläge Kramer-Ador und die Vorschläge Keel, welche sich in vielen Partien mit jenen decken, gesucht hat, einen Kompromis à tout prix herbeizuführen, dass es aber dabei immerhin sein hauptsächlichstes Bestreben gewesen ist, die Haftpflicht des Bundes wegzudekretieren. Herr Blumer hat allerdings in seinem Artikel 1 von einer centralen Aktienbank gesprochen, wie es in der zweiten Alternative unseres Verfassungsartikels gestattet ist. Allein er führt diesen Gedanken nicht durch; er bringt keine Generalversammlung, keine Rechnungsgenehmigung; auch er schliesst die Aktionäre von der Leitung gänzlich aus, und das einzige Symptom, dass er hier das Privatkapital dieser centralen Aktienbank noch irgendwie berücksichtigt, ist das, dass er diesen Aktionären gestatten will, von den 25 Mitgliedern des Bankrates 8 zu ernennen. Herr Blumer fällt auch schon in seinem ersten Artikel gänzlich aus der Rolle; denn während unser Verfassungsartikel 1 in Lemma 2 die gesonderte Verwaltung bloss für den Fall ausdrücklich erwähnt, dass wir uns auf den Boden der Staatsbank stellen, und während bei der zweiten Alternative, bei der centralen Aktienbank, dem Bunde nur eine Mitwirkung bei der Aufsicht und Verwaltung gestattet wird, so vermengt nun Herr Blumer sofort die Dinge; er nimmt die gesonderte Verwaltung auf dem Boden der Staatsbank herunter zu der centralen Aktienbank, und das geht allerdings in dieser Form nicht an, das wäre entgegen den Bestimmungen des Artikels 39, Lemma 2. Es ist überhaupt auf dem Boden der Minderheitsanträge nicht ganz richtig, davon zu sprechen, der Bund errichte eine solche Bank; denn hier ist eigentlich nicht der Bund derjenige, welcher die Bank errichtet, sondern er überträgt nur die Ausübung des Monopolrechtes einer privaten Bank unter den und den näheren Bedingungen, wie sie durch das Gesetz festgestellt werden. Es ist aber gleichwohl interessant, den Vorschlag

Blumer nach seinen übrigen Bestimmungen noch einer näheren Durchsicht zu unterwerfen. In Artikel 3 bringt uns Herr Blumer eine Dreiteilung, den Vorschlag, das Kapital auf 30 Millionen zu erhöhen. Ich glaube, Herr Blumer hätte sich ebensogut mit dem Vorschlage des Bundesrates und der Kommissionsmehrheit befreunden können, wenn er nicht eben durch die Dreiteilung, die er vorschlägt, gezwungen worden wäre, auf 30 Millionen zu gehen. Was gewinnt nun aber Herr Blumer mit seinem Vorschlage? Ich möchte ihn fragen, ob durch die Aufnahme von  $\frac{1}{3}$  zu gunsten des Privatkapitals dann wirklich die Kluft überbrückt wird, von welcher heute morgen gesprochen worden ist, die Kluft zwischen deutsch und welsch. Ist Herr Blumer sicher, dass, wenn diese Konzession in diesen Räten gemacht wird, dann der Friede mit dem andern Rate hergestellt wird? Ist es ihm entgangen, dass die Waadtländer Deputation mit Unterschrift einen Antrag eingereicht hat, in welchem mit aller Entschiedenheit die Beteiligung des Privatkapitals in jeder Form ausgeschlossen ist? Ist es Herrn Blumer entgangen, dass die Vertreter von Neuenburg, soweit sie im Nationalrate zu Worte gekommen sind, gegen jede Beteiligung von Privatkapital sich ausgesprochen haben und dazu noch, im Gegensatze zu Herrn Blumer, die unbedingte Haftbarkeit des Staates verlangten? Ist es Herrn Blumer entgangen, dass die Vertreter der Kantone und Kantonalbanken, in der Obsorge, für den ihnen durch Verlust der Notenbesteuerung entgehenden Gewinn Ersatz zu schaffen, ziemlich geschlossen gegen die Zulassung von Privatkapital gestimmt haben? Wenn die Kantonalbanken einmal auf das Emissionsrecht zu gunsten von Privatkapital verzichten müssen, sagten sie sich, dann soll auch der Gewinn, welcher aus diesem Hoheitsrechte resultiert, voll und ganz den staatlichen Organen zufallen, sei es dem Bund und den Kantonen, sei es den Kantonen allein. Und wir, die Freunde der Staatsbank, was gewinnen wir bei diesen Perspektiven, selbst wenn wir Hand bieten wollten, dieses Privatkapital zuzulassen? Nicht nur überbrücken wir die Kluft nach Westen nicht, sondern wir verlieren nach der andern Seite einen ganz bedeutenden Anhang in unseren eigenen Reihen, sofern diese Konzession gemacht wird. Wenn ich also auf der einen Seite diesen Verlust in Betracht ziehe und auf der andern Seite die Unmöglichkeit vor mir sehe, dass die Gegner in der fanzösischen Schweiz dadurch versöhnt werden, so sehe ich nicht ein, warum wir hier nicht mit aller Entschiedenheit festhalten sollten: wir wollen von diesem Drittel Privatkapital nichts wissen.

Ich gehe weiter und frage: ist Herr Blumer sicher, dass er mit Annahme seines Antrages auch das erreicht, was er will: eine rege Bethätigung des Privatkapitals, des kleinen Mannes, an diesem Gründungskapital, womit das Interesse der Einzelnen an Glück und Gedeihen dieser Bundesbank gesteigert und vermehrt würde?

Ist Herr Blumer sicher, dass diese privaten Aktionäre, wenn sie zur Wahl ihrer 8 Vertreter schreiten, uns diejenigen Vertreter schicken werden, welche er im Auge hat? Bei diesen Privatzeichnungen wird es zugehen wie immer. Die grossen Geldmächte wissen sich immer zu helfen. Die grossen Finanzinstitute zeichnen in solchen Summen und wissen das Zeichnen so zu verteilen, dass bei der schliess-

lichen Repartition auf den einzelnen Privaten wenig abfällt und dass er gewöhnlich in den Fall kommt, seine Titel unter Bezahlung eines ganz respektablen Agios von den Banken kaufen zu müssen. Und selbst wenn es gelingt, von Anfang an einen grossen Teil dieser Anteilscheine — Aktien meinestwegen — ins Privatpublikum zu bringen, lehrt denn nicht die Erfahrung und Geschichte unserer Aktiengesellschaften in der Schweiz, wie wenig es braucht, bis diese Aktien wieder in mächtige Hände vereinigt sind und bis diese mächtigen Hände in der Generalversammlung, welche zu dem einzigen Zweck, um die 8 Vertreter des Privatkapitals zu ernennen, zusammenzutreten würde, diktieren?

In dieser Beziehung nützt auch die Vorschrift nichts, dass solche Aktien nur an Schweizerbürger abgegeben werden können und die fernere Verpflichtung für den Bundesrat, dass er darüber zu wachen habe, dass wirklich und thatsächlich solche Namenaktien nur im Besitz von Schweizerbürgern sich befinden. Auch hier hat die Erfahrung zur Genüge gelehrt, dass bei den beweglichen Verhältnissen unseres Geldmarktes, bei den Beziehungen, welche die Bankinstitute zu einander haben, auswärtige Besitzer mit der grössten Leichtigkeit hinter den schweizerischen Namenaktionären sich verstecken und ihr Stimmrecht ausüben können.

Ich frage ferner, was bieten diese Titel bezüglich der Verzinsung dem Privatkapital? Im Gegensatz zu den Vorschlägen der Herren Cramer-Frey und Ador nichts anderes als eine  $3\frac{1}{2}$  procentige Verzinsung, allerdings eine gesicherte Verzinsung, und unter Formen, welche beweisen, dass wir es hier nicht mit einer Aktie, sondern in That und Wahrheit mit einer von Bundes wegen garantierten  $3\frac{1}{2}$  procentigen Obligation zu thun haben. Denn die Bestimmung, dass ein allfälliger Fehlbetrag aus dem Reservefonds entnommen werde, um die Verzinsung auf  $3\frac{1}{2}$  % zu bringen, garantiert dieser sog. Aktie den Charakter einer eidg. Obligation.

Ich weiss nun nicht, was Herr Blumer s. Z. im Sinne hatte. Will er diese Scheine der Privatbeteiligung zu pari offerieren, oder will er sie zu einem Emissionskurs, welcher dem thatsächlichen Wert dieser Titel entspricht, ins Publikum hinauswerfen? Giebt er sie zu pari, so macht er einem ganz kleinen Teil der schweizerischen und vielleicht auch noch der ausländischen Bevölkerung ein Geschenk; denn unsere eidg. garantierten, zu  $3\frac{1}{2}$  % verzinslichen Obligationen haben auch während der letzten Krisis in Paris einen Börsenkurs von 105 % behauptet. Sie würden also in diesem Falle ein Geschenk von 5 % machen, indem Sie an eine bevorzugte kleinere Anzahl von Privaten eidg. Titel, welche an der Börse zu 105 zu kaufen sind, zu 100 abgeben. Oder will Herr Blumer dieses Agio erheben? Will er sagen: der Bundesrat bestimmt s. Z. den Emissionskurs und hat diesen Kurs nach demjenigen der eidg. Obligationen zu bemessen? Dann wird sich das Privatkapital bedanken, wird sich zurückziehen und wahrscheinlich antworten: Unter diesen Umständen ziehen wir es doch noch vor, eine eidg. Obligation zu kaufen, statt einen Titel, genannt Aktie, der schweizerischen Bundesbank.

Ich will hier auch noch auf den grossen und wesentlichen Unterschied zwischen dem Antrag des Herrn Blumer und den s. Z. im Nationalrat publizierten Anträgen des Herrn Keel aufmerksam machen.

Herr Blumer bleibt auf dem Boden der Kommissionsmehrheit. Er will diesen Privataktionären nicht mehr als  $3\frac{1}{2}$  % geben. Das liegt auch im Antrag des Herrn Keel. Aber die grösse und himmelweite Differenz zwischen diesen beiden Anträgen liegt darin, dass Herr Keel sich ausdrücklich für die unbedingte Haftbarkeit des Bundes ausgesprochen hat. Es kann also keineswegs gesagt werden, dass der Antrag des Herrn Blumer etwa der Richtung des Herrn Keel entgegenkomme. Denn hier bleibt eine Kardinaldifferenz. Darüber kann gar kein Zweifel sein, wenn Sie den Wortlaut des Antrages des Herrn Keel vor Augen nehmen. Herr Keel sagt, nachdem die Haftbarkeit des Bundes nach unserm Vorschlag stehen geblieben ist, in einem zweiten Alinea hierüber folgendes: «Weder die Kantone, noch die Inhaber von Anteilscheinen der vom Privatkapital zu leistenden Quote können über ihre Anteile hinaus in Mitleidenschaft gezogen werden.» Und wenn noch irgend ein Zweifel bestanden hätte, so hat Herr Keel diesen Zweifel durch sein Votum gründlich zerstört, indem er ausdrücklich erklärt hat: «Ich halte es mit dem Wesen der zu errichtenden Bundesbank für unabtrennbar, dass die unbedingte Haftbarkeit des Bundes subsidiär hinter den Mitteln der Bank ausgesprochen werde.» Da liegt also der Hauptunterschied zwischen den Anträgen der Herren Blumer und Keel.

Ich mache Herrn Blumer noch auf eine fatale Seite seines Vorschlages aufmerksam. Von andern Detailsachen gedenke ich heute nicht zu sprechen. Wir haben in Art. 33 unseres Gesetzesentwurfes folgendes aufgenommen:

«Die Behörden der Bundesbank, sowie deren Beamte und Angestellte haben die Eigenschaft von Bundesbehörden und Bundesbeamten; sie sind dem Bundesgesetz über die Verantwortlichkeit der eidgenössischen Behörden und Beamten vom 9. Dezember 1895 unterstellt.»

Dieser Vorschlag hat allgemeine Billigung gefunden und ich glaube, er wird seine guten Früchte tragen. Glaubt aber Herr Blumer, dass auf Grundlage seines Vorschlages diese Verantwortlichkeit auch auf die 8 durch das Privatkapital bezeichneten Vertreter im Bankrat ausgedehnt werden könne? Ich halte das für absolut unmöglich. Das geht noch an für diejenigen Vertreter, welche nach dem Vorschlag des Herrn Blumer die Kantone abordnen. Diese können wir zu eidgenössischen Beamten stempeln und dem Verantwortlichkeitsgesetz unterstellen, aber nie und nimmer Privatpersonen, welche uns von einer Versammlung von Privataktionären als Delegierte geschickt werden. Mit dem Vorschlag des Herrn Blumer wird dieses Prinzip durchbrochen und Sie haben verantwortliche und unverantwortliche Vertreter im Bankrat, vielleicht auch im Bankausschuss, gerade so wie es nach dem Vorschlage des Herrn Blumer unveräusserliche Anteilscheine der Kantone und des Bundes und auf der andern Seite verkäufliche, dem Börsengetriebe ausgesetzte Aktien des Privatkapitals haben.

Sie werden mich vielleicht fragen, wie es schon in der Presse geschehen ist, ob denn der Vertreter des Bundesrates auch gar nichts von seinem Standpunkt preisgeben wolle? Und in der That, ich habe in den letzten Monaten wiederholt den Vorwurf hinnehmen müssen — ich habe in der Presse nicht darauf reagiert —, dass ich ein intransigent und

starrköpfiger Gesetzesredaktor sei. Wenn ich auf die Lobsprüche zurückblicke, welche dem ursprünglichen Entwurfe des Finanzdepartements und jetzt des Bundesrates in Ihrem Rate gemacht worden sind, sollte mich das eigentlich darin bestärken: ich weiche nicht und wanke nicht und halte an meinem Entwurfe fest.

Aber ist es denn wahr, dass der Bundesrat und der Vertreter des Bundesrates starr am ursprünglichen Projekt festgehalten haben? Ist es wahr, dass wir bis jetzt keine Konzessionen gemacht haben? Durchgehen Sie die Beschlüsse des Nationalrates und die Anträge Ihrer ständerätlichen Kommission, und beinahe überall fast ausnahmslos wo etwas geändert worden ist, bedeutet das ein Entgegenkommen des Bundesrates und des Chefs des Finanzdepartements.

Ich verweise auf die Vernehmlassung der Kantone, die eingeschaltet worden ist, bevor wir in einem Kanton eine Filiale errichten dürfen. Ich verweise auf die Bevorzugung der Kantonalbanken, welche ausdrücklich ins Gesetz aufgenommen worden ist, auf die Einräumung von  $\frac{2}{3}$  des Gründungskapitals an die Kantone, während im ersten Entwurf die Kantone von jeglicher Beteiligung ausgeschlossen waren, auf die Einschränkung der Steuerfreiheit in Art. 5 zu gunsten der kantonalen Stempelgesetze, auf die Erleichterung des Einlösungsdienstes der Banknoten in den Filialen und Agenturen. Der Zinsfuss von ursprünglich 4 % des Gründungskapitals ist auf  $3\frac{1}{2}$  % herabgesetzt worden. Die Beteiligung der Kantone am Reingewinn ist successive von  $\frac{2}{3}$  auf  $\frac{3}{4}$  erhöht worden und Sie stehen im Begriffe, die vollen  $\frac{4}{4}$  für die Kantone in Anspruch zu nehmen.

Ich gebe mich über diesen Punkt keinen Illusionen hin und sehe Sie jetzt schon mit jubelndem Mehr den ganzen Reingewinn für die Kantone beschliessen (Heiterkeit). Diese Verteilung des Reingewinnes hat am Ende im Rahmen der Staatsbank noch Platz und Raum, schwerlich aber im Rahmen der Privatbank. So kann ich mich auch wieder damit trösten, dass diese Erhöhung nach dieser Seite ihr Gutes gehabt hat. Ich verweise auch darauf, dass wir uns nicht gewehrt haben, dass die Kantone im Bankrate in einer schicklichen Weise, wenn dieselbe gefunden werden kann, direkt vertreten sein sollen. Noch viel mehr würde mir der Vorschlag der ständerätlichen Kommission gefallen, nach welchem diese Wahl dem Bundesrate zustehen soll. Ich bin heute noch der Ueberzeugung, dass alle diejenigen, welche sich in Minderheit fühlen und der Entwicklung der Dinge mit Bedenken entgegensehen, weit besser fahren, wenn der Bundesrat die Wahl vorzunehmen und dabei die verschiedenen Gegenden der Schweiz zu berücksichtigen hat.

Ich verweise noch auf die Uebergangsbestimmungen, in welchen wir den einzigen uns zu Ohren gekommenen Wünschen der Emissionsbanken voll und ganz entgegengekommen sind, nämlich betr. den Rückzug der Noten.

Ist das Alles nichts? Sind wir diese intransigenten Leute? Ich bestreite das im höchsten Masse. Aber ich bin auch am Ende meiner Konzessionen angelangt. Je nachdem der Entwurf aus der schliesslichen Beratung des Ständerates hervorgegangen sein wird, werde ich mich zu entscheiden haben, ob das noch ein Entwurf sein werde, zu welchen der Bundesrat

und speziell der Vertreter des Finanzdepartementes seine Zustimmung geben kann. Ich behaupte, und sage es immer und immer wieder, der ganze Entscheid konzentriert sich auf den Punkt der Haftpflicht, nicht einmal auf dieses Privatkapital, das ich zwar in der Form, wie es Herr Blumer noch berücksichtigen will, nicht berücksichtigen kann. Bezüglich dieser Haftpflicht erlauben Sie mir an meinem Standpunkt unbedingt festzuhalten. Mit dieser Haftpflicht ziehe ich fröhlich in den Kampf und sehe den Krisen entgegen, welche auch unser Institut bedrohen können. Mit dieser Haftpflicht, mit der Zuversicht jedes Noteninhabers, dass er zu keiner Zeit in Schaden kommen kann und dass schliesslich die ganze Eidgenossenschaft subsidiär hinter der Note steht, werden wir diesen Krisen viel intensiver, überhaupt von Anfang an begegnen können, als wenn wir diesen Noten gewissermassen das Brandmal aufdrücken, dass der Bund für deren Einlösbarkeit nicht einstehe.

Was übernimmt denn eigentlich auch der Bund mit dieser Haftpflicht verglichen mit demjenigen, was die Kantone bis jetzt in ihren kantonalen Verhältnisse übernommen haben? Dieselben haben nicht etwa nur für 60 % der ungedeckten Noten, sondern mit Ausnahme der Waadtländer Kantonalbank in vollem Umfange für alle Operationen der Kantonalbanken garantiert. Ich habe hier ein Tableau vor mir, abgeschlossen auf den 31. Dezember 1894, welches über diese Verhältnisse Auskunft gibt. Die Zahlen mögen nicht mehr ganz richtig sein; aber sie haben sich jedenfalls überall nur nach oben und nicht nach unten entwickelt. Was sagt dieses Tableau? Die Kantone garantieren für die Verbindlichkeiten ihrer Kantonalbanken gegenwärtig folgende Summen: 18 Millionen (in runden Ziffern gesprochen) für Depots-, Giro- und Chequeverkehr; 80 Millionen für Kontokorrentkreditoren; 173 Millionen für Sparkasseneinlagen, 269 Millionen für Obligationen, 15 Millionen für Tratten- und Akzeptionen und endlich 90 Millionen — diese Summe ist unterdessen auf nahezu 100 Millionen gestiegen — für die effektive Notenemission. Für alles das garantieren die Kantone in einer Gesamtsumme von 647 Millionen unbedingt. Dazu kommen noch die 10 bis 12 Millionen der Waadtländer Banknotenzirkulation hinzu. Was ist im Vergleich dazu dasjenige, was die Bundesbank zu übernehmen hat, der ja alle diese Geschäfte, welche ich aufgezählt habe, mit Ausnahme der Notenemission und des Cheque- und Giroverkehrs, verboten sind? Es kann in gar keinen Vergleich gezogen werden. Und doch ein Vergleich ist gestattet. Es ist schon gestern gesagt worden und ich thue es heute noch einmal: Nach diesem Tableau haben die Kantonsregierungen von dieser Notenemission von 190—200 Millionen einen Betrag von 90; jetzt ungefähr 100 Millionen garantiert. Gegenwärtig sind in der Schweiz für etwa 100 Millionen Banknoten kantonalen Institute, für welche eine unbedingte Garantie herrscht, in Cirkulation. Nehmen Sie den Antrag des Herrn Blumen und Genossen an, so wird für diese 100 Millionen zirkulierender Banknoten ein schlechterer Zustand als bisher geschaffen!

Die kantonale Garantie fällt weg und der Bund tritt an ihre Stelle. Ich glaube, dieser einzige Hinweis sollte genügen, um zur Einsicht zu gelangen, dass es unmöglich ist, diese Haftbarkeit des Bundes abzulehnen, abzulehnen für eine Bank, welche das

Monopolrecht des Bundes ausübt, deren Grundkapital nach unserer Vorlage einzig und allein zusammengetragen ist von Bund und Kantonen, wo die ganze Leitung durch den Bundesrat bezeichnet wird und wo die sämtlichen Beamten, vom Direktor bis zum untersten Ausläufer, wiederum durch Bundesorgane ernannt werden, Bundesbeamte sind, wo die Kantone in guten Jahren den ganzen Reingewinn einstecken, aber wenn es schief geht sagen: jetzt bekümmern wir uns nicht mehr um das Schicksal der Bundesbank. Ich glaube, das ist ein unhaltbarer Zustand.

Was ich am meisten fürchte ist das, dass durch eine Nicht-Uebereinstimmung zwischen Nationalrat und Ständerat unsere Bankangelegenheit noch einmal ins Wasser falle, wie es bereits einmal geschehen ist. Allerdings ist es möglich, dass durch eine Nicht-Uebereinstimmung der beiden Räte dieser Zustand herbeigeführt wird und die Sache einstweilen auf sich beruhen bleibt. Aber für wie lange wird sie ruhen bleiben? Genau für so lange als wir nicht alle miteinander aufgerüttelt werden durch eine Volksinitiative, welche uns dann die reine Staatsbank und zugleich deren Hauptorganisation vorschreibt. Heute haben wir es noch in der Hand, auf Grund eines Gesetzesentwurfes den Monopolartikel zur Ausführung zu bringen, von welchem ich konstatiere, dass mit Befriedigung Freunde und Gegner der Staatsbank anerkannt haben, dass er die Hauptaufgaben dieser Monopolbank richtig erfasst habe, dass er ängstlich und gewissenhaft bemüht war, bei Umschreibung des Geschäftskreises sich von banktechnisch richtigen Grundlagen und von den Grundsätzen grösster Solidarität leiten zu lassen, dass er bestrebt war, Staatskredit und Bankkredit möglichst auseinander zu halten und auch bei der Organisation der Bankbehörden jeden schädigenden politischen Einfluss fern zu halten. Fällt der Entwurf infolge Nicht-Uebereinstimmung mit dem Bundesrate — und ich fürchte, dass dies auch bei Annahme des Vermittlungsantrages Blumer der Fall sein werde, so sind Sie nicht mehr Meister der Situation, und ich hoffe nur, dass der Moment nicht eintreten wird, wo die Freunde der Privatbank oder eines gemischten Systems zu spät einsehen werden, dass sie vom Regen in die Traufe gekommen sind und froh sein würden, wenn sie das heutige Projekt des Bundesrates als Grundlage vor sich hätten.

**M. Odier:** Je ne veux pas prolonger le débat; néanmoins étant seul pour défendre mon système, il me sera permis de répondre à M. le rapporteur de la majorité de la commission.

A l'égard du projet de banque privée que j'ai soutenu, M. Isler dit, qu'il ne répond pas au texte constitutionnel, selon lui le mot de Mitwirkung comporte la participation de la Confédération à la formation du capital de la banque! Je le conteste absolument; le texte allemand dit: «Der Bund kann das ausschliessliche Recht zur Ausgabe von Banknoten durch eine unter gesonderter Verwaltung stehende Staatsbank ausüben oder es, vorbehaltlich des Rückkaufsrechtes, einer zu errichtenden centralen Aktienbank übertragen, die unter seiner Mitwirkung und Aufsicht verwaltet wird.»

Le texte de ma proposition dit que la banque sera instituée sous le contrôle et avec le concours de la Confédération. Le concours de la Confédération est prévu pour l'administration de la banque mais non par la participation de celle-ci à la formation du capital. Or dans mon projet je fais concourir la Confédération à l'administration de la banque puisqu'il y est stipulé que le président, le vice-président et cinq autres membres du conseil de banque seront nommés par le conseil fédéral. Le contrôle est également fait par le conseil fédéral qui nomme un inspecteur; il n'est donc pas exact de dire que ce projet n'est pas compatible avec le texte constitutionnel. Le mot *Mitwirkung* se rapporte à l'administration de la banque et non à la composition de son capital. Or pour l'administration mon projet fait intervenir la Confédération.

L'honorable président de la commission m'a adressé un autre reproche; il a prétendu que le projet que j'ai l'honneur de vous présenter a au fond une tendance purement négative; dans son opinion mon but secret serait d'empêcher la discussion d'aboutir. Je proteste contre les intentions qui me sont prêtées, je reconnais que l'état de chose actuel ne peut pas durer. Nous sommes en présence d'un article constitutionnel qui introduit le monopole des billets de banque, par conséquent tous ceux qui sont soucieux du respect de la loi doivent contribuer, suivant leur conscience et leurs lumières, à l'exécution de l'article constitutionnel.

Mon projet a la prétention de répondre aux desideratas de cet article en instituant une banque privée par actions et nous croyons que c'est la seule manière de séparer le crédit de la banque et celui de la Confédération d'une manière vraiment efficace. Mais vouloir insinuer que nous cherchons à aboutir à un résultat négatif, c'est nous prêter gratuitement des intentions que nous n'avons pas.

M. Isler s'est attaché à démontrer que dans les temps de trouble et de difficultés les banques privées d'Angleterre et de France n'ont pu éviter d'être mises à contribution par l'état; nécessité fait loi, a-t-il dit. Il ne s'agit pas de savoir si la Confédération devrait venir au secours de la banque privée, c'est précisément de la situation inverse qu'il s'agit et je soutiens que dans des circonstances difficiles la banque privée serait mieux en mesure de venir en aide à l'état qu'une banque qui serait trop liée à la Confédération.

Il n'est pas à redouter qu'une banque limitée aux opérations de l'escompte et de l'émission des billets ait de grands risques à courir dans les circonstances ordinaires. Elle aurait un cercle d'opérations simples pouvant lui rapporter un profit plus ou moins élevé, mais elle ne serait pas exposée à faire des pertes considérables comme ce serait le cas pour une banque qui se lancerait dans de grandes opérations financières.

Pour l'état, la situation est tout autre; avec un capital et des ressources minimales qui dépendent du fisc et des impôts l'état, chez nous, se lance de plus en plus dans de grandes entreprises où des capitaux lui sont absolument nécessaires. Pour ma part, c'est le crédit de l'état qui me préoccupe le plus; pour le sauvegarder autant que possible il faut qu'en dehors de l'état il subsiste des institutions qui maintiennent le crédit industriel et commercial du pays et empêchent de le confondre

avec celui de l'état lui-même. C'est pour cela que nous avons insisté sur l'exemple très concluant que nous tirons des banques d'Angleterre et de France; dans des circonstances critiques pour l'état ce sont ces banques qui, grâce à la confiance publique qui les entourait, ont pu venir efficacement en aide au crédit de l'état; dès l'instant que le crédit de la banque et celui de l'état sont confondus on ne peut plus compter sur cet appui de l'un vis-à-vis de l'autre.

L'honorable M. Robert a appuyé les conclusions de la majorité de la commission, il a insisté sur ce fait que les cantons garantissant les billets de banque, il faut que la Confédération se substitue à eux et en fasse de même. J'estime, pour ma part, que la garantie de l'état n'est pas la plus sûre garantie et que dans les moments difficiles elle peut devenir plus ou moins illusoire. La vraie garantie se trouve dans la proportion qui doit exister entre le montant de l'émission de billets de banque et la couverture et dans la bonne administration et gestion de la banque; or, cela nous l'obtiendrons mieux avec une banque privée qu'avec une banque d'état.

L'objection principale que l'on fait à mon projet consiste à dire que le peuple ne consentira pas à ce que les 19 banques cantonales soient supprimées au profit d'une banque privée d'actionnaires. Je reconnais que nous entrons ici dans un domaine historique assez délicat. Mais il n'est pas prouvé que lorsque le peuple sera appelé à se prononcer entre le système de la banque d'état fédérale et celui de la banque privée, il tire parti des circonstances locales des banques cantonales pour accepter le premier et refuser le second. Une notion nouvelle intervient avec la banque d'état, celle de l'administration fédérale. Or, je ne crois pas, d'après les dernières votations populaires, que l'administration fédérale soit en train de gagner beaucoup de sympathies et de confiance, elle prête le flanc à beaucoup de critiques. L'infailibilité de l'administration fédérale est loin d'être reconnue. Dans les questions qui touchent au crédit, le public sait très bien où placer sa confiance; il l'accorde à des hommes rompus aux affaires et se méfie des influences politiques qui pourraient jouer un rôle regrettable dans cette nouvelle branche de l'administration fédérale.

Personne n'a répondu aux objections tirées du danger de la confusion du crédit de la banque et de celui de l'état. Je m'empresse de le reconnaître, le crédit de la Confédération, à l'heure actuelle, est excellent; mais en sera-t-il de même si le système de la banque d'état est admis? Voyez plutôt la série d'engagements, de responsabilités que devra prendre la Confédération.

Les engagements actuels de la Confédération s'élèvent à 76 millions; ajoutons-y le capital de la banque: 25 millions, le chiffre de l'émission des billets de banque: 150 ou 200 millions. La signature de la Confédération figurera encore sur tous les effets de change admis au portefeuille de cette banque. En additionnant toutes ces charges, vous arrivez à des chiffres effrayants. L'état, lié par ses engagements et sa signature, gâtera l'état de chose actuel, qui est excellent, nous le reconnaissons encore une fois, tandis qu'avec l'institution séparée d'une banque par actions, comme nous

vous la proposons, pareille chose ne peut se produire. Le capital privé, formé en majeure partie par les établissements actuels, courra seul des risques. Ce ne serait pas la signature de la Confédération qui figurerait sur les billets, et l'administration de la banque privée serait constituée de manière à donner au crédit public le plus de garanties possible.

Nous ne saurions trop insister sur ce point essentiel: la distinction fondamentale à faire entre le crédit de l'état et celui de la banque. Permettez-moi une comparaison vulgaire: Actuellement, le crédit suisse est un corps reposant sur deux jambes: le crédit de l'état est l'une, le crédit commercial et industriel est l'autre. Avec le système de la banque d'état, vous ligotez ces deux jambes. Il est impossible que le corps marche bien si vous ne leur rendez la liberté.

Je reste sous cette comparaison et vous rends attentifs à cette nécessité d'un crédit suisse marchant sur deux jambes.

En terminant, je recommande de nouveau mon projet à votre bienveillante attention.

M. le conseiller fédéral Hauser est entré dans la discussion des détails. Je pensais qu'elle devait être réservée pour la discussion article par article. Au cas où vous me feriez l'honneur d'entrer en matière sur ce projet, je répondrai point par point aux objections qu'a soulevées M. Hauser.

**M. le Président:** La discussion est close. L'entrée en matière n'a pas été combattue, je constate que nous sommes en présence de trois systèmes: 1. Celui de la majorité de la commission composée de MM. Isler, von Arx, Robert Reichlin et Scherb: Constitution d'une banque d'état pure dont les capitaux seraient fournis par la Confédération seule; 2. Celui de la minorité de la commission composée de MM. Blumer (Zurich), Romédi et Schmid Ronca: Constitution d'une banque mixte dont le capital serait fourni de la manière suivante:  $\frac{1}{3}$  par la Confédération,  $\frac{1}{3}$  par les cantons et  $\frac{1}{3}$  par les particuliers; 3. Système de M. Odier: Constitution d'une banque au moyen du capital privé. A nos yeux, ces trois systèmes constituent 3 propositions principales, la présidence vous propose de les faire voter séparément. La première votation décidera si l'une des propositions en présence réunit la majorité absolue; s'il n'en est pas ainsi le conseil se prononcera en deuxième votation entre les deux propositions qui auront réuni le moins de voix pour savoir celle qui doit être éliminée.

En votation définitive le résultat de cette seconde votation sera opposé à la proposition qui aura réuni le plus de voix à la première votation. Il est bien entendu que c'est le système qui sera définitivement admis qui servira de base à la discussion par article.

Un membre du conseil a-t-il quelque observation à présenter?

**Isler:** Ich glaube, dass wir zu einer richtigeren Lösung auf folgende Weise kommen. Wir haben auf der einen Seite den Antrag der Kommissionsmehrheit, wesentlich in Zustimmung zum Nationalrat bestehend, und demselben gegenüber zwei

Minderheitsanträge, einen solchen der Gruppe Blumer und einen solchen des Herrn Odier. Ich glaube nun wir sollten zuerst entscheiden, ob wir, für den Fall, dass wir der Kommissionsmehrheit nicht beipflichten, das System Blumer oder das System Odier wählen wollen und dann das Resultat dieser eventuellen Abstimmung dem Antrag der Kommissionsmehrheit gegenüberstellen. So wäre dann auch im richtigen Moment Platz für den Namensaufruf, den ich beantragen möchte.

**Blumer (Zürich):** Ich möchte Ihnen empfehlen, den Vorschlag des verehrten Hrn. Präsidenten anzunehmen. Verschiedene der Herren Gegner haben sich grosse Mühe gegeben, zu beweisen, dass unser System auch ein Staatsbanksystem sei. Jetzt auf einmal, wo es an die Abstimmung geht, wird es wieder mit der Privatbank des Herrn Odier zusammenhängt. Ich glaube, wenn man richtig abstimmen will, so muss man über die drei Anträge, welche verschiedene Systeme für sich bilden, abstimmen und dann was herauskommt einander gegenübersetzen.

**M. Odier:** Je voulais m'exprimer dans le même sens que M. Blumer. Nous sommes dans le cas prévu par l'article 52 du règlement du conseil national, qui n'a pas été reproduit intégralement dans notre règlement, mais qui doit faire cependant règle dans cette occasion.

Que dit cet article?

« Les sous-amendements seront mis aux voix avant les amendements et ceux-ci avant la proposition principale.

Lorsqu'il y a plus de deux propositions principales coordonnées, elles sont toutes mises aux voix les unes après les autres, et chaque membre peut voter pour l'une d'elles. Lorsqu'on a voté sur toutes les propositions, si aucune d'elle n'a obtenu la majorité, l'assemblée décide par une nouvelle votation entre les deux propositions qui ont eu le moins de voix, quelle est celle qui doit être éliminée. On vote ensuite entre les autres propositions, et l'on continue de la même manière jusqu'à ce que l'une d'entre elles obtienne la majorité absolue. »

Or, nous sommes ici en présence de plus de deux propositions principales coordonnées. Nous avons à nous prononcer entre trois systèmes et non entre de simples amendements. L'article 52 est applicable, et je crois que la proposition faite par M. le Président est la seule acceptable.

**M. le Président:** Je ferai remarquer à M. Isler que la présidence considère les trois propositions comme équivalentes. Il ne lui appartient pas d'avoir l'air de mettre l'une ou l'autre en infériorité ce qui serait le cas dans le mode de votation éventuelle que désire M. Isler.

**Isler:** Ich will nur bemerken, dass wir in der deutschen Schweiz die Sache nicht so verstehen, dass durch die eventuelle Stellung eines Antrages derselbe an Ansehen, Gewicht und Bedeutung einbüsse, sondern wir wollen nur erreichen, dass im Endtreffen die zwei wirklichen Gegensätze, welche sich durch die eventuelle Abstimmung gebildet haben,

einander gegenübergestellt werden. Ich habe also mit meinem Antrag, den ich festhalte, nicht im Sinne, zu sagen, die Anträge Blumer und Odier haben nicht die gleiche Berechtigung wie der Antrag der Kommissionsmehrheit.

M. le Président. Le conseil décidera.

**Abstimmung. — Votation.**

Mit Mehrheit gegen 15 Stimmen entscheidet sich der Rat für den von Herrn Isler vorgeschlagenen Abstimmungsmodus. In eventueller Abstimmung wird hierauf dem Antrag Blumer und Genossen, gegenüber demjenigen des Herrn Odier, mit 30 gegen 10 Stimmen der Vorzug gegeben. In definitiver Abstimmung, die unter Namensaufruf stattfindet, siegt der Antrag der Kommissionsmehrheit, gegenüber dem eventuell angenommenen Antrag Blumer und Genossen, mit 27 gegen 15 Stimmen.

(Par la majorité contre 15 voix le conseil se prononce pour le mode de votation proposé par M. Isler. Ensuite en votation éventuelle la proposition de MM. Blumer et cosignataires est préférée à celle de M. Odier par 30 voix contre 10.)

En votation définitive qui a lieu à l'appel nominal, la proposition de la majorité de la commission l'emporte sur celle éventuellement adoptée de MM. Blumer et cosignataires par 27 voix contre 15.)

Mit Ja, d. h. für Eintreten nach Antrag der Kommissionsmehrheit, stimmten die Herren:

(Ont voté oui, c'est-à-dire pour l'entrée en matière d'après la proposition de la majorité de la commission, MM.:)

von Arx, Battaglini, Blumer (Glarus), Dähler, Freuler, Good, Göttisheim, Hohl, Isler, Keiser, Kellersberger, Kümin, Lusser, Monnier, Muheim, Müller, Munzinger, Raschein, Reichlin, Ritschard, Robert, Scherb, Schubiger, Simen, Stössel, Stutz, Zweifel.

Mit Nein, d. h. für Eintreten nach Antrag Blumer und Genossen, stimmten die Herren:

(Ont voté non, c'est-à-dire pour l'entrée en matière d'après la proposition de M. Blumer et consorts, MM.:)

Blumer (Zürich), Bossy, Golaz, Hildebrand, de Kalbermatten, Leumann, Odier, Richard, Romedi, Schaller, Schmid-Ronca, Schumacher, de Torrenté, Wirz, Wyrsh.

Herr Jordan-Martin, als Präsident, stimmt nicht. Herr Lienhard ist abwesend.

(M. Jordan-Martin, comme président, ne vote pas. M. Lienhard est absent.)

**Detailberatung. — Discussion article par article.**

M. le Président: C'est le projet de la majorité de la commission qui fera règle pour les délibérations article par article qui vont suivre.

**Titel und Ingress. — Titre et préambule.**

Isler, Berichterstatter der Kommission: Sie haben gleich beim Eintreten in den Gesetzesentwurf eine

Entscheidung zu treffen. Es handelt sich darum, wie die neue Bank heissen soll. Der Bundesrat, und mit ihm der Nationalrat, hat der Bank den Namen «Schweizerische Bundesbank», «Banque de la Confédération suisse» etc. zugeteilt.

Hiegegen ist im Schosse der Kommission Einwendung erhoben worden. Man hat gesagt, der Name «Schweizerische Bundesbank» klinge ganz gut für die Deutschschweizer, aber schwerfällig sei der französische Name «Banque de la Confédération suisse», besser wäre die Bezeichnung «Banque nationale suisse» für alle Sprachen. Auch sei es passender, von einer Nationalbank zu reden als von einer Bundesbank, weil damit deutlicher gesagt sei, mit wem man es zu thun habe und weil damit eine Analogie mit andern Bezeichnungen geschaffen sei, z. B. mit der Bezeichnung des Volkstrates der Schweiz. Diese Sache hat nun keine Wichtigkeit, sondern sie ist eine rein formale. Sie mögen Sie so oder anders entscheiden. Doch glaube ich, dass die Berufung darauf, dass man mit der Nationalbahn sel. unangenehme Erfahrungen gemacht habe und dass man sich deshalb hüten sollte, diesen Namen zu wählen, nicht zutreffend sei. Wenn die Nationalbahn hier entscheidend wäre, so müssten wir zum Beispiel den Nationalrat ersuchen, seinen Namen zu ändern (Heiterkeit). Doch ich wiederhole, es ist diese Namensfrage keine question de principe. Entscheiden Sie dieselbe gleich beim Titel. Im Text des Gesetzes haben wir, um überall die Uebereinstimmung mit dem von der Kommission beantragten Titel herzustellen, stets das Wort «Bundesbank» in das Wort «Nationalbank» abgeändert. Ich füge noch bei, dass die Kommission Ihres Rates ihren Beschluss ohne Opposition gefasst hat.

Herr Vicepräsident Hohl übernimmt das Präsidium.

(M. le vice-président Hohl se charge de la présidence.)

Bundesrat Hauser: Auch im Bundesrat hat seiner Zeit die Firmafrage zu längeren Erörterungen Veranlassung gegeben. Wir sind nach reiflicher Prüfung zum Vorschlag gekommen, «Schweizerische Bundesbank» zu sagen, und es ist dieser Vorschlag weder in der nationalrätlichen Kommission, noch im Nationalrat irgendwie beanstandet worden. In den Beratungen der ständerätlichen Kommission ist nun der neue Name «Schweizerische Nationalbank» in die Beratung hineingeworfen worden, und ich muss bekennen: er ist im Schosse der Kommission sofort sympathisch aufgenommen worden. Es hat sich eine entschiedene Mehrheit für denselben ausgesprochen, nicht ohne dass von anderer Seite opponiert worden wäre. Auch der Vertreter des Bundesrates steht heute noch auf dem Standpunkt, dass der Name «Bundesbank» richtiger ist als der Name «Nationalbank». Es tönt etwas voller, das «Nationalbank»; aber der Name «Nationalbank» hat auch einen unangenehmen Beigeschmack. Er ist ungemein nahe verwandt mit einem Namen, der beinahe schon vergessen ist, mit der Nationalbahn. Noch mehr. Ich muss Sie darauf aufmerksam machen, dass die nähere Bezeichnung mit «national» nach und nach in den Sprachgebrauch der Firmen und Aktiengesellschaften übergegangen ist. Wir haben eine «Na-



tionalzeitung» und wir haben auch eine «Brasserie nationale.» Und ich mache Sie namentlich noch auf folgendes aufmerksam: In Deutschland heisst dasjenige Institut, welches unserm Notenmonopol-Institut am nächsten kommt, deutsche Reichsbank. In Deutschland aber existiert neben der deutschen Reichsbank eine «Nationalbank», welche, gegründet auf privates Aktienkapital, ein rein privates Institut ist, mit dessen Verwaltung die staatlichen Behörden nichts zu thun haben. Kann es nun nicht doch bei uns wieder zu einer Begriffsverwirrung und zu Konflikten mit Privatfirmen oder Aktiengesellschaften führen, wenn wir den Namen «Bundesbank» in «Nationalbank» umändern? Wir waren lange genug molestiert durch die Aehnlichkeit der Geschäftsfirma der Eidgenössischen Bank, und wir hätten gerne einen Ausdruck gewählt, bei welchem jede Verwechslung, jede Gleichartigkeit der Firma vermieden ist. Ich erlaube mir deshalb, den Antrag zu stellen, es beim bundesrätlichen Antrag bewenden zu lassen und zu sagen: «Schweizerische Bundesbank».

**Freuler:** Ich erlaube mir, zu dieser Sache zu sprechen, weil ich schon vor zwanzig Jahren in diesem Saal einst eine Motion vorlegte, man solle der sogenannten eidgenössischen Bank das Prädikat «eidgenössisch» entziehen, weil, wenn der Bund je dazu gelange, eine eigene Bank zu errichten, er dann in die Lage komme, diese Bank «eidgenössisch» oder in der französischen Sprache «fédérale» zu nennen. Ich bin damals unterlegen. Die Motion wurde zwar erheblich erklärt, aber schliesslich abgewiesen. So liegt nun die Sache so, dass wir um den richtigen Titel gekommen sind und dass nun wieder die Frage der Kollision auftaucht. Auch die Bezeichnung «Nationalbank» kollidiert mit andern Bezeichnungen, mit denen das «national» verbunden ist. Es wird auch Verwechslungen geben, wenn wir sie französisch «Banque de la Confédération suisse» nennen. Was soll der Kaufmann in Paris machen, wenn er eine «Banque fédérale» und eine «Banque de la Confédération suisse» vor sich hat? Wenn wir wirklich im Ausland deutlich zeigen wollen, was unsere Bank ist, dann müssen wir sagen: Schweizerische Staatsbank, Banque d'état suisse. Dann ist eine Kollision nicht mehr möglich. Ich erlaube mir darum, den Antrag zu stellen, die zu schaffende Bank «Schweizerische Staatsbank» zu nennen.

**Bundesrat Hauser:** Auch diese Bezeichnung ist eine Zeit lang im Vordergrund gestanden; allein man hat im Bundesrat auf sie verzichtet, nachdem wir darauf aufmerksam gemacht wurden, dass wir damit mit verschiedenen Bankinstituten der französischen Schweiz, welche schon früher den Titel «Banque d'état» sich beigelegt, in Konflikt kommen würden.

**Abstimmung. — Votation.**

In eventueller Abstimmung wird der Antrag des Herrn Bundesrat Hauser («Bundesbank») mit 24 gegen 7 Stimmen dem Antrag Freuler («Schweizerische Staatsbank») vorgezogen. In definitiver

Abstimmung wird sodann gegenüber dem Antrag der Kommission («Nationalbank») der Antrag des Herrn Bundesrat Hauser mit 25 gegen 7 Stimmen angenommen.

(En votation *éventuelle*, la proposition de M. le conseiller fédéral Hauser («Banque de la Confédération suisse») l'emporte sur celle de M. Freuler («Banque d'état suisse») par 24 voix contre 7. En votation *définitive*, par 25 voix contre 7, le conseil préfère la proposition de M. Hauser («Banque de la Confédération suisse») à celle de la commission («Banque nationale»).

**Art. 1.**

**Isler, Berichterstatter der Kommission:** Die Kommission stellt Ihnen hier einen Zusatzantrag, der darin besteht, dass bei der nationalrätlichen Redaktion beigelegt werde «und mit dem Rechte der eigenen Persönlichkeit versehene». Damit soll gesagt sein, dass die Bank den Charakter der juristischen Person habe. Wir sind der Ansicht, dass der Bank dieser Charakter der eigenen juristischen Existenz auch nach dem Beschluss des Nationalrates, bezw. dem Vorschlag des Bundesrates zukommt. Denn wenn dort gesagt ist, die Bank habe ihr eigenes Vermögen, sie habe für ihre Verbindlichkeiten zunächst mit diesem Vermögen aufzukommen und der Bund trete mit seiner Haftbarkeit erst dann in die Linie, wenn das eigene Vermögen der Bank konsumiert sei, so kann eine solche stufenförmig eintretende Haft und eine solche Ausscheidung der Vermögensmassen, der Verbindlichkeiten nur statthaben, sofern das Bankinstitut eine eigene, vom Staate als solchem getrennte Persönlichkeit darstellt. Aber wir finden, es sei angezeigt, dass dieser Charakter im Entwurf selber auch noch zum Ausdruck gelange. Wir sehen darin nicht eine Kautel — die ist nicht notwendig, weil sie materiell schon vorhanden ist —, aber ein gewisses Moment der Beruhigung liegen, eine Zusage, in förmlichster Weise ausgesprochen, dass diese Bank nicht etwa eine Abteilung des schweizerischen Finanzdepartementes oder der Bundesfinanzverwaltung werde, sondern dass sie etwas ganz Eigenes für sich sei, das zunächst nur für sich besteht, das zunächst für sich ein eigenes Schicksal hat und dessen sich der Bund erst dann annehmen muss, wenn sich wider Erwarten sein Geschick so erfüllen würde, dass das Eintreten des Bundes sich zur Notwendigkeit gestaltet.

Auch die Doktrin im Bankwesen erklärt, dass, da wir eine reine Staatbank schaffen wollen, man nicht unterlassen dürfe, ihr den Charakter der eigenen juristischen Persönlichkeit zu geben, weil damit förmlich die Trennung der Finanzverwaltung des Staates und dieses Institutes sanktioniert werde.

Ich sehe meinerseits nicht ein, warum man das nicht thun sollte, und ich persönlich möchte gerade deshalb, weil ich dem Projekte der Staatsbank zugestimmt habe, obschon ich, wenn ich nur meinen Anschauungen zu folgen gehabt hätte, lieber für die gemischte Bank gestimmt hätte, darauf dringen, dass dieser Zusatz beigelegt wird.

Angenommen nach Antrag der Kommission. — (Adopté d'après la proposition de la commission.)

**Art. 1<sup>bis</sup>.**

**Isler, Berichterstatter der Kommission:** Bei diesem Artikel habe ich zunächst eine Bemerkung in formeller Beziehung zu machen. Art. 1<sup>bis</sup> ist durchwegs gleichlautend wie Art. 4 des Beschlusses des Nationalrates. Das Neue, das wir Ihnen bringen, besteht lediglich darin, dass wir diesen Art. 4 gleich hinter Art. 1 folgen lassen. Dafür kann ich die Erklärung geben, dass man im Schosse der Kommission gerade von Seite der entschiedenen Anhänger der Staatsbank bemerkt hat, an sich wende man ja nichts dagegen ein, sondern betrachte es als korrekt, dass dieser neuen Bank der Charakter der getrennten juristischen Persönlichkeit belassen und im Gesetzesentwurf ausdrücklich beigefügt werden müsse; aber sobald man das thue, bringe es die Konsequenz und die Oekonomie des Gesetzes mit sich, dass man den Artikel, der die subsidiäre Haftbarkeit des Staates ausspreche, gleich nach Art. 1 folgen lasse. Um keine Missverständnisse zu erzeugen, sollen diese Fundamentalsätze: einerseits vollständig von der Finanzverwaltung des Staates getrennte Verwaltung der Bank, andererseits subsidiäre Haftbarkeit des Staates für diese Bank, aneinander gereiht werden.

In materieller Beziehung tritt hier natürlich die grosse Frage wieder auf, ob man die unbeschränkte Haftbarkeit des Staates für dieses Staatsbankinstitut aussprechen wolle. Allein ich glaube nicht, dass Sie von mir verlangen, dass ich noch einmal auf diesen Gegenstand zurückkomme, nachdem ich denselben, wie ich glaube, in meinem Hauptreferat ziemlich ausführlich besprochen habe. Sie werden das um so weniger von mir verlangen, als ja nach meiner Ansicht durch Ihre vorige Abstimmung der Grundsatz angenommen worden ist, dass der Staat subsidiär hafte, dass er eventuell mit seiner Kraft und seinen Mitteln der Bank beispringe und ihre Verbindlichkeiten einlöse.

Angenommen. — (Adopté.)

**Art. 2.**

**Isler, Berichterstatter der Kommission:** In Art. 2 hat der Nationalrat dem Projekte des Bundesrates einen Zusatz hinsichtlich der allfällig von der Bundesbank in den Kantonen zu errichtenden Agenturen beigefügt. Er hat hier den bestehenden Kantonalbanken die Garantie geboten, dass wenn in den betreffenden Kantonen eine Agentur erstellt werden soll, sie in erster Linie zu berücksichtigen seien.

Ihre Kommission beantragt Ihnen, diesen Zusatz noch etwas zu erweitern. Wir glauben zwar, dass die Erweiterung mehr nur eine redaktionelle, erläuternde sei und dass der Nationalrat eigentlich dasselbe, was wir jetzt vorschlagen, auch schon gewollt hat. Aber die Fassung, die er wählte, ist so, dass, wenigstens wenn der Artikel buchstäblich ausgelegt wird, diejenigen, deren Ansicht ich hier verteidige, den Kürzern ziehen müssen. Der Nationalrat sagt: «Bei Errichtung von Agenturen sind in erster Linie die in den betreffenden Kantonen bestehenden oder noch zu gründenden kantonalen Staatsbanken zu berücksichtigen». Nun gibt es aber in der Schweiz auch solche Kantonalbanken, die

nicht volle Staatsbanken sind, aber doch gemischte Banken, bei denen der Staat in hervorragender Weise beteiligt ist, nicht nur beim Gründungskapital, sondern auch bei der Leitung der Bank. Es giebt allerdings auch noch eine Kategorie von Kantonalbanken — ich glaube nur an einem Ort —, wo der Name Kantonalbank blosser Titulation ist und der Staat mit ihr gar keine Verbindung hat. Dass eine solche soi-disant Kantonalbank nicht Anspruch auf die in Art. 2 genannte Garantie hat, ist klar. Aber die gemischten Banken, wie z. B. die Banque vaudoise und die Aargauische Bank, haben gewiss Anspruch darauf, nach gleichem Recht wie diejenigen schweizerischen Kantonalbanken, die reine Staatsbanken sind, behandelt zu werden. Deshalb beantragen wir, das deutlich und ausdrücklich zu sagen und also den Zusatz des Nationalrates so zu fassen: «Bei Errichtung von Agenturen sind in erster Linie die in den betreffenden Kantonen bestehenden oder noch zu gründenden staatlichen oder von Kantonen garantierten gemischten Banken zu berücksichtigen.» Das «von Kantonen garantierten gemischten Banken» stellt zugleich den Charakter der eigentlichen gemischten Bank fest, sodass keine Zweideutigkeit möglich ist. Wo eine Bank besteht, welche der Staat garantiert hat, darf man auch sagen: wir haben eine gemischte Bank.

Angenommen nach Antrag der Kommission. — (Adopté d'après la proposition de la commission.)

Herr Präsident Jordan-Martin übernimmt wieder den Vorsitz.

(M. le président Jordan-Martin reprend la présidence.)

**Art. 3.**

**Isler, Berichterstatter der Kommission:** Ueber die ausserordentlich wichtige Frage, wie der Bankfonds gebildet werden soll, hat die Generaldebatte Aufschluss gebracht und ich glaube die vorige Abstimmung über das Eintreten auch die Entscheidung. Ich sehe mich daher zu keiner weiteren Bemerkung mehr veranlasst als der, dass ich Ihnen beantrage, dem Artikel 3 Ihre Zustimmung zu geben, wie er vom Nationalrat beschlossen wurde.

Angenommen. — (Adopté.)

**Art. 4.**

Wird Art. 1<sup>bis</sup> — (Cet article devient l'article 1<sup>bis</sup>.)

**Art. 5.**

**Isler, Berichterstatter der Kommission:** Ich habe hiezu keine Bemerkung zu machen. Das ist der Artikel, der, ernstlich wenigstens, auch in der Kommission nicht angefochten worden ist. Man hat sich einzig wegen dieser Exception betr. die Stempelsteuer gefragt, ob sie korrekt genug formuliert sei;

darüber hat im Nationalrat eine grosse Debatte stattgefunden. Der Vorsteher des Finanzdepartementes hat uns erklärt, dass er nach genauerem Studium dazu gelangt sei, dass die Vorschrift, wie sie jetzt im Entwurfe des Nationalrates formuliert sei, genüge; wir haben uns damit beruhigt und beantragen Ihnen ebenfalls Zustimmung.

Angenommen. — (Adopté.)

—

Art. 6.

**Isler, Berichterstatter der Kommission:** Dieser wichtige Artikel, welcher den Geschäftskreis der Bundesbank umschreibt, hat in der Kommission wie hier im Rate bei der Generaldebatte allseitige Anerkennung gefunden auch bei denen, die sich mit der Schaffung einer Staatsbank nicht befreundet haben. Ich glaube also, auch hier sei es nicht nötig, nochmals über die einzelnen Bestimmungen zu reden, um so mehr, als in der Generaldebatte gerade bei diesem Artikel darauf verwiesen worden ist, wie der Entwurf bemüht war, die Bank von Geschäften fern zu halten, welche einerseits Gefahren mit sich bringen, anderseits der Aufgabe einer wirklichen Noten- und Diskontobank entgegenstehen oder welche mit dem Staatskredit etwa zusammenfliessen und die Gefahr begründen könnten, von der man soviel gesprochen hat, der Vermengung des Staatskredites mit dem Bankkredit. Ich beantrage Zustimmung.

**M. Odier:** J'ai une observation à présenter au sujet du chiffre 9.

Je ne sais pas quel est le sens du terme correspondant à «gestion de titres» dans le texte allemand, mais dans le texte français, l'expression «gestion de titres» va, je crois, au-delà de ce que le projet comporte et désire lui-même.

Pour nous, les «gestions de titres» comportent la vente et l'achat de titres pour le compte du client. Gérer une fortune, c'est faire des opérations et déplacer des fonds. C'est ce que font certains banquiers. Ils ont chez eux des titres appartenant à leurs clients, auxquels ils envoient des circulaires pour leur recommander de vendre certains titres ou d'en acheter d'autres. C'est une question d'administration de fortune, et je crois que ce n'est pas là le sens que l'on a voulu donner à cet article. On a entendu qu'il s'agissait simplement du service des coupons, c'est-à-dire que des titres seraient déposés dans le portefeuille de la banque, qui serait chargée de toucher pour le compte des particuliers les coupons de ces titres. Si c'est bien là ce qu'on avait en vue, il vaudrait mieux dire alors «garde de titres et services des coupons». Il faut éviter que plus tard — c'est une observation que m'a fait un banquier en présence du texte actuel — la banque ait le droit de vendre des titres pour le compte du client, et de l'engager, par ses conseils, à se livrer à la spéculation. La banque ne doit pas se livrer à ce genre d'affaires, et on l'en empêchera en modifiant le texte, et en remplaçant «garde et gestion des titres» par «garde des titres et service des coupons.»

**Isler, Berichterstatter der Kommission:** Soweit ich im Augenblick die Sache übersehen kann, möchte ich Herrn Odier beistimmen; jedenfalls hat der deutsche Text keinen andern Sinn als den, den er ausgeführt hat, nämlich, wenn Wertschriften im Keller sind, von Zeit zu Zeit die Coupons abzutrennen, oder wenn sie konvertiert werden, das dem Kunden anzuzeigen, damit sie rechtzeitig zur Konversion präsentiert werden können; aber dass man An- und Verkauf damit treiben könne, das ist nicht gemeint. Ich gebe zu, dass das französische anders aufgefasst werden kann und darum wollen wir französisch die Sache deutlicher sagen.

**Bundesrat Hauser:** Ich glaube, es besteht hier keine materielle Verschiedenheit der Meinungen; sowohl durch den Wortlaut des Artikels 6 als der begleitenden Botschaft ist ausdrücklich festgestellt, dass die Bundesbank auch für Rechnung Dritter keine Wertpapiere kaufen kann. Darum also handelt es sich nicht, und ich glaube in der That, man hat, indem man diese Annahme von Wertschriften in den Geschäftskreis der Bundesbank aufnahm, einfach etwas beifügen wollen, um zu sagen, dass mit der Annahme dieser Titel auch die Verpflichtung übernommen wird, für den Zinseneingang zu sorgen.

Aber es liegt doch noch etwas mehr darin, als nur der Zinsenbezug. Die Institute, welche solche Werttitel übernehmen, übernehmen gewöhnlich gleichzeitig auch die Verpflichtung, den Auslosungen und den Konversionen ihre volle Aufmerksamkeit zu schenken, und sie machen dann die Inhaber dieser Titel darauf aufmerksam, wenn Titel ausgelost oder zur Konversion ausgeschrieben werden. Es wäre also doch der Ausdruck «zur Besorgung der Zinscoupons» im deutschen Text etwas zu eng, auch deswegen schon, weil es Wertschriften ohne Couponsbogen giebt, bei denen doch vielleicht die Zinsenbesorgung mit zu den Funktionen der Bundesbank gehört. Materiell wäre ich also einverstanden; es handelt sich hier nicht um den Ankauf für Rechnung Dritter, das ist so wie so ausgeschlossen; aber ich wäre nicht ganz befriedigt, wenn es im deutschen Text einfach heissen würde «zum Couponsbezug».

**Isler, Berichterstatter der Kommission:** Ich wollte vorhin nicht sagen, dass ich meinerseits meine Einwilligung geben möchte, den deutschen Text abzuändern; ich glaube, derselbe ist richtig. «Verwaltung» bedeutet eben das Couponsabtrennen und das Konversionen besorgen. Aber ich meinte, der französischen Fassung des Herrn Odier könnte man beistimmen.

**M. Odier:** Pour tenir compte des observations de M. le conseiller fédéral Hauser, je propose qu'on dise simplement «administration des titres». «Gérance» n'est pas tout à fait le terme exact.

**Bundesrat Hauser** erklärt sich einverstanden.

Der Antrag Odier zum französischen Text wird stillschweigend angenommen.

(La proposition de M. Odier au texte français est adoptée tacitement.)

**M. Monnier:** Je ne suis pas versé dans la nomenclature des termes techniques en matière de banque, mais je ne réussis pas à me représenter d'une manière claire, ce que signifient «les certificats d'or et d'argent», qui devraient être émis.

«Ce qui est nouveau», dit le message (page 28), c'est le chiffre 7 qui comprend dans le cercle des opérations de la banque «l'émission de certificats d'or et d'argent». Nous ne nous sommes jamais opposé en principe aux propositions de M. le conseiller national Dr Joos tendant à ce but, mais nous avons toujours dit que cette idée ne pouvait être réalisée que par la création d'une banque centrale. L'avenir nous apprendra si et jusqu'à quel point cette institution prendra pied chez nous ou si, pour parler avec M. Joos, notre population se déshabituera de l'usage des instruments d'échange métalliques dans ses transactions journalières.»

Je serais bien obligé à la commission de préciser le sens de ce paragraphe 7, qui, pour des profanes comme moi, est obscur.

**Isler, Berichterstatter der Kommission:** Ich denke, dass der Begriff des Gold- und Silbercertifikates so ziemlich gegeben ist; wir haben uns ja schon wiederholt mit der Materie befassen müssen infolge der gestellten Motionen, wie Herr Monnier es bereits angedeutet hat. Es wird also gegen Hinterlage von Edelmetall ein Gutschein ausgestellt, der indossabel ist, also die Funktionen einer Banknote versieht und sich von dieser nur dadurch unterscheidet, dass er eine bestimmte Deckung hat.

Wie sich die Sache praktisch für uns gestalten soll, ob man überhaupt dazu gelangen wird und wenn man dazu gelangt, in welchem Umfange es geschehen solle, diese Fragen heute zu beantworten, wird schwierig sein. Denn für mich — ich habe zwar darüber keine direkten Eröffnungen von Seite des Departements — fasse ich die Sache so auf, dass es sich hier mehr um einen Vorbehalt handelt, die Sache ausführen zu können, wenn einmal die Zweckmässigkeit und Notwendigkeit dafür sich einstellt, und ich denke, dass ein solches Reglement, wenn es erlassen wird, seiner Zeit auch der Bundesversammlung wieder vorgelegt werde. Es ist mir persönlich auch recht, wenn der Herr Vorsteher des Departements sich noch darüber ausspricht.

**Bundesrat Hauser:** Wenn Herr Nationalrat Joos je eine gut begründete Motion eingebracht hat, so ist es die, man möchte in der Schweiz untersuchen, ob man nicht nach nordamerikanischem Muster auch bei uns das System der Gold- und Silbercertifikate einführen könnte. Ich glaube es genügt, wenn man für heute hinweist auf den wesentlichen Unterschied, welcher zwischen diesem Geschäftsverkehr und dem gewöhnlichen Depositenverkehr besteht; aber es ist rein unmöglich, jetzt schon genauen Aufschluss zu geben, wie sich dieser Verkehr machen werde, und darum haben wir das Nähere einem besonderen Reglement vorbehalten, welches selbstverständlich seiner Zeit durch die Bankbehörden vorbereitet werden muss und die Genehmigung der Bundesversammlung zu erlangen hat. Es scheint mir, der wesentliche Unterschied ist der: Wer, wenn auch in unverzinslicher Rechnung, der Bank Depositen-

gelder übergibt, hat kein Recht, sich darum zu kümmern, was die Bank damit macht; der Einleger hat das Recht zu verlangen, dass ihm diese Summe auf erstes Begehren jederzeit zurückerstattet werde und er hat keinen Anspruch auf Zins; aber ob das Depo seiner Zeit in Gold oder in Silber oder in Noten geleistet wurde: beim Rückzug ist es Konvenienz der Parteien, in welcher Form die Rückzahlung erfolgen solle. Anders bei diesen Gold- und Silbercertifikaten. Da verstehe ich die Sache so, dass das, was deponiert wird, unangetastet bleibt und dass der ursprüngliche Einleger das Recht hat, genau in denselben Formen und in denselben Münzsorten die Rückgabe zu verlangen. Ebenso ist natürlich die Bank zu nichts anderem verpflichtet. Wenn einer z. B. für Fr. 10,000 silberne Fünffrankentaler einlegt und diese nehmen im Laufe des Jahres um 50 % am Werte ab, so hat er kein Recht, zu verlangen, dass ihm der Nominalbetrag in anderer gesetzlicher Münze gegeben werde, sondern er hat nur das Recht darauf, seine silbernen Fünffrankentaler zu dem Werte, den sie haben, zurückzuerhalten. Es scheint mir, hier liege die grosse Differenz; bei diesen Certifikaten handelt es sich um eine Hinterlage, welche telle quelle nachher zurückgegeben wird.

Und was bezweckte nun Herr Joos mit seiner Motion? Er sagte: es ist unbequem, mit dem Silber zu hantieren, das wir haben, und manchem wird selbst das Hantieren mit Gold unbequem, wenn sein Vorrat ein gewisses Gewicht erreicht. Man trägt das nicht gerne mit sich in der Tasche herum und die Spedition per Post oder Boten wird manchmal umständlich. Herr Joos will nun zweierlei erreichen; er will dem Inhaber des Geldes, der ein solches Certifikat sich erwirbt, ein Mittel in die Hand geben, dass er ein Zirkulationsmittel hat, welches sehr leicht beweglich und, glaube ich, auch übertragbar ist. Das ist ein Hauptgrund, und er bezweckt damit ferner, dass Leute, welche nicht gewillt sind, ihre heute disponiblen Gelder für längere oder kürzere Zeit einer Bank zu übergeben, welche lieber auf einen Zins verzichten, gleichwohl veranlasst werden, das Geld nicht in Ihren Kassen zu behalten, sondern in sichere Obhut zu geben.

Ich glaube, Sie dürfen diese Ziffer unbedenklich stehen lassen, indem es durchaus noch in ihrer Hand liegt, bei Genehmigung des Reglementes zu statuieren, was Ihnen genehm ist.

Das kann Herr Joos für sich anführen, dass das System, welches er hier patronisiert und welches zuerst in den Vereinigten Staaten Nordamerikas Fuss gefasst hat, dort einen ganz ungeheuren Erfolg gehabt hat, und dass die Summen, welche auf diese Weise deponiert worden sind, um jederzeit in gleichen Münzsorten, selbst in Goldbarren zurückgenommen werden zu können, einen Betrag von vielen hundert Millionen Dollars ausmachen. Ich glaube, wir dürften immerhin den Versuch machen, in der Schweiz ein ähnliches System einzuführen.

**M. Monnier:** Je remercie M. le conseiller fédéral Hauser et M. le rapporteur pour les explications qu'ils ont bien voulu me donner. Je ne puis pas dire que je sois absolument édifié. J'ai quelque peine à concevoir la nature juridique de ces cer-

tificats d'or et d'argent. Si j'ai bien compris MM. Isler et Hauser, ce seraient des espèces de bons de dépôts ou de «Warrants», remis aux clients de la banque, et que ces clients pourraient transmettre à d'autres par voie d'endossement ou qui pourraient même être au porteur. Les bons seraient garantis par des espèces d'or et d'argent qui auraient été déposées par le client.

Il ne me semble pas que cela soit bien conforme aux règles du c. o. sur le droit de gage et de nantissement. D'après le c. o., ce droit ne peut s'établir que sur des meubles corporels ou sur des titres au porteur, et non sur des espèces, qui sont des choses fongibles, à moins qu'elles ne soient individuelles, pour ainsi dire individualisés de manière à former un corps certain.

Je ne fais cependant pas de proposition, parce que cette question là doit, d'après l'article 6, être précisée par un règlement, et c'est sous réserve des dispositions de ce règlement, qui devra naturellement être conforme au c. o., et qui sera soumis à

l'assemblée fédérale, que j'accepte pour le moment ce § 7 tel qu'il est rédigé. Au point de vue de la forme, je ne suis pas assez versé en la matière pour savoir si cette expression: Certificats d'or et d'argent, est bien le terme technique qui répond à la réalité. Pour ma part, je ne l'ai jamais entendu employer dans les affaires.

Der Art. 6 wird als angenommen erklärt.  
(L'art. 6 est adopté.)

Art. 7.

Angenommen. — (Adopté.)

Hier wird die Beratung abgebrochen.  
(Ici, le débat est interrompu.)



**Schweizerische Bundesbank. Bundesgesetz über die Errichtung der Schweizerischen Bundesbank. BG vom 18. Juni 1896 (verworfen)**

**Banque de la Confédération suisse. Loi fédérale créant une banque de la Confédération Suisse. LF du 18 juin 1896 (rejetée)**

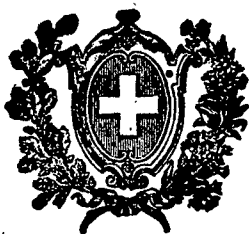
In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1895
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Wintersession
Session	Session d'hiver
Sessione	Sessione invernale
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	05
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	1895_002
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	11.12.1895 - 09:00
Date	
Data	
Seite	651-672
Page	
Pagina	
Ref. No	20 026 725

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Amtliches  
stenographisches Bulletin  
der  
schweizerischen Bundesversammlung

N<sup>o</sup> 36

BULLETIN  
STÉNOGRAPHIQUE OFFICIEL  
DE  
L'ASSEMBLÉE FÉDÉRALE SUISSE

Abonnements: Jährlich Fr. 2. — für die Schweiz, Fr. 4. — für das übrige Postvereinsgebiet. In der Schweiz kann nur bei der Post abonniert werden.  
Abonnements: Un an: Suisse fr. 2. —, Union postale fr. 4. —. On s'abonne en Suisse exclusivement aux offices postaux.

### Ständerat. — Conseil des États.

Sitzung vom 12. Dez. 1895, vormittags 11<sup>1</sup>/<sub>4</sub> Uhr. — Séance du 12 décembre 1895, à 11<sup>1</sup>/<sub>4</sub> h. du matin.

Vorsitzender: }  
Präsident: } M. Jordan-Martin.

Tagesordnung: — *Ordre du jour:*

#### Bundesgesetz über die Errichtung der schweizerischen Bundesbank.

Loi fédérale créant une banque de la Confédération suisse.

#### Fortsetzung der artikelweisen Beratung.

*Suite de la discussion article par article.*

(Siehe Seite 651 hievor. — Voir page 651 ci-devant.)

**M. le Président:** M. le conseiller fédéral Hauser, étant retenu au conseil national, prie le conseil de bien vouloir ne pas mettre en discussion maintenant l'art. 8. En attendant, nous pourrions passer aux articles suivants.

Einverstanden. — *D'accord.*

Art. 9.

Angenommen. — *(Adopté).*

Art. 10.

**Isler, Berichterstatter der Kommission:** Der Artikel 10 handelt von der bankmässigen Deckung der Noten. Es ist hier vorgesehen, dass der Gegenwert jeder Note zu jeder Zeit einesteils durch Metall, andernteils durch bankmässige Wechsel und Guthaben gedeckt sei.

Ich muss nun hier im Namen der Kommission ein Versehen nachholen. In der Kommission wurde nämlich der Antrag gestellt, es solle die Metallreserve nicht bloss mindestens ein Drittel, sondern mindestens 40% der Banknoten betragen; man wies darauf hin, dass im gegenwärtigen Banknotengesetze

diese 40% vorgeschrieben seien und dass es einen eigentümlichen Eindruck machen würde, wenn nun, nachdem der Bund, beziehungsweise der Staat das Monopol selber in die Hand nimmt und in einer von ihm gegründeten Bank verwirklicht, er diese Sicherheit in Barschaft um etwa 7% reduzieren würde. Ich persönlich betrachte dies als unwesentlich; diese Drittelsdeckung ist im Bankwesen anderer Staaten und in der Praxis gerade für die grossen Banken von Frankreich und England die übliche. Aber ich gebe zu, dass man in dieser Richtung nicht zu viel thut, wenn man statt 33<sup>1</sup>/<sub>3</sub> 40% sagt. Ich will also Namens der Kommission hier nachholen, dass unser Antrag im letzten Absatze des Artikels so lautet: «Die Metallreserve muss zum mindesten 40% der im Umlaufe befindlichen Noten betragen.» Es wurde vergessen, diese Abweichung vom nationalrätlichen Beschlusse beim Drucke anzubringen.

**Bundesrat Hauser:** Grundsätzlich wäre ich eher dafür, dass gar keine Vorschriften über diese Metallreserve ins Gesetz aufgenommen werden sollten, indem ich von der Meinung ausgehe, dass es die elementarste Pflicht unserer zukünftigen Bankleitung sein wird, jederzeit für einen genügenden Barvorrat zu sorgen, unbekümmert darum, ob im Gesetze eine Vorschrift hierüber enthalten sei oder nicht. Allerdings enthält das deutsche Reichsbankgesetz eine solche Bestimmung, und es ist auch dort die Drittelsdeckung vorgesehen. Aber ich will Sie auf das andere Nachbarland, auf Frankreich, verweisen und konstatieren, dass für die Bank von Frankreich nicht die mindeste Vorschrift existiert,



wie gross die Metallreserve sein müsse. Das hindert aber diese vorsichtige Bankleitung nicht, ihren Metallvorrat weit über demjenigen zu halten, was sie nun gegenwärtig in unserem Gesetze vorschreiben wollen.

Es sprechen auch innere Gründe dafür, dass von einer solchen Notendeckung bei einer Staatsbank weniger die Rede sein sollte, als bei einer Privatbank. Es muss doch gesagt werden, dass es mehr oder weniger im Ermessen der Bankleitung sein sollte, wie tief sie mit ihren Barbeständen gehen darf, und wir sollten uns davor hüten, einen Zustand zu schaffen, bei welchem unsere Staatsbank unter den solidesten Verhältnissen, selbst wenn sie noch mit ganz gesunden Gliedern dasteht, ihre Insolvenz zu erklären gezwungen wird. Es können solche Verhältnisse eintreten und dann bleibt die Bankleitung nur vor den beiden Alternativen, die Insolvenz zu erklären oder das Gesetz zu verletzen. Nehmen Sie einmal an, unsere zukünftige Bundesbank habe einen Notenumlauf von 200 Millionen Franken; das würde nach dem neuen Vorschlage der Kommission eine Metalldeckung von 80 Millionen Franken bedingen. Diese 80 Millionen Franken sind vorhanden; es ist noch mehr vorhanden für die Deckung der übrigen kurzfristigen Verbindlichkeiten. Aber es kommt eine Zeit der Krisis, welche diesen Ueberschuss von Barvorräten auffrisst, ja noch mehr; es kann vorkommen, dass dann vielleicht an einem Tage etwa zwei bis drei Millionen Banknoten zur Einlösung präsentiert werden, während, wenn die Bank diese zwei bis drei Millionen ausbezahlt, dann nicht mehr die volle 40 %ige Deckung da ist, und dann ist der Moment gekommen, wo die Bankverwaltung sagen muss: ich darf nicht mehr auszahlen, ich darf meine Metallreserve nicht auf 77 Millionen hinuntergehen lassen, selbst wenn die Bank ganz sicher ist, dass in den allernächsten Tagen durch fällige Diskontowechsel 5 oder 10 Millionen eingehen werden. Ist das ein richtiger Zustand? Sollen wir einer Bankverwaltung solche Fesseln anlegen? Ich glaube, das sollte nicht der Fall sein, und wenn ich mich auch mit dieser Drittelsdeckung einverstanden erklärt habe, so wird aus dem Gesagten immerhin unschwer zu schliessen sein, dass ich mich wenigstens gegen die Erhöhung auf 40 % aussprechen werde. Man hat zur Begründung dieses neuen Vorschlages gesagt: Das war Vorschrift für die bisherigen Banken und wir dürfen uns nicht einmal den Anschein geben, dass wir die neue Staatsbank unsolider organisieren wollen, als die bestehenden Emissionsbanken. Aber die Sache verhält sich doch nicht ganz so. Das war die einzige Vorschrift, welche wir bezüglich der Metallreserve unsern Privat-Emissionsanstalten auferlegt hatten; wir hatten im bisherigen Gesetze absolut keine Vorschriften über die Deckung der übrigen Verbindlichkeiten, welche sich ja unter Umständen höher belaufen als der ganze Notenumlauf; in dieser Richtung waren die Privatbanken vollständig frei und Herr über ihre Entschliessungen, und so ist es auch in der That gekommen, dass es manchmal bedenklich genug ausgesehen hat. Die Emissionsbanken sind den gesetzlichen Vorschriften für die Metalldeckung ihrer Noten pünktlich nachgekommen; aber darüber hinaus haben sie für wenig, manchmal für nichts gesorgt; es sind Bilanzen vorhanden, aus welchen hervorgeht, dass Banken über diese 40 Prozent

hinaus nur noch zwei weitere Prozent Metallvorrat hatten zur Erfüllung aller übrigen kurzfristigen Verbindlichkeiten. Da liegt die grosse Differenz gegenüber dem früheren Zustande; durch unser neues Bundesgesetz verpflichten wir in Artikel 11 die Staatsbank, dass sie in ähnlicher Weise für die Deckung aller übrigen kurzfristigen Verbindlichkeiten vorsorgt und das gestattet uns, mit den Vorschriften über die Metallreserve der zirkulierenden Noten etwas tiefer zu greifen als im gegenwärtigen Banknotengesetze. Der Artikel 11 lautet: «Die Bank wird ferner verpflichtet, den Gegenwert aller kurzfristigen Schulden jederzeit in schweizerischen Diskontowechseln, in Wechseln auf das Ausland oder in Barschaft oder Goldbarren gedeckt zu halten,» und ich mache ausdrücklich noch darauf aufmerksam, dass es heisst «Diskontowechseln» und dass somit die Lombardwechsel von dieser Deckung gänzlich ausgeschlossen sind. Ich glaube, der Hinweis auf diesen Artikel 11 sollte genügen, um zu beweisen, dass wir eben unserer Staatsbank noch ganz andere, viel weitergehende Vorschriften machen als den bisherigen Emissionsbanken. Sie dürften es daher beim Beschlusse des Nationalrates, ein Drittel, bleiben lassen. Ich beantrage Ihnen, dem Beschlusse des Nationalrates beizustimmen.

**M. Robert:** Je regrette que M. von Arx ne soit pas présent. M. von Arx a attiré l'attention du conseil sur l'importance d'une augmentation de la réserve métallique qui doit couvrir l'émission des billets de banque.

Cette proposition a été reprise dans une des dernières réunions que la commission a tenues à Berne, quelques jours avant la session. Nous n'avons pas eu l'occasion d'y entendre M. le conseiller fédéral Hauser. Quant à moi, je crois que la décision prise au dernier moment par la commission, se justifie. La Confédération sera bien aise, dans certaines circonstances, d'avoir dans ses caisses non-seulement, comme on l'a dit, un portefeuille bien établi et facilement réalisable, mais aussi des espèces en quantité aussi suffisante, parce qu'il pourrait arriver une fois ou l'autre qu'elle eût plus de peine à s'en procurer qu'en temps ordinaire.

En outre, et c'est le motif qui nous détermine à nous rallier à la proposition de M. von Arx, il nous a paru que la Confédération avait toujours mauvaise grâce, en paraissant dans les lois qu'elle établit, se soumettre à une tâche plus facile que celle qu'elle impose aux autres. On impose aux cantons une réserve métallique de 40 %; rien, à nos yeux, ne nous engage à descendre au-dessous de ce chiffre.

Je pensais que M. Hauser se serait rallié à cette proposition et je regrette qu'il n'en soit pas ainsi, mais je persiste pour mon compte à l'appuyer; elle est logique et correspond aux exigences de la loi actuelle sur l'émission et la rentrée des billets de banque.

**Isler, Berichterstatter der Kommission:** Ich habe schon in meinem ersten Votum angedeutet, dass ich persönlich mehr der Ansicht von Herrn Bundesrat Hauser zuneige und will das noch ausdrücklich sagen. In der Kommission hatte ich nicht

zu stimmen; ich würde aber nicht dafür gestimmt haben, wenn ich dazu gekommen wäre.

Dem was Herr Bundesrat Hauser sagt, ist noch beizufügen, dass auch nach einer anderen Richtung eine wesentliche Verbesserung der Notendeckung durch dieses Gesetz geschaffen wird. Ich habe dabei die Kantonalbanken im Auge, die vom Staate garantiert werden; dort hat das Gesetz erklärt, dass sie den Teil der Deckung, der durch das Portefeuille angebracht wird, nicht zu besitzen brauchen, sondern dass da ein Schuldschein des Staates genüge. Das ist nun allerdings in praxi meistens nicht befolgt worden, so wenig als man bei der französischen Bank den Umstand zu Nutzen zieht, dass dort die Bankakte keine Deckung vorschreibt. So ist es auch bei den Kantonalbanken der Fall gewesen; sie haben gleichwohl für ein genügendes Portefeuille gesorgt. Aber ich will nur bemerken, dass dies nun wegfällt und die Bank die ganzen 100 % der Notendeckung besitzen muss teils in Metall und teils im Portefeuille, und dass ausserdem dafür gesorgt ist, wie Herr Hauser richtig bemerkt hat, dass auch für die andern kurzfristigen Verbindlichkeiten der Bank in leicht realisierbaren bankmässigen Werten Deckung vorhanden ist. Ich glaube also auch, man dürfe ohne irgendwelches Bedenken dem Nationalrate beistimmen und es beim Drittel bleiben lassen.

#### Abstimmung. — Votation.

Mit 16 gegen 14 Stimmen wird dem Antrag von Herrn Bundesrat Hauser, gegenüber demjenigen der Kommissionsmehrheit, der Vorzug gegeben und somit dem Nationalrate zugestimmt.

(Par 16 voix contre 14, le conseil préfère à la proposition de la majorité de la commission celle de M. le conseiller fédéral Hauser d'adhérer à la décision du conseil national.)

#### Art. 8.

**Isler**, Berichterstatter der Kommission: Die vorige Diskussion hat bereits die Einleitung zu diesem Artikel gebildet. Der Art. 8 handelt von der Frage, ob der Umfang der Notenausgabe durch die gesetzgebende Gewalt limitiert werden soll, ob man von Seiten der Behörden zum vorneherein Beschluss fassen soll, wie viel Noten ausgegeben werden dürfen. Dies hängt zusammen mit der Deckung der Banknoten. Man kennt im Bankwesen zwei prinzipale Systeme der Deckung. Das eine ist dasjenige, dass man der Bank gestattet, nach Bedürfnis, nach den Ansprüchen, die der Verkehr an sie stellt, Banknoten auszugeben, viel oder wenig, je nachdem das Bedürfnis es erfordert, aber dass man sie auf der andern Seite verpflichtet, für die Banknoten, die sie ausgiebt, immer auch die gesetzliche Deckung zu etablieren. Das andere System stellt weniger auf die Deckung ab, sondern lässt der Bankverwaltung freie Hand. Dagegen verlangt es, dass von vornherein die Grösse des Banknotenumlaufes bestimmt werde, dass man eine fixe Grenze nach oben ziehe, über die hinaus Banknoten entweder gar nicht oder nur nachdem eine verschärfte Deckung

eingetreten ist, ausgegeben werden dürfen. Das erstgenannte System ist das sogenannte kontinentale System. Es wird von den grössten Banken des Kontinents, so speziell auch von der Bank von Frankreich, beobachtet. Das zweite System dagegen ist dasjenige der Bank von England und der nordamerikanischen Banken. Man nennet dieses System bei uns Kontingentierungssystem. Unter Kontingentierung versteht man die Limite, die man durch gesetzliche Vorschriften in Bezug auf die Höhe der Notenausgabe aufstellt.

Bei der Bank von England ist die Peelsakte dasjenige gesetzgeberische Werk, das diese Kontingentierung in der Weise vollzogen hat, dass die Bank von England zu jeder Zeit für eine runde Summe — sagen wir 14 Millionen Pfund Sterling — Noten ausgeben darf. Man hat diese Summe gefunden gestützt auf die Bedürfnisse des Verkehrs, wie sie die Statistik aufgewiesen hat und unter Berücksichtigung der Mittel der Bank. Die Peelsakte giebt indessen der Bank die Möglichkeit, noch mehr Noten auszugeben; allein dies darf nur geschehen, wenn ebensoviel Edelmetall in die Keller der Bank gelegt wird, sodass man es eigentlich nicht mehr mit Noten, sondern mit Scheinen, die so viel sind wie bares Geld, zu thun hat. Statt das Geld in Cirkulation zu setzen, giebt man dem Publikum diese beweglicheren Scheine.

Das sind die beiden prinzipalen Systeme. Nun stellt sich der Gesetzesentwurf durch die Artikel 10 und 11, von denen Sie vorhin Kenntnis nahmen, nicht in erster Linie auf den Boden des Kontingentierungssystems, sondern auf den der bankmässigen vollen Deckung. Deshalb ist es in gewissem Sinne ein Widerspruch, wenn in Art. 8, wie der Nationalrat es gethan hat, die Kontingentierung der Noten eingeführt wird, wenn man sagt: Wir begnügen uns nicht mit dieser stets vorhandenen, bankmässigen vollen Deckung, sondern wir wollen ausserdem noch die Banknotenausgabe nach oben limitieren. Statt sich mit einem System zu begnügen, nimmt man beide. Es ist das so, wie wenn man sich nicht mit einem Rock begnügt, sondern gleich zwei Röcke anzieht.

Im Nationalrate hat man grosses Gewicht darauf gelegt, dass diese Limitierung durch die Bundesversammlung statfinde. Man wolle der Gefahr ausweichen, dass die Direktion der Bank da das entscheidende Wort habe und beliebig viele Noten in Cirkulation setzen könne. Nun glaube ich aber, dieses Hindernis sei schon durch Art. 10 und 11 geschaffen, dadurch, dass man von der gleichen Direktion verlangt, sie solle jederzeit für die volle bankmässige Deckung sorgen. Sodann ist diese Kontingentierung überhaupt, besonders wenn Sie nicht wie bei der Peelsakte von Anfang an bestimmte genaue Berechnungen haben, die in einer bestimmten Zahl zum Ausdruck kommen, ein Mittel, das sehr grob arbeitet. Die Bundesversammlung ist kaum in der Lage, zu beurteilen, wie viel Noten man für den Verkehr bedarf. Sie wird ihren Rat auch wieder bei der Bank holen müssen und also im Grunde nur dasjenige thun und wenigstens mit Ueberlegung und Einsicht thun können, was ihr die Bank sagt. Denken Sie sich, wir haben eine Bundesbank und diese Frage der Kontingentierung würde an uns, den Ständerat, herantreten, wir hätten vor zwei Jahren beschlossen, die Bundesbank solle berechtigt sein, für 200 Mil-

tionen Noten auszugeben. Das ist ungefähr die Summe, mit welcher man im Maximum rechnet. Nun aber kommt heute ein Bericht des Bundesrates, der uns einladet, wir sollten die Kontingentierung auf 250 Millionen erhöhen. Können wir, einfache Mitglieder des Rates, nun beurteilen, ob dies berechtigt ist? Wir werden auf den Bericht des Bundesrates abstellen und dieser wird seinerseits auf die Bankbehörden abstellen, welche erklären, die Erhöhung sei nötig, es sei eine Klemme da, vielleicht nur vorübergehend, die uns aber nötige, für weitere Cirkulationsmittel zu sorgen. Da wird man die Verantwortlichkeit nicht über sich nehmen wollen, Nein zu sagen, und man wird also in That und Wahrheit thun, was die Bank vorschlägt, weil eben die gesetzgebenden Behörden in keinem organischen Kontakt mit der Bank stehen und nicht in die Bedürfnisse der Bank und des Verkehrs hineinsehen. Ich glaube deshalb wirklich, diese Kontingentierung durch die Bundesversammlung sei etwas, das sich nicht erprobt, das nur die Beweglichkeit der Bankbehörden und ihrer Operationen erschwert. Und diese Beweglichkeit ist etwas sehr wichtiges. Die Cirkulationsmittel müssen elastisch sein; es muss möglich sein, je nach den Bedürfnissen des Verkehrs entweder hinauf oder hinab zu gehen. Diese Beweglichkeit geht verloren und dieselbe ist sehr wichtig, namentlich in Zeiten der Krisis. Ich habe schon im Eingang meines Referates an die Vorgänge in England erinnert, wo schon wiederholt die Peelsakte für kurze Zeit suspendiert und der Bank erlaubt wurde, mehr als für 14 Millionen £ Noten auszugeben, dafür aber die volle Golddeckung in die Keller zu legen. Eine solche Suspendierung kommt von selbst; sie ist nicht von vornherein zu verhindern. Wir hoffen, vor solchen Krisen bewahrt zu bleiben, aber sie können doch auch uns erreichen. Soll dann die Bundesversammlung in Eile zusammentreten, wie wenn sie einen General zu wählen hätte? Das würde nicht dazu beitragen, die Krisis zu mildern, sondern eher sie zu steigern.

Und wenn man uns gesagt hat: gegenüber dieser Bank können sich politische Einflüsse, stark von links kommend, geltend machen, so könnte gerade bei einer zu hohen Kontingentierung und den dadurch der Bankdirektion zur Verfügung gestellten vielen Cirkulationsmitteln dieselbe zu Missbräuchen verleitet werden.

Ich halte also für meine Person dafür, dass man im Nationalrate zu schwarz gesehen habe und zwar teilweise aus Missverständnis, indem Verwechslungen vorlagen. Ich bin daher der Ansicht, der Antrag des Bundesrates sei richtig, und die Kommission hat ihn anfänglich auch mit Mehrheit angenommen. In der letzten Sitzung vor dem Zusammentreten des Ständerates wurde dann aber mit Mehrheit beschlossen, man wolle doch dem Nationalrat bestimmen. Man hat sich unter anderm auf den 3. November berufen und die vielen Befürchtungen, welche dieser Bundesstaatsbank entgegengebracht werden. Man hat gesagt, es diene zur Beruhigung, wenn die Bundesversammlung denn doch das letzte Wort zu sprechen habe, wenn ihr Auge, nicht nur dasjenige des Bundesrates, über der Bank wache, wenn sie unter Umständen eingreife. Wenn das schliesslich auch nur eine Formsache sei, warum wolle man diese Formsache nicht gewähren, sobald sie zur Beruhigung dienen könne? Ich will nicht bestreiten,

dass diese Gründe etwas für sich haben, und wir haben deshalb in der Kommission beschlossen, Ihnen den nationalrätlichen Beschluss zur Annahme zu empfehlen. Allein ich konnte doch nicht anders als Ihnen auseinandersetzen, wie ich für meine Person die Sache auffasse, dass hier wirklich Verwechslungen vorliegen und man mit Rücksicht auf die Vorschriften der Art. 10 und 11 keine Furcht zu haben braucht. In diesen Artikeln liegt der Kern, da muss man dafür sorgen, dass sie gehalten werden. Das ist ein viel besseres Schutzmittel als die Kontingentierung. Aber ich sage auch, dass, wenn Sie in der letztern eine Beruhigung sehen und wenn gewisse Gruppen im Rate erklären, das sei für sie wichtig, man habe die Kontingentierung ja auch bisher im Banknotengesetz gehabt und man wolle sie daher auch in die neue Vorlage aufnehmen, das auch kein Unglück ist. Es ist kein Unglück, wenn man, wie ich schon sagte, statt eines Rockes deren zwei anzieht; nur bekommt man etwas warm darin.

**Scherb:** Ich habe bereits in der Kommission den Antrag gestellt, die vom Nationalrat vorgesehene Kontingentierung zu streichen und ich stelle nun diesen Antrag auch hier im Rat. Die Hauptaufgabe unserer Bank ist, die Geldverhältnisse zu regeln und zwar selbstverständlich so wie es die Bedürfnisse des Verkehrs erfordern. Es sagt denn auch der Art. 8 ausdrücklich, dass die Bundesbank das Recht haben solle, nach den Bedürfnissen des Verkehrs Banknoten auszugeben. Nun will der Nationalrat, dass die Bundesversammlung zum voraus den Maximalbetrag der Notenemission feststelle. Es ist von Herrn Isler bereits betont worden, dass die Bundesversammlung selbstverständlich Sachverständige zu Rate ziehen wird. Aber ist es überhaupt möglich, zum voraus das Bedürfnis sicher festzustellen? Ich glaube nicht. Entweder geht man zu hoch oder zu niedrig und es wird nur der Zufall das Richtige treffen. Das Bedürfnis lässt sich selbstverständlich nicht durch einen Beschluss der Bundesversammlung feststellen. Es sind da ganz andere Faktoren ausschlaggebend, die wir nicht in der Hand haben.

Die Erfahrung hat gezeigt, dass schon in gewöhnlichen Zeiten ganz bedeutende Schwankungen in der Zirkulation eintraten, und noch ganz anders wird es in ausserordentlichen Zeiten sein. Wir haben ja das Banknotenmonopol just geschaffen, um den unheilvollen Krisen mit Erfolg begegnen zu können. Auch diese Schwankungen lassen sich nicht voraussehen. Die Verhältnisse ändern sich, wie die Erfahrung zeigt, von Woche zu Woche, von Tag zu Tag. Die Bundesversammlung tagt ja nicht permanent und man wird sie auch, wie Herr Isler bereits bemerkt hat, nicht ausserordentlich einberufen wollen. Es wäre dann vielleicht schon zu spät, der grosse Schaden wäre bereits eingetreten. Ich glaube daher, es sei nicht angezeigt, eine Kontingentierung festzustellen. Ich möchte auch die Bank nicht in die Lage versetzen, in Zeiten der Krisis entweder ihre Aufgabe nicht erfüllen zu können oder das Gesetz verletzen zu müssen. Das eine oder andere müsste in solchen Zeiten eintreten. Es ist absolut keine Gefahr vorhanden, denn es ist ja für Deckung gesorgt. Für jede Banknote, die die

Bank ausgibt, muss gesetzliche Deckung vorhanden sein. Es ist somit ein Irrtum, wenn man glaubt, die Bank könne nach Belieben Banknoten ausgeben.

Dann ist auch allseitig zugestanden worden, dass der Geschäftskreis der Bank so normiert sei, dass er absolut keinen Grund zu Befürchtungen gibt. Ich bin darum der Ansicht, dass von einer Kontingentierung abgesehen werden soll.

Eventuell stelle ich den Antrag zu sagen: «Die Bundesbank ist befugt, den Maximalbetrag der Notenemission festzusetzen.» Das hätte die Meinung, dass die Kontingentierung nicht zum voraus festgesetzt ist, sondern dass die Bundesversammlung das Recht hätte, unter Umständen einem Missbrauch zu begegnen, dass sie einschreiten könnte, wenn nach ihrer Meinung oder nach allgemeiner Auffassung ein Missbrauch vorhanden wäre.

Nun hat man mir in der Kommission entgegnet, das sei nichts, wenn man erst nachträglich die Kontingentierung festsetze, das Unglück sei dann schon geschehen. Ich sehe das nicht ein. Ich glaube, wenn das Bedürfnis der vermehrten Banknotenzirkulation verschwindet, werden naturgemäss die Noten wieder in die Bank zurückfliessen und die Bundesversammlung wird nie in die Lage kommen, von dieser Kompetenz Gebrauch zu machen. Aber um die Leute zu beruhigen, um sagen zu können: wenn man glaubt, dass Missbrauch stattfindet, dann kann die Bundesversammlung einschreiten, stelle ich eventuell den Antrag, in Art. 8 zu sagen: «Die Bundesversammlung ist befugt, den Maximalbetrag der Notenemission festzusetzen.»

**Blumer (Zürich):** Ich möchte Ihnen doch warm den Vorschlag des Nationalrates empfehlen. Man hat die guten Seiten, welche die Kantonalbanken nach dieser Richtung gezeigt haben, gestern lebhaft hervorgehoben. Nun möchte ich Sie doch darauf aufmerksam machen, dass kein Kanton existiert, wo der Bankrat oder die Regierung die Notenemission bestimmen kann. Ueberall sind es die Kantonsräte, welche die Emission festsetzen und sie haben dann erst noch die Genehmigung des Bundes einzuholen. Es scheint mir, nachdem Sie die reine Staatsbank beschlossen haben, doch sehr gefährlich zu sein, die Sache so weit auszudehnen, dass eine Bankkommission, ein Bankrat beliebig — ich nehme allerdings an unter Vorbehalt der Genehmigung des Bundesrates, aber davon steht im Entwurfe nichts — die Vermehrung der Banknotenausgabe beschliessen kann. Ich empfehle Ihnen den Antrag des Nationalrates zur Annahme.

**Bundesrat Hauser:** Sie haben bereits aus dem Munde des Hrn. Kommissionspräsidenten vernommen, dass die ständerätliche Kommission anfänglich durchaus nicht mit dem Beschlusse des Nationalrates sich hatte befreunden können und dass sie — zu meiner grossen Befriedigung — in ihren Beratungen in Luzern den ursprünglichen Entwurf des Bundesrates wieder hergestellt hat.

In einer unmittelbar vor der Bundesversammlung abgehaltenen neuen Kommissionssitzung, welcher ich nicht beiwohnen konnte, ist dann dieser frühere Beschluss ins Gegenteil verwandelt worden und es

hat mich in der That interessiert, nun von Seite eines derjenigen Kommissionsmitglieder, welche zu diesem neuen Vorschlage stehen, noch zu vernehmen, wie derselbe motiviert wird. Ich muss nun aber sagen: ich bin nicht belehrt worden, dass nicht doch der ursprüngliche Antrag des Bundesrates das Richtige getroffen habe. Sie können den Art. 8 noch redigieren wie Sie wollen, aber so wie er uns als Beschluss des Nationalrates vorliegt und wie er von der Mehrheit der Kommission zur Annahme empfohlen wird, enthält er einen innern Widerspruch. Es ist nicht richtig, dass die Bundesbank das Recht habe, nach Bedürfnis ihres Verkehrs Banknoten auszugeben, wenn eine andere, für das Geschäftsgebahren der Bundesbank nicht verantwortliche Stelle diktieren kann, wie viele Noten überhaupt ausgegeben werden dürfen. Das ist und bleibt für mich ein innerer Widerspruch.

Ich gehe aber weiter und frage: Liegen irgend welche zwingende Gründe vor, diese Kontingentierung auszusprechen? Das war eine ganz richtige und unerlässliche Vorschrift des gegenwärtigen Bankgesetzes, da wir mit privaten Emissionsgesellschaften zu thun hatten, welchen wir in dieser Beziehung umsoweniger freie Hand lassen konnten, als, wie ja heute schon bemerkt worden ist, diese privaten Emissionsinstitute abgesehen von der 40prozentigen Metalldeckung einzig und allein das Recht auf die Kantonsgarantie hatten. Darum und weil den privaten Emissionsbanken auch eine ganze Reihe von Geschäften gestattet werden, welche der Bundesbank verboten sind, war es nötig, gewisse Schranken aufzustellen, um zu verhüten, dass etwa des Gewinnes halber und nicht des Bedürfnisses wegen Noten in Umlauf gesetzt werden. Es mussten Schranken aufgestellt werden und das alte Gesetz hat das nach zwei Richtungen hin gethan. Erstens wurde die Höhe der Notenemission vom einbezahlten Grundkapital abhängig gemacht und dann wurde dem Bundesrat das Recht der Kontingentierung eingeräumt, d. h., der Bundesrat konnte nicht nach Willkür sagen: der Bank A oder der Bank B bewilligen wir nicht die ganze nach dem Gesetz sonst zulässige Emission, wohl aber hätte er sagen können: wir haben überhaupt zu viele Banknoten in der Schweiz und wir reduzieren die Banknotenemission der sämtlichen Emissionsbanken.

Ganz anders sind die Verhältnisse bei der Staatsbank. Hier kann nicht gesagt werden, dass die Staatsbank spekulationsweise werde Noten ausgeben wollen, dass sie durch ein Uebermass der Notenzirkulation sich einen unnatürlichen Gewinn werde aneignen wollen. Denn hier haben wir ja die Forderung aufgestellt, dass diesen Noten gegenüber immer eine vollwertige Deckung vorhanden sein muss.

Es müssen also von vorneherein alle Spekulationsgelüste in den Hintergrund treten, abgesehen von der weitern Thatsache, dass jede zu hohe Notenausgabe sich sofort rächen würde. Der Verkehr trägt dasjenige nicht, was zu viel ausgegeben wird an Noten. Die zu viel ausgegebenen Banknoten strömen an die Schalter der Bank zurück, die sie ausgegeben hat und das erleben Sie jetzt schon. Man sagt uns immer, wir haben in der Schweiz zu wenig Notenzirkulation. Ich glaube umgekehrt, wir haben für normale Zeiten zu viel Notenzirkulation. Da strömen denn die Noten an die Schalter der Emissions-

banken zurück und dann jammern und klagen diese über Geldabondanz, während nur ihre eigenen Noten ihnen wieder lästig geworden sind, und sie haben dann keine Ruhe, bis sie die Noten wieder ins Publikum hinausgebracht haben, weil sie Notensteuer zahlen müssen und weil es bei bloss 2—3% Disconto und bei 40 % Bardeckung nicht rentiert, diese Notensteuer zu zahlen.

Von all dem ist bei der Staatsbank keine Rede. Wir sind nicht belästigt durch die Notensteuer. Die Staatsbank vermag es, in ihren Kellergewölben für 50 oder 100 Millionen Banknoten unbenützt liegen zu lassen — sie hat keinen Schaden davon —, um dieselben im richtigen Momente in den Verkehr zu werfen. Und die Bundesversammlung ist ja doch nicht ganz ohnmächtig, wenn sie finden sollte, dass das Geschäftsgefahren der vom Bundesrat bestellten Bankleitung und der Bankbehörden mit Bezug auf die Notenemission kein richtiges sei. Die Bundesversammlung genehmigt den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung und sie hat es in der Hand, bei diesem Anlass zu prüfen, ob auch bezüglich der Notenemission die richtigen Wege eingeschlagen worden seien, und sie hat das Recht, bezügliche Weisungen zu erteilen.

Mit vollem Rechte ist ferner heute schon bemerkt worden, dass es ungemein umständlich und sogar gefährlich wäre, gerade in einem kritischen Momente die Bundesversammlung einzuberufen, damit sie darüber entscheide, ob die Staatsbank berechtigt sei, mehr Noten auszugeben oder nicht. Gewiss würde die ausserordentliche Einberufung der Bundesversammlung nichts weniger als einen beruhigenden Effekt im Lande hervorbringen. Im Gegenteil müsste das Besorgnis und Beunruhigung erwecken. Die Krisis könnte erst recht gefördert werden, wenn die Bundesversammlung zusammengetrommelt werden muss, um eine Erhöhung der Notenemission um 20 oder 30 Millionen zu beschliessen. Der letzte Notenmangel, die letzte Krisis, die wir durchgemacht haben, ist so plötzlich gekommen und eine so kleine Zeitdistanz liegt zwischen der sogenannten Geldabondanz und dem gänzlichen Notenmangel, dass man nicht einmal Zeit gehabt hätte, die Bundesversammlung einzuberufen.

Ich glaube, man darf der vom Bundesrat bestellten Bankleitung zumuten, dass sie nur Noten nach Massgabe des Bedürfnisses ausgiebt. Dann hat sie nur den Intentionen und den Vorschriften dieses Gesetzes nachgelebt. Die Bankleitung muss es verstehen, dass sie ungezählte Millionen solcher Noten unbenützt in den Gewölben und Schränken der Bank liegen lässt, sie muss aber auch im gegebenen Momente den Mut haben, diese Banknoten, wenn auch eine gewisse Höhe der Emission vorübergehend bedeutend überschritten würde, in den Verkehr hinauszuerwerfen.

Ich erlaube mir, Ihnen zu Gunsten der Ansicht des Bundesrates und der Minderheit Ihrer Kommission noch eine Autorität anzuführen. Ich meine damit Herrn alt Banknoteninspektor Schweizer, von dem Sie alle wissen, dass er ein grundsätzlicher Gegner der Staatsbank, ein Befürworter einer Landesbank war, dass er aber gleichwohl zu allen Zeiten mit Recht den Ruf hatte, auf dem Gebiete des Bankwesens die allersolidesten, gewissenhaftesten und ängstlichsten Forderungen aufzustellen. Hr. Schweizer war einer der Experten des Finanzdepartements in

dieser Angelegenheit. Er hat, trotzdem er Anhänger der Privatbank war, sich in den Dienst des Departements gestellt und hat mitberaten, wie auf der Grundlage der Staatsbank ein richtiges Gesetz zu stande kommen könne. Sie finden die Ansicht des Herrn Schweizer in der Materialiensammlung schon ausgedrückt. Ganz den gleichen Standpunkt hat Herr Schweizer in den Beratungen unserer Expertenkommission eingenommen. Herr Schweizer stellt von vorneherein, mit Bezug auf andere Verhältnisse, die wir gestern schon berührt haben, den Satz auf, dass Grössen, welche durch die wechselnden Verkehrsverhältnisse bedingt sind, das Gesetz überhaupt nicht soll binden wollen, und fährt dann fort: « Es gilt das im besondern auch für die Höhe der Notenemission, d. h. für die in Umlauf befindlichen und die in Kassa der Bank zur Ausgabe bereitliegenden Noten. Der Betrag soll sich nach den Verkehrsbedürfnissen richten und nicht durch das Gesetz begrenzt werden. Es ist gegenteils wünschbar, dass die Bank einen sehr grossen Betrag in Noten zur Ausgabe verfügbar halte, um auch für einen vorübergehend stark gesteigerten Bedarf an Zahlungsmitteln gerüstet und nicht genötigt zu sein, in Ermanglung von Noten den Barvorrat anzugreifen ». Und nun exemplifiziert Herr Schweizer mit der deutschen Reichsbank und diese Zahlen sind ungemein sprechend. Ich will Sie Ihnen ebenfalls vorführen. Herr Schweizer weist darauf hin, dass beispielsweise die deutsche Reichsbank Ende 1890 eine Notenemission von ca. 1800 Millionen Mk. hatte, während jahresüber die Cirkulation zwischen ca. 900 und 1100 Millionen Mark schwankte, so dass also auch zur Zeit des stärksten Begehrs noch für circa 700 Millionen Mark Noten in Kassa verfügbar waren. Sie sehen, diese Bankleitung hat es verstanden, trotz der ungeheuern Summe von Noten, welche ihr zur Verfügung stand, nur immer dasjenige in den Verkehr zu werfen, was der Verkehr erheischte. So soll es auch bei uns sein. Folgen Sie dem Beschlusse des Nationalrates, so wird das einfach zur Folge haben, dass man von Anfang an die Notenemission der zukünftigen Bundesbank über das Bedürfnis hinaus normiert — wenn man überhaupt das Bedürfnis abmessen kann, — um nicht in den Fall zu kommen, dass die Bundesversammlung jeden Augenblick einberufen werden muss. Wenn Sie aber die Notenemission über das Bedürfnis hinaus festsetzen, dann ist Gefahr vorhanden, dass eine nicht umsichtige Leitung von diesem Notenvorrat einen schlechten Gebrauch macht.

Es ist selbstredend, dass der Eventualantrag des Herrn Scherb eine gewisse Verbesserung bedeutet. Er würde das, was nach dem Nationalratsbeschluss der Bundesversammlung als Pflicht obliegt, dieser wenigstens als Belohnung einräumen. Sie müssten sich also nicht von vorneherein aussprechen, sondern Sie würden erst eingreifen, wenn die Verhältnisse Ihnen dazu angethan erschein. Das wäre die Wirkung des Antrages Scherb. Aber es ist nicht zu leugnen, dass auch bei diesem Antrage ein gewisser Widerspruch bestehen bleibt. Sie können nicht im gleichen Atemzug sagen, die Bundesbank habe das Recht, nach Bedürfnis Noten auszugeben und die Bundesversammlung sei befugt, zu diktieren, wie viele Noten überhaupt ausgegeben werden sollen. Ich würde also den Eventualantrag des Herrn Scherb als das kleinere Uebel vorziehen, beantrage Ihnen

aber, dem Beschluss des Nationalrates nicht zuzustimmen, sondern den ursprünglichen Antrag des Bundesrates anzunehmen.

*Abstimmung. — Votation.*

Eventuell wird mit 20 gegen 17 Stimmen dem Antrag der Kommissionsmehrheit, gegenüber dem Antrag Scherb, zugestimmt und auch in definitiver Abstimmung dieser Beschluss, gegenüber dem Antrag auf Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates, mit 22 gegen 15 Stimmen festgehalten.

(En votation éventuelle le conseil préfère par 20 voix contre 17 la proposition de la majorité de la commission à celle de M. Scherb, et, en votation définitive, maintient par 22 voix contre 15, cette décision en opposition à la proposition d'adhérer au projet du conseil fédéral.)

Art. 11.

Angenommen. — (Adopté.)

Art. 12.

**Isler**, Berichterstatter der Kommission: Der Art. 12 handelt von der Einlösung der Noten am Hauptsitz der Bank in Bern und an ihren Zweiganstalten in den Kantonen. Nun wird auf eine in der Kommission gemachte Anregung hin beantragt, es möchte noch eine Beifügung zu Gunsten der blossen Agenturen gemacht werden, damit auch z. B. in einem Kanton, wo keine Zweiganstalt besteht, wohl aber eine Agentur, bei dieser letztern der Austausch der Noten gegen Barschaft stattfinden kann. Selbstverständlich muss damit ein gewisser Vorbehalt verbunden werden. Es ist ja nicht möglich, jederzeit für jedes Begehren, es mag noch so gross sein, bei jeder Agentur die Barschaft zur Verfügung zu halten. Dieser Vorbehalt ist gemacht in dem weitem Beisatz: « Bei den Zweiganstalten und Agenturen ist der Einlösungsdienst den Bedürfnissen des Platzes entsprechend einzurichten ».

Nach Antrag der Kommission angenommen.

(Adopté d'après la proposition de la commission.)

Art. 13—17.

Angenommen. — (Adoptés.)

Art. 18.

**Isler**, Berichterstatter der Kommission: Zunächst ist hier eine redaktionelle Verbesserung, wie wir glauben, anzubringen, die auch in einem spätern Artikel wiederkehrt. Es heisst im Beschluss des Nationalrates: « Von dem Mehrbetrag wird eine Dividende bis auf  $3\frac{1}{2}\%$  des Grundkapitals ausgerichtet. » Nun versteht man unter Dividende das Erträgnis einer Aktie und nicht eines uns selbst gehörenden Kapitals. Im letztern Falle spricht man von Zins, nicht von einer Dividende. Wenn man

darüber noch im Zweifel sein könnte, braucht man nur den Art. 39 der Bundesverfassung nachzulesen. Dort wird ja bekanntlich sowohl die Möglichkeit der Staatsbank als der Aktienbank zugestanden und dabei, was den Reingewinn anbelangt, bemerkt: « Der Reingewinn der Bank über eine angemessene Verzinsung, beziehungsweise eine angemessene Dividende des Dotations- oder Aktienkapitals und die nötigen Einlagen in den Reservefonds hinaus » wird so und so verteilt. Es ist hier also für das Dotationskapital der Staatsbank das Wort Verzinsung und für das Aktienkapital einer Aktienbank das Wort Dividende gewählt. Es ist nun offenbar ein Versehen gewesen, schon im Vorschlag des Bundesrates, dass man hier von einer Dividende spricht. Es muss offenbar « Verzinsung » heissen.

Nun kommt die Hauptfrage, die Verteilung des Reingewinns an die Kantone. Hier ist die Mehrheit der Kommission dafür, dass der ganze Reingewinn den Kantonen zugeteilt werde. Ich befinde mich hier in der Minderheit, und da die Sache wichtig ist, möchte ich Hrn. Oberst Blumer, von dem der Antrag in der Kommission ausgegangen ist, ersuchen, sich darüber auszusprechen. Sollte er aber wünschen, dass ich referiere, so werde ich es thun.

**Blumer** (Zürich): Ich glaube, es ist am besten, wenn der Herr Referent der Kommission für beide Ansichten referiert.

**Isler**, Berichterstatter der Kommission: In diesem Fall will ich referieren. Es ist das eine Frage, die selbstverständlich sofort auftaucht, die Frage, ob man den ganzen Reingewinn für die Kantone verlangen, oder ob man den Bund sich dabei beteiligen lassen wolle, wie der Nationalrat es gethan hat. Ich glaube, dass in dieser Beziehung in erster Linie der Art. 39 Bundesverfassung eine Anleitung geben muss. Derselbe hat bereits in weitgehendem Masse von vornherein die Kantone am Reingewinne beteiligt, indem er bestimmt, dass das, was über die ordentliche Verzinsung und die Dotierung des Reservefonds hinaus noch übrig bleibt, wenigstens zu  $\frac{2}{3}$  den Kantonen zufallen solle. Hieran zu rütteln, fällt begreiflicherweise niemandem ein. Es ist das ja auch eine Unmöglichkeit. Man hat s. Z. mit getheilten Gefühlen diesem Beschlusse zugestimmt. Er war, wie gestern schon gesagt wurde, kein einhelliger, aber er ist da, und da hat man sich zu fügen. Nun hat aber der Nationalrat gefunden, man solle noch etwas weiter gehen. Der Art. 39 Bundesverfassung spricht von wenigstens  $\frac{2}{3}$ . Dieses « wenigstens » ist nun jedenfalls im Nationalrate ausschlaggebend gewesen, abgesehen von andern Gründen, dass man über die  $\frac{2}{3}$  hinausgegangen ist und beschlossen hat, so zu teilen:  $\frac{1}{4}$  dem Bunde und  $\frac{3}{4}$  den Kantonen.

Die Mehrheit Ihrer Kommission beantragt nun, noch weiter zu gehen und die Bruchrechnung fallen zu lassen, und zwar in der Weise, dass der Bund seinen Bruchteil verliert und die Kantone das Ganze bekommen. Das ist nun nicht die einhellige Meinung Ihrer Kommission. Es ist die Meinung der Mehrheit, dagegen nicht diejenige der Minderheit.

Die Mehrheit hat wesentlich geltend gemacht — Antragsteller war, wie bemerkt, Herr Blumer —,

es zeige sich doch mehr oder weniger, dass die Kantone in ihren Finanzen beengt seien und nun werde hier eine Schöpfung ins Leben gerufen, die den Kantonen wieder Nachteil in der Bewegung ihrer Finanzen bringen werde. Die Kantonalbanken werden schon mit Rücksicht auf den Entzug der Notenemission geschädigt, von der übrigen Konkurrenz der Bundesbank nicht zu reden. Da nun die Kantone das Geld so nötig hätten, und da die Bundesbank teilweise von Bausteinen gebaut werde, die die Kantonalbanken zu liefern haben, sei es nur billig, dass das Benefiz vollständig den Kantonen zukomme.

Das sind kurz gefasst die Gründe der Kommissionsmehrheit. Ich will nun, um unparteiisch zu sein, ebenso kurz die Gründe der Minderheit angeben. Wir in der Minderheit haben das formale Moment für uns, dass die Bundesverfassung in Art. 39 offenbar nicht daran dachte, den Bund um jeden Anteil am Reinertrag zu bringen, sonst würde sie die Bruchrechnung nicht aufgestellt und nicht gesagt haben: es müssen wenigstens  $\frac{2}{3}$  den Kantonen verbleiben. Ich glaube, auch die Debatten in den beiden Räten haben gezeigt, dass man eigentlich nur darüber stritt, ob die Kantone so viel und nicht darüber, ob sie alles bekommen sollen. Ich kann mich wenigstens nicht erinnern — ich kann mich täuschen —, dass der Antrag gestellt worden und erstlich davon die Rede gewesen wäre, dass die Kantone alles haben müssen. Das das formale Moment. Das weitere Moment besteht darin, dass wir sagen: Es ist mit den Risiken, welche der Bund übernimmt, nicht verträglich, dass er am Reingewinne gar keinen Anteil haben soll. Der Bund übernimmt alle Gefahren, die das Bankgeschäft mit sich bringt. Er übernimmt die Leitung der Bank, alle Verantwortlichkeit, aber am Reingewinn soll er in keiner Weise beteiligt sein, sondern es soll alles den Kantonen abgeliefert werden, die im Gegensatz zum Bund keine Verantwortlichkeit tragen, die an der Leitung der Bank nicht teilnehmen, die also eigentlich nur Zuschauer sind und für dieses Zuschauen den ganzen Erlös der Operationen der Bank einziehen!

Ich glaube nicht, dass dies mit dem Artikel 39 der Bundesverfassung und mit einer verständigen Auffassung der gegenseitigen Stellung der Kantone und des Bundes in dieser Sache verträglich sei. Es ist ja im Grunde auch nicht viel, was man dem Bunde noch lassen will; warum ihm noch das Wenige, diesen Viertel nehmen, wenn doch dringende Gründe dafür sprechen, dass er ihm erhalte?

Eventuell möchte ich meinerseits noch einen eventuellen Antrag stellen. Es ist mir von verschiedener Seite gesagt worden, dass die Kantone eine sehr entschlossene Stimmung hätten, hier zu dem ganzen Betrage zu greifen, und wenn die Stimmung wirklich diejenige der Mehrheit der Versammlung wäre, so möchte ich andererseits doch die Versammlung bitten, dem Bunde insofern etwas zuzuhalten, dass man den Vorschlag des Bundesrates wegen Verzinsung des Bankfonds wieder aufnimmt und mit einer ordentlichen Verzinsung von 4% rechnet und sagt: was darüber ist, fällt teils in den Reservefonds, teils den Kantonen zu. Ich sehe nicht ein, warum man den Bund so knapp halten will. Er gibt Vermögen in die Bank hinein und soll sich nun mit einer Verzinsung von 3½% begnügen und

beim Reingewinn gar nicht beteiligt sein. Ich finde, das wenigste wäre doch, dass man ihm 4% Zins zuerkennen würde, und das möchte ich eventuell beantragen. Es ist mir das in der Kommission noch nicht eingefallen, sonst hätte ich es dort schon vorgebracht. Der Antrag würde also lauten: «Von dem Mehrbetrag wird eine Verzinsung bis auf 4% des Grundkapitals ausgerichtet» u. s. w.

**Reichlin:** Der gegenwärtige Artikel 39 der Bundesverfassung wurde seiner Zeit im Ständerate mit knapper Mehrheit angenommen. Die Minorität fand, dass eine Verbesserung des Banknotengesetzes vom Jahre 1881 genügend wäre, um die Uebelstände, welche sich gezeigt hatten; zu beseitigen, und dass das Banknotenmonopol in der Hand des Bundes dessen Macht vermehre und zwar in einer Weise, welche das föderative Princip schädigen müsste und die Kantone in ihren Einnahmen von den Kantonalbanken schädigen würde. Auch der Sprechende hatte diese Auffassung und bekennt sich heute noch zu dieser Anschauung. Allein der Artikel 39 der Bundesverfassung ist durch die Beschlüsse der Räte und die Zustimmung der höheren Gewalten, des Volkes und der Stände in Rechtskraft erwachsen und es handelt sich also heute um die Ausführung desselben. Je nach der Ausführung und der Gestaltung des Gesetzes wird es dem Einzelnen vorbehalten bleiben, für oder gegen dasselbe Stellung zu nehmen.

Der in Diskussion stehende Art. 18 hat die Bildung des Reservefonds und die Verteilung des Reingewinnes festzusetzen. Nach Antrag der Kommissionsmehrheit, welcher auch der Sprechende angehört, wird der Reingewinn, welcher sich nach Abzug der Einzahlung von 15% in den Reservefonds und einer 3½prozentigen Verzinsung des Grundkapitals ergibt, ausschliesslich für die Kantone beansprucht. Es ist dieser Antrag gerechtfertigt. Die Finanzen des Bundes sind wohl bestellt und für seine Aufgaben genügend vorhanden, während dies bei den Kantonen nicht der Fall ist. Durch die Einführung der Bundesbank erleidet der Bund keinen Verlust, die Kantone dagegen eine erhebliche Einbusse. Die Kantone opfern ungefähr eine Million an Banknotensteuern und einige Millionen Reingewinn aus den Banknoten. Aus den Kantonalbanken flossen durch den Notengewinn den Kantonen somit bedeutende Einnahmen; die Kantone können diesen Ausfall nur schwer ertragen und müssen sich sonst genug anstrengen, um ihre Steuerkraft nicht zu stark anzuspannen. Die Erträgnisse der Bank wären eine Unterstützung für die vielen sozialen Aufgaben, welche, von der Zeit verlangt und durch die Gesetzgebung gefördert, an die Kantone herantreten und für welche der Bund seine Subventionen nur leistet, wenn die Kantone ihre Beiträge auch leisten. Der Notengewinn ist durch die Etablierung der Bundesbank für die Kantone verloren; eine Kompensation muss daher gefunden werden. Diese Forderung wird nun ohne weiteres anerkannt und der Unterschied zwischen dem Mehrheits- und Minderheitsantrage besteht nur darin, dass ersterer den ganzen Reingewinn und letzterer nur drei Viertel den Kantonen zuwenden will. Ich habe schon angeführt, dass den Schaden durch Einführung der Bundesbank einzig die Kantone zu

tragen haben; der Bund macht dagegen Gewinn; er ist nach meiner Ansicht nicht nur Zuschauer, wie der verehrliche Berichterstatter der Minorität der Kommission es zu sagen beliebt, sondern nach meiner Auffassung hat derselbe einen bedeutenden Gewinn. Zunächst ist zu erwähnen, dass der Bund ja seine Gelder, die er allfällig für diesen Zweck einzuschliessen hat, zu 3% bekommt, während ihm 3½% Zins zugesichert werden. Ich könnte also nicht einsehen, dass auch der Eventualantrag des verehrten Herrn Kollegen Isler irgendwelche Berechtigung hätte. Der Bund will überdies in Zukunft seinen ganzen Geldverkehr durch diese Bank regeln lassen; er kann dieser die Verwaltung der Wertchriften gemäss § 7 des Gesetzes unentgeltlich übergeben, und es können ihm auch finanz-politische Vorteile daraus erwachsen. Nebenher ist als erwiesen zu betrachten, dass der Gewinn der Bundesbank nur ein bescheidener sein wird; er wird ja beeinflusst durch den Geschäftsverkehr der Bank, durch die Art und Weise, wie der Bund seine Funktionäre zu honorieren pflegt, die viel weiter geht, als die bescheidenen Auffassungen, die namentlich in meinem Kanton in dieser Richtung bestehen; er wird geschmälert werden durch grosse Installationskosten und Bauten, welche die Einrichtung der Bundesbank und ihrer Filialen erfordern. Es scheint mir darum, der Antrag der Kommissionsmehrheit gehe nicht zu weit, welcher den Reingewinn nach allen Abschreibungen ganz für die Kantone verlangt. Ich empfehle Ihnen diesen Antrag der Majorität.

**Blumer (Zürich):** Wenn ich, als gestern unterlegene Minderheit, auf dem Boden stehen würde, das Gesetz gerne fallen zu sehen, so würde ich mich nicht dagegen sträuben, den Kantonen diesen Ertrag zu verkürzen; da ich mich aber im Eingange meines gestrigen Votums bestimmt dahin ausgesprochen habe, wie sehr ich eine centrale Bank im Interesse der Eidgenossenschaft erachte, so halte ich diesen Antrag der Mehrheit heute aufrecht. Wenn Sie zu den Gegnern, welche dem Gesetze bestimmt erwachsen werden, noch die Kantonalbanken und ihre Anhänger in den Kantonen in bedeutender Zahl bei-

gesellen wollen, dann streichen Sie diesen Anteil der Kantone, wie wir ihn hier proponieren. Ich will nicht noch einmal erzählen, wie schlimm die finanzielle Situation der meisten Kantone ist, wie nötig sie ihre jetzigen Einnahmen haben und dass es nicht angeht, dass sie zu Gunsten des Bundes noch eine Einbusse erleiden. Gegenwärtig bezieht der Bund ½% Banknotensteuer und die Kantone, so viel ich weiss — es steht nicht in den Akten — 0,7%. Das macht zusammen 1,2%. Bei einer Notenemission von 200 Millionen — wenn die Bank gar nichts verdienen würde als diese Steuer — wird dies eine Summe von Fr. 2,400,000 ausmachen. Das wird so die Situation sein, wenn man die finanziellen Folgen auch etwas ins Auge fasst. — Ich beantrage Ihnen, den Antrag der Kommissionsmehrheit zu dem Ihrigen zu machen.

**Abstimmung. — Votation.**

In eventueller Abstimmung wird dem Antrag der Kommissionsmehrheit, gegenüber dem Eventualantrag des Herrn Isler, mit 19 gegen 14 Stimmen der Vorzug gegeben und dieser Antrag auch in definitiver Abstimmung, gegenüber demjenigen der Kommissionsminderheit, mit 19 gegen 14 Stimmen festgehalten.

(En votation *éventuelle* le conseil préfère, par 19 voix contre 14, la proposition de la majorité de la commission à la proposition *éventuelle* de M. Isler, et, en votation *définitive*, il maintient, par 19 voix contre 14, cette décision, en opposition à la proposition de la minorité de la commission.)

**Art. 19—21.**

Angenommen. — (*Adoptés.*)

Hier wird die Beratung abgebrochen.

(Ici, le débat est interrompu.)





**Schweizerische Bundesbank. Bundesgesetz über die Errichtung der Schweizerischen Bundesbank. BG vom 18. Juni 1896 (verworfen)**

**Banque de la Confédération suisse. Loi fédérale créant une banque de la Confédération Suisse. LF du 18 juin 1896 (rejetée)**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1895
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Wintersession
Session	Session d'hiver
Sessione	Sessione invernale
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	06
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	1895_002
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	12.12.1895 - 11:15
Date	
Data	
Seite	673-682
Page	
Pagina	
Ref. No	20 026 726

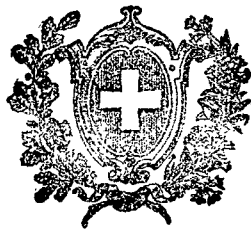
Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

**Amtliches**  
**stenographisches Bulletin**

der  
schweizerischen Bundesversammlung



N<sup>o</sup> 37

**BULLETIN**  
**STÉNOGRAPHIQUE OFFICIEL**

DE  
L'ASSEMBLÉE FÉDÉRALE SUISSE

Abonnements: Jährlich Fr. 2. — für die Schweiz, Fr. 4. — für das übrige Postvereinsgebiet. In der Schweiz kann nur bei der Post abonniert werden.  
Abonnements: Un an: Suisse fr. 2. —, Union postale fr. 4. —. On s'abonne en Suisse exclusivement aux offices postaux.

**Ständerat. — Conseil des États.**

Sitzung vom 13. Dezember 1895, vormittags 9 Uhr. — Séance du 13 décembre 1895, à 9 heures du matin.

Vorsitzender: }  
Président: } *M. Jordan-Martin.*

Tagesordnung: — *Ordre du jour:*

**Bundesgesetz über die Errichtung der schweizerischen Bundesbank.**

*Loi fédérale créant une banque de la Confédération suisse.*

Fortsetzung der artikelweisen Beratung.

*Suite de la discussion article par article.*

(Siehe Seite 673 hievor. — Voir page 673 ci-devant.)

*Art. 22.*

Angenommen. — *(Adopté.)*

**M. le Président:** Je vous propose de discuter ensemble les articles 23, 23 bis et 23 ter.

Zustimmung. — *(D'accord.)*

*Art. 23, 23 bis et 23 ter.*

**Isler, Berichterstatter der Kommission:** Es handelt sich nun darum, festzusetzen, wie der Verwaltungsrat zusammengesetzt und gewählt werden soll; hiefür sind nach und nach drei Lösungen vorge schlagen worden.

Der Bundesrat hatte in seinem Entwurfe angenommen, es sei ein Bankrat von 21 Mitgliedern durch die vereinigte Bundesversammlung zu bestellen. Der Nationalrat ist mit Mehrheitsbeschluss dazu gelangt, dass die Zahl der Mitglieder von 21 auf 25 erhöht werde und dass die grössere Zahl, nämlich 15, durch den Bundesrat, also nicht durch die Bundesversammlung, und die kleinere Zahl, nämlich 10, durch die Kantone bestellt werden solle. End-

lich beantragt Ihnen jetzt die grosse Mehrheit Ihrer Kommission eine dritte Lösung, nämlich den ganzen Bankrat, den sie wiederum wie der Bundesrat aus 21 und nicht aus 25 Mitgliedern bilden will, durch den Bundesrat wählen zu lassen, somit wieder wie der Nationalrat vom Wahlrecht der Bundesversammlung Umgang zu nehmen, dagegen im Gegensatz zum Nationalrate die ganze Zahl der Bankräte durch den Bundesrat wählen zu lassen und nicht einen Teil durch die Kantone.

Ich will bei sämtlichen drei Lösungen vorerst ein Moment hervorheben, das von Wichtigkeit ist und das alle mit einander gemein haben, nämlich, dass bei der Wahl des Bankrates, soweit sie durch eine eidgenössische Behörde statthat, nach ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung auf die verschiedenen Haupthandelsplätze und Gegenden der Schweiz Rücksicht genommen werden soll. Es ist damit ausgesprochen, dass, wenn man nun auch das System der reinen Staatsbank gewählt hat, es trotzdem unumgänglich notwendig erscheint, die Vertreter der Finanz, des Handelsverkehrs der Schweiz in diesem Bankrat zu berücksichtigen, ihnen denselben zu öffnen und dafür zu sorgen, dass diese Vertretung immer vorhanden sei und dass also die kommerzielle Auffassung der Bankgeschäfte immer auch in diesem Bankrate gehört wird und sich in der Möglichkeit befindet, ihren Einfluss zu üben.

Es ist niemandem eingefallen, diese Vorschrift zu bekämpfen; man hat im Gegenteil als richtig gefunden, dass sie ausdrücklich ins Gesetz aufgenommen werde, und ich sehe darin eine Bestimmung von grossem Werte. Es ist damit selbstverständlich auch die Meinung verbunden, dass sie

zu jeder Zeit in Zukunft ängstlich befolgt wird, dass man nicht davon abgeht und dass man sich nicht durch augenblickliche Strömungen verleiten lasse, diese Vertreter der Bankwelt, der Privatbanken und der grossen kommerziellen Centren aus dem Bankrate zu verbannen. Hierin sind also alle drei Lösungen einig. Ich wollte das nur noch etwas hervorheben, damit es auch im Protokolle steht.

Ich gelange nun zur andern Frage, nämlich zur Frage der Organisation, beziehungsweise der Wahlart, und hier, glaube ich, ist von vorneherein zu sagen, es sei der Bundesrat, möge er nun einen Teil oder die Gesamtheit der Bankräte wählen, das richtigere Wahlorgan als die Bundesversammlung. Eine vollziehende Behörde ist eher in der Lage, hier das Richtige zu treffen, und eher in der Lage, eine gewisse Verteilung und Berücksichtigung der Interessen im Auge zu behalten als eine politische Behörde. Ich glaube auch, dass einer politischen Behörde mehr oder weniger die Fachkenntnis abgesprochen werden muss, dass die Möglichkeit, das Richtige zu treffen, bei ihr viel geringer ist, und dass da nur zu gerne sofort wieder die Fraktions-thätigkeit Platz greift. Man würde wohl sagen, die stärkste Fraktion muss so und so viele Vertreter haben, und dann würde man der Minderheit noch einige zugestehen. Das wäre gerade im Bankwesen ein verderbliches Prinzip. Dem muss die Politik wirklich fernbleiben und dass das geschieht, dafür haben wir eine viel grössere Gewähr, wenn wir den Bundesrat wählen lassen. Es entspricht dies auch der übrigen Intention des Gesetzes, die ja überall die ist, die Bank von der Politik zu trennen, sie auf eigene Füsse zu stellen, ihr eine selbständige Existenz zu schaffen und sie von politischen Einflüssen zu befreien.

Darin also ist die Kommission mit dem Nationalrate durchaus einverstanden, dass nicht die Bundesversammlung als Wahlkörper auftreten solle, sondern der Bundesrat. Dagegen geht sie nun mit dem Nationalrate in ihrer starken Mehrheit, wie Sie sehen, darin nicht einig, dass hier noch eine Zweiteilung stattfindet und dass man auf der einen Seite den Bundesrat für den grösseren Teil als Wahlbehörde aufstellt und auf der andern Seite auch noch die Kantone als Wahlbehörde herbeizieht. An und für sich schon kommt damit etwas Unsicherheit in die Sache und es ist vor allem zu sagen, dass die Kantone hier als Wahlbehörde ihre Funktionen nicht in richtiger Weise ausüben können. Man hat im Nationalrate für diese Thätigkeit der Kantone als Wahlbehörde verschiedene Lösungen vorgeschlagen; man hat auch vorgesehen, dass sie zusammenzutreten sollten wie ehemals die Tagsatzung, um da in freier Wahl ihre Abgeordneten zu wählen. Davon ist man wieder zurückgekommen und hat das Prinzip aufgestellt, dass jeder Kanton, wenn er an die Reihe kommt, durch seine Regierung den Abgeordneten in den Bankrat bezeichnet, und damit ist man noch weiter zurückgegangen als bis zur seligen Tagsatzung; man ist damit zurückgelangt in die Zeit der Landvogteien und gemeinen Herrschaften. Da soll jeder Kanton seine Zeit haben; er soll an die Reihe kommen und dann einen Abgeordneten für vier Jahre bestellen und wenn dieser vier Jahre im Bankrate gesessen hat, ist seine Uhr abgelaufen; denn es kommt nun ein anderer Kanton an die Reihe!

Ich glaube, das allein zeigt schon die Unzulänglichkeit des Systems; es kann ja dann nicht mehr gesehen werden auf die wirkliche Qualifikation. Wenn der Kanton A an die Reihe kommt, so ist es möglich, dass er unter seinen Mitbürgern eine Persönlichkeit hat, die sich sehr gut für das Amt eignet; aber es kann sich auch treffen, dass sich eine solche Persönlichkeit gerade nicht findet. Es muss aber trotzdem einer gewählt werden und dieser müsste sich dann darauf verlegen, die nötigen Fachkenntnisse und Erfahrungen im Schosse der Behörde selber zu erlangen; das wird unter Umständen auch möglich werden, so bald aber nicht, sondern erst nach längerer Zeit, und wenn er dann die Erfahrungen hat, so muss er wieder weg. Umgekehrt kann sich einer von vornherein für die Stelle sehr eignen und kann sein Amt vortrefflich ausfüllen, so dass man sein Ausscheiden bedauert; das hilft aber nichts, seine Uhr ist abgelaufen; wenn der Turnus an einen andern Kanton kommt, so muss er weg. Da sieht man also nicht mehr auf die Qualifikation und die Bedürfnisse, welche der Kanton hat, sondern lediglich darauf, die Jalousie der Kantone nicht zu verletzen, darauf, dass jeder Kanton einmal dran kommt. Das ist ein ungesundes Prinzip. Und dazu kommt, dass durch die Teilung in eine stärkere Abteilung, welche der Bundesrat wählt und eine erheblich schwächere Abteilung, welche die Kantone in diesem Turnus wählen, auf diese Vertreter der Kantone von vornherein das Prädikat geworfen wird, sie hätten eigentlich nicht viel zu bedeuten; sie seien einmal da, weil man die Kantone nicht bei Seite lassen könne, aber sie bilden nicht die Mehrheit und seien mehr als Passanten in diesem Bankrate anzusehen, die, wenn ihre Zeit gekommen sei, wieder abzutreten hätten. Das giebt ihnen eine Art Inferiorität, die ich für die Kantone auch nicht gerne sehe. Und haben es denn die Kantone notwendig, dass sie ihre Abgeordneten schicken? Zuerst giebt ihnen die Fassung, die wir vorschlagen und die Fassung des Bundesrates die Gewähr, dass sie berücksichtigt werden. Man wird doch nicht glauben, dass die Wahlbehörde die Vertreter für den Bankrat nur aus einem Kanton oder aus einzelnen Kantonen nehme, sondern man wird sie möglichst auf die Schweiz verteilen. Das sagt ja auch der Artikel. Es werden also da schon die tüchtigen Leute hervorgezogen werden und man wird darauf sehen, wie das in der Schweiz immer Brauch war, die Kantone möglichst zu berücksichtigen und zu verhüten, dass ein Kanton so als Pflanzschule für Bankräte betrachtet werde. Auf diese Weise kommen die Kantone also schon so wie so zur Vertretung. Und was haben denn die Kantone auf der andern Seite für ein vitales Interesse daran, dass sie gerade nun von Zeit zu Zeit ihre Abgeordneten in den Bankrat wählen können? Sie haben gestern beschlossen, dass die Kantone den ganzen Reingewinn beziehen sollen. Es sind hier Mitglieder, die das mit geteilten Gefühlen mitangesehen haben; aber es ist nun beschlossen und ich denke, das ist für die Kantone wichtiger, als dass alle vier Jahre je ein Kanton daran kommt, um durch seine Regierung ein Mitglied des Bankrates wählen zu lassen. Man könnte freilich sagen: ein um so grösseres Interesse haben die Kantone, dass der Reingewinn gross wird. Hat man das aber beim Alkoholmonopol auch verlangt, dass die Kantone eine offizielle Repräsen-

tanz haben, und dort fällt doch auch der ganze Reingewinn den Kantonen zu? Man hat das für unnötig gefunden und dem Bund so viel Vertrauen geschenkt, dass er in dieser Beziehung als *bonus pater familiae* handle, und die Räte sind auch da, um den Bundesrat bei der Rechnungsstellung zu überwachen. Ich sage nochmals, man darf hier nicht so eine Grenze ziehen zwischen Bund und Kantonen, dass man meint, der Bund wähle Leute, die nicht aus den Kantonen kommen. Wenn es lediglich Formsache wäre, wenn es gleichgültig bliebe, wie man die Zusammensetzung trafe und wer sie trafe, so würde ich hier nicht lange streiten. Aber es ist eben nicht gleichgültig. Jeder Unbefangene und auch der, welcher für die Kantone und ihre Vertretung schwärmt, wird einsehen, dass es nicht gleichgültig ist, wie dieser Bankrat formiert wird, wird einsehen, dass wenn je in einer Behörde, hier, wo der Bankrat ich möchte sagen der Kriegsrat der Bank ist, auf die Qualifikation gesehen werden muss und man sich nicht ängstlich an die alten kantonalen Grenzpfähle halten und daraus nicht eine Art Souveränitäts- und Hoheitsakt machen kann, wo es sich ja nur darum handelt, für gute Räte, für gute Einsicht und gute Fähigkeit der Mitglieder zu sorgen.

Ich beantrage Ihnen also im Auftrage der starken Mehrheit Ihrer Kommission, den Artikel 23 so zu fassen, dass Sie die Zahl der Bankräte auf 21 vermindern und die Wahl des ganzen Bankrates dem Bundesrate anvertrauen und dass Sie dann die Artikel 23<sup>bis</sup> und 23<sup>ter</sup> im Beschlusse des Nationalrates streichen.

Noch ein Wort über die Zahl. Der Bundesrat hat 21 vorgeschlagen und der Nationalrat ist dann durch seine Kombination dazu gelangt, das Kollegium auf 25 Mann zu erhöhen, um eine entsprechende Zweiteilung der Zahl zu bekommen. Ich glaube, man wird sagen dürfen, dass solche Kollegien nicht im Verhältnis ihrer Zahl an praktischem Wert und Geschick zunehmen, sondern wird im Gegenteil sagen dürfen, dass, wenn auch eine gewisse Zahl vorhanden sein muss, sich eben doch in einem kleinen Kollegium besser und wirksamer arbeiten lässt, als bei einer grossen Zahl, und darum meinen wir, dass 21 Mitglieder vollständig ausreichen und es nicht nötig sei, auf 25 zu gehen.

Ich schliesse mit der Bemerkung, dass ich die gute Meinung vollständig anerkenne, die dem Antrage im Nationalrate zu Grunde lag: die Meinung, man sollte den Kantonen entgegenkommen und sollte eine Art Kompromiss schliessen. Aber ich glaube, es ist nun wirklich in dieser Richtung genug entgegengekommen durch den gestrigen Beschluss, und ich glaube, gerade die Anhänger und Freunde jenes Systems sollten denen, die anderer Meinung sind, nicht auch noch diese Konzession zumuten, um so mehr, als sie einen wirklich praktischen Wert für die Kantone nicht hat.

**Reichlin:** Eine Kommissionsminderheit, bestehend aus den Herren Romedi, Schmid-Ronca und dem Sprechenden, erlaubt sich, Ihnen den Antrag zu stellen, den Art. 23 nach der Fassung des Nationalrates anzunehmen.

Der Art. 23 nach nationalrätlicher Fassung will einen Bankrat von 25 Mitgliedern, welche auf eine Amtsdauer von 4 Jahren, und zwar 15 vom Bundes-

rat und 10 von den Kantonen nach der in den Art. 23<sup>bis</sup> und 23<sup>ter</sup> vorgesehenen Weise gewählt werden.

Was zunächst die Zusammensetzung des Bankrates anbelangt, so scheint mir dieselbe durch die in den Art. 3 und 18 des Gesetzes niedergelegten Grundsätze bedingt zu sein. Den Kantonen wird durch Art. 3 die Beschaffung von zwei Fünfteln des Grundkapitals vorbehalten; ihnen gehört nach Art. 18 der sich jährlich ergebende Reingewinn. Durch diese Interessenstellung, welche den Kantonen durch das Gesetz eingeräumt wird, ist es nach meiner Auffassung auch gegeben, dass sie im Bankrat vertreten sind; denn man kann von den Kantonen nicht erwarten, dass sie einen Teil des Grundkapitals aufbringen, ohne im Bankrate Sitz und Stimme zu haben. Sie dürfen ferner gewiss verlangen, sich durch einen Vertreter im Bankrat repräsentieren zu lassen, mit Rücksicht darauf, dass ihnen der ganze Reingewinn zukommt. Ein Ausschluss jeglicher Vertretung der Kantone, wie es die Majorität der Kommission beantragt, wäre die einseitige Inanspruchnahme einer Stellung, in welcher Rechte und Pflichten von Bund und Kantonen geteilt sind. Es wird zur Beruhigung der Kantone beitragen, wenn ihnen die Mitverwaltung bei dem zu gründenden Bundesbankinstitut eingeräumt wird.

In Bezug auf den eventuellen Wahlmodus der von den Kantonen zu wählenden Bankräte hat man schon im Nationalrat und in seiner Kommission verschiedene Lösungen gesucht. Man wollte sie durch eine Delegiertenversammlung der Kantone wählen lassen, die Wahl abhängig machen von der Beteiligung der Kantone am Grundkapital. Es beliebte schliesslich das System, die Bankräte der Kantone nach einem vom Bundesrate zu bestimmenden Turnus zu wählen. Dieses System hat das Richtige, dass kein Kanton von der Vertretung im Bankrat ausgeschlossen wird, sondern alle Kantone nach und nach zur Vertretung gelangen. Als massgebend darf dabei betrachtet werden, dass die Kantone nicht nur durch die eventuelle Beteiligung am Grundkapital, die von keinem Kanton verlangt wird, sondern durch den ihnen zukommenden vollen Reingewinn interessiert sind und ihre Interessen wahrzunehmen haben.

Es wird nun von der Kommissionsmehrheit namentlich darauf hingewiesen, dass bei dieser Kombination des Bankrates offenbar auch die Qualifikation darunter leiden würde. Ich glaube, es geht nicht wohl an, in dieser Richtung den Kantonen ein schlechtes Zeugnis auszustellen. Die meisten Kantone haben Kantonalbanken, welche ganz gut administriert werden, und es darf nicht von vornherein die Präsumtion walten: Es kommt nichts Gutes von Israel. Es scheint mir, es wäre das durchaus nicht am Platz. Ich glaube, die Kantone werden die richtigen Leute gerade so gut herausfinden, wie sie der Bundesrat, dem die Mehrheit das Wahlrecht vorbehalten will, zu suchen im stande ist.

Aus diesen Gesichtspunkten beantrage ich Ihnen namens der Kommissionsminderheit die Annahme des Art. 23, wie er vom Nationalrate angenommen worden ist.

**von Arx:** Ich möchte Ihnen, entgegen dem Antrag des Herrn Reichlin, empfehlen, an dem Vor-

schlage der Kommissionsmehrheit festzuhalten. Herr Reichlin begründet seinen Antrag in erster Linie damit, dass er uns sagt, nachdem man nun eine Beteiligung der Kantone an der zu gründenden Bank vorgesehen, sei es nur recht und billig, wenn auf der andern Seite die Kantone zur Wahrung ihrer Interessen eine Vertretung im Bankrate haben. Nun glaube ich, man müsse vor allem auf die Bedeutung dieser Beteiligung der Kantone am Grundkapital der Bank nicht überschätzen. Ich bezweifle, dass viele Kantone im Falle sein werden, sich mit ihren Kapitalien an der Bundesbank zu beteiligen. Denn was schaut eigentlich bei dieser Beteiligung für die Kantone heraus? Der Zinsfuß ist auf  $3\frac{1}{2}\%$  beschränkt. Wenn heute ein Kanton Geld aufnehmen will, so wird er sich ebenfalls einen solchen Zinsfuß gefallen lassen müssen; vielleicht hat er bei der Emission des betreffenden Anleihe noch einen kleinen Kursverlust zu tragen. Auf der andern Seite übernimmt der Kanton doch eine gewisse Verantwortlichkeit, indem für die Geschäfte der zukünftigen Bundesbank in erster Linie das Dotationskapital haftet. Ich habe deshalb, was meine Person anbelangt, dieser Beteiligung der Kantone am Gründungskapital der Bank von jeher keine Bedeutung beigemessen. Nun scheint mir aber doch der Umstand, dass wir den ganzen Gewinn der Bundesbank den Kantonen zuweisen, einige Berücksichtigung zu verdienen. Es wäre doch ein sonderbares Verhältnis, wenn der Bund über das Dotationskapital hinaus für alle Verbindlichkeiten der Bank garantieren würde und wenn die Kantone den ganzen Reingewinn der Bank einstecken würden, — wenn dann die Kantone einen massgebenden Einfluss in der Verwaltung der Bank haben sollten. Ich fürchte sehr, dass diese Vertreter der Kantone doch in erster Linie immer die Interessen der Kantone im Auge haben werden und weniger die Interessen der Bundesbank. Die Erfahrungen, die wir mit dem Alkoholgesetz machen, sind diesbezüglich nicht ermutigend. Es vergeht ja kaum eine Session der Räte, dass nicht eine neue Interpretation eines an und für sich sehr klaren Gesetzesartikels verlangt wird oder dass man gewisse Artikel des Gesetzes in Frage stellt, und zwar einfach deshalb, weil die Kantone hoffen, durch eine andere Interpretation oder durch Abschaffung gewisser Bestimmungen des Gesetzes grösseren Gewinn zu erzielen. Solche Verhältnisse auch auf die Bundesbank zu übertragen, würde ich als ausserordentlich bedenklich betrachten. Nun kommt aber noch etwas anderes in Betracht. Man sieht für die Beteiligung der Kantone einen gewissen Turnus vor. Die Kantone sollen abwechselungsweise den Bankrat bestellen. Das hat selbstverständlich zur Folge, dass die Vertreter der Kantone nach einer bestimmten Anzahl von Jahren aus dem Bankrat austreten müssen. Welche Rolle weisen Sie nun diesen kantonalen Mitgliedern des Bankrates zu? Eine unwürdige Rolle, nach meiner Auffassung. Sie geben den kantonalen Vertretern gegenüber den andern Mitgliedern des Bankrates eine inferiore Stellung. Nun sage ich: gerade beim Bankgeschäft ist eine gewisse Stabilität in der Behandlung der Geschäfte eine absolute Notwendigkeit. Oder wollen Sie aus diesen kantonalen Vertretern nur Statisten machen, die bloss der Form wegen da sind? Ich glaube, dass die kantonalen Vertreter selbst sich eine solche Rolle im Bankrate

nicht gefallen lassen würden. Fast alle diejenigen, die einst berufen sein werden, die Bank zu leiten, haben noch nie Gelegenheit gehabt, sich bei einem für unsere Verhältnisse so grossen Institute zu beteiligen. Sie werden alles erst kennen lernen müssen, und wenn sie dann die nötigen Erfahrungen gesammelt haben, um der Bank als Bankräte vorzustehen, dann müssen sie wieder fort und es kommen andere, die wieder keine Erfahrung haben. Das ist ein Umstand, den Sie in dieser Frage würdigen sollten, und ich möchte Ihnen deshalb warm empfehlen, auf den Antrag des Herrn Reichlin nicht einzugehen, sondern den Antrag der Kommissionsmehrheit zu akzeptieren.

**Leumann:** Ich möchte Ihnen ebenfalls empfehlen, den Antrag der Mehrheit der Kommission anzunehmen. Sie wissen, dass einer der Hauptgründe, welche in Handels- und Industriekreisen gegen die reine Staatsbank geltend gemacht wurden, darin liegt, dass in diesen Kreisen die Befürchtung besteht, es möchten politische Einflüsse der verschiedensten Art auf diese Bank geltend gemacht werden, was selbstverständlich absolut nicht der Fall sein darf. Es ist nun im Entwurf des Bundesrates die Wahl des Bankrates der Bundesversammlung reserviert gewesen und wir betrachten es in unsern Kreisen als einen Fortschritt, dass der Nationalrat diesen Modus abgeändert und die Wahl dem Bundesrat übertragen hat. Hingegen ist der Nationalrat eben in einen andern Fehler verfallen, indem er, weil er den Kantonen eine Vertretung im Bankrat sichern wollte, das sogenannte Turnussystem einführt, das absolut verwerflich ist. Ich begreife zwar, wie der Fehler begangen werden konnte. Jedem Kanton einen Vertreter zu geben, das geht nicht an, weil man sonst einen Bankrat von einer Grösse hätte, die eine sehr schwerfällige Maschine zur Folge haben müsste. Deshalb ist man auf den Gedanken gekommen, die Vertreter der Kantone durch diese letztern in einem gewissen Turnus wählen zu lassen. Ich will mich über diesen nicht weiter äussern, nachdem der Herr Berichterstatter der Kommissionsmehrheit schon bemerkt hat, dass ein solcher einfach ein Unding wäre, das man in Handels- und Industriekreisen niemals begreifen könnte. Es scheint mir also, dass der Antrag der Mehrheit der Kommission das allein Richtige sei, wonach der Bundesrat, der ja viel weniger politischen Einflüssen aller Art ausgesetzt ist als die Bundesversammlung, den Bankrat wählt. Wenn Sie diesen Antrag zum Beschluss erheben, so entziehen Sie damit zugleich einem grossen Teil der Befürchtungen, welche in Handels- und gewerblichen Kreisen gegen die reine Staatsbank herrschen, den Boden. Ich empfehle Ihnen also sachlich und aus dem letzterwähnten Grunde die Annahme des Antrages der Kommissionsmehrheit.

**Bundesrat Hauser:** Selbst wenn man vom besten Willen beseelt ist, den Anregungen irgendwie Folge zu leisten, welche eine spezielle Vertretung der Kantone im Bankrate verlangen, und wenn man geneigt ist, zu erklären, dass man aus der Aufnahme

eines solchen Artikels nicht einen casus belli machen würde, der einen bestimmen könnte, das ganze Gesetz zu desavouieren, so bietet eben schon die Wahlart dieser Kantonsvertreter solch grosse, fast unüberwindliche Schwierigkeiten, dass ich auch meinerseits Sie dringend bitten möchte, dem Vorschlag Ihrer Kommissionsmehrheit zuzustimmen.

Der ursprüngliche bundesrätliche Entwurf hatte durchaus keine Veranlassung, diesen Punkt zu relevieren. So wie jener Entwurf angelegt war, konnte sich der Bundesrat damit begnügen, auf die beiden Rechnungsprüfungskommissionen zu verweisen und auf das Recht der Bundesversammlung, die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht zu genehmigen. In der nationalrätlichen Kommission war man nun aber auch auf Seiten der Freunde einer reinen Staatsbank geneigt, hier irgend eine Konzession zu machen, und jene Kommission ist zu einem grundsätzlichen Entscheide gelangt, welcher dahin gieng, eine Delegiertenversammlung der Kantone zu bezeichnen, bestehend aus je einem Abgeordneten aus jedem Kanton und Halbkanton und je einem weiteren Vertreter für jede weitem hunderttausend Seelen der Bevölkerung eines Kantons. In verschiedenen prinzipiellen Abstimmungen ist das festgestellt worden und man hat es dann dem Präsidenten der nationalrätlichen Kommission und dem Sprechenden überlassen, eine entsprechende Redaktion herauszufinden. Diese Redaktion liegt Ihnen nicht mehr vor, weil der Nationalrat etwas anderes beschlossen hat. Aber ich will nun doch sagen, dass auch bei diesem Vorschlage folgende grosse Inkonvenienzen zu Tage getreten wären. Die Vertretung der Kantone hätte selbstverständlich 25 Mitglieder betragen, die Vertretung der grössern Bevölkerung 20 Mitglieder. Wir hätten also ein kleines Parlament von 45 Mitgliedern gehabt und in diesem Parlamente wären Kantone vertreten gewesen mit 6 Delegierten, mit 4 Delegierten, zwei Kantone mit 3 Delegierten, eine Anzahl von Kantonen mit 2 Delegierten und ebenso eine Anzahl Kantone mit bloss einem Delegierten. Aber von diesen 45 Vertretern hätten acht Kantone die Mehrheit repräsentiert und diese acht hätten es also in der Hand gehabt, zu bestimmen, welche kantonalen Vertreter nunmehr im Bankrat sitzen müssen. Im Nationalrat hat dann der bekannte, Ihnen nun gedruckt vorliegende Antrag gesiegt. Ich sage gewiss nicht zu viel, wenn ich behaupte: der Beschluss ist etwas geschwind gefasst worden; dieser Antrag Künzli war fast eine kleine Ueberraschung, als er in die Diskussion hineingeworfen wurde, und in der grossen Verlegenheit, in der man sich befand, hat sich eine Mehrheit gefunden, die den Antrag annahm. Allein der Beschluss des Nationalrates hat auch seine grossen Schattenseiten. Einmal scheint es, es sei diese Vertretung von zehn Mitgliedern, die die Kantone wählen und von fünfzehn Mitgliedern, die der Bund wählt, auf das Participsverhältnis beim Gründungskapital begründet worden, denn dieses entspricht wieder den drei Fünfteln und den zwei Fünfteln bei der Vertretung im Bankrat. Auch heute Vormittag ist darauf wieder hingewiesen worden als auf einen Grund für die Vertretung der Kantone. Ich glaube, das seien falsche Konklusionen. Wenn ich eine Kantonsvertretung bewilligen würde, so würde ich das nicht von der Beteiligung der Kantone am Gründungskapital ableiten, sondern dann viel lieber von der Thatsache,

dass eben die Kantone, unbekümmert um das Gründungskapital, am Reingewinn der Bank interessiert sind. Diese zwei Fünftel und drei Fünftel des Gründungskapitals können schon deswegen nicht die Richtschnur bilden, weil Sie gar keinen Kanton verpflichten können, nur einen einzigen Anteilschein zu zeichnen. Es kann ganz gut der Fall eintreten, dass einige Kantone gar nicht, andere in ganz hervorragendem Masse am Gründungskapital beteiligt sind, und so könnte der Vorschlag des Herrn Blumer, dass nicht die Kantone als solche in Betracht kommen, sondern nach der Grösse ihrer Anteilscheine berücksichtigt werden müssen, seine Berechtigung haben. Aber ich glaube, das sei ein unrichtiger Standpunkt, dass man überhaupt sagt: Weil die Kantone am Gründungskapital beteiligt sind, sollten sie auch im Bankrat vertreten sein.

Ein weiterer Nachteil des Beschlusses des Nationalrates liegt darin, dass auf diese Weise die einen Kantone bis in die dritte vierjährige Amtsperiode warten müssen, bis sie überhaupt berücksichtigt werden können. Denn auf einmal können für 4 Jahre nur 10 Kantone berücksichtigt werden, wir haben aber deren 25. Es ist nun für den Bundesrat gewiss eine sehr heikle und unangenehme Aufgabe, diese Reihenfolge zu bestimmen, welche Kantone 4 und welche 8 Jahre warten müssen, bis sie zu einer Vertretung gelangen.

Ein fernerer Punkt ist folgender. Wir haben die vierjährige Amtsdauer. Die im Laufe dieser Amtsperiode neu gewählten Vertreter treten in die Fussstapfen ihrer Vorgänger und sind nur bis zum Ende ihrer Amtsdauer gewählt. So kann der Fall eintreten, dass ein Vertreter erst im vierten Jahre der Amtsperiode als Ersatz aufrückt und dieser ist dann für die nächsten 4 Jahre von einer Wahl vollständig ausgeschlossen. Der gleiche Kanton kann nicht mehr berücksichtigt werden.

Das sind alles Schattenseiten, welche der Beschluss des Nationalrates in sich schliesst. Unter diesen Umständen habe auch ich es begrüsst, dass in der ständerätlichen Kommission der weitherzige Beschluss gefasst worden ist: Wir wollen diese Wahl lieber dem Bundesrate übertragen, überzeugt, dass wenn wir die Wahl des ganzen Bankrates dem Bundesrate übertragen und ihn dabei noch verpflichten, dass diese Wahlen unter angemessener Berücksichtigung der verschiedenen Haupthandelsplätze und Gegenden der Schweiz getroffen werden sollen, diejenigen, welche vielleicht befürchten, auf die Seite gestellt zu werden, wenn ihnen nicht ein direktes Wahlrecht zustehe, nicht zu kurz kommen werden. Ich meinerseits habe die Ueberzeugung, dass diese sogenannten Minderheiten am allerbesten berücksichtigt werden, wenn der Bundesrat verpflichtet wird, die Wahl des gesamten Bankrates nach dieser Vorschrift vorzunehmen. Es kann ja auch nicht anders sein, als dass die Kantone gehörig berücksichtigt werden müssen. Der Bundesrat kann ja die Bankräte, die er wählt, nicht vom Monde herunter holen oder aus Russland. Er muss sie in den Kantonen suchen, zumal da die Mitglieder der Bundesversammlung von dieser Wahl ausgeschlossen sind. Schon das wird ihn zwingen, Leute heranzuziehen, die nicht gerade eine hervorragende Rolle im politischen Leben spielen — und das ist ja gut —, sondern bei denen das fachmännische Element obwaltet.

So, glaube ich, wird der Bundesrat geradezu gezwungen sein, gute Wahlen zu treffen.

Ich möchte noch weiter fragen: Ist es denn richtig, dass wenn wir den Boden, auf welchen der Nationalrat sich gestellt hat, verlassen, die Kantone ohne Vertretung sind und zu dem Geschäftsgebahren der Bundesbank, zur Feststellung des Reingewinnes u. s. w., nichts zu sagen haben, abgesehen von dem heute oft relevierten Umstände, dass ihnen, wenn der Nationalrat zustimmt, der ganze Reingewinn zufällt? Ja wohl, die Kantone sind interessiert und können ihren Einfluss geltend machen. Denn wir haben ja, in Abweichung von einer ursprünglichen Absicht des Bundesrates, die Bundesbank in ganz gleicher Weise wie alle andern Verwaltungszweige der Oberaufsicht der Bundesversammlung unterstellt. Die Bundesversammlung, und zwar jeder Rat für sich, wählt seine Kommission. Diese beiden Kommissionen treten wohl zu gemeinsamer Beratung zusammen, aber Sie fassen ihre Beschlüsse ganz nach Analogie des gegenwärtig bestehenden Reglementes. Kein Beschluss kann in Rechtskraft erwachsen, wenn nicht beide Räte zugestimmt haben. Und da das Recht der Genehmigung der Rechnung den beiden Räten zuerkannt ist, so können auch die Kantone sicher sein, dass der Reingewinn und damit der Anteil der Kantone in keiner Weise falsch ausgerechnet wird.

Ich bin der Ansicht, der Ständerat dürfe mit voller Beruhigung den Anträgen seiner Kommissionsmehrheit zustimmen und ich glaube, dass begründete Aussicht vorhanden ist, dass man in Zusammenhaltung mit den übrigen Beschlüssen, welche Sie im Rate gefasst haben, auch im Nationalrate geneigt sein wird, auf die neue Grundlage einzutreten.

**Abstimmung. — Votation.**

Mit 27 gegen 13 Stimmen wird der Antrag der Kommissionsmehrheit angenommen.

(Par 27 voix contre 13, la proposition de la majorité de la commission est adoptée.)

**Art. 24.**

**Angenommen. — (Adopté.)**

**Art. 25.**

**Isler, Berichterstatter der Kommission:** Bei Art. 25 schlägt Ihnen die Kommission eine kleine Abänderung mit Bezug auf die Versammlungen des Bankrates vor. Der Bundesrat und mit ihm der Nationalrat bestimmt, dass der Bankrat sich jeden Monat einmal zu versammeln habe. Wir finden, das sei zuviel. Es würde in Wirklichkeit auch gar nicht gehalten werden. Denn die Erfahrungen solcher Geschäfte beweisen, dass man nicht jeden Monat für den Bankrat in corpore ein Pensum hat. Dagegen glauben wir, es sei richtig, zu sagen: «Der Bankrat versammelt sich wenigstens einmal vierteljährlich». So würde sich der Bankrat im Minimum viermal im Jahre versammeln. Wenn es notwendig wird, dass er sich noch weiter versammelt, so ist das nach unserer Fassung ja möglich. Die Fassung des Nationalrates aber führt nur dazu, dass man sich ent-

weder über die Bestimmung des Gesetzes hinwegsetzt oder dann die Herren zu einer Spazierfahrt einladet.

Angenommen nach Antrag der Kommission.

(Adopté d'après la proposition de la commission.)

**Art. 26.**

**Angenommen. — (Adopté.)**

**Art. 27.**

**Isler, Berichterstatter der Kommission.** Die Kommission schlägt Ihnen in diesem und auch im folgenden Artikel eine redaktionelle Verbesserung vor. Im Beschluss des Nationalrates, bzw. im Vorschlag des Bundesrates kommt das Wörtlein «auf» zweimal nacheinander vor: «Die Mitglieder des Direktoriums werden vom Bundesrate auf unverbindlichen Vorschlag des Bankrates auf eine Amtsdauer von sechs Jahren ernannt». Wir sagen nun: «... auf unverbindlichen Vorschlag des Bankrates für eine Amtsdauer...». Das braucht keine weitere Begründung.

Angenommen nach Antrag der Kommission.

(Adopté d'après la proposition de la commission.)

**Art. 28—33.**

**Angenommen. — (Adoptés.)**

**Art. 34.**

**Isler, Berichterstatter der Kommission:** Wir schlagen Ihnen vor, den Art. 35 vorrücken zu lassen und zum Artikel 34 zu machen. Der Art. 35 handelt von den Besoldungen der Bankbeamten und wir glauben, es sei richtiger, dass diese zuerst besprochen werden, bevor man von den Taggeldern und Reiseentschädigungen der Mitglieder des Bankrates u. s. w. redet, was in Art. 34 geschieht. Dieses letztere ist doch weniger hauptsächlich als das erstere.

Sodann ist in Art. 34 und 35 vorgesehen, dass die Besoldungen und Taggelder durch ein Reglement der Bundesversammlung festzusetzen sind. Das ist hinsichtlich der Besoldungen in der Fassung des Nationalrates bzw. in Art. 35 ausdrücklich gesagt. Dagegen in Art. 34 ist es weggelassen und wir glauben, es müsse dort auch gesagt werden. Wir beantragen deshalb, dort zu sagen: «Durch die Bundesversammlung im Reglement bestimmt wird».

Angenommen nach Antrag der Kommission.

(Adopté d'après la proposition de la commission.)

**Art. 35—37.**

**Angenommen. — (Adoptés.)**



**Art. 38.**

**Isler, Berichterstatter der Kommission:** Nach dem Vorschlage des Bundesrates und dem Beschlusse des Nationalrates würde der Artikel einfach lauten: «Wer falsche Banknoten anfertigt, um sie als echte zu verwenden, wird mit Zuchthaus bestraft»; es wäre also die Grösse der Strafe dabei nicht angegeben. Man hat sich dabei mit dem nachfolgenden Art. 45 beruhigt, der davon spricht, dass für die in diesem Artikel 38 und ff. behandelten Verbrechen die allgemeinen Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Bundesstrafrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft Anwendung finden; in diesen allgemeinen Bestimmungen sei auch gesagt, wenn Zuchthausstrafe ausgesprochen werde, wie hoch sie gehen könne und sie kann noch viel höher gehen als 20 Jahre. Ich glaube trotzdem, dass der Antrag Ihrer Kommission richtiger ist, der hier die Strafe in bestimmtem Masse aussprechen will, zunächst deshalb, weil für alle andern Verbrechenfälle, die in Artikel 39 bis 43 behandelt sind, ebenfalls eine bestimmte Strafe angesetzt ist. Dem entspricht es, wenn das Hauptverbrechen, das hier an die Spitze gestellt wird, die Anfertigung falscher Banknoten, mit einer Zuchthausstrafe bedacht wird, deren Umfang man kennt; sonst würde, wer das Gesetz liest, sich staunend fragen: Warum ist hier von der Zahl der Jahre nichts gesagt, während bei den nachfolgenden geringeren Vergehen die Zahl der Jahre angegeben wird? Ueberhaupt ist es eine etwas eigentümliche Manier unserer Bundesgesetzgebung, dass sie sich mit allgemeinen Bemerkungen, es findet im übrigen das Gesetz so und so Anwendung, behilft, anstatt gerade konkret zu sprechen und zu sagen: das und das findet Anwendung. Unsere Bundesgesetze sind allgemein so gefasst, dass man dazu eigentlich ein Wörterbuch braucht, um sie zu verstehen, und das ist kein gesundes Prinzip für die Gesetzgebung. Man sollte dem Publikum keine Rebusse aufgeben, sondern sich so aussprechen, dass jeder, der das Gesetz zur Hand nimmt, es auch versteht.

Gerade bei diesem Verbrechen betreffend Anfertigung von Banknoten nun ist das notwendig; da verlangt das Publikum, wenn es das Gesetz liest, zuerst zu wissen, wie viel Jahre Zuchthaus man eigentlich einem solchen Verbrecher zuerkennt. Das ist so wichtig, dass es ja bekanntlich Länder giebt, die auf der Rückseite ihrer Banknoten in kleinen Lettern das alles aufführen, was das Gesetz über die Nachahmung oder Fälschung von Banknoten ausspricht, so dass jeder, der gute Augen hat und eine Lupe nimmt — und die Fälscher nehmen in der Regel eine Lupe —, vor Augen hat: so und so viel Jahre Zuchthaus giebt es, wenn man sich hier verfehlt. Warum also hier nicht gerade sich deutlich aussprechen? Dann weiss man, woran man ist. Ich möchte Ihnen diesen Antrag namens der Kommission empfehlen.

**Scherb:** Ich möchte keinen Gegenantrag stellen, sondern nur darauf aufmerksam machen, dass mit dem Antrag der Kommission nicht sowohl eine nähere Präzisierung gegenüber dem Beschlusse des Nationalrates festgestellt, sondern vielmehr eine mildere Bestrafung des Verbrechens vorgesehen ist. Auch

nach dem Beschlusse des Nationalrates ist das Maximum der Zuchthausstrafe normiert. Herr Isler hat bereits darauf aufmerksam gemacht, dass nach Artikel 45 im übrigen auf die allgemeinen Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Bundesstrafrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft verwiesen ist und mit Recht; denn alle diese Strafartikel gehören eigentlich zum gewöhnlichen Strafrecht. Man hat sie nur hier hineingethan, weil sie hier, wie es scheint, besser passen. Es ist klar, dass im übrigen hier alle Bestimmungen des allgemeinen Teils des Bundesgesetzes über das Bundesstrafrecht zur Anwendung kommen. Nun sagt dieser allgemeine Teil, die Zuchthausstrafe dürfe nicht weniger als ein Jahr und nicht mehr als dreissig Jahre betragen; ausnahmsweise könne lebenslängliche Zuchthausstrafe ausgesprochen werden. Wo also nichts gesagt ist, ist stets die zeitliche Zuchthausstrafe gemeint und hier beträgt das Maximum 30 Jahre. Es sind deshalb in Artikel 38 des nationalrätlichen Beschlusses als Maximum der Zuchthausstrafe 30 Jahre angenommen.

Angenommen nach Antrag der Kommission. — (Adopté d'après la proposition de la commission.)

**Art. 39—45.**

Angenommen. — (Adoptés.)

**Art. 46.**

**Isler, Berichterstatter der Kommission:** Die Fassung, die Ihnen die Kommissionsmehrheit bei Art. 46 vorschlägt, ist die notwendige Folge des nunmehr angenommenen anders gefassten Artikels 23, der von der Bildung des Bankrates handelt. Hier hat dieselbe Minderheit (Romedi, Schmid-Ronca, Reichlin), die den Art. 23 im Anschluss an den Nationalrat redigieren wollte, eine dementsprechende Fassung vorgeschlagen; diese fällt nun natürlich weg, nachdem die Mehrheit des Rates sich vorher für den Antrag der Kommissionsmehrheit ausgesprochen hat.

Angenommen nach Antrag der Kommissionsmehrheit. — (Adopté d'après la proposition de la majorité de la commission.)

**Art. 47—54.**

Angenommen. — (Adoptés.)

**Schlussabstimmung. — (Votation définitive.)**

In derselben, für welche der Namensaufruf verlangt worden ist, wird das Gesetz mit 24 gegen 17 Stimmen und zwei Enthaltungen angenommen.

(Dans cette votation, pour laquelle l'appel nominal est demandé, la loi est acceptée par 24 voix contre 17 et 2 abstentions.)

Es stimmten für Annahme die Herren:  
(Ont voté pour l'acceptation MM.):

von Arx, Battaglini, Blumer (Glarus), Dähler, Freuler, Good, Göttisheim, Hildebrand, Hohl, Isler, Kellersberger, Leumann, Lienhard, Müller, Munzinger, Raschein, Ritschard, Robert, Scherb, Schubiger, Simen, Stössel, Stutz, Zweifel (24).

Für Verwerfung stimmten die Herren:  
(Ont voté contre la loi MM.):

Bossy, Golaz, de Kalbermatten, Keiser, Kumin, Lusser, Muheim, Odier, Reichlin, Richard, Romedi,

Schaller, Schmid-Ronca, Schumacher, de Torrenté, Wirz, Wyrtsch (17).

Der Stimmabgabe enthalten sich die Herren Blumer (Zürich) und Monnier. Herr Jordan-Martin als Präsident stimmt nicht.

(MM. Blumer (Zurich) et Monnier s'abstiennent. M. Jordan-Martin, comme président, ne vote pas).

An den Nationalrat.  
Au conseil national.

**Schweizerische Bundesbank. Bundesgesetz über die Errichtung der Schweizerischen Bundesbank. BG vom 18. Juni 1896 (verworfen)**

**Banque de la Confédération suisse. Loi fédérale créant une banque de la Confédération Suisse. LF du 18 juin 1896 (rejetée)**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1895
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Wintersession
Session	Session d'hiver
Sessione	Sessione invernale
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	07
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	1895_002
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	13.12.1895 - 09:00
Date	
Data	
Seite	683-690
Page	
Pagina	
Ref. No	20 026 727

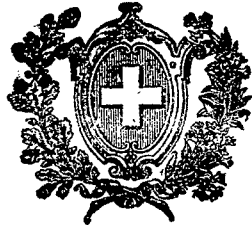
Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Amtliches  
stenographisches Bulletin

der  
schweizerischen Bundesversammlung



N<sup>o</sup> 18

BULLETIN  
STÉNOGRAPHIQUE OFFICIEL

L'ASSEMBLÉE FÉDÉRALE SUISSE

Abonnement: Jährlich Fr. 2. — für die Schweiz, Fr. 4. — für das übrige Postvereinsgebiet. In der Schweiz kann nur bei der Post abonniert werden.  
Abonnements: Un an: Suisse fr. 2. —, Union postale fr. 4. —. On s'abonne en Suisse exclusivement aux offices postaux.

**Schweizerische Bundesbank.**  
**Banque de la Confédération suisse.**

**Beschluss des Nationalrates.**  
16. Juni 1896.

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates vom 13. Dezember 1895, mit Ausnahme nachfolgender Abänderungen:

Art. 1 erhält folgende Fassung: . . . eine unter gesonderter Verwaltung stehende und mit dem Rechte der juristischen Persönlichkeit versehene Staatsbank, an welche er das ausschliessliche Recht der Ausgabe von Banknoten überträgt.

Art. 18, Al. 1. Von dem Betrag, welchen die Gewinn- und Verlustrechnung als Reingewinn aufweist, fallen vorab 25% in den Reservefonds.

Art. 19. (Betrifft nur den französischen Text.)

Art. 23. Festhalten am Beschlusse des Nationalrates, unter Ersetzung des Wortes « auf » in der dritten Zeile durch « für ».

Art. 23 bis. Die Bestellung des Bankrates erfolgt in der Weise, dass der Bundesrat zuerst den Präsidenten und den Vizepräsidenten bezeichnet; hierauf werden die den Kantonen zustehenden 10 Mitglieder gewählt, und schliesslich nimmt der Bundesrat die Wahl der noch verbleibenden 13 Mitglieder vor.

Art. 23 ter. Behufs Wahl derjenigen 10 Mitglieder, deren Ernennung den Kantonen zusteht, treten die Abgeordneten der Kantonsregierungen zu einem Wahlkollegium, in welchem jeder Kanton und Halbkanton durch je ein Mitglied vertreten ist, zusammen.

Aus einem Kanton darf durch dieses Wahlkollegium nicht mehr als ein Mitglied in den Bankrat gewählt werden.

Die Kantonsregierungen haben die Namen ihrer Delegierten im Wahlkollegium dem Bundesrate mitzuteilen, welcher die Einberufung anordnet und ein Mitglied des Bundesrates zur Leitung der Verhandlungen bezeichnet.

Art. 29. Erste Zeile. Streichung des Wortes « miteinander ».

Art. 46. Festhalten am Beschlusse des Nationalrates.

Art. 48. (Betrifft nur den französischen Text.)

**Décision du conseil national.**  
16 juin 1896.

Adhérer à la décision du conseil des états du 13 décembre 1895, à l'exception des modifications ci-après:

Art. 1. (Modification ne concernant que le texte allemand.)

Art. 18, alinéa 1<sup>er</sup>. Sur le bénéfice net accusé par le compte des profits et pertes, on prélèvera en premier lieu, 25%, qui seront portés au fonds de réserve.

Art. 19. Remplacer les mots « valeurs suisses et étrangères » par « fonds d'états suisses et étrangers ».

Art 23. Maintenir la décision du conseil national. (Le changement de rédaction proposé ne concerne que le texte allemand.)

Art. 23 bis. Le conseil de banque est élu comme suit. Le conseil fédéral désigne d'abord le président et le vice-président du conseil de banque; ensuite il est procédé à l'élection de 10 membres dont la nomination appartient aux cantons, puis, le conseil fédéral nomme les 13 membres restants.

Art. 23 ter. Pour procéder à l'élection des 10 membres dont la nomination appartient aux cantons, les délégués des gouvernements cantonaux se réunissent en un collège électoral, dans lequel chaque canton et demi-canton sera représenté par un membre.

Ce collège électoral ne pourra choisir plus d'un membre du conseil de banque dans le même canton.

Les gouvernements cantonaux notifient au conseil fédéral les noms de leurs délégués. La convocation du collège électoral est ordonnée par le conseil fédéral qui désigne l'un de ses membres pour présider aux délibérations.

Art. 29. (Modification ne concernant que le texte allemand.)

Art. 46. Maintenir la décision du conseil national.

Art. 48. Ajouter les mots « à Berne » après les mots « Administration centrale ».

**Anträge**  
**der Kommission des Ständerates.**  
16. Juni 1896.

**Art. 1.** Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

**Art. 18, Alinea 1.**

**Mehrheit.** Zustimmung (Isler, von Arx, Blumer, Odier, Robert, Scherb).

**Minderheit.** Festhalten am Beschlusse des Ständerates (Reichlin, Romedi, Schmid-Ronca).

**Art. 23, 23<sup>bis</sup>, 23<sup>ter</sup>, 46.**

**Mehrheit.** Zustimmung (Isler, von Arx, Reichlin, Romedi, Scherb, Schmid-Ronca).

**Minderheit.** Festhalten am Beschlusse des Ständerates (Blumer, Odier, Robert).

**Art. 29.** Zustimmung.

**Propositions**  
**de la commission du conseil des états.**  
16 juin 1896.

**Art. 1<sup>er</sup>.** Adhésion à la décision du conseil national.

**Art. 18, alinéa 1<sup>er</sup>.**

**Majorité.** Adhésion (Isler, von Arx, Blumer, Odier, Robert, Scherb).

**Minorité.** Maintenir la décision du conseil des états (Reichlin, Romedi, Schmid-Ronca).

**Art. 23, 23<sup>bis</sup>, 23<sup>ter</sup>, 46.**

**Majorité.** Adhésion (Isler, von Arx, Reichlin, Romedi, Scherb, Schmid-Ronca).

**Minorité.** Maintenir la décision du conseil des états (Blumer, Odier, Robert).

**Art. 29.** Adhésion.

**Ständerat. — Conseil des États.**

Sitzung vom 18 Juni 1896, vormittags 8 Uhr. — Séance du 18 juin 1896, à 8 heures du matin.

Vorsitz: }  
Présidence: } *Hohl.*

**Bundesgesetz über die Errichtung der schweizerischen Bundesbank.**  
**Loi fédérale créant une banque de la Confédération suisse.**

**Differenzen. — Divergences.**

(Siehe die letzten Verhandlungen des Nationalrates Seite 225 ff. hievor. — Voir les dernières débats du conseil national p. 225 et suiv. ci-devant.)

**Isler, Berichterstatter der Kommission:** Zwischen den Beschlüssen des Nationalrats und denjenigen unseres Rates vom 13. Dezember 1895 bestehen noch einzelne Differenzen, die zum Teil rein redaktioneller Natur sind, zum andern Teil dagegen zwei wesentliche Punkte beschlagen: einerseits die Speisung des Reservefonds und andererseits die Grösse und die Wahlart des Bankrates. Ich beantrage Ihnen Namens der Kommission, ohne weiteres auf die Besprechung und Erledigung dieser Differenzen einzutreten.

Zustimmung. — (*Adhésion.*)

**Art. 1.**

**Isler, Berichterstatter der Kommission:** Die erste Differenz findet sich beim Art. 1. Hier hat der Nationalrat, wo von der Persönlichkeit der Bank die Rede ist, statt des Ausdrucks «der eigenen Persönlichkeit», denjenigen «der juristischen Persönlichkeit» gewählt. Man sagte im Nationalrat, dies sei der technische und allein richtige Ausdruck. Nun wollen wir darüber keinen Streit anfangen. Wir glauben, dass der Ausdruck «eigene Persönlichkeit» die Ueber-

setzung des Ausdrucks «juristische Persönlichkeit» für das gemeine Verständnis und genau so richtig als der Ausdruck «juristische Persönlichkeit» sei. Allein das ist, wie gesagt, eine ganz nebensächliche Frage, und da nun der Nationalrat den Ausdruck «juristische Persönlichkeit» gewählt hat, so wollen wir ihm beistimmen. Es ist sodann noch der Satz etwas verkürzt. Es heisst im deutschen Text: «... an welche er das ihm ausschliesslich zustehende Recht der Ausgabe von Banknoten zur Ausübung überträgt.» Der Nationalrat sagt richtiger und weniger tautologisch: «... an welche er das ausschliessliche Recht der Ausgabe von Banknoten zur Ausübung überträgt.» Auch das ist eine rein redaktionelle Aenderung. Wir beantragen Ihnen also, diesen Artikel in der Fassung des Nationalrats anzunehmen.

Angenommen. — (*Adopté.*)

**Art. 18.**

**Isler, Berichterstatter der Kommissionmehrheit:** Bei Art. 18 besteht nun eine Differenz, die von Bedeutung ist und über welche ich mich deshalb etwas näher aussprechen muss. Wie Sie aus den

Anträgen gesehen haben, ist die Kommission bei dieser Differenz nicht einig. In Art. 18, der die Berechnung des Reingewinnes und seine Verteilung betrifft, hat der Bundesrat s. Zt. vorgeschlagen, vor allem aus sollen 15 % des Reingewinnes in den Reservefonds gelegt werden. Niemand hat hieran Anstoss genommen, und von keiner Seite ist dieser Ansatz von 15 % angefochten worden. Man wird sich also gesagt haben, dass derselbe angemessen sei, und dass man unter allen Umständen eine so grosse Einlage in den Reservefonds machen müsse. Im weiteren ist dann von Ihrem Rat in etwelcher Abweichung vom ersten Nationalratsbeschluss die Bestimmung getroffen worden, dass der übrige Reingewinn, nach Abzug einer Verzinsung bis auf 3½ %, die dem Grundkapital zufällt, an die Kantone verteilt werden soll. Der Nationalrat war nicht so weit gegangen. Er hatte dem Bund ¼ und den Kantonen ¾ zugewiesen. Nun ist der Nationalrat unserem Beschlusse beigetreten. Er hat also ebenfalls beschlossen, dass der ganze Rest des Reingewinnes den Kantonen zufallen soll. Dagegen hat der Nationalrat die Bestimmung getroffen, dass der Reingewinn etwas anders berechnet werde, indem der Reservefonds nicht blos mit 15, sondern mit 25 % jährlich gespeist werden müsse. Es wird sich infolgedessen der Reingewinn, der den Kantonen zufällt, um die 10 %, um welche die Einlage in den Reservefonds erhöht wird, verringern. Das ist wohl auch, wie ich annehme, der Grund, weshalb die Minderheit unserer Kommission vor allem aus darauf ausgeht, dass an dem früheren Beschluss festgehalten werde. Die Mehrheit der Kommission dagegen pflichtet durchaus der Auffassung des Nationalrats bei und acceptiert die Erhöhung der Einlage in den Reservefonds um 10 %. Man hat ja seinerzeit, als man annahm, dass der Bund die ganze Verwaltung besorgt, die ganze Verantwortlichkeit trägt und infolgedessen auch am Reingewinn beteiligt sein soll, nicht die Absicht gehabt, dass die Einnahme des Bundes aus dem Reingewinn der Bank in die laufende Rechnung falle, sondern man hat bestimmt, dass er diese Einnahmen als besondere Reserve anlege für allfällige Notfälle, zur Deckung grösserer Verluste, u. s. w., damit dadurch die praktischen Folgen der unbeschränkten Haftbarkeit des Bundes für seine Bank gedeckt werden. Nachdem man nun den Viertelsanteil des Bundes am Reingewinn gestrichen hat, so erscheint es umsomehr gerechtfertigt, dass die Einlagen in den Reservefonds etwas erhöht werden, damit der Reservefonds rasch anwächst und so für die genannten Eventualitäten Garantie geboten ist. Die unbeschränkte Haftbarkeit des Bundes ist eine ernste und grosse Aufgabe. Man hat sich in beiden Räten lange darüber gestritten, und noch heute haben die meisten Bedenken, die gegen das Projekt geäussert werden, in der unbeschränkten Haftbarkeit ihre Quelle. Nun scheint mir, dass diejenigen, welche sich vor dieser Verantwortlichkeit des Bundes fürchten, von vorneherein für einen starken Reservefonds einstehen sollten, und wenn sie das thun, dann wird, glaube ich, der Beschluss des Nationalrates auch in unserm Rate angenommen.

Die Mehrheit der Kommission möchte Ihnen also sehr empfehlen, in Uebereinstimmung mit dem Nationalrat die Einlage in den Reservefonds von 15 % auf 25 % zu erhöhen. Ich verweise noch

speziell darauf, dass dieser Beschluss des Nationalrates eine Art Kompromiss darstellt. Es war im Nationalrat ein starker Teil der Mitglieder der Meinung, dass, wenn der Bund die ganze Verantwortlichkeit trage und die Verwaltung zu besorgen habe, er auch Anspruch auf einen Teil des Reingewinns habe. Man hat dann aber nachgegeben, jedoch unter der Bedingung, dass der Reservefonds stärker geäufnet werde, als es der Ständerat vorgesehen. Hat somit der Nationalrat einen Schritt des Entgegenkommens gethan, so muss auch hier ein solcher Schritt gethan werden, wenn eine Einigung zu stande kommen soll. Stimmen wir nicht zu, so geht die Angelegenheit an den Nationalrat zurück und es ist dann ganz wohl möglich, dass im Nationalrat bezüglich der Verteilung des Reingewinns wieder andere Vorschläge aufkommen. Ich möchte Sie bitten, sich dessen bei Ihrer Stimmabgabe zu erinnern. Ich beantrage Ihnen, wie gesagt, Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

**Reichlin:** Es wird allgemein anerkannt, dass Billigkeitsrücksichten dafür sprechen, den ganzen Reingewinn der Bundesbank den Kantonen zuzuwenden, vorab als Ersatz für ihre Verluste bei den Kantonalbanken infolge des Entzuges des Banknotengewinnes und der Banknotensteuer. Andererseits kann nicht verkannt werden, dass den Kantonen durch die Subventionsgesetze des Bundes viele Opfer auferlegt werden. Wenn die Kantone auf sozialem Gebiet etwas erreichen wollen, so müssen sie sich anstrengen und ihren Steuersack öffnen. Erst unter dieser Voraussetzung erscheint der reiche Bund mit seinen Beiträgen. Sodann ist zu erwähnen, dass dem Bund aus seiner Beteiligung beim Gründungskapital der Bank nicht nur keine Nachteile, sondern Vorteile erwachsen. Er beschafft die ihm vorbehaltenen 15 Millionen des Gründungskapitals wahrscheinlich durch Ausgabe von 3 %igen Rententiteln. Die frühere Emission solcher Titel steht heute bedeutend über pari. Es ist daher anzunehmen, dass der Bund bei Beschaffung des Gründungskapitals schon einen Gewinn macht. Durch die unwidersprochene Bestimmung des Gesetzes, dass das Gründungskapital vom Jahreserträgnis eine Dividende von 3½ % zu beziehen berechtigt ist, erhält der Bund als Gewinn eine Zinsdifferenz von ½ %, was auf 15 Millionen jährlich Fr. 75,000 ausmacht, welche als Specialreserve dienen können. Der Bund macht daher durch Einführung der Bank neben den verschiedenen administrativen Vorteilen, welche ihm diese bringt, auch finanziell ein gutes Geschäft, während die Kantone dabei nur den entgangenen Gewinn zu suchen haben.

Der Ständerat hat, von solchen Motiven geleitet, in seiner ersten Beratung die Zuwendung des ganzen Reingewinnes nach Abzug von 15 % für den Reservefonds an die Kantone beschlossen, während der Nationalrat dem Bund einen Viertel des Gewinnes vorbehalten wollte. Der nunmehrige Beschluss des Nationalrats kommt dem Ständeratsbeschluss teilweise entgegen. Ein Gewinnanteil wird für den Bund nicht mehr verlangt, dagegen eine grössere Zuteilung an den Reservefonds im Betrage von 25 %. In diesem Beschluss liegt eine Schmälerung des für die Kantone bestimmten Jahresertrages. Einen besondern

**Grund für diesen vermehrten Abzug finde ich nicht.** Der ursprüngliche Antrag des Bundesrates hatte nur eine Zuteilung von 15 % des Jahresertrages in den Reservefonds vorgesehen und bei den ersten Gesetzesberatungen hat der Nationalrat und der Ständerat diesen Antrag des Bundesrates für zutreffend und genügend erachtet. Ich kann es daher nicht begreifen, dass zum Schluss die berechtigten Interessen der Kantone in dieser Form geschmälert werden sollen. Man sagt, es sei geboten, dem neuen Institut in kurzer Zeit eine starke Reserve als Unterlage zu geben. Ich frage aber: War dieses Gefühl bei der ersten Beratung des Gesetzes nicht ebenso berechtigt wie heute oder hat sich das Risiko des neugegründeten Instituts seit der ersten Beratung vermehrt? Ich finde für die veränderte Stellung keine zutreffende Begründung und halte daher einen Abzug vom Reingewinn von 15 % für den Reservefonds für genügend und beantrage Ihnen in Uebereinstimmung mit den übrigen Mitgliedern der Kommissionsminderheit, den Herren Romedi und Schmid-Ronca, am früheren Beschluss des Ständerates festzuhalten.

**von Arx:** Ich finde mich veranlasst, zur Empfehlung des Antrages der Kommissionsmehrheit auch noch einige Worte anzubringen. Wie Sie sich vielleicht noch erinnern werden, so war ich seiner Zeit dagegen, dass der ganze Reingewinn den Kantonen zufallen solle; ich habe es unrichtig, unlogisch und unbillig gefunden, dass, nachdem der Bund die Garantie und Verantwortlichkeit für diese zukünftige Monopolbank, erstens durch den Anteil am Gründungskapital, zweitens über dasselbe hinaus für alle weiteren Engagements der Bank übernommen hat, ihm nicht wenigstens ein Teil des Reingewinnes, und wenn es nur ein Viertel wäre, zufallen solle. Allein die Räte haben anders beschlossen und wir haben nicht mehr darüber zu diskutieren. Nachdem man nun aber den Kantonen den ganzen Reingewinn überlassen hat, ist es doch gewiss unsere Pflicht, durch grössere Zurücklegungen in den Reservefonds dieses Institut des Bundes auf so solide Basis zu stellen, dass die Garantie des Bundes unter keinen Umständen über den Reservefonds hinaus in Anspruch genommen werden kann. Uebrigens entspricht der Antrag der Mehrheit der Kommission nur einem soliden Geschäftsgebahren; die Kantone profitieren ja auch dadurch. Wenn der Zins des Reservefonds nicht in die Gewinn- und Verlustrechnung fallen würde, dann wäre es etwas anderes; allein wir sagen ganz ausdrücklich in diesem Gesetz, dass der Zins des Reservefonds in die Gewinn- und Verlustrechnung der Bank falle. Je mehr Sie darum in den Reservefonds legen, desto grösser werden die Gewinne, welche am Ende des Jahres den Kantonen bezahlt werden; es ist ein Sparhafen, den Sie für die Kantone mit diesem Reservefonds anlegen. Deshalb glaube ich, es sei im Interesse der Kantone selber und im Interesse einer soliden Geschäftsgebahrung der zukünftigen Bundesbank, wenn wir dem Antrage des Nationalrates zustimmen und den Reservefonds vorab mit 25 % des Reinertrages dotieren.

**Bundesrat Hauser:** Gestatten Sie dem Vertreter des Bundesrates, mit wenigen Worten sich dem Antrage Ihrer verehrlichen Kommissionsmehrheit anzuschliessen.

Diese Beteiligung der Kantone am Reingewinn hat nun ihren Weg gemacht. Während der Verfassungsartikel 39 den Kantonen bloss die Beteiligung am Reingewinn mit mindestens  $\frac{2}{3}$  zusicherte, hat bereits der Nationalrat beschlossen, dass  $\frac{3}{4}$  den Kantonen zufallen sollen. Nachher gieng der Beschluss Ihres hohen Rates dahin, dass der volle Reingewinn den Kantonen zufallen solle; der Nationalrat hat diesem Beschluss zugestimmt, allerdings aber dabei eine Erhöhung der Einlagen in den Reservefonds beschlossen.

Ich will im gegenwärtigen Stadium nicht mehr darauf eintreten, ob wir gut daran gethan haben, den ganzen Reingewinn den Kantonen zuzuwenden und ob wir nicht vielleicht bereits damit schon die Hauptaufgabe der Bank, wie sie in Art. 39 B. V. umschrieben ist, etwas verrückt haben. Ich darf aber wohl auch noch darauf hinweisen, dass es gewiss nicht der ursprüngliche Wille des Gesetzgebers war, den Kantonen den ganzen Reingewinn zuzuwenden, sonst hätte er schwerlich im Verfassungsartikel die Wendung gebraucht, dass den Kantonen mindestens  $\frac{2}{3}$  zufallen müssen; ich glaube, bei dieser Redaktion war doch die allgemeine Ansicht die, dass auch dem Bunde etwas zufallen müsse. Aber, wie gesagt, die Sache ist ja nach dem Wortlaut des Verfassungsartikels zulässig und ich will darauf nicht mehr eintreten. Aber wenn nun die Sache derart ihre Erledigung gefunden hat, dass den Kantonen der ganze Reingewinn zufällt, so halte ich den neuen Beschluss des Nationalrates, 25 % in den Reservefonds zu legen, für einen ganz glücklichen. Ich wil die Gründe, welche bereits von zwei Mitgliedern der Kommissionsmehrheit vorgeführt worden sind, nicht wiederholen und ergänzen; ich beziehe mich einzig noch auf einen Auspruch des Vertreters der Kommissionsminderheit, welcher seine Verwunderung darüber ausgesprochen hat, dass nachdem der Bundesrat selber ursprünglich 15 % vorgeschlagen habe, das nun auf einmal nicht mehr als genügend erachtet werde. Ich glaube, es liegt kein Widerspruch in dem frühern Antrage des Bundesrates und in der heutigen Unterstützung des Antrages der Kommissionsmehrheit. Der Antrag auf 15 % Einlage in den Reservefonds ist seitens des Bundesrates zu einer Zeit gestellt worden, als er ganz sicher darauf rechnete, dass dem Bund wenigstens  $\frac{1}{4}$  des Reingewinns bleibe, wenn auch nicht  $\frac{1}{3}$  wie der Bundesrat selber vorgeschlagen hatte. Wir rechneten ganz sicher auf eine solche Einnahme, aber nicht auf eine Einnahme, welche in den allgemeinen Einnahmen des Staates aufgehen solle, sondern es bestand von Anfang an die Absicht, diesen Anteil am Reingewinn, welcher dem Bunde zufallen sollte, in eine spezielle Reserve zu legen, welche bestimmt gewesen wäre, die Verlustchancen des Bundes herabzumindern und zu verhindern, dass im gegebenen Falle das Staatsvermögen noch eintreten müsse für die Verbindlichkeiten, welche der Bund infolge seiner Haftpflicht für die Bundesbank zu übernehmen hat. So war es gemeint und der beste Beweis dass es so gemeint war, ist wohl der, dass der Sprechende in einer der Kommissionssitzungen Ihres hohen Rates diesen Antrag förmlich gestellt hat. Ich wollte für den Fall,

dass eine grössere oder kleinere Quote dem Bunde zufallen sollte, es ins Gesetz aufnehmen, das dann diese Quote in eine Spezialreserve gelegt werden solle und nicht zu laufenden Verwaltungszwecken verwendet werden dürfe. Jener Antrag ist damals abgelehnt worden; umsomehr bin ich nun heute dafür, dass nach dem Beschlusse des Nationalrates die Einlage in den Reservefonds auf 25 % festgesetzt werde. Es ist bereits darauf hingewiesen worden, dass eine Verkürzung der Kantone hier schon deswegen nicht vorliegt, weil nicht etwa eine Verzinsung des Reservefonds zu Gunsten des Anwachsens desselben aufgenommen ist; der Zins fällt in die laufenden Einnahmen der Bundesbank und vermehrt wieder den Reingewinn, der ja ganz den Kantonen zufällt. Aber noch mehr; der ganze Reservefonds ist und bleibt Eigentum der Bank und er darf nach Art. 20 nur zur Deckung möglicher Verluste am Grundkapital in Anspruch genommen werden.

Nun haben wir allerdings aus begreiflichen Gründen im Gesetze nichts gesagt, was mit dem Reservefonds zu geschehen hätte, wenn wir heute oder morgen zur Liquidation der Bundesbank schreiten würden. Wir haben es für einen etwas profanen und fast unerlaubten Gedanken angesehen, dass man überhaupt mit der Liquidation der neu zu gründenden Bundesbank sich beschäftige; man nahm eben an, sie werde nicht mehr liquidiert. Aber wenn wir aus irgend einem Grunde zur Liquidation schreiten müssten oder wenn später die Bundesversammlung finden würde, der Reservefonds sei nun hoch genug angewachsen, es brauchen keine Einlagen mehr gemacht zu werden, es könne vielmehr durch einen Bundesbeschluss bestimmt werden, wie dieser Reservefonds und weitere Ueberschüsse der Bundesbankrechnung zu verwenden seien, so ist es ja sonnenklar, dass in erster Linie wieder die beiden Räte darüber entscheiden, wem dieser Ueberschuss zufallen solle, wem der Reservefonds gehöre, und ich denke, dabei werden die Kantone nicht zu kurz kommen. Je grösser der Reservefonds dotiert wird, desto grösser werden auch die Ansprüche der Kantone auf denselben für den allerdings unwahrscheinlichen Fall, dass später einmal zur Liquidation geschritten werden müsste. — Ich empfehle Ihnen den Antrag der Kommissionsmehrheit.

**A b s t i m m u n g. — V o t a t i o n.**

Mit 24 gegen 13 Stimmen wird dem Beschlusse des Nationalrates zugestimmt.

(Par 24 voix contre 13, le conseil adhère à la décision du conseil national.)

**Isler, Berichterstatter der Kommissionsmehrheit:** Bei Art. 19 hat der Nationalrat eine kleine Aenderung im französischen Texte vorgenommen, indem der damalige Text mit dem deutschen nicht übereinstimmte. Ich will bloss darauf verweisen. Es heisst jetzt «fonds d'états suisses et étrangers» anstatt «en valeur suisses et étrangères».

Dann kommen wir nach Art. 20 bis 22, die übereinstimmend erledigt worden sind, zu Artikel 23, der vom Bankrate handelt und ich möchte Ihnen vorschlagen, nun auch gleich die folgenden Artikel 23bis und 23ter zu behandeln, indem diese drei Artikel enge miteinander zusammenhängen.

**Präsident:** Ich denke, Sie werden einverstanden sein, dass wir die Art. 23, 23bis und 23ter miteinander in Diskussion ziehen.

*Art. 23, 23bis, 23ter.*

**Isler, Berichterstatter der Kommissionsmehrheit:** Diese drei Artikel handeln vom Bankrate und ich will Ihnen hier kurz in Erinnerung rufen, was in Bezug auf denselben bis dahin gesagt, beziehungsweise beschlossen worden ist.

Die ursprüngliche Vorlage des Bundesrates gieng dahin, dass der Bankrat aus 21 Mitgliedern zusammengesetzt und dass diese von der vereinigten Bundesversammlung gewählt werden sollen. Der Vorschlag fand im Nationalrat keine günstige Aufnahme; man sprach sich dagegen aus, dass die Bundesversammlung als eine politische Behörde diesen Bankrat bestelle, und es ist auch später der Antrag nicht mehr ernstlich aufgenommen worden. Zwar hat in der letzten Beratung des Nationalrates ein Mitglied ihn mit einer gewissen Modifikation wieder vorgebracht; er ist aber unterlegen, und auch heute wird von Ihrer Kommission aus nicht vorgeschlagen, auf den Antrag zurückzukommen. Der Nationalrat hat bei seiner ersten Beratung als Wahlbehörde einerseits den Bundesrat und anderseits die Kantone bezeichnet; er hat also nicht mehr einen einheitlichen Wahlkörper angenommen, sondern sich auf den Boden gestellt, dass den Kantonen eine Repräsentanz im Bankrate gehöre, die von ihnen selbst bestellt werden müsse; die Mehrheit hat er dem Bundesrate vorbehalten, die Minderheit den Kantonen zugeteilt. Um nun in dieser Richtung etwas freieren Raum zu haben, hat er die Zahl der Mitglieder, die der Bundesrat auf 21 vorgeschlagen hatte, auf 25 erhöht. Der Ständerat hat diese Zweiteilung in seinem früheren Beschlusse zurückgewiesen; er ist dazu gelangt, die Bestellung des ganzen Bankrates dem Bundesrate zu übertragen, und folgerichtig ist er dann auch dazu gekommen, die Zahl von 25 Mitgliedern wieder auf 21 zu reduzieren. Der Ständerat ist dabei im wesentlichen davon ausgegangen, dass es weitaus am meisten sich empfehle, den Bundesrat als einziges Wahlkollegium zu bestellen; es entspreche das dem System der Staatsbank, die eine Bank der Eidgenossenschaft und nicht der Kantone sei; es zeige auch der Bundesrat die meiste Bereitwilligkeit, je-weilen bei solchen Wahlen von gewissen Strömungen des Tages und gewissen politischen Rücksichten abzusehen und wirklich nur Fachleute für ein Amt zu wählen, das Fachleute brauche. Man sagte ferner, dafür, dass dies geschehe, erblicke man auch eine Garantie in der Bestimmung des Artikels, dass der Bundesrat auf die verschiedenen Haupthandelsplätze und Gegenden der Schweiz billige Rücksicht zu nehmen habe, und man fand endlich, dass ein einheitliches Kollegium, welches einerseits nicht zu gross sei — 25 seien schon etwas viel — und anderseits von einem Wahlkörper ernannt werde, etwas Geschlossenes bilde, wo jeder sich als Träger desselben Gedankens und derselben Aufgabe betrachte, während wenn zwei Kollegien da seien, sich leicht eine Spaltung bilde und man schon in dem Umstand, dass man von einem andern bestellt ist als der Nachbar, auch einen Grund erblicken



könnte, anders zu stimmen als der Nachbar. Das seien Verhältnisse, die sich nicht empfehlen für einen Bankrat, der geschlossen sein müsse, und so kam man — man hat das die banktechnischen Gründe genannt — dazu, als Wahlkörper den Bundesrat zu ernennen.

Nun ist der Nationalrat diesem Beschlusse nicht beigetreten; er hat an dem Grundsatz festgehalten, dass eine Scheidung eintreten müsse, dass ein Teil durch die Kantone zu wählen sei. Er ist infolgedessen wieder zur Zahl von 25 zurückgekehrt und hat nun die 25 zwischen dem Bund und den Kantonen wie das erste Mal verteilt in der Weise, dass der Bund 15 wählt und die Kantone 10. Er hat, um die Präponderanz des Bundesrates noch in weiterem Umfange zu sichern, den Wahlmodus eingeschlagen, dass der Bundesrat zuerst den Präsidenten und den Vicepräsidenten bezeichnet, dass hernach die Kantone ihre 10 Mitglieder wählen und schliesslich dann der Bund die übrigen 13 bestellt, was offenbar die Meinung haben soll, dass, wenn etwa von Seite der Kantone gewisse Omissionen stattfinden, indem man vielleicht gerade aus den betreffenden Kantonen und Landesgegenden Leute auf der Seite liesse, welche sich vor allem aus für die Stelle geeignet erzeigen, es ihm möglich bleibe, solche Ungleichheiten zu beseitigen.

Nun tritt an Sie die Entscheidung heran, ob Sie an dem Beschlusse festhalten wollen, der Bundesrat solle alle Mitglieder wählen, oder ob Sie sich mit dem System des Nationalrates befreunden und einverstanden erklären können. Der Nationalrat hat in dieser Beziehung uns einigermassen eine Brücke geschlagen; er hat einen Gedanken aufgegeben, der in seinem ersten Beschlusse zur Geltung gekommen war, ein Gedanke, von dem man erfreulicherweise sagen kann, dass er seither von jedermann verlassen worden ist. Es ist der Gedanke, dass die 10 Mitglieder der Kantone so gewählt werden sollten, dass jeder Kanton einmal daran kommt und dann aber ohne irgendwelche Mitwirkung seiner Mitstände selbstherrlich sein Mitglied für eine gewisse Dauer ernennt. Man hat dieses System nicht ganz ohne Grund dahin persifliert, dass man von einer Wiederkehr der Landvogteien mit ihrem Turnus gesprochen hat.

Das ist nun aufgegeben worden, und was der Nationalrat jetzt beschlossen hat, geht dahin, die 10 Mitglieder sollen von den Kantonen in einem gemeinsamen Wahlkollegium bestellt werden, in das jede Kantonsregierung — man hat auch gleich die Wahlbehörde für diese kantonalen Wahlmänner im Gesetz selber bezeichnet — einen Wahlmann abordnet. Das ist eine grosse Verbesserung und man kann bei dieser Ordnung der Sache doch eher darauf rechnen, dass eine etwas homogene und von allzu starker Kirchturmspolitik fernbleibende Wahl und Auswahl zu stande komme. Freilich ist auch dieser Fortschritt nicht ohne Mangel. Man kann daran erinnern, dass in diesem Wahlkollegium alle Kantone gleichberechtigt sind und also keiner vor dem andern etwas voraus hat. Das ist ein schöner Gedanke, aber wenn man auf die Grösse der Kantone sieht, so fällt einem dabei doch eine starke Ungleichheit auf. Diese Ungleichheit ist noch dadurch vergrössert worden, dass man auch den Halbkantonen — ich bitte die Vertreter der Halbkantone, dies nicht als einen Angriff auf sie aufzunehmen — gleichviel Recht einräumte wie den ganzen Kantonen, was zu der Anomalie führt, dass z. B. die beiden Basel im

Wahlmännerkollegium zwei Vertreter haben, während der grosse Kanton Bern mit seinen 600,000 Seelen nur einen Wahlmann schickt. Die beiden Basel haben also im Wahlmännerkollegium eine grössere Stimme, als der Kanton Bern, und der Widerspruch tritt vollends klar hervor, wenn man die Grösse der genannten Kantone vergleicht. Trotzdem, glaube ich, sollte man sich bei diesen Einzelheiten nicht zu stark aufhalten. Die grossen Kantone haben naturgemäss einen grossen Einfluss, der auch auf die kleinen Kantone drückt, so dass man den Einfluss der letztern nicht in einer Weise spüren wird, dass er den grossen Kantonen zu nahe käme. Sodann lässt sich auch sagen, dass auf kleinem Gebiet unter Umständen mehr für das Bankfach geeignete Leute beisammen wohnen, als in dem grossen Gebiet eines mehr agrarischen Kantons. Ein kleines Centrum Industrie und Handel treibender Bevölkerung, wie gerade Basel es ist, weist mehr geeignete Personen auf. So kann sich die Differenz in der Zusammensetzung der Bevölkerung wieder ausgleichen.

Ich will hier beifügen, dass es wirklich eigentümlich berührt — es ist den meisten Mitgliedern der Kommission so ergangen und ich spreche also nicht nur für mich —, wie in gegenwärtiger Zeit gerade bei der Beratung eines Gesetzes, wie des vorliegenden, das ein Institut der Eidgenossenschaft schafft, vom Nationalrat Anträge kommen, wie der vorliegende, Anträge, die einigermassen an die Zeit der Konkordate erinnern und nicht an die Verhältnisse, die sich durch die Annahme der Bundesverfassung von 1874 und durch deren Entwicklung gebildet haben. Indessen sucht man eben einen Kompromiss. Man fühlt, dass hier grosse Schwierigkeiten und Traditionen, mit denen die Kantone eng verwachsen sind, berücksichtigt werden müssen, und man fühlt, dass es sich um materielle Interessen der Kantone handelt, denen man entgegenkommen will.

Wir hätten freilich eine viel grössere Genugthuung gehabt, wenn der Nationalrat uns zugestimmt hätte. Wir glauben nicht, dass die Gegner, die der Entwurf hat, durch die Annahme der Bestimmung, dass der Bundesrat den ganzen Bankrat wählen soll, bedeutend vermehrt worden wären. Dagegen hätte man auf der andern Seite eine Stimmung erhalten, die eine freudigere wäre, als diejenige es ist, welche eintritt — ich spreche hierbei begrifflicher Weise nicht für alle Mitglieder der Kommission —, wenn man diese Konzession machen muss. Allein trotzdem hat sich die Mehrheit der Kommission und darunter auch solche Mitglieder, welche sonst in dieser Beziehung politisch mit der Minderheit gehen, die am ständerätlichen Beschluss festhalten will, entschlossen, dem Nationalrat beizustimmen, um dem Streit ein Ende zu machen. Wir bringen also dieses Opfer. Was dafür zu sagen ist, dass man es bringe, habe ich bereits ausgeführt. Was einen einigermassen beruhigt, ist das, dass im grossen und ganzen die Sache in der Praxis eine so grosse Bedeutung nicht hat, wie es jetzt scheinen mag. Ich hoffe nur, dass mit dem Opfer, das wir bringen, das Gelingen des Werkes dann auch gesichert sei.

Ich will noch bemerken, dass im Schoosse der Kommission eine Zeit lang noch von einem andern Projekte die Rede war, nämlich von demjenigen des Herrn Curti, das im Nationalrat entwickelt worden ist und das auch in unserer Kommission vorge-

schlagen, dann aber als kaum durchführbar und in seinen Konsequenzen zu weit gehend, wieder zurückgezogen wurde. Wenn das Projekt hier eingebracht worden wäre, so würden gerade diejenigen, welche geneigt sind, dem Nationalrat eine Konzession zu machen, sich gegen dasselbe ausgesprochen haben, und wenn es sich darum handelte, zwischen dem Antrag Curti und dem frühern Beschluss des Ständerates zu wählen, so würde ich unbedingt den letztern vorziehen.

Das hatte ich Ihnen im Namen der Kommissionsmehrheit vorzutragen und ich beantrage Ihnen, dem Beschluss des Nationalrates zuzustimmen.

**Blumer, Berichterstatter der Kommissionsminderheit:** Es ist für ein Mitglied der Minderheit schwierig, sich in dieser Frage auszusprechen, weil der Herr Referent der Kommissionsmehrheit so ziemlich alle Gründe, welche gegen den Beschluss des Nationalrates sprechen, bereits auseinandergesetzt hat. Da aber die Mehrheit der Kommission trotz aller dieser Gründe dazu gekommen ist, dem Nationalrat beizustimmen, so muss ich für die Minderheit, auf die Gefahr hin, einigemal schon Gesagtes zu wiederholen, doch auch noch einige Bemerkungen anbringen.

Die 10 Mitglieder des Bankrates, welche den Kantonen gewährt werden sollen, sind in meinen Augen nur eine Scheinkonzession. Entweder hat man Zutrauen zum Bundesrat dass er dem Gedanken, wie er im Gesetz ausgedrückt ist, dass nämlich die verschiedenen Landesgegenden zu berücksichtigen seien, Rechnung trage, oder wenn man dieses Zutrauen zum Bundesrate nicht hat, dann nützen auch die 10 Mitglieder, welche man den Kantonen gewähren will, nichts, indem der Bundesrat es stets in der Hand hätte, sich die Mehrheit im Bankrat zu verschaffen. Ich bin überzeugt, dass der Bundesrat die richtige Wahlbehörde ist und in weitem Masse alle Interessenkreise berücksichtigen wird. Ich bin der Ansicht, dass Gerechtigkeit und Billigkeit geradezu auf Seite dieser Wahlart stehen.

Glauben Sie ferner, dass Sie mit dieser Scheinkonzession für die Abstimmung im Volke Stimmen gewinnen werden? Ich glaube, diese Konzession kann hier in den Räten einige Stimmen mehr oder weniger für oder gegen das Gesetz zur Folge haben, im Volke dagegen wird dieselbe keinen Unterschied ausmachen. Denn dort werden die Meinungen von ganz andern Gesichtspunkten ausgehen, als davon, ob die Kantone 10 Mitglieder in den Bankrat wählen können oder nicht. Und dann — und das ist mir die Hauptsache, die mich veranlasst, mich gegen den Antrag der Mehrheit auszusprechen — im Jahre 1896 stimme ich nicht mehr dafür, dass die Kantone in dieser Art und Weise im Bankrate vertreten seien. Ich kann nicht dafür stimmen, dass Unterwalden, Appenzell und Basel je zwei Mitglieder, die grossen Kantone Bern, Zürich, Waadt dagegen nur ein Mitglied in den Bankrat zu entsenden haben. Es ist mir natürlich nicht Angst, dass diese verehrten Miteidgenossen keine tüchtigen und rechten Männer senden werden — ich bin da mit Herrn Isler einverstanden — allein es handelt sich um das Princip, und um des Principes willen kann nicht dazu stimmen, dass eine derartige Wahlbehörde geschaffen werde.

Ich beantrage Ihnen, namens der Minderheit, an dem frühern Beschlusse des Ständerates festzuhalten,

also Wahl eines Bankrates von 21 Mitgliedern gewählt durch den Bundesrat. Ob uns dann der Nationalrat beistimmen wird oder nicht, das müssen wir gewärtigen. Ich glaube, nachdem wir dem Nationalrat bei Art. 18 entgegengekommen sind, indem wir die Zuwendung an den Reservefonds auf 25% erhöht haben, darf der Nationalrat uns bei Art. 23 entgegenkommen und ich hoffe, er wird es auch thun. Herr Isler hat bereits gesagt, dass es eigentlich eigentümlich ist, wenn wir hier im Ständerate derartige Beschlüsse des Nationalrates wieder umzustossen versuchen müssen. Vom Ständerate aus wäre ein solcher Beschluss, wie ihn der Nationalrat gefasst hat, natürlich viel verständlicher.

**Bundesrat Hauser:** Nur damit Sie die Stellungnahme des Vertreters des Bundesrates kennen lernen, will ich mich gerne auch dahin aussprechen, dass ich auch in diesem Punkte dem Antrage der Kommissionsmehrheit, d. h. also dem Beschlusse des Nationalrates zustimme. Ich habe nie ein Hehl daraus gemacht, dass mir diese Vertretung der Kantone im Bankrat nicht recht liegt. Die erste Vorlage des Bundesrates kannte keine solche Vertretung, und nur successive, Schritt für Schritt und im Interesse einer Verständigung bin ich dazu gebracht worden, gegenüber denjenigen Vorschlägen, welche darauf hienzielten, in irgend einer Form den Kantonen eine Vertretung im Bankrat zu gewähren, keine Opposition zu machen. Ich habe mich allmählich an diesen Gedanken gewöhnen müssen und ich habe mich mit der Betrachtung beruhigt, dass wenigstens nach den Beschlüssen des Nationalrates und nun auch nach dem Antrage Ihrer verehrlichen Kommissionsmehrheit durch das Verhältnis von 15 zu 10 dem Bunde unter allen Umständen das Uebergewicht bei der Bestellung des Bankrates gesichert ist. Bei dieser Betrachtung kann es mir im Interesse des Zustandekommens des Gesetzes am Ende gleichgültig sein, wie dann diese Vertreter der Kantone gewählt werden. Und nachdem ich gesehen habe, dass im Nationalrat der frühere Beschluss mit der Turnuswahl von keiner Seite mehr aufgenommen worden ist und eine übergrosse Mehrheit sich auf dasjenige System, über das Sie heute ebenfalls zu entscheiden haben, geeinigt hat, würde ich es als einen Fehler betrachten, wenn der Ständerat hier noch einmal eine Differenz schaffen wollte, von welcher ich ganz sicher voraussetzen muss, dass der Nationalrat nicht nachgeben, sondern auf seinem Beschluss beharren würde. Ich sage also: im Interesse des Zustandekommens eines Gesetzes und zur Ermöglichung einer Volksabstimmung, welche die Sachlage aufklären muss, empfehle ich Ihnen den Antrag der Kommissionsmehrheit. Diese nötige Klärung findet nicht statt, wenn durch ein Dahinfallen des ganzen Gesetzesentwurfes auch die Volksabstimmung unterbleiben muss. Und ohne eine solche Volksabstimmung ist dem Bundesrate und den gesetzgebenden Räten für die Zukunft absolut nichts vorgezeichnet, wie etwa die Sache wieder angefasst werden könnte. Ich stelle mir vielmehr vor, dass im Falle der Nichtübereinstimmung der beiden Räte — und ganz das gleiche würde gelten für den Fall, dass in der Schlussabstimmung im Ständerate das Gesetz als Ganzes verworfen würde — den Freunden der Staatsbank nicht:

anderes übrig bleibe, als sofort eine Initiative ins Werk zu setzen, bei welcher dann das Volk in unzweideutiger Weise sich darüber auszusprechen haben würde, ob es die reine Staatsbank oder eine Privat- oder eine gemischte Bank haben will.

Dies sind die Gründe, welche mich dazu bewegen, Ihnen die Annahme des Antrages der Mehrheit Ihrer Kommission zu empfehlen.

**Wirz:** Ich bin allerdings sehr gerührt wegen der ausnahmsweisen staatsrechtlichen Gleichbehandlung der Halbkantone, aber vom Standpunkte der kleinen Kantone würde ich gleichwohl nicht viel dafür geben, ob der Bundesrat oder eine Tagsatzung einige Verwaltungsräte wählen kann. Die Urkantone werden auch in der Tagsatzung politisch stets majorisiert.

Ausschlaggebend ist für mich, dass die reine Staatsbank in hohem Masse den Staatssozialismus und den Staatsmonopolismus fördert, dass sie die Beherrschung des Geldmarktes konzentriert, dass sie den Bund in kritischen Momenten zu einem Staatsschuldensystem verleitet, dass ihre Banknoten, zumal bei unbeschränktem Emissionsrecht, mit dem Papiergeld sehr viel innere Wahlverwandtschaft haben, dass die Staatsbank völkerrechtlich im Kriegsfall als ein integrierender Bestandteil des Fiskus angesehen wird, und dass auch in Friedenszeiten unser Landeskredit und die Kursfähigkeit unserer Noten vielzusehr von den Velleitäten der ausländischen Finanzwelt abhängt. Sodann befürchte ich entschieden, dass, nach dem Verlust der Banknoten, unsere sehr wohlthätigen kantonalen Bankinstitute gegenüber der konkurrierenden Bundesbank kein lebenskräftiges Dasein fristen können.

Das liegt aber bei unserer Differenzenberatung nicht in Frage, für die Wahlart des Verwaltungsrates scheint mir denn doch entscheidend zu sein, dass wir in Wahrung des föderativen Prinzips uns nicht vom Nationalrate übertreffen lassen dürfen. Wir dürfen uns denn doch nicht den Anschein geben, als ob wir glaubten, die Kantone seien nicht fähig, ein paar tüchtige Verwaltungsräte zu ernennen. Ums Himmelswillen! Warum wählen sie denn ein so ausgezeichnetes Kollegium von Ständeräten? Es ist dies, wenn man will, eine formale staatsrechtliche Etiquettenfrage, aber hinter Formen liegt manchmal ein tiefer und ernster Sinn verborgen. Es handelt sich um Wahrung und Hochhaltung des föderativen Prinzips, dessen natur- und pflichtgemässe Repräsentantin eben die Ständekammer ist, es handelt sich darum, ob wir noch an die Lebenskraft der Kantone glauben oder nicht. Es mahnt in der That sehr stark an eine geistige Insolvenzklärung, wenn der Ständerat im Gegensatz zum Nationalrat den Kantonen die Fähigkeit zu dieser sehr bescheidenen Funktion nicht zutraut. Es wäre dies ein Akt von Selbstironie, welcher die Autorität des Ständerates keineswegs vermehren würde.

Meine Herren, unterschätzen wir die praktische Erfahrung nicht, die ihre Quelle in der Verwaltung der Kantone hat! In den Kantonen ist das demokratische Prinzip unvergleichlich ausgebildeter als in der Eidgenossenschaft und darum hat man auch mehr Fühlung mit dem Volke.

In den Kantonen hat man oft viel mehr Volks- und Personenkenntnis als in Bern. Die praktische

Vorschule für die Bundesverwaltung ist ja naturnotwendig die Verwaltung der Kantone. Wir Schweizer sind gottlob noch nicht so weit gekommen, dass alles Licht von einer centralen Intelligenz ausströmen muss. Ich kann vorderhand auch nicht zugeben, dass die Intelligenz der einzelnen Landestheile statistisch bemessen werden kann nach der Zahl ihrer Repräsentanten in der eidg. Beamtenhierarchie. Drei Kantone hätten ja gemäss ihrer Vertretung in der Centralverwaltung mehr geistige Lichtfülle als alle übrigen 19 Stände, und die Urkantone müssten mit Rücksicht auf ihre quantitativ verschwindend kleine Vertretung im eidg. Beamtenheer entschieden einer geradezu tollkühnen Anmassung beschuldigt werden, dass sie mütterseelenallein den Grund zur Eidgenossenschaft zu legen wagten.

Die Kantone würden übrigens weniger National- und Ständeräte in den Bankrat senden, die mehr im Reiche der politischen Ideale schweben, als Finanz- und Bankdirektoren, die ein wertvolles Kapital praktischer Erfahrung mit sich bringen würden. Für wichtige Behörden ist ein kombiniertes Wahlsystem darum angezeigt, weil dieses vor dem Vorwurf der Einseitigkeit bewahrt, und weil ein Wahlkollegium das andere ergänzen kann. Ich stimme darum für die Verteilung des Wahlrechtes zwischen dem Bundesrat und den Vertretern der Kantone. Sodann haben die Kantone bezüglich des Reingewinnes ihr sehr berechtigtes Interesse an der Bankverwaltung, darum sollen sie auch ein indirektes Mitspracherecht besitzen, darum soll nicht, wie bei handlungsunfähigen Personen, der Bund ausschliesslich ihr negotiorum gestor sein.

Die zwei gewaltigsten Machtfaktoren in der Eidgenossenschaft sind die Spitze und die Basis der Pyramide, die Bundesbehörden und das Volk. Wie in allem organischen Leben, so muss es auch im Staatsleben vermittelnde und ausgleichende Organe geben, und diese sind in unserer Eidgenossenschaft staatsrechtlich und historisch die Kantone. Der Staat als solcher wird immer mehr Socialstaat und es erweitert sich dadurch ungemein das Machtgebiet der Staatsgewalt, in Lösung dieser grossen socialpolitischen Lebensfragen der Gegenwart müssen Bund, Kantone und Schweizervolk gemeinsam sich bethätigen. Das entspricht voll und ganz dem Lebensprinzip, dem richtig erfassten Staatsgedanken unserer Eidgenossenschaft, darin liegt die höhere, wahre Harmonie zwischen dem Föderalismus und der Centralisation. Wir müssen alle staatsrechtlichen Faktoren bethätigen in Lösung der grossen Aufgaben für Volk und Vaterland, dann wird es weniger negative Volksentscheide geben, dann haben wir eine friedlichere und befriedigende Entwicklung des öffentlichen Lebens.

Ich betone dies aus durchaus patriotischen Beweggründen im allgemeinen, und keineswegs nur für diesen Spezialfall.

**Isler,** Berichterstatter der Kommission: Nur die Bemerkung gegenüber Hrn. Landammann Wirz, dass auch der Bundesrat keine National- und Ständeräte in den Bankrat wählen wird; er darf sie nicht wählen nach Art. 29 des Gesetzes. Das hat Herr Wirz wahrscheinlich übersehen.

**Präsident:** Wird das Wort weiter verlangt? — Wenn nicht, so ist die Diskussion geschlossen. Dieselbe hat über alle drei Artikel gewaltet; abstimmen wollen wir jedoch über jeden einzelnen.

Abstimmung. — *Votation.*

Mit 31 gegen 6 Stimmen wird in Bezug auf Art. 23 dem Nat.-Rat zugestimmt.

(Par 31 voix contre 6 le conseil adhère, en ce qui concerne l'art. 23, à la décision du conseil national.)

**Isler:** Ich glaube, es ist nicht nötig, dass wir nun auch noch über die Art. 23 *bis* und 23 *ter* abstimmen; denn es ist die notwendige Folge Ihres eben gefassten Beschlusses, dass diese Artikel ebenfalls in der Fassung des Nat.-Rates angenommen werden.

**Präsident:** Ich habe das zwar auch für selbstverständlich gehalten, habe aber geglaubt, es diene eine Abstimmung über die einzelnen Artikel zur Verdeutlichung. Wenn nicht ein Mitglied verlangt, dass eine Abstimmung stattfinde, so nehmen wir an, Sie haben die Art. 23 *bis* und 23 *ter* ebenfalls mit 31 gegen 6 Stimmen angenommen.

**Isler, Berichterstatter der Kommission:** Bei den folgenden Artikeln 24 bis 28 finden sich keine Differenzen. Bei Art. 29 ist im letzten Alinea das Wort « miteinander » vom Nationalrate gestrichen worden, also eine redaktionelle Verbesserung, der einfach beizupflichten wäre. Bei Art. 30-36 bestehen keine Differenzen; auch die Strafbestimmungen im Abschnitt 7, Art. 38 bis 45, wurden vom Nationalrate nach unserem Beschlusse acceptiert. Bei Abschnitt 8, Uebergangsbestimmungen, muss nun der Art. 46 in unserem Beschlusse fallen gelassen und dafür der Art. 46 nach dem früheren Beschlusse des Nationalrates angenommen werden; es ist dies eine notwendige Konsequenz des Beschlusses, den wir soeben bei Art. 23, 23 *bis* und 23 *ter* gefasst haben. Bei Art. 47 ist keine Differenz; dagegen ist bei Art. 48 im französischen Texte eine Einschaltung vorgenommen worden; es war da die Ortsbezeichnung « Administration centrale à Berne » vergessen worden. Bei den folgenden Artikeln 49 bis 54 herrscht vollkommene Uebereinstimmung.

Zustimmung. — (*D'accord.*)

**Isler, Berichterstatter der Kommission:** Wir haben nun, da wir bei den beiden Hauptdifferenzen in Bezug auf die Redaktion dem Nationalrate beigepflichtet haben, vollständige Uebereinstimmung hergestellt. Ich möchte Ihnen nun beantragen, eine Schlussabstimmung über den ganzen Gesetzesentwurf vorzunehmen, ich denke unter Namensaufruf.

**Präsident:** Es wird vom Herrn Berichterstatter beantragt, nachdem das ganze Gesetz bereinigt und Uebereinstimmung mit dem Nat.-Rat erzielt ist, eine Schlussabstimmung vorzunehmen. Wird dagegen Widerspruch erhoben? — Es scheint dies nicht der Fall zu sein. Ferner ist Abstimmung unter Namensaufruf beantragt. Wer diesen Antrag unterstützt, ist gebeten, die Hand zu erheben. — Der Antrag ist genügend unterstützt.

Schlussabstimmung. — *Votation définitive.*

In derselben wird das Gesetz mit 20 gegen 17 Stimmen und drei Enthaltungen angenommen.

(Dans cette votation la loi est acceptée par 20 voix contre 17 et 3 abstentions.)

Es stimmen für Annahme die Herren:

(Ont voté pour l'acceptation MM. :)

von Arx, Battaglini, Blumer (Glarus), Dähler, Freuler, Good, Hoffmann, Isler, Kellersberger, Leumann, Müller, Munzinger, Raschein, Ritschard, Scherb, Scheurer, Simen, Stössel, Stutz, Zweifel (20).

Für Verwerfung stimmen die Herren:

(Ont voté contre la loi MM. :)

Bossy, Jordan-Martin, de Kalbermatten, Keiser, Kümin, Lusser, Muheim, Odier, Reichlin, Richard, Romedi, Schaller, Schmid-Ronca, Schumacher, de Torrenté, Wirz, Wyrsch (17).

Der Stimmabgabe enthalten sich die Herren Blumer (Zürich), Monnier und Robert. Herr Hohl als Präsident stimmt nicht.

(MM. Blumer (Zurich), Monnier et Robert s'abstiennent. M. Hohl, comme président, ne vote pas.)

Abwesend sind die HH. Golaz, Göttsheim und Hildebrand.

(Sont absents MM. Golaz, Göttsheim et Hildebrand.)

An den Nationalrat.

Au conseil national.



**Schweizerische Bundesbank. Bundesgesetz über die Errichtung der Schweizerischen Bundesbank. BG vom 18. Juni 1896 (verworfen)**

**Banque de la Confédération suisse. Loi fédérale créant une banque de la Confédération Suisse. LF du 18 juin 1896 (rejetée)**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1896
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	01
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	1895_002
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	18.06.1896 - 08:00
Date	
Data	
Seite	285-294
Page	
Pagina	
Ref. No	20 026 760

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.